This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000088110

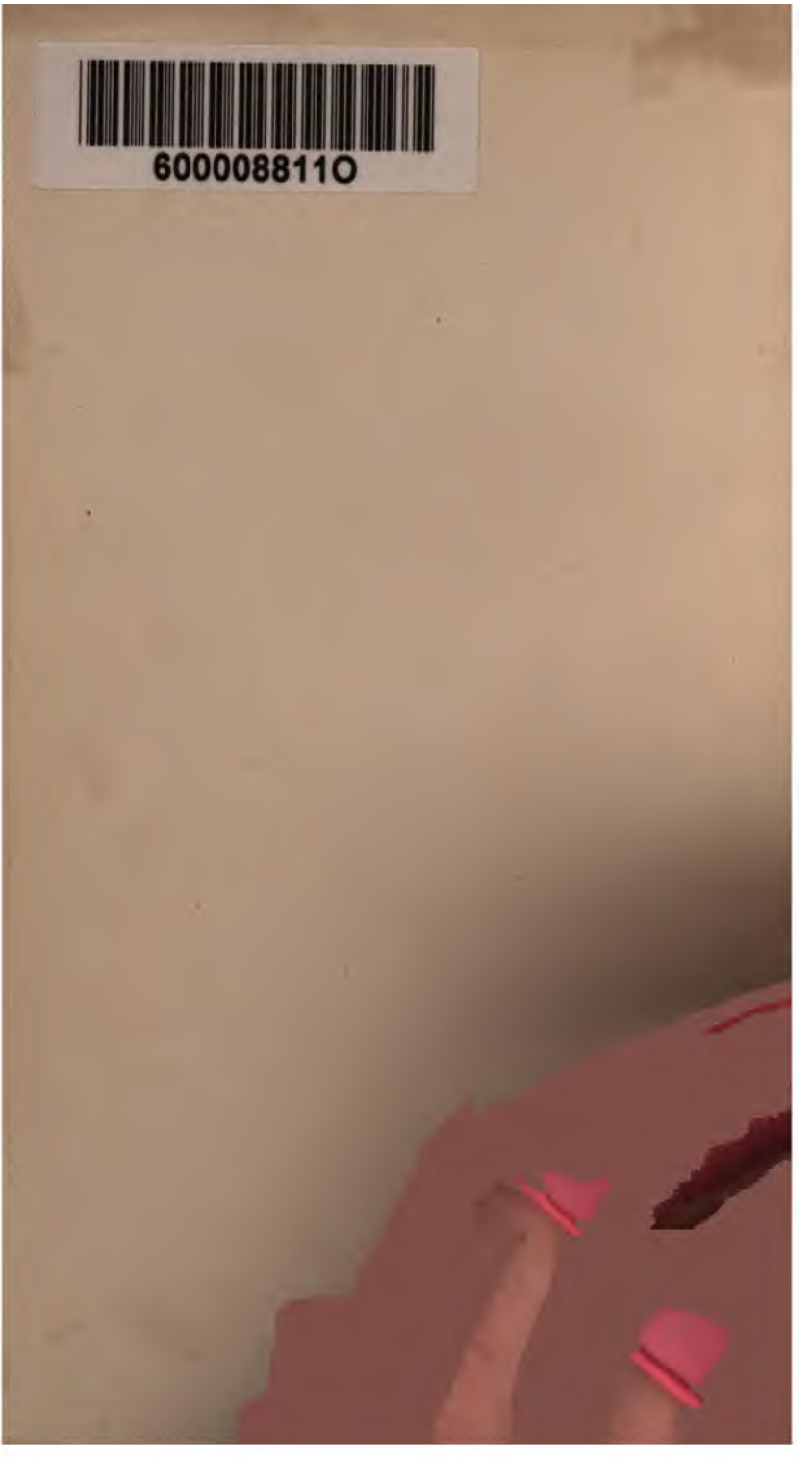

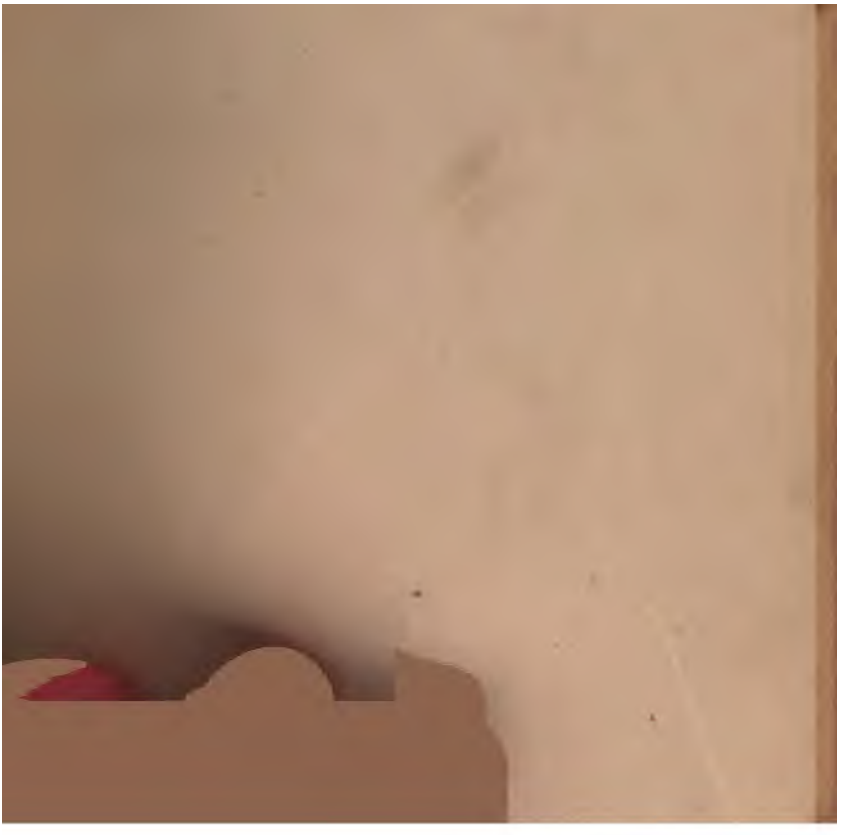

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Erster Band.

Die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1839.

240. e. 16.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Seiner Excellenz

dem

Königlich Preuſſiſchen

Wirklichen Geheimen Staats-Miniſter und Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

Herrn

Freiherrn v. Stein zum Altenſtein,

Ritter des Schwarzen Adlerordens ꝛc. ꝛc.

in

ehrfurchtsvoller Dankbarkeit

gewidmet

vom

Herausgeber.

Vorwort.

Das Unterrichtswesen im Preussischen Staate läßt eine Zusammenstellung der für dasselbe gegebenen, zur Anwendung gebrachten und noch gültigen Bestimmungen um so wünschenswerther erscheinen, als die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12. fast ausschließlich auf die privatrechtlichen Verhältnisse sich beziehen, und die eigentlich organischen Verordnungen, wenn sie überhaupt und als Sammlung gedruckt worden, in Werken sich befinden, welche über ein größeres Gebiet der Verwaltung sich erstrecken, und für die nächsten Zwecke der Beamten wenig geeignet sind. Einem solchen Bedürfnisse suchte die im Jahre 1826 gedruckte Sammlung *) abzuhelfen. Beim Gebrauche derselben zeigte sich indessen bald ihre Unvollständigkeit, und es ward deshalb eine neue umfassendere Zusammenstellung beschlossen. Die erste und zweite Abtheilung dieser Sammlung, welche der Königl. Geheime Justizrath Herr Dr. Neigebaur besorgte, erschien in den Jahren 1834 **) und 1835 ***). Die Veränderung des Wirkungskreises des Herausgebers verhinderte seine weitere Theilnahme an der Herausgabe des begonnenen Werks, und die Fortsetzung ward daher in die Hände des Unterzeichneten gelegt. Die dritte Abtheilung bezieht sich auf die Universitäten, und bildet in so fern ein für sich bestehendes Ganze. Eine hierauf folgende vierte Abtheilung wird von den höheren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, so weit dieselben nicht zu den Universitäten gehören, handeln.

*) Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den Königl. Preussischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen. Von Dr. Neigebaur. Hamm, 1826. 8.

**) Das Volksschulwesen in den Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, von Dr. J. F. Neigebaur. Berlin, 1834. 8.

***) Die Preussischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen, von Dr. J. F. Neigebaur. Berlin, 1835. 8.

Das Material der vorliegenden Sammlung zerfällt in zwei Bände, von denen der erste die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen, insbesondere die Urkunden über ihre Stiftung, die Statuten, Nachrichten über die Fonds, Honorare ꝛc. enthält, während in dem zweiten über das akademische Personal, die Fakultäten, die akademischen Würden, Gerichtsbarkeit, Vorlesungen, Immatrikulation u. a. m. gehandelt werden wird. Schon gegen Mitte dieses Jahres wird dieser zweite Band erscheinen. Hiernächst soll der Druck der obengedachten vierten Abtheilung, welche eben so wie die dritte mit dem Jahre 1838 abschließt, beginnen, und später werden die Nachträge zu den von Neigebaur herausgegebenen Sammlungen über das Volksschulwesen, und die Gymnasien und höheren Bürgerschulen erscheinen, und sich ebenfalls bis zum Schlusse des Jahres 1838 erstrekken. Für die Zukunft ist es die Absicht, für alle vier Abtheilungen jährlich Fortsetzungen, und in ihnen alle neu erschienenen, auf das Preussische Unterrichtswesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zu liefern.

Indem der Herausgeber diese Sammlung der Oeffentlichkeit übergiebt, hält er es für seine erste Pflicht, ehrfurchtsvoll des hohen Schutzes zu gedenken, welchen des Herrn Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz diesem Unternehmen angedeihen zu lassen geruhte. Ohne das gnädige Vertrauen und die huldvolle Berücksichtigung seines hohen Chefs hätte der Herausgeber sich der Fortsetzung dieses Werkes nicht unterziehen können. Auch für die bereitwillige und wohlwollende Unterstützung, welche der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Johannes Schulze diesem Werke widmete, fühle ich mich gedrungen, demselben öffentlich meinen ehrerbietigen Dank auszudrükken.

Daß die Herausgabe in keiner Hinsicht übereilt, vielmehr mit Sorgfalt mehrere Jahre hindurch vorbereitet wurde, glaube ich versichern zu dürfen, während ich mich gern bescheide, daß bei aller Aufmerksamkeit dennoch das Eine oder das Andere mir mag entgangen seyn. Indem ich auch in dieser Hinsicht auf eine billige Beurtheilung hoffe, verspreche ich zugleich, daß ich jede dies fällige Mittheilung dankbar benutzen und mit dem, was sich vielleicht später noch als übersehen herausstellen dürfte, in einem besonderen Nachtrage zusammenstellen werde.

Berlin, im Februar 1839.

Der Herausgeber.

I.

Inhalts-Verzeichniß

des ersten Bandes.

Erster Abschnitt.

Von der Verfassung der Universitäten.

Seite

A. Im Allgemeinen.

a. Uebersicht der Frequenz der Universitäten im Preussischen Staate für das Winter-Semester 183⅓ und für das Sommer-Semester 1837 2

b. Uebersicht der auf den Universitäten im Preussischen Staate studirenden Ausländer, nach ihrem Vaterlande geordnet, für das Winter-Semester 183⅓ und Sommer-Semester 1837 4

1. Auszug aus dem Allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten, Theil II. Tit. 12. §§. 1. 2. 67. bis incl. 129., nebst den dahin gehörigen §§. des Ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte 132. bis incl. 145. 6

2. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . . 15

3. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . 16

4. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 20

5. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung in deren 39ster Sitzung am 14. November 1834, wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Vom 5. Dezember 1835 25

B. Stiftung, Statuten und Nachrichten über die Fonds und das Personal der einzelnen Universitäten,

und zwar

a. Der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

1. Nachricht über die Stiftung 30
(Urkunde über die Schenkung des Universitätsgebäudes. Vom 24. November 1810. Anmerk. S. 32.)

2. Nachricht über die Fonds der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, und wie solche verwendet werden. Nach dem Verwaltungs-Etat von 1837 bis incl. 1839 33

Sei

3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester $18\frac{33}{34}$ aufgekommenen Honorariengelder . . . . . ;
4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrer und Beamten der Universität in den Jahren 1832, 1833 und 1834 . ;
5. Summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuche der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 ;
6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen. Nach dem Etat pro $18\frac{37}{39}$ . . . . .
7. Statuten der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 31. Oktober 1816 . . . . . .
   A. Statuten der theologischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 (
   B. Statuten der juristischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 (
   C. Statuten der medizinischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 1
   D. Statuten der philosophischen Fakultät. Vom 29. Januar 1838 1
8. Nachricht über die für die Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin bestehenden Fonds zu Stipendien und Unterstützungen . 1
   a) Der Kurmärkische Stipendienfonds. b) Stipendienfonds, welcher von der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine gestiftet worden. c) Kirchenkollekten-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender. d) Fonds für studirende Griechen. e) Das Sohstensche Stipendium. f) Das Bendemannsche Stipendium. g) Die Gurettysche Stiftung. h) Der Schmalzsche Freitisch. i) Die Schleiermachersche Stiftung.

b. Der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

1. Nachricht über die Stiftung 1
   Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Stiftung der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818 1
   Anlage b. Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818 1
2. Nachricht über die Fonds der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn, und wie solche verwendet werden. Nach dem Verwaltungs-Etat pro $18\frac{34}{40}$ 1
3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester $18\frac{33}{34}$ aufgekommenen Honorariengelder 1
4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrer und Beamten der Universität in den Jahren 1832, 1833 und 1834 . 1
5. Summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuche der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 1
6. Nachricht über die jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat für die Jahre 1838 bis 1840 incl. . . . 1
7. Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende auf der Universität pro 1838 bis incl. 1840 . . 1
8. Instruktion für den Kurator der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 8. Juli 1819 . . 1

Seite

9. Statuten der Königl. Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 1. September 1827 . . 190
A. Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät. Vom 18. Oktober 1834 219
B. Statuten der katholisch-theologischen Fakultät. Vom 18. Oktober 1834 232
Hierzu als Anlagen:
1) Auszug aus der Instruktion für die Priester des Königl. Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement d. d. 11. Dezbr. 1774. Vom 26. August 1776 246
2) Auszug aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. den 26. Juli 1800 247
C. Statuten der juristischen Fakultät. Vom 18. Oktober 1834 248
D. Statuten der medizinischen Fakultät. Vom 18. Okt. 1834 260
E. Statuten der philosophischen Fakultät. Vom 18. Okt. 1834 278

c. Der Königl. Universität zu Breslau.

1. Nachricht über die Stiftung 292
Anlage a. Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau. Vom 3. August 1811 . . 294
2. Nachricht über die Fonds der Königl. Universität zu Breslau, und wie solche verwendet werden. Nach dem Verwaltungs-Etat für die Jahre 1837 bis incl. 1839 301
3. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrer und Beamten der Universität in den Jahren 1832, 1833 und 1834 . 303
4. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 18$\frac{33}{34}$ aufgekommenen Honorariengelder . . . . . —
5. Summarische Uebersicht der auf der Universität immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 306
6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Verwaltungs-Etat pro 18$\frac{37}{38}$. 307
7. Nachricht über die Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende pro 18$\frac{37}{38}$, und die Privatstiftungen . . 308
a) Das Altmärksche oder Stendalsche Stipendium. b) Das Trachvogelsche Stipendium. c) Der Brücknersche Stipendien-Fonds. d) Der Caussesche Stipendien-Fonds. e) Die von Closterssche Familien-Stiftung. f) Der Czernikowsche Stipendien-Fonds. g) Das Fickersche Stipendium. h) Der Goelickesche Stipendien-Fonds. i) Das Grünbergsche Stipendium. k) Der Heidenreichsche Stipendien-Fonds. l) Der Jungnitzsche Stipendien-Fonds für katholische Theologen. m) Das Jungnitzsche Stipendium für Studirende des höheren Lehramts. n) Der Pruckmannsche Stipendien-Fonds. o) Die von Schönaichschen Stipendien-Fonds. p) Das Schuckmannsche Stipendium. q) Der Strohlsche Stipendien-Fonds. r) Der Werliensusche Stipendien-Fonds. s) Das Wimpinasche Stipendium.
8. Instruktion für den Kurator der Universität zu Breslau. Vom 12. April 1816 313

Se

9. Statuten der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 21. Februar 1816 3

Anmerk. Die neuen Statuten für die einzelnen Fakultäten sind noch nicht publizirt.

d. Der Königl. Universität zu Greifswald.

1. Nachricht über die Stiftung 3

2. Nachricht über die Fonds der Königl. Universität zu Greifswald, und wie dieselben verwendet werden. Nach der Etatsperiode von 1836 bis incl. 1838 3

3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 18$\frac{33}{34}$ aufgekommenen Honorariengelder 3

4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes, rücksichtlich der Lehrenden und Beamten der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 3

5. Summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuche der Vorlesungen berechtigt sind, nach dem Bestande des Sommer-Semesters 1837 3

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat pro 18$\frac{38}{39}$ 3

7. Nachricht über den Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende, und die diesfälligen Privat-Stiftungen, nach dem Verwaltungs-Etat pro 18$\frac{38}{39}$ 3

a) Der Direktor von Aemingaische Stipendien-Fonds. b) Das Magister von Aemingaische Stipendium. c) Der von Blüchersche Stipendien-Fonds. d) Der Lembkesche Stipendien-Fonds. e) Das von Mevissche Stipendium. f) Das Overkampsche Stipendium. g) Das Scheffelsche Stipendium. h) Der von Szirmaysche Stipendien-Fonds. i) Der von Uesedomsche Stipendien-Fonds. k) Der von Wakenitzsche Stipendien-Fonds.

8. Nachricht über die Universitäts- und Fakultäts-Statuten.

A. Statuta, Reformation und Ordnung der Akademie zu Greifswald, erneuert und konfirmirt 1545 3

B. Statuta Facultatis Theologicae 3

C. Statuta Facultatis Juridicae 3

D. Statuta Facultatis Medicae 4

E. Statuta Facultatis Philosophicae 4

9. Organische Gesetze und Verordnungen, die Verhältnisse der Universität Greifswald insbesondere betreffend 4

A. Königlicher Visitations-Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Mai 1702 . . . . . .

B. Statuta Oeconomiae publicae in Academ. Gryphisw. .

C. Königlicher Visitations-Receß. Vom 11. Mai 1775 .

D. Verbesserter Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Dezember 1795 . . . . . .

E. Publikandum des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 18. Mai 1835 4

F. Reglement der akademischen Administration der Universität Greifswald. Vom 5. Februar 1835 . . . . .

Anlage a. Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administration in Greifswald. Vom Jahre 1813 . 4

G. Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei

Seite

und der Finanzen, über die Verpflichtung zum Besuch der Universität Greifswald Seitens derer, welche eine, Universitäts-Studien erfordernde Anstellung in Neu-Vorpommern ambiren. Vom 13. September 1821 427

e. Der Königlichen vereinten Universität Halle-Wittenberg.

1. Nachricht über die Stiftung 427
2. Nachricht über die Fonds der vereinten Universität Halle-Wittenberg und deren Verwendung, nach dem Verwaltungs-Etat für die Jahre 1836 bis incl. 1838 430
3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 18$\frac{33}{34}$ aufgekommenen Honorariengelder 433
4. Summarische Uebersicht des Personalbestandes der Lehrenden, Beamten und Unterbedienten bei der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 436
5. Summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind, für das Sommer-Semester des Jahres 1837 . 437
6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 18$\frac{37}{38}$ 438
7. Nachricht über die bei der Universität Halle-Wittenberg bestehenden Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger ꝛc. Studirender.
   A. Die ursprünglich Halleschen Stiftungen.
      1) Solche, die von der theologischen Fakultät abhangen . 441
         a) Das Hoffmannsche Legat. b) Das Röttgersche Legat. c) Das Krügersche Legat. d) Das Klemmersche Legat. e) Das Dreissigsche Legat. f) Das Menesche Legat a. g) Das Menesche Legat b.
      2) Stipendien, welche nicht zur Kollation der theologischen Fakultät stehen 442
         a) Der Krugsche Stiftungsfonds. b) Das Wenschsche Stipendium.
   B. Die ursprünglich Wittenbergschen Stipendien-Stiftungen.
      1) Königliche Stipendien . . . . . —
      2) Akademische Stipendien 443
         a) Die Goedensche Stiftung. b) Die Beskausche Stiftung. c) Das Bergersche Stipendium. d) Der Schlomausche Fonds. e) Die Pollichsche Stiftung. f) Der Gabrielsche Fonds. g) Der von Wallwitzsche Fonds. h) Die Silbermannsche Stiftung. i) Das Banzersche Stipendium. j) Das Unruhsche Stipendium. k) Die von Wolframsdorfsche Stiftung. l) Das Donatsche Stipendium. m) Die Siegismundsche Stiftung. n) Die Thielemannsche Stiftung. o) Das Sueveschе Stipendium. p) Der von Marschallsche Fonds. q) Die Straußsche Stiftung. r) Die von Einsiedelsche Stiftung. s) Die Deutschmannsche Stiftung. t) Das Marpergersche Stipendium. u) Die Vatersche Stiftung. v) Die Kornfailsche Stiftung. w) Das von Marschallsche Stipendium. x) Die Sargersche Stiftung. y) Der Ungarische Fonds. z) Die Poldtsche Stiftung.
      3) Das Konviktorium 448

Seite

8. Nachricht von einigen, nicht direkt für die Studirenden bestehenden Instituten und wohlthätigen Stiftungsfonds . . . 449
a) Das Zeidlersche Wittwenhaus. b) Das Lenzesche Legat. c) Der Fonds der theologischen Fakultät. d) Der Fonds der philosophischen Fakultät. e) Die Jahnsche Stiftung. f) Die Vogelsche Stiftung. g) Die Ostermannsche Stiftung. h) Die Neefesche Stiftung.

9. Nachricht über die Statuten 451

A. Programma, Seren. Electoris Friderici III. nomine, ante inaugurationem Universitatis Fridericianae conscriptum, d. 5. Jun. 1694 . . . . . —

B. Kayſers Leopoldi Privilegium der Universität Halle ertheilet; d. 19. Octobr. Ao. 1693 453

C. Churfürſt Friderici III. zu Brandenburg Privilegium der Friedrichs Universität zu Halle ertheilet; d. 4. September Ao. 1697 459

D. Statuta der Friedrichs Universität zu Halle, von Churfürſt Friedrichs III. zu Brandenburg Churfürſtl. Durchl. ertheilet; d. 1. July 1694 466

E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana, d. d. 1. July Anno 1694 482

Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlaſſenen Statuten, die Ertheilung der akademiſchen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 491

Reglement des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die theologiſchen Prüfungen der Prüfungs-Kommiſſion in Halle. Vom 17. Dezember 1827 495

F. Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Electorali Hallensi, d. d. 1. July Ao. 1694 500

G. Statuta Facultatis Medicae in Universitate Electorali Hallensi, de dato d. 1. Jul. Ao. 1694 518

H. Statuta Facultatis Philosophicae in Academia Fridericiana Hallensi, de dato Coloniae ad Suevum d. 1. Julii 1694 523

10. Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle. Vom 12. April 1817 528

11. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Auktionsordnung vom Jahre 1745. Vom 4. Dezember 1835 531

f. Der Königl. Universität zu Königsberg in Pr.

1. Nachricht über die Stiftung 536

2. Nachricht über die Fonds der Königsberger Universität, und wie ſolche verwendet werden, nach dem Verwaltungs-Etat pro $18\frac{41}{42}$ 538

3. Summariſche Ueberſicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche ſonſt zum Beſuch der Vorleſungen berechtigt ſind, für das Sommer-Semeſter des Jahres 1837 . 541

4. Nachricht über die während der ſechs Semeſter, vom Sommer-Semeſter 1832 bis incl. Winter-Semeſter $18\frac{34}{35}$ aufgekommenen Honorariengelder . . . . . —

5. Summariſche Ueberſicht von dem Perſonalbeſtande der Lehrer und Beamten bei der Universität, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 544

Seite

I. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 1844 545

II. Nachricht über die Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende, und die diesfälligen Privat-Stiftungen.

A. Die Königlichen Stipendien 547
B. Das Universitäts-Konviktorium . . . . . —
C. Privat-Stiftungen 549
1) Das Stipendium Behmianum. 2) Das Behro-Sverinianum. 3) Bergianum. 4) Borkianum. 5) Buthenianum. 6) Canitzianum. 7) Dreierianum. 8) Eichichtianum. 9) Fahrenholdianum. 10) Fehrianum. 11) Finkianum. 12) Fischerianum primum. 13) Fischerianum alterum. 14) Gerhard-Jansenianum. 15) Groebenianum. 16) Grundianum. 17) Hagianum. 18) Hartmannianum. 19) Jesterianum. 20) Knobelsdorfianum. 21) Koesianum. 22) Kospothianum. 23) Kowalewskianum. 24) Koczkianum. 25) Kreytzenianum. 26) Kureschinianum. 27) Kypkianum. 28) Lindstaedtianum. 29) Lüneburgianum. 30) Mathematicum Blaesingianum. 31) Mathematicum Blasing. alterum. 32) Oelmannianum. 33) Orlovianum primum. 34) Orlovianum alterum. 35) Paetschianum. 36) Quandtianum majus. 37) Quandtianum minus. 38) Reimannianum. 39) Reimerianum. 40) Rhodianum. 41) Sabletzkianum. 42) Scharfianum majus. 43) Scharfianum minus. 44) Schimmelpfennigianum. 45) Schreiberianum. 46) Schumannianum. 47) Steino-Heilsbergianum. 48) Stobbeanum. 49) Straubeanum. 50) Tettavianum. 51) Tetzelio-Stephanianum. 52) Thekio-Wegnerianum. 53) Thierianum. 54) Truchsessianum. 55) Truchsessianum alterum. 56) Trumerianum. 57) Wagnerianum. 58) Wildio-Rübianum. 59) Wittianum. 60) Wulff-Gehlhaarianum.
D. Andere von der Universität verwaltete milde Stiftungen . 563

III. Nachricht über die Statuten der Universität Königsberg . . —
A. Diploma des Marggrafen Albrechts, die Fundation der Königsberger Akademie betreffend. Vom 20. Juli 1544 . —
B. Privilegium der Königsbergischen Universität. Vom 18. Apr. 1557 566
C. Extrakt aus dem Testament des Marggrafen Albrechts. (Starb 1568) 571
D. Constitutiones Academiae Regiomontanae. Vom 28. Juni 1546 572
E. Statuta Academiae Regiomontanae, de anno 1554 . 584
F. Statuta Collegii Facultatis artium priora . . . 599
G. Statuta Facultatis artium et philosophiae posteriora 603
H. Statuta Facultatis Juridicae d. 17. Aug. 1616 . . 613
I. Statuta Theolog. Facultatis in Academia Regiomontana 629
K. Statuta Facultatis Medicae 650

IV. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend die Vereidigung des Rektors, der Professoren und der promovirten Doktoren und Licentiaten. Vom 14. Januar 1836 674
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Dienst- und Bürger-Eide. Vom 5. November 1833 . . . . —
Anlage b. Doktor-Eid der medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg 675
Anlage c. Prorektor-Eid . . . . . —

Seite

C. Höhere Bildungsanstalten neben den Universitäten.

a. Die akademische Lehranstalt zu Münster.

1. Nachricht über die Stiftung 676
2. Nachricht über die Fonds der Anstalt, und wie solche verwendet werden. Nach der Verwaltungs-Periode vom Jahre 1836 bis incl. 1840 677
3. Nachricht über die während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 18$\frac{3}{4}$ aufgekommenen Honorariengelder 681
4. Summarische Uebersicht von dem Personalbestande der Lehrer und Beamten in den Jahren 1832, 1833 und 1834 683
5. Summarische Uebersicht der auf der Akademie im Sommer-Semester 1837 befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden . 684
6. Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster. Vom 12. November 1832 . . . . . —
7. Reskript an die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu Münster, daß der alleinige Besuch der Akademie zu Münster für diejenigen nicht genüge, welche sich dem höheren Lehrfache widmen. Vom 27. August 1833 696

b. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1. Nachricht über die Stiftung 697
2. Nachricht über die Fonds der Anstalt und deren Verwendung . 699

II.

Chronologisches Verzeichniß

des ersten Bandes.

	Seite
Diploma des Marggrafen Albrechts, die Fundation der Königsberger Akademie betreffend. Vom 20. Juli 1544	563
Statuta, Reformation und Ordnung der Akademie zu Greifswald. Von 1545	358
Constitutiones Academiae Regiomontanae. Vom 28. Juni 1546	572
Statuta Academiae Regiomontanae. Von 1554	584
Privilegium der Königsbergischen Universität. Vom 18. April 1557	566
Extrakt aus dem Testament des Marggrafen Albrechts. † 1568	571
Statuta Facultatis Juridicae in Academia Regiomontana. Vom 17. August 1616	613
Kayserl Leopoldi Privilegium der Universität Halle ertheilet. Vom 19. Oktober 1693	453
Programma, Seren. Electoris Friderici III. nomine, ante Inaugurationem Universitatis Fridericianae Halensis conscriptum. Vom 5. Juni 1694	451
Statuta der Friedrichs Universität zu Halle. Vom 1. Juli 1694	466
Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana Halensi. Vom 1. Juli 1694	482
Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Electorali Halensi. Vom 1. Juli 1694	500
Statuta Facultatis Medicae in Universitate Electorali Halensi. Vom 1. Juli 1694	518
Statuta Facultatis Philosophicae in Academia Fridericiana Halensi. Vom 1. Juli 1694	523
Churfürst Friedrichs III. Privilegium der Friedrichs Universität zu Halle. Vom 4. September 1697	459
Visitations-Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Mai 1702	417
Auktions-Ordnung für die Universität Halle. Von 1745	531
Visitations-Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 11. Mai 1775	417
Instruktion für die Priester des Königl. Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement vom 11. Dezember 1774. Vom 26. August 1776	246
Verbesserter Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Dezember 1795	417
Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia. Vom 26. Juli 1800	247
Urkunde über die Schenkung des Prinz Heinrich'schen Palais an die Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 24. November 1810 Note *)	32
Allerhöchst vollzogener Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau. Vom 3. August 1811	294
Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administration in Greifswald. Von 1813	424
Statuten der Königl. Universität zu Breslau. Vom 21. Februar 1816	318
Instruktion für den Kurator der Universität zu Breslau. Vom 12. Apr. 1816	313
Statuten der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 31. Oktober 1816	41
Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle. Vom 12. April 1817	528

Allerhöchste Kabinetsorder betreffend die Stiftung der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818
Stiftungsurkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818
Instruktion für den Kurator der Universität zu Bonn. Vom 8. Juli 1819
Bundestagsbeschluß über die bei den Deutschen Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln. Vom 20. September 1819
Allerhöchste Bekanntmachung die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819
Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819
Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819
Reskript wegen des Besuchs der Universität Greifswald Seitens derjenigen, welche eine Anstellung in Neu-Vorpommern nachsuchen. Vom 13. September 1821
Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824
Statuten der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 1. September 1827
Reglement für die theologischen Prüfungen der Prüfungskommission in Halle. Vom 17. Dezember 1827
Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster. Vom 12. November 1832
Reskript, daß der alleinige Besuch der Akademie zu Münster für diejenigen nicht genüge, welche sich dem höheren Lehrfache widmen. Vom 27. August 1833
Allerhöchste Kabinetsorder wegen der Dienst- und Bürger-Eide. Vom 5. November 1833
Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834
Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834
Statuten der juristischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834
Statuten der medizinischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Okt. 1834
Statuten der philosophischen Fakultät zu Bonn. Vom 18. Okt. 1834
Bundestagsbeschluß wegen der Deutschen Universitäten. Vom 14. November 1834
Reglement für die akademische Administration der Universität Greifswald. Vom 5. Februar 1835
Publikandum, die Universität Greifswald betreffend. Vom 18. Mai 1835
Reskript, die Auktions-Ordnung für die Universität Halle betreffend. Vom 4. Dezember 1835
Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834. Vom 5. Dezember 1835
Reskript wegen Vereidigung des Rektors, der Professoren, Doktoren und Licentiaten auf der Universität zu Königsberg. Vom 14. Januar 1836
Statuten der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838
Statuten der juristischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838
Statuten der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838
Statuten der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838

Erſter Abſchnitt.

Von der Verfaſſung der Univerſitäten.

A. Im Allgemeinen.

Der Preuſſiſche Staat hat Sechs vollſtändig organiſirte Univerſitäten, Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg in Preußen; außerdem die akademiſche Lehranſtalt zu Münſter und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Die beiden letztern Anſtalten beſtehen nur aus einer philoſophiſchen und katholiſch-theologiſchen Fakultät, und haben, wie die katholiſch-theologiſchen Fakultäten in Breslau und Bonn, die Beſtimmung, für die wiſſenſchaftliche und religiös-ſittliche Bildung derjenigen Jünglinge zu ſorgen, welche dem geiſtlichen Stande in der katholiſchen Kirche ſich widmen. Ferner werden in den biſchöflichen Seminarien zu Trier, Paderborn, Pelplin, Poſen und Gneſen katholiſche Theologen gebildet.

Eine ſummariſche Ueberſicht der Frequenz auf den Univerſitäten geben die beiden nachſtehenden Tabellen für das Winter-Semeſter 18[illegible] und für das Sommer-Semeſter 1837 sub a und b:

a. Ueb e

der Frequenz der Universitäten im Preussischen Staate für

Namen der Universitäten	Adliche	Bürgerliche	Ueberhaupt	Inländer	Ausländer	Ueberh
						Winte
Berlin	175	1521	1696	1228	468	16
Halle	12	652	664	525	139	6
Breslau	21	700	721	711	10	7
Bonn	53	606	659	584	75	6
Königsberg . . .	23	363	386	364	22	3
Greifswald . . .	22	181	203	171	32	2
Ueberh. auf sämmtl. Universitäten	306	4023	4329	3583	746	43
Münster	2	214	216	177	39	2
Lyceum Hosianum zu Braunsberg	—	29	29	29	—	
						Somme
Berlin	164	1421	1585	1183	402	15
Halle	12	651	663	527	136	6
Breslau	22	699	721	703	18	7
Bonn	64	593	657	571	86	6
Königsberg . . .	20	359	379	363	16	3
Greifswald . . .	17	201	218	190	28	2
Ueberh. auf sämmtl. Universitäten	299	3924	4223	3537	686	42
Münster	2	204	206	166	40	2
Lyceum Hosianum zu Braunsberg	—	27	27	27	—	

sicht

Winter-Semester 18$\frac{36}{37}$ und für das Sommer-Semester 1837.

Diese bilden sich zu künftigen								
Lehrern				Richtern und Verwalt.-Beamten			Aerzten	Summe aller Studirenden
der Theologie		Philologie und Philosophie	Summe	Juristen	Kameralisten	Summe	Mediziner	
evangelischer Konfession	römisch-katholischer Konfession							
Semester 18$\frac{36}{37}$.								
449	—	337	786	514	24	538	372	1696
381	—	63	444	81	12	93	127	664
168	195	130	493	104	1	105	123	721
69	113	81	263	216	27	243	153	659
137	—	47	184	71	60	131	71	386
34	—	17	51	12	79	91	61	203
1238	308	675	2221	998	203	1201	907	4329
—	142	74	216	—	—	—	—	216
—	25	4	29	—	—	—	—	29
Semester 1837.								
430	—	305	735	475	19	494	356	1585
370	—	60	430	78	16	94	139	663
158	191	125	474	118	1	119	128	721
71	108	76	255	217	26	243	159	657
140	—	50	190	64	60	124	65	379
43	—	24	67	14	78	92	59	218
1212	299	640	2151	966	200	1166	906	4223
—	138	68	206	—	—	—	—	206
—	22	5	27	—	—	—	—	27

b. Ueber

der auf den Universitäten im Preussischen Staate studirenden Ausländer nach ihrem

Namen der Universitäten	Königreich Sachsen	Sächs. Herzogthümer, Schwarzburg und Reuß	Anhalt-Köthen, Dessau, Bernburg und Zerbst	Braunschweig	Hanover	Mecklenburg beide Linien	Hamburg, Lübeck und Bremen	Oldenburg	Lippe u. Waldeck	Hergogth. Nassau	Frankfurt a. M.	Hessen aller Linien	Baiern, Würtemberg und Baden.	Schweiz
Winter-														
Berlin	9	12	35	20	40	79	31	2	8	3	6	5	23	33
Halle	12	15	29	8	6	12	16	4	3	—	—	1	6	2
Breslau	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bonn	—	1	1	1	13	4	10	2	4	6	7	8	1	3
Königsberg	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Greifswald	1	10	—	—	3	11	4	—	1	1	—	—	—	—
Ueberh. auf sämtl. Universitäten	24	39	66	29	62	107	61	8	16	10	13	15	30	38
Münster	—	—	—	—	25	—	2	12	—	—	—	—	—	—
Lyceum Hosianum zu Braunsberg	keine Ausländer.													
Sommer-														
Berlin	4	9	30	16	32	72	25	2	7	3	6	6	20	23
Halle	14	10	26	8	11	19	17	3	3	1	2	—	3	1
Breslau	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bonn	1	3	1	1	4	5	13	3	5	4	8	11	3	9
Königsberg	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Greifswald	—	7	—	—	1	7	6	—	2	—	—	—	—	—
Ueberh. auf sämtl. Universitäten	22	30	57	25	48	104	62	8	17	8	16	18	26	33
Münster	—	—	—	—	25	—	1	14	—	—	—	—	—	—
Lyceum Hosianum zu Braunsberg	keine Ausländer.													

ſ i ch t

Vaterlande geordnet, für das Winter-Semeſter 1836 u. Sommer-Semeſter 1837.

Oeſterreich	Preußen	Polen	Rußland	Schweden	Dänemark mit Holſtein	Niederlande mit Luxemburg	Frankreich	England	Außer-Europäiſche Staaten	Ueberhaupt	Davon widmen ſich dem Studio der Theologie, Philologie u. Philoſophie	der Jurisprudenz u. Kameral-Wiſſenſchaften	der Medizin

Semeſter 1836.

								1	Türk. 1 Griech. 1 Afrik. 1				
						Ital. 3			Amerik. 2	6			
33	14	—	42	2	49	—	2	12		5	468	213	147	108
2	—	1	1	—	21	—	—	—	—		139	74	16	49
1	4	1	1	—	—	—	1	—	—		10	5	—	5
1	—	—	6	—	—	1	2	3	Brasil. 1		75	46	20	9
—	—	1	16	—	—	—	—	1	—		22	7	11	4
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—		32	1	21	10
37	18	3	66	2	71	1	8	16		6	746	346	215	185
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		39	39	—	—

Semeſter 1837.

									Afrik. 1				
Ital. 3									Amerik. 2				
30	13	—	40	1	46	—	2	9		3	402	198	113	91
2	—	—	1	—	13	1	—	—	N.-Am. 1		136	62	21	53
3	7	2	1	—	—	—	1	—	—		18	8	1	9
—	—	—	5	—	1	1	2	4	Brasil. 2		86	51	22	13
—	—	—	13	—	—	—	—	—	—		16	5	6	5
—	—	—	2	—	3	—	—	—	—		28	3	21	4
38	20	2	62	1	63	2	5	13		6	686	327	184	175
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		40	40	—	—

Nr. 1. Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. II., Tit. 12., §§. 1. 2. 67 bis incl. 129., nebst den dahin gehörigen §§. des Ersten Anhanges zum A. L. R.

Begriff. §. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Universitäten. §. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung. §. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit. §. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien ist dem akademischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle, sowohl lehrende, als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen seyn: so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

Rechte der Lehrer. §. 73. Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, ausser was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. 10. §. 104 sqq.)

Aufnahme der Studirenden. §. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anh. §. 132. Sobald Jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirenswegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über Acht Tage verschiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten geahndet werden. — Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten müssen als Personen, welche unter akademischem Gerichtszwange stehen, immatrikulirt werden. — Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigu

der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: so ist der Rektor denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein, auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reife zu den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatrikulation geprüft werden. — Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse, befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultätszeugnisse bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizeigesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien u. Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muß der Studirende seine Matrikel dem Decanus der Fakultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart: so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der akademischen Disciplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anh. §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats zu beob-

achten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. — Auch bei Criminalfällen, besonders in Ansehung des Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das Allgemeine Landrecht verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur, zu seiner Kenntniß gekommenen Duell, Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmen darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien, und andere zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden. Anh. §. 137. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleissigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer Achtägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen. 3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat Dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und sie durch Unfug stören. 4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine Dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten. 5) Noch härtere Strafe trifft denjenigen, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht. 6) Außer dem Falle einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen. 7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Haurappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit Achttägiger Karzerstrafe belegt werden. 8) Die Studirenden müssen die Accise und Zoll-, wie auch die Polizeigesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten, besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. — Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke, und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leich-

entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sei in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß Niemand nach Zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen. 10) Wer Andre zum Tumultuiren oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumulte haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung Dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung. 12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine, mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art, Andre zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andre zu Collecten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt werden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden. 13) Hohe und alle Hasardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt; im Wiederholungsfalle aber mit Dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hasardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betruges überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. — Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiele fällt der Armenkasse zu. Auch aus unerlaubtem Spiele, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. — Hat ein Student dem andern zu Hasardspielen Geld geliehen: so wird er wie ein Spieler bestraft. 14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und

gute Ordnung störenden Getöses müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder Vierundzwanzigstündige bis Dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandniß der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich. 16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnißstrafe relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen: so muß dies mit Bescheidenheit, und nicht Haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißmäßige Karzerstrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniß gebracht; und wer dies ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit verläßt, hat eine Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Statt: 1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft; 2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängnisse gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat; 3) wenn auf eine längere als Vierwöchentliche Karzerstrafe erkannt worden.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat, und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleien, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem Consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlichen Preußischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige ge-

ſchehen, damit dieſes, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die übrigen Univerſitäten gegen die Aufnahme eines ſolchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewieſener Beſſerung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter ſoll weder am Orte, noch in der Nachbarſchaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit iſt ſchuldig, ihn auf Requiſition des akademiſchen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuſchaffen.

§. 94. Grobe Exceſſe, wenn ſie ſich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, ſollen dennoch mit Gefängniß, niemals aber mit bloßer Geldſtrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausſchweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten ſollen den Collatoren zur Entziehung der genoſſenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Geſetzen verwirkte Gefängnißſtrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Anſehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorſchriften der Criminalgeſetze ſein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Geſetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern ſtehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für ſich allein verbindliche Verträge zu ſchließen, bei den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Beſonders in Anſehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſeyn, oder nicht, kann, ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des akademiſchen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgſchaften übernehmen.

§. 100. Koſtgeld, Waſchgeld, Perrückenmacher- und Barbierlohn ſoll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchſtens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuſter können nur auf Zehn, ſo wie Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben; und müſſen dieſen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorſtehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müſſen, wenn die Zahlung mit Ablauf der beſtimmten Friſt nicht erfolgt, ihre Forderungen längſtens binnen Acht Tagen, bei Verluſt derſelben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Collegia müſſen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsorts beſcheinigten, Unvermögen eines Studirenden genöthigt ſind, ihm die Honoraria für die Collegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis da-

hin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür sorgt seyn, daß beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schu gleich andern, von dem akademischen Gerichte registrirt, und zugle in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. 2) Repetenten, wel die von Andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraume, in w chem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rec wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Ex citienmeistern gleich zu achten. 3) Der bisher gestattete Credit v Fünf und zwanzig Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materiali häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemach Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, bis auf Fünf u zwanzig Thaler inclusive der Materialien zu creditiren nachgelas Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen kön nur auf Zehn Thaler, Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit ben, und zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Kostgeld, Waschg Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartu Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprac und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein V teljahr geborgt werden. 5) Alle diese von 1—4 gültige Schul behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach d Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem mittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6) W also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten F die Schuld bei dem akademischen Gerichte nicht anhängig macht: kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die währ des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der U versität aufhält, in Gemäßheit der von 1—4 contrahirten Schuld wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nr. 5. bestimm Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sor daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden. 8) dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen ei abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Sch registrirt worden ist. 9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Sch ner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche stimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht gehalten werden.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nich und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgsc dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich rückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben w den, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Drit oder auch unter dem Scheine eines Verkaufs den Gläubigern ei händigt worden sein. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käu

wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consense muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten [illegible] zu lassen.

118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn [illegible]ischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, [illegible]erlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vo
mündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung de
Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls ex
cutivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn
dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirte
Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwen
dungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bei der
requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Glä
biger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffend
prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Lau
fes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern ode
Vormündern: so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Ver
mögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befried
gung seiner consentirten Gläubiger verlassen: so steht diesen frei, ih
überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigun
der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akade
mischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen: so bleibt diese
zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt; fall
sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten kön
ten, kann gegen ihn zum Personalarreste nicht geschritten werden
sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Gedul
stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle, oder Versorgun
zu besserm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetz
worden.

§. 125. Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Ang
legenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belo
nung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wen
es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewillig
oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, Jemand zum Bo
gen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Ford
rung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallu
oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlos
worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher b
stimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern b
Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sol
der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachtstermine seinen A
fang nehmen: so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- od
Ostertermine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens
in den Drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen. 4) D
Wohnung muß beim Ablaufe der Miethzeit innerhalb Dreier Tag
nach Ablauf des Termins, wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universit
verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleiß
und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, u
selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amts, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Akademie vorlegen.

Nr. 2. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestags-Beschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. September d. J. zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staats-Behörden und Unterthanen bringen. —

II. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher Landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser ausserordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen getroffen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Es soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Be-

vollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht
schlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf
keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Insti
wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime c
nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in i
ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf
seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemei
Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausged
werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetz
einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den
schiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Be
mächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wach
keit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen
darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärt
Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbin
gen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen A
zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regieru
Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Besc
eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden
oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der
versität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, a
überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß sei
Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irg
einer andern Universität aufgenommen werden. —

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 3. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierun
Bevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. Novbr. 181

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Pr
ßen ꝛc. wollen in Gemäßheit des Beschlusses Artikel 2. §. 1. im P
tokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September d.
dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsb
ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom
Oktober d. J. über die Obliegenheiten und Verhältnisse der für Un
Universitäten ernannten ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigt
Nachfolgendes anordnen und festsetzen.

I. Da gedachtem Beschlusse zufolge der Regierungs-Bevollmä
tigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der besteh
den Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, so wird ihn
1) Die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Ges
und Vorschriften, darunter besonders, mit Beziehung auf Art. 2. §.
des erwähnten Beschlusses, der Gesetze gegen geheime oder nicht aut
risirte Verbindungen auf den Universitäten zur Pflicht gemacht. 2) I
sie in Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, sollen ihnen nicht
alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Universitätsgeric
gelangten Disciplinar-Ereignisse ohne Ausnahme von diesen Behört
bekannt gemacht werden, sondern es sind auch die Polizeibehörden v
pflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des a
demischen Personals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungs-B
vollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die sie ü

Sachen der Art den Universitätsgerichten und andern kompetenten Behörden, zu erstatten haben. Ueberdem müssen die Regierungs-Bevollmächtigten selbst Alles anwenden, sich in einer so genauen und vollständigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Universitäten zu erhalten, daß sie im Stande sind, sowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig ist, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenschaft darüber zu geben. 3) Sie sind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademischen Behörden entgangenen, oder von diesen nicht genugsam beachteten Fälle, dieselben aufmerksam zu machen und zu ihrer Untersuchung aufzufordern. 4) Der Universitätsrichter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fällen der akademischen Disciplin und Rechtspflege in Disciplinarsachen, wo zwischen jenem und dem Rektor oder Senate Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und das Reglement für die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit auf ihre Entscheidung verweiset, die Entscheidung zu. Gleichfalls entscheiden sie, wenn in polizeilichen, die Universität betreffenden Fällen die akademische Behörde und die Ortspolizei nicht übereinstimmen. 5) Sie erhalten das Recht, sowohl sämmtlichen von den Universitätsbehörden vorzunehmenden Jurisdiktions- und Disciplinar-Verhandlungen, als auch den Senatsversammlungen beizuwohnen, und wo sie eine Berichtigung oder Vervollständigung des Verfahrens für nöthig halten, diese zu veranlassen. Auch sind sie befugt, ausserordentliche Senatsversammlungen durch die Rektoren zu veranstalten. 6) Die Entscheidungen der akademischen Gerichte in Disciplinarsachen sollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und sie haben durch Beischrift ihres Namens ihre Zustimmung zu denselben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo sie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernstlichere Ahndung für nöthig erachten, auf diese bei dem vorgesetzten Ministerio anzutragen. 7) Sie werden berechtigt, wenn die Universitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Untersuchung gewisser Fälle nicht gleich nachkommen, oder lässig dabei verfahren und ihrem Anmahnen nicht Folge leisten, sogleich dazu einen Kommissarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher sich der Sache mit Beobachtung der akademischen Vorschriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müssen sie sogleich an das vorgeordnete Ministerium berichten, und dies muss die Universitätsbehörden zur Verantwortung ziehen. 8) Sie werden berechtigt, erforderlichen Falls gemischte Untersuchungs-Kommissionen aus den akademischen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorsitz zu ernennen. 9) Alle Rekurse gegen Urtheile der akademischen Behörden gehen durch sie und, mit ihrem Gutachten begleitet, an das vorgeordnete Ministerium. 10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen, und müssen namentlich darauf sehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und sich in einem, vier Meilen von derselben abstehenden Umkreise nicht aufhalten. 11) Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu besorgen sind, und wovon sie im Voraus Nachricht erhalten, sind sie berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben, und diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen sie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechthaltung der Ordnung. 12) Bei Tumulten und andern öffentlichen Excessen der Studirenden haben sie sowohl die Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie ein-

vollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht be
schlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf i
keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institut
wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime ode
nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihre
ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf de
seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeine
Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausgedeh
werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzun
einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den ve
schiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevol
mächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsa
keit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sic
darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtig
Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbindu
gen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen An
zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs
Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschlu
eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden ist
oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Un
versität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, au
überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seine
Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgen
einer andern Universität aufgenommen werden. —

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 3. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungs
Bevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. Novbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preu
ßen ꝛc. wollen in Gemäßheit des Beschlusses Artikel 2. §. 1. im Pro
tokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J.
dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsbe
ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom 1
Oktober d. J. über die Obliegenheiten und Verhältnisse der für Un
Universitäten ernannten ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigte
Nachfolgendes anordnen und festsetzen.

I. Da gedachtem Beschlusse zufolge der Regierungs-Bevollmä
tigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der bestehe
den Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, so wird ihne
1) Die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Gese
und Vorschriften, darunter besonders, mit Beziehung auf Art. 2. §.
des erwähnten Beschlusses, der Gesetze gegen geheime oder nicht auc
risirte Verbindungen auf den Universitäten zur Pflicht gemacht. 2) U
sie in Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, sollen ihnen nicht n
alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Universitätsgeric
gelangten Disciplinar-Ereignisse ohne Ausnahme von diesen Behörde
bekannt gemacht werden, sondern es sind auch die Polizeibehörden v
pflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des a
demischen Personals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungs-B
vollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die sie üb

Sachen der Art den Universitätsgerichten und andern kompetenten Behörden, zu erstatten haben. Ueberdem müssen die Regierungs-Bevollmächtigten selbst Alles anwenden, sich in einer so genauen und vollständigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Universitäten zu erhalten, daß sie im Stande sind, sowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig ist, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenschaft darüber zu geben. 3) Sie sind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademischen Behörden entgangenen, oder von diesen nicht genugsam beachteten Fälle, dieselben aufmerksam zu machen und zu ihrer Untersuchung aufzufordern. 4) Der Universitätsrichter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fällen der akademischen Disciplin und Rechtspflege in Disciplinarsachen, wo zwischen jenem und dem Rektor oder Senate Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und das Reglement für die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit auf ihre Entscheidung verweiset, die Entscheidung zu. Gleichfalls entscheiden sie, wenn in polizeilichen, die Universität betreffenden Fällen die akademische Behörde und die Ortspolizei nicht übereinstimmen. 5) Sie erhalten das Recht, sowohl sämmtlichen von den Universitätsbehörden vorzunehmenden Jurisdiktions- und Disciplinar-Verhandlungen, als auch den Senatsversammlungen beizuwohnen, und wo sie eine Berichtigung oder Vervollständigung des Verfahrens für nöthig halten, diese zu veranlassen. Auch sind sie befugt, ausserordentliche Senatsversammlungen durch die Rektoren zu veranstalten. 6) Die Entscheidungen der akademischen Gerichte in Disciplinarsachen sollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und sie haben durch Beischrift ihres Namens ihre Zustimmung zu denselben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo sie gegen die Meinung der geachten Behörden eine ernstlichere Ahndung für nöthig erachten, auf diese bei dem vorgesetzten Ministerio anzutragen. 7) Sie werden berechtigt, wenn die Universitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Untersuchung gewisser Fälle nicht gleich nachkommen, oder lässig dabei verfahren und ihrem Anmahnen nicht Folge leisten, sogleich dazu einen Kommissarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher sich der Sache mit Beobachtung der akademischen Vorschriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müssen sie sogleich an das vorgeordnete Ministerium berichten, und dies muss die Universitätsbehörden zur Verantwortung ziehen. 8) Sie werden berechtigt, erforderlichen Falls gemischte Untersuchungs-Kommissionen aus den akademischen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorsitz zu ernennen. 9) Alle Rekurse gegen Urtheile der akademischen Behörden gehen durch sie und, mit ihrem Gutachten begleitet, an das vorgeordnete Ministerium. 10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen, und müssen namentlich darauf sehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und sich in einem, vier Meilen von derselben abstehenden Umkreise nicht aufhalten. 11) Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu besorgen sind, und wovon sie im Voraus Nachricht erhalten, sind sie berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben, und diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu fol-

nden. Mit den Militairbehörden treffen sie nöthigenfalls die hen Verabredungen zur Aufrechthaltung der Ordnung. 12) Bei und andern öffentlichen Excessen der Studirenden haben sie ie Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie ein-

zugreifen für erforderlich halten, mit Anweisung zu versehen und nöt
genfalls das Militair zu requiriren. 13) Ueber Disciplinarfälle, wel
die akademischen Lehrer selbst betreffen, müssen sie dem vorgeordne
Ministerio ungesäumt Anzeige und Anträge machen, und von ihm
struktion einholen.

II. Die Regierungs-Bevollmächtigten sind ferner, dem Beschlu
des Bundestages zufolge, bestimmt, den Geist, in welchem die akade
schen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, s
fältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmisch
in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame, auf
künftige Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben.
dieser Bestimmung nachzukommen, müssen sie sich 1) von der Besch
fenheit der Vorträge der Docenten und ihrem Geiste die erforder
Ueberzeugung verschaffen; 2) den Docenten die nöthigen Bemerk
gen sowohl schriftlich, als mündlich mittheilen; 3) die halbjähr
Lektionskataloge und die Verzeichnisse der halbjährig gehaltenen
lesungen, mit ihrem Gutachten begleitet, dem vorgeordneten Minist
einreichen. 4) Ueber jede Zulassung eines Privatdocenten, so wie
jede Anstellung und Beförderung eines Professors, sollen sie ihr
achten abgeben. 5) Die akademischen Institute müssen sie beaufsichtig
und dafür sorgen, daß sie in einer der künftigen Bestimmung der
direnden zusagenden Verfassung bleiben. 6) Um über dies Alles
den Fakultäten Rücksprache nehmen und ihnen die erforderlichen
theilungen machen zu können, sind sie befugt, nicht allein den Sit
gen jeder Fakultät beizuwohnen, sondern auch ausserordentliche
sammlungen der Fakultäten durch deren Dekan zu veranlassen.

III. Weiter sollen sie Allem, was zur Beförderung der Sittl
keit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Stu
renden dienen kann, ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen,
müssen deswegen 1) den herrschenden Geist und den Ton der Stu
renden fortwährend beobachten und selbst Einfluß darauf zu gewin
suchen. 2) Solche Studirende, die sich durch unanständige Tracht
durch ein unanständiges oder anstößiges Betragen nachtheilig auszei
nen, müssen sie durch die Rektoren erinnern lassen und nöthigen
sorgen, daß sie durch angemessene Disciplinarmittel zur Aenderung
Betragens veranlasst werden. 3) Auf die Entfernung derer, welche
die Sitten und den Geist der übrigen einen nachtheiligen Einfluß
ben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind
berechtigt, in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individu
unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen. 4) An
Verleihung der Freitische und übrigen akademischen Benefizien sollen
den Antheil nehmen, daß alle Kollationsdekrete ihnen vorgelegt werd
und sie durch Beisetzung ihres Namens ihre Zustimmung bezeug
Sie haben darauf zu sehen, daß nur Würdige dergleichen Wohlth
erhalten und genießen. Deswegen soll auch von dem vorgesetzten
nisterio keinem Studirenden eine Unterstützung bewilligt werden,
nicht seine Würdigkeit dazu von dem Regierungs-Bevollmächtigten
zeugt ist. 5) Alle den Studirenden von den Rektoren und den Fa
täten zu ertheilenden Zeugnisse müssen sie mitzeichnen. 6) Sie s
darauf sehen, daß völlig genaue Ab- und Zugangslisten der Studi
den gehalten und ihnen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei mü
sie darauf Acht haben, daß keine von andern Universitäten relegi
auch keine von einer andern Universität kommende und nicht mit ei

dem Universitätsrichter und dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen.

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere als die §. 2. bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Beneficien, Freitische und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 18. sqq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen sind, werden zunächst von dem Rektor allein erörtert; insofern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben sollte, ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen.

§. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii und Unsers Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramtes haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Ober-Landesgerichte, nach näherer Anweisung der allgemeinen Gerichtsordnung, erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent seyn, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretair und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

§. 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats, nach Inhalt und Form, den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hieher einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten zu bringen. — In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation Statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungs-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungs-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben. — In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten, ist der Richter nicht verbunden; er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen, und hinsichts des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrolliren muß.

sirten Ministerien zu verhandeln. Eben so erhalten sie auch nu
dem erstgedachten Ministerio alle Aufträge und Resolutionen, und
den hiermit angewiesen, den Verfügungen dieser Behörde in allen
ken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen. 3) Sie soll
Stand gesetzt werden, das für ihre Geschäfte nöthige Dienstpe
zu halten, doch sollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalt
der Universitäten zu Gebote stehen. — Nach diesen Festsetzungen
sowohl die Regierungs-Bevollmächtigten selbst, die Universitäten
ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirke
gewiesenen polizeilichen, richterlichen und militairischen Behörden
streng zu achten. Letztere sind hierzu von den ihnen vorgesetzten
sterien anzuhalten, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
Medicinal-Angelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hi
auf die Regierungs-Bevollmächtigten und die Universitäten insond
darüber zu halten, daß obige Vorschriften genau befolgt werden.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 4. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltun
akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bei den Universi
Vom 18. November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
ßen ꝛc. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universi
Rücksichts der Verwaltung der akademischen Disciplin und P
Gewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den gehofften
gehabt haben. Die Rektoren und Senatoren Unserer Universitäte
deren Händen sich bisher die akademische Disciplin und Polizei-G
konzentrirte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mi
Orts-Polizeibehörden, und die jährlichen Veränderungen in dem
jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten
gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disci
Gewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universi
statt des bisherigen Syndikus, einen eigenen Universitätsrichter an
len, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen
plin und Polizei-Gewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen
indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widersprechende B
mungen Unsers Reglements vom 28. December 1810, wegen Ei
tung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, un
Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrü
abändern und aufheben, hiermit Folgendes:

§. 1. Die durch das Edikt vom 28. December 1810 den U
sitäten anvertraute akademische Disciplin und Polizei-Gewalt
nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rektor oder dem Univers
richter oder dem akademischen Senat ausgeübt.

§. 2. Dem Rektor allein gebührt die Ausübung der Disciplı
weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studirenden erst
und härtere Maaßregeln als Ermahnungen und Verweise nicht
dert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht
doch ist der Rektor verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von
gewählte Maaßregel, die Veranlassung zu derselben, so wie den
namen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen und di
kultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen, und diese Regist

Vortrage im Senate. Sammtlichen Mitgliedern des Senats
bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die
der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung
ichters zu hart oder zu gelinde sey, und betrifft die Verschieden-
den Ansichten eine achttägige Inkarzeration oder eine noch här-
Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übri-
Senatsmitglieder nicht überzeugen lässt, der Regierungs-Bevoll-
igte über die Differenz entscheiden. Dieser Rekurs auf den Re-
gs-Bevollmächtigten findet, sobald der Rektor sich unter den
tirenden befindet, schon dann Statt, wenn ein Drittheil sämmt-
Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmit-
auf Ausschließung von der Universität, sey es nun durch Exklu-
Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben
tliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme, und die
he Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht
frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt,
ie Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten, wie im Falle
a., zu provoziren.

§. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate ge-
n worden, werden in dessen Namen abgefasst und von dem Rektor
Richter unterschrieben. — Alle sonstige Ausfertigungen und in den
a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse
en von dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil
t, werden von dem Sekretarius kontrasignirt; das Protokoll in
Terminsverhandlungen führt der Kanzellist und Registrator der
rsität.

§. 16. Der im §. 13. des Reglements vom 28. December 1810
Entscheidung des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Re-
muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und
andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung
Präklusion. erariffen werden. Im letzteren Falle kann das Mini-

§. 7. Wo der Universitätsrichter zugleich die Jurisdiktion auf akademischen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieser Hinsicht die d die allgemeine Gerichtsordnung den Justitiarien vorgeschriebenen P ten ob.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen akademischen Disciplin Polizei-Gewalt verfährt der Universitätsrichter völlig selbstständig a) allen Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pecu ist, b) bei allen leichteren Vergehen, deren Strafe nur in Verweis in Karzerstrafe bis zu vier Tagen besteht. — Es werden daher Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studirende wegen Verlet der Polizeiverordnungen und Strafgesetze bei dem Universitätsri angebracht, an den auch der Rektor dieselben sofort abzugeben ver den ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen seyn sollten. Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegens der Anzeige an die akademischen oder ordentlichen Gerichte gehört, letzteren Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er hält jedoch entweder Abschrift derselben zurück, oder wenn die S hierzu zu weitläuftig seyn sollte, registrirt er aus den durch seine H gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf Grund derselben in der nächsten Senatssitzung, oder bei besonders r tigen Fällen in einer, von dem Rektor zu veranstaltenden ausserord lichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer ciplinarmaaßregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akadem Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a. und b. a gebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entschei — Es steht ihm aber frei, den Rektor, den Dekan der betreffe Fakultät und jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwese bei der Untersuchung er aus besondern Umständen etwa für nü hält, um Beiwohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requi nen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden. Dagegen steht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Se frei, in den Terminen gegenwärtig zu seyn, und dem Universitätsri seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzuthe

§. 9. Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, so giebt er Verhandlungen an den Rektor zurück, dem, wenn er der Ansicht Richters beitritt, die Ertheilung des Verweises überlassen bleibt. W die Ansicht des Rektors von der des Richters ab, und findet keine einigung zwischen beiden nach gegenseitiger Berathung Statt, so t der Rektor die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sit vor, und der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in di Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche S viertägige Inkarzeration übersteigt, wird die Untersuchung zwar dem Universitätsrichter gleichfalls selbstständig nach §. 8. geleitet, e jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rektor zuzuzie der sich in Verhinderungsfällen den Rektor des nächstvorigen Jah oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Dekan, oder, wenn dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Fakultät, zu cher der Angeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkun welche das Edikt vom 28. December 1810 §. 9. enthält, sollen *Ausnahme betrachtet* werden: Duelle unter Studenten, bei denen

gefährliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen, Realinjurien, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigungen einer Obrigkeit, Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen, Aufwiegelei, Rottenstiftung unter Studenten, Verrufserklärung oder Ausführung einer Verrufserklärung, Theilnahme an geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §§. 10. und 11. bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter; jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sey, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achttägige Inkarzeration oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen lässt, der Regierungs-Bevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Rekurs auf den Regierungs-Bevollmächtigten findet, sobald der Rektor sich unter den Dissentirenden befindet, schon dann Statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitgliede auf Ausschließung von der Universität, sey es nun durch Exklusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten, wie im Falle ad 12., zu provoziren.

§. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefasst und von dem Rektor und Richter unterschrieben. — Alle sonstige Ausfertigungen und in den ad a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse werden von dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontrasignirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzellist und Registrator der Universität.

§. 16. Der im §. 13. des Reglements vom 28. December 1810 gegen Entscheidung des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzteren Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen.

§. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §§. 2. 4. 8. 9. seit der vorhergehenden Senatssitzung entschieden worden sind.

§. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der, insofern von Inkarzeration die Rede ist, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muß,

wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium t
Bestrafenden zu vollstrecken sey. Dem Richter gebührt daher au
Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und übe
folgung der Karzerordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die V
tung eines Studirenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn
Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rektor und Dekan zuvi
Rücksprache nehmen; weichen beide von seiner Ansicht ab, so er
det nach §. 6. der Regierungs-Bevollmächtigte, auf welchen ihr
Rektor und Dekan provoziren können, wenn der Richter die von
behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniaire
teresse noch ein disciplinelles eintritt, ist nach §. 10. die Art des
fahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letztern eine härtere al
tägige Karzerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das
niaire Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der
Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuch
unter Rücksprache mit dem Orts-Chef derselben, frei. Zu Mitth
gen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner
lichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseit
originali brevi manu mitgetheilt, und mit den Originalverm
welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ seyn, durch n
der Rektor und Senat mit den Orts-Polizeibehörden in Verbindung
es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliche
teresse Statt findet, insbesondere also über die Anträge der Stu
den auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bälle
Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter, und, wenn diese sich
die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Ch
Orts-Polizeibehörde berathen werden. Der Regierungs-Bevollmä
entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt fi

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungs-B
mächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten U
und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem S
aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema
wird ihm der Regierungs-Bevollmächtigte mittheilen. Es ist dami
Anzeige von der geschehenen Vollstrekkung der Urtheile zu verb
Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Au
erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungs-Bevollmächtigt
gleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Festste
und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet,
lich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, au
studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nö
gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verha
gen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, g
lichen Glauben haben. — Nach dieser Verordnung, welche zu
manns Wissenschaft durch Unsere Gesetzsammlung öffentlich b
gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, besonders alle U
stäten und Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

Friedrich Wilhelm

Nr. 5. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung in deren 39sten Sitzung am 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Vom 5. Dezember 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. Novbr. 1834 stattgehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu benannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. — Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann ertheilt werden, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. — Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen: 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. — Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. — Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten: daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. — Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. — Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa er-

kannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann, nach dem Ermessen der Behörde, entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. — Jeder ist verflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Behörde nehmen. — Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann; (Art. 1.) 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. — Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. — Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßre-

hſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des
s, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche
ſetzen mit Andern mich vereinigen werde. — Insbeſondere erkläre
ich für verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe
druckten Beſtimmungen enthalten, ſtets nachzukommen, widrigen-
aber mich allen, gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſprochenen
ſen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." —
nachdem dieſer Revers unterſchrieben worden iſt, findet die Im-
kulation Statt. Wer dieſe Unterſchrift verweigert, iſt ſofort und
alle Nachſicht von der Univerſität zu verweiſen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen oder
gen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von
er feſtzuſetzenden Bedingungen ſtattfinden. Alle andere Verbindun-
ver Studirenden ſowohl unter ſich, als mit ſonſtigen geheimen
lſchaften, ſind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, un-
det der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmun-
nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden: 1) Die Stifter einer
tenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Bei-
verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit blo-
Karzerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder,
Befinden, mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchär-
iſt, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindun-
ſollen mit ſtrenger Karzerſtrafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter
nahme aber, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbin-
en vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen,
ver Unterſchrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi
oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation,
em Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden. 3) Inſofern
eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Be-
rung verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Depu-
kommunizirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer

die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaub
(Art. 4. Nr. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der
der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nic
ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen
verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt wer
den, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Ver
schulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung
erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume
die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen
betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist,
dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene V
bindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies
Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.
Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von e
Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit,
Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierung
niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft dartha
daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwend
sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glau
hafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genomme
vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer,
politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaub
Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Krimina
strafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde m
geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Zivildiens
als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würd
zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb de
Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich ei
Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine
gen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten A
erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wi
dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugu
von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindu
und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, d
mit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf U
versitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hierv
benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden G
setzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit d
verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten
wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folg
derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgese
nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörd
oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung dir
oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten au
geschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt g
macht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verruf
erklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit de
Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und e
wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjeni

stattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatversonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Art. 1. bis 12. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Art. 1 bis 12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden. — Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämmtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unsern zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. — So geschehen und gegeben Berlin, d. 5. Dezbr. 1835.

Friedrich Wilhelm.

Bemerk. Die speciellen Bestimmungen siehe im Abschnitt VIII.

B. Stiftung, Statuten und Nachrichten über die Fond und das Personal der einzelnen Universitäten,

und zwar

a. Der Königlichen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin.

1. Nachricht über die Stiftung.

Die Universität Berlin ist durch die unterm 16. August 1809 a Königsberg in Preussen erlassene Allerhöchste Kabinets-Order errich und erhielt, nach der späteren vom 28. Juni 1828, den Namen „F drich Wilhelms Universität." — „Die Universität Halle*), die w „tigste Universität im Preussischen Staate, war nämlich bei der Ja „sion der Franzosen im Jahre 1806 auseinander gesprengt, die St „renden in die Heimath gegangen, mehrere Professoren hatten H „verlassen. Die Stadt Halle ging durch den am 9. Julius 1807 „Tilsit mit Frankreich abgeschlossenen Friedenstraktat für Preußen v „loren. In einer kurzen, ergreifenden Proklamation vom 24. Ju „1807 entließ der König seine Unterthanen jenseits der Elbe ihrer L „terthanenpflichten gegen ihn, ihren angestammten Fürsten. „„ „kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Se „Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres" „heißt es in jener Proklamation. — „„Meine Waffen erlagen; — „Friede musste so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen w „den. — Was Jahrhunderte und biedre Vorfahren, was Vertr „was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, musste getrennt werd „— Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kinde „Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem H „der Meinigen Herzen vertilgen!"" — Stark und innig war die L „auch Seitens der abgetretenen Provinzen gegen den König, ihren „gestammten Landesherrn. Tief war der Schmerz und die Trauer „Halle und unter den dortigen Gelehrten. Deputirte der letzte „Schmalz und Froriep, begaben sich nach Memel, und baten den K „nig in einer Immediat-Eingabe vom 22. August 1807, im Nam „und Auftrag ihrer Collegen, um Errichtung einer höhern Lehran „in Berlin. Hufeland unterstützte in Memel selbst, in der Nähe „Königs, die Wünsche der Halleschen Professoren. Fr. A. Wolff sch „in gleichen Anträgen an den ihm befreundeten Großkanzler Beym „Er sagte in Bezug auf die Errichtung der neuen Lehranstalt: „„ „Stimme Deutschlands ruft dazu auf. Indem ich aber blos an „dachte, was jetzt von dem Staat in literarischer Hinsicht zu t „leicht und möglich sey, fand ich, daß sich aus der Noth ein ga „Chor von Tugenden machen ließe."" — Er bat um baldige vorläu „Versicherung, um die etwa wankenden Gemüther gegen die grösse „Prüfungen der Liebe zu dem Staate zu schützen, worin sie bisher „heiligen Heerd ächter Geistesfreiheit sähen, und auch noch weiter „aufrecht zu erhalten möglich fänden. — Da erließ der edle König s „unterm 4. September 1807 in Memel an den Geheimen Kabinetsr „Beyme eine Kabinetsordre des Inhalts, daß durch die Abtretung „Lande jenseits der Elbe für den Staat die Universität Halle, und

*) Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten Preussischen Staate von W. Dieterici. Berlin 1836.

mit die wichtigste und vollkommenste allgemeine Lehranstalt, verloren gehe, weshalb die Ausfüllung dieser Lükke auf eine vollkommen zweckmäßige Weise bei der Reorganisation des Staats eine der ersten Sorgen seyn müsse. Die Universitäten Frankfurt und Königsberg seyen „dazu nicht geeignet, erstere wegen Beschränktheit der Hülfsmittel, die „der Ort nur darbietet, und letztere wegen ihrer vom Sitze der Regierung zu entfernten Lage. Berlin hingegen vereinige Alles in sich, „was die Errichtung einer vollkommnen, allgemeinen Lehranstalt mit „dem mindesten Kostenaufwande befördern, und die nützlichste Wirksamkeit derselben verbreiten könne. Seine Majestät hätten daher beschlossen, eine solche allgemeine Lehranstalt in Berlin, in angemessener Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften, zu errichten. — Alle „Fonds, die bisher nach Halle geflossen, und aus den Generalkassen „und den Fonds der der Monarchie verbliebenen Provinzen herkämen, „sollten hierzu verwandt werden. Der Geheime Kabinetsrath möge „sich derjenigen Professoren aus Halle und aus andern Orten, von denen der grösseste Nutzen für das Institut zu erwarten sey, ehe sie „anderm Rufe folgen, versichern.“

„Demgemäß schrieb der Geh. Kabinetsrath Beyme, der die ganze „Angelegenheit von Anfang an mit dem grössesten Eifer betrieben hatte, „den Professoren Schmalz, Hufeland, Fichte, Wolff, Reil, Lohder, „Riemeyer, Vater, Schleiermacher, Schulz, Erſch und Froriep theils „unmittelbar, theils durch vermittelnde Beamte. Es ward eingeleitet, „daß sogleich, nachdem der Feind Berlin verlassen, Vorlesungen in Berlin gehalten werden konnten; doch verzögerte sich die definitive Organisation bis zum Jahre 1809, zu welcher Zeit an den damaligen Geh. „Staatsrath Wilhelm v. Humboldt, als Chef der Sektion des öffentlichen Unterrichts, diese Angelegenheit, als zu seinem Geschäftskreis „gehörig, übergegangen war. W. v. Humboldt gebühret das Verdienst, „mit Umsicht und Großartigkeit den vollständigen Plan zur Errichtung „einer Universität in Berlin im Jahre 1809 entworfen zu haben. Der „desfallsige Immediatbericht ist unterm 12. Mai 1809 eigenhändig von „ihm entworfen; — bei den Vorarbeiten darf aber nicht unerwähnt „bleiben, daß, so bedrängt die Zeiten waren, er aktenmässig die lebhafteste Unterstützung bei dem damaligen Finanzminister, Geh. Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, fand. — W. v. Humboldt bemerkt: „„Weit entfernt, daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehemals zu dem Einflusse Preussens auf wahre Aufklärung und höhere „Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken „sey, so ist es vielmehr gestiegen. Man habe gesehen, daß in allen „neuern Staatseinrichtungen Sr. Majestät der Sinn herrsche, welcher „in seinem wichtigsten aller Vorzüge auch den höchsten Zweck jeder Staatsvereinigung erkenne; man habe die Bereitwilligkeit bewundert, mit „welcher, auch in großen Bedrängnissen, von Sr. Majestät wissenschaftliche Institute unterstützt, und selbst ansehnlich verbessert worden seyen.““

„W. v. Humboldt trägt nun darauf an, in Berlin förmlich eine Universität mit diesem alten hergebrachten Namen zu errichten, da durch „die Natur der Sache selbst drei bestimmte Gattungen wissenschaftlicher „Institute geschieden seyen, Schulen, Universitäten, Akademien; ein an-

Institut ließe sich nicht anders als willkürlich einschieben. Wilh. Humboldt erbittet für die Universität einen Fonds von 60,000 Thlrn., für die beiden Akademien der Wissenschaften und Künste einen Zu- von 40,000 Thlrn. — mit Belassung ihrer bisherigen Fonds. —

„Hierauf erließ des Königs Majestät die Allerhöchste Kabinets
„vom 16. August 1809, worin Allerhöchstdieselben erklären: „,
„fänden den Plan für höhere Geistesbildung im Staate, und
„über die Grenzen desselben hinaus, für die Erhaltung und G
„nung der ersten Männer jeden Faches, und für die Verbindun
„in Berlin vorhandenen Akademieen, wissenschaftlichen Institute
„Sammlungen zu einem organischen Ganzen, so wichtig, daß Si
„Errichtung einer solchen allgemeinen Lehranstalt mit dem alten
„gebrachten Namen einer Universität, und mit dem Rechte zu
„theilung akademischer Würden, nicht verschieben, und ihren Si
„in Berlin anweisen wollten.“ — Für sämmtliche Akademieen
„wissenschaftliche Anstalten sollte eine Dotationssumme von 150,000
„jährlich bestimmt seyn, und das Palais des Prinzen Heinrich
„Universität, unter dem Namen des Universitätsgebäudes, als E
„thum verliehen werden.*) — Im Jahre 1810 wurden für alle
„Institute verwandt 113,880 Thlr. 15 Sgr., wovon die Unive
„57,787 Thlr. 15 Sgr. erhielt.“

*) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuße
urkunden und erklären hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen
fes, für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der K
daß Wir, um der zu Berlin eingerichteten höheren Lehranstalt, v
unter dem Namen einer Universität, und mit dem Rechte zur E
lung akademischer Würden, in Verbindung mit den beiden Akade
den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen zu einem organ
Ganzen vereint werden soll, ein eigenes Gebäude anzuweisen, in
chem die Säle zu den Vorlesungen und zu den Versammlunge
Universität angelegt, die bisher zerstreuten Sammlungen vereinig
zweckmäßig aufgestellt, auch den Aufsehern derselben angemessene
nungen eingerichtet werden sollen, der Universität zu Berlin
nach dem Ableben Unsers Großoheims des Prinzen Heinrich von
ßen, und der Prinzessin Gemahlin desselben, an Uns zurückgefa
Palais, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Gärten,
ches von dem Opernplatz, dem Kupfergraben, der Letzten- und E
Straße begrenzt ist, unter dem Namen des Universitätsgebäudes,
thümlich zu schenken, zu übergeben und zu überlassen, allergnädig
ruhet haben. — Wir thun auch solches hiermit und in Kraft
Unseres offenen Briefes, aus Königlicher Machtvollkommenheit, fü
und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone dergestal
also, daß die Universität zu Berlin Unser obgedachtes Palais, mit
dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Gärten, von nun an zu e
Zeiten unter Unserm Scepter, Unsern Majestäts- und Landesho
Rechten und Unsern Landesgesetzen, als ein wahres wohlerworbene
genthum haben, besitzen und benutzen, jedoch davon diejenigen
und Landesabgaben tragen, bezahlen und leisten soll, welche davon
sern itzo bestehenden und Unsern und Unserer Nachfolger in der
künftigen Gesetzen, und der Verfassung gemäß, zu tragen, zu bez
und zu leisten sind. — Wir versprechen für Uns und Unsere Nac
men und Nachfolger in der Krone, daß Wir die Universität zu
bei der vorstehend beschriebenen, ihr ertheilten Schenkung königli
schützen wollen. — Wir befehlen und gebieten daher Unsern Ober
des-Kollegien, Unserm Kammergericht, Unserer Kurmärkischen Regi
und allen andern Behörden, die solches angehet, gnädig und ern
daß sie die Universität zu Berlin in dem eigenthümlichen Besitz
Genuß des obgedachten Universitätsgebäudes jederzeit handhaben,
die Universität zu Berlin darin nicht hindern, sondern sie vielmeh
gedachte Universitätsgebäude ruhig besitzen und dasselbe genießen

Uebertrag 12197 rtl. 20 sgr.

IV. An Gebühren für Abgangszeugnisse, zu 4 rtl. 5 sgr.

a) bei der theologischen Fakultät, 210 Fälle	. . . . .	875 rtl.	— sgr.
b) bei der juristischen 349 Fälle	. .	1454 ;	5 ;
c) bei der medicinischen 131 Fälle	.	545 ;	25 ;
d) bei der philosophischen 98 Fälle	.	408 ;	10 ;
zusammen		3283 rtl.	10 sgr.
davon fliessen zur Kasse für den Kanzlisten		131 ;	10 ;
bleiben	. . . . .	3152 ;	— ;

V. An Sitten-, Stipendien- und Fakultäts-Zeugnissen.
Für 1188 Zeugnisse à 2½ sgr. = 99 rtl., welche aber zur Kasse als Einnahme für den Kanzlisten fliessen.

VI. An Urtelsgebühren des Spruch-Kollegii	.	642 ;	— ;
VII. An Citationsgebühren	. . . . .	4 ;	— ;
Summa aus dem eignen Erwerb		15995 rtl.	20 sgr.

Diese 15995 rtl. 20 sgr. werden, den Statuten gemäß und nach dem Etat, unter den Rektor der Universität, die Dekane der vier Fakultäten, die Professoren und Verwaltungsbeamten nach bestimmtem Verhältniß vertheilt.

3. Nachricht über die eingehenden Honorarien-gelder.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Honorare, welche während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis Winter-Semester $18\frac{32}{33}$ bei der Universität aufgekommen sind,

1)	in 600 rtl.,		an Beiträgen für die Universitäts Bibliot jedem neu creirten Doktor bei der Promoti jedem Privat-Docenten bei der Habilitati von jedem neu ernannten Professor bei stellung oder Beförderung, à 5 tlr. für jed
2)	" 1750 "		an Auditorien-Geldern, welche von den renden mit 2½ sgr. für jedes Kollegium v Quäſtor eingezogen werden;
3)	" 230 "		an Gebühren für Universitäts- und Fa Zeugniſſe für den Regiſtrator und Kanzliſte
4)	" 233 "		aus dem Debit des Lektionsverzeichniſſes Verzeichniſſe von Studirenden.
Summa	2813 rtl.		

Auſſerdem hat die Univerſität noch folgende Einnahmen a eigenen Erwerbe, welche nicht in die Kaſſe derſelben fließen, tragen ſolche nach dem Etat pro 1837 bis 1839:

I. An Promotionsgebühren

a)	in der theologiſchen Fakultät durchſchnittlich jährlich 1⅓ Fall à 50 rtl.	66 rtl. 20 sgr.	
b)	in der juriſtiſchen 1½ Fall à 100 rtl.	133 " 10 "	
c)	in der mediciniſchen 64 Fälle à 120 rtl.	7680 " — "	
d)	in der philoſophiſchen 2⅔ Fälle à 100 rtl.	266 " 20 "	
	Summa		8146 rt

II. An Immatrikulationsgebühren.

Von den Studirenden, welche auf keiner andern Univerſität waren und die ganzen Gebühren mit 5 rtl. zahlen, und von Studirenden, welche ſchon auf einer Univerſität ſich befanden und die Hälfte mit 2½ rtl. zahlen, durchſchnittlich		3490 "

III. An Juſcriptionsgebühren

a)	bei der theologiſchen Fakultät,		
	1) gegen ganze Gebühren à 1 rtl. von 92 Fällen	92 rtl. — sgr.	
	2) gegen halbe à 15 sgr. von 83 Fällen	41 " 15 "	
b)	bei der juriſtiſchen Fakultät,		
	1) gegen ganze Gebühren à 1 rtl. von 143 Fällen	143 " — "	
	2) gegen halbe à 15 sgr. von 195 Fällen	97 " 15 "	
c)	bei der mediziniſchen Fakultät,		
	1) gegen ganze Gebühren à 1 rtl. von 79 Fällen	79 " — "	
	2) gegen halbe à 15 sgr. von 83 Fällen	41 " 15 "	
d)	bei der philoſophiſchen Fakultät,		
	1) gegen ganze Gebühren à 1 rtl. von 47 Fällen	47 " — "	
	2) gegen halbe à 15 sgr. von 39 Fällen	19 " 15 "	
	zuſammen		561 "
	zu übertragen		12197 rt

Uebertrag 12197 rtl. 20 sgr.

IV. An Gebühren für Abgangszeugnisse, zu 1 rtl. 5 sgr.

a) bei der theologischen Fakultät,
210 Fälle . . . . . 875 rtl. — sgr.
b) bei der juristischen 349 Fälle . . 1454 ; 5 ;
c) bei der medicinischen 131 Fälle . 545 ; 25 ;
d) bei der philosophischen 98 Fälle . 408 ; 10 ;

zusammen 3283 rtl. 10 sgr.
davon fliessen zur Kasse für den Kanzlisten 131 ; 10 ;

bleiben . . . . . 3152 ; — ;

V. An Sitten-, Stipendien- und Fakultäts-Zeugnissen.
Für 188 Zeugnisse à 2½ sgr. = 99 rtl., welche aber zur Kasse als Einnahme für den Kanzlisten fliessen.

VI. An Urtelsgebühren des Spruch-Kollegii . 642 ; — ;

VII. An Citationsgebühren . . . . . 4 ; — ;

Summa aus dem eignen Erwerb 15995 rtl. 20 sgr.

Diese 15995 rtl. 20 sgr. werden, den Statuten gemäß und nach dem Etat, unter den Rektor der Universität, die Dekane der vier Fakultäten, die Professoren und Verwaltungsbeamten nach bestimmtem Verhältniß vertheilt.

8. Nachricht über die eingehenden Honorariengelder.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Honorare, welche während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis Winter-Semester $18\frac{32}{33}$ bei der Universität aufgekommen sind,

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar				bis nach der Anstellung gestundetes Honorar				auf kürzere Zeit gestundetes Honorar				Zusammen			
				Gold		Courant		Gold		Courant		Gold		Courant		Gold		Courant	
				Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	theologische	2400	—	16	15	2635	—	—	—	145	—	—	—	5180	—	16	15
		2	juristische	5130	—	5	10	965	—	—	—	145	—	—	—	6240	—	5	10
		3	medizinische	4917	15	165	25	962	15	—	—	407	15	11	—	6287	15	176	25
		4	philosophische	5560	—	32	—	2250	—	—	—	70	—	—	—	7880	—	32	—
			Summa	18007	15	219	20	6812	15	—	—	767	15	11	—	25587	15	230	20
II.	Winter-Semester $18\frac{3}{3}$	1	theologische	3247	15	9	15	2095	—	—	—	160	—	—	—	5502	15	9	15
		2	juristische	5935	—	25	10	930	—	—	—	135	—	—	—	7000	—	25	10
		3	medizinische	6865	—	9	—	680	—	—	—	642	15	—	—	8187	15	9	—
		4	philosophische	6662	15	90	15	2892	15	—	—	200	—	—	—	9755	—	90	15
			Summa	22710	—	134	10	6597	15	—	—	1137	15	—	—	30445	—	134	10
III.	Sommer-Semester 1833	1	theologische	2645	—	14	—	2450	—	—	—	75	—	—	—	5170	—	14	—
		2	juristische	5905	—	2	20	695	—	—	—	145	—	—	—	6745	—	2	20
		3	medizinische	6295	—	225	—	1657	15	48	—	275	—	—	—	8227	15	273	—
		4	philosophische	6622	15	72	—	2625		—	—	95	—	—	—	9342	15	72	—

Die summarische Uebersicht der immatrikulirten Studirenden und derjenigen Individuen, welche sonst zum Besuch der Vorlesungen berechtigt sind,

giebt die Anzahl der Personen nach, von welchen diese Honorarien gezahlt werden, und zwar den Bestand des Sommer-Semesters 1837.

Von Michaelis 1836 bis Ostern 1837 sind gewesen . . . 1498
Davon sind abgegangen 305

Sind demnach geblieben 1193
Neu sind in diesem Semester angekommen 392

Die Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher 1585

Die theologische Fakultät zählt:	Inländer	321	
	Ausländer	109	
			430
Die juristische Fakultät zählt:	Inländer	367	
	Ausländer	108	
			475
Die medizinische Fakultät zählt:	Inländer	265	
	Ausländer	91	
			356
Die philosophische Fakultät zählt:	Inländer	290	
	Ausländer	94	
			324
			1585

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die hiesige Universität, als zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

1) von andern Universitäten gekommene Studirende, deren Immatrikulation noch in suspenso ist	5
2) nicht immatrikulirte Chirurgen	51
3) nicht immatrikulirte Pharmazeuten	95
4) Eleven des Friedrich-Wilhelms Instituts	90
5) Volontaire	5
6) Eleven der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie und bei derselben attachirte Chirurgen von der Armee . . .	107
7) Eleven der Bau-Akademie	38
8) Zöglinge der Forst-Akademie (zur Zeit hier anwesend) .	6
9) Berg-Eleven	6
10) Remunerirte Schüler der Akademie der Künste . . .	6
11) Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt	6
Die Gesammtzahl der nicht immatrikulirten Zuhörer ist . .	415
Es haben folglich an den Vorlesungen Theil genommen im Ganzen	2000

ergiebt ſich, für dieſe ſechs Semeſter überhaupt, die Summe 180,060 Thlr. Gold und 1666 Thlr. 12½ Sgr. Courant, welche dem Gold-Agio von 13⅓ pro Cent, jährlich 68,578 Thlr. 4 Sgr. Courant durchſchnittlich beträgt.

Es vertheilen ſich dieſe Honorariengelder unter die Profe und Privatdozenten, deren Anzahl aus der nachſtehenden

4. Summariſchen Ueberſicht von dem Perſonalbeſt der Univerſität

zu erſehen iſt.

Nr.	Perſonal-Bezeichnung.	Fakultät: theologiſche.	juriſtiſche.	mediziniſche	philoſophiſche	Sprach- u. Exercitien-Meiſter	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerkung
	Am Jahresſchluſſe 1832.								
1	Professores ordinarii	5	8	11	21	—	—	45	
2	Professores honorarii	—	—	—	1	—	—	1	
3	Profess. extraordinarii	2	3	13	24	—	—	42	
4	Privatdozenten . .	5	1	14	14	—	—	34	
5	Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	3	—	3	
6	Exercitienmeiſter . .	—	—	—	—	3	—	3	
7	Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	12	12	mit Einſchl. d. Univ.-S
8	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	—	—	9	9	Rechnungsführer, Inſ Aufſeher, excl. Lehr
	Summa	12	12	38	60	6	21	149	
	Am Jahresſchluſſe 1833.								
1	Professores ordinarii	5	9	14	19	—	—	47	
2	Professores honorarii	—	—	—	1	—	—	1	
3	Profess. extraordinarii	2	1	13	24	—	—	40	
4	Privatdozenten . .	5	2	15	21	—	—	43	
5	Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	4	—	4	
6	Exercitienmeiſter . .	—	—	—	—	3	—	3	
7	Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	12	12	mit Einſchl. d. Univ.-S
8	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	—	—	9	9	Rechnungsführer, Inſ Aufſeher, excl. Lehr
	Summa	12	12	42	65	7	21	159	
	Am Jahresſchluſſe 1834.								
1	Professores ordinarii	5	7	16	21	—	—	49	
2	Professores honorarii	—	1	—	1	—	—	2	
3	Profess. extraordinarii	2	1	10	30	—	—	43	
4	Privatdozenten . .	8	3	14	23	—	—	48	
5	Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	4	—	4	
6	Exercitienmeiſter . .	—	—	—	—	3	—	3	
7	Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	13	13	mit Einſchl. d. Univ.-S
8	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	—	—	9	9	Rechnungsführer, Inſ Aufſeher, excl. Lehr
	Summa	15	12	40	75	7	22	171	

überwiesenen Fonds entnommen werden, oder der letzteren die unbeschränkte Benutzung der gedachten Institute zusteht. Auch stehen zur Benutzung der Universität das Charité-Krankenhaus und die damit verbundenen klinischen Institute, als: a) die medizinische Klinik für Aerzte; b) die medizinische Klinik für Wundärzte; c) die chirurgische Klinik; d) die augenärztliche Klinik; e) die geburtshülfliche Klinik; f) die Klinik für syphilitische Krankheiten; g) die Klinik für Kinderkrankheiten; h) die Klinik der psychischen Krankheiten.

7. Statuten der Königl. Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 31. Oktober 1816. Nebst den Statuten für die einzelnen Fakultäten. Vom 29. Jan. 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. nachdem Wir durch Unsern Kabinetsbefehl vom 16. August 1809 eine Universität zu Berlin gestiftet haben, diese auch bereits seit dem Oktober 1810 in Thätigkeit ist; so wollen Wir derselben nunmehr, nachdem die Universität mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, die nachstehenden, von Unserem Ministerium des Inneren Uns vorgelegten Statuten hierdurch ertheilen, und indem Wir sämmtliche Mitglieder der Universität, so wie die Behörden anweisen, sich darnach zu achten, wollen Wir dagegen die früheren für die Universität zu Berlin provisorisch erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 24. November 1810, hierdurch aufheben und ausser Kraft setzen.

Abschnitt I. Von der Universität überhaupt.

§. 1. So wie die Universität zu Berlin den gleichen Zweck hat, mit andern Universitäten in Unseren Staaten, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen, und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen: so soll sie auch sowohl als Lehranstalt und als eine privilegirte Korporation unter Unserem Landesväterlichen Schutze, in Gemäßheit Unseres Landrechts II. Theil XII. Titel §. 67. und 68., die wesentlichen Rechte einer Universität geniessen, vorzüglich auch das Recht, die im Folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen. Sie soll ein Siegel mit Unserem Bildnisse führen, solches in Wachs abdrucken dürfen, und ist in allen Stücken unter die unmittelbare Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern gestellt.

§. 2. Der Sitz der Universität ist das von Uns derselben durch die Urkunde vom 24. November 1810 zum Eigenthum geschenkte, ehemalige Prinz Heinrichsche Palais, welches deshalb nunmehr den Namen des Universitäts-Gebäudes führt und führen soll.

§. 3. Die Universität besteht: 1) Aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserem Ministerium des Innern berufenen und angestellten, ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, als auch aus den mit Genehmigung und unter Authorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte Theil nehmenden Lehrern. 2) Aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen, oder immatrikulirten Studirenden. 3) Aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten.

§. 4. Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer nutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 183⅞.

Nr.	Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	U h Th
1	Die mit dem Charité-Krankenhause verbundene klinische Anstalt, sonst med.-klinisches Institut	1500	—	—	—	—	—	1
2	das chirurgisch-klinische Institut .	3300	—	1200	—	2240	—	6
3	das Poli-Klinikum	2000	—	—	—	—	—	2
4	das geburtshülflich-klinische Institut	5650	—	—	—	408	—	6
5	die Professoren-Wittwenkasse . . .	1000	—	—	—	4783	—	5
6	das theologische Seminar	500	—	130	—	—	—	
7	das philologische Seminar	500	—	—	—	—	—	
8	der Universitätsgarten	500	—	—	—	—	—	
9	die Sternwarte	2850	—	—	—	—	—	2
10	das chemische Laboratorium . . .	400	—	—	—	—	—	
11	das Herbarium in Schöneberg . .	1400	—	—	—	—	—	1
12	die Anatomie und das anatomische Museum	3370	10	—	—	—	—	3
13	das Mineralien-Kabinet	1520	—	—	—	—	—	1
14	das Kabinet chirurgischer Instrumente ꝛc.	430	—	—	—	—	—	
15	der mathematisch-physikalische Apparat	500	—	—	—	—	—	
16	das Seminar für gelehrte Schulen	2000	—	—	—	—	—	2
17	das landwirthschaftliche Institut zu Mögelin	1000	—	—	—	—	—	1
18	die Universitäts Bibliothek	600	—	—	—	—	—	
	Summa	29020	10	1330	—	7431	—	37
	dazu	1330	—	—	—	—	—	
	überhaupt	30350	10	—	—	7431	—	37
	Aufserdem zur Benutzung:							
19	das zoologische Museum			3350	—	460	—	4
20	der botanische Garten in Schöneberg . . .			12600	—	—	—	12
21	die Königliche Bibliothek			16008	15	—	—	16
	Summa			32158	15	460	—	32
	dazu die obigen			30350	10	—	—	37
	Ueberhaupt aus Staatskassen			62508	25	mit eignem Erwerbe		70

Anmerkung. Die Sternwarte (Nr. 9.), das Mineralien-Kabinet (Nr
das Seminar für gelehrte Schulen (Nr. 16.), das Institut zur A
dung von Kameralisten in praktischer Landwirthschaft, zu Mö
(Nr. 17.), das zoologische Museum (Nr. 19.), der botanische G
in Schöneberg (Nr. 20.) und die Königliche Bibliothek (Nr. 21.)
an sich selbstständige Institute, welche unmittelbar unter der Ob
des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizina
gelegenheiten stehen, und welche nachrichtlich deshalb hier aufgeno
worden, weil entweder die Unterhaltungskosten aus dem der Univ

Mitglieder derselben. Jedem aber, der von Uns als ordentlicher Professor berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doktorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder, falls er ihn hat, denjenigen Prästationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Reglement gemäß, fordert, zu genügen, widrigenfalls seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird.

§. 3. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährig und sonst, so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen und sie durch die Listen, welche ihre ei*gene* Mitglieder über ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beobachten hat: a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre gar kein Kollegium gehört hat, so wird er [vermöge des §. 6. der Constit. academic.] von der Universität exkludirt. b) Behauptet er, bei anderen Fakultäten seine Kollegien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorlesungen er beigewohnt zu haben angiebt, beweisen. c) Scheint es der Fakultät, daß er zu lange bei den Vorbereitungskollegien verweile, oder auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, als ihr ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde. d) Folgt er ihrem Rathe in dem Grade nicht, daß er die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch, wo kein Kollegium bei ihr hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu seyn, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegien bei seiner Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen *Kursus* bei ihr nöthig zu seyn scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disziplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken zu sehen.

§. 4. Verlangt ein Studirender vor seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß, so steht es der Fakultät, zu welcher er sich bekennt, zu, es ihm nur in dem Maaße zu geben, als er ihre Kollegien gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa beizubringen, Zeugnisse der einzelnen Professoren beizubringen.

§. 5. Die Kommunikation der Fakultäten unter einander über die freiwillig zu einer andern Fakultät Uebertretenden ist durchaus nothwendig, daher dieselben hierdurch ausdrücklich dazu angewiesen werden.

§. 6. Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete in so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch ausser den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, selbst auch die der ausserordentlichen und die der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdozenten mit in Anschlag gebracht werden.

der Zweck der Universität ist, zerfällt, wie auf andern Deutschen Universitäten, in folgende vier Abtheilungen: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische, zu welcher letzteren, ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Wissenschaften und Disziplinen gehören.

§. 5. Jede dieser vier Abtheilungen steht als ein selbstständiges Ganzes unter der besondern, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammtheit daher die vier Fakultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 6. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen; die gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu verwalten; um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen und die disciplinarische Authorität über sie auszuüben; wie auch um über die Angelegenheiten der Universität an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten; um mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln: besteht in der Universität ein Ausschuß der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität, als Präses, sich befindet.

§. 7. Die Universität genießt für Druckschriften, welche sie unter ihrem Gesammtnamen und mit Unterzeichnung des Rektors erläßt, die in dem Censur-Edikt vom Jahr 1788 bewilligte Censurfreiheit. Derselben erfreuen sich auch alle ordentliche Professoren in Ansehung aller wissenschaftlichen, nicht die zeitigen politischen Verhältnisse betreffenden Schriften, welche sie unter Beisetzung ihres Namens und Charakters herausgeben, unter der eigenen Verantwortlichkeit, daß in ihren Schriften nichts erscheine, was den Gesetzen entgegen ist.

§. 8 Der Rang der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich für jetzt nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professor-Patents an irgend einer Universität. Dies bleibt auch bei künftigen Anstellungen die Regel; jedoch in einzelnen Fällen anders darüber zu bestimmen, wird Unserer jedesmaligen Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt II. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 1. Die Gesammtheiten der für ein jedes der oben benannten Unterrichtsgebiete, das theologische, juristische, medizinische und philosophische von Uns mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer, bilden die respektiven Fakultäten im engern Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden; im weitern Sinne begreift jede Fakultät, als lehrendes Corps, auch die zu ihr gehörenden ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten in sich. — Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird in einer Fakultätssitzung vom Dekan den ältern Mitgliedern vorgestellt und in die Fakultät eingeführt.

§. 2. Wenn in einer, oder der andern Fakultät nur einigen ordentlichen Professoren vorzugsweise die unten zu bestimmenden peculiären Vortheile der Fakultät beigelegt sind, so thut dieses der Theilnahme der übrigen an den wesentlichen Rechten und Verpflichtungen der Fakultät keinen Eintrag, sondern sie sind gleicherweise ordentliche

Mitglieder derselben. Jedem aber, der von Uns als ordentlicher Professor berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doktorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder, falls er ihn hat, denjenigen Prästationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Realement gemäß, fordert, zu genügen; widrigenfalls seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird.

§. 3. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährig und sonst, so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen und sie durch die Listen, welche ihre eigene Mitglieder über ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beobachten hat: a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre gar kein Kollegium gehört hat, so wird er [vermöge des §. 6. der Constit. academic.] von der Universität exmatrikulirt. b) Behauptet er, bei anderen Fakultäten seine Kollegien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorlesungen er beigewohnt zu haben angiebt, beweisen. c) Scheint es der Fakultät, daß er zu lange bei den Vorbereitungskollegien verweile, oder auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, als ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde. d) Folgt er ihrem Rathe in dem Grade nicht, daß er die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch gar kein Kollegium bei ihr hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu seyn, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegien bei seiner Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr nöthig zu seyn scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disziplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken zu sehen.

§. 4. Verlangt ein Studirender vor seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß, so steht es der Fakultät, zu welcher er sich bekannt, zu, es ihm nur in dem Maaße zu geben, als er ihre Kollegien gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa besuchten, Zeugnisse der einzelnen Professoren beizubringen.

§. 5. Die Kommunikation der Fakultäten unter einander über die freiwillig zu einer andern Fakultät Uebertretenden ist durchaus nothwendig, daher dieselben hierdurch ausdrücklich dazu angewiesen werden.

§. 6. Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete in so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen der Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch ausser den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, selbst auch die der ausserordentlichen und die der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdozenten mit in Anschlag gebracht werden.

§. 7. Um aber dieſer Verantwortlichkeit genügen zu können, ſie das Recht, Unſerem Miniſterium des Innern, wenn ſie ſich zu ſchwach hält, mit Gründen belegte Vorſtellungen zu machen, ſich, wenn ſie nachweiſen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen dem für den Kurſus beſtimmten Zeitraume von keinem der vorha nen Lehrer habe geleſen werden können, für dieſen Gegenſtand a Verantwortlichkeit zu erklären.

§. 8. Wenn ein auſſerordentlicher Profeſſor in ſeiner Beſtal für eine beſtimmte Disziplin beſonders berufen iſt, ſo giebt ihm d nicht etwa ein Recht, mit Ausſchluß Anderer dieſe Disziplin allei lehren; wohl aber iſt er alsdann derjenige, an den ſich die Fak für dieſen Gegenſtand zuerſt und vorzüglich zu halten hat.

§. 9. Vermöge des Aufſichtsrechts auf ihr geſammtes Unterri gebiet ruht in der Fakultät allein das Recht, die gelehrten Wü zu ertheilen, wenn dieſes gleich unter der Authorität der geſamm Univerſität ausgeübt wird. Eben ſo auch ertheilt ſie allein die laubniß, Vorleſungen über ihr Gebiet unter ihrem Rubrum in Verzeichniß der Univerſität rükken und am ſchwarzen Brette anſ gen zu laſſen. Aus der Verantwortlichkeit der geſammten Univer und jeder Fakultät insbeſondere, für den ordentlichen Fortgang Vorleſungen, folgt auch die Verpflichtung für jeden Dozenten, n er die Univerſität, auſſer den Ferien, auf länger als drei Tage läſſt, auſſer dem bei dem Miniſterium nachzuſuchenden Urlaub, dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu mach

§. 10. Zur Leitung ihrer Geſchäfte erwählt jede Fakultät ihrer Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan.

§. 11. Die Dekane werden jedesmal innerhalb zweier Tage erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt, und die Gewählten Senat, und durch dieſen Unſerem Miniſterium des Innern zugl mit der Rektorwahl angezeigt. Jedoch erfolgt die Uebernahme Dekanats erſt an dem, zum Rektoratswechſel und zur Erneuerung Senats beſtimmten Tage.

§. 12. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur E mal, das Dekanat auch ohne Anführung beſtimmter Gründe abzuleh

§. 13. Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubterweiſe weſend iſt, darf es zur Dekanswahl ſeine Stimme ſchriftlich abge muß aber auch zugleich ſeine Erklärung, ob es das Dekanat anzu men geneigt ſey, einſenden.

§. 14. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als ſolche, ge gende Verfügungen, Zuſchriften und Geſuche, und bringt ſie, ſo ſeine eigene, oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Propoſitionen der Fakultät zur Berathſchlagung, die nach ſeinem Gutfinden mündliche oder ſchriftliche ſeyn kann. Er kann aber, mit Ausna deſſen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm beſonders kommi ten Geſchäfte gehört, für ſich nichts verfügen oder beantworten.

§. 15. Er beruft, ſo oft er es nöthig hält, zur Berathung Fakultät zuſammen, in deren Verſammlung er den Vorſitz führt, bringt deren Beſchlüſſe zur Ausführung. Hiezu gehört auch, da Promotionen verrichtet, oder durch ein anderes Mitglied der Fakul welches er dazu einladet, und ad hunc actum als Prodekanus ſtituirt, verrichten läſſt. Jedoch iſt kein Anderer dieſe Subſtitut auſſer bei unvermeidlicher Verhinderung des Dekans, zu übernehm verpflichtet.

§. 16. Der Dekan hat das Recht, die Versammlungen der Fakultät in seiner Behausung abzuhalten, insofern er im Universitäts-Bezirk wohnt. Sonst, oder wenn er sich jenes Rechts nicht bedienen will, versammeln sich die Fakultäten im Universitätsgebäude.

§. 17. Sämmtliche zur Fakultät gehörige Lehrer, so wie auch Professoren aus andern Fakultäten, welche über einen zu ihrer Fakultät nicht gehörigen Gegenstand unter dem rubro der kompetenten Fakultät lesen wollen, reichen dem Dekan die Anzeige der beabsichtigten Vorlesungen ein, worauf die Fakultät zur Revision derselben, in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit, zusammenberufen wird, und darauf vom Dekan die Lektionen für das allgemeine Verzeichniß geordnet, und dem Professor der alten klassischen Litteratur eingereicht werden.

§. 18. Eben so überreicht jeder Lehrer die namentlichen Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem Dekan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem Wege als unfleissig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, und berechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entweder selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen.

§. 19. Der Dekan trägt die neuangekommenen Studirenden, welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zur Fakultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen.

§. 20. Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab, was für Studirende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse, auf deren Grund dann in einer Fakultätsversammlung die Liste der Ausgezeichneten halbjährig zusammengetragen wird.

§. 21. Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm eingereicht werden, ertheilt er den Studirenden die vor dem Abgange oder sonst erforderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät. So wie er auch diejenigen, welche ihren Uebergang zu einer andern Fakultät anzeigen, im Albo bemerkt.

§. 22. Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Inskriptionsgebühren und in den Gebühren für die Zeugnisse und in der besondern Quote von den Promotionsgebühren, alles, wie es in dem Reglement jeder Fakultät festgesetzt ist.

§. 23. Der Dekan hat das Album und Siegel der Fakultät, wie auch ihre schriftliche Verhandlungen in seinem Beschlusse und ist dafür verantwortlich.

Abschnitt III. Vom Rektor und Senat.

A. Von Bestellung des Rektors und Senats.

§. 1. Das Recht, den Rektor und den Senat, so weit letzterer wählbar seyn soll, aus ihrer Mitte zu wählen, stehet der Gesammtheit der ordentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden näheren Bestimmungen Statt haben.

§. 2. Rektor und Senat werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, und geschieht die Wahl des künftigen Rektors am 1. August, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. in einer, von dem abtretenden Rektor ausdrücklich zu diesem Zwecke auszuschreibenden Versammlung aller ordentlichen Professoren, bei welcher jeder zu erschei-

nen, oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen g
halten ist.

§. 3. Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er z
Rektor ernannt wünscht, in das Wahlbecken. Nur, wenn ein ord
licher Professor zugleich in einem andern Staatsamte steht, darf d
sem, ohne ausdrücklich vorhergegangene Genehmigung des Chefs je
Amtes und des Ministeriums des Innern, bei der Rektorwahl ke
Stimme gegeben werden. Die gleichnamigen Zettel werden von d
zeitigen Rektor unter der Kontrolle des Sekretärs gezählt und
Stimmenbefund verzeichnet. Die drei Kandidaten, welche die meis
Stimmen haben, werden hiernächst auf die enge Wahl gesetzt. Sc
hiebei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden seyn, so geschie
dieses durch das Loos.

§. 4. Ueber die drei Kandidaten der engen Wahl wird nun
dieselbe Weise auf's neue gestimmt. Erhält einer von den dreien
absolute Majorität, so ist die Wahl beendigt und er wird als gew
ter Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die z
welche die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl gebr
Sollte auch hier über eine Stimmengleichheit entschieden werden m
sen, so geschieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser le
Wahl die meisten Stimmen erhält, oder, wenn Gleichstimmigkeit
tritt, wen das Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

§. 5. Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies ent
der, indem er auf die enge Wahl gebracht wird, oder nach der de
tiven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Grü
anzugeben. Er tritt hierauf ab, und die Versammlung entschei
mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, du
einfache Abstimmung, ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob se
Gründe für gültig anzusehen sind oder nicht, welcher Entscheidung
sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden un
telbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere Grü
und ohne Stimmung abzulehnen. — Wenn die Stimmen über
Ablehnung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden selbst,
hinzukommend angesehen, und die Ablehnung ist gültig.

§. 6. Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur W
versammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken, ob
falls die Wahl ihn trifft, das Rektorat annehmen will oder nicht,
über diese, im letzteren Falle gehörig zu motivirende Erklärung w
wie über die des Anwesenden, entschieden. — Wer dies versäu
wird als einwilligend betrachtet. — Die eingelaufenen Erklärun
deren man nicht bedarf, werden in der Versammlung uneröffnet v
brannt.

§. 7. Lehnt Jemand vor der engern Wahl ab, und werden se
Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß
ner gebildet. Eben so, wenn der definitiv Gewählte ablehnt und se
Ablehnung angenommen wird.

§. 8. Die getroffene Wahl wird sofort vom Rektor und Se
mit Einreichung des Wahlprotokolls Unserem Ministerium des I
nern angezeigt, welches Unsere Allerhöchste Bestätigung baldigst n
sucht, und sobald über dieselbe Unsere Erklärung eingegangen
diese dem Senat sofort bekannt gemacht.

§. 9. Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der Se
den sämmtlichen Wählern per circulare bekannt; ist sie nicht be

tigt, so hat der Rektor nach dem Senat gemachter Kommunikation, die Gesammtheit der ordentlichen Professoren abermals zusammenzuberufen, welche dann zu einer neuen Wahl schreitet.

§. 10. Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Termin durch Tod, oder Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums des Inneru bedarf, erledigt wird, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum festgesetzten Termin der vorletzte Rektor die Stelle des abgehenden vertreten, oder die Wahl sogleich vor sich gehen soll.

§. 11. Auf den ersten Tag des Winterkursus berufen Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal, wo der Rektor öffentlich feierlich durch eine Eidesformel, welche das Ministerium des Innern vorschreibt, verpflichtet wird. Hierauf proklamirt der abgehende Rektor den neuen Rektor, die Dekane und den Senat namentlich, stellt den ersten besonders vor, überreicht ihm die Statuten, die Schenkungsurkunde und das Album, legt die Dekoration ab und bekleidet ihn damit, der neue Rektor kann hierauf nach Befinden, entweder mit einer kurzen Anrede schließen, oder mit einer längern auf den Anfang des Lehrkursus sich beziehenden Rede.

§. 12. Auf den letzten Sonnabend der großen Ferien beruft der zeitige Rektor die Gesammtheit der Professoren zur Uebergabe des Rektorats. Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Universitäts-Begebenheiten mit und proklamirt darauf den neuen Rektor. Hierauf überliefert diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, übergiebt ihm die Aufsicht über die Registratur, und weiset die Unterbeamten zum Gehorsam gegen ihn an.

§. 13. Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlversammlung des Senats.

§. 14. Der Senat besteht aus: 1) dem Rektor, 2) dessen Vorgänger, dem vorletzten Rektor. Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt worden, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der Abgegangene, sondern sein Vorgänger als Vorletzter anzusehen, 3—6) den jedesmaligen vier Dekanen, und 7—11) fünf aus, und von der Versammlung sämmtlicher ordentlichen Professoren zu wählenden Mitgliedern.

§. 15 Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen Vorgänger und die neugewählten Dekane als Senatsmitglieder proklamirt. Da nach Obigem von den gewählten Mitgliedern des bisherigen Senats jedesmal zwei, durch das Loos, aus dem vorigen in den folgenden Senat übergehen, in dem darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden sollen, so werden hierauf von den dreien, die noch nicht zwei Jahre im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen Senat hinüber genommnn, die andern drei aber als ausgeschieden erklärt.

§. 16. Die drei neu zu wählenden werden hierauf aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren, mit Ausnahme der zwei nothwendig und des einen, durch das Loos ausgeschiedenen Senators, und so, daß die abgegangenen Dekane für diese Stelle wählbar bleiben, auf folgende Art gewählt: Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel drei Namen, welche er mit der Zahl 3. 2. 1. bezeichnet. Die bei jeden Namen auf den verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zusammengezählt, und die drei, welche auf diese Weise die

drei höchsten Zahlen bekommea haben, sind die Gewählten. Ue
Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 17. Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl
sindlichen Mitgliedern die beiden nothwendig ausscheidenden oder e
von ihnen Dekan geworden, so werden demohngeachtet von den
andern zwei durch das Loos herübergenommen und drei neue gewä
— Sind aber von den drei einjährigen Senatoren einer oder meh
Dekane geworden, so scheiden demohngeachtet die beiden zweijähri
aus, von den andern werden so viele als nöthig ist, damit inclu
des vorletzten Rektors drei mit den laufenden Geschäften bekan
Mitglieder im Senate seyen, durch das Loos herübergenommen
die übrigen neu gewählt. Ist der vorletzte Rektor Dekan gewor
so wird ein Senator mehr gewählt, um die Zahl voll zu machen.

§. 18. Nachdem der Senat auf diese Weise erneuert wor
leisten zuerst die neuen Senatoren, den vorletzten Rektor an i
Spitze, hierauf die übrigen Professoren dem neuen Rektor den Ha
schlag auf getreue Mitwirkung zum Besten der Universität.

B. Von den Geschäften des Rektors und des Senats.

§. 19. Der Senat hat nach Abschnitt I. §. 6. unter dem
sitze des Rektors der Universität die innere Leitung und Entscheid
in allen ihren Gesammtangelegenheiten, verhandelt, wo es erfor
wird, mit Unsern Behörden und übt die Disziplinargewalt in wi
geren Fällen über die Studirenden aus.

§. 20. Der Rektor hat im Senate die Direktion und ist in d
selben überall, wie der Präses eines nach Stimmenmehrheit verfah
den Kollegiums, zu betrachten. Er ist die erste akademische obrig
liche Person und der Repräsentant der Universität in allen ihren
sern Verhältnissen. Der Senat versammelt sich auf Einladung
Rektors regelmäßig zweimal in jedem Monat an demjenigen T
welcher dazu festgesetzt wird.

§. 21. Außerdem ist der Rektor berechtigt und verpflichtet,
oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert, den Senat ausserord
lich zusammenzuberufen, jedoch ohne daß dieses die Ordnung der r
mäßigen Versammlungen unterbrechen darf.

§. 22. Wenn der Rektor verhindert wird, im Senate zu ers
nen, so überträgt er mit schriftlicher Anzeige seiner Gründe den
sitz dem vorjährigen Rektor, der auch in allen Abwesenheitsfällen
Stellvertreter des Rektors ist. Ist auch dieser verhindert, so geb
der Vorsitz dem ersten unter den gewählten Senatoren.

§. 23. Wenn der Rektor versäumt hat, vier und zwanzig St
den vor der bestimmten Zeit die Senatoren zur gewöhnlichen
sammlung einzuladen, so hat der vorletzte Rektor an dem Morgen
bestimmten Tages ihn daran zu erinnern, und, wenn die Einlad
nicht erfolgt, die Versammlung selbst auf den folgenden Tag an
schreiben.

§. 24. Alle an den Senat oder die Universität überschrie
Eingaben, Briefe oder Verfügungen werden von dem Rektor eröffn

§. 25. Diese sowohl, als alles an ihn, als Rektor, Eingegang
was nicht von Uns oder Unserem Ministerium des Innern ꝛc.
sönlich und ausschließend an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm be
ders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er verpflich
wenn es nicht etwa an eine Fakultät zu verweisen ist, in ein Jour
eintragen zu lassen und im Senat entweder selbst vorzutragen, o

h einen Senator oder durch den Syndikus zum Vortrag zu
gen.

§. 26. Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist
Senator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor,
Senatsreglement gemäß, auf Ordnung zu halten hat.

§. 27. Nach beendigtem Vortrage stellt der Rektor den Gegen-
d zur Berathung und Abstimmung, welche von unten auf erfolgt.
r Rang aber im Senate ist dieser. Auf den Rektor folgt der vor-
r Rektor, dann die Dekane, nach dem Range der Fakultäten, dann
gewählten Senatoren nach der Ancienneität.

§. 28. Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Be-
en, sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation
im zu halten. Jedes Vergehen hiergegen gehört zur Kognition
Senats, und hat dieser das Recht, einen Senator in solchem Falle
den Versammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber bei
Ministerium auf Strafverfügung anzutragen.

§. 29. Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklä-
, daß er sich in der Minderheit befunden, oder auch sein von der
rheit abweichendes Votum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe,
die Sache an Unser Ministerium des Innern geht, dem Be-
beizulegen.

§. 30. Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Be-
se der Anwesenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit bei-
m anzusehen.

§. 31. Wenn jedoch ein Disziplinarfall vorkommt, bei dem auf
gation erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung be-
rs bemerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen
gefaßt werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.

§. 32. Der Rektor hat das Recht, denjenigen, welche auf eine
e qualifizirte Einladung nicht erschienen sind, (ohne gegründete
schuldigungen einzuwenden) darüber einen Verweis zu ertheilen,
ist er verpflichtet, über Fleiß oder Unfleiß in Beobachtung der
atorspflichten der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.

§. 33. Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem
or eingeleiteten Gegenstände verhandelt sind, Motionen zu ma-
, welche ganz auf dieselbe Weise müssen behandelt werden, die er
h verpflichtet ist, wenn ein Senator es verlangt, schriftlich ab-
fen.

§. 34. Schriftlich durch Cirkulare darf, ohne vorhergegangene
ndliche Versammlung, nichts unter den Senatoren zur Abstimmung
men, damit Niemand seine Stimme gebe, ohne eine hinreichende
ntniß von den verschiedenen Ansichten der Sache zu haben. Wie
überhaupt der Senat, als solcher, nur besteht und gültig ver-
kann, wenn er unter dem Vorsitze des Rektors oder seines
vertreters versammelt ist.

§. 35. Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors
ffendes vor den Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor,
lem Behuf den vorletzten Rektor zu delegiren, dem er von sei-
che zugleich Kenntniß giebt. Erfolgt dann die Delegation
i zwei Tagen, so ist dieser befugt, auf eine ausserordentliche
ng oder auf Entscheidung der Sache bei Unserem Miniſte-
Innern anzutragen.

§. 36. Ueber jede Senatsversammlung wird ein Protokoll
führt, worin die Anwesenden bemerkt und die Anträge und Beschl
verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie dur
gegangen oder verworfen werden.

§. 37. Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im
nate beschlossen ist, wird der Rektor, in dessen Händen die vollziehe
Gewalt ruht, verantwortlich. Zu diesem Ende sind ihm die Un
beamten persönlich untergeben und das Siegel der Universität in
nem Gewahrsam.

§. 38. Um die Ausführung übersehen zu können, wird in
letzten Senatssitzung jedes Monats dem vorletzten Rektor eine
von den auszuführen gewesenen Beschlüssen mit Vermerk, was a
macht ist und was noch schwebt, durch den Universitäts-Sekr
zum Vortrag vorgelegt.

§. 39. Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die
direnden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Ein
oder an anderweitige Behörden unterzeichnet der Rektor allein, jedoch
dem Beisatz, Rektor und Senat, und mit Kontrasignatur des Sekretä

§. 40. Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben
Anschläge dieser Art hat der Professor der alten klassischen Litter
auszufertigen. Auch hat er zu diesem Behuf das Recht, sich, w
er auch nicht Senatsmitglied ist, die Akten vorlegen zu lassen.

§. 41. Die Berichte des Senats an Unser Ministerium des
nern unterzeichnen in der Reinschrift, ausser dem Rektor noch die
Dekane. Wenn sie jedoch die Person des Rektors betreffen und
Vorsitz des vorletzten Rektors gefasst sind, so tritt dieser auch in
Unterschrift an die Stelle des Rektors.

§. 42. Ausser dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversa
lungen und ausser der Sorge für die Vollziehung der Senatsbesch
gebühret dem Rektor noch ein, unten näher zu bestimmender An
an der Gerichtsbarkeit. — Auch hat er die Oberaufsicht über die
gistratur der Universität, und ist ihm dafür der Sekretär beson
verantwortlich; jedoch müssen Akten jedem Senator ohne We
verabfolgt werden.

§. 43. Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch
Immatrikulation in die Universität aufzunehmen und erforderli
falls mit dem Universitätszeugniß von derselben zu entlassen.

§. 44. Was sich auf diese §. 42. 43. benannten Geschäfte
bezieht und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht n
wendig anhängt, kann er für sich allein nicht verfügen; jedoch h
das Recht, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge seyn möchte, was
geud nöthig ist, zu verfügen. Von solchen Verfügungen hat e
bald als möglich in einer Senatssitzung Rechenschaft zu geben.

§. 45. Der jedesmalige Rektor ist kourfähig und führt in se
Amtsverrichtungen den Titel Magnifizenz. Seine Amtskleidung
steht in einem gewöhnlichen schwarzen Staatskleide, gleichen U
kleidern, einer goldenen Halskette mit Unserem Brustbildnisse
wenn er nicht von der theologischen Fakultät ist, in stählernem D
mit weißer Scheide.

§. 46. Er genießt an Einkünften die Hälfte der Einschreibu
gebühren, den bei den Promotionen für ihn festgesetzten Antheil
die beim Abgange von den erforderlichen Sittenzeugnissen bestim
Gebühren.

auch sowohl der Rektor als der Senat befugt, ihm in allen
, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung
t, Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben.

3. Die akademische Gerichtsbarkeit, so weit das Edikt vom
ember 1810 sie der Universität überweist, wird nach Verschie-
der Fälle, vom officio academico oder dem Senate ausgeübt.
tscheidungen des officii academici geschehen stets im Namen
tors. Die Geschäfte desselben werden theils vom Rektor al-
eils vom Syndikus allein, theils von beiden gemeinschaftlich
Schriftliche Ausfertigungen desselben unterschreibt der Rektor
Sekretär kontrasignirt.

4. Dem Rektor allein gebührt die Untersuchung und Bestra-
r Verbalinjurien und anderer leichter Vergehen, deren Strafe
Verweis oder in Karzer bis zu vier Tagen besteht, und auch
n mit Ausnahme der zwei im §. 6. zu bestimmenden Fälle.
die Instruktion derselben, in der Regel, sowohl allein als auch
haftlich mit dem Syndikus besorgen, oder auch ganz dem
s übertragen. In den Fällen jedoch, in welchen er eine
e Instruktion gut findet, ist die Gegenwart des Syndikus
dig. Die Entscheidung geschieht in allen Fällen vom Rektor

5. Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich
r ist, werden, sofern sie nach der Verordnung vom 28. Dezem-
9 vor die Universität gehören, allein bei dem Syndikus ange-
on diesem instruirt und entschieden. Die Ausfertigungen ge-
im Namen des Rektors und mit dessen Unterschrift allein.
Sache zugleich Gegenstand einer Disziplinarunterſuchung, so
dieser letzten Rücksicht die Entscheidung des Rektors oder des
eintritt, so wird sie dennoch von Seiten des pekuniären In-
m Syndikus allein entschieden.

6. Die gemeinschaftliche Entscheidung des Rektors und des
s findet Statt: 1) bei allen leichten Vergehen (§. 4.), wo-

dem Wohle der Universität gefährlich sey, so hat er die Pflicht u
Befugniß, dies mit allen Gründen zu Protokoll zu erklären, und
Entscheidung des Senats, die innerhalb dreier Tage erfolgen u
anzutragen. Bis dahin ist der Beschluß des Rektors suspendirt.

§. 8. Vom Senate wird die akademische Gerichtsbarkeit
geübt bei größeren Vergehen.

§. 9. Größere Vergehen (über welche der Senat entscheid
sind alle diejenigen, deren Strafe viertägiges Karzer übersteigt.
solche sollen ohne Ausnahme betrachtet werden: Duelle, Realinju
Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigungen einer O
keit, Beleidigung eines Lehrers, Aufwiegelei und Rottenstiftung u
Studenten. — In Ansehung der übrigen Vergehen bleibt es für j
einzelnen Fall dem Rektor überlassen, zu beurtheilen, ob sie von
oder von dem Senate zu entscheiden sind.

§. 10. Die Instruktion dieser vor den Senat gehörigen Sa
(§. 9.), in sofern nicht nach der Größe des Vergehens und den
stimmungen des Edikts vom 28. Dezember 1810 die Kompetenz
allgemeinen Gerichte eintritt, geschieht von dem Syndikus, jedoch
daß der Rektor befugt ist, dabei, wenn er es nöthig findet, zu
sidiren. Das Protokoll muß in jedem Falle vom Registrator und
zelliſten der Universität geführt werden. — In der Senatssitzung
der Syndikus den Vortrag und hat zu dem Ende nächst den Dek
seinen Sitz; jedoch bleibt es dem Rektor überlassen, einen Korrefere
zu ernennen, oder selbst die Korrelation zu übernehmen. Der Synd
nimmt bei allen Sachen dieser Art sowohl an der Deliberation,
an der Abstimmung Theil.

§. 11. Der im §. 13. des Reglements vom 28. Dezember 1
gegen Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen nachgela
Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen,
gegen andere Disziplinarstrafen binnen acht und vierzig Stunden,
Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzteren Falle
das Ministerium des Innern der Strafe eine Sukkumbenzstrafe b
fügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehun
durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civils
bleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

§. 12. Der Rektor sowohl, als der Syndikus ist verpflichtet
jeder Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche
ihnen nach §. 4. 5. 6. seit der vorhergehenden Senatssitzung entsch
worden sind.

§. 13. Der Syndikus ist befugt und verpflichtet, gesetzlich
sige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die
den Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen ge
lichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Handlungen,
welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtli
Glauben haben.

Abschnitt V. Von den Unterbeamten der Universit

§. 1. Unterbeamte der Universität sind: der Sekretär, der
stor, der Logiskommissarius, der Kastellan, der Kanzelliſt, die zw
delle, der Thürhüter.

§. 2. Der Sekretär der Universität ist verpflichtet, in jeder
sammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Prot
zu führen, auf Aufforderung des Rektors und des Syndikus bei

selben persönlich zu erscheinen und die Aufträge derselben in Universitäts-Angelegenheiten treu auszurichten, die in dem Senate und in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten, und, wenn er irgend etwas, das der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 3. Er ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallene Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonderes dazu angefertigtes Buch einzutragen. Auch muß er alle von der Universität ausgehende Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 4. Er bewahrt das Archiv der Universität und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 5. Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis das Ministerium des Innern eine andere Verfügung trifft.

§. 6. Die nicht fixirten Emolumente des Sekretärs sind: 1) der vierte Theil der Gebühren für die Matrikel; 2) der vierte Theil eines von den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehntheils; 3) zwölf Groschen Kourant für jedes Zeugniß, welches ein abgehender Studirender von der Universität über seine Sitten, so wie für jedes, welches derselbe von seiner Fakultät über seine Studien erhält. (Abschnitt VI.)

§. 7. Der Quästor empfängt die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei welchen sie Kollegien hören wollen, pränumerando zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Instruktion, welche ihm jeder Professor für seine Vorlesungen giebt, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Listen und Rechnungen zu halten und diese den Professoren, deren Einnahme darin verzeichnet ist, vorzulegen.

§. 8. Als Emolument hierfür ist dem Quästor der Abzug von zwei Prozent von den durch ihn eingenommenen Honorarien verstattet.

§. 9. Der Logiskommissar und Kastellan des Universitätsgebäudes erhalten vom Ministerium des Innern ihre Instruktionen.

§. 10. Der Kanzellist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitätssachen vom Rektor, von den Dekanen, von dem Syndikus oder Sekretär aufgetragen werden, pünktlich und schleunig zu besorgen, die in den §§. 6 und 10. des IVten Abschnitts gedachten Protokolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniß gelangt, verantwortlich.

§. 11. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätssachen von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der [illegible] zu beobachten und alle Vergehen und Unordnungen, die [illegible]ren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen. [illegible] wird ihnen die genaue Beobachtung der Karzerordnung zur [illegible]n Pflicht gemacht.

§. 12. An dem schwarzen Brette dürfen sie ohne Vorwissen u Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme Ankündigungen von Vorlesungen. — In sofern diese von ordentlic oder ausserordentlichen Professoren, oder von Mitgliedern der Kö lichen Akademie der Wissenschaften herrühren, bedürfen sie gar ke Genehmigung. Die Ankündigungen der Privatdozenten müssen dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um a schlagen werden zu können.

§. 13. Die nicht fixirten Emolumente jedes Pedellen bestehe 1) ⅛ der Gebühren der Immatrikulation; 2) ⅛ des von den P tionsgebühren abzuziehenden Zehntheils; 3) den Citationsgebühren

§. 14. Zu den Stellen sämmtlicher Unterbeamten geschieht Vorschlag vom Senat, die wirkliche Ernennung von Unserem Mi rium des Innern.

§. 15. Sämmtliche Unterbeamte stehen, in Ansehung ihrer A führung, unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihnen halb Verweise geben, auch dem Kanzellisten und den Pedellen eine nungsstrafe bis zu 2 Rthlr. auferlegen kann, wogegen jedoch der Re an Unser Ministerium des Innern zulässig ist.

Abschnitt VI. Von den Studirenden.

§. 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität gesch durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2. Wer auf der Universität zu Berlin immatrikulirt we will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt wegen fung der zu den Universitäten abgehenden Schüler vom 12. Okt 1812 legitimiren; ist er aber ein Ausländer, sich durch Zeugnisse seiner Heimath über die Unbescholtenheit seiner Person ausweisen.

§. 3. Wer diesem Edikte zufolge sich noch bei der gemischten fungskommission in Berlin dem Maturitätsexamen unterziehen muß verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu me und, wenn er nach gehaltener Prüfung noch die Universität zu be entschlossen ist, sich spätestens drei Tage nach derselben immatrik zu lassen. Inländer, die schon von Schulen gesetzliche Prüfung nisse mitbringen, imgleichen Ausländer, müssen sich binnen spä acht Tagen nach ihrer Ankunft in Berlin zur Immatrikulation melden. Wer dies länger aufschiebt, muß die Immatrikulationsg doppelt entrichten.

§. 4. Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit de hiesige ein unbedingtes Kartel abgeschlossen hat, kann gar nicht; von einer Universität relegirt ist, mit der die hiesige in einem bedi Kartel steht, kann nur nach den Bedingungen desselben immatri werden.

§. 5. Von der Immatrikulation sind gänzlich ausgeschlo 1) Alle Staatsdiener und Militairpersonen. Junge Leute, welche ihrer, aus Unserer Verordnung vom 3. September 1814 fließenden gemeinen Verpflichtung zu genügen, in den Linientruppen der A dienen, sind demnach, so lange sie dies thun, der Immatrikulation nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie, dem Ge gemäß, zu dem stehenden Heere treten, schon auf der Universität si ren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrechte a weil sie binnen derselben nicht einem zwiefachen Gerichtsstande un worfen seyn können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Be

[illegible] kann — erhalten. Kommen sie aber nach Ablauf
[illegible]jahre von einer andern zu der Berliner Universität, so müs-
auf derselben, aber gleichfalls unter obiger Voraussetzung, auf's
matrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach
it jedem, der eine andere Universität mit der Berliner vertauscht.
rigens soll die Zeit, wo dergleichen junge Leute vom Militär die
besuchen, sobald dies nur mit gehörigem Fleisse geschieht, zum
ium academicum mit in Anrechnung kommen. Der Dienst in
dwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Mi-
sdiktion nur in der Uebungszeit eintritt. 2) Alle, welche zu
ndern Bildungsanstalt gehören. 3) Alle, welche einen Gewerb-
sen müssen.

6. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor mit Zuzie-
s Sekretärs in den von dem Rektor dazu angesetzten Stunden.

7. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem
lage an Eides Statt, die Gesetze treu zu beobachten, und hän-
n hierauf die Matrikel, die Gesetze der Studirenden und die
ngskarte ein.

8. An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende:
die Matrikel Vier Thaler; 2) für die Bibliothek Einen Tha-
Wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, be-
die Hälfte. — Der Rektor kann die Immatrikulationsgebüh-
Unvermögens erlassen, auch kann in höherer Instanz Unser
m des Innern davon dispensiren.

9. Nach der Immatrikulation muß ein Jeder innerhalb Acht
von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will,
derselben eintragen lassen. Für diese Inskription entrichtet
Dekan Einen Thaler, oder, wenn er schon auf einer andern
studirt hat, die Hälfte.

Wenn ein hiesiger Studirender sein Fach verlassen will,
einem andern zu wenden, so hat er dieses sowohl dem De-
r Fakultät, von der er abgeht, als dem Dekan der Fakultät,
der er sich wendet, anzuzeigen, zahlt jedoch für die neue Inskrip-

§. 12. Die Studirenden sind nicht nur den Gesetzen der U
versität und den Verfügungen des Rektors und Senats, sondern a
den Landesgesetzen, namentlich den Verboten des Duells und gehei
Verbindungen, so wie den polizeilichen Einrichtungen unterwor
mit welchen Gesetzen und Einrichtungen der Rektor jeden, bei sei
Immatrikulation, bekannt zu machen hat. — Ihre Erkennungsk
müssen die Studirenden stets bei sich tragen. Wenn sie ein ande
Logis bezogen haben, so müssen sie dieses innerhalb 24 Stunden
Sekretär anzeigen.

§. 13. Es wird von ihnen Fleiß und Sittsamkeit, Folgsa
gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer und ein friedli
Betragen unter sich gefordert. Wer sich des Gegentheils schu
macht, verfällt in die von der akademischen Obrigkeit zu bestimm
den Disziplinarstrafen. Diese Obrigkeit ist nach Allg. Landrecht
II. Tit. 12. §. 86. für alle Unordnungen der Studirenden, wel
durch genaue Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten verhütet wer
können, verantwortlich.

§. 14. Die Strafen sind: Verweis von dem Rektor privat
öffentlicher Verweis vor dem Senat, Karzerstrafe, Androhung
consilii abeundi, das consilium abeundi selbst und die Relegati

§. 15. Wenn ein Studirender wegen Verbrechen zur geri
lichen Untersuchung gezogen, oder wegen grober Unsittlichkeiten in
spruch genommen ist, so wird sein akademisches Bürgerrecht bis
abgemachter Sache suspendirt. Nach förmlicher Freisprechung v
dem angeschuldigten Vergehen, wird sogleich die Suspension aufge
ben, ist die Freisprechung aber nur vorläufig (ab instantia), so k
die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des Senats aufge
ben werden. Durch die Verurtheilung ist er von dem akademisch
Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Falle
Senat die Befugniß, seine Entfernung aus der Stadt zu verla
wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familienverhältniss
gründet ist.

§. 16. In den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen
Kriminaluntersuchuug gezogener Studirender zu einer nicht h
Gefängnißstrafe verur.heilt wird, als der akademische Senat nach d
Jurisdiktions-Reglement vom 28. Dezember 1810 erkennen darf, w
von dem Kammergerichte die Vollstreckung der Strafe dem Sen
überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem K
zer abbüßen kann.

§. 17. Die Karzerstrafe wird, bald nach Bekanntmachung d
Urtheils, an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie ni
auf längere Zeit als Acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrech
abgesessen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann
nach dem Ermessen des Rektors ohne Unterbrechung abgesessen, od
zum Theil in die Zeit der großen Ferien verlegt werden, falls di
nicht zu lange nach dem Urtheil eintreten. — Uebrigens wird hier
auf die Karzerordnung verwiesen.

§. 18. Beleidigung der Lehrer der Universität, besonders
Ausübung ihres Amtes, soll dem Befinden nach mit strenger Karz
strafe, consilium abeundi oder Relegation bestraft werden.

§. 19. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unter
dienten der Universität, besonders in ihren Amtsverrichtungen, soll
ernstlich und auf die im vorigen §. angegebene Art bestraft werden

§. 20. Eben so die Verletzungen der am schwarzen Brette angegenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie, oder ere obrigkeitliche Verfügungen.

§. 21. Wer in den Hörsälen, in den Museen der Universität, dem anatomischen Theater, in den Clinicis, in der Charité oder öffentlichen Orten Unruhe und Störungen erregt, verfällt in eben Strafe.

§. 22. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, verfällt nach landrecht Tit. 12. Anhang §. 137. in die durch die Landesgebestimmte Strafe.

§. 23. Es ist untersagt, öffentliche Aufzüge und Musiken zu verten. Sollte bei ausserordentlichen Gelegenheiten die Erlaubniß nachgesucht werden, so muß der Rektor mit dem Polizeipräsidium er kommuniziren, welches Unsere Entscheidung zu erbitten hat.

§. 24. Wegen anderer Vergehungen der Studirenden und ihrer rufung, imgleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schuler Studirenden und des Vermiethens von Wohnungen an sie, auf die betreffenden Festsetzungen des Allgem. Landrechts Bezug men.

§. 25. Das akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Promoauf der hiesigen Universität. Doch kann ein hier Promovirter, besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerch noch ein halbes Jahr behalten. 2) Durch Erwählung eines n Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung. urch den Ablauf von Vier Jahren nach der Immatrikulation. Durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin. 5) ch das consilium abeundi und die Relegation.

§. 26. Wer in den drei letztgenannten Fällen (3 — 5) des vori§. die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, hat n 6. und 7. §. dieses Abschnitts festgesetzte Gebühren auf das n entrichten.

§. 27. Sollte ein Studirender die Matrikel zurück geben, so er dadurch nicht allein das akademische Bürgerrecht verloren, sondies wird auch der Polizei angezeigt, und sein Name wird an schwarze Brett angeschlagen. Ist der, welcher die Matrikel zugiebt, ein Mediziner, so wird diese Zurückgabe auch der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair angezeigt, damit dieselbe ihn demfalls nicht mehr zu ihren Vorlesungen zulasse.

§. 28. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen und bei dem Rekein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen. Als Gebühren werden dafür entrichtet:

An den Rektor	1	Rthlr.	
An den Sekretär	—	;	12 Gr.
An den Kanzellisten	—	;	2 ;
Summa	1	Rthlr.	14 Gr.

Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch, nur wenn er es gut findet, ein Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat. — Wer diese Vorschriften zu befolgen unterlässt, dessen Name soll am schwarzen Brette bekannt gemacht werden.

§. 29. Jeder Studirende ist berechtigt, von seiner Fakultät ei Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin b wiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitätskanzellei an gefertigt, und vom Dekan vollzogen wird. Als Gebühren werden d für entrichtet:

An den Dekan	2 Rthlr.	
An den Sekretär	— ‘	12 Gr.
An den Kanzellisten	— ‘	2 ‘
Summa	1 Rthlr.	14 Gr.

§. 30. Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschen läßt, ob dies anzuzeigen, so wird sein Name an das schwarze Brett geschlage

Die allgemeinen Vorschriften wegen des triennii academici g ten auch für die Universität zu Berlin.

Abschnitt VII. Von den Instituten und Sammlungen

§. 1. Alle öffentliche, in Unserer Residenz befindliche und mit U seren Akademien der Wissenschaften und der Künste und Unserer Un versität verbundene wissenschaftliche Institute und Sammlungen s zugleich zur Belehrung der Studirenden und zur Beförderung Wissenschaften bei der Universität bestimmt.

§. 2. Dahin gehören die Bibliothek, die Sammlungen von Kun werken, die Sternwarte, die physikalischen und chemischen Appara das Mineralienkabinet, der botanische Garten, die Herbarien, das z logische Museum, das anatomische und zootomische Museum, das a tomische Theater, die Sammlung der chirurgischen Instrumente u Bandagen, die medizinischen und chirurgischen Clinica.

§. 3. Ueber die Benutzung und Verwaltung der Sammlung wird Unser Ministerium des Innern Reglements erlassen, wonach s jeder, bei dem Besuch und der Benutzung derselben, zu achten hat.

§ 4. Zur Universität gehörig sind das theologische und phil gische Seminarium, für welche besondere Reglements vorhanden sind

Abschnitt VIII. Von den Vorlesungen bei der Universit

§. 1. Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vo träge, welche unter der Authorität der Universität gehalten werden s len und deshalb im Lektionsverzeichniß, so wie auch am schwarz Brette angekündigt werden. Bloß über Vorlesungen bei der Univer sität werden den Studirenden, von Fakultätswegen, Zeugnisse ertheil

§. 2. Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halt wird erworben: 1) durch eine ordentliche oder ausserordentliche P fessur, nach vorgängiger Habilitirung; 2) durch die Stelle eines dentlichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften; 3) von Pr vatdozenten durch Habilitirung in derjenigen Fakultät, zu welcher d zu haltenden Vorlesungen gehören.

§. 3. Ein jeder Professor ist berechtigt, über alle, in seine Fak tat einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten. (Abschnitt II. §. 5. Sollte er aber eine Vorlesung ankündigen, welche der Dekan der Fa kultät nicht unter den Vorträgen derselben rubriziren zu können glaub so hat derjenige, welcher dieselbe ankündigt, die Einwilligung der Fa kultät, in welche sie einschlägt, nachzusuchen; wobei ihm jedoch i Verweigerungsfalle der Rekurs an Unser Ministerium des Inner unbenommen bleibt.

§. 4. Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß zu lesen. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei der theologischen Fakultät auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben, oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten könne; und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen.

§. 5. Zum Hören der Vorlesungen sind berechtigt: 1) alle diejenigen, welche bei der Universität immatrikulirt sind; 2) die remunerirten Eleven und Schüler der Akademie der Künste; 3) die Eleven der Bauakademie; 4) die Berg-Eleven; 5) die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Militairakademie; 6) die Zöglinge der chirurgischen Pepiniere; 7) Militairpersonen, deren Studien durch Eintritt in die Linientruppen unterbrochen worden.

§. 6. Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind: 1) die, welche nicht denjenigen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler; 2) alle der Immatrikulation fähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich nicht haben immatrikuliren lassen; 3) die von der hiesigen Universität Exmatrikulirten; 4) diejenigen, welche derselben die Matrikel freiwillig zurück gegeben haben. — Der Rektor hat hierauf von Amts wegen zu achten, und die Professoren, lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und Privatdozenten, werden jeder für sich verpflichtet, auf diese Vorschrift streng zu halten. Insbesondere aber ist der Quästor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche dieser Vorschrift entgegen sind, dem Professor, welchen sie angehen, und im Falle, daß dieses unwirksam bliebe, dem Rektor anzuzeigen. In Betreff von Nr. 3. und §. 2. und 3. hat in streitigen Fällen der Rektor mit den vier Dekanen die Entscheidung.

§. 7. Ob ein Lehrer andere, die weder durch §. 5. zu den Vorlesungen berechtigt, noch nach §. 6. von denselben ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 8. Die Vorlesungen bei der Universität müssen in dem Universitätsgebäude oder wenigstens in dem Universitätsbezirk gehalten werden, in so fern solche nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind, welche ausserhalb dem benannten Bezirke liegen. — Ueber den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle im Universitätsgebäude einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften den Vorzug vor den ausserordentlichen Professoren, und diese vor den Privatdozenten haben.

9. Die Perioden der Vorlesungen werden, vorbehaltlich anderer Bestimmung, wenn es nöthig seyn sollte, wie folget, geordnet. Der erste Kursus der Vorlesungen fängt an im Herbste, an dem Tage, der zunächst auf den Vierzehnten Oktober folgt, und schliesst

an dem auf den Zwanzigsten März zunächst folgenden Sonnabend; der zweite Kursus fängt an im Frühling am nächsten Montage [illegible] dem Achten April, und schliesst am ersten Sonnabend nach dem [illegible] benzehnten August.

§. 10. Das Lektionsverzeichniß wird aus den von den Dek[illegible] zusammen gestellten Angaben sämmtlicher Lehrer von dem Pro[illegible] der Beredsamkeit geordnet und unter der Authorität des Rektors Senats jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des fenden Semesters publizirt, nachdem sechs Wochen vor demselben [illegible] min ein Duplikat des zum Drucke bestimmten Manuskripts Uns[illegible] Ministerium des Innern zur Genehmigung eingereicht worden.

§. 11. Wenn ein Lehrer durch dringende Umstände veran[illegible] werden sollte, während des Lehrkursus die Stunden seiner Vorle[illegible] gen zu dupliren, so dürfen dazu doch nur solche Stunden genom[illegible] werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden.

§. 12. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesunge[illegible] wie die Bestimmungen über die Erlassung desselben, bleibt zwa[illegible] der Regel der Liberalität jedes Lehrers überlassen; nur sind die [illegible] cipienten des Kurmärkischen Stipendiums schon durch diese Eigens[illegible] berechtigt, die Vorlesungen frei zu hören. Jeder Professor hat [illegible] Quästor zu instruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten w[illegible] wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat sich zuer[illegible] dem Quästor zu melden und von demselben einen Schein, entw[illegible] über die Bezahlung des Honorars, oder über die instruktionge[illegible] Erlassung desselben zu holen, und ihn dem Lehrer zuzustellen. S[illegible] es sich jedoch als nöthig zeigen, so werden die dieserhalb erforderli[illegible] Festsetzungen dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten.

Abschnitt IX. Von den akademischen Würden.

§. 1. Die theologische und philosophische Fakultät ertheilen [illegible] Grade, den geringern eines Licentiaten und den höhern eines [illegible] tors; die juristische und medizinische Fakultät aber bloß den letzte[illegible]

§. 2. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenig[illegible] drei Jahre auf einer Universität studirt haben, hier selbst anwe[illegible] seyn und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät, entweder vor[illegible] liche Zeugnisse, oder Proben seines Fleißes und seiner Kennt[illegible] und, wenn er auf hiesiger Universität studirt hat, sein testimo[illegible] morum beibringen. Hierauf wird er von der Fakultät auf die[illegible] dem Fakultätsreglement bestimmte Weise examinirt, und hat, na[illegible] standenem Examen, unter Präsidium des Dekans oder eines zu d[illegible] Handlung mit Uebereinstimmung des gewählten ernannten Prode[illegible] über Theses oder über eine von ihm verfasste Dissertation zu di[illegible] tiren. Die nähere Bestimmung dieses und des Promotionaktes [illegible] ist gleichfalls in den Reglements der theologischen und philosoph[illegible] Fakultät enthalten.

§. 3. Die Doktorwürde wird in jeder der vier Fakultäten, [illegible] durch förmliche Promotion, theils mittelst bloßer Ueberreichung [illegible] Diploms ertheilt, und die letztere ist der erstern völlig gleich zu a[illegible]

§. 4. Wer bei einer Fakultät den Doktorgrad sucht, kann d[illegible] selben nur durch feierliche Promotion erhalten.

§. 5. Jeder, der den Doktorgrad erlangen will, muß drei J[illegible] studirt haben, sich zuerst zum Examen stellen, und zugleich mit

Meldung dazu eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes, besonders über seiner bisherigen Studien, und, wenn er auf hiesiger Universität studirt hat, sein testimonium morum einreichen. Auch ist der Kandidat berechtigt, zugleich damit die Abhandlung, auf welche er promovirt werden will, einzugeben; so wie andererseits die Fakultät die Einreichung dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern oder, anstatt derselben ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn. — Nach dem Examen, dessen Art und Weise durch die Fakultätsreglements zu bestimmen ist, hat der Aspirant, wenn er bestanden, eine vorher von der Fakultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfasste Dissertation drukken zu lassen, bei deren Einreichung er zugleich die schriftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben sey, in sofern das Fakultätsreglement davon nicht eine Ausnahme verstattet. — Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache vertheidiget werden, und zwar in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät ohne, in der medizinischen mit oder ohne Präses. — Ist der Kandidat designirter Professor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät ernannt und wenigstens drei seyn müssen, opponiren zuerst, und zwar nach ihrem Range von unten auf; hiernach steht es jedem zur Universität gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 6. Die feierliche Doktorpromotion geschieht, nach beendigter Disputation, von dem Dekan der Fakultät oder einem zu dieser Handlung mit seiner Einwilligung ernannten Prodekan, nachdem dem Kandidaten der seiner Fakultät vorgeschriebene Doktoreid durch den Sekretär der Universität verlesen und von ihm angenommen worden, mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen, worüber die Fakultätsreglements das Nähere enthalten.

§. 7. Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Diploms ist eine, von der Fakultät bezeugte freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu derselben muß von zwei Mitgliedern der Fakultät, oder von einem Mitgliede derselben und zwei Doktoren geschehen, und es müssen dem Antrage zugleich die Werke des Vorgeschlagenen beigelegt werden, auf welche die Promotion desselben gegründet werden soll. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaft erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votiren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die vorgeschlagene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die eingereichten Schriften ertheilt.

§. 8. Für den Licentiatengrad in der Theologie oder Philosophie werden Funfzig Thaler in Golde entrichtet. Bei ausgewiesener Dürftigkeit der zu Promovirenden in der medizinischen Fakultät bleibt jedoch dem Ministerium des Innern die Befugniß, diese Gebühren zu mindern. — Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht; bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte nach der Promotion, jedoch vor Aushändigung des Diploms ge- Von den eingegangenen vollen Gebühren wird abgezogen: 1) ein tel, wovon der Rektor die Hälfte, der Sekretär ein Viertheil

und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfängt; 2) ein Zehnt für den Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promot durch einen Prodekan hat verrichten lassen; 3) ein Zwanzigtheil jedes, bei dem Examen anwesende Fakultätsmitglied. — Die Exami tionsgebühren, welche ein Doktorand entrichtet hat, den die Fakul nach der Prüfung abgewiesen, werden eben so vertheilt, mit der A nahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Sekretär keine besondere Ab davon erhalten. — Der Dekan, welcher sämmtliche Promotionsge ren einzieht, sammelt die nach den vorgenannten, bei jeder Promo Statt habenden Abzügen übrigen Gelder und vertheilt sie halbj unter die sämmtlichen, oder die besonders dazu berechtigten Fakul mitglieder zu gleichen Theilen. — Indem Wir durch vorstehende S tuten die Verfassung Unserer Universität zu Berlin festsetzen, befe Wir derselben, sich überall danach zu richten und Unserem Minister des Innern, auf die Befolgung derselben überall zu achten, und die Verfolg und zur Vollstreckung dieser Statuten für die einzelnen Fak ten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen und spezi Reglements und Bestimmungen zu erlassen. Berlin, den 31. Oktbr.

Friedrich Wilhelm.

A. Statuten der theologischen Fakultät der Königli Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der Kö mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816, der hiesigen Friedr Wilhelms Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtig der späteren Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen t logischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Gesch ten der theologischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die theologische Fakultät hat die Bestimmung, nach Lehre der evangelischen Kirche, sowohl überhaupt die theologischen senschaften fortzupflanzen, als insbesondere durch Vorlesungen und dere akademische Uebungen die sich dem Dienste der Kirche widme Jünglinge für diesen tüchtig zu machen.

§. 2. Insofern die theologische Fakultät, im weiteren Sinne, Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei angestellten, für den Königlichen Dienst vereideten ordentlichen und serordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdozenten die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als Behörde umfasst aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wie sie Doctores theologiae und nicht mehr bloß Professores desig sind. Diese Behörde übt unter dem Vorsitze des Dekans die ihr stehenden Rechte und Verpflichtungen, unter den im Folgenden ent tenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat aus.

§. 3. Die Rechte und Verpflichtungen der theologischen Fak als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in t Gebiete und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die Stude in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der nefizien und Prämien; 3) die Ertheilung der akademischen Würd 4) die Befugniß, theologische Gutachten und Responsa auszustellen, die Fakultät jedoch, wenn selbige nicht von höhern Behörden verla werden, auch ablehnen darf.

ategorie ſorgfältig angemerkt werden.

Abſchnitt. Von der Verfaſſung der theologiſchen Fakultät als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

. Die theologiſche Fakultät als Behörde betrachtet beſteht aus
en, bei ihr angeſtellten ordentlichen Profeſſoren, in wiefern ſie
s theologiae und nicht bloß Professores designati ſind, und
men an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen alle
ichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter
richtet ſich nach dem Datum ihres erſten Patents als ordent-
ofeſſoren an einer geſetzmäßig konſtituirten Univerſität.

. Wer als berufener ordentlicher Profeſſor in die Fakultät
will, muß den theologiſchen Doktorgrad haben, oder ihn bin-
resfriſt bei der theologiſchen Fakultät irgend einer geſetzmäßig
ten und mit dem Rechte der Ertheilung akademiſcher Würden
n Univerſität erwerben. Bis zur Erwerbung deſſelben iſt er
bilitationsfähig, und ſeine Ausübung aller Vorrechte eines or-
n Profeſſors bleibt ſo lange, bis er den Grad beſitzt, ſuspendirt.
St. Abſchn. II. §. 2.)

3. Für einen ordentlich promovirten Doktor der Theologie iſt
chung auf den, im §. 6. beſtimmten Punkt nur derjenige zu
welcher den Doktorgrad von der theologiſchen Fakultät einer
ßig konſtituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademi-
ürden verſehenen Univerſität, entweder nach allen vorgeſchriebe-
ungen, oder honoris causa, und zwar wegen ſeiner ſchriftſtelle-
oder anderweitigen notoriſchen Verdienſte um eine, in das Ge-
theologiſchen Fakultät gehörige Wiſſenſchaft erhalten hat. Je-
t die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Pro-
des berufenen Profeſſors auszuſetzen ſeyn möchte, durch ihre
ung zu ergänzen, oder falls er gar noch nicht promovirt ſeyn
ihn nach Maaßgabe der unten vorkommenden Beſtimmungen

jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ern
nung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß
Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftli
Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ord
liche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechtig
Personen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur
Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen
Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in dersel
Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Autorität des Rek
und Dekans abgefassten, auf eigene Kosten zu drukkenden und an
Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität,
die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und
schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistun
erfüllt sind, ist und heißt, im Katalog und sonst, der Ernannte D
natus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch
er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil
men. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in
eigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 10. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus
Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan. (Univ. St. Abschn. II. §.

§. 11. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter
des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rek
sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über
Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ibid. §.

§. 12. Die Wahl des Dekans geschieht von den, zu diesem Zwe
versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zus
mengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet.
giebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden
zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben,
die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder
gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entsche
Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die
tiv meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl
so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ grösste, oder
zwei relativ grösten Zahlen haben (in sofern die zweite Zahl mehr
gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit rel
grösten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende
kommen. Hätten endlich alle, bei der ersten Abstimmung vorkomme
Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei, so
stimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kom
sollen. — Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen,
halten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 30.)

§. 13. Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum D
erwählt werden.

§. 14. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur
mal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzu
nen. (Univ. St. Abschn. II. §. 12.) Will dasselbe Mitglied es
ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entsc
det in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig
sollen.

§. 15. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter
abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abge

die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat annehmen geneigt sey, einsenden, (Univ. St. Abschn. II. §. 13.), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 16. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abschn. II. §. II. Abschn. III. §. 12.) Der niederlegende Dekan überliefert dem Eintretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§. 17. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und bringt das Eingegangene, so wie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Orts aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 18. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidendenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, ausser dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.) Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der theologischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungskommission der Universität, und besorgt alle übrigen, in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

§. 19. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenlisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse, und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in sofern als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel zur Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verant-

1. Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für

die Inſkription, für welche er von jedem Studirenden der theologi Fakultät, der noch nicht auf einer, als ſolche anerkannten Univ immatrikulirt geweſen, einen Thaler, oder wenn der Studirende auf einer ſolchen immatrikulirt geweſen, die Hälfte erhält; in de bühren für die Abgangszeugniſſe der Studirenden der theologiſchen kultät, von welchen er für jedes einen Thaler erhält; in einem theil der für theologiſche Promotionen zu erlegenden Gebühren, u 5 Thalern Gold für jede von ihm eingeleitete, bis zur mündlichen ſtimmung über die eingereichten Probeſchriften in der deshalb nen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation ein vatdozenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt ſo erhält der Dekan, in deſſen Jahre die öffentliche Promotion verrichtet worden, den genannten Zehntheil. Hält ein Habilitand Probevorleſung in consessu facultatis nicht mehr unter dem welcher die Habilitation eingeleitet hat, ſo kommen die Gebühre jenigen Dekan zu, in deſſen Jahre dieſe Vorleſung gehalten wird

§. 21. Iſt der Dekan krank, oder ſonſt durch dringende Ab gen an der Ausübung ſeiner Geſchäfte verhindert, ſo iſt ſein letzt gänger im Dekanat verbunden, die interimiſtiſche Verwaltung de als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieſer waltung entſpringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekana ſeine Perſon keine Anſprüche. — Wird das Dekanat durch Tod berufung oder Abdication, welche jedoch allemal der Genehmigun Miniſteriums bedarf, erledigt, ſo hat dieſes zu entſcheiden, ob bi Ablauf des Univerſitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten, oder neue Wahl Statt finden ſoll. Im Todesfalle beziehen die Wittwe minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welch Verſtorbene bezogen haben würde.

IV. Vom Geſchäftsgange bei der Fakultät.

§. 22. Die Verſammlungen der Fakultät werden, in der Re Senatszimmer des Univerſitätsgebäudes gehalten. Sollten inde ſondere Veranlaſſungen zu einer Ausnahme eintreten, ſo hat der auch das Recht, die Fakultät in ſeiner Wohnung zu verſamm ſofern er im Univerſitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Abſchn. II.

§. 23. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder d kultät ſowohl zur Deliberation, als zur Abſtimmung auf, und zwar dem Fakultätsalter, (Abſchn. II. §. 6.) ſo daß der älteſte An ſeine Meinung zuerſt eröffnet; die Abſtimmung geſchieht in umge Ordnung. In allen Fällen entſcheidet, ſo wie bei nachgegebenen lichen Abſtimmungen, mit Ausnahme der Abſchn. V. §§. 109. u angeführten Fälle, die abſolute Mehrheit der Stimmenden gilt, u gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Anſchlag gi auch in den Verſammlungen die abſolute Mehrheit der in der G anweſenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen d Dekans. Glaubt aber Jemand durch den Beſchluß der Mehrhe Gewiſſen gefährdet, ſo hat er das Recht, ſeine Erklärung, daß in der Minderheit befunden, oder ein beſonderes Votum, entwe den Akten zu geben, oder auch dem beſchloſſenen Berichte, wenn an das Miniſterium geht, ſo wie einem beſchloſſenen Schreiben — Allerhöchſte Perſon Seiner Majeſtät des Königs beizulegen, alles nur, wenn er ſich daſſelbe in der Sitzung ſelbſt ausdrücklich ve ten hat. Die abweſenden Mitglieder der Fakultät dagegen ſind

ſſe der Anweſenden gebunden, und als der Mehrheit beigetreten
en. Denjenigen, welche nach vorhergegangener ſchriftlicher Ent-
ung abweſend ſind, ſchickt der Dekan nachher das Protokoll der
, jedoch ohne die Vorakten, zu, um ſie von den gefaſſten Be-
zu unterrichten.

24. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen,
mit beſonderen Geſchäften beauftragt ſind, hat ein jedes Mit-
s Recht, in der Sitzung ſich das Wort zu erbitten, um An-
machen.

25. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterſchreibt
für ſich allein und lieſ't es im Anfange der nächſten Sitzung
in jeder gültig berufenen Sitzung, wenn ſie auch zunächſt zu
inzelnen beſonderen Zwekke angeſetzt worden, kann zwar, wenn
sdrücklich von dem Dekan im Umlaufſchreiben bemerkt iſt, es
iter nichts vorkommen, über jeden andern Gegenſtand verhan-
nd falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beſchloſſen
; wenn indeſſen in einer und derſelben Sitzung ein Examen eines
enden, oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten,
h andere Verhandlungen vorgenommen werden, ſo iſt über er-
besonderes Protokoll aufzunehmen, und daſſelbe in dem Pro-
ber die übrigen verhandelten Gegenſtände nur zu allegiren. In
ſten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenſtände
mmene Protokoll verleſen.

26. Bei ſchriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der
nur dann eine wirkliche Abſtimmung annehmen, wenn die Um-
f ein bloßes Ja oder Nein zwiſchen zwei entgegengeſetzten Mei-
geſtellt war, und lediglich in dieſer Form beantwortet iſt, nicht
enn in den ſchriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder
abweichende Meinungen, oder neue Vorſchläge, oder neue zur
gehörige Nachrichten vorkommen. In dieſen Fällen muſs der
eine Ueberſicht deſſen, was bei dem erſten Umlaufe vorgekommen
Behuf einer neuen Abſtimmung abfaſſen und umlaufen laſſen,
ls ſich nach den Umſtänden auch davon kein reines Ergebniß
n lieſſe, eine Fakultätsſitzung berufen. Auch muß in jedem Falle,
in Mitglied gegen die Entſcheidung der Sache ohne mündliche
ſchlagung proteſtirt, eine Verſammlung gehalten werden. Der
einer jeden ſchriftlichen Abſtimmung iſt vom Dekan den Mitglie-
kannt zu machen. Jedoch ſteht es dem Dekan frei, ob er den
einer ſchriftlichen Abſtimmung durch Cirkular oder in der nächſt
n Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die
n Vorlegung des Erfolges der Abſtimmung in dem Protokoll
t, ſo iſt er nicht verpflichtet, die Abweſenden anders als, nach
durch Zuſendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr
ben aus der Sitzung entſchuldigt haben, damit bekannt zu machen.

27. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder ſonſt Sachen
then hat, wobei es auf beſondere wiſſenſchaftliche Kenntniß an-
ſo iſt die Sache, ſowohl bei mündlichen als ſchriftlichen Ver-
gen, zuerſt denjenigen Profeſſoren vorzulegen, in deren beſonderes
einſchlägt.

28. Wenn die Ausführung eines Beſchluſſes ſich nicht mit den
Geſchäften des Dekans vereinigen läſſt, oder die Fakultät es
eckmäßig findet, ſo kann ſie dieſelbe einem Fakultätsmitgliede
ner Kommiſſion von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des

nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solch
Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, ne
Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöth
so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 29. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten od
Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlich
Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder
laubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur O
nung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschw
zu führen, worüber, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines M
gliedes, durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrh
entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte
die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich
den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz
letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion ei
Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag e
oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher v
einem solchen Schritte, als auch nachher vom Erfolge benachrichtig
und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sa
gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absol
Stimmenmehrheit gefasst.

§. 30. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakul
erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten,
bei es allein, oder doch hauptsächlich, auf dessen persönliches Inter
ankommt.

§. 31. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenh
über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der A
führung verpflichtet.

§. 32. Jedem bei einer, der Abschn. III. §. 40., 57. und 58.
Abschn. IV. §. 81. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gül
Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäu
Sitzung der Art eine Geldbuße von einem Thaler Kourant von
ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, a
zogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Sum
der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt,
wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von
nicht gefordert.

§. 33. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer
schlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich
Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pe
der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10. und 11.)

§. 34. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Maje
des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen be
die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von säm
lichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und u
Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der theologischen
kultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst" un
schrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen au
ordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Se
der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden auß
halb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche
der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätssigna und and
Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst

…ür alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu …ren. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach …gabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur …Diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wol… …mit der Meldung zur Habilitation erklärt haben. (Univ. St. Abschn. …§. 3. und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine …lesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Pri…vorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

§. 45. Sollte ein Mitglied der Fakultät Vorlesungen ankündigen, …der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen …, so ist jenes an den Dekan der anderen betreffenden Fakultät zu …weisen, wobei ihm, auf den Fall der auch hier erfolgten Verweige…rung, der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. — Eben so …umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fakultät an…gehören, und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der theolo…gischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wo…ihnen, im Falle der Verweigerung, ebenfalls der Rekurs an das …Ministerium frei steht.

§. 46. Wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor für eine bestimmte Disziplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach §. 44.) nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer, diese Dis…ziplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat. (Univ. St. Abschn. II. §. 3.)

§. 47. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu übergeben. Ver…zögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und ausseror…dentlichen Professoren durch eine Geldbuße von fünf Thalern Kourant zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektions…katalogs für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die theologische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Profes…sor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 48. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegan… …ches in Bezug …zeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen …Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey …Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestim… …welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat …den Einsender bemerklich zu machen, und, falls le… …nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr …Entscheidung vorzulegen.

§. 49. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen …das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von …und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschr…

§. 50. Wenn ein ordentlicher oder ausserorde… …Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halt…

…ung zur …den Doktorgrad …zu beurtheilen ist, …ung mit absoluter …naue Prüfung der …ewählten darf ohne …en ihm gewordenen …jedoch nur in drin… …erzeugung nach, die …ist, einen zu ihr ge… …einen Professor ex… …t, mit seinem Einver… …auch für sein Gut…

historischen und didaktischen Schriften des neuen Testaments, Kirch
geschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik, theologische Moral, Sy
bolik und praktische Theologie, entweder im Ganzen oder nach ih
einzelnen Zweigen. — Ausser den Vorlesungen der ordentlichen Pro
soren dürfen hierbei auch die der ausserordentlichen Professoren, ni
aber die der Privatdozenten, mit in Anschlag gebracht werden. (Un
St. Abschn. II. §. 6.) — Um der oben gedachten Verantwortlich
genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, w
sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen
machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Haupt
ziplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem
vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegens
ausser Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 40. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der V
lesungen beruft der Dekan die ordentlichen und ausserordentlichen P
fessoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß k
Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in de
ben Stunden vermieden werden. Die in dieser Versammlung o
gültige Entschuldigung ausbleibenden, ordentlichen Mitglieder der Fa
tät trifft die im §. 32. verordnete Geldstrafe.

§. 41. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten,
ben die bei ihr angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Prof
ren und die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.)
den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren obliegende Pfl
zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten.

§. 42. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesunge
halten, ohne Ausnahme, nur durch die Habilitation. — Die or
lichen und ausserordentlichen Professoren haben schon als designati
Recht und die Verpflichtung, zu lesen. Indessen sind nach den, Ab
II. §. 7. und 9. dieser Statuten für die ordentlichen Professoren
benen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die a
ordentlichen Professoren ausgedehnt werden, die letzteren gehalten,
nigstens den Lizentiatengrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu er
ben und sich zu habilitiren.

§. 43. Für die Hauptfächer der Theologie bestehen vorläufig f
ordentliche Nominalprofessuren, und zwar: 1) zwei für den exegeti
Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die neutestamentl
Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst der Einleitung in
alte und neue Testament, der biblischen Kritik und Hermeneutik,
schichte des alten Testaments und biblischen Archäologie; 2) zwei
den systematischen Theil, unter diesen die eine für Dogmatik und Sy
bolik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyklopädie und Meth
logie der theologischen Wissenschaften; 3) eine für Kirchen- und Dogm
Geschichte; 4) eine für die praktische Theologie. — Sind alle f
Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu
trachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren
seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der
kultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines m
virten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministeri
behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Ma
gabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel
vermehren.

§. 44. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berech

, wobei ihm, auf den Fall der auch hier erfolgten Verweige-
Rekurs an das Miniſterium unbenommen bleibt. — Eben ſo
ngekehrt akademiſche Dozenten, die einer andern Fakultät an-
nd Vorleſungen halten wollen, die in das Gebiet der theolo-
kultät gehören, die Einwilligung dieſer dazu nachſuchen, wo-
, im Falle der Verweigerung, ebenfalls der Rekurs an das
m frei ſteht.

i. Wenn ein ordentlicher oder auſſerordentlicher Profeſſor für
mte Disziplin beſonders beſtellt iſt, ſo giebt ihm dies (nach
cht etwa ein Recht, mit Ausſchluß anderer Lehrer, dieſe Dis-
in zu lehren, wohl aber iſt er alsdann derjenige, an den ſich
t für dieſen Gegenſtand zuerſt und vorzüglich zu halten hat.
t. Abſchn. II. §. 3.)

. Der Dekan iſt verpflichtet, zu der durch Umlaufſchreiben
s jedesmal beſtimmten Zeit die Anzeigen der Vorleſungen,
Lehrer der Fakultät im nächſten Semeſter zu halten geſonnen
ufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des
in welcher der Termin jedesmal bemerkt ſeyn muß, ihm ſeine
s zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu übergeben. Ver-
derſelben über dieſe Friſt wird an ordentlichen und auſſeror-
Profeſſoren durch eine Geldbuße von fünf Thalern Kourant
einen Freitiſch, welche durch den Rektor einzuziehen ſind, an
n Lehrern aber durch gänzliche Weglaſſung aus dem Lektions-
ür dieſes halbe Jahr beſtraft. Der Dekan redigirt aus den
nen Anzeigen den die theologiſche Fakultät angehenden Theil
iſchen und des deutſchen Verzeichniſſes der Vorleſungen mit
der zu erſterem gehörigen chronologiſchen Ueberſicht, und hat
den 9. Januar und 9. Juni dieſe Verzeichniſſe dem Profeſ-
eredſamkeit zuzuſtellen.

. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegan- was zur
Vorleſungen, nach Maaßgabe der obigen ches in Bezug
er die Berechtigung eines der Einſender, ſey den Doktorgrad
ſeiner Perſon, oder in Anſehung der beſtim- u beurtheilen iſt,

achten die dem Kommissarius nach §. 65. zustehenden Gebühren erh
Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewill
Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motivirtes Urt
schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Adspira
in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist ausgezeichnet
nennen ist. Der Dekan lässt die Probeschriften nebst den Urtheilen
beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche h
nächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über
Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erfor
lich, daß wenigstens drei Viertel der Fakultätsmitglieder anwesend sey
die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im §. 32.
stimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien n
Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzulad
ist aber nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt
nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht
stig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Adspirant gera
abzuweisen, oder ihm eine genügendere Probeschrift abzufordern
welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden d

§. 58. Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Ha
tation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Reg
deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes oder
dem Ansuchenden, mit ihrer Beistimmung, gewähltes Thema vor
versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die
lesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesu
halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch
besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach
wägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheid
in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln
Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschu
gung Ausbleibenden die im §. 32. verordnete Geldstrafe.

§. 59. Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält
Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Theme
kannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gr
kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§. 60. Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten
kultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein K
quium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Ha
fach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes an
Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. — Die Fakultät ist be
tigt, zu diesem Kollóquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr
rigen **Professor ordinarius designatus** oder **Professor extra
narius**, der nicht mehr bloß **designatus** ist, mag derselbe Kommiss
zur Begutachtung der Probeschriften gewesen seyn oder nicht, mi
nem Einverständniß zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutac
ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird
für diese Funktion nicht remunerirt.

§. 61. Nach beendigtem Kolloquium entfernt sich der Ansu
aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmeh
der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefasst, ob er als
vatdozent anzunehmen sey, oder nicht. Den Erfolg hiervon hat
der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 62. Bei der Zulassung zur Habilitationsprüfung und Er
lung der Lizenz ist übrigens die Fakultät nicht bloß an die Rück

…ngsweiſe dispenſirt hat, und es muß zugleich nachgewieſen …aß der Habilitande dieſe drei Jahre auf eine wiſſenſchaftliche …ußt habe. Für hieſige Gymnaſiallehrer, welche ſich zur Ha… gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener …g, die Genehmigung des Miniſteriums auf den Fall einholen, …bſpirant zugleich Gymnaſiallehrer bleiben will. Endlich hat …, ehe dem Abſpiranten, welchen die Fakultät für zulaſſungs… …ärt hat, die Habilitationsleiſtungen aufgegeben werden, bei dem …es Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten …n, ob der Zulaſſung des Abſpiranten keine anderweitige Gründe …ſtehen. — Jedem, der ſich zur Habilitation meldet, hat der …nach Abſchn. III. §. 44., §. 52., §. 53. und 68. die Verhält… hieſigen Privatdozenten, und insbeſondere die Abſchn. V. §. 104. …gelegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Pro… …kannt zu machen.

6. Der Nachſuchende hat in einem lateiniſchen Schreiben bei …tät um die Zulaſſung zur Habilitation anzuhalten. — Dieſem …n ſind beizulegen: 1) die Dokumente über alles dasjenige, was …ß für die Zulaſſung zur Habilitation erforderlich iſt, mit Aus… …r erſt ſpäter vom Dekan einzuholenden Genehmhaltung des …en Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten; …rriculum vitae in lateiniſcher Sprache; 3) eine geſchriebene …achte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er …edenkt, in lateiniſcher oder auch in deutſcher Sprache. — Die …iſt oder etwanige Diſſertation (vergleiche §. 101.), auf welche …rant zum Lizentiaten promovirt worden, darf nicht als hinrei… …dieſem Zweck angeſehen werden.

. Die Eingabe des Habilitanden, nebſt Allem, was dazu ge… der Dekan in der nächſten Sitzung an die Fakultät zu brin… …hdem ſie ſich überzeugt hat, daß dem genügt ſey, was zur …en Erlangung des Grades erforderlich iſt, welches in Bezug …Grade nach den im Abſchn. II. §. 8. für den Doktorgrad

Vierter Abſchnitt. Von der Aufſicht der Fakultät ü die Studenten und von den Benefizien und Prämie

I. Von der Inſkription und dem Albo.

§. 68. Alle diejenigen bei der Univerſität immatrikulirten S denten, deren Studien die im Abſchn. III. §. 39. aufgeführten Fä zum Hauptgegenſtande haben, es ſey nun, daß ſie dieſe bloß als lehrte oder auch zu praktiſchen Zwekken treiben wollen, ſo wie Alle, w ſich bei der Immatrikulation ausdrücklich als **Studiosi theologia philosophiae** bekennen, ſind gehalten, ſich zur theologiſchen Fak einſchreiben zu laſſen.

§. 69. Jeder in der Verordnung des vorigen §. Begriffene m ſofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen ver in der Regel ſogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Deka das Album der Studenten der theologiſchen Fakultät eingetragen. ſes lateiniſch zu führende Album muß mindeſtens folgende Rubr enthalten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Da der Inſkription, von welcher Univerſität, Vor- und Zunamen, Geb ort, Prüfungszeugniß, Abgang.

§. 70. Ueber die vollzogene Inſkription ſtellt der Dekan **Signum Facultatis** unter ſeiner Unterſchrift, im Namen der Fak und unter dem großen Siegel derſelben aus. Der Einzuſchreibend richtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf k anerkannten Univerſität immatrikulirt geweſen, Einen Thaler, we früher ſchon auf einer ſolchen Univerſität ſtudirt hat, die Hälfte (U St. Abſchn. II. §. 19 und Abſchn. VI. §. 9.) Dieſe Inſkripti gebühren gehören dem Dekan für ſeine Perſon. Frei werden nur Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verſtorbenen P feſſoren der Univerſität, und des fungirenden Univerſitätsrichters, D ſtors und Sekretärs, ſo wie diejenigen eingeſchrieben, die auf ein geri liches Zeugniß der Armuth, und, wenn ſie Inländer ſind, zugleich das Zeugniß der Reife frei immatrikulirt worden. — Der Dekan e wöchentlich von der Regiſtratur der Univerſität eine Liſte der zur logiſchen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieſelben nicht gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inſkribirt worden.

§. 71. Will ein Studirender einer anderen Fakultät der hi Univerſität ſein Fach verlaſſen, und ſich zur theologiſchen Fakultät den, ſo darf der Dekan der letzteren ihn nicht eher in das Album ſelben eintragen, als bis er ihm eine Beſcheinigung vorzeigt, d dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, ſo wie auch der R ſtratur dieſe Veränderung angezeigt hat. Ein ſolcher Uebergang einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang Semeſters Statt finden. (Univ. St. Abſchn. II. §. 5. Abſchn. §. 10.) Die neue Inſkription geſchieht koſtenfrei.

§. 72. Der Dekan iſt verpflichtet, das Album der Studenten Fakultät in Ordnung zu halten, und beſonders den Abgang der e ſchriebenen Studenten zu verzeichnen. Sollte dieſer von manchen A ländern auch nicht offiziell angezeigt werden, ſo muß der Dekan doch auf anderen Wegen immer in Kenntniß zu erhalten ſuchen, anweſend iſt und wer nicht.

II. Von der Aufſicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 73. Der theologiſchen Fakultät überhaupt und insbeſondere Dekan liegt es ob, auf Fleiß und Sitten der Theologie Studire*im Allgemeinen* und im Einzelnen ein wachſames Auge zu haben;

s Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studiren-
jährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene
rung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen
n, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft
ten schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Uni-
(Abschn. II. §. 3.) aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen.
m übersendet das Ergebniß dieser Untersuchung dem Rektor,
nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne
e einzuleitende Verfahren bei.

4. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zu-
h Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen
ungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleisses, welche
Studirenden der theologischen Fakultät abgelegt werden, dem
nzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen,
rbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der
den begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder
t.

III. Von den Benefizien.

5. Die theologische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung
fizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungs-
n abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat ab-
Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stif-
ch die Person ihres Dekans.

6. Von dem Ministerium ist der theologischen Fakultät ein
e Unterstützung für arme und würdige Studirende der Theo-
wiesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von
für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll
Thaler, noch unter 10 Thaler betragen. — Zu dem Ende stellt
ät im Juni jeden Jahres eine Konkurrenz an, deren Zeit
er Dekan durch öffentlichen Anschlag anzeigt. Den sich Mel-

Stimmenmehrheit zugesprochen, wobei insbesondere darauf zu ach
1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie e
ten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß kein
dent im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche U
stützung erhalten darf.

§. 78. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet
eines Stipendii oder anderer Benefizien wegen, eine Rede zu h
oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, w
die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden
vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Ben
genügt werde, und, wenn er dies findet, durch einen geschriebenen
nischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämmtliche
der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein
Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als Opponent od
spondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüb
stimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen eines Benefizii
pflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Pr
des Dekans oder eines von ihm dazu ernannten und dazu einwi
den Mitgliedes der Fakultät. — Die Opponenten müssen vorher
Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die
ziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Ver
gegeben.

§. 79. Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät geh
Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stip
von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät
sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem g
ten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans,
erforderlichen Falls der Fakultät selber abgefasst, und vom Dekan
gefertigt.

IV. Von der Preisbewerbung.

§. 80. Jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs,
die Fakultät eine Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgru
aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollten, doch eigenes
liches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn mu
ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als
theilungsgabe beurkunden kann. Den Vorschlag zu dieser Aufg
der jedesmalige Dekan. Derselbe wird in einer vor dem ersten Ju
haltenden Sitzung berathen, und nach seiner, durch absolute Sti
mehrheit erfolgenden Annahme, durch die Fakultät an das Minist
zur Genehmigung eingesandt. Falls kein Vorschlag des Dekans
nommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu,
schläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird

§. 81. Nur immatrikulirte Studirende der hiesigen Univ
können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müss
lateinischer Sprache abgefasst seyn, und vor dem 4. Mai des au
Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter
Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben
den. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, der i
dig den Namen des Verfassers enthält, aussen aber mit einem
versehen ist, was ebenfalls unter dem Titel der Abhandlung selber
Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften, nebst den dazu g
gen Zetteln, sogleich an den Dekan zu befördern. Der Dekan,
falls die Aufgabe nach §. 80. von einem andern Mitgliede der Fak

dieselben etwas vermissen lassen, auf geeignete Mittel zu denken, um den bemerkten Mängeln abzuhelfen; wo sich Veranlassung und Gelegenheit findet, mit Rath, Ermahnung und Warnung einzutreten; auch auf die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit, namentlich darauf zu achten, daß die allgemeinen philosophischen und historischen Studien nicht vernachlässigt werden, diejenigen Studirenden aber, die durch beharrlichen Unfleiß und schlechte Aufführung, sowohl sich selbst des geistlichen Berufes unwürdig zeigen, als auch auf Andere nachtheilig wirken, wenn die Verwarnungen und Verweise der Fakultät nichts fruchten, der kompetenten akademischen Behörde zum weiteren Verfahren gegen dieselben anzuzeigen. Insbesondere ist der Dekan verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität (Abschn. II. §. 3.) aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebniß dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§. 74. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der theologischen Fakultät abgelegt werden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

III. Von den Benefizien.

§. 75. Die theologische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommissionen abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.

§. 76. Von dem Ministerium ist der theologischen Fakultät ein Fonds zur Unterstützung für arme und würdige Studirende der Theologie überwiesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Thaler, noch unter 10 Thaler betragen. — Zu dem Ende stellt die Fakultät im Juni jeden Jahres eine Konkurrenz an, deren Zeit und Ort der Dekan durch öffentlichen Anschlag anzeigt. Den sich Meldenden werden eine Anzahl Fragen, von denen jedes Fakultätsmitglied drei aus dem Kreise seiner Vorlesungen aufgiebt, vorgelegt, von denen sie nach freier Auswahl eine oder mehrere schriftlich in lateinischer Sprache ex tempore und unter Aufsicht zu beantworten haben. Die Antworten cirkuliren unter sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät; doch hat jedes über den Werth der auf seine Fragen eingegangenen Antworten zu referiren, und seinen Antrag auf die an ihre Verfasser zu verleihenden Prämien zu stellen. Der Dekan setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§. 77. In dieser Sitzung werden die Prämien, nach einer auf Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch absolute

ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich t
Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht v
Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in
Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf test
werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 84. Den von der Universität abgehenden Studirenden w
den von Fakultätswegen keine besondere Studienzeugnisse oder Zeu
nisse des Fleisses ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches
halten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem
versitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gese
für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In dieses werden
nach §. 83. abgegebenen besondern Zeugnisse aller Lehrer der Uni
sität mitaufgenommen. — Der Dekan der theologischen Fakultät
terzeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die ihre Stelle inter
stisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der Theologie St
renden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.) mit den übrigen dazu
ordneten Behörden, und hat dabei auf die richtige Uebertragung
Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das
gangszeugniß, so wie bei Inländern auch auf die verordnete Resum
des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen h
oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife, namentlich im
bräischen, zu achten, auch wenn das Zeugniß zum Behuf der Pr
pro licentia concionandi nachgesucht wird, und der Abgehende
akademischen Studien überhaupt zu schliessen gedenkt, auffallende M
gel hinsichtlich der Vollständigkeit des theologischen Kursus, wie
Versäumniß von Hauptkollegien, zu bemerken. Der Dekan e
von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der theologischen Fa
tät einen Thaler, wovon Niemanden als den Söhnen und Brüd
der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hies
Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors
Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 85. Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat
Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demse
Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürger
eines Studirenden der Theologie suspendirt wird, oder nach de
stehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine
liche Kenntniß darüber zukommt.

§. 86. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die
ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeug
aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden
nen und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwekken, nam
lich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Bene
ter über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf
Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene An
dungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch,
Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße
zeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Ausser den
pialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse
Gebühren entrichtet.

Fünfter Abschnitt. Von den Promotionen.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§. 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Geb

akademischen Würden zu ertheilen, wenn gleich dasselbe unter der
uthorität der gesammten Universität ausgeübt wird. (Univ. St.
bschn. II. §. 9.)

§. 88. Die theologische Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten, und den höheren eines Doktors der Theologie.

II. Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§. 89. Wer sich um den Licentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium, oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§. 90. Das Gesuch um die Promotion, und zunächst um die Zulassung zur Prüfung, ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht (§. 101.), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des §. 89. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden und immatrikulationsfähig sind, das nach §. 89. genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift, über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) — Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleisses, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 91. Der Dekan lässt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 90. erhaltenen Eingaben, bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies nach ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist,

zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung z
wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sel
nur gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 92. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der
für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noc
Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandid
abweisen, oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will

§. 93. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann s
Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche
auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülf
habe, abfordern.

§. 94. Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur
tüchtig zu achten, der, ausser der Grundlage einer gleichmäßi
bildung in allen theologischen Hauptdisziplinen, auch eine ge
tuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung o
trag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen eine
lichen Mangel in irgend einem Haupttheil der Theologie ze
wer nicht in derjenigen theologischen Disziplin, der er beson
Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkenn
wird zurückgewiesen.

§. 95. In den einzelnen theologischen Disziplinen wird
1) in Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen T
im Allgemeinen, gründliche Kenntniß der Originalsprachen,
der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Ge
in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegu
ner, dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß
niß der zur Bibelauslegung erforderlichen Hülfsmittel, der
sätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel, und der
nothwendigen historischen Hülfskenntnisse; von demjenigen
über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten be
ausser der gründlichen Kenntniß des Hebräischen, auch noch
einige Kenntniß der übrigen Semitischen Dialekte; 2) in B
auf die historische Theologie, Kenntniß der Quellen und Hi
für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von
Epoche bildenden Thatsachen, woraus sich eine wissenschaftl
fassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des
erkennen lässt; 3) in Beziehung auf die Dogmatik und Mo
wissenschaftliche Kenntniß von dem, was das Eigenthümliche
lichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze
christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusamm
jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhä
einander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtige
stände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffas
Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen
schen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig i
kennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinand
sich anschliessen möge, so kommt es immer nur darauf an,
theils in Beziehung auf die übrigen eine historische Beka
zeige, theils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologisc
stes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu e
und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu vertheidig
Ferner muß er eben sowohl mit der biblischen, als mit der k
Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen.

akademiſchen Würden zu ertheilen, wenn gleich daſſelbe unter der Autorität der geſammten Univerſität ausgeübt wird. (Univ. St. Abſchn. II. §. 9.)

§. 88. Die theologiſche Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten, und den höheren eines Doktors der Theologie.

II. Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§. 89. Wer ſich um den Licentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigſtens drei Jahre auf einer oder mehreren Univerſitäten, und zwar, wenn er ein Inländer iſt, drei Jahre nach Erlangung des Zeugniſſes der Reife, ſtudirt haben, falls derſelbe nicht eine, von dem Miniſterium ihm für die Promotion ertheilte Dispenſation von dem Triennium, oder der angegebenen Berechnung deſſelben, oder von der Erlangung des Zeugniſſes der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierſelbſt entweder gar nicht immatrikulirt geweſen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen ſind, müſſen ſich, wenn ſie auch das Triennium ſchon vollendet haben, der Reception wegen, zuvörderſt wieder hier immatrikuliren laſſen. Ebenſowohl dieſe, als noch immatrikulirte Studirende der hieſigen Univerſität, welche ſich zur Promotion melden, müſſen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erſt nach der Promotion, damit ſie bis dahin unter akademiſcher Gerichtsbarkeit ſtehen.

§. 90. Das Geſuch um die Promotion, und zunächſt um die Zulaſſung zur Prüfung, iſt in einem lateiniſchen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Dieſem iſt beizulegen: eine kurze lateiniſche Darſtellung des Lebenslaufes, und beſonders der bisherigen Studien des Anſuchenden, welche nach glücklich beſtandener Prüfung der Diſſertation des Kandidaten, falls er eine ſolche bekannt macht (§. 101.), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Beſtimmungen des §. 89. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispenſation, und von Kandidaten, welche ſich in dem Alter der Studirenden befinden und immatrikulationsfähig ſind, das nach §. 89. genommene vorläufige Abgangszeugniß; ſodann von Seiten der Inländer das bei der Entlaſſung von der Schule oder ſpäter erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispenſation von deſſen Beibringung; endlich eine lateiniſche Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutſche oder lateiniſche Schrift, über einen ſelbſt gewählten Gegenſtand aus derjenigen theologiſchen Disziplin, welcher der Kandidat ſeine Kräfte beſonders widmen will. (Univ. St. Abſchn. IX. §. 2. und §. 5.) — Es ſteht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugniſſe ſeines Fleiſſes, ſeiner Kenntniſſe, ſeines Lebenswandels und ſeiner früheren Lebensverhältniſſe beizufügen.

§. 91. Der Dekan läſſt das eingereichte Specimen, nebſt den obigen nach §. 90. erhaltenen Eingaben, bei ſämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, deſſen Hauptfach es beſonders betrifft, ungend, umlaufen, und die Mitglieder ſtimmen ſchriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulaſſen ſey, oder nicht. Der Fakultät iſt geſtattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn ſie für dies Geſchäft, ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend beſetzt iſt, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus iſt,

der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. D
Kandidat kann über eine Dissertation, oder über lateinisch abgefasste, v
dem Dekan genehmigte, Theses disputiren, oder auch beides verbind
Zu dem Ende muß er Dissertation oder Theses auf seine Kosten dru
ken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, d
Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Pe
sonen, so wie an seine Opponenten vertheilen lassen, weshalb, und d
mit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebra
werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregist
tur abzuliefern hat.

§. 102. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierli
keit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der The
am schwarzen Brett und die §. 101. verordnete Austheiluug derselbe
In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio d
Dekans oder eines zu dieser Handlung, mit Uebereinstimmung des
wählten, von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung d
Kandidaten kann die Fakultät beschließen, daß er sine Praeside dis
tirt, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Dekans vorausgesetzt

§. 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche v
der Fakultät anerkannt, und wenigstens drei an der Zahl seyn müs
werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. S
opponiren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Rei
folge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jed
zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 104. Sollte der Kandidat, auf sein Ansuchen, keine oder ni
die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der F
kultät habilitirten Privatdozenten auf Anforderung des Dekans verb
den, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

V. Vom feierlichen Akt der Promotion.

§. 105. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation
Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, d
Promotionsakt zu suspendiren, und hiernächst den Fall der Fakul
zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen. — Wen
der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputa
durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht, so leitet d
Dekan oder der für ihn fungirende Prodekan die Promotion selbst
einem Proömium ein, verkündet den Promovirten vom oberen Kat
der herab, und übergiebt ihm das auf Pergament gedruckte und
dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenh
dig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat
des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders
begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren hat, von
er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält, und so
Handlung schließt. — Das auf Kosten des Promovirten gedruckte
plom wird nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, g
rigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Min
riums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders ber
tigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwekken hat der Kandidat
Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 106. Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der
Vorhergehenden bestimmten Art creirten Licentiaten haben alle dies
gen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licen

der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 107. Durch die hier vollzogene Promotion zum Licentiaten erhält das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann ein hier promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

VII. Von der Bewerbung um die Promotion zum Doktor der Theologie und von der Promotion selbst.

§. 108. Zum Doktor der Theologie kann Niemand creirt werden, der sich nicht ein anerkanntes, kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat.

§. 109. Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß eine lateinische, zu diesem Behufe über ein, von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drukken lassen; nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im Allgemeinen muß die Fakultät die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den §. 95. aufgeführten Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiste, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher, oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höhern Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

§. 110. Die Promotion erfolgt, nachdem ein Veni creator spiritus angestimmt worden, und der Doktorandus eine lateinische Rede über einen der Feier angemessenen Gegenstand gehalten hat. Die in der Anlage beigefügte Sponsion wird von dem Senior der Fakultät verlesen, und von dem Doktorandus mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt, worauf der Promotor demselben, auf dem auf Pergament gedruckten Diplom, unter zweckmäßigen kurzen Erklärungen Bibel und Ring übergiebt. Zu dieser Feierlichkeit ladet der Dekan durch einen auf Kosten des Doktorandus zu drukkenden lateinischen Anschlag die Mitglieder des Ministeriums, die übrigen besonders berechtigten Personen und sämmtliche Professoren der Universität ein. Das auf Kosten des Promovirten gedruckte Diplom ist nach den im §. 105. enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen und zu verkaufen.

VIII. Von Doktorpromotionen honoris causa.

§. 111. Wer bei der Fakultät um Promotion zum Doktor der Theologie ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter [illegible] in den obigen §§. verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann [illegible]ität die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder Anwesenden, durch bloße Uebersendung des Diploms, als eine [illegible] Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft [illegible], (Univ. St. Abschn. IX. §. 4. u. 7.) niemals aber auf bloße [illegible]ung einer Abhandlung.

zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zu
wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein
nur gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 92. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der
für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch
Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandida
abweisen, oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.

§. 93. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann s
Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche E
auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe
habe, abfordern.

§. 94. Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur
tüchtig zu achten, der, ausser der Grundlage einer gleichmäßig
bildung in allen theologischen Hauptdisziplinen, auch eine gen
tuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung o
trag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen
lichen Mangel in irgend einem Haupttheil der Theologie zei
wer nicht in derjenigen theologischen Disziplin, der er besond
Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkenn
wird zurückgewiesen.

§. 95. In den einzelnen theologischen Disziplinen wird
1) in Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Te
im Allgemeinen, gründliche Kenntniß der Originalsprachen,
der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gen
in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegun
ner, dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß;
niß der zur Bibelauslegung erforderlichen Hülfsmittel, der
sätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel, und der
nothwendigen historischen Hülfskenntnisse; von demjenigen a
über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten bea
ausser der gründlichen Kenntniß des Hebräischen, auch noch b
einige Kenntniß der übrigen Semitischen Dialekte; 2) in B
auf die historische Theologie, Kenntniß der Quellen und Hü
für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von e
Epoche bildenden Thatsachen, woraus sich eine wissenschaftli
fassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des
erkennen lässt; 3) in Beziehung auf die Dogmatik und Mo
wissenschaftliche Kenntniß von dem, was das Eigenthümliche d
lichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze
christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusamm
jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhä
einander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger
stände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffass
Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen
schen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig ist
kennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinand
sich anschliessen möge, so kommt es immer nur darauf an,
theils in Beziehung auf die übrigen eine historische Beka
zeige, theils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologisch
stes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu en
und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu vertheidige
Ferner muß er eben sowohl mit der biblischen, als mit der k
Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen.

anzumerken, und den Dekan von der Erklärung
in Kenntniß zu ſetzen.

§. Von der Bewerbung um die Promotion zum Doktor der Theologie und von der Promotion ſelbſt.

95. Zum Doktor der Theologie kann Niemand creirt werden, der nicht ein anerkanntes, kirchliches oder theologiſch-wiſſenſchaftliches Verdienſt erworben hat.

96. Wer ſich um das Doktorat bewirbt, muß eine lateiniſche, nach Behufe über ein, von der Fakultät gebilligtes Thema geſchriebene Diſſertation einreichen und drukken laſſen; nur wenn die Fakultät dieſe Abhandlung einſtimmig als eine Bereicherung der Wiſſenſchaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermeſſen der Fakultät ab, ob ſie die eingelieferte Abhandlung als genügend annimmt, oder noch ein beſonderes Colloquium über ſolche wiſſenſchaftliche Gegenſtände, mit denen ſich der Doktorandus vorzugsweiſe beſchäftigt hat, anſtellen will. Im Allgemeinen muß die Fakultät die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derſelbe nicht nur den §. 95. aufgeſtellten Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiſte, ſondern auch entweder als praktiſcher Geiſtlicher, oder in einzelnen Theilen der theologiſchen Wiſſenſchaft eine beſondere Virtuoſität oder einen hohen Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einſicht bewähre.

97. Die Promotion erfolgt, nachdem ein Veni creator spiritus geſtimmt worden, und der Doktorandus eine lateiniſche Rede über einen der Feier angemeſſenen Gegenſtand gehalten hat. Die in dieſer beigefügte Sponſion wird von dem Senior der Fakultät vorgeleſen und von dem Doktorandus mit den vorgeſchriebenen Worten durch Handſchlage bekräftigt, worauf der Promotor demſelben, auf einem auf Pergament gedruckten Diplom, unter zweckmäßigen kurzen Reden, Bibel und Ring übergiebt. Zu dieſer Feierlichkeit ladet er durch einen auf Koſten des Doktorandus zu drukkenden Anſchlag die Mitglieder des Miniſteriums, die übrigen beſonders Berechtigten Perſonen und ſämmtliche Profeſſoren der Univerſität ein. Das auf Koſten des Promovirten gedruckte Diplom iſt nach den

ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich d
Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht v
Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in d
Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf test
werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 84. Den von der Universität abgehenden Studirenden wi
den von Fakultätswegen keine besondere Studienzeugnisse oder Zeu
nisse des Fleisses ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches
halten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem U
versitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gese
für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In dieses werden
nach §. 83. abgegebenen besondern Zeugnisse aller Lehrer der Univ
sität mitaufgenommen. — Der Dekan der theologischen Fakultät u
terzeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die ihre Stelle interi
stisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der Theologie Stu
renden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.) mit den übrigen dazu v
ordneten Behörden, und hat dabei auf die richtige Uebertragung
Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das
gangszeugniß, so wie bei Inländern auch auf die verordnete Resumpt
des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen ha
oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife, namentlich im
bräischen, zu achten, auch wenn das Zeugniß zum Behuf der Prü
pro licentia concionandi nachgesucht wird, und der Abgehende s
akademischen Studien überhaupt zu schliessen gedenkt, auffallende M
gel hinsichtlich der Vollständigkeit des theologischen Kursus, wie
Versäumniß von Hauptkollegien, zu bemerken. Der Dekan er
von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der theologischen Fa
tät einen Thaler, wovon Niemanden als den Söhnen und Brüde
der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hies
Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors u
Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 85. Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat d
Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demsel
Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerre
eines Studirenden der Theologie suspendirt wird, oder nach der
stehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine a
liche Kenntniß darüber zukommt.

§. 86. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die
ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeugni
aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden k
nen und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwekken, nam
lich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Benefi
ter über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf
Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene Anm
dungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch, b
Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße B
zeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Ausser den K
pialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse ke
Gebühren entrichtet.

Fünfter Abschnitt. Von den Promotionen.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§. 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebie

akademischen Würden zu ertheilen, wenn gleich dasselbe unter der uthorität der gesammten Universität ausgeübt wird. (Univ. St. bschn. II. §. 9.)

§. 88. Die theologische Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten, und den höheren eines Doktors der Theologie.

II. Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§. 89. Wer sich um den Licentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium, oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§. 90. Das Gesuch um die Promotion, und zunächst um die Zulassung zur Prüfung, ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht (§. 101.), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des §. 89. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden und immatrikulationsfähig sind, das nach §. 89. genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift, über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) — Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleisses, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 91. Der Dekan läßt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 90. erhaltenen Eingaben, bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Der Fakultät gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies nach ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist,

zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zu
wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sei
nur gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 92. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der
für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch
Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandida
abweisen, oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.

§. 93. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann s
Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche E
auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe
habe, abfordern.

§. 94. Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur
tüchtig zu achten, der, ausser der Grundlage einer gleichmäßig
bildung in allen theologischen Hauptdisziplinen, auch eine gen
tuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung o
trag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen
lichen Mangel in irgend einem Hauptheil der Theologie zei
wer nicht in derjenigen theologischen Disziplin, der er besond
Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkenn
wird zurückgewiesen.

§. 95. In den einzelnen theologischen Disziplinen wird
1) in Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Te
im Allgemeinen, gründliche Kenntniß der Originalsprachen,
der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gen
in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegun
ner, dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß;
niß der zur Bibelauslegung erforderlichen Hülfsmittel, der
sätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel, und der
nothwendigen historischen Hülfskenntnisse; von demjenigen a
über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten be
ausser der gründlichen Kenntniß des Hebräischen, auch noch
einige Kenntniß der übrigen Semitischen Dialekte; 2) in B
auf die historische Theologie, Kenntniß der Quellen und Hü
für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von
Epoche bildenden Thatsachen, woraus sich eine wissenschaftli
fassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des
erkennen läßt; 3) in Beziehung auf die Dogmatik und Mo
wissenschaftliche Kenntniß von dem, was das Eigenthümliche d
lichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze
christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusamm
jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhä
einander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtige
stände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffass
Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen
schen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig is
kennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinand
sich anschliessen möge, so kommt es immer nur darauf an,
theils in Beziehung auf die übrigen eine historische Beka
zeige, theils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologisch
stes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu en
und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu vertheidige
Ferner muß er eben sowohl mit der biblischen, als mit der k
Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen.

setzt werden in Beziehung auf die systematische, wie auf die historische Theologie die erforderlichen Hülfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie. 4) In Beziehung auf die praktische Theologie, eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihrer besonderen Disziplinen, so wie mit ihrer Geschichte und Litteratur.

§. 96. Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Kandidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualifikation schliessen lässt. — Wenn sich in der Probeschrift Mangel an Schulbildung, an allgemeiner wissenschaftlicher oder theologischer Ausbildung, oder an der Fähigkeit zeigt, den wissenschaftlichen Gegenstand, den der Kandidat sich besonders erwählt hat, eigenthümlich aufzufassen und zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

III. Vom mündlichen Examen.

§. 97. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weiset den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äussersten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen. — Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit dessen Einverständniß zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach §. 118. 8. einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt; muß sich jedoch, wenn nach §. 116. Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§. 98. Mit der mündlichen Prüfung macht, nach der ergangenen Aufforderung des Dekans, dasjenige Fakultätsmitglied den Anfang, welchem die Prüfung in der theologischen Wissenschaft, mit der sich der Examinandus vorzugsweise beschäftigt hat, übertragen ist; dann folgen die übrigen Mitglieder. Jenes Fakultätsmitglied giebt auch in allen den Examinandus betreffenden Berathungen der Fakultät zuerst sein Votum ab.

§. 99. Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit, sowohl über die Ertheilung des Licentiatengrades, als über den in dem Licentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Charakter: Cum laude oder Summa cum laude. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entschliessung ausserhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 100. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zu-

IV. Von der Disputation.

§. 101. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen sechs in die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher

der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. De
Kandidat kann über eine Dissertation, oder über lateinisch abgefasste, vo
dem Dekan genehmigte, Theses disputiren, oder auch beides verbinden
Zu dem Ende muß er Dissertation oder Theses auf seine Kosten druk
ken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, di
Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Pe
sonen, so wie an seine Opponenten vertheilen lassen, weshalb, und d
mit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebrac
werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregist
tur abzuliefern hat.

§. 102. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlich
keit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der Thes
am schwarzen Brett und die §. 101. verordnete Austheiluug derselbe
In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio d
Dekans oder eines zu dieser Handlung, mit Uebereinstimmung des E
wählten, von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung d
Kandidaten kann die Fakultät beschließen, daß er sine Praeside disp
tirt, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Dekans vorausgesetzt

§. 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche v
der Fakultät anerkannt, und wenigstens drei an der Zahl seyn müss
werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. S
opponiren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Re
folge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jed
zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 104. Sollte der Kandidat, auf sein Ansuchen, keine oder nic
die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der F
kultät habilitirten Privatdozenten auf Anforderung des Dekans verb
den, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

V. Vom feierlichen Akt der Promotion.

§. 105. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation e
Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, d
Promotionsakt zu suspendiren, und hiernächst den Fall der Fakul
zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen. — Wer
der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputa
durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht, so leitet d
Dekan oder der für ihn fungirende Prodekan die Promotion selbst m
einem Proömium ein, verkündet den Promovirten vom oberen Kat
der herab, und übergiebt ihm das auf Pergament gedruckte und m
dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenh
dig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat e
des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders
begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren hat, von
er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält, und so
Handlung schließt. — Das auf Kosten des Promovirten gedruckte D
plom wird nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, ge
rigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Mini
riums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders bere
tigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwekken hat der Kandidat 1
Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 106. Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der
Vorhergehenden bestimmten Art creirten Licentiaten haben alle diej
gen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licent

en, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die der Studirenden der juriſtiſchen Fakultät mit den übrigen dazu en Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil ſchniſſes der Vorleſungen, verwaltet die Kaſſe der Fakultät, und Stimme in der Unterſtützungskommiſſion der Univerſität, egt alle übrigen, in dieſen Statuten ihm beſonders aufgetrage- häfte und die in den Statuten der Univerſität ihm aufgegebe- f das Ganze der Univerſität bezüglichen Obliegenheiten. Er ſeinem Amte das Siegel der Fakultät und ſein beſonderes el.

20. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenliſten und ihn beſtimmte Siegel in ſeinem Beſchluſſe, und iſt dafür, die Ordnung der auf der Regiſtratur der Univerſität befind- ten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in ſofern, als die rbeamten in dieſer Beziehung von ihm abhängen. Das Siegel der Fakultät, und der ſtatt deſſen dienende ſchwarze l, ſind in Verwahrung der Regiſtratur, welche dem Dekan antwortlich iſt.

21. Die Einkünfte des Dekans beſtehen in den Gebühren für ription, für welche er von jedem Studirenden der juriſtiſchen t, der noch nicht auf einer, als ſolche anerkannten Univerſität ulirt geweſen, Einen Thaler, oder, wenn der Studirende be- f einer ſolchen immatrikulirt geweſen, die Hälfte erhält; in ühren für die Abgangszeugniſſe der Studirenden der juriſti- kultät, von welchen er für jedes Einen Thaler erhält; in hntheil der für juriſtiſche Promotionen zu erlegenden Gebüh- in 5 Thlr. Gold für jede von ihm eingeleitete, bis zur münd- ſtimmung über die eingereichten Probeſchriften in der deshalb n Sitzung fortgeführte, Verhandlung über die Habilitation ivatdozenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht er dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat exa- orden, ſo erhält der Dekan, in deſſen Jahre die öffentliche [illegible]

§. 112. Der Antrag zu einer ſolchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geſchehen, und es muſſen in dem Antrage die ausgezeichneten notoriſchen Verdienſte des Vorgeſchlagenen um die Theologie auseinander geſetzt, oder, falls er ſich dadurch als Schriftſteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung ſeiner Schriften belegt werden. Die Abſtimmung geſchieht durch Umfrage ſchriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages iſt Einſtimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. (Univ. St. Abſchn. IX. §.

§. 113. Das Diplom der auf ſolche Weiſe honoris causa ertheilten Doktorwürde iſt mit beſonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienſte, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufaſſen (und nach den Vorſchriften des §. 105., ſo weit er hierher gehört, zu publiziren.

§. 114. Sollte die Fakultät in auſſerordentlichen Fällen ſich bewogen finden, großen auſſerhalb der Wiſſenſchaft erworbenen Verdienſten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, hat ſie dazu die Genehmigung des Miniſteriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umſtände überlaſſen, ob das Diplom durch Deputation oder auf andere Art überſandt werden ſoll. Uebrigens auch ein ſolches Diplom nach den Vorſchriften des §. 105., ſo weit hieher gehört, zu publiziren.

IX. Von den Koſten der Promotion.

§. 115. Die Promotion honoris causa geſchieht koſtenfrei. Die unvermeidlichen Koſten für den Druck und die anſtändige Ueberreichung des Diploms werden nach Maaßgabe des Abſchn. II. §. 37. beſtritten.

§. 116. An Gebühren werden für den Licentiatengrad Fünf Thaler in Golde, und für den Doktorgrad Einhundert Thaler in Gold zu Händen des Dekans entrichtet, und auſſerdem ſowohl für den Licentiaten- als auch den Doktorgrad Fünf Thaler Courant an die Univerſitäts Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verſtorbenen Profeſſoren der hieſigen theologiſchen Fakultät ſind von dieſen Gebühren in ſoweit befreit, daß ſie jedoch die an die Univerſitäts Bibliothek kommenden Fünf Thaler und die nach §. 118. an den Rektor, den Univerſitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Auſſerdem können die Koſten, mit Ausnahme der für die Univerſitäts Bibliothek zu erlegenden Fünf Thaler, nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewieſener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlaſſen werden, in welchem Falle auch die §. 97. beſtimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder ſind, und des Rektors, Dekans und Univerſitätsrichters erlaſſen, oder verhältnißmäßig abgeſetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 117. Von den eigentlichen Promotionsgebühren iſt die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für daſſelbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demſelben nicht beſteht, bleibt jedoch für ſeine Rechnung, wenn er ſich nach Ablauf eines Jahres, und nicht ſpäter als zwei Jahre nach der erſten Prüfung, zu einer neuen Prüfung ſtellt und darin beſteht. Die andere Hälfte kann mit der erſten zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden. (Univ. Abſchn. IX. §. 8.) Iſt erſteres geſchehen, ſo erhält ſie der Kandidat, wenn er nicht beſtanden, unverkürzt zurück. Die für die Univerſitäts Bibliothek beſtimmten Fünf Thaler Cour. werden erſt unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher ſie an die Quäſtur abführt.

Promotion zugegen geweſen ſeyn, oder ſich nur mit Zuſtim-
es Dekans entfernt haben, wogegen dieſer Zwanzigtheil der Fa-
nfällt, wenn ſich ein Mitglied vor der Abſtimmung ohne Be-
g des Dekans entfernt hat. Mit den Examinationsgebühren,
in Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung
en, wird eben ſo verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rek-
kan und Univerſitätsrichter keine beſondere Abzüge davon erhal-
ird aber der abgewieſene Kandidat in Folge einer neuen Prü-
nerhalb der §. 117. beſtimmten Friſt promovirt, ſo erhalten auch
genannten die ihnen nach Nr. 1. dieſes §. zuſtehenden vollen
— Was nach allen dieſen Abzügen noch übrig bleibt, geht zur
kaſſe. — Berlin, den 29. Januar 1838.

ium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sponſion der Doktoren der Theologie.

(Beilage zu den Statuten der theologiſchen Fakultät.)

quam venerabilis in hacce Universitate Theologorum Ordo
heologiae doctorem rite creare decrevit, ex mandato Ordi-
emque nomine ego te (Vor- und Zuname) sollemniter inter-
a fide data polliceri ac jurejurando confirmare constitueris:
hil a scriptis propheticis et apostolicis iisque omnibus, quae
symbola ecclesiae cum oecumenica tum ad Augustanam prae-
nfessionem manarunt, alienum neque ipsum docere aut spar-
ge aliis docentibus affirmare vel commendare velle; 2) te
ius dignitatem, quocumque locorum perveneris, eximia mo-
stitate atque gravitate sartam tectam tueri velle; 3) te gra-
toris Theologiae ab hac Facultate impetratum alibi repetere
Haec igitur, priusquam Theologiae doctor publice renun-
animi sententia pollicere ac jurejurando confirma his verbis:
menti a me praestandi partes ego probe intellexi et me
rvaturum promitto et juro. Sic me Deus adjuvet trinus et
acrosanctum ejus evangelium."

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Gesch ten der juristischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die juristische Fakultät hat die Bestimmung, die gesam Rechtswissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse Preussischen Staats zu lehren.

§. 2. In sofern die juristische Fakultät im weiteren Sinne Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei angestellten, für den Königlichen Dienst vereideten, ordentlichen u ausserordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocent und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als Behörde fasst sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, n fern sie Doctores juris utriusque, und nicht mehr bloß Profess designati sind. Diese Behörde übt, unter dem Vorsitze des Dek die ihr zustehende Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgen enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat, aus.

§. 3. Die Rechte und Verpflichtungen der juristischen Fakul als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in rem Gebiete, und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die S denten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung Beneficien und Prämien; 3) die Ertheilung der akademischen Wür

§. 4. Die juristische Fakultät bildet ausserdem ein besonderes Spr kollegium, welches seine eigenen Statuten und sein besonderes Siegel In dieses Spruchkollegium treten auch die ordentlichen Professoren Rechte nur freiwillig ein. Die nicht eingetretenen haben aber sod keine Befugniß, sich selbst unter einander als Spruchkollegium zu stituiren. — Die Fakultät kann jedoch, als Spruchkollegium, die u geltlichen Dienste der Universitäts Unterbeamten nicht in Anspruch neh

§. 5. Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, nimm juristische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten nach der theologischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser nung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§. 6. Sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Profes sollen, nach der Reihefolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche Pri dozenten, nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die L verhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei de kultät, so wie das Ausscheiden eines jeden, oder die Versetzung in andere Kategorie, sorgfältig angemerkt werden.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfassung der juristisch Fakultät, als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 7. Die juristische Fakultät, als Behörde betrachtet, besteht sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wieser Doctores juris utriusque und nicht bloß Professores designati und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflich gen alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der F tät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Pa als ordentlicher Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Univers

§. 8. Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fak eintreten will, muß den juristischen Doktorgrad haben, oder ihn bi Jahresfrist bei der juristischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig k

…irten, und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden ver…henen, Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er …ht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines or…entlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspen…irt. (Univ. St. Abschn. II. §. 2.)

§. 9. Für einen ordentlich promovirten Doctor juris utriusque …t, in Beziehung auf den im §. 7. bestimmten Punkt, nur derjenige zu …chten, welcher den Doktorgrad von der juristischen Fakultät einer gesetz…mäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer …ürden versehenen, Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen …eistungen, oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen, …der anderweitigen notorischen Verdienste um eine, in das Gebiet der …uristischen Fakultät gehörige, Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die …akultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des be…rufenen Professors auszusetzen seyn möchte, durch ihre Anerkennung zu …rgänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt seyn sollte, ihm nach …aaßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu …romoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänz…lich zu erlassen.

§. 10. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, …enn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdozent, oder …ußerordentlichen Professor, habilitirt war, verbunden, vor dem An…itte seines Amts als ordentlicher Professor, und seinem Eintritte in …ie Fakultät, oder binnen eines Vierteljahres nach dem Antritte des …mts, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur …rdentlichen Professur zu habilitiren; es sey denn, daß er gleich anfäng…lich durch Provokation auf die Universitätsstatuten (Abschn. II. §. 2.) …ine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Er…ennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der …rnannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlichen …egenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordent…liche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechtigten …ersonen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der …niversität abgeliefert werden, und daß er, vor oder nach Erscheinen …es Programms, eine öffentliche Vorlesung, oder Antrittsrede, in der…elben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Authorität des …ektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu drukkenden, und …n die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität …nd die übrigen besonders berechtigten Personen, zu vertheilenden, und …m schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Lei…tungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog, und sonst, der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch …ann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil …ehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in …eeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 11. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ih…er Mitte, auf ein Jahr jedesmal, einen Dekan. (Univ. St. Abschn. …I.)

12. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl …es Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rektor …angezeigt, damit sein Name, von diesem, in den Bericht über …ahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ib. §. 11.)

§. 13. Die Wahl des Dekans geschieht von den, zu diesem Zwe
versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zuso
mengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet.
giebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden
zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben,
die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder,
gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entsche
Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die
tiv meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl
ten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ grösste,
die zwei relativ grösten Zahlen haben (in sofern die zweite Zahl m
reren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit
lativ grösten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende W
kommen. Hätten endlich alle, bei der ersten Abstimmung vorkomm
den, Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei
bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl k
men sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl komm
enthalten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 31.)

§. 14. Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum De
erwählt werden.

§. 15. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur
mal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abz
nen. (Univ. St. Abschn. II §. 12.) Will dasselbe Mitglied es
ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät
scheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie g
seyn sollen.

§. 16. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter W
abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abge
die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist;
Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dek
anzunehmen geneigt sey, einsenden, (Univ. St. Abschn. II. §. 13.)
welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 17. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sa
abend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erw
rung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abs
II. §. 11. Abschn. III. §. 12.) Der niederlegende Dekan überli
dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das
zugekommene, mit Bemerkung des Abgangs, und nimmt darüber
Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den A
zu schreiben hat.

§. 18. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche,
langenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein J
nal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt,
bringt das Eingegangene, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fa
tätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung,
wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas näheres bestimmt ist, n
seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er k
aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der
besonders übertragenen gehörigen Ortes aufgeführten Geschäfte geh
für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 1

§. 19. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusa
men, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten

zögerung derſelben über dieſe Friſt wird an ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren durch eine Geldbuße von 5 Thlrn. Cour. zum gemeinen Freitiſch, welche durch den Rektor einzuziehen ſind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglaſſung aus dem Lektionskatalog für dieſes halbe Jahr beſtraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den, die juriſtiſche Fakultät angehenden Theil des lateiniſchen und des deutſchen Verzeichniſſes der Vorleſungen, mit Beifügung der zum erſteren gehörigen chronologiſchen Ueberſicht, und hat ſolche den 9. Januar und 9. Juni dieſe Verzeichniſſe dem Profeſſor der Beredſamkeit zuzuſtellen.

§. 49. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorleſungen, nach Maaßgabe der obigen Beſtimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einſender, ſey es überhaupt in Anſehung ſeiner Perſon, oder in Anſehung der beſtimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorleſungen einſchlagen, ſo hat der Dekan dieſes dem Lehrer bemerklich zu machen, und falls letzterer ſich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu verſammeln, und ihr den Fall zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 50. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorleſungen an das ſchwarze Brett anſchlagen laſſen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit ſeinem Vidi und ſeiner Namensunterſchrift bezeichnet ſind.

§. 51. Wenn ein ordentlicher oder auſſerordentlicher Profeſſor eine im Katalog angekündigte Hauptvorleſung nicht halten will, und dieſelbe nicht durch einen andern ordentlichen oder auſſerordentlichen Profeſſor gleichzeitig beſetzt iſt, muß der erſtere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollſtändigkeit des Lectionsus zu ſorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 52. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer iſt verpflichtet, wenn er die Univerſität auſſer den Ferien auf länger als drei Tage verläſſ't, dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abſchn. II. §. 9.) Für die ordentlichen Profeſſoren gilt aber dieſe Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Univerſität aus, ſo hat er der Fakultät davon ſchriftlich Anzeige zu machen.

§. 53. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semeſter keine Anzeige von Vorleſungen eingereicht hat, ſo iſt ſein Recht, bei der Fakultät zu leſen, auf ſo lange ſuspendirt, bis er von neuem wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog anſucht, und iſt dieſe Beſtimmung einem jeden bei ſeiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.

§. 54. Kein Privatdozent hat, als ſolcher und vermöge ſeiner Annahmität, Anſpruch auf Beförderung zur Profeſſur; dieſe hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Perſon ab. Geſuche der Privatdozenten um Beförderung ſind nicht vor Ablauf von drei Jahren ſeit der Habilitation des Privatdozenten zuläſſig, und ſind zunächſt bei der Fakultät einzureichen, welche darüber, nach Befinden der Umſtände, an das Miniſterium berichtet. — Die Fakultät iſt befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anſtößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verſtößen eines Privatdozenten auf ſeine gänzliche Remotion bei dem Miniſterium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 55. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorleſungen halten

migung des Ministeriums bedarf erledigt, so hat dieses zu entscheide ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eint ten oder eine neue Wahl Statt finden soll. Im Todesfalle bezieh die Wittwe und minderjährigen Kinder noch drei Monate die G bühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

§. 23. Die Versammlungen der Fakultät werden in der Re im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten ind sen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu v sammeln, in sofern er im Universitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Absc II. §. 16.)

§. 24. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder Fakultät, sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und z nach dem Fakultätsalter, (Abschn. II. §. 7.) so daß der älteste A stellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in gekehrter Ordnung. In allen Fällen entscheidet, so wie bei nachg benen schriftlichen Abstimmungen mit Ausnahme des Abschn. V. §. angeführten Falles die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt, bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag g so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der S zung anwesenden Mitglieder, und, bei gleicher Anzahl der Stimm die des Dekans. Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der M heit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklär daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Vot entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Beric wenn derselbe an das Ministerium geht, so wie einem beschloss Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Kön beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung s ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fa tät sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und als Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorher gangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dek nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§. 25. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans, oder derje gen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein je Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, Anträge zu machen.

§. 26. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschre dasselbe für sich allein, und lies't es im Anfange der nächsten Sitz vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst einem einzelnen besonderen Zwekke angesetzt worden, kann zwar, w nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verh delt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlos werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Exam eines Promovenden oder ein Kolloquium mit einem Habilitanden halten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu a giren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere, über die üb gen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§. 27. Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der kan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die ufrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten einungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, ist aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder ent- eder mehrere abweichende Meinungen, oder neue Vorschläge, oder ur zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein eines Ergebniß erwarten ließe, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versamm- ung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstim- mung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstim- mung durch Cirkular, oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die abwesenden anders als, nach §. 24., durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sit- ung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§. 28. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sa- hen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kennt- iß ankommt, so ist die Sache, sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen, zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§. 29. Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakul- tät es sonst zweckmäßig findet, so kann dieselbe einem Fakultätsmit- gliede, oder einer Commission von mehreren, mit oder ohne Vorbe- halt des nochmaligen Vortrags in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 30. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ord- nung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mit- gliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden, und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät, oder ein Mitglied derselben, Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitze des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Function eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrach- ten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan vorher von einem solchen Schritte, als auch nachher vom Er- gebniß nachrichtigen, und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Ver- langen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke heraus zu geben. Der Be- schluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 31. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakul-

rät erleidet eine Suspenſion ſeines Stimmrechts bei Angelegenhe
wobei es allein oder doch hauptſächlich auf deſſen perſönliches In
ankommt.

§. 32. Ein jedes Mitglied der Fakultät iſt zur Verſchwieg
über alle ihre ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der
führung verpflichtet.

§. 33. Jedem bei einer der, Abſchn. III. §. 41—57. und 58.
Abſchn. IV. §. 81. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige
ſchuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede verſ
Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Cour. von de
zuſtehenden Dividende der Kaſſe, am Schluſſe des Dekanats, abg
und als Beſtand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Su
der Bußen ſeinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde überſt
wird nur ſein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung abe
ihm nicht gefordert.

§. 34. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihre
ſchlüſſe dem Sekretär der Univerſität zu übertragen, ſo wie ſie ſich
Behufs ihrer Geſchäfte des Kanzliſten und Regiſtrators und de
delle der Univerſität bedient. (Univ. St. Abſchn. V. §. 10 und 1

§. 35. Alle Schreiben an die Allerhöchſte Perſon Seiner M
des Königs, ſo wie alle Berichte an das Miniſterium, zu welch
den die Fakultät, unabhängig vom Senat, berechtigt iſt, werde
ſämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spit
unter Vorſetzung der Formel: „Dekan und Profeſſoren der juri
Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität hierſelbſt
terſchrieben. Die Korreſpondenz mit dem Officio des Königlichen
ſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und
der Univerſität, mit dem Univerſitätsgericht und mit Behörden
halb der Univerſität, die Schreiben an diejenigen, welche Geſuch
der Fakultät angebracht haben, die Zeugniſſe, Fakultätsſigna und
Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeſchlüſſen beruhen, oder ſo
Namen der Fakultät geſchehen, gehen zwar unter der Unter
„Dekan und Profeſſoren der juriſtiſchen Fakultät ꝛc.“ Namen
ſelben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans.
nigen Schreiben des Dekans aber, welche bloß den Geſchäftsgan
ſchen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen auſſero
lichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rekt
Senat, und dem Univerſitätsgerichte betreffen, unterzeichnet er al
ſeinem eigenen Namen.

§. 36. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten
mularien der ſtatt deſſen dienende ſchwarze Stempel werden n
den Signis facultatis, den Zeugniſſen und den Diplomen, in allen
gen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskaſſe.

§. 37. Die Einkünfte der Fakultät beſtehen: 1) in den Ge
für die Promotion und Habilitation nach Abzug deſſen, was davo
zelnen Perſonen zukommt, und 2) in den §. 33 beſtimmten Se
dern. — Dieſe Einnahmen werden am Schluſſe eines jeden De
unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, ſo jedoch, d
Abſchn. II. §. 33. beſtimmten Bußen von den Dividenden der E
nen abgezogen, und als Beſtand in das folgende Jahr übertragen
den. Iſt ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden
res verſtorben, ſo erhalten deſſen Wittwe oder Kinder die dem Ve

zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben Antheil an der Dividende.

§. 38. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formulare zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden §. 37. benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa der Dekan, so wie er auch zu den, von der Quästur berechkosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältBeitrag zu leisten hat.

39. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen nach seinem Abgange Rechenschaft ab, welche vorher von für in calculo revidirt seyn muß. Die Rechnung wird von Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene cirkulirt, bei der §. 37. verordneten Vertheilung, unter den dern der Fakultät.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht der juristischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

40. Die juristische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der tät, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so antwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre dium der Rechtswissenschaft auf der Universität obliegt, Gelehaben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen s zu zweien Malen zu hören. Zu diesen Hauptdisciplinen werrechnet: Juristische Encyklopädie, Methodologie und Literarge, Naturrecht, römisches Recht, deutsches Privatrecht, Staatsund Kirchenrecht, Kriminalrecht, Preussisches Recht, Europäisches cht, Kriminal- und Civilprozeß, und die Anleitungen zur Rechts. Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hier die der ausserordentlichen, nicht aber die der Privatdozenten Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um gedachten Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fa das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, kunden belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachkann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu er(ibid. §. 7.)

§. 41. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorberuft der Dekan die ordentlichen und ausserordentlichen Pro zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine vorlesung fehle, und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselStunden vermieden werden. Die in dieser Versammlung, ohne gülEntschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

42. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, habei ihr angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professo die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.) Die den lichen und ausserordentlichen Professoren obliegende Pflicht, zu erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten.

§. 43. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesu
halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. — Die ord
und ausserordentlichen Professoren haben zwar schon als desig
Recht und die Verpflichtung zu lesen, sie sind aber gehalten,
Abschn. II. §. 8. und 10. dieser Statuten für die ordentlichen
soren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich
die ausserordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Do
wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilit

§. 44. Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläu
ordentliche Nominalprofessuren und zwar: 1) für die Institutio
römischen Rechts; 2) für die Pandekten; 3) für das Kirch
4) für das europäische Staats- und Völker-Recht; 5) für d
sche Privatrecht, und 6) für das Kriminalrecht. — Die Pr
für die im §. 40. als Hauptdisciplinen bezeichneten Fächer, so
Lehnrecht, Handelsrecht, deutsche und ausländische Partikularrech
den mit einem der nächst verwandten Fächer verbunden. S
sechs Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erl
betrachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalpr
in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist
kultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst ein
virten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministe
hält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach M
des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu verm

§. 45. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist be
über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesu
halten. — Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren
Maaßgabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten
über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren
len bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ. St.
VIII. §. 3 und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestatt
Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor
vatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu

§. 46. Sollte ein Mitglied der Fakultät Vorlesungen ank
welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu
glaubt, so ist jener an den Dekan der andern betreffenden Fa
verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verw
der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. Eben s
umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fakultät a
und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der juristi
kultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei
Falle der Verweigerung ebenfalls der Rekurs an das Ministerium

§. 47. Wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Pro
eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm di
§. 45.) nicht etwa ein Recht mit Ausschluß anderer Lehrer d
ciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an
die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu ha
(Univ. St. Abschn. II. §. 3.)

§. 48. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlau
des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vor
welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halte
nen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Auff
des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn m
seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu ü

Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und ausser ordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Thlrn. Cour. zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskollege für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den, die juristische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen, mit Einschluß der zum ersteren gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat spätestens den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 49. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§. 50. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen am schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan gepräft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 51. Wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder ausserordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 52. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität ausser den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.) Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

§. 53. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von neuem wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.

§. 54. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner Annität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber, nach Befinden der Umstände, an das Ministerium berichtet. — Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Relegation bei dem Ministerium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten

will, muß ſich bei derſelben habilitiren. (§. 43.) Zur Habilit
wird Niemand zugelaſſen, als wer den juriſtiſchen Doktorgrad
einer inländiſchen Univerſität rite erworben hat, oder, wenn e
einer ausländiſchen Univerſität zum Doktor promovirt worden,
bereits auf einer inländiſchen oder ausländiſchen Univerſität P
dozent geweſen iſt, wobei indeß dem Miniſterium vorbehalten b
auch ſolchen, die auf ausländiſchen Univerſitäten zu Doktoren p
virt ſind, wenn ſie auch noch nicht Privatdozenten geweſen, Di
ſation von dieſer Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zu
nachzuweiſen, daß ſie der Militärpflicht genügt haben, und k
ohne dieſe Nachweiſung nicht zugelaſſen werden. Daſſelbe gilt
Habilitanden, welche Ausländer, und aus einem der deutſchen
desſtaaten gebürtig ſind. Auch wird Niemanden die Habilitation
her, als nach drei Jahren nach vollendetem akademiſchen Trien
geſtattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da ſi
dem Zeugniſſe der Reife ſtudirt haben, zu berechnen iſt, wenn
Miniſterium nicht von dieſer Berechnungsweiſe dispenſirt hat; u
muß zugleich nachgewieſen werden, daß der Habilitande dieſe
Jahre auch auf eine praktiſche Weiſe benutzt habe. Endlich h
Dekan, ehe dem Adſpiranten, welchen die Fakultät für zulaſſung
erklärt hat, die Habilitationsleiſtungen aufgegeben werden, b
Offizio des Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch
anzufragen, ob der Zulaſſung des Adſpiranten keine anderw
Gründe entgegenſtehen. Jedem, der ſich zur Habilitation meldet
der Dekan, nach Abſchn. III. §. 45. 53. 54., die Verhältniſſe de
ſigen Privatdozenten, und insbeſondere die Abſchn. V. §. 104.
aufgelegte Verpflichtung, ausdrücklich, unter Aufnahme eines
kolls, bekannt zu machen.

§. 56. Der Nachſuchende hat in einem lateiniſchen Sch
bei der Fakultät um die Zulaſſung zur Habilitation anzuhalten.
ſem Schreiben ſind beizulegen: 1) die Dokumente über alles
jenige, was, nach §. 55., für die Zulaſſung zur Habilitation er
lich iſt, mit Ausſchluß der erſt ſpäter vom Dekan einzuholend
nehmhaltung des Offizii des Königlichen auſſerordentlichen Regier
bevollmächtigten; 2) ein Curriculum vitae in lateiniſcher Sp
3) eine geſchriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der H
fächer, über welche er zu leſen gedenkt, in lateiniſcher oder a
deutſcher Sprache. — Die Doktordiſſertation des Adſpiranten
nicht als hinreichend zu dieſem Zwekke angeſehen werden.

§. 57. Die Eingabe des Habilitanden, nebſt Allem, was
gehört, hat der Dekan in der nächſten Sitzung an die Fakult
bringen. Nachdem ſie ſich überzeugt hat, daß dem genügt ſey,
zur regelmäßigen Erlangung des Doktorgrades erforderlich iſt, we
nach den in Abſchn. II. §. 9. enthaltenen Beſtimmungen, ſo we
hierher gehören, zu beurtheilen iſt, wählt ſie in derſelben Si
durch geheime Abſtimmung mit abſoluter Stimmenmehrheit, zwei
miſſarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeſch
obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigſten, von de
kultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen.
Fakultät iſt auch geſtattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wen
dies Geſchäft, ihrer Ueberzeugung nach, die Fakultät in dem A
blick nicht genügend beſetzt iſt, einen zu ihr gehörigen Professor
narius designatus, oder einen Professor extraordinarius, der

rzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und ausser-
dentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Thlrn. Cour. zum
gemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den
rigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektions-
zeichniß für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den
ingegangenen Anzeigen den, die juristische Fakultät angehenden Theil
s lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen, mit
Einschluß der zum ersteren gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat
demnächst den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Profes-
sor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 49. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen An-
zeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, Zwei-
fel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt in An-
sehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche
die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem
Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich mit ihm nicht
einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung
vorzulegen.

§. 50. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an
das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft
und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 51. Wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor eine
im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe
nicht durch einen andern ordentlichen oder ausserordentlichen Professor
anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige ma-
chen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit
des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 52. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn
er die Universität ausser den Ferien auf länger als drei Tage verläss't,
dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abschn. II. §. 9.)
Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch in-
nerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von
der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu
machen.

§. 53. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für
zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein
Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von
neuß wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese
Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom
Dekan bekannt zu machen.

§. 54. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner An-
nität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt viel-
r nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der
son ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht
Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten
ssig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber,
Befinden der Umstände, an das Ministerium berichtet. — Die
ltät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten
den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wie-
olten oder gröberen Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänz-
Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 55. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten

Privatdozent anzunehmen sey, oder nicht. Den Erfolg hiervon ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 62. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in teinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die §. angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ. St. Abschn. V §. 4.), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fak nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen rechtigt ist.

§. 63. Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung gesch durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdo ten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffen angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium sandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Univer und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu Akten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Fak dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

§. 64. Die Kosten der Habilitation betragen, ausser 5 R Kourant, welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek ben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts movirten 40 Rthlr. Gold, für einen hier promovirten 20 Rthlr. Die an die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind dann fällig, wenn der Adspirant die Probevorlesung in consessu cultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebü sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Adspirant g nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorle in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Sum mit Ausnahme von 15 Rthlr. Gold, zurückgegeben.

§. 65. In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen seyn nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Rthlr. Gold aus Fakultätskasse, jedoch mit der §. 21. festgesetzten Ausnahme, daß, der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugel worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen D zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten Ausserdem erhält am Schlusse des Dekanatsjahres jedes der b Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obenge ter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 R Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Uni sitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der bilitation, mit Ausnahme des an die Universitätsbibliothek Kom den, Befreiung.

§. 66. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der ge ten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die juristi Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, Ausnahme des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrh in einer Sitzung entschieden wird.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Benefizien und Prämien.

I. Von der Inskription und dem Albo.

§. 67. Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien die im Abschn. III. §. 40. aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sey nun, daß sie diese bloß als Gelehrte, oder auch zu praktischen Zwekken treiben wollen, so wie Alle, welche sich bei der Immatrikulation ausdrücklich als Studiosi juris et cameralium bekennen, sind gehalten, sich zur juristischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§. 68. Jeder in der Verordnung des vorigen §. Begriffene wird, insofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in das Album der Studenten der juristischen Fakultät eingetragen. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Datum der Inskription, von welcher Universität, Vor- und Zunamen, Geburtsort, Prüfungszeugniß, Abgang. — Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum facultatis unter seiner Unterschrift, im Namen der Fakultät, und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte. (Univ. St. Abschn. II. §. 19. und Abschn. VI. §. 9.) Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, so wie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife, frei immatrikulirt worden sind. — Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur juristischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§. 69. Will ein Studirender einer andern Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen, und sich zur juristischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letztern ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, so wie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden. (Univ. St. Abschn. II. §. 5. Abschn. VI. §. 10.) Die neue Inskription geschieht kostenfrei.

§. 70. Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten seiner Fakultät in Ordnung zu halten, und besonders den Abgang der eingeschriebenen Studenten zu verzeichnen. Sollte dieser von manchen Ausländern auch nicht offiziell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf andern Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist, und wer nicht.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 71. Der juristischen Fakultät überhaupt, und insbesondere jedem Professor derselben, liegt es ob, auf Fleiß und Sitten der Studirenden der Universität im Allgemeinen und im Einzelnen ein wachsames

Auge zu haben; wo dieſelben etwas vermiſſen laſſen, auf geeig
Mittel zu denken, um den bemerkten Mängeln abzuhelfen; wo
Veranlaſſung und Gelegenheit findet, mit Rath, Ermahnung u
Warnung einzutreten; auch auf die Richtung der wiſſenſchaftlich
Thätigkeit, namentlich darauf zu halten, daß die allgemeinen phil
phiſchen und hiſtoriſchen Studien nicht vernachläſſigt werden; dieje
gen Studirenden aber, die durch beharrlichen Unfleiß und ſchlec
Aufführung, ſowohl ſich ſelbſt ihres künftigen Berufs unwürdig zei
als auch auf Andere nachtheilig wirken, wenn die Verwarnungen u
Verweiſe der Fakultät nicht fruchten, der kompetenten akademiſ
Behörde zum weiteren Verfahren gegen dieſelben anzuzeigen. Ins
ſondere iſt der Dekan verpflichtet, über den Studienfleiß der bei
Fakultät eingeſchriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingere
ten Quäſturliſten, und auf geſchehene Aufforderung von Seiten
Rektors die erforderlichen Unterſuchungen anzuſtellen, wobei ihm
Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen ſchuldig
Hierbei ſind die in den Statuten der Univerſität Abſchn. II.
aufgeſtellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan überi
das Ergebniß dieſer Unterſuchung dem Rektor, und fügt nach ſe
Ermeſſen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleiſſige ein
tende Verfahren bei.

§. 72. Auf Anſchreiben des Rektors hat der Dekan, welcher
vor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderli
Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fle
welche von den Studirenden der juriſtiſchen Fakultät abgelegt wor
dem Rektor anzuzeigen. Hierunter ſind Promotionen und Disp
tionen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arb
der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmit
der gekommen.

III. Von den Benefizien.

§. 73. Die juriſtiſche Fakultät konkurrirt bei der Vertheil
der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademiſchen Unterſtütz
kommiſſion abhängen, ſo wie bei der Zuerkennung der vom
abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannſch
tung, durch die Perſon ihres Dekans.

§. 74. Von dem Miniſterium iſt der juriſtiſchen Fakultät
Fonds zur Unterſtützung für arme und würdige Studenten verlie
Sie ertheilt dieſe Unterſtützungen in der Form von Prämien für
lieferte ſchriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie ſoll über 30 Rt
noch unter 10 Rthlr. betragen. Zur Bewerbung fordert die Fak
im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateiniſchen Anſchlag
ſchwarzen Brett auf, in welchem ſowohl die von dem Dekan
zu beſtimmende äuſſerſte Friſt zur Anmeldung der Konkurrenz bei
Dekan, als auch die äuſſerſte Friſt zur Eingabe der Bewerbungsſc
ten, und zwar letztere auf den 15. Juli anzuſetzen, und auſſerdem
was §. 75. über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu
faſſen ſind, beſtimmt, und die nach §. 77. von der Fakultät zu
menden Rückſichten auf das Prüfungszeugniß und die Studienzeit
Bewerber, bekannt zu machen ſind.

§. 75. Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit, wie lang
ſtudirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß,
Zeugniſſe und Ausſagen über die Vermögensumſtände der Bewe
und über die Benefizien, welche ſie genieſſen, über welche letzter

von den Universitätsbehörden Mittheilungen, so weit es möglich zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein ständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein aus, oder verweiset sie an ein Fakultätsmitglied, in dessen Fach Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem ein ema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen in lateinischer prache geschrieben seyn.

§. 76. Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeschriften gesetzten Frist, vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede m zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die handlung selber, und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan timmt, gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen, die Frist, in die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn ein- senden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung er die Bewerbung an.

§. 77. In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zu- ich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch ab- ute Stimmenmehrheit zugesprochen; wobei insbesondere darauf zu ten: 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prä- erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine he Unterstützung erhalten darf.

§. 78. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet eines Stipendii oder anderer Benefizien wegen, eine Rede zu ten, oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, dieser die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt den soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung Benefizii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen ge- ebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an mtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann ein solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als ponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts deres darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen s Benefizii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht es ter dem Präsidio des Dekans, oder eines dazu von ihm ernannten d dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten ssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein gniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem kan auf Verlangen gegeben.

§. 79. Verlangt eine Behörde, oder ein zur Fakultät gehöriger direnden von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigne- Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder orrüchen Falls der Fakultät selber, abgefaßt, und vom Dekan fertigt.

IV. Von der Preisbewerbung.

18. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Maje-

ſtät des Königs, eine oder mehrere wiſſenſchaftliche Preisaufgab
welche, wenn auch die Hauptgrundſätze aus den Vorträgen der Le
bekannt ſeyn ſollten, dennoch eigenes gründliches Forſchen zur Lö
erfordern, und ſo gewählt ſeyn müſſen, daß ihre Behandlung ſo
tüchtige wiſſenſchaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe beurku
könne. Den Vorſchlag zu den Aufgaben hat der jedesmalige De
derſelbe wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung
rathen. Zur Annahme eines Vorſchlags wird abſolute Stimmenm
heit erfordert. Falls kein Vorſchlag des Dekans angenommen
ſteht es den übrigen Mitgliedern zu, Vorſchläge zu machen, über
auf dieſelbe Weiſe entſchieden wird.

§. 81. Nur immatrikulirte Studirende der hieſigen Univer
können ſich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müſſe
lateiniſcher Sprache abgefaſſt ſeyn, und vor dem 4. Mai des, auf
Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, verſiegelt, unter
Adreſſe der Fakultät, bei dem Sekretär der Univerſität abge
werden. Der Abhandlung iſt ein verſiegelter Zettel beizulegen,
cher inwendig den Namen des Verfaſſers enthält, auſſen aber
demſelben Motto verſehen iſt, welches unter dem Titel der Ab
lung ſelbſt ſteht. Der Sekretär hat die eingegangenen Sch
nebſt den dazu gehörigen Zetteln, ſogleich an den Dekan zu beſ
Der Dekan, oder, falls die Aufgabe, nach §. 80., von einem a
Mitgliede der Fakultät geſtellt ſeyn ſollte, dieſes Mitglied, prüf
eingegangenen Abhandlungen zunächſt, und jener läſſt ſie hierauf,
dem ſchriftlichen Gutachten des erſten Prüfenden verſehen, bei
übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen. Dieſe haben ihr Gutac
gleichfalls ſchriftlich abzugeben. — Dann wird in einer nicht ſp
als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berath
durch abſolute Stimmenmehrheit, der Preis, welcher in einer gold
Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, beſteht, und, nach Befinden
Accessit ertheilt, in Folge deſſen eine öffentliche ehrenvolle Erwäh
des Namens des Verfaſſers Statt findet. Die in dieſer Sitzung,
gültige Entſchuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der
kultät trifft die im §. 33. verordnete Geldſtrafe. Wird ein P
nicht ertheilt, ſo verbleibt er der Fakultät in der Art, daß ſie di
Aufgabe zur nächſten Preisbewerbung wiederholen, oder ſtatt
eine andere ſtellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, ſo b
das Weitere der Entſcheidung des Miniſteriums vorbehalten.
Abfaſſung der in lateiniſcher Sprache an dem Geburtstage Sr.
jeſtät des Königs nach der Feſtrede zu verkündigenden Urtheile be
derjenige, von welchem der Vorſchlag zu der Aufgabe gemacht
den, und der Dekan ſtellt dieſelben ſpäteſtens bis zum 25. Juli
Profeſſor der Beredſamkeit zu. Der Preis wird, nach der Ver
digung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, welcher, auf Verla
des Siegers, den Namen deſſelben auf die Denkmünze eingraben l
Die uneröffneten Zettel werden, nebſt den Abhandlungen, an die
gen, welche ſich dazu legitimiren, durch den Univerſitätsſekretär
rückgegeben. Auch die gekrönten Preisſchriften werden den Verfa
zu völlig freiem Eigenthum zugeſtellt; doch ſteht es der Fakultät
vorher davon eine Abſchrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugniſſen.

§. 82. Jeder bei der Fakultät eingeſchriebene Ausländer,
er kein Abgangszeugniß nimmt, iſt verpflichtet, ſeinen Abgang von

…versität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß …mand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß …den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. …. der Universitätsstatuten verfahren könne. Gegentheils kann der …tor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheini…, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sey, annehmen.

§. 83. Die Lehrer der juristischen Fakultät sind verpflichtet, den …enden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vor… gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden …dungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu ge… jedoch nur wenn der Studirende die in dem Reglement, über die …ng der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung …honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften erfüllt …nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten …. — Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen wer… dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeug… müssen den Grad des bewiesenen Fleisses ausdrücken, in sofern …rer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel, am …se des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht …als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigen… ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden …attet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das …ß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von …n der Universität, als solchen, gehalten werden, können in den …dungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt …. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 84. Den von der Universität abgehenden Studirenden werden …besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleisses von Fa…wegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten …oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitäts… nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die …irenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß wer… die nach §. 83. abgegebenen, besonderen Zeugnisse aller Lehrer der …rität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität …nommen. Der Dekan der juristischen Fakultät zeichnet die Ab…zeugnisse, so wie auch die, ihre Stelle interimistisch vertretenden, …sigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studi… (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.), mit den übrigen dazu ver… Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Spezial… der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeug…, so wie bei den Inländern für die verordnete Resumption des …gnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder …später erworbenen Zeugnisses der Reife, verantwortlich. Der De… erhält von jedem Abgangszeugnisse eines Studirenden der juristi… Fakultät Einen Thaler, wovon Niemanden, als den Söhnen …Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professo… der hiesigen Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, …tors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 85. Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat der …Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demselben …um ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerrecht …des Studirenden der Rechte suspendirt wird, oder, nach der beste…

henden Verfaſſung, gänzlich aufhört, ſobald dem Dekan eine amtl Kenntniß darüber zukommt.

§. 86. Im Laufe des Semeſters fertigt die Fakultät für die ihr eingeſchriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugn aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugniſſe benutzt werden k nen und dürfen, ſondern nur zu anderen beſonderen Zwekken, nam lich zur Erlangung von Unterſtützungen, oder zum Ausweis Ben ziirter über ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geſchieht der Univerſitätsregiſtratur, welcher der mit den Teſtaten verſe Anmeldungsbogen einzureichen iſt. Dieſe Teſtate müſſen ſich je der Natur der Sache nach, für das laufende Semeſter auf die b Bezeugung der Annahme der Vorleſungen beſchränken. Auſſer Kopialien an die Kanzleibeamten, werden für dieſe Studienzeug keine Gebühren entrichtet.

Fünfter Abſchnitt. Von der Ertheilung der Doktor würde.

I. Von dem Grade, welchen die Fakultät ertheilt.

§. 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde Doktors juris utriusque zu ertheilen, wenn gleich daſſelbe unter Authorität der geſammten Univerſität ausgeübt wird. (Univ. Abſchn. II. §. 9.)

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§. 88. Wer ſich zur Promotion bei der Fakultät meldet, wenigſtens drei Jahre auf einer oder mehreren Univerſitäten, zwar, wenn er ein Inländer iſt, drei Jahre nach Erlangung Zeugniſſes der Reife, ſtudirt haben, falls derſelbe nicht eine von Miniſterium ihm für die Promotion ertheilte Dispenſation von Triennium, oder der angegebenen Berechnung deſſelben, oder vor Erlangung des Zeugniſſes der Reife beibringt. In dem Alter Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, w hierſelbſt entweder gar nicht immatrikulirt geweſen, oder vor der dung zur Promotion von hier abgegangen ſind, müſſen ſich, wen auch das Triennium ſchon vollendet haben, der Jurisdiktion w zuvörderſt wieder hier immatrikuliren laſſen. Sowohl dieſe, als immatrikulirte Studirende der hieſigen Univerſität, welche ſich Promotion melden, müſſen vor der Meldung ein vorläufiges Abga zeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erſt der Promotion, damit ſie bis dahin unter akademiſcher Gerichtsba ſtehen.

§. 89. Das Geſuch um die Promotion, und zunächſt um Zulaſſung zur Prüfung, iſt in einem lateiniſchen Schreiben bei Fakultät anzubringen. Dieſem iſt beizulegen: eine kurze latein Darſtellung des Lebenslaufs, unter Angabe des Religionsbekenntn und beſonders der bisherigen Studien des Anſuchenden, welche glücklich beſtandener Prüfung, der Diſſertation des Doktoranden gedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Beſtimmu des §. 88. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte D penſation, und von Kandidaten, welche ſich in dem Alter der St renden befinden, und immatrikulationsfähig ſind, das nach §. 88. nommene vorläufige Abgangszeugniß; ſodann von Seiten der Ju der das bei der Entlaſſung von der Schule oder ſpäter erlangte Z niß der Reife, oder die Dispenſation von deſſen Beibringung; en

Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. §. 8. der Universitätsstatuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sey, annehmen.

§. 83. Die Lehrer der juristischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur wenn der Studirende die in dem Reglement, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. — Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleisses ausdrücken, in sofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel, am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können in den Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 84. Den von der Universität abgehenden Studirenden werden eine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleisses von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach §. 83. abgegebenen, besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen. Der Dekan der juristischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, so wie auch die, ihre Stelle interimistisch vertretenden, vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.), mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Spezialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeugniß, so wie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife, verantwortlich. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugnisse eines Studirenden der juristischen Fakultät Einen Thaler, wovon Niemanden, als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 85. Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat der Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demselben Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Rechte suspendirt wird, oder, nach der beste-

henden Verfaſſung, gänzlich aufhört, ſobald dem Dekan eine amtli Kenntniß darüber zukommt.

§. 86. Im Laufe des Semeſters fertigt die Fakultät für die ihr eingeſchriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugn aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugniſſe benutzt werden fi nen und dürfen, ſondern nur zu anderen beſonderen Zwekken, name lich zur Erlangung von Unterſtützungen, oder zum Ausweis Ben zürter über ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geſchieht der Univerſitätsregiſtratur, welcher der mit den Teſtaten verſeh Anmeldungsbogen einzureichen iſt. Dieſe Teſtate müſſen ſich jed der Natur der Sache nach, für das laufende Semeſter auf die b Bezeugung der Annahme der Vorleſungen beſchränken. Auſſer Kopialien an die Kanzleibeamten, werden für dieſe Studienzeug keine Gebühren entrichtet.

Fünfter Abſchnitt. Von der Ertheilung der Doktor würde.

I. Von dem Grade, welchen die Fakultät ertheilt.

§. 87. In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde Doktors juris utriusque zu ertheilen, wenn gleich daſſelbe unter Authorität der geſammten Univerſität ausgeübt wird. (Univ. Abſchn. II. §. 9.)

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§. 88. Wer ſich zur Promotion bei der Fakultät meldet, wenigſtens drei Jahre auf einer oder mehreren Univerſitäten, zwar, wenn er ein Inländer iſt, drei Jahre nach Erlangung Zeugniſſes der Reife, ſtudirt haben, falls derſelbe nicht eine von Miniſterium ihm für die Promotion ertheilte Dispenſation von Triennium, oder der angegebenen Berechnung deſſelben, oder von Erlangung des Zeugniſſes der Reife beibringt. In dem Alter Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, w hierſelbſt entweder gar nicht immatrikulirt geweſen, oder vor der dung zur Promotion von hier abgegangen ſind, müſſen ſich, wen auch das Triennium ſchon vollendet haben, der Jurisdiktion we zuvörderſt wieder hier immatrikuliren laſſen. Sowohl dieſe, als immatrikulirte Studirende der hieſigen Univerſität, welche ſich Promotion melden, müſſen vor der Meldung ein vorläufiges Abga zeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erſt der Promotion, damit ſie bis dahin unter akademiſcher Gerichtsba ſtehen.

§. 89. Das Geſuch um die Promotion, und zunächſt um Zulaſſung zur Prüfung, iſt in einem lateiniſchen Schreiben bei Fakultät anzubringen. Dieſem iſt beizulegen: eine kurze latein Darſtellung des Lebenslaufs, unter Angabe des Religionsbekenntn und beſonders der bisherigen Studien des Anſuchenden, welche glücklich beſtandener Prüfung, der Diſſertation des Doktoranden gedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Beſtimmu des §. 88. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte S penſation, und von Kandidaten, welche ſich in dem Alter der St renden befinden, und immatrikulationsfähig ſind, das nach §. 88. nommene vorläufige Abgangszeugniß; ſodann von Seiten der Ju der das bei der Entlaſſung von der Schule oder ſpäter erlangte Z niß der Reife, oder die Dispenſation von deſſen Beibringung; end

ein in lateinischer Sprache abgefasstes Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten, welches auch als Dissertation später zu benutzen gestattet ist. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleisses, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 90. Der Dekan lässt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 89. erhaltenen Eingaben, bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 91. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandidaten ganz abweisen, oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.

§. 92. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie, bei der Einreichung der Probeschrift, dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe, abfordern.

III. Schriftliche Prüfung.

§. 93. Die Fakultät soll in der Regel, nachdem das von dem Kandidaten eingereichte Specimen für genügend befunden worden, vor der Zulassung zum mündlichen Examen eine schriftliche Prüfung anstellen, welche in der Aufgabe lateinisch zu erklärender Texte besteht. Die Texte werden aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte gewählt, und jedes Mitglied, welches einen derselben gegeben, hat der Fakultät ein schriftliches Votum über diese Ausarbeitung vorzulegen.

IV. Vom mündlichen Examen.

§. 94. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weiset den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äusserſten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen. Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit dessen Einverständniß zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach §. 117. 3. einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn, nach §. 115., Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§. 95. In dem mündlichen Examen wird der Kandidat von len ordentlichen in die Fakultät eingeführten Professoren in lateinis Sprache, der Anciennität nach, geprüft, jedoch so, daß der Dekan Beschluß macht. Ueber Gegenstände des deutschen, Natur- und ker-Rechts kann auch in deutscher Sprache examinirt werden.

§. 96. Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch abs Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder. Der D macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung ausserhalb der sammelten Fakultät bekannt.

§. 97. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät gelassen.

V. Von der Disputation.

§. 98. Auf das bestandene mündliche Examen folgt die öf liche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feier Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als Monate auf das Examen folgen.

§. 99. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateinisch der Fakultät zuvor gebilligte Dissertation, welcher ein, auch da ligionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes, Curriculum vitae zufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten dru und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtig Personen, so wie an seine Opponenten, vertheilen lassen; wes und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registr gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Uni sitätsregistratur abzuliefern hat. Er disputirt über die Disserta oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilligten S sen, oder über beide.

§. 100. Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät m der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfasst habe (Univ. St. Abs IX. §. 5.), wenn dies nicht schon früher, nach §. 92. der Fakul statuten, geschehen ist.

§. 101. Als Einladung zur Disputation und Promotionsf lichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwa Brett und die §. 99. verordnete Austheilung der Dissertation.

§. 102. Der Doktorandus disputirt ohne Präses, und z vom unteren Katheder. Ist er designirter Professor einer inländi Universität, so steht ihm frei, einen Respondenten anzunehmen (U St. Abschn. IX. §. 2. und 5.); er muß aber ebenfalls bis zur P motion auf dem unteren Katheder verbleiben. Der Dekan, der Do rand und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsakte schwarzer Kleidung.

§. 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl seyn mü werden auf den Titel der Dissertation gesetzt. Sie opponiren zue und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sol die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Uni sität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 104. Sollte der Doktorandus auf sein Ansuchen keine, o

nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des Dekans, verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

VI. Vom feierlichen Akte der Promotion.

§. 105. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan oder einem zu dieser Handlung von ihm, mit seiner Einwilligung, ernannten Stellvertreter (Univ. St. ibid. §. 6.) auf die unten näher bestimmte Weise.

§. 106. Die Doktorpromotion leitet der Promotor durch ein Programm ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Katheders. Während er dort steht, läßt der Dekan dem Doktorandus die in der Anlage beigefügte Sponsion durch den Universitätsrichter vorlesen, welche vom Doktoranden mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt wird. Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das untere Katheder zurück, und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doktor verkündet. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament gedruckte und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine, vom oberen Katheder herab zu sprechende Danksagung des neuen Doktors geschlossen.

§. 107. Das Doktordiplom wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit einer, nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwekken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 108. Die von der hiesigen juristischen Fakultät, nach der im Vorhergehenden bestimmten Art, kreirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite kreirten Doktoren juris utriusque durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 109. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

VII. Von Promotionen honoris causa.

§. 110. Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion, unter den in den obigen §§. verordneten Bedingungen, erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden

durch bloße Ueberſendung des Diploms, als eine freiwillige Aner
nung ausgezeichneter Verdienſte um die Wiſſenſchaft, ertheilen (U
St. Abſchn. IX. §. 4. und 7.), niemals aber auf bloße Einſen
einer Abhandlung.

§. 111. Der Antrag zu einer ſolchen Doktorpromotion hon
causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geſchehen, und es
ſen in dem Antrage die ausgezeichneten notoriſchen Verdienſte
Vorgeſchlagenen um die Rechtswiſſenſchaft auseinandergeſetzt,
falls er ſich dieſe als Schriftſteller erworben hat, durch Anfüh
oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abſtimmun
ſchieht durch Umlauf, ſchriftlich und offen. Zur Genehmhaltun
Antrages iſt Einſtimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erfor
(Univ. St. Abſchn. IX. §. 7.)

§. 112. Das Diplom der auf ſolche Weiſe honoris causa e
ten Doktorwürde iſt mit beſonderer Bezugnahme auf die angefü
Verdienſte, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzu
(ibid.), und nach den Vorſchriften des §. 107., ſoweit er hierh
hört, zu publiziren.

§. 113. Sollte die Fakultät in auſſerordentlichen Fällen f
wogen finden, großen, auſſerhalb der Wiſſenſchaft erworbenen
dienſten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehru
bezeigen, ſo hat ſie dazu die Genehmigung des Miniſteriums
holen. Es bleibt dann der Erwägung der Umſtände überlaſſe
das Diplom durch eine Deputation, oder auf andere Art über
werden ſoll. Uebrigens iſt auch ein ſolches Diplom nach den
ſchriften des §. 107., ſoweit er hierher gehört, zu publiziren.

IX. Von den Koſten der Promotion.

§. 114. Die Promotion honoris causa geſchieht koſtenfrei.
unvermeidlichen Koſten für den Druck und die anſtändige Ueb
chung des Diploms werden nach Maaßgabe des Abſchn. II.
beſtritten.

§. 115. Sonſt werden an Gebühren für den Doktorgrad
hundert Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet (U
St. Abſchn. IX. §. 8.), und auſſerdem 5 Rthlr. Kour. an die
verſitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden,
tirten und verſtorbenen Profeſſoren der hieſigen juriſtiſchen Fak
ſind von dieſen Gebühren in ſoweit befreit, daß ſie jedoch die a
Univerſitätsbibliothek kommenden fünf Rthlr. und die, nach §.
an den Rektor, den Univerſitätsrichter und die Pedelle fallenden
ten dem Dekan, zur weiteren Abführung, zu zahlen haben.
dem können die Koſten, mit Ausnahme der für die Univerſitäts
thek zu erlegenden fünf Rthlr., nur mit Einwilligung aller Fak
mitglieder, bei ausgewieſener Dürftigkeit des Kandidaten, erm
oder erlaſſen werden, in welchem Falle auch die §. 94. beſtim
Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitg
ſind, und des Rektors, Dekans und Univerſitätsrichters erlaſſen
verhältnißmäßig herabgeſetzt werden, dagegen die Pedelle ihre Q
unverkürzt erhalten.

§. 116. Von den eigentlichen Promotionsgebühren iſt die H
nothwendig vor dem Examen und für daſſelbe zu entrichten, und
verloren, wenn der Kandidat in demſelben nicht beſteht, bleibt je
für ſeine Rechnung, wenn er ſich nach Ablauf eines Jahres, und
ſpäter als zwei Jahre nach der erſten Prüfung, zu einer zweiten P

ſtellt, und darin beſteht. Die andere Hälfte kann mit der erſte-
gleich, oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden.
. St. Abſchn. IX. §. 8.) Iſt erſteres geſchehen, ſo erhält ſie
ndidat, wenn er nicht beſtanden, unverkürzt zurück. Die für
iverſitätsbibliothek beſtimmten fünf Rthlr. Kour. werden erſt
elbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher ſie an
äſtur abführt.

117. Von den vollen, für die Doktorpromotion eingegangenen
ren wird abgezogen: 1) Ein Zehntheil, wovon der zur Zeit der
den Promotion im Amte ſtehende Rektor die Hälfte, der Uni-
richter ein Viertel, und die zur Perception der Gebühren be-
s berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen; 2) ein Zehntheil
n zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte ſtehenden Dekan,
s ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Pro-
hat verrichten laſſen; 3) ein Zwanzigtheil für jedes bei dem
m anweſend geweſene Fakultätsmitglied, welchen Antheil auch
nweſende Dekan, auſſer dem ihm zukommenden Zehntheil, erhält.
muß der Perceptionsfähige bis zur Abſtimmung über die Pro-
n zugegen geweſen ſeyn, oder ſich nur mit Zuſtimmung des De-
ntfernt haben, wogegen dieſer Zwanzigtheil der Fakultät verfällt,
ſich ein Mitglied vor der Abſtimmung ohne Bewilligung des
s entfernt hat. — Mit den Examinationsgebühren, welche ein
dat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewie-
wird eben ſo verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor,
n und Univerſitätsrichter keine beſonderen Abzüge davon erhalten.
aber der abgewieſene Kandidat, in Folge einer neuen Prüfung,
alb der §. 116. beſtimmten Friſt promovirt, ſo erhalten auch die
nannten die ihnen, nach No. 1. dieſes §., zuſtehenden Quoten.
nach allen dieſen Abzügen noch übrig bleibt, geht zur Fakultäts-
— Berlin, den 29. Januar 1838.

erium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sponſion der Doktoren der Rechte.

(Beilage zu den Statuten der juriſtiſchen Fakultät.)

uret dominus Candidatus: 1) se gradum Doctoris in jure ab
alia Facultate petiturum neque oblatum accepturum; 2) studiis
is et juri profitendo diligentem et adsiduam operam daturum;
causis, in quibus judicare debeat, id solum, quod justum et
n est, secuturum, et sine favoris, odii aut ullius affectus in-
one omnia recturum atque pronuntiaturum; 4) iis, qui de jure
sum petiverint, id ipsum ex intima conscientia, secundum jura
uitatem daturum; 5) iis etiam, quorum causas agendas suscepe-
trocinium et defensionem, pauperibus aeque ac divitibus, sol-
et ex fide praestiturum, denique in profitendo, judicando, re-
ndo, postulando omnibusque iis, quae ad officium Doctoris in
rtinent, omne propositum ad majorem Dei gloriam, ad pro-
dam justitiam, communem utilitatem et rei publicae conserva-
directurum. — Der Kandidat leiſtet hierauf den Eid in fol-
Weiſe: Haec uti mihi praelecta sunt, me fideliter servaturum
go . . . . . juro. Ita me Deus adjuvet et ejus sacrosanctum

ung. Bei der Promotion jüdiſcher Kandidaten bleiben die
ſt „et ejus sacros. evangel.“ weg.

C. Statuten der medizinischen Fakultät der Königlic Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der nig, mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816, der hiesigen F rich-Wilhelms Universität zu ertheilen geruht haben, und in Be sichtigung der späteren Verordnungen, ertheilt das Ministerium hiesigen medizinischen Fakultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der Bestimmung und den Gese ten der medizinischen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die medizinische Fakultät umfasst, in Hinsicht auf di zugehörigen Lehrfächer, das gesammte Gebiet der Heilkunde und kunst. Ihre Bestimmung ist, durch gründliches Lehren beider sowohl für die wissenschaftliche Fortbildung derselben zu wirken auch die der Heilkunst sich widmenden Studirenden zur Aus ihres Berufs vollständig vorzubereiten.

§. 2. In so fern die medizinische Fakultät, im weiteren S eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben d ihr angestellten, für den Königlichen Dienst vereideten, ordent und ausserordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten P dozenten und die in ihr Album eingetragenen Studenten. Al hörde umfasst sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen P soren, in wie fern sie Doktoren der Medizin, und nicht mehr Professores designati sind. Diese Behörde übt, unter dem Vo des Dekans, die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen, n den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom nat aus.

§. 3. Die Rechte und Verpflichtungen der medizinischen Fa tät, als Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die E in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht übe Studenten in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, und die E lung der Benefizien und Prämien; 3) die Ertheilung der D würde, und die Nostrifikation der auf ausländischen Univer kreirten Doktoren; 4) die Abfassung ärztlicher Berathungen, m gerichtlich medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländ Behörden oder Privaten verlangt werden.

§. 4. Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, n die medizinische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nä Platz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch i ser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§. 5. Sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Profe sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche vatdozenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilit in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß dar Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Ge der Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung der Fakultät, so wie des Ausscheidens eines jeden, oder der Verse in eine andere Kategorie, genau angemerkt werden.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfassung der medizi schen Fakultät, als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 6. Die medizinische Fakultät, als Behörde betrachtet, be

aus ſämmtlichen bei ihr angeſtellten ordentlichen Profeſſoren, in wie fern ſie Doktoren der Medizin, und nicht bloß Professores designati ſind, und dieſe nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Abſchn. V. §. 129. 4. und 5. benannten Falles, alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet ſich nach dem Datum ihres erſten Patents als ordentlicher Profeſſoren an einer geſetzmäßig konſtituirten Univerſität.

§. 7. Wer als berufener ordentlicher Profeſſor in die Fakultät eintreten will, muß den mediziniſchen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfriſt bei der mediziniſchen Fakultät irgend einer geſetzmäßig konſtituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademiſcher Würden verſehenen Univerſität erwerben. Bis zur Erwerbung deſſelben iſt er nicht habilitationsfähig, und ſeine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Profeſſors bleibt ſo lange, bis er den Grad beſitzt, ſuspendirt. (Univ. St. Abſchn. II. §. 2.)

§. 8. Für einen ordentlich promovirten Doktor der Medizin iſt, in Beziehung auf den im §. 7. beſtimmten Punkt, nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der mediziniſchen Fakultät einer geſetzmäßig konſtituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademiſcher Würden verſehenen Univerſität, entweder nach allen vorgeſchriebenen Leiſtungen, oder honoris causa, und zwar wegen ſeiner ſchriftſtelleriſchen oder anderweitigen notoriſchen Verdienſte um eine, in das Gebiet der mediziniſchen Fakultät gehörige Wiſſenſchaft, erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Profeſſors auszuſetzen ſeyn möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt ſeyn ſollte, ihn, nach Maaßgabe der unten vorkommenden Beſtimmungen, honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlaſſen.

§. 9. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Profeſſor iſt, wenn er auch an der hieſigen Univerſität ſchon als Privatdozent oder auſſerordentlicher Profeſſor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte ſeines Amts als ordentlicher Profeſſor und ſeinem Eintritte in die Fakultät, oder binnen eines Vierteljahrs nach dem Antritte des Amtes, worüber er ſich jedoch vorher ſchriftlich zu erklären hat, ſich zur ordentlichen Profeſſur zu habilitiren; es ſey denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Univerſitätsſtatuten (Abſchn. II. §. 2.) eine jährige Friſt ſich ausbedinge, welche alsdann vom Tage ſeiner Ernennung an zu berechnen iſt. Dieſe Habilitation beſteht darin, daß der Ernannte ein lateiniſches Antrittsprogramm über einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand in Druck gebe, wovon das Miniſterium jedoch, jeder ordentliche Profeſſor der Univerſität, nebſt den übrigen beſonders berechtigten Perſonen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Regiſtratur der Univerſität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erſcheinen des Programms eine öffentliche Vorleſung oder Antrittsrede in derſelben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Authorität des Rektors und Dekans abgefaſſten, auf eigene Koſten zu druckenden, und an die Mitglieder des Miniſteriums, wie an alle übrige der Univerſität und die übrigen beſonders berechtigten Perſonen zu vertheilenden und am ſchwarzen Brett anzuheftenden Anſchlag einladet. Bis beide Leiſtungen erfüllt ſind, iſt und heiſſt, im Katalog und ſonſt, der Ernannte designatus; als ſolcher, iſt er weder in der

Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das M sterium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Ha tationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 10. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus rer Mitte, auf ein Jahr jedesmal, einen Dekan. (Univ. St. A II. §. 10.)

§. 11. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erf Wahl des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fun den Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen we könne. (ibid. §. 11.)

§. 12. Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Z versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung, auf z mengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entsch Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werde zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loo scheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mit die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleich zahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die re größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (in so fern die z Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei men mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die scheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten A mung vorkommende Namen gleich viel Stimmen, und wären mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen au engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf d gere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung. (Vergl. §.

§. 13. Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum kan erwählt werden.

§. 14. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur mal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe lehnen. (Univ. St. Abschn. II. §. 12.) Will dasselbe Mitglie öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die F entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, gültig seyn sollen.

§. 15. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich ab die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist. Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das De anzunehmen geneigt sey, einsenden (Univ. St. Abschn. II. §. 13.), welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 16. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten S abend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Er rung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. A II. §. 11. Abschn. III. §. 12.) Der niederlegende Dekan überliefert antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hin kommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine

ung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu
en hat.

§. 17. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelan-
e Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Jour-
welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und
das Eingegangene, so wie seine eigenen oder eines jeden Fakul-
itgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die,
nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach
Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann
it Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm
rs übertragenen, gehörigen Orts aufgeführten Geschäfte gehört,
nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 18. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusam-
führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des
eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vor-
nd bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet
promotionen, oder läss't sie durch ein anderes Mitglied der Fakul-
welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konsti-
verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, ausser dem
unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden
ten, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.)
reibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in
Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register
führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse
Studirenden der medizinischen Fakultät mit den übrigen dazu ver-
en Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des
chnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat
nd Stimme in der Unterstützungskommission der Universität,
sorgt alle übrigen, in diesen Statuten ihm besonders aufgetrage-
Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebe-
auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er
in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes
Siegel.

§. 19. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenlisten und
e ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse, und ist dafür, und
e Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen
der Fakultät, verantwortlich; für letztere in so fern als die Regi-
beamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große
der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind
wahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwort-
t.

§. 20. Die Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Fünf-
anzigtheile der für medizinische Promotionen zu erlegenden Ge-
n, zur Bestreitung der mit der Prüfung verbundenen Kosten; b)
ei Fünfundzwanzigtheilen derselben Gebühren für die Promotion
c) in den Gebühren für die Inskription in das Album Facul-
für welche er von jedem Studirenden der medizinischen Fakultät,
ch nicht auf einer, als solche anerkannten Universität immatriku-
wesen, einen Thaler, oder wenn derselbe auf einer solchen bereits
rikulirt gewesen, die Hälfte erhält; d) in den Gebühren von
Thaler für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses eines Studi-
der medizinischen Fakultät; e) in einem Zehntheile der Gebüh-
welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Bethei-

ligten erlegt werden; f) in fünf Thalern Gold für jede von dem D eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten P beschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte, Verhandl über die Habilitation eines Privatdozenten. — Wird die Promot eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter chem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in de Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, die unter genannten zwei Fünfundzwanzigtheile, wogegen der unter a) bena ein Fünfundzwanzigtheil dem Dekan verbleibt, unter welchem der K didat geprüft worden. — Hält der Habilitandus die Probevorlesun consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Hab tion eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§. 21. Ist der Dekan krank, oder sonst durch dringende Ab tungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein n Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung selben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während d Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dek für seine Person keine Ansprüche. Wird das Dekanat durch Tod, berufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigun Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten, oder neue Wahl Statt finden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittwe minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche Verstorbene bezogen haben würde.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

§. 22. Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen sondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der D auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, fern er im Universitätsbezirke wohnt. (Univ. St. Abschn. II. §. 1

§. 23. Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, bei den Sitzu zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten w In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung Dekan seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein glied die Sitzung vor dem Schlusse ohne Genehmigung des De verlassen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, dem Protokoll hiervon Meldung zu thun hat.

§. 24. In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der kultät, so wohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und nach dem Fakultätsalter, (Abschn. II. §. 6.) so daß der älteste A stellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in gekehrter Ordnung. — In allen Fällen entscheidet, so wie bei na gebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme des Abschn. V 123. angeführten Falles, die absolute Mehrheit der Stimmenden und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausl giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in Sitzung anwesenden Mitglieder, und bei gleicher Anzahl der Stimm die des Dekans. — Glaubt aber Jemand durch den Beschluß Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Er rung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes tum, entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen richte, wenn derselbe an das Ministerium geht, so wie einem besch

senen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§. 25. Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§. 26. Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe, mit Ausschluß des im §. 105. bestimmten Falles, für sich allein, und lies't es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwekke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden andern Gegenstand verhandelt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden, oder ein Kolloquium mit einem Habilitanden gehalten, und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere, über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§. 27. Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen, oder neue Vorschläge, oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebniß erwarten liesse, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular, oder in der nächst folgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als, nach §. 24., durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§. 28. Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache, sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen, zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§. 29. Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit d übrigen Geschäften des Dekans vereinigen lässt, oder die Fakultät sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultätsmitgli oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt i nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solc Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, n Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöt so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§. 30. Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündl Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder laubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur O nung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschw zu führen, worüber, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines gliedes, durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehr entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsi letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher einem solchen Schritte, als auch nachher vom Erfolge benachrich und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit abso Stimmenmehrheit gefasst.

§. 31. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fak erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, bei es allein, oder doch hauptsächlich, auf dessen persönliches Int ankommt.

§. 32. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwieg über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der führung verpflichtet.

§. 33. Jedem bei einer der, Abschn. III. §. 42., 59. und 6 Abschn. IV. §. 88. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede ver Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Kourant von ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, zogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die S der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteig wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von nicht gefordert.

§. 34. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer schlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der P der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10. und 11.)

§. 35. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Maj des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen b die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von säm lichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und u Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der medizinischen kultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst" u schrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen a ordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und S

der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden ausser- halb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätssigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät ꝛc.“ Namens der- selben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Die- jenigen Schreiben des Dekans, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, dem Rektor und Senat und dem Universitätsgericht betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eige- nen Namen.

§. 36. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten For- mularien der statt dessen dienende schwarze Stempel, werden nur bei den Signis **Facultatis**, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

§. 37. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Nostrifika- tionsgebühren; 2) in dem etwa nach Abzug dessen, was statutenmäßig an Einzelne bezahlt wird, verbliebenen Ueberrest der Gebühren der Pro- motion; 3) in den Gebühren der Habilitation, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 4) in den §. 33. angeführten Strafgeldern. — Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden De- kanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß der Abschnitt II. §. 33. bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen, und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Ver- storbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§. 38. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formula- rien zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den §. 37. benannten Einkünften bestritten; die Kosten der Signa trägt der Dekan, so wie er auch zu den, von der Quästur berechne- ten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältniß- mäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 39. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen vier Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt werden muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Pro- tokoll exkulirt, bei der §. 37. verordneten Vertheilung, unter den Mit- gliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der medizinischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

§. Zu den Hauptdisziplinen, über welche nach den Universitäts- (Abschn. II. §. 6.) Jeder, der vier volle, auf einander folgende em medizinischen Studien auf der hiesigen Universität obliegt, gen zu hören Gelegenheit haben soll, sind zu zählen: Encyklo-

pädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle A
mie, vergleichende und pathologische Anatomie, Physiologie des
schen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Pharmakologie
Pharmakodynamik nebst Formulare, spezielle Pathologie, Semiotik,
zielle Therapie, Diätetik, Geschichte der Medizin, Chirurgie, A
heilkunde, Geburtshülfe, Operations- und Verband-Lehre nebst U
gen, gerichtliche Medizin, medizinische Polizei und Lehre der Epizo
Secir-Uebungen an Leichnamen, medizinisches, geburtshülfliches,
gisches und ophthalmiatrisches Klinikum.

§. 41. Die medizinische Fakultät ist, wie alle übrigen Fak
der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem
so weit verantwortlich, daß Jeder, der vier volle, auf einander fo
Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben
über alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens zu zweien Male
leſungen zu hören. — Hierbei dürfen auſser den Vorlesungen der
lichen Professoren auch die der auſserordentlichen, nicht aber die d
vatdozenten, mit in Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Absch
§. 6.) — Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, h
Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzur
hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich,
nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen in dem für d
sus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer ha
sen werden können, für diesen Gegenstand auſser Verantwortlich
erklären. (ibid. §. 7.)

§. 42. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der
leſungen beruft der Dekan die ordentlichen und auſserordentlichen
fessoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß
Hauptvorlesung fehle, und Kollisionen der Hauptvorlesungen in
ben Stunden vermieden werden. — Die in dieser Versammlung
gültige Entschuldigung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der
tät trifft die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 43. Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halte
ben die bei ihr angestellten ordentlichen und auſserordentlichen P
ren und die Privatdozenten. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 2.)
den ordentlichen und auſserordentlichen Professoren obliegende P
zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten.

§. 44. Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesung
halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. — Die
lichen und auſserordentlichen Professoren haben schon als designa
Recht und die Verpflichtung, zu lesen, sie sind aber gehalten, nach
Abschn. II. §. 7. und 9. dieser Statuten für die ordentlichen P
ren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch a
auſserordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad,
sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§. 45. Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig
ordentliche Nominalprofessuren, und zwar: 1) für die medizinischen
turwissenschaften mit Einschluß der vergleichenden Physiologie (
geschichte, medizinische Botanik und Chemie); 2) für die Anat
verbunden mit dem Vortrage der vergleichenden und der patholog
Anatomie, und der Physiologie in der Regel; 3) für die theore
Medizin (allgemeine Pathologie, Semiotik, allgemeine Therapie)
für die Arzneimittellehre, verbunden mit dem Vortrag über das
mulare, Toxikologie und Diätetik; 5) für die praktische Medizin

…liche Klinik (spezielle Pathologie und Therapie), nebst medizinischer …k der somatischen und psychischen Krankheiten; 6) für die Chirur… …nd Augenheilkunde mit chirurgischer und augenärztlicher Klinik; …ür Geburtshülfe und geburtshülfliche Klinik; 8) für Staatsarznei… …e (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei); 9) für Geschichte …Literatur, Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wis… …ft. — Sind alle Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordina… …als erledigt zu erachten; dagegen kann auch kein Professor zwei …nalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat …t, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Män… …mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschla… — Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Pro… …rofessuren nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der …denen Mittel zu vermehren.

§. 46. Sollte ein Mitglied der medizinischen Fakultät Vorlesungen …digen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen …rfeng laubt, so ist jenes an den Dekan der anderen betreffenden Fa… …t zu verweisen, wobei ihm, auf den Fall der auch hier erfolgten …eigerung, der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. …so müssen umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fa… …angehören, und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der …ischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, …ihnen, im Falle der Verweigerung, ebenfalls der Rekurs an das …terium frei steht.

§. 47. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, …alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu …. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach …gabe ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur …diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wol… …bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben. (Univ. St. Abschn. …§. 3. und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine …lesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Pri… …rlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

§. 48. Wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor für …bestimmte Disziplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach …47.) nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer, diese Dis… …allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich …Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat. …St. Abschn. II. §. 3.)

§. 49. Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben …Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, …die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen …, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des …Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt seyn muß, ihm seine …zeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Ver… …gerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und ausseror… …lichen Professoren durch eine Geldbuße von fünf Thalern Kourant …allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an …übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektions… …loge für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den …gangenen Anzeigen den, die medizinische Fakultät angehenden Theil …lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit …inschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat

demnächst den 8. Januar und 8. Juni diese Verzeichnisse dem Prof
sor der Beredsamkeit zuzustellen.

§. 50. Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen A
zeigen der Vorlesungen, nach Maaßgabe der obigen Bestimmung
Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sey es überhaupt
Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer,
welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan d
dem Einsender bemerklich zu machen, und, falls letzterer sich mit
nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur
scheidung vorzulegen.

§. 51. Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen
das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan ge
und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§. 52. Wenn ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor
im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und die
nicht durch einen andern, ordentlichen oder ausserordentlichen Prof
anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige
chen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit
Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§. 53. Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet,
er die Universität, ausser den Ferien, auf länger als drei Tage ver
dem Dekan davon Anzeige zu machen. (Univ. St. Abschn. II. §.
Für die ordentlichen Professoren gilt diese Verpflichtung auch inne
der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der
versität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu ma

§. 54. Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung
zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist
Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er
selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist
Bestimmung einem jeden, bei seiner Annahme nach der Habilitation,
Dekan bekannt zu machen.

§. 55. Kein Privatdozent hat, als solcher und vermöge seiner
ciennität, Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt
mehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit
Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind
vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdoze
zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche dar
nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet. — Die
kultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten d
den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wieder
ten oder gröberen Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänz
Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten.

§. 56. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen ha
will, muß sich bei derselben habilitiren. (§. 44.) Zur Habilitation w
Niemand zugelassen, als wer den medizinischen Doktorgrad von ei
inländischen Fakultät rite erworben hat, oder wenn er auf einer a
ländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits
einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gew
ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen,
auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn
auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser V
ordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß

it der Dekan, ehe dem Abſpiranten, welchen die Fakultät für
ähig erklärt hat, die Habilitationsleiſtungen aufgegeben wer-
m Öffizio des Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevoll-
anzufragen, ob der Zulaſſung des Abſpiranten keine anderwei-
nde entgegen ſtehen. — Jedem, der ſich zur Habilitation mel-
er Dekan die Verhältniſſe eines hieſigen Privatdozenten, nach
I. §. 47. 54. u. 55., und insbeſondere die Abſchn. V. §. 115.
Verpflichtung ausdrücklich, unter Aufnahme eines Protokolls,
r machen.

). Der Nachſuchende hat in einem lateiniſchen Schreiben bei
tät um die Zulaſſung zur Habilitation anzuhalten. — Dieſem
ſind beizulegen: 1) die Dokumente über alles dasjenige, was
56. 57. für die Zulaſſung zur Habilitation erforderlich iſt, mit
der erſt ſpäter vom Dekan einzuholenden Genehmhaltung des
es Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten;
rriculum vitae in lateiniſcher Sprache; 3) eine geſchriebene
uckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er
edenkt, in lateiniſcher oder auch in deutſcher Sprache. — Die
ſertation des Abſpiranten darf nicht als hinreichend zu dieſem
ngeſehen werden.

). Die Eingabe des Habilitanden, nebſt Allem, was dazu ge-
der Dekan in der nächſten Sitzung an die Fakultät zu brin-
chdem ſie ſich überzeugt hat, daß dem genügt ſey, was zur
gen Erlangung des Grades erforderlich iſt, welches in Bezug
Doktorgrad nach den im Abſchn. II. §. 8. enthaltenen Beſtim-
ſo weit ſie hierher gehören, zu beurtheilen iſt, wählt ſie in der-
ſitzung durch geheime Abſtimmung mit abſoluter Stimmenmehr-
Kommiſſarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten
iften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftig-
der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag

Der Fakultät iſt auch geſtattet, jedoch nur in dringenden
wenn für dies Geſchäft, ihrer Ueberzeugung nach, die Fakul-

beiden Kommiſſarien ſodann bei der Fakultät umlaufen, welche h
nächſt in einer Sitzung durch abſolute Mehrheit der Stimmen übe
Zulaſſung entſcheidet. Zu einer gültigen Entſcheidung iſt aber erfo
lich, daß wenigſtens zwei Drittheile der Fakultätsmitglieder anwe
ſeyen; die ohne gültige Entſchuldigung Ausbleibenden trifft die im §.
beſtimmte Geldſtrafe. Iſt einer der begutachtenden Kommiſſarien
Mitglied der Fakultät, ſo iſt er dennoch zu dieſer Sitzung einzul
iſt jedoch nicht geſetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt
nicht in der Abſtimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht
ſtig aus, ſo hat die Fakultät zu beſtimmen, ob der Adſpirant ge
abzuweiſen, oder ihm eine genügendere Probeſchrift abzufordern
welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden

§. 60. Hat die Fakultät beſchloſſen, den Anſuchenden zur H
tation zuzulaſſen, ſo muß derſelbe eine Probevorleſung, in der Re
deutſcher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes, oder
dem Anſuchenden, mit ihrer Beiſtimmung, gewähltes Thema vo
verſammelten Fakultät halten. Dem Anſuchenden ſteht frei, die
leſung lateiniſch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorle
halten, ſo iſt die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach au
beſondere Probevorleſung zu verlangen, kann jedoch hiervon n
wägung der Umſtände auch abgehen. Zu einer gültigen Entſcheid
dieſer Sitzung iſt die Anweſenheit von mindeſtens zwei Drittheil
Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die, ohne gültige Entſ
gung, Ausbleibenden die im §. 33. verordnete Geldſtrafe.

§. 61. Zur Ausarbeitung jeder ſolchen Probevorleſung erhä
Anſuchende eine Friſt von vier Wochen, nachdem ihm das Them
kannt gemacht worden, und nur auf Vorſtellung beſonderer Gr
kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§. 62. Nach beendigter Probevorleſung vor der verſammelte
kultät, wird mit dem Verfaſſer über den Inhalt derſelben ein K
quium gehalten, welches in der Regel der Profeſſor, in deſſen H
fach die Vorleſung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes a
Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. — Die Fakultät iſt b
tigt, zu dieſem Kolloquium erforderlichen Falls auch einen zu ih
rigen **Profeſſor ordinarius designatus** oder **Profeſſor extra
narius**, der nicht mehr bloß **designatus** iſt, mag derſelbe Kommiſſ
zur Begutachtung der Probeſchriften geweſen ſeyn oder nicht, mit
nem Einverſtändniß zuzuziehen; jedoch giebt dieſer nur ſein Gutac
ohne daß ſeine Stimme bei der Entſcheidung mitzählte, und wird
für dieſe Funktion nicht remunerirt.

§. 63. Nach beendigtem Kolloquium entfernt ſich der Anſuch
aus der Verſammlung, und es wird durch abſolute Stimmenmehr
der anweſenden Fakultätsmitglieder der Beſchluß gefaſſt, ob er als
vatdozent anzunehmen ſey, oder nicht. Den Erfolg hiervon hat
der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§. 64. Iſt der Beſchluß der Fakultät günſtig ausgefallen, ſo
der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorleſung in l
niſcher Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die §. 60.
gegebene Weiſe beſtimmt wird, zu halten (Univ. St. Abſchn. V
§. 4.), wozu ihm von der Fakultät eine Friſt von drei Monaten
gehaltener Probevorleſung bewilligt wird, von welcher die Fakultät
nach Erwägung beſonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt

§. 65. Die Einladung zu dieſer öffentlichen Vorleſung geſch

h einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich ange- n, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die n besonders berechtigten Personen vertheilt, und zu den Akten ge- en. — Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Mi- um die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

66. Die Kosten der Habilitation betragen ausser fünf Thalern , welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek erhoben die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts promovir- Thaler Gold, für einen hier promovirten 20 Thaler Gold. die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann wenn der Adspirant die Probevorlesung in consessu facultatis tigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich Meldung zu zahlen. Wird der Adspirant gleich nach der Prü- r Probeschriften, oder nach der Probevorlesung in consessu fa- abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe, mit Ausnahme Thalern Gold, zurückgegeben.

67. In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen seyn oder hält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Ver- bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der des- altenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Thaler Gold aus der Fakul- , jedoch mit der §. 20. festgesetzten Ausnahme, daß, falls der r in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, e Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demsel- an gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probe- geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Ausserdem m Schlusse des Dekanatsjahres jedes der beiden Fakultätsmit- welche ein kommissarisches Urtheil in obgedachter Weise abge- haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Thaler Gold. Die und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Pro- der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quä- d Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Aus- des an die Universitätsbibliothek Kommenden, Befreiung.

68. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die medizinische würde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit me des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und die selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in Sitzung entschieden wird.

ter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über Studenten und von den Benefizien und Prämien.

I. Von der Inskription und dem Albo.

69. Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Stu- deren Studien eines der Abschn. III. § 40. aufgeführten Fächer Hauptgegenstande haben, es sey nun, daß sie diese bloß als Ge- der auch zu praktischen Zwekken treiben wollen, sind gehalten, sich dizinischen Fakultät einschreiben zu lassen.

70. Jeder in der Verordnung des vorigen §. Begriffene wird, er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in

das Album der Studenten der Fakultät eingetragen. Dieses
nisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken en
ten: fortlaufende Nummer, Datum der Immatrikulation, Datum
Inskription, von welcher Universität, Vor- und Zunamen, Ge
ort, Prüfungszeugniß, Abgang. — Ueber die vollzogene Inskription
der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift, im
men der Fakultät, und unter dem großen Siegel derselben aus.
Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wen
früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt ge
Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität
hat, die Hälfte. (Univ. St. Abschn. II. §. 19. und Abschn. VI.

§. 71. Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für
Person. — Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungir
emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und d
girenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, so wie die
eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und,
sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immat
worden sind. Der Dekan erhält wöchentlich von der Registrat
Universität eine Liste der zur medizinischen Fakultät gehörigen
trikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Imm
lation auch inskribirt worden.

§. 72. Will ein Studirender einer anderen Fakultät der
Universität sein Fach verlassen, und sich zur medizinischen Fakult
den, so darf der Dekan der letzteren ihn nicht eher in das Alb
selben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt,
dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, so wie auch der
stratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergan
einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfan
Semesters Statt finden. Die neue Inskription geschieht kostenf

§. 73. Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Student
Fakultät in der gehörigen Ordnung zu halten, und besonders de
gang der Eingeschriebenen zu verzeichnen. Sollte dieser auch von
chen Ausländern nicht offiziell angezeigt werden, so muß der Dek
doch auf andern Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suche
anwesend ist und wer nicht.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 74. Der Fakultät im Allgemeinen, und dem Dekan in
dere, liegt es ob, über die Sitten, den Fleiß und die zweckm
Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. S
ben möglichst dahin zu wirken, daß so wohl die allgemeine natur
schaftlichen und philosophischen Vorbereitungs- und Hülfs-Wiss
ten, als auch die eigentlichen medizinischen Studien in dem ri
Verhältnisse und in passender Folge betrieben werden.

§. 75. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei d
skription den neu angehenden Studirenden die nothwendigen W
gen zu ertheilen, und den gedruckten Studienplan zur Benutz
empfehlen; ausserdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in
hung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Wei
bunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen
als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des hä
Fleißes der Studirenden zu wirken

§. 76. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirende
Medizin als Praktikanten zu den verschiedenen klinischen Anstalten

ungen zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesun-
über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaft bereits ge-
, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe
g vorbereitet haben.

§. 77. Der Dekan ist verpflichtet, über den Studienfleiß der bei
Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich, nach den einge-
m Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des
s, die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die
der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind.
sind die in den Statuten der Universität (Abschn. II. §. 3.) auf
Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Er-
dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen
Anträge über das gegen einzelne Unfleissige einzuleitende Verfah-

§. 78. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zu-
rch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen
llungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleisses, welche
n Studirenden der medizinischen Fakultät abgelegt worden, dem
anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen,
marbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der
enden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder
en.

§. 79. Wenn sich ein Studirender der medizinischen Fakultät eines
en oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgese-
dem amtlichen Einschreiten des akademischen Gerichts, auch die
die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder priva-
rch eines ihrer Mitglieder, oder durch den Dekan, die angemes-
Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät
m ihr angehörenden Studirenden einen so unverbesserlichen Leicht-
oder eine solche Roheit des Betragens, daß alle Ermahnungen
os sind, so hat der Dekan zum weiteren Verfahren gegen denjel-
kompetente Behörde zu veranlassen.

III. Von den Benefizien.

§. 80. Die medizinische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung
efizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungs-
ssion abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Senat ab-
n Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stif-
durch die Person ihres Dekans.

§. 81. Von dem Ministerium ist der medizinischen Fakultät ein
zur Unterstützung für arme und würdige Studirende der Medi-
wesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von
für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll
30 Thaler, noch unter 10 Thaler betragen. Zur Bewerbung for-
die Fakultät im Mai oder Juni jeden Jahres durch einen lateini-
Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem so wohl die von
Dekan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der
urrenz bei dem Dekan, als auch die äusserste Frist zur Eingabe der
bungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli, anzusetzen,
sserdem das, was §. 82. über die Sprache, in welcher die Ab-
ngen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach §. 84. von der
ät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß, die Stu-
eit und Fakultät der Bewerber bekannt zu machen sind.

§. 82. Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit, wie lange sie

ſtudirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, Zeugniſſe und Ausſagen über die Vermögensumſtände der Bewerb und über die Benefizien, welche ſie genießen, über welche letztere er a von den Univerſitätsbehörden Mittheilungen, ſo weit es möglich iſt, erlangen ſuchen muß. Nach ſeinem Ermeſſen überläſſ't dann der D kan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein ſelbſtſtä gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen ſelber ein Thema, verweiſet ſie an ein Fakultätsmitglied, in deſſen Fach das Hauptſtud des Bewerbers einſchlägt, um ſich von dieſem ein Thema ſtellen zu ſen. Die Abhandlungen müſſen in lateiniſcher Sprache geſchrieben

§. 83. Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeſchr angeſetzten Friſt vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandl an die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermeſſe mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlaſſen, ſich auf jede zu Gebote ſtehende Art ſowohl davon, ob der Bewerber die Abhand ſelber und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der W keit deſſelben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan beſtimmt gleich mit der Vertheilung der Abhandlungen die Friſt, wann die mit Begutachtung Beauftragten ſie wieder an ihn einzuſenden haben, ſetzt hiernächſt eine Sitzung zur Entſcheidung über die Bewerbun

§. 84. In dieſer Sitzung werden die Prämien, nach einer den Grund der abgegebenen Gutachten angeſtellten Berathung, z mit Berückſichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch a Stimmenmehrheit zugeſprochen, wobei insbeſondere darauf zu a 1) daß kein Inländer eine derartige Unterſtützung oder Prämie ten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß kein dent im erſten halben Jahre ſeiner Univerſitätsſtudien eine ſolche U ſtützung erhalten darf.

§. 85. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet eines Stipendii oder anderer Benefizien wegen, eine Rede zu h oder zu disputiren, haben ſich deshalb beim Dekan zu melden, w die Rede, die gehalten, oder die Theſes, worüber disputirt werden vorher in der Hinſicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Be genügt werde, und, wenn er dies findet, durch einen geſchriebenen niſchen Anſchlag und durch ein Umlaufſchreiben an ſämmtliche der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann ſich ein Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als Opponent od ſpondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüb ſtimmt iſt. — Wenn ein zur Disputation wegen eines Benefizii pflichteter über Theſes disputirt, ſo geſchieht dies unter dem Pr des Dekans oder eines, von ihm dazu ernannten und dazu einwil den Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten müſſen vorher Präſes zur Beſtätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die ziehung einer ſolchen Handlung wird von dem Dekan auf Verl gegeben.

§. 86. Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät geh Studirender von der Fakultät ein Urtheil, über eine ex lege stip von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät ſich dazu verpflichtet oder geneigt, ſo wird daſſelbe von einem g ten Mitgliede der Fakultät, nach der Beſtimmung des Dekans, erforderlichen Falls der Fakultät ſelber abgefaſſt, und vom Deka gefertigt.

87. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät
igs, aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft eine wissen-
e Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus
trägen der Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch eigenes gründ-
erschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn muß, daß
handlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beur-
sgabe beurkunden kann. Den Vorschlag zu dieser Aufgabe hat
malige Dekan; derselbe wird in einer vor dem 20. Juli zu
Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlages wird
Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Dekans
men wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu,
ge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

88. Nur immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität
ich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in
er Sprache abgefasst seyn, und vor dem 4. Mai des, auf das
er Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter der
der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben wer-
der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, der inwen-
Namen des Verfassers enthält, aussen aber mit demselben Mot-
en ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selber steht. —
kretär hat die eingegangenen Schriften, nebst den dazu gehöri-
n, sogleich an den Dekan zu befördern. — Der Dekan, oder,
Aufgabe nach §. 87. von einem andern Mitgliede der Fakultät
en sollte, dieses Mitglied, prüft die eingegangenen Abhand-
nächst, und jener lässt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gut-
es ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Fakultätsmit-
umlaufen; diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich ab-
. Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann
nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach
ger Berathung, der Preis, welcher in einer goldenen Denk-
25 Dukaten an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Ac-
rtheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung
mens des Verfassers Statt findet. Die Entscheidung geschieht
blute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung, ohne gül-
chuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät
e im §. 33. verordnete Geldstrafe.

89. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakul-
e Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung
en, oder, statt ihrer, eine andere stellen kann. Wird er
nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des
ums vorbehalten.

90. Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Ge-
e Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigen-
heile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der
gemacht worden, und der Dekan stellt dieselbe spätestens bis
. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird,
rkündigung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, welcher,
langen des Siegers, den Namen desselben auf die Denkmünze
n lässt. Die uneröffneten Zettel werden, nebst den Abhand-
an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Auch
önten Preisschriften werden den Verfassern zu völligfreiem Ei-

genthum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher e
Abschrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

§. 91. Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, e
er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von
Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung,
Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat,
muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach
schnitt VI. §. 28. der Universitätsstatuten verfahren könne. Ei
theils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige,
die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sei
nehmen.

§. 92. Die Lehrer der medizinischen Fakultät sind verpf
den Studirenden, ohne Unterschied der Fakultät, welche bei
Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorz
den Anmeldungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesung
geben; jedoch nur, wenn der Studirende die in dem Reglement
die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bez
des Honorars, vom 11. April 1831, enthaltenen Vorschriften
hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu
haben. Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen
den in dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die
nisse müssen den Grad des bewiesenen Fleisses ausdrükken, in so
der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen, in der Regel
Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor, und
später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar
händig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlas
ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters s
Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nic
Lehrern der Universität, als solchen, gehalten werden, können
Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf
werden. (Univ. St. Abschn. VIII. §. 1.)

§. 93. Den von der Universität abgehenden Studirende
den keine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleis
Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein sol
halten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem
sitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gese
die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugni
den die nach §. 83. abgegebenen, besonderen Zeugnisse aller Lehr
Universität aufgenommen. — Der Dekan der medizinischen Fakult
net die Abgangszeugnisse, so wie auch die ihre Stelle interimistisch
tretenden, vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät geh
Studirenden (Univ. St. Abschn. VI. §. 29.), mit den übrigen
verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der
zialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Ab
zeugniß, so wie bei den Inländern für die verordnete Resu
des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen
oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife verantwortli
Bei Vollziehung des Abgangszeugnisses eines Studirenden der
nischen Fakultät hat er die Ertheilung desselben in dem betr
Album zu vermerken. In demselben ist auch anzumerken, we
akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Medizin susp
wird, oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, so

ekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt. — Der Dekan erhält
dem Abgangszeugniß eines Studirenden der medizinischen Fakul-
nen Thaler, wovon Niemanden als den Söhnen und Brüdern
agirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Univer-
md des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekre-
ne gesetzliche Befreiung zusteht.

94. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei
geschriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugnisse
welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden kön-
nd dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwekken, nament-
r Erlangung von Unterstützungen, oder zum Ausweis Benefizir-
er ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der
itätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmel-
bogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch, der
der Sache nach, für das laufende Semester auf die bloße Be-
g der Annahme der Vorlesungen beschränken. Ausser den Ko-
an die Kanzleibeamten, werden für diese Studienzeugnisse keine
ren entrichtet.

ßter Abschnitt. Von der Ertheilung der Doktor-würde.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

95. In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde des
es der Medizin und der Chirurgie zu ertheilen, wenn gleich das-
nter der Authorität der gesammten Universität ausgeübt wird.
St. Abschn. II. §. 9.)

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

96. Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß
ens vier Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar,
er ein Inländer ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses
ife, studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Ministerium
r die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium,
er angegebenen Berechnung desselben, oder von der Ertheilung
ugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden
liche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche bei der hiesigen
ität, oder bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms
t, oder bei der Militär-Akademie entweder gar nicht immatri-
gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abge-
sind, müssen sich, wenn sie auch das Quadrienntum schon voll-
haben, der Jurisdiktion wegen, zuvörderst wieder hier immatri-
lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der
Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der
ng ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das
he Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis da-
ter akademischer Gerichtsbarkeit stehen. Wenn der Kandidat
medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute oder der
r-Akademie angehört, so muß er bei seiner Meldung die Erlaub-
s Königlichen General-Staabs-Arztes beibringen.

97. Alle, welche bei der medizinischen Fakultät die Doktor-
erwerben wollen, müssen zuvor ein Zeugniß einer inländischen
phischen Fakultät beibringen, aus welchem hervorgeht, daß sie
philosophischen Tentamen, welches den Zweck hat, zu ermitteln,
fern der Doktorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Lo-

gik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie, ur
ders der Physik und Chemie besitzt, gut oder wenigstens
mäßig bestanden sind. — Wer zuvor den Grad eines Dokt
Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universitä
ben, ist von diesem Tentamen entbunden. Ausländer sind u
verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie t
die Preussischen medizinischen Staatsprüfungen machen wollen
Ausländer können in den Fällen, in welchen die medizinische
es nach ihrer besonderen Instruktion zulässig findet, ohne da
men zur medizinischen Doktorpromotion zugelassen werden.
jedem bei der hiesigen philosophischen Fakultät abzuhaltenden
phischen Tentamen eines Studirenden der Medizin, wird de
der medizinischen Fakultät eingeladen, damit er Gelegenheit
allgemeine wissenschaftliche Bildung der Kandidaten kennen z
und sich zu überzeugen, daß dieses Tentamen das rechte M
desfallsigen Anforderungen, weder unter sich lasse, noch übersch

§. 98. Erst nachdem der Kandidat die, §§. 96 und 97.
ten Qualitäten und Leistungen nachgewiesen hat, kann ders
dem Dekan zu den medizinischen Vorprüfungen zugelassen
deren Ausfall über seine Zulassung zum Examen rigorosum
det. Die medizinischen Vorprüfungen bestehen in einem sch
und einem mündlichen Tentamen.

III. Vom dem medizinischen Tentamen.

§. 99. Das schriftliche Tentamen wird von dem Dekan
Wohnung mit dem Kandidaten vorgenommen, indem er demse
Aufgabe aus der theoretischen, oder praktischen Medizin ex tem
ohne alle äusseren Hülfsmittel in lateinischer Sprache zu b
übergiebt, und streng darauf sieht, daß der Kandidat weder
digter Arbeit das Haus verlässt, noch sich äusserer Hülfsmit
cher u. s. w. bedient. Die schriftlichen Ausarbeitungen soll
seits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreif
rerseits auch für die praktische Befähigung des Doktoranden
seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher
Gewähr leisten.

§. 100. Wenn die schriftliche Ausarbeitung ungenügen
fallen ist, so hat der Dekan den Kandidaten sogleich zurück z
und ihm aufzugeben, vor einer Wiederholung der Anmeldung
besser vorzubereiten. Ist sie aber genügend ausgefallen, so
den Kandidaten zu dem mündlichen Tentamen zu, in welchen
selben in den Hauptfächern der gesammten Medizin in la
Sprache prüft.

§. 101. Nach dem Ergebnisse der mündlichen und sch
Vorprüfung, entscheidet der Dekan über die Zulassung des K
zu dem Examen rigorosum pro gradu Doctoris. Hat der
solche Kenntnisse gezeigt, daß der Dekan erwarten kann, er
dem Rigorosum bestehen können, so kündigt er demselben die
Zulassung zu dieser Hauptprüfung an. Findet er die Kennt
Kandidaten im Ganzen zwar genügend, in einzelnen Fächer
noch Lükken, so lässt er ihn zwar zu, setzt aber den Termin
rosi um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe, die Fächer
chen der Kandidat mangelhafte Kenntnisse gezeigt hat, noch
bearbeiten. Bei gänzlicher Unzulänglichkeit der Kenntnisse
Kandidat zurück gewiesen, mit der Aufgabe, sich später einen

IV. Von der Preisbewerbung.

§. 87. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft eine wissenschaftliche Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn muß, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe beurkunden kann. Den Vorschlag zu dieser Aufgabe hat der jedesmalige Dekan; derselbe wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlages wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§. 88. Nur immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst seyn, und vor dem 4. Mai des, auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter der Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, der inwendig den Namen des Verfassers enthält, aussen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selber steht. — Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften, nebst den dazu gehörigen Zetteln, sogleich an den Dekan zu befördern. — Der Dekan, oder, falls die Aufgabe nach §. 87. von einem andern Mitgliede der Fakultät gestellt seyn sollte, dieses Mitglied, prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener lässt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen; diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berathung, der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 5 Dukaten an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers Statt findet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung, ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im §. 33. verordnete Geldstrafe.

§. 89. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen, oder, statt ihrer, eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

§. 90. Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselbe spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird, nach Verkündigung des Siegers, dem Dekan eingehändigt, welcher, auf Verlangen des Siegers, den Namen desselben auf die Denkmünze graviren lässt. Die uneröffneten Zettel werden, nebst den Abhandlungen, an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Auch gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völligfreiem Ei-

Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung halb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 107. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden sich nicht früher, als nach einem halben Jahre wieder zur Pr auf einer inländischen Universität melden. Die zweite Prüfun Abgewiesenen geschieht in vollständig gleicher Ausdehnung wie d

V. Von der Disputation.

§. 108. Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disp in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promo mittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen

§. 109. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateini vor von der Fakultät gebilligte Dissertation, welcher ein auch ligionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vita fügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drukk durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an d fessoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten P so wie an seine Opponenten vertheilen lassen; weshalb, und da erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratu liefern hat. Die Dissertation, zu deren Gegenstande auch alles werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissen irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissensch Kunst darbietet, muß eine selbstständige wissenschaftliche Leistung begreifen, es sey nun in der Darstellung neuer eigener, oder noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter, Beobachtungen und gew Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung u bildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder k Sichtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der wissenschaftlichen Litteratur; in ihrem Umfange darf die Diss nicht unter zwei Druckbogen herabsinken. — Der Kandidat d über die Dissertation, oder die ihr anzuhängenden, von dem Dek her gebilligten Thesen, oder über beide.

§. 110. Bei Einreichung der Dissertation an die Fakult der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, selbst und ohne fremde Hülfe sie verfasst habe. (Univ. St. Abschn. I

§. 111. Als Einladung zur Disputation und Promotions keit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarze und die, §. 109. verordnete Austheilung der Dissertation.

§. 112. Der Dekan, der Doktorandus und die Opponen scheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.

§. 113. Der Doktorandus disputirt vom unteren Kathede dem Vorsitze des Dekans oder dessen Stellvertreters.

§. 114. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, wel der Fakultät anerkannt, und wenigstens drei an der Zahl seyn werden auf dem Titel der Dissertation genannt. Sie opponiren und zwar nach ihrem Range von unten auf. Hiernach steht e zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren. St. Abschn. IX. §. 5.)

§. 115. Sollte der Doktorandus, auf sein Ansuchen, keine ob die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei kultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des Dekans, den, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehm

VI. Vom feierlichen Akt der Promotion.

116. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Pro von dem Dekan, oder einem zu dieser Handlung von ihm mit Einwilligung ernannten Stellvertreter (Univ. St. ibid. §. 6.), unten näher bestimmte Weise.

117. Die Promotion leitet der Promotor durch ein Prooemium ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Kathe Während er dort steht, lies't der Universitätsrichter dem Dokto die diesen Statuten beigefügte Sponsion vor, und der Dokto bekräftigt dieselbe mit den vorgeschriebenen Worten, und mit Handschlage. Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das un theder zurück, und wird, während er daselbst verbleibt, von dem or als Doctor Medicinae et Chirurgiae proklamirt. Nach ge r Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen empfangen, und das auf Pergament gedruckte, mit dem großen der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeich Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verlässt der Promotor das Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine, vom oberen Ka herab zu sprechende Danksagung des neuen Doktors geschlossen.

118. Das Diplom des Doktors wird von dem Dekan, der jedoch tät dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen be Zensur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach er öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den recht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professo Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen ver Zu diesen Zwekken hat der Kandidat 150 Exemplare des Di die Universitätsregistratur abzuliefern.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

119. Die von der hiesigen medizinischen Fakultät nach der, im Vor den bestimmten Art creirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte, den auf inländischen Universitäten rite creirten Doktoren der Medi ch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

120. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor er s akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die ur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb handlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Li Studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung movirten in Kenntniß zu setzen.

121. Halbjährlich ist dem Ministerium durch den Dekan eine tische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Dok begreifend die Angabe ihres Vor- und Familien-Namens, der t, des Alters, des Tages ihrer ersten Immatrikulation, ihres ntszeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien, gnisses über das tentamen philosophicum, des gehörig absol medicinischen Studiums, des Promotionstages und des Disser titels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eigenes über die von ihr promovirten Personen, in welches der Dekan diesem Berichte nothwendigen Data einträgt. Ein Exemplar der ation und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

gik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie, und beso
ders der Physik und Chemie besitzt, gut oder wenigstens mitt
mäßig bestanden sind. — Wer zuvor den Grad eines Doktors o
Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erw
ben, ist von diesem Tentamen entbunden. Ausländer sind unbedi
verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnä
die Preussischen medizinischen Staatsprüfungen machen wollen; and
Ausländer können in den Fällen, in welchen die medizinische Fak
es nach ihrer besonderen Instruktion zulässig findet, ohne das Te
men zur medizinischen Doktorpromotion zugelassen werden. —
jedem bei der hiesigen philosophischen Fakultät abzuhaltenden ph
phischen Tentamen eines Studirenden der Medizin, wird der D
der medizinischen Fakultät eingeladen, damit er Gelegenheit habe,
allgemeine wissenschaftliche Bildung der Kandidaten kennen zu le
und sich zu überzeugen, daß dieses Tentamen das rechte Maaß
desfallsigen Anforderungen, weder unter sich lasse, noch überschreite.

§. 98. Erst nachdem der Kandidat die, §§. 96 und 97. bes
ten Qualitäten und Leistungen nachgewiesen hat, kann derselbe
dem Dekan zu den medizinischen Vorprüfungen zugelassen wer
deren Ausfall über seine Zulassung zum Examen rigorosum ent
det. Die medizinischen Vorprüfungen bestehen in einem schrift
und einem mündlichen Tentamen.

III. Vom dem medizinischen Tentamen.

§. 99. Das schriftliche Tentamen wird von dem Dekan in d
Wohnung mit dem Kandidaten vorgenommen, indem er demselben
Aufgabe aus der theoretischen, oder praktischen Medizin ex tempore
ohne alle äusseren Hülfsmittel in lateinischer Sprache zu bearbe
übergiebt, und streng darauf sieht, daß der Kandidat weder vor
digter Arbeit das Haus verlässt, noch sich äusserer Hülfsmittel,
cher u. s. w. bedient. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen e
seits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, a
rerseits auch für die praktische Befähigung des Doktoranden und
seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufg
Gewähr leisten.

§. 100. Wenn die schriftliche Ausarbeitung ungenügend au
fallen ist, so hat der Dekan den Kandidaten sogleich zurück zu we
und ihm aufzugeben, vor einer Wiederholung der Anmeldung sich
besser vorzubereiten. Ist sie aber genügend ausgefallen, so lässt
den Kandidaten zu dem mündlichen Tentamen zu, in welchem er
selben in den Hauptfächern der gesammten Medizin in lateinis
Sprache prüft.

§. 101. Nach dem Ergebnisse der mündlichen und schriftli
Vorprüfung, entscheidet der Dekan über die Zulassung des Kandid
zu dem Examen rigorosum pro gradu Doctoris. Hat der Kand
solche Kenntnisse gezeigt, daß der Dekan erwarten kann, er werd
dem Rigorosum bestehen können, so kündigt er demselben die sofor
Zulassung zu dieser Hauptprüfung an. Findet er die Kenntnisse
Kandidaten im Ganzen zwar genügend, in einzelnen Fächern je
noch Lükken, so lässt er ihn zwar zu, setzt aber den Termin des R
rosi um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe, die Fächer, in
chen der Kandidat mangelhafte Kenntnisse gezeigt hat, noch besser
bearbeiten. Bei gänzlicher Unzulänglichkeit der Kenntnisse wird
Kandidat zurück gewiesen, mit der Aufgabe, sich später einem wied

ten Tentamen zu unterwerfen. Wenn ein Kandidat sich durch den
sspruch des Dekans beeinträchtigt glaubt, so steht ihm die Beru-
ig an die Fakultät frei, welche alsdann über die Zulassung desse-
n zu dem Rigorosum durch Stimmenmehrheit entscheidet.

IV. Von dem examen rigorosum.

§. 102. Wenn ein Kandidat nach Ablegung der Vorprüfungen
n dem Dekan würdig befunden ist, zu dem Rigorosum zugelassen zu
den, so hat jener ein Gesuch um Zulassung zu dem Rigorosum in
teinischer Sprache an die Fakultät zu richten, und demselben sein
riculum vitae, worin auch die Angabe des Religionsbekenntnisses
alten seyn muß, in lateinischer Sprache beizufügen. — Dies Ge-
, sammt der schriftlichen Ausarbeitung und den übrigen Papieren
Kandidaten (§§. 96 u. 97.), lässt der Dekan bei sämmtlichen Mit-
n der Fakultät umlaufen, und die Mitglieder stimmen schrift-
ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht.
bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl ungünstig aus,
t es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände
Kandidaten ganz abweisen, oder andere Probeschriften von ihm
n will.

§. 103. Ist die Zulassung des Kandidaten zum examen rigo-
beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, la-
n die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weiset den
daten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen.

§. 104. Das Ministerium behält sich vor, alljährlich im Monat
ber aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medizinischen
lät, mit jedesmaliger möglichster Berücksichtigung ihrer Anciennis
sechs ordentliche Examinatoren zu wählen, unter sie die im
genannten Hauptfächer der Medizin, auf welche sich die Prü-
erstrecken soll, zu vertheilen, und ihnen sechs ausserordent-
e Examinatoren, welche gleichfalls für bestimmte Hauptfächer der
zin ernannt worden, aus der Zahl der ordentlichen, und nöthi-
Falls, ausserordentlichen Professoren beizugeben. Die sechs or-
chen Examinatoren, zu welchen immer der jedesmalige Dekan
et, vollziehen in der Regel die Prüfung; ist einer derselben durch
theit oder andere Gründe, über deren Gültigkeit die Fakultät
Stimmenmehrheit entscheidet, bei der Prüfung anwesend zu seyn
hindert, so hat er hiervon dem Dekan zeitig genug vor der Prü-
Anzeige zu machen, und dieser beauftragt den betreffenden ausser-
lichen Examinator, die Stelle des abwesenden ordentlichen Exa-
ors für diese Prüfung zu vertreten. Die Examinatoren sind
pflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung und bis zur
lgten Abstimmung, anwesend zu seyn. Es sollen nie mehr als
ei Kandidaten auf einmal geprüft werden.

§. 105. Die Prüfung soll nur in lateinischer Sprache, und in
Anciennitätsfolge der Examinatoren geschehen, und der Dekan
Beschluß machen. Von dem Dekan ist über die Prüfung ein
okoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst,
deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebnisse in der
mung, vermerkt und, vermittelst Unterzeichnung sämmtlicher
matoren beglaubigt wird.

§. 106. Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und
Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute
timmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Fakultätsmitglieder.

Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung auf halb der versammelten Fakultät bekannt.

§. 107. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, k sich nicht früher, als nach einem halben Jahre wieder zur Promo auf einer inländischen Universität melden. Die zweite Prüfung e Abgewiesenen geschieht in vollständig gleicher Ausdehnung wie die e

V. Von der Disputation.

§. 108. Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputa in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion mittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation setzt Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen fo

§. 109. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateinische, vor von der Fakultät gebilligte Dissertation, welcher ein auch das ligionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae b fügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drukken, durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die fessoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Perso so wie an seine Opponenten vertheilen lassen; weshalb, und damit erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht we könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur a liefern hat. Die Dissertation, zu deren Gegenstande auch alles gew werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenscha irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft Kunst darbietet, muß eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in begreifen, es sey nun in der Darstellung neuer eigener, oder fremd noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter, Beobachtungen und gewonne Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fo bildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritisch Sichtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der na wissenschaftlichen Litteratur; in ihrem Umfange darf die Dissertat nicht unter zwei Druckbogen herabsinken. — Der Kandidat dispu über die Dissertation, oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan v her gebilligten Thesen, oder über beide.

§. 110. Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät m der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, daß selbst und ohne fremde Hülfe sie verfasst habe. (Univ. St. Abschn. IX. §.

§. 111. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierli keit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Br und die, §. 109. verordnete Austheilung der Dissertation.

§. 112. Der Dekan, der Doktorandus und die Opponenten scheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.

§. 113. Der Doktorandus disputirt vom unteren Katheder u dem Vorsitze des Dekans oder dessen Stellvertreters.

§. 114. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche v der Fakultät anerkannt, und wenigstens drei an der Zahl seyn müs werden auf dem Titel der Dissertation genannt. Sie opponiren zu und zwar nach ihrem Range von unten auf. Hiernach steht es je zur Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren. (U St. Abschn. IX. §. 5.)

§. 115. Sollte der Doktorandus, auf sein Ansuchen, keine oder n die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der kultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des Dekans, verb den, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

VI. Vom feierlichen Akt der Promotion.

116. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Pro
von dem Dekan, oder einem zu dieser Handlung von ihm mit
Einwilligung ernannten Stellvertreter (Univ. St. ibid. §. 6.),
unten näher bestimmte Weise.

117. Die Promotion leitet der Promotor durch ein Prooemium
) ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Kathe
Während er dort steht, lies't der Universitätsrichter dem Dokto
die diesen Statuten beigefügte Sponsion vor, und der Dokto
bekräftigt dieselbe mit den vorgeschriebenen Worten, und mit
Handschlage. Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das un
Katheder zurück, und wird, während er daselbst verbleibt, von dem
ihr als Doctor Medicinae et Chirurgiae proklamirt. Nach ge
r Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das
Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen
empfangen, und das auf Pergament gedruckte, mit dem großen
der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeich
Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verlässt der Promotor das
Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine, vom oberen Ka
raus zu sprechende Danksagung des neuen Doktors geschlossen.

118. Das Diplom des Doktors wird von dem Dekan, der jedoch
für dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen be
r Zensur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach
er öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den
Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professo
Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen ver
Zu diesen Zwekken hat der Kandidat 150 Exemplare des Di
r die Universitätsregistratur abzuliefern.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

119. Die von der hiesigen medizinischen Fakultät nach der, im Vor
en bestimmten Art creirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte,
n auf inländischen Universitäten rite creirten Doktoren der Medi
die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

120. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor er
r akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann
der Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite,
halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abschn. VI. §. 25.) Die
er der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar
Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb
Handlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Li
Studirenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung
novirten in Kenntniß zu setzen.

121. Halbjährlich ist dem Ministerium durch den Dekan eine
he Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Dok
greifend die Angabe ihres Vor- und Familien-Namens, der
, des Alters, des Tages ihrer ersten Immatrikulation, ihres
tszeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien,
misses über das tentamen philosophicum, des gehörig absol
edicinischen Studiums, des Promotionstages und des Disser
rels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eigenes
ber die von ihr promovirten Personen, in welches der Dekan
iesem Berichte nothwendigen Data einträgt. Ein Exemplar der
ion und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

VIII. Von den Promotionen honoris causa.

§. 122. Wer bei der Fakultät um Promotion anſucht, kann ſelbe nur durch feierliche Promotion unter den, in den obigen §§. ordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Do würde auch honoris causa Auswärtigen, oder hierſelbſt Anweſen durch bloße Ueberſendung des Diploms, als eine freiwillige Anerkenn ausgezeichneter Verdienſte um die Wiſſenſchaft ertheilen (Univ. Abſchn. IX. §§. 4. und 7.), niemals aber auf bloße Einſendung Abhandlung.

§. 123. Der Antrag zu einer ſolchen Doktorpromotion hon causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geſchehen, und es ſen in dem Antrage die ausgezeichneten notoriſchen Verdienſte des geſchlagenen um die Wiſſenſchaft auseinander geſetzt, oder, falls er ſich als Schriftſteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegun Schriften belegt werden. Die Abſtimmung geſchieht durch U ſchriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages iſt Einſti keit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. (Univ. St. Abſchn. IX.

§. 124. Das Diplom der auf ſolche Weiſe honoris causa e ten Doktorwürde iſt mit beſonderer Bezugnahme auf die angef Verdienſte, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufaſſen; nach den Vorſchriften des §. 118., ſo weit er hierher gehört, bliziren.

§. 125. Sollte die Fakultät in auſſerordentlichen Fällen ſi wogen finden, großen auſſerhalb der Wiſſenſchaft erworbenen Verdi durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeig hat ſie dazu die Genehmigung des Miniſteriums einzuholen. Es dann der Erwägung der Umſtände überlaſſen, ob das Diplom dur Deputation, oder auf andere Art überſandt werden ſoll. Uebrig auch ein ſolches Diplom nach den Vorſchriften des §. 118., ſo w hierher gehört, zu publiziren.

IX. Von den Koſten der Promotion.

§. 126. Die Promotion honoris causa geſchieht koſtenfrei. unvermeidlichen Koſten für den Druck und die anſtändige Ueberre des Diploms werden nach Maaßgabe des Abſchn. II. §. 38. beſt

§. 127. An Gebühren für den mediziniſchen Doktorgrad Einhundert und Fünfundzwanzig Thaler in Golde zu Händen des kans entrichtet, und auſſerdem Fünf Thaler Courant an die Uni täts Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeri und verſtorbenen ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren der ſigen mediziniſchen Fakultät ſind von dieſen Gebühren in ſo weit b daß ſie jedoch die an die Univerſitäts Bibliothek kommenden Fünf ler und die, nach §. 125. an den Rektor, den Univerſitätsrichter die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführun zahlen haben. Auſſerdem können die Koſten, mit Ausnahme de die Univerſitäts Bibliothek zu erlegenden Fünf Thaler, nur mit willigung aller Fakultätsmitglieder, bei ausgewieſener Dürftigkeit Kandidaten ermäßigt, oder erlaſſen werden, in welchem Falle auch §. 129. beſtimmten Quoten der Examinatoren, welche nicht Fakul mitglieder ſind, und des Rektors, Dekans uud Univerſitätsrichter laſſen, oder verhältnißmäßig herabgeſetzt werden, wogegen die P ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 128. Von den eigentlichen Promotionsgebühren iſt die H nothwendig vor dem Examen und für daſſelbe zu entrichten, und

l, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch e Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres, und ärer als ein Jahr nach der ersten Prüfung, zu einer zweiten g stellt, und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der er- gleich, oder unmittelbar vor der Promotion, gezahlt werden. St. Abschn. IX. §. 8.) Ist ersteres geschehen, so erhält sie der t, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die äts Bibliothek bestimmten Fünf Thaler Courant werden erst un- vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die abführt.

129. Von den vollen, für eine Promotion eingegangenen Ge- verden abgezogen: 1) zwei Fünfundzwanzigtheile, von welchen e dem zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden ein Viertel dem Universitätsrichter, und ein Viertel den zur n der Gebühren besonders berechtigten Pedellen zufällt; 2) ein zwanzigtheil für den zur Zeit der Prüfung fungirenden Dekan, reitung der nöthigen Ausgaben bei den Prüfungen; 3) zwei zwanzigtheile für den zur Zeit der feierlichen Promotion im henden Dekan, welche demselben auch dann verbleiben, wenn n Fall gerathen, die Promotion durch einen Prodekan verrichten ; 4) zwei und ein Drittel Fünfundzwanzigtheile für jeden ordentlichen Examinatoren, wenn sie bei dem examen rigoro- vesend, und bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen sind, oder sich nach §. 104. gültig entschuldigt haben, wogegen fende Summe der Fakultät verfällt, wenn ein ordentlicher Exa- ohne gültige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder sich vor der ung entfernt hat; 5) ein Fünfundzwanzigtheil für jeden der ferordentlichen Examinatoren. — Mit den Examinationsgebüh- che ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät abgewiesen, n so verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan versitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird abgewiesene Kandidat in Folge einer neuen Prüfung innerhalb hres promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen . 1. zustehenden vollen Quoten. — Was nach allen diesen Ab- ch übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse.

X. Nostrifikation.

130. Will ein auf einer ausländischen Universität promovirter ich, zum Behuf der medizinischen Staatsprüfungen, von der hie- ultät nostrifiziren lassen, so hat er zu diesem Zwekke an den inzureichen: 1) das Zeugniß der Reife zu den Universitäts- 2) den Nachweis über das vollständig zurückgelegte Quadrien- 3) das Zeugniß über das mit genügendem Erfolge bestandene philosophicum von einer inländischen Fakultät; 4) seine ssertation und den Nachweis, daß dieselbe in lateinischer Sprache öffentlich vertheidigt worden ist.

131. Hierauf hat er über ein ihm gestelltes Thema: 1) ein es Extemporale in lateinischer Sprache, unter Aufsicht des auszuarbeiten, und 2) sich einer vollständigen Prüfung seines chen Wissens in lateinischer Sprache vor den, im §. 104. ver- Examinatoren zu unterwerfen.

132. Besteht der Kandidat in den mit ihm angestellten Prü- so wird ihm ein desfallsiges Zeugniß, im Namen und unter gel der Fakultät, ausgefertigt. — Für die Nostrifikation wer-

den an Gebühren Dreißig Thaler in Golde zu Händen des Dek entrichtet; die Hälfte dieſer Gebühren iſt nothwendig vor der No fikationsprüfung zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kand in derſelben nicht beſteht, bleibt jedoch für ſeine Rechnung, wenn ſich nach Ablauf eines halben Jahres zu einer zweiten Prüfung ſt und darin beſteht. Die Noſtrifikationsgebühren fließen in die Fa tätskaſſe, und werden nach der im §. 37. enthaltenen Beſtimmung t theilt. — Berlin, den 29. Januar 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Sponſion der Doktoren der Medizin.

(Beilage zu den Statuten der mediziniſchen Fakultät.)

Spondeo juroque, non mei me commodi causa medendi ar factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear s tem, ut quantum queam ipsi doctrinae incrementi afferam; cu medici munia, summa cum fide et religione quantaque valeam per et prudentia, exsecuturum; laborantium cuivis, nullo discrimine delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria s venturum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum e rimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; defesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveratur socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas pos tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis prop respectu quidquid possim facultatis cum illorum studiis in aegrot tium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, quam profiteor artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita Deus adiuvet et sacrosanctum ejus evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdiſcher Kandidaten wird der Worte „Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum ejus eva lium" geſetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus".

D. Statuten der philoſophiſchen Fakultät der Königlich Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin. Vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfaſſung, welche Seine Majeſtät der K mittelſt der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hieſigen Friedr Wilhelms Univerſität zu geben geruht haben, und in Berückſichtig der ſpäteren Verordnungen, ertheilt das Miniſterium der hieſigen ph ſophiſchen Fakultät folgende Statuten:

Erſter Abſchnitt. Von der Beſtimmung und den Geſch ten der philoſophiſchen Fakultät im Allgemeinen.

§. 1. Die philoſophiſche Fakultät umfaſſt in Hinſicht auf die zugehörigen Lehrfächer die Philoſophie, die mathematiſchen, naturwiſſ ſchaftlichen, hiſtoriſchen, philologiſchen und ſtaatswiſſenſchaftlichen o ſogenannten kameraliſtiſchen Wiſſenſchaften. (Univ. St. Abſchn. 1. §. 4

§. 2. Der in der philoſophiſchen Fakultät zu ertheilende Unt richt hat die zwiefache Beſtimmung: 1) den Studirenden eine al meine wiſſenſchaftliche Bildung, welche die Grundlage aller beſond ſeyn muß, zu ertheilen, wie auch ſie mit den beim Studium der T logie, Jurisprudenz und Medizin unentbehrlichen allgemeinen und Hül kenntniſſen zu verſehen, und 2) die ihr eigenen Wiſſenſchaften für ſ zu fördern, und Meiſter in denſelben zu erziehen. — Sie verfolgt jed

beiden Zwekke, in der Regel, nicht durch zweierlei Arten von Un-
sondern durch dieselben Vorlesungen, damit nicht eine äussere
mäßigkeit das reinere wissenschaftliche Interesse verdränge.

§. 3. In so fern die philosophische Fakultät im weiteren Sinne
Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei
gestellten, für den Königlichen Dienst vereideten, ordentlichen und
ordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten und lehrenden
zenten, und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als
e umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Pro-
, in wie fern sie Doktoren der Philosophie, und nicht mehr bloß
ores designati sind. Diese Behörde übt, unter dem Vorsitze des
, die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den im
den enthaltenen Bestimmungen, unabhängig vom Senat, aus.
rlichen Repräsentationen nimmt die philosophische Fakultät, um
t der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach
logischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung
ren jedesmaligen Dekan. — Sämmtliche ordentliche und ausser-
che Professoren sollen, nach der Reihefolge ihrer Anstellung, so
mmtliche Privatdozenten, nach dem Datum ihrer öffentlich voll-
Habilitation, in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet wer-
daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und
r Geburt, der Doktorpromotion, des Patents oder Dekrets der
ung bei der Fakultät, so wie das Ausscheiden eines jeden, oder
tsetzung in eine andere Kategorie, sorgfältig angemerkt werden.

§. 4. Die Rechte und Verpflichtungen der philosophischen Fakul-
Behörde betrachtet, betreffen: 1) die Aufsicht über die Lehre in
Gebiete, und deren Vollständigkeit; 2) die Aufsicht über die Stu-
in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der
ien und Prämien; 3) die Ertheilung der akademischen Würden.

eiter Abschnitt. Von der Verfassung der philoso-phischen Fakultät, als Behörde betrachtet.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

§. 5. Die philosophische Fakultät, als Behörde betrachtet, besteht
mmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, in wie
e Doktoren der Philosophie, und nicht bloß Professores designati
nd diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflich-
, mit Ausnahme des Abschn. V. §. 135. 3) benannten Falles,
llig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät
einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als
licher Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§. 6. Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät
ten will, muß den philosophischen Doktorgrad haben, oder ihn
n Jahresfrist bei der philosophischen Fakultät irgend einer gesetz-
konstituirten, und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer
den versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desse-
er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte
ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt,
ert. (Univ. St. Abschn. II. §. 2.)

7. Für einen ordentlich promovirten Doktor ist, in Beziehung
im §. 6. bestimmten Punkt, nur derjenige zu achten, welcher
oktorgrad von der philosophischen Fakultät einer gesetzmäßig kon-
ten, und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden ver-

schnitt II. §. 31. bestimmten Bußen von den Dividenden der Ei
nen abgezogen, und als Bestand in das folgende Jahr übertragen
den. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden J
res verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Ver
benen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben
fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach
31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, h
keinen Antheil an der Dividende.

§. 36. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Form
rien zu den Konzepten und Reinschriften der Zeugnisse für die tent
Doktoranden der Medizin, und zu Quittungen und Meldescheinen
die Studirenden, werden aus den §. 35. benannten Einkünften bes
ten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, so wie er auch
den, von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die
gangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 37. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens bin
drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher
der Quästur in calculo revidirt seyn muß. Die Rechnung wird
dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenomm
Protokoll cirkulirt, bei der §. 35. verordneten Vertheilung, unter
Mitgliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der philosophi
Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und
deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

§. 38. Die philosophische Fakultät ist, wie alle übrigen F
täten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in
rem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle
einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obl
Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorles
zu hören. — Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordentl
Professoren auch die der ausserordentlichen, und die der Mitglieder
Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdozenten m
Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um d
Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht,
Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen be
Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß
jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum
keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für d
Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 39. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der
lesungen beruft der Dekan die ordentlichen und ausserordentlichen
fessoren, und ladet die lesenden Mitglieder der Königlichen Akad
der Wissenschaften ein zu einer Versammlung, um darüber zu ver
deln, daß keine Hauptvorlesung fehle, und Kollisionen der Haupt
sungen in denselben Stunden vermieden werden, in welcher letzteren
ziehung jedoch nur auf die zunächst verwandten verschiedenen Thei
Hauptfächer, namentlich der Naturwissenschaften, der Philologie,
Geschichte, in der Art Rücksicht zu nehmen ist, daß die verschied
vorzüglichsten Disziplinen jedes dieser Hauptfächer nicht in dens
Stunden gelesen werden. Die in dieser Versammlung, ohne gü

[illegible] als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen; sie gehalten, nach den Abschn. II. §. 6. und 8. dieser Statuten ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hier- drücklich auch auf die ausserordentlichen Professoren ausgedehnt den Doktorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben zu habilitiren.

2. Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig sieben- ntliche Nominalprofessuren und zwar: 1) für die theoretische, ie praktische Philosophie; 3) für die Griechische, 4) für die Litteratur; 5) für die morgenländischen Sprachen; 6) für sche Litteratur; 7) für die Geschichte; 8) für Staats- und Wissenschaften; 9) für Archäologie und Geschichte der Kunst; die reine, 11) für die angewandte Mathematik; 12) für die 13) für die Chemie; 14) für die Technologie; 15) für die 16) für die Botanik; 17) für die Mineralogie. — Die Pro- er Beredsamkeit, der Astronomie und der Geographie werden der nächst verwandten Fächer verbunden. Sind alle sieben minalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu ; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fa- lattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines moti- achtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministerium vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maaß- Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu ver-

1. Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach ihrer Bestallung verpflichtet. — Privatdozenten sind nur igen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wol- r Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ. St. Abschn. und 4.) Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine

sehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistun
oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen, oder
derweitigen notorischen Verdienste um eine, in das Gebiet dieser Fa
tät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät
Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen P
fessors auszusetzen seyn möchte, durch ihre Anerkennung zu ergän
oder, falls er gar noch nicht promovirt seyn sollte, ihn nach Maaßg
der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promovir
niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlass

§. 8. Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor
wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdozent, o
ausserordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem
tritte seines Amts als ordentlicher Professor, und seinem Eintritt
die Fakultät, oder binnen eines Vierteljahres nach dem Antritte
Amts, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich
ordentlichen Professur zu habilitiren; es sey denn, daß er gleich ans
lich durch Provokation auf die Universitätsstatuten (Abschn. II. §.
eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner
nennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß
Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlic
Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ord
liche Professor der Universität, nebst den übrigen besonders berechti
Personen, ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur
Universität abgeliefert werden, und daß er, vor oder nach Erschei
des Programms, eine öffentliche Vorlesung, oder Antrittsrede, in
selben Sprache halte, wozu er durch einen, unter der Authorität
Rektors und Dekans abgefassten, auf eigene Kosten zu drukkenden,
an die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Univers
und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden,
am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide
stungen erfüllt sind, ist und heisst im Katalog, und sonst, der Ernan
designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, n
kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren T
nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten,
geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

II. Von der Wahl des Dekans.

§. 9. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus
rer Mitte, auf ein Jahr jedesmal, einen Dekan. (Univ. St. Absc
II. §. 10.)

§. 10. Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter W
des neuen Rektors gewählt, und der Gewählte dem fungirenden Rek
sogleich angezeigt, damit sein Name, von diesem, in den Bericht ü
die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne. (ib. §.

§. 11. Die Wahl des Dekans geschieht von den, zu diesem Zwe
versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zus
mengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet.
giebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden
zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben,
die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit, oder,
gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, das Loos entsch
Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die r
tiv meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl
ten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ grösste, o

die zwei relativ größten Zahlen haben (in sofern nämlich die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle, bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei: so kommt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, halten sich der Abstimmung. (Vergl. §. 31.)

§. 12. Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum Dekan gewählt werden.

§. 13. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur ein mal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen. (Univ. St. Abschn. II §. 12.) Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig seyen.

§. 14. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat annehmen geneigt sey, einsenden (Univ. St. Abschn. II. §. 13.), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung finden.

III. Vom Dekanat.

§. 15. Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonntage der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage. (Univ. St. Abschn. II. Abschn. III. §. 12.) Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abgangs, und nimmt darüber eine Handlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten schreiben hat.

§. 16. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gerichteten Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrollirt, und trägt das Eingegangene, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wenn nicht für gewisse Gegenstände etwas näheres bestimmt ist, nach dem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche seyn kann. Er kann nur mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Ortes aufgeführten Geschäfte gehört, sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. St. Abschn. II. §. 14.)

§. 17. Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Mitgliedes, nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan substituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, ausser bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretender Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist. (Univ. St. Abschn. II. §. 15.) Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studirenden in die Alba derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, leitet die Ge-

ſchäfte der Kommiſſion zur philoſophiſchen Prüfung der med
Doktoranden, vollzieht die Zeugniſſe der Studirenden der philoſ
Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, fertigt
didaten der Medizin die Zeugniſſe über das Tentamen aus,
Abgangszeugniſſe der Studirenden aller anderen Fakultäten
zeichnung, um dabei das Erforderliche zu vermerken, redigirt
Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichniſſes der Vorleſun
waltet die Kaſſe der Fakultät, hat Sitz und Stimme in d
ſtützungskommiſſion der Univerſität, und beſorgt alle übrigen,
Statuten ihm beſonders aufgetragenen Geſchäfte und die in
tuten der Univerſität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der U
bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in ſeinem Amte das S
Fakultät und ſein beſonderes Amtsſiegel.

§. 18. Der Dekan hat die Alba und übrigen Namen
das für ihn beſtimmte Siegel in ſeinem Beſchluſſe, und
und für die Ordnung der auf der Regiſtratur der Univerſit
lichen Akten der Fakultät verantwortlich; für letztere in ſo fern
Regiſtraturbeamten in dieſer Beziehung von ihm abhänge
große Siegel der Fakultät, und der ſtatt deſſen dienende
Stempel, ſind in Verwahrung der Regiſtratur, welche de
dafür verantwortlich iſt.

§. 19. Die Einkünfte des Dekans beſtehen in den Gebü
die Inſkription, für welche er von jedem Studirenden der philo
Fakultät, der noch nicht auf einer, als ſolche anerkannten U
immatrikulirt geweſen, Einen Thaler, oder, wenn der Studi
reits auf einer ſolchen immatrikulirt geweſen, die Hälfte er
die Abgangszeugniſſe der Studirenden der philoſophiſchen
von welchen er für jedes Einen Thaler Funfzehn Silbergr
hält; und für die Abgangszeugniſſe der Studirenden der üb
kultäten, von deren jedem ihm Funfzehn Silbergroſchen zukom
ner in einem Antheil von Fünf Thaler Gold für jedes unt
Vorſitz abgehaltene Tentamen der mediziniſchen Doktoranden
Antheil jedoch, wenn der Dekan nicht ſelbſt fungirt, ſeinem
treter zufällt; in einem Zehntheil der für philoſophiſche Pro
zu erlegenden Gebühren, und in Fünf Thaler Gold für jede
eingeleitete, bis zur mündlichen Abſtimmung über die eingereic
beſchriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte
lung, über die Habilitation eines Privatdozenten Wird di
tion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichte
welchem der Kandidat examinirt worden, ſo erhält der T
deſſen Jahre die öffentliche Promotion ſelbſt verrichtet wor
genannten Zehntheil. Hält ein Habilitandus die Probevor
consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die
tion eingeleitet hat, ſo kommen die Gebühren demjenigen
in deſſen Jahre dieſe Vorleſung gehalten wird.

§. 20. Iſt der Dekan krank, oder ſonſt durch dringen
tungen an der Ausübung ſeiner Geſchäfte verhindert, ſo iſt
Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimiſtiſche Verwal
ſelben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die wäh
ſer Verwaltung entſpringenden oder eingehenden Einkünfte
kanats für ſeine Perſon keine Anſprüche, auſſer, daß die
welche dem Dekan von dem Tentamen der mediziniſchen Do
zukommen, dem ſtatt ſeiner bei dem Tentamen fungirenden

langen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke heraus zu geben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 29. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§. 30. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§. 31. Jedem bei einer der, Abschn. III. §. 39. 55. und 56. und Abschn. IV. §. 80. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige Entschuldigung, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Cour. von der ihm zustehenden Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§. 32. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10 und 11.)

§. 33. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beide die Fakultät, unabhängig vom Senat, berechtigt ist, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel: „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst" unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden ausserhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätssigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift: „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät ꝛc." Namens derselben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans aber, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat, und dem Universitätsgerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§. 34. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten Formularien der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Siegeln facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

§. 35. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Gebühren für die Promotion und Habilitation und für die Tentamina der medicinischen Doktoranden, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 2) in den §. 31. angeführten Strafgeldern. — Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Ab-

schnitt II. §. 31. bestimmten Bußen von den Dividenden der E
nen abgezogen, und als Bestand in das folgende Jahr übertragen
den. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden
res verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Ver
benen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben
fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach
31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind,
keinen Antheil an der Dividende.

§. 36. Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Fo
rien zu den Konzepten und Reinschriften der Zeugnisse für die te
Doktoranden der Medizin, und zu Quittungen und Meldescheine
die Studirenden, werden aus den §. 35. benannten Einkünften
ten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, so wie er a
den, von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für d
gangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§. 37. Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens
drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher
der Quästur in calculo revidirt seyn muß. Die Rechnung wird
dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenom
Protokoll cirkulirt, bei der §. 35. verordneten Vertheilung, unt
Mitgliedern der Fakultät.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der philosophi
Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und
deren Vollständigkeit.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

§. 38. Die philosophische Fakultät ist, wie alle übrigen
täten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts
rem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei vol
einander folgende Jahre den Studien auf der Universität
Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vor
zu hören. — Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordn
Professoren auch die der ausserordentlichen, und die der Mitgli
Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdozenten
Anschlag gebracht werden. (Univ. St. Abschn. II. §. 6.) — Um
Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Rech
Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen
Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, da
jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitrau
keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für
Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären. (ibid. §. 7.)

§. 39. Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der
lesungen beruft der Dekan die ordentlichen und ausserordentlichen
fessoren, und ladet die lesenden Mitglieder der Königlichen Ak
der Wissenschaften ein zu einer Versammlung, um darüber zu ve
deln, daß keine Hauptvorlesung fehle, und Kollisionen der Haupt
sungen in denselben Stunden vermieden werden, in welcher letzter
ziehung jedoch nur auf die zunächst verwandten verschiedenen Thei
Hauptfächer, namentlich der Naturwissenschaften, der Philologie,
Geschichte, in der Art Rücksicht zu nehmen ist, daß die verschie
vorzüglichsten Disziplinen jedes dieser Hauptfächer nicht in dens
Stunden gelesen werden. Die in dieser Versammlung, ohne g

lle zur Sache gehörigen Aktenstücke heraus zu geben. Der Be-
ird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

29. Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakul-
et eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten,
allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse

30. Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit
ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Aus-
verpflichtet.

31. Jedem bei einer der, Abschn. III. §. 39. 55. und 56. und
V. §. 80. bezeichneten Sitzungen der Fakultät, ohne gültige Ent-
, ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte
der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Cour. von der ihm
Dividende der Kasse, am Schlusse des Dekanats, abgezogen
Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe
seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so
sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von
gefordert.

32. Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Be-
dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch
ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pe-
Universität bedient. (Univ. St. Abschn. V. §. 10 und 11.)

33. Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät
igs, so wie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen bei-
Fakultät, unabhängig vom Senat, berechtigt ist, werden von
en Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und
orsetzung der Formel: „Dekan und Professoren der philosophi-
ultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst" un-
ben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen auf-
ichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat
versität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden ausser-
Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei
tät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätssigna und andere
gungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im
der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift:
und Professoren der philosophischen Fakultät ꝛc." Namens
aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Die-
chreiben des Dekans aber, welche bloß den Geschäftsgang zwi-
als Beamten und dem Officio des Königlichen ausserordent-
egierungsbevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und
und dem Universitätsgerichte betreffen, unterzeichnet er allein in
genen Namen.

34. Das große Siegel der Fakultät, und bei gedruckten For-
n der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei
sis facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übri-
len aber das Siegel des Dekans gebraucht.

V. Von der Fakultätskasse.

35. Die Einkünfte der Fakultät bestehen: 1) in den Gebühren
Promotion und Habilitation und für die Tentamina der medi-
Doktoranden, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Perso-
kommt, und 2) in den §. 31. angeführten Strafgeldern. —
Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter
Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Ab-

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

§. 70. Der Dekan ist verpflichtet, die Sitten und den Studie
fleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden zu beaufsich
gen, und halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten, und a
geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlich
Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät je
nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in d
Statuten der Universität, Abschn. II. §. 3., aufgestellten Regeln zu
Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebniß dieser Unte
suchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträ
über das gegen einzelne Unfleissige einzuleitende Verfahren bei.

§. 71. Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zu
vor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderliche
Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleisses
welche von den Studirenden der philosophischen Fakultät abgelegt worde
dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Dispu
tionen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeit
der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitgli
der gekommen.

III. Von den Benefizien.

§. 72. Die philosophische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilu
der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützun
kommission abhängen, so wie bei der Zuerkennung der vom Se
abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen S
tung, durch die Person ihres Dekans.

§. 73. Von dem Ministerium ist der philosophischen Fakultät
Fonds zu Unterstützungen für arme und würdige Studenten verlie
Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für
lieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Rth
noch unter 10 Rthlr. betragen. Zur Bewerbung fordert die Fakul
im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag
schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem Dekan nä
zu bestimmende äusserste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei d
Dekan, als auch die äusserste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschr
ten, und zwar letztere auf den 15. Juli anzusetzen, und ausserdem d
was §. 74. über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu v
fassen sind, bestimmt, und die nach §. 76. von der Fakultät zu n
menden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß, die Studienzeit u
Fakultät der Bewerber bekannt zu machen sind.

§. 74. Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit, wie lange
studirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß,
Zeugnisse und Aussagen über die Vermögensumstände der Bewer
und über die Benefizien, welche sie geniessen, über welche letztere
auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, so weit es mögl
ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt da
der Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über
selbstständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber
Thema, oder verweiset sie an ein Fakultätsmitglied, in dessen F
das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem
Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen, wenn sie Geg
stände aus der alten Litteratur, Sprachkunde oder alten Geschichte
treffen, in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 75. Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeschrif

n Frist, vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die ng selber, und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen, die Frist, mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn ein- haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung Bewerbung an.

6. In dieser Sitzung werden die Prämien, nach einer auf nd der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zu- t Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch ab- timmenmehrheit zugesprochen; wobei insbesondere darauf zu 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prä- ikten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß udent im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine nterstützung erhalten darf; 3) daß die bei der philosophischen eingeschriebenen Bewerber, bei übrigens gleichen Ansprüchen, le anderen Fakultäten angehören, vorzuziehen sind.

7. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet us Stipendii oder anderen Benefizii wegen, eine Rede zu der zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt oll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung efizii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen ge- en lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an ie Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als t oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen nefizii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies m Präsidio des Dekans, oder eines von ihm dazu ernannten n einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem uf Verlangen gegeben.

8. Verlangt eine Behörde, oder ein zur Fakultät gehöriger der von der Fakultät ein Urtheil über eine, ex lege stipendii Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigne- liede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder chen Falls der Fakultät selber, abgefasst, und vom Dekan

physikalische Aufgabe zu stellen. Den Vorschlag zu den Aufgaben h
ben die Mitglieder der Fakultät, aus deren Fächern sie entnomm
werden, schriftlich einzureichen, und zwar jedes Mitglied jedesmal n
nigstens zwei Vorschläge. — Diese Vorschläge werden dann in ein
vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annah
eines Vorschlags werden zwei Drittel der Stimmen der Anwesend
erfordert.

§. 80. Nur immatrikulirte Studenten der hiesigen Universit
können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen
lateinischer Sprache abgefasst seyn, und vor dem 4. Mai des, auf d
Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt, unter
Adresse der Fakultät, bei dem Sekretär der Universität abgegeb
werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, w
cher inwendig den Namen des Verfassers enthält, aussen aber n
demselben Motto versehen ist, welches unter den Titel der Abha
lung selbst zu setzen. Der Sekretär hat die eingegangenen Schreib
nebst den dazu gehörigen Zetteln, sogleich an den Dekan zu beförde
Der Dekan lässt hierauf die Abhandlungen zunächst bei den Fakultä
mitgliedern umlaufen, in deren Fach der Gegenstand einschlägt; d
haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Hierauf erhalten auch
übrigen Mitglieder der Fakultät die Preisschriften zur Beurtheilu
— Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile, wird dann in e
nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängi
Berathung, der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25
katen an Werth, besteht, und, nach Befinden, ein Accessit ertheilt.
Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens
Verfassers Statt findet. Die Entscheidung geschieht durch abso
Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung, ohne gültige Entschu
gung, ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die
§. 31. verordnete Geldstrafe.

§. 81. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fa
tät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerb
wiederholen, oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er a
dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des
nisteriums vorbehalten.

§. 82. Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Gebu
tage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden
theile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe
macht worden, und stellt die Urtheile spätestens bis zum 25. Juli
Dekan zu, welcher sie sodann alsbald an den Professor der Beredsam
abgiebt. Der Preis wird, nach der Verkündigung des Siegers,
Dekan eingehändigt, welcher, auf Verlangen des Siegers, den Nam
desselben auf die Denkmünze eingraben lässt. Die uneröffneten Ze
werden, nebst den Abhandlungen, an diejenigen, welche sich dazu l
timiren, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Auch die
krönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eig
thum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher davon e
Abschrift zu nehmen.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

§. 83. Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, so
er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von
Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, d
Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so m

welchen ſich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten
- Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorleſungen wer-
em Anmeldungsbogen nur auf Verlangen teſtirt. Die Zeug-
ſſen den Grad des bewieſenen Fleiſſes ausdrükken, in ſo fern
r dies zu thun im Stande iſt, und ſollen, in der Regel, am
des Semeſters, nicht früher als acht Tage vor, und nicht
acht Tage nach Beendigung der Vorleſung, und zwar eigen-
rtheilt werden; nur den die hieſige Univerſität Verlaſſenden
tet, ſechs Wochen vor dem Schluſſe des Semeſters ſich das
des Lehrers geben zu laſſen. Vorleſungen, welche nicht von
der Univerſität, als ſolchen, gehalten werden, können in den
gsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf teſtirt
(Univ. St. Abſchn. VIII. §. 1.)

5. Den von der Univerſität abgehenden Studirenden werden
ſondere Studienzeugniſſe oder Zeugniſſe des Fleiſſes von Fa-
gen ausgeſtellt, ſondern diejenigen, welche ein ſolches erhalten
der müſſen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Univerſitäts-
achzuſuchen, worüber in der Beilage zu den Geſetzen für die
iden das Nähere beſtimmt iſt. In das Abgangszeugniß wer-
nach §. 84. abgegebenen, beſonderen Zeugniſſe aller Lehrer der
ät von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Univerſität
men. Der Dekan der philoſophiſchen Fakultät zeichnet die Ab-
gniſſe, ſo wie auch die, ihre Stelle interimiſtiſch vertretenden,
en Abgangszeugniſſe der zu dieſer Fakultät gehörigen Studi-
Univ. St. Abſchn. VI. §. 29.), mit den übrigen dazu ver-
Behörden, und iſt für die richtige Uebertragung der Spezial-
der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeug-
wie bei den Inländern für die verordnete Reſumption des
gniſſes, mit welchem ſie die Univerſität bezogen haben, oder
r erworbenen Zeugniſſes der Reife, verantwortlich. Bei Voll-
des Abgangszeugniſſes eines Studirenden der philoſophiſchen
hat er die Ertheilung deſſelben in dem betreffenden Album

gangszeugnisse aller Studirenden, auch der anderen Fakultäten, i
ist verpflichtet, am Schlusse derselben die Vernachlässigungen der V
lesungen der philosophischen Fakultät zu vermerken, wenn eine so
von Seiten des Studirenden Statt gefunden hat. Von jedem
gangszeugniß der Studirenden der anderen Fakultäten erhält der
kan der philosophischen Fakultät 15 Sgr., wovon nur den §. 85.
nannten eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§. 87. Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die
ihr eingeschriebenen Studirenden, durch den Dekan, Studienzeugn
aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden
nen und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwekken, nam
lich zur Erlangung von Unterstützungen, oder zum Ausweis Bü
zürter über ihre Studien, dienen. Die Anmeldung dazu geschieht
der Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehe
Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jed
der Natur der Sache nach, für das laufende Semester auf die b
Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Ausser
Kopialien an den Kanzleibeamten, werden für diese Studienzeug
keine Gebühren entrichtet.

VI. Von dem philosophischen Tentamen der medizinischen Doktoranden.

§. 88. Bei der philosophischen Fakultät besteht eine, aus
Dekan derselben, als Vorstand, und sechs Examinatoren zusamme
setzte Kommission zur Abhaltung des philosophischen Tentamens,
chem sich diejenigen zu unterziehen haben, die bei der medizinischen
kultät hierselbst die Doktorwürde erwerben wollen, und welches
Zweck hat, zu ermitteln, in wie fern der Doktorandus die erfo
lichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Bo
Mineralogie, und besonders der Physik und Chemie, besitze. Die
minatoren werden von der philosophischen Fakultät, in einer Sitz
aus den dazu geeigneten Fakultätsmitgliedern, welche, nach vorg
ger Berathung und Beschluß der Fakultät, auf die Wahl geb
worden, mit ihrer eigenen Einwilligung, durch absolute Stimmenm
heit, immer auf drei Jahre ernannt, so jedoch, daß, wenn kein Fa
tätsmitglied für ein bestimmtes Fach, in welchem geprüft werden
vorhanden, oder zur Uebernahme des Geschäfts geneigt seyn so
ausnahmsweise auch ein ausserordentlicher Professor, der nicht
designatus ist, auf eine von der Fakultät nach den Umständen zu
stimmende Zeit, jedoch nicht auf volle drei Jahre, ernannt we
kann. — Mit Bewilligung des Vorstandes, kann ein Examinator,
eine oder wenige Sitzungen, einen andern aus der Zahl der Exam
toren, oder auch sonst einen zur philosophischen Fakultät gehörigen
dentlichen Professor, auch wenn er bloß designatus ist, oder einen
serordentlichen, der nicht mehr designatus ist, mit dessen Einverst
niß und möglichster Berücksichtigung des Dienstalters, zu seinem S
vertreter ernennen, wofür jedoch der Vorstand gegen die Fakultät
antwortlich ist. Der Dekan der medizinischen Fakultät ist berech
und verpflichtet, dem Tentamen beizuwohnen, hat jedoch keine Stim

§. 89. Nur diejenigen inländischen Doktoranden der Med
sind von diesem Tentamen befreit, welche den Grad eines Dok
oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität
langt haben. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Te
men zu unterwerfen, wenn sie demnächst die preussischen medizini
Staatsprüfungen machen wollen; andere Ausländer können in

rorich-Wilhelms Institut zugebrachte Zeit, ohne Dispensation
isteriums, nicht in Betracht gezogen wird. Auch auf auslän-
Universitäten promovirten Doktoren der Medizin ist es gestat-
der hiesigen philosophischen Fakultät das Tentamen nachzu-
enn sie, nach dem Vorigen, zulassungsfähig sind.

0. Die Adspiranten haben sich bei dem Dekan der philoso-
Fakultät zu melden, und wegen der §. 89. näher bezeichneten
gsfähigkeit sich auszuweisen, wobei zugleich die Gebühren zu
ind. Diese betragen für jeden zu Tentirenden 10 Rthlr. Gold.
g von den Gebühren findet nur für diejenigen Statt, wel-
medizinische Fakultät die Kosten des Doktorexamens und der
n erweislich im Voraus erlassen hat. Der Dekan führt ein
iß der Adspiranten, worin das Erforderliche bemerkt wird,
sie zu seiner Zeit zu dem Tentamen vorladen.

1. Der Dekan der philosophischen Fakultät setzt die Zeit des
ns fest. Vorzugsweise sind für dasselbe die Monate Mai,
November und Februar bestimmt. Der Dekan der philosophi-
kultät ladet die Examinatoren und den Dekan der medizini-
kultät durch Umlauf zu dem Tentamen, mit Angabe der Na-
r ein, welche geprüft werden sollen. In der Regel, und ohne
gende Gründe, werden nicht unter vier und nicht über fünf
en in Einer Sitzung geprüft.

2. In der Sitzung werden die Kandidaten von den Exami-
nach beliebiger Ordnung, in den §. 88. bestimmten Fächern
her Sprache geprüft; der Dekan führt das Protokoll. Für
sechs obengenannten Fächer, wobei Logik und Psychologie für
chnet sind, wird den Kandidaten von dem Examinator eine
rtheilt. Die Censuren sind: Sehr gut, gut, ziemlich
ttelmäßig, sehr mittelmäßig, schlecht. Aus der Ge-
t der einzelnen Censuren wird, nach vorgängiger Berathung,
hen Falls durch absolute Stimmenmehrheit des Dekans der
schen Fakultät und der Examinatoren, eine Generalcensur ge-
elche gut, mittelmäßig oder schlecht lautet.

didaten binnen ſechs Wochen nach dem Tentamen in ihrem beſond
Fache noch einmal zu prüfen, wenn letzterer glaubt, eine beſſere
ſur darin erhalten zu können. Im letzteren Falle iſt die Gen
cenſur in einer Sitzung, nach §. 92., von Neuem zu beſtimmen,
ein neues Zeugniß auszufertigen; Gebühren dafür dürfen aber
erhoben werden.

§. 94. Für jede Sitzung der Kommiſſion, in welcher Kand
geprüft werden, erhalten der Dekan der philoſophiſchen Fakultät,
falls ſtatt ſeiner, nach Abſchn. II. §. 20., der Prodekan fungirt,
letztere, und jeder der ſechs Examinatoren 5 Rthlr. Gold,
Pedelle zuſammen 1 Rthlr. Kourant; der Ueberreſt der Geb
flieſſt in die Fakultätskaſſe. Examinirt, ſtatt des von der Fakult
ein beſtimmtes Fach beſtellten Examinators, ein anderer aus den
der von der Fakultät beſtellten Examinatoren, als Stellvertret
dieſem Fache, ſo erhält der, welcher ſeine Stelle vertreten läſſt,
und ſein Stellvertreter nur die einfachen Gebühren, welche ihm
ohne dieſes, als Examinator in dem Fache, wofür er von der Fa
beſtellt iſt, zukommen, und die disponibel gewordene Quote des
tretenen flieſſt in die Fakultätskaſſe; iſt aber der Stellvertret
nicht von der Fakultät zur Kommiſſion beſtelltes Mitglied, ſo
er, ſtatt des Vertretenen, die Gebühren.

Fünfter Abſchnitt. Von den Promotionen.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§. 95. In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem
biete die akademiſchen Würden zu ertheilen, wenn gleich daſſelbe
der Authorität der geſammten Univerſität ausgeübt wird. (Uni
Abſchn. II. §. 9.)

§. 96. Die philoſophiſche Fakultät ertheilt zwei Grade, d
ringeren eines Magistri artium liberalium und den höheren
Doctoris philosophiae. (Univ. St. Abſchn. IX. §. 1.) Mit d
theilung des letztern kann jedoch die des erſteren verbunden werde
wird gewöhnlich damit verbunden; auch wird angenommen, d
ohne Magiſter zu ſeyn, ſchlechthin den Doktorgrad nachſuch
gleichzeitige Ertheilung beider Anſpruch mache.

§. 97. Der weſentliche Unterſchied beider Grade, in
der zu ihrer Erlangung erforderlichen Eigenſchaften, beſteht dar
der Magiſtergrad demjenigen ertheilt wird, der das Erlernte
tigkeit zu erneuern und wohl zu ordnen verſteht, und auf dieſe
ein taugliches Glied in der Kette der wiſſenſchaftlichen Ueberli
zu werden verſpricht; der Doktorgrad aber demjenigen, der in
Behandlung der Wiſſenſchaft Eigenthümlichkeit und Erfindu
mögen zeigt. Jedoch verſteht ſich, daß bei der Beurtheilung
der Maaßſtab nach den verſchiedenen Fächern und Gegenſtänden
mit ſich der Bewerber vorzüglich beſchäftigt, ein ganz verſch
ſeyn kann.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§. 98. Wer ſich zur Promotion bei der Fakultät meldet,
wenigſtens drei Jahre auf einer oder mehreren Univerſitäten
zwar, wenn er ein Inländer iſt, drei Jahre nach Erlangu
Zeugniſſes der Reife, ſtudirt haben, falls derſelbe nicht eine von
Miniſterium ihm für die Promotion ertheilte Dispenſation von
Triennium, oder der angegebenen Berechnung deſſelben, oder von

angesetzten Frist, vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen des mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die Abhandlung selber, und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan bestimmt, gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen, die Frist, wann die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§. 76. In dieser Sitzung werden die Prämien, nach einer auf dem Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zu[illegible] mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber, durch ab[illegible] Stimmenmehrheit zugesprochen; wobei insbesondere darauf zu achten: 1) daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prä[illegible] nie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat; 2) daß ein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine [illegible]che Unterstützung erhalten darf; 3) daß die bei der philosophischen Fakultät eingeschriebenen Bewerber, bei übrigens gleichen Ansprüchen, vor die an deren Fakultäten angehören, vorzuziehen sind.

§. 77. Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet eines stipendii oder anderen Benefizii wegen, eine Rede zu n, oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, er die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt n soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung Benefizi genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen ge[illegible]nen teinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an [illegible]tliche hrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann ein solcher Student der Verpflichtung, zu disputiren, auch als ponent o er Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts iheres da über bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen es Bene[illegible]zii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies ter dem Präsidio des Dekans, oder eines von ihm dazu ernannten nd dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten üssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§. 78. Verlangt eine Behörde, oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine, ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans, oder erforderlichen Falls der Fakultät selber, abgefasst, und vom Dekan ausgefertigt.

IV. Von der Preisbewerbung.

§. 79. Die Fakultät stellt jährlich, am Geburtstage Sr. Majes[illegible] für des Königs, zwei wissenschaftliche Preisaufgaben, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt seyn sollen, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt seyn müssen, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung, als Beurtheilungsgabe beurkunden könne. Abwechselnd ist in einem Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im anderen eine philologische und eine mathematische oder

diesen Grad ganz abweisen, oder andere Probeschriften von ihm dern will.

§. 103. Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie, bei Einreichung der Probeschriften (§. 99. und 100.), dem Kandidaten schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und fremde Hülfe verfasst habe, abfordern.

III. Vom mündlichen Examen.

§. 104. Ist die Zulassung des Kandidaten zum Examen besc sen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weiset den Kandidaten sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Bei dem Examen kö zwar Mitglieder der Fakultät, nach vorhergegangener Entschuldig fehlen, doch müssen diejenigen gegenwärtig seyn, auf deren Fäche dabei besonders ankommt. Die Fakultät ist auch berechtigt, im F fall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder fessor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, mit d Einverständniß, zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nu Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, e aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebü satze gleich ist, der nach §. 135. 3. einem beim Examen anwese Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn, nach §. Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das fallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remunera ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§. 105. In dem mündlichen Examen wird der Kandidat, b ders auf den Grund der von ihm eingereichten Proben, gep 1) in der Regel von zwei Professoren, in deren Wissenschaft der halt derselben fällt, oder deren Fächern derselbe zunächst verwandt 2) von einem der Professoren der Philosophie, falls er es nöthig det, über die in der Abhandlung gezeigte Klarheit der Begriffe Folgerichtigkeit; 3) von jedem Professor der Fakultät, der sich erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, Philologie, der Geschichte, der Mathematik und den Naturwi schaften.

§. 106. Wird das Examen in Beziehung auf die Magisterw angestellt, so ist dabei nicht sowohl auf ein bestimmtes Fach, als eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu sehen, dasselbe also mehrere Hauptzweige der in das Gebiet der Fakultät gehörigen senschaften, in so fern sich der Kandidat nicht einen oder den an verbittet, auszudehnen. Das Doktoreramen beschränkt sich, wenn Kandidat schon Magister von der hiesigen Fakultät ist, in der Ha sache auf die besondere Hauptwissenschaft des Kandidaten. Sc beide Grade zugleich erworben werden, so finden beide Bestimmu auf das Examen Anwendung; eben dies gilt von solchen, die auf anderen, als der hiesigen Universität den bloßen Magistergrad erh haben, und hier den Doktorgrad erlangen wollen.

§. 107. Die Prüfung wird, nach der Beschaffenheit der Fä und der Beurtheilung der Examinatoren, theils in lateinischer, t in deutscher Sprache gehalten.

§. 108. Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch abso Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder. Der De

…ht hierauf dem Kandidaten dieſe Entſcheidung auſſerhalb der ver…melten Fakultät bekannt.

§. 109. Wer nach vollendetem Examen für einen oder den an… Grad abgewieſen worden iſt, darf ſich nicht früher, als nach … halben Jahre wieder zur Promotion für denſelben oder den …eren Grad melden.

§. 110. Hat Jemand, der noch nicht Magiſter iſt, den Doktor… …nachgeſucht, wird jedoch nicht für dieſen, wohl aber für den Ma…rad tüchtig befunden, ſo hat ihm der Dekan dies mit der Be…ng zu eröffnen, daß es ihm frei ſtehe, dieſen Grad anzunehmen, …icht. — Der Kandidat hat ſich darüber binnen drei Tagen zu …n. Wer nach dem erſten Examen nur den Magiſtergrad erhal… …t, ſey es, daß er nur dieſen nachgeſucht, oder nur dafür geeig…klärt worden, dem ſteht es frei, ſpäter, jedoch nicht vor Ablauf …halben Jahres, durch Einreichung einer neuen Abhandlung, um …oktorwürde anzuhalten, und es bleibt dem Ermeſſen der Fakultät …geſtellt, wie viel von dem, was er bei der erſten Prüfung ge… …hat, ſie ihm bei dieſer anrechnen zu können glaubt.

§. 111. Hat der Kandidat bloß um die Magiſterwürde angehal… …die Fakultät findet ihn aber nach dem, was er geleiſtet, des Dok…des würdig, ſo iſt ihm mit dem Erfolge ſeiner Prüfung zugleich …nt zu machen, daß es ganz in ſeinen Willen geſtellt ſey, ſogleich …n einer anderen Zeit, gegen Erlegung der mehr erforderlichen …n, und mit den übrigen zur Erlangung der Doktorwürde eigen… …ch vorgeſchriebenen Bedingungen, ohne neue Prüfung, den Dok… …von der Fakultät anzunehmen.

IV. Von der Disputation.

§. 112. Auf das beſtandene Examen, es werde nun auf daſ… …die Magiſter- oder die Doktor-Würde ertheilt, folgt die öffent… Disputation in lateiniſcher Sprache, mit welcher der feierliche …r Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur …tation ſetzt der Dekan feſt, aber nie darf ſie ſpäter als ſechs …e auf das Examen folgen.

§. 113. Der Kandidat der Magiſterwürde kann entweder bloß …Theſes, welche der Dekan zuvor gebilligt hat, disputiren, und …ieſe Theſes alsdann vorher drukken und durch die Fakultät an …itglieder des Miniſteriums, an die Profeſſoren der Univerſität …die übrigen berechtigten Perſonen, ſo wie an ſeine Opponenten …en zu laſſen; weshalb, und damit die erforderliche Zahl zu den …und zur Regiſtratur gebracht werden könne, 150 Exemplare …m an die Univerſitätsregiſtratur abzuliefern ſind, oder er läſſt …lateiniſche, von der Fakultät vorher genehmigte Diſſertation druk… …und auf dieſelbe Weiſe vertheilen und in derſelben Anzahl zur …tratur abliefern, und disputirt über dieſelbe, oder die ihr anzu…nden, vom Dekan vorher gebilligten Theſes, oder über beide. …v. St. Abſchn. IX. §. 2.) Läſſt der Kandidat der Magiſter… …e eine Diſſertation drukken, ſo iſt derſelben auch ein Curriculum …nach derſelben Vorſchrift wie §. 114., beizufügen.

§. 114. Der Kandidat der Doktorwürde muß eine, von der Fa… …t zuvor gebilligte lateiniſche Diſſertation, welcher ein, auch das …ionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae bei…gen iſt, vor der Promotionsfeierlichkeit auf ſeine Koſten drukken durch die Fakultät an die Mitglieder des Miniſteriums, die

Professoren der Universität und die übrigen besonders be
Personen, so wie an seine Opponenten, vertheilen lassen;
und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur R
gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an di
sitätsregistratur abzuliefern hat. Er disputirt über die Di
oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilli
ses, oder über beide.

§. 115. Bei Einreichung der Dissertation an die Faku
der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung ge
er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfasst habe (Univ. St
IX. §. 5.), wenn dies nicht schon früher, nach §. 103. der
statuten, geschehen ist.

§. 116. Als Einladung zur Disputation und Promot
lichkeit dient bei der Doktorpromotion das Anschlagen des
Dissertation am schwarzen Brett und die §. 114. verordnete
lung der Dissertation; bei der Magisterpromotion das Anschl
die §. 113. angeordnete Austheilung der Thesen, oder das A
des Titels der Dissertation, und die Austheilung der letzter
Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universitä
übrigen besonders berechtigten Personen.

§. 117. Der Kandidat der Magisterwürde disputirt u
Präsidio des Dekans, oder eines zu dieser Handlung, mit
stimmung des Gewählten, von ihm genommenen Stellvertre
Kandidat der Doktorwürde disputirt ohne Präses; beide von
Katheder. Ist der Kandidat der Doktorwürde designirter
einer inländischen Universität, so steht ihm frei, einen Res
anzunehmen (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und 5), er
ebenfalls bis zur Promotion auf dem unteren Katheder v
Der Dekan, der Kandidat und die Opponenten erscheinen
Disputationsakte in schwarzer Kleidung.

§. 118. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, n
der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl sey
werden auf den Titel der Dissertation oder der Thesen ges
opponiren zuerst, und zwar, nach ihrem Range, von unten a
nach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, ausser
nung zu opponiren. (ibid. §. 5.)

§. 119. Sollte der Doktorandus auf sein Ansuchen ke
nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind d
Fakultät habilitirten Privatdozenten, auf Anforderung des
verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten
nehmen.

V. Vom feierlichen Akte der Promotion.

§. 120. Nach beendigter Disputation geschieht die feier
motion von dem Dekan oder einem zu dieser Handlung von
seiner Einwilligung, ernannten Stellvertreter (Univ. St. ib
auf die unten näher bestimmte Weise.

§. 121. Die Magisterpromotion leitet der Promotor
Proömium ein, verkündet dann den Promovirten von de
Katheder herab, und übergiebt ihm das auf Pergament
und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene, und v
eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich
didat, auf des Promotors Aufforderung, an die Stufen
Katheders zu begeben und dann wieder auf seine vorige Ste

zukehren hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Dankſagung hält, womit die Handlung geſchloſſen iſt. Eine Sponſion wird dem Magiſter nicht abgenommen.

§. 122. Die Doktorpromotion leitet der Promotor ebenfalls durch ein Proömium ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Katheders. Während er dort ſteht, lieſt der Univerſitätsrichter dem Doktoranden die dieſen Statuten als Anhang beigefügte Sponſion vor, und der Doktorandus bekräftigt dieſelbe dem Promotor mit den vorgeſchriebenen Worten: „Ex animi sententia data fide jurisjurandi loco polliceor et confirmo", und einem Handſchlage. Hierauf tritt der Doktorandus wieder auf das untere Katheder zurück, und wird, während er daſelbſt verbleibt, von dem Promotor als Doktor verkündet. Nach geſchehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament abgezogene und mit dem großen Inſiegel der Fakultät verſehene, und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine, vom oberen Katheder herab zu ſprechende Dankſagung des neuen Doktors geſchloſſen.

§. 123. Iſt der Kandidat ſchon Magiſter, ſo wird dieſes ſowohl in der Sponſionsformel, als in der Formel der Verkündigung bei der Nennung ſeines Namens bemerkt, und die Worte „Magistrum artium liberalium", welche, bei gleichzeitiger Ertheilung beider Grade, dem Doktortitel beizufügen ſind, werden ausgelaſſen.

§. 124. Das Diplom, ſowohl des Doktors als des Magiſters, wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich iſt, mit einer, nach ſeinem Ermeſſen beſtimmten Cenſur ausgefertigt, auf Koſten des Kandidaten gedruckt, nach geſchehener öffentlicher Proklamation angeſchlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Miniſteriums, die Profeſſoren der Univerſität und die übrigen beſonders berechtigten Perſonen vertheilt. Zu dieſen Zweken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Univerſitätsregiſtratur abzuliefern.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

§. 125. Die von der hieſigen philoſophiſchen Fakultät, nach der vorhergehenden beſtimmten Art, creirten Magistri und Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländiſchen Univerſitäten creirten Magistris und Doktoren der Philoſophie durch die Staatsgeſetze und die Statuten der Univerſitäten gegeben ſind.

§. 126. Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor oder Magiſter erliſcht das akademiſche Bürgerrecht der hieſigen Univerſität. Doch kann es ein hier Promovirter, nach beſonderer Erklärung von ſeiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten. (Univ. St. Abſchn. VI. §. 25.) Die Regiſtratur der Univerſität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu ſeiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächſt das Erforderliche in den Liſten der Studirenden anzumerken, und den Fakultäten von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu ſetzen.

VII. Von Promotionen honoris causa.

27. Wer bei der Fakultät um Promotion anſucht, kann dieſe nur durch feierliche Promotion, unter den in den obigen §§. verzeichneten Bedingungen, erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktor-

würde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesende durch bloße Uebersendung des Diploms, als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft, ertheilen (Univ. St. Abschn. IX. §. 4. und 7.), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§. 128. Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt, oder falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf, schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ. St. Abschn. IX. §. 7.)

§. 129. Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste, oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ibid.), und nach den Vorschriften des §. 124., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

§. 130. Sollte die Fakultät in ausserordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen, ausserhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation, oder auf andere Art überreicht werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des §. 124., so weit er hierher gehört, zu publiziren.

VIII. Von den Kosten der Promotion.

§. 131. Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maaßgabe des Abschn. II. §. 3 bestritten.

§. 132. Sonst werden an Gebühren für den Magistergrad funfzig Thaler in Golde, für den Doktorgrad einhundert Thaler in Golde, zu Händen des Dekans entrichtet (Univ. St. Abschn. IV. §. 8.), und ausserdem, sowohl für die bloße Magisterpromotion, als für den bloßen Doktorgrad, oder die gleichzeitige Ertheilung beider Grade, fünf Rthlr. Kourant an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der hiesigen philosophischen Fakultät sind von diesen Gebühren in so weit befreit, daß sie jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden fünf Rthlr. und die, nach §. 13[illegible] an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan, zur weiteren Abführung, zu zahlen haben. Ausserdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden fünf Rthlr., nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder, bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten, ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die §. 104. bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

§. 133. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälf[illegible]

Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen, zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese, als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§. 99. Das Gesuch um die Promotion, und zunächst um die Zulassung zur Prüfung, ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufs, unter Angabe auch des Religionsbekenntnisses, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Doktoranden beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des §. 98. vollendete Triennium, oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden, und immatrikulationsfähig sind, das nach §. 98. genommene, vorläufige Abgangszeugniß; sodann, von Seiten der Inländer, das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten. (Univ. St. Abschn. IX. §. 2. und §. 5.) Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere, als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleisses, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§. 100. Das Specimen, welches der Bewerber einzureichen hat, besteht in einer oder mehreren Abhandlungen aus seiner Hauptwissenschaft, welche bei philologischen oder historischen Gegenständen in lateinischer Sprache abgefasst seyn müssen; in Rücksicht anderer Fächer wird zwar ebenfalls lateinische Abfassung erwartet, doch ist sie nicht unerlässliche Bedingung. Die Probeschrift kann auch in einem gedruckten Buche, so wie (Univ. St. Abschn. IX. §. 5.), nach gewöhnlichem Universitätsgebrauch, in der von dem Doktoranden in der Folge bekannt zu machenden Dissertation bestehen.

§. 101. Der Dekan lässt das eingereichte Specimen, nebst den übrigen nach §. 99. erhaltenen Eingaben, bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von denjenigen, deren Fach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sey, oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft, ihrer Ueberzeugung nach, in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloß designatus ist, zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür doch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur nichtlich, und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§. 102. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl r den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der kultät, ob sie, nach Erwägung der Umstände, den Kandidaten für

die Anrechnung des früher für den Magistergrad Bezahlten bei nachmaligen Doktorpromotion, gelten übrigens nur für diejenig welche auf der hiesigen Universität den Magistergrad erlangt hab wogegen auswärts creirte Magistri, die nicht Doktoren sind, für Doktorpromotion die vollen Gebühren erlegen müssen. Die der U versitätsbibliothek zukommenden Gebühren von fünf Rthlr. sind in dem Falle, wo ein bereits früher feierlich zum Magister Promovi erst später feierlich zum Doktor promovirt wird, nochmals zu richten.

§. 135. Von den vollen, für irgend eine Promotion eingegang Gebühren wird abgezogen: 1) Ein Zehntheil, wovon der zur Zeit feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der U versitätsrichter ein Viertel, und die zur Perception der Gebühren sonders berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen; 2) ein Zehnt für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden De welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen P dekan hat verrichten lassen; 3) ein Zwanzigtheil für jedes bei Examen anwesend gewesene Fakultätsmitglied, welchen Antheil d der anwesende Dekan, ausser dem ihm zukommenden Zehntheil, erh Jedoch muß der Perceptionsfähige bis zur Abstimmung über die P motion zugegen gewesen seyn, oder sich nur mit Zustimmung des D kans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigtheil der Fakultät verfa wenn sich ein Mitglied, vor der Abstimmung, ohne Bewilligung Dekans entfernt hat. Sollten mehr als sechszehn Fakultätsmitglie in der Prüfungsversammlung anwesend seyn, so erhalten nur die se zehn, nach dem feststehenden Range der ordentlichen Professoren er Mitglieder diesen Zwanzigtheil aus den nur für so viele zureichen Gebühren, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer examinirt habe, o nicht; von der Fakultät zugezogene Examinatoren, die nicht Mit der der Fakultät sind, erhalten aber, davon unabhängig, die n §. 104. ihnen zukommende Remuneration, auch wenn die Gebühr schon absorbirt sind, aus der Fakultätskasse. — Mit den Examinati gebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät n der Prüfung abgewiesen, wird eben so verfahren, mit der Ausnah jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonder Abzüge davon erhalten (Univ. St. Abschn. IX. §. 8.), welches l tere auch von denjenigen 25 Rthlr. gilt, welche nach §. 134., in B ziehung auf das mißlungene Doktorexamen solcher verfallen sind, zugleich beide Grade nachgesucht und nur den Magistergrad empf gen haben. Was nach allen diesen Abzügen etwa übrig bleibt, f zur Fakultätskasse. — Berlin, den 29. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Sponsion der Doktoren der Philosophie.

(Beilage zu den Statuten der philosophischen Fakultät.)

Quandoquidem tu (nomen et gentilicium) posteaquam ab a plissimo in hacce Universitate Ordine Philosophorum petiisti, ut magistrum artium liberalium et philosophiae doctorem rite cre hujusque dignitatis honores, jura et immunitates tibi impertire vel praestitis quae postulata erant omnibus, sacramento jam adigen es; ex decreto Ordinis ejusdemque nomine ego te (nomen) sollem ter interrogo, an fide data polliceri et confirmare religiosissime c stitueris, te artes honestas pro virili parte tueri, provehere at

mare velle, non lucri causa neque ad vanam captandam gloriolam, quo divinae veritatis lumen latius propagatum effulgeat; te quidad verae religionis morumque bonorum incrementum facere acturum sedulo, nec quidquam in eorum detrimentum sive surum sive perpetraturum; te nullius disciplinae placita frivole interque lacessere aut sophistarum more captiosis rationibus lactare, nec contra quam tibi persuasum sit, quidquam docere velle; gnitatem magistri liberalium artium ac doctoris philosophiae neprostituturum neque deformaturum moribus improbis, postremo morem hoc loco in te collatum ab aliis in alia Universitate non turum. — Haec igitur priusquam artium magister et philosodoctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere et con— Der Doktorandus antwortet: Ex animi sententia data fide ndi loco polliceor et confirmo.

Nachricht über die für die Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin bestehenden Fonds zu Stipendien und Unterstützungen.

a) Der Kurmärkische Stipendienfonds.

Seine Einnahme von 1162 Rthlr. jährlich, wovon

9 Stipendien zu 100 Rthlr.	.	900 Rthlr.
2 desgleichen zu 50 Rthlr.	. .	100 "
für den Professor eloquentiae	.	50 "
zur Vermehrung des Fonds	.	74 "
zu unvorhergesehenen Ausgaben		38 "
obige		1162 Rthlr.

sind. Die neun und zwei Stipendien werden an Eingebo-
der Mark Brandenburg, welche auf der Universität Berlin stu-
und Landeskinder sind, und zwar an 5 Adliche und 4 Bürger-
die zu 100 Rthlr. auf drei hinter einander folgende Jahre ver-
. Die Kollation geschieht durch das Königliche Ministerium der
chen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und bei der
lung haben die Stipendiaten Zeugnisse ihres Fleisses und Wohlltens beizubringen, die von dem Professor eloquentiae, als Epho-
mitgezeichnet seyn müssen.

Stipendienfonds, welcher von der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine gestiftet worden.

Aus dem ursprünglichen Fonds der 7250 Rthlr. in Staatsschuld-
welche die Immediat-Kommission aus den bis 1. Juli 1822
erhobenen Prämien der 1sten Ziehung der Staatsschuldscheinmienvertheilung hat einkaufen lassen, werden jährlich 290 Rthlr.
erhoben, und davon 4 halbjährige Stipendien zu 50 Rthlr.
zwei halbjährige zu 45 Rthlr. gezahlt. Die Stipendien ertheilen
jetzt die noch vorhandenen Mitglieder der gedachten Kommission
hülfsbedürftige Jünglinge, welche auf der Universität zu Berlin
gelische Theologie studiren, Unterthanen Sr. Majestät des Königs
Preussen sind, das Zeugniß der Reife erhalten haben und glaub-
Zeugnisse beibringen, daß gegen ihre Sitten und ihren Lebensbel nichts einzuwenden sey. Diese Stipendien werden auf ein
Jahr bewilligt, und resp. in den ersten Tagen der Monate
nuar oder Juli gezahlt.

c) Kirchenkollekten-Fonds zu Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender.

Die Universität bezieht diese Kollektengelder aus Berlin und d Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, St tin und Cöslin, und betragen dieselben, nach mehrjährigem Dur schnitt, jährlich 2437 Rthlr. Von dieser Summe werden 2000 Rth von einer eigenen, dazu bestellten Kommission vertheilt, 10 Rthlr. hen für Verwaltungskosten ab, und der Ueberrest von 427 Rth steht, Behufs der Verwendung zu Stipendien, dem Königl. Mini rio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Disposition.

d) Fonds für studirende Griechen.

Dieser Fonds ist aus den, bei dem Berliner Verein zur Un stützung armer Griechen gesammelten, mit 2279 Rthlr. 27 Sgr. geführten Beiträgen, wofür 2300 Rthlr. in Staatsschuldscheinen gekauft worden sind, gebildet, und sind die jährlichen Zinsen, in Allerhöchster Kabinetsorder vom 2. September 1830, zu einem pendium für einen in Berlin auf der Universität studirenden Grie bestimmt worden. Ist das Stipendium nicht vergeben, so werden Zinsen kapitalisirt, bis das Stipendium 300 Rthlr. beträgt; we Ueberschüsse können sodann zu Reisegeldern der Stipendiaten ver det werden. Berechtigt sind Unterthanen des Königs von Grie land, welche sich durch öffentliche Zeugnisse aus ihrer Heimath die Unbescholtenheit ihrer Person, so wie über ihre Bildung und fähigung zu den Universitätsstudien ausweisen müssen. Die Kolla geschieht von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterri und Medizinal-Angelegenheiten, und wird dasselbe von Jahr zu in der Art verliehen, daß solches nach Ablauf eines Jahres zu gezogen werden kann, wenn der Percipient gegründete Ausstellu gegen seinen Fleiß und seine sittliche Führung veranlasst, jedoch in Regel, bei tadellosem Betragen, auf zwei Jahre bewilligt wird, bei besonderer Auszeichnung auf drei Jahre, doch nie darüber, liehen werden kann.

Ausser diesen bestehen noch als Privatstiftungen:

e) Das Sohstensche Stipendium,

bestehend in den Zinsen von 400 Rthlr., welches alle zwei Jahre geben wird.

f) Das Bendemannsche Stipendium,

gestiftet von den Gebrüdern Bendemann, im Betrage von 2500 Rt Staatsschuldscheinen, von deren Zinsen halbjährlich zwei Stipen zu 20 und eins zu 10 Rthlr. vertheilt werden.

g) Die Guretzkysche Stiftung,

bis jetzt noch von unbestimmtem Betrage, wovon jedoch schon Rthlr. Staatsschuldscheine an die Universitätsverwaltung eingekom sind. Von den Zinsen sollen ⅔ zur Anschaffung von Büchern un zu andern Unterstützungen für Theologie Studirende verwandt werd

h) Der Schmalzsche Freitisch,

eine durch den verstorbenen Geheimen Justizrath Schmalz, er Rektor der Universität, veranlasste Sammlung milder Beiträge, als Kapital angelegt worden, und aus deren Zinsen Freitische an ar Studirende gegeben werden.

i) Die Schleiermacherſche Stiftung,
logen, ſeit dem Jahre 1835. Ihr Betrag iſt noch nicht näher

er Königlichen Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Bonn.

1. Nachricht über die Stiftung *).

dem aus Wien unterm 5. April 1815 an die Einwohner
der preuſſiſchen Monarchie vereinigten Rheinländer erlaſſenen
ſagt der König: Ich werde die Anſtalten des öffentlichen Un-
für Eure Kinder herſtellen, die unter der vorigen Regierung
rnachläſſigt wurden. Ich werde einen biſchöflichen Sitz, eine
lt und Bildungsanſtalten für Eure Geiſtlichen und Lehrer
ch errichten. — Dieſer Allerhöchſten Verheiſſung gemäß, wur-
im Jahre 1815 von dem damaligen Chef des Departements
öffentlichen Unterricht, v. Schuckmann, Verfügungen an
ral-Gouverneur Sack in Aachen erlaſſen, um ſich zu äuſſern,
Ort für die Univerſität zu erwählen, und wie ſolche zu er-
en. Es konkurrirten bei der Wahl des Orts Duisburg,
Bonn; auch Wetzlar wurde genannt. Am Rhein und von
ten her entſchied man ſich für Bonn. Es iſt der Mittel-
r weſtlichen Hälfte der jetzigen preuſſiſchen Staaten. Seine
Lage am Rhein, die Freundlichkeit des Ortes, die Nähe von
der wichtigſten Stadt in der preuſſiſchen Rheinprovinz, das
ſeyn eines großen, leer ſtehenden Schloſſes, der Wunſch der
g, den durch Ruhe und Geſittung ſich auszeichnenden Ein-
des Orts dafür Entſchädigung zu gewähren, daß ſie nicht
e Reſidenz hatten, wie früher, entſchied für Bonn. Dafür
ſich auch der Geheime Staatsminiſter v. Schuckmann gegen
atskanzler Fürſten v. Hardenberg. Auf eine Immediat-Ein-
Magiſtrats zu Bonn, ſprachen des Königs Majeſtät Aller-
öſt ſchon in einer Kabinetsordre vom 22. Oktober 1815 an
atskanzler Fürſten v. Hardenberg für Bonn Sich aus, mit
merken jedoch, daß Allerhöchſt Sie die definitive Entſchlieſſung
behielten, wenn vollſtändiger Vortrag desfalls, nach Erwägung
klichen und ſonſtigen Verhältniſſe, erſtattet ſey. — Der Fürſt
anzler ließ nun dieſe wichtige Angelegenheit in den Jahren
816, 1817 nie aus den Augen. Nach dem General-Gouver-
ack wurde Oberpräſident der Graf v. Solms-Laubach; es
die Regierungen am Rhein, die betheiligten Magiſträte, die
n Behörden am Rhein gehört. Nachdem alle Verhältniſſe
, und die Stimmen der Provinz und der Behörden beachtet,
nan raſch zur Ausführung. — Das Verdienſt der Ausarbei-
s ausführlichen Plans zur Errichtung der Univerſität Bonn
dem Geheimen Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein. Der-
tte im November 1817 das Miniſterium der geiſtlichen, Unter-
und Medizinal-Angelegenheiten übernommen, und zu ſeinem
ſeine ganze perſönliche Thätigkeit in Anſpruch nehmenden Ge-
hörte die Errichtung der Univerſität Bonn. In einem um-
n Plane äuſſerte ſich der Staatsminiſter über das ganze Un-

*) Dieterici, am angeführten Orte S. 74 seqq.

terrichtswesen, und stellte die Nothwendigkeit hervor, in Bonn
Universität zu errichten, die mit den übrigen Universitäten konku
ren, und in ihrer Dotation und ihren Institutionen den Bedürfni
der Wissenschaft und der Zeit ensprechen müsse. Sie müsse au
zeichnete Lehrer und hinreichende Sammlungen erhalten, weshalb m
bei der Geringfügigkeit der Mittel der theils schon eingegange
theils in sich erlöschenden Rechtsschulen und Universitäten in Kö
Koblenz, Wetzlar, Duisburg, und der Nothwendigkeit, d
kleinen Fonds den Gymnasien und ähnlichen Anstalten in jenen St
ten zu erhalten, an hinreichenden Mitteln aus den Staatskassen
nicht dürfte fehlen lassen. — Des Königs Majestät genehmigte di
allgemeinen Plan in einer, unter dem 26. Mai 1818 an den Staa
kanzler erlassenen Kabinetsordre. Bonn sollte der Sitz der Uni
sität seyn, und der Staatskanzler ward authorisirt, dem Geheim
Staatsminister Freiherrn v. Altenstein die nöthigen Summen zur
sten Einrichtung und Besoldung der Lehrer aus der Staatskasse
zuweisen. — So ward denn die Universität Bonn durch die
Aachen aus erlassene Stiftungsurkunde vom 18. Oktober 1818 (A
lage b.), welche dem Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg mit
Allerhöchster Kabinetsordre von demselben Tage (Anlage a.) zug
tigt wurde, errichtet. Die Urkunde beginnt mit Bezugnahme auf
in dem Besitzergreifungspatente vom 5. April 1815 gegebene A
höchste Verheissung, mit dem Wunsche, daß die neue Universität
Ehre Gottes, zu aller getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen,
durch sie gründliche Wissenschaft und gute Sitten in der studiren
Jugend gefördert, und immer mehr allgemein verbreitet werden
gen. Die Schlösser in Bonn und Poppelsdorf, nebst deren
behör, wurden hierauf der Universität als Eigenthum überwi
Die Universität soll, nach der Stiftungsurkunde, aus 5 Fakultä
einer evangelisch- und einer katholisch-theologischen, einer juristis
einer medizinischen und einer allgemein wissenschaftlichen oder phi
phischen bestehen. Die beiden theologischen Fakultäten sollen an Z
einander gleich seyn, aber in allen Verhältnissen, wo es auf den V
tritt ankommt, Jahr um Jahr hierin unter einander wechseln.
der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlicher Profess
Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen P
fessor der Philosophie von der evangelischen Konfession angesetzt,
serdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenomm
auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen
den. Die Universität erhält das Recht, die akademischen Grade
Würden in allen Fakultäten zu ertheilen, und wird ganz nach
der übrigen preussischen Universitäten organisirt. Der §. 13. lau
wörtlich: „die Universität wollen Wir mit einem zu ihrer Unterh
tung vollständig hinreichenden jährlichen Einkommen mit landesh
licher Milde ausstatten, wie Wir denn zur Anweisung des ihr
nöthigten Unserm Staatskanzler Vollmacht ertheilt haben."

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Stiftung der Univer
zu Bonn. Vom 18. Oktober 1818.

Dem Bestreben Meiner Vorfahren in der Regierung, durch so
same Pflege der Wissenschaft und durch heilsame Anordnungen
das Schul- und Erziehungs-Wesen eine gründliche Volksbildung

habe auch Ich ſeit dem Antritte Meiner Regierung Mich
en. Die vollſtändige Ausführung Meiner desfallſigen lan-
chen Abſichten wurde durch die ſchweren Schikkungen unter-
welche die Vorſehung über Mich und Mein Land verhängte.
, nachdem, unter dem Beiſtande des Höchſten, Friede und
Ordnung in Europa hergeſtellt iſt, habe Ich jene, für die
t aller wahren Kraft des Staats und für die geſammte
: Meiner Unterthanen höchſt wichtige Angelegenheit wieder
nen, und ernſtlich beſchloſſen, das ganze öffentliche Unter-
d Bildungs-Weſen in Meinen Landen zu einem möglichſt
nen, der Hoheit des Gegenſtandes entſprechenden Ziele zu
In Verfolgung dieſes Zwekkes habe Ich die Mir von Ih-
legten, von dem Staatsminiſter v. Altenſtein aufgeſtellten
ndzüge eines desfallſigen, das Ganze umfaſſenden Planes
und demnach auf die höheren Bildungsanſtalten, und zwar
iglich in den wieder gewonnenen und nun erworbenen weſt-
vinzen des Staats, Meine Aufmerkſamkeit gerichtet, und
cher Erwägung aller zu nehmenden Rückſichten beſchloſſen,
neue Univerſität, und zwar in Bonn, als dem angemeſſen-
zu begründen. Zu dem Ende, und um ein bleibendes Denk-
er gegenwärtigen Anweſenheit in den Rheinlanden zu hin-
habe Ich unter dem heutigen Tage die beiliegende Stiftungs-
er Univerſität Bonn (Anlage b.) eigenhändig vollzogen, und
en Lehranſtalt, indem Ich zugleich auch die älteren Univer-
Meinem Reiche landesväterlich bedachte, eine ſolche Aus-
egeben, daß ſie im Stande ſeyn wird, die Rolle, welche ſie
n Staate und im ganzen nordweſtlichen Deutſchland einneh-
mit Würde und Erfolg zu behaupten. Es iſt Mein ernſt-
le, daß die Univerſität in Bonn ungeſäumt eröffnet werde,
erwarte von ihr mit Zuverſicht, daß ſie in dem von Mir in
tungsurkunde bezeichneten Geiſte wirke, wahre Frömmigkeit,
Wiſſenſchaft und gute Sitte bei der ſtudirenden Jugend
nd dadurch auch die Anhänglichkeit Meiner weſtlichen Pro-
den preuſſiſchen Staat, je länger je mehr, befeſtige. Ueber
ttung und Vervollkommnung, welche Ich den übrigen wiſ-
hen und Kunſt-Anſtalten in Meinem Reiche zu geben Wil-
ſo wie über den Grundplan, nach welchem das geſammte
untere und höhere Unterrichts- und Bildungs-Weſen in
nden zu Einem, in ſich ſelbſt übereinſtimmenden und auf
Ziel gerichteten Ganzen geſtaltet werden ſoll, werde Ich das
e Speziellere, nach von dem Staatsminiſter v. Altenſtein
m und von Mir gebilligtem Plane, erlaſſen, und denſelben
n, das Nöthige zu ſeiner Zeit zur öffentlichen allgemeinen
zu bringen, damit Mein treues Volk wiſſe und erfahre, wie
gleichmäßige, allſeitige, ernſte und tüchtige Bildung aller

Anlage b.

Stiftungsurkunde der Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von P
sen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Unserm, an die Einwohner der mit dem P
sischen Staate vereinigten Rheinländer d. d. Wien, den 5. April
erlassenen Patente, den aus landesväterlicher Fürsorge für ihr
gefaßten Entschluß, in Unsern Rheinlanden eine Universität zu er
erklärt haben, so stiften und gründen Wir nunmehr durch gegen
Urkunde diese Universität, in der Absicht und mit dem Wunsch
solche zur Ehre Gottes und zu aller Unserer getreuen Unterthanen
fahrt gereichen möge, und daß durch solche Frömmigkeit, gründli
senschaft und gute Sitte in der studirenden Jugend gefördert u
mer mehr allgemein verbreitet werde.

Wir bestimmen demnach, und verordnen:

1) Die Universität soll zu Bonn am Rheine ihren Sitz e
da dieser Ort, nach sorgfältiger Prüfung, ganz vorzüglich gut d
legen ist, und Alles darbietet, was die erste Einrichtung erleichtern

2) Wir räumen der Universität das Schloß in Bonn, m
behör, auch das nahe gelegene Schloß Poppelsdorf, nebst Zubeh
so fern solches wirklich nöthig ist, ein, und wollen, daß ihr er
tes Grundstück als beständiges Eigenthum sogleich, letzteres aber
tenden Falls, überwiesen, und für ihre Zwekke so, wie jedes da
nutzbarsten ist, auf Unsere Kosten eingerichtet werden.

3) Die Universität besteht aus fünf Fakultäten, nämlich einer
gelisch- und einer katholisch-theologischen, einer juristischen, einer
zinischen und einer allgemein-wissenschaftlichen oder philosophisch
kultät. — Die beiden theologischen Fakultäten sollen an Rang
gleich seyn, aber in allen Verhältnissen, wo es auf den Vorr
kommt, Jahr um Jahr hierin unter einander wechseln.

4) Jede Fakultät wird mit einer, zu vollständiger Ausfüll
in ihrem Gebiet liegenden Fächer nöthigen Anzahl ordentlicher u
serordentlicher Professoren versehen, und immer besetzt erhalten, a
len zur Bildung angehender akademischer Lehrer Anstalten getroffen

5) In der philosophischen Fakultät soll immer ein ordentlich
fessor der Philosophie von katholischer Konfession, neben einem
lichen Professor der Philosophie von evangelischer Konfession a
ausserdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgen
auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen w

6) Es soll ein akademischer Gottesdienst für jede der beiden
fessionen besonders Statt finden, und für die evangelische dazu di
pelle des Schlosses in Bonn eingerichtet werden, für die kath
Konfession aber, dem akademischen Gottesdienst der Mitgebrauch
der dortigen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.

7) Das Lehrwesen der Universität wird nach denselben Grund
wie auf Unsern übrigen Universitäten, so eingerichtet, daß die Ko
sowohl in jeder Fakultät in sich, als auch aller Fakultäten, mit de
gemein-wissenschaftlichen Vorlesungen in der philosophischen Fa
gehörig in einander greifen, und durch ihre Anordnung und Folge
den Studirenden für die Anlage ihrer Studien Anleitung geben.

8) Die Universität soll mit allen, einer solchen Anstalt nöth
wissenschaftlichen Sammlungen, Hülfs- und Uebungs-Instituten

ornare velle, non lucri causa neque ad vanam captandam gloriolam, sed quo divinae veritatis lumen latius propagatum effulgeat; te quidquid ad verae religionis morumque bonorum incrementum facere posse, acturum sedulo, nec quidquam in eorum detrimentum sive opprimendum sive perpetraturum; te nullius disciplinae placita frivole petulanterque lacessere aut sophistarum more captiosis rationibus labefactare, nec contra quam tibi persuasum sit, quidquam docere velle; te dignitatem magistri liberalium artium ac doctoris philosophiae neque prostituturum neque deformaturum moribus improbis, postremo te honorem hoc loco in te collatum ab aliis in alia Universitate non accepturum. — Haec igitur priusquam artium magister et philosophiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere et confirma. — Der Doktorandus antwortet: Ex animi sententia data fide promittendi loco polliceor et confirmo.

8. Nachricht über die für die Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin bestehenden Fonds zu Stipendien und Unterstützungen.

a) Der Kurmärkische Stipendienfonds

hat eine Einnahme von 1162 Rthlr. jährlich, wovon

9 Stipendien zu 100 Rthlr.	.	900 Rthlr.
2 desgleichen zu 50 Rthlr.	. .	100 ;
für den Professor eloquentiae	.	50 ;
zur Vermehrung des Fonds	.	74 ;
zu unvorhergesehenen Ausgaben		38 ;
obige		1162 Rthlr.

bestimmt sind. Die neun und zwei Stipendien werden an Eingeborne der Mark Brandenburg, welche auf der Universität Berlin studiren und Landeskinder sind, und zwar an 5 Adliche und 4 Bürgerliche, die zu 100 Rthlr. auf drei hinter einander folgende Jahre vertheilt. Die Kollation geschieht durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und bei der Erhebung haben die Stipendiaten Zeugnisse ihres Fleisses und Wohlverhaltens beizubringen, die von dem Professor eloquentiae, als Ephorus, mitgezeichnet seyn müssen.

b) Stipendienfonds, welcher von der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine gestiftet worden.

Aus dem ursprünglichen Fonds der 7250 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, welche die Immediat-Kommission aus den bis 1. Juli 1822 nicht erhobenen Prämien der 1sten Ziehung der Staatsschuldscheine-Prämienvertheilung hat einkaufen lassen, werden jährlich 290 Rthlr. Zinsen erhoben, und davon 4 halbjährige Stipendien zu 50 Rthlr. und zwei halbjährige zu 45 Rthlr. gezahlt. Die Stipendien ertheilen für jetzt die noch vorhandenen Mitglieder der gedachten Kommission an hülfsbedürftige Jünglinge, welche auf der Universität zu Berlin evangelische Theologie studiren, Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen sind, das Zeugniß der Reife erhalten haben und glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß gegen ihre Sitten und ihren Lebenswandel nichts einzuwenden sey. Diese Stipendien werden auf ein halbes Jahr bewilligt, und resp. in den ersten Tagen der Monate Januar oder Juli gezahlt.

gen und ihren Einkünften, den bei ihr jetzt oder künftig von Korporation oder Einzelnen zu gründenden Vermächtnissen und milden Stiftun sichern Wir alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche Unsere übrigen U versitäten, deren Professoren und Beamte, ihr Vermögen und ihre Einkü wie die milden Stiftungen überhaupt in Unserm Staate, gesetzlich genie und wollen, daß sie darin jederzeit behauptet und kräftig geschützt werd

17) Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur ökonomischen und Ka Verwaltung der Universität, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechts soll derselben ein Kurator, an Ort und Stelle, oder in dessen vorgesetzt werden, welchen jedesmal zu ernennen Wir Uns vorbeha

18) Die obere Leitung und Aufsicht der Universität soll Unse nister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf dieselb führen, wie die obere Leitung und Aufsicht Unserer übrigen Univ ten, die einen eigenen Kurator haben.

19) Die ausführlicheren Bestimmungen über die Verfassun Universität soll ein, durch Unsern Minister der geistlichen und U richts-Angelegenheiten Uns vorzulegendes und von Uns zu voll des Statut enthalten.

Indem Wir solchergestalt die neue Universität begründen und ten, empfehlen Wir sie dem allmächtigen Schutze des Höchsten.

So gegeben Aachen, den 18. Oktober 1818.

Friedrich Wilhel

Durch eine spätere Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni erhielt die Universität den Beinamen „Rheinische Friedrich-Wil Universität".

2. Nachricht über die Fonds der Rheinischen Friedr Wilhelms Universität zu Bonn, und wie solche verwendet werden.

Gleich im ersten Jahre der Stiftung wurden für die Univ 86000 Rthlr. auf die Staatskasse angewiesen. Nach dem Verwalt Etat für die Jahre 1838 bis incl. 1840 beträgt die Einnahme über 90465 rtl. — sgr. —

nämlich:

1)	baare Zuschüsse aus Staatskassen	86750 rtl. — sgr. — pf.	
2)	vom Grundeigenthum .	2167 ; — ; — ;	
3)	von Promotionen, Immatrikulationen, Zeugnissen ꝛc.	1548 ; — ; — ;	
	zusammen obige	90465 rtl. — sgr. — pf.	

Diese Einnahme wird verwendet:

1)	zu Verwaltungskosten		1450 rtl. — sgr. —
2)	zu akademischen Besoldungen, und zwar:		
a)	dem Universitätsrichter	1200 rtl.	
b)	für die evangel.-theologische Fakultät	5900 ;	
c)	; ; kathol.-theologische Fakultät*)	3600 ;	
d)	; ; juristische Fakultät . . .	4500 ;	
e)	; ; medizinische ; . . .	9600 ;	
f)	; ; philosophische Fakultät .	24649 ;	
	zusammen . .	49449 ; — ;	
	zu übertragen	50899 rtl. — sgr. —	

*) Der Betrag der Besoldungen für die katholisch-theologische Fak

Uebertrag	50899 rtl.	— sgr.	— pf.
ung der Repetenten, Sprachlehrer und.			
ienmeiſter	1900 ;	— ;	— ;
ung der Beamten und Unterbedienten	2589 ;	15 ;	— ;
ſpoſition des Miniſterii für Gehalts-			
. . . . .	698 ;	15 ;	— ;
altszuſchüſſen	1980 ;	— ;	— ;
tsbedürfniſſen	640 ;	— ;	— ;
idemiſche Inſtitute und Sammlungen	20808 ;	— ;	— ;
angeliſchen Univerſitätsgottesdienſt .	580 ;	— ;	— ;
tsaufgaben für die Studirenden . .	300 ;	— ;	— ;
erſtützungen derſelben	3000 ;	— ;	— ;
terhaltung der Gebäude	4180 ;	8 ;	— ;
ſzung und Erleuchtung	1300 ;	— ;	— ;
inigung	170 ;	— ;	— ;
aben und Laſten	212 ;	17 ;	4 ;
ſen von Paſſiv-Kapitalien . . .	225 ;	— ;	— ;
ein	982 ;	4 ;	8 ;
Summa aller Ausgaben, wie oben	90465 rtl.	— sgr.	— pf.

den oben ad 3. der Einnahme nachgewieſenen 1548 Rthlr. tionen, Immatrikulationen und Zeugniſſe, kommen jährlich ich dafür noch 4909 Rthlr. auf, welche indeſſen nicht in aſſe der Univerſität flieſſen, und den Statuten, oder deshalb ts erlaſſenen Verfügungen gemäß, unter den Rektor, die rofeſſoren und Univerſitätsbeamte vertheilt werden. Der g ergiebt ſich:

Promotionen, Noſtrifikationen und Habilitationen	1710 rtl.
Immatrikulationen, reſp. zu 5 rtl. und zu 2½ rtl.	1252 ;
Fakultätsinſkriptionen zu 1 rtl.	246 ;
u 15 ſgr.	67 ;
eugniſſen	1634 ;
zuſammen	4909 rtl.

mſtehende Ueberſicht der während der Sechs , vom Sommer 1832 bis Winter 183⅞ incl., eingegangenen Honorariengelder

dieſsfällige Geſammteinnahme von 90078 rtl. 20 ſgr., alſo hr von 30026 rtl. 6 ſgr. 8 pf.

00 rtl. erhöht ſich noch dadurch, daß in der Regel Ein ordent- Profeſſor in derſelben zugleich Mitglied des Domkapitels in Köln elcher in dieſer Eigenſchaft ein jährliches Gehalt von 1000 rtl. , wovon er jedoch 100 rtl. zur Präſenzkaſſe des Domſtifts ab- muß.

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar Thlr.	sgr.	bis nach der Anstellung gestundetes Honorar Thlr.	sgr.	auf kürzere Zeit gestundetes Honorar Thlr.	sgr.	Zusammen Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	evangelisch-theologische	868	15	93	—	—	—	961	15
		2	katholisch-theologische	957	15	990	—	4	—	1951	15
		3	juristische	3221	15	620	15	22	20	3864	20
		4	medizinische	2243	20	659	5	38	10	2941	5
		5	philosophische . . .	3707	5	1079	—	16	10	4802	15
			Summa	10998	10	3441	20	81	10	14521	10
II.	Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	1	evangelisch-theologische	666	—	94	—	—	—	760	—
		2	katholisch-theologische	1085	20	972	15	9	—	2067	5
		3	juristische	3094	—	816	—	17	—	3927	—
		4	medizinische	3091	25	958	10	34	—	4084	5
		5	philosophische . . .	3023	5	876	25	11	10	3911	10
			Summa	10960	20	3717	20	71	10	14749	20
III.	Sommer-Semester 1833	1	evangelisch-theologische	657	—	154	—	—	—	811	—
		2	katholisch-theologische	920	25	999	10	—	—	1920	5
		3	juristische	2867	10	786	10	—	—	3653	20

		3	juristische	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		4	medizinische	3577	20	1131	25	183	10	4892	25
		5	philosophische . . .	3012	25	1031	20	19	25	4064	10
			Summa	11606	25	3979	15	233	25	15820	5
V.	Sommer-Semester 1834	1	evangelisch-theologische	653	—	112	15	—	—	765	15
		2	katholisch-theologische	879	15	1097	—	—	—	1976	15
		3	juristische	4115	15	872	10	—	—	4987	25
		4	medizinische	2140	25	1095	15	34	20	3271	—
		5	philosophische . . .	3867	—	1299	15	39	10	5205	25
			Summa	11655	25	4476	25	74	—	16206	20
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$	1	evangelisch-theologische	437	15	115	—	—	—	552	15
		2	katholisch-theologische	950	—	882	15	—	—	1832	15
		3	juristische	3369	20	589	10	17	—	3976	—
		4	medizinische	3685	25	1149	5	140	25	4975	25
		5	philosophische . . .	2641	—	748	10	5	—	3394	10
			Summa	11084	—	3484	10	162	25	14731	5
Wiederholung	Sommer-Semester 1832			10998	10	3441	20	81	10	14521	10
	Winter- = $18\frac{33}{34}$			10960	20	3717	20	71	10	14749	20
	Sommer- = 1833			10050	20	3921	5	77	25	14049	20
	Winter- = $18\frac{34}{34}$			11606	25	3979	15	233	25	15820	5
	Sommer- = 1834			11655	25	4476	25	74	—	16206	20
	Winter- = $18\frac{34}{35}$			11084	—	3484	10	162	25	14731	5
			Haupt-Summe	66356	10	23021	5	701	5	90078	20

Welche akademiſche Lehrer an dem Genuß derſelben Antheil iſt aus der nachfolgenden

4. Summariſchen Ueberſicht des Perſonalbeſtand den Jahren 1832, 1833 und 1834,

Nr.	Perſonal-Bezeichnung.	Fakultät: evang.-theol.	kathol.-theol.	juriſtiſche	mediziniſche	philoſophiſche	Sprach- u. Exercitien-Meiſter	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerk
	Am Jahresſchluſſe 1832.									
1	Professores ordinarii	4	3	4	12	21	—	—	44	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	1	2	3	1	6	—	—	13	
4	Privatdozenten . .	2	—	2	1	6	—	—	11	
5	Repetenten	1	3	—	—	—	—	—	4	
6	Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	—	3	—	8	
7	Muſik- und Zeichnen-Lehrer	—	—	—	—	—	2	—		
8	Exercitienmeiſter . .	—	—	—	—	—	3	—		
9	Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	—	11	21	
10	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	—	—	—	10		
	Summa	8	8	9	14	33	8	21	101	
	Am Jahresſchluſſe 1833.									
1	Professores ordinarii	5	4	4	11	21	—	—	45	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	—	1	4	1	8	—	—	14	
4	Privatdozenten . .	2	—	1	3	1	—	—	7	
5	Repetenten	1	3	—	—	—	—	—	4	
6	Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	—	3	—	8	
7	Muſik- und Zeichnen-Lehrer	—	—	—	—	—	2	—		
8	Exercitienmeiſter . .	—	—	—	—	—	3	—		
9	Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	—	11	21	
10	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	—	—	—	10		
	Summa	8	8	9	15	30	8	21	99	
	Am Jahresſchluſſe 1834.									
1	Professores ordinarii	5	4	3	11	21	—	—	44	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	—	1	3	1	8	—	—	13	
4	Privatdozenten . .	1	—	2	3	1	—	—	7	
5	Repetenten	1	3	—	—	—	—	—	4	
6	Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	—	3	—	8	
7	Muſik- und Zeichnen-Lehrer	—	—	—	—	—	2	—		
8	Exercitienmeiſter . .	—	—	—	—	—	3	—		
9	Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	—	11	21	
10	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	—	—	—	10		
	Summa	7	8	8	15	30	8	21	97	

wie die Zahl der kontribuirenden Studirenden ꝛc. aus der nach-
henden

Summarischen Uebersicht der im Sommer-Semester 1837 auf der Universität befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden ꝛc.

ersehen.

n Michaelis 1836—1837 bis Ostern 1837 sind gewesen . .		659
von sind abgegangen		135
sind demnach geblieben		524
zu sind in diesem Semester angekommen		133
Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher		657
evangelisch-theologische Fakultät zählt:	Inländer 46, Ausländer 25	71
katholisch-theologische Fakultät zählt:	Inländer 105, Ausländer 3	108
juristische Fakultät zählt:	Inländer 196, Ausländer 21	217
medizinische Fakultät zählt:	Inländer 146, Ausländer 13	159
philosophische Fakultät zählt:	Inländer 78, Ausländer 24	102
	Gleiche Summe	657

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die ersität, als zum Hören der Vorlesungen Berechtigte:

) Studirende, die nur vorläufig aufgenommen worden, und deren Immatrikulation noch in suspenso ist . . . 9
) Nicht immatrikulirte Chirurgen 18
) Nicht immatrikulirte Pharmaceuten 5
) Nicht immatrikulationsfähige Hospitanten 9

Summa 698

6. Nachricht über die jährlichen Unterhaltungsk der mit der Universität verbundenen, oder zu ih Benutzung stehenden Institute, nach dem Etat für die Jahre 1838 bis 1840 incl.

Nr.	Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	U h Th
1	die Universitätsbibliothek	4503	—	—	—	45	10	45
2	das evangelisch-theologische Seminar	300	—	—	—	—	—	3
3	das katholisch-theologische Seminar	300	—	—	—	—	—	3
4	das Konviktorium für katholische Theologen	—	—	5393	26¼	1700	—	70
5	das medizinisch-klinische Institut	3200	—	500	—	374	—	40
6	das chirurgisch-klinische Institut und Bandagen-Kabinet	3300	—	230	—	1155	—	46
7	das geburtshülflich-klinische Institut	1500	—	200	—	80	—	17
8	das anatomische Theater u. Museum	1500	—	—	—	—	—	15
9	der botanische Garten	2500	—	—	—	—	—	25
10	das naturhistorische Museum	900	—	—	—	—	—	9
11	das technisch-chemische Laboratorium	350	—	—	—	—	—	3
12	das technologische Kabinet	100	—	—	—	—	—	1
13	das physikalische Kabinet	400	—	—	—	—	—	4
14	das pharmaceutische Laboratorium	50	—	—	—	—	—	
15	der pharmakologische Apparat	50	—	—	—	—	—	
16	das Seminar für die Naturwissenschaften	400	—	—	—	—	—	
17	das Kunstmuseum	200	—	—	—	—	—	2
18	das philologische Seminar	575	—	—	—	—	—	5
19	die akademische Wittwen-Versorgungsanstalt	500	—	—	—	3920	—	4
20	die Sternwarte *)	50	—	—	—	—	—	
21	das Museum rheinisch-vaterländischer Alterthümer	130	—	—	—	—	—	
	Summa	20808	—	6323	26¼	7274	10	
	hierzu	6323	26¼					
	überhaupt aus öffentlichen Fonds	27131	26¼	mit dem eignen Erwerbe				34

*) Der Bau einer neuen Sternwarte und deren vollständige Ein ist noch im Werke; die dazu nöthigen Mittel sind Allerhöchst bereits bewilligt. — Die vorstehend sub Nr. 19. erwähnte aka Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt zählte am Schl Jahres 1837 44 Mitglieder, und die Summe der, der Anstalt o den Pensionen betrug 1960 Rtlr. Das fundirte Kapitalverm im gedachten Jahre eine Vermehrung von 4875 Rtlr. erhalt ist dadurch auf 56050 Rtlr. gewachsen. Bei dem Rechnungs war ausserdem ein, zur Kapitalanlage bestimmter Bestand von 2 1 Sgr. 2 Pf. vorhanden.

Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende auf der Universität pro 1838 bis inkl. 1840.

Die Einnahmen zu diesem Zwecke bestehen in:

Zuschuß der Staatskasse von	3000 rtlr.	— sgr.
in Rheinland und Westphalen abgehaltenen Lekten, durchschnittlich	2000 ;	— ;
Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . .	381 ;	— ;
Stiftungen	604 ;	10 ;
Summa	5985 rtlr.	10 sgr.

e etatsmäßige Einnahme aus Stiftungen, im jährlichen Betrage rtlr. 10 sgr., entsteht aus folgenden einzelnen Posten: 1) Stif- Gemeinde Sinzig, vom 16. Februar 1819, für einen Freitisch fen eines in Bonn studirenden Sohnes eines Mitgliedes der e, von 100 rtlr.; 2) desgleichen die Stiftung des Stadtraths rnach von 100 rtlr. jährlich, vom 17. Februar 1819, für einen , welcher zunächst einem Studirenden aus der Stadt Andernach werden soll; 3) Stiftung des Stadtraths von Andernach, vom ruar 1819, 10 rtlr. jährlich, als Beitrag zu den Reise- ungen, welche besonders talentvollen Jünglingen auf der Uni- Bonn zu ihrer weiteren Ausbildung verliehen werden sollen; ung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, vom ruar 1819, für ein Geldstipendium von 25 rtlr, welches zunächst n Studirenden aus diesen Landgemeinden bestimmt ist; 5) Stif- Gemeinde Cranenburg, vom 11. März 1819, bestehend in den eines Kapitals von 208 rtlr. 10 sgr., mit 8 rtlr. 10 sgr.; 6) eines, von dem Regierungsdirektor Keßler in Münster unterm März 1819 dem Unterstützungsfonds für Studirende geschenkten ls von 50 rtlr., à 4 Prozent, 2 rtlr. betragend; 7) Stiftung der den Cobern, Dieblich und Güls (Bürgermeisterei Winningen), April 1819, für einen Freitisch zu 100 rtlr., in Ansehung des Stiftern das Präsentationsrecht zusteht; 8) Stiftung der Stadt z, vom 23 April 1819, von 200 rtlr. für zwei Geldstipendien, on 100 rtlr. jährlich.

merkung. Von den Gemeindestiftungen unter 1), 2), 3), 4), 7) und werden jährlich 10 Prozent zur Bildung eines auf Zinsen auszuthuen- Stockfonds zurückgelegt. Sobald dieser eine solche Höhe erreicht , daß die Zinsen dem jährlichen Stiftungsbeitrage der Gemeinden kommen, hört die Verpflichtung der Gemeinden auf; ihr Präsen- tionsrecht zu den zu verleihenden Stipendien dauert dagegen fort.

sen von einem Kapital von 100 rtlr., à 4 Prozent — 4 rtlr. —, der katholische Pfarrer Johann Baptist Rheidt zu Miehl, mit- Testaments vom 28. September 1827, für die Freitische dürftiger renden auf der Universität Bonn, ohne Unterschied der Konfes- vermacht hat; 10) 4 rtlr. Zinsen von 100 rtlr. Kapital, herrüh- aus dem Vermächtniß der Klosterfrau Anna Brigitta Gerhards nn, zu Gunsten der dortigen unbemittelten katholischen Studiren- r Theologie; 11) 40 rtlr. Zinsen aus dem Vermächtniß des Lan- chtsraths Johann Schippers zu Aachen zu 1000 rtlr. Kapital, Testament vom 7. Oktober 1831; 12) 4 rtlr. Zinsen von 100 rtlr. tal, als Geschenk des vormaligen Griechenvereins in Elberfeld, zum des Stipendienfonds der Universität; endlich 13) 7 rtlr. Zinsen

von 175 rtlr. Kapital, herrührend aus dem Ergebniß einer von Ungenannten zu Gunsten des Stipendienfonds der Universität ten, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1 nehmigten Entdeckung einer dem Staate angefallenen, verheimlicht schaft. — Die etatsmäßige Einnahme des gesammten Unterst fonds, oben zu 5985 rtlr. 10 sgr. angegeben, ist im Jahre 183 erreicht worden. Die kirchlichen Sammlungen haben den ge Ertrag während des ganzen achtzehnjährigen Zeitraums, seitde Hebungen bestehen, ergeben, und die Gesammtunterstützungen des 1837 gegen 1836 lassen ein Minus von 275 rtlr. 19 sgr. 3 pf. ers Dagegen hat der Unterstützungsfonds von anderer Seite einen lichen Beweis erhalten, daß die Theilnahme an seinen Zwecke nicht erloschen ist. Die Aachener und Münchener Feuerversich gesellschaft hat nämlich aus der, zu wohlthätigen oder gemeinn Zwecken bestimmten Gewinnhälfte ihres Instituts pro 1836 die S von 500 rtlr. mit der näheren Bestimmung überwiesen, daß sol Fundationskapitale zuwachse. — Für den Stockfonds der Ge Stiftungen ist eine weitere Summe von 375 rtlr. kapitalisirt, das gesammte Kapitalvermögen des Unterstützungsfonds währ Jahres 1837 einen Zuwachs von 1075 rtlr. erhalten hat, und si Rechnungsabschluß auf die Summe von 11033 rtlr. 10 sgr. be Ausserdem hat der Verein für erkrankte Studirende, nach der Z ner Theilnehmer und den finanziellen Resultaten bemessen, einen digenden Fortgang gehabt.

Die Beiträge von 257 Theilnehmern für das Som- merhalbejahr 1837 lieferten eine Einnahme von	128	rtlr.
und von 334 Theilnehmern für das Winter-Se- mester 1837	167	;
überhaupt von	295	rtlr.
Die Ausgaben berechneten sich auf	213	;
mithin war Ueberschuß	82	rtlr.

welcher jedem der Institute für innere und äussere Heilkunde zu überwiesen worden ist.

8. Instruktion für den Kurator der Königl. Rheini Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 8. Juli 1819.

Auf den Grund der Bestimmungen, welche der §. 17. de dem 18. Oktober v. J. von des Königs Majestät vollzogenen St urkunde für die Universität Bonn enthält, wird in Hinsicht d zeitigen Kurator obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, u ihm zustehenden Rechte und Befugnisse Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kurator führt die nächste Aufsicht über alle d versität betreffenden Angelegenheiten; er ist in dieser Eigenschaft des unterzeichneten Ministerii, und vertritt die Stelle desselben i Fällen, welche einen Bevollmächtigten am Sitze der Universität dessen Nähe erfordern.

§. 2. In dem, was die Universität als Gesammtheit u Verfassung betrifft, wirkt der Kurator in so weit mit: 1) daß nicht die Befugnisse hat, in den Gang der akademischen Geschä wie fern sie durch den Rektor, den akademischen Senat, die Fa und ihre Dekane, und das akademische Gericht verwaltet werd

…reiſen, aber doch eben ſo verpflichtet als berechtigt iſt, dahin zu …n, daß die der Univerſität angewieſene Beſtimmung je länger, je …r, erreicht, die durch die Stiftungsurkunde und das vorläufige Re…ment im Allgemeinen bereits verzeichnete, und durch die Sta… noch näher vorzuzeichnende Verfaſſung in allen Stücken befolgt …de, und, wenn desfallſige Unregelmäßigkeiten zu ſeiner Kunde ge…en, die betreffenden akademiſchen Behörden und Perſonen darauf …merkſam zu machen, oder nöthigen Falls an das Miniſterium zu be…ten; 2) daß die jährlichen Berichte des akademiſchen Senats über …Beſetzung des Rektorats und der Dekanate durch ihn, und mit ſei…n Gutachten begleitet, an das Miniſterium, und die von dem letz…n in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verfügungen wieder durch ihn an …Senat gelangen; 3) daß er Erledigungen von Lehr- und akademi…n Beamten-Stellen ohne Verzug dem Miniſterio anzeige, wobei …r frei ſteht, wegen Wiederbeſetzung der Lehrſtellen unaufgefordert …rſchläge zu machen; eben dieſes zu thun, jedoch nur mittelſt des Ku…rii, ſoll auch dem akademiſchen Senat und den einzelnen Fakultäten …rwehrt ſeyn. In Anſehung der wieder zu beſetzenden Beamten- …Unterbedienten-Stellen hat der Kurator jedesmal, nachdem er zu… ein desfallſiges Gutachten des akademiſchen Senats eingezogen hat, …r Vorſchläge bei dem Miniſterio einzureichen; 4) daß er die Ge…ſame der Univerſität auf alle zweckdienliche Weiſe wahrnehme, und …ſelbe gegen jede mögliche Beeinträchtigung ſchütze, die Univerſität …ll bei Verhandlungen derſelben mit andern Behörden unterſtützend …rtte, ſich auch bemühe, zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Pro…zial- und Lokal-Behörden und der Univerſität guten Willen und …s Einverſtändniß zu fördern und zu erhalten, in ſtreitigen, keinen …ſchub leidenden Fällen, welche die Univerſität ſelbſt nicht ausgleichen …n, eine gütliche Vermittelung verſuche, und falls dieſe von der einen …r der andern Seite keinen Erfolg verſpricht, ſo daß eine höhere Da…ſchenkunft nöthig iſt, deshalb ungeſäumt an das Miniſterium be…te, übrigens aber ſich in allen Fällen, und in jeder Hinſicht, der …verſität als einen ihr Wohl beſorgenden Kurator mit Nachdruck …Vorſicht bewähre.

§. 3. Das geſammte Lehrweſen der Univerſität, mit allen hierauf …zug habenden wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden, wird vom Miniſterio …ttet. Um aber auch in dieſer Hinſicht den Kurator in fortwähren… genauer Kenntniß von dem Zuſtande der Univerſität zu erhalten, …, zu Folge des §. 10. des vorläufigen Reglements, die Entwürfe der …jährigen Lektionsverzeichniſſe durch den Rektor und akademiſchen Se… an den Kurator, und durch dieſen an das Miniſterium zur Beſtä…ung einzureichen. Auch die halbjährlich anzufertigenden Liſten über …in jedem Semeſter gehaltenen, oder nicht zu Stande gekommenen …eſungen gelangen durch den Senat an den Kurator, und mittelſt …letzteren an das Miniſterium. — Wenn Profeſſoren und akademi… Behörden Vorſchläge, welche das Lehrweſen der Univerſität betref…, zu machen haben, ſo müſſen dieſelben durch das Kuratorium dem …niſterium eingereicht werden. Uebrigens ſteht es dem Kurator zu,

…nigen Bemerkungen über das Lehrweſen der Univerſität, und …i dieſer Hinſicht vermiſſt, und zur Vollſtändigkeit des Unter… …nothwendig erachtet, bei Einreichung des halbjährlichen Lek… …chniſſes, oder auch ſonſt, dem Miniſterio vorzutragen, ſo wie …vorbehält, in vorkommenden Fällen den Kurator zum Gut…

achten über ſolche, auf das Lehrweſen der Univerſität bezügliche
ſtände aufzufordern.

§. 4. Die nach §. 8. der Stiftungsurkunde, theils ſchon
deten, theils noch zu gründenden wiſſenſchaftlichen Sammlungen,
und Uebungs-Inſtitute ſind mittelſt ihrer beſondern Vorſteher
hern Aufſicht des Kurators untergeordnet, und hat er dahin z
daß das für jedes derſelben ſchon erlaſſene, oder noch zu erlaſſe
glement in allen Punkten genau befolgt werde. Die ſchon ge
oder noch zu ſtiftenden Seminarien und wiſſenſchaftliche Verei
die mit ihnen zu verbindenden Preisaufgaben, ſollen zwar, weil
das Lehrweſen weniger mit dem Oekonomiſchen verbunden iſt, u
nähere Aufſicht der einzelnen betreffenden Fakultäten geſtellt
doch iſt auch in Hinſicht dieſer der Kurator berechtigt, ſeine et
Bemerkungen und Vorſchläge den betreffenden Fakultäten zu e
und nöthigen Falls dem Miniſterio vorzutragen. — Mit den z
verſität gehörigen Sammlungen, Inſtituten und wiſſenſchaftlich
einen können ohne vorherige, durch den Kurator einzuholende
migung des Miniſterii keine Veränderungen vorgenommen werd
welchen irgend eine Abweichung von der Art ihrer Gründung, ve
Ausſtattung, oder ihren Reglements verknüpft iſt. — Die Anl
Ausführung neuer Inſtitute leitet der Kurator entweder ſelbſt
ſon, oder mittelſt des ihm untergeordneten Lokalkommiſſarii, na
nen und Anſchlägen, welche von den dabei wiſſenſchaftlich an
ſten intereſſirten Profeſſoren zu entwerfen, demnächſt von dem
zu begutachten, und vor der Ausführung dem Miniſterio zur
und Genehmigung einzureichen ſind. — Endlich iſt der Kura
bunden, in Anſehung derjenigen Inſtitute und Sammlungen,
für die ganze Univerſität Intereſſe haben, dem akademiſchen
und in Anſehung derer, welche einzelne Fakultäten näher angeh
betreffenden Fakultäten von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben,
ſich von ihrer Beſchaffenheit in wiſſenſchaftlicher Hinſicht vo
in Kenntniß ſetzen, und erforderlichen Falls ihre Vorſchläge z
beſſerung und Erweiterung derſelben abgeben können.

§. 5. In Anſehung der perſönlichen Verhältniſſe der Lehr
ämter und Unterbedienten der Univerſität zum Kurator: 1) wir
auch für das Wohl jedes Einzelnen nach deſſen Verdienſten u
dürfniſſen ſorgen, und in vorkommenden Fällen bei dem Miniſte
ſende Anträge machen, auch denen, die gegen Beeinträchtigun
Rechte ſich an ihn wenden, ſeinen Rath, und, wenn er Stat
kann, auch ſeinen Beiſtand nicht verſagen; 2) für Beſchwer
Klagen über die akademiſchen Lehrer, als ſolche, und den Sy
in allen nicht rein rechtlichen und allgemein polizeilichen Angel
ten, iſt der Kurator die nächſte Inſtanz. In minder erheblichen
iſt derſelbe befugt, unter vorbehaltener Verantwortlichkeit, jedesm
den Umſtänden zu handeln. Fälle, die eine Zurechtweiſung oder
erfordern, muß er aber, nachdem er ſie gehörig unterſucht, dem
ſterio zur Beſchlußnahme vortragen, und wenn es nöthig iſt,
ſes gleich von ſolchen Fällen Kenntniß erhalte, von ihnen ungeſä
läufige Anzeige erſtatten. Bemerkt, oder erfährt er Unregelmäß
in dem amtlichen und bürgerlichen Betragen der oben gedachte
ſonen, ſo iſt er ſowohl verpflichtet als berechtigt, denſelben Vo
gen zu machen und Erinnerungen zu geben, und wenn dieſe nich
ten, auch in erheblichen Fällen ſogleich, an das Miniſterium da

e wie die Zahl der kontribuirenden Studirenden ꝛc. aus der nach-
lehenden

5. Summarischen Uebersicht der im Sommer-Semester 1837 auf der Universität befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden ꝛc.

u ersehen.

Von Michaelis 1836—1837 bis Ostern 1837 sind gewesen . .	659
Davon sind abgegangen	135
Es sind demnach geblieben	524
Dazu sind in diesem Semester angekommen	133
Die Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher	657

Die evangelisch-theologische Fakultät zählt:	Inländer 46 Ausländer 25	71	
Die katholisch-theologische Fakultät zählt:	Inländer 105 Ausländer 3	108	
Die juristische Fakultät zählt:	Inländer 196 Ausländer 21	217	
Die medizinische Fakultät zählt:	Inländer 146 Ausländer 13	159	
Die philosophische Fakultät zählt:	Inländer 78 Ausländer 24	102	
		Gleiche Summe	657

Ausser diesen immatrikulirten Studirenden besuchen die Universität, als zum Hören der Vorlesungen Berechtigte:

1) Studirende, die nur vorläufig aufgenommen worden, und deren Immatrikulation noch in suspenso ist . . .	9
2) Nicht immatrikulirte Chirurgen	18
3) Nicht immatrikulirte Pharmaceuten	5
4) Nicht immatrikulationsfähige Hospitanten	9
Summa	698

ihm 1) die Befugniß ertheilt und die Verpflichtung auferlegt, ziplinarsachen, welche schleunige Maaßregeln von Seiten der Ob erfordern, wenn die akademische Obrigkeit entweder unzweckmäßi regeln ergriffen hat, oder sich allein nicht zu helfen weiß, und den Kurator angeht, eventuell die nöthigen Anordnungen auf i zu treffen. Er muß alsdann aber den Fall und die genommen regeln dem Ministerio unverzüglich zur weitern Veranlassung ten. 2) Beschwerden der Studirenden gegen die von den aka Behörden über sie zu handhabende Disziplin sind bei dem Ku zubringen, und dieser ist befugt, in minder wichtigen Fällen betreffenden akademischen Behörden und Personen, entweder s mittelst eines geeigneten Bevollmächtigten, Rücksprache zu hal gütliche Beilegung zu versuchen. Wenn dies aber vergeblich i allemal in wichtigen, die Aufrechthaltung einer guten Disziplin Universität betreffenden Sachen, hat er sogleich an das Minis berichten. Rekurs gegen Erkenntnisse des akademischen Geric zwar nur bei dem vorgesetzten Ministerio von den Studirende men werden; die desfallsigen Vorstellungen werden aber dem eingereicht, welcher sie mit seinem Gutachten begleitet, ohne an das Ministerium befördern muß. Dem Kurator in Di sachen besondere Aufträge zu geben, bleibt dem Ministerio vo 3) Alle Listen und Nachweisungen über die Studirenden, wel den hierüber schon erlassenen, oder noch zu erlassenden Verfügu gereicht werden müssen, gehen durch den Kurator an das Mi Von den dem Ministerio durch den Rektor monatlich zu er Disziplinarberichten erhält er jedesmal von dem Rektor Abschr

§. 7. Ueber alle zur Universität jetzt schon gehörigen, ode selbe in Zukunft kommenden Grundstücke und Gebäude hat der entweder selbst, oder mittelst des ihm untergeordneten Lokalko die erforderliche Aufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, daß im guten Stande erhalten, zum Besten der Universität benutzt Ansehung bürgerlicher und militärischer Lasten nicht prägravirt Die Pläne, Risse und Anschläge zu großen Hauptreparature schönerungen und neuen Anlagen legt er dem Ministerio zur und Genehmigung vor, und leitet demnächst die Ausführung des von ihm zu instruirenden Lokalkommissarii. Kleinere Ver gen, deren Kosten die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen, ohne Anfrage verfügen, und die Kosten auf das Bauquantum versitätsetats anweisen. Es darf aber durch solche Anweisung lich nicht über ein Zwölftheil des gesammten Bauquanti ve werden. — Ferner ist er gehalten, Verpachtungen, Vermiethun Verkäufe von Grundstükken und Gebäuden, welche schon jetzt versität gehören, oder etwa in Zukunft an dieselbe kommen mit Zuziehung des Universitätssyndikus, und nie ohne Gene des Ministerii vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Kein Gegenstände geschlossener Kontrakt hat Gültigkeit ohne die Be des Ministerii. — Zu der Erlaubniß, in akademischen Gebä wohnen, ist ebenfalls die Genehmigung des Ministerii erforderl

§. 8. Was die Verwaltung der Einkünfte, des Kassen- u nungs-Wesens der Universität und aller dazu gehörigen Insti trifft, so hat 1) der Kurator für pünktliche Einziehung aller Uni einkünfte zu sorgen, die desfalls nöthige Korrespondenz mit d vinzialbehörden und Kassen, auch mit Privaten, entweder selb

7. Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende auf der Universität pro 1838 bis inkl. 1840.

Die Einnahmen zu diesem Zwekke bestehen in:

a)	dem Zuschuß der Staatskasse von	3000 rtlr.	— sgr.
b)	den in Rheinland und Westphalen abgehaltenen Kollekten, durchschnittlich	2000 „	— „
c)	den Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . .	381 „	— „
d)	von Stiftungen	604 „	10 „
	Summa	5985 rtlr.	10 sgr.

Die etatsmäßige Einnahme aus Stiftungen, im jährlichen Betrage von 604 rtlr. 10 sgr., entsteht aus folgenden einzelnen Posten: 1) Stiftung der Gemeinde Sinzig, vom 16. Februar 1819, für einen Freitisch zum Besten eines in Bonn studirenden Sohnes eines Mitgliedes der Gemeinde, von 100 rtlr.; 2) desgleichen die Stiftung des Stadtraths zu Andernach von 100 rtlr. jährlich, vom 17. Februar 1819, für einen Freitisch, welcher zunächst einem Studirenden aus der Stadt Andernach verliehen werden soll; 3) Stiftung des Stadtraths von Andernach, vom 17. Februar 1819, 10 rtlr. jährlich, als Beitrag zu den Reiseunterstützungen, welche besonders talentvollen Jünglingen auf der Universität Bonn zu ihrer weiteren Ausbildung verliehen werden sollen; 4) Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, vom 17. Februar 1819, für ein Geldstipendium von 25 rtlr, welches zunächst einem Studirenden aus diesen Landgemeinden bestimmt ist; 5) Stiftung der Gemeinde Cranenburg, vom 11. März 1819, bestehend in den Zinsen eines Kapitals von 208 rtlr. 10 sgr., mit 8 rtlr. 10 sgr.; 6) Stiftung, von dem Regierungsdirektor Keßler in Münster unterm 17. März 1819 dem Unterstützungsfonds für Studirende geschenkten Kapitals von 50 rtlr., à 4 Prozent, 2 rtlr. betragend; 7) Stiftung der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls (Bürgermeisterei Winningen), vom 5. April 1819, für einen Freitisch zu 100 rtlr., in Ansehung dessen den Stiftern das Präsentationsrecht zusteht; 8) Stiftung der Stadt Coblenz, vom 23 April 1819, von 200 rtlr. für zwei Geldstipendien, jedes von 100 rtlr. jährlich.

Anmerkung. Von den Gemeindestiftungen unter 1), 2), 3), 4), 7) und 8) werden jährlich 10 Prozent zur Bildung eines auf Zinsen auszuthuenden Stockfonds zurückgelegt. Sobald dieser eine solche Höhe erreicht hat, daß die Zinsen dem jährlichen Stiftungsbeitrage der Gemeinden gleich kommen, hört die Verpflichtung der Gemeinden auf; ihr Präsentationsrecht zu den zu verleihenden Stipendien dauert dagegen fort.

d) Zinsen von einem Kapital von 100 rtlr., à 4 Prozent — 4 rtlr. —, welche der katholische Pfarrer Johann Baptist Rheidt zu Miehl, mittelst Testaments vom 28. September 1827, für die Freitische dürftiger Studirenden auf der Universität Bonn, ohne Unterschied der Konfession vermacht hat; 10) 4 rtlr. Zinsen von 100 rtlr. Kapital, herrührend aus dem Vermächtniß der Klosterfrau Anna Brigitta Gerhards zu Bonn, zu Gunsten der dortigen unbemittelten katholischen Studirenden der Theologie; 11) 40 rtlr. Zinsen aus dem Vermächtniß des Landgerichtsraths Johann Schippers zu Aachen zu 1000 rtlr. Kapital, laut Testament vom 7. Oktober 1831; 12) 4 rtlr. Zinsen von 100 rtlr. Kapital, als Geschenk des vormaligen Griechenvereins in Elberfeld, zum Besten des Stipendienfonds der Universität; endlich 13) 7 rtlr. Zinsen

§. 13. Gegenwärtige Instruktion, in welcher passende Mo
nach Befinden der Umstände vorzunehmen, sich das Ministerium
ist nicht allein dem Kurator der Universität Bonn, sondern
lichen Behörden und Personen derselben zur Nachachtung in
hältnissen zum Kurator vorgezeichnet. — Berlin, den 8. Jul
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange
v. Alten

9. Statuten der Königl. Preussischen Rheinischen
Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 1. Septem
Nebst den Statuten für die einzelnen Fakult
Vom 18. Oktober 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König
sen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir durch Unsern Kabinetsbefehl vom 1
1818 eine Universität zu Bonn gestiftet, und für dieselbe m
läufige Reglements und andere Verordnungen erlassen haben
Wir nunmehr gedachter Unserer Universität, welche mit ihrem
darüber vernommen worden, auf den Bericht Unseres Minist
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nachstehend
hierdurch ertheilt. Indem Wir diese von Uns Allerhöchst geneh
vollzogenen Statuten hierdurch publiziren, und gedachter Unse
stät und allen ihren Angehörigen zur genauesten Nachachtun
ben, wollen Wir dagegen die früheren, für die Universität zu
visorisch erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige
vom 21. Oktober 1818, hierdurch aufheben und ausser Kraft

Erster Abschnitt. Von der Universität überh

§. 1. Die, zunächst für die westlichen Provinzen Unse
gestiftete, Rhein-Universität ist von Uns, wie Wir es in Un
tungsurkunde d. d. Aachen, den 18. Oktober 1818 bereits erk
in der Absicht und mit dem Wunsche errichtet worden, daß
Ehre Gottes und Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahr
möge, und daß durch diese neue Anstalt wahre Frömmigkeit,
Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend gef
immer mehr und allgemeiner verbreitet werde. Indem Wir
klärung hierdurch wiederholen, ist es Unser ernstlicher Wille
von Uns neu gestiftete, Universität diese Bestimmung nie au
gen verlieren, und daß sowohl Lehrende, als Lernende ihren
verkennen, sondern denselben, unter göttlichem Beistande, mit
haftigkeit und Treue erfüllen mögen.

§. 2. Die erste und nächste Bestimmung, welche diese
mit andern ähnlichen Anstalten gemein hat, ist: daß sie ei
Institut sey, welchem die wissenschaftliche Bildung der Jug
die gelehrten Schulen den ersten Grund legen sollen, im g
fange und bis zum möglichsten Grade der Vollkommenheit,
Beförderung ihrer Sittlichkeit und Religiösität, anvertrau
wird daher von sämmtlichen, bereits angestellten und künfti
zustellenden Lehrern erwartet, und denselben zur Pflicht gem
sie die, ihrer Pflege anvertrauten, Studirenden zu der St
religiöser Ausbildung und zu demjenigen Grade theoretischen
tischen Wissens führen, so wie in denjenigen treuen und gu
nungen und Richtungen befestigen, welche dieselben zum Eint
Dienst der Kirche, und des Staats, so wie in jeden Beruf

)here wiſſenſchaftliche Bildung erforderlich iſt, und daß mithin
verſität eine zweckmäßig eingerichtete Pflanzſchule gründlich und
ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchen-Diener
— Mit dieſem, richtig verſtandenen und beförderten Zweck wird
anderer, nämlich die Ausbildung und Erweiterung der Wiſſen-
ſelbſt, leicht vereinigen laſſen. — Wir haben daher zu ſämmtlichen
das gute Vertrauen, daß ſie nicht nur das, ihrer beſonderen
invertraute Lehrfach durch mündliche Vorträge, durch akademi-
ungen und Schriften nützlich anbauen und bereichern, ſondern
: das Geſammtwiſſen, welches das Weſen einer Univerſität aus-
eine heilſame Thätigkeit beweiſen werden. Wir hoffen inſonder-
ß ſie ſich einer gediegenen Gelehrſamkeit befleiſſigen, und als
he Pfleger der Wiſſenſchaft der Seichtigkeit und dem Schein-
ſo wie allen falſchen Richtungen, wodurch die Jugend nur zu
rblendet und irre geleitet wird, kräftigſt entgegen arbeiten werden.

2. Die von Uns geſtiftete Rhein-Univerſität ſoll, ſo wohl wie
alt, als auch wie eine privilegirte Korporation, unter Unſerm
terlichen Schutze ſtehen, und in Gemäßheit Unſers Landrechts,
Tit. 12. §. 67 und 68., die weſentlichen Rechte einer Univer-
ießen, vorzüglich auch das Recht, die, in dieſen Statuten nam-
machenden, akademiſchen Würden zu ertheilen. — Sie ſoll ein
Siegel führen, mit der Befugniß, daſſelbe in Wachs abzudruk-
d in allen Gegenſtänden allein unter die Aufſicht der oberſten
htsbehörde Unſeres Staates, Unſeres Miniſteriums der geiſt-
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelſt eines be-
Kurators, geſtellt ſeyn.

3. Der Sitz der Univerſität iſt die Stadt Bonn, wo der
tät in Folge der, derſelben unter dem 18. Oktober 1818 von
heilten Stiftungsurkunde die beiden ehemals Kurfürſtlichen
r zu Bonn und Poppelsdorf, nebſt Zubehör, und den dazu ge-
Grundſtükken, als ihr beſtändiges Eigenthum und mit allen
ngen und Effekten, welche zur Förderung der Zwekke der Uni-
dienen, zum freien Beſitz und Gebrauch eingeräumt worden ſind.

4. Die Univerſität beſtehet: 1) aus der Geſammtheit der Leh-
ſowohl der, von Uns und Unſerem Miniſterium berufenen und
en, ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren, als auch aus
: Genehmigung und unter Authorität der Univerſität unter dem
der Privatdozenten an dem Lehrgeſchäfte theilnehmenden Leh-
) aus den ordentlichen Inſtitutsgehülfen, ſowohl den bei den
en, als bei den beſondern Anſtalten mit Genehmigung ange-
3) aus den, in den Verzeichniſſen der Univerſität eingetragenen
matrikulirten Studirenden; 4) aus den, zur Geſchäftsführung
erſität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten
erbeamten.

5. Die Univerſität zu Bonn iſt, in Beziehung auf die Reli-
nd Konfeſſions-Verhältniſſe, eine gemiſchte und paritätiſche.
er der Theologie bilden zwei verſchiedene, ſelbſtſtändige, und mit
Rechten und gleichem Range begabte Fakultäten, eine evange-
nd eine katholiſche, welche in allen Verhältniſſen, wo es
Vortritt ankommt, Jahr um Jahr unter einander wechſeln. —
juriſtiſchen Fakultät ſoll wenigſtens einer der ordentlichen Pro-
katholiſcher Konfeſſion ſeyn, der das Lehrfach des katholiſchen
chts übernehmen kann, imgleichen ſoll in der philoſophiſchen

Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie vor
scher Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelisc
fession angestellt, ausserdem aber in keiner Fakultät, die beiden
schen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Leh
sicht genommen werden.

§. 7. Für jede der beiden Konfessionen ist ein akademisc
tesdienst bestimmt. — Für die evangelische ist die ehemalige Sch
zu Bonn zugleich für den Gottesdienst der evangelischen Gem
gerichtet, und, neben dem Pfarrer derselben, zugleich ein b
Universitätsprediger angestellt worden. Für die katholische K
aber soll, zum Behufe des akademischen Gottesdienstes, der Mi
einer der städtischen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.

§. 8. Daß in Hinsicht des kirchlichen Bekenntnisses alle
der der Universität gleiche Rechte haben, folgt schon aus Unser
meinen Gesetzen, wird aber hier noch besonders festgesetzt. —
Unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer da
nern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt alles
den werden muß, was die Rechte der einen oder der andern K
kränken, und in dieser Beziehuug Unzufriedenheit und Klage
sachen könnte. — Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern d
trauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, n
sicht und zarter Schonung verfahren, und bei jeder Gelegen
Beförderung wechselseitiger Zufriedenheit und guter Eintracht
seyn werden.

§. 9. Die Universität zu Bonn besteht aus fünf Fakultäte
lich: 1) der evangelisch-theologischen, 2) der katholisch-theol
3) der juristischen, 4) der medizinischen, 5) der philosophische
allgemein-wissenschaftlichen Fakultät. — In Ansehung der beid
logischen Fakultäten gilt das schon §. 6. Festgesetzte. — Zur ph
schen Fakultät gehören, ausser der eigentlichen Philosophie, auch
thematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen
chäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen
meralistischen Lehrfächer.

§. 10. Jeder dieser fünf Abtheilungen oder Fakultäten ste
ein selbstständiges, in seinen besondern Bestimmungen nach eigen
tuten zusammengeordnetes Ganze unter der besondern, unte
zu bestimmenden Aufsicht und Leitung Derjenigen, welche Wir
dentliche Professoren für dieselbe berufen, deren Gesammtzahl d
fünf Fakultäten bilden, an welche sich sowohl die übrigen Leh
ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, als auch d
direnden anschließen.

§. 11. Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur unmittelbaren
der ökonomischen und Kassen-Verwaltung der Universität und zu
nehmung ihrer Gerechtsame, ihres innern und äussern Vortheils
soll derselben ein Kurator vorgesetzt werden, welchen jedesmal z
nen Wir Uns vorbehalten. In Ansehung Desselben und seine
und Obliegenheiten verweisen Wir lediglich auf die, Demselben
ten Instruktionen.

§. 12. Die oberste Leitung und Aufsicht der Universität
oberste Unterrichtsbehörde Unsers Staates, Unser Ministerium d
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf dieselbe
führen, wie dies bei Unsern übrigen Universitäten Statt finde
selbe hat die Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung des

berichten. 3) Sämmtliche Beamten und Unterbedienten der Universität, den Syndikus ausgenommen, werden in allen Angelegenheiten, worin sie zu Folge der noch zu publizirenden Statuten unter dem Senate stehen, bei diesem belangt. Beschwerden des Senats über sie in denselben Angelegenheiten, so wie in allen übrigen, nicht rein rechtlichen und allgemein polizeilichen Sachen gehen an den Kurator. Bei letzterem können sie aber auch in den letzterwähnten Sachen auch unmittelbar belangt, und von ihm zur Verantwortung gezogen werden, und es ist derselbe nur in wichtigen Fällen, wo es auf Ordnungsstrafen, Suspension oder Entlassung ankommt, gehalten, an das Ministerium unaufgefordert zu berichten. 4) Wenn akademische Dozenten während der Ferien Reisen innerhalb der Preussischen Grenzen machen wollen, so haben sie dieses nicht allein dem Rektor, sondern auch dem Kurator anzuzeigen, und zwar diejenigen, welche akademische Aemter verwalten, oder Vorsteher von Instituten und Sammlungen sind, unter genügender Nachweisung, daß diese Aemter, Institute und Sammlungen durch ihre Abwesenheit nicht leiden. Zu Reisen ausser der Ferienzeit und ins Ausland müssen die akademischen Dozenten Urlaub bei dem Kurator nachsuchen, welcher befugt ist, Urlaub zu Reisen ausser der Ferienzeit auf acht Tage, und während der Ferien für die ganze Dauer derselben, auch zu Reisen ins Ausland, ohne Anfrage bei dem Ministerio zu bewilligen. Eine bloße Anzeige an das Kuratorium bei Reisen ausser den Ferien ist nur in sehr dringenden Fällen, die keinen Aufschub leiden, und nur bis auf eine Abwesenheit von vier Tagen, gestattet. Jeder Urlaub, auf länger als acht Tage zu Reisen ausser den Ferien, ist durch den Kurator beim Ministerio auszuwirken. Der Rektor der Universität aber darf keinen Tag von Bonn abwesend seyn, ohne davon dem Kurator Anzeige gemacht, und diesem seinen Stellvertreter gemeldet zu haben. Sollte er einmal in den Fall kommen, auch während der Ferien auf länger als vierzehn Tage verreisen zu müssen, so ist hierzu die Genehmigung des Ministerii erforderlich. — Die Beamten und Unterbediente der Universität und der einzelnen akademischen Institute müssen zu Reisen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Ferienzeit, den Urlaub beim Kuratorio, und zwar die allgemeinen Universitätsbeamten mit Beibringung eines Attestes vom Rektor, die Beamten und Bedienten bei einzelnen Instituten und Sammlungen, unter Beibringung eines Attestes von dem Vorsteher des Instituts, nachsuchen. 5) Die Erlaubniß, nicht im Universitätsgebäude und im Schlosse Poppelsdorff Kollegia zu lesen, kann den Professoren, welche den Gebrauch von Privathörsälen aus persönlichen Gründen etwa wünschen sollten, von dem Kurator ertheilt werden.

§. 6. In Hinsicht der Studirenden wird dem Kurator im Allgemeinen Aufmerksamkeit auf den unter ihnen herrschenden Geist, sowohl in Ansehung des Fleisses als des Betragens, zur Pflicht gemacht. Sobald er bemerkt, daß ein dem Zwekke des Universitätsstudii nicht entsprechender Ton einzureissen droht, sobald er eine den guten Sitten, der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung nachtheilige Regung wahrnimmt, muß er die akademischen Behörden aufmerksam machen, und in irgend bedenklichen Fällen sogleich an das Ministerium berichten. Hat er das eine oder das andere in vorkommenden Fällen unterlassen, so ist er dafür verantwortlich. Aber die Verantwortlichkeit der akademischen Behörden wird verdoppelt, wenn sie auf des Kurators Erinnerungen und Warnungen nicht geachtet haben. — Insbesondere wird

Recht, die gelehrten Würden in derselben zu ertheilen. Jede Fak
übt dies Recht jedoch unter Authorität der gesammten Universität
und nach den, in ihren besonderen Statuten enthaltenen, genauern
stimmungen. Ausser der höchsten, oder Doktor-Würde, wird von
beiden theologischen und von der juristischen Fakultät noch eine ni
ertheilt, unter dem Namen eines Licentiatus, von der philosophis
unter dem Namen eines Magisters. Eben so ertheilen auch allen
Fakultäten die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet in das
zeichniß der Vorlesungen gehörigen Orts einrükken und an der sch
zen Tafel anschlagen zu lassen.

Gesammtverpflichtung der Fakultät zur Vollständigkeit des Lehrkreises.

§. 19. Jede Fakultät ist in Gesammtheit für die Vollständi
des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebiets so weit ver
wortlich, daß in einer zweckmäßigen Folge, mit Rücksicht auf den
jährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei volle,
einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt,
legenheit haben muß, über alle Hauptfächer derselben Vorlesunge
hören. — Hierbei dürfen jedoch, ausser den Vorlesungen der steh
ordentlichen Professoren, auch die der ordentlichen Honorar- und
ausserordentlichen Professoren, nicht aber die der Privatdozenten,
Anschlag gebracht werden.

Recht der Fakultät in Folge dieser Verpflichtung.

§. 20. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können,
sie, wenn sie hierzu sich ausser Stande sieht, das Recht, dem vorge
neten Ministerium dieses mit Gründen vorzustellen, und sich, wenn
nachweisen kann, daß eines, oder das andere ihrer Hauptfächer in d
für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhande
Lehrer habe bestritten werden können, für diesen Gegenstand ei
Verantwortlichkeit zu erklären.

Anordnung der Vorlesungen für den jedesmaligen neuen Katalog.

§. 21. Sämmtliche, zur Fakultät gehörige Lehrer, desgleichen
Professoren anderer Fakultäten, welche über einen, in den Lehr
ihrer Fakultät nicht gehörenden Gegenstand Vorträge halten wo
reichen zur bestimmten Zeit dem zuständigen Dekan die Anzeige
zu haltenden Vorlesungen ein. — In Beziehung auf die angege
Gesammtverpflichtung wird dann in einer Versammlung der Fak
die erforderliche Vollständigkeit untersucht, und zugleich die Tage
festgesetzt, in welche die einzelnen Vorlesungen am zweckmäßigsten
legen sind. Hierauf hat der Dekan die Angabe der Vorlesungen
das allgemeine Verzeichniß zu ordnen, und dem Professor der Be
samkeit zur weitern Bearbeitung einzureichen. — In Ansehung
Einwirkung des königlichen Kurators auf diesen Gegenstand, norm
die darüber vorhandenen Bestimmungen.

Amt des Dekans, Dauer, Wahlzeit, Wahlhandlung.

§. 22. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät
ihrer Mitte alljährlich auf ein Jahr einen Dekan. Als gewählt
in der philosophischen Fakultät keiner anzusehen, der nicht wenig
den vierten Theil der Stimmen für sich hat, in den übrigen Fak
ten entscheidet dagegen einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimm
gleichheit das Loos. Die Wahl erfolgt innerhalb zweier Tage
der Rektorswahl. Der Gewählte wird von dem zeitigen Dekan
Senat, und von diesem, mittelst des Kurators, dem vorgeordneten
nisterium, zugleich mit den für das Rektoramt Vorgeschlagenen,

…ätigung angezeigt. — Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder mit …gen Gründen, welche die Fakultät zu beurtheilen hat, abwesend ist, …s es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber …zugleich erklären, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sey.

Ablehnung des Amtes.

§. 23. Jedes Fakultätsmitglied darf Einmal das Dekanat, auch …Anführung bestimmter Gründe, ablehnen.

Uebergabe.

§. 24. Die Uebergabe des Amtes findet an demselben Tage Statt, …achem die des Rektorats und die Einrichtung des neuen Senats …

Der Dekan, als Vorsteher der Fakultät.

§. 25. Der Dekan ist für die gesetzliche Form der, seiner Fakultät …den Geschäfte verantwortlich. Er eröffnet alle, an die Fakultät, …che, gelangende Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und …dieselben, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsmitglie…träge bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, nach seinem …den, eine mündliche, oder schriftliche seyn kann. Doch ist er …den, jene zu veranstalten, wenn ein Fakultätsmitglied, dem diese …chend scheint, darauf anträgt. — Mit Ausnahme der, in dem …hrlichen Gange ihm besonders obliegenden Geschäfte, kann er für …nichts verfügen oder beantworten. Das Album der Fakultät führt …ein, und bewahrt das Statut und das Siegel derselben, so wie …schriftlichen Verhandlungen; und hat er alle diese Gegenstände beim …el des Dekanats seinem Nachfolger zu übergeben. Er verrichtet …romotionen, und leitet alle, sowohl auf diese, als auf die Habili…n bezügliche Geschäfte. Er wacht im Namen der Fakultät über …ittliche Führung, den Fleiß und den Studiengang der Studirenden.

Fakultätsversammlungen.

§. 26. Der Dekan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Fa…t zur Berathung, und führt bei derselben den Vorsitz. Die Ver…lungen der Fakultät sind im Senatszimmer abzuhalten. — In der …ltät entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und giebt bei deren …cheit die des Dekans den Ausschlag. Bei Anträgen zu Ehrenpro…onen ist jedoch Einstimmigkeit aller Fakultätsglieder erforderlich. — …abwesenden Fakultätsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mehr…gebunden. Dem Dekan liegt ob, die Beschlüsse der Fakultät zur …führung zu bringen. Berichte an die vorgesetzte Behörde werden …, ausser von dem Dekan, auch von allen Mitgliedern der Fakultät …eichnet.

Anzeige von Reisen in und ausser den Ferien.

§. 27. Da der Dekan, im Namen der Fakultät, auf den ordent…en Fortgang der Vorlesungen zu sehen hat, und die Geschäfte der …kultät leitet; so ist jeder Professor verpflichtet, wenn er während der …rlesungen auf länger, als drei Tage verreiset, ausser dem, was in …chung der vorgesetzten Behörde zu beobachten ist, auch dem Dekan …on Anzeige zu machen.

Aufsicht der Fakultät über die sittliche Führung, den Studienplan und den Fleiß der Studirenden.

§. 28. Jeder Fakultät wird hierdurch zur besonderen Pflicht ge…acht, über die sittliche Führung der bei ihr eingeschriebenen Studiren…n sorgfältig zu wachen, halbjährig dieselben über die Vorlesungen, die …besuchten, durch den Dekan zu vernehmen, und vermittelst der Ver…

zeichnisse, welche die Lehrer über ihre Zuhörer führen, deren F
untersuchen; wobei Folgendes zu beobachten ist: a) Findet sich
ein Studirender binnen einem halben Jahre kein Kollegium besuc
so wird er vermöge der akademischen Gesetze von der Universität
geschlossen; b) behauptet er, in andern Fakultäten Vorlesungen
zu haben, während er in der seinigen keine gehört hat, so r
dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorträge er beig
zu haben angiebt, beweisen; c) scheint dem Dekan, daß ein St
der sich noch nicht lange genug mit den Vorbereitungswissens
beschäftigt habe, oder im Gegentheil, daß er zu wenig Vorle
über sein eigentliches Fach besuche, so muß er ihn über die
hören, und ihm, nach Beschaffenheit derselben, rathen, mit der A
gung, daß die Nichtbefolgung des Rathes Einfluß auf sein akade
Zeugniß haben werde; d) einer besonders strengen Beaufsichtigun
die Einrichtung ihrer Studien, und namentlich der vorbereitende
diejenigen unterworfen, welche mit einem Prüfungszeugnisse d
ten Grades, d. i. mit einem Zeugnisse der Untüchtigkeit, immat
worden.

Eintragung in das Fakultäts-Album.

§. 29. Der Dekan trägt die Namen der neu angekom
Studirenden, die ihm ihre Matrikel vorzeigen, und erklären,
Fakultät bekennen zu wollen, in das Album der Fakultät ein,
theilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von
welche von einer andern Fakultät zu der seinigen, oder von der
in eine andere übergehen.

Uebertritt von Studirenden in eine andere Fakultät.

§. 30. Studirende, die aus einer Fakultät in die ander
gehen, darf jedoch der Dekan dieser letzteren nur aufnehmen,
sie ihr Ausscheiden aus jener ersteren durch eine Bescheinigun
deren Dekan nachweisen.

Abgangszeugnisse.

§. 31. Aus den eingereichten Zeugnissen der einzelnen Pro
ertheilt der Dekan, unter sorgfältiger Beachtung der desfallsige
Unserm Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizin
gelegenheiten erlassenen, oder noch zu erlassenden Verfügunge
Studirenden, die bei dem Abgange von der Universität oder s
forderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und
wiesenen Fleiß, im Namen und mit dem Siegel der Fakultät.

Einkünfte des Dekans.

§. 32. Die Amtseinkünfte des Dekans bestehen in den G
für die Einschreibung in das Album, und für die Abgangszeugnis
in einem Antheile an den Promotionsgebühren, worüber die ge
Bestimmungen für jede Fakultät besonders vorgeschrieben sind.

Stellvertreter des Dekans.

§. 33. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenh
Dekans, vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger.
eignet sich ein solcher Fall bei einer bevorstehenden Disputatio
Promotion, so kann der Dekan, jedoch mit Einwilligung der F
auch einem andern Mitgliede, als dem Prodekan, diese einzelne
lung übertragen.

Dritter Abschnitt. Von den Professuren der Univer

§. 34. In jeder der fünf Fakultäten theilen sich die Prof

wozu höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, und daß mithin die Universität eine zweckmäßig eingerichtete Pflanzschule gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchen-Diener werde. — Mit diesem, richtig verstandenen und beförderten Zweck wird sich ein anderer, nämlich die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft selbst, leicht vereinigen lassen. — Wir haben daher zu sämmtlichen Lehrern das gute Vertrauen, daß sie nicht nur das, ihrer besonderen Pflege anvertraute Lehrfach durch mündliche Vorträge, durch akademische Uebungen und Schriften nützlich anbauen und bereichern, sondern auch für das Gesammtwissen, welches das Wesen einer Universität ausmache, eine heilsame Thätigkeit beweisen werden. Wir hoffen insonderheit, daß sie sich einer gediegenen Gelehrsamkeit befleissigen, und als gründliche Pfleger der Wissenschaft der Seichtigkeit und dem Scheinwissen, so wie allen falschen Richtungen, wodurch die Jugend nur zu nicht verblendet und irre geleitet wird, kräftigst entgegen arbeiten werden.

§. 3. Die von Uns gestiftete Rheins-Universität soll, so wohl wie Uranstalt, als auch wie eine privilegirte Korporation, unter Unserm desväterlichen Schutze stehen, und in Gemäßheit Unsers Landrechts, I. II. Tit. 12. §. 67 und 68., die wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die, in diesen Statuten namt zu machenden, akademischen Würden zu ertheilen. — Sie soll ein eines Siegel führen, mit der Befugniß, dasselbe in Wachs abzudrukn, und in allen Gegenständen allein unter die Aufsicht der obersten Unterrichtsbehörde Unseres Staates, Unseres Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst eines besondern Kurators, gestellt seyn.

§. 4. Der Sitz der Universität ist die Stadt Bonn, wo der Universität in Folge der, derselben unter dem 18. Oktober 1818 von Uns ertheilten Stiftungsurkunde die beiden ehemals Kurfürstlichen Schlösser zu Bonn und Poppelsdorf, nebst Zubehör, und den dazu gerechneten Grundstükken, als ihr beständiges Eigenthum und mit allen Einrichtungen und Effekten, welche zur Förderung der Zwekke der Universität dienen, zum freien Besitz und Gebrauch eingeräumt worden sind.

§. 5. Die Universität bestehet: 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der, von Uns und Unserem Ministerium berufenen und angestellten, ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, als auch aus den, mit Genehmigung und unter Authorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Lehrern; 2) aus den ordentlichen Institutsgehülfen, sowohl den bei den allgemeinen, als bei den besondern Anstalten mit Genehmigung angestellten; 3) aus den, in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatrikulirten Studirenden; 4) aus den, zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten.

§. 6. Die Universität zu Bonn ist, in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse, eine gemischte und paritätische. Die Lehrer der Theologie bilden zwei verschiedene, selbstständige, und mit gleichen Rechten und gleichem Range begabte Fakultäten, eine evangelische und eine katholische, welche in allen Verhältnissen, wo es auf den Vortritt ankommt, Jahr um Jahr unter einander wechseln. — In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession seyn, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann, imgleichen soll in der philosophischen

Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, ausserdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

§. 7. Für jede der beiden Konfessionen ist ein akademischer Gottesdienst bestimmt. — Für die evangelische ist die ehemalige Schloßkapelle zu Bonn zugleich für den Gottesdienst der evangelischen Gemeine eingerichtet, und, neben dem Pfarrer derselben, zugleich ein besonderer Universitätsprediger angestellt worden. Für die katholische Konfession aber soll, zum Behufe des akademischen Gottesdienstes, der Mitgebrauch einer der städtischen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.

§. 8. Daß in Hinsicht des kirchlichen Bekenntnisses alle Mitglieder der Universität gleiche Rechte haben, folgt schon aus Unseren allgemeinen Gesetzen, wird aber hier noch besonders festgesetzt. — Es ist Unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran gewöhnen mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder der andern Konfession kränken, und in dieser Beziehuug Unzufriedenheit und Klagen Veranlassachen könnte. — Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Rücksicht und zarter Schonung verfahren, und bei jeder Gelegenheit zur Beförderung wechselseitiger Zufriedenheit und guter Eintracht beitragen werden.

§. 9. Die Universität zu Bonn besteht aus fünf Fakultäten, nämlich: 1) der evangelisch-theologischen, 2) der katholisch-theologischen, 3) der juristischen, 4) der medizinischen, 5) der philosophischen oder allgemein-wissenschaftlichen Fakultät. — In Ansehung der beiden theologischen Fakultäten gilt das schon §. 6. Festgesetzte. — Zur philosophischen Fakultät gehören, ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und archäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen oder kameralistischen Lehrfächer.

§. 10. Jeder dieser fünf Abtheilungen oder Fakultäten stehet, als ein selbstständiges, in seinen besondern Bestimmungen nach eigenen Statuten zusammengeordnetes Ganze unter der besondern, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung Derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen, deren Gesammtzahl daher die fünf Fakultäten bilden, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 11. Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur unmittelbaren Leitung der ökonomischen und Kassen-Verwaltung der Universität und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ihres innern und äussern Vortheils u. s. w. soll derselben ein Kurator vorgesetzt werden, welchen jedesmal zu ernennen Wir Uns vorbehalten. In Ansehung Desselben und seiner Rechte und Obliegenheiten verweisen Wir lediglich auf die, Demselben ertheilten Instruktionen.

§. 12. Die oberste Leitung und Aufsicht der Universität hat die oberste Unterrichtsbehörde Unsers Staates, Unser Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf dieselbe Art zu führen, wie dies bei Unsern übrigen Universitäten Statt findet; dasselbe hat die Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung des Flors,

und der Bestimmung der Universität und für die Aufrechthaltung der gesammten äussern und innern Ordnung auf derselben, und ist daher befugt, alle dazu erforderlichen Verordnungen, Reglements, Instruktionen und andere Vorschriften zu erlassen, in deren Gemäßheit nicht blos von den akademischen, sondern überhaupt von allen Behörden, und in Streitheit von den Gerichten, zu verfahren ist.

§. 13. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen und zu verwalten, um über die Studirenden die gemeine Aufsicht zu führen, und die disziplinarische Authorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universität sich das angeordnete Kuratorium an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten, Und in vorkommenden Fällen mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschuß der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität, als Präses, sich befindet, über dessen Funktionen weiterhin das Nähere verordnet ist.

§. 14. In Hinsicht der Censur der, von der Universität unter ihrem Gesammtnamen, oder von einzelnen Professoren ausgehenden Druckschriften, soll es bei den bestehenden Censurvorschriften für jetzt und auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 15. Die Anciennität der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich, sowohl für jetzt, als für die Zukunft, nach dem Datum des ersten ordentlichen Professorpatents oder Anstellungsdekretes an einer Unserer Universitäten, oder irgend einer deutschen Universität.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

Fakultät in zweifachem Sinne.

§. 16. In weiterem Sinne begreift jede Fakultät, als eine Lehrgesammtheit, alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und ausserordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten. In engerem Sinne, wo eine Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe aber blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegii ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der ordentlichen Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen; jedoch kann die Fakultät, im engeren Sinne, in vorkommenden Fällen auch für einzelne Geschäfte durch die ordentlichen Honorar- oder die ausserordentlichen Professoren mit ausdrücklicher Genehmigung des Kuratoriums oder Ministeriums ergänzt werden.

Doktorwürde als Erforderniß zur ordentlichen Professur; Antrittsleistungen.

§. 17. Jedem, der als ordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in seiner Fakultät noch nicht besitzt, denselben binnen Jahresfrist zu erwerben. Auch muß er sich den vorschriftsmäßigen Antrittsleistungen unterziehen. — Erst wenn beides geschehen, wird er vom Dekan in die Fakultät eingeführt, und gelangt zur Theilnahme an deren Rechten.

Ertheilung akademischer Würden und der Erlaubniß zur Ankündigung akademischer Vorträge.

§. 18. Vermöge des Rechts der Aufsicht, das einer Fakultät über ihr gesammtes wissenschaftliches Gebiet zusteht, hat sie allein das

Recht, die gelehrten Würden in derselben zu ertheilen. Jede Fak
übt dies Recht jedoch unter Authorität der gesammten Universität
und nach den, in ihren besonderen Statuten enthaltenen, genauern
stimmungen. Ausser der höchsten, oder Doktor-Würde, wird von
beiden theologischen und von der juristischen Fakultät noch eine n
ertheilt, unter dem Namen eines Licentiatus, von der philosophi
unter dem Namen eines Magisters. Eben so ertheilen auch alle
Fakultäten die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet in das
zeichniß der Vorlesungen gehörigen Orts einrükken und an der sch
zen Tafel anschlagen zu lassen.

Gesammtverpflichtung der Fakultät zur Vollständigkeit des Lehrkreises.

§. 19. Jede Fakultät ist in Gesammtheit für die Vollständ
des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebiets so weit v
wortlich, daß in einer zweckmäßigen Folge, mit Rücksicht auf den
jährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei volle,
einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt,
legenheit haben muß, über alle Hauptfächer derselben Vorlesunge
hören. — Hierbei dürfen jedoch, ausser den Vorlesungen der steh
ordentlichen Professoren, auch die der ordentlichen Honorar- und
ausserordentlichen Professoren, nicht aber die der Privatdozenten
Anschlag gebracht werden.

Recht der Fakultät in Folge dieser Verpflichtung.

§. 20. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können,
sie, wenn sie hierzu sich ausser Stande sieht, das Recht, dem vorge
neten Ministerium dieses mit Gründen vorzustellen, und sich, wenn
nachweisen kann, daß eines, oder das andere ihrer Hauptfächer in
für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhande
Lehrer habe bestritten werden können, für diesen Gegenstand
Verantwortlichkeit zu erklären.

Anordnung der Vorlesungen für den jedesmaligen neuen Katalog.

§. 21. Sämmtliche, zur Fakultät gehörige Lehrer, desgleichen
Professoren anderer Fakultäten, welche über einen, in den Lehr
ihrer Fakultät nicht gehörenden Gegenstand Vorträge halten wo
reichen zur bestimmten Zeit dem zuständigen Dekan die Anzeige
zu haltenden Vorlesungen ein. — In Beziehung auf die anorg
Gesammtverpflichtung wird dann in einer Versammlung der Fak
die erforderliche Vollständigkeit untersucht, und zugleich die Tage
festgesetzt, in welche die einzelnen Vorlesungen am zweckmäßigsten
legen sind. Hierauf hat der Dekan die Angabe der Vorlesungen
das allgemeine Verzeichniß zu ordnen, und dem Professor der Be
samkeit zur weitern Bearbeitung einzureichen. — In Ansehung
Einwirkung des königlichen Kurators auf diesen Gegenstand, norm
die darüber vorhandenen Bestimmungen.

Amt des Dekans, Dauer, Wahlzeit, Wahlhandlung.

§. 22. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät
ihrer Mitte alljährlich auf ein Jahr einen Dekan. Als gewähl
in der philosophischen Fakultät keiner anzusehen, der nicht wenig
den vierten Theil der Stimmen für sich hat, in den übrigen Fak
ten entscheidet dagegen einfache Stimmenmehrheit, und bei Stim
gleichheit das Loos. Die Wahl erfolgt innerhalb zweier Tage
der Rektorswahl. Der Gewählte wird von dem zeitigen Dekan
Senat, und von diesem, mittelst des Kurators, dem vorgeordneten
nisterium, zugleich mit den für das Rektoramt Vorgeschlagenen,

Bestätigung angezeigt. — Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder mit [illegible] Gründen, welche die Fakultät zu beurtheilen hat, abwesend ist, [illegible] es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber [illegible] zugleich erklären, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sey.

Ablehnung des Amtes.

§. 23. Jedes Fakultätsmitglied darf Einmal das Dekanat, auch [illegible] Anführung bestimmter Gründe, ablehnen.

Uebergabe.

§. 24. Die Uebergabe des Amtes findet an demselben Tage Statt, welchem die des Rektorats und die Einrichtung des neuen Senats [illegible].

Der Dekan, als Vorsteher der Fakultät.

§. 25. Der Dekan ist für die gesetzliche Form der, seiner Fakultät [illegible]den Geschäfte verantwortlich. Er eröffnet alle, an die Fakultät, [illegible]liche, gelangende Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und [illegible] dieselben, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsmitglie[illegible] Anträge bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, nach seinem [illegible]den, eine mündliche, oder schriftliche seyn kann. Doch ist er [illegible]nden, jene zu veranstalten, wenn ein Fakultätsmitglied, dem diese [illegible]eichend scheint, darauf anträgt. — Mit Ausnahme der, in dem [illegible]hnlichen Gange ihm besonders obliegenden Geschäfte, kann er für [illegible]nichts verfügen oder beantworten. Das Album der Fakultät führt [illegible]ein, und bewahrt das Statut und das Siegel derselben, so wie [illegible]schriftlichen Verhandlungen; und hat er alle diese Gegenstände beim [illegible]el des Dekanats seinem Nachfolger zu übergeben. Er verrichtet [illegible]romotionen, und leitet alle, sowohl auf diese, als auf die Habili[illegible]en bezügliche Geschäfte. Er wacht im Namen der Fakultät über [illegible]ittliche Führung, den Fleiß und den Studiengang der Studirenden.

Fakultätsversammlungen.

§. 26. Der Dekan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Fa[illegible]lt zur Berathung, und führt bei derselben den Vorsitz. Die Ver[illegible]mlungen der Fakultät sind im Senatszimmer abzuhalten. — In der [illegible]ultät entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und giebt bei deren [illegible]leichheit die des Dekans den Ausschlag. Bei Anträgen zu Ehrenpro[illegible]otionen ist jedoch Einstimmigkeit aller Fakultätsglieder erforderlich. — [illegible]e abwesenden Fakultätsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mehr[illegible]t gebunden. Dem Dekan liegt ob, die Beschlüsse der Fakultät zur [illegible]führung zu bringen. Berichte an die vorgesetzte Behörde werden [illegible], auſſer von dem Dekan, auch von allen Mitgliedern der Fakultät [illegible]zeichnet.

Anzeige von Reisen in und auſſer den Ferien.

§. 27. Da der Dekan, im Namen der Fakultät, auf den ordent[illegible]chen Fortgang der Vorlesungen zu sehen hat, und die Geschäfte der [illegible]kultät leitet; so ist jeder Professor verpflichtet, wenn er während der [illegible]orlesungen auf länger, als drei Tage verreiset, auſſer dem, was in [illegible]sehung der vorgesetzten Behörde zu beobachten ist, auch dem Dekan [illegible]von Anzeige zu machen.

Aufsicht der Fakultät über die sittliche Führung, den Studienplan und den Fleiß der Studirenden.

§. 28. Jeder Fakultät wird hierdurch zur besonderen Pflicht ge[illegible]macht, über die sittliche Führung der bei ihr eingeschriebenen Studiren[illegible]n sorgfältig zu wachen, halbjährig dieselben über die Vorlesungen, die [illegible]besuchten, durch den Dekan zu vernehmen, und vermittelst der Ver-

zeichnisse, welche die Lehrer über ihre Zuhörer führen, deren F
untersuchen; wobei Folgendes zu beobachten ist: a) findet sich
ein Studirender binnen einem halben Jahre kein Kollegium besuc
so wird er vermöge der akademischen Gesetze von der Universitä
geschlossen; b) behauptet er, in andern Fakultäten Vorlesungen
zu haben, während er in der seinigen keine gehört hat, so
dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorträge er beig
zu haben angiebt, beweisen; c) scheint dem Dekan, daß ein St
der sich noch nicht lange genug mit den Vorbereitungswissens
beschäftigt habe, oder im Gegentheil, daß er zu wenig Vorle
über sein eigentliches Fach besuche, so muß er ihn über die
hören, und ihm, nach Beschaffenheit derselben, rathen, mit der A
gung, daß die Nichtbefolgung des Rathes Einfluß auf sein akade
Zeugniß haben werde; d) einer besonders strengen Beaufsichtigun
die Einrichtung ihrer Studien, und namentlich der vorbereitende
diejenigen unterworfen, welche mit einem Prüfungszeugnisse de
ten Grades, d. i. mit einem Zeugnisse der Untüchtigkeit, immat
worden.

Eintragung in das Fakultäts-Album.

§. 29. Der Dekan trägt die Namen der neu angekom
Studirenden, die ihm ihre Matrikel vorzeigen, und erklären, s
Fakultät bekennen zu wollen, in das Album der Fakultät ein,
theilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von
welche von einer andern Fakultät zu der seinigen, oder von der
in eine andere übergehen.

Uebertritt von Studirenden in eine andere Fakultät.

§. 30. Studirende, die aus einer Fakultät in die ander
gehen, darf jedoch der Dekan dieser letzteren nur aufnehmen,
sie ihr Ausscheiden aus jener ersteren durch eine Bescheinigun
deren Dekan nachweisen.

Abgangszeugnisse.

§. 31. Aus den eingereichten Zeugnissen der einzelnen Pro
ertheilt der Dekan, unter sorgfältiger Beachtung der desfallsige
Unserm Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizin
gelegenheiten erlassenen, oder noch zu erlassenden Verfügunge
Studirenden, die bei dem Abgange von der Universität oder s
forderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und
wiesenen Fleiß, im Namen und mit dem Siegel der Fakultät.

Einkünfte des Dekans.

§. 32. Die Amtseinkünfte des Dekans bestehen in den G
für die Einschreibung in das Album, und für die Abgangszeugnis
in einem Antheile an den Promotionsgebühren, worüber die ge
Bestimmungen für jede Fakultät besonders vorgeschrieben sind.

Stellvertreter des Dekans.

§. 33. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenh
Dekans, vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger.
eignet sich ein solcher Fall bei einer bevorstehenden Disputatio
Promotion, so kann der Dekan, jedoch mit Einwilligung der F
auch einem andern Mitgliede, als dem Prodekan, diese einzelne
lung übertragen.

Dritter Abschnitt. Von den Professuren der Univer

§. 34. In jeder der fünf Fakultäten theilen sich die Prof

ihende ordentliche Professuren, oder diejenigen akademischen
r, mit welchen die Verpflichtung verbunden ist, über bestimmte,
etreffenden Fakultät gehörige Lehrfächer regelmäßig Vorlesun-
alten; 2) in ordentliche Honorar-Professuren, zu denen Uns
ämer, die sich als Universitätslehrer auszeichnen, oder beson-
i eignen, auch bei vollständiger Besetzung der stehenden ordent-
rofessuren, von Unserm Ministerio der geistlichen und Unter-
gelegenheiten in Vorschlag gebracht werden können; 3) in auß-
liche Professuren, zu welchen ausgezeichnetere, angehende akade-
zenten befördert werden sollen, theils, um sie in dem von
ählten Berufe aufzumuntern, theils, um mittelst solcher auß-
lichen Professoren die stehenden ordentlichen Professoren in den
vertrauten Lehrfächern zu unterstützen, und zu ergänzen. —
tigen hierbei den bereits bestehenden Grundsatz, daß so wenig
ndozenten ein Recht auf eine ausserordentliche Professur, als
ordentlichen Professoren ein Recht auf eine ordentliche oder
Professur haben, und daß daher bei der einen, wie der andern
ng, überall nicht auf Anciennität, sondern lediglich auf Ver-
Qualifikation Rücksicht genommen werden soll.

. Stehende ordentliche Professuren sollen seyn: I. In der
s theologischen Fakultät sechs, und zwar: 1) zwei für den exe-
Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die neu-
che Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst Einlei-
as alte und neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneu-
ei für den systematischen Theil; unter diesen die eine für die
, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyklopädie und Me-
der theologischen Wissenschaften; 3) eine für den historischen
st Dogmengeschichte, biblischer Archäologie, christlichen Alter-
Patrologie und Patristik; 4) eine für den praktischen Theil.
: katholisch-theologischen Fakultät sechs, und zwar: 1) zwei
stematischen Theil der Theologie, und unter diesen die eine
ogmatik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyklopädie
odologie der theologischen Wissenschaften; 2) zwei für den
, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese,
für die alttestamentliche, nebst Einleitung in das alte und
ment, biblischer Kritik und Hermeneutik; 3) eine für den
Theil, nebst Dogmengeschichte, biblischer Archäologie, christ-
rthümern, Patrologie und Patristik; 4) eine für den prakti-
. III. In der juristischen Fakultät sieben, und zwar: 1) eine
mische Recht, nebst der Geschichte desselben; 2) eine für das
ivatrecht, nebst dem Lehnrechte und deutscher Rechtsgeschichte;
r das Kirchenrecht, deren eine von einem katholischen Lehrer,
aber von einem evangelischen zu versehen ist; 4) eine für
nd Völker-Recht, Philosophie des Rechts und Encyklopädie
odologie der Rechtswissenschaften; 5) eine für das Kriminal-
: dem Kriminalprozeß; und 6) eine für das Preußische Recht,
rozeß und die Praktik. IV. In der medizinischen Fakultät
zwar: 1) eine für Anatomie und Physiologie; 2) eine für
, Semiotik und Therapie, nebst medizinischer Klinik; 3) eine
zie, Augenheilkunde und chirurgische Klinik; 4) eine für Ge-
und geburtshülfliche Klinik; 5) eine für Heilmittellehre,
, Formulare und medizinische Chemie; 6) eine für Staats-
, gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Veterinairkunde,

nebst Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschafte
V. In der philosophischen Fakultät achtzehn, und zwar: 1) zwei f
die Philosophie, deren eine von einem katholischen, die andere aber v
einem evangelischen Lehrer zu versehen ist; 2) zwei für die Mathemati
deren eine zugleich für die Astronomie bestimmt ist; 3) zwei für d
klassische Philologie und Alterthumswissenschaft, deren eine zugleich a
für die lateinische Beredsamkeit bestimmt ist; 4) eine für Archäolog
und Kunstgeschichte; 5) eine für morgenländische Sprache und Litte
tur; 6) eine für Wohlredenheit und neuere Litteratur, insonderheit d
deutsche und deren Geschichte; 7) zwei für die Geschichte und der
Hülfswissenschaften; 8) eine für Physik; 9) eine für Chemie; 10) e
für allgemeine Naturgeschichte und Zoologie; 11) eine für Bota
12) eine für Mineralogie und Bergbau; 13) eine für die Staat
wissenschaften; 14) eine für Technologie und Oekonomie.

§. 36. Die, zum Lehrkreise einer jeden Fakultät gehörigen, spez
leren Lehrfächer sind in den Statuten der einzelnen Fakultäten vollstä
dig zu verzeichnen.

§. 37. Von den genannten stehenden ordentlichen Professuren k
nen mehrere, so fern es deren Umfang gestattet, einem und demselb
so wie dagegen dieselbe stehende ordentliche Professur mehreren Pro
soren gleichzeitig anvertraut werden.

§. 38. Der Lehrer, dem eine stehende ordentliche Professur an
traut worden, hat die Verpflichtung, die derselben beigelegte Wis
schaft zu lehren; er ist jedoch befugt, daneben auch über andere Fä
seiner Fakultät, als wofür er ausdrücklich angestellt worden ist, V
lesungen zu halten.

§. 39. Mit der eben gedachten Verpflichtung der stehenden
dentlichen Professoren ist aber nicht das Recht verbunden, die i
besonders anvertraute Wissenschaft allein, und mit Ausschließung
rer ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren und Lehrer ders
Fakultät vorzutragen; vielmehr können die übrigen Professoren u
Lehrer dieser Fakultät über jede, zu derselben gehörige Wissensch
auch wenn dafür eine stehende ordentliche Professur gegründet ist, gl
falls öffentliche und Privat-Vorlesungen ankündigen und halten.

Vierter Abschnitt. Rektor und Senat.

Dauer des Amts, Wahlrecht, Wahlheit, Wahlversammlung.

§. 40. Der Gesammtheit der ordentlichen Professoren steht
Recht zu, den Rektor und Senat, so weit letzterer wählbar ist,
ihrer Mitte zu wählen. Beide werden jedesmal auf ein Jahr gew
Die Wahl des Rektors geschieht am 1., oder, wenn dieser auf
Sonntag fällt, am 2. August. Zum Behuf dieser Handlung wird
dem Rektor eine Versammlung aller ordentlichen Professoren an
schrieben, bei welcher jeder derselben zu erscheinen, oder durch gü
Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

Wahl des Rektors.

§. 41. Jeder Wählende übergiebt schriftlich den Namen dessen, de
seine Stimme ertheilt. Wahlzettel, von Abwesenden eingesandt, s
nur dann zulässig, wenn die Abwesenheit zugleich durch haltbare Gr
gerechtfertigt ist. Die gleichnamigen Zettel werden von dem Rek
unter Zuziehung des Sekretärs, gezählt, und der Stimmenbefund
Protokoll verzeichnet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
Es wird jedoch nicht schlechthin nach Mehrheit der Stimmen ver

sondern, um als gewählt angesehen zu werden, muß jeder zum we- den vierten Theil der abgegebenen Stimmen haben. Den Aus- in Fällen ungleicher Viertheile giebt der Rektor. Auf die vorbe- Art wird dreimal verfahren, und dies Verfahren erforderlichen so lange fortgesetzt, bis drei Kandidaten ermittelt sind. Diese drei daten werden, mit Beifügung des Wahlprotokolls und Anzeige für einen jeden der drei Kandidaten sprechenden Stimmenzahl, den Kurator dem vorgesetzten Ministerium präsentirt, um daraus zum Rektor zu ernennen.

Ablehnung der Wahl. a) Durch Anwesende.

§. 42. Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, kann dieses in hlversammlung, jedoch unter Angabe der Gründe öffentlich er- er muß demnächst aus der Versammlung sich entfernen, und über die Gültigkeit der Gründe durch bloße einfache Abstim- jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an das vorgeordnete Mini- von Seiten des Ablehnenden, entscheiden. — Wenn die Stim- der die Ablehnung gleich sind, so wird die des Ablehnenden selbst, zukommend mitgezählt, und die Ablehnung als gültig angesehen.

b) Durch Abwesende.

Jeder abwesende Wahlberechtigte ist verpflichtet, seine schriftliche ung versiegelt an die Wahlversammlung einzusenden, ob er, im e Wahl ihn treffen sollte, das Amt annehmen wolle, oder nicht, ird im letzten Falle über die angeführten Gründe auf gleiche wie über die eines Anwesenden, entschieden. Wer diese Erklä- der die Anführung der Ablehnungsgründe versäumt, wird als ein- nd in die ihn etwa treffende Wahl betrachtet.

Erledigung der Stelle vor der Zeit.

§. 43. Wenn das Rektorat vor der bestimmten Wahlzeit erledigt wird, der durch den Tod, oder durch Niederlegung, zu welcher jedoch enehmigung des vorgeordneten Ministeriums nothwendig ist, oder durch Abgang von der Universität; so entscheidet das Ministe- ob bis zur statutenmäßigen Wahlzeit der vorletzte Rektor die Stelle Abgehenden vertreten, oder ob die neue Wahl sogleich veranstaltet den soll.

Uebergabe des Rektorats.

§. 44. Auf den 17. Oktober, oder, wenn dieser auf einen Sonn- fällt, auf den 16., beruft der zeitige Rektor die Gesammtheit der lichen Professoren zur Uebergabe seines Amts an seinen Nachfol- In der Versammlung theilt er zuerst die wichtigsten Vorgänge gelaufenen Amtsjahres mit, proklamirt demnächst seinen Nachfol- und übergiebt demselben die Siegel, die Schlüssel, die Aufsicht über Registratur, und weiset zugleich die Unterbeamten zum Gehorsam denselben an.

Zusammensetzung des Senats.

§. 45. Unmittelbar nach der Uebergabe des Rektorats erfolgt die chtung des neuen Senats. — Derselbe besteht aus: 1) dem zeitigen Rektor; 2) dem abgegangenen Rektor, und zwar, im Falle das rat durch Niederlegung erledigt worden, nicht dem eben abgegan- , sondern dessen unmittelbarem Vorgänger; 3—7) den jedesma- fünf Dekanen; 8—11) vier aus und von der Versammlung der lichen Professoren zu wählenden Mitgliedern. — Ausser diesen selnden Mitgliedern des Senats ist: 12) der Universitätsrichter, nach

weiterer Vorschrift des Reglements vom 18. November 1819 bestä
ges Mitglied des Senats.

Wahl der Senatoren.

§. 46. a) Zur Erhaltung der näheren Kenntniß der laufenden
schäfte sollen jederzeit drei Professoren, welche im vorhergegangenen J
Senatoren waren, Mitglieder des Senats bleiben; nämlich, jede
der abgegangene Rektor und zwei bloße Senatoren. b) Von den
Senatoren (§. 45.), die ausser dem Rektor, dem Prorektor und
Dekanen den Senat bilden, bleibt jeder zwei Jahre nacheinander
glied des Senats. — Es treten demnach zwei, deren Zeit abgela
ist, jährlich aus, und werden durch zwei neue ersetzt. — Diese b
Eintretenden werden, mit Ausschluß des Rektors, des Prorektors
Dekane und der obenerwähnten beiden Austretenden aus den üb
ordentlichen Professoren gewählt. — Jeder Wählende giebt einen
tel mit dem Namen der beiden, denen er seine Stimme ertheilt;
zettel abwesender Wahlberechtigten haben nur dann Statt, wen
Abwesenheit zugleich gerechtfertigt ist. c) Von dieser Anordnung
jedoch abgewichen werden, wenn von den beiden Senatoren, die
Jahr Senatsmitglieder gewesen, und dies daher noch ein Jahr
sollten, einer oder beide als Rektor, oder Dekan in den nächste
nat eintreten, oder, wenn der abgegangene Rektor zugleich De
worden ist. — Im ersten Falle werden ausser den zwei gewöh
noch einer, oder zwei gewählt, und ist dann im nächsten Jahre
Wahl zu entscheiden, welche zwei Senatoren von den drei, oder
im vorigen Jahre zugleich gewählten, als die älteren angesehen w
und noch ein Jahr bleiben sollen. — Doch sind diejenigen, die
solche nicht wieder gewählt werden, für die Stellen der beiden, in
sem Jahre neu hinzu kommenden wählbar. — Im zweiten Falle
um den Senat vollzählig zu erhalten, ein ausserordentliches Mitg
bloß für dieses Jahr gewählt. d) Als gewählt ist keiner anzuse
der nicht wenigstens den vierten Theil der Stimmen für sich hat.
eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Handgelübde an den Rektor.

§. 47. Am Schlusse der, für den Rektoratswechsel angeordn
akademischen Versammlung (§. 44.) leisten der abgehende Rektor,
neuen Dekane, die übrigen neuen Senatoren und alle andere or
liche Professoren dem neuen Rektor den Handschlag, auf treue und pf
mäßige Mitwirkung zum Besten der Universität.

Feierlicher Antritt des Rektorats.

§. 48. Auf den 18. Oktober berufen der Rektor und Senat
Universität in den großen Hörsaal, wo die eidliche Verpflichtung
der öffentliche feierliche Rektoratswechsel vor sich geht. Der abgeh
Rektor hält in dieser Versammlung eine lateinische Abgangsrede, n
er die für die ganze Universität wichtigsten Vorgänge des abgelauf
Amtsjahres mittheilt, proklamirt seinen Nachfolger, die Dekane
den neuen Senat, übergiebt dem neuen Rektor die Statuten, die
tungsurkunde und das Album. Der neue Rektor beschließt darauf
einer lateinischen Rede die Feierlichkeit.

Rektor als Haupt des Senats und der Universität.

§. 49. Der Rektor ist die, nächst dem Kurator, erste akadem
obrigkeitliche Person und der Stellvertreter der Universität in allen
äußern Verhältnissen. — Im Senat führt er den Vorsitz und die
tung der Verhandlungen, nach dem Verfahren in einem Kolleg

nach Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ueberdies führt er die
ssicht über die Registratur, für welche ihm der Sekretär besonders
ntwortlich ist, und hat den, in den desfallsigen Reglements be-
mten Antheil an der akademischen Gerichtsbarkeit.

Wirkungskreis des Rektors und Senats.

§. 50. Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Kurators, hat
Rektor und Senat in allen Gesammtangelegenheiten der Universität
leitung und Entscheidung; verhandelt in erforderlichen Fällen mit
vorgesetzten Behörden, und übt bei wichtigern Vorfällen die Dis-
zgewalt über die Studirenden innerhalb der Grenzen der Gesetze
sondern Vorschriften aus.

Eröffnung, Verzeichnung, Vortrag eingegangener Schreiben.

51. Alle an die Universität oder den Senat gerichtete Ein-
Briefe oder Verfügungen werden von dem Rektor eröffnet. —
nahme dessen, was von den vorgesetzten Behörden an ihn aus-
ch und namentlich gerichtet ist, oder zu den ihm persönlich vor-
en Geschäften gehört, ist er verpflichtet, alle eingegangene Schrei-
ein Journal eintragen zu lassen, und im Senat entweder selbst
gen, oder durch ein Mitglied desselben, oder auch durch den
tätsrichter zum Vortrage zu bringen.

Senatsversammlungen.

52. In der Regel versammelt sich der Senat, auf Einladung
ktors, zweimal in jedem Monat, an einem dazu festgesetzten Tage,
irgend Gegenstände der Mittheilung und Berathung vorliegen.
em aber ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft es
Angelegenheiten erfordern, ausserordentliche Versammlungen zu
lten, wodurch jedoch in der Regel keine Unterbrechung der or-
en verursacht wird.

Ausschreiben derselben, Pflicht des Besuchs.

53. In dem Einladungsschreiben zu den Senatsversammlungen
die wichtigsten, zum Vortrage bestimmten Gegenstände, allemal
die Disziplinarfälle, in welchen auf Relegation erkannt werden
, anzugeben. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet, den
hten Versammlungen desselben bis zu deren Schlusse beizuwohnen,
er Rektor so wohl berechtigt, als verbunden, diejenigen, die auf
esondere Einladung ohne gegründete Entschuldigung nicht erschei-
dem Kuratorio zur weitern Veranlassung anzuzeigen. — In den
chten Disziplinarfällen kann ein Beschluß nur dann gefaßt wer-
wenn wenigstens acht Mitglieder gegenwärtig sind.

Form der Verhandlungen.

54. Nach vollendetem Vortrage des Gegenstandes leitet der
zuvörderst eine freie Verhandlung darüber ein, worin die ver-
en Meinungen ausgesprochen werden, damit bei der Abstimmung
hr Umsicht und Bestimmtheit verfahren werden könne. — Die
liche Abstimmung beginnt nach beendigter Diskussion zunächst von
dem Eintritt in den Senat nach jüngsten Senator, und dem-
von den Dekanen, nach der Rangfolge der Fakultäten, und geht
ter zu dem Prorektor, und zuletzt zu dem Rektor, welcher bei
engleichheit den Ausschlag giebt. Jedes Mitglied hat das Recht,
Gegenstand im Senat zur Sprache zu bringen, muß jedoch auf
gen des Senats den Vortrag schriftlich abfassen, und wird über
orträge ebenfalls auf die oben bestimmte Weise verhandelt und
mt. — Durch schriftliche Umläufe darf dagegen, Gegenstände

einfacher Natur und dringender Eile abgerechnet, ohne vorhergegangene persönliche Verhandlung nichts zur Abstimmung gebracht werden.

Verabfolgung von Akten an die Senatsglieder.

§. 55. Einem Mitgliede des Senats müssen alle verlangte Akten gegen Empfangschein, von der Registratur verabfolgt werden.

Recht der Minderzahl bei Abstimmungen.

§. 56. Mitglieder des Senats, die ein, vom Beschlusse abweichendes Votum abgegeben haben, sind berechtigt, ihre abweichende Meinung nicht nur in das Protokoll aufnehmen zu lassen, sondern auch dem, über den Gegenstand an die vorgesetzte Behörde abzustattenden Berichte beizulegen.

Abwesende Senatoren in Beziehung auf die Senatsbeschlüsse.

§. 57. Abwesende Mitglieder sind an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden.

Protokoll.

§. 58. Ueber jede Senatsversammlung ist von dem Sekretär ein Protokoll zu führen, worin die Namen der Anwesenden, die Vorträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Verhandlungen und Abstimmungen verzeichnet werden, und zwar, in Ansehung der letztern, dergestalt, daß in Fällen, wo Verschiedenheiten der Meinungen Statt gehabt, die Stimmenzahl von beiden Seiten genau bemerkt wird.

Geheimhaltung der Senatsbeschlüsse.

§. 59. Alle Mitglieder des Senats, so wie die in demselben anwesenden Beamten sind zur Geheimhaltung der Senatsverhandlungen und Beschlüsse verpflichtet, und sollen sich angelegen seyn lassen, von den Berathungen und Beschlüssen des Senats, vor deren Bekanntmachung, nichts ausserhalb des Senats laut werden zu lassen.

Vollziehung der Senatsbeschlüsse.

§. 60. Für die genaue Ausführung alles dessen, was im Senat beschlossen worden, ist der Rektor verantwortlich, in dessen Händen unter näherer Bestimmung der darüber vorhandenen Reglements die vollziehende Gewalt ruht. Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben, und ist das Siegel der Universität in seinem Gewahrsam.

Prorektor, als Stellvertreter des Rektors; Stellvertretung in dem Vorsitz bei den Senatsversammlungen.

§. 61. In allen Fällen der Abwesenheit und Verhinderung des Rektors, vertritt dessen Stelle der Prorektor. In der Regel ist dieß der abgegangene Rektor; wenn dieser aber ebenfalls verhindert, abwesend, oder von der Universität abgegangen ist, so tritt an seine Stelle sein unmittelbarer Vorgänger, auch wenn er sonst nicht Mitglied des Senats seyn sollte. Insonderheit führt in den obgedachten Fällen der zeitige Prorektor erforderlichen Falls den Vorsitz im Senat, wenn derselbe ihm von dem Rektor übertragen worden; welches jedoch nur schriftlich und mit Angabe der Gründe geschehen kann. Sollten der Rektor und der Prorektor gleichzeitig verhindert seyn, den Vorsitz in den Senatsversammlungen zu führen, so wird zu diesem Geschäft einer der beiden älteren Senatoren durch Mehrheit der Stimmen gewählt.

Verfügung durch den Rektor allein, bei Gefahr im Verzuge.

§. 62. In Angelegenheiten, die nicht zu den oben angeg Geschäften des Rektors, insbesondere zur Vollziehung der Sen schlüsse, gehören, kann derselbe nicht für sich allein und ohne den nat verfügen. Fälle, in welchen Gefahr durch Verzug entstehen

ch hiervon ausgenommen, und ist in denselben der Rektor be-
, die dringenden Maaßregeln allein zu treffen; wovon er in-
so bald als möglich, in einer Senatssitzung Rechenschaft abzu-
t.

eichnung, sowohl der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als anderer amtlicher Schreiben.

63. Berichte an das Kuratorium und das vorgesetzte Minister-
nterzeichnen in der Reinschrift der Rektor und die Dekane; alle
mal beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden, oder
Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an einzelne Personen,
nderweitige Behörden, unterzeichnet dagegen der Rektor allein,
mit der Unterschrift: Rektor und Senat, und mit der Gegen-
hnung des Sekretärs.

fassung von lateinischen Bekanntmachungen, Anschlägen und Antwortschreiben.

64. Zu der Abfassung lateinischer Bekanntmachungen, Anschläge
hreiben ist der Professor der Beredsamkeit verpflichtet, der zu
Zwecke das Recht hat, auch wenn er nicht Mitglied des Senats
die auf die Sache bezüglichen Akten vorlegen zu lassen.

Immatrikulation und Abgangszeugnisse durch den Rektor.

65. Die Aufnahme der Studirenden durch die Immatrikula-
schieht durch den Rektor. Eben so gebührt ihm die Besorgung
fertigung aller Zeugnisse des Abganges von der Universität.

Einkünfte desselben.

66. Die Einkünfte des Rektors bestehen in zweien Fünftheilen
matrikulationsgebühren, den bestimmten Gebühren für die Aus-
der Abgangszeugnisse und dem vorschriftsmäßigen Antheile an
motionsgeldern.

Amtstitel.

67. Dem Rektor gebührt in seinen amtlichen Verrichtungen
rädikat: Magnificenz.

Fünfter Abschnitt. Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

68. Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Universität, als Kor-
on, so wie ihrer einzelnen Mitglieder, Beamten und sonstigen An-
gen, verbleibt es für jetzt im Allgemeinen bei der bisherigen Ver-
, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche hierin bei Ein-
g der Preussischen Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen ein-
werden.

69. Wegen der, dem akademischen Senate über die Studiren-
allen rein akademischen Angelegenheiten, so wie in Schulden-
und bei leichten Vergehungen zustehenden Gerichtsbarkeit, und
rt und Weise ihrer Verwaltung, bleibt es bei den Bestimmungen
eglements vom 28. Dezember 1810 und 8. November 1819.

Sechster Abschnitt. Von den Beamten und Unterbeamten der Universität.

70. Zu den Beamten der Universität gehören: der Sekretär,
endant, der Quästor.

71. Nach Umständen können einzelne dieser Stellen mit ein-
vereinigt werden.

72. Der Sekretair der Universität ist verpflichtet, in jeder Ver-
lung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll

u führen, auf Aufforderung des Rektors und des Universitätsrichte
ei demſelben perſönlich zu erſcheinen, und die Aufträge derſelben
Univerſitätsangelegenheiten treu auszurichten, die in dem Senate w
in andern Verſammlungen der Univerſität vorgekommenen Verha
lungen geheim zu halten, und, wenn er irgend etwas, was der Uni
ſität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unver
lich Bericht zu erſtatten.

§. 73. Er vereinigt mit ſeinem Amte die Stellen eines Jou
führers und Regiſtrators des Rektorats und der Fakultäten, ſo da
allen Obliegenheiten zu genügen hat, die in einem regelmäßigen
ſchäftsgange dieſen beiden Beamten zuſtehen.

§. 74. Er iſt verpflichtet, ein genaues vollſtändiges Diarium
alle bei der Univerſität vorgefallene Ereigniſſe zu halten, und
Tagesgeſchichte in ein beſonders dazu angefertigtes Buch einzut
Auch ſoll er alle von der Univerſität ausgehende Druckſchriften
ſolche nicht ausgeſchloſſen, welche nur in einzelnen Bogen und
tern beſtehen) ſammeln, darüber ein Verzeichniß halten, und ſie in
nung aufbewahren.

§. 75. Er bewahrt das Archiv der Univerſität, und hat d
kunden und Aktenſtücke in den dazu angewieſenen Schränken un
poſitorien in Ordnung zu halten.

§. 76. Iſt der Univerſitätsrichter durch Krankheit oder Ab
heit gehindert, ſeine Geſchäfte zu beſorgen, ſo iſt der Sekretär ve
tet, deſſen Stellvertretung in dem Umfange, in welchem ihm
von der vorgeordneten Behörde wird übertragen werden, zu übern

§. 77. Die nicht feſt beſtimmten Einkünfte des Sekretär
vorbehaltlich jeder weitern Beſtimmung und Abänderung: 1) de
Theil der Immatrikulationsgebühren; 2) der vierte Theil eine
den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehntheils; 3) funfzeh
bergroſchen für jedes Abgangszeugniß, welches ein Studirender v
Univerſität über ſeine Sitten, ſo wie für jedes, welches derſelb
ſeiner Fakultät über ſeine Studien erhält; 4) die, vom Mini
der geiſtlichen, Unterrichts- und Mediziual-Angelegenheit für Re
oder andere Gegenſtände feſtgeſetzten, oder noch feſtzuſetzenden A
tigungs-, Siegelungs- und andere Gebühren.

§. 78. Der Rendant wird für die Pflichten ſeines Amtes
dem vorgeordneten Miniſterium mit einer eigenen Dienſtvorſchrift
ſehen.

§. 79. Der Quäſtor empfängt die Honorarien, welche die
direnden an ihn für Rechnung der ordentlichen und auſſerordentli
Profeſſoren, wie auch Privatdozenten und übrigen Univerſitätsle
bei welchen ſie Kollegien hören, vorauszuzahlen haben. Er befolgt
bei die Anweiſung, welche ihm jeder Lehrer für ſeine Vorleſungen
und iſt verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Liſten
Rechnungen zu halten, und dieſe den Univerſitätslehrern, deren
nahme darin verzeichnet ſteht, auf Verlangen vorzulegen.

§. 80. Für dieſe Mühwaltung gebühren dem Quäſtor zwei
zent von den durch ihn eingenommenen Honorarien.

§. 81. Die genannten Beamten ſtehen in Anſehung ihrer
führung unter dem Kurator und dem Rektor, von welchen ſie
gen und Erinnerungen anzunehmen verbunden ſind.

§. 82. Unterbeamte der Univerſität ſind: der Univerſitäts
der Kaſtellan, die Pedellen, der Thüraufſeher, der Karzeraufſe

§. 83. Nach Umständen können einzelne dieser Stellen vereinigt werden.

§. 84. Der Kanzlist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitätssachen vom Kurator, Rektor, von den Dekanen, von dem Universitätsrichter oder Sekretär aufgetragen werden, pünktlich und schleunig zu besorgen, erforderlichen Falls Protokolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniß gelangt, verantwortlich.

§. 85. Der Kastellan erhält für seine Verrichtungen von dem vorgeordneten Ministerium eine eigene Dienstvorschrift.

§. 86. Die Pedellen sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätssachen von dem Kurator, dem Rektor, von den Dekanen und dem Universitätsrichter gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle, aus Nichterfüllung dieser Pflicht entspringende, nachtheilige Folgen.

§. 87. An dem schwarzen Brette dürfen sie, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kurators oder des Rektors, keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen. — In so fern diese von ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung; die Ankündigungen der Privatdozenten bedürfen dagegen, um angeschlagen werden zu können, der Genehmigung des Dekans der zuständigen Fakultät.

§. 88. Die nicht fest bestimmten Einkünfte der Unterbeamten sind, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen: 1) für die Pedelle: a) ein Zehntheil der Immatrikulationsgebühren; b) ein Achtzigtheil der Promotionsgebühren; c) die herkömmlichen Citationsgebühren, welche von Zeit zu Zeit vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt werden sollen. 2) Für den Karzeraufseher, 2 Silbergroschen 6 Pfennige bis 5 Silbergroschen täglich von jedem, zum Karzer gebrachten Studirenden, je nach der Dauer der Haft, wie dieses in der Karzerordnung näher bestimmt worden.

§. 89. Zu den Stellen der Unterbeamten geschieht der Vorschlag von dem Senat durch den Kurator, die wirkliche Ernennung aber von dem vorgeordneten Ministerium.

§. 90. Sämmtliche Unterbeamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besondern Aufsicht des Kurators und des Rektors, welche ihnen deshalb Verweise geben, auch Ordnungsstrafe bis zu Fünf Thalern auferlegen können, wogegen jedoch der Rekurs, resp. an das vorgeordnete Ministerium und an das Kuratorium zulässig ist.

Siebenter Abschnitt. Von den Studirenden.

I. Aufnahme.

§. 91. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität wird durch Einschreibung in die Matrikel bewirkt.

§. 92. Schlechthin ausgeschlossen von der Immatrikulation sind: 1) alle Staatsdiener und alle im stehenden Heere dienenden Militairpersonen; 2) Mitglieder einer andern Bildungsanstalt, und 3) Personen, welche dem Gewerbsstande angehören.

§. 93. Junge Leute, welche, um ihrer, aus Unserer Verord
vom 3. Septemller 1814 flieſſenden, allgemeinen Militairverpflich
zu genügen, in den Linientruppen der Armee dienen, ſind demnach
die Dauer dieſes Verhältniſſes der Immatrikulation nicht fähig,
ſcheiden, wenn ſie zu der Zeit, wo ſie, dem Geſetze gemäß, zum
henden Heere treten, ſchon auf der Univerſität ſtudiren, während
Dienſtzeit von dem akademiſchen Bürgerrechte aus, weil ſie in
Dauer derſelben nicht einem zweifachen Gerichtsſtande unterwo
ſeyn können. Jedoch ſollen ſie eines Theils, wenn ſie in Bon
Garniſon ſtehen, ſo weit es ohne Verletzung ihrer militairiſchen P
ten geſchehen kann, berechtigt ſeyn, auch binnen dieſer Zeit den
leſungen auf der Univerſität unter den, für jeden Theilnehmer an
ſelben geltenden Bedingungen beizuwohnen; andern Theils ſollen
jenigen, welche ſchon auf der Univerſität Bonn ſtudirten, und
Matrikel durch den Eintritt der Dienſtjahre ſuspendirt wurde,
ſie, nach Ablauf der letztern, auf eben dieſelbe Univerſität zurückke
die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Koſten erhalten, vo
geſetzt, daß ihre Aufführung während der Dienſtzeit ihnen kein
denken entgegenſtellt, welches, wenn es erheblich iſt, ihre gänzliche
rückweiſung begründen kann. Kommen ſie aber nach Ablauf der D
zeit von einer andern Univerſität zu der in Bonn zurück, ſo m
ſie auf letzterer, jedoch gleichfalls unter obiger Vorausſetzung,
Neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten,
nach §. 99 mit einem Jeden, der eine andere Univerſität mit b
Bonn vertauſcht. — Es ſoll daneben die Zeit, wo dieſe im Mi
ſtehenden, jungen Leute die Kollegia beſuchen, wenn ſie denſelben
dem gehörigen Fleiſſe obliegen, und darüber die erforderlichen
niſſe beibringen, dem akademiſchen Triennium bis auf anderw
allgemeine Beſtimmungen für alle Landesuniverſitäten mit in An
nung kommen. — Der Dienſt in der Landwehr ſchlieſſt von der
matrikulation nicht aus, da die Militair-Jurisdiktion für denſ
bloß in der Uebungszeit eintritt.

§. 94. Wer auf der Univerſität Bonn immatrikulirt werden
muß, wenn er ein Inländer iſt, ſich nach dem Edikt wegen der
fung der, zu den Univerſitäten abgehenden Schüler vom 12. O
1812, und nach den, auf den Grund dieſes Edikts von Unſerm
niſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erlaſſenen
noch zu erlaſſenden, näheren Beſtimmungen und Deklarationen
miren, iſt er aber ein Ausländer, ſich durch Zeugniſſe aus der
math, oder vom letzten Aufenthaltsort, über ſeine Perſon aus
können.

§. 95. Wer, den vorgedachten Verordnungen gemäß, ſich
bei der Prüfungskommiſſion zu Bonn der Immatrikulationspr
unterziehen muß, iſt gehalten, ſich ſpäteſtens drei Tage nach ſeine
kunft bei dem Direktor derſelben zu melden, und, wenn er, na
gehaltener Prüfung, die Univerſität zu beziehen entſchloſſen iſt
wiederum ſpäteſtens drei Tage nach erfolgter Einhändigung des
fungszeugniſſes immatrikuliren zu laſſen. Ein Immatrikulandu
ſer Art erhält die erforderliche Aufenthaltskarte und die Erla
den Vorleſungen beizuwohnen, nicht eher, als bis ſein Name
Liſte der oben erwähnten Kommiſſion eingetragen worden iſt,
darüber eine Beſcheinigung des Direktors vorzeigen kann. —
der, welche ſchon von Schulen geſetzliche Prüfungszeugniſſe m

n, ingleichen Ausländer, müssen sich innerhalb acht Tagen nach ih- Ankunft in Bonn zur Immatrikulation melden, und haben im rlassungsfalle die doppelten Gebühren zu entrichten. Ueberhaupt stehen Alle, welche wegen der akademischen Studien nach Bonn en, schon vor der Immatrikulation und vom Zeitpunkte ihrer nft in Bonn an, unter akademischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit.

§. 96. Wer von einer Universität relegirt ist, kann ohne vor- Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums nicht immatri- werden.

§. 97. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor, mit Zu- des Sekretärs der Universität, in den vom Rektor dazu an- Stunden.

§. 98. Der Rektor hat vor der Aufnahme die, darüber sowohl pt, als insonderheit wegen der Sittlichkeit und des Lebens- , so wie wegen Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen den Vorschriften genau zur Anwendung zu bringen, und, wenn n Beziehungen keine Hindernisse sich ergeben haben, den Auf- enden mit einem Handschlage an Eides Statt zu verpflichten, setze und übrigen Vorschriften treu zu beobachten, und händigt rauf die Matrikel, nebst den Gesetzen für die Studirenden, und Aufenthaltskarte ein.

§. 99. An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende: die Matrikel vier Thaler; 2) an die Bibliothek einen Thaler. nn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so nur die Hälfte dieser Gebühren.

§. 100. Nach der Immatrikulation hat sich jeder Studirende glich bei dem Dekan der Fakultät, welcher er angehören will, schreibung in das Album derselben zu melden. — Für diese reibung wird ein Thaler, wenn der Einzuschreibende schon auf andern Universität studirt hat, aber nur die Hälfte, und zwar bei der Immatrikulation auf dem Sekretariate bezahlt. Wer eldung beim Dekan vier Wochen lang verzögert, hat zu erwar- daß ihm das ganze Semester, in Hinsicht auf die, von ihm ab- nde und gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit von 3 oder resp. ren unangerechnet bleibt.

§. 101. Wenn ein Studirender zu einer andern Fakultät über- will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Dekane der Fa- , welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, um von demselben ein Zeugniß zu erlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der ählten Fakultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher ng von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schlusse, Anfange eines Semesters Statt haben. Neue Einschrei- ebühren werden hierbei nicht bezahlt.

II. Akademisches Bürgerrecht.

§. 102. Durch die Immatrikulation erlangen die Studirenden echte, welche ihnen überhaupt gesetzlich zukommen, namentlich Aufenthaltsrecht in Bonn, mit Freiheit von persönlichen, bürger- Lasten, den ihnen im fünften Abschnitte dieser Statuten bewil- Gerichtsstand, das Recht, die Vorlesungen bei der Universität chen, und alle, mit derselben verbundene Institute, so weit die für eine jede Anstalt bestehende Ordnung verstattet, zu n.

§. 103. Die Studirenden sind nicht allein den Universit
sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen
wie den örtlichen Polizeivorschriften unterworfen, und werden
dem, was sie, nach denselben, besonders angeht, bei der Immatrikul
bekannt gemacht.

§. 104. Ist ein Studirender wegen eines Verbrechens vo
Kriminaljustiz gezogen, so wird während der Untersuchung sein a
misches-Bürgerrecht suspendirt, nach einer völligen Freisprechung
jedoch die Suspension von selbst wieder aufgehoben. Durch die
urtheilung geht dagegen das akademische Bürgerrecht völlig verl
und der Senat hat die Befugniß, die Entfernung des Verurth
aus der Stadt zu verlangen, so fern der Aufenthalt nicht durch
milienverhältnisse nothwendig ist.

§. 105. Eine Karzerstrafe, die in strenger Haft besteht,
bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden
zogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tag
hängt worden, ohne Unterbrechung abgebüßt werden. Nur in
ordentlichen Fällen darf, auf Genehmigung des Senats, zu G
des Besuchs einzelner bestimmter Vorlesungen, hiervon nachg
werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie, na
Ermessen des Rektors, ohne Unterbrechung abgebüßt, oder zum
in die Ferien verlegt werden.

§. 106. Der Inbegriff der akademischen Bürgerpflichten b
in dem Streben nach Erreichung der, den Studirenden währen
res akademischen Lebens angewiesenen Bestimmung, und in gew
hafter Befolgung der akademischen Gesetze, nicht aus Furcht vor
auf Uebertretung derselben stehenden Strafen, sondern aus Ach
für die Gesetze selbst und den Zweck, zu welchem sie gegeben wo
— Fleiß und Sittlichkeit finden mächtige Antriebe in Erweckung
Befestigung des religiösen Sinnes, und haben daher die Studir
die Anstellung besonderer Universitätsprediger und die Einrichtun
akademischen Gottesdienstes als eine öffentliche Aufforderung
sehen, mit ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ein gottesfür
Leben zu verbinden. — Die Aechtheit desselben soll und wird si
darin bewähren, daß die Angehörigen der verschiedenen Beken
welche auf Unserer Universität in Bonn zusammentreffen, u
welche dieselbe gleichmäßig gestiftet worden, nicht nur Alles
was gegenseitige Kränkungen der religiösen Ueberzeugung her
gen könnte, sondern auch stets der Achtung eingedenk bleiben
die beiden Kirchengesellschaften einander überhaupt, und name
Unsrer Monarchie, schuldig sind, wo eine so große Anzahl i
nossen zu einem gemeinschaftlichen Volke vereint, und gege
den vielfachsten und innigsten Verhältnissen stehen. — Vo
lichen Universitätslehrern erwarten Wir vertrauensvoll, daß
in ihren Kräften steht, jederzeit anwenden werden, um d
und That, durch Lehre und Beispiel, in den Hörsälen, u
Umgange öffentlich, und insonderheit in allen gedachten B
wohlthätig auf die ihnen anvertraute Jugend einzuwirke
sie dieses als einen wesentlichen Theil ihres Berufs ansehe
dem gemäß, was hierüber im ersten Abschnitte des Stat
ben steht.

Beendigung des akademischen Bürgerrechts und Abgang von der Universität.

§. 107. Das akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Erlangung eines anderen Standes, namentlich durch eine bestandene Prüfung; 2) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von 3) durch das Consilium abeundi, die Ausschliessung und die ion.

108. Wer in den zwei letztgenannten Fällen 2 und 3 des vo die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, §. 99. und 100. festgesetzten Gebühren aufs neue zu ent

109. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der tät dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rek Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen. — Als en werden dafür entrichtet: an den Rektor ein Thaler, an den ir zwölf Groschen, an den Kanzlisten zwei Groschen, zusammen in Thaler vierzehn Groschen. — Inländer, welche der obigen chtung nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn einer Anstellung in Unserm Staatsdienste, zu welcher ein Uni ßzeugniß über die von ihnen zurückgelegte, gesetzliche Studien drei oder vier Jahren erforderlich ist, gelangen können, und für die Ausfertigung des Universitätszeugnisses doppelte Ge rl egen müssen. — Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Ab o hl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, h nur, wenn er es für gut findet, ein Universitätszeugniß Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühr Sa hlen hat.

10. Jeder inländische Studirende ist verpflichtet, und jeder he berechtigt, bei seinem Abgange von der Universität von ke ultät ein Zeugniß, über die von ihm besuchten Vorlesungen un darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Uni ka nzlei ausgefertigt und vom Dekan vollzogen wird. — Als en werden dafür entrichtet: an den Dekan zwei Thaler, an ekretär 15 Sgr., an den Kanzlisten 2½ Sgr., in Summa zwei r 17½ Sgr. — Dieses Fakultätszeugniß muß aber binnen vier en nach dem Abgange von der Universität, bei Strafe der ver elten Gebühren, nachgesucht werden. — Auch darf es nur auf an der Universität Bonn besuchten Vorlesungen gerichtet seyn.

§. 111. Die allgemeinen Vorschriften, wegen der gesetzlichen Stu n, gelten auch für Unsere Universität zu Bonn.

chter Abschnitt. Von den Instituten und Sammlungen.

§. 112. Zur Benutzung bei dem praktischen Unterricht der Stu henden sind, ausser den, an beiden theologischen Fakultäten und bei r philosophischen Fakultät bestehenden Seminarien, die Institute, binette und Sammlungen bestimmt, welche der Universität eigen mlich angehören, und für deren Erhaltung, Vermehrung und Er ierung, so wie für die Einrichtung der noch abgängigen, beständige orge getroffen werden soll. — Wir behalten Uns vor, die bei ser Universität in Bonn bereits bestehenden Institute und Samm lungen, so fern es für nöthig erachtet werden sollte, noch späterhin vermehren.

§. 113. Ausser jenem ersten und nächsten Zwekke dieser Anstal sollen sie auch zur anschaulichen Darstellung des jedesmaligen

§. 103. Die Studirenden sind nicht allein den Universitäts- sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, wie den örtlichen Polizeivorschriften unterworfen, und werden in dem, was sie, nach denselben, besonders angeht, bei der Immatrikulation bekannt gemacht.

§. 104. Ist ein Studirender wegen eines Verbrechens vor die Kriminaljustiz gezogen, so wird während der Untersuchung sein akademisches Bürgerrecht suspendirt, nach einer völligen Freisprechung wird jedoch die Suspension von selbst wieder aufgehoben. Durch die Verurtheilung geht dagegen das akademische Bürgerrecht völlig verloren, und der Senat hat die Befugniß, die Entfernung des Verurtheilten aus der Stadt zu verlangen, so fern der Aufenthalt nicht durch Familienverhältnisse nothwendig ist.

§. 105. Eine Karzerstrafe, die in strenger Haft besteht, wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgebüßt werden. Nur in außerordentlichen Fällen darf, auf Genehmigung des Senats, zu Gunsten des Besuchs einzelner bestimmter Vorlesungen, hiervon nachgelassen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie, nach dem Ermessen des Rektors, ohne Unterbrechung abgebüßt, oder zum Theil in die Ferien verlegt werden.

§. 106. Der Inbegriff der akademischen Bürgerpflichten besteht in dem Streben nach Erreichung der, den Studirenden während ihres akademischen Lebens angewiesenen Bestimmung, und in gewissenhafter Befolgung der akademischen Gesetze, nicht aus Furcht vor den auf Uebertretung derselben stehenden Strafen, sondern aus Achtung für die Gesetze selbst und den Zweck, zu welchem sie gegeben werden. — Fleiß und Sittlichkeit finden mächtige Antriebe in Erweckung und Befestigung des religiösen Sinnes, und haben daher die Studirenden in die Anstellung besonderer Universitätsprediger und die Einrichtung des akademischen Gottesdienstes als eine öffentliche Aufforderung anzusehen, mit ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ein gottesfürchtiges Leben zu verbinden. — Die Aechtheit desselben soll und wird sich auch darin bewähren, daß die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse, welche auf Unserer Universität in Bonn zusammentreffen, und welche dieselbe gleichmäßig gestiftet worden, nicht nur Alles meiden, was gegenseitige Kränkungen der religiösen Ueberzeugung hervorbringen könnte, sondern auch stets der Achtung eingedenk bleiben, welche die beiden Kirchengesellschaften einander überhaupt, und namentlich in Unsrer Monarchie, schuldig sind, wo eine so große Anzahl ihrer Genossen zu einem gemeinschaftlichen Volke vereint, und gegenseitig in den vielfachsten und innigsten Verhältnissen stehen. — Von sämmtlichen Universitätslehrern erwarten Wir vertrauensvoll, daß sie, was in ihren Kräften steht, jederzeit anwenden werden, um durch Wort und That, durch Lehre und Beispiel, in den Hörsälen, wie in dem Umgange öffentlich, und insonderheit in allen gedachten Beziehungen wohlthätig auf die ihnen anvertraute Jugend einzuwirken, und daß sie dieses als einen wesentlichen Theil ihres Berufs ansehen werden dem gemäß, was hierüber im ersten Abschnitte des Statuts geschrieben steht.

Neunter Abschnitt. Von den Vorlesungen bei der Universität.

A. Allgemeine Bestimmungen über die Vorlesungen und ihre Arten.

§. 119. Nur diejenigen Vorträge, welche unter der Authorität der Universität gehalten werden, sind als Vorlesungen zu betrachten, die zu dem akademischen Lehrkursus gehören, und nur über solche werden halbjährliche und Abgangs-Zeugnisse ausgestellt.

§. 120. Die Vorlesungen an der Universität sind: 1) Oeffentliche, unentgeltlich zu haltende. Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Kursus über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft eine öffentliche, durch das Halbjahr fortlaufende Vorlesung, für welche wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu bestimmen sind, unentgeltlich zu halten. Nur als Ausnahme von der Regel soll es den angestellten öffentlichen Lehrern von Zeit zu Zeit gestattet seyn, zum Gegenstande dieser amtlichen, von ihnen halbjährlich zu haltenden, öffentlichen Vorlesung einen speziellen Nebenzweig des Hauptfaches, für welches sie berufen sind, zu wählen. Die öffentlichen Lehrvorträge nehmen, als die eigentlichen Amtsvorträge, den ersten Platz in der Reihe der Vorlesungen, sowohl in dem jedesmaligen lateinischen Lektionsverzeichnisse, als auch in den Kollektivzeugnissen der Fakultäten ein. Als publica können sie in dem Lektionsverzeichnisse und am schwarzen Brett nur von den öffentlichen Lehrern angekündigt werden, wogegen die Vorlesungen, welche Privatdozenten unentgeltlich halten, diesen Namen nicht führen. — 2) Privatvorlesungen, deren tägliche Anzahl, so wie die Wahl der Gegenstände, jedem sowohl öffentlichen, als Privat-Dozenten, innerhalb der, von den einzelnen Fakultäten darüber zu treffenden Bestimmungen, überlassen bleibt. Für diese Vorlesungen werden, nach den unten §. 141. bis §. 143. folgenden Bestimmungen, Honorarien entrichtet. — 3) Privatissima sind solche Vorlesungen, welche ein Lehrer, ausser den öffentlichen und privaten, einer geschlossenen Anzahl von Zuhörern, in Folge einer Uebereinkunft mit Letzteren, zu halten sich entschliesst.

§. 121. Sämmtliche, binnen eines halbjährigen Lehrkursus von den Universitätslehrern zu haltenden Vorträge werden, mit Beifügung der Stunden, in dem halbjährlich auszugebenden Lektionsverzeichnisse angekündigt, und demnächst, noch vor dem Anfange des Lehrkursus, am schwarzen Brette von jedem Lehrer besonders angezeigt.

§. 122. Für jeden Kursus sind, nach den Bestimmungen des vorgeordneten Ministerii, drei Lektionsverzeichnisse anzufertigen, zwei in lateinischer und eines in deutscher Sprache. — Dieselben werden aus den, von den Dekanen der resp. Fakultäten frühzeitig, und spätestens vor der Mitte des Semesters, zusammen zu stellenden Angaben der einzelnen Lehrer, von dem Professor der Beredsamkeit dergestalt geordnet, daß in dem einen lateinischen Verzeichniß die Lehrer nach den Fakultäten, Jeder mit seinen angekündigten Vorlesungen nach dem Amtsalter aufgeführt, in dem andern aber die Vorlesungen jeder Fakultät nach den Tagesstunden, worin sie fallen, zusammengestellt, und endlich in dem deutschen Verzeichnisse die Lehrgegenstände nach den Fakultäten und Fächern geordnet und angekündigt werden. — Diese Verzeichnisse werden, in doppelter Vollziehung, zwei Monate vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Halbjahrs, an das Kuratorium der Universität eingereicht, welches dieselben an das vorgeordnete Ministerium zur Genehmigung gelangen lässt, nach deren Ertheil-

Kulturzustandes der Wissenschaften und zur Bereicherung und V
förderung derselben dienen. Sie können daher, in so weit eine
einbarung beider Zwekke möglich ist, und die nöthige Sorgfalt fü
Erhaltung es gestattet, auch zu gelehrten Arbeiten und Forschu
zu wissenschaftlichen Versuchen u. s. w. benutzt werden.

§. 114. Diese Institute und Sammlungen sind folgende: 1
Universitätsbibliothek; 2) der botanische Garten und die Herb
3) das zoologische Museum; 4) die Mineraliensammlung un
Sammlung für Berg- und Hütten-Kunde; 5) das chemische La
torium und die dazu gehörigen Sammlungen; 6) die Samm
mathematischer Instrumente; 7) das physikalische Kabinet; 8
Sternwarte, mit dem astronomischen Apparat; 9) das anatomisch
zootomische Theater; 10) die medizinisch-klinische Krankenanstalt
der dazu gehörigen Poliklinik; 11) die chirurgisch-klinische Kra
anstalt, mit der dazu gehörigen Poliklinik; 12) das chirurgische
strumenten- und Bandagen-Kabinet; 13) die geburtshülfliche kl
und poliklinische Anstalt, mit den dazu gehörigen Sammlu
14) das pharmaceutische Laboratorium und die pharmakolog
Sammlungen; 15) das technologische Kabinet; 16) der diploma
Apparat; 17) das Kunstmuseum; 18) das rheinische Museum
vaterländischen Alterthümer; 19) das landwirthschaftliche Institut
den dazu gehörigen Sammlungen; 20) die Zeichnungsanstalt; 21)
musikalische Institut; 22) die Reitschule; 23) die Fechtschule.

§. 115. Für jedes dieser Institute ist aus der Zahl der o
lichen oder ausserordentlichen Professoren, oder anderer Fachlehre
eigener Direktor oder Vorstand bestimmt, welchem die nächste
unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Erhaltung und Ve
rung des Instituts, so wie die Geschäftsleitung, obliegt.

§. 116. Sämmtliche Universitätslehrer haben alle Institute
zu ihrem Gesammtvereine gehörig, zu betrachten, und sind verpfl
so wie Jedem von ihnen die Benutzung derselben zu wissenschaft
Zwekken, innerhalb der §. 112. ff. bestimmten Grenzen und mit
wissen der Vorsteher, freisteht, auch von ihrer Seite den Zwekken
der Vermehrung und Erweiterung derselben überall, wo sich
dazu Gelegenheit darbietet, förderlich zu seyn, und die Bemühu
des, den verschiedenen Anstalten zunächst vorgesetzten Lehrers in
kollegialischem Geiste zu unterstützen.

§. 117. Damit die Universitätsinstitute den Zweck, auch als
tische Schulen zu dienen, desto mehr erreichen, sollen bei denselb
weit es geschehen kann, einer oder mehrere Studirende, welche i
entsprechenden Fachstudien schon bedeutendere Fortschritte gemac
ben, als Assistenten angestellt werden. Der Institutsvorsteher
diese Assistenten, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Anstalt un
Bildungsfähigkeit seiner Zuhörer, wählen, doch muß er dieselben
Universitätskuratorio zur Bestätigung anzeigen. Die Assistenten
für ihre Bemühungen etatsmäßig remunerirt, und ausserdem in
theilung der Universitäts Benefizien, bei sonst gleicher Würdigkeit
Bedürftigkeit, vor den übrigen Bewerbern besonders berücksichtigt w

§. 118. Das Nähere, über die Benutzung der einzelnen Ins
und Sammlungen und die Geschäftsführung bei denselben u.
ist für jedes insbesondere durch eigene, von dem vorgeordneten
sterium vollzogene Instruktionen und Anordnungen festgesetzt,
noch festzusetzen.

für Ankündigung derselben die Genehmigung nachzusuchen, über deren zulässige Gewährung oder Verweigerung die Fakultätsstatuten Bestimmungen treffen werden.

§. 130. Privatdozenten sind nur berechtigt, in denjenigen Spezialfächern, zu welchen sie sich gemeldet, und in welchen sie sich vorschriftmäßig befähigt haben, Vorlesungen anzukündigen.

Berechtigung und Bedingungen zum Besuche der Vorlesungen.

§. 131. Das Recht zu dem Besuch der Vorlesungen genießen alle die, welche bei der Universität immatrikulirt worden. — Ausgeschlossen dagegen vom Hören der Vorlesungen sind: 1) alle die, welche nicht den Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, den Studirende haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler; 2) alle der Immatrikulation fähige Fremde und Einheimische, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind, und sich nicht haben immatrikuliren lassen; 3) die, welchen die Universität in Bonn die Matrikel wieder abgenommen hat; 4) die, welche die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben.

§. 132. Ob ein Lehrer Andere, die durch vorstehenden §. weder zur Theilnahme an den Vorlesungen berechtigt, noch davon ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 133. Jeder Studirende, der an einer der angekündigten Vorlesungen, sey sie eine öffentliche oder private, Theil nehmen will, ist verbunden noch vor dem Anfange derselben sich bei dem zuständigen Lehrer zu melden, und in die aufgelegten Einschreibungslisten einzuzeichnen, wie auch bei Privatvorlesungen seiner, weiter unten zu erwähnenden Obliegenheit in Entrichtung des Honorars zu genügen, wogegen er eine Zutrittskarte, oder einen Belegschein erhält. — Dasselbe gilt von den nicht studirenden Zuhörern.

§. 134. Wer akademische Vorlesungen, seyen es öffentliche oder private, ohne vorherige, vorschriftsmäßige Meldung, öfter als dreimal besucht, hat zu gewärtigen, daß ihm von Seiten des Rektors der fernere Zutritt untersagt wird, wenn der Lehrer, den es angeht, hierauf anträgt. — Zur Verhütung der berührten Ungehörigkeiten, ist jeder Lehrer berechtigt, Jemand anzustellen, der in Beziehung auf den Besuch der Vorlesungen die Aufsicht führe.

Halbjähriger Kursus des akademischen Unterrichts. Zeugnisse hierüber.

§. 135. In dem Laufe eines jeden Universitätsjahres, welches für die Universität in Bonn am 18. Oktober anfängt, findet ein doppelter Kursus der Vorlesungen Statt; dergestalt, daß jede, für die Dauer eines solchen angekündigte Vorlesung innerhalb derselben zu vollenden ist, und in den folgenden nicht hinüber getragen werden darf.

§. 136. Der erste Kursus der Vorlesungen soll beginnen mit dem ersten Montage nach dem 18. Oktober, und dauern bis zum Sonnabend vor der Charwoche. — Im Laufe des Winterhalbjahres soll keine andere Unterbrechung der Vorlesungen Statt finden, als während der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, bis zum dritten. — Der zweite Kursus soll anfangen am ersten Montage nach dem Sonntag Jubilate, und ohne Unterbrechung fortdauern bis zum ersten Sonnabend nach dem 15. September.

§. 137. Der jedesmalige Anfang des halbjährigen Kursus soll vier Wochen vorher vom Rektor und Senat durch den Weg der öffentlichen inländischen Blätter bekannt gemacht werden.

lung sie spätestens zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse
Halbjahrs, unter Authorität des Rektors und Senats, durch den D
bekannt gemacht werden.

§. 123. Jeder öffentliche Lehrer ist verpflichtet, die von ihm
solche Weise angekündigten, öffentlichen und Privat-Vorlesungen
halten, sobald zu einer jeden von ihnen sich eine Anzahl von w
stens vier Zuhörern meldet.

§. 124. Bei jeder Fakultät muß halbjährig wenigstens Ein
legium in lateinischer Sprache über einen geeigneten wissenschaftl
Gegenstand angekündigt und gehalten werden. Auch liegt jeder
kultät die Verpflichtung ob, in jedem halben Jahre wenigstens
Examinatorium und ein Disputatorium anzukündigen und zu h
Für die zu haltenden Repetitorien werden bei jeder Fakultät von
vorgeordneten Ministerium besondere Repetenten angestellt werden.

§. 125. Alle öffentlichen und Privat-Vorlesungen sollen pü
lich mit dem festgesetzten Ablauf der Ferien anfangen, und bis zu
bestimmten Wiederanfang derselben fortgesetzt werden. Sie werden
den Hörsälen der Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf,
nach Erforderniß, in denen der akademischen Institute gehalten;
die Vertheilung der Hörsäle treffen die Fakultäten und deren Mi
der, theils für immer, theils am Anfange jedes Halbjahrs, eine
stimmte Uebereinkunft. Bei der Wahl eines Auditoriums für
lesungen, die auf gleiche Stunden fallen, hat der ordentliche Pro
das Vorrecht vor dem ausserordentlichen, und dieser vor dem Pr
dozenten. Privatissima können in den Wohnungen der Lehrer
ten werden.

§. 126. Um das Zustandekommen und den regelmäßigen Be
der Vorlesungen in allen Fächern nicht durch allzuviele Zusamm
treffungen zu erschweren, soll das, im Laufe des Semesters etwa
thig werdende Verdoppeln der Lehrstunden nur nach vorher erh
Billigung des Universitätskuratorii, und nur in solchen Stunden
schehen, in welchen kein einziger der Zuhörer an dem Besuche
andern, bisher von ihm besuchten Vorlesung gehindert wird. S
ein öffentlich angestellter Lehrer eine, von ihm in dem Lektionen
zeichnisse angekündigte Vorlesung mit einer andern vertauschen,
etwa ein neues, in dem Verzeichnisse nicht aufgeführtes Kolle
hinzufügen wollen: so bedarf er hierzu der vorherigen Genehmi
des vorgeordneten Ministerii.

§. 127. Die Hörsäle werden für die Vorlesungen täglich, im
Sommerhalbjahr von 6 Uhr Morgens an, im Winterhalbjahr
7 Uhr Morgens an, eröffnet, und um 7 Uhr Abends geschlossen
Frühere und spätere Vorlesungen können in den Universitätsgeb
nicht Statt finden.

B. Berechtigung zu den Vorlesungen und Bedingungen hierzu.

§. 128. Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu h
haben: 1) die öffentlichen ordentlichen und ausserordentlichen P
soren und Lektoren, nach erfüllten Leistungen zum Antritt ihres
2) die Mitglieder Unserer Akademie der Wissenschaften in Be
3) die Privatdozenten nach erfolgter Habilitation in ihrer Fakult
Ansehung welcher auf die besondern Fakultätsstatuten verwiesen w

§. 129. Tritt der Fall ein, daß einer der ordentlichen oder
serordentlichen Professoren Vorlesungen zu halten gesonnen ist, w
dem Lehrkreise einer andern Fakultät zugehören: so hat er von d

indigung derſelben die Genehmigung nachzuſuchen, über deren Gewährung oder Verweigerung die Fakultätsſtatuten Beſtim. treffen werden.

30. Privatdozenten ſind nur berechtigt, in denjenigen Spe. n, zu welchen ſie ſich gemeldet, und in welchen ſie ſich vor. ßig befähigt haben, Vorleſungen anzukündigen.

Berechtigung und Bedingungen zum Beſuche der Vorleſungen.

31. Das Recht zu dem Beſuch der Vorleſungen genieſſen welche bei der Univerſität immatrikulirt worden. — Ausge. dagegen vom Hören der Vorleſungen ſind: 1) alle die, welche Grad geiſtiger und ſittlicher Bildung haben, den Studirende len, namentlich Gymnaſiaſten und Schüler; 2) alle der Im. tion fähige Fremde und Einheimiſche, welche in dem ge. n Alter der Studirenden ſind, und ſich nicht haben imma. laſſen; 3) die, welchen die Univerſität in Bonn die Matri. r abgenommen hat; 4) die, welche die Matrikel freiwillig zu. en haben.

32. Ob ein Lehrer Andere, die durch vorſtehenden §. weder Inahme an den Vorleſungen berechtigt, noch davon ausge. ſind, zulaſſen wolle, hängt lediglich von ſeinem Ermeſſen ab.

33. Jeder Studirende, der an einer der angekündigten Vor. ſey ſie eine öffentliche oder private, Theil nehmen will, iſt n, noch vor dem Anfange derſelben ſich bei dem zuſtändigen melden, und in die aufgelegten Einſchreibungsliſten einzu. wie auch bei Privatvorleſungen ſeiner, weiter unten zu er. n Obliegenheit in Entrichtung des Honorars zu genügen, er eine Zutrittskarte, oder einen Belegſchein erhält. — Daſ. von den nicht ſtudirenden Zuhörern.

34. Wer akademiſche Vorleſungen, ſeyen es öffentliche oder ohne vorherige, vorſchriftsmäßige Meldung, öfter als dreimal at zu gewärtigen, daß ihm von Seiten des Rektors der fer. ritt unterſagt wird, wenn der Lehrer, den es angeht, hierauf — Zur Verhütung der berührten Ungehörigkeiten, iſt jeder rechtigt, Jemand anzuſtellen, der in Beziehung auf den Be. Vorleſungen die Aufſicht führe.

elbjähriger Kurſus des akademiſchen Unterrichts. Zeugniſſe hierüber.

35. In dem Laufe eines jeden Univerſitätsjahres, welches Iniverſität in Bonn am 18. Oktober anfängt, findet ein dop. ırſus der Vorleſungen Statt; dergeſtalt, daß jede, für die ines ſolchen angekündigte Vorleſung innerhalb derſelben zu iſt, und in den folgenden nicht hinüber getragen werden darf.

36. Der erſte Kurſus der Vorleſungen ſoll beginnen mit dem ontage nach dem 18. Oktober, und dauern bis zum Sonn. r der Charwoche. — Im Laufe des Winterhalbjahres ſoll ere Unterbrechung der Vorleſungen Statt finden, als wäh. Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar, und, ſer auf einen Sonntag fällt, bis zum dritten. — Der zweite ſoll anfangen am erſten Montage nach dem Sonntag Jubi. ohne Unterbrechung fortdauern bis zum erſten Sonnabend 15. September.

37. Der jedesmalige Anfang des halbjährigen Kurſus ſoll hen vorher vom Rektor und Senat durch den Weg der öf. inländiſchen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 138. Sämmtliche Universitätslehrer sind verbunden, obachtung der angegebenen Tagbestimmungen, ihre Vorlesunge zeitig anzufangen und zu enden. — Für den Fall, daß sie du gende Umstände genöthigt seyn sollten, ihre Vorlesungen auf Zeit zu unterbrechen, oder vor dem gesetzlich bestimmten Zeitp schliessen, haben sie die Genehmigung des Kuratorii nachzusuc

§. 139. Auch die Studirenden sind verpflichtet, in Ansel Besuchs der Vorlesungen jene Zeitbestimmungen genau zu be Im Falle sie dieser Verpflichtung nicht genügen, soll in den, hörte Vorlesungen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich bemerkt werden, bis zu welchem sie den Anfang des Besuch tet, oder von welchem an sie die Fortsetzung desselben vorzei brochen haben.

§. 140. Ueber die halbjährig gehörten Vorlesungen werd nisse ausgestellt, welche nachzusuchen Inländer verpflichtet, u länder berechtigt sind. — Zu dem Ende legt jeder Studir Schlusse jedes Halbjahres den Lehrern, deren Zuhörer er gew Verzeichniß vor, welches die Angaben sämmtlicher, von ihm Vorlesungen, eine unter die andere, aufstellt, mit gelassenen räumen, in welche die Zeugnisse einzutragen sind, so daß jede telbar zu stehen kommt unter die Vorlesung, worauf es sic Diese halbjährlichen Zeugnisse werden bei Ausfertigung der zeugnisse zum Grunde gelegt.

Honorareinrichtung für die Privatvorlesungen.

§. 141. Für jede nicht öffentliche Vorlesung, sey sie oder privatissima, welche während der vollen Dauer eines S gehalten wird, ist jeder akademische Lehrer berechtigt, ein ang Honorar von seinen Zuhörern zu fordern. — Er hat den B selben auf der Einschreibungsliste anzugeben, und dem Qu Universität anzuzeigen.

§. 142. Der Betrag des zu fordernden Honorars ric 1) nach der Zahl der wöchentlichen Stunden, welche zu ei lesung verwendet werden; 2) nach besonderen Nebenumstä mentlich Experimenten, Apparaten ꝛc., welche mit gewissen gen zu verbinden sind, und einen besondern Kosten- und Zeit für die Lehrer nothwendig machen. Das Nähere hierüb die besondern, über die Honorarien der Vorlesungen an d sität erlassenen Verordnungen.

§. 143. Wenn ein Lehrer eine Vorlesung nur für d eines Semesters ankündigt, und demnach auch das Honora halbjährigen Kursus ansetzt, so ist der Zuhörer zu keiner weit zahlung oder Verdoppelung des einmal bestimmt gewesen rars in dem Falle verbunden, wenn der Lehrer in ausseror Fällen, der §. 135. enthaltenen Bestimmung zuwider, eine lesung erst in dem folgenden Halbjahr beendigen sollte.

§. 144. Die Zahlung des Honorars für alle Vorlesun die Zahlungspflichtigen an den Quästor der Universität zu l ihnen dafür einen Empfangschein einhändigt. Mit diesem sich hierauf bei dem Lehrer, bei dem sie hören wollen, zu m von ihm einen Belegschein zugleich als Quittung in Empfan men. Die Zahlung des ganzen Honorars für jedes zu Kollegium haben die Zuhörer gleich bei dem Anfange der V zu entrichten; es sey denn, daß ihnen das Honorar ganz,

§. 158. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen, versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurückgegeben, oder, wenn sie nicht binnen vier Wochen zurückgefordert werden, in der nächsten Sitzung der beteffenden Fakultät unentsiegelt verbrannt. — Die gekrönten Arbeiten sind, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 159. Alle, über die obigen Bestimmungen etwa entstehenden Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. — Sollte der Beschluß des letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums einzuholen, welches auch die, über den Gang der Verhandlungen bei Aufstellung und Beurtheilung der Preisaufgaben und Ertheilung der Preise noch nöthigen Vorschriften erlassen wird.

Elfter Abschnitt. Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Von den Stipendien und Freitischen.

§. 160. Um unbemittelte Studirende, deren Talent, Fleiß und Sittlichkeit zu guten Erwartungen berechtigen, während ihrer akademischen Laufbahn zu unterstützen, sollen bei der Universität Bonn Geldstipendien und Freitische gestiftet werden.

§. 161. Welche Summen alljährlich vom Einkommen der Universität, oder aus sonstigen Staatsfonds auf Stipendien und Freitische für die Studirenden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor, in Gemäßheit der jedesmaligen Verhältnisse, durch das vorgeordnete Ministerium bestimmen zu lassen.

§. 162. Der Fonds der Freitische und Stipendien soll durch den Ertrag einer, jährlich zweimal in allen Kirchen Unserer Westphälischen und Rheinprovinzen anzustellenden Kollekte verstärkt werden.

§. 163. Die Verwaltung der Stipendien und Freitische liegt zunächst dem jedesmaligen Rektor, Prorektor und den zeitigen Dekanen ob, welche zu dem Zwekke ein besonderes, mit dem Namen: Verwaltungsrath für die akademischen Benefizien, bezeichnetes Kollegium bilden.

§. 164. Der Verwaltungsrath hat die, den Genuß von Stipendien oder Freitischen betreffenden Bittschriften der Studirenden entgegen zu nehmen, sie unter Zuziehung der Fakultäten zu würdigen, und darauf gegründete Vorschläge an das Kuratorium der Universität einzureichen, dagegen aber über die Benefiziaten und ihren Lebenswandel Aufsicht zu führen. Für die Geschäftsführung bei diesem Kollegium wird von dem vorgeordneten Ministerium besondere Instruktion ertheilt.

§. 165. Auf die Wohlthat der Königlichen Stipendien und Freitische haben alle der Unterstützung bedürftige, studirende Inländer, welche die Universität mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit bezogen, oder dasselbe sich im Laufe der akademischen Studien, bei anderweit bestandener Prüfung, erworben haben, und überhaupt sich durch Fleiß und sittliches Wohlverhalten auszeich-

Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über
Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr g
bene Preisfrage eingegangen sind.

§. 155. In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt
Einer Arbeit zuerkannt werden; folgende Ausnahmen sind jedoch
gelassen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage zwei
beiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in
Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat, so ist die Fakultät befugt,
ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu
theilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über
selbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine and
Arbeit aber eines Accessits für werth geachtet, so erhält jene
Preis und die ganze ausgesetzte Preissumme, und diese ein
mit 25 Thalern, welches letztere von dem vorgeordneten Minister
auf einen desfallsigen Antrag der bezüglichen Fakultät ausseror
lich zu bewilligen ist; c) wenn endlich bei einer Fakultät über
von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder
den eingegangenen Arbeiten keine, als des Preises werth, er
werden sollte; so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakul
und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei
fragen aufzustellen, oder auch, wenn die Aufgabe es räthlich
den Preis zu verdoppeln; d) geht auch im nächsten Jahr keine
Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des
setzten Ministeriums einzuholen, ob die nicht verwandte Preissu
von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernerweite
stimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 156. Sollte sich der §. 155. c. gedachte Fall auch bei
von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereig
so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nä
Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschl
und besonders des preussischen Staats, zu bestimmen. — Die
solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen g
falls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den P
oder das Accessit Anspruch machen wollen. — Wird auch keine
Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt d
niblen Summe nach der Bestimmung unter §. 155. d. zu verfah

§. 157. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen
kultäten ertheilten Preise findet jährlich am 3. August Statt,
folgt auf die, zur Feier dieses Tages zu haltende Rede. — De
desmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Un
der verschiedenen, eingegangenen Arbeiten auf den Grund der de
sigen, ihm von den zeitigen Dekanen der fünf Fakultäten vorhe
machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, sodann die
der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und die Namen der
ger auf eine, der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise be
zu machen. Dem größern Publikum können die Namen derer,
chen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in
öffentlichen, über die Feier des dritten Augusts mitzutheilenden
richten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer W
gung der gekrönten Preisarbeiten, in einem, erst nach der Feier
keit des Tages zu publizirenden Anhange zu demjenigen Progr
bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 152. a
dem dritten August wird ausgegeben werden.

§. 158. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen, rsiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu ge rigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitäts- när zurückgegeben, oder, wenn sie nicht binnen vier Wochen zu gefordert werden, in der nächsten Sitzung der beteffenden Fakul- unentsiegelt verbrannt. — Die gekrönten Arbeiten sind, nachdem Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder einzuhändigen, behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen heile drukken zu lassen.

§. 159. Alle, über die obigen Bestimmungen etwa entstehenden nzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den lischen Senat gebracht. — Sollte der Beschluß des letztern von fferirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhn- Wege die Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums einzu , welches auch die, über den Gang der Verhandlungen bei Auf g und Beurtheilung der Preisaufgaben und Ertheilung der noch nöthigen Vorschriften erlassen wird.

er Abschnitt. Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Von den Stipendien und Freitischen.

§. 160. Um unbemittelte Studirende, deren Talent, Fleiß und keit zu guten Erwartungen berechtigen, während ihrer akade- n Laufbahn zu unterstützen, sollen bei der Universität Bonn ipendien und Freitische gestiftet werden.

§. 161. Welche Summen alljährlich vom Einkommen der Uni- t, oder aus sonstigen Staatsfonds auf Stipendien und Freitische e Studirenden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor, emäßheit der jedesmaligen Verhältnisse, durch das vorgeordnete sterium bestimmen zu lassen.

§. 162. Der Fonds der Freitische und Stipendien soll durch Ertrag einer, jährlich zweimal in allen Kirchen Unserer Westphä- und Rheinprovinzen anzustellenden Kollekte verstärkt werden.

§. 163. Die Verwaltung der Stipendien und Freitische liegt st dem jedesmaligen Rektor, Prorektor und den zeitigen Deka- n, welche zu dem Zwekke ein besonderes, mit dem Namen: Ver- ngsrath für die akademischen Benefizien, bezeichnetes Kollegium

§. 164. Der Verwaltungsrath hat die, den Genuß von Stipen- oder Freitischen betreffenden Bittschriften der Studirenden ent- zu nehmen, sie unter Zuziehung der Fakultäten zu würdigen, darauf gegründete Vorschläge an das Kuratorium der Universität reichen, dagegen aber über die Benefiziaten und ihren Lebens- bei Aufsicht zu führen. Für die Geschäftsführung bei diesem gium wird von dem vorgeordneten Ministerium besondere In- tion ertheilt.

§. 165. Auf die Wohlthat der Königlichen Stipendien und Frei- haben alle der Unterstützung bedürftige, studirende Inländer, die Universität mit dem Zeugnisse der unbedingten oder be- n Tüchtigkeit bezogen, oder dasselbe sich im Laufe der akademi- Studien, bei anderweit bestandener Prüfung, erworben haben, überhaupt sich durch Fleiß und sittliches Wohlverhalten auszeich-

nen, ohne Rücksicht auf die Fakultät oder Konfession, welcher sie a
gehören, gleichen Anspruch.

§. 166. Die Königlichen Geldstipendien können, im Falle, d
sich zu denselben keine hinreichende Anzahl inländischer, eben so w
diger, als bedürftiger Studirenden gemeldet hat, auch Ausländern
theilt werden; jedoch müssen sich dieselben vorher einer, von der
senschaftlichen Prüfungskommission zu vollziehenden, Prüfung un
zogen, und in derselben bewiesen haben, daß sie in Ansehung ih
Schulkenntnisse den Zeugnißnummern, welche bei den Inländern
Qualifikation erfordert werden, gleich stehen.

§. 167. Ein Stipendium wird nur auf Ein Jahr, ein Fre
nur auf ein halbes Jahr verliehen; wer den Fortgenuß dieser U
stützung wünscht, muß daher zu gehöriger Zeit sich von Neuem
melden.

§. 168. Die Art und Weise, wie sich die Bittsteller über
Bedürftigkeit und Würdigkeit auszuweisen haben, wird durch beson
Verordnung des Ministeriums bestimmt.

§. 169. Wer noch kein halbes Jahr auf der Universität Bo
studirt hat, kann in der Regel eben so wenig ein akademisches S
fizium erhalten, als derjenige, der schon ein solches genießt, in
Regel zu gleicher Zeit zum Genuß eines zweiten gelangen kann.

§. 170. Die spezielle Aufsicht über die Freitische führt der P
rektor als Inspektor derselben.

§. 171. Die Gesetze für die Inhaber der Freitische, so wie
übrigen, diese Anstalt betreffenden Anordnungen werden durch
vorgeordnete Ministerium in einem besondern Reskripte gegeben.

B. Von der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

§. 172. Da es Unsere landesväterliche Absicht ist, den Le
und Beamten der Universität die möglichste Beruhigung über
künftige Lage ihrer Hinterbliebenen zu gewähren, so verordnen
daß die mit dem Jahre 1822 ins Leben getretene Wittwen-
Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität Bonn beständig
halten werde, und fordern einen Jeden, in dem Maaße, als es
angeht, zur gewissenhaften Beförderung ihres wohlthätigen Z
kes auf.

§. 173. Wir bestätigen dieser Anstalt das, ihr von Uns be
aus der Dotation der Universität bewilligte Stiftungskapital
zehntausend Thalern Kourant und einen fortlaufenden jährlichen
schuß von fünfhundert Thalern Kourant.

§. 174. Alle zur Universität Bonn berufene, ordentliche
ausserordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekare
der Prosektor, in so weit sie mit den ausserordentlichen Profes
in gleichem Range stehen, sind, vermöge ihrer Anstellung, Mitgl
dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen,
gegen sie auch alle, damit verbundene Pflichten erfüllen müssen
jenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen K
im Cölibate zu leben verbunden sind, imgleichen diejenigen Uni
tätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden,
diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als solche aus
versitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der A
ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Univer
richter, dem Quästor, und dem Universitätssekretär gestattet, der
stalt beizutreten.

§. 175. Ueber die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser alt, so wie über die Verwaltung derselben, sprechen besondere uten, die Wir unterm 22. März 1822 Allerhöchstselbst vollzogen

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer rsität zu Bonn festsetzen, befehlen Wir derselben, und allen zu en gehörigen Personen, insonderheit aber Unserem Kurator und Professoren und andern öffentlichen Lehrern, sich überall dar- u richten, und Unserem Ministerium der geistlichen und Unter- Angelegenheiten, auf die Befolgung derselben zu achten, und die, olg und zur Vollziehung dieser Statuten für die einzelnen en, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen sondern Reglements und Bestimmungen zu erlassen. — Deß unde ꝛc. — Berlin, den 1. September 1827.

Friedrich Wilhelm.
(contras.) v. Altenstein.

Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät der glich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

uf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König heinischen Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn mittelst der m vom 1. September 1827 zu geben geruht haben, ertheilt nterzeichnete Ministerium der evangelisch-theologischen Fakultät n folgende Statuten.

ter Abschnitt. Von der evangelisch-theologischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die evangelisch-theologische Fakultät ist diejenige Abthei- der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die r und Pflege der gesammten evangelisch-theologischen Wissen- , wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allge- Zweck ist, die theologischen Wissenschaften zum Besten der evan- en Kirche zu pflegen und zu fördern; ihr besonderer Zweck, für Dienst, zunächst der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen reussischen Staats, tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

Zusammensetzung der Fakultät.

§. 2. Die evangelisch-theologische Fakultät, im weitern Sinne, t alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende liche, Honorar- und ausserordentliche Professoren, nebst den Re- ten und Privatdozenten. Im engern Sinne, wo die Fakultät als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus den n stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitglie- und Beisitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Fächer n sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den en Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät ern Sinne, oder das Kollegium der in den §§. 16. und 35. versitätsstatuten bezeichneten ordentlichen Professoren der evan- n Theologie, beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts- n vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet vangelischen Theologie auf der Universität.

Zweiter Abſchnitt. Von dem Verhältniſſe der Fakul zur evangeliſchen Kirche.

Kirchlicher Karakter der Fakultät.

§. 3. Die Fakultät bekennt ſich zu der unirten evangeliſ Kirche, und iſt verpflichtet, ihre Lehre mit den Grundſätzen d Kirche, wie ſie in deren anerkannten Bekenntnißſchriften übereinſ mend und ſchriftgemäß aufgeſtellt worden ſind, im Einklang zu e ten, und ihre Wirkſamkeit dem Dienſte dieſer Kirche zu widmen.

Pflichten der Fakultät, in Beziehung auf die allgemeine evangeliſche Kirche.

§. 4. Es iſt der Beruf der Fakultät, das Intereſſe der ev liſchen Kirche, von dem Standpunkte der theologiſchen Wiſſen aus, nach Auſſen und Innen zu wahren. Es wird von ihren dern erwartet, daß ſie den verkehrten Richtungen und den Ein keiten der Zeit nach Kräften entgegen arbeiten, die theologiſchen ſenſchaften in klarem chriſtlichen Geiſte und im Intereſſe der ev liſchen Kirche anbauen, und den Ertrag beſonnener theologiſcher ſchung zur Förderung chriſtlicher Erkenntniß und evangeliſchen bens durch mündlichen Vortrag oder in Schriften gemeinnützig mac

Verpflichtung zu theologiſchen Responsis.

§. 5. Die Fakultät iſt verpflichtet, auf die im Intereſſe evangeliſchen Kirche ihr von Behörden und einzelnen Perſonen kommenden Anfragen theologiſche Responsa zu ertheilen.

Verhältniß zu der Provinzialkirche.

§. 6. Das beſondere Verhältniß der Fakultät zu der ev ſchen Kirche der weſtlichen Provinzen des preuſſiſchen Staats, ren Dienſte ſie zunächſt gegründet iſt, wird durch beſondere nungen beſtimmt werden.

Dritter Abſchnitt. Von den Verhandlungen der e geliſch-theologiſchen Fakultät, und ihrem Verhält zu der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſit

§. 7. Die evangeliſch-theologiſche Fakultät iſt theils integrir Theil der Univerſität, theils repräſentirt ſie in derſelben ſelbſtſt die evangeliſche Theologie.

§. 8. Die Fakultät, ihre Glieder und Angehörigen ſind a Verfaſſung und Ordnungen der Univerſität gebunden, wie ſie nach ihren verſchiedenen Stellungen an den Rechten der Univer Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im e Sinne iſt eben ſo verpflichtet als berechtigt, an den Kollegial thungen und Geſchäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder weiſe, beſtändige oder temporäre Befreiung davon erfordert jed eine beſondere Dispenſation von Seiten des Miniſteriums.

§. 9. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält nachgelaſſene Wittwe während eines halben Jahres die Tantieme den zur Vertheilung kommenden Fakultätsemolumenten, wie Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfol der Fakultät an dieſen Emolumenten keinen Theil nimmt. H läſſt der Verſtorbene, ſtatt einer Wittwe, unmündige Kinder, ſtirbt deren Mutter im Laufe des erſten halben Jahres, ſo ge Genuß des Emolumentenantheils bis zum Ablaufe des halben J auf dieſe Unmündigen über.

§. 10. In dem der evangeliſch-theologiſchen Fakultät ausſ lich zugewieſenen Wirkungskreiſe handelt dieſelbe ſelbſtſtändig nach

§. 26. der Universitätsstatuten gegebenen Vorschriften. In Hin[sicht] der Pflichten und Rechte des Dekans, wird auf die allgemeinen [Bestimmungen] in den §§. 22—23. und 122. der Universitätsstatuten [Rücksicht] genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht ge[macht], im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzel[nen] Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu über[nehmen], und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Strei[tigkeit] die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die [Stelle] desselben. Die Entwürfe und Reinschriften der, an vorgeord[nete] Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitglie[dern] der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, [als] den Gutachten der Fakultät, werden, nach vorheriger Geneh[migung] des Entwurfes, blos vom Dekan in der Reinschrift unter[zeichnet]. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium [gehen] von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur wei[teren] Beförderung gesendet. — Bei mündlichen Verhandlungen der [Fakultät], muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung [aber] von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses [Gehören] ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in [wie] es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultäts[beschluß] nicht einhellig gefasst worden, so sind die in der Minderheit [sich] befindenden berechtigt, abgesonderte Vota nicht nur zu den Akten [zu geben], sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu [bringen]. Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: [a)] in einem Zehntheile der Promotionsgebühren, welche die Kandida[ten] der Licentiaten- und Doktor-Grades zu erlegen haben, ausser sei[nem] Antheile an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultäts[mitgliede] zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das [Album] facultatis, welche für einen von der Schule, oder von Haus [aus] der Universität kommenden, sich der evangelischen Theologie wid[menden] Studirenden einen Thaler, für einen von einer andern Uni[versität] kommenden, einen halben Thaler betragen; c) in den Gebüh[ren] von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; [d)] in einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutach[ten] irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praeci[pium] decani.

§. 11. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller [Wissen]schaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere [Verknüp]fung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Gan[zen] auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei [Pflege] und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, [und] schädlicher Einseitigkeit zu wehren; so ist es die Aufgabe der evan[gelisch]-theologischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer [Universität] geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung [der] ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 12. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität ist, nach [ihrer] Statuten, eine gemischte und paritätische. Der evangelisch[-theo]logischen Fakultät wird daher, unbeschadet der ihr gegen die evan[gelische] Kirche obliegenden Pflichten, insbesondere eingeschärft, was in [Bezug] Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen den [beiden] Religionstheilen allen Mitgliedern der Universität durch den [§.] jener Statuten zur Pflicht gemacht ist. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität hat die evangelisch-theologische Fa-

kultät, nach §. 6. der Universitätsstatuten, Jahr um Jahr mit d katholisch-theologischen Fakultät wechselnd den Vortritt vor den üb gen Fakultäten, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihr jedesmaligen Dekan.

Vierter Abschnitt. Von den Vorlesungen und Institu der Fakultät.

Lehrfächer und Cyklus der Vorlesungen.

§. 13. Die zum Lehrkreise der evangelisch-theologischen Fakul gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische und in Vorlesun über die einzelnen speziellen Fächer der evangelischen Theologie sel Zu jenen gehört die Vorlesung über Encyklopädie und Methodol der theologischen Wissenschaften, welche in jedem Semester gehal werden soll. Die Vorlesungen über die einzelnen Disziplinen betr fen: 1) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitu in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneu und biblischer Archäologie; 2) Kirchengeschichte und kirchliche Arch logie, Patrologie und Patristik und Dogmengeschichte; 3) Dogma 4) christliche Moral; 5) Symbolik; 6) Kirchenrecht; 7) prakti Theologie. — Der evangelisch-theologischen Fakultät wird ein ev gelischer Professor aus der juristischen Fakultät überwiesen, um die Studirenden der evangelischen Theologie Vorlesungen über Kirchenrecht zu halten, und um an den Geschäften der Fakultät, fern sie in das Gebiet des Kirchenrechts fallen, besonders wenn dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen. Folge der Bestimmung im §. 19. der Universitätsstatuten, liegt es Fakultät ob, dafür zu sorgen, daß von den ihr angehörigen Profe ren in dreijährigen Cyklen sämmtliche theologische Wissenschaften zweckmäßiger Folge und die wichtigsten Disziplinen, namentlich Exegese des Alten und Neuen Testaments, die Kirchengeschichte, D matik, Moral und praktische Theologie, in jenem Zeitraume we stens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den evang schen Studirenden der Theologie von dem zeitigen Dekan bei ih Inskription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der evan lisch-theologischen Fakultät entworfenes, und von dem Minister genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Vertheilung der Vorlesungen.

§. 14. Die Vertheilung der Vorlesungen beruhet auf fre Uebereinkunft der Professoren, nach Maaßgabe ihrer amtlichen V pflichtung und nach den Bestimmungen im §. 21. 38. 39. der U versitätsstatuten.

Verpflichtung der Profess. ordinar., honor. und der Profess. extraordin.

§. 15. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung auf legten Verantwortlichkeit (Univ. St. §. 19.) genügen könne, sind Professores ordinarii, honorarii und die Professores extraordinarii v bunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der V lesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit s selben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Character der Vorlesungen. Privatissima.

§. 16. Der Zweck der Vorlesungen ist, eine klare Erkenntn von dem Gegenstande jeder Disziplin zu begründen, das wissenscha liche und religiöse Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhö zum eigenen weitern Studium anzuleiten und in Stand zu se

Der Dozent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwikkeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung anderer Meinungen und Hypothesen sparsam seyn, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen privatissima aufgeführten Vorlesungen sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen als unentgeltlich zu haltende ankündigt, und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

Vorlesungen anderer, nicht zur evangelisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 17. Ordentliche oder ausserordentliche Professoren, die einer evangelisch-theologischen Fakultät angehören, und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der evangelisch-theologischen Fakultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Bescheid für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch das Ministerium frei. Die Ankündigungen der evangelischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der evangelisch-theologischen Privatdozenten beigefügt.

Institute der Fakultät.

§. 18. Die beiden, der Fakultät angehörigen Institute sind das evangelisch-theologische, und das homiletische Seminarium, deren Leitung besondern Dirigenten, unter der Aufsicht der Fakultät, übertragen ist. In Betreff derselben wird auf die besonderen, von dem Ministerio ihnen ertheilten Vorschriften, namentlich auf das Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium vom 9. Dezember 1819 und auf die Statuten für das homiletische Seminarinm vom 7. Juli 1823 Bezug genommen.

Fünfter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, daß von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen historischen, philologischen und philosophischen Vorbereitungswissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Kollegia eine zweckmäßige Folge, und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniß beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription der neu Angekommenen die ersten nothwendigen Weisungen zu geben, ausser-

dem ſind alle Glieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derſel
angehörige Studirende, auf gleiche Weiſe verbunden, durch Rathſch
und Ermahnungen ſowohl für dieſen Zweck, als auch zur Beleb
und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleiſſes der Studiren
zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, ſind
Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit
ſer die ihm durch die Beſtimmungen im §. 28. der Univerſitätsſtat
dargebotenen Mittel ergreife.

Aufſicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit allein aus
zu einer ſegensreichen Führung des Predigtamts, deſto mehr lieg
Fakultät auch die Sorge ob, die religiös-ſittliche Ausbildung de
angehörigen Studirenden nach Kräften zu fördern, und insbeſo
in ihnen eine lebendige Liebe für ihren geiſtlichen Beruf und ein
ſinnung zu wekken, wie ſie die dankbare Anhänglichkeit für S
Majeſtät den König, das Königliche Haus und den ganzen pr
ſchen Staat verlangt. Am wirkſamſten werden hier die Anregu
ſeyn, welche von den Lehrern ſowohl in Vorleſungen, als im Um
den Zuhörern gegeben werden, um ſie die Größe und Wichtigkei
von ihnen gewählten Berufes und die Nothwendigkeit, durch
chriſtlich-religiöſe Bildung ſich zur religiöſen Leitung Anderer w
vorzubereiten, klar erkennen und tief empfinden zu laſſen. Auf d
Wege wird die Fakultät es zu erreichen ſuchen, daß die ihr ange
gen Studirenden ſich auch äuſſerlich eines tadelloſen Wandels
einer ernſten und würdigen Haltung, wie ſie ihrem künftigen B
angemeſſen iſt, befleiſſigen.

§. 21. Wenn ſich dennoch ein Studirender der evange
Theologie eines unſittlichen oder unanſtändigen Wandels ſchuldig
ſo hat, abgeſehen von der amtlichen Einſchreitung des akade
Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden de
ſtände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder a
durch den Dekan, oder durch den Dekan vor verſammelter Fa
demſelben die angemeſſenen Ermahnungen zu ertheilen.

§. 22. Das akademiſche Gericht iſt angewieſen, von allen
gehen der Studirenden der evangeliſchen Theologie, welche vor
ſelben vorkommen, den Dekan in Kenntniß zu ſetzen.

§. 23. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Stu
den einen ſo unverbeſſerlichen Leichtſinn, oder eine ſolche Rohhe
Betragens, oder gar einen ſo verderbten Karakter, daß ſie den
für ſittlich unfähig zur beſonnenen Vorbereitung zu einem gei
Amte halten muß; ſo kann ſie durch den Dekan bei dem akadem
Senate, unter Beifügung der Gründe, darauf antragen, denſelben
der Univerſität durch Exkluſion zu entfernen.

Sechster Abſchnitt. Von der Anſtellung und Einführ der Profeſſoren der evangeliſchen Theologie.

Präſentationsrecht der Fakultät.

§. 24. Wenn ein ordentlicher evangeliſch-theologiſcher Leh
erledigt iſt, ſo iſt der Fakultät geſtattet, drei für denſelben ge
Männer dem Miniſterium durch den Kurator gutachtlich in Vor
zu bringen.

Vereidigung der neu angeſtellten Profeſſoren.

§. 25. Jeder neu angeſtellte ordentliche oder auſſerorden

Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsreskripts den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretärs, leisten, welcher Letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in einem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn den Doktorgrad in der evangelisch-theologischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede.

§. 26. Der neu angestellte ordentliche oder ausserordentliche Professor muß, nach vollzogener amtlichen Verpflichtung, durch eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema, sein Amt anzutreten.

Einladung zu derselben.

§. 27. Der ordentliche Professor ladet zu seiner Antrittsrede durch ein lateinisches Programm, welches er auf seine Kosten drukken lassen muß, das gesammte Lehrpersonale der Universität selbst ein. Bei der Antrittsrede eines ausserordentlichen Professors ergeht eine einfache Einladung des Dekans, durch einen lateinischen Anschlag, dessen Druckkosten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 28. Bevor die neu angestellten Professoren jenen Antrittsleistungen genügt haben, werden sie nur als Professores designati betrachtet und im Katalog aufgeführt, und sind nur zur Ausübung des Lehramts befugt. Bei den neu angestellten Professoren hat der Dekan von Amtswegen darauf zu halten, daß den in den §§. 26. und 27. enthaltenen Verpflichtungen derselben im Laufe des Semesters, wo die Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters von ihnen Genüge geleistet werde.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 29. Der Professor ordinarius designatus hat an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät und des Corpus Professorum ordinariorum noch keinen Antheil. Er erlangt denselben erst durch seine Einführung in die Fakultät, und die darauf folgende Einführung in den Senat, welche unmittelbar nach Erfüllung der Antrittsleistungen resp. durch den Dekan in einer Fakultätssitzung, und durch den Rektor in einer Senatssitzung zu bewirken sind.

Dekanabilität.

§. 30. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Siebenter Abschnitt. Von der Ertheilung akademischer Würden.

Recht der Ertheilung akademischer Würden.

§. 31. Die Fakultät besitzt, nach §. 18. der Universitätsstatuten, das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie,

oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae sc
Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Li
sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

§. 32. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß w
drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vo
akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen, und
sen können, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universi
gen, auf derselben den philosophischen, historischen und philo
Vorbereitungswissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidr
einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften
habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einen
Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekane ein, i
eine lateinische Abhandlung über einen selbst gewählten theo
Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae
welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausf
erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Diszipline
sonderen Fleiß gewidmet hat.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§. 33. Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten U
ob die Meldung zulässig sey. Nimmt sie dieselbe an, so best
dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

Licentiatenprüfung.

§. 34. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltende
lichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genau
gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen
schaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie,
einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nöthi
logischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestüt
durch Denken angeeignete Kenntniß besitze. Nach Beendig
Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der C
abtreten muß, durch Stimmenmehrheit, über den Erfolg derse
die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird d
tern sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und
kung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt,
Abgewiesene, mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Pro
gebühren, für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf
ländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem D
dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu
ken ist. Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lat
Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministeri
legt werden muß.

Oeffentliche Disputationen.

§. 35. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen
zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger a
Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben,
erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über
geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten,
das Curriculum vitae des Kandidaten beigefügt seyn muß
Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein, auf seinen Antrag,
Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Respondenten nöth
zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Akts zu beauf
hat. — Der Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag

on ein. — Die Opponenten ſind theils erbetene, theils frei. Der erſten müſſen jedesmal wenigſtens drei, und unter ihnen er ein ordentlicher oder auſſerordentlicher Profeſſor der Fa indlich ſeyn. Gelingt es dem Kandidaten ſelbſt nicht, die er n Opponenten zu gewinnen, ſo werden ſie von der Fakultät Dieſen Ernennungen Folge zu leiſten, ſind verpflichtet die enten und Repetenten der Fakultät, die Mitglieder des evan ologiſchen Seminarii, und die Studirenden, welche Königs ſtzien genieſſen, ſo fern ſie ſchon im dritten Jahre ihrer Uni dien ſtehen. — Gegen dieſe erbetenen oder ernannten Oppo t der Respondent zuerſt ſeine Theſes, und zwar in der Ord vertheidigen, daß die Studirenden anfangen, die Repetenten nten folgen, und unter den letztern der älteſte Profeſſor den nacht. — Nächſtdem ſteht es, auf die an die ganze Ver gehende Aufforderung des Reſpondenten, Jedem frei, als ntlicher Opponent aufzutreten.

Promotions-Aktus.

Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachd Präſes zuvörderſt, nach einer angemeſſenen Einleitung, dem n, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Ge h dem vorgeſchriebenen Formular abgenommen hat. — wird der Kandidat von dem Promotor zu der Würde eines sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proklamirt. überreicht der Letztere demſelben das von der Fakultät voll plom, welches durch Anſchlag am ſchwarzen Brette bekannt wird. — Eine Dankſagung des Promovirten macht den Be Feierlichkeit.

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits und ſeit ſechs Jahren das akademiſche Studium beendigt hat. Meldung hat der Kandidat, auſſer den Papieren, welche §. 32. Meldung zum Licentiatengrade vorgeſchrieben ſind, auch Zeug dieſe beiden Punkte beizubringen.

Die in den §§. 32—36. über die Prüfung, Abweiſung, on und Promotion gegebenen Beſtimmungen gelten auch hier, den Modifikationen. Zuvörderſt muß der Kandidat eine la Diſſertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, Dekan an Eides Statt verſichern, daß er ſie ſelbſt verfaſſt det die Fakultät dieſe Diſſertation genügend, ſo wird er zur zugelaſſen. Dieſe unterſcheidet ſich von dem Examen eines n der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die Disziplinen der evangeliſchen Theologie überhaupt, und be urch eine genauere Behandlung derjenigen ſpeziellen Fächer, der Kandidat vorzugsweiſe gewidmet hat, und in denen er r aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die ſchriftliche und . Die ſchriftliche Prüfung beſteht darin, daß jeder ordent eſſor einige Fragen aus ſeinen Lehrfächern dem Kandidaten lichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der im Hauſe des Dekans und unter deſſen Aufſicht zu bear t. Die ſchriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von n bei der Fakultät in Umlauf geſetzt, und, wenn ſie genü nden werden, worüber die Majorität entſcheidet, wird ein

Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schliesst sic
an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann
andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prü
in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung d
daten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitz
wärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimme
giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der
zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer
Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache verfasste un
Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation
lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae d
daten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind
Falle zulässig. — Der Doktorandus disputirt ohne Präs
den Opponenten muß immer ein von der Fakultät, ohne
Doktoranden, zum Opponenten ernannter ordentlicher Prof
welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt. —
motion geschieht, nach Berufung des Kandidaten auf den
theder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolisch
lungen, und während derselben stellen sich die Pedelle mit
versitätsceptern zu beiden Seiten des Katheders.

Verpflichtung der Fakultätsglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Di

§. 39. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet
Promotionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei d
tationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu
dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem D
schuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen a
gesorgt werde.

Verzeichniß der Promovirten.

§. 40. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die
selben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwe
müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der
den zeichnet der Dekan ein. Der Letztere hat bei allen
übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derse
geben. Ausserdem müssen ein Exemplar der Theses oder d
tation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakt
men werden.

Promotionsgebühren und deren Vertheilung.

§. 41. Für den Licentiatengrad werden, an Gebühre
Thaler in Golde, für den Doktorgrad einhundert Thaler
entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte
Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt, und fällt, wie
Erfolg desselben sey, der Fakultät zu. Die andere Hälfte
mittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum
Promovirende früher bei der Fakultät die Licentiatenwürde
und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Dok
noch funfzig Thaler in Golde zu zahlen. — Diese Gebühre
von dem Dekan eingezogen und auf folgende Weise vertheilt
Zwanzigtheile empfängt der Rektor, wovon die Hälfte ihm
Viertel dem Sekretär und ein Viertel den beiden Pedellen z
Theilen zufallen; 2) zwei Zwanzigtheile erhält der Dekan au
Falle, daß die Promotion durch einen Prodekan verricht
3) zwei Zwanzigtheile fallen der Universitätsbibliothek zu
Zwanzigtheil verbleibt der Fakultätskasse; 5) die übrig

Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Fakultäts-
welche bei der Promotion anwesend und thätig gewesen sind,
ilich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. Die Exami-
ebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der
von der Fakultät abgewiesen ist, sollen eben so vertheilt wer-
zuvor angegeben ist, jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor,
Sekretäre und Pedelle keine besondere Quote davon erhalten.
igen bei der Promotion vorfallenden Druck- und anderen
at der Kandidat noch ausserdem besonders zu bestreiten. —
erhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder
noch ermäßigen. Die den Fakultätsgliedern zukommenden
zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzel-
heiligten. Das Ministerium behält sich indessen die Befugniß
Promotionsgebühren, bei großer Dürftigkeit des zu Promo-
, ganz oder theilweise zu erlassen.

Ehrenpromotionen.

2. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem
le um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad, ohne
leistungen, honoris causa, zu ertheilen. Der Antrag dazu
einem Mitgliede der Fakultät geschehen, und es müssen in
die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen aus-
gesetzt, imgleichen die von ihm verfassten Werke oder die
gesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur
ung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Abschnitt. Ueber die Zulassung von Repetenten und Privatdozenten, und deren Stellung zur Fakultät.

Habilitation der Privatdozenten.

3. Alle diejenigen, welche, ohne durch ihr Amt dazu berech-
yn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wis-
n zu halten beabsichtigen, müssen die licentiam privatim do-
der theologischen Fakultät nachsuchen.

4. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten ist als
bereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten.
ultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Stu-
benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dieser
aufzumuntern, untüchtigen aber diese abzurathen.

5. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen
darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als Repetent zu-
werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

6. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelas-
en will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde er-
wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften
tent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der
bestehen. Die Zulassung erfolgt durch einen einfachen Be-
den Kandidaten, und wird demnächst dem Ministerium mit-
Kurators angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

7. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden
olungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaf-

ten, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung auch nicht privatissime eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen der Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 48. Wer sich als Dozent habilitiren will, muß wenigstens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt haben, die theologische Licentiaten- oder Doktor-Würde besitzen. Hat er diese Würden auf einer ausländischen Universität empfangen, so hat er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einzukommen, und zu dem Ende derselben sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vor, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu ersehen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß er der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen, zum Behufe der Nostrifikation, unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 49. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim docendi bewirbt, hat der Fakultät in seinem Anmeldungsschreiben beizufügen: 1) ein in lateinischer Sprache abgefasstes Curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktor-Würde; 3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. — Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung in lateinischer Sprache über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium zieht der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. — Der entlassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen akademischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten, und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden, Anschlag des Dekans.

Ausnahmen.

§. 50. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die licentiam privatim docendi bewirbt, so können, falls er jene erhält, die §. 49. vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentliche Vorlesung, erlassen werden. In dem Falle, daß, zugleich mit jener Licenz, die theologische Licentiatenwürde

…cht wird, darf das §. 49. vorgeschriebene Kolloquium mit der …dotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 51. Nur einem Doktor der Theologie kann die licentia privatim …di zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen …ür ein Gebiet der theologischen Wissenschaften und zwar dem ange… Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen, …ür das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewil… …erden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habi… …aben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe …uch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, …bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen …h zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie …en. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle …, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen …en.

Zahl der Privatdozenten.

§. 52. In der Regel sollen bei der evangelisch-theologischen …t nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es …von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Aus… …von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdo… …die Licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre er… …kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultäts… …verlängert werden.

Habilitationsgebühren.

§. 53. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiaten-Würde …r evangelisch-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-…s Universität empfangen haben, zahlen für ihre Habilita… …nichts. Die anderswo Promovirten müssen dagegen vor der …tenden Probevorlesung fünf und zwanzig Thaler in Golde bei …iversitätsquästur als Habilitationsgebühr erlegen, welche in je… …lle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der …t verbleibt. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung …efallsigen Akte werden dreißig Thaler in Golde vor derselben …r Universitätsquästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch …m für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ankündigungen der Privatdozenten und Repetenten.

§. 54. Die Privatdozenten und Repetenten müssen die Ankün… …n ihrer Vorlesungen und Repetitorien dem Dekane einreichen, …erselbe sie, mit schriftlich beigefügter Genehmigung, am schwar… …ette anheften lasse.

Beaufsichtigung der Privatdozenten und Repetenten durch die Fakultät.

§. 55. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglie… …r Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu …esuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebens… …l und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium.

Stipendien derselben.

§. 56. Die Fakultät hat das Recht, diejenigen Privatdozenten, …e besondere Hoffnungen geben, dem Ministerium zu Stipendien …rschlag zu bringen.

Beförderung derselben.

§. 57. Alle Gesuche der Privatdozenten um Beförderung gehen …hst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen

sogleich abgewiesen, oder, mit ihrem Gutachten versehen, dem M
sterium überreicht werden. — Wenn sich ein Privatdozent mindes
drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät
selben dem Ministerium zu einer ausserordentlichen Professur in
schlag bringen.

Ordnungsmittel der Fakultät gegen ihre Privatdozenten und Repetenten.

§. 58. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privatdoz
oder Repetenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät fol
Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) Bei leichterer Anstö
Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein, ode
versammelter Fakultät; 2) Bei wiederholten oder gröbern Ver
Interdiktion auf ein halbes Jahr, oder, nach Umständen, g
Remotion. — Der auf Interdiktion oder Remotion ausfallend
kultätsbeschluß ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium zu
nehmigung einzureichen.

Ausnahmen.

§. 59. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte von
kannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienst
der evangelisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten ansch
wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von
den §§. 43. bis 54. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu las

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenst

B Statuten der katholisch-theologischen Fakultä Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wil Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 183

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majest
König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der Rhei
Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, erthei
unterzeichnete Ministerium der katholisch-theologischen Fakul
Bonn folgende Statuten.

Erster Abschnitt. Von der katholisch-theologisch Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die katholisch-theologische Fakultät ist diejenige A
lung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche f
Kultur und Pflege der gesammten katholischen Theologie, wie f
Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck b
in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesam
katholisch-theologischen Wissenschaften; ihr besonderer Zweck g
hin, für den Dienst, zunächst der katholischen Kirche der we
Provinzen des preussischen Staats tüchtige und würdige Ge
auszubilden.

§. 2. Die katholisch-theologische Fakultät im weitern
umfasst alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, st
ordentliche, Honorar- und ausserordentliche Professoren, nebst de
petenten und Privatdozenten. Im engern Sinne, wo die Fa
zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus
jenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu

und Beisitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte
: berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die
den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil neh-
ie Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt unter der im
r Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans
: Lehrgebiet der katholischen Theologie auf der Universität.

: Abschnitt. Von den Verhältnissen der Fakultät zur katholischen Kirche.

Das Verhältniß der katholisch-theologischen Fakultät zur
en Kirche ergiebt sich aus ihrer Bestimmung, und folgt im
ien der Analogie des kanonischen Rechts.

Verhältniß der Fakultät zum erzbischöflichen Stuhl.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabi-
vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof
: zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu
Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich
kbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät
rsität daselbst, in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen
ingen vom 26. August 1776 und vom 26. Julius 1800 be-
nd daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disziplin
fernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in
m Erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt wer-
n, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Bres-
ut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine
der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu
geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theolo-
akultät der Universität zu Bonn übernommen werden sol-
Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der
§. 5., 6., 7. und 8. der Verordnung vom 26. August 1776
§. 19. der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen
ungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festge-
wird hiermit wiederholt: 1) Daß in der katholisch-theolo-
akultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des
: zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei
bischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, we-
blicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag
en betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung des-
bzulehnen. — 2) Sollte wider Verhoffen ein der katho-
logischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vor-
oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sitten-
welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe
der auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auf-
Aergerniß geben: so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hier-
eige zu machen, und das Ministerium wird, auf den Grund
chen Anzeige, mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Ab-
ten. — 3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakul-
so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben
: ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser
Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visi-
lassen; die halbjährigen Lektionenverzeichnisse müssen ihm
: werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen
über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen

und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich a
auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft
katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fäl
wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Min
riums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

Verpflichtung zu theologischen Responsis.

§. 5. Die Fakultät ist verpflichtet, auf die im Interesse
katholischen Kirche ihr von den Behörden und einzelnen Perso
zukommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

Dritter Abschnitt. Von den Verhältnissen der katholi theologischen Fakultät zu der Rheinischen Friedric Wilhelms Universität.

§. 6. Die katholisch-theologische Fakultät ist theils integrire
Theil der Universität, theils repräsentirt sie in derselben selbstst
die katholische Theologie.

§. 7. Die Fakultät, ihre Glieder und Gehörigen sind an
Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie a
nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Univer
Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im en
Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegialberat
gen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilw
beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert eine beso
Dispensation des Ministeriums.

§. 8. In dem der katholisch-theologischen Fakultät ausschli
angewiesenen Wirkungskreise handelt dieselbe selbstständig, nach
im §. 26. der Universitätsstatuten gegebenen Vorschriften.

§. 9. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle
Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge
Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden
zen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung
der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleich
und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der
tholisch-theologischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als
einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für
Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 10. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität ist,
der Bestimmung im §. 6. ihrer Statuten, eine gemischte und p
tische. Der katholisch-theologischen Fakultät wird daher, unbesch
der ihr gegen die katholische Kirche obliegenden Pflichten, insbe
dere eingeschärft, was in dieser Beziehung zur Erhaltung des
Vernehmens zwischen den beiden Religionstheilen allen Mitgli
der Universität durch den §. 8. der Universitätsstatuten zur P
gemacht ist. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Univer
hat die katholisch-theologische Fakultät, nach §. 6. der Univers
statuten, Jahr um Jahr mit der evangelisch-theologischen Fak
wechselnd den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, und unterzei
auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Vierter Abschnitt. Vom Dekan, dessen Pflichten Rechten.

§. 11. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans
auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22—23. und 122.

Universitätsstatuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

§. 12. Die Entwürfe und Reinschriften der, an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Fakultät, werden, nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs, blos vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium sowohl, als mit dem erzbischöflichen Stuhle werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weiteren Beförderung gesandt. Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschluß nicht einhellig gefasst worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonderten Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. — Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehntheile der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doktorgrades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden, sich der katholischen Theologie widmenden Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommnden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von Zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praecipua Decani.

Fünfter Abschnitt. Von den Vorlesungen in der katholisch-theologischen Fakultät.

Propädeutische Vorlesungen, und Vorlesungen über die einzelnen Zweige der katholischen Theologie.

§. 13. Die zum Lehrkreise der katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische, und in Vorlesungen über die einzelnen speziellen Zweige und Fächer der katholischen Theologie selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie, welche in jedem Semester gehalten werden sollen. Die Vorlesungen über die einzelnen Disziplinen betreffen: 1) Kirchengeschichte, nebst christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik, wie auch Ketzergeschichte; 2) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik und biblischer Archäologie; 3) Dogmatik; 4) Moral; 5) Kirchenrecht; 6) praktische Theologie. — Die für die im Obigen genannten Lehrfächer bestehenden ordentlichen Professu-

ren bei der Fakultät sind in den Universitätsstatuten §. 35. fes
setzt. Ausserdem wird der katholisch-theologischen Fakultät noch
Professor des Kirchenrechts aus der juristischen Fakultät, mit
stimmung des erzbischöflichen Stuhls überwiesen, um an den
schäften der Fakultät, in so fern sie in das Gebiet des Kirch
rechts fallen, besonders, wenn in dieser Beziehung Gutachten zu
ben sind, Theil zu nehmen.

Cyklus der Vorlesungen.

§. 14. In Folge der Bestimmung im §. 19. der Univers
statuten, liegt es der Fakultät ob, dafür zu sorgen, daß von den
angehörigen Professoren, in dreijährigen Cyklen, sämmtliche theolo
Wissenschaften in zweckmäßiger Folge und die wichtigsten Disziplin
namentlich Dogmatik, Moral und praktische Theologie, Ex
des Alten und Neuen Testaments und Kirchengeschichte in jenem
raume wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch
den Studirenden der katholischen Theologie von dem zeitigen De
bei ihrer Inskription in das Album facultatis ein gedrucktes, von
Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes
dienschema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Vertheilung der Vorlesungen.

§. 15. Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier
bereinkunft der Professoren, nach Maaßgabe ihrer amtlichen Verp
tung, und nach den Bestimmungen in den §§. 21., 38. und 39.
Universitätsstatuten.

Verpflichtung der Professoren: ordin., honor. und der profess. extraordin.

§. 16. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung
legten Verantwortlichkeit (Univ. St. §. 19.) genügen könne, sin
Professores ordinarii, honorarii und die Professores extraordinarii
bunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der
lesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit
selben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Charakter der Vorlesungen. Privatissima.

§. 17. Der Zweck der Vorlesungen ist, eine klare Erken
von dem Gegenstande jeder Disziplin zu begründen, das wissensch
liche und religiöse Interesse für dieselben anzuregen, und die Zuh
zum eigenen weiteren Studium anzuleiten und in Stand zu se
Der Dozent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwikkeln und
gründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Ern
nung von Meinungen und Hypothesen sparsam seyn, und in se
Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen la
welche der Gegenstand erheischt. — Die im §. 120. der Univers
statuten unter dem Namen: Privatissima aufgeführten Vorlesu
sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredu
verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einz
ren, als durch öffentliche und Privatvorlesungen, zu welchen der
tritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gu
auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jüng
solche esoterische Vorlesungen als unentgeltlich zu haltende ankü
und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr
der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten,
bunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen,
nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen
Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach

entlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem ivatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er hal werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

atholisch-theologische Vorlesungen anderer, nicht zur katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 18. Ordentliche oder ausserordentliche Professoren katholischer fession, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen, die m Lehrkreis der katholisch-theologischen Fakultät fallen, halten wol müssen hierzu die Zustimmung der ebengedachten Fakultät nach. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungün, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. — Die digungen der katholisch-theologischen Vorlesungen solcher, nicht zur r gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der katho. logischen Privatdozenten beigefügt. Uebrigens gilt, in Bezug s Verhältniß zum Erzbischöflichen Stuhl, auch hier dasjenige, §. 4. unter Nr. 1. verordnet ist.

ter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige lenordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat ondere darauf zu sehen, daß von denselben in dem ersten Studien. die nothwendigen philosophischen, historischen und philologischen eitungswissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben Auswahl der Kollegien eine zweckmäßige Folge und, in Rücksicht Zahl derselben, das gehörige Verhältniß beobachten. — Der De. at die besondere Verpflichtung, bei der Inskription der neu Ange. enen, die ersten nothwendigen Weisungen zu geben: ausserdem sind Glieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörige irende, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Er. ungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweck. gen Anordnung des häuslichen Fleisses der Studirenden, zu wirken. ern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder nden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch estimmung im §. 28. der Universitätsstatuten dargebotenen Mit. greife.

Aufsicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu gensreichen Führung eines geistlichen Amtes, desto mehr liegt der t ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Stu. en nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine leben. Liebe für ihren geistlichen Beruf, und eine Gesinnung zu wekken, e die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das gliche Haus und den ganzen preussischen Staat erheischt. Am nsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange, den Zuhörern gegeben en, um sie die Größe, Wichtigkeit und Schwierigkeit des von ih. gewählten Berufs, und die Nothwendigkeit, durch eigene christlich. öse Bildung sich zur religiösen Leitung Anderer würdig vorzube. n, klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Stu. nden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer ernsten

und würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen befleissigen.

§. 21. Wenn sich daher ein Studirender der katholischen T logie eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen richts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstä entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät demselben angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

§. 22. Das akademische Gericht ist angewiesen, von allen gehen der Studirenden der katholischen Theologie, welche vor dem vorkommen, den Dekan in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Stu den einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit Betragens, oder gar einen so verderbten Karakter, daß sie dense für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistl Amte halten muß, so kann sie durch den Dekan bei dem akademi Senate, unter Beifügung der Gründe, darauf antragen, denselben der Universität durch Exklusion zu entfernen.

Siebenter Abschnitt. Von Anstellung und Einführu neuer ordentlicher oder ausserordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 24. Wird eine ordentliche Professur erledigt, so ist der F tät gestattet, für dieselbe drei geeignete Männer durch den Kurat Universität dem Ministerio gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 25. Jeder neu angestellte, ordentliche oder ausserordentliche fessor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebe stände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige führung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsreskripts, den geschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des versitätsrichters und Sekretairs leisten, welcher letztere darüber ein tokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon fr im Preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu terschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine liche Verpflichtung verwiesen werden und seiner Seits geloben, die die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem gen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentl oder ausserordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den torgrad in der katholisch-theologischen Fakultät noch nicht besitzt, denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

§. 26. Ferner ist der neu angestellte ordentliche und ausseror liche Professor, wie auch jeder Privatdozent gehalten, ehe er seine lesungen anfängt, das katholische Glaubensbekenntniß, nach Vors des tridentinischen Kirchenraths, und in der in der Kirche üb Form, in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordent Fakultätsmitglieder abzulegen, und der Dekan hat darüber, daß d geschehen, ein Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, wel von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, und dann in vidimirter

durch den Dekan an das Ministerium und an den Erzbischöf-
Stuhl eingesendet wird.

Antrittsrede.

27. Der neu angestellte ordentliche oder ausserordentliche Pro-
uß durch eine öffentliche lateinische Rede, über ein von ihm selbst
s Thema, sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

28. Der ordentliche Professor ladet zu seiner Antrittsrede durch
inisches Programm, welches er auf seine Kosten drukken lassen
s gesammte Lehrpersonal der Universität selbst ein. Zu der An-
e eines ausserordentlichen Professors ergeht eine einfache Einla-
s Dekans durch einen lateinischen Anschlag, dessen Druckkosten
Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

29. Der Dekan hat von Amts wegen darauf zu halten, daß
angestellten Professoren den in den §§. 27 und 28. enthaltenen
hrungen im Laufe des Semesters, worin ihre Vereidigung und
ahme des Glaubensbekenntnisses erfolgt ist, oder spätestens im
des nächst folgenden Semesters Genüge leisten. Bis dahin
die neu angestellten Professoren nur als Professores designati
t und im Lektionenverzeichnisse aufgeführt, und sind nur zur
ng des Lehramts befugt.

führung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

30. Der Professor ordinarius designatus hat an den gemein-
en Rechten der Fakultät und des corpus professorum ordina-
noch keinen Antheil. Er erlangt denselben erst durch seine Ein-
in die Fakultät und die darauf folgende Einführung in den
welche unmittelbar nach Erfüllung der Antrittsleistungen resp.
n Dekan in einer Fakultätssitzung, und durch den Rektor in
matssitzung zu bewirken ist.

Dekanabilität.

31. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst
rlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Abschnitt. Von der Ertheilung der akademischen Würden.

Recht der Ertheilung der akademischen Würden.

32. Die Fakultät besitzt nach §. 18. der Universitätsstatuten
t, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder
d eines sacrosanctae theologiae Doctor, und neben demselben
niederen eines licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

33. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß bereits die
Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Sub-
yn, drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben,
he akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen und
n, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen,
ben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbe-
vissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen
lgen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. —
uf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät
n Meldungsschreiben bei dem Dekan ein, und fügt eine latei-
handlung über einen selbst gewählten theologischen Gegenstand

und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er
Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und
gleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß
widmet hat. — Nur in dem Falle, wenn der Aspirant zu Bonn
Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wo
er sich zum Empfange der Weihen begeben, und mithin unter gro
Kostenaufwande nach erhaltener Weihe nach Bonn zurückkehren mü
kann es ihm gestattet werden, das für das Licentiat Erforderliche
reits vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§. 34. Findet der Dekan, nachdem er das Gesuch des Kandi
nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich gesch
anderweitige Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme de
suchs kein Bedenken, so theilt er dasselbe nebst den Beilagen den
gen ordentlichen Mitgliedern der Fakultät mit, und erwartet deren
achten. — Wenn von den sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern
Stimmenmehrheit das Gesuch als annehmbar anerkannt wird, so s
der Dekan einen Termin zum mündlichen Examen vor.

Licentiatenprüfung.

§. 35. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden m
lichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen
gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen W
schaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, ode
einem dieser beiden Felder eine eindringendere auf die nöthigen p
gischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und
Denken angeeignete Kenntniß besitze. — Nach Beendigung der
fung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprü
treten muß, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg derselben u
Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem K
sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und die W
der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der
wiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions
ren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländ
Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem
klamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken i
Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Pro
aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt
den muß.

Oeffentliche Disputation.

§. 36. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werde
öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs W
nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen
den darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch gesch
und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das C
culum vitae des Kandidaten beigefügt seyn muß. Der Dekan
durch einen Anschlag zu der Disputation ein. — Den Vorsitz b
Disputation führt der Dekan, oder wenn er verhindert ist, ein a
nen Antrag für diesen Akt von der Fakultät ernannter Prodekan,
cher die Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ord
des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind th
betene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens
und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder ausserordent
Professor der Fakultät befindlich seyn. Gelingt es dem Kandi

die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von
akultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind ver-
et die Privatdozenten der Fakultät, und die Studirenden, welche
önigliches oder Erzbischöfliches Benefizium genießen, so fern sie
im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese
nen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine
s und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden
pponiren den Anfang machen, dann die Privatdozenten folgen,
er Professor, oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten, oder
lt sind, der älteste von diesen den Schluß macht. — Nächstdem
es auf die, an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung
espondenten jedem frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

Promotionsaktus.

§. 37. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nach-
der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung dem
idaten das katholische Glaubensbekenntniß abgenommen hat. Die-
schieht vor einem, zur rechten Seite des Katheders auf einem mit
m Tuche belegten Tische, zwischen zwei brennenden weissen Wachs-
aufgestellten Kruzifix. Der Promovendus kniet, und der Dekan
ich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt
räses den Katheder, und ernennt und proklamirt den Kandidaten
ch zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae. Zu-
überreicht der Promotor dem Kandidaten das vom Dekan eigen-
unterschriebene, mit dem Fakultätssiegel versehene Diplom, wel-
urch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine
agung des Promovirten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

§. 38. Falls der Kandidat noch nicht die höheren Weihen em-
n hat, so wird der Akt nach der Disputation damit geschlossen,
r Dekan, oder Prodekan, ihn des Licentiats würdig erklärt, und
h bemerkt, daß ihm das Diplom zugefertigt und er in die Licen-
würde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine be-
gte Nachweisung beibringt, daß er das Subdiakonat empfangen
Hiermit wird der Akt geschlossen, und der Promovendus hat
nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände
Ordinarius, oder dessen Kommissarius, in Beziehung auf die zu
nde Licentiatenwürde das katholische Glaubensbekenntniß abzule-
und sowohl darüber als über den Empfang des Subdiakonats be-
ate Zeugnisse an die Fakultät, oder deren Dekan, zu schikken,
l ihm das Diplom zugefertigt und auch ein Abdruck davon an
warze Brett angeheftet wird.

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 39. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie
sich nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits er-
, und seit sechs Jahren das Universitätsstudium beendigt hat.
r Meldung hat der Kandidat, ausser den Papieren, welche nach
estimmungen im §. 33. für die Meldung zum Licentiatengrade
chrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

Prüfung, Disputation und Promotion der Doktoranden.

§. 40. Die in den §§. 35—37. über die Prüfung, Abweisung,
n und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier,
n Modifikationen. Zuvörderst muß der Kandidat eine la-
ertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen,
kan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt

habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird e
Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen
Kandidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in
einzelnen Disziplinen der katholischen Theologie überhaupt, und b
ders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, d
sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als
rer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündl
Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Prof
einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftl
Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im H
des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die sc
lichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fa
tät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden worden, wo
die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung
gesetzt. Diese schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten
Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien
Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Wü
keit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmen
heit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät ent
det. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den
schlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelass
muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sp
geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs
Disputation, drukken lassen. Der Dissertation selbst ist das Cur
lum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße
ses sind in keinem Falle zulässig. — Der Doctorandus disputirt
Präses. Unter den Opponenten muß immer ein, von der Fakultät
Wissen des Doktoranden zum Opponenten ernannter, ordentlicher
fessor seyn, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.
Promotion geschieht nach Berufung des Kandidaten auf den
Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen H
lungen, und während derselben stellen sich die Pedelle mit den Ur
sitätsceptern zu beiden Seiten des Katheders.

Verpflichtungen der Fakultätsglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputa

§. 41. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den
motionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disput
nen gegenwärtig, und nach den Umständen thätig zu seyn. In
genden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschul
damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt

Verzeichniß der Promovirten.

§. 42. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von
ben promovirten Personen. Die promoti, welche anwesend sind,
sen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden
net der Dekan ein. Der Letztere hat bei allen Namen die übrigen
stände der Promotion, die Art und Zeit derselben, anzugeben.
dem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein
plar des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

Promotionsgebühren.

§. 43. Für den Licentiatengrad werden an Gebühren Funfzig
ler in Golde; für den Doktorgrad, wenn derselbe nicht honoris
verliehen wird, Einhundert Thaler in Golde entrichtet. Von den
motionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Univers
quästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sey, der F

tät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. — Hat der zum Doktor zu Promovirende früher bei der Fakultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat nur noch Funfzig Thaler in Golde zu zahlen. Wenn Jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Licentiats prästirt, aber wegen Mangels der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so muß er doch alle Gebühren, gleich den Andern, vor seinem Abgange erlegen, auch für die Anfertigung und den Abdruck des noch zu erwartenden Diploms.

Vertheilung der Promotionsgebühren.

§. 44. Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise: 1) von allen Promotionsgebühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon der Rektor der Universität die Hälfte, der Sekretär ein Viertheil, und jeder der beiden Pedelle ein Achtheil empfangen; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, auch in dem Falle, daß die Promotion durch einen Prodekan verrichtet wäre; c) zwei Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse zu unvorhergesehenen Ausgaben. 2) Die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. 3) Die Examinationsgebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewiesen ist, sollen eben so vertheilt werden, wie zuvor angegeben ist, jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretär und Pedelle keine besondere Quote davon erhalten. 4) Alle übrigen, bei der Promotion vorfallenden Druck- und andere Kosten hat der Kandidat noch besonders zu bestreiten. 5) Die ausserhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen, noch ermäßigen. Die den Fakultätsgliedern zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Ehrenpromotionen.

§. 45. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften, oder um die Kirche, den Doktorgrad ohne weitere Leistungen honoris causa zu ertheilen. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen aus einander gesetzt, imgleichen die von ihm verfassten Werke, oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich. Der Doktorgrad kann zur Bezeigung besonderer Verehrung oder Anerkennung auch einem Laien honoris causa ertheilt, jedoch muß in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, daß die ertheilte Würde kein Recht auf Doktion der Theologie begründe.

Neunter Abschnitt. Von der Zulassung von Repetenten und Privatdozenten, und deren Stellung zur Fakultät.

Habilitation der Privatdozenten.

§. 46. Alle diejenigen, welche, ohne durch ihr Amt dazu berech-

tigt zu seyn, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen schaften zu halten beabsichtigen, müssen geistlichen Standes, we Subdiakonen seyn, und die Licentiam privatim docendi bei der lisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privatdozenten eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu bet Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen renden benutzen, um die dazu geeigneten zur Einschlagung dies bahn aufzumuntern, untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akad Triennium darf Niemand als Privatdozent, wohl aber als R zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zu werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiatenwürde er wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften al tent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakul stehen. Die Zulassung erfolgt, nach vorhergegangener Rückfrage erzbischöflichen Stuhle, durch einen einfachen Bescheid an den K ten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichnet nisterium angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Stud Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissens für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter kei dingung, auch nicht privatissime, eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mi schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder D Würde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausla Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigu selben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ei nisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen ten, jedenfalls eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung aus den fächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beab Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit h lich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfr dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst m der Doktor einem Kolloquio, der Licentiat einem Examen zum der Nostrifikation unterwerfen.

Habilitationsleistungen der Privatdozenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die Licentiam privatim d bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen: 1) ein in scher Sprache abgefasstes Curriculum vitae; 2) das Diplom ü von ihm erlangte Litentiaten- oder Doktor-Würde; 3) seine Z zeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) w Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im st Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fäche lesen gedenkt; 6) eine gedruckte, oder geschriebene Abhandlung a Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine liche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte niß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen. —

Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende bin
einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann,
Probevorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes
na aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter
ältät halten. Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsglieder
dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich
Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kol-
ium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stim-
mehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten
. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt
acht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der
lassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öf-
liche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fa
tät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der
versität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen latei-
en, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professo-
und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktor-
e und die Licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm,
er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitationsleistun-
, bis auf die öffentlichen Vorlesungen erlassen werden. In dem
, daß zugleich mit jener Licenz die theologische Licentiatenwürde
gesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Kolloquium mit
Promotionsprüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 54. Nur einem Doktor der Theologie kann die Licentia privatim
ndi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dage-
nur für Ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem
enden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen,
für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt
en. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt
n, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise
für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche be-
drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu
lesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen.
amtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu wel-
sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privatdozenten und Dauer der Licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakul-
nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt
dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen
dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privatdozenten die Li-
ia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann
nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß ver-
rt werden.

Habilitationsgebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiaten-Würde
der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zah-
ren Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen
vor der zu haltenden Probevorlesung Fünfundzwanzig Thaler
an die Universitätsquästur als Habilitationsgebühr, welche in
le, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der

Fakultät verbleibt. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden Dreißig Thaler in Golde vor derselben Universitätsquästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem, für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ankündigungen der Privatdozenten und Repetenten.

§. 57. Die Privatdozenten und Repetenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen und Repetitorien dem Dekane einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

Beaufsichtigung der Privatdozenten und Repetenten durch die Fakultät.

§. 58. Die Fakultät führt die Aufsicht sowohl über die akademischen Leistungen, als den Lebenswandel der ihr angehörigen Repetenten und Privatdozenten, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten besuchen zu lassen, und das Recht, diejenigen, welche besondere Hoffnung geben, dem Ministerium zu Stipendien und Remunerationen in Vorschlag zu bringen. Die der Fakultät, in Bezug auf das sittliche Verhalten der Privatdozenten, zustehenden Ordnungsmittel sind: 1) bei leichteren Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein oder vor versammelter Fakultät; 2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen Interdiktion auf ein halbes Jahr, welche, so lange keine sichtbar ernstliche Besserung eingetreten ist, von Halbjahr zu Halbjahr fortgesetzt, oder auch wieder erneuert werden kann. Hierüber wird jedesmal dem Kuratorium, zum Berichte an das Ministerium, und dem erzbischöflichen Stuhle, Anzeige gemacht, wobei nach Umständen zugleich auf die Ermächtigung, das betreffende Subjekt gänzlich zu removiren, angetragen werden kann.

Beförderung der Privatdozenten.

§. 59. Die Beförderung der Privatdozenten zur Professur hängt von den Beweisen ihrer Fähigkeiten und von ihren Leistungen ab. Die Gesuche derselben um Beförderung gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen sogleich abgewiesen, oder, mit ihrem Gutachten versehen, dem Ministerium mittelst des Kurators überreicht werden. Wenn sich ein Privatdozent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerium zu einer ausserordentlichen Professur in Vorschlag bringen.

Ausnahmen.

§. 60. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere katholische Geistliche von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der katholisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 49—56. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Auszug aus der Instruktion für die Priester des Königl. Schulen-instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulenreglement d. d. 11. Dezember 1774.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben durch das auf Allerhöchsten Spezialbefehl unterm 11. Dezember

1774 emanirte Schulenreglement für die Universität zu Breslau, und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz Höchstderoselben landesväterliche Intention, auf was Art und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen, unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuitenordens stehenden höheren und niederen Schulen zweckmäßig eingerichtet, und betrieben werden solle, umständlich zu eröffnen geruhet, und in Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher, und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervorgebracht. ꝛc.

„§. 5. Daß wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Fakultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjekt zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden, und dieser bei bemerkenden Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Präsentati demselben Exklusivam zu geben berechtigt sey, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des Königlichen Kommissarii eingeholt werden solle.

§. 6. Daß der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, was gegen ein oder anderes, entweder schon im Lehramte stehendes oder dazu zu promovirendes Mitglied des Instituts, sich eines groben oder öffentlichen Verstoßes gegen die Regeln der Glaubens- und Sitten-Lehre schuldig gemacht habe, solches der Königlichen Schulenkommission zur weitern Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflektiren solle.

§. 7. Daß die Dekani und Lehrer der theologischen Fakultät nicht über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode, über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden, und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenstände, auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu rekurriren haben, sondern, daß auch demselben der jährlich zu formirende Lektionskatalogus dieser Fakultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8. Daß der Bischof das Recht habe, die Hörsäle sowohl in dieser Fakultät, als auch in den übrigen Klassen, besonders in denen zum Religionsunterricht gewidmeten Stunden, selbst, oder durch seine Kommissarien zu visitiren, und den öffentlichen Schulprüfungen, imgleichen dem Examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen."

Breslau, den 26. August 1776.

Friedrich.

Auszug

dem neuen Schulreglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

„§. 19. Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern, so haben Wir ihm selbige sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, Aufsicht und Visitation vorbehalten". ꝛc.

Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

Friedrich Wilhelm.

C. Statuten der juristischen Fakultät der Königlich Pre sischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der K mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der Rheinischen drich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das sterium der juristischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der juristischen Fakultät überha

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die juristische Fakultät ist diejenige Abtheilung der schen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Kultur und der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in de bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, bildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr derer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht d Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden zum praktischen im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

Zusammensetzung derselben.

§. 2. Die juristische Fakultät im weiteren Sinne umfaßt a deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, rare und ausserordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten. engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet besteht dieselbe bloß aus denjenigen stehenden ordentlichen Prof die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegiums er und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der H Professoren, die bloß an den auf den Senat sich beziehenden Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne, oder das K der in den Universitätsstatuten §. 16 und 35. bezeichneten orde Professoren, beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der wissenschaft auf der Universität.

Verhältniß derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

§. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller senschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere knüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden G auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung b Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der juri Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität g für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angeh Studirenden fruchtbar zu machen. — Bei feierlichen Repräsenta der ganzen Universität nimmt die juristische Fakultät, unbeschad Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach den theologischen Fakultäten ein, und unterzeichnet auch in dieser Or durch ihren jedesmaligen Dekan.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften.

§. 4. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engern ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegial-Berathungen Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, best oder temporäre Befreiung davon erfordert jederzeit eine besondere pensation von Seiten des Ministeriums. Nach dem Tode eines kultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines

n Jahres die Tantieme von den zur Vertheilung kommenden Fakul-
ätsemolumenten, so wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während
welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten
einen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe
unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben
Jahres, so geht der Genuß des Emolumentenantheils bis zum Ablaufe
des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 5. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22—33 und 122. der Universitätsstatuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte dem diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben. — Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten bloß der Fakultät, werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfes vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Kommunikationen der Fakultät mit dem Ministerium werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weiteren Beförderung gesendet. Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultätsbeschluß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonderten Votа nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. — Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehntheile der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doktor-Grades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das Album Facultatis, welche für einen von der Schule, oder von Haus nach der Universität kommenden, der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren für die Vollziehung der Abgangszeugnisse, welche Zwei Thaler betragen; d) in einem Zehntheile der Gebühren, welche für rechtliche Bescheide und Gutachten erlegt werden, als praecipua Decani.

Befugniß der Fakultät, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen.

§. 6. Die juristische Fakultät hat die Befugniß, als Spruchkollegium, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen, nach näherer Bestimmung dessen, was die besondern Statuten des Spruchkollegiums darüber festsetzen werden.

Abschnitt. Von den Vorlesungen der juristischen Fakultät.

Propädeutische Vorlesungen.

7. Die zum Lehrkreise der juristischen Fakultät gehörigen Vor-

leſungen zerfallen in propädeutiſche und in Vorleſungen über die einzelnen ſpeziellen Zweige und Fächer der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt. Zu jenen gehören die Vorleſungen über die juriſtiſche Encyklopädie und Methodologie, als allgemeine Einleitung in die geſammte Rechtswiſſenſchaft, die Inſtitutionen des Römiſchen Rechts, als beſondere Einleitung und Vorbereitung zum Studium des Römiſchen Rechts, und die juriſtiſche Litterärgeſchichte. Die juriſtiſche Encyklopädie und Methodologie, ſo wie die Inſtitutionen des Römiſchen Rechts ſollen in jedem Semeſter vorgetragen werden.

Vorleſungen über die einzelnen Zweige der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt.

§. 8. Die Vorleſungen über die einzelnen Rechtsdisziplinen ſelbſt ſind theils ſolche, welche das philoſophiſche Recht, theils ſolche, welche das poſitive Recht zum Gegenſtande haben. Zu jenen, welche zugleich auch in den Lehrkreis der philoſophiſchen Fakultät fallen, gehört das Naturrecht oder die philoſophiſche Rechtslehre, und die Philoſophie des poſitiven Rechts. Zu dieſen gehören hauptſächlich folgende Vorleſungen: I. Ueber Privatrecht, und zwar: A. Ueber Römiſches Recht. Dahin gehören auſſer den im vorigen §. erwähnten Inſtitutionen insbeſondere: 1) die Römiſche Rechtsgeſchichte, verbunden mit den Römiſchen Rechtsalterthümern; 2) die Pandekten, als eine ausführliche Darſtellung und Entwikkelung des Römiſchen Privatrechts, mit beſonderer Rückſicht auf deſſen heutige praktiſche Brauchbarkeit und Anwendbarkeit; 3) Hermeneutik und Exegeſe über einzelne, beſonders wichtige Quellen des Römiſchen Rechts. B. Ueber Germaniſches Recht. Namentlich: 1) die Deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte und Alterthümer; 2) das gemeine Deutſche Privatrecht und einzelne beſondere Theile deſſelben; 3) das gemeine Deutſche Lehnrecht, mit Rückſicht auf die Abweichungen des Preuſſiſchen Lehnrechts; 4) exegetiſche Vorleſungen über Deutſche Rechtsbücher und Statute. C. Ueber Preuſſiſches Recht, und zwar: 1) über das allgemeine Preuſſiſche Landrecht; 2) über Preuſſiſche Provinzialrechte. D. Ueber das Franzöſiſche Civilrecht. — II. Ueber öffentliches Recht. Dahin gehören insbeſondere: A. Das Staatsrecht des Deutſchen Bundes und der Deutſchen Bundesſtaaten überhaupt, und das Staatsrecht der Preuſſiſchen Monarchie insbeſondere. B. Der gemeine Deutſche und Preuſſiſche Civilprozeß. C. Das gemeine Deutſche und Preuſſiſche Kriminalrecht, nebſt dem Kriminalprozeß. — III. Ueber das Völkerrecht, und endlich IV. über das Kirchenrecht, ſowohl der katholiſchen als der evangeliſchen Kirche.

Collegia practica.

§. 9. Für den praktiſchen Unterricht der Studirenden der Rechtswiſſenſchaft ſind beſonders noch die Collegia practica und die damit verbundenen, eigenen Uebungen der Zuhörer beſtimmt. Der vorzügliche Zweck dieſer practica iſt, den Studirenden, wenn ſie durch das Studium der theoretiſchen Jurisprudenz die gehörige Vorbildung erlangt haben, eine vorläufige Anleitung zur juriſtiſchen Praxis zu ertheilen, und ſie zu derſelben vorzubereiten. Es gehören dahin für das Civil- und Kriminal-Recht das Civilprozeß- und Kriminal-Praktikum und Relatorium, für das Staats- und Völker-Recht die Anleitung zur Staatspraxis und Diplomatie.

Cyklus und Vertheilung der Vorleſungen.

§. 10. Nach Vorſchrift der Univerſitätsſtatuten §. 19., hat die Fakultät dafür zu ſorgen, daß die ſämmtlichen in den beiden vorigen Paragraphen namhaft gemachten Vorleſungen in dreijährigen Cyklen in

zweckmäßiger Folge und über die wichtigsten Disziplinen, namentlich Rechtsgeschichte, Dogmatik und Rechtsphilosophie in jenem Zeitraum wenigstens zu zweien Malen gehalten werden. Die Vertheilung der Vorlesungen in jedem Semester beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren, nach Maaßgabe ihrer besondern amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen der Universitätsstatuten §. 21., 38 und 39. Den Studirenden der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inskription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

Verpflichtung der Professores honorarii und extraordinarii.

§. 11. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung durch den §. 19. der Universitätsstatuten auferlegten Verantwortlichkeit genügen kann, sind die Professores honorarii und extraordinarii verpflichtet, die zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Juristische Vorlesungen anderer, nicht zur Juristenfakultät gehörigen Lehrer.

§. 12. Ordentliche oder ausserordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen über einzelne der in §§. 7 — 9 genannten juristischen Fächer halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der juristischen Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der juristischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren, werden im Kataloge denen der juristischen Privatdozenten beigefügt.

Allgemeiner Karakter der Vorlesungen.

§. 13. Der Zweck der Vorlesungen ist, den Zuhörern eine klare und gründliche Erkenntniß von dem Gegenstande einer jeden Disziplin zu verschaffen, das wissenschaftliche Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zu eigenem, weiterm Studium anzuleiten und in den Stand zu setzen. Hierauf muß daher das vorzüglichste Bestreben eines jeden Lehrers gerichtet seyn. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeldlich zu haltende, ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, wenn das Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 14. Der Fakultät liegt nach §. 28. der Universitätsstatuten die

Verpflichtung ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, daß von denselben die nothwendigen allgemeinen, historischen, philosophischen, philologischen und andern Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmäßige Folge, und in Ansehung der Zahl derselben das gehörige Verhältniß beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; ausserdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. So fern Privaterinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsmitglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Universitätsstatuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten der Studirenden.

§. 15. Je weniger wissenschaftliche Bildung allein ausreicht zur tüchtigen und segensreichen Verwaltung eines Staatsamtes, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Rechtsgefühl und eine Gesinnung zu wekken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen Preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen seyn, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleissigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der juristischen Fakultät eines unsittlichen, oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät demselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate unter Angabe der Ursachen auf dessen Exkiusion antragen.

Vierter Abschnitt. Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder ausserordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 16. Wird eine von den im §. 35. der Universitätsstatuten anerkannten, ordentlichen juristischen Professuren erledigt, so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Kurator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 17. Jeder neu angestellte ordentliche oder ausserordentliche Pro-

ist verpflichtet, seinen Namen und seine näheren Lebensumstände
in dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung
Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er un-
elbar nach der Insinuation des Anstellungsreskripts, oder resp. nach
r Ankunft auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität den
schriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des
ersitätsrichters und Sekretärs, leisten, welcher letztere darüber ein
okoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon
e im Preussischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm
erschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine
Verpflichtung verwiesen werden, und seiner Seits geloben, die
e frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem
Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordent-
der ausserordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er
ktorgrad in der juristischen Fakultät noch nicht besitzt, sich den-
n Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede.

§. 18. Der neu angestellte, ordentliche oder ausserordentliche Pro-
muß durch eine öffentliche, lateinische Rede über ein selbst gewähl-
hema sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 19. Ein ordentlicher Professor muß hierzu ein lateinisches Ein-
ogramm, über einen selbst gewählten Gegenstand seines speziel-
chs, auf seine Kosten drukken lassen. Bei ausserordentlichen Pro-
n ladet der Dekan durch einen lateinischen Anschlag ein, dessen
sten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 20. Der Dekan hat von Amts wegen darauf zu halten, daß
angestellten Professoren den §§. 18. 19. enthaltenen Verpflich-
im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder
ätestens in der ersten Hälfte des nächst folgenden Semesters Ge-
leisten.

§. 21. Ehe und bevor ein neu angestellter Professor den Bestim-
n in §§. 18 und 19. Genüge geleistet hat, ist derselbe nur als
sor designatus zur Ausübung des Lehramtes befugt, und als sol-
im Kataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der ordentliche
sor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet
n den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus
sorum nicht Theil nehmen.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 22. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt
führung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fa-
durch den Dekan in einer Fakultätssitzung, und darauf die Ein-
g in den Senat durch den Rektor in einer Senatssitzung. Von
Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den im vorigen §. erwähn-
echten.

Dekanabilität.

§. 23. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach
f von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

ter Abschnitt. Von der Ertheilung der akademischen Würden.

§. 24. Der Fakultät steht in Gemäßheit des §. 18. der Univer-

stätsstatuten das Recht zu, die juristische Licentiaten- und Doc
Würde zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

§. 25. Wer den Licentiatengrad in der juristischen Fakultät erh
ben will, muß drei Jahre auf einer Universität studirt haben, in Be
selbst anwesend seyn, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse
Reife die Universität bezogen hat, und zugleich mit der Meldung
der Fakultät seinen lateinisch abgefassten Lebenslauf und seine Abgan
zeugnisse von den Universitäten, welche er besucht hat, beibringen.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung. Licentiatenprüfung.

§. 26. Findet der Dekan bei der Prüfung des Gesuchs kein
denken gegen die Annahme der Meldung (widrigenfalls er die Sa
zu weiterer Beschlußnahme der Fakultät vorher vorzutragen hat),
macht er dies sämmtlichen ordentlichen Professoren unter Mittheil
des Gesuchs und seiner Beilagen bekannt, und schlägt einen Tag
mündlichen Prüfung vor, welche in lateinischer Sprache zu halten

§. 27. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion
dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmenmehrheit, und gibt
gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§. 28. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines
prüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der
legten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu
ner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, so
aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangszeug
des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Oeffentliche Disputation.

§. 29. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden
öffentlichen Disputation über lateinische, von ihnen selbst gewählte,
von dem Dekan genehmigte Theses zugelassen. Die Disputation
muß in lateinischer Sprache gehalten, und darf nicht über sechs
chen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben werden.
Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag dazu ein, auch führt
selbe den Vorsitz bei der Disputation, oder, wenn er selbst verhi
ist, ein von ihm auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter
dekan.

§. 30. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwi
Der erstern müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen mu
mer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Fakulte
findlich seyn. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforder
Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt,
es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen, die Privatdo
und Repetenten, ferner auch solche Studirende, welche Königliche
nefizien genießen, in so fern sie schon im dritten Jahre ihrer Un
sitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder bestellten Oppon
hat der Kandidat seine Theses in der Ordnung zu vertheidigen,
die Studirenden mit der Opposition anfangen, darauf die Repet
und Privatdozenten folgen, und unter den Professoren der älteste
Beschluß macht. Nächst dem steht es, auf die an die ganze Versa
lung ergehende Aufforderung des Kandidaten Jedem frei, ihn noch
neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

Promotionsaktus.

§. 31. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nach
der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandi

Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu der Rechtswissenschaft widmen, ihre Ausbildung sich mit allem Fleisse angelegen seyn zu en, und durch einen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen innung und eines ächt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren. rauf geschieht die Renunciation des Kandidaten als Licentiatus juris, eine Danksagung desselben macht den Beschluß.

Ausfertigung des Diploms.

§. 32. Das über die geschehene Promotion in gewöhnlicher Form fertigende Diplom wird im Original vom Dekan eigenhändig un- rieben, mit dem Fakultätssiegel besiegelt, und in beglaubigter Ab- am schwarzen Brette bekannt gemacht. Auch muß jeder Promo- inen Namen beim Dekan in ein eigens dazu bestimmtes Album ndig eintragen, wobei der Dekan die übrigen Umstände der Pro- bemerkt. Ausserdem muß ein Exemplar der Theses oder der ation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakten ge- n werden.

Doktorgrad.

§. 33. Der Doktorgrad ist höher als der Licentiatengrad. Bewer- n um die Doktorwürde, ohne vorher den Licentiatengrad erworben ben, sind zwar zulässig, jedoch ist in einem solchen Falle der As- t bei dem Promotionsakt immer erst zum Licentiaten zu creiren, dann, nach erfolgtem Doktoreide, zum Doktor zu promoviren.

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 34. Die Meldungen und Annahmen zum Doktorgrade gesche- uf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §. 26. in Ansehung des Licentiatengrades festgesetzt sind, mit Vor- der jetzt folgenden besonderen Bestimmungen.

Prüfung.

§. 35. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Statt versichern, daß er sie selbst verfasst habe. Findet die Fa- t diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Licentia- ürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der swissenschaft überhaupt, und besonders durch eine genauere Be- ung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugs- gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. erfällt in die schriftliche und in die mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 36. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordent- Professor einige Fragen oder Texte aus seinen Lehrfächern dem daten zur schriftlichen Beantwortung und Erklärung durch den vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kan- n werden von dem Dekan in der Fakultät in Umlauf gesetzt, und sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, rd ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Mündliche Prüfung.

§. 37. Die mündliche Prüfung schliesst sich zunächst an die schrift- Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer Materien über, und ist überhaupt auf die Art und in dem Sinne lten, wie §. 35. vorgeschrieben ist.

Abstimmung.

§. 38. Nach beendigter Prüfung, und nachdem der Kandidat abgetreten ist, wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung desselben abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Eben so entscheidet Stimmenmehrheit über die Frage, ob und welches Elogium dem Doktoranden im Diplom zu ertheilen sey. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gilt gleichfalls die Bestimmung im §. 28.

Dissertation und Disputation.

§. 39. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation, drukken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der Kandidat sich verbindlich machen wollte, eine Dissertation nachzuliefern, wohl aber ist es dem Doktoranden erlaubt, seiner Dissertation einzelne Theses anzuhängen, und sich auch zur Vertheidigung dieser bereit zu erklären. Mit der Disputation selbst und den dazu erforderlichen Opponenten wird es gehalten, wie bei der Licentiatendisputation. (§§. 29. 30.)

Promotionsaktus.

§. 40. Die Promotion wird von dem Dekan oder dessen Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, während zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätsscepteren sich zu beiden Seiten des Katheders stellen. Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede, und läßt darauf von dem Universitätssekretär den vorgeschriebenen Doktoreid vorlesen, bei dessen Ableistung der Doktorand die Hand auf die vorgehaltenen Scepter legt. Hiernächst geschieht die Promotion selbst durch Berufung des Kandidaten auf den obern Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen. Mit der Ausfertigung des Diploms wird es gehalten, wie bei den Licentiatenpromotionen. (§. 32.)

Promotionsgebühren.

§. 41. Die Gebühren für den Licentiatengrad betragen Funfzig Thaler in Golde, die für den Doktorgrad Hundert Thaler in Golde. Von diesen Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sey, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Vertheilung der Promotionsgebühren.

§. 42. Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise: 1) Von den vollen Promotionsgebühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon der Rektor der Universität die Hälfte, der Sekretär ein Viertheil, und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; c) zwei Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse. 2) Die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen

en vertheilt. 3) Die Promotionsgebühren, welche ein Kandidat
htet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, werden
so vertheilt; jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Se-
r und Pedelle keine besonderen Quoten davon erhalten. — Alle
n bei der Promotion vorfallende Druck- und andere Kosten hat der
idat noch besonders zu bestreiten.

§. 43. Die ausserhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die
ät weder erlassen, noch ermässigen. Die den Fakultätsgliedern zu-
nden Antheile zu erlassen, oder zu ermässigen, ist lediglich Sache
einen Betheiligten. Das Ministerium will sich indessen die Be-
vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Dürftigkeit des zu
ovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

ung der Fakultätsglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 44. Diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche an der Aus-
bes Promotionsrechts Theil nehmen, sind auch verpflichtet, bei
motionsprüfungen als Examinatoren mitzuwirken, und bei den
tationen gegenwärtig, und nach den Umständen thätig zu seyn.
ugenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan schrift-
schuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen an-
ig gesorgt werde.

Ehrenpromotionen.

§. 45. Ehrenpromotionen, durch bloße Uebersendung des juristi-
Doktordiploms, können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausge-
er Verdienste um die Rechtswissenschaft, oder andere damit nahe
te Wissenschaften Statt finden. Der Antrag dazu muß jedes-
einem ordentlichen Professor der Fakultät geschehen. Zur Be-
g solcher Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Sechster Abschnitt. Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privatdozenten.

Habilitation der Privatdozenten.

§. 46. Die Doktorwürde giebt für sich allein nicht das Recht,
Privatdozent juristische Vorlesungen an der Rheinischen Friedrich-
lms Universität zu halten, sondern es ist dazu immer noch eine
ere Habilitation bei der juristischen Fakultät erforderlich. Das
t der Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das
ische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere
niß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Ge-
zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen
selbe abzurathen.

Meldung zur Habilitation.

§. 47. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens
seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt, und
Doktorwürde auf einer Preussischen Universität erworben haben.
r diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so
er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und
m Ende sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae, und die
von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder
ebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er
sungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorge-
Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint,
n sie ihm jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Kandidat
n Kolloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Erfordernisse eines vollständigen Anmeldungsschreibens.

§. 48. Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben Behufs der Habilitation gehört: 1) ein in lateinischer Sprache abgefasstes Curriculum vitae; 2) der Nachweis der erlangten Doktorwürde durch Beibringung des Originaldiploms; 3) die Beibringung der Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche der Kandidat frequentirt hat; 4) bei dem Inländer der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Ueberreichung derselben hat er dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfasst habe; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent zu melden.

Zulassung zur Probevorlesung.

§. 49. Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probevorlesung vor versammelter Fakultät, über ein von ihr aufgegebenes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probevorlesungen von ihm gefordert werden.

Kolloquium.

§. 50. Nach jeder Probevorlesung wird ein Kolloquium mit dem Kandidaten über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, wobei der Professor des Hauptfachs den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Fakultätsmitglied Theil nehmen darf. Dieses Kolloquium kann nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probevorlesungen genügend findet, dem Kandidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses Kolloquii, oder wenn es erlassen wird, nach gehaltener Probevorlesung wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten geschritten, wobei Stimmenmehrheit, und im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans entscheidet. Der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt.

Antrittsvorlesung.

§. 51. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antrittsvorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung gestattet werden kann. — Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Habilitationsgebühren.

§. 52. Die Habilitationsgebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Golde, und sind vor der zu haltenden Probevorlesung bei der Universitätsquästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung und des Kolloqu

Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakul- diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen. Für eine Nostrifika- sprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden Dreißig er in Golde vor derselben bei der Universitätsquästur entrichtet, verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungün- Ausfalle der Prüfung.

Ausnahme.

§. 53. Wenn die auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität reirten Doktoren als Privatdozenten auftreten wollen, und dies vor §§. 35—37. vorgeschriebenen, schriftlichen und mündlichen Prü- klärt haben, so liegt ihnen zum Behuf ihrer Habilitation zum dozenten bloß ob, die im §. 51. gedachte öffentliche Antrittsvor- noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erle- en.

Rechte der Privatdozenten.

§. 54. Jeder von der Fakultät zugelassene Privatdozent ist, um seiner weitern Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen te zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach sei- lassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die gewählten Fächer zu halten, und darf unter keiner Bedingung, nicht privatissime eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf die- erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, daß sich Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des rn ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß kultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche ngen zu halten. — Ein solcher Beschluß erfordert indeß jeder- Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der t frei, einem Privatdozenten, wenn er überzeugende Beweise fähigkeiten giebt, oder wenn die Besetzung der Fakultät in An- einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist em solchen Beschlusse Stimmeneinheit erforderlich.

§. 55. Kein Privatdozent, den Fall des Bedürfnisses ausgenom- worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders irt hat. Uebrigens sind die Privatdozenten jederzeit verpflichtet, kündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem De- orher zur Genehmigung vorzulegen.

Zahl der Privatdozenten.

§. 56. In der Regel sollen bei der juristischen Fakultät nicht mehr en Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Mi- m ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Re- machen.

Dauer der licentia docendi.

§. 57. Auch darf einem Privatdozenten die licentia docendi von der tät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

Beaufsichtigung der Privatdozenten durch die Fakultät.

§. 58. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu Zeit en zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und tet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Er- ungen bei einem Privatdozenten nicht ausreichen sollten, stehen der

Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät; 2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen Interdiktion auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche Remotion. — Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen.

Beförderung der Privatdozenten.

§. 59. Kein Privatdozent hat als solcher, und bloß wegen seiner Anciennität einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät, und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deßhalb mit seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist übrigens der Regel nach nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privatdozenten zulässig.

Ausnahme.

§. 60. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder Geschäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der juristischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 46—57. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

D. Statuten der medizinischen Fakultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. Sptbr. 1827 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der medizinischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Erster Abschnitt. Von der medizinischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die medizinische Fakultät ist diejenige Abtheilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten medizinischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medizinischen Wissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Heilkunde sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig zur Ausübung der Heilkunde vorzubereiten.

Mitglieder derselben.

§. 2. Die medizinische Fakultät im weiteren Sinne umfasst alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, honorar- und ausserordentliche Professoren, nebst den Privatdozenten.

engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet , besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Profes , die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegiums nt und für bestimmte Fächer berufen sind; im Gegensatze der Ho Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden ten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt, der im §. 22. der Universitätsstatuten vorgeschriebenen Leitung Dekans, das ganze Lehrgebiet der medizinischen Wissenschaft auf niversität.

Verhältniß derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wis ten zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Ver g aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen sserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und er Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der medizini Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität ge für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr ange Studirenden, fruchtbar zu machen. — Bei feierlichen Repräs nen der ganzen Universität nimmt die medizinische Fakultät, uns t der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach ischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung ren jedesmaligen Dekan.

4. Es kann Niemand Mitglied der Fakultät werden, der nicht octor medicinae ist.

Rechte und Prärogativen.

5. Die Rechte und Prärogativen der medizinischen Fakultät in Folgendem: 1) in dem Rechte, Doctores medicinae et chi nach den Bestimmungen und Formen, wie sie der Abschnitt V. eibt, ex auctoritate suprema Regia und im Namen der Univer creiren, und gleicher Weise auch die Doktorenwürde honoris ertheilen; 2) in dem Rechte, an solchen, auf ausländischen täten creirten Doktoren, welche, in Folge der deshalb erlassenen en Bestimmungen, einer Nostrifikation unterliegen, dieselbe zu en; 3) in der Ausübung derjenigen Funktionen, welche zur Has on von Privatdozenten in der medizinischen Fakultät vorgeschrie d; 4) in der Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichts dizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Be oder Privaten verlangt werden.

6. Die Fakultät besitzt ein eigenes Siegel und die nöthigen e zu den Doktorpromotionen.

Rechte und Pflichten des Dekans.

7. Der Dekan ist für die Vollziehung der, seiner Fakultät ob en Geschäfte in ihrer gesetzlichen Form und Ordnung verant ch. Er leitet und ordnet alle Geschäfte der Fakultät. Er beruft tglieder, so oft es nöthig wird, zu den Sitzungen, und führt bei en, so wie bei den Prüfungen für die Doktorwürde, oder Be der Nostrifikationen, so wie bei den Habilitationsleistungen, den . Er fertigt die schriftlichen Umläufe an die Fakultät aus, pro die zur Diskussion und Abstimmung zu bringenden Gegenstände, meist die Vota, aus welchen er, nach der sich ergebenden Ein t oder Mehrheit der Stimmen, den Beschluß entnimmt, und n in Vollzug setzt. Er führt die Aufsicht über das Archiv der

Fakultät, wie über deren Kasse, und über die sämmtlichen, zu den Promotionen ꝛc. gehörigen Attribute. Er hat das Siegel der Fakultät und das Statut derselben in Verwahrung. Er führt das Album oder Matrikelbuch für die Inskriptionen der neu ankommenden Studirenden der Medizin, Chirurgie und Pharmacie, welche er vollzieht, nachdem die sich Meldenden ihre, von dem Rektorat erhaltene Universitätsmatrikel vorgezeigt haben. Er stellt den Inskribenden, sie seyen neu Angekommene oder von einer andern Fakultät zur medizinischen, mit Vorwissen des Dekans ihrer vorigen Fakultät, Uebertretende, eine Fakultätsmatrikel oder Inskriptionsbescheinigung aus; den Letzteren jedoch nur erst, nachdem sie einen Entlassungsschein von dem Dekane derjenigen Fakultät, zu welcher sie sich vorher bekannt hatten, produzirt haben. Er ertheilt und unterzeichnet im Namen der Fakultät die Abgangszeugnisse der Mediziner und Chirurgen.

§. 8. Der Dekan ist von Amtswegen nicht nur der Vorsitzende und Leitende bei den öffentlichen Disputationen für die Doktorwürde, sondern er ist auch der Promotor, und verrichtet die Promotionen nach den im Abschnitte V. gegebenen Bestimmungen und Formen. Eben so leitet er auch die Leistungen der Nostrifikation, wie die Geschäfte der Habilitation. Dem Dekan wird insbesondere zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichtes an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

§. 9. An den Dekan gelangen nicht nur alle Reskripte, Verfügungen und Mittheilungen der vorgesetzten Behörde, welche er der Fakultät vorlegt; sondern an ihn werden auch alle Eingaben, Gesuche (so namentlich die Petitionen der Kandidaten um Zulassung zu den Prüfungen), Vorstellungen, medizinisch-gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Quästionen und Aktenstücke, welche unmittelbar die Fakultät betreffen, gerichtet. Die Stipendiengesuche der Studirenden seiner Fakultät erhält er von dem Verwaltungsrathe, und legt sie der Fakultät mit den erforderlichen Anträgen und deren näheren Bestimmungsgründen vor.

Prodekan.

§. 10. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans geht die Geschäftsführung desselben an seinen unmittelbaren Vorgänger, als Prodekan, über. Wenn auch dieser in gesetzlicher Weise verhindert seyn sollte, das Prodekanat zu führen, so hat dasselbe dasjenige Mitglied, welches unmittelbar vor diesem als Dekan fungirt hat, zu übernehmen.

Einkünfte des Dekans.

§. 11. Die gesetzlich bestimmten Einkünfte eines Dekans bestehen: a) in einem Zehntheile der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Doktorgrades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das Album facultatis, welche für einen, von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden, der Medizin oder der Chirurgie sich widmenden Studirenden, Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehntheile der Ge-

, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Be
m erlegt werden, als praecipua Decani.

Verhandlungen der Fakultät.

12. Die Geschäfte und Verhandlungen der Fakultät werden
n persönlichen Sitzungen, zu welchen der jedesmalige Dekan be
ıd bei welchen derselbe den Vorsitz führt, theils durch schriftliche
ungen des Dekans, welche bei den Mitgliedern rundlaufen, vor
en. Die Verhandlungen der Fakultät sollen so viel als möglich
dlicher Berathung Statt finden. Wo schriftliche Abstimmungen
ıdlich sind, müssen dieselben sich aller Persönlichkeiten und aller
ıfungen enthalten, und überhaupt so abgefasst seyn, daß die Fa
kten jeder Behörde, wenn es nöthig ist, vorgelegt werden können.

ıchtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften.

13. Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen
einen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird.
im Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem
seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein
d die Sitzung vor dem Schlusse verlassen, ohne vorher den
hiervon zu benachrichtigen, welcher, wenn er den früheren Weg
lässig findet, in dem Protokolle hiervon Meldung zu thun hat.

14. Die Anträge in den Sitzungen geschehen, unbeschadet der
igung aller Beisitzer, dergleichen vorzubringen, in der Regel
en Dekan. Derselbe hat über die geschehenen Anträge, deren
ung, das Ergebniß der Abstimmungen und die gesammten Ver
gen in der Sitzung ein genaues Protokoll in lateinischer Sprache
en, wenn er solches nicht einem andern Mitgliede übertragen
Nach vorhergehender Erörterung der vorgetragenen Gegenstände,
; die Abstimmung so, daß der jüngste Assessor zuerst, und zuletzt
an sein Votum abgiebt.

15. Die absolute Majorität der Stimmen entscheidet überall,
ıt Einstimmigkeit ausdrücklich durch höhere Verfügung bedingt
esende Mitglieder sind gehalten, sich dem Beschlusse der Stim
rheit zu fügen, und sind nicht berechtigt, hinterher ein Gegen
ju den Akten zu geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der
durch ein Votum decisivum.

16. Den in der Minderzahl sich befindenden Dissentienten bleibt
: überlassen, ein Votum separatum, als abweichend von dem
timmenmehrheit gefassten Beschlusse, zu den Akten zu geben.
en aber gleichwohl die auf einen gefassten Beschluß zu begrün
Berichte, unter Vermerkung ihrer geschehenen Einsprache, oder
ihres Voti specialis, mit zu unterzeichnen. Auch dürfen Vota
, wenn sie zur vorgesetzten Behörde gelangen sollen, auf keinem
Wege, als durch den Dekan, dahin gebracht werden.

Gegenstände der schriftlichen Umläufe.

17. Als Gegenstände der schriftlichen Umläufe, welche von dem
ausgehen, qualifiziren sich vornehmlich die von den vorgesetzten
n an die Fakultät erlassenen Reskripte, Verfügungen und An
die Notifikationen und Mittheilungen Seitens des Rektors und
, die schriftlichen Meldungen der Kandidaten des Doktorats zu
ıfungen, der Bewerber um die venia docendi, um die Nostri
ꝛc., ferner die von dem Verwaltungsrathe zur Fakultät abgege
Stipendiengesuche, mit den darauf bezüglichen Papieren; des
die Akten, welche zur Erhebung eines Fakultätsgutachtens in

medizinisch-forensischen oder sanitätspolizeilichen Fällen eingesendet wi
den, so wie die darüber von den Referenten erstatteten Relationen
überhaupt alle solche Eingaben, welche entweder nur erst durch ein
hörige präparatorische Information ad aedes eine Deliberation und
schlußnahme in einer oder mehreren Sitzungen möglich machen,
welche an sich keine besondere Zusammenkunft der Fakultät erfordern

§. 18. Die Berichte und Vorstellungen, welche die Fakultät
die vorgesetzte Behörde erstattet, werden zuerst von dem Dekane,
sodann von den sämmtlichen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet. A
Bekanntmachungen von Fakultätswegen (so die am schwarzen Br
und die Responsa medico-forensia werden von dem Dekane
Namens der Fakultät, signirt.

§. 19. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält
nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantième
den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie
Mann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfo
der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hint
der Verstorbene, statt einer Wittwe, unmündige Kinder, oder
deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der
des Emolumentenantheiles bis zum Ablaufe des halben Jahres auf
Unmündigen über.

Zweiter Abschnitt. Von den Vorlesungen, Institu
und Sammlungen der medizinischen Fakultät.

Philosophischer Vorbereitungskursus.

§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß ein
sophischer Vorbereitungskursus voraus, oder zur Seite gehen,
folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät einschliessl
sische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik u
logie, Physik und Chemie.

Medizinischer Lehrkursus.

§. 21. Der medizinische Lehrkursus selbst besteht aus fol
Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allg
und spezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des
schen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehr
Arzneimittellehre, nebst Formulare; insbesondere spezielle Path
Semiotik, spezielle Therapie, Chirurgie, chirurgische Operation
Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien,
übungen an Leichnamen, chirurgischer Operationskursus, chirurg
geburtshülfliches, medizinisches Klinikum.

§. 22. Ausser diesen im §. 21. bezeichneten Fächern, sollen
noch über die zum Gesammtumfange des medizinischen Unter
gehörigen Nebenfächer und Spezialdoktrinen in der erforderlichen
und Abwechselung Vorlesungen gehalten werden, und zwar sowoh
den mit Nominal-Professuren bekleideten Lehrern, je nach der
wandtschaft eines dieser Spezialfächer mit dem Nominalfache, a
den übrigen ordentlichen, Honorar- und ausserordentlichen Profes
und auch von den Privatdozenten, nach den für diese Letzter
Abschnitte VI. gegebenen näheren Bestimmungen. Die im §.
der Universitätsstatuten unter dem Namen: Privatissima aufgefü
Vorlesungen sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit
terredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften
fer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen,

eichen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Ber zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeltlich zu ltende, ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laude Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten rlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, he er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande me.

§. 23. Da die Spezial- und Hülfs-Doktrinen zur Vollständigkeines medizinischen Kursus während des vorschriftsmäßigen Quaniums erfordert werden; so ist die medizinische Fakultät verpflichstrenge darauf zu sehen, daß die Vorlesungen über diese Fächer, denen im §. 21. näher bezeichneten, regelmäßig gehalten werden. so fern der Fakultät bemerkbar werden sollte, daß eines der oben rkten Hauptfächer der Medizin zu wiederholten Malen nicht zum lichen Vortrage gekommen, so ist sie verpflichtet, unter Veranlasdes Dekans, darüber zu einer näheren Berathung zu schreiten.

§. 24. Ordentliche oder ausserordentliche Professoren, die einer n Fakultät angehören, und Vorlesungen über medizinische Fächer er medizinischen Fakultät halten wollen, müssen hierzu die Zuung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß kultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch legreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der medien Vorlesungen solcher, nicht zur Fakultät gehörigen Professoren n im Kataloge denen der medizinischen Privatdozenten beigefügt.

§. 25. Zur Wahrnehmung der nöthigen Ordnung in den zu halen Vorlesungen, so wie zur Vermeidung nachtheiliger Kollisionen, das Lektionsverzeichniß vor dessen Einreichung an die Behörde einen doppelten Rundlauf zur Kenntniß sämmtlicher Fakultätser gebracht, auf eintretendes Erforderniß aber eine persönliche Beung, vermittelst einer Fakultätssitzung, veranlasst werden.

§. 26. Es soll den Studirenden der Medizin von dem zeitigen ne bei ihrer Inskription in das Album facultatis ein gedrucktes, der medizinischen Fakultät entworfenes und von dem Ministerium migtes Studienschema, und zwar ein besonderes für die im rsemester, und ein besonderes für die im Sommersemester Einden, zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

§. 27. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden Medizin als Praktikanten zu den medizinischen, chirurgischen und rtshülflichen Krankenanstalten zuzulassen, so lange dieselben nicht erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der turwissenschaften bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medi. Chirurgie und Geburtshülfe, in Gemäßheit der Ordnung des dienplans, gehörig vorbereitet haben.

Institute und Sammlungen.

§. 28. Von den Instituten und Sammlungen, welche der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität angehören, stehen nachbenannte näherer und unmittelbarer Beziehung zur medizinischen Fakultät: das anatomische Theater; 2) die medizinisch-klinische Krankenanstalt;

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 38. Jeder neu angestellte, ordentliche oder ausserordentli Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebe umstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfält Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. A muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsreskri oder resp. nach seiner Ankunft auf der Rheinischen Friedrich-Wilh Universität, den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rek in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretärs, leisten, w Letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angest diesen Amtseid schon früher im preussischen Staate geleistet hat, er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die fr Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, seiner Seits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernom nen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich z füllen. Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Pro berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in der medizinischen kultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede.

§. 39. Der neu angestellte, ordentliche oder ausserordentliche P fessor muß ausserdem durch eine öffentliche lateinische Rede, über selbst gewähltes Thema, sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 40. Ein ordentlicher Professor muß hierzu eine Abhand über einen selbst gewählten Gegenstand seines speziellen Fachs, w in lateinischer Sprache abzufassen ist, als Einladungsprogramm ken lassen. Bei ausserordentlichen Professoren ladet der Dekan einen lateinischen Anschlag ein. Die Druckkosten für diesen An sind von den neu Angestellten zu zahlen.

Professores designati.

§. 41. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, die neu angestellten Professoren den in den §§. 39., 40. enthal Verpflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung er ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden mesters, Genüge leisten.

§. 42. Ehe und bevor ein neu angestellter Professor den stimmungen im §. 39. und 40. Genüge geleistet hat, ist derselbe als Professor designatus zur Ausübung des Lehramts befugt, und solcher im Kataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der or liche Professor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüg leistet hat, an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder Corpus Professorum nicht Theil nehmen.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 43. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten folgt die Einführung des neu angestellten ordentlichen Professor die Fakultät durch den Dekan in einer Fakultätssitzung, und dan die Einführung in den Senat durch den Rektor in einer Sen sitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den vorigen §. erwähnten Rechten.

Dekanabilität.

§. 44. Zum Dekane kann das neue Mitglied der Fakultät nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Von den Promotionen, Nostrifikationen und den betreffenden Prüfungen.

Bedeutung der medizinischen Doktorwürde.

§. 45. Die Promotion zur medizinischen Doktorwürde ist eine öffentliche Anerkennung der erlangten wissenschaftlichen Selbstständigkeit des Kandidaten, und seiner erreichten Fähigkeit, die medizinische Wissenschaft auch als Kunst auszuüben. Die Ertheilung der Doktorwürde setzt daher voraus, daß der Promovendus sich den wesentlichen Bestand medizinischer Erkenntnisse in gründlicher Weise erworben habe. Nur in so fern einem bewährteren Verdienste um die Theorie oder Praxis der Medizin eine öffentliche Auszeichnung erwiesen werden soll, kann auch ohne die vorschriftsmäßigen Leistungen eine Ertheilung der medizinischen Doktorwürde, als öffentliche Ehrenbezeugung, in Frage kommen und Statt finden.

§. 46. Die Promotio in Doctorem medicinae et chirurgiae ist entweder eine ordinaria, d. h. durch vorschriftsmäßige Leistungen eingte, oder eine honoraria, d. h. durch freies Zugeständniß der Fakät, als Ehrenerweisung, geschehende.

Bedingungen der Promotio ordinaria.

§. 47. Die Promotio ordinaria geschieht nur unter Bewährung rfacher Qualitäten und Leistungen des Promovendi, und zwar: eines gehörig absolvirten Quadriennii academici; 2) eines befriedid absolvirten Tentaminis philosophici; 3) der befriedigend bestannen Doktorprüfung vor der Fakultät; 4) der befriedigenden Liefung der von der Fakultät aufzugebenden schriftlichen Ausarbeitungen;) der genügenden Bearbeitung und Lieferung, wie öffentlichen unanstößigen Vertheidigung einer in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation; 6) der äusseren pekuniären und sonstigen Leistungen, welche unmittelbar der akademischen Doktorpromotion angehören.

§. 48. Der Promovendus hat das Quadriennium academicum nicht blos überhaupt, sondern insbesondere auch eine treue und vollständige Durchführung seiner Studien während desselben durch befriedigende Zeugnisse darzuthun, und zugleich bei seiner Meldung eine latinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einzureichen, und dem Dekane an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Wenn er ein Inländer ist, muß er sich auch darüber ausweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife von der Schule zur Universität übergegangen. — Ausser den betreffenden propädeutisch-philosophisch- und naturwissenschaftlichen Disziplinen, haben die Adspiranten über die von ihnen besuchten, zur medizinischen Fakultät gehörigen Vorlesungen und klinischen Anstalten die erforderlichen Zeugnisse beizubringen. Die Meldung zur medizinischen Doktorprüfung soll vor dem abgelaufenen achten Semester nicht angenommen, folglich Prüfung, wie Promotion, jederzeit erst nach demselben vollzogen werden.

Philosophische Vorprüfung.

§. 49. Die philosophische Vorprüfung begreift Physik und Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, ferner die Logik und Psychologie. — Es geschieht diese Prüfung vor der dazu verordneten Kommission der philosophischen Fakultät, aber jederzeit unter Zuziehung des Dekans der medizinischen Fakultät, welcher dahin mitzuwirken hat, daß diese Prüfung, als gerichtet auf die wesentliche Grundlage einer wissenschaftlichen ärztlichen Bildung, das rechte Maaß der desfallsigen

Anforderungen weder unter sich lasse, noch überschreite. — Wer vor die philosophische Doktorwürde erworben, ist, falls er ferner a die medizinische erwerben will, von vorstehender Vorprüfung entbund

Medizinische Prüfung; a) mündliche.

§. 50. Die Prüfung zur medizinischen Doktorwürde wird den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät vollzogen. gelten für diese Prüfung folgende Bestimmungen: a) die Exa toren sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfun wesend zu seyn, und sollen sich nicht ohne triftige Gründe vor Ende entfernen; b) die Prüfung soll sich auf alle Hauptfäche Medizin erstrekken; c) der Promovendus muß in diesen Haupts ein gründliches Wissen bewähren, wenigstens über keinen Haup stand derselben eine grobe Blöße der Unwissenheit darlegen; sollen nie mehr als zwei Kandidaten auf Einmal geprüft w e) zur Prüfung über jedes Hauptfach soll dem Examinator eine Stunde Zeit zustehen; f) die Prüfung soll in der Ancienniti der Examinatoren geschehen; so, daß ein diese Folge nicht Wa mender, unter Anordnung des Dekans, durch ein anderes Fak glied vertreten werde, der Dekan aber den Beschluß mache. also in Stellvertretung bereits prüfende Examinator darf dem durch den später nachkommenden berufenen Examinator nicht brochen werden; g) wenn der ex officio berufene Examinator hindert ist, zur Wahrnehmung desselben bei der Prüfung zu ersch soll der Dekan entweder die Prüfung über diesen Bestandtheil vollziehen, oder ein anderes Mitglied, oder je welchen anderen fessor der Fakultät für solche Prüfung beauftragen, und de geziemend und möglichst früh, spätestens in den Frühstund Prüfungstages, dazu einladen; h) die Prüfung soll in lat Sprache vollzogen werden, und eine sich ergebende Unwissenh Examinandi in dieser Sprache schon an und für sich Abweisu gründen; i) von dem Dekane ist über die Prüfung ein latei Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung nach deren einzelnen Gegenständen, und nach dem Ergebnisse Abstimmung vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämmtliche minatoren beglaubigt wird.

§. 51. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Prom nach dem Ergebnisse der Prüfung, entscheidet Stimmenmehrheit giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Aus Die Abstimmung ist entweder summarisch oder partiell. — Die marische Abstimmung geschieht nach den drei Prädikaten male diocriter, bene: von welchen das erste die Abweisung, das zwei lassung mit Admonition, das dritte freie und ehrenvolle Zul begründet. Sie wird schriftlich bewirkt, und jeder Examinato nach Vollziehung seiner Prüfung, sein Urtheil über den Examin auf ein von dem Dekane zu solchem Ende vorgelegtes Schema tragen. — Eine partielle Abstimmung nimmt, und zwar na Wichtigkeit der einzelnen Prüfungsgegenstände, für den künftige ruf des Arztes nur da Platz, wo ein Kandidat in einem oder andern Hauptfache eine auffallende Unwissenheit dargelegt. T treffende Examinator ist in solchem Falle berufen und verp auf Abweisung anzutragen. Die Entscheidung über solchen geschieht in gewöhnlicher Weise und cum voto decisivo des T oder seines Vertreters; jedoch nur durch Abstimmung derjenigen

ieder, welche auch wirklich als Zeugen der betreffenden Prüfung, während des ganzen Verlaufes derselben gegenwärtig gewesen.

§. 52. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Ge- ften wird dahin festgestellt: daß bei einer, durch summarische Ab- mung entschiedenen Abweisung der Abgewiesene, mit Verlust der ten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für ein Jahr zu r zweiten Doktorprüfung auf einer inländischen Universität zuläs- solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamirenden Ab- zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Die zweite Prü- selbst geschieht in diesem ersten Falle der Abweisung in vollstän- licher Vollziehung und Ausdehnung, wie die erste, und eben nter zuvor geleisteter nochmaliger Erlegung der Hälfte der ge- n Promotionsgebühren. — Die Abweisung durch eine nur Abstimmung geschieht ohne Verlust der gedachten Gebühren- nur für das nächst bevorstehende Semester und bis gegen esselben, bis zu welchem der Abgewiesene, nicht nur die darge- nstößige Lükke seiner Studien zu ergänzen, sondern auch durch ung der mit dem nächsten Semester nach seiner Abweisung mmenden Vorlesungen über die Gegenstände seiner Unwissenheit, besseres Ergebniß seiner zweiten Prüfung Gewähr zu leisten, or Zulassung zu letzterer das oder die desfallsigen Zeugnisse ingen hat. Es bezieht sich diese letztere Anforderung insbeson- uf diejenigen Studienzweige, welche zu der speziellen Abstim- und Abweisung Anlaß gegeben haben. Die zweite Prüfung eschieht in diesem zweiten Falle der Abweisung gleichfalls nur elben Studienzweigen, übrigens aber coram decano mit wenig- wei committirten, und zwar den für den betreffenden Prü- weig berufenen Mitgliedern der Fakultät. Diese nur partielle Prüfung erfolgt unentgeltlich, und erst, wer auch ihr nicht , tritt dadurch in die Kategorie der durch summarische Abstim- Abgewiesenen.

b) Schriftliche Prüfung.

§. 53. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einer Seits eine zung der mündlichen Doktorprüfung in sich begreifen, anderer auch für die praktische Befähigung des Doktoranden und für Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben r leisten. Daher sollen diese Ausarbeitungen: a) bestimmte des praktischen Handelns und der eigenen Beobachtung aus ebiete der ärztlichen Therapeutik, der Chirurgie, und der Ge- lfe zur Grundlage haben; b) auch mit theoretischer Einsicht, gkeit und Gründlichkeit abgefasst seyn; die gelieferten Arbei- er bei offenbaren Mängeln daran verworfen werden; und sol- lange, bis der Doktorandus durch seinen Fleiß und Uebung gedeihet, den geziemenden Anforderungen auch in dieser Lei- zu genügen; c) die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind en betreffenden Examinatoren zu stellen, welche obige drei prak- Fächer in der Prüfung persönlich vertreten haben; d) die Aus- ungen sollen theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache, ar, nach beliebiger Wahl des Doktorandi, zwei in lateinischer, deutscher Sprache, ohne erheblicheren Verstoß wider die e, wie gegen wissenschaftliche Fassung und Form eigenhändig utlich von den Verfassern geschrieben, bei unzweifelhaft vorlie- n Mangel des einen oder andern dieser Requisite aber, als un-

zulässig zurückgewiesen werden; und haben die Verfasser bei Ue
reichung ihrer Ausarbeitungen dem Dekane durch ihren Handsch
an Eidesstatt ihre Autorschaft für die gelieferten Arbeiten zu bek
tigen. — Ausser den im Obigen gedachten praktischen Arbeiten,
dem Promovendus auch aufgegeben werden, die Sektion einer Le
welche ihm zu diesem Behufe von dem Direktor des anatomis
Institutes anzuweisen ist, anzustellen und darüber einen Sektion
richt zu liefern. — Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der gelief
Ausarbeitungen wird von der Fakultät in dem Wege der Abstimm
entschieden; wobei jedoch das beobachtete Heilverfahren, als der
ren Leitung der betreffenden Lehrer unterworfen, jederzeit von
Beurtheilung ausgeschlossen seyn soll. Jede verworfene Arbeit
durch eine neue genügende, entweder über denselben, oder über
anderen kongruenten Gegenstand, bis zur befriedigenden Leistun
setzt werden. Die Arbeiten selbst bleiben dem Archive der Fakul

Dissertation.

§. 54. Die Lieferung und öffentliche Vertheidigung einer
nischen Dissertation sind bestimmt, als öffentliche specimina eru
nis zu dienen, können keinem Doktorando, er sey Inländer oder
länder, erlassen werden, und müssen der dadurch zu erlang
Würde entsprechen. Die Dissertation muß dem Gehalte nach,
indem zum eigentlichen Gegenstande für selbige Alles gewählt w
kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften i
eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und
darbietet, irgend eine selbstständige wissenschaftliche Leistung i
begreifen; es sey nun in der Darstellung neuer, eigener oder fr
noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gew
Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitu
Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen und
schen Sichtung und Aufhellung bezüglicher Gegenstände aus
großen Bestande der naturwissenschaftlichen Litteratur. Sie da
ihrem Umfange nicht unter zwei Druckbogen herabsinken. Der
nach soll sie mit wissenschaftlichem Plane und einer geordneten
einem deutlichen Ergebnisse gediehenen Ausführung desselben ge
tet seyn. Der Dekan soll von vorn herein auf die Erfüllung
Anforderungen dringen, und vor dem Drukke die Dissertation
Beseitigung aller etwaigen Anstößigkeiten seiner Revision unte
fen. — Die Dissertation muß mit einem, auch das Religionsbek
niß des Doktoranden anzeigenden Curriculo vitae begleitet seyn,
der Doktorandus seine Autorschaft auch für die Dissertation
Dekane durch den Handschlag an Eidesstatt bekräftigen. —
Druck des Diploms geschieht ohne alle Mitwirkung des Dokt
unter ausschließlicher Authorität des Dekans.

Disputation und Promotion.

§. 55. Die öffentliche Disputation, zu welcher von dem D
durch öffentlichen Anschlag, wie durch Vertheilung der Disser
an die gesammte Körperschaft der Professoren eingeladen wird,
Doktorandus aber die sämmtlichen Mitglieder der medizinischen
kultät persönlich einzuladen hat, betrifft die Vertheidigung der
ferten Dissertation, oder auch der ihr angehängten Streitsätze.
Disputation erfolgt in der Regel sub praeside. Ausnahmsweise
solchen Kandidaten, die in der Prüfung vorzüglich gut bestanden
als eine besondere Auszeichnung gestattet werden, auch sine pra

zu disputiren. — Für jede Disputation sind drei Opponente
dem Disputirenden aufzustellen. Nur in so fern ihm solches
gelingt, liegt dem Dekane ob, aus der Zahl der gereifteren
renden der Fakultät, welche Königliche Benefizien genieſſen, n
lich der Assistenten, die erforderlichen Opponenten zu verpflichte
resp. zu solcher Funktion einzuladen. — Ausserdem, und wie
haupt von allen der Universität beigegebenen, ordentlichen un
norar-Professoren der Medizin vorausgesetzt wird, daß sie die
lichkeit der Disputation und Promotion durch ihre Anwe
bestens unterstützen, fördern und erhöhen werden, soll jeder Zei
in der Reihenfolge nach den eben erwähnten drei Opponenten,
Einer aus der Reihe der ordentlichen oder Honorar-Professoren
bei Verhinderung eines solchen, auch ein ausserordentlicher Pro
oder in dessen Ermangelung ein Privatdozent als Opponent auf
und als solcher dem Disputirenden zuvor nicht bekannt werden.
ordentlichen und Honorar-Professoren ohne Ausnahme sind ver
tet, nach der unter ihnen zu treffenden Bestimmung, dieses
tionsgeschäft zu übernehmen. Die Ernennung dazu geschieht
telbar nach jeder, mit Erfolg vollführten Doktorprüfung und
für die in selber Weger Bestandenen, noch vor dem Schlusse der S
und wird auch in dem Protokolle derselben zum Schlusse anh
vermerkt. Es entbinden von der Vollziehung dieses Auftrages
die Verpflichteten nur gesetzliche Hindernisse und unerwartete
Verpflichteten persönlich in Anspruch nehmende Vorfälle brin
Noth zur Stunde des Promotionsaktes. Falls die Reihenfolge
Oppositionsverpflichtung einen der Direktoren der praktischen
ten trifft, und die Zeit der Opposition mit deren Leistungen in
Anstalten kollidirt, soll entweder der Dekan eine andere sch
Stunde der Promotion anordnen, oder ein anderes Fakultät
für das Oppositionsgeschäft zu gewinnen suchen. Jede durc
Dekan amtlich zu vollziehende Einladung zu der Oppositionsfu
muß wenigstens zwei Tage vor dem Promotionstage, wie auch
Mittheilung eines fertig ausgedruckten Exemplares der Disser
geschehen. — Der Dekan oder dessen Stellvertreter führt be
ganzen Promotionsakte den Vorsitz, und kann nicht mit dem
sitionsgeschäfte beauftragt werden. Er wacht über die geordnet
ge und würdige Vollziehung der einzelnen Handlungen des
Aktes, und schreitet bei der Disputation persönlich und theilnel
ein, wo und in so fern die Ordnung und Würde derselben sich
brochen oder gefährdet findet. — Der Hergang der ganzen Di
tions- und Promotions-Handlung, bei welcher nur die latei
Sprache in Anwendung kommt, geschieht dergestalt, daß der
movendus dieselbe mit einer kurzen Erörterung irgend eines
lichen wissenschaftlichen Gegenstandes beginnt, darnach seine de
nirten Opponenten in obiger Reihenfolge und mit Wahrnehmun
akademischen Gradationen provozirt, nachdem er dieselben befr
sich auch den übrigen Anwesenden zum Redestehen auf ihre etw
Aufstellungen erbietet, hiernächst aber den Dekan oder stellv
tenden Promotor um die Ertheilung der Doktorwürde ersuch
Die Promotion selbst vollzieht der Dekan, indem er, nach öffen
Berichterstattung über die vorausgegangene Legitimation des P
vendi, denselben zu der Ablegung des zu leistenden Eides auffo
dieser Eid darnach von dem Sekretär der Universität vorgelesen

dem Promovendo auf die ihm vorgehaltenen sceptra academica a
legt, von dem Dekane endlich der Promovendus als Doctor me
nae proklamirt, und auf dem oberen Katheder mit den Insignien
Doktorwürde ausgestattet, auch ihm das konfirmirte Diplom ü
reicht wird. Eine Danksagung des Promovirten beschließt die Ha
lung. — Die Vollziehung der Disputation und Promotion d
nicht über drei Monate nach bestandener Doktorprüfung versch
werden. Auch muß die volle Berichtigung des Abgangszeugn
der Universität bei den betreffenden Behörden geschehen seyn, ehe
Promotion vollzogen werden kann. Doch soll für besondere F
eine Verlängerung dieses Termins auf 6 Monate zugestanden wer
können. Halbjährlich ist dem Ministerio durch den Dekan eine ta
larische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Do
ren, begreifend die Angabe ihres Namens und der Herkunft,
Alters, des Tages ihrer Immatrikulation, ihres Maturitätszeugn
der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien, des Zeugnisses
das tentamen philosophicum, endlich des Promotionstages und
Dissertationstitels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät
eigenes Album für die von ihr promovirten Personen: die Pro
welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintra
die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein, welcher übe
bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art
Zeit derselben anzugeben hat. — Ein Exemplar der Dissertation
des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

Promotionsgebühren.

§. 56. Der Promovendus hat für die Doktorgraduirung an
bühren den baaren Betrag von 100 Thlr. in Golde, und zwar
Hälfte vor der Prüfung, zur Hälfte vor der Promotion an die
versitätsquästur abzuführen, und deren Quittung bei jedesma
Meldung, resp. zur Prüfung oder Disputation und Promotion
Dekane einzureichen. — Ferner hat der Promovendus den Dr
kostenbetrag der Dissertation, wie des Diploms selber zu besti
und zu berichtigen.

Vertheilung der Promotionsgebühren.

§. 57. Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht
folgende Weise. Von den Promotionsgebühren werden zuvor a
zogen: a) Zwei Zwanzigtheile, wovon die Hälfte dem Rektor,
Viertel dem Universitätssekretär und ein Achtel jedem der beiden
delle zufallen; b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welche d
selben auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die P
motion durch einen Prodekan verrichten lassen zu müssen; c) e
Zwanzigtheile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzi
für die Fakultätskasse für deren laufende, kleine oder ausserordent
Ausgaben; e) die übrig bleibenden Dreizehn Zwanzigtheile wer
unter sämmtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der P
fung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließ
des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. Die Promotionsgebühr
welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der P
fung durch summarische Abstimmung abgewiesen, werden eben so v
theilt; jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretär u
Pedelle keine besondere Quote davon erhalten.

§. 58. Die ausserhalb der Fakultät fallenden Antheile kann
Fakultät weder erlassen, noch ermäßigen. Die den Fakultätsglied

zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Promotio honoraria.

§. 59. Die Promotio honoraria geschieht nur in Gemäßheit der §. 45. aufgestellten Prinzipien, und sonach auch nur nach völlig unzweifelhaften Qualitäten des zu Beehrenden. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor ausgehen. Zur Gewährung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich. Die Promotio honoraria geschieht unentgeltlich und in kostenfreier Zufertigung des Diploms.

Nostrifikation.

§. 60. In so fern die auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren einer Nostrifikation von einer Landesuniversität bedürfen, erheischt die Zulassung zu derselben als Bedingungen: 1) daß der Nostrifikandus ein vollständig zurückgelegtes Quadriennium academicum gehörig nachweise; 2) daß er mit dem Zeugnisse der Reife zu den Universitätsstudien versehen sey; 3) daß er sich auch ausweise, das tentamen philosophicum vor einer inländischen philosophischen Fakultät mit genügendem Erfolge bestanden zu haben.

§. 61. Die Nostrifikation selbst geschieht: 1) indem die Fakultät mit dem Kandidaten in lateinischer Sprache eine vollständige Prüfung seines medizinischen Wissens vornimmt; 2) ihm ein schriftliches Extemporale medicum in lateinischer Sprache zu liefern auferlegt; 3) sich auch die Ueberzeugung verschafft, daß der Nostrifikandus die von demselben herausgegebene Dissertation selbst verfasst habe, und solches durch eine genügende Kenntniß ihres Inhaltes zu bewähren vermöge.

Nostrifikationsgebühren.

§. 62. Für die Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte sollen an Gebühren Dreißig Thaler in Golde erlegt, und vor derselben an die Universitätsquästur entrichtet werden. Sie verbleiben der Fakultät auch bei einem, für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Sechster Abschnitt. Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privatdozenten.

Habilitation der Privatdozenten.

§. 63. Die Doktorwürde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privatdozent medizinische Vorlesungen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu halten: sondern es ist dazu noch eine besondere Habilitation bei der medizinischen Fakultät erforderlich. Das Institut der Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

Bedingungen zur Bewerbung um die licentia privatim docendi.

§. 64. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Quadriennium zurückgelegt, und sich die Doktorwürde auf einer preussischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Uni-

versität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmi derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein latein Curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schri jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten sichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine lehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Kandidat der Noth tion unterwerfen.

Anmeldungsschreiben.

§. 65. Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben Behuf Habilitation gehört: 1) ein in lateinischer Sprache abgefasstes culum vitae; 2) der Nachweis der erlangten Doktorwürde Beibringung des Originaldiploms; 3) die Beibringung seiner gangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt 4) bei den Inländern der Nachweis, daß er seiner Militärpfli stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebe handlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen will. Bei Ueberreichung derselben hat er dem Dekane an Statt zu versichern, daß er sie selbst abgefasst habe. 7) eine s liche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte E niß, sich zur Habilitation als Privatdozent zu melden.

Probevorlesung vor der Fakultät.

§. 66. Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen von dem Dekane bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird lassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen ein von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden dar Probevorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr benes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm sel wähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er über m Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probevorles von ihm gefordert werden.

Kolloquium.

§. 67. Nach jeder Probevorlesung wird ein Kolloquium dem Kandidaten, über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten bei der Professor des Hauptfachs den Anfang macht, übrigens jedes andere Fakultätsglied Theil nehmen darf. Dieses Kollo kann auch, nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die geha Probevorlesungen genügend findet, dem Kandidaten erlassen we wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung Kolloquii, oder, wenn es erlassen wird, nach gehaltener Prob lesung, wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit Zulassung des Kandidaten geschritten; wobei Stimmenmehrheit im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Dekanes entsch Der Bescheid wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan be gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt.

Antrittsvorlesung.

§. 68. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für Kandidaten ausgefallen; so hat derselbe noch eine öffentliche Ant vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit stimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im gr Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten: wozu

eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung gestattet werden kann. — Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Habilitationsgebühren.

§. 69. Die Habilitationsgebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Gold, und sind vor der zu haltenden Probevorlesung bei der Universitätsquästur zu erlegen. Sie sind, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung und des Kolloquii, der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen.

Ausnahme.

§. 70. Wenn die auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität selbst creirten Doktoren als Privatdozenten auftreten wollen, und dies vor der im §. 50—53. vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben; so liegt ihnen zum Behufe ihrer Habilitation zum Privatdozenten blos ob, die im §. 68. gedachte öffentliche Antrittsvorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben.

Stufenweise Zulassung der Privatdozenten.

§. 71. Jeder von der Fakultät zugelassene Privatdozent ist, um Zeit zu seiner weiteren Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten, und darf unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime, eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst; es wäre denn, daß sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Dozenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten. — Ein solcher Beschluß erfordert indeß jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der Fakultät frei, einem Privatdozenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeiten giebt, oder wenn die Besetzung der Fakultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Beschlusse Stimmeneinheit erforderlich.

§. 72. Kein Privatdozent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privatdozenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekane vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Zahl der Privatdozenten.

§. 73. In der Regel sollen bei der medizinischen Fakultät nicht mehr als sechs Privatdozenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

Dauer der licentia docendi.

§. 74. Auch darf einem Privatdozenten die licentia docendi

von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach d
Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

§. 75. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mi
der die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zei
Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswan
und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls
liche Erinnerungen bei einem Privatdozenten nicht ausreichen sol
stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben
1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den
kan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor ve
melter Fakultät; 2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen
diktion auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche
motion. — Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche Re
ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem
nisterium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen.

§. 76. Kein Privatdozent hat als solcher, und blos wegen
Anciennität, einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur
fessur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen
dürfnisse der Fakultät, von den Beweisen der Tüchtigkeit und
den Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deshalb
seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wen
welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten
Ein solches Gesuch ist nicht vor Ablauf von drei Jahren seit
Admission des Privatdozenten zulässig.

§. 77. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere gelehrte oder
tische Aerzte von anerkannter Würde und entschiedenem wissen
lichen Verdienste sich der medizinischen Fakultät als Privatdo
anschliessen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Aus
von den in den §§. 63—74. enthaltenen Bestimmungen eintreten
lassen. — Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstei

E. Statuten der philosophischen Fakultät der König Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universi zu Bonn. Vom 18. Oktober 1834.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der
mittelst der Statuten vom 1. Septbr. 1827 der Rheinischen Frie
Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Minister
der philosophischen Fakultät in Bonn folgende Statuten.

Erster Abschnitt. Bestimmung der philosophische Fakultät, Verhältniß ihrer Mitglieder zu einander.

Bestimmung der philosophischen Fakultät.

§. 1. Die Bestimmung der philosophischen Fakultät ist eine
fache, da ihr obliegt: 1) durch gründliche und zweckmäßige Beh
lung derjenigen Theile menschlicher Erkenntniß, welche ächter G
samkeit überhaupt, der theologischen, der juristischen, der medizin
gleichermaßen zur Grundlage dienen, auf wissenschaftliche Bild
sämmtlicher Studirender, welcher Fakultät sie auch angehören mö
hinzuarbeiten; 2) die wissenschaftliche Ausbildung eines jeden St

...n, welcher eines der zu ihrem Lehrkreise gehörigen Fächer zu sei-
Haupt- oder Berufs-Wissenschaft wählt, zu vollenden, so weit
durch akademischen Unterricht innerhalb ihres Bereiches zu be-
...lligen ist.

...mmensetzung der Fakultät; Fakultät im engeren Sinne; Rechte und Pflichten des Dekans.

...2. Unter den im §. 16. der Universitätsstatuten aufgeführten
..., welche die Fakultät im weiteren Sinne ausmachen, sind es
Fakultätskollegium bildenden, ordentlichen Professoren, wel-
...it Ausschlusse der übrigen, unter der Leitung eines Dekans,
...ltätsgeschäfte obliegen. In Hinsicht der Pflichten und Rechte
...ans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22.,
122. der Universitätsstatuten Bezug genommen. — Bei feier-
...epräsentationen der ganzen Universität nimmt die philosophische
..., unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den näch-
... nach der medizinischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch
... Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan. — Die gesetzlich
...en Einkünfte des Dekans bestehen: a) in einem Zehntheile
...motionsgebühren, welche die Kandidaten des Magister- und
...-Grades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Ge-
..., die ihm als ordentlichem Fakultätsmitgliede zukommt; b) in
...bühren für die Inskription in das Album facultatis, welche
..., von der Schule oder von Haus nach der Universität kom-
... und zur philosophischen Fakultät gehörigen Studirenden Einen
... für einen von einer anderen Universität kommenden einen hal-
...ler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die
...ung eines Abgangszeugnisses.

Gemeinsame und besondere Angelegenheiten der Fakultät.

...3. Die Fakultätsgeschäfte betreffen entweder gemeinsame An-
...heiten, welche alle Mitglieder des Fakultätskollegiums gleich
...gehen, oder besondere, bei welchen einzelne Mitglieder vorzugs-
... oder auf eigenthümliche Art betheiligt sind. Zu jenen gehören
...mlich die Wahl des Dekans, die Verleihung akademischer Sti-
..., Ertheilung akademischer Würden. Zu diesen gehören die
...liche Anordnung der Vorlesungen, Leitung der Studirenden in
...wissenschaftlichen Bestrebungen, Abstattung wissenschaftlicher Gut-
... Vorschläge zur Besetzung erledigter Professuren, oder zur Be-
...g der Privatdozenten, Aufstellung der Preisfragen, Würdi-
...r eingegangenen Bewerbungsschriften.

Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

...4. In Beziehung auf die gemeinsamen Angelegenheiten bildet
...ultät eine ungetheilte Gesammtheit, und beobachtet in Verhand-
...derselben die in den Universitätsstatuten §. 25. und 26. vorge-
...nen Formen, wobei noch zu bemerken, daß, wenn die Verhand-
...ine mündliche ist, die Berathschlagung von dem ältesten, die
...mung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen
... und daß dieses Verfahren auch bei den schriftlichen Verhand-
... zu beobachten ist, so fern es die örtlichen Verhältnisse gestat-
...t ein Fakultätsbeschluß nicht einhellig gefasst worden, so sind
...er Minderheit sich Befindenden berechtigt, abgesonderte Vota
... nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vor-
...ten Behörden zu bringen.

Verhandlung der nicht gemeinsamen Angelegenheiten; Abtheilungen der Fakultät.

§. 5. In Beziehung auf die nicht gemeinsamen Geschäfte s[illegible] sich die Fakultät in vier Abtheilungen, welche sind: die philosoph[illegible] die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathem[illegible] naturwissenschaftliche. — Die, nach §. 35. der Universitätsstat[illegible] für die unter No. V. 1. aufgeführten Professuren Berufenen [illegible] die erste Abtheilung; die für No. V. 3., 4., 5., 6. Berufene[illegible] zweite; die für No. V. 7., 13. und 14. Berufenen die dritte; [illegible] No. V. 2., 8., 9., 10., 11. und 12. Berufenen die vierte. [illegible] zeitige Dekan der Vorsteher und das Organ der gesammten F[illegible] ist, und die Geschäfte derselben leitet, im gleichen Verhältniss[illegible] zu jeder Abtheilung ein ihr angehöriger Professor, welcher [illegible] Reihenfolge der Anciennität unter den Mitgliedern der betr[illegible] Abtheilung jährlich wechselt.

Vereinigung mehrerer Abtheilungen.

§. 6. Doch können unter Umständen mehrere Abtheilung[illegible] einigt, oder einzelne Mitglieder der einen Abtheilung zu den [illegible] thungen einer andern Abtheilung gezogen werden. Hierauf be[illegible] Vorschläge müssen von dem Dekan ausgehen, wobei dem Ei[illegible] unbenommen bleibt, seine etwaigen Ansprüche geltend zu mache[illegible]

Abstimmung.

§. 7. In den besonderen Angelegenheiten geben die Mi[illegible] der zuständigen Abtheilung ihre Stimmen zuerst ab. Diese e[illegible] len ist der Dekan verpflichtet, bevor er die Sache bei der ges[illegible] Fakultät zum Vortrage bringt. Aber er ist nicht berechtigt, [illegible] einen von einer Abtheilung gemachten Antrag in Vollziehung z[illegible] ohne ihn der gesammten Fakultät zur Berathschlagung vorgelegt z[illegible]

§. 8. Wenn sich in einer besonderen Angelegenheit zwi[illegible] zuständigen Abtheilung und den übrigen Fakultätsmitgliedern ei[illegible] kollegialische Besprechung und Mittheilung nicht zu hebende Mei[illegible] verschiedenheit ergiebt, so ist die Abstimmung der Abtheilung e[illegible] dend, und bildet den Beschluß der Fakultät. Im Falle eintre[illegible] Meinungsverschiedenheit zwischen den Mitgliedern der Abtheilung, [illegible] giebt für sie die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag. Bei v[illegible] dener Gleichheit der in der Abtheilung einander entgegen tre[illegible] Stimmen, entscheidet über den vorliegenden Fall die gesammte [illegible] tät durch einfache Stimmenmehrheit.

Verhandlungsform.

§. 9. Die Verhandlungsform in den Abtheilungen ric[illegible] nach der §. 4. für die gesammte Fakultät festgesetzten.

§. 10. Was die an vorgeordnete Behörden abzustattend[illegible] richte betrifft: so werden, sie mögen besondere oder gemeinsame [illegible] legenheiten betreffen, die Entwürfe derselben sämmtlichen Mit[illegible] der Fakultät zur Unterzeichnung vorgelegt. Wer diese versa[illegible] müssen glaubt, hat nicht allein das Recht, ein abgesondertes [illegible] zu den Akten zu geben, sondern auch zu verlangen, daß es dem [illegible] stattenden Berichte beigefügt werde. Einem solchen Verlange[illegible] unter Verantwortlichkeit des Dekans, jedesmal zu willfahren. [illegible] Reinschriften der gedachten Berichte werden von nicht mehr als [illegible] Mitgliedern der Fakultät unterschrieben, welche sind: der Dek[illegible] Prodekan und aus jeder der vier Abtheilungen abwechselnd [illegible] Die Ehrenschreiben sind von sämmtlichen Fakultätsmitgliedern zu [illegible] schreiben.

§. 11. In Besorgung der vorerwähnten Geschäfte, wie in den amtlichen Verhältnissen überhaupt, alles persönlich Anzügliche, was die kollegialische Eintracht stören könnte, sorgsamst zu vermeiden, hat jeder als wesentlichen Bestandtheil seiner Berufspflicht anzusehen. Um im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern die Würde der Fakultät aufrecht zu erhalten, soll der Gekränkte nicht befugt seyn, bei dem vorgesetzten Kuratorium Beschwerde zu führen, ohne vorher den Gegenstand derselben dem Dekan angezeigt zu haben, welchem dann obliegt, unter Zuziehung einiger Mitglieder der Fakultät, gütliche Beilegung zu versuchen. Nur wenn dieses ohne Erfolg bleibt, steht es dem Gekränkten frei, sein Recht weiter zu verfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Gesammtheit der Fakultät durch eines ihrer Mitglieder sich verletzt glaubt. Auch in diesem Falle muß der förmlichen Belangung ein Versuch kollegialischer Vermittelung vorangehen.

§. 12. Vorstehendes, im §. 11. Enthaltene findet Anwendung auch auf die, welche als Honorar-Professoren oder als ausserordentliche Professoren der Fakultät beigeordnet sind. Es soll auch den Privatdozenten, so fern es sie angeht, zu Gute kommen, und für sie verpflichtend seyn.

§. 13. Nach dem Tode eines Fakultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe, während eines halben Jahres, die Tantième von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene, statt einer Wittwe, unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheiles bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Zweiter Abschnitt. Von den Vorlesungen und Instituten.

Philosophische Vorlesungen anderer, nicht zur philosophischen Fakultät gehöriger Professoren.

§. 14. Um die in §. 129. der Universitätsstatuten vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, wird festgesetzt: Ist einer der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren einer anderen Fakultät gesonnen, Vorlesungen zu halten über Gegenstände, die zu dem Lehrkreise der philosophischen gehören: so hat er von dieser für die Ankündigung derselben die Zustimmung nachzusuchen. Wenn der Fakultät die Gewährung eines solchen Gesuchs bedenklich scheint, so kommt die Sache, als eine gemeinsame, in der §. 4. beschriebenen Form zur Berathschlagung und Abstimmung. Fällt diese für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. — Die Ankündigungen der philosophischen Vorlesungen solcher, nicht zur Fakultät gehöriger Professoren werden im Kataloge denen der Privatdozenten beigefügt.

Privatissima.

§. 15. Die im §. 120. der Universitätsstatuten unter dem Namen privatissima aufgeführten Vorlesungen sind, ihrer Natur nach, geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge dergleichen esoterische Vor-

leſungen, als unentgeltlich zu haltende, ankündigt und zu Stan
bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Pflicht,
fentliche Vorleſungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er
dieſer Vergünſtigung Gebrauch machen: ſo nehmen in der Reihe
von ihm angekündigten Vorleſungen die privatissima die erſte Sta
ein, wo nicht, die zweite, gleich nach den öffentlichen. Doch iſt er
erſten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche
leſung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissim
nicht zu Stande komme.

Anweiſung zur Einrichtung des Univerſitätsſtudiums.

§. 16. Um, was auſſerdem die Univerſitätsſtatuten in den
19., 20., 21., 28., 36. anordnen, über die Verzeichnung der einz
Lehrfächer, über die Vollſtändigkeit der Vorleſungen, über ihre z
mäßige Folge, über die Leitung der Studirenden in Anhörung de
ben, über die Beaufſichtigung des dabei bewieſenen Fleiſſes, zur
ziehung zu bringen, hat die philoſophiſche Fakultät über gehörige
richtung des akademiſchen Studiums überhaupt, und namentlich
philoſophiſchen Wiſſenſchaften, in bündigſter Kürze eine Anwei
auszuarbeiten, welche nach erfolgter Genehmigung des Miniſteri
Studirenden bei der Immatrikulation einzuhändigen iſt, nicht zu e
mit irgend einem Zwange verbundenen Befolgung, ſondern nur
guter Rath für die, welche der Anleitung bedürfen, und des per
lichen Beiſtandes eines Kundigen ermangeln. — Dieſe Anweiſung
nicht allein die nach §. 1. der Fakultät unmittelbar angehörigen
direnden zu berückſichtigen; ſondern alle, ohne Ausnahme, ſo fer
zu ihrer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Ausbildung ſich der philoſ
ſchen Studien befleiſſigen müſſen. Von Zeit zu Zeit iſt ſie der
ſicht zu unterwerfen, um etwaigen Mängeln abzuhelfen, oder
auszufüllen, oder nöthige Veränderungen vorzunehmen.

Inſtitute.

§. 17. Für die bereits vorhandenen Inſtitute und deren
waltung dienen die vom Miniſterium erlaſſenen Anordnungen
Richtſchnur. Doch iſt die Fakultät nicht nur berechtigt, ſondern
verpflichtet, Aenderungen derſelben, die ihr nöthig oder heilſam
nen könnten, in Antrag zu bringen. Eben ſo iſt die Fakultät be
tigt und verpflichtet, auf den Grund der im §. 112. der Univerſi
ſtatuten ausgeſprochenen Verheiſſung, die Errichtung neuer Inſt
oder Seminarien in Antrag zu bringen, wenn ihr ſolche nöthig
zweckmäßig ſcheint.

Dritter Abſchnitt. Von der Einwirkung auf die Studi und ſittliche Führung der Studirenden, und von de Preisaufgaben und der Vertheilung der Preiſe.

Aufſicht über Studien und Sitten der Studirenden.

§. 18. Um Beobachtung deſſen, was hierüber die Univerſitä
ſtatuten in den §§. 1., 2. u. 28. ausſprechen, und jeder als weſe
lichen Beſtandtheil ſeines Berufes anerkennt, zu erleichtern, iſt
Dekan verpflichtet, alles in den Senatsverhandlungen Vorkommen
was ſich auf den Sittenzuſtand der Studirenden überhaupt, und e
zelner inſonderheit bezieht, wenn es im Guten oder im Schlimm
von irgend einiger Erheblichkeit iſt, zur Kenntniß der Fakultät
bringen.

Preisaufgaben.

§. 19. Der Bestimmung im §. 154. der Universitätsstatuten ge- wird zur Aufstellung neuer Preisaufgaben und zur Würdigung gegangenen Bewerbungsschriften, im Laufe jedes Sommerhalb- vor dem Eintritte des 20. Juli, eine förmliche Sitzung anbe- , welcher jedes Mitglied der Fakultät beizuwohnen verpflichtet er an Erfüllung dieser Pflicht verhindert wird, hat sich hier- urch gültige Gründe in einem, an den Dekan gerichteten und esem der Fakultät vorzulegenden Schreiben auszuweisen.

§. 20. Der Inhalt des §. 149. der Universitätsstatuten findet e Anwendung. — Das Recht, die Aufgaben abwechselnd nach he vorzuschlagen, besitzen: 1) für die philosophischen Gegen- die ordentlichen Professoren der Philosophie; 2) für die ge- hen die ordentlichen Professoren der Geschichte; 3) für die schen die ordentlichen Professoren der klassischen Philologie chäologie; 4) für die mathematischen die ordentlichen Pro- der Mathematik; 5) für die physikalischen die ordentlichen oren der Naturwissenschaften; 6) für die oratorischen der or- Professor der Wohlredenheit.

§. 21. Der Vorschlagende ist verpflichtet, jedesmal wenigstens ufgaben in Antrag zu bringen, mit Darthuung der Gründe eckmäßigkeit. Die zu treffende Auswahl wird als eine be- Angelegenheit nach der §. 8. beschriebenen Form berathen und en, in der Art, daß die Abtheilung, welcher der Vorschlagende , für diesen Fall als die zuständige angesehen wird.

§. 22. Mit unnachsichtlicher Strenge ist darauf zu halten, daß ach dem dritten Mai eingehende Bewerbungsschrift angenom- rde.

§. 23. Die eingegangenen Bewerbungsschriften sind von dem , nachdem er selber hinreichende Kenntniß davon genommen verzüglich bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf en, so daß sie zuerst an die nicht zuständigen Abtheilungen ge- , dann an die zuständige, zuletzt an den, welcher die Aufgabe hat. Dieser muß sie zeitig genug erhalten, um sie mit Muße zu können.

§. 24. Zur Würdigung derselben hat der, von welchem die e gestellt worden, der versammelten Fakultät einen nach Belie- en oder schriftlich abgefassten Vortrag zu halten, welcher alle nde, auch die, mit deren Berufswissenschaften die behandelten nicht unmittelbar zusammenhangen, in den Stand setze, sich en Werth der vorliegenden Arbeiten ein Urtheil zu bilden.

§. 25. Dem, welcher den Vortrag gehalten hat, liegt ob, nach digung desselben, über Zuerkennung oder Verweigerung oder ung des Preises bestimmte Anträge zu machen. Ueber diese , als über eine besondere Angelegenheit in der §. 8. beschriebenen berathschlagt und abgestimmt.

ter Abschnitt. Von Ernennung und Einsetzung neu anzustellender Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 26. Um der im §. 19. der Universitätsstatuten ausgesproche- Verpflichtung genügen zu können, ist der Fakultät gestattet, zur tzung jüngst erledigter, oder eine Zeit lang unversehen gebliebe-

ner Professuren drei geeignete Männer durch das Kuratorium b
Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 27. Jeder neu angestellte, ordentliche oder ausserordent
Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten
bensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen
fältige Fortsetzung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig ein
gen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des A
lungsreskripts, oder resp. nach seiner Ankunft auf der Rhein
Friedrich-Wilhelms Universität, den vorgeschriebenen Amtseid i
Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitätsrichters und
kretärs leisten, welcher Letztere darüber ein Protokoll auf
Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im preu
Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschrei
Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Ver
tung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die durch die f
Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen D
verhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher
ausserordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den D
grad in der philosophischen Fakultät noch nicht besitzt, sich den
in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede und Einladung zu derselben.

§. 28. Demnächst hat der neu Ernannte, wenn er als o
licher Professor und Mitglied des Fakultätskollegiums angestellt
den, sein Amt förmlich anzutreten durch eine, binnen halbj
Frist im großen Hörsaale zu haltende Rede oder Vorlesung, zu
Anhörung er selber durch ein in lateinischer Sprache abgefaßt
auf seine Kosten gedrucktes Programm einladet. Auch für di
oder Vorlesung findet der Gebrauch der lateinischen Sprache
Regel Statt; der deutschen nur ausnahmsweise, und mit ausdr
cher Bewilligung der Fakultät. Der Dekan hat von Amtswegen
auf zu halten, daß die neu angestellten ordentlichen Professoren
im Obigen enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters,
ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten H
des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten.

Einführung in die Fakultät und den Senat.

§. 29. Gleich nachdem diese Leistungen erfolgt sind, aber
früher, wird der neu Ernannte in die Fakultät und demnächst in
Senat eingeführt, wodurch er erst zu dem vollen Besitze seines A
rechtes gelangt. Bis dahin führt er den Namen eines Prof
designatus; wird auch als solcher in dem inzwischen etwa erschei
den Verzeichnisse der Vorlesungen aufgeführt.

§. 30. Vorstehendes gilt auch von denen, welche als Hon
Professoren angestellt werden, doch mit dem Unterschiede, daß
nur in den Senat eingeführt werden, nicht aber in die Fakultät
sie nach §. 16. der Universitätsstatuten nicht als Mitglieder des
kultätskollegiums anzusehen sind.

§. 31. Gelangt ein Honorar-Professor zu einer der ordentli
stehenden Professuren, an welche Sitz und Stimme in der Fa
geknüpft sind, so erfolgt seine Einführung in diese unverzüglich,
daß es einer ferneren Leistung bedarf.

§. 32. Der als ausserordentlicher Professor Angestellte hat
Antritt seines Amtes nur eine öffentliche Rede zu halten, zu de

brung der Dekan durch einfachen Anschlag einladet. Die Druck-
n für diesen Anschlag sind von dem neu Angestellten zu zahlen.

Dekanabilität.

§. 33. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst
Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

ıfter Abschnitt. Von Ertheilung der akademischen Würden.

Recht der Ertheilung der akademischen Würden.

§. 34. Die Würden, deren Ertheilung der Fakultät zusteht,
ie Würde eines Magister artium liberalium und die Würde
Doctor philosophiae. Alle, welche nach einer förmlichen münd-
Prüfung und nach einer öffentlichen Disputation bei der philo-
n Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität
tor- oder Magister-Würde erhalten haben, sind, wenn sie
Lehrfache an den Gymnasien und Bürgerschulen widmen
, der Verbindlichkeit entledigt, sich der durch das Reglement
. April 1831 für die Prüfung der Kandidaten des höhern
mts angeordneten schriftlichen Prüfung pro facultate docendi
erziehen.

Der Promotion zur Magisterwürde und den Bedingungen der Meldung zu derselben.

§. 35. Wer den Magistergrad erwerben will, muß wenigstens
ahre auf einer Universität studirt haben, auch nachweisen, daß
dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen hat, in Bonn
nwesend seyn, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät
n ihm verfertigte, lateinische Abhandlung über einen wissen-
hen Gegenstand und seinen lateinisch abgefassten Lebenslauf,
orzüglichen Zeugnissen seiner Sittlichkeit, seines Fleisses und
Kenntnisse beibringen.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Meldung.

§. 36. Findet der Dekan, bei Prüfung jener Zeugnisse und nöthi-
s angestellter weiterer Erkundigung, kein Bedenken gegen die
hme der Meldung, so macht er sie den sämmtlichen ordentlichen
ssoren der Fakultät, unter Mittheilung des Gesuchs und der
gen desselben, bekannt, und schlägt, wenn keiner sich dagegen er-
, einen Tag zur mündlichen Prüfung vor. Sollten sich vor
Eintritte noch Bedenken ergeben, so muß nach angestellter Be-
lagung der Fakultät durch einfache Mehrheit der Stimmen
r entschieden werden.

Prüfung.

§. 37. Die mündliche Prüfung, welche regelmäßig in lateini-
Sprache gehalten wird, in so fern diese Sprache bei den ver-
nen Fächern sich anwendbar zeigt, ist bestimmt zu erforschen, ob
Kandidat philosophische und allgemeine wissenschaftliche Bildung
n Maaße besitze, daß er einst in dem von ihm gewählten Fache
kademischer Lehrer mit Erfolg auftreten könne.

§. 38. Bei Erforschung der allgemeinen wissenschaftlichen Bil-
des Kandidaten kommt es darauf an, zu ermitteln, was derselbe
Philosophie, in der Mathematik und in den Naturwissenschaf-
n den alten Sprachen und in der Geschichte zu leisten vermöge.
An dieser Prüfung thätigen Theil zu nehmen, sind alle für die
nten Lehrfächer angestellten Professoren berechtigt, und Einer
jeder Abtheilung ist dazu verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo

der Kandidat bei seiner Meldung die Prüfung in dem einen
dem anderen der genannten Fächer abgelehnt, und die Fakultät
ungeachtet beschlossen hat, die Meldung anzunehmen. Die erwä
Verpflichtung zur thätigen Theilnahme an der Magisterprüfung
unter den Betheiligten nach einer bestimmten Reihenfolge wec
Bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu seyn, liegt sämmtlichen
gliedern des Fakultätskollegiums ob, auch denen, welche zur th
Theilnahme daran nicht verpflichtet sind. — Wenn irgend ein Fa
der Fakultät mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist,
auch in Verhinderungsfällen, ist die Zuziehung ausserordentliche
fessoren zur Prüfung gestattet. — Ueber die Würdigkeit des
ten wird berathschlagt und abgestimmt nach der im §. 8. beschr
Form, in der Art, daß die anwesenden Professoren derjenigen
in welchen der Kandidat geprüft worden, für diesen Fall die
dige Abtheilung bilden, die Anwesenden insgesammt die ganze Fa
vorstellen. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung einer
prüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene, mit Verl
erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für zwei Ja
keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig
ches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abg
zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Ueber jede Prüfu
ein ausführliches Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen,
ches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden kann.

Oeffentliche Disputation.

§. 39. Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen
den zur öffentlichen Disputation zugelassen. — Die Disputa
dürfen nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündliche
fung aufgeschoben und nie erlassen werden. Sie werden in
scher Sprache über lateinisch geschriebene, von dem Dekan ver
nehmigte Theses gehalten, welchen allemal auch der lateinisch g
bene Lebenslauf des Kandidaten beigefügt seyn muß. — Den
dabei führt der Dekan, oder wenn er verhindert ist, ein auf
Antrag für diesen Akt von der Fakultät ernannter Prodekan, w
den Disputirenden nöthigenfalls zu unterstützen und auf die Ord
des ganzen Akts zu sehen hat. — Der Vorsitzende ladet immer
einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brette dazu ein. —
Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren
sen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein o
licher oder ausserordentlicher Professor der Fakultät befindlich
Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Oppon
zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es
verpflichtet solche Ernennungen anzunehmen: die Privatdozenten
Repetenten, imgleichen die Mitglieder der Seminarien der Fa
und die Studirenden, welche Königliche Benefizien geniessen, so
sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen.
diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent
seine Theses, und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die
direnden anfangen, die Repetenten und Dozenten folgen, und
den letzteren der älteste Professor den Schluß macht. — Nach
steht es, auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufford
des Respondenten, jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu
nerer Vertheidigung zu veranlassen. — Die Professoren der Fak
werden vorzüglich diese Gelegenheit benutzen, die Disputation zu

gänzen, wenn ſie ihnen noch mangelhaft ſcheint, und hauptſächlich deswegen, dann aber auch der Würde der Handlung wegen, ſind dieſelben gehalten, ſämmtlich zugegen zu ſeyn.

Promotion.

§. 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präſes zuvörderſt, nach einer angemeſſenen Einleitung, dem Kandidaten das Gelübde abgenommen hat, ſich fernerhin treu den Wiſſenſchaften zu widmen, ihren Anbau, ſeine eigene Ausbildung und die Bildung derer, die ſich ſeinem Unterricht anvertrauen, mit allem Fleiß ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und durch einen ſittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Geſinnung und eines ächt wiſſenſchaftlichen Strebens zu bewähren. — Nach Ablegung dieſes Gelübdes wird der Kandidat von dem Präſes, als Promotor, zu der akademiſchen Würde, für welche er nun das Erforderliche geleiſtet hat, als Magiſter liberalium artium ernannt, und förmlich proklamirt. — Es wird ihm das lateiniſche, in gewöhnlicher Art ausgefertigte Diplom vom Promotor überreicht, und nachher durch Anſchlag am ſchwarzen Brette bekannt gemacht. — Eine Dankſagung des Promovirten macht den Beſchluß. Jeder Promotus muß bei der Fakultät, die ihn promovirt hat, in Gegenwart ihres Dekans, ſeinen Namen in ein beſonderes hierzu beſtimmtes Album eigenhändig eintragen. — Die übrigen Umſtände der Promotion in ihren weſentlichen Beſtandtheilen, dabei auch Art und Zeit derſelben, werden vom Dekan daneben verzeichnet. Ein Exemplar der Diſſertation oder der Theſes, ſo wie ein Exemplar des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

Von der Promotion zur Doktorwürde.

§. 41. Der Doktorgrad, welcher höher iſt, als der Magiſtergrad, ſoll eigentlich nur denen ertheilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Faches aufzutreten, zugeſprochen werden kann. — Wer denſelben erhalten hat, bekommt dadurch Anſpruch auf den Namen eines Magiſters der freien Künſte und Doktors der Philoſophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae).

Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade.

§. 42. Die Meldungen und Annahmen zum Doktorgrade geſchehen auf dieſelbe Weiſe und unter denſelben Bedingungen, welche oben §. 35. und 36. in Anſehung der Magiſterwürde feſtgeſetzt ſind. — Wer dieſe ſchon beſitzt, hat das darüber erhaltene Diplom bei der Bewerbung um die Doktorwürde vorzulegen. Für die, welche ſie noch nicht beſitzen, macht eine Prüfung, wie die nach §. 37. und 38. zum Magiſtergrade erforderliche, den Anfang der Doktorandenprüfung, ſo daß zur Doktorprüfung nicht geſchritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebniſſe gewährt. Ferner muß der Kandidat bei ſeiner Meldung eine lateiniſche Diſſertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eidesſtatt verſichern, daß er ſie ſelbſt verfaſſt habe. Findet die Fakultät dieſe Diſſertation genügend, ſo wird er zur Prüfung zugelaſſen.

Prüfung.

§. 43. Dieſe Prüfung unterſcheidet ſich von der Magiſterprüfung durch eine beſonders gründliche und genaue Behandlung derjenigen ſpeziellen Fächer, denen der Kandidat ſich vorzugsweiſe gewidmet hat, und in denen er zunächſt als Lehrer mit Sicherheit auftreten zu können glaubt. Die ordentlichen Profeſſoren dieſer Fächer ſind es auch, auf welchen das Hauptgeſchäft der Prüfung beruht, in der Art, daß

ſie Alle zur thätigen Theilnahme daran berechtigt ſind, und aus jed
Fache Einer dazu verpflichtet iſt. Im Uebrigen wird es bei dieſen Pr
fungen gehalten, wie nach §. 38. bei den Magiſterprüfungen: n
denn namentlich auch bei der Doktorprüfung die Verpflichtung
thätigen Theilnahme nach einer beſtimmten Reihenfolge unter den
theiligten wechſeln wird. In Hinſicht der in dieſer Prüfung A
wieſenen gelten gleichfalls die Beſtimmungen des §. 38.

Oeffentliche Disputation.

§. 44. Wird der Kandidat, nach beſtandener Prüfung, zur
fentlichen Disputation zugelaſſen, ſo muß er immer und ohne
nahme vorher ſeine, in lateiniſcher Sprache geſchriebene und von
Fakultät genehmigte Diſſertation, Behufs der Disputation, dr
laſſen. Der Diſſertation ſelbſt iſt das Curriculum vitae des K
daten anzuhängen. Nie und in keinem Falle darf ſich die Dis
tion eines Doktoranden auf bloße Theſes beſchränken, auch wir
in der Regel ohne Präſes gehalten, und unter den Opponenten
ein von der Fakultät ernannter ordentlicher Profeſſor befindlich
welcher in der Reihe der Opponenten zuletzt auftritt.

Promotion.

§. 45. Die Promotion wird von dem Dekan der Fakultät
ſeinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen
theder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Univerſ
ſceptern ſich zu beiden Seiten des Katheders ſtellen. — Er er
die Handlung mit einer kurzen lateiniſchen Rede, und läſſt darauf
dem Univerſitätsſekretär dem Doktoranden den Eid nach dem v
ſchriebenen Formular vorleſen, wobei der Doktorand die Hand a
ihm kreuzweiſe von den Pedellen vorgehaltenen Univerſitätsſcep
deren Mitte legt.

§. 46. Die Promotion geſchieht hiernächſt nach Berufung
Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Fe
keiten und ſymboliſchen Handlungen. — Den Vorſitz und die Au
bei der ganzen Handlung führt der Dekan der Fakultät, oder e
dieſem Akte von demſelben ernannter Prodekan.

Ehrenpromotionen.

§. 47. Promotionen zur Magiſter- und Doktor-Würde, durch b
Ueberſendung des Diploms, können nur als freiwillige Anerkennt
ausgezeichneter Verdienſte um die Wiſſenſchaften Statt finden.
Der Antrag dazu muß jedesmal von zwei ordentlichen Profeſſoren
ſchehen, und es müſſen in demſelben die wiſſenſchaftlichen Verdi
des Vorgeſchlagenen auseinandergeſetzt, imgleichen die etwa von
verfaſſten Werke oder ſonſt ſchriftlichen Aufſätze beigelegt wer
Zur Bewilligung dieſer Anträge iſt Einſtimmigkeit der Fakultät e
derlich. — Sollte die Fakultät ſich bewogen finden, anderen,
wiſſenſchaftlichen großen Verdienſten, durch Ueberreichung des Do
diploms ihre Verehrung zu bezeigen, ſo kann dies nie ohne vorh
gangene Genehmigung des Miniſterii geſchehen.

§. 48. Wenn etwa der Fall einträte, daß junge Gelehrte, w
der Fakultät durch empfehlende Druckſchriften rühmlich bekannt
die Doktorwürde nachſuchten, dieſes Geſuch durch Beifügung
genügenden lateiniſchen Abhandlung unterſtützten, dabei aber d
Umſtände verhindert würden, ſich zu den vorſchriftsmäßigen Leiſtu
perſönlich einzuſtellen, ſo ſoll die Fakultät berechtigt ſeyn, unter
laſſung dieſer Leiſtungen, die Doktorwürde gegen Entrichtung der P

gebühren zu ertheilen. Doch wird hierzu, wie zu den Ehren-
ionen, Einstimmigkeit der Fakultät erfordert; auch ist die latei-
lbhandlung, welche an die Fakultät von dem Kandidaten ein-
worden, auf Kosten des Letztern durch den Druck bekannt zu

49. Niemand, der nicht schon den Doktorgrad besitzt, kann
Fakultät als Privatdozent auftreten, oder zu einer Professur
, ohne ihn vorher entweder durch förmliche Promotion oder
der in vorstehenden §§. 47. und 48. beschriebenen Arten von
orben zu haben. Der Magistergrad ist zu jenem Behufe nicht
.

Von den Promotionsgebühren.

50. Für den Magistergrad werden an Gebühren Funfzig
in Golde, für den Doktorgrad Einhundert Thaler in Golde
Universitätsquästur entrichtet; die eine Hälfte vor der Prü-
e andere vor der Promotion. Jene erste geht verloren, wenn
didat in der Prüfung nicht besteht. — Die bei der Promo-
kommenden Druck- und andere Kosten werden ausserdem noch
n Kandidaten bestritten. — Die Vertheilung der Promotions-
n geschieht auf folgende Weise. 1) Von den vollen Promo-
ühren werden zuvor abgezogen: a) zwei Zwanzigtheile, wovon
tor der Universität die Hälfte, der Sekretär ein Viertheil,
er der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen; b) zwei Zwan-
für den Dekan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er
motion durch einen Prodekan hat verrichten lassen; c) zwei
theile für die Universitätsbibliothek; d) ein Zwanzigtheil für
ltätskasse; 2) die noch übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile
damit die Rücksicht auf einen kleinen Vortheil aus den Pro-
gebühren nie einen ungebührlichen Gebrauch der Berechtigung
rufen und dadurch unmäßige Ausdehnung des Prüfungsge-
veranlassen könne, einschließlich des Dekans nur unter die
ier der Fakultät vertheilt werden, welche an dem Prüfungs-
auf den Grund der, oben §. 38. und 43. bestimmten Ver-
g, Theil genommen haben. Nur in dem §. 48. erwähnten
d die Gebühren unter sämmtliche Mitglieder der Fakultät zu
Theilen zu vertheilen.

er Abschnitt. Von der Zulassung der Habilitirung und der Stellung der Privatdozenten.

Privatdozenten.

51. Wer sich ohne öffentliche Anstellung das Recht eines
chen Lehrers in der Fakultät erworben hat, ist ein ihr ange-
Privatdozent.

Zahl der Privatdozenten.

52. Um den Gewinn, welchen die Wirksamkeit der Privatdo-
er Pflege der Wissenschaften gewähren kann, zu fördern, und
die akademische Jugend zu besorgenden Nachtheile derselben
, sollen in der Regel bei der philosophischen Fakultät nicht
chtzehn Privatdozenten gleichzeitig neben einander bestehen.
on dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen
me von dieser Regel zu machen.

Habilitation.

53. Wer als Privatdozent der Fakultät sich anzuschliessen ge-

sonnen ist, muß sich habilitiren, das heißt, seine Geschicklichkeit hi
zu bewähren.

Meldung zur Habilitation.

§. 54. Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mind
stens schon seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgel
und sich die Doktorwürde auf einer preussischen Universität erwor
haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität e
pfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben e
kommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Curricul
vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfa
aber eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Haupt
vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. W
die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchti
hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmig
ertheilen, sonst muß sich der Kandidat einem Kolloquium zum
hufe der Nostrifikation unterwerfen.

Erfordernisse eines vollständigen Anmeldungsschreibens.

§. 55. Wer sich unter den angegebenen Bedingungen um Zu
sung zur Habilitirung bewirbt, hat dieses zu thun in einem förmli
Anmeldungsschreiben. Zu einem solchen gehören: 1) Ein in lat
scher Sprache abgefasster Lebenslauf, welcher die Richtung der b
rigen wissenschaftlichen Bestrebungen des Bewerbers darlegt;
Nachweisung der erlangten Doktorwürde durch Vorlegung des
ploms; 3) Anzeige der Lehrfächer, über welche er Vorlesungen
halten gedenkt; 4) Beifügung seiner, im Druck erschienenen Dis
Dissertation, oder in deren Ermangelung, Beifügung der über e
Gegenstand seines Faches von ihm etwa erschienenen Druckschr
oder in deren Ermangelung, eine in lateinischer Sprache verf
handschriftliche Abhandlung über einen von der Fakultät genehmi
Gegenstand, und unter eidlicher Versicherung von seiner Seite,
sie nicht das Werk eines Anderen sey; 5) eine schriftliche, vom R
tor der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur
bilitation als Privatdozent zu melden.

Zulassung.

§. 56. Das Meldungsschreiben mit seinen Beilagen wird
dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, welche über die
nahme der Meldung in der §. 4. beschriebenen Form abstimmt.

Probevorlesung und Kolloquium.

§. 57. Wird die Zulassung beschlossen, so hat der Kan
binnen vierwöchentlicher Frist, welche jedoch ausgedehnt werden
vor versammelter Fakultät über einen, von dieser aufgegebenen
genehmigten Gegenstand eine Probevorlesung zu halten. — Auf
folgt über den Inhalt derselben ein Kolloquium mit dem Vers
welches einer der Professoren anfängt, in deren Hauptfach die
lesung gehört, an welchem aber jedes Fakultätsmitglied Theil zu
men berechtigt ist. Die für die Abhandlung und das Kolloquium
wählende Sprache ist in der Regel die lateinische, nur ausnahms
die deutsche. — Nach geendigtem Kolloquium wird zur Abstimm
nach der §. 8. beschriebenen Form geschritten, in der Art, daß
Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat als Le
auftreten will, in diesem Falle die zuständige Abtheilung bilden.
Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan sogleich eröff

jem ausserdem obliegt, von der vollzogenen Habilitirung dem vor-
neten Kuratorium Anzeige zu machen.

Antrittsvorlesung.

§. 58. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so
er Privatdozent noch über einen, von der Fakultät aufgegebenen
genehmigten, Gegenstand im großen Hörsaale des Universitäts-
des binnen dreimonatlicher Frist, eine öffentliche Vorlesung zu
. und zwar in deutscher Sprache. — Die Einladung hierzu
durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten,
er die Professoren zu vertheilenden Anschlag. — Dem Privat-
bleibt überlassen, eine Dissertation hinzuzufügen oder nicht.

Habilitationsgebühren.

59. Die Kosten der Habilitirung auswärts Promovirter be-
hne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der
rlesung, fünf und zwanzig Thaler in Golde, welche vor dieser
ng von dem Ansuchenden bei der Universitätsquästur zu erle-
, und in jedem Falle der Fakultät verbleiben. Für eine No-
tionsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden
selben dreissig Thaler in Golde bei der Universitätsquästur
t, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandi-
ngünstigen Ausfalle der Prüfung.

60. Was die von der Fakultät selbst promovirten Doktoren
losophie betrifft, so sind diese von Entrichtung der erwähnten
befreiet, im Uebrigen aber denselben Leistungen unterworfen;
nn, daß ihre Promotion nicht früher als zwei Jahre nach
akademischen Triennium erfolge. Wenn sie in diesem Falle
aben, als Privatdozenten auftreten zu wollen, vor der Pro-
rüfung erklären, so haben sie nur noch eine öffentliche Vor-
halten, und zwar nach den §. 57. enthaltenen Bestim-

Dauer der licentia docendi.

61. Einem Privatdozenten darf die licentia docendi von der
nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe
einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden.

62. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglie-
Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu
suchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebens-
, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium.
rliche Erinnerungen bei einem Privatdozenten nicht ausrei-
ten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen den-
: 1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch
lan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor
melter Fakultät; 2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen
ktion auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänz-
emotion. — Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche
en ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung
inisterium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen.

63. Kein Privatdozent hat als solcher und blos wegen seiner
tät einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Pro-
Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Be-
der Fakultät, und von den Beweisen der Tüchtigkeit und
Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deshalb
em Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wenden,

welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten
Ein solches Gesuch ist, der Regel nach, nicht vor Ablauf von
Jahren, seit der Admission des Privatdozenten, zulässig.

Ausnahme.

§. 64. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte und
schäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissen
lichen Verdienste sich der philosophischen Fakultät als Privatdoz
anschliessen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausn
von den in den §§. 52—61. enthaltenen Bestimmungen ein
zu lassen. — Berlin, den 18. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstei

c. Der Königlichen Universität zu Breslau.

1. Nachricht über die Stiftung.*)

„Die Universität Breslau ist entstanden aus den Univers
Frankfurt und Breslau. — Albrecht Achill, Kurfürst von Brandn
von 1470—1486, der Held seines Jahrhunderts, fasste zuerst den
danken der Errichtung einer Universität in Frankfurt a. d. Oder.
seinen vielen Kriegen übereilte ihn der Tod vor der Ausführung
Planes. Sein Sohn und Nachfolger, Johann Cicero, der von
bis 1499 regierte, verfolgte den Plan seines Vaters, unterhandelte
halb mit dem Kaiser Maximilian, der die Idee einer Universi
Frankfurt begünstigte, und ward besonders durch seinen Leibarzt, D
Pistoris, zur Ausführung seines Vorhabens angereizt. Pistoris
Professor in Leipzig, von wo aus er den Kurfürsten häufig besuch
Pistoris war mit dem Professor Pollich in Leipzig über die Natur
venerischen Krankheit in einen heftigen wissenschaftlichen Streit
then, der bis zur äussersten persönlichen Feindschaft ausartete. Pi
sehnte sich fort von Leipzig, und wollte erster Rektor in Frankfurt
den. Als Pollich dies erfuhr, drang er in den Kurfürsten Fri
von Sachsen, die schon angeregte Idee der Errichtung einer Univ
in Wittenberg in Ausführung zu bringen. Er erreichte seinen Z
Wittenberg ward 1502 errichtet, und Pollich erster Rektor daselb
Pistoris, der anfangs heftig in Johann Cicero gedrungen war,
ihn in genaue Kenntniß der Einrichtungen in Leipzig gesetzt hatte,
ab von seinem Vorhaben, als er die Pläne seines Feindes gelingen
und wenn gleich Johann Cicero im Fürstenkollegio Wohnungen
Lehrer und Lernende in Frankfurt einrichten ließ, auch vom
Alexander VI. ein Privilegium für die Universität erlangt hatte
kam letztere doch nicht unter seiner Regierung zu Stande. Er
Nachfolger, Joachim I., errichtete sie. Kaiser Maximilian I. er
das Privilegium am 26. Oktober 1500; die feierliche Einweihung
am 4. Oktober 1505, bei welcher Joachim I. und sein Bruder Alb
nachheriger Erzbischof zu Magdeburg, zugegen waren. Papst Juli
bestätigte die Universität 1506. Ihre Einrichtung war nach dem

*) Dieterici a. a. O. Seite 28 seqq. nach den daselbst angeführten
len: Notitia Universitatis Frankofurtanae, ed. Becmannus, 1707. —
Renatus Mansens Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt,
— Füldener historische und rechtliche Anmerkungen über das C
dium Pandectarum juris Lauterbachio-Schützianum. I. Stück.

eipzig gestaltet. Der Bischof von Lebus ward zum Kanzler gleich im ersten Jahre zählte die Universität an Lehrer und 928 Mitglieder, und findet sich auch unter den Immatriku- lich von Hutten. — Kanonikate, einige baare Besoldungen, user in der Stadt, Befreiungen von Abgaben — waren die änkte Dotation der Universität. — Erst unter Joachim II. eingetretener Reformation, wurde ihre Begründung in Be- f ihre äussern Mittel sicherer; indem dieser Kurfürst ihr die s aufgehobenen Stifts in Stendal überließ. Der große Kur- amte eine jährliche Vermehrungssumme für die Bibliothek, ete für Studirende in Frankfurt das Kurmärkische Stipen- Wesentlich mit diesen Dotationen bestand die Universität bis 1811; sie bezog aus ihrem Vermögen in liegenden Grün- s eine Einnahme von jährlich 20,933 rthlr. 28 sgr. 9 pf. — hen der Jesuiten in Breslau, besonders des in der Preuss- ichte so bekannt gewordenen Wolf, ertheilte Kaiser Leopold irea bulla vom 21. Oktober 1702 (abgedruckt in Füldener der historischen und rechtlichen Anmerkungen über das Com- mandectarum juris Lauterbachio-Schützianum), dem Jesuiter- selbst die Rechte einer vollständigen Universität. Wenn diese nach jener Urkunde alle vier Fakultäten umfassen sollte, so h nie mehr als zwei gehabt, die katholisch-theologische und he; in einer jeden lehrten 6 Professoren. Eine eigene Do- elt diese Universitas Leopoldina nicht, vielmehr wurden die den Fonds der Jesuiten, und später der katholischen Haupt- nach Bedürfniß besoldet. Die ganze Ausgabe betrug 1811 e von 9440 rthlr. 21 sgr. 4 pf. Aber diese Universität be- über den Jesuiten gehörige große Universitätsgebäude — er- er Zeit von 1726 bis 1736 — eine Bibliothek und mehrere gen. — Als 1810 in Berlin eine Universität errichtet wor- e es nicht mehr zweckmäßig erscheinen, in den Marken noch als ähnliche Anstalt bestehen zu lassen. Des Königs Maje- nten daher in der Kabinetsordre vom 3. August 1811, daß sitäten Frankfurt und Breslau in Breslau vereinigt seyn [Den diesfälligen, von Seiner Majestät dem Könige Aller- höchst unter demselben Datum vollzogenen Vereinigungsplan s. lage a.] — „Das dortige Universitätsgebäude ward dieser ver- niversität überwiesen, die Sammlungen beider Institute wurden und der Etat dahin normirt, daß ausser den oben erwähnten

resp.	20,933 rtlr.	28 sgr.	9 pf.
und	9,440 ;	21 ;	7 ;
sind	30,374 rtlr.	20 sgr.	4 pf.

urch die Aufhebung der Klöster in ebildeten Hauptsäkularisationsfonds ß von . . . . . 21,625 ; 9 ; 8 ;
urde, so daß im Ganzen die Uni- t . . . . . 52,000 rtlr. — sgr. — pf.

Einnahme ausgestattet wurde. — In Betreff der aus säkula- ütern der Universität überwiesenen Mittel ist zu bemerken, von 1812 an auf bestimmte Güter durch sogenannte reservirte n überwiesen wurden; dies sind Grundabgaben einzelner Gü- icht zur Staatskasse, sondern direkt zur Universität gezahlt Es hat damit folgende Bewandniß. Friedrich II. ließ Schle-

sien katastriren, und führte eine allgemeine Grundsteuer ein. —
betrug bei allen weltlichen Gütern 28½ Prozent des Katastral
ges, bei den geistlichen Gütern 50 Prozent. — Nach Errich
Universität wurden von den säkularisirten Gütern 28½ Pro
Staatskasse gezogen; die Differenz von 50 und 28½ Prozen
21⅔ Prozent, heißen reservirte Mehrsteuern, und die Universität
lange sie als Reallast der Güter dergestalt betrachtet, daß sie
wie durch Hypotheken, eine selbstständige Dotation erhalte.
die säkularisirten Güter bis in sehr kleine Besitzungen getheilt
so zerfallen diese 21⅔ Prozent bis auf Bruchpfennige auf einzeln
liche Besitzungen, weshalb eine Aenderung dieser Einrichtung in
ist. — Da die Säkularisation 1811 noch nicht beendet war,
den nach dem Bedürfniß später noch mehrere dergleichen reservir
steuern überwiesen."

Anlage a.

Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Un
Breslau. Vom 3. August 1811.

§. 1. Beide Universitäten werden in Ansehung der Ve
der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Ve
und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden.

§. 2. Die kombinirte Universität steht, der Verfassung ge
allen ihren Theilen unmittelbar unter dem Departement des Ku
öffentlichen Unterrichts, erhält aber einen Kurator in Breslau, a
des gedachten Departements. Die Verhältnisse und Geschäf
Kurators sind in einer eigenen Instruktion näher zu bestimmen

§. 3. Das Amt eines beständigen Rektors, welches auf
versität Breslau bisher Statt fand, wird hierdurch aufgehobe
es mit dem Wechsel des Rektorats künftig zu halten ist, soll in
entwerfenden Statut der kombinirten Universität bestimmt werd
das erste Jahr wird der Rektor von Staats wegen ernannt.

§. 4. Das Amt eines Universitätsdirektors, welchen di
furter, so wie das eines Kanzlers, welchen die Breslauer U
bisher hatte, wird hierdurch aufgehoben.

§. 5. Die bisherige Zusammensetzung sowohl des Frankfu
des Breslauer akademischen Senats wird dahin abgeändert,
Senat der kombinirten Universität besteht, ausser dem jedesmali
tor und den jedesmaligen Dekanen aller Fakultäten, aus dem j
gen vorjährigen Rektor und den jedesmaligen vorjährigen Deka
einzelnen Fakultäten, aus einem Mitgliede von jeder der sog
obern Fakultäten, und zweien von der philosophischen Fakultät,
Fakultät jährlich unter ihren ordentlichen Professoren wählt, di
lich nach Ablauf des Jahres, wofür sie gewählt sind, wieder
den, jedoch fürs nächstfolgende Jahr wählbar bleiben.

§. 6. Die philosophische Fakultät der Breslauer Univer
einigt sich völlig mit der gleichnamigen Fakultät der Frankfurter
sität zu einer einzigen, deren Mitglieder alle ordentlichen P
derselben sind, und worin das Dekanat bei der Kombination
im akademischen Professorat ältesten ordentlichen Professor de
Fakultät anfängt. Uebrigens soll zur Beruhigung unserer ka
Unterthanen der Lehrstuhl der eigentlichen Philosophie dopp
einem katholischen und protestantischen Lehrer besetzt seyn.

§. 7. Das theologische Fach bei der kombinirten Univer

r in zwei Fakultäten, die protestantisch-theologische und die ka-
theologische, deren übrigens gleicher Rang im Lektionsverzeich-
den akademischen Feierlichkeiten und in den Unterschriften, von
Jahr, jedesmal im Herbste, wechselt, so daß im Jahre 18[illegible]
stantische, hingegen 18[illegible] die katholisch-theologische Fakultät zu-
eführt wird. Jede von beiden verrichtet die eigentlichen Fa-
schäfte, als Prüfungen, Promotionen, Erstattung theologischer
n, Ausstellung von Zeugnissen u. s. w. für sich, und hat zur
derselben ihren eigenen Dekan. Jede von beiden behält und
auch die aus diesen Geschäften entspringenden Emolumente für
d die protestantisch-theologische Fakultät behält das in Kapita-
iftungen und Stipendienantheilen bestehende Pekulium, welches
nkfurt aus mit ihr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufal-
e, eigenthümlich, verleihet auch die Stipendien für sich, deren
der theologischen Fakultät der Frankfurter Universität zusteht.
Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens, der jetzigen
ftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theo-
Fakultät Statt, welcher überdem zugesichert wird, daß von
rsten Etat der kombinirten Universität für die katholisch-theo-
Professoren ausgeworfenen Summe wenigstens 4000 Thlr.
immer allein auf diese Fakultät verwandt, und zu keinen an-
versitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen. In
lauskatalogen werden beide Fakultäten von einander abgeson-
eführt.

. Der katholische Universitätsgottesdienst bleibt unverändert,
r in der Universitätskirche. Ueber die Einrichtung eines pro-
ten Universitätsgottesdienstes soll das Nähere angeordnet werden.

. Auf beide theologische Fakultäten folgen in der Rangord-
juristische, medizinische und philosophische. Uebrigens machen
ssoren, Dozenten, Offizianten und Studirende der Universität,
erschied der Konfessionen, ein Ganzes aus. Die Professoren
ch unter einander nach dem Alter ihrer akademischen Lehrämter,
n den freien gemeinschaftlichen Gebrauch aller öffentlichen Aus
der Universität, nach den über ihre Benutzung festzustellenden
zen.

0. Sämmtliche ordentliche Professoren sind Mitglieder ihrer
n Fakultäten, nehmen an allen Geschäften, so wie an allen
en derselben Theil, und haben den Anspruch auf die Verwal-
Dekanats, welcher durch das Statut noch näher wird be-
erden.

1. In Ansehung des Lehrwesens wird alles an Schuldisziplin
de in der Verfassung der bisherigen Breslauer theologischen und
ischen Fakultät aufgehoben, und es werden dieselben der Ver-
theilhaftig, welche auf den übrigen deutschen Universitäten und
der mit ihnen zu vereinigenden Frankfurter Universität Statt
Alle dahin einschlagenden Bestimmungen, der VI. bis XII.
des Studien- und Erziehungs-Plans für die Universität Bres-
w. vom Jahre 1801, namentlich die Vorschriften über die
urse und Klassen, nebst den dazu gehörigen Lektionstabellen,
Form des Unterrichts und die öffentlichen Prüfungen, werden
rdurch auser Kraft gesetzt, jedoch mit folgenden Modifikatio-
daß jeder Professor der bisherigen Breslauer Universität, ob-
so viele Privatvorlesungen über die in seine Fakultät einschla-

gende Fächer halten kann, als er Zeit und Luſt hat, die ihm
werden, doch gehalten iſt, fernerhin vier Stunden wöchentli
liche unentgeltliche Vorleſungen über das Fach, deſſen Nor
feſſur er bekleidet, zu halten; 2) daß, obgleich jeder Profeſſor
Gegenſtand ſeiner Vorleſungen, ſo wie die Stunden wählen ka
über die Anordnung der Kollegien vor jedem halbjährigen Ku
jeder Fakultät gemeinſchaftlich muß berathſchlagt, und inſonde
den reſp. Dekanen dahin geſehen werden, daß die Fächer ei
gehörig beſetzt ſind, und die Kurſe zweckmäßig in einander greif
von dem Professor eloquentiae lateiniſch zu redigirenden, und n
Prooemio zu begleitenden Lektionskataloge ſind immer ſechs Wo
dem Schluſſe eines halbjährigen Kurſus dem Departement de
lichen Unterrichts durch den Kurator der Univerſität zur Prüf
Beſtätigung einzureichen; 3) daß, obgleich weder die Studire
theologiſchen noch der philoſophiſchen Fakultät den bisher in
üblichen öffentlichen Prüfungen mehr unterworfen ſind, doch ſä
Profeſſoren aller Fakultäten fleißig examinatoria mit ihren jed
Zuhörern anzuſtellen verpflichtet werden; 4) daß, obgleich n
Studirenden der theologiſchen noch der philoſophiſchen Fakul
an Lektionskurſe von beſtimmten Jahren gebunden ſind, doch ke
liſcher Theologie Studirender zu den Vorleſungen der katholiſ
giſchen Fakultät zugelaſſen wird, welcher den Profeſſoren dieſ
tät nicht auf die von ihnen ſelbſt am zweckmäßigſten befunde
dargethan hat, daß er die Vorleſungen in der philoſophiſchen
inſonderheit über Philoſophie, Naturwiſſenſchaften, Matheme
Sprachen und Geſchichte mit Nutzen beſucht, oder ſonſt ſic
liche Kenntniſſe in dieſen Wiſſenſchaften erworben habe. —
hung der Honorarien und ihrer Entrichtung wird die Einrich
behalten, welche auf der Frankfurter Univerſität neuerdings
geführt iſt. Die Ferien ſollen nach der für die übrigen Uni
des Staats feſtzuſetzenden Norm regulirt werden.

§. 12. Die Promotionen in den verſchiedenen Fakultäten
bis zu näherer Beſtimmung durch das Statut, auf die bish
Univerſität Frankfurt übliche Weiſe. Die nach dem oben an
Studien- und Erziehungs-Plane, bei der bisherigen Breslauer
ſchen und philoſophiſchen Fakultät, eingeführte Art der Pro
hört dagegen ſogleich auf.

§. 13. Von den bisherigen beſoldeten Lehrern und Offizi
Univerſität Frankfurt werden nicht mit nach Breslau gehen:
feſſoren Muzel, Elsner, Otto sen., Wünſch, Herrmann, Sp
Lektor der franzöſiſchen Sprache, Prediger Roquette, der
Hannemann, die beiden Pedelle, der Karzerwärter und der
Gärtner.

§. 14. Sie erhalten alle, auſſer dem ganz zu entlaſſende
ſchen Gärtner, Gehalte, Penſionen oder Wartegelder, welche
von ihnen noch zu leiſtenden Dienſten, mit ihren bisherigen
und Emolumenten, bei deren Berechnung nur die gewiſſen und
ten, nicht die ungewiſſen und veränderlichen Emolumente in
kommen, und mit ihrer Ausſicht auf Entſchädigung durch anl
Aemter, im Verhältniß ſtehen.

§. 15. Die Profeſſoren Muzel und Elsner ſollen dur
geiſtliche Aemter entſchädigt werden, und bis dies geſchieht,
der erhalten; ſo auch der Prediger Spicker. Der Syndiku

mn ist im Justizfach anderweitig anzustellen, und empfängt bis da- ein Wartegeld. Eben so empfangen die Unterbediente der Univer- Wartegelder, bis sie andere Dienste finden. Eigentliche Pensionen den der Professor Otto sen., der Professor Wünsch, der aber noch Hülfsleistung in den ökonomischen Geschäften der Universität kfurt und durch physikalische Lektionen in der Oberschule zu Frank- nützlich seyn wird, der Professor Herrmann und der Lektor Pro- Roquette. Alle mit der Universität ausser Verbindung tretende nen werden, mit Dank für ihre bisherigen treuen Dienste, ihrer ischen Verhältnisse entlassen.

16. Der Universität werden nach Breslau folgen: die ordent- Professoren Schneider, Berens, Madihn, Meister, Bredow, We- hilo, Schulz, Gravenhorst, der Professor Otto jun., der Univer- llmeister Wollny, der Rendant und Quästor Zocho und der Se- Rive. — Den nicht besoldeten Docenten der Frankfurter Uni- wird es frei gestellt, mit derselben nach ihrem neuen Sitze über- n.

§. 17. Allen den im vorigen Paragraphen namhaft angeführten nen soll eine angemessene Vergütigung für die Kosten ihrer Reise des Transports ihrer Effekten nach Breslau gegeben werden.

§. 18. Zu ihren künftigen Gehalten, bei deren Bestimmung die derung der Ortsverhältnisse, die mehrere oder mindere in derse- legende Gelegenheit für Einzelne zu größerem Erwerbe, die Ne- ter, welche Andere aufzugeben genöthigt sind, auch persönliche ste in Anschlag kommen, wird der Betrag der fixen Emolumente, einige von ihnen genossen, und die in Naturalien oder Boni- ien bestanden, mit geschlagen, dergestalt, daß künftig kein Deputat- Deputatgetreide, Accisebonifikation ꝛc. gegeben wird. Die aus ndien und Stiftungen für besondere Fakultäten, oder akademische en und Aemter entspringenden Emolumente bleiben dagegen, in eit die Stiftungen der Universität folgen, für jetzt unverändert, werden ferner den Stiftungen gemäß vertheilt. Desgleichen blei- die veränderlichen Emolumente, die aus Fakultätsgeschäften, Im- ulationen, Atteſten und dergleichen erwachsen, von den Gehalten abgesondert.

§. 19. Die näheren Bestimmungen über das Personale der bis- en Breslauer Universität bleiben vorbehalten. Für jetzt wird nur itherige beständige Rektor Grollmus, mit Dank für seine treuen e, in Ruhestand gesetzt.

§. 20. Die wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, Kabi- Museen und Apparate, welche jeder der beiden bisher getrennten rsitäten zugehören, werden in ihren Beständen und Einkünften, ie in ihrer Verwaltung völlig mit einander vereinigt, und Eigen- der kombinirten Universität.

§. 21. Was die Bibliotheken insonderheit anlangt, so werden die Hauptbibliotheken der Frankfurter und Breslauer Universität nter Oberaufsicht und Verwaltung des Departements des öffent- Unterrichts, in Breslau zu stiftenden Schlesischen Centralbibliothek rirt, mit folgenden Bestimmungen, daß 1) der Oberbibliothekar entralbibliothek immer ein Professor der Universität seyn soll; 2) ie beiden bisherigen Universitätsbibliothekare, Professoren Schnei- nd Jungnitz, auch an der Centralbibliothek mitarbeiten; 3) daß niversitätsbibliothek auf dem Universitätsetat ein besonderer Fonds

jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stift
welche es mit ſich bringen, daß dieſelben nie mit andern B
vermiſcht werden, ſondern die ihnen gehörenden Fonds und
geſondert bleiben. Es können daher die Steinwehrſche und
ſche Bibliothek, welche nur hiſtoriſche Bücher enthalten, das
Fach in der Centralbibliothek ausfüllen; ihre Fonds müſſen
den durch die Stiftungen beſtellten Perſonen ſtiftungsmäß
ſtrirt, und die zu ihnen, gleich wie die zur Keilhornſchen
gehörigen Bücher, müſſen, auſſer ihrer abgeſonderten Aufſtell
beſonders verzeichnet werden. Ein eigenes Reglement für di
bibliothek und die mit ihr verbundenen Bücherſammlungen i
rückſichtigung dieſer Beſtimmungen zu entwerfen.

§. 23. Mit den einer gut eingerichteten Univerſität nöthi
inſtituten, welche noch nicht vorhanden ſind, ſoll die kombini
ſität verſehen, und da es in Breslau ſchon ein anatomiſche
eine Entbindungsanſtalt, und andere praktiſche Medizinalinſti
ſo ſollen dieſe mit derſelben in Verbindung geſetzt werden. T
Beſtimmungen über die Art dieſer Verbindung werden zwar
behalten; jedoch wird vorläufig feſtgeſetzt, daß der Vorſteher
miſchen Theaters, Profeſſor Hagen, und der Vorſteher der Ent
anſtalt, Profeſſor Mendel, als ordentliche Profeſſoren bei d
ſität angeſtellt, daß beide Inſtitute, ſo wie die übrigen öffentli
tiſchen Medizinalanſtalten in Breslau, zur theoretiſchen und
Unterweiſung der auf der Univerſität Medizin Studirenden,
Eröffnung der Vorleſungen an, offen ſtehen, und ungehinde
werden ſollen, und daß dem anatomiſchen Muſeum der Univ
Lokale des anatomiſchen Theaters ein vollkommen geräumig
anzuweiſen iſt.

§. 24. Von den mit der Univerſität Frankfurt bisher ve
Stipendien werden 1) diejenigen, deren Kollation Staatsbe

gemäß vergeben, so wie diese auch die gemeinschaftliche Aufsicht das v. Forladesche Fideikommiß mit dem Kuratorio der Friedrichs- in Frankfurt behält.

§. 25. Die mit der bisherigen Breslauer Universität verknüpften ndien und milden Stiftungen für Studirende werden besonders ucht und regulirt werden, ressortiren aber künftig ebenfalls nach Verschiedenheit von dem Senate oder einzelnen Fakultäten der inirten Universität.

§. 26. Das bei dem Magistrate in Frankfurt zum Besten der stätsfreitische untergebrachte Kapital von 12,000 Thlr. behält der- rnerhin als Darlehn, verzinset es jedoch nur mit Vier Prozent an die kombinirte Universität. Es bleibt ihm aber überlassen, wann er sich dazu im Stande fühlt, nach halbjähriger Kündi- rück zu zahlen.

§. 27. Es soll zur Stiftung neuer Freitische auf der Universität reslau, mit Einschluß der Zinsen des gedachten Kapitals, eine me von 1400 Thlr. jährlich ausgesetzt werden, und zu dieser noch nge, aus den beiden Schlesischen Departements eingehende Betrag ür hülfsbedürftige Studirende bestimmten Kollekte hinzukommen. Einrichtung der neuen Freitische ist durch ein eigenes Reglement timmen.

§. 28. Das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen Frank- , so wie das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen Bres- Universität, gehen ungeschmälert an die kombinirte Universität

§. 29. Die Verwaltung der Frankfurter Universitätsgüter jenseit ße wird Namens der Universität fortgesetzt, wobei die in Frank- stehenden Professoren und Offizianten nach der deshalb noch zu enden Anordnung Dienste leisten müssen.

§. 30. Die Administration der in der Mittelmark gelegenen Gü- er Universität wird ihr aber abgenommen, und es geht die Ver- ung der acht mittelmärkschen Universitätsdörfer, der Vorwerke Ja- dorf und Vorheyde, und des Vorwerks Karthaus bei Frankfurt, r die Einnahme aller ihrer Revenüen aus denselben und von mit- rkschen Mühlen, Forsten, Seen, Bergen und dergleichen, mit dem Oktober d. J., an die kurmärksche Regierung über. Der Betrag anzen daraus fließenden Einnahme soll aber der Universität vom Oktober d. J. an nach Breslau angewiesen werden. Die im Tit. nd III des vorjährigen Universitätsetats aufgeführten Einnahmen, Städtegülden, Kanons und Urbenden aus der Mittelmark werden falls von der kurmärkschen Regierung erhoben, und von derselben Universitätskasse in Breslau berechnet und übermacht.

§. 31. Die Zuschüsse und Bonifikationen, welche die Universität kfurt seither aus den kurmärkschen Staatskassen bezogen hat, wer- vom 1. Oktober d. J. in Einer Summe auf die Breslauer Regie- shauptkasse übertragen.

§. 32. Die Kapitalien, welche die Universität Frankfurt besitzt, den auf die kombinirte Universität in Breslau übertragen, und die sen davon gehen direkte an die Universitätskasse.

§. 33. Die Kapitalschulden der Universität Frankfurt werden auf kombinirte Universität übertragen, und ihre Zinsen von der Univer- kasse entrichtet.

§. 34. Das Liquidationsgeschäft der Universität Frankfurt mit

ihren altmärkschen und mittelmärkschen Pächtern, wegen gegenseitiger Forderungen geht für Rechnung der kombinirten Universität seinen Gang fort, und der zu erwartende Ueberschuß wird ausschließlich zur Abtragung ihrer Schulden bestimmt.

§. 35. Die Häuser und Grundstücke, welche die Frankfurter Universität in Frankfurt selbst besitzt, werden zum Besten der kombinirten Universität entweder vom Staate übernommen, oder veräußert. Im erstern Falle wird der Universität ein angemessener Ersatz dafür angewiesen. Dies Aequivalent, oder das zu lösende Kaufgeld, wird für die in Breslau noch anzulegenden akademischen Institute, Einrichtungen und Sammlungen bestimmt.

§. 36. Die bisherige Universität Breslau trägt zu der kombinirten Universitätskasse so viel jährlich bei, als aus den Fonds des katholischen Schlesischen Schuleninstituts seither jährlich auf sie gewandt ist. Dieses Quantum zahlt der Schuleninstitutsfonds, vom 1. Oktober d. J. ab, im Ganzen an die Universitätskasse, diejenigen Einkünfte abgerechnet, welche dieser Fonds bisher aus Pertinenzien der Universität selbst bezogen hat, und welche künftig unmittelbar von der Universitätskasse erhoben werden können.

§. 37. Das Universitätsgebäude in Breslau mit allem seinen Zubehör, nebst dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Mai d. J. der Universität geschenkten Matthiasstifte, wird Eigenthum der kombinirten Universität. Das aus dem Universitätsgebäude zu verlegende Gymnasium soll in dem Matthiasstifte für beständig ein vollkommen bequemes und geräumiges Gelaß, sowohl zu seinem Unterrichtsbedürfniß, als zu den Wohnungen der an ihm angestellten Lehrer erhalten. Zur Bestreitung der Kosten der in demselben und in dem Universitätsgebäude wegen der Kombination der Universitäten nothwendigen baulichen Einrichtungen, imgleichen zur Bestreitung der Translokationskosten der Frankfurter Universität wird ein besonderer Fonds angewiesen.

§. 38. In so fern die bisherigen, nun zusammen kommenden Revenüen der beiden Universitäten zur Bestreitung aller, in einer guten und vollständigen Besetzung und Einrichtung der kombinirten Universität gegründeten Bedürfnisse derselben nicht zureichen, soll das Fehlende vom 1. Oktober d. J. ab, aus dem Ertrage der eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien zugeschossen werden.

§. 39. Der kombinirten Universität verbleiben die Güter und Kapitalien der beiden Wittwenkassen, welche mit der bisherigen Frankfurter Universität verbunden sind, und es wird ihr Ertrag fernerhin den Stiftungen gemäß verwandt. Die jetzt vorhandenen Wittwen ehemaliger Professoren genießen fernerhin des Antheils an denselben, dessen sie sich den Stiftungen zufolge zu erfreuen haben. Die Gattinnen der jetzt mit der Universität ausser Verbindung gesetzten Professoren behalten ihre vorigen Ansprüche auf diese Wittwenkassen, so lange ihre Männer nicht in neue Aemter treten.

§. 40. Das ganze Universitätskassen- und Rechnungs-Wesen steht unmittelbar unter dem Kurator der Universität, welchem daher in dieser Beziehung der Universitätsrendant und dessen Kontrolleur, wozu der Sekretär bestimmt wird, untergeordnet sind. Die Oberaufsicht aber führt das Departement des öffentlichen Unterrichts.

§. 41. Das Statut der kombinirten Universität soll bis zum 1. Juni k. J. auf die durch das Departement des öffentlichen Unterrichts zu bestimmende Weise entworfen, und Seiner Majestät vor-

gelegt seyn, damit es mit dem 1. Oktober k. J. in volle Kraft treten könne. — Berlin den 3. August 1811.

Friedrich Wilhelm.

2. Nachricht über die Fonds, und wie solche verwendet werden.

Nach dem Etat für die Jahre 1837 bis incl. 1839 beträgt die Einnahme überhaupt . . . . . 72930 rtl. — sgr. — pf.

nämlich:

a) vom Grundeigenthum .	2000 rtl.	— sgr.	— pf.	
b) Zinsen von Aktivkapitalien im Betrage von 18444 rtl. 22 sgr. 9 pf.	735	18	—	
c) an beständigen Gefällen	64059	1	10	
d) an Hebungen aus andern Kassen und Fonds . .	1433	22	6	
e) von Promotionen, Immatrikulationen, Inskriptionen, Zeugnissen ꝛc. . .	1090	20	—	
f) an Kollektengeldern .	1906	—	—	
g) an Gold-Agio . . .	1702	25	—	
h) Insgemein	2	2	8	
macht die obigen	72930 rtl.	— sgr.	— pf.	

Diese Einnahme wird etatsmäßig verwendet:

1) zu Besoldungen				43286 rtl. 27 sgr. 8 pf.
und zwar:				
a) dem Rektor, Senior und Senat	460 rtl.	— sgr.	— pf.	
b) den Professoren der evangelisch-theol. Fakultät .	4900	—	—	
c) den Professoren der katholisch-theol. Fakultät*)	2800	—	—	
d) den Professoren der juristischen Fakultät . .	5500	—	—	
e) den Professoren der medizinischen Fakultät . .	6550	—	—	
f) den Professoren der philosophischen Fakultät .	17000	—	—	
g) den Inspektoren, Sprach- u. Exercitien-Meistern .	2035	—	—	
h) den Beamten und Unterbedienten	3231	27	8	
i) den Pensionairs . .	360	—	—	
k) den Beamten bei dem Kuratorio	450	—	—	
macht die obigen	43286 rtl.	27 sgr.	8 pf.	
zu übertragen				43286 rtl. 27 sgr. 8 pf.

*) Einer der ordentlichen Professoren der Fakultät ist in der Regel Mitglied des Domkapitels zu Breslau, und bezieht als solches 1000 Rthlr. Gehalt. Die etatsmäßige Summe für die Besoldungen beträgt bei Besetzung aller Stellen 4000 Rthlr. jährlich; überhaupt also 5000 Rthlr.

	Uebertrag	43286 rtl. 27 sgr. 8 pf.
2) Zuschuß zur akademischen Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt	1000 rtl. — sgr. — pf.	
3) den akademischen Institu- ten und Sammlungen .	17666 ; 26 ; 8 ;	
	zusammen	18666 ; 26 ; 8 ;
4) zu Stipendien und Unterstützungen der Studirenden		3505 ; 5 ; — ;
5) zu Preisfragen		300 ; — ; — ;
6) zu Amtsbedürfnissen		1477 ; 21 ; — ;
7) an Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Kosten		925 ; — ; — ;
8) zu Miethe- Entschädigungen		157 ; — ; — ;
9) an Abgaben und Lasten		48 ; 20 ; — ;
10) zu Bauten und Reparaturen		2426 ; 6 ; — ;
11) an Remissionen		40 ; — ; — ;
12) zu Diäten und Reisekosten		100 ; — ; — ;
13) an Zinsen von Passivkapitalien		425 ; — ; — ;
14) zu Geldverwechslung		1502 ; 15 ; — ;
15) Insgemein		68 ; 28 ; 8 ;
Summa wie die obige Einnahme		72930 rtl. — sgr. — pf.

Die Gebühren für Promotionen, Immatrikulationen, Fakultäts-Inskriptionen, Zeugnisse und die mit den Kandidaten der Medizin abgehaltenen Tentamina, betragen durchschnittlich jährlich 4965 rtl. 15 sgr. Davon fliessen nach Litt. e. der Einnahme zur Universitätskasse . . . . . 1090 ; 20 ;

und der Rest von . . . . . 3874 rtl. 25 sgr.

wird bestimmungsmäßig unter die dazu berechtigten Professoren und Beamte der Universität vertheilt. Namentlich gehen ein:

	zur Kasse:	vertheilt werden:
1) für Promotionen	81 rtl. — sgr.	2005 rtl. 25 sgr.
2) ; Immatrikulationen	682 ; 15 ;	455 ; — ;
3) ; Inskriptionen	— ; — ;	227 ; 15 ;
4) ; Zeugnisse	327 ; 5 ;	916 ; 15 ;
5) von Prüfungen	— ; — ;	270 ; — ;
zusammen	1090 rtl. 20 sgr.	3874 rtl. 25 sgr.

Welche akademische Lehrer an dem Genuß der Honorariengelder Antheil nehmen, ist ersichtlich aus nachfolgender

**marischen Uebersicht des Personalbestandes der-
lben in den Jahren 1832, 1833 und 1834.**

Personal-Bezeichnung.	Fakultät: theologische	juristische	medizinische	philosophische	Sprach- u. Exercitien-Meister	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerkungen.
Am Jahresschlusse 1832.								
res ordinarii	7	6	8	14	—	—	35	
res honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
extraordinarii	1	—	3	8	—	—	12	
genten . .	3	—	5	6	—	—	14	
ten	—	—	—	—	—	—	—	
eister . . .	—	—	—	—	5	—	5	
nmeister . .	—	—	—	—	6	—	6	
äts- u. Unter-								
te	—	—	—	—	—	11	11	
u. Unterbeamte								
kad. Instituten	—	—	—	—	—	12	12	
Summa	11	6	16	28	11	23	95	
Am Jahresschlusse 1833.								
es ordinarii	7	6	7	14	—	—	34	
es honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
extraordinarii	1	—	3	8	—	—	12	
genten . .	5	1	5	8	—	—	19	
en	—	—	—	—	—	—	—	
eister . . .	—	—	—	—	5	—	5	
nmeister . .	—	—	—	—	6	—	6	
äts- u. Unter-								
e	—	—	—	—	—	11	11	
u. Unterbeamte								
kad. Instituten	—	—	—	—	—	12	12	
Summa	13	7	15	30	11	23	99	
Am Jahresschlusse 1834.								
es ordinarii	8	5	7	16	—	—	36	
es honorarii	—	—	1	—	—	—	1	
extraordinarii	1	—	3	7	—	—	11	
enten . .	3	1	5	6	—	—	15	
en . . .	—	—	—	—	—	—	—	
eister . . .	—	—	—	—	5	—	5	
nmeister . .	—	—	—	—	7	—	7	
kts- u. Unter-								
e	—	—	—	—	—	11	11	
u. Unterbeamte								
kad. Instituten	—	—	—	—	—	12	12	
Summa	12	6	16	29	12	23	98	

**nachstehende Uebersicht der während der sechs
er, vom Sommer 1832 bis Winter 183⅔ incl.
eingegangenen Honorariengelder.**

**Gesammteinnahme von 2527½ Rthlr. Gold und 81745 Rthlr.
der mit dem Gold-Agio zu 13⅓ pro Cent, für jedes Jahr
lich 28203 Rthlr. 5 Sgr. Preuss. Kourant.**

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar				bis nach der Anstellung gestundetes Honorar				auf kürzere Zeit gestundetes Honorar				Zusammen			
				Gold		Courant		Gold		Courant		Gold		Courant		Gold		Courant	
				Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	evangelisch-theologische	—	—	1658	15	—	—	2555	—	—	—	106	15	—	—	4320	—
		2	katholisch-theologische	—	—	270	15	—	—	1594	—	—	—	51	15	—	—	1916	—
		3	juristische	—	—	2369	—	—	—	1582	15	—	—	268	15	—	—	4220	—
		4	medizinische	110	—	1133	15	60	—	401	15	—	—	93	—	170	—	1628	—
		5	philosophische . . .	50	—	941	—	—	—	1621	—	—	—	114	—	50	—	2676	—
			Summa	160	—	6372	15	60	—	7754	—	—	—	633	15	220	—	14760	—
II.	Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	1	evangelisch-theologische	—	—	1391	—	—	—	2106	—	—	—	85	—	—	—	3582	—
		2	katholisch-theologische	—	—	367	—	—	—	2163	15	—	—	76	15	—	—	2607	—
		3	juristische	—	—	2564	—	—	—	1493	15	—	—	100	—	—	—	4157	15
		4	medizinische	—	—	2300	15	—	—	423	—	—	—	29	—	—	—	2752	15
		5	philosophische . . .	515	—	906	—	130	—	1768	—	—	—	148	—	645	—	2822	—
			Summa	515	—	7528	15	130	—	7954	—	—	—	438	15	645	—	15921	—
III.	Sommer-Semester 1833	1	evangelisch-theologische	—	—	1179	—	—	—	2111	15	—	—	422	15	—	—	3713	—
		2	katholisch-theologische	—	—	224	15	—	—	1292	—	—	—	151	—	—	—	1667	15
		3	juristische	—	—	2233	—	—	—	1179	—	—	—	94	—	—	—	3506	—
		4	medizinische	210	—	1257	—	67	15	340	15	—	—	152	—	277	15	1749	15
		5	philosophische . . .	202	15	1069	15	70	—	1854	—	—	—	206	—	272	15	3129	15
			Summa	412	15	5963	—	137	15	6777	—	—	—	1025	15	550	—	13765	15

		4	medizinische	—	—	2016	15	—	—	493	15	—	—	30	15	—	—	2540	15
		5	philosophische . . .	445	—	684	15	95	—	1509	—	—	—	87	15	540	—	2281	—
			Summa	445	—	5757	15	95	—	6071	15	—	—	476	15	540	—	12305	15
V.	Sommer-Semester 1834	1	evangelisch-theologische	—	—	977	—	—	—	2057	—	—	—	9	15	—	—	3043	15
		2	katholisch-theologische	—	—	333	15	—	—	1578	—	—	—	—	—	—	—	1911	15
		3	juristische	—	—	1980	15	—	—	1139	15	—	—	105	—	—	—	3225	—
		4	medizinische	197	15	1303	—	70	—	452	15	—	—	72	—	267	15	1827	15
		5	philosophische . . .	—	—	764	15	—	—	1121	15	—	—	23	—	—	—	1909	—
			Summa	197	15	5358	15	70	—	6348	15	—	—	209	15	267	15	11916	15
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$	1	evangelisch-theologische	—	—	1255	15	—	—	2017	15	—	—	—	—	—	—	3273	—
		2	katholisch-theologische	—	—	296	—	—	—	1055	15	—	—	9	—	—	—	1360	15
		3	juristische	—	—	1771	15	—	—	1043	15	—	—	97	—	—	—	2912	—
		4	medizinische	—	—	2259	15	—	—	656	—	—	—	125	15	—	-	3041	—
		5	philosophische . . .	255	—	992	15	50	—	1408	—	—	—	89	15	305	—	2490	—
			Summa	255	—	6575	—	50	—	6180	15	—	—	321	—	305	—	13076	15
			Haupt-Summa	1985	—	37555	—	542	15	41085	15	—	—	3104	15	2527	15	81745	—

Die Zahl der kontribuirenden Studirenden ꝛc. iſt aus der folgenden

5. Summariſchen Ueberſicht der im Sommer-Seme 1837 auf der Univerſität befindlich geweſenen im trikulirten Studirenden und derjenigen Individ welche ſonſt zum Beſuch der Vorleſungen berechtigt ſind,

zu entnehmen.

Von Michaelis 1836 bis Oſtern 1837 ſind geweſen . . .

Davon ſind abgegangen . . . . . .

Es ſind demnach geblieben . . . . . .

Dazu ſind in dieſem Semeſter gekommen . . . . . .

Die Geſammtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt da

Die katholiſch-theologiſche Fakultät zählt:	Inländer 193 Ausländer 2	19
Die evangeliſch-theologiſche Fakultät zählt:	Inländer 168 Ausländer —	16
Die juriſtiſche Fakultät zählt:	Inländer 164 Ausländer —	16
Die mediziniſche Fakultät zählt:	Inländer 118 Ausländer 5	12
Die philoſophiſche Fakultät zählt:	Inländer 128 Ausländer 3	1

Auſſer dieſen immatrikulirten Studirenden beſuchen die hieſige Univerſität, als zum Hören der Vorleſungen berechtigt:

1) Solche, deren Immatrikulation noch in suspenso iſt
2) Die Eleven der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt 11
3) Pharmaceuten und Oekonomen 6

Die Geſammtzahl der nicht immatrikulirten Zuhörer iſt . .

Es haben folglich an den Vorleſungen Theil genommen . .

Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 183⅞.

Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds		Aus andern Kassen		Aus eigenem Erwerbe		Ueberhaupt	
	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.
Die Königliche, die Universitäts- und die ihnen einverleibten, aus Privatstiftungen herrührenden Bibliotheken	5089	20	—	—	2	—	5091	20
Das medizinische Klinikum	2569	6⅔	—	—	80	23⅓	2650	—
Das chirurgische Klinikum	2000	—	—	—	—	—	2000	—
Das geburtshülfliche Poliklinikum	600	—	—	—	—	—	600	—
Die Hebammen-Lehranstalt	400	—	4520	—	40	—	4960	—
Der botanische Garten	2610	—	—	—	—	—	2610	—
Die Sternwarte	370	—	—	—	—	—	370	—
Das anatomische Institut	860	—	1538	—	—	—	2398	—
Das zoologische Museum	868	—	—	—	—	—	868	—
Das Mineralienkabinet	300	—	100	—	—	—	400	—
Das evangelisch-theologische Seminar	300	—	—	—	—	—	300	—
Das katholisch-theologische Seminar	300	—	—	—	—	—	300	—
Das homiletische Institut	50	—	—	—	—	—	50	—
Das philologische Seminar	300	—	—	—	—	—	300	—
Der mathematisch-physikalische Apparat	80	—	—	—	—	—	80	—
Der physikalische Apparat	348	—	—	—	—	—	348	—
Das chemische Laboratorium	372	—	—	—	—	—	372	—
Das Institut für Kirchenmusik	200	—	620	—	53	—	873	—
Die Modellsammlung zu landwirthschaftlichen Geräthen	50	—	—	—	—	—	50	—
Die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt	1000	—	—	—	2173	15	3173	15
Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt	—	—	2300	—	100	—	2400	—
Summa	18666	26⅔	9078	—	2449	8⅓	30194	5
hierzu	9078	—						
Ueberhaupt aus öffentlichen Fonds	27744	26⅔	mit dem eignen Erwerbe				30194	5

Zu den mit der Königlichen und Universitäts-Bibliothek vereinigten Bibliotheken gehört die Oelrichssche und die von Steinwehrsche Bibliothek. — Der Stifter der ersteren war der Geheime Legationsrath Dr. Johann Carl Conrad Oelrichs zu Berlin, welcher der Universität zu Frankfurt a. d. O., nach dem Testamente vom 21. Dezember 1798, ein Bücherlegat, vorzüglich in seiner Brandenburgischen und Hammerschen Bibliothek bestehend, vermacht, und zu deren Erhaltung und Vermehrung ein Kapital von 500 Rthlr. ausgesetzt hat, welche gegenwärtig zu 4 pro Cent jährlich 20 Rthlr. Einnahme gewähren. Der Stifter der letzteren war der Professor ordinarius Wolff Balthasar Adolph von Steinwehr zu Frankfurt, welcher in seinem Testamente vom 1. Januar 1766, die Universität dergestalt zum Erben einsetzte, daß dieselbe die Revenüen von dem, nach Abzug der Legate bleibenden

Vermögen zur Vermehrung ihrer Bibliothek verwenden, und v
Stiftungsfonds eine besondere Kasse und Rechnung führen soll
nahme und Ausgabe schliesst im letzten Etat auf 494 Rthlr. 6 €

Die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat, auss
Zuschuß aus der Universitätskasse von . . . 1000 Rthlr.
jährlich, noch Einnahme:

1) an Zinsen von Wechseln über Antritts-Kapitalien	172	;	1
2) an Beiträgen der Mitglieder	840	;	—
3) an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1161	;	—
zusammen	3173	Rthlr.	1

Hiervon sind nun bestimmt:

a) zu Pensionen an Wittwen und Waisen	2400	;	—
b) an Amtsbedürfnissen	26	;	—
c) zur Kapitalisirung	747	;	1
zusammen	3173	Rthlr.	1

Das Kapitalvermögen beträgt 27775 Rthlr.

Neben diesem Hauptfonds bestehen noch als Privatstiftun

a) Der Schmidtsche Professor-Wittwen-Pensionsfonds, chem ein Famulus oder Pedell Schmidt der Universität Frank d. O., nach einem von dieser Universität unter dem 14. Janua erstatteten Bericht, den ursprünglichen Fonds hergegeben hab Das Kapitalvermögen beträgt 1399 Rthlr., und die Zinsen vo selben 55 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf., welche zu gleichen Theilen vorhandenen Wittwen der ordentlichen Professoren stiftungsgem theilt werden. Ferner

b) Der von Hackemannsche Professor-Wittwen-Pension Stifter ist der Professor Dr. juris Johann Gottlieb von Hac zu Frankfurt, gestorben daselbst am 30. Juli 1784, laut Te vom 28. Mai 1783. Einnahme und Ausgabe schliessen nach d ten Etat mit 637 Rthlr. 20 Sgr., incl. 490 Rthlr. 10 Gr. G und werden die, nach Abzug der von den Grundstükken zu ent den Abgaben, der Zinsen von den Passivkapitalien und der A tungskosten noch bleibenden circa 350 Rthlr. Gold, zufolge d stimmung des Stifters, zu gleichen Theilen unter die Wittw ordentlichen Professoren und des Syndikus vertheilt.

Ausser diesen ist noch die von Schuttersche Stiftung zur stützung armer Wöchnerinnen anzuführen. Die Frau Ge von Schutter, geborne Loesch, in Breslau, schenkte ein Kapi 150 Rthlr. zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, und über Verwendung der aufkommenden Zinsen dem Vorsteher der g hülflichen Poliklinik der Universität. Jene 150 Rthlr. wurde einen Zuschuß aus der Universitätskasse so weit erhöht, daß ein schuldschein über 200 Rthlr. angekauft werden konnte, und so läuft sich gegenwärtig die jährliche Einnahme auf 8 Rthlr.

7. Nachricht über die Unterstützungsfonds für dü und würdige Studirende pro 183⅞ und die Privatstiftungen.

Die oben sub. 2. pos. 4. der Ausgabe nachgewiesene € von 3505 Rthlr. 5 Sgr., welche zur Unterstützung hülfsbedü und würdiger Studirender verwendet wird, entspringt aus

rage der Universitäts-Haupt-Kasse von jährlich 1400 Rthlr., aus Kollekten, welche zu diesem Zweck in der Provinz Schlesien und Großherzogthum Posen gesammelt, und mit einem Betrage von fähr 2000 Rthlr., wie jene 1400 Rthlr., zu den Freitischen ver- et werden, und aus einem Antheile an den Immatrikulations- hren von 20 Sgr., resp. 10 Sgr. für jeden Fall, welches durch- ttlich 151 Rthlr. 20 Sgr. beträgt. Auch hier ist die Abnahme Betrages der Kollekten zu bedauern. Nach der Fraktion konnte Position der Einnahme im Jahre 1822 auf 2540 Rthlr., im re 1837 dagegen nur auf 1906 Rthlr. berechnet werden, so daß n die frühere Einnahme etwa um ein Viertheil sich gegenwär- verringert hat. — Zur Hülfe bei dieser, in Beziehung auf das rfniß unzureichenden Summe von ungefähr 3505 Rthlr. jähr- dienen die einzelnen Privat-Stiftungen, von welchen fol- e hier zu bemerken sind:

Das Altmärkische oder Stendalsche Stipendium,

betrage von 37 Rthlr. 15 Sgr. Nach der Observanz kommen ugsweise die Söhne der ordentlichen Professoren, und sodann die ausserordentlichen Professoren zum Genuß. In Ermangelung r Berechtigten fällt die Einnahme zunächst an die unbesoldeten ssoren, und wenn solche nicht vorhanden sind, an die Univer- kasse. Der Universität steht die Kollation des Stipendii und Verwaltung des Fonds zu.

b) Das Brachvogelsche Stipendium.

Der Stifter war Johann Brachvogel zu Liegnitz, beider Rechte ctor und Politico-Practicus, und die Stiftungsurkunde ist datirt n, den 18. Oktober 1646, nach welcher das Officium academi- den Fonds verwaltet und die Dekane der drei oberen Fakultäten, heologischen, juristischen und medizinischen, die Stipendien konfe- . Das Kapital beträgt 5150 Rthlr., wovon jährlich 216 Rthlr. n aufkommen. Nach Abzug des Antheils der Kollatoren und Kosten der Verwaltung bleiben 186 Rthlr. zu drei Stipendien Rthlr., welche auf zwei Jahre bewilligt werden. Zur Percep- gelangen vor Andern die aus der Sadt Liegnitz gebürtig sind, die aus dem Fürstenthume gleiches Namens, endlich geborne sier.

c) Der Brückner'sche Stipendienfonds.

Der Kaufmann Johann Samuel Brückner zu Breslau schenkte, laut tlicher Verhandlung vom 15. Dezember 1818, ein Kapital von Rthlr., Behufs Stiftung eines Stipendii für einen in Breslau enden hülfsbedürftigen jungen Mann. Das Kapital wurde in bbriefen belegt, 550 Rthlr., wovon 22 Rthlr. Zinsen jährlich mmen. Die Kollation hat der Stifter für seine Lebenszeit sich halten.

d) Der Caussesche Stipendienfonds.

Der Stifter dieses bedeutenden Fonds, der Professor der Theo- Johann Isaak Ludwig Causse, ist zu Frankfurt an der Oder 29. April 1802 gestorben. Die Einnahme beträgt im Ganzen Rthlr. jährlich, wovon an Abgaben und Verwaltungskosten 83 r. in Abzug kommen. Der Ueberschuß von 737 Rthlr. soll, nach Bestimmungen des Testaments vom 14. Juli 1789, zu $\frac{3}{4}$ für drei ilien- und zu $\frac{1}{4}$ für zwei akademische Stipendien verwandt wer-

den. Zu den letztern sind Studirende der evangelischen Theologie be rechtigt; die Fakultät entscheidet für die Würdigsten, da freie Kon kurrenz stattfindet. Jede der fünf Portionen beträgt gegen 145 Rthlr.

e) Die von Closterſche Familienſtiftung.

Wulf von Cloſter auf Buckow iſt nach der Urkunde d. d. Zoſſe den 5. Juli 1588 Stifter dieſes Fonds. Das Kapitalvermög beſteht in 1200 Rthlr., wovon gegenwärtig 48 Rthlr. jährlich au kommen. Dieſe werden an einen Studirenden aus der Familie d Stifters, desgleichen aus der Familie von Lüderitz, auf drei Jah von dem älteſten der Vettern des Stifters und dem Rektor der U verſität konferirt. In Ermangelung von Kompetenten aus den g dachten beiden Familien, kann das Stipendium, nach dem Miniſteri reſkript vom 11. Juni 1812 an andere arme Studirende vergeb werden.

f) Der Czernikowſche Stipendienfonds.

Der Stifter war der Studiosus medicinae Gregorius Czernik aus Frankfurt a. d. O., welcher in ſeinem Teſtament d. d. Augsbu den 9. Juli 1611, Behufs der Gründung zweier Stipendien ein K pital von 2000 Rthlr. vermachte, und die Verwaltung und Kollat dem Rektor der Univerſität und einem Mitgliede des Magiſtrats Frankfurt a. d. O. übertrug. Die gegenwärtige Einnahme bet 81 Rthlr. 6 Sgr. Zinſen von 2030 Rthlr. Kapital, und jedes d beiden, auf 3 Jahre zu verleihenden Stipendien jährlich 40 Rth

g) Das Fickerſche Stipendium.

Der Stifter war der am 12. Dezember 1828 zu Liegnitz ver bene Medizinalrath und Stadtphyſikus Dr. Gottlob Samuel Fi welcher in ſeinem Teſtamente 1000 Rthlr. legirte, mit der Be mung, daß die Zinſen davon — gegenwärtig 40 Rthlr. — zu e Stipendium verwendet werden ſollen. Die nächſte Anwartſchaft den Genuß dieſes Stipendii haben die Mitglieder und Abkö linge der Familie des Stifters, welchem Studium ſich dieſelben widmen mögen. Bei dem Mangel ſolcher Berufenen, ſoll das S pendium ein armer Studiosus medicinae, aus Liegnitz gebürtig, d nächſt ein ſolcher aus dem Kreiſe Liegnitz, endlich ein Niederſchl erhalten, wenn er und ſo lange derſelbe in Breslau ſtudirt, doch über 3 Jahre daſſelbe genieſſen. Das Zeugniß der Reife iſt we liche Bedingung zum Empfange des Stipendii, und mit dem Ge die Verpflichtung zur Einreichung einer Diſſertation bei der medi ſchen Fakultät verbunden.

h) Der Goelickeſche Stipendienfonds.

Der Profeſſor Dr. medic. Andreas Ottomar Goelicke und d Ehefrau Catharina Eliſabeth, geborne Lepſin, haben durch Teſta d. d. Frankfurt, den 12. Januar 1732 und de publicato den Juli 1744, ein Kapital legirt, gegenwärtig 2725 Rthlr. mit Rthlr. Zinſen betragend, und beſtimmt, daß von letztern zwei S pendien, zu 60½ Rthlr. jetzt, verliehen werden ſollen, nämlich das als Familienſtipendium, das andere für einen Studioſus der eva liſchen Theologie. Die Verwaltung und Kollation ſteht den Dek der evangeliſch-theologiſchen, juriſtiſchen und mediziniſchen Fak Hinſichts des erſtern, der Univerſität (dem Senate) hinſichtlich letztern zu. Die Verleihung geſchieht jederzeit auf 3 Jahre.

i) Das Grünbergsche Stipendium.

Ueber den Ursprung dieser Stiftung ist das Nähere nicht bekannt, die Fundationsurkunde nicht mehr aufzufinden ist. Das Stipendium beträgt jährlich 23 Rthlr. Zinsen von 575 Rthlr. Kapital, und wird von der evangelisch-theologischen Fakultät an einen bedürftigen Studirenden der evangelischen Theologie vergeben.

k) Der Heidenreichsche Stipendienfonds.

Der Bürger und Zinngießer Ludwig Heidenreich zu Frankfurt a. O. legirte sein halbes Vermögen in seinem Testament vom 19. October 1761, de publ. 14. Januar 1762 zur Stiftung dreier Stipendien, und übertrug die Kollation derselben und die Verwaltung des Fonds der Universität. Das Kapitalvermögen beträgt 6425 Rthlr., wovon jährlich 284 Rthlr. Zinsen aufkommen. Nach Abzug der stiftungsmäßigen Honorarien bleiben noch 252 Rthlr., also für jedes der drei Stipendien 84 Rthlr. Diese werden auf drei Jahre verliehen, wobei findet dabei folgender Vorzug statt: a) Mitglieder aus der Familie des Stifters, gleichviel ob sie Theologie, die Rechte oder Medizin studiren, Märker oder Auswärtige sind; nach ihnen b) Stadtkinder aus Frankfurt a. d. O., welche lutherischer Konfession sind und Theologie studiren, in deren Ermangelung können c) geborne Märker, lutherischer Konfession, welche Theologie studiren, und wenn auch diese nicht vorhanden, d) Stadtkinder aus Frankfurt a. d. O., welche die Rechte oder Medizin studiren, das Stipendium genießen.

Der Jungnitzsche Stipendienfonds für katholische Theologen.

Der Stifter dieses Stipendienfonds, der Kanonikus und Professor der Astronomie an der Breslauer Universität, Dr. Anton Jungnitz, ist laut Testament d. d. Breslau, den 28. September 1830, mit 100 Rthlr. Kour. zu zwei Stipendien für katholische Theologen. Jedes Stipendium, zu 50 Rthlr. jährlich, soll auf 2½ Jahre, vom zweiten Semester ab, verliehen werden. Die katholisch-theologische Fakultät hat die Kollation. Katholische Verwandte des Stifters bis zum 6. Grade incl. sollen vor allen andern Bewerbern den Vorzug haben. Der Stipendiat muß jährlich eine Homilie oder Predigt, oder sonst einen wissenschaftlichen Aufsatz aus der Pastoraltheologie oder Kirchengeschichte ausarbeiten und der Fakultät zur Censur einreichen.

Das Jungnitzsche Stipendium für Studirende des höheren Lehramts,

demselben Stifter, wie vorst. sub 1, welcher in dem Testamente 100 Rthlr. zu dem bezeichneten Zwekke aussetzte. Dies Stipendium von 50 Rthlr. soll auf zwei Jahre, die letzten des Triennii, bewilligt werden, und zwischen Evangelischen und Katholischen alterniren, nur katholische Verwandte des Stifters bis zum 6. Grade incl. den Vorzug haben. Die katholisch-theologische Fakultät hat die Kollation und Verwaltung des Fonds. Der Stipendiat muß jährlich einen öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes wissenschaftliches Thema aus den Schulwissenschaften, in Gegenwart der philosophischen Fakultät oder wenigstens des Dekans und Seniors derselben halten.

n) Der Pruckmannsche Stipendienfonds,

gestiftet von der Ehefrau des geheimen Raths Pruckmann, Eva geborne Ottern, laut Testament d. d. Cöln an der Spree, den 15. Juni 1. Die Fondsverwaltung und Kollation steht der Universität

mit Zuziehung der Descendenten der Stifterin zu. Das Kapit
vermögen beträgt gegenwärtig 1740 Rthlr., wovon 69 Rthlr. 18 Sg
Zinsen aufkommen. Es werden davon drei Stipendien, zwei
25 Rthlr. und das dritte mit dem Rest von 19 Rthlr. 18 Sgr.
liehen, und zwar jedes auf 4 Jahre, ohne Unterschied der Stu
doch also, daß die Verwandten der Stifterin und ihres Ehem
den Vorzug haben.

o) Die von Schönaichschen Stipendienfonds.

Unter dieser Benennung bestehen zwei verschiedene Stiftu
welche als von Schönaich-Giersdorffscher und von Schönaich-
scher Stipendienfonds unterschieden werden. — a) Der von Sch
Giersdorffsche Stipendienfonds wurde von Franz Freiherr
Schönaich, laut Urkunde vom 15. Oktober 1694 gestiftet. Er fu
ein Kapital von 5000 Rthlr. à 6 pro Cent auf das Gut Gier
bei Crossen, und bestimmte von den Zinsen jährlich 120 Rthl
zwei Stipendien à 60 Rthlr. für zwei studirende Theologen refo
ter Konfession. Kollator ist der Senior der von Schönaichschen
milie, als jedesmaliger Besitzer des Gutes Giersdorff. Die St
dien sollen jedesmal auf drei Jahre verliehen werden. Diejen
welche auf der Friedrichsschule zu Frankfurt a. d. O. gewesen, h
ein Vorzugsrecht, und ein Studirender aus der von Schönaich
Familie kann beide Portionen, also jährlich 120 Rthlr. verlange
b) Der von Schönaich-Amtitzsche Stipendienfonds ist gestift
Helene Sophie Gertrude Freiin von Schönaich, aus dem
Carolath und Beuthen, laut Urkunde d. d. Crossen, den 18.
1700. Sie schenkte und legirte überhaupt 5000 Rthlr. à 6 pro
und von den Zinsen wurden jährlich 25 Rthlr. als Honorar f
evangelisch-theologische Fakultät, und 120 Rthlr. für zwei Stip
à 60 Rthlr. für zwei studirende Theologen reformirter Konfessi
stimmt. Längere Zeit hindurch wurden die Zinsen des Kapitals
gezahlt, und deren Betrag nicht verwendet. Nachdem aber die
senzahlung wieder anfing und die Rückstände liquid waren, sin
letzteren kapitalisirt, und die davon aufkommenden Zinsen zur
tung eines dritten Stipendii von 60 Rthlr. jährlich bestimmt.
Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig, nach Abtrennung des der U
sität fremden Antheils, 3000 Rthlr. auf die Majoratsgüter des F
zu Carolath-Beuthen zu 6 pro Cent, und 500 Rthlr. auf eben d
ben zu 5 pro Cent intabulirt, und aus zwei Posenschen Pfandbr
à 50 Rthlr. zu 4 pro Cent. Die Zinsen belaufen sich daher
209 Rthlr., von denen 4 Rthlr. zu Verwaltungskosten, 25 Rthlr.
Honorar für die evangelisch-theologische Fakultät und endlich
Rthlr. zu drei Stipendien à 60 Rthlr. bestimmt sind, welche
Fürst zu Carolath-Beuthen mit Zustimmung der gedachten Fak
konferirt.

p) Das Schuckmannsche Stipendium,

zum Andenken des funfzigjährigen Amtsjubiläi des geheimen St
ministers von Schuckmann aus freiwilligen Beiträgen und einem
schuß aus der Universitätskasse gestiftet. Das Kapital besteht
500 Rthlr. zu 4 pro Cent, und werden die Zinsen als Stipend
verliehen, zu dessen Genuß die Studirenden aller Fakultäten gela
können. Die Fakultäten wechseln aber jährlich ab, und steht die
lation dem akademischen Senate zu, welcher von drei Studiren
die von der betreffenden Fakultät vorgeschlagen werden, einen wä

q) Der Stroblsche Stipendienfonds.

Stifter ist der am 13. Juni 1807 zu Neisse verstorbene Gymnasialrektor Joseph Strobl, welcher zu dem in Rede stehenden Zweck in seinem Testament vom 20. März 1807 einen Kapitalfonds von 3583 Rthlr. 10 Sgr. aussetzte, welcher jetzt 3641 Rthlr. 20 Sgr., mit 152 Rthlr. 10 Sgr. Zinsen, beträgt. Davon werden drei Stipendien, jedes zu 38 Rthlr. verliehen, und das vierte Viertel ist im Betrage ebenfalls von 38 Rthlr. für arme oder kranke Studirende bestimmt. Nur Studirende der katholischen Theologie kommen zum Genuß.

r) Der Werlienussche Stipendienfonds.

Thomas Werlienus aus Berlinchen in der Neumark gebürtig, Sulzbachscher und Liegnitzscher Regierungs- und Consistorial-Rath, übertrug laut Urkunde vom 13. Mai 1645 der Universität die Verwaltung des von ihm gestifteten Fonds, und den Dekanen der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät die Kollation der Stipendien. Die Kapitalien bestehen in 6350 Rthlr. mit 255 Rthlr. Zinsen, welche zu sechs Stipendien verwendet werden, jedes zu 41 Rthlr., und je zwei Stipendien für die drei Fakultäten, und von jeder Fakultät ein Märker und ein Schlesier. Die Stipendiaten halten stiftungsmäßig jährlich eine Rede.

s) Das Wimpinasche Stipendium.

Von 500 Floren, welche bei der Stadt Berlin von dem Stifter dieses Stipendii, dem Professor der Theologie und ersten Rektor der Universität Frankfurt, Conrad Wimpina, laut Urkunde vom Jahre 1516 belegt sind, kommen jährlich 32 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. an Zinsen ein. Bei Verleihung des Stipendii wird auf die Fakultät keine Rücksicht genommen, nur haben katholische Studirende den Vorzug. Dem Magistrat zu Buchen am Odenwalde steht die Kollation zu. — Diese von No. 1 bis 18 aufgeführten Privatstiftungen geben, mit Ausschluß der Verwaltungskosten, Honorare ꝛc. von 195 Rthlr. 6 Sgr., Behufs Unterstützung bedürftiger Studirender, noch eine weitere Einnahme von 2516 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf., es können also mit den obigen 3505 Rthlr. 5 Sgr. circa 6020 Rthlr. zu dem in Rede stehenden Zweck verwendet werden.

8. Instruktion für den Kurator der Universität zu Breslau. Vom 12. April 1816.

Da die Universität in Breslau, zufolge des Abschnitts 1., §. 2. ihrer Statuten, einen Kurator am Orte erhalten, und dieser mit einer Instruktion für seine Kuratorial-Obliegenheiten und Verhältnisse versehen werden soll, so wird auf den Grund dieser Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Der Kurator hat sich nach dem angeführten Abschnitte 1., §. 2. der Statuten als dortiges Organ des Ministerii des Innern für die Angelegenheiten der Universität in Breslau zu betrachten, und als solches denjenigen Antheil an der, dem letztern anvertrauten Pflege, Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Universität wahrzunehmen, wozu es eines Bevollmächtigten am Sitze derselben bedarf.

§. 2. Er wirkt daher zuvörderst in dem, was die Universität als Korporation und ihre Verfassung betrifft, dergestalt mit, 1) daß er zwar nicht befugt ist, in den Gang der akademischen Geschäfte, in

wie fern sie durch den Rektor, den Senat, die Fakultäten und ihre Dekane und das officium academicum verwaltet werden, einzugreifen, aber doch so verpflichtet als berechtigt, darauf zu sehen, daß die durch die Statuten vorgezeichnete Verfassung in allen Stükken befolgt werde, und wenn Unregelmäßigkeiten darin zu seiner Kunde gelangen, die betreffenden akademischen Behörden und Personen darauf aufmerksam zu machen, oder nöthigenfalls an das Ministerium zu berichten; 2) daß die jährlichen Berichte des akademischen Senats über die Besetzungen des Rektorats und der Dekanate durch ihn und mit seinem Gutachten begleitet an das Ministerium gehen, und die Resolutionen des letztern darauf wieder durch ihn an den Senat gelangen; 3) daß er Erledigungen von Lehrer- und permanenten akademischen Beamtenstellen unverzüglich dem Ministerio anzeigt, wobei ihm freisteht, wegen Wiederbesetzung der Lehrerstellen unaufgefordert Vorschläge zu machen, welches unmittelbar zu thun auch dem akademischen Senat und den einzelnen Fakultäten unverwehrt seyn soll. — In Ansehung der Beamten- und Unterbedienten-Stellen werden aber jedesmal seine, nach Einziehung der Gutachten des Senats in Fällen, worin diese nach Abschnitt 5. §. 12. der Statuten erforderlich sind, zu erstattenden Vorschläge erwartet; 4) daß er sich bemühe, zwischen den geistlichen und weltlichen Provinzial- und Lokal-Behörden und der Universität guten Willen und gutes Vernehmen zu erhalten, in Kollisionsfällen, welche die Universität selbst nicht ausgleichen kann, und die keinen Aufschub leiden, den ersten Versuch zur gütlichen Vermittelung mache; verspricht dieser von der einen oder andern Seite keinen Erfolg und ist höhere Dazwischenkunft nöthig, sofort deshalb an das Ministerium berichte, und sich dann ferner der Universität als ein ihr Wohl besorgender Kurator, in dem was Recht und billig ist, mit Nachdruck und Vorsicht annehme.

§. 3. Das Lehrwesen der Universität wird zwar vom Ministerio unmittelbar geleitet, welchem auch die Entwürfe der halbjährigen Lektionsverzeichnisse zur Bestätigung, imgleichen die Listen über die in jedem Semester gehaltenen oder nicht zu Stande gekommenen Vorlesungen, direkt oder vom Senate eingereicht werden. Dieser ist aber verpflichtet, auch dem Kurator Abschriften ebengedachter Entwürfe und Listen mitzutheilen. Auch steht es dem Kurator zu, seine etwanigen Bemerkungen und Desiderate über das Lehrwesen dem Ministerio vorzutragen, so wie dieses sich vorbehält, in vorkommenden Fällen Gutachten des Kurators über dahin einschlagende Gegenstände zu erfordern.

§. 4. Die nach Abschnitt VII. §. 2. der Statuten mittelst ihrer besondern Vorsteher der nähern Aufsicht des Kurators untergeordneten akademischen Institute und Sammlungen werden nach den für jedes derselben erlassenen Reglements verwaltet, und es hat der Kurator auf deren pünktliche Befolgung zu halten. — Veränderungen mit diesen Instituten und Sammlungen, womit Abweichungen von der Art ihrer Gründung, von ihrer Ausstattung oder ihren Reglements verknüpft sind, können nicht ohne Genehmigung des Ministerii vorgenommen werden. So leitet auch der Kurator die Anlage neuer Institute nach Planen und Anschlägen, welche zuvor von dem Ministerio geprüft und genehmigt sind. — Es ist aber der Kurator verbunden, in Ansehung derjenigen Institute und Sammlungen, welche für die ganze Universität Interesse haben, dem Senate, und in An-

rer, welche einzelne Fakultäten näher angehen, den betref-
ıkultäten von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, sich von
schaffenheit in wissenschaftlicher Beziehung vollständig in
zu setzen, wie dies die Reglements zum Theil vorschreiben,
bei Entwerfung der Plane für neue Institute und ihrer
ng die dabei wissenschaftlich am nächsten interessirten Pro-
uzuziehen. Verbesserungsvorschläge für die Institute und
ıgen, welche der Senat oder einzelne Fakultäten etwa zu
aben, können sie dem Kurator, oder auch direkt dem Mini-
reichen, haben aber im letztern Falle dem Kurator immer
n ihrer Eingaben mitzutheilen. Andererseits ist der Kurator
, seine etwanigen Bemerkungen und Vorschläge über die
en und wissenschaftlichen Vereine, welche, weil von ihnen
vesen weniger mit dem Oekonomischen verflochten ist, nach
VII. §. 4. der Statuten, unter der Aufsicht einzelner Fa-
kehn, den betreffenden Fakultäten zu eröffnen, oder wenn sie
sind, dem Ministerio vorzutragen.

In Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Lehrer,
und Unterbedienten der Universität zum Kurator, 1) wird
h für das Wohl jedes Einzelnen nach seinem Verdienst und
edürfniß sorgen, und in vorkommenden Fällen bei dem Mi-
assende Anträge machen, auch denen, die gegen Beeinträchti-
er Rechte sich an ihn wenden, seinen Rath, und wenn er
den kann, auch seinen Beistand nicht versagen. 2) Zu Be-
und Klagen über die akademischen Lehrer als solche, und
ıikus, in allen nicht rein-rechtlichen und allgemein-polizei-
gelegenheiten ist das vorgeordnete Ministerium unmittelbare
Doch behält dieses sich vor, in vorkommenden Fällen dem
Aufträge zu Untersuchungen, Berichten und Vollziehungen
len, berechtigt auch denselben, wenn Beschwerden bei ihm
t werden, die er gleich zur Kunde des Ministerii zu bringen
trägt, oder wenn er selbst Unregelmäßigkeiten in dem Be-
d den Amtsverrichtungen obengedachter akademischer Perso-
rnimmt, von denen er nicht gern gleich weitere Anzeige
ıill, im Wege der Güte und des Vertrauens zur Abstel-
Gegenstandes der Beschwerde oder des Tadels zu wirken.
mtliche Beamten und Unterbedienten der Universität, den
: ausgenommen, können aber in allen Angelegenheiten, worin
Abschnitt V. der Statuten unter dem Senat stehen, bei die-
ıenselben aber auch von dem Senat, so wie in allen übrigen
:rechtlichen und allgemein-polizeilichen Sachen, unmittelbar
:ator belangt und von ihm zur Verantwortung gezogen wer-
es ist letzterer nur in wichtigen Fällen, wo es auf ernstern
der Oberbehörde, auf Ordnungsstrafen, Suspension oder
g ankommt, gehalten, an diese unaufgefordert zu berichten.
akademische Dozenten während der Ferien Reisen inner-
preussischen Grenzen machen, so haben sie dies nicht allein
:or sondern auch dem Kurator anzuzeigen. Zu Reisen ausser
nzeit und in's Ausland auch während der Ferien, müssen
ı bei dem Kurator nachsuchen, welcher befugt wird, Urlaub
ı im Inlande auf Vierzehn Tage, ohne Anfrage bei dem
ı zu bewilligen. Jeder Urlaub auf längere Zeit zu Reisen
ausser den Ferien, und auf kürzere in's Ausland ist durch

den Kurator beim Ministerio auszuwirken. Der Rektor darf kein Tag von Breslau abwesend seyn, ohne dem Kurator Anzeige davon gemacht, und seinen Stellvertreter diesem gemeldet zu haben. Will er, auch während der Ferien, auf länger als 14 Tage verreisen, ist die Genehmigung des Ministerii dazu erforderlich. 5) Die Erlaubniß, nicht im Universitätsgebäude Kollegia zu lesen, kann von dem Kurator ertheilt werden.

§. 6. In Hinsicht der Studirenden, 1) sind Beschwerden, Rekurse gegen die von den akademischen Behörden über sie zu haben habende Disziplin und Jurisdiktion zwar der Regel nach unmittelbar bei dem vorgesetzten Ministerio anzubringen. Gelangen aber Beschwerden an den Kurator, so ist dieser befugt, sie im Namen des Ministerii anzunehmen. Er kann alsdann in minder wichtigen Fällen mit den betreffenden akademischen Behörden und Personen Rücksprache nehmen und gütliche Beilegung versuchen. Wenn dieses aber vergeblich ist, so wie allemal in wichtigen Sachen, hat er die Beschwerde sogleich an das Ministerium zu befördern, welches bei Rekursen gegen Erkenntnisse, die etwa bei ihm eingelegt werden, jedesmal ohne Aufschub und ohne alles eigne Einwirken des Kurators geschehen muß. Demselben in Disziplinarsachen besondere Aufträge zu geben, bleibt dem Ministerio vorbehalten. 2) Dem Kurator ist die Befugniß ertheilt, in Disziplinarfällen, die schleunige Maaßregeln der Oberbehörde erfordern, wenn die akademische Obrigkeit entweder unzweckmäßige ergriffen hat, oder sich allein nicht zu helfen weiß, und deswegen den Kurator angeht, eventuell Anordnungen zu treffen, aber auch zur Pflicht gemacht, den Fall und die genommenen Maaßregeln dem Ministerio unverzüglich zur Veranlassung des Nöthigen einzuberichten. 3) Alle Listen und Nachweisungen über die Studirenden, welche vorschriftsmäßig jährlich oder halbjährlich eingereicht werden müssen, gehen durch den Kurator an das Ministerium.

§. 7. Vermöge der Aufsicht, welche der Kurator über alle der Universität gehörigen Grundstükke und Gebäude führt, sorgt er dafür, daß dieselben im guten Stande erhalten, zum Besten der Universität benutzt, und in Ansehung bürgerlicher und militärischer Lasten nicht prägravirt werden. Die Pläne, Risse und Anschläge zu großen Hausreparaturen, Verschönerungen und neuen Anlagen legt er dem Ministerio zur Prüfung und Genehmigung vor, und leitet nächstdem die Ausführung. — Ferner ist er gehalten, Verpachtungen, Vermiethungen und Verkäufe von Universitäts-Grundstükken und Pertinenzien innerhalb und ausserhalb Breslau mit Zuziehung des Universitäts-Syndikus und nie ohne Genehmigung des Ministerii vorzunehmen, ohne deren Bestätigung kein über diese Gegenstände geschlossener Kontrakt Gültigkeit hat. — Auch zu der Erlaubniß, in akademischen Gebäuden ohne Miethsgeld zu wohnen, bedarf es der Genehmigung des Ministerii.

§. 8. Was die Verwaltung der Einkünfte, des Kassen- Rechnungs-Wesens der Universität und aller dazu gehörigen Institute betrifft, so 1) hat der Kurator für pünktliche Einziehung aller Universitätseinkünfte zu sorgen, die desfalls nöthige Korrespondenz mit den Provinzialbehörden zu führen und alle dazu zweckdienlichen Maaßregeln einzuleiten. 2) Er besorgt die Abbezahlung der *Schulden*, imgleichen unter Zuziehung des Universitäts-Syndikus die *Ausleihung* und Umsetzung von Kapitalien und die etwanige An-

von Anleihen, ist jedoch in allen diesen Sachen an die vor-
zuholende Genehmigung des Ministerii gebunden, ausser in
n der Etat eine bestimmte Summe zur Schuldentilgung aus-
welche er zu diesem Zwekke ohne Anfrage in einzelnen Fällen
den kann. 3) Er entwirft die Kassen-Etats und reicht sie
:inisterio zur Prüfung und Vollziehung ein, wobei es ihm
t, Vorschläge zu zweckmäßigen Veränderungen in den Aus-
en zu machen. Er führt die Aufsicht über sämmtliche zur
ität gehörige Kassen, sieht dahin, daß sie nach den allgemeinen
ziellen Kassen-Reglements und Vorschriften verwaltet werden
sorgt ihre Revisionen. Für jede Unregelmäßigkeit, welche durch
Aufsicht von seiner Seite hätte verhütet werden können, ist
i den Umständen ganz oder mit verantwortlich. 5) Alle etats-
n Anweisungen zu Zahlungen werden von ihm oder durch ihn
. Zu Anweisungen, die von den Etatsbestimmungen abwei-
mgleichen auf die Bestände und auf die vakanten Etats-Po-
, ist die Genehmigung des Ministerii vor ihrer Erlassung ein-
. 6) Er nimmt den Verwaltern sämmtlicher zur Universität
en Kassen die Jahresrechnungen ab, welche von ihm dem Mi-
vorgelegt, und von diesem nach Erledigung etwaniger Erinne-
dechargirt werden.

9. An der Verwaltung der milden Stiftungen bei der Uni-
: nimmt er den, aus der ihm anvertrauten Aufsicht über das
ite Finanzwesen derselben fliessenden und Abschnitt X. §. 7.
tatuten noch besonders bestimmten Antheil, jedoch in dem
, daß die betreffenden akademischen Behörden auch zu den
ien, die keine stiftungsmäßigen Verweser haben, die Percipien-
gniren, falls diese nicht vom Ministerio bestimmt werden, der
r aber nach ihren Präsentationen oder den Aufträgen des Mi-
die Anweisungen erlässt, imgleichen, daß der Senat die Stellen
Freitischen vergiebt, und die Speisung durch die Ephoren
i Rektor beaufsichtigt, der Kurator aber mit Rücksicht auf die
en des Senats die Kontrakte mit den Speisewirthen abschliesst
Gelder anweiset. Uebrigens kontrolirt der Kurator die stif-
ind vorschriftsmäßige Verleihung aller akademischen Benefizien.

10. So oft der Kurator zu seinen Geschäften der Akten des
, der Fakultäten und einzelner Institute bedarf, kann er sie
vi manu vorlegen lassen. So auch ist die Universität verbun-
m über alles, worüber er in Beziehung auf seine Kuratorial-
: von ihren Behörden oder einzelnen Mitgliedern Auskunft
n sollte, die nöthigen Data vollständig und prompt zu liefern
n jeder Zeit wohlerwogene Gutachten, so oft er sie verlangt,
eilen.

11. Der Kurator ist zu allen Feierlichkeiten der Universität
en, und ihm ist überhaupt von Seiten der Universität und
ersonals diejenige Ehrerbietung zu erzeigen, welche dem Stell-
r des ihr vorgeordneten Ministerii und ihrem für ihr Bestes
Pfleger gebührt.

12. Alle Erlasse und Eingaben an den Kurator werden adres-
: Ein Königliches Kuratorium der Universität Breslau. Die-
nrede wird im Zusammenhange gebraucht. Die Berichte und
en des Kurators werden unterzeichnet: Königliches Kurato-
er Universität Breslau, und unterschrieben vom Kurator.

§. 13. Gegenwärtige Instruktion, in welcher passende S
tionen, wenn die Umstände dergleichen erfordern, vorzuneh
unterzeichnete Ministerium sich vorbehält, ist nicht allein
rator der Universität Breslau, sondern auch sämmtlichen
und Personen derselben zur Nachachtung in ihren Verhältn
Kurator vorgezeichnet. — Berlin, den 12. April 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuck

9. Statuten der Königlichen Universität zu B
Vom 21. Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König v
sen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir durch Unsern Kabinetsbefehl vom
1811 die Verlegung der Universität von Frankfurt a. d. O. n
lau, und ihre Verbindung mit der an letzterem Orte befindlich
ner Anstalt verordnet haben, auch die Universität zu Breslau
dem Monat Oktober 1811 nach dem unterm 3. August desse
res vollzogenen Vereinigungsplane, und der unter gleichem D
senen Kabinetsordre in Thätigkeit ist; so wollen Wir diese
Universität die nachstehenden, in dem §. 41. gedachten Vere
plans vorbehaltenen Statuten nunmehr hierdurch ertheilen, u
Wir sämmtliche Mitglieder der Universität, so wie die Behö
weisen, sich danach zu achten, wollen Wir die frühern Stat
wohl der vormaligen Universität zu Frankfurt a. d. O., als
ehemaligen Leopoldinischen Universität zu Breslau, hierdurch
und außer Kraft, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen
was die Verfassung angeht, an die Stelle des oben erwähnte
figen Vereinigungsplans setzen.

Erster Abschnitt. Von der Universität überha

§. 1. So wie die Universität zu Breslau den gleichen Z
andern Universitäten in Unsern Staaten hat, nämlich die a
und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter J
durch Vorlesungen, und andere akademische Uebungen fortzuse
sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Sta
Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen, so soll sie auch, als Lehran
als eine privilegirte Korporation unter Unserm Landesväterlichen
alle wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich
Recht, die im folgenden namhaft zu machenden akademischen
zu ertheilen. — Sie nennt sich die Universität zu Breslau, uni
teinischen Universitas litterarum Vratislaviensis, und bedient sid
ferner derjenigen öffentlichen Siegel, welche die vormalige Univ
Frankfurt, die katholisch-theologische Fakultät aber desjenigen
welches dieselbe bisher geführt hat, jedoch mit der aus der Kom
fließenden Veränderung in den Umschriften sämmtlicher Sie
auch der übrigen herkömmlichen Ehrenzeichen der Universitäten.

§. 2. Die Universität steht in allen Stükken unter der
und Leitung Unsers Ministerii des Innern, erhält aber einen
von Uns selbst auf den Vorschlag gedachten Ministerii zu ern
Kurator in Breslau, welcher im Allgemeinen zum Organ dess
Ort und Stelle dienen, insonderheit aber die Aufsicht über alle
versität gehörigen Gebäude und Grundstücke, imgleichen die Ob

alle mit ihr verbundenen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlun-
, Kabinette, Museen, Apparate und Institute nach den unter Ab-
tt VII. enthaltenen Bestimmungen führen, neue Anlagen und Ein-
ungen leiten, die Verwaltung des Vermögens, imgleichen des ge-
nten Kassen- und Rechnungs-Wesens der Universität wahrnehmen,
für diese Geschäfte, so wie in allen seinen Beziehungen, sowohl
vorgesetzten Ministerio, als zu der Universität von ersterem mit
Instruktion versehen werden soll.

§. 3. Die Universität besteht: 1) aus der Gesammtheit der Leh-
n, sowohl der von Uns und Unserm Ministerio des Innern be-
en und angestellten, ordentlichen und ausserordentlichen Professoren,
uch aus den ohne besondern Beruf, aber mit Genehmigung und
ritat der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem
schäft Theilnehmenden; 2) aus den in den Verzeichnissen der Uni-
t eingetragenen oder immatrikulirten Studirenden; 3) aus den
Beschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts nam-
gemachten Beamten und Unterbedienten.

§. 4. Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung
weck der Universität ist, zerfällt nicht, wie gewöhnlich, in vier,
n, der hier obwaltenden Verhältnisse wegen, in fünf folgende Ab-
ungen: die theologisch-protestantische; die theologisch-katholische;
ristische; die medizinische, und die philosophische; zu welcher Letz-
ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, na-
senschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaft-
, oder so genannten kameralistischen Disziplinen treten.

§. 5. Jede dieser fünf Abtheilungen steht unter der besonderen,
näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche
s ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren
mmtheit daher die fünf Fakultäten bildet, an welche sich sowohl
brigen Lehrer, die ausserordentlichen Professoren und Privatdozen-
als auch die Studirenden anschließen.

§. 6. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Uni-
t wahrzunehmen, um über die Studirenden die allgemeine Auf-
zu führen, und die disziplinarische Authorität über sie auszuüben,
uch, um über die Angelegenheiten der Universitäten an das ihr
setzte Ministerium zu berichten, und mit Unsern übrigen Staats-
den zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschuß der or-
chen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze
Rektor der Universität als Präses sich befindet.

§. 7. Die Universität genießt für Druckschriften, welche sie unter
Namen und mit Unterzeichnung des Rektors erlässt, Censurfrei-
Derselben erfreuen sich auch alle ordentlichen Professoren, in An-
g aller wissenschaftlichen, nicht die zeitigen, politischen Verhältnisse
fenden Schriften, welche sie unter Beisetzung ihres Namens und
ters herausgeben, unter der eigenen Verantwortlichkeit, daß in
Schriften nichts erscheine, was den Gesetzen entgegen ist.

§. 8. Der Rang der ordentlichen Professoren untereinander rich-
ch für jetzt nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professor-
nts an irgend einer Universität. Bei künftigen Anstellungen neuer
fessoren, das in jedem einzelnen Fall Angemessene darüber zu be-
en, bleibt dem vorgedachten Ministerio, unter Unserer jedesmali-
Genehmigung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 1. Die Gesammtheiten der für ein jedes der oben benannten Unterrichtsgebiete, das theologisch-protestantische, das theologisch-katholische, das juristische, das medizinische und das philosophische, von Uns mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer bilden die resp. Fakultäten im engeren Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden; im weitern Sinne begreift jede Fakultät als lehrendes Korps auch die zu ihr gehörenden ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten in sich. Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird in einer Fakultätssitzung von dem Dekan den älteren Mitgliedern vorgestellt, und in die Fakultät eingeführt.

§. 2. Wenn in einer oder der andern Fakultät nur einigen ordentlichen Professoren vorzugsweise die unten zu bestimmenden pekuniären Vortheile der Fakultät beigelegt sind, so thut dieses der Theilnahme der übrigen an den wesentlichen Rechten und Verpflichtungen der Fakultät keinen Eintrag, sondern sie sind gleicherweise ordentliche Mitglieder derselben. Jedem aber, der von Uns als ordentlicher Professor einer Fakultät berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doktorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder falls er ihn hat, denjenigen Prästationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Reglement gemäß, fordert, zu genügen, widrigenfalls für ihn die Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird.

§. 3. Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiet in so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisziplinen derselben Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch ausser den Vorlesungen der öffentlichen ordentlichen Professoren, selbst auch die der ausserordentlichen, nicht aber die der Privatdozenten, mit in Anschlag gebracht werden.

§. 4. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie das Recht, Unserm Ministerio, wenn sie sich für zu schwach besetzt hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären.

§. 5. Wenn ein ordentlicher Professor in seiner Bestallung für eine bestimmte Disziplin besonders berufen ist, so giebt ihm dieses nicht etwa das Recht, mit Ausschluß anderer diese Disziplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§. 6. Vermöge des Aufsichtsrechts auf ihr gesammtes Unterrichtsgebiet, ruht in der Fakultät allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn dieses gleich unter der Authorität der gesammten Universität ausgeübt wird. Eben so auch ertheilt sie allein die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet unter ihrem Rubrum in das Verzeichniß der Universität rükken und am schwarzen Brette anschlagen zu lassen.

§. 7. Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und

Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesun-
folgt auch die Verpflichtung für jeden Dozenten, wenn er die
ersität ausser den Ferien auf länger als drei Tagen verlässt, ausser
bei dem Ministerio durch das Kuratorium nachzusuchenden Urlaub,
dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu ma-
. Sonst kann jeder Dozent zu Reisen innerhalb des Preussischen
ts, während der ganzen Zeit jeder Ferien und ausser den Ferien,
ei Tage Urlaub von dem Kuratorio allein erhalten. Jeder Ur-
n Reisen ins Ausland, und zu Reisen auch im Inlande, ausser
ien auf länger als drei Tage, wird aber vom Ministerio ertheilt.

§. 8. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer
auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan.

§. 9. Die Dekane werden jedesmal innerhalb zweier Tage nach
r Wahl des Rektors gewählt, und die Gewählten dem Senate,
esem aber vermittelst des Kuratorii dem vorgesetzten Ministerio
mit der Rektorwahl angezeigt. Jedoch erfolgt die Uebernahme
kanats erst an dem zum Rektorwechsel und zur Erneuerung des
bestimmten Tage.

§. 10. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur ein-
das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzu-

§. 11. Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise
d ist, darf es zur Dekanatswahl seine Stimme schriftlich abge-
ß aber auch zugleich seine Erklärung, ob es das Dekanat anzu-
geneigt sey, einsenden.

§. 12. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät gelangenden Ver-
n, Zuschriften und Gesuche, und bringt sie, so wie seine eigenen
nes jeden Fakultätsmitgliedes Propositionen bei der Fakultät zur
schlagung, die nach seinem Gutbefinden eine mündliche oder schrift-
yn kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den ge-
chen Gang der ihm besonders kommittirten Geschäfte gehört, für
chts verfügen oder beantworten.

§. 13. Er beruft, so oft er es nöthig hält, zur Berathung die
lät zusammen, in deren Versammlung er den Vorsitz führt, und
ihre Beschlüsse zur Ausführung. Hierzu gehört auch, daß er
romotionen verrichtet, oder durch ein anderes Mitglied der Fa-
welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekanus
irt, verrichten lässt, jedoch ist kein anderer diese Substitution,
bei unvermeidlicher Verhinderung des Dekans, zu übernehmen
chtet.

§. 14. Die Fakultäten versammeln sich in der Regel im Univer-
bäude; und nur in ausserordentlichen Fällen, z. B. bei Unpäß-
t des Dekans, hat dieser das Recht, die Versammlung in seiner
ung abzuhalten.

§. 15. Sämmtliche zur Fakultät gehörigen Lehrer, so wie auch
ssoren aus andern Fakultäten, welche über einen zu ihrer Fakul-
cht gehörigen Gegenstand unter dem Rubro der kompetenten Fa-
lesen wollen, reichen dem Dekan die Anzeige der beabsichtigten
sungen ein, worauf die Fakultät zur Revision derselben, in Bezug
re Verantwortlichkeit zusammen berufen wird, und darauf vom
n die Lektionen für das allgemeine Verzeichniß geordnet, und dem
ssor der alten klassischen Literatur eingereicht werden, welchem Letz-
dieses zu redigiren und mit einem Prooemio zu versehen obliegt.

§. 16. Eben so überreicht jeder Lehrer halbjährlich die namentli
Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem
kan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem
als unfleißig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, und
rechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entw
selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen.

§. 17. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährlich, oder sonst so o
will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, di
hören, zu vernehmen, und sie durch die Listen, welche ihre eigne Mitglieder
ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beachten
a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre
kein Kollegium gehört hat, so wird er darüber vor der versamm
Fakultät von dem Dekan vernommen, und erhält, falls er keine
Entschuldigungsgründe beibringen, und darüber den Beweis führen
eine ernstliche Zurechtweisung. Wer aber ein ganzes Jahr lang,
achtet der ihm gewordenen Erinnerung, kein Kollegium gehört hat,
sich darüber gründlich entschuldigen zu können, wird auf den
von der Fakultät beim Senat zu machenden Antrag von der Un
sität exkludirt. b) Behauptet Jemand, bei andern Fakultäten seine
legien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört
so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorle
er beigewohnt zu haben angiebt, beweisen. c) Scheint es der Fa
daß Jemand zu lange bei den Vorbereitungskollegien verweile,
auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuch
ihm ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die
hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankün
daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches
niß haben werde. d) Folgt er dem Rathe in dem Grade nicht,
die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch gar kein
legium bei ihr hört, ohne doch zu einer anderen Fakultät übergegan
zu seyn, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen
es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich
etwa verschafft hat, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um
stellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm
zunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegia bei
Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr
zu seyn scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe
dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disziplinen seines
faches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen
zeig geben, desto schärfer auf die Lükken zu sehen. f) Ueberhaupt
es der Fakultät, zu welcher ein Studirender sich bekennt, wenn
bei seinem Abgange von der Universität, oder sonst ein Zeugniß
fordert, frei, es ihm nur in dem Maaße zu geben, als er ihre K
gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa be
von den einzelnen Professoren Zeugnisse beizubringen.

§. 18. Der Dekan trägt die neu angekommenen Studir
welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zur
kultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein, un
theilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, w
von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen. Es muß
über die von einer Fakultät zu einer andern freiwillig Uebertret
eine Kommunikation der betreffenden Fakultäten unter einander
Statt finden, und kein Studirender bei einer andern Fakultät

leben werden, ehe derjenigen, wozu er bisher gehört, von seiner Mel-
g bei jener Anzeige geschehen, und Erkundigung über ihn von der-
n eingezogen worden ist.

§. 19. Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab,
für Studirende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse,
deren Grund dann in einer Fakultätsversammlung die Liste der Aus-
neten halbjährlich zusammengetragen wird.

§. 20. Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm ein-
t werden, ertheilt er den Studirenden die vor dem Abgang oder
forderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den
en Fleiß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät, so
auch diejenigen, welche ihren Abgang, oder Uebergang zu einer
Fakultät anzeigen, im Albo bemerkt.

§. 21. Die Einkünfte des Dekans bestehen theils in dem, was
dem eigenen Vermögen der Fakultät, und der mit derselben
rheit, oder der Universität im Ganzen verbundenen Stiftungen
mt, theils in dem, was von Fakultätsinskriptions-, Zeugniß- und
ctions-Gebühren nach den von dem Ministerio darüber erlassenen,
erlassenden Verfügungen und Reglements ihm zufällt.

§. 22. Der Dekan hat das Album und die Siegel der Fakultät,
ch ihre schriftlichen Verhandlungen in seinem Beschluß, und ist
verantwortlich.

§. 23. Jede Fakultät besorgt zwar die Verwaltung des ihr eige-
Vermögens, jedoch unter Aufsicht des Kuratorii, ohne dessen und
rgeordneten Ministerii Genehmigung kein Kapital ausgeliehen,
ufgenommen werden darf, dem auch jährlich ein Rechnungsab-
vorgelegt werden muß.

§. 24. Was die Verhältnisse der beiden theologischen Fakultäten
rheit anlangt, so haben sie gleichen Rang, und wechseln daher
unter einander in der Ordnung, sowohl im Lektionsverzeichnisse,
sie abgesondert von einander aufgeführt werden, als auch bei
ichkeiten und in den Unterschriften. Jede von beiden verrichtet
kultätsgeschäfte für sich, und hat zur Leitung derselben ihren eige-
Dekan, so wie auch jede von beiden die aus diesen Geschäften ent-
enden Emolumente für sich behält und vertheilt. — Die prote-
sch-theologische Fakultät behält das in Kapitalien, Stiftungen und
endienantheilen bestehende Pekulium, welches von Frankfurt aus
hr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufallen möchte, eigenthüm-
verleihet auch für sich die Stipendien, deren Kollation der theolo-
n Fakultät der ehemaligen Universität in Frankfurt zustand. —
he Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens der jetzigen
künftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theo-
chen Fakultät Statt, welcher auch aufs Neue hierdurch zugesichert
, daß von den Universitätseinkünften jährlich wenigstens Vier Tau-
Thaler allein für sie im Etat ausgesetzt, und zu keinen andern
versitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen.

Dritter Abschnitt. Von dem Rektor und dem Senate.

I. Von Bestellung des Rektors und des Senats.

§. 1. Das Recht, den Rektor und den Senat, so weit letzterer
bar seyn soll, aus ihrer Mitte zu wählen, steht der Gesammtheit
ordentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden nä-
Bestimmungen Statt haben.

§. 16. Eben so überreicht jeder Lehrer halbjährlich die nament
Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem
kan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem
als unfleißig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, un
rechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entw
selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen

§. 17. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährlich, oder sonst so
will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, d
hören, zu vernehmen, und sie durch die Listen, welche ihre eigne Mitglieder
ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beachten
a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahr
kein Kollegium gehört hat, so wird er darüber vor der versamm
Fakultät von dem Dekan vernommen, und erhält, falls er keine g
Entschuldigungsgründe beibringen, und darüber den Beweis führen
eine ernstliche Zurechtweisung. Wer aber ein ganzes Jahr lang,
achtet der ihm gewordenen Erinnerung, kein Kollegium gehört hat,
sich darüber gründlich entschuldigen zu können, wird auf den d
von der Fakultät beim Senat zu machenden Antrag von der Un
sität exkludirt. b) Behauptet Jemand, bei andern Fakultäten seine
legien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört
so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorle
er beigewohnt zu haben angiebt, beweisen. c) Scheint es der Fa
daß Jemand zu lange bei den Vorbereitungskollegien verweile,
auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuch
ihm ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die G
hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündi
daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademische
niß haben werde. d) Folgt er dem Rathe in dem Grade nicht, u
die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch gar kein
legium bei ihr hört, ohne doch zu einer anderen Fakultät übergega
zu seyn, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen,
es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich
etwa verschafft hat, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich m
stellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihn
zunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegia bei
Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr
zu seyn scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe
dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disziplinen seines
faches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen
zeig geben, desto schärfer auf die Lükken zu sehen. f) Ueberhaupt
es der Fakultät, zu welcher ein Studirender sich bekennt, wenn
bei seinem Abgange von der Universität, oder sonst ein Zeugniß v
fordert, frei, es ihm nur in dem Maaße zu geben, als er ihre K
gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa be
von den einzelnen Professoren Zeugnisse beizubringen.

§. 18. Der Dekan trägt die neu angekommenen Studir
welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zu
kultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein, u
theilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, w
von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen. Es muß je
über die von einer Fakultät zu einer andern freiwillig Uebertret
eine Kommunikation der betreffenden Fakultäten unter einander v
Statt finden, und kein Studirender bei einer andern Fakultät

…hen werden, ehe derjenigen, wozu er bisher gehört, von seiner Mel… …bei jener Anzeige geschehen, und Erkundigung über ihn von der… …eingezogen worden ist.

§. 19. Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab, …für Studirende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse, …deren Grund dann in einer Fakultätsversammlung die Liste der Aus… …meten halbjährlich zusammengetragen wird.

§. 20. Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm ein… …t werden, ertheilt er den Studirenden die vor dem Abgang oder …forderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den …ren Fleiß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät, so …auch diejenigen, welche ihren Abgang, oder Uebergang zu einer …Fakultät anzeigen, im Albo bemerkt.

§. 21. Die Einkünfte des Dekans bestehen theils in dem, was …dem eigenen Vermögen der Fakultät, und der mit derselben …rheit, oder der Universität im Ganzen verbundenen Stiftungen …mt, theils in dem, was von Fakultätsinskriptions-, Zeugniß- und …tions-Gebühren nach den von dem Ministerio darüber erlassenen, …erlassenden Verfügungen und Reglements ihm zufällt.

§. 22. Der Dekan hat das Album und die Siegel der Fakultät, …ch ihre schriftlichen Verhandlungen in seinem Beschluß, und ist …verantwortlich.

§. 23. Jede Fakultät besorgt zwar die Verwaltung des ihr eige… …ermögens, jedoch unter Aufsicht des Kuratorii, ohne dessen und …rgeordneten Ministerii Genehmigung kein Kapital ausgeliehen, …aufgenommen werden darf, dem auch jährlich ein Rechnungsab… …vorgelegt werden muß.

§. 24. Was die Verhältnisse der beiden theologischen Fakultäten …rheit anlangt, so haben sie gleichen Rang, und wechseln daher …h unter einander in der Ordnung, sowohl im Lektionsverzeichnisse, …sie abgesondert von einander aufgeführt werden, als auch bei …chkeiten und in den Unterschriften. Jede von beiden verrichtet …kultätsgeschäfte für sich, und hat zur Leitung derselben ihren eige… …Dekan, so wie auch jede von beiden die aus diesen Geschäften ent… …enden Emolumente für sich behält und vertheilt. — Die prote… …sch-theologische Fakultät behält das in Kapitalien, Stiftungen und …ndienantheilen bestehende Pekulium, welches von Frankfurt aus …hr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufallen möchte, eigenthüm… …verleihet auch für sich die Stipendien, deren Kollation der theolo… …n Fakultät der ehemaligen Universität in Frankfurt zustand. — …he Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens der jetzigen …künftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theo… …ben Fakultät Statt, welcher auch aufs Neue hierdurch zugesichert …, daß von den Universitätseinkünften jährlich wenigstens Vier Tau… …Thaler allein für sie im Etat ausgesetzt, und zu keinen andern …ersitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen.

…ritter Abschnitt. Von dem Rektor und dem Senate.

I. Von Bestellung des Rektors und des Senats.

§. 1. Das Recht, den Rektor und den Senat, so weit letzterer …bar seyn soll, aus ihrer Mitte zu wählen, steht der Gesammtheit …rbentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden nä… …Bestimmungen Statt haben.

§. 2. Rektor und Senat werden jedesmal auf Ein Jahr gew
und geschieht die Wahl des künftigen Rektors am 1. Augu
wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2., in einer von dem zei
Rektor ausdrücklich zu diesem Zweck auszuschreibenden Versamm
aller ordentlichen Professoren, bei welcher jeder zu erscheinen, oder
gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§. 3. Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er zum
tor ernannt wünscht, in das Wahlbecken. Die gleichnamigen Zettel
den von dem zeitigen Rektor unter Kontrolle des Sekretärs ge
und der Stimmenbefund verzeichnet; die drei Kandidaten, welc
meisten Stimmen haben, werden hiernächst auf die enge Wahl
Sollte hierbei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden seyn,
schiehet dieses durch das Loos.

§. 4. Ueber die drei Kandidaten der engen Wahl wird nu
dieselbe Weise aufs Neue gestimmt. Erhält einer von den dre
absolute Majorität, so ist die Wahl beendigt, und er wird als gew
Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die zwei,
die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl gebracht; sollte
hierbei über eine Stimmenmehrheit entschieden werden müssen,
schieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser letzten Wa
meisten Stimmen erhält, oder wenn Gleichstimmigkeit eintritt, w
Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

§. 5. Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies
der, indem er auf die enge Wahl gebracht wird, oder nach der b
ven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Grün
zugeben, er tritt hierauf ab, und die Versammlung entscheidet
einfache Abstimmung, ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob
Gründe für gültig anzusehen sind, oder nicht, welcher Entscheid
sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden u
telbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere G
anzugeben und ohne Stimmung abzulehnen. Wenn die Stimmen
die Ablehnung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden
als hinzukommend angesehen, und die Ablehnung ist gültig.

§. 6. Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur
versammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken,
falls die Wahl ihn trifft, dieselbe annehmen wolle, oder nicht, und
diese im letztern Falle gehörig zu motivirende Erklärung wird, wie
die des anwesenden, entschieden. Wer dies versäumt, wird als ei
ligend betrachtet. Die eingelaufenen Erklärungen, deren man nic
darf, werden in der Versammlung uneröffnet verbrannt.

§. 7. Lehnt Jemand vor der engern Wahl ab, und werden
Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß
gebildet. Lehnt der definitiv Gewählte ab, und wird seine Ablehn
angenommen, so wird über die beiden, welche mit ihm auf der e
Wahl waren, noch einmal gestimmt.

§. 8. Die getroffene Wahl wird sofort von dem Rektor und
nat, mit Einreichung des Wahlprotokolls, vermittelst des Kuratori
vorgesetzten Ministerio angezeigt, welchem die getroffene Wahl zu b
tigen, oder eine neue zu veranlassen zusteht.

§. 9. Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der
den sämmtlichen Wählern per circulare bekannt, ist sie nicht bes
so hat der Rektor, nach dem Senate gemachter Kommunikation,

mtheit der ordentlichen Professoren abermals zusammen zu beru welche dann zu einer neuen Wahl schreitet.

§. 10. Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Ter durch Tod, oder Abberufung oder Abdikation, welche jedoch alle der Genehmigung des Ministerii bedarf, erledigt wird, so hat die n entscheiden, ob bis zum festgesetzten Termin der Exrektor die des Abgehenden vertreten, oder die Wahl sogleich vor sich ge

§. 11. Auf den letzten Sonnabend der großen Ferien beruft der Rektor die Gesammtheit der Professoren zur Uebergabe des Rek Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Universitäts heiten mit, und proklamirt den neuen Rektor. Hierauf über diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, über m die Aufsicht über die Registratur, und weiset die Unterbeamten Gehorsam gegen ihn an.

§. 12. Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlver ung des Senats.

§. 13. Der Senat besteht aus: 1) dem Rektor; 2) dessen Vor , dem Exrektor. — Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt n, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der abge e, sondern sein Vorgänger als Exrektor anzusehen. 3—7) Den ligen fünf Dekanen. 8—13) Sechs aus und von der Ver ung sämmtlicher ordentlichen Professoren zu wählenden Mitglie — Von diesen letztern sollen aber jedesmal zwei aus dem vor n Senat in den folgenden übergehen, in dem darauf folgenden aber nothwendig ausscheiden, so daß für jedes Jahr zwei durchs den neuen Senat aus dem alten hinüber genommen, vier aber mtlichen ordentlichen Professoren immer neu in jenen gewählt

§. 14. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen ger und die neu gewählten Dekane als Senatsmitglieder pro t. Da nach Obigem von den gewählten Mitgliedern des bishe Senats jedesmal zwei durch das Loos aus dem vorigen in den en Senat übergehen, im darauf folgenden Jahre aber nothwen sscheiden sollen, so werden hierauf von den vieren, die noch nicht Jahr im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen hinüber genommen, die andern vier aber als Ausgeschiedene er

§. 15. Die vier neu zu wählenden werden hierauf aus der Ge heit der ordentlichen Professoren mit Ausnahme der zwei noth g, und der zwei durchs Loos ausgeschiedenen Senatoren, und so, die abgegangenen Dekane für diese Stellen wählbar bleiben, auf de Weise gewählt. Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel vier en, welche er mit der Zahl 4. 3. 2. 1. bezeichnet. Die bei einem Namen auf verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zu n gezählt, und die vier, welche auf diese Weise die vier höchsten bekommen haben, sind die Gewählten. Ueber Stimmengleich entscheidet das Loos.

§. 16. Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl be chen Mitgliedern die beiden nothwendig Ausscheidenden, oder einer nen Dekan geworden, so werden demungeachtet von den vier an zwei durch das Loos herüber genommen, und vier neue gewählt. — b aber von den vier einjährigen Senatoren einer, oder mehrere

binnen zwei Tagen, so ist dieser befugt, auf eine ausserordentliche Versammlung, oder auf Entscheidung der Sache bei dem Ministerio anzutragen.

§. 36. Ueber jede Senatsversammlung wird ein Protokoll geführt, worin die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen, oder verworfen worden.

§. 37. Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senat beschlossen ist, wird der Rektor, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht, verantwortlich; zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten, in so fern sie mit dem Senat in Beziehung stehen, persönlich untergeben, und das Siegel der Universität ist in seinem Gewahrsam.

§. 38. Um die Ausführung übersehen zu können, wird in der letzten Senatssitzung jedes Monats dem Exrektor eine Liste von den auszuführen gewesenen Beschlüssen, mit Bemerkung des Abgemachten und noch Schwebenden, durch den Universitätssekretär zum Vortrag vorgelegt.

§. 39. Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Einzelne, oder an anderweitige Behörden unterzeichnet der Rektor allein, jedoch mit dem Beisatz: Rektor und Senat, und mit der Kontrasignatur des Sekretärs.

§. 40. Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor eloquentiae auszufertigen. Auch hat er zu diesem Behuf das Recht, sich, wenn er auch nicht Senatsmitglied ist, die Akten vorlegen zu lassen.

§. 41. Die Berichte des Senats an das Ministerium, oder an das Kuratorium unterzeichnen in der Reinschrift, ausser dem Rektor noch die fünf Dekane. Wenn sie jedoch die Person des Rektors betreffen, und unter Vorsitz des Exrektors gefasst sind, so tritt dieser auch in der Unterschrift an die Stelle des Rektors.

§. 42. Ausser dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversammlungen, und der Sorge für die Vollziehung der Senatsbeschlüsse, gebührt dem Rektor noch ein unten näher zu bestimmender Antheil an der Gerichtsbarkeit. Auch hat er die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und ist ihm dafür der Sekretär besonders verantwortlich; jedoch müssen die Akten jedem Senator ohne weiteres verabfolgt werden.

§. 43. Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch Immatrikulation in die Universität aufzunehmen, und mit dem Universitätszeugniß von derselben zu entlassen.

§. 44. Was sich auf diese §§. 42 und 43. benannten Geschäfte nicht bezieht, und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht nothwendig anhängt, kann er für sich allein nicht verfügen, jedoch hat er das Recht, in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge seyn möchte, für sich zu beschließen. Von solchen Beschlüssen hat er, sobald als möglich, in einer Senatssitzung Rechenschaft zu geben.

§. 45. Der Rektor hat auch dafür zur rechten Zeit zu sorgen, daß alle Jahre der Geburtstag des Landesherren durch eine, von dem durch das vorgesetzte Ministerium damit beauftragten Redner der Universität lateinisch zu haltende Rede feierlich begangen, durch ein von dem Professor der alten klassischen Literatur zu schreibendes Programm dazu eingeladen, und die unter Abschnitt X. §. 2. erwähnte Aufgabe der Preisfragen und Austheilung der Preise dabei vorgenommen werde.

besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er ver-
, wenn es nicht etwa an die Fakultät zu verweisen ist, in ein
eintragen zu lassen, und im Senat entweder selbst vorzutra-
re durch einen Senator, oder den Syndikus zum Vortrag zu

26. Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist
nator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor
natsreglement gemäß auf Ordnung zu halten hat.
27. Nach beendigten Debatten, oder auch, wenn Niemand das
eil verlangt, nach Gutbefinden gleich nach beendigtem Vortrag,
er Rektor den Gegenstand zur Abstimmung, welche von unten
lgt. Der Rang aber im Senat ist dieser: auf den Rektor
Exrektor, dann die Dekane nach dem Rang der Fakultäten,
der Syndikus, dann die gewählten Senatoren nach ihrer An-

28. Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Be-
sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation
u halten. Jedes Vergehen hiergegen gehört zur Kognition des
welcher das Recht hat, einen Senator in solchem Fall von
sammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber die fiska-
tersuchung einleiten zu lassen.
29. Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklärung,
ch in der Minderheit befunden habe, oder auch sein, von der
: abweichendes Votum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe,
: Sache an Unser Ministerium oder an das Kuratorium geht,
icht beizulegen.
30. Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Beschlüsse
rsenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit beigetreten

31. Wenn jedoch ein Disziplinarfall vorkommt, bei dem auf
n erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung be-
emerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen
st werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.
32. Der Rektor hat das Recht, denjenigen, welche auf eine
ntifizirte Einladung nicht erschienen sind (ohne gegründete Ents-
igen einzuwenden), darüber einen Verweis zu ertheilen, und
chtet, über Fleiß und Unfleiß in Beobachtung der Senators-
der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.
33. Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem Rek-
leiteten Gegenstände verhandelt sind, Motionen zu machen,
ınz auf dieselbe Weise müssen behandelt werden, die er jedoch
et ist, wenn ein Senator es verlangt, schriftlich abzufassen.
34. Schriftlich durch Cirkulare darf ohne vorhergegangene per-
Versammlung nichts unter den Senatoren zur Abstimmung
damit Niemand seine Stimme gebe, ohne hinreichende Kennt-
den verschiedenen Ansichten der Sache zu haben. Wie denn
t der Senat als solcher nur bestehen und gültig verfügen kann,
unter dem Vorsitz des Rektors, oder eines von ihm ernannten
reters versammelt ist.
35. Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors
des vor den Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor zu
behuf, den Vorsitz dem Exrektor zu delegiren, dem er von sei-
nach zugleich Kenntniß giebt. Erfolgt dann die Delegation nicht

zugleich ein pekuniäres Interesse obwaltet) nach der näheren im §. 5. enthaltenen Bestimmung; 2) in allen Injurienklagen, welche von Personen ausser der Universität gegen Studirende erhoben werden, in welchen Fällen bei Verschiedenheit der Meinungen die des Rektors vorgeht. Das Protokoll wird in beiden Fällen vom Sekretär geführt.

§. 7. Wenn der Syndikus in den Fällen des §. 4. (in so fern er von denselben durch den Auftrag des Rektors offizielle Kenntniß hat) überzeugt ist, daß die Entscheidung des Rektors gegen klare Vorschrift der Gesetze, oder in ihren Folgen dem Wohl der Universität gefährlich sey, so hat er die Pflicht und Befugniß, dies mit allen Gründen zum Protokoll zu erklären, und auf Entscheidung des Senats, die innerhalb drei Tagen erfolgen muß, anzutragen. Bis dahin ist der Beschluß des Rektors suspendirt.

§. 8. Vom Senate wird die akademische Gerichtsbarkeit ausgeübt: 1) in Rekurssachen; 2) bei schwereren Vergehungen.

§. 9. Rekurs an den Senat gilt bei allen vom Rektor zuerkannten Disziplinarstrafen §§. 4 und 6., wenn sie mehr als Einen Tag Karzer betragen, innerhalb welcher Grenze kein Rekurs zulässig ist. Dieser Rekurs muß wenigstens an demselben Tage, an welchem das Urtheil publizirt worden, vor dem Rektor eingelegt werden, ausserdem ist das Recht derselben verloren. Die Entscheidung geschieht in der nächsten ordentlichen Senatssitzung, wenn nicht der Rektor eine frühere ausserordentliche Senatssitzung zu diesem Zweck nöthig findet. Die von dem Rektor diktirte Strafe kann des Rekurses wegen um Vier und Zwanzig Stunden Karzer geschärft werden, in so fern das Vergehen ausgemittelt ist, und der Verurtheilte eine Milderung der Strafe nicht erwarten kann.

§. 10. Schwerere Vergehen, über welche der Senat entscheidet, sind alle diejenigen, deren Strafe viertägiges Karzer übersteigt. Als solche sollen ohne Ausnahme betrachtet werden: Duelle; Realinjurien; Störung der Ruhe an öffentlichen Orten; Beleidigungen einer Obrigkeit; Beleidigungen eines Lehrers in seinem Amte; Aufwiegelei, und Rottenstiftung unter Studirenden. — In Ansehung der übrigen Vergehen bleibt es für jeden einzelnen Fall dem Rektor überlassen, zu beurtheilen, ob sie von ihm, oder dem Senate zu entscheiden sind.

§. 11. Die Instruktion dieser vor den Senat gehörigen Sachen (§§. 9 und 10.), in so fern nicht nach der Größe des Vergehens, und den Bestimmungen des Edikts vom 28. Dezember 1810, die Kompetenz der allgemeinen Gerichte eintritt, geschieht von dem Syndikus, jedoch so, daß der Rektor befugt ist, dabei, wenn er es nöthig findet, zu präsidiren. Das Protokoll muß vom Sekretär der Universität geführt werden. In der Senatssitzung hält der Syndikus den Vortrag, und hat zu dem Ende nächst den Dekanen seinen Sitz; jedoch bleibt es dem Rektor überlassen, einen Korreferenten zu ernennen, oder selbst die Korrelation zu übernehmen. Der Syndikus nimmt bei allen Sachen dieser Art sowohl an der Deliberation, als an der Abstimmung Theil.

§. 12. Der im §. 13. des Reglements vom 28. Dezember 1810 gegen Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen drei Tagen, auf das Consilium abeundi binnen 48 Stunden, und auf andere Disziplinarstrafen binnen 24 Stunden bei Vermeidung der Präklusion ergriffen werden. Im letztern Falle kann das Ministerium die Strafen schärfen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung

§. 46. Der jedesmalige Rektor führt in seinen Amtsverhältnissen Titel Magnificenz. Seine Amtskleidung besteht in einem gewöhn- m schwarzen Staatskleide, gleichen Unterkleidern, einer goldenen ette mit Unserm Brustbilde, und, wenn er nicht von der theolo- en Fakultät ist, stählernem Degen mit weißer Scheide.

§. 47. Er genießt an Einkünften das dem jedesmaligen Rektor Universitätsetat ausgesetzte Fixum, nebst dem ihm zukommenden An- l besonderer Universitätsstipendien und Stiftungen, imgleichen den ihn festgesetzten Antheil an Immatrikulations-, so wie an den für beim Abgange von der Universität erforderlichen Sitten-Zeugnisse zu enden Gebühren.

irter Abschnitt. Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Die akademische Gerichtsbarkeit ist nach dem Edikte vom Dezember 1810 zu verwalten, dem Wir folgende nähere Bestim- gen hinzu fügen.

§. 2. Als Rathgeber und Gehülfe in Ausübung dieser Gerichts- eit ist dem Rektor und dem Senate ein Syndikus beigegeben, wel- deshalb, gleich den Senatoren, zu jeder Senatsversammlung ein- den wird, jedoch nur an den gerichtlichen Geschäften des Senats heil nimmt. Er hat den Rang der ordentlichen Professoren, und befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär und den Unterbeam- der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen. — Eben t aber auch sowohl der Rektor, als der Senat befugt, ihm in allen chen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung mmt, Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben.

§. 3. Die akademische Gerichtsbarkeit wird nach Verschiedenheit Fälle vom officio academico, oder dem Senat ausgeübt. Die Ent- dungen des officii academici geschehen stets im Namen des Rek- , die Geschäfte desselben werden theils vom Rektor allein, theils Syndikus allein, theils von beiden gemeinschaftlich besorgt. Schrift- Ausfertigungen desselben unterschreibt der Rektor, und der Sekre- kontrasignirt.

§. 4. Dem Rektor allein gebührt die Untersuchung und Bestra- der Verbalinjurien und anderer leichter Vergehungen, deren Strafe in Verweis, oder in Karzer bis zu vier Tagen besteht, und auch diesen, mit Ausnahme der zwei im §. 6. zu bestimmenden Fälle. kann die Instruktion derselben in der Regel sowohl allein, als auch einschaftlich mit dem Syndikus besorgen, oder auch ganz dem Syn- s übertragen; in den Fällen jedoch, in welchen er eine schriftliche truktion gut findet, ist die Gegenwart des Syndikus nothwendig. Entscheidung geschieht in allen solchen Fällen von dem Rektor allein.

§. 5. Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pe- iär ist, werden, so fern sie nach der Verordnung vom 28. Dezem- 1810 noch vor die Universität gehören, allein bei dem Syndikus ebracht, von diesem instruirt und entschieden. Die Ausfertigungen hehen im Namen des Rektors, und mit dessen Unterschrift allein. die Sache zugleich Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung, so, in dieser letztern Rücksicht die Entscheidung des Rektors oder des nats eintritt, so wird sie dennoch von Seiten des pekuniären In- sse vom Syndikus allein entschieden.

§. 6. Die gemeinschaftliche Entscheidung des Rektors und des ndikus findet Statt: 1) bei allen leichten Vergehen (§. 4., wobei

nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten, und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 7. Er bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 8. Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis Unser Ministerium eine andere Verfügung trifft.

§. 9. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätssachen von dem Kuratorio, von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen, und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen.

§. 10. An das schwarze Brett dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen. In so fern diese von ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung: die der Privatdozenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlagen werden zu können.

§. 11. Die übrigen allgemeinen Unterbedienten der Universität haben, jeder in seinem Geschäftskreise, die ihnen durch das Kuratorium mitgetheilten Instruktionen genau zu befolgen.

§. 12. Zu den Stellen des Quästors und des Sekretärs geschieht der Vorschlag von dem Kuratorio, zu den Stellen der allgemeinen Unterbedienten von dem Senate an das Kuratorium, die Ernennung zu allen aber von dem vorgesetzten Ministerio.

§. 13. Alle diese Beamten und Unterbedienten stehen, ausser dem Quästor und dem Sekretär in Beziehung auf das Kassenwesen, in allen andern Stükken aber auch diese, in Ansehung ihrer Amtsführung, unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Zurechtweisungen geben, insbesondere aber den Pedellen eine Ordnungsstrafe von höchstens zwei Thalern auferlegen kann, wogegen jedoch Beschwerde bei Unserm Ministerio zulässig ist.

§. 14. Die bei den besonderen akademischen Instituten und Sammlungen angestellten Personen stehen zunächst unter Aufsicht der resp. Vorgesetzten dieser Institute und Sammlungen, und vermittelst derselben unter dem Kuratorio, die Sprach- und Exercitien-Meister aber unter Aufsicht des Senats und zunächst des Rektors.

Sechster Abschnitt. Von den Studirenden.

§. 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2. Wer auf der Universität in Breslau immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt, wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler, vom 12. Oktober 1812 legitimiren, ist er aber ein Ausländer, sich über seine Person ausweisen können.

urch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen, t es bei den gesetzlichen Fristen.

§. 13. Der Rektor sowohl, als der Syndikus ist verpflichtet, in Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von nach §§. 4., 5, 6. seit der vorhergehenden Senatssitzung entschie worden sind.

§. 14. Der Syndikus ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zuläs Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch den studiren Ausländern die in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen ge lichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Handlungen, welche er aber in keinem Fall eine Taxe erheben darf, gerichtlichen ben haben.

Fünfter Abschnitt. Von den Unterbeamten der Universität.

§. 1. Allgemeine Unterbeamte der Universität sind: 1) der Quä 2) der Sekretär, 3) die beiden Pedelle, 4) der Kastellan, 5) der faktor und Karzerwärter, 6) der Haushalter im Konviktorio. — te es jetzt und in der Folge nöthig seyn, ausser diesen noch einige re Unterbediente anzunehmen, so bleibt dies dem Ministerio auf esfallsigen Anträge des Kuratorii überlassen.

§. 2. Der Quästor steht, als Rendant der akademischen Kassen, chst unter dem Kuratorio, und befolgt in Beziehung auf dieselben die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm jenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten nktionen.

§. 3. Ausserdem empfängt er aber auch die Honorare, welche die irenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und ausserordent Professoren, bei welchen sie Kollegia hören wollen, praenume o zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Instruktion, welche jeder Professor für seine Vorlesungen zu geben gut findet, und rpflichtet, über die eingehenden Honorare genaue Listen und Rech en zu halten, und diese den Professoren, deren Einnahme darin chnet ist, vorzulegen. Als Emolument hierfür ist dem Quästor Abzug von zwei pro Cent von den durch ihn eingenommenen Ho ren verstattet.

§. 4. Der Sekretär der Universität steht, als Kontrolleur der emischen Kassen, ebenfalls zunächst unter dem Kuratorio, und es von ihm in dieser Beziehung auch das, in Ansehung des Quä , in dem nächstvorigen §. 2. Festgesetzte.

§. 5. In wie fern er aber dem Rektor und Senat bedient ist, r verpflichtet, in jeder Versammlung der ordentlichen Professoren des Senats das Protokoll zu führen, auf jede Aufforderung des tors und des Syndikus bei demselben persönlich zu erscheinen, und Aufträge derselben treu auszurichten, die in dem Senate und in ern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlun geheim zu halten, und wenn er irgend etwas, das der Universität chtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich richt zu erstatten.

§. 6. Er ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Diarium über bei der Universität vorgefallene Ereignisse zu halten, und diese sgeschichte in ein besonderes, dazu angefertigtes Buch einzutragen, muß er alle die Universität betreffende Druckschriften (auch solche

nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blätte
stehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten, und sie in Ord
aufbewahren.

§. 7. Er bewahrt das Archiv der Universität, und hat di
kunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und
storien in Ordnung zu halten.

§. 8. Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenhe
hindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so
als Stellvertreter desselben ein, bis Unser Ministerium eine
Verfügung trifft.

§. 9. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche
in Universitätssachen von dem Kuratorio, von dem Rektor, den
nen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich
schleunig zu vollziehen, und den Inhalt derselben geheim zu h
Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, un
Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rekt
zuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Vers
gung entspringende nachtheilige Folgen.

§. 10. An das schwarze Brett dürfen sie ohne Vorwissen
Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Aus
der Ankündigung von Vorlesungen. In so fern diese von ord
chen oder ausserordentlichen Professoren herrühren, bedürfen s
keiner Genehmigung: die der Privatdozenten müssen von dem
ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlage
den zu können.

§. 11. Die übrigen allgemeinen Unterbedienten der Univ
haben, jeder in seinem Geschäftskreise, die ihnen durch das K
rium mitgetheilten Instruktionen genau zu befolgen.

§. 12. Zu den Stellen des Quästors und des Sekretärs ge
der Vorschlag von dem Kuratorio, zu den Stellen der allgem
Unterbedienten von dem Senate an das Kuratorium, die Ernen
zu allen aber von dem vorgesetzten Ministerio.

§. 13. Alle diese Beamten und Unterbedienten stehen, ausse
Quästor und dem Sekretär in Beziehung auf das Kassenwese
allen andern Stükken aber auch diese, in Ansehung ihrer Am
rung, unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihne
halb Zurechtweisungen geben, insbesondere aber den Pedelle
Ordnungsstrafe von höchstens zwei Thalern auferlegen kann, wo
jedoch Beschwerde bei Unserm Ministerio zulässig ist.

§. 14. Die bei den besonderen akademischen Instituten
Sammlungen angestellten Personen stehen zunächst unter Aufsic
resp. Vorgesetzten dieser Institute und Sammlungen, und vern
derselben unter dem Kuratorio, die Sprach- und Exercitien-M
aber unter Aufsicht des Senats und zunächst des Rektors.

Sechster Abschnitt. Von den Studirenden.

§. 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universit
schieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2. Wer auf der Universität in Breslau immatrikulirt n
will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt, wegen
fung der zu den Universitäten abgehenden Schüler, vom 12. O
1812 legitimiren, ist er aber ein Ausländer, sich über seine
ausweisen können.

§. 3. Wer, diesem Edikt zufolge, sich noch bei der gemischten [illegible]fungskommission in Breslau dem Maturitätsexamen unterziehen [illegible]ß, ist gehalten, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu [illegible]den, und wenn er nach gehaltener Prüfung noch die Universität [illegible]beziehen entschlossen ist, sich spätestens drei Tage nach derselben im[illegible]trikuliren zu lassen. Inländer, welche schon von Schulen gesetzliche [illegible]fungszeugnisse mitbringen, imgleichen Ausländer, müssen sich bin[illegible] spätestens acht Tagen nach ihrer Ankunft in Breslau zur Imma[illegible]kulation anmelden. Wer dies auch nur um Einen Tag länger auf[illegible]t, muß die Immatrikulationsgebühren doppelt entrichten.

[illegible] 4. Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit der die [illegible]lauer Universität ein unbedingtes Kartel abgeschlossen hat, kann [illegible]nicht, wer von einer Universität relegirt ist, mit der die Bres[illegible] Universität in einem bedingten Kartel steht, kann nur nach den [illegible]gungen desselben immatrikulirt werden.

§. 5. Von der Immatrikulation sind gänzlich ausgeschlossen: [illegible]e Staatsdiener und Militärpersonen. Junge Leute, welche, um [illegible] aus Unserer Verordnung vom 3. September 1814 fliessenden [illegible]meinen Verpflichtung zu genügen, in den Linientruppen der Armee [illegible]n, sind demnach, so lange sie dies thun, der Immatrikulation [illegible] nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie dem Ge[illegible]gemäß zu dem stehenden Heere treten, schon auf der Universität [illegible]ten, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrecht [illegible] weil sie binnen derselben nicht einem zwiefachen Gerichtsstande [illegible]worfen seyn können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in [illegible]lau in Garnison stehen, und so weit es ohne Verletzung ihrer [illegible]rischen Pflichten geschehen kann, berechtigt seyn, auch binnen die[illegible]eit den Universitätsvorlesungen, unter den sonst für jeden Theil[illegible]er derselben geltenden Bedingungen, beizuwohnen, andern Theils [illegible] diejenigen, welche schon auf der Universität zu Breslau studir[illegible]- und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspen[illegible]wurde, wenn sie nach Beendigung der Letztern auf dieselbe Uni[illegible]ät zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Ko[illegible]oder Umstände, vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der [illegible]ftzeit ihnen kein Bedenken entgegenstellt, welches, wenn es erheb[illegible]ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann — erhalten; kom[illegible]- sie aber nach Ablauf der Dienstjahre von einer andern zu der [illegible]lauer Universität, so müssen sie auf derselben, aber gleichfalls [illegible]r obiger Voraussetzung, aufs Neue immatrikulirt werden, und es [illegible] mit ihnen gehalten, wie nach §. 6. mit jedem, der eine andere [illegible]ersität mit der Breslauer vertauscht. Uebrigens soll die Zeit, wo [illegible]leichen junge Leute vom Militär die Kollegia besuchen, sobald dies [illegible] mit gehörigem Fleiß geschieht, zum triennio academico mit in [illegible]chnung kommen. Der Dienst in der Landwehr schliesst von der [illegible]matrikulation nicht aus, da die Militär-Jurisdiktion nur in der [illegible]ungszeit eintritt. 2) Alle, welche zu einer andern Bildungsanstalt [illegible]ren. 3) Alle, welche einen Gewerbeschein lösen müssen.

§. 6. Die Immatrikulation geschieht von dem Rektor, mit Zu[illegible]ung des Sekretärs, in den von dem Rektor dazu angesetzten [illegible]unden. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem [illegible]dschlag an Eides Statt, die Gesetze treu zu beobachten, und hän[illegible]- ihm hierauf die Matrikel, die Gesetze der Studirenden und die [illegible]ennungskarte ein.

dies wird auch der Polizei angezeigt, und sein Name wird an das schwarze Brett geschlagen.

§. 27. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen, und die dafür bestimmten Gebühren zu entrichten. Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es gut findet, ein Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat. Wer diese Vorschriften zu befolgen unterläßt, dessen Name soll am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

§. 28. Jeder Studirende ist berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitätskanzellei angefertigt, und vom Dekan vollzogen wird, wofür die bestimmten Gebühren zu entrichten sind.

§. 29. Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschen läßt, ohne dies anzuzeigen, so wird sein Name an das schwarze Brett geschlagen.

§. 30. Die allgemeinen Vorschriften wegen des triennii academici gelten auch für die Universität in Breslau.

Siebenter Abschnitt. Von den Instituten und Sammlungen.

§. 1. Sämmtliche wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen, Kabinette, Museen, Apparate und Institute, welche durch die Vereinigung der beiden Universitäten zusammengezogen, oder neu gestiftet sind, oder noch angelegt werden möchten, stehen, in so fern sie zur Universität ausschließlich gehören, oder mit ihr verbunden sind, unter der Aufsicht ihrer besonderen Vorgesetzten, und nächstdem des Kuratorii der Universität.

§. 2. Dahin gehören die Centralbibliothek und die mit ihr verbundenen Bibliotheken und Sammlungen, das Observatorium mit seinem Apparat, der botanische Garten, das naturhistorische Museum, das Mineralienkabinet, das chemische Laboratorium, nebst dem dazu gehörigen Apparat, der physikalische und der mathematische Apparat, die landwirthschaftliche Gerätheſammlung, das Münzkabinet, das anatomische Theater, das ärztliche Hospitalklinikum, das chirurgische Klinikum, das ambulatorische Klinikum, die Entbindungsanstalt, das musikalische Institut und das Konviktorium.

§. 3. Ueber ihre Verwaltung und Benutzung sind von Unserm Ministerio Reglements zu erlassen, wornach sich jeder bei dem Besuch und der Benutzung derselben zu achten hat.

§. 4. Die schon gestifteten oder noch zu stiftenden Seminarien bei der Universität, als das theologisch-protestantische, das theologisch-katholische und das philologische, imgleichen die sich etwa noch bilden den, öffentlich anerkannten wissenschaftlichen Uebungsgesellschaften, stehen unter der Aufsicht der damit beauftragten Fakultäten oder einzelnen Professoren, und werden nach den von dem vorgeordneten Ministerio erlassenen oder genehmigten Reglements und Planen geleitet.

15. In den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur
alunterſuchung gezogener Studirender zu einer nicht höheren
nißſtrafe verurtheilt wird, als der akademiſche Senat nach dem
iktions-Reglement vom 28. Dezember 1810 erkennen darf, wird
m Ober-Landesgericht die Vollſtreckung der Strafe dem Senat
ſen, dergeſtalt, daß der Verurtheilte ſeine Strafe auf dem Kar-
ßen kann.

16. Die Karzerſtrafe wird bald nach Bekanntmachung des
s an den Studirenden vollzogen, und muß, wenn ſie nicht auf
Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung ab-
werden: iſt ſie auf längere Zeit zuerkannt, ſo kann ſie, nach
rmeſſen des Rektors, ohne Unterbrechung abgeſeſſen, oder zum
n die Zeit der großen Ferien verlegt werden, falls dieſe nicht
ze nach Publikation des Urtheils eintreten. Uebrigens wird
auf die Karzerordnung verwieſen.

17. Beleidigung der Lehrer der Univerſität, beſonders bei
ng ihres Amtes, ſoll nach Befinden mit ſtrenger Karzerſtrafe,
um abeundi, oder Relegation beſtraft werden.

18. Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten gegen die Unterbe-
der Univerſität, beſonders in ihren Amtsverrichtungen, ſollen
) und auf die im vorigen Paragraph angegebene Art beſtraft

19. Eben ſo die Verletzungen der am ſchwarzen Brett ange-
ten Verordnungen, und ſelbſt unanſtändiger Tadel über ſie oder
obrigkeitliche Verfügungen.

20. Wer in den Hörſälen, in den Muſeen der Univerſität,
m anatomiſchen Theater, in den Clinicis, oder an öffentlichen
Unruhen und Störungen erregt, verfällt in eben die Strafe.

21. Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, verfällt nach
. Landr. Tit. XII. Anhang, §. 137. in die durch die Landes-
beſtimmten Strafen.

22. Es iſt ſtreng unterſagt, öffentliche Aufzüge und Muſiken
es Rektors ausdrückliche Erlaubniß, die nur unter Zuſtimmung
olizei-Präſidenten zu ertheilen iſt, zu veranſtalten.

23. Wegen anderer Vergehungen der Studirenden und ihrer
fung, imgleichen wegen des Verhaltens in Anſehung der Schul-
tudirender, und des Vermiethens von Wohnungen an ſie, wird
e betreffenden Feſtſetzungen des Allgemeinen Landrechts Bezug
nen.

24. Das akademiſche Bürgerrecht hört auf: 1) durch Promo-
if der Breslauer Univerſität. Doch kann ein daſelbſt Promo-
nach beſonderer Erklärung von ſeiner Seite, das akademiſche
rrecht noch ein halbes Jahr behalten; 2) durch Erwählung
ndern Standes, namentlich durch eine beſtandene Staatsprü-
3) durch den Ablauf von vier Jahren nach der Immatriku-
4) durch ſechsmonatliche freiwillige Abweſenheit von Breslau;
ch das Consilium abeundi und die Relegation.

25. Wer in den drei letztgenannten Fällen (3—5.) des vo-
§. die Erneuerung der Matrikel auf ſeine Bitte erhalten hat,
e § 7. und 8. dieſes Abſchnittes feſtgeſetzten Gebühren aufs
u entrichten.

26. Sollte ein Studirender die Matrikel zurückgeben, ſo hat
urch nicht allein das akademiſche Bürgerrecht verloren, ſondern

Quäſtor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche dieſer Vorſchrift entgegen ſind, dem Profeſſor, welchen ſie angehen, und im Fall, daß dieſes unwirkſam bliebe, dem Rektor anzuzeigen. In Betreff von No. 3. und §§. 2. und 3. hat in ſtreitigen Fällen der Rektor mit den fünf Dekanen die Entſcheidung.

§. 8. Ob ein Lehrer einen ſolchen, der weder durch §. 6. zu den Vorleſungen berechtigt, noch nach §. 7. von denſelben ausgeſchloſſen iſt, zulaſſen wolle, hängt lediglich von ſeinem Ermeſſen ab.

§. 9. Die Vorleſungen bei der Univerſität müſſen in dem Univerſitätsgebäude gehalten werden, in ſo fern ſolche nicht an öffentliche gelehrte Inſtitute gebunden ſind. Ueber den Gebrauch der zu den Vorleſungen beſtimmten Hörſäle im Univerſitätsgebäude, einigen ſich die Lehrer in einer dazu berufenen Verſammlung, wobei die ordentlichen Profeſſoren den Vorzug vor den auſſerordentlichen, und dieſe vor den Privatdozenten haben.

§. 10. Die Perioden der Vorleſungen werden, vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung, wenn es nöthig ſeyn ſollte, wie folgt, geordnet. Der erſte Kurſus der Vorleſungen fängt an im Herbſt, an dem Montage, der zunächſt auf den 14. Oktober folgt, und ſchlieſſt an dem auf den 20. März zunächſtfolgenden Sonnabend. — Der zweite Kurſus fängt an im Frühling, am nächſten Montag nach dem 8. April, und ſchlieſſt am erſten Sonnabend nach dem 7. Auguſt.

§. 11. Das Lektionsverzeichniß wird aus den von den Dekanen zuſammengeſtellten Angaben ſämmtlicher Lehrer von dem Profeſſor der alten klaſſiſchen Litteratur geordnet und unter Authorität des Rektors und Senats, jedesmal zwei Wochen vor dem geſetzlichen Schluß des laufenden Semeſters publizirt, nachdem ſechs Wochen vor demſelben Termin ein Duplikat des zum Druck beſtimmten Manuſkripts dem Miniſterio durch das Kuratorium zur Genehmigung eingereicht worden.

§. 12. Wenn ein Lehrer durch dringende Umſtände veranlaſſt werden ſollte, während des Lehrkurſus die Stunden ſeiner Vorleſungen zu verdoppeln, ſo dürfen dazu doch nur ſolche Stunden genommen werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in der philoſophiſchen Fakultät Vorleſungen gehalten werden.

§. 13. Die Beſtimmung des Honorars für die Vorleſungen, ſo wie die Beſtimmungen über die Erlaſſung deſſelben, wird in der Regel der Liberalität jedes Lehrers anvertraut. — Jeder Profeſſor hat den Quäſtor zu inſtruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten wiſſen wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat ſich zuerſt bei dem Quäſtor zu melden, und von demſelben einen Schein, entweder über die Bezahlung des Honorars oder über die inſtruktionsgemäße Erlaſſung deſſelben zu holen, und ihn dem Lehrer zuzuſtellen. Sollte es ſich jedoch als nöthig zeigen, ſo werden die dieſerhalb erforderlichen Feſtſetzungen dem vorgeſetzten Miniſterio vorbehalten.

Neunter Abſchnitt. Von den akademiſchen Würden.

§. 1. Die beiden theologiſchen Fakultäten und die philoſophiſche ertheilen zwei Grade, den geringern eines Licentiaten und den höhern eines Doktors, die juriſtiſche und mediziniſche Fakultät aber blos den letztern.

§. 2. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenigſtens drei Jahre auf Univerſitäten ſtudirt haben, in Breslau ſelbſt anwe-

Achter Abſchnitt. Von den Vorleſungen bei der Univerſität.

§. 1. Vorleſungen bei der Univerſität ſind alle diejenigen Vor[le]ſungen, welche unter der Authorität der Univerſität gehalten werden [dü]rfen, und deshalb im Lektionsverzeichniß, ſo wie auch am ſchwarzen [Bre]tt angekündigt werden. Blos über Vorleſungen bei der Univerſität [wer]den den Studirenden von Fakultäts wegen Zeugniſſe ausgeſtellt.

§. 2. Das Recht, Vorleſungen bei der Univerſität zu halten, [wird] erworben: 1) durch eine ordentliche oder auſſerordentliche Pro[feſſ]ur; 2) von Privatdozenten durch Habilitation in derjenigen Fakul[tät] in welcher die zu haltenden Vorleſungen gehören.

§. 3. Ein jeder Profeſſor iſt berechtigt, über alle in ſeine Fa[kul]tät einſchlagende Fächer Vorleſungen zu halten. (Abſchn. II. §. 4.) [Will] er aber eine Vorleſung ankündigen, welche der Dekan der Fa[kul]tät nicht unter den Vorträgen derſelben rubriciren zu können glaubt, [ſo] hat derjenige, welcher dieſelbe ankündigt, die Einwilligung der Fa[kul]tät, in welche ſie einſchlägt, nachzuſuchen, wobei ihm jedoch im [Ver]weigerungsfall der Rekurs an das vorgeſetzte Miniſterium unbe[nom]men bleibt.

§. 4. Jeder ordentliche Profeſſor iſt verpflichtet, halbjährlich ein [öf]fentlich, d. h. unentgeltlich zu leſendes Kollegium anzukündigen. — [Die] auſſerordentlichen Profeſſoren ſind von der Verpflichtung, öffent[liche] Kollegia zu leſen, zwar nicht frei; es kann aber von ihnen nur [ein] jährlich gefordert werden. Die Privatdozenten ſind in dieſer [Hin]ſicht keiner Verpflichtung unterworfen.

§. 5. Privatdozenten müſſen ſich in der Fakultät, in welcher ſie [lehren] wollen, habilitiren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung [zur] Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche ſie Vorleſungen [zu] halten geſonnen ſind. Nur in Bezug auf dieſe erhalten ſie die [Erl]aubniß, zu leſen. — Zur Habilitation können ſich nur ſolche mel[den], welche den Doktorgrad, und bei den beiden theologiſchen Fakul[täten] und der philoſophiſchen Fakultät auch ſolche, welche den Licen[tia]tengrad haben. Die Habilitation geſchieht durch eine öffentliche [Vor]leſung im freien Vortrage über ein Thema, welches von der Fa[kul]tät aufgegeben, oder mit Beiſtimmung derſelben von dem Aſpiranten [erwä]hlt wird, nachdem die Fakultät vorher, auf die in dem Regle[ment] beſtimmte Art ſich von der Fähigkeit des Aſpiranten vergewiſſert [hat]. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derſelben über den [Aſpi]ranten ab, ob er die Erlaubniß zu leſen erhalten könne, und es [ſteht] ihr frei, denſelben nach Befinden abzuweiſen.

§. 6. Zum Hören der Vorleſungen ſind alle diejenigen berechtigt, [welc]he bei der Univerſität immatrikulirt ſind.

§. 7. Gänzlich ausgeſchloſſen vom Hören der Vorleſungen ſind: [1)] die, welche nicht denjenigen Grad geiſtiger und ſittlicher Bildung [beſi]tzen, welche die Studirenden haben ſollen; 2) alle der Immatriku[lat] unfähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Stu[dir]enden ſtehen, und ſich nicht haben immatrikuliren laſſen; 3) die [von] der Breslauer Univerſität Exmatrikulirten; 4) diejenigen, welche [ſel]ben die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben. — Der Rektor [hat] hierauf von Amtswegen zu achten, und die Profeſſoren und Pri[vat]dozenten werden jeder für ſich verpflichtet, unter eigener Verant[wor]tlichkeit auf dieſe Vorſchrift zu halten, insbeſondere aber iſt der

Quäſtor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche di
ſchrift entgegen ſind, dem Profeſſor, welchen ſie angehen,
Fall, daß dieſes unwirkſam bliebe, dem Rektor anzuzeigen.
treff von No. 3. und §§. 2. und 3. hat in ſtreitigen Fällen
tor mit den fünf Dekanen die Entſcheidung.

§. 8. Ob ein Lehrer einen ſolchen, der weder durch
den Vorleſungen berechtigt, noch nach §. 7. von denſelben au
ſen iſt, zulaſſen wolle, hängt lediglich von ſeinem Ermeſſen a

§. 9. Die Vorleſungen bei der Univerſität müſſen in
verſitätsgebäude gehalten werden, in ſo fern ſolche nicht an
gelehrte Inſtitute gebunden ſind. Ueber den Gebrauch de
Vorleſungen beſtimmten Hörſäle im Univerſitätsgebäude, ei
die Lehrer in einer dazu berufenen Verſammlung, wobei di
lichen Profeſſoren den Vorzug vor den auſſerordentlichen,
vor den Privatdozenten haben.

§. 10. Die Perioden der Vorleſungen werden, vorbeha
derweiter Beſtimmung, wenn es nöthig ſeyn ſollte, wie folgt,
Der erſte Kurſus der Vorleſungen fängt an im Herbſt, an d
tage, der zunächſt auf den 14. Oktober folgt, und ſchlieſſt an
den 20. März zunächſtfolgenden Sonnabend. — Der zweit
fängt an im Frühling, am nächſten Montag nach dem 8. A
ſchlieſſt am erſten Sonnabend nach dem 7. Auguſt.

§. 11. Das Lektionsverzeichniß wird aus den von den
zuſammengeſtellten Angaben ſämmtlicher Lehrer von dem Pro
alten klaſſiſchen Litteratur geordnet und unter Authorität des
und Senats, jedesmal zwei Wochen vor dem geſetzlichen S
laufenden Semeſters publizirt, nachdem ſechs Wochen vo
ben Termin ein Duplikat des zum Druck beſtimmten Ma
dem Miniſterio durch das Kuratorium zur Genehmigung e
worden.

§. 12. Wenn ein Lehrer durch dringende Umſtände
werden ſollte, während des Lehrkurſus die Stunden ſeiner
gen zu verdoppeln, ſo dürfen dazu doch nur ſolche Stunde
men werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört,
der philoſophiſchen Fakultät Vorleſungen gehalten werden.

§. 13. Die Beſtimmung des Honorars für die Vorleſu
wie die Beſtimmungen über die Erlaſſung deſſelben, wird in
gel der Liberalität jedes Lehrers anvertraut. — Jeder Prof
den Quäſtor zu inſtruiren, wie er es mit dem Honorar geha
ſen wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat ſi
bei dem Quäſtor zu melden, und von demſelben einen Sch
weder über die Bezahlung des Honorars oder über die inſt
gemäße Erlaſſung deſſelben zu holen, und ihn dem Lehrer zu
Sollte es ſich jedoch als nöthig zeigen, ſo werden die dieſe
forderlichen Feſtſetzungen dem vorgeſetzten Miniſterio vorbehal

Neunter Abſchnitt. Von den akademiſchen Wü

§. 1. Die beiden theologiſchen Fakultäten und die philo
ertheilen zwei Grade, den geringern eines Licentiaten und den
eines Doktors, die juriſtiſche und mediziniſche Fakultät aber
letztern.

§. 2. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß we
drei Jahre auf Univerſitäten ſtudirt haben, in Breslau ſelb

seyn, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät, entweder
ügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleisses und seiner Kennt-
, und wenn er auf der Breslauer Universität studirt hat, sein
monium morum beibringen. Hierauf wird er von der Fakultät
die in dem Fakultätsreglement bestimmte Weise examinirt, und
nach bestandenem Examen unter dem Präsidium des Dekans oder
, zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung desselben ernannten
Dekans über Theses, oder über eine von ihm verfasste Dissertation
sputiren. Die nähere Bestimmung dieses Aktes und des Pro-
nsaktes selbst ist gleichfalls in den Reglements der theologischen
äten und der philosophischen Fakultät enthalten.

§. 3. Die Doktorwürde wird in jeder der fünf Fakultäten, theils
förmliche Promotion, theils mittelst bloßer Ueberreichung des
ms ertheilt, und die letztere ist der ersten völlig gleich zu
.

§. 4. Wer bei einer Fakultät den Doktorgrad sucht, kann den-
nur durch feierliche Promotion erhalten.

§. 5. Jeder, der den Doktorgrad erlangen will, muß drei Jahre
t haben, sich zuerst zum Examen stellen, und zugleich mit der
ung dazu, eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes, besonders
iner bisherigen Studien, und wenn er auf der Breslauer Uni-
t studirt hat, sein Testimonium morum einreichen. Auch ist
Kandidat berechtigt, zugleich damit die Abhandlung, auf welche
promovirt werden will, einzugeben, so wie andrerseits die Fakultät
Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern oder am
derselben ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen,
echt hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn. Nach dem
n, dessen Art und Weise durch die Fakultätsreglements zu be-
en ist, hat der Aspirant, wenn er bestanden, eine vorher von
kultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfasste Disser-
drukken zu lassen, bei deren Einreichung er zugleich die schrift-
Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben
so fern das Universitätsreglement nicht eine Ausnahme davon
tet. Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Dis-
on in lateinischer Sprache vertheidigt werden, und zwar in der
gischen, juristischen und philosophischen Fakultät ohne, in der
nischen mit oder ohne Präses. — Ist der Kandidat designirter
ssor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen.
rdentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät
annt und deren wenigstens drei seyn müssen, opponiren zuerst,
zwar nach ihrem Range von unten auf, hernach steht es jedem
Universität Gehörigen frei, ausser der Ordnung zu opponiren.

§. 6. Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach beendigter
utation von dem Dekan der Fakultät, oder einem zu dieser Hand-
mit seiner Einwilligung ernannten Prodekan, nachdem dem Kan-
ten der seiner Fakultät vorgeschriebene Doktoreid durch den Sekre-
der Universität vorgelesen, und von ihm angenommen worden,
den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen,
ber die Fakultätsreglements das Nähere enthalten.

§. 7. Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Di-
ist eine von der Fakultät bezeugte freiwillige Anerkennung aus-
chneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu derselben
von zwei Mitgliedern der Fakultät, oder von einem Mitgliede

derselben und zwei Doktoren geschehen, und es müssen dem Antrage zugleich die Werke des Vorgeschlagenen beigelegt werden, auf welche die Promotion desselben gegründet werden soll. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaften erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votiren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die vorgeschlagene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die eingereichten Schriften ertheilt.

§. 8. Für den Licentiatengrad in den beiden theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät werden Funfzig Thaler in Kourant, für den durch feierliche Promotion ertheilten Doktorgrad werden in der theologisch-protestantischen Fakultät Sechs und vierzig Dukaten, in der theologisch-katholischen Einhundert Thaler in Kourant, in der juristischen Einhundert dreißig Thaler in Kourant, in der medizinischen Einhundert funfzig Thaler in Kourant und in der philosophischen Einhundert Thaler in Kourant entrichtet. — Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion, jedoch vor Aushändigung des Diploms bezahlt. Ueber die Vertheilung der Gebühren soll in den Reglements für die Fakultäten das Nöthige bestimmt werden.

Zehnter Abschnitt. Von den Stiftungen für Studirende.

§. 1. Die zum Besten der Studirenden bei der Universität gegründeten Stiftungen haben theils Ermunterung ihres Fleisses, theils Unterstützung bedürftiger und zugleich fleissiger und wohlgesitteter Studirender zur Absicht, und es ist im Allgemeinen sorgfältig dahin zu sehen, daß keine andere dazu gelangen, als die ihrer nicht blos bedürftig, sondern auch würdig sind.

§. 2. Die Preisfragen sollen zur Belebung des Wetteifers unter den Studirenden dienen, und es soll ausserdem, was bei einzelnen Fakultäten dafür gestiftet ist, oder in der Folge dürfte gestiftet werden, eine bestimmte Summe der Universitätseinkünfte dazu ausgesetzt bleiben. Die Aufgaben wie die Preisvertheilungen geschehen, nach den von dem vorgesetzten Ministerio darüber zu gebenden Bestimmungen, jährlich an dem Geburtstage des Landesherren.

§. 3. Mit den verschiedenen Seminarien bleiben gewisse Prämien, insonderheit zur Beihülfe fleissiger Mitglieder derselben für ihre Studien verbunden, welche nach den in den Reglements dieser Institute darüber enthaltenen Festsetzungen verliehen werden.

§. 4. Die Verleihung der mit der Universität verknüpften Stipendien, richtet sich zwar nach den in besonderen Stiftungsurkunden darüber festgesetzten Bedingungen, jedoch wird hierdurch verordnet, daß Stipendien, welche der ganze Senat verleihet, immer in einer Senatsversammlung vergeben werden sollen, nachdem vorher die Mitglieder des Senats durch schriftliche Mittheilung des Rektors von allem, was zur Verleihung des Stipendii erforderlich ist, unterrichtet worden sind. Auf gleiche Weise soll es von den einzelnen Fakultäten und ihren Dekanen in Ansehung der von ihnen zu vergebenden Stipendien gehalten werden.

§. 5. Die Stellen im Konviktorio sollen der Rektor mit den

maligen Dekanen und den dazu ernannten Inspektoren zu ver-
en haben. Der Rektor aber insonderheit soll dafür sorgen, daß
Besetzung der Freitische immer genau nach dem darüber ergan-
en Reglement geschieht, und daß immer nicht nur die dürftigsten,
dern auch die würdigsten, ohne Unterschied der Konfession, dieser
hlthat theilhaftig werden; auch soll er über die Speisung an den
tischen die Oberaufsicht führen, das Recht haben, dieselben oft zu
chen, und wo es nöthig ist darauf halten, daß sie in erforderli-
Güte gegeben werden.

§. 6. Privatzeugnisse einzelner akademischer Lehrer, sollen zur
ründung des Gesuchs um Stipendien und andere Benefizien,
e die Universität ertheilt, nicht hinlänglich, sondern es sollen Fa-
zeugnisse dazu erforderlich seyn. Jedoch sollen die Mitglieder
Seminarien auf das Zeugniß der Vorsteher dieser Anstalten vor-
ch dabei berücksichtigt werden, ohne daß ein Fakultätszeugniß
er erforderlich ist. Im Allgemeinen aber werden die in Unserm
t, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler,
12. Oktober 1812 zur Erlangung öffentlicher Benefizien für Stu-
de festgesetzten Bedingungen dem Senat und den Fakultäten der
ersität Breslau hierdurch wiederholentlich eingeschärft.

§. 7. Die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Stiftungen
, in wie fern die Stiftungsurkunde keine besonderen Verweser ver-
t, unter dem Universitätskuratorio, oder wenn stiftungsmäßig
esonderer Verwalter von Seiten der Universität bestimmt ist,
Aufsicht des Kuratorii, welches insbesondere auch die sichere
ung der Stiftungskapitalien mit Zuziehung der Stiftungsverwe-
oder in Ermangelung derselben mit Zuziehung des akademischen
ts besorgt.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung der Uni-
tät zu Breslau festsetzen, befehlen Wir derselben, sich überall dar-
zu richten, und Unserm Ministerio des Innern, auf die Befol-
derselben überall zu achten, und die im Verfolg und zur Voll-
ung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und
mstände erforderlichen Instruktionen und speziellen Bestimmungen
rlassen; wie Wir dasselbe auch authorisiren, in einzelnen drin-
en Fällen modifizirte Anwendung ihrer Festsetzungen oder Dispen-
n von diesen zu verfügen.

So gegeben Berlin, den 21. Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

(contras.) v. Hardenberg. v. Schuckmann.

merkung. An die Stelle der bisherigen Reglements für die einzel-
nen Fakultäten werden die bald zu erwartenden neuen Statuten tre-
ten, und sind jene daher hier nicht mehr aufgenommen. Sollte die
Publikation dieser Statuten noch vor dem Schlusse des Werks erfol-
gen, so werden solche in einem Anhange nachträglich aufgenommen
werden.

d. Der Königlichen Universität zu Greifswa

1. Nachricht über die Stiftung.

Quellen.

1) Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, von C. Gesteri
2) Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Königlichen Uni Greifswald, von Schlegel. 1798.
3) Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügisch Urkunden, von J. C. Dähnert.
4) Dr. Cranz, Beiträge zur Kenntniß der Provinz Neu-Vorpon der Insel Rügen. Berlin, 1834.
5) Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten sischen Staate, von W. Dieterici. Berlin, 1836.

Am Ende des zwölften Jahrhunderts, als immer r mehr deutsches Leben und deutsche Gesittung in dem wendisc mern sich verbreiteten, und seine Herzöge in nähere Verbir dem politischen Leben Deutschlands traten, betrat auch Pom selben Weg zur Kultur und Gesittung, wie Deutschland i einschlug, und seine angestammten Herzöge standen in fromm rer Gesinnung den gepriesensten Fürsten anderer Länder n sey es, zum Seelenheile ihrer Unterthanen Kirchen und : stiften, oder mit großmüthiger Aufopferung eigener Rechte theile Städte zu begründen und zu begaben, oder geleiste freigebig mit Land und Leuten zu belohnen.

Während des 13. und 14. Jahrhunderts blühten d Klöster zu Eldena, Nienkamp, Pudagla, Hiddensee und an bedeutenden Gütern zu ihrem Unterhalte ausgestattet; eb bischöfliche Sitz zu Kamin, und ausgebreitet war die A dieser geistlichen Stiftungen für die Erbauung und Begrü Kirchen und städtischen Schulen. Das Licht der Wissensch ches nach der Nacht des Mittelalters in Deutschland leucht auch in die Pommerschen Lande, und verbreitete sich auch hie kirchlichen Instituten aus erwärmend und belebend in die l In dem Maaße, als der Wohlstand und die Sicherheit des und städtischen Lebens wuchs, regte sich immer mehr dürfniß für den Staat und die Kirche, eben so ausgebilde im Lande zu finden, als in den Orten, wo die Wissenschafte gefunden wurden. Der Wunsch lag daher nahe, den Lan im eignen Lande Gelegenheit zur Ausbildung in Kunst un schaft bieten zu können, die auf kostspielige Weise nur in fe den errungen werden konnte; aber die geringen Mittel, r Land, durch fortwährende Erbtheilungen geschwächt, dazu d laubten nicht die Errichtung einer Hochschule, wie sie in Pr und anderen Orten schon ins Leben getreten waren.

Der einstweilige Aufenthalt mehrerer Professoren von R vom Jahre 1435 bis 1443 wegen der dort herrschenden ihren Wohnsitz nach Greifswald verlegt hatten, führte e erwünschte Gelegenheit herbei, dem längst beabsichtigten Pl zu treten, und vor Allen fand sich hierzu der aufgeklärte und wohlhabende Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow z wald getrieben, das große Werk mit Begeisterung und fa loser Aufopferung eigener Habe zu begründen. Er stell Herzoge Wratislav IX. von Pommern-Wolgast (regierte

57) die dargebotene günstige Gelegenheit zur Errichtung einer Uni-
sität in Greifswald dringend vor, zeigte die vorläufigen Mittel
ihrer Begründung, veranlasste die Stadt, dem Zwekke große
er zu bringen, so daß endlich der Fürst, mit Zustimmung des
ogs Otto III. von Pommern-Stettin, auf den Plan einging.
erließ feria secunda post festum Luciae Virginis gloriosae, d. h.,
Montag, den 15. Dezember 1455 eine vorläufige, öffentliche Er-
g, daß er in Greifswald, wegen der Annehmlichkeit und Wohl-
t des Orts, eine Universität errichten wolle. Proconsules und
les der Stadt wollten ihr noch näher zu bestimmende Ein-
überweisen; er selbst aber werde ihr vier, in der Nähe von
wald belegene Güter, mit allen Rechten und vollem Eigen-
auf ewige Zeiten verleihen, aus deren Einkünften jeder Pro-
wenigstens 600 Fl. jährlich beziehen könne. Wenn die Lehrer
t, was fern seyn möge, nicht sollten auskommen können, wie
ch nach dem, was seine Räthe versicherten, vortrefflich (gloriose)
en; so hoffe er, daß die Bischöfe, Aebte und andere Geistliche
nen Universität einen Theil ihres Einkommens überlassen würden,
sie in Greifswald bestehen könne, wie nur irgend andere Uni-
ten in Deutschland bestünden. Hierauf bestätigte Papst Ca-
., der schon vorläufig dem Herzoge die Zustimmung zur Errich-
der Universität ertheilt hatte, nachdem er durch den Bischof
an von Brandenburg die Zureichlichkeit der für dieselbe über-
en Mittel hatte untersuchen lassen, feierlich die neue Anstalt
eine Bulle vom 29. Mai 1456, die damit beginnt, wie von
Wohlthaten, welche der sterbliche Mensch in diesem vergäng-
Leben von der Gnade Gottes erhalten könne, nicht zu den ge-
n gezählt werden dürfe, daß er durch eifrigen Fleiß erringen
die Perle der Wissenschaft. Sie führe zur Erkenntniß der
mnisse des Weltalls, sey hülfreich und nützlich den Ungebildeten,
erhebe den niedrig Gebornen zur höchsten Stelle. Der päpst-
Stuhl habe daher immer begünstigt, wenn fromme Fürsten Ein-
ngen zur Erreichung jener Zwekke beschlossen So bestätige
auch Calixt III. die von Wratislaw IX. beabsichtigte Universität
swald, auf welcher Theologie, Philosophie, kanonisches und bür-
hes Recht und die übrigen Künste und Wissenschaften gelesen
en sollten; auf welcher Lehrer und Studirende aller Rechte und
legien anderer Universitäten sich erfreuen, die Würden der Dok-
und Magister sollten verliehen werden dürfen; und junge Leute,
n Greifswald examinirt und bestanden seyen, sollten überall in
betreffenden Fächern, in denen sie wirken oder lehren wollten,
n volle und freie Befugniß haben. Demnächst bestätigte auch
r Friedrich III. noch in demselben Jahre die neue Universität
allen Privilegien und Rechten der anderen, unter welchen auch
ig vergleichsweise aufgeführt wird.

So wurde denn am 17. Oktober 1456 die Universität Greifswald
lichst eröffnet. In der St. Nikolaikirche, die vom Bischof Hen-
zu Kamin zu einer Kollegiatkirche mit zwanzig Präbenden,
e nur Akademikern verliehen werden sollten, erhoben wurde,
derselbe in Anwesenheit des Herzogs, der hohen Geistlichkeit und
Magistrats die päpstliche Stiftungsbulle ab, und weihte die Uni-
tät ein. Als Ehrenzeichen schenkte der Fürst derselben zwei große,
silberne Scepter, so wie die anwesenden Aebte ihr zwei der-

gleichen kleinere schenkten, die auch noch jetzt vorhanden sind und bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht werden. In der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät wurden auf die feierlichste Weise Doktoren creirt, und als erster Rektor der um ihre Begründung und Erhaltung so hochverdiente Bürgermeister Dr. Rubenow erwählt. Mit aufopfernder Liebe für die junge Stiftung vermachte dieser ihr die Summe von 3000 Mark, mehrere geistliche Lehne, seine sämmtlichen Bücher ꝛc., wofür er nur eine jährliche Gedächtnißrede nach seinem Tode für sich und seine Verwandten erbat. Was er vom städtischen Eigenthum derselben zuwandte, und sonstige Streitigkeiten, erregten so sehr den Haß seiner Mitbürger gegen ihn, daß er bei einem Aufstande 1462 im Rathe erschlagen wurde. Sein Werk blieb jedoch bestehen und wirkte in den damals demselben vorgezeichneten kirchlichen Grenzen.

Diese blieben jedoch bei Ausbreitung der Reformation nicht unverrückt. Letztere und die in den Jahren 1516 und 1524 in Greifswald wüthende Pest vertrieb Lehrer und Lernende, welche sich größtentheils nach Wittenberg wandten, wo Luther aufgetreten war, so daß nur drei Professoren zurückblieben, von welchen überdies zwei zugleich Mitglieder des Magistrats waren. Unter solchen Umständen ging die junge Universität ihrer Auflösung entgegen; ihre Einkünfte, die ihr bei der Stiftung zugewandt waren, gingen verloren, die Präbenden der Kollegiatkirche wurden aufgehoben und die Stadt zog die den Professoren, als Stiftsherren, verliehenen Kurien ein.

In ganz Pommern war mit dem Jahre 1534 die katholische Lehre abgeschafft; mehr Ruhe bemächtigte sich der Gemüther und lebhaft fühlte man wieder das Bedürfniß einer höheren Bildungsanstalt für diese Länder. Da stellte der Herzog Philipp I. 1539 die Universität wieder her, ernannte in der theologischen Fakultät Einen Professor, in der juristischen Zwei, desgleichen Einen in der medizinischen und Drei in der philosophischen Fakultät, und bewidmete sie mit mehreren Hebungen, z. B. dem Kanon von einigen Rügischen Kirchen, im Betrage von 200 Fl., den die Universität auch noch jetzt bezieht, Getreidelieferungen aus einigen Dörfern des säkularisirten Klosters Eldena u. dgl., so wie mit einem Geldbeitrage von 1000 Fl. aus fürstlicher Kammer. Doch war dies allerdings bei weitem nicht hinreichend, die Besoldungen der Professoren und andere Bedürfnisse zu bestreiten, besonders in späterer Zeit, als die baaren Gefälle einen geringeren Werth erhielten. Es konnte aber auch nicht die Absicht des Fürsten und seiner Nachfolger seyn, mit diesen geringen Einkünften die Universität aufrecht zu erhalten, sondern sie verliessen sich hierbei auf den Beistand der damals viel vermögenden Landstände, und hofften, daß diese in ihrem und im Interesse des Vaterlandes sich veranlasst finden dürften, das Werk zu erhalten und zu unterstützen.

Doch schmerzlich wurden die Fürsten getäuscht; die Landstände gaben nichts her, und mit Betrübniß spricht darüber der Landtagsabschied vom 7. März 1606. In diesem heißt es: „Nachdem Wir aber befunden, daß der theuren Zeiten wegen man wenig gelahrte Leute, damit der Jugend gedienet, der gar schlechten Stipendien halber in Greifswald halten können, hätten Wir jährlich ein Ansehnliches aus Unsrer Kammer über das Extraordinarium gereicht. Weil aber dieselbe hoch beschweret, wollten Wir an die Stände ganz

gnädig begehret haben, sie wollten sich der Universität, in welcher gleich wohl derselben Kinder in Gottesfurcht und guten Künsten unterwiesen würden, mit anbefohlen seyn lassen, versehen Uns auch, da jeder eine geraume Zeit her mit keiner Landesbürde beschweret, sie würden der Universität aus christlicher guter Affektion und Favor durch eine Extraordinair-Steuer freywillig beyspringen. Worauf die Stände sich erklären, daß sie zwar den freyen Künsten und andern rühmlichen Sachen wohl gewogen und gut, sie dennoch die Sachen bey den jetzt laufenden Steuern also befunden, daß vor diesmal sie einigerlei Zulage halben sich nicht erklären können. Ob Wir Uns zwar wohl einer besseren und anmuthigeren Erklärung versehen, haben Wir es doch an seinen Ort stellen müssen, und in die Stände nicht weiter dringen können."

In dieser Lage blieben die Verhältnisse längere Zeit; die Universität konnte nicht gedeihen und empor kommen; nur wenige Lehrer wurden angestellt, Männer vom Ruf, die allein derselben aufhelfen konnten, fanden hier nicht ihre Stelle, und die angestellten suchten Nebenämter, um ihren anständigen Unterhalt zu sichern. Da beschloß Herzog Bogislav XIV. im Jahre 1626, von der säkularisirten Abtei Eldena mehrere Ortschaften zum Unterhalte der Universität zu bestimmen, die von ihrem Verfall sich schon eben zu erholen versprach, als der dreissigjährige Krieg auch in Pommern zu wüthen anfing, und den gänzlichen Ruin derselben herbeizuführen drohte. Bogislav blieb dennoch seinem Plane getreu, und schenkte der Universität 1634, nicht lange vor seinem Tode, der im Jahre 1637 erfolgte, das gesammte Vermögen des Klosters Eldena, welches als fürstliche Domaine bisher verwaltet war, nur mit Ausnahme einiger Güter und Reservaten, mit allen Gerechtigkeiten, der Jurisdiktion und den Patronatrechten, vorbehaltlich des Oberhoheits- und Visitations-Rechts, als ein vermachtes Eigenthum, und stellte hierüber feierlichst und unwiderruflich in Gegenwart der Vornehmsten des Landes eine Urkunde aus. Diese Ortschaften sind namentlich: Eldena, Neuendorff, Kemnitz, Kemnitzerhagen, Diedrichshagen, Schönewalde, Dersekow, Ungnade, Löwenhagen, Hennekenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyk, Hanshagen, Kessin, Radelow und Thurow. So stiftete der letzte Herzog von Pommern für sich und seinen mit ihm ausgestorbenen Herzogsstamm hierdurch ein unvergängliches Denkmal, welches das Andenken an ihn und sein Geschlecht bis in die fernsten Zeiten erhalten wird.

Die Universität bekam durch diese Schenkung ein Areal von ungefähr 48000 Morgen Land und 14- bis 16000 Morgen Waldung zu ihrer Unterhaltung. Aber selbst diese große Schenkung war, ihrer Natur nach, in den damaligen drangsalsvollen Zeiten nicht hinreichend, die Bedürfnisse der Universität zu bestreiten, da abwechselnd Oesterreicher und Schweden das Land besetzt hielten. Die Güter waren so sehr verwüstet und mit Schulden belastet, daß dieser große Besitzstand bei der ersten Visitation im Jahre 1646 nur ein Einkommen von 4865 Fl. brachte. Bei der völligen Besitznahme Pommerns durch Schweden nach dem Westphälischen Frieden, wurde der Universität Greifswald die ihr von Bogislav XIV. gemachte Schenkung auf's Neue bestätigt. Die Königin Christine von Schweden, eine Beschützerin der Künste und Wissenschaften, hatte durch einen ausführlichen Receß alle bisherigen Besitzungen der Universität versichert. Die Ur-

kunde ist im Auftrage der Königin von dem General-Gouverneur von Pommern, dem Feldmarschall Leonhard Torstensohn, am 19. September 1646 vollzogen. Fortdauernd blieb der Schwedische General-Gouverneur von Pommern Kanzler der Universität. Christine erklärte sodann 1651 öffentlich, daß das der Universität gehörende, bisherige Patrimonium zu dem Bedarf derselben nicht ausreichend wäre, und versprach, aus Staatsfonds die Einkünfte so zu vermehren, daß hinfort ein Mangel nie verspürt werden sollte. Zugleich trug sie den Landständen an, die auf den akademischen Gütern haftenden Schulden als Landesschulden zu übernehmen. Doch diese verstanden sich dazu nicht, und alle landesherrlichen Anträge dieser Art blieben fruchtlos. Auch Karl XII. wandte seine Sorge der Universität zu. Er erließ am 4. Januar 1702 ein ausführliches Reglement, worin er genau bestimmte, in welchen Stunden ein jeder Professor lesen sollte, er die Ferien feststellte, auch verordnete, daß kein Professor, ausser in Krankheitsfällen, oder wenn er in Königlichen Aufträgen verreise, die Vorlesungen aussetzen solle. „Derjenige", heisst es im Receß, „so eine Lektion ausser oben angeführten erheblichen Ursachen versäumt, soll eine jede versäumte Lektion mit 2 Thalern bezahlen, wer aber 12 Lektionen in einem Vierteljahre negligiret, soll von dem ganzen Vierteljahrs-Salario nichts geniessen, das Geld aber unter die fleissigeren Professoren alsobald bei der Auszahlung getheilt werden." Ueberdies erfolgte eine ganze Reihe von Reglements in demselben Jahre 1702, welche indessen später abgeändert wurden. Der letzte ausführliche Receß wurde unter Gustav III. 1775 erlassen, und dieser mit wenigen Abänderungen am 20 Februar 1795 bestätigt. Da die Krone Schweden, in steten Kriegen begriffen, zu den versprochenen Unterstützungen aus Staatsfonds keine Mittel fand, so mußte die Universität durch gute Bewirthschaftung der Güter sich selbst ihrer Schuldenlast entledigen und ihre Einkünfte vermehren. Wenn sie, auf sich selbst und ihre eigenen Kräfte angewiesen, nicht wie andere, günstiger gestellte Universitäten an Zahl der Lehrer bedeutend und rasch zunahm, und ihre Bibliothek, Institute und Sammlungen eben so glänzend erweitern konnte; so gebührt ihr doch der Ruhm, mit geringen Mitteln Ausserordentliches geleistet zu haben, und verehrungswürdig bleibt das unausgesetzte Streben ihrer Mitglieder in der Erwägung, zu welchen großartigen Sammlungen, zu welchen bedeutenden Bauten, zu welchen wohlthätigen Stiftungen, welche weithin Seegen verbreiteten und noch jetzt blühend dastehen, der Grund damals gelegt wurde, als die Mitglieder der Universität deren Einkünfte noch selber verwalteten, und bei eigenem geringen Einkommen für den Ruf und den Ruhm derselben eifrigst sorgten und wirkten. Im Jahre 1700 war das Einkommen derselben jährlich 6000 Rthlr.; 1750 stieg es auf 11000 Rthlr.; 1775 bis auf 22000 Rthlr.

Im Jahre 1815 kam Schwedisch-Pommern unter die Hoheit der Preussischen Krone, und von da ab beginnt eine neue Epoche für die Universität. Der 9te Artikel des zu Wien zwischen den Bevollmächtigten Preussens und Schwedens am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmte: „Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements pieux, et notamment l'académie de Greifswalde, dans leur état actuel, en les laissant jouir de tous leurs biens, fonds, capitaux et revenus actuels." Demgemäß ist bis jetzt wesentlich nach den Recessen von 1775 und 1795 die Universität Greifswald verwal-

tet worden; der General-Gouverneur von Neu-Vorpommern ist Kanzler der Universität, und ein eigener Amtshauptmann verwaltet die Güter derselben. Eine auf allgemeine staatswirthschaftliche Grundsätze basirte Verwaltung steigerte das Einkommen derselben bis gegen 60000 Rthlr. jährlich, und erlaubte dabei noch bedeutende Natural-Deputate an Wohnung, Holz u. dgl. So ist es denn möglich geworden, eine größere Anzahl tüchtiger Professoren zu berufen, die wissenschaftlichen Anstalten, den botanischen Garten, die Bibliothek zu verbessern, und neue, die noch fehlten, wie z B. eine zoologische Sammlung, klinische Anstalten, Seminarien u. s. w. zu schaffen.

Ausserdem erfreut sich die Universität Greifswald eines Instituts, das bis jetzt keine andere Universität besitzt, nämlich der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena, über deren Organisation ausführliche Nachricht im Abschnitt IX. litt. e. gegeben wird.

2. Nachricht über die Fonds der Königlichen Universität zu Greifswald, und wie dieselben verwendet werden.

Von der etatsmäßigen Dotation der Universität erfolgen aus der Staatskasse nur 1600 Rthlr. jährlich, zur Besoldung des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, des Universitätsrichters und zu den Büreaukosten dieser Beamten; die Haupteinnahme kommt aus den Gütern der Universität, demnächst aus den Zinsen der Aktivkapitalien, aus beständigen und unbeständigen Gefällen. Von den 29 Gütern enthalten nur Eilf Akkerwerke, nämlich: 1) Diedrichshagen, 2) Eldena, 3) Grubenhagen, 4) Kemnitzerhagen, 5) Kieshoff, 6) Ladebow, 7) Neuendorff, 8) Klein-Schönwalde, Weitenhagen und Potthagen, 9) Sulzow, 10) Thurow und Radelow und 11) Wampen und Koos, deren jedes über 1000 Rthlr. Pacht trägt. Das bedeutendste derselben ist Wampen und Koos, dann Eldena. Die übrigen Grundgüter bestehen in kleineren Parcellen, von denen jedoch einige noch 5—700 Rthlr. Pacht abwerfen, die meisten aber von 50 bis zu 15 Rthlr. Pacht hinunter gehen. An Forsten besitzt die Universität 10816 Morgen, die sie ebenfalls selbst bewirthschaftet, im Ganzen mit dem Acker ꝛc. 44504 Morgen 132 Quadratruthen, also über 2 Quadratmeilen.

Nach dem für die Etatsperiode von 1836 bis incl. 1838 festgestellten Verwaltungsetat der Universität hat dieselbe überhaupt eine Einnahme von . . . . . 55600 rtl. — sgr. — pf.

nämlich:

1) Zuschuß aus der Staatskasse	1600 rtl.	— sgr.	— pf.	
2) an Zinsen von Aktivkapitalien	729 ;	27 ;	3 ;	
3) an beständigen Gefällen	1524 ;	2 ;	11 ;	
4) vom Grundeigenthum .	50192 ;	6 ;	7 ;	
5) an unbeständigen Gefällen, und zwar: a) Zinsen von rückständigen Pächten 75 rtl., b) Promotions- u. Inskriptions-Gebühren, Gaben zur Bibliothek ꝛc. 290 rtl. 25 sgr.,				
zu übertragen	54046 rtl.	6 sgr.	9 pf.	

Uebertrag 54046 rtl. 6 sgr. 9 pf.

c) kontraktliche Fuhren der Pächter 799 rtl. 22 sgr.,
d) insgemein 408 rtl. 6 sgr. 3 pf., zusammen . . 1553 ; 23 ; 3 ;

macht die obige Summe 55600 rtl. — sgr. — pf.

Diese Einnahme wird in folgender Art verwendet:

a) zu öffentlichen Abgaben und Lasten . . . 2495 rtl. 19 sgr
b) zu Verwaltungskosten . . . . . 7840 ; 3 ;
(incl. der bei der Einnahme ad 1. bemerkten 1600 rtl., welche für den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und den Universitätsrichter bestimmt sind.)
c) zu akademischen Besoldungen . . . . . 23091 ; 23 ;
nämlich:
1) den Professoren der theologischen Fakultät . . 4449 rtl. 23 sgr. — pf.
2) den Professoren der juristischen Fakultät . . 4470 ; 23 ; — ;
3) den Professoren der medizinischen Fakultät . . 4163 ; 4 ; — ;
4) den Professoren der philosophischen Fakultät . 9239 ; 1 ; — ;
5) den Sprach-, Musik- und Zeichnen-Lehrern . . 337 ; 11 ; — ;
6) den Pedellen . . . 431 ; 21 ; — ;
zusammen die obigen 23091 rtl. 23 sgr. — pf.
d) für Amtsbedürfnisse der Universität . . 710 ; — ;
e) zur Unterhaltung der Institute und Sammlungen . . . . . 8461 ; 29 ;
f) zu Bauten und Reparaturen . . . . . 2417 ; 6 ;
g) für Zinsen von Passivkapitalien . . . . 65 ; 7 ;
h) zur Ergänzung und Vermehrung des Universitätsfonds . . . . . 2800 ; — ;
i) zu Pensionen und Unterstützungen . . . 4093 ; 21 ;
k) zu Remissionen . . . . . 2000 ; — ;
l) zu unvorhergesehenen Ausgaben. . . . . 1624 ; 11 ;
Summa wie die obige Einnahme 55600 rtl. — sgr

Die Gebühren für Promotionen, Habilitationen, Immatriculationen, Fakultäts-Inskriptionen und Zeugnisse betragen nach dreijährigen Durchschnitte überhaupt . . . . . 1691 rtl.
und zwar:

1) für Promotionen ꝛc. . . . . 956 rtl. — sgr.
2) für Immatrikulationen und Fakultätszeugnisse . . . . . 451 ; 15 ;
3) für Abgangszeugnisse . . . . . 284 ; — ;
wie oben 1691 rtl. 15 sgr.

Von diesen 1691 rtl. 15 sgr. fliessen nach der obigen Ei
sub 5. litt. b. 290 ; 25 ; zur Universitätskasse;
es bleiben 1400 rtl. 20 sgr.,

ge bestimmungsmäßig unter die dazu berechtigten Professoren und nten vertheilt werden.

Promotionen kommen im Jahre durchschnittlich 6 vor. In der logischen, juristischen und medizinischen Fakultät werden 150 Rthlr., er philosophischen 56 Rthlr. Kourant dafür entrichtet. Die Im- rikulationsgebühren von denjenigen, welche noch auf keiner Univer- t immatrikulirt waren, betragen 6 Rthlr., im andern Fall nur thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Durchschnittlich kommen 46 Fälle der ersten 54 Fälle der zweiten Art im Laufe des Jahres vor. Abgangs- sse werden jährlich etwa 60 ausgefertigt, und für jedes 4 Rthlr. gr. entrichtet. Die Reception als Professor ordinarius kostet thlr. 9 Sgr. 11 Pf.

Nachricht über die eingehenden Honorariengelder.

Als Uebersicht der bei der Universität Greifswald durchschnittlich kommenden Honorare dient die nachfolgende summarische Zusam- stellung. Dieser zufolge sind in den sechs Semestern, vom Som- r 1832 bis incl. Winter-Semester 1834, überhaupt eingegangen 1 Rthlr., auf das Jahr kommen also 2080 Rthlr. 10 Sgr. Es emerkenswerth, daß, das erste mit dem letzten Semester ver- en, die Honorariengelder sich weit über das Doppelte vermehrt m.

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	bis nach der Anstellung gestundetes Honorar Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	auf kürzere Zeit gestundetes Honorar Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	Zusammen Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	evangelisch-theologische	—		49	—	—	—	146	—	—	—	—	—	—	—	195	—
		2	juristische	—	—	20	—	—	—	17	—	—	—	4	—	—	—	41	—
		3	medizinische	—	—	80	—	—	—	99	—	—	—	14	—	—	—	193	—
		4	philosophische . . .	—	—	69	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	150	—
			Summa	—	—	218	—	—	—	343	—	—	—	18	—	—	—	579	—
II.	Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	1	evangelisch-theologische	—	—	32	—	—	—	154	—	—	—	—	—	—	—	186	—
		2	juristische	—	—	60	—	—	—	32	—	—	—	14	—	—	—	106	—
		3	medizinische	—	—	107	—	—	—	192	—	—	—	10	—	—	—	309	—
		4	philosophische . . .	—	—	138	15	—	—	90	—	—	—	17	15	—	—	246	—
			Summa	—	—	337	15	—	—	468	—	—	—	41	15	—	—	847	—
III.	Sommer-Semester 1833	1	evangelisch-theologische	—	—	29	—	—	—	285	—	—	—	5	—	—	—	319	—
		2	juristische	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	12	—
		3	medizinische			47				274									

		3	medizinische	—	—	147	—	—	—	417	—	—	—	68	—	—	—	632	—
		4	philosophische . . .	—	—	48	—	—	—	95	—	—	—	3	—	—	—	146	—
			Summa	—	—	288	—	—	—	854	—	—	—	95	—	—	—	1237	—
V.	Sommer-Semester 1834																		
		1	evangelisch-theologische	—	—	24	—	—	—	252	—	—	—	—	—	—	—	276	—
		2	juristische	—	—	34	—	—	—	63	—	—	—	—	—	—	—	97	—
		3	medizinische	—	—	52	—	—	—	343	—	—	—	7	—	—	—	402	—
		4	philosophische . . .	—	—	63	—	—	—	283	—	—	—	11	—	—	—	357	—
			Summa	—	—	173	—	—	—	941	—	—	—	18	—	—	—	1132	—
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$																		
		1	evangelisch-theologische	—	—	33	—	—	—	235	—	—	—	5	—	—	—	273	—
		2	juristische	—	—	61	—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	188	—
		3	medizinische	—	—	120	—	—	—	591	—	—	—	33	—	—	—	744	—
		4	philosophische . . .	—	—	88	—	—	—	255	—	—	—	6	—	—	—	349	—
			Summa	—	—	305	—	—	—	1205	—	—	—	44	—	—	—	1554	—
			Haupt-Summa	—	—	1484	15	—	—	4523	—	—	—	233	15	—	—	6241	—

4. Summarische Uebersicht des Personalbesta rücksichtlich der Lehrenden und der Beamte der Universität.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ist zu ersehen, unt Personen die eingehenden Honorariengelder sich vertheilen.

Nr.	Personal-Bezeichnung.	Fakultät: theologische	juristische	medizinische	philosophische	Sprach- u. Exercitien-Meister	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerk
	Am Jahresschlusse 1832.								
1	Professores ordinarii	5	4	4	9	—	—	22	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	2	3	1	4	—	—	10	
4	Privatdozenten . .	—	—	2	1	—	—	3	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	—	—	—	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	4	—	4	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	17	17	incl. der Kanze Administratio
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	3	3	
	Summa	7	7	7	14	4	20	59	
	Am Jahresschlusse 1833.								
1	Professores ordinarii	4	4	4	7	—	—	19	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	2	3	1	4	—	—	10	
4	Privatdozenten . .	—	—	3	2	—	—	5	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	—	—	—	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	4	—	4	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	17	17	incl. der Kanze Administratio
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	3	3	
	Summa	6	7	8	13	4	20	58	
	Am Jahresschlusse 1834.								
1	Professores ordinarii	4	4	4	10	—	—	22	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	1	3	1	2	—	—	7	
4	Privatdozenten . .	—	—	3	3	—	—	6	
5	Repetenten . . .	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	—	—	—	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	4	—	4	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	20	20	incl. der Kan amten und
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	3	3	sters, excl. förstern. We zig Universi fungiren z e akademischen waltung.
	Summa	5	7	8	15	4	23	62	

us der nachstehenden

mmarischen Uebersicht der immatrikulirten Stu:
:n und derjenigen Individuen, welche sonst zum
Besuch der Vorlesungen berechtigt sind,

s Bestande des Sommer-Semesters 1837 sich ergiebt, wie
viduen zu dieser Summe beitragen.

chaelis 1836 bis Ostern 1837 waren Studirende . . 203
ind Ostern 1837 abgegangen 52
demnach geblieben 151
nmer-Semester 1837 sind angekommen 67
mmtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt also 218

logische Fakultät zählt:	Inländer 34 Ausländer 1	35	
tische Fakultät zählt:	Inländer 12 Ausländer 1	13	
zinische Fakultät zählt:	Inländer 65 Ausländer 9	74	
sophische Fakultät zählt:	Inländer 78 Ausländer 18	96	
		wie oben	218

er diesen immatrikulirten Studirenden be:
e Universität Greifswald, als zum Hören der
zen berechtigt:

er medizinisch-chirurgischen Lehranstalt 42
s folglich an den Vorlesungen Theil genommen
Ganzen 260

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskoste mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer nutzung stehenden Institute, nach dem Etat pro 18

Nr.	Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	Geldwerth der Natural-Lieferungen. Thlr.	sgr.	Z
1	die Bibliothek	1714	25	—	—	35	5	33	11⅓	17
2	das ambulatorisch-medizinische Klinikum . .	200	—	—	—	—	—	—	—	2
3	das ambulatorisch-chirurgische Klinikum . .	46	—	—	—	—	—	—	—	
4	das stehende medizinisch-chirurgische klinische Lazareth	650	—	—	—	—	—	—	—	6
5	das geburtshülflich-klinische u. Hebammen-Institut	245	—	140	—	52	—	76	15	5
6	die akademische Professoren-Wittwenkasse*) .	227	—	—	—	—	—	—	—	2
7	die akademischen Freitischе und die Leve'sche Stiftung	2257	—	288	—	558	—	—	—	31
8	der botanische Garten .	772	—	—	—	330	—	124	—	12
9	die Reitbahn	150	—	—	—	—	—	—	—	1
10	das astronomische Kabinet	60	—	—	—	—	—	—	—	
11	das chemische Institut .	165	—	—	—	—	—	29	—	1
12	das anatomisch-zootomische Museum . . .	675	—	—	—	—	—	42	22½	7
13	das Mineralienkabinet .	57	—	—	—	—	—	—	—	
14	die zoologische Sammlung	975	—	—	—	18	—	18	7½	10
15	das Kabinet physikalischer Instrumente . . .	60	—	—	—	—	—	—	—	
16	die Prüfungskommission	1	4	—	-	—	—	8	5	
17	das theologische Seminar	67	—	—	—	—	—	—	—	
18	Fonds zur Unterstützung armer Studirender .	75	—	—	—	—	—	—	—	
19	die Musikaliensammlung	15	—	—	—	—	—	—	—	
20	die Sammlung der Gemälde akadem. Lehrer	50	—	—	—	—	—	—	—	
21	die Akademie zu Greifswald und Eldena . .	—	—	—	—	4342	9⅚	—	—	43
22	die medizinisch-chirurgische Lehranstalt	—	—	2225	—	114	—	—	—	23
	Summa	8461	29	2653	—	5449	14⅔	332	1⅓	168
	dazu	2653	—	mit eignem Erwerbe und						
	überhaupt	11114	29	Naturalien						168

*) Die Wittwenkasse besteht, nach den Statuten vom Jahre 173 den Recessen vom 20. Dezember 1795 und 8. März 1814, nur f Wittwen der ordentlichen Professoren der Universität, von dene bei seinem, in seine Willkühr gestellten Beitritt ein für alle D Rthlr. erlegt. Die übrigen Einnahmen des Fonds fliessen aus r ren Berechtigungen und aus einem Zuschuß der Universitätska jährlich 227 Rthlr. Vergl. Abschnitt XII.

Nachricht über den Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende und die diesfälligen Privatstiftungen, nach dem Verwaltungsetat pro 18$\frac{44}{45}$.

Die Fonds zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studirender ...ttischen betragen nach der sub 6. gegebenen Nachweisung Pos. 7. ...upt die Summe von 3103 rtlr., nämlich:

...aus der Universitätskasse	2240	rtlr.
...aus der Universitätsforstkasse, Vergütigung für früher gelieferte Naturalien	144	;
...n Kollektengeldern aus dem Regierungsbezirk Stralsund	144	;
...n Beiträgen der Studirenden, welche den Freitisch genießen	558	;
...us der Leveschen Stiftung zu einem Abendtisch . .	17	;
zusammen wie oben	3103	rtlr.

...kommen nun noch folgende Privatstiftungen zu Stipendien.

Der Direktor von Aemingaische Stipendienfonds

...dem Konsistorialdirektor von Aeminga im Jahre 1769 gestiftet. ...apitalvermögen beträgt gegenwärtig 8414 rtlr. 26 sgr. 3 pf., wel... 5, 4½ und 4 Prozent ausgeliehen an Zinsen jährlich 363 rtlr. ... 4 pf. einbringt. Nach Abzug der stiftungsmäßigen Honorare ...Rektor, die Juristenfakultät und den Rentmeister, bleiben noch ...r. 21 sgr. 5 pf., welche jährlich an zehn Stipendiaten vertheilt ..., von denen mithin jeder 33 rtlr. 29 sgr. $1\frac{7}{10}$ pf. erhält. Die ...uß Befähigten sind Landeskinder, auch Mecklenburger; die Söhne ...fessoren und Stadtkinder sind davon ausgeschlossen. Die Hälfte ...pendiaten wenigstens muß Jura studiren, alle müssen zwei Jahre ...ersität Greifswald besuchen, und vor der zweiten Hebung öffent... ...putiren. Die Stipendien werden auf drei Jahre verliehen und ...ektor und Senat konferirt.

b) Das Magister von Aemingaische Stipendium

...in einem Kapital von 342 rtlr. 25 sgr. 8 pf., welches zu 5 Pro... ...sgeliehen ist. Die Zinsen von 17 rtlr. 4 sgr. 5 pf. werden einem ...enden der Theologie auf drei Jahre verliehen, welcher an die ...ität Greifswald aber nicht gebunden ist. Die Kollation gebührt ...ektor und Senat.

c) Der von Blücherſche Stipendienfonds.

...Dähnert's Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkun... ...Bd. II., Seite 175.] Ventz und Anna von Blücher, Sohn und ...des Ulrich von Blücher auf Daberkow, schenkten zu gleichen Thei... ...0 Gulden, deren Zinsen an zwei bedürftige Studirende, „welche ...im Predigtamte oder weltlichen Regimente dienen mögen", ver... ...werden sollen. Der Revers des Rektors und Senats, über den ...ng jener Summe, ist datirt: Greifswald, den 20. Dezember 1603. ...milie hat das Kollationsrecht, der Fonds ist gegenwärtig 590 rtlr. ..., von welchem die Zinsen 26 rtlr. 20 sgr. 3 pf. betragen.

d) Der Lembkesche Stipendienfonds.

...Dähnert a. a. O. pag. 184.] Der Professor Lembke zu Greifs... ...zirte in seinem Testament vom 30. April 1746 ein Kapital von ...lr. zu einer Stipendienstiftung, in der Art, daß von den auf... ...den Zinsen acht einzelne Portionen, jede jährlich zu 50 rtlr. ge... ...werden sollten. Familienglieder sind zum Empfange schon mit

dem achtzehnten Jahre, und auf der Schule befähigt, und doch höchstens drei an der Zahl, zwei Portionen, also 100 rtl licher Weise auf sechs Jahre. Nächst der Familie des Stif die Verwandten der Frau desselben, aus der Stadt Barth und Söhne der Professoren von Greifswald bevorzugt, doch einer einfachen Portion. Sind solche vorzugsweise Berechti vorhanden, so kommen andere fleissige und geschickte Landeskin Genuß. Alle Stipendiaten müssen zwei Jahre auf der U Greifswald studiren, und genießen — mit der obigen Ausn das Stipendium drei Jahre. Der Senior der Familie, mit eines Litteraten aus der Familie, konferiren die Stipendien. mögen der Stiftung beträgt gegenwärtig 9288 rtlr. 22 sgr. 6 ches zu 4 Prozent 417 rtlr. 29 sgr. 10 pf. Zinsen trägt. Die Portion ist mithin jährlich 52 rtlr. 7 sgr. 6 pf.

e) Das von Mevius'sche Stipendium.

[Dähnert a. a. O. pag. 178.] Der Vicepräsident von vermachte in seinem Testamente vom Jahre 1644 ein Legat von damit von den Zinsen zu 6 Prozent einem armen Studirenden Universität Greifswald jährlich ein Stipendium von 30 fl. werde; den Rest von 6 fl. der zeitige Rektor erhalte. Mitg Familie haben den Vorzug vor Anderen; die Kollation gebü Senior der Familie. Die Zinsen des gegenwärtigen Fonds von 7 sgr. 6 pf. betragen 16 rtlr. 10 sgr. 7 pf., von denen der S 13 rtlr. 15 sgr. 9 pf., und der Rektor 2 rtlr. 24 sgr. 10 pf.

f) Das Overkamp'sche Stipendium.

Der Fonds beträgt 678 rtlr. 22 sgr. 6 pf. Kapital mit 4 sgr. 6 pf. Zinsen. Das Stipendium wird einem Studirer der Familie des Stifters, und, wenn Descendenten desselben n handen sind, einem andern Studirenden auf drei Jahre verlie denen er zwei auf der Universität Greifswald zubringen- mi Bedingung ist ferner festgestellt, daß der Stipendiat, um die bung zu genießen, in den ersten Monaten des dritten Jahres in deutscher und lateinischer Sprache halte, welche sich auf di thaten der Augsburgschen Konfession bezieht. Familienglieder von dispensirt. Von der letzten Hebung werden für den D philosophischen Fakultät für Ausarbeitung eines Programms zu 2 rtlr. 7 sgr. 10 pf., für die Pedelle 17 sgr., und für den Rede 2 rtlr. 24 sgr. abgezogen.

g) Das Scheffel'sche Stipendium.

[Dähnert a. a. O. pag. 187.] Der Professor der Medi Christian Stephan Scheffel, hatte in einem Kodizill auf den Todes seiner Frau den vierten Theil seines Vermögens, etwa 4 zu einem Familienstipendium vermacht, an welchem in gewiss auch die Söhne der Professoren in Greifswald Theil nehmen Zur Vermeidung eines Rechtsstreits wurde zwischen den Int am 14. Oktober 1760 ein Vergleich dahin abgeschlossen: a) di verzichtet auf die Qualität eines Familienstipendii und auf desselben; b) die Erben zahlen sogleich 1000 rtlr., deren Zinsen oder mehreren Stipendien zu verwenden [nach Abzug einiger H c) die Universität hat die Kollation, mit Berücksichtigung de der Professoren; d) Descendenten des Stifters konkurriren mi c. Bevorzugten, doch ohne Beschränkung eines juris quaesiti.

ßt von 1404 rtlr. trägt zu 4½ Prozent 63 rtlr. 5 sgr. 5 pf. Davon erhalten der Rektor 9 rtlr. 1 sgr. 6 pf., der Univer- är 2 rtlr. 7 sgr. 11 pf., und der Rentmeister ebenfalls 2 rtlr. pf. Der Ueberrest von 49 rtlr. 18 sgr. 1 pf. ist für den ten.

) Der von Szirmaysche Stipendienfonds.
nert a. a. O. pag. 180.] Der Kaiserlich Oesterreichische Hu- Thomas Szirmay schenkte im Jahre 1743 die Summe von on deren Zinsen sechs Ungarn aus seiner Familie, jeder 50 fl. tützung bei ihren Studien auf der Universität Greifswald, st 1706 studirt und Benefizien genossen hatte, erhalten sollen. r starb zu Amberg am 9. Juli 1743. Die Wittwe beabsich- Stiftung der Akademie zu Altorf, wo der Obrist begraben uzuwenden. In dem darüber entstandenen Rechtsstreit erging Reichskammergericht zu Wetzlar das Urthel de publ. 24. Ja- , daß 2000 rtlr. nebst Verzugszinsen zu 5 Prozent vom 30. 6 an die Universität Greifswald zu dem in Rede stehenden führen. Die Kollation der Stipendien steht der Familie zu. nögen beträgt nach dem letzten Etat 6560 rtlr. 13 sgr. 6 pf. lr. 18 sgr. 7 pf. Zinsen, die Portion also 52 rtlr. 3sgr. 2 pf.

) Der von Uesedomsche Stipendienfonds.
nert a. a. O. pag. 177.] Der Landrath Eccard von Uesedom seinem Testamente vom Jahre 1644 die Summe von 3000 fl. tipendien. „Von den Zinsen", heißt es im Testamente, „sol-) drei junge Gesellen zum Studiren unterhalten werden, und ndern Arnold Bohlen, Caspar Norrmanns, Erich von Kahl- Heinrich Gagerns Kinder damit geruhet werden. Hiernächst Samuel Marci, Praepositi zu Wolgast, seel. Söhne, und ines Geschlechts und Anverwandten seyn, den Vorzug haben. elben andere vom Adel und ehrlicher Leute Kinder aus Rü- nach denselben der Herren Professoren Kinder zum Greifs- ju verstattet werden, jedoch daß auf einmal nicht mehr als be genießen. Die Beneficiarii aber sollen der evangelischen nderten Augsburgischen Konfession zugethan seyn, und sollen rschied, ob sie adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, jähr- en Tag meines seeligen Abscheides, mir zum Gedächtniß, eine Oration zu halten schuldig seyn, und in vorsetzlicher beharr- erlassung desselbigen sollen sie, praevia causae cognitione, des erlustig erkläret werden.— Die Beneficiarii sollen zum Greifs- er auf anderen Universitäten, nach der Herren Professoren , ihre studia zu kontinuiren schuldig seyn, und ohne derselbi- lligung sich nicht von einem Orte zu dem andern begeben. s auch gehalten werden, wann sie auf eine Fakultät ihre Ge- hten wollen." — Der gegenwärtige Fonds beträgt 2075 rtlr. tlr. 22 sgr. 6 pf. Zinsen. Davon erhalten der Rektor 11 rtlr. pf., der Universitätssekretär 1 rtlr. 12 sgr. 5 pf., der Rent- rtlr. 12 sgr. 5 pf.; der Ueberrest von 89 rtlr. 18 sgr. 3 pf. die drei Stipendiaten, an jeden 29 rtlr. 6 sgr. 1 pf.

) Der von Wakenitzsche Stipendienfonds.
nert a. a. O. pag. 176.] Der Prälat Albrecht von Wakenitz seinem Testamente, d. d. Clevenow, den 1. Februar 1632, die von 6000 fl., und bestimmte die Zinsen zu sechs Stipendien.

Der von Wakenitz zu Clevenow präsentirt, und die Universität ent
det nach abgehaltener Prüfung über die Würdigkeit. Die Stipe
ten sollen in Logicis, Philosophicis und Theologicis studiren, ein
vatum Collegium halten, monatlich alternis vicibus declamiren und
putiren, sich auch concionando exerciren, in doctrina und moribu
sträflich seyn, alle Jahr am Geburtstage des Stifters, den 13.
eine Dankrede halten, und ad vitam im Pommerschen Wolga
Orte in Schulen und Kirchen zu dienen und aufzuwarten verp
seyn. Nur dürftige Studirende gelangen zum Genuß, und w
gen wird es wieder entzogen. Der Fonds beträgt nach dem letz
3450 rtlr. an Kapital, 149 rtlr. 25 sgr. 6 pf. an Zinsen, folg
einzelne Stipendium 24 rtlr. 29 sgr. 3 pf. — Diese Privatsti
zusammen genommen, vermehren die Einnahme zur Unterstützung
bedürftiger Studirender um 1499 rtlr. 7 sgr. 11 pf., so daß zu
Zweck mit den obigen 3103 rtlr. jährlich etwas über 4600 rtlr.
wendet werden können.

8. Nachricht über die Universitäts- und Fakultät
Statuten.

Die Universitäts- und Fakultäts-Statuten der Universität
wald werden gegenwärtig neu bearbeitet, und sollte vor Abschl
vorliegenden Werks ihre Vollziehung und Publikation erfolgen, in
Anhange nachträglich gegeben werden. Inzwischen mögen die
Statuten hier einen Platz finden.

A. Statuta, Reformation und Ordnung der Aka
erneuert und konfirmirt 1545.

Ttt. I. De Rectore et ejus officio.

I. Quemadmodum in omni republica opus est certa q
disciplina, quae ex bene constitutis legibus, per bonos vi
gloriam Dei illustrandam, hominumque in hac vita Soci
conservandam custodiatur: Ita in republica Scholastica, u
peritae juventutis vita, studia, et mores informari debent,
cipue videtur hujuscemodi disciplina necessaria, vel ob ea
sam, quod inde, velut ex semente, omnes respublicas
scere videamus.

Quia vero non potest illa juventutis regendae ratio,
legum optime conditarum autoritatem, leges vero multo
possunt sine Magistratu custodiri et conservari; operae p
nos facturos speravimus, si huic nostrae Scholae Magi
praeficeremus: Gubernatorem sive Rectorem, qui leges
et disciplinam bonorum virorum sibi conjunctorum, u
auxilio consilioque concordi tueretur. Deus enim ipse
suo verbo testatur: nullam Politiam neque constitui,
conservari commode posse, nisi legum et Magistratus aut
confirmetur.

Quapropter a Paulo merito dicitur Magistratus Dei o
tio, quae videlicet ab ipso Deo ad res divinas, pacem, ju
et disciplinam, conservandas, instituta sit et approbata, qu
perennem et immutatam in hac hominum societate eadem
ratione, qua corporum coelestium certos modos, eorumque
petuas vicissitudines nobis ob oculos positas, admirabili

et nulli mortalium satis explorata sapientia gubernat, inque cio conservat ac tuetur.

Possent innumera commemorari praeclara testimonia, cum Philosophorum, tum etiam ex Sacrarum literarum monumen- quae plane adfirment, et evidenter declarent, rerum publi- um gubernatores, perinde esse necessarios, atque aquam et em, et esse quasi nervum, quo omnes politice conserventur o augmententur; sed fortassis supervacaneum et ab instituto um fuerit, encomion rerum publicarum hoc loco prolixius equi.

II. Quod igitur ad nostram Academiam Gryphiswaldensem at- statuimus et sancimus, ut recepto aliarum Scholarum pu- rum more, Rector aliquis electus summo Magistratus mu- fungatur, cui omnes, quorum nomina in Album Academiae ta sunt, debitam obedientiam praestare in omnibus piis et estis rebus debent. Videmus enim commodius plerumque ublicas gubernari per Monarcham, qui tamen non ex suo arbitrio tyrannorum more, sed bonorum virorum judiciis onsiliis delegatum munus administret.

Cujus rei nos admonere possunt, gubernata hac ratione per a saecula, in hanc usque aetatem, totius mundi longe poten- a regna, quae mutuo quodam Monarchiae imperio, divinitus uto, sibi ordine successerunt, quemadmodum id historiae antum Ethnicorum, verum etiam sacrarum literarum my- , cum in multis aliis, tum Propheticis praecipue libris de- nt.

Nec vero pulchrius aut utilius usquam Monarchia bene con- a reperiri potest: nimirum quae ad divinum et coeleste re- quam proxime accedat. Atque hanc reipublicae formam u brutis animantibus Deus propositam nobis esse voluit: i videmus apes unum agnoscere regem: greges et armenta habere ducem: Grues unam solam sequi iterato: unde minus prudenter, quam graviter ab Homero dictum est: γαθον πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω, εἷς βασιλεύς. qua sententia gra- mus et plane divinus autor dicere voluit: felicissimam esse ublicae administrationem, quae uni duntaxat committatur.

III. Sicut autem veterum respublicae, ut quaeque quam op- fuerunt constitutae, propter multas, et illas quidem gravis- causas, summi Magistratus officium perpetuo ab uno ad- trari minus commodum censuerunt: ita et nos huic nostrae emiae consultum fore existimamus, si honor et officium Re- tus inter collegas Professores suo quodam ordine commu- r, sicut et ipsorum operae mutuo inter se traduntur.

IV. Statuimus igitur quotannis duos eligendos esse Recto- quorum alter designabitur 14 Cal. Nov., alter vero Cal. Maji, ec electio fiet in aedibus Collegii, convocatis eo per affixum oris mandatum omnibus Academiae alumnis, Professoribus sis, ut ibi exspectent Rectoris designati denunciationem.

Eligantur autem ex numero Professorum ii, qui ad pu- **ofitendum constituti sunt, atque ita: ut habeatur ratio** **ui observari solet inter facultates: nisi ex senatusconsulto fuerit exemplis pristinis hujus et aliarum Aca-** **, creare aliquem ex prosapia Principum, Comitum aut**

Baronum, qui in nostra Academia politiori humanitati operam navant, quorum industria vel autoritate rei literariae commodum plurimum juvari ac promoveri posse judicabitur.

VI. Si vero res postulat, integrum permittimus, ut alius quispiam Ecclesiastici vel Equestris ordinis, huic Rectoratus officio praeficiatur, modo is sit, qui doctrina, prudentia, et multarum rerum experientia caeteris praestantior existimetur.

VII. Porro in electione hunc ordinem servari volumus, ut invocato primum auxilio Dei, Rector, qui officio resignaturus est, adjuncto sibi antecessore, una cum notario colligat a singulis Professoribus suffragia, quae quisque bona fide, prout hujus Scholae commodum inde promotum iri speraverit, proferre debet. Primas partes habeat, qui in numero votorum fuerit superior, si vero fuerint paria, colligentium intercedat arbitrium. Nam Rector in tali casu duo habet vota. Hinc totus Senatus Philosophicus in conspectum studiosorum prodeat, ibique renunciet designatus Rector ab antecessore in hunc modum denunciatus. Quod faustum felixque sit, Gryphiswaldensis Academiae Rectorem et Professores eligimus, et electum pronunciamus in hoc officio Successorem, Virum Clarissimum, Dominum N. N. ad omnipotentis Dei gloriam et communem reipublicae literariae utilitatem. — Quod si quis unanimi senatus consensu munus Rectoratus sine probabili et evidenti ratione detrectaverit, inque sententia in tertium usque diem perstiterit, trium aureorum Rhenensium mulctam incurret, et nihilominus Rector erit sub poena amissionis privilegiorum omnium hujus Academiae.

VIII. His ita peractis, octavo post electionem die, sub eadem horam honorificam publice declarationem fieri volumus. Et quia nonnihil scholasticis congressibus addit, sicut splendoris sive majoris autoritatis, certa aliqua rituum forma, censemus hujus actus talem observari commode posse rationem: Ut primum ab eo Rectore, qui suo munere perfunctus est, in superiore cathedrae loco habeatur oratio de obedientia, de officio magistratus, aut quicquid tale est, quod ad praesens institutum facere videatur, qua finita, conscendat in sedilia, juxta cathedram, ibique jam declarando Rectori jusso conscendere cathedram, consistenti in superiore loco, tradat ordine magistratus hujus insignia quidque per singula significetur, breviter exponat: Ea hibeat autem 1) Sceptra. 2) Deinde Sigilla. 3) Libros Catalogi, Jurium, Annualium et privilegiorum. 4) Pateras et crateras, et si quae alia sunt academiae ornamenta. 5) Claves. 6) Paludamentum. — Postea hoc modo declaratus per antecessorem admoneatur, ut pro ea, qua universae scholae obligatus est, religione ac fide, diligenter suas in hoc officio partes agat easque ita tueatur, ut inde reipublicae literariae in hoc nostro Gymnasio, eruditionis et omnis generis virtutum officina, ea modum et emolumentum feliciter possit promanare.

Tit. II. Forma Juramenti per antecessorem proponendi.

(NB. Id hodie fit per Pedellum.)

I. Magnifice domine Rector! reliquum est ut tua Magnificentia juramento confirmet, se in servandis statutis, defende

dis privilegiis, et in universum omnibus inclytae hujus Academiae commodis quaerendis et augendis bona fide omnia velle. (Hic Rector declaratus respondeat: Ego juro etc.)

II. Post haec declaratus Rector, ubi habuerit brevem, et ad hoc negotium accomodatam orationem, ad aedes, qua decet reverentia deducatur, praelatis sceptris et aliis insigniis, comitante coetu Professorum et Studiosorum, ibi liberum illi permittimus, velit nec ne Professores comites excipere convivio.

III. Dabit autem operam, ut quamprimum fieri queat, convocato senatu deliberationem suscipiat, de statutis Scholae augendis, aut pro ratione circumstantiarum minuendis, quae quotidie evidentibus causis, se impeditum fuisse planum fecerit, promulgare debet. Ante tamen, quam id fiat, publico edicto Rector Professoribus et Studiosis omnibus, ut sub horam meridianam ad suas aedes conveniant, ac ipsum deducant ad locum collegii, publicis actibus celebrandis Ibi de cathedra de disciplinae, obedientiae legumve erorabit. Hinc per notarium recitatis legibus et statem sacram, ut ante, stipatus deducetur: ut ibi Deo aximo totius Scholae negotia piis precibus commensimul pro immensis in nos collatis beneficiis gratiae Siquidem hunc cultum maxime exercendum, Deoque esse, divus Paulus 1. Tessal. II. locuples est testis: nquit, gaudete, incessanter orate, in omnibus gratias enim est voluntas Dei in Christo Jesu erga vos. Et aperte, nos orare pro regibus, et omnibus, qui cum nt, ut placidam et quietam vitam cum omni pietate te degamus. Proinde etiam nostrarum esse partium us, sedulo vota facere, ut Deus optimus maximus noasiarchae, et aliorum, qui a consiliis sunt, animos gupios conatus, in juvandis virtutum et bonarum artium reprimendis audacium sceleribus, et levanda innocenmitate, ad sui nominis gloriam humanaeque societatis tum clementer prosperare dignetur.

IV. E templo domum reductus Rector convivium more aliarum Academiarum, sed moderatis sumtibus, instruendum meminerit, ad quod non solum Professores, sed etiam consules, et quos volet praecipuos Senatores invitandos curaverit: licebit et alios necessitudine quadam sibi conjunctos amicos adhibere.

V. Nec incommodum fuerit, si eodem die Rector, qui se ab officio proxime abdicaverit, praesentibus quatuor facultatum decanis, Rectori novo accepti et expensi nomine Academiae, rationem reddat: quicquid enim ex inscriptionibus, confirmatis testimoniis, mulctis punitorum, et id genus aliis rebus acceperit, dimidium ad ipsum redibit, residuum in fiscum deponetur.

VI. Praeterea statuimus, et propter gravissimas et inprimis necessarias causas ordinamus, ne quis summum in nostro Gymnasio gerens magistratum in alium concedat locum, priusquam tuae discessionis justas rationes, certaque consilia suis collegis, vel saltem antecessori communicarit, qui absenti vicariam operam eadem fide et integritate, qua suo ante functus est munere, naviter supponat. Quod si et is certis de causis esse nequeat,

sustineat Rectoris vices, qui proxime et illum in officio praecessit.

VII. Quod vero attinet ad commissorum ornamentorum, aliarumque rerum adservationem, volumus non solum ullam alienandi eorum curam, verum etiam qualemcunque hujusmodi suspicionis occasionem praecidi, et plane evitari; nam a boni viri officio alienissimum fuerit, in privatum usum illa quocunque modo convertere, quae sunt publica, et a majoribus in hunc finem donata, ut huic Academiae honorifica essent, in quibuscunque publicis congressibus, aut aliis actibus Scholasticis: tum vero maxime in peregrinis hospitibus bonis viris excipiendis humaniter ornandis, sicuti vel praecipua humanitatis pars est, et inprimis digna iis, qui in literis humanioribus, et virtutis doctrina versantur, liberalem et benignum declarare animum erga hospites, praesertim eos, qui vel unquam de republica bene meriti sunt, aut bene mereri posse creduntur; quemadmodum pulchre monet Cicero, valde decorum esse, patere domos hominum illustrium illustribus hospitibus, esse quoque vehementer utile iis, qui honesta multa posse volunt per hospites amicos, apud externos populos valere opibus et gratia. — Hinc et Ethnici veteres partim jus hospitii reverenter coluerunt, adeo etiam ut Jovi et diis hospites curae esse censerent, sicut apud Homerum regia puella Nausicaa egeno et omni ope destituto Ulyssi egregie respondet *πρὸς γὰρ Διός εἰσιν ἅπαντες ξεῖνοί τε πτωχοί τε.* Nec vero Ethnicorum duntaxat hospitalitatem commendant scripta, cum id multo ardentius requirant sacrae literae; Paulus enim Apostolus, tam vitae, quam officii admonituras Episcopum, inter caeteras virtutes, quibus ministros Ecclesiarum prae caeteris conspicuos esse voluit, hospitales etiam esse jussit. Sed hujus forte loci non est, omnia hospitalitatis testimonia et exempla commemorare.

VIII. Hoc tantum addidisse satis fuerit, ut si quis ad hanc nostram Gryphiswaldensem scholam adpulerit hospes peregrinus, vir bonus, nec obscuri nominis, sive sublimiorum graduum scholasticorum insigniis sit exornatus, sive alias alicujus boni principis sit legatus, litterario ordini addictus, a Rectore munere aliquo viri optimi nomine Academiae per cursores honoretur.

IX. Porro cum non sine magnis sumtibus, et instaurentur et conserventur Academiae aedificia, minimeque deceat privatorum malitiam ac petulantiam publicis ali sumtibus, pertinebit ad Rectoris officium, singulis anni quartis cum decano facultatis artium, assumto simul uno atque altero e Magistris Collegii, habitationes studiosis locatas perlustrare, et mandare sub gravi poena, ut si quid ibi inhabitantium culpa ac petulantia fractum aut destructum sit, eorumdem expensis reparetur. Aequissimum enim est, eum qui publici damni efficacem causam dederit, dati publici damni compensationem praestare, admonebit etiam Rector, una cum iis, quos secum habebit, studiosos coram pietatis, honestatis, modestiae, reverentiae et obedientiae erga praeceptores, diligentiae in literarum studiis, et omnium officiorum, quae honestissimarum disciplinarum alumnos decent.

Tit. III. De Senatu Academico.

Gravissimo consilio nostri majores conventus Senatorios runt συνέδρια id est Sapientum consessus. Quippe obser- viri prudentissimi singulari quodam ingenii acumine, ne- per se solum satis sapere, nec esse quemquam ita cir- ctum, sagacem ita lynceum, ut non aliquando caecutiat ucinetur. — Sed plurium bonorum consultationes in unum antes, salutares esse rebus amplissimis administrandis. pter candido bono viro dignum sensisse videtur M. An- Imperator, qui aequius esse judicabat multorum se ami- sequi fida consilia, quam eos suam unius voluntatem mi- ere comprobare. Simili haud dubie motus ratione Ho- s Agamemnon decem sibi optabat a diis immortalibus dari as, sive sapientissimos consiliarios, quorum prudentia et ia respublica Graecorum rite et utiliter posset admini- sic enim ait: αἱ γὰρ Ζεῦτε πάτερ καὶ Ἀθηναιη καὶ Ἀπολλον, τοίουτοι συμφράδμονες εἶεν ἀξιοι. Ergo et nos horum exemplo statui- t in nostro Gymnasio, non ex suo arbitrio negotia quae- Ionarcha transigat, sed ut suorum consiliorum et actio- nscios et participes habeat collegas Professores, quorum n de rebus seriis, ut de exclusionibus sive proscriptio- et id genus aliis gravibus negotiis, Sententias eliciat, con- t collatas, si ex re fuerint, sequatur. Sic namque navium quam Gubernatores, vel remigum voces et consilia, in pe- is tempestatibus audire non recusant.

Si vero res vel controversiae occurrant leviores, poterit e componere, aut si per se solum hoc commode fieri non vereatur, adjungat sibi quatuor facultatum decanos. Et mvis nihil in controversiam veniat, quare totum Senatum um esse arbitretur, tamen singulis mensibus semel ad mi- haberi senatum volumus, ut dc communi Scholae statu um in tempore capi possit.

. Quum in administratione rerumpublicarum multa in de- ionem veniant, multa inter deliberandum dicantur, multa tur, quorum quaedam nullo modo, quaedam vero non ni- o tempore enunciari utile est, statuimus et ordinamus, ut nsiliis Academiae intersunt, si quid inter deliberandum i, quod enunciatum, vel uni vel multis periculum creare audierint, id plane supprimant, neminique referant. Re- ero, quae statuuntur, non prius in vulgus proferant quam, s publice enuncianda judicaverit, sub poena praestiti ju- i.

. Cum ordo in omnibus rebus plurimum commendationis , et praecipue homines deceat, statuimus et ordinamus, onsiliis ordine sententiae dicantur, neque aliquis dicendi alteri praeripiat, aut in dicendo tempere interpellet. — si quis contra hoc fecerit, debet a Rectore castigari et cujus officium est illam ἀταξίαν et ordinis perturbationem, lurima mala secum trahit, nullo modo ferre.

Quum verissimum sit, quod dici solet, quales in repu- onsules sunt, tales reliquos esse solere cives; Rectoris eram dare, ut in omnibus rebus exemplum bonum aliis

praebeat; itaque statuimus, ut Rector singulos suos consiliarios ordine dicentes, aequo animo, et summa cum modestia audiat, neque sua consilia proponentes ludibrio habeat, aut ullo modo exagitet. Quodsi contra fecerit, incurret poenam dimidii aurei, fisco Universitatis applicandi, qui exigetur per decanos Facultatum.

VI. Quantum mali pariant dissensiones et discordiae eorum, qui communi consilio rectius praecesse et consulere debent, quivis facile aestimare potest. Nam ad alia plurima incommoda, quae inde sequuntur, hoc etiam accedit: ut dum animi illorum commoventur, quid ex usu maxime sit, aut videre non possint, aut ut videant, tamen studio differendi, ut aegre adversariis faciant, contrariam sententiam defendant. Itaque ut his malis, quantum in nobis est, occurramus, statuimus: ut quoties aliquid in deliberationem venit, singuli sibi juramentum datum ob oculos ponant, et in memoriam redigant, sedulo pectore quid faciendum et maxime ex usu Academiae sit, summa diligentia confiderent, et ex animo, quod sentiunt, prout ab ipsis juramentum exigit, dicant, idque modeste, nemini convitia faciant, a rixis abstineant, hinc enim dissensiones, et simultates (pestes rerumpublicarum) existere solent. Quod si quis contra hoc statutum deliquerit, quocunque etiam modo, a consiliis removeatur, nec in posterum adhibeatur, priusquam Universitati satisfecerit.

VII. Eorum, qui Universitati praesunt, officium est, operam dare, ne qua in re juventutis studia impediantur, aut desidiae occasio praebeatur, itaque communi consilio decernimus, ne eo tempore a Rectore Senatus cogatur, quo lectiones aut actus publici haberi solent, nisi necessitas, vel evidens aliqua utilitas illud exposcat.

VIII. Statuimus etiam, ne quis a Rectore ad consilia vocetur, cui per leges nostras interesse non licet. Quodsi talis intersit consiliis, statuta eo tempore, et decreta irrita sunto.

IX. Usu venire potest, ut gravis aliqua causa in deliberationem veniat, ad quam prosit consultores non temere, nec nisi causa antea diligenter perpensa, et deliberata accedere, et utile sit ex domo consilium prudens et diligenter cogitatum secum adferre. Si igitur talis causa incidit, consultum nobis videtur, ut consiliariis suis, Rector, vel per Schedulam, vel per cursorem causam Senatus cogendi significet, quo instructiores ad consilium veniant.

X. Quum multi, etiamsi nullam justam absentiae suae causam habeant, tamen vocati ad consilia venire recusent, vel quod levissima negotia privata publicis anteferant, vel quod in certis quibusdam, et odiosis fortasse causis, pronunciare et malam gratiam inire nolint, Rectoris officium erit, senatum convocandum curare, sub poena vel pecuniaria, vel non contradicendi iis, quae in senatu decreta fuerint, hoc est, ut absens rata habeat ea, quae ab aliis praesentibus statuta sunt.

XI. Plato in epistola quadam ad Dionysium, probaturus sensum aliquem mortuis inesse, certissimi signi, demonstrationis loco ponit, quod optimi quique id ita esse sentiant, et inter reliqua ait. — Itaque nos sicuti Platonis, et prudentissimorum *quorum*que sententia statuimus et ordinamus: ut quod major et

ior pars nostri senatus concluserit, pro sententia et decreto
eatur.

Tit. IV. Juramentum Senatorum Academiae.

Ego N. vobis M. D. Rector, et omnibus in hoc officio ve-
Successoribus juro obedientiam in omnibus rebus licitis et
stis, et quod velim servare statuta, imprimis novissimum
ae Majestatis Visitationis Recessum de anno millesimo se-
ntesimo secundo, nec non promtu virili parte ipsius bona
mmoda procurare. — Item quod vocatus a Rectore Univer-
ad consilium veniam, nisi legitima causa impeditus fuero,
M. D. Rectori significabo, deinde quod omnia mea con-
ad commodum Universitatis referam, et omnibus rebus,
conscientia sententiam dicam, aliorumque sententias aequo
feram. Postremo quod secreta consilia et decreta ante
cationem non evulgabo. (Sic me Deus adjuvet.)

Tit. V. De Inscriptione.

Cum non satis tutum sit, sicuti nec honestum, in aliena
ri republica sine certo Magistratu, ad quem tanquam ad
m in rebus dubiis confugere liceat, quemque in cavendis
is ceu judicem et ultorem improbitatis et scelerum refor-
t: putavimus omnino esse necessarium et salutare nostrae
ublicae, si omnes ii, qui excolendi ingenii gratia se huc con-
t, nomina sua apud Rectorem inter quatuordecim dies post
ntum profiteantur, et in ea jurent, quae cum illis a Rectore
onentur, si modo velint hujus Gymnasii literarii privilegio-
et libertatum immunitate frui atque gaudere.

Tit. VI. Juramentum.

Cum nullum imperium sine subditorum obedientia consistere
conservari possit, et quo facilius subditi in officio retinean-
receptum sit, eos magistratui suo, juramento ad obedien-
adstringi, statuimus et ordinamus, ne quis in nostra Aca-
ia versetur, qui non antea Rectori nostrae Academiae jura-
tum de praestanda obedientia dederit. Hac etenim ratione
liosi magis ad obedientiam colendam excitabuntur, cum Deum
ire perjuros intelligent, et graves poenas sibi accersere eos,
per contumaciam magistratui suo rebelles sunt. Jurent igi-
studiosi in hunc modum: Ego N. juro vobis Magnifice Do-
Rector, et vestris in hoc officio successoribus obedientiam
itam in omnibus rebus, statuta aut statuenda per Universi-
m sciens et prudens non violabo, et totam hanc Academiam,
ntum in me est, juvabo et promovebo, fraude et dolo ex-
is. Ita me Deus adjuvet, et Sanctum Evangelium. — Deinde
Scholae omnis doctrinae honestae et virtutum officinae esse
eant, et praecipua opera danda sit, ut juventus ad pietatem
nescat, et doctrina Christiana instruatur, neque Rectori tan-
, sed et omnibus reliquis Academiae nostrae proceribus stu-
l obedientiam debeant, statuimus et ordinamus, ut qui in
um Studiosorum referendus est, post jusjurandum datum
tori stipulata manu promittat, se concionibus sacris diligen-
interfuturum, et ad eas vitam suam accommodaturum esse,

Professoribus vero omnibus, obedientiam debitam, et justum honorem exhibiturum. — Quod si nondum se certo praeceptori, qui studiis et moribus ejus privatim praesit, in disciplinam tradidit, promittat quoque Rectori, se id quamprimum facturum; Recteris autem fuerit ei hac in re esse auxilio, eumque, si ita videbitur, alicui Magistrorum, ad se accersito, commendare. Et haec omnia praecedant Depositionen.

Tit. VII. Quantum Inscribendi numerare debeant.

Numerabunt pro inscribendi officio alii plus aliis, juxta rationem ordinis et conditionum, superioris enim ordinis Comites aut Barones exponent aureum Hungaricum, Equites vero dabunt dimidium aureum, Municipales et plebeji Marcam, nisi omnino fuerint inopes, quibus vel tota, vel pars aliqua pensionis remitti potest. — Quare etiam commodius fore judicamus, si in catalogum, evitandae suspicionis causa, accepti summa diligenter adnotato mense ac die referatur, si quid enim inopiae causa fuerit condonatum, sit illud persolvendum, si quando fortuna beniguior adspirarit. Nec iniquum fuerit, si de singulorum inscriptorum numerata pecunia cedat cursoribus unus solidus, tantundem et notario.

Tit. VIII. Qui sunt habendi pro non Inscriptis.

Mandamus etiam, ne in quendam gradus cujuscunque insignia conferantur, nisi nomen ejus apud Rectorem Academiae scriptum in tabulis extet, alioqui qualiscunque istius fuerit acceptatio, irrita sit et inanis. Quare Decanorum in hac re munus esse volumus, ut eorum nomina, qui ad graduum dignitates aspirant, prius ad Rectorem deferant, et quo quisque tempore inscriptus sit, explorent, quantumque numerarit sedulo inquirant, non tam ut ea, quae forte exponenda pro inscriptione restent benigne persolvantur, quam ut isthac ratione constare certo possit, nulli contra legum nostrarum autoritatem, honorum et privilegiorum scholasticorum ornamenta temere a nobis communicari. — Ideoque ne in scribendis, aut etiam investigandis nominibus aliqua fiat ordinis perturbatio, non absurdum fore putamus, si quisque summus magistratus sui officii tempore inscriptos, seorsim in certas tabulas referat, nec cum alterius antiquioris cujuscunque antecessoris catalogo commisceat. — Porro nemo Professorum quemquam in suam fidem, aut ad publicas lectiones recipere, vel in ullam publici collegii habitationem admittere debet, qui non prius suum nomen dederit inscribendum. — Et ut summatim dicamus, eos duntaxat in clientulorum nostrorum numerum recipimus, qui morum, vitaeque honestate et probitate commendantur, suamque in colendis Musis, id est, pietatis et virtutis doctrina stationem strenue tuentur. — Expungimus vero, et in proscriptorum tabulos referimus omnes, quotquot dolo malo nomina sua Albo hujus Academiae insinuarunt, quique sacra privilegia, juramenta religiose praestita, vel praestanda impie et nequiter contemnunt, denique quicunque animi excolendi causa huc missi, non tantum literis operam non navant, sed lites et id genus alias turpitudines, ad communem rei-

licae tranquillitatem perturbandam, fovent, aut suo exemplo
llire conantur.

Tit. IX. De Depositionibus.

Depositiones, quas vocant, ex veterum consuetudine intro-
tas, certis de causis in nostra etiam Universitate retinendas
evimus. Sunt enim institutae vexationes istae, ut adolescen-
ad patientiam adsvescant et admoneantur hoc velut ludicro
aculo, ad doctrinae et virtutis excellentiam consequendam,
um molestiarum et laborum, multique sudoris tolerantia
se, ne statim, ubi ad publicas Scholas devenerunt, in
aliquid plus libertatis esse arbitrantur, quam in triviali-
, intermissa discendi assiduitate, omnibus jam laboribus
anctos esse existiment, et eruditionis inani persuasione
centes, jam ad doctrinae summum fastigium se perve-
magno suo ac studiorum malo, opinentur. Ideoque in
e Depositionis etiam suae inscitiae ipsos severius paulo
endos arbitramur, ut intelligant omnino eorum aut nihil
quod sciunt, et quam plurima adhuc discenda superesse.
erum exagitationes istas, et ludos volumus cum quadam
tia fieri, sine religionis et sacrorum rituum irrisione, et
erbi Divini, cujus venerationi Academias imprimis studere
abusu.

Tit. X. De Ritu Depositionum.

atim a vexatione, quae inter coenandum aut prandendum
bet, Depositor offerat adolescentem Decano, aut eo ab-
lii Magistro. Is eum examinet in primis artium funda-
et iis autoribus, quos eum audivisse deprachendet, prae-
n religionis ac doctrinae Christianae rudimentis, quorum
eminem honestissimis artium disciplinis addictum, si ad
studiorum frugem pervenire volet, ignarum esse oportet,
o, quod verae religionis studium, scopus omnium in vita
um existere debeat, et unicum omnis sapientiae (ut sacrae
docent) initium sit vera pietas et Dei timor. — Porro
ata doctrina Decanus adolescenti breviter det quaedam
pta de studiis ac moribus formandis, et conducenda Ma-
quo praeceptore utatur, opera, admonens Academiae leges
re quemque vagari sine praeceptore, qui ipsius studia et
privatos gubernet. Tandem accepta stipulatione prae-
e obedientiae Rectori et praeceptoribus, Decanus vel Ma-
salem, sapientiae Symbolum, linguae adolescentis adsper-
vino capiti suffuso a Beanii, ut vocant, sordibus eum ab-
bjiciens, memorem esse debere vitae imposterum degen-
quae digna sit homine liberali, et ingenuarum artium et
um morum studioso. — His rite peractis adolescens in
sorum ordinem jam admissus, faciem et manus lavet,
orque revertens Decano et aliis, qui aderunt, gratias agat.
terit autem talis Depositio fieri ubicunque adolescenti in
sorum ordinem acceptando, ejusque parentibus, amicis,
, quorum in potestate erit, commodum videbitur, modo
sit honestus, minimeque suspectus, invitatis Decano aut
Magistro et aliis, prout libitum erit, et cujusque faculta-

tes ferent. Non enim volumus, praesertim eos, qui ten fortunae sunt, in nostra Academia immoderatis sumtibus gr Depositoris merces erunt 8 Solidi, nisi sint plane pau Tunc enim poterunt pacisci cum Depositore. — Nobiles numerabunt quadrantem aurei.

Tit. XI. De Quatuor Facultatibus, Numero Pro sorum et Lectionum.

Tit. XII. De Facultate Theologica.

Cum studium sacrae Theologiae praecipue in omnibu demiis florere debeat, quod ad gloriam Dei illustrandam, mae nostrae salutem pertineat, nullo modo in hac nostr demia negligendum est. Itaque existimamus tres Theo Professores promotos, vel promovendos in hac nostra Ac esse oportere, cum non solum eorum in Academia usus si sit, sed et simul in provincia religioni praeesse debeant. unus illorum futurus est Superintendens Rugiae, alter in E patu Camminensi Archidiaconus Demminensis, tertius ci Gryphiswaldensis praepositus, duo provinciales singuli bis manis singulis hora nona legant, unus diebus Lunae et in veteri, alter diebus Jovis et Veneris in novo, testam Hi propter negotia provinciae, quibus indies obruuntur, lectiones praelegere non possunt. Tertius autem, quia a aliis alienior erit, quater legat hora tertia pomeridiana, Psalterio, bis in Hebraicis, si Hebraice noverit, vel p has lectiones aliter inter sese partiri, ut commodum ipsis Praeterea diebus Mercurii et Saturni hora nona repetant communes, quos ea septimana inter legendum tractarunt, ita lectiones a Professoribus sunt instituendae, ut ex illis in certos locos communes redigantur, idque breviter, sin sis ambagibus, quae auditoribus nauseam pariunt. — Neq studiosis Theologiae recentioribus prodest longius uni l haerere ingenii ostentandi gratia, sed simpliciter, candide sensum scripturae reddere, indicata textus, qui exponitur, sitione, qui sit scopus, quae propositio, quae argumenta, partes orationis, quae circumstantiae, ex quibus loci com sunt colligendi et explicandi, ut auditores hoc pacto ad sacras, certa methodo tractandas, adsuescant, et justam ra docendi in ecclesia discant. — Atque ita novi Theologi et rectius ad ministerium praeparentur. Poterint quoque lectionibus addere Doctorum libros, eosque breviter perc ne commentariis commentaria subjungere videantur, ut su gustini, de spiritu et litera, loci communes Philippi Mela nis, et commentaria quaedam Martini Lutheri. Sed statim undum est ad sacras literas, ut ad fontes. Hi Theologi quotannis disputabunt de rebus et scripturis ex verbo D Academia necessariis, et utilibus, a vanis, et novitatibus stineant, monet divus Paulus Apostolus.

Tit. XIII. De Promotionibus Facultatis Theolog

Tres gradus in Theologia retinendos, eosque ordine rendos esse arbitramur, nisi propter justas causas dispen

dendum videatur. — Baccalaureatus in Theologia varii erant olim gradus, nos uno contenti erimus. Nemo autem ad hunc gradum admitti debet, nisi constet eum probe versatum esse in sacris Bibliis, et locis communibus, praecipue de justificatione. Postea historiam aliquam ex Bibliis sumptam, et a Decano sibi adsignatam publice interpretetur. Tertio respondebit publice praesidente suo promotore. Absoluta autem disputatione fiat promotio. — Licentiam petituri examinandi sunt in mysteriis Bibliorum de testimoniis et promissionibus Christi, et in praecipuis doctrinae Christianae articulis, de Trinitate, de nativitate Christi, de Sacramentis, de praedestinatione, de servo arbitrio, de spiritu et gratia, de derogatione legis, de sacrificio Missae etc. etc. Postea eximium locum de Christo ex Moyse unum, ex Psalmis unum, ex Prophetis unum publice interpretabitur, et unam epistolam divi Pauli integram, quae omnia assignentur ei a Decano Theologiae. His absolutis respondebit pro licentia publice praesidente suo promotore. Finita disputatione fiat promotio. — Doctoratum petiturus neque examinabitur, neque disputabit, si ante suscepto Baccalaureatu et licentia examinatus sit, et publice responderit. Quod si neque Baccalaureus neque Licentiatus promotus est, et per dispensationem ad summum gradum propter rationabiles causas adspirat, tum prius examinandus est in historiis et mysteriis, nec non legat et respondeat publice, ut antea dictum est. Ritum autem promovendi in jam dictis tribus gradibus ex Wittemberga huc transferendum esse existimamus.

Tit. XIV. De Facultate Juridica.

Quando quidem nulla respublica, nulla civitas carere Jurisconsultis potest, cum humanae societatis conservatio, et communis tranquillitatis salus praecipue a legum autoritate dependeat, proinde necessario tres in Academia requiruntur, quorum opera ac studio juventus non solum in legibus erudietur, ut omnes deinde civitates Pomeraniae jure aequabili regantur, verum etiam princeps in Consistoriis, legationibus, et aliis negotiis publicis uti poterit. — Permagni etiam patriae interest causarum forensium patronos, viros doctos et in jure versatos esse. Quae enim incommoda sequantur, cum imperiti juris causas in foro tractant, ipsa docet rerum experientia. Poterunt etiam hi Theologis in causis matrimonialibus adesse, et Consistorium principis multarum litium onere levare. Quia vero in confesso est, legendi assiduitate plurimum adjuvari adolescentum studia, et e contra interruptionibus atque interstitiis lectionum eadem non parum retardari. Ideo e re Scholae nostrae et juventutis erit, non plures quam duos simul avocari, ut illis munera publica obeuntibus, tertius saltem juris studiosos in assiduitate et amore discendi contineat. — Ex his autem tribus unus legat libros Institutionum, cum hi libri brevi compendio totius juris civilis summam complectantur. Legat autem ita, ut studiosorum captui accommodet, et ostentatione ingenii potiorem ducat utilitatem adolescentum. — Quia vero inter omnes doctos et cordatos constat, perfectissimam atque expeditissimam docendi rationem methodum esse, hanc ipse in tradendo sequatur, rejectis atque ex-

cursii Glossas veterumque interpretum commentario
quaecunque confuse et prolixe per doctores tradita s
cas conclusiones, sive themata, rediget, ut constare st
sit et summa legis, et ea, quae late per doctores su
tractantur. Cum enim in omnes leges veteres inter
mentarios non scripserint, prodest plurimum explora
quo in loco tractata ea sint, quae ad negotium prae
Ab hoc quoque, sicut a primo exigimus, ut juventut
habeat. — Quod ad praesentem Scholae statum atti
ter nobis facturus videtur, et e re adolescentium,
omnes titulos Codicis breviter ac summatim percur
ad exactiorem interpretationem singulorum se recipi
in multis Scholis prudentissime institutum est. Hui
assignamus horam nonam ante prandium. — Tertius
piat explicationem Pandectarum, ac titulos utilissim
secundo dictum fuit, eliget. Nec temere facturus no
si ab ultimo titulo, qui regulas juris complectitur, le
sumet initium: prodest enim studiosis Juris has re
et intelligere, et memoriter tenere, cum ad judicium
legibus et casibus dubiis formandum pertineant. Pra
hae regulae communes dubitandi ac decidendi ad
rationes, sine quibus nulla lex vel perfecte discitur,
menti atque memoriae inhaeret. Quo titulo enarra
ad Digestum Vetus, et titulos utilissimos in eo co
eo anno explicabit. Sequenti anno eodem modo fac
praecipuos titulos Infortiati enarrabit. Tertio anno D
Si qui superstites manebunt tituli enarratione digni,
anno enarrandos suscipiet. Quinto ad ordinem sup
redibit, utile etiam vehementer esse, et propter Pract
secundum et sextum Decretalium legi publice. Sed
tas Professorum id non permittat, dabit operam lec
ut Juris Pontificii constitutiones suo loco legibus c

domo huic Professioni destinata, quam collegium Juristarum ellant, quae coemeterio Sancti Nicolai adhaeret. — De pro-ionum vero ritu atque ordine, cum facultas Juridica pecu-a habeat statuta ab inclito et illustrissimo principe ac Do-Domino Bugislao, Pomeranorum Duce, piae ac gloriosae oriae, confirmata, nihil in praesentiarum immutandum duxi-sed offeretur liber ille Principi et Cancellario Universitatis opo Camminensi, quibus si probata fuerint decreta majo-ostrorum, retinebitur in Schola mos vetus; sin minus, con-m est, Academiae Wittenbergensis statuta adipiscenda.

it. XV. De Professoribus et Lectionibus in Facultate Medica.

on putamus hujus loci esse studium rei Medicae justis s vehere, sed in aliud tempus, quo commodius fieri pot-differendum esse. Itaque breviter, qui Professores, et lectiones in arte Medica requirantur, hoc loco dicemus. fieri non possit, ut in tanto optimorum librorum copia, , quae utilia sunt, in Scholis praelegantur, ea tantum genda esse existimamus, quae praecipua sunt, et in qui-rdo rei Medicae vertitur. Haec etenim fere nonnihil quo-ifficultatis habent, et explicationem diligentem requirunt. quam autem non libenter hac de re pronunciamus, tamen nobis nunc res ipsa et officii ratio exigat, brevibus sen-nostram subjiciemus: existimamus itaque hos sequentes in hac nostra Academia praelegendos esse. Galeni: De et symptomatibus, de locis affectis, Artem parvam, Me-curandi, de crisibus, de differentiis febrium; Hippocra-phorismos, Prognostica, Regimen acutorum; Avicennam, ribus et earum curatione, cum quibusdam ejus aliis utili-ibris; Tractatum nonum Almansoris, de curatione morbo-ecundum omnes partes. Et cum prosit diligenter in schola gi Anatomica, multaeque hodie exstent, optimam eligendam us. — Et cum in Academia bene constituta tres Medicinae ssores requirantur, existimamus primum, quae ad Practi-pertinent, hora octava ante meridiem, secundum Anatomica ecunda, tertium reliqua, quae ad Theoriam spectant, quarta ri debere. — Quod si vero auditores jam dictis libris au-nondum apti sunt, legendus est Galenus de temperamen-natura humana, de aëre, aqua etc.; Avicennae libri primi I. et alia ejusdem, quae tyronibus usui sunt; Philippus de : nam hic libellus utilis est, si quis alius, Medicinae ty-us, nec explicari satis commode potest, nisi a rei medicae is.

Tit. XVI. De Promotionibus Medicorum.

Ad gradus in facultate Medica neminem existimamus admit-um, nisi antea saepe argumentatus fuerit, et aliquoties re-derit doctoribus, praesidentibus in disputationibus Medicis icis. Item nemini in arte Medica gradum conferendum cen-s, nisi antea sit artium et Philosophiae Magister promotus. rdum enim est gradum in arte Medica ei conferri, qui non egregium specimen sui in Physicis profectus exhibuerit.

— Quod ad examina, ritum promovendi, et reliqua de promotionibus attinet, consultum videtur, ut Wittembergensium mos et consuetudo in hanc nostram Academiam transferatur, quam ubi acceperimus, dabimus operam, ut nihil eorum, quae ad facultatem Medicam attinent, et hic desiderari possunt, praetermittatur, sed omnia speciatim et copiose in peculiarem libellum referantur, secundum omnium Academiarum consuetudinem.

Tit. XVII. De Facultate Artium et Philosophiae.

Etsi potissimus nostrorum studiorum finis esse plerisque credatur perfecta aliqua rerum cognitio, tamen nisi divinum quiddam accedat, in quo omnes virtutes suas veluti vires quaerant: certe aut parum, aut nihil utilitatis habebit et elegans et liberalis institutio. Ideo enim Deus optimus maximus nos beneficio rationis a caeteris brutis animantibus distare voluit, ut ejus gloriam, quibuscumque possemus rationibus, illustraremus, et ad posteros religiose propagaremus. — Verum hoc quomodo fiet, sine singulari munere sapientiae, aeque quomodo haec vigebit sine eloquentia flexanima, et potentissima rerum regina, cujus tanta vis est, ut non tantum animis judicium formare, et prudenter cogitata explicare, verum etiam ut inclinantem animum erigere, stantem inclinare, denique vel adversantem et repugnantem, velut imperator bonus ac fortis, capere possit? Sed haec est (ut ait Cicero) rerumpublicarum alumna et pacis comes, quae etiam commode, graviter et sapienter quascunque res ornat, planat et illustrat, sive enim de coeli terraeque natura tractat, sive de divina et humana sapientia aliisque quibuscumque rebus, ita sane disserit, ut nullam earum rerum partem inexplicatam reliquisse videatur. — Ad hujus vero cognitionem mediocrem vel saltem umbram consequendam necessaria certe inprimis sunt sapientiae studia: siquidem inter sese ita veluti gordii nodus connexis cohaerent vinculis, sapientia et eloquentia, ut altera sine altera neque excoli, neque rebus gravibus accommodari queat. Sed quia neque praecepta, neque usus tantarum rerum percipi et intelligi citra Graeci sermonis studium et cognitionem possunt, cum latinae linguae nullus splendor, nullus ornatus, nisi inde tanquam ex primo fonte derivetur, accedat: judicamus adolescentum studiis, postquam prima illa literarum fundamenta mediocriter jecerint, quam optime consultum fore, si ad tam praeclarae linguae studium sedulo invitentur, et in eo strenue exerceantur, sic, ut tandem ad parem utriusque facultatis consuetudinem perveniant. — Nos igitur, cum nihil perinde in hac nostra schola constituenda spectemus, quam ut Dei optimi maximi aeterni Patris, Domini nostri Jesu Christi gloria, tam propagetur quam illustretur, maximi sane inferre putavimus, et nostrorum nos votorum compotes fore speravimus, si sapientiae studia, quae honestioris vitae actus complectuntur, et occultas rerum naturas eruunt, ita fideliter tradantur, ne interim ea, quae inferiora putantur, sine quibus tamen ad altiora perveniendi nulla spes ostensa est, negligentius praetereantur.

Tit. XVIII. Grammatices Professor.

Itaque decernimus haec per nostrae Scholae Professores, cum in Paedagogio (ubi rudiores veluti inter certa quaedam

gula tantisper retinendi sunt, donec judicio Professorum ad ora admittantur) cum etiam in Academia, graviorum disci- arum officina, diligenter esse observanda et explicanda. Ha- enim, ut in omnibus actionibus, ita maxime in humanitatis iis operarum distributio necessariam utilitatem, et non con- endam oblectationen. — Quippe quod omnia a singulis nec eri simul nec disci queant, et nisi certus contestatusque con- us ineatur, plerumque accidere solet, ut a vera docendi di- ique via non solum ignoratione, sed etiam abitionis mor- cupiditate longissime aberremus. Et quamquam nemo in as scholas, nisi Grammatices praeceptis mediocriter in- us, admitti debeat, tamen operae pretium duximus, ut si orte minus integram eorum cognitionem adferant, habere t, a quibus in primis illis bonarum artium fulcris plenius erius instituantur, quo vero ad sublimiora aditum habeant orem. — Quam quidem causam evidentem satis confidimus, principio Grammatices Professorem, ingenuarum artium Ma- m, sedulum Paedagogio praefectum velimus, ne quis jure hilosophiae solidam doctrinam comparandam in nostra Gry- aldensi Academia quicquam desiderare possit. Cum autem is expediat ad pauca et quidem unius formae praecepta ieri juventutem (ne varietate magis perturbentur quam eru- ur) censemus Clarissimi Domini Philippi Melanchtonis, com- nostri praeceptoris summa fide et reverentia observandi, vissimam, ita absolutissimam grammatices, sicut et aliarum et Philosophiae methodum in hac Schola candide pro- debere. — Nam si cui usquam mortalium, certe huic prae- omnium bonarum artium verum usum, dilucide, magnaque perspicuitate commonstratum, acceptum merito ferre debe- Sed quia praecepta, teste Gellio, tetrica per sese sunt, et habent gratiae et utilitatis, volumus eorum usum in clas- um autorum scriptis, ut Terentii, Ciceronis, aut aliorum, paritate dictionis simul ac rerum doctrina linguam ac ani- tenerae juventutis formare et expolire possint, bona fide nstrari. — Nec omnino abs re fuerit aliorum etiam, vel tiorum de praesenti rerum statu, in formandis studiis et us utiles libellos enarrari; quales sunt de morum civilitate us Roterdamus, Hutenii Arminius, Philippi Melanchtonis oratio, et si qui sunt similes libelli. Quod si vero rerum maticarum absolutius aliquid addendum fuerit in Academia ae Linacri de emendanda latini sermonis structura libri centur.

Tit. XIX. Dialectices Professor.

Porro sicut in Grammaticis brevis et plana docendi ratio anda est: ita in dialecticis nec prolixam, nec obscuram expo- nem requirimus: Idcirco ex Philippo Melanchtone dialectica imis ab ingenuarum artium Magistro ad eam professionem inato, tradenda putamus, cum propter gravissimam prae- torum gravitatem, cum etiam propter varia rerum exempla, e ipsis regulis plurimum lucis et perspicuitatis addunt. — finitis non omnino incommode subjungi poterunt, vel Joan- Caesarii, vel Joannis Sturmii de Dialectica libelli: ut ea ra-

tiana adolescentes faciliorem sibi viam ad ea, quae haec de ab Aristotele vel aliis subtilius tractata sunt, sternere possin Hisce omnibus locupletioris interpretis loco nonnunquam adh bentur Rudolphi Agricolae de inventione Dialectica libri absc lutissimi ac dignissimi, in quibus plurimum studii et operae col locetur, ut in quibus omnia, quae ab Aristotele, Cicerone, Quin tiliano et Boëtio subtilius interdum tractata sunt, planius de centur.

Tit. XX. Rhetorices et Ethices Professor.

Rhetorices professioni, quae disserendi rationem propter communem rerum inventionem et dispositionem proxime comitatur, destinamus iterum Magistrum artium, qui hanc ut brevissime, ita planissime ab eodem Philippo editam ad formandum studiosorum judicium, ornateque dicendi facultatem fideliter accommodet, eorumque autorum scripta adjungat, qui ad bene dicendi usum comparandum aptissimi fuerint, cujusmodi sunt Ciceroniana et Livianae orationes, in quibus praeceptorem haud difficulter usus ostendi potest. Nec excludimus, jactis primum hujus artis rudimentis partitiones oratorias Ciceronis, quas docti plerique ab omnibus studiosis juvenibus ad unguem edisci das, et nunquam e manibus deponendas existimant. Item libri de Oratore omnium judicio propter verborum et rerum uberrimam cognitionem maxime faciendas, altiusque in animum recondas. — Addantur et Quintiliani libri aliquot selectiores e huic negotio convenientiores. Si cui placuerit propter Graecae linguae usum et varietatem, quae discendi taedium nonnihil levat, Aphtonii progymnasmata, aut Demosthenis aliquam orationem inter alia praelegere, per nos utique licebit. — Et cum satis perspicuum sit, praeceptorum explicationem et scriptorum probatissimorum quantumvis frequentem lectionem parum admodum conducere, nisi ei sedula dicendi, scribendique consuetudo accesserit, juxta illud Anaxogorae etc. censemus a juventute styli exercitium adeo non esse negligendum, ut a praeceptoribus ad id, praesertim in scribendo tardiores, omnibus modis sint adigendi. Sicut enim videmus corporum robur frequenti exercitatione augeri et confirmari, ita nec linguam expoliri, nec judicium aliquod integrum acquiri posse certum est, nisi tam scribendi quam dicendi exercitium summa cum diligentia conservetur. — Professori Rhetoricorum, aut si commodius fuerit alii, delegabitur munus profitendi Ethica, ut utramque professionem alternis vicibus tractet. Aestimamus autem inter eos, qui juventuti in hac Philosophiae parte proponi debent, commodissimos esse autores, Philippum Melanchtonem, qui brevi et plane perspicua epitome explicatis utilissimis ac simul gravissimis quaestionibus totius Ethices summam doctissime comprehendit. His adjungantur Marci Ciceronis libri de Officiis, in quibus pleraque omnia graphice conscribuntur, quae a Platoni gravissimo Philosopho non minus diligenter, quam sapienter, scripta exstant. — Poterit idem Professor interdum enarrare Plutarchi aliquod opusculum Graece, cujus in formanda vitae honestate non levis usus esse possit. Inprimis autem dabit operam, ut Aristotelis operi ad Nicomachum diligenter explicet, cum in eo opere in toti

ac Philosophiae parte vix aliquid praestantius aut absolutius abeatur.

Tit. XXI. Graecae Linguae Professor.

Sicut omnes res, quae in coelesti natura positae sunt, quaeque ortum et occasum habent, sempiterno inter se Societatis vinculo conjunctae sunt: ita Latina lingua cum Graeca, Cicerone teste, perenni necessitudine devincta est, adeo etiam, ut rectius ambas simul, quam seorsum alterutram percipi posse arbitretur. — Proinde hujus docendae perito artium Magistro laborem imponimus, nec inutile adolescentium profectui fore explorate judicamus, si initio Philippi Grammaticam, vel primum Theodori Gazae librum, per Erasmum Latinitate donatum, deinde Syntaxin Varenii explicandam suscipiat, in quibus, quoniam multa cum Latinis communia, eademque sunt, facilis est cognitio, et non ita magni laboris memoria, si, ut in aliis disciplinis fieri prodest, adposite planeque omnia explicentur, quod satis apparet, vel in verborum conjugationibus, quae tametsi videantur in speciem habere multum difficultatis, tamen si unius, probe cognita formandorum temporum ratione, infectionem memoria tenueris, omnem discendi difficultatem superaris; modo praeceptiones reddantur illustriores, interpositis bonorum autorum exemplis, quae et Dei cultum, et vitae probitatem pariter comprehendunt. — Qualis est Paulus in Epistolis ad Romanos, Galatas aut Colessenses, Tabula Cebetis Thebani, Lucianus et Plutarchus in plerisque, Hesiodus etiam, qui cum primis legendus est, in quo siderum ortus et occasus Boëtii, quorum ibi mentio fit, summa fide monstrare debet. — Postea graviorum et difficiliorum autorum interpretationem facile permittimus, ut Homeri, Sophoclis, Euripidis, Aristophanis, Theocriti. In quibus omnibus singulorum thematum origo, et Dialectorum variorum discrimen ac proprietas indicari debet.

Tit. XXII. Poëtices et Historices Professor.

Quam necessarium sit Poëtices studium et doctrina, cum facile omnibus constet, malumus in praesentia ejus encomion tacite praeterire, quam levius, ac decebat, attingere. Hoc tamen monendum praecipue duximus, eos esse Poëtas eligendos, et tradendos, qui doctissimorum omnium judicio, probatissimi censentur. — Quales sunt, Virgilius, cujus tanta est in carmine majestas, ut Quintiliano juveni de eo interroganti ab Affro Domitio responsum sit, secundum illum ab Homero esse, propiorem tamen primo quam tertio. Praeterea Ovidii libros praesertim Metamorphoseos et fastorum in schola nostra retinendos et inculcandos arbitramur, siquidem ex his non tantum multiplicem historiarum cognitionem, ortuum quoque et occasuum Poëticorum descriptiones absolutissime: verum etiam ex illis fabularum omnis generis ex Graecorum antiquitatibus eruitarum notitiam consequi possint. Legatur et Lucanus cum propter historiae, quam describit, ordinem, tum vero gravissimos Mathematicos locos eleganter insertos. Nec Horatius erit negligendus, praesertim provectioribus: nam praeterquam quod artem Poëticam non minus artificiose quam breviter tradidit, satis etiam proprius et

in verbis argutus est. Si cui placuerit interdum et Hieronymi Vidae de arte Poëtica libros doctissimos quidem illos, aut Eobani Hessi heroidum epistolas, vel simile quiddam praelegere, non plane refragabimur. — Porro cum historiae aliquo modo sit affinis Poëtica, putamus duas hasce professiones ab uno Professore alternis diebus administrari posse. Est autem historiarum studium adeo in scholis necessarium, ut ad solidam rerum cognitionem nemo unquam pervenire potuerit, nisi in eo probe fuerit versatus. Testis enim temporum est historia, lux veritatis, magistra vitae, quae omnium humanorum consiliorum exempla tanquam in illustri monumento ob oculos ponit. Volumus igitur proponi ac legi eos, qui scribendis utriusque linguae historiis hominum vitae et societati melius consultum voluerunt. Inter quos praecipui sunt, T. Livius, C. Caesar, Q. Curtius, forte et Justinus percurri breviter, commode queat, praesertim si auditores jam styli aliquod robur jecerint. In illo enim omnium historiarum methodus brevissima proponitur, quam cum aliis earundem rerum scriptoribus in temporum praesertim supputationibus diligenter conferri convenit. Ex Graecis potissimi habentur Thucydides et Herodotus, quos Fabius virtute diversa, parem pene laudem consecutos esse confirmat. Nam ille (ait) sensus est brevis et sibi semper instans, hic vero dulcis, candidus et fusus. Ille concionibus, hic sermonibus, ille concitatis, hic remissis affectibus, ille vi, hic voluptate melior. Poterit his addi et Xenophon, qui simul et Philosophus et Historicus est, item Polybius, Arianus, et si qui his sunt conferendi.

Tit. XXIII. Physices Professor.

Necessarium erit huic nostrae scholae, sicut aliis omnibus, Physices sive naturalis Philosophiae intentius studium. Quippe cum ejusmodi sit, quod non ad Medicam duntaxat, ut inepte quidam fabulantur, sed ad Theologiam quoque et Poëticam, aliasque professiones feliciter et cum fruge tradendas et percipiendas maximopere pertineat. Quis enim Theologus ipsa Bibliorum mysteria, eorumque gravissimos interpretes, Augustinum, Ambrosium, Basilium et plerosque id genus alios intellectu assequetur, nisi amoenissimos et saluberrimos naturae fontes prius degustarit et imbiberit. Quis Poëtarum scripta feliciter aut ipse intelliget, aliisve interpretabitur, nisi tantum non diligentissime, vel in intimis naturae rerum penetralibus inquirendis sollicitus fuerit. — Sed ut alia mittamus, statuimus juventutem in Philosophiae naturalis inquisitione non negligenter informandam esse, ut aliquando ista ad publicum usum necessaria rite accommodare discant. — Quare in hanc nostram Scholam receipi, ac ea praelegi inprimis debent, quae de Physicarum rerum elementis diserte et perspicue tradita sunt a doctissimo et prudentissimo D. Philippo Melanchtone. Nam haec prae caeteris multorum scriptis facillime Juventutem veluti manu porrecta, ad seniorem Aristotelicorum intellectum perducent. Unde convenientissimum fuerit perceptis ita mediocriter hujus Philosophici studii principiis adjungi, graecam ipsius eadem de re Aristotelis lectionem, seu satius est ex ipsis aquam haurire fontibus, quam coeni colluvie perturbatos, rivulos anxie et inutiliter sectari.

itur etiam Secundi Plinii liber, qui una cum Physicis multa
matica graviter et diserte docet. Nec obliviscamur Cice-
librorum praesertim quos Tusculanas quaestiones et de
inscripsit. Interdum et Pontani meteora luculento car-
, et multis in locis omnino poëtice descripta, excutienda
Albertum qui ob multarum rerum studium et experien-
Magni cognomentum sortitus est, non explodimus, sed re-
tuto posse putamus, et quidem magis propter appositis-
raeceptis subjecta exempla, quam quod inde filum dictio-
e possit formari.

Tit. XXIV. Mathematum Professores.

et in sacris et philosophicis literis praeclara ubique
ia extent, de rerum coelestium inquisitione et cogni-
utilissimum certe fuerit in Scholis omni studio res tan-
oque divinas interpretari ac conservare. Nec audiendi
qui insulsissimo, vanissimoque rerum omnium judicio prae-
tum hoc doctrinae coelestis genus superbissime derident.
profecto facillime deprehendent, quicunque in Philoso-
studiis mediocrem industriam posuerunt, quibus vero illius
et dignitas, et in omnes partes fusa utilitas nonnihil per-
est. Quid enim admiratione laudeque dignius unquam
r, quam aspicere et considerare tot pulcherrima in aethere
, tam varios cursus, qui miras quasdam vices motus et
m certissimis legibus absolvunt: unde facile a sanae
hominibus intelligi potest, hanc totam coeli machinam,
etuam omnium motuum certitudinem singulari Dei con-
bis ob oculos positam esse, non tantum ut temporum
t vices, universaque rerum temperamenta dijudicaremus,
etiam, ut pulcherrimus ille, sibique consentiens tantarum
rdo, nos de opificis et summi Creatoris in his conser-
magna potentia et benevolentia commoneret, quo et intel-
s illa nec casu exstitisse, nec in hunc usque diem suo
io conservata sine aliqua aeterna mente, quod non solum
scripturae demonstrationes, verum hujus etiam facultatis
scriptores plane affirmant. Quae cum ita sint, quis du-
ventutis fore studia longe feliciora, si non parum operae
nis Mathematum praeceptionibus perdiscendis insumant.
e ut omnes earum partes commodius tradi queant, credi-
hac schola duos Mathematices peritos Professores mirum
lum esse necessarios, quorum alteri ea committantur, quae
disciplinae tyrones, ad altiora tandem consequenda in-
t. — Hujusmodi sunt Arithmetica, vel de supputandi arte
pta, quae sane, quantum in hac vitae hominum societate
habeant, nemini forsan obscurum est, cum et in omnibus
ctibus, aliisque negotiis, quotidiana sedulo testetur expe-
. Tradet autem artis rudimenta duntaxat rerum species
licum, ut ipsi vocant, extractiones quadratas et cubicas,
una atque altera regulis usitatioribus. Sufficient enim
tantum non plane ignavis ad alia altiora tam in Mathema-
(quorum haec potissimum nomine traduntur) quam in ea
supputandi arte. — Absolutis arithmeticis subjungat enar-
em Sphaerae Joannis de Sarobusto, autoris profecto, ut

tum fuerunt tempora, diligentissimi: in qua per exempla accommodissima fideliter ac perspicue inprimis declaret ascensiones signorum, ortus et occasus poëticos, qua ratione libentius et uberiore cum fructu, juvenes in Poëtarum et Historicorum quoque scriptis versabuntur. Quodsi ita visum fuerit, praeclarus Graeci enarrabit praecepta Sphaerica: quae brevitatem multiplici, qua composita sunt eruditione, facile compensaturam certum est. Praeterea utilissimum fecerit idem Mathematum Professor si Cosmographiam et Geographiam, quarum in omnibus Poeticis et historicis studiis maxime necessarius usus est, docuerit. Sic unde commodius nisi ex Ptolomeo, aut iis qui Ptolomeum in illis studiis sequendum et plane exprimendum censuerunt. Atque illa praeceptionibus addat velut interpretes Pomponium Melam, aut Dionysii Afri, de ea re graeco carmine luculenter conscriptum libellum. Postremo et propter phaenomena amoenissimam illius Astronomiae partem interdum proponat Juliam Hyginum, aut quem antiquissimae Poëtarum fabulae, summa cum delectatione traduntur. Aut si maluerit Aratum, quo nec apud Graecos, nec etiam Latinos absolutius quidquam reperitur.

Tit. XXV. Alter Mathematicus.

Alter vero Mathematices Professor meminerit, summos ad artis perfectionem percipiendam requiri Geometriam: quia subtilioribus contemplationibus, quarum in Euclidis operibus permulta sunt, auditores, qui forsan et aliis studiis occupati immorari non possint, conveniens fuerit, selectiores ex omnibus seorsim explicari, si tamen ante brevis aliqua Geometriae methodus sive epitome praecesserit. Alias enim parum profecturum ex Euclide ipso percipient utilitatis, cum ibi demonstrationes plurimae sint, quae subtilius, quam ut adolescentibus peculiarem aliquam delectationem afferant, tractatae deprehendantur. — Sed hic etiam varietas, et alternatae vices, ut in aliis si quid insit offensionis lenient, et voluptatem adferent. Quamobrem injungimus eidem, ut theorias Planetarum a Georgio Feuerbachio Mathematicarum rerum olim in Viennensi Pannoniae celeberrima schola exercitatissimo doctore compositas declaret. Quibus succedant tabulae Astronomicae, quae propter insignem perspicuitatem et facilitatem resolutae dicuntur: quas non ita multis ante annis Joannes Schonerus, Carolostadius, vir harum rerum peritissimus ac simul studiosissimus, illustratores in lucem edidit. Harum usum, qua decet fide, demonstrare committatur, postremo, si qua detur occasio, a probatissimorum astrorum Astrologicis praeceptis nequaquam abstinendum esse sentimus. Prodest enim istiusmodi praedictiones ex astrorum constitutione, reverenter perdiscere et observare: siquidem non solum in arte Medica, sed etiam quibuscunque aliis fortunae casibus et eventibus mirifice praevidendis plurimum habent momenti, quemadmodum eleganter a Ptolomeo dictum est: Sapientem animam coelestes adjuvare operationes, perinde ac diligens agricola soli naturam arando et expungendo mollire et subigere consueverit.

Tit. XXVI. De Musica.

Musicam in Academiae nostrae Paedagogio tempestive do- simul et excerceri volumus, ut adolescentes de tanta tam- praeclara arte honorifice sentire discant. Idque exemplo tis, sapientissimi Philosophi, qui jam senex institui lyra rubescebat. Tanta enim in aestimatione apud veteres mu- studium semper fuit, ut qui diligentius ei operam navas- ro vatibus ac sapientibus haberentur, pro stupidis autem, ctis, qui segnius eandem addiscerent. Quod tantam in hac rtutem reconditam esse putarint, ut tam durum tamque itate barbarum pectus inveniri nequeat, quod non suavis- us harmonia flectatur. Verum variis et admirandis hu- tis effectibus, qui a Fabio et aliis honorifice praedican- missis, hoc unum duntaxat Philosophiae amatores admo- esse rati sumus, ne parum sana quorundam judicia pro plane habeant, qui hanc humanitatis altricem artem in- lla, nedum ullam Philosophiae partem referendam esse, cum supercilio pronunciant.

Tit. XXVII. De Horis.

rdo praelegendi in facultate artium hic servabitur. — Quo- mnes docebunt, sed ita, ut nec horas, nec scriptores si- sdem occupent. — Sexta legat Rector Paedagogii in Gram- bis in Etymologia, toties in Syntaxi, qua finita auspice- osodiam. Eadem hora legat Physicus Lector in collegio. va Rhetor in collegio. Dialecticus in Paedagogio teren- in Septimana profiteatur. — Reliquae horae singulari a meridie sunt concessae studiosis, ut lectiones auditas e possint. — Neque enim ex usu est singulis horis lectio- studiosis audiri, ne multitudine obruantur. — Duodecima gister S. Nicolai in Paedagogio Musicam bis doceat, bis . Vitam enim e medio tollunt, qui Musicam tollunt. a et Historicus in collegio, Rector Paedagogii Buccolica, emata Moselani in Paedagogio tradat. II. Dialecticus in . III. Mathematicus in collegio, Rhetor in Paedagogio Septimana epistolas Ciceronis explicet. IV. Graecus. — is desideret horas, quibus in singulis facultatibus praele- invenientur suo loco, ubi agitur de facultatibus.

XXVIII. De quatuor Decanis quatuor Facultatum, et officio eorum.

Sicut in corpore humano omnes partes sibi consentiunt, uo serviunt, id quod quotidie experiuntur qui haec dili- intuentur, ita in republica utilissimum imo necessarium est, nullam partem ab alia dissidere. Dissidia enim per- et evertunt respublicas, id quod omnium aetatum histo- testantur.

Quum itaque Academiae in certas facultates doctrinarum, am in partes distinctae sint, quo facilius concordia in Aca- nostra conservetur: Statuimus et ordinamus, ne qua facul- uocunque modo, vel contra Universitatis leges, aliquam alia- facultatum suscipiat, agat aut statuat, sed facultates ipsae am inter se concordiam alant, mutuo se juvent et ornent,

et communi consilio totam Academiam promoveant. Quod si qua facultas contra hoc nostrum mandatum deliquerit, Senatus hujus Academiae est, autoritate sua interposita, quod statutum factumve est, rescindere.

III. De causis peculiariter ad facultatem pertinentibus, senatus Universitatis judicium sibi sumere non debet, sed singuli facultatibus de propriis causis judicium liberum relinquere, nisi vel contra leges, vel negligenter agant, neque satis officium suum faciant. Quod si est, a senatu officii sui admoneantur, et si dicto audientes non fuerint, det senatus operam, ne quid detrimenti Academia capiat.

IV. Decanorum in singulis facultatibus officium est, dare operam, ut disputationes, lectiones et declamationes rite et juste ordine instituantur et habeantur.

V. Decani singularum facultatum diligenter candidatorum, qui ad gradus aspirant, eruditionem explorare, neque ulla ratione adduci debent, ut indignos promoveant. Nam id et Academiae ignominiosum est, cum tituli et gradus doctrinae et virtutis testimonia esse debeant, et rebus publicis perniciosum existit, cum indocti titulis splendidis ornati fucum hominibus faciant, ut summos in ecclesiis et rebuspublicis magistratus assequantur, atque ita ecclesias et respublicas, totamque societatem humanam perturbent atque evertant. Si quis hoc mandatum violarit ad actus et congressus publicos Universitatis non admittendus est, donec Universitati satis factum fuerit.

VI. Decanorum officium est, ut vocati a Rectore, adsint in certis quibusdam negotiis transigendis, ad quae totius Senatus convocatione non opus est.

Tit. XXIX. De Officio Decani Facultatis Artium et Studiosorum in collegio habitantium.

Verissima est sententia Medicorum, pueros et adolescentes plurimum valere virtutibus naturali et vitali: verum animali vis tute longe remitti, ab iis, qui provectioris aetatis sunt, et lux Meridiana clarius est, eos non satis judicio et ratione valere, in praesentia tantum intueri, non prospicere futura, in multis rebus omnino esse ineptos, et fere affectus in iis ratione esse potentiores, denique ad pessima quaeque esse pronos, et in omnia vitia facillime prolabi, nisi eis semper a latere sit morum et studiorum moderator et gubernator. Cum igitur a parentibus suis adolescentes in Academias, ut in doctrinae et virtutum disciplina, ablegentur, nostrum est, eos ut fidei nostrae commissos observare, eorum mores et studia quotidie inspicere, ad studia et virtutem cohortari et assuefacere, neque concedere, ut doctrinae honestae et virtutum studiis relictis, vitiis operam dent, et tandem domum redeant, non doctrina aut virtutibus ornati, sed omni vitiorum genere contaminati. — Itaque ut adolescentes hoc officio facilius retineantur, statuimus et ordinamus, primo ut decanus facultatis artium operam det, quo collegium tempore hiberno hora nona, aestate vero hora decima claudatur. Deinde ut idem Decanus diligenter omnium studiosorum in collegio habitantium, vitam, mores et studia observet, ad vitia non connveat, prohibeat clamores, et vociferationes, quibus aliorum stu

ia interpellantur, prohibeat Symposia, praesertim illa barbaria, quae hodie agitari solent, corpora corrumpunt, ingeniique ires exstinguunt. Extra collegium pernoctantes non ferat, negligentes officii sui admoneat, denique in omnibus rebus det operam, ut in collegio disciplina severe conservetur. — Studiosis vero mandamus primo, ut quotiescunque aliquis in collegio habitationem conducere cupit, id faciat praesente suo praeceptore, et decano facultatis artium, eidemque decano fidem det, se extra collegium non pernoctaturum, et omnia facturum, quae adolescentem modestum et studiosum decent. — Nec sua studia neglecturum, nec aliorum interturbaturum. Deinde ut in omnibus rebus Decano obedientiam debitam praestet. Quod si quis monitus a Decano, vitam suam non correxerit, aut alias parere recusaverit, a senatu nostrae Academiae gravissime puniendus est. — De pensione annua, pro habitatione conducta, certo tempore solvenda fidem det Decano praeceptor conducentis.

Tit. XXX. De Disputationibus.

Multae et magnae sunt publicarum disputationum utilitates. Fit enim in ejusmodi eruditorum congressibus, velut in Synodo, certitudinis artium et disciplinarum ac veritatis inquisitio, qua nihil praeclarius et utilius dici aut excogitari potest, discutiuntur in omni genere doctrinae, et quoad fieri potest, explicantur gravissimae et utilissimae quaestiones, acuuntque ingenia, judicia de rebus formantur, et assuescit etiam adolescentia ad extemporalem facundiam. Quae omnia cum plurimum momenti ad solidae perfectionis eruditionem conferant, nos etiam volumus in Academia nostra disputandi morem institui, et accurate servari. — Disputent autem Magistri singulis mensibus semel, et quod postea etiam dicetur, declament alternis, ut quaedam exercitiorum jucunda varietas delectet animum, et studia juventutis excitet. Sitque dies Saturni istis exercitiis dicatus. Nam hunc quia septimanam claudit, et a lectionibus vacat, commodissimum fore judicamus. — Doctores vero aliarum facultatum, quater singulis annis exemplo aliarum scholarum, circulariter, ut dici solent, disputabunt, ut res et materias ejus facultatis, quam profitentur, inter praelegendum aliquot menses, explicatas, disputationis exercitio auditoribus in memoriam redigant et confirment. — Interim tamen nihilominus etiam iis, quibus pro gradu consequendo publice respondendum erit, quotiescunque res postulabit, praesidere debebunt. Nec volumus ullo modo propter extraordinarias disputationes intermitti circulares. — Sumant autem Doctores superiorum facultatum diem Veneris, ne Philosophiae disputationes, quibus Saturni dies destinatus est, impediantur. — Eligantur materiae disputationum tum utiles, tum etiam jucundae, et illae quidem clare et perspicue proponantur atque explicentur, ne pro publica illa collatione, quam et eruditam et planam, et auditorum utilitati accommodatam esse oportebit, haeantur inanes et sophisticae logomachiae indignae literatorum ominum coetibus. Quod ut facilius caveri possit, statuimus, ut hemata disputanda primum omnium Decano ejus facultatis, ad uam materia disputationis pertinebit, exhibeantur. Nam ipsius fficii erit, cavere, ne perplexae neve Sophisticae cavillationes,

et ex ostentatione vel odio profectae contentiones disputationibus immisceantur. Sed simpliciter et bona fide rei veritas argumentis inquiratur, et inquisita assidentibus clare ostendatur. Erit literaria erit, utilissimo disputationum exercitio Doctores et Magistros omnes, si quoquo modo fieri possit, interesse; quo juventus exemplo illorum et frequenti conspectu excitata augeat et magnificiat ejusmodi scholastica exercitia, sine quibus nec solida doctrina comparari, nec certum de magnis et gravibus rebus judicium informari potest. — Praesidens cum respondente adsint in loco disputationi destinato hora octava antemeridiana. Ibi respondens habita praefationcula, vel de disputationum usu, vel de materia proposita, statim adolescentes, si qui volent disputare, audiat, nec quemque absentem exspectet, ne tempus audiendis argumentis praefinitum inutiliter elabatur. Magistri autem meminerint, officii sui esse, discipulis injungere, ut disputent, imperitiores instruere, argumentis edocere atque formare, ut sciant, cum in publicum ventum fuerit, qua ratione sua argumenta proponere, proposita confirmare, confirmata urgere debeant.

Tit. XXXI. De ordine Disputantium.

I. In omnibus disputationibus primi argumententur studiosi quorum causa praecipue haec exercitia instituta sunt. Hos sequantur Magistri, si ad disputatio Philosophica, postremo Doctores singuli pro cujusque facultatis ordine, quoties est in aliqua superiore facultate proposita disputatio. Hunc ordinem bonum moderatorem fore arbitrati sumus, quod, si qua allata in medium ab adolescentulis argumenta, non satis explicata esse a respondente videbuntur, ea repeti a Magistris et Doctoribus, ac diligentius perpendi, examinari et explicari poterunt.

II. Ceterum Decanus gubernet disputationes, et provideat, ne plura singuli argumenta, quam duo, vel ad summum tria, eaque utilia et ad rem facientia proponant. Necesse enim pluribus esse exercendi et locum et tempus concedi. Nec vero patiatur Decanus, ut semel agitata, et satis explicata, ambitiose retractentur. Nam hoc praeterquam quod inutile est, taedium quoque assidentibus parit. Solutiones tamen argumentorum intricatiores, nec satis intellectas, impugnare cuivis cum modestiae quadam et humanitatis significatione, omnino permissum erit.

III. Compescantur etiam inepte vociferantes, et incondita sermone obstrepentes, sine aliquo bono argumento. Nam si Scholam non eruditunt, sed alios melioribus rebus instructos perturbant saltem, atque impediunt, denique ipsam disputationem dehonestant.

IV. Non ferat etiam Decanus rixas, contentiones, et jurgantium certamina inter disputandum. Nam literatos homines non decet ὥσπερ ἀγοραίους λοιδορεῖσθαι, ut Aristophanes inquit. Et disputationes non sunt hostiles congressus, sed doctorum amica et familiaria colloquia ad elicendam veritatem, et exercendam juventutem potissimum instituta.

V. Cum signum decimae horae auditum fuerit, disputatio cessetj nisi quis pro gradu respondeat. Tum enim tantisper du-

ıbit disputatio, donec aderunt, qui argumentari et respondendum exercere volent.

Tit. XXXII. De Declamationibus.

Declamationes apud veteres certaminum forensium quaedam simulacra fuerunt, cum meditarentur domi, et intra parietes tentarent, quae foris, et in multitudine acturi, dicturique erant. Postea similitudinis ratione translatum est nomen ad Scholastica exercitia, quibus ad graviter et apte dicendum et scribendum de rebus magnis at necessariis adolescentia solet informari. Est vero declamandi consuetudo, gravissimo scriptore Quintiliano teste, longe utilissima, et in omnibus bene institutis Scholis non sine prudenti consilio et gravibus causis, diligentissime semper observata. Nam elegantis et puri sermonis et eloquentiae studia, haec vel sola, si eidem Quintiliano credimus, alit atque conservat. Deinde miris modis doctrinae et virtutis amorem excitant crebro decantata artium virtutumque encomia. Adde, quod hoc velut umbratili exercitio apta et decora pronunciatio formatur, et metus qui solet adolescentium animis obversari, quoties publice dicendum est, sensim evanescit. Denique non satis dici potest, quantum perfectioni studiorum conferat, et audire saepe alios, et interdum optimorum scripta clare et distincte recitare. Quapropter ne quid ad summam rei literariae utilitatem et excellentiam assequendam, Academiae nostrae deesse videatur, etiam declamandi morem retinendum et accurate servandum de communi sententia, statuimus et judicamus. — Habeantur autem declamationum et disputationum exercitia alternis, ita ut singulis mensibus semel declametur, et semel disputetur, ut hac rata vicissitudine semper ad nova exercitia surgat major animorum alacritas, sicut et de disputationibus antea dictum est. — Declament ipsi Magistri interdum, et praesertim quoties novum autorem, quem enarrare susceperint, auspicabuntur. Alias id muneris adolescentibus injungant, quibus argumenta utilia vel ipsi praescribant, vel ab adolescentibus electa, et oratione elaborata, disponant, et emendent, emendata autem Decano ejus facultatis, ad quam argumentum ejus declamationis praecipue pertinebit, afferri curent, ut is pro ratione officii et sua autoritate caveat, ne aliquid forte sit insertum declamationibus, quod in publico recitari non expediat, quodve absurdis opinionibus, aut discordiis, simultatibus vel aliis incommodis occasionem praebere possit. Illud autem declamationum genus, quo vel animi vel exercitii causa ad eloquentiam et plenius judicium consequendum, pro vitiis, morbis aut aliis nocivis rebus, ut pro stultitia, ebrietate, muribus, cicadis, febri quartana et similibus perorari a festivis ingeniis, aut de eadem re in diversam sententiam declaraturis, cum quadam modestia interdum solet, minime vetamus. Nam illud ipsum exercitium, suam quandam utilitatem, atque ideo exempla virtute et doctrina celeberrimorum virorum habet, certe quosdam ludos suos ingeniis concedi oportet. Verum omnem in omnibus declamationibus, sicut et disputationibus diligenter provideat Decanus, ut absint seditionum et simultatum seminaria, opinionum rixosae ostentationes, calumniae, scommata, et quaecunque in alios, cum ipsorum contumelia odiose,

vel mordaciter dici possunt. — Porro Declamationibus, quemadmodum omnibus publicis exercitiis, universam scholam honoris causa interesse volumus, nisi quis morbo aut necessariis occupationibus impediatur. Nam juventus non modo praeceptis verum etiam exemplis instituenda, informanda et assuefaciendi est, ut scholasticos conventus amet, ac de publicis exercitiis praeclare sentiat, eaque reverenter et lubenti animo frequentet. Hora Declamationum sit nona diei Saturni ante prandium.

Tit. XXXIII. De Promotionibus et consule et legg singularum facultatum titulos.

Tit. XXXIV. De Locatione Professorum.

Ordo Professorum idem retinebitur, qui in aliis Academiis receptus est. — Primo loco collocentur D. D. Theologiae. — Secundo D. D. Jurisperiti. — Tertio D. D. Medici. Et in quavis facultate Decanus reliquos suae facultatis Doctores praecedit. Primum tamen locum omnium (quod notam est satis) Rector occupabit. — Quarto loco collocetur Decanus facultatis Artium. — Quinto licentiati singularum facultatum suo ordine, ut de doctoribus jam dictum est. — Sexto Magistri Artium, inter quos tamen Professores Magistri praecedant. — Septimo Baccalaurei singularum facultatum suo ordine.

Tit. XXXV. De Collocatione Principis, Episcopi et Legatorum, vel Consiliariorum eorundem.

Cum non dubitemus, quin Illustrissimus et Clementissimus noster Princeps, Reverendus Episcopus Camminensis, legati eorum et Consiliarii pro sua erga studia et doctos clementia ac benevolentia singulari, ut decus et ornamentum nostrae Academiae addant, cum in aliis actibus publicis, tum in promotionibus Deo dante futuris, aliquando interfuturi sint, putavimus etiam in hoc loco subjiciendum, quo quisque loco collocari debeat. — Princeps igitur Patronus, vel legatus ejus principem locum habeat. — Secundum Episcopus Camminensis vel legatus ejus. — Tertium Rector, sequantur consiliarii juncti Professoribus, ita ut singulis consiliariis unus Professorum a latere junctus sit.

Tit. XXXVI. De Locatione Consulum, Senatorum et reliquorum, qui actibus publicis intervenerunt.

In actibus et Promotionibus publicis Consules, Senatores et cives occupent latus sinistrum, Doctores vero et Magistri latus dextrum. — Superintendentes provinciales locum habeant inter Theologiae Doctores. — Doctores vel Magistri hospites collocentur inter Doctores vel Magistros hujus Academiae Professores, singuli pro ordine facultatum. — Concionatores, nisi sint Magistri, collocentur post Professores, sin aliquo gradu insigniti fuerint, pro aetate promotionis et facultatum ordine professoribus juncti collocabuntur. — In eundo reliqui omnes suum locum retineant. In consulibus vero et senatoribus hic ordo observetur, ut singulis Doctoribus vel Magistris sit a latere junctus vel consulum vel senatorum unus, sicut supra de consiliariis principum dictum est.

Tit. XXXVII. De Concionibus Universitatis.

Cum omnes humani conatus, omnia studia, quantumvis vehementia, irrita plane sint, nec successum ullum sortiri queant, nisi Deus sua clementia nobis adsit, et studia nostra bene fortunet, plane sibi persuasum habeant omnes, perire omnem operam et studium in literas collatum, nisi juxta Christi praeceptum, primo omnium Dei quaeratur. — Itaque statuimus, ut et Professores, et studiosi hujus nostrae Academiae Dominicis diebus sacris ceremoniis et concionibus diligenter intersint: tum ut aliis exemplo praebito Dei gloriam promoveant, tum ut suae saluti consulant. — Quisque igitur Professorum in templo suo loco, studiosi etiam suo adsint, sacras conciones audituri, tum diebus Dominicis, ut jam dictum est, tum etiam reliquis per septimanam diebus, praesertim vero Mercurii et Saturni. — Nam ad imitationem Academiae Witembergensis curabimus et statuimus, ut in posterum propter nostrae Academiae alumnos, quibus reliquis diebus non satis licet per lectiones templo et sacris interesse, die Mercurii hora octava antemeridiana, die vero Saturni hora secunda vel tertia pomeridiana in aede Divi Nicolai sacra concio habeatur. Hoc exemplum et in reliquis, qui ex nostro instituto pendent, divini verbi amorem magis accendet, et ad sacras conciones diligentius audiendas excitabit.

Tit. XXXVIII. De Famulis Academiae.

I. Ministros, quorum opera in negotiis expediendis nostra Academia opus habet, diligentes, fideles, et in officio sedulos esse volumus, ne per eorum negligentiam nostrae reipublicae damnum creetur incommodi aut detrimenti. Quod si minus fideles officii sui rationem habuerint, singulis semestribus a novo Rectore poterunt suis stipendiis privari, bonos vero et vigilantes non temere mutandos esse judicamus, siquidem tenuioris fortunae studiosis ideo conferuntur haec ministeria, ut quoquo modo sua studia auxilio nostri Gymnasii sustentare aliquantisper possint.

II. Cursores igitur duos constituimus, quorum officia ordine commemoramus: 1) Convocato Senatu adsint in aedibus consistorii, ut jussu Rectoris negotia, si quae tum expedienda fuerint, exequantur. 2) Rectorem in templum vel ad alios honestos actus prodeuntem modeste comitentur. 3) Eorum alterutri quotidie frequentet aedes Rectoris, et inquirat, an aliquid negotii nomine Academiae sit expediendum. Eadem ratione indies et Decanum facultatis Artium accedat. Aliarum vero facultatum Decanos sub tempora promotionum. 4) Proinde poterunt et famuli communes officia alternatim in collegio ita distribuere, ut alter ista obeat, alter, ut dictum est, Rectorem observet, et aliqua officia, quae nomine Academiae delegabuntur, expediat. 5) Praeterea diligenter debent observare tempora et horas, ut omnia suo ordine in collegiis agantur. — Pulsabunt autem aestate hora quarta matutina, decima vespertina. — Hyberno vero tempore, mane hora quinta, nocte nona, insuper etiam pulsu designent singularum lectionum tempora in collegiis, prandii, quoque coenae. 6) Pertinebit item ad eorum officium animadvertere, ut si quid forte in collegio petulanter destruatur, id ad

Magistratum deferant. 7) Nec debent esse ignari ordinis, qu in collocandis Professoribus et hospitibus, in omnibus actibu scholasticis observari solet. Pro his laboribus et curis nume rabuntur illis nomine totius Academiae quini aurei, deinde sin gulis anni quadrantibus exigent a quolibet plebeji ordinis studioso solidum unum Sundensem, a nobilibus et Baccalaureis Artium grossum Marchicum, a Magistris, et superiorum facultatum Bac calaureis duos solidos, a Licentiatis et Doctoribus tres. Acci pient etiam tempore promotionum a singulis artium Baccalau reis promovendis sextantem unius aurei, a Baccalaureis vero aliarum facultatum quadrantem, a Magistris Artium trientem, a Licentiatis semissem, a Doctore integrum aureum. Sed a quo libet studioso inscripto solidum.

Tit. XXXIX. De Notario.

Notarii partes erunt describere mandata Rectoris, et S. C. instrumenta, et quaecunque ad Academiam spectantia [illegible] agitata, tam in Rectoris, quam Conservatoris concessu, litte etiam et diplomata nostrae scholae. — Laboris praemium cap piet ab Academia sex aureos quotannis, et a quolibet inscri solidum. Deinde pro describendis testimoniis promotionum, bitur illi a Baccalaureo Artium Drachma, ab aliarum faculta Baccalaureo sequidrachma, a Magistro Artium didrachma, a Li centiato semissis aurei, a Doctore quinque Drachmae.

Tit. XL. De Oeconomica Supellectile Universita

Cum Academia Majorum beneficio et liberalitate [illegible] sorum ex aere argentoque supellectilem, qua in prandiis et pu blicis promotionum, aliorumque actuum conviviis utatur, collectam habeat, statuimus cum bona fide et cura diligenti non modo as servandam et custodiendam, sed etiam aliquo modo augendam esse. Nam et eam gratitudinem antiquitati debemus, ut quae ex liberalitate illius ad usum posteritatis collata sunt, religiose con servemus, et Academiae tum honorificum, tum etiam commodum erit, propriam habere supellectilem, qua in promotionibus, con gressibus, conviviisque publicis uti possit, ne opus sit, vel vas, vel alia ad usum necessaria, semper a vicinis utenda rogare. — Reponentur autem omnia, quae sic vocant, utensilia Academiae, ut olim etiam fieri consueverit, in armarium, quod situm est in domo, quam ordinarii solent appellare. Id armarium duabus oc cludetur seris, ad quarum alteram Rector, ad alteram Decanus facultatis Artium suam uterque clavim, quamdiu in istius sui Magistratus functione constituti fuerint, adservabunt, postea sub inde suis officio successoribus eam bona fide tradituri. — Ut autem haec Academiae supellex, si, ut facilis est conjectura, frequenti usu attrita deterior fiat, et attenuetur, non modo in staurari, sed etiam augeri et amplificari possit, decernimus et statuimus, ut singuli gradum aliquem publicum in Academia no stra petituri, ad conservandam supellectilem κειμήλια Universitati conferant, alii plus, alii minus, pro tituli et gradus, quo orn buntur, dignitate, ut sequitur: Primi illius gradus in artibus, quem Baccalaureatum vocant, 4 Sol., nisi inopes 2 Sol.; Can didati Baccalaureatus in alia superiore facultate 8 Sol. numera-

bunt; Candidati Magisterii 12 Sol., Licentiae 24 Sol., Doctoratus aureum Rhenensem.

Ea vero pecunia, postquam ad examen publicum candidati fuerint admissi, a Praefectis, Rectore et Decano facultatis Artium, aut per Universitatis Notarium, aut aliquem cursorum exigi statim debebit. Nomina autem, qui debitam pecuniam contulerunt, praedicti Rector et Decanus seorsim in librum quendam reponendum ad supellectilem Academiae in eodem armario scribent, ac deinde suo magistratu perfuncti, rationem accepti et expensi, senatui Universitatis liquidam reddent. — Caeterum supellectilis Academiae usus erit in omnibus Rectoratus, promotionum, et aliorum actuum conviviis, quae honoris Academiae causa celebrabuntur.

Tit. XLI. De Poenis Delinquentium.

Sanctissime docet divus Paulus Apostolus in sua longe absolutissima Christianae fidei methodo ad Romanos scripta, magistratus in terris a Deo optimo maximo singulari consilio constitutos, ut non solum bonos virtutis merito constanter defendant, honore praemiisque afficiant; verum etiam ut impios, rebelles et contumaces poenis quam atrocissimis severissime coerceant. — Quia vero in hac misera, corruptissimaque mortalium natura, sic comparatum est, ut cum omnium aetatum, tum praecipue tenerae adolescentiae et juventutis ingenia, quae tamen, teste Horatio, ut vitium sequantur, certa sunt, facillime a recta honestaque disciplina ad luxum, voluptates, et deterrima quaeque vitia delabantur, adeo etiam ut non tam virtutum praemiis, quam flagitiorum propositis poenis in officio contineantur, operae pretium nos facturos plane speramus, si pro magistratus officio et autoritate in legum et statutorum nostrae reipublicae praevaricatores, pro delictorum magnitudine certas, easque justas, poenas constituamus. — Cum ab Imperatoribus Academiis sua certa jurisdictio concessa sit, statuimus juxta communem omnium Academiarum consuetudinem, ut studiosi controversias, quas habent, quacunque de causa, ad Rectorem, Senatumque hujus Academiae deferant, eorum judicio subjiciant, et sententiae ab ipsis latae acquiescant. Qui contra fecerit, severe puniatur pro senatus arbitrio. — Statuimus etiam et mandamus, ne quis studiosorum habitatione sua, publicae tabernae loco, ad quam bibuli confluunt, abutatur, vel cerevisiam, vinumve vendendo quaestum faciat. — Primo enim id non licet per transactionem inter senatum urbanum et Academiam olim initam. Secundo praeter quod studia, quae animum liberum, et ab aliis rebus vacuum requirunt, hoc genere quaestus impediuntur, inhonestum omnino et indecorum est, studiosum et literatum fieri imponem. Quod si quis contra hoc nostrum mandatum deliquerit, graves senatui poenas dabit. — Quam non deceat studiosos alcae lusus, quantumque impedimenti eorum studiis adferat, quantum denique mali secum trahat, cuivis facile perspectum est, primo enim haec lucri faciendi cupido, per se turpis et illiberalis est, deinde saepenumero inter ludentes gravissimae dissensiones et rixae oriuntur, nonnunquam etiam ad homicidia permittur. Tertio animi studiosorum ludendi consuetudine paula-

liqua vero restituatur ei, qui in ludendo victus est,
crum excedit praeceptum a legibus civilibus modum.
mus etiam, ut studiosi tabernas publicas, et quaevis l
devitent. Nam cum Academiae virtutum domicilia e
quid absurdius est, aut quid magis omnium literat
mationem laedere potest, quam eos ipsos, in quibus
virtutum, tum temperantiae exempla extare debeant,
suspectis turpi amori deditos, vel in tabernis public
teratos potantes conspici? Si quis contra fecerit 16
ctabitur, et si in praesentia solvendo non est, vel
fidejussore Rectori de mulcta quamprimum persolve
— Nolumus etiam quemquam eorum, qui sub tutela
publicae sunt, conviviis esse dicacem in alios, praes
culpae affines, quod si quis contemta legis huju
suam inferendi injurias infraenatam libidinem exple
octo Grossorum Marchicorum poena mulctabitur, q
cum usum conferentur. — Si quis vero hac petula
tiatus, malevoli animi cupiditatem atrocioribus fac
tentaverit, alteriusque saluti cujuscunque generis tel
dum comparato damnum inferre conatus fuerit, et
laedendi eventus non responderit, ejus autoris tan
aureo punietur, et armis, quibus usus est, privabit
defuerint, ita ut pugnis, proturbationibus aut alio
tandem simili modo injurius sit, sesquidrachmatis
stinebit. — Qui autem fuste, ferro, aut aliis armis a
tumvis leviter, laeserit, modo non obscuram doloris
notam inusserit, etiam sine corporis cruenta offensio
aureorum poena irrogabitur. — Caeterum si vulnus
flixerit, in hunc nostri senatus arbitraria poena de
quidem ea lege et conditione, ut animadverso laes
Nec tamen per hoc quicquam aliarum legum autorit
armis gerendis abstinendum praecipiunt, derogabit
quis eo impudentiae atque Cyclopicae petulantiae
Doctorem, Magistrum aut Professorem, sive etiam

atis et honestatis exempla alii capere debeant. Vetamus itaque, ne nostri gregis quisquam se in societatem alicujus feminae, de nota mala suspectae, turpiter offerat, aut talem intra nos parietes accersitam detineat, cujus criminis quotiescunque aliquis reus factus et convictus fuerit, duorum aureorum jacturam in fisci nostri conservationem faciet. Hoc tamen modo semel atque iterum punitus si a tam foeda vitae turpitudine nihil remiserit, sed ad ingenium subinde redierit, eum ex nostro bonorumque omnium Albo expungendum, et ad Hyperboreas Scythas ablegandum censemus. — Sed si mulieres de vitae infamia laborantes quisquam etiam alibi foverit in Scholae nostrae (quae colendis virtutibus consecrata est) ignominiam et perniciem, puniatur is pro senatus arbitrio et delicti atrocitate. Plane etiam confidimus Deum optimum maximum Rempublicam literariam in nostra Academia successibus laetissimis exornaturum, ubi pietatis honestatisque defensio ita nobis curae fuerit, ut in divinarum legum transgressores, maxime eos, qui vagos exercent concubitus, gravissime animadvertamus. — Scilicet certissimum est argumentum impendentis exitii reipublicae, quando ad vitia turpissima ex Magistratus incuria et negligentia accedit impunitas et contemptus peccati, cum vero turpia in honestis habentur. — Hujusmodi autem peccandi nefariam libertatem a Deo horrendis poenis semper esse punitam testantur innumera omnium historiarum exempla, totus mundus diluvio submersus et consumtus est, vix paucis piis conservatis, conflagrarunt flammis coelitus delapsis, Sodoma cum vicinis urbibus, cujus rei etiam hodie vestigia apparent. Deleta est tota fere etiam Beniamitarum gens propter unius Sacerdotis Levitae stupratam conjugem. Eversa et plane exstirpata sunt propter similia scelera totius terrarum orbis potentissima et florentissima regna Trojanorum, Assiriorum, Egyptiorum, addamus et Romanorum: semper enim horribilium mutationum causae in imperiis fuerunt libidines. — Quare non tam his exemplis, quam ipsius Spiritus sancti voce, qui fornicatores et adulteros regni Dei haeredes futuros esse negat, permoti, recipimus nos pro talibus flagitiis, divinae legis contemtoribus non minus graves, quam justas poenas irrogaturos. — Postremo, etsi non possint omnia flagitiorum genera in certum decalogum redigi, quae ex cacodaemonis consilio et instinctu subinde nova prodire solent, nihilominus tamen, si quod palam fiat, quantumvis in hisce legibus nominatim non sit expressum, pro Rectoris et senatus Academici arbitrio puniri debet. — Qui solvendo non est aere, in carcere pro delicti magnitudine aliquamdiu detinebitur.

Tit. XLII. De Scholaribus, qui noctu in plateis deprehenduntur.

Statuimus, si quis Studiosorum hyemis tempore post nonam, aestate post decimam, horas, in plateis eat, ut is, qui cum lucerna, et sine armis modeste incedat, sine vociferationibus et importunis clamoribus, a publicis urbis ministris, aut non compelletur, aut saltem modeste, si vero sine aut cum lucerna, armatus gladio vel telo aliisque armis, quibuscunque, instructus, deprehendatur, aut si Cyclopicis clamoribus petulantior fuerit,

ut a ministris conveniatur, quibus nomen suum confitentur, deferendum postridie ad Rectorem. — Quod si non tantum recusaverit, verum etiam conviciis et armis certare conatus fuerit, comprehendatur, et in honesta custodia detineatur, dieque postero mature una cum armis Rectori offeratur, ut is dijudicet, num contra legis nostrae voluntatem deliquerit; si enim pronunciatum fuerit eum juste comprehensum esse, punietur a Rectore, et sollennia legis, et vigilibus, quod justum et aequum erit, persolvat. — In antiquo libro statutorum exstat aequus contractus, a. D. Johanne Barleberch conscriptus, qui introductioni interfuit. — Statuimus et irrefragabiliter ordinamus, quod nullus studentium post decimam horam tempore aestivo, et nonam tempore hyemis debet ire cum armis offensibilibus in plateis, aut constitui in aliquo loco inhonesto, aut in taberna aliqua, qui si repertus fuerit, debet per vigiles seu custodes capi, et in custodiam communem honestam civitatis, per eosdem reponi. Et die sequenti si arma habuit, cum armis Rectori praesentari et puniri secundum modum excessus, ut est in statuto in rubrica de poenis delinquentium. Et antequam dimittatur de carceribus, seu custodia, debet vigilibus dare 4 solidos, et custodi carceris 8. Si vero fuerit repertus post dictam horam in plateis cum lumine, vel sine lumine, sine tamen armis offensibilibus, tunc debet dicere nomen suum vigilibus, et praestare fidem, quod se velit in mane praesentare Rectori, et allegare causam rationabilem, quare contra statuta post dictam horam in plateis transierit. Et si vigiles nomen ejus in mane manifestaverint Rectori, solidum unum sundensem in praemium habituri, et tunc Rector sic denunciatum, vel sponte comparentem ad arbitrium suum puniet. Salvo semper statuto loquente de visitantibus tabernas, et loca inhonesta, quod volumus intelligi de die, et intelligimus tabernam quamcunque, ubi propinatur cerevisia.

Tit. XLIII. Statuta Universitatis Gryphiswaldensis publice a singulis Rectoribus promulganda.

I. Quisquis se in hanc Scholam contulerit, primum omnium sciat, se intra dies quatuordecim nomen suum apud Rectorem profiteri debere. Quia neque honestum, neque tutum est reipublicae, quemquam in aliena urbe sine certo Magistratu et sine legibus vivere, et habet quandam malevolentiae ac proditionis speciem nomen suum legitimum Magistratui celare velle, a quibus vitiis, cum longissime abesse debeant, qui destinati sunt Philosophiae et bonarum literarum studiis, mandamus, ut singuli referri nomen suum in catalogum Scholasticorum curent. Quod si quis honestissimae huic legi parere nolucrit, is neque in publicis lectionibus ferendus erit, neque gaudebit concessis ab Imperatoribus et Principibus Academiae nostrae privilegiis.

II. Mandamus etiam, ut qui professus est Rectori nomen statim, si opus erit, alicujus privati praeceptoris opera in discendo utatur. Quia isti, qui per aetatem nondum judicare possunt, quid praecipue, et quo ordine prosit discere, sine domesticis praeceptoribus parum proficiunt, et mores sunt in periculo, si non adhibeatur custos et moderator idoneus. Quare Rector *neminem* imperitorum juvenum, hic sine certo praeceptore er-

are patietur. Ac si quis Scholasticus Artium, cujus aetas peculiari gubernatore opus habet, deprehensus fuerit, qui non voluerit uti familiaritate alicujus certi praeceptoris, is ex Schola et ex urbe ejiciendus erit. Quia contra mandatnm Dei est, permittere, ut illa aetas, sine certo custode libero suo vivat arbitrio.

III. Studia privata committimus judicio ac fidei domesticorum praeceptorum, sed quia in scholis gradus, bono atque utili consilio constituti sunt, propter ordinem discendi, ut Scholastici ordine per gradus traducerentur ad superiores disciplinas, judicio praeceptorum, ideo proponemus, quas artes in singulis gradibus requiramus. Qua ex re intelligetur, quae artes maxime necessariae sint adolescentibus, et in quibus praecipue elaborare debeant. In infimo gradu Grammaticam, dialecticam et elementa Rhetorices requirimus, qui vero in hac puerili doctrina, quantum satis, versati, expetent Magisterii titulum, his mandamus, ut audiant quaecunque praelecta fuerint in Mathematicis, Physicis et Philosophia Morali, quia turpissimum est ignaros horum elementorum Philosophiae appellari tamen Philosophiae Magistros. Caeterum adhortamur omnes Scholasticos, ne haec studia primarum artium et Philosophiae negligant. Quia non satis idonei sunt ad superiores facultates tutandas isti, qui non adferunt ad eas mediocrem harum artium notitiam atque usum.

IV. Ut autem habeant Scholastici exercendae dialectices occasionem, quae ad parandum judicium de gravibus controversiis vel inprimis necessaria est, constituimus, ut saepius singulis mensibus habeatur publica in Philosophia disputatio; disputent autem ordine Magistri omnes de facultate Artium. Si quis autem detrectabit autoritatem Rectoris, aut praeceptoris sui, et recusabit vel disputare, vel in disputationibus respondendi munus subire, severe puniatur, quod in re non solum privatim utili, sed etiam publice necessaria ad conservandum morem, ex quo plurimum utilitatis ad omnes studiosos redit, hoc officium reipublicae praestare recuset. — Mandamus autem, ut omnes publicis disputationibus, ac declamationibus, ac reliquis publicis actibus Academiae intersint, sub poena, quae in legibus praescripta est.

V. Quamquam autem de religione et moribus quotidie tradantur gravissima et sanctissima praecepta in schola, tamen quia Deus non tantum doctrina, sed etiam metu poenarum coerceri homines a Magistratibus voluit, pertinet ad officium Rectoris, de moribus etiam proponere leges et exempla, poenasque constituere in eos, qui leges violant. — Cum autem initium sapientiae sit timor Domini, mandamus omnibus Scholasticis omnium disciplinarum, ut dent operam, ut aliquid studii ponant in cognoscendo verbo Dei, et summa doctrinae Christianae, ut discant timere Deum, et credere Deo, publicas caeremonias pie venerentur. In primis autem mandamus, ut diebus dominicis accedant ad sacra officia ad audiendas conciones; haec officia ad cognoscendam et exercendam pietatem instituta Deo placent, et exemplicausa praestanda sunt. Decet enim nos et nostram juventutem assvefacere ad pietatem, et invitare illiteratos, qui e nostro officio pendent, ut pie reverentur religionem. Ac Magistris,

qui domesticas habent scholas, mandamus, ut pueritiam suae f commissam diligenter assuefaciant ad pietatem, et domi trad eis elementa doctrinae de Christo necessaria illi aetati. Si qu autem deprehenderimus contumelia afficientem Evangelium, publicas caeremonias aut per contemtum negligentem, aut supe fastidientem conciones, et alia sacra officia, pro modo delicti, poena carceris punietur, aut cum ignominia ex hac Schol mittetur. Mandamus etiam, ut scholastici justum honorem beant omnibus, qui praestant dignitate aut doctrina; hoc virtuti debetur. — Inprimis autem mandamus, ut discipuli gistratus suos et praeceptores honore afficiant, et in sum riis juxta morem Academiae Magistratum suum ad templ mitentur, ac una simul munuscula ad altare offerant, suam tatem erga ministerium declarent, deinde etiam Magistrat praeceptores finitis sacris caeremoniis domum e templo cant. — Etiam Deum sciant ulcisci contemtum ministeri magistratum, et punire ingratitudinem erga praeceptores; sic scriptum est, si reddideris malum pro bono, non discedet a domo tua.

VI. Prohibemus et libellos famosos, maledica scripta, lumnias, detrectationes, convitia, aut quascunque rationes, bus bonorum et innocentium hominum fama aut existimatio potest. Debet enim procul abesse ab honestarum disciplin studiosis haec petulantia, et cum in legibus civilibus g puniatur, non debet in nostra republica, quae omnis justi humanitatis exemplum esse debet impunita relinqui.

VII. Prohibemus et tumultus nocturnos in plateis, praecipue publica tranquillitas, et pax urbis perturbari Item furta, scortationes, stupra, adulteria, effringere fores, pulari hortos collegii, et hortos civium, et similia. Quae s designasse deprehensus fuerit, pro conditione facti, aut ex ejiciendus erit, aut grandi pecunia vel carcere mulctandus rant enim, si qui praetextu scholasticae libertatis existima impunitatem hujuscemodi scelerum, vel facinorum habere. Q quam autem optimi ac sapientissimi Imperatores multis ac contemnendis privilegiis ornaverunt literas, ut his honoribu vitarent homines ad studia literarum, tamer non voluerunt firmare improborum licentiam, sed tueri bonos ac tranqu nec voluerunt latrociniis locum in scholis concedere, quae bent esse officinae omnium virtutum atque honestorum o rum. Nam in his scholis doctrina virtutis ac religionis tra

VIII. Ut autem minus occasionis sit nocturnorum tu tuum, constituimus, ut quilibet vespertino tempore matur mum adeat, neque hyeme post nonam, aestate vero post dec horam usquam in publico urbis loco conspiciatnr, tumque panae signo dato fores collegii occludi debent. Quod si post id tempus domum rediens collegii muros ac septa con derit, floreno, aut si saepius patrasse convictus fuerit, gra pecunia mulctabitur. Mandamus etiam, ut juxta vetus edi nostrae Academiae studiosi omnes migrent in collegium, aut bitent cum privatis praeceptoribus, vel cum suis parentibus. S enim mores adolescentulorum in periculo, cum inspectores sunt.

X. Prohibemus etiam, ne quis studiosus, nisi rite invita-ublicis choreis se admisceat. Id enim cum levitatis et pro-atis certissimum indicium sit, tum facile alicujus tumultus ionem praebere possit. Cum autem et periculo juventutis commissae commoveri nos deceat, et dissensionum et tur-n, quantum fieri potest, occasiones praecavere debeamus, lata e lege constituimus, ut scholastici a publicis choreis, aut us vulgi congressibus, nisi legitime invitentur, in totum ab-nt. Qua in re etsi bene institutos adolescentes, quid ip-modestiae conveniat, sedulo et ultro facturos non dubi-tamen gravissime in eos animadvertemus, qui contumacia meritate aliqua in hanc legem delinquent.

. Quemadmodum autem a Magistratu urbano lege lata est, arma gerere civibus et universae urbanae multitu-ita et nos, quo pauciores occasiones tumultuum sint, ean-egem cum primis observandam inter studiosos volumus: prohibemus omnino gladios, pugiones, hastas, malleos, , aut globos ferreos aut plumbeos, aut cujuscunque gene-a ad nocendum comparata, vel clam vel palam gerere, vocationes hisce armis fieri, et ut haec lex, qua communis illitas munita est, quam diligentissime observetur, commit-privatis praeceptoribus, ut ejus rei curam gerant, et suos us legis observationem adhortentur. Quod si quis vel ptorum monitis acquiescere noluerit, vel contumaciter ad-aequissimam legem deliquerit, graves pro Rectoris ac orum arbitratu poenas luet.

I. Quamquam autem nulla certa vestitus forma praescribi , tamen mandamus, ut scholastici verecundiam ac mode-praestent, ut in aliis rebus, ita etiam in vestitu, ac in-in quibus rebus affectatio novitatis signum levitatis ani-est, et poenam meretur, quia per haec levia vitia, ut vi-, gradus fit ad deteriora.

II. Prohibemus inhonestos, ac lucri causa susceptos lu-Nam et ea res multarum contentionum et tumultuum causa existit, et praeterquam quod incautos facile exhaurit, tum ipsa ludendi consuetudo per se illiberalis est, et moribus losa.

III. Cum vero nulla nocentior pestis sit, cum omni ho-, tum praecipue bonarum literarum studiis, crapula et te, et nullum tamen vitium hoc tam miserando saeculo ius sit, et latius grassetur, admonitos bonae spei adole-s volumus, ut hanc potandi helluandique foedam consue-em quam maxime fugiant. Ideoque prohibemus, ne quis-oenopolia, aut alias tabernas frequentet, quo minor pos-se potandi occasio. Atque haec tabernarum frequentatio us etiam et famae (qua nihil antiquius optimi quique ha-debent) labem aspergit, et ipsum exemplum per se nocet, alii ad vitia incitantur, et deteriores fiunt.

B. Statuta Facultatis Theologicae.
I. N. D. N. I. C. A.

Cap. I. De professorum theologiae, facultatem constituentium, numero, ordine, et laboribus.

I. Cum Deus Optimus Maximus non sit Deus ἀκαταστασίας omniaque insuper in ecclesia εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν fieri praecipiat, omnes promiscue societates humanas et scholas praesertim (quae quasi seminaria reliquorum in vita humana ordinum sunt) boni ordinis decet esse studiosas.

II. Hoc attendentes facultatem theologicam, academiae hujus membrum et partem minime postremam, certis quibusdam cancellis τάξεως καὶ εὐστοχίας χάριν includere, hacque via et ratione discordiarum et litium futurarum occasiones amputare et praecavere placuit.

III. Cumque initio in omnibus bene constitutis academiis discrimen ordinariorum et extraordinariorum professorum ratione facultatum etiam sancte observatum fuisse constet, idque hic loci quoque gravissimis de causis convelli nec debeat, nec etiam citra evidens periculum commode possit: ordinarii facultatis theologicae professores facultatem legitime constituentes et representantes habiti hactenus sunt, et in posterum erunt, superintendens ecclesiarum hujus provinciae generalis, una cum tribus ecclesiarum parochialium civitatis Gryphiswaldensis pastoribus gradu doctorali cohonestatis.

IV. Ordinariis hisce professoribus facultatem, ut modo dictum est, constituentibus liberum erit, quocunque tempore unum extraordinarium theologiae professorem, de clementissima illustrissimi hujus academiae patroni voluntate, publice in schola hac forte docentem (si prius de illius diligentia, modestia, et concordiae studio constiterit) ad modestam ejusdem petitionem in collegium suum legitimis suffragiis cooptare, et ad communionem onerum commodorumque facultatis admittere: qua in re quicquid votis plurium conclusum fuerit, ratum erit.

V. Si forte contingat, ut modernus superintendens generalis, laboribus officii molestissimi fractus, officium suum ecclesiasticum resignet, et in academia hac manere nihilominus cogitet, consideratione meritorum ipsius, cum in universam hanc academiam, tum facultatem cum primis theologicam, placuit ejus professoribus, ut nihilominus membrum facultatis ad vitam permaneat, omnibusque ejus dignitatibus et commodis, eodem, quo ceteri professores ordinarii, jure, utatur et fruatur: quam etiam ob causam ipso superstite, nullus professor theologiae extraordinarius in facultatem modo praememorato cooptabitur.

VI. Tametsi vero extraordinarius quispiam in facultatem allectus omnia et singula facultatis munia ordine et legitime obire poterit, in ceteris tamen academicis dignitatibus, suffragiis, aliisque solemnibus, se intra extraordinariorum chorum et limites continebit, seque magnifici Dom. rectoris et concilii academici statutis et statuendis, vigore juramenti academiae praestiti, modeste ac reverenter subjiciet. Receptus in facultatem tam ordinarius, quam extraordinarius, pro introitu duos Joachimicos fisco inferendos numerabit.

VII. Omnes et singuli theologiae professores in schola hac ›cturi, tam qui in facultate sunt, quam extra facultatem degen-:s, postquam a magnifico Dn. rectore et universo concilio aca-emico fuerint recepti, solemni juramento coram facultate theo-›gica promittent, se ad extremum vitae articulum in veritate ›mnium capitum doctrinae Christianae, juxta normam scripturae ›ropheticae et apostolicae, symbola antiqua et recentiora, apo-stolicum, Nicaenum, Athanasianum, Augustanum, item anno su-pra millesimum quingentesimum tricesimo exhibitam invariatam confessionem, ejusdem apologiam, articulos Smalcaldicos, majo-rem et minorem Catechismum Lutheri, formulam denique con-cordiae, constanter perseveraturos, nec schismata, haereses, aut scandala excitaturos, seque de laboribus et doctrina sua judicium collegarum, totiusque ecclesiae, ex praescripto ordinationis ec-clesiasticae, aequanimiter et reverenter laturos, paci insuper et concordiae, scholis atque ecclesiae summe necessariae, operam sedulo daturos, omniaque et singula facultatis theologicae sta-tuta, aut de consensu academiae, votis in facultate plurium, sta-tuenda, sancte, summo studio ac conatu, servaturos: ante ejus juramenti praestationem ab omnibus publicis privatisque docendi laboribus in hac universitate abstinebunt.

VIII. Decanus quotannis propridie nativitatis dominicae collegas in et extra facultatem suos in locum concilii academici convocabit, deque laboribus lectionum ac disputationum anni proxime instantis sententias omnium ordine perquiret, ut, quae omnium consensu decreta sunt, serici lectionum, a magistratu academico publicandae, inferri ordine possint.

IX. Dabunt etiam omnes et singuli professores theologiae operam, ut promissis publica lectionum serie factis, quantum per valetudinem et ecclesiastica officia licuerit, bona fide stent, sparsam suam ad Dei gloriam, rectam juventutis institutionem, totiusque ecclesiae, et hujus cum primis academiae salutem atque incrementum diligenter exornent, seque fideles operarios coram Deo et hominibus in messe scholastica praestent.

X. Remissius officium scholasticum sine gravi et sufficienti excusatione facientes decanus fraterne in congressu facultatis commonefaciet, cui παραινέσει quilibet locum modeste relinquere tenebitur.

XI. Si etiam (quod optandum maxime est) integrum con-cilium academicum de certo lectionum numero, sub mulcta pe-cuniaria a professoribus quotannis complendo, quicquam decre-verit, facultatis theologicae professores tantum abest, resistere huic longe saluberrimae constitutioni ut velint aut debeant, ut etiam aliis exemplo, ad excitandam publicam diligentiam, eos hic esse oporteat.

XII. Nemini in hac facultate theologica privatim docere, ut quicquam theologicum typis evulgare, nisi de consensu et approbatione decani permittetur, qui et pro personarum et ma-teriae sese offerentis qualitate, de omnibus ad suos in facultate collegas mature referet, juxtaque pluralitatem sententiarum de-cernet.

XIII. Si dissensio inter membra facultatis suboriatur, de-canus, aut eo in partem litigii veniente, reliqui collegae ejus

loco, amicam συζεύξεως compositionem semel atque iterum prius tim tentabunt. Sin horum conatus fuerint frustranei, res magnificum rectorem, jure vel amice discutienda, referetur. controversiis de fide et doctrina publice exortis processus ordi natione ecclesiastica praescriptus observandus erit.

Cap. II. De decanatu, decani officio, tempore, reliquis circumstantiis.

I. Tametsi hactenus certas decanatus vices observatas hac facultate fuisse, demonstrari non potuit, eo quod pleraeque promotiones superiorum annorum vel ab extraneis in casu ne cessitatis huc vocatis theologis, vel etiam a superintendentibus generalibus peractas esse constat: e re tamen facultatis esse sum fuit, hac quoque in parte certi quid statuere, et contenti nibus, e pristina consuetudine inter collegas spe et opinione tius succrescentibus, ansam praecidere.

II. Placuit proinde singulis et universis facultatis membr ut, cum ceteris in facultate collegis decanatus annuus in fu rum sit decretus, quoties ad generalem superintendentem or fuerit devolutus, decanatus biennalis esset, sicque quoad sup riorum temporum consuetudinem eidem quodammodo satisfie

III. Decanatus initium quotannis dehinc erit festum ἐπιφα quo peracto, postridie collegas in facultate suos decanus ob abiturus ad locum concilii convocabit, et, gratiis Deo ante o nia pro tranquillitate superioris anni actis, successori librum canatus, statuta, rationes, cistam, sigilla, claves, et quicquid usum facultatis deinceps comparabitur, mediante inventario, in finem confecto, tradet, utque bona fide, sub ratione juram facultati praestiti, omnia anno futuro administret, et boni o nis, pacis insuper et concordiae fidelis custos sit, eum frate hortabitur: peractis postea gratulationibus ab invicem discede

IV. Quo ordine quilibet in facultatem posthac recipie eodem in decanatu citra electionem (litis haud raro materia praedecessori succedet.

V. Praeter jam dicta decanus, officii ratione, serio pro debit, ne quid doctrinae integritas patiatur detrimenti, et ne tia facultatis (convocatione reliquorum collegarum, casuum cidentium propositione, votorum collectione, et secundum p ralitem conclusione, promotionum adornatione, responsorum consensu collegii confectione) publica autoritate diriget, quae nia bona conscientia ἄνευ προκρίματος καὶ προκλήσεως, ὡς ἐπ κατενώπιον τοῦ Θεοῦ, peraget.

VI. Decanus insuper res gestas anni sui libro decana fideliter sine offensa cujusquam inscribet, et alia quoque φαιδότατα, in ecclesiis passim occurrentia diligenter notabit, annalium quodam modo vicem liber decanatus praestare pos

VII. Ubi ad pinguiorem fortunam fiscus facultatis perve rit, pondo sacchari conditi, et vini congium, constituto no decano collegae facultatis in testificationem mutuae benevolenti insinuent.

VIII. De honorariis candidatorum praeter id, quod deca privatim a candidatis offerri moris est, detractis primo in usu

quinque Joachimicis, sex insuper Joachimici decano prae cedent, residuum inter ipsum et reliquos collegas aequa- distribuetur.

IX. Similiter quicquid pro responsis facultati fuerit trans- , aut a facultate ex aequo et bono in laboris compensa- a pinguioris fortunae consulentibus ut numeretur, decre- ejus dimidia pars, detracta prius de integra summa quarta (utpote fisci portione) decani erit: quod superest, ceteri inter se aequaliter distribuent.

Cap. III. De promotionibus.

Quum primum candidati, unus pluresve, nomina sua apud facultatis fuerint professi, decanus, convocatis ad locum collegis, de personis sese offerentibus, earundemque one et qualitatibus deliberationem instituet, deque plu- ollegarum sententia, utrum ad consueta examina admit- int, nec ne, statuet.

Ad disputationem pro licentia nemini posthac aditus pa- nisi quinquennium ad minimum in studio theologico eum r versatum fuisse, et disciplinis philosophicis, ac trium ue (quarum in scriptura explicanda usus necessario re-) linguarum, vel mediocri saltem cognitione imbutum documentis evidentibus constiterit, et originis honestae, e cum laude ante actae testimonia ἀξιόπιστα produxerit.

Gradus doctoris nemini, nisi in officio et vocatione , eaque non quavis, sed eminentiori, degenti, requisitis conditionibus paulo ante praemissis, conferentur.

Sequenti vero ordine ad ἀγῶνας graduum collationi prae- os fiet progressus: Initio quilibet candidatus, luculenta picua aeque scripta oratione rationibus instituti sui prae- us in medium adductis, ad examen se admitti modeste Quo impetrato, certoque eam ad rem praefixo termino, rigorosum decanus aperiet, quod, partitis inter collegii a operibus, ita instituetur, ut primo inquisitio accuratior titiam textus biblici instituatur, postea in controversiarum e motarum dijudicationem inquiratur, et tandem profectus historiae ecclesiasticae per aliquot horas exploretur.

Primo hoc agone superato, ubi, remoto paulisper can- , ulterior deliberatio de subsecuturis publicis exercitiis susceptа, candidatus ad ea admissus in continenti quin- ta Joachimicos imperiales probae monetae collegio theo- o in signum grati animi offeret, quos decanus, ordine su- praescripto, distribuet, et facultatem domi suae, sumtu dati, in prandio excipiet.

VI. Professores theologiae ad honores publicos admissi e solummodo Joachimicos imperiales in fiscum conferent, vato honorario se decano gratos praestabunt. Tantundem professorum liberi, ut et inferiorum facultatum professo- supremum in theologia gradum, aut licentiaturam, ad- numerabunt, si tamen idem etiam beneficium theologorum facultate liberis ad gradum in aliis facultatibus adspiran- in posterum obtigerit: quod hujus facultatis decanus dili- observabit.

VII. His peractis, candidatus unam alteramve ad pop concionem habebit, textum quendam biblicum ipsi a fac praescriptum lectione cursoria publica studiosis theologia plicabit.

VIII. Hinc ad publicam disputationem fiet accessus quam, ut eo sit conspectior, praepositi aliquot vicinarum dorum a facultate invitabuntur.

IX. Disputatione ad finem perducta candidatus sole licentiatus renuntiabitur, inque coena universos et singulos fessores, ut et reliquos opponentes, juxta leges universitatis tuarias, (quae et in moderando promotionum sumtu stric vabuntur) convivio excipiet.

X. Cumque in his omnibus dextre et ordine dirige canus multum molestiae sustinere cogatur, aequum est, velli doctores et licentiati privato quodam honorario se eundem gratos declarent, prout passim in aliis etiam aca fieri consuevit.

Cap. IV. De fisci reditibus, rationibus, et expe

I. Quandoquidem rerum recte gerendarum nervi su ματα, ἄνευ ὧν, ut Demosthenes inquit, οὐδὲν ἐστὶν ἔνδειξον δέον, tibus mediis facultati theologicae, omnibus hactenus re destitutae, prospici hac in re quodammodo posse cense nimirum didrachmum, ab ordinandis in arcam synodi ad collatum, decano in posterum numeretur, si insuper Joachimici imperiales de solemni honorario candidatorum quinta pars ejus, quod pro responsis, testimoniis et numeratur, facultati cedat.

II. Ad haec quatuor in posterum exemplaria omnium tationum, tractatuum, aut scriptorum theologicorum a pr ribus theologiae hujus academiae hic aut alibi editorum, et utilitatem fisci distrahentur, pretiumque Decano tradet rationibus id inserat.

III. Similiter quicquid a professoribus theologiae p troitu fuerit numeratum, in rationes fisci referetur.

IV. Nominatos hosce, quantumvis raros et tenues re decanus sub certis titulis registro quotannis inscribet, et d dem, officio in manus successoris resignato, collegis suis nes exacte reddet.

V. Operam etiam singula collegii membra sedulo d inque omnes honestas, et a sordibus ac immodestia alien casiones intenta erunt, ut liberalitatem magnatum, data sione, sollicitent, proque viribus incrementum fisci honeste moveant.

VI. Decanus nihil quicquam inconsultis collegis et consensu potioris partis collegii in expensis fisci tentabit, omnia ac singula, etiam minutissima, ad collegium referet, d ejusdem voluntate et placito in rebus fisci aget.

VII. Horum statutorum, (quae, pro re nata, plurium i cultate votis, et superiorum accedente approbatione, mutari geri, minuive boni publici commodo poterunt) ut eo major thoritas esset, confirmationem totius corporis academici, primis vero illustrissimi, celsissimi reverendissimique pri

ostri, domini ac patroni universitatis clementissimi, super iisem submisse, humiliter, ac amice requisivimus et impetravimus, nihil quicquam dubitantes, quin eorundem usus et observatio Deo grata, academiae huic salutaris, et facultati theologicae honorifica sit futura: quod ipsum a Deo Opt. Max. votis suspiriisque ardentibus unice precamur. Θεῷ δόξα!

Bartholdus Krakewitz, D.
Bartholdus Battus, D.
Joachimus Beringius, D.

Eleganter ut omnia, jure consultus Cajus, l. 4. ad legem XII. tabb., lege potestatem factam scribit collegiis, vel ejusdem collegii sodalibus, (qui, teste Festo, inter se suadent invicem quod utile sit) pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant, l. ult. ff. de colleg. et corpor., ubi hanc legem ex Solonis lege, quae ibidem graece scripta exstat, translatam esse testatur. Collegiorum igitur lege tenentur collegiati omnes non tantum ex naturali aequitate, sed etiam ex populi Romani Majestate, quam si quis temerario ausu violare in animum induxerit suum, et pudorem laedet, et conscientiam sauciabit, imo pudorem cum conscientia amittet. Hanc legem, a prudentissimis Juris Consultis saepius laudatam, a Romanis imperatoribus approbatam, sibi etiam sequendam statuit reverenda et amplissima facultas theologica in alma hac universitate Gryphiswaldensi, quando, de rebus apprime necessariis, non tantum incrementum collegii theologici, sed etiam ornamentum totius corporis academici spectantibus, habita matura deliberatione, statuta per quam utilia condere, et ne quid in iis publica lege prohibitum contineri omnibus appareret, ea senatus academici censurae ac disquisitioni subjicere voluit. — Cum igitur, non tam ex nuda illorum statutorum inspectione, quam accurata eorundem perlustratione, senatui academico satis hactenus constiterit, nihil saluberrimis illis statutis theologicae facultatis contineri, quod vel juri, vel aequitati, vel etiam consuetudini et statutis academicis hujus universitatis sit contrarium: ideo magnificus rector una cum toto senatu academico exhibita illi theologici collegii statuta approbavit, approbata confirmavit, confirmataque vim legis inter professores theologicae facultatis obtinere voluit: ita quidem, ut si aliquando, quod Deus clementissimus avertat, in facultate dicta controversiae exoriantur, secundum statutum hoc et pactionem, quam collegium theologicum sibi ipsi tulit, illae dijudicari et definiri debeant. In cujus rei majorem fidem universitas hoc jus statutarium theologicae facultatis impressione sigilli sui munire voluit.

Actum Gryphiswaldiae, die XXIII. Decembris Anno MDCXXIII.

C. Statuta Facultatis Juridicae.

Cap. I. De numero et qualitate facultistarum.

I. Tres facere collegium Ictus Neratius Priscus tradit, et sufficere, nec opus esse plures amplius adsciscere, longorum annorum observantia, statuta nostrae academiae, novissimus recessus visitationis, et ordinationes academiae ordinant,

eumque numerum nos ordinarie in posterum habituros, de nimus.

II. Quia vero juxta statuta academiae, si successus prosper, quartum adjicere potest, stabit apud potentissimum elementissimum academiae patronum arbitrium decernendi, qu felix ille successus sit.

III. Adjuncti facultatis juridicae membra non sunto, ne acta et consilia ejus admittuntor.

IV. Qui membrum facultatis esse velit, promotus de juris esto in hac vel alia Germaniae academia. Licentiatu et magister artium, qui summum in jure gradum non h non recipiuntor.

V. Si numerus collegarum ad eam paucitatem redactu rit, ut unus tantum supersit, iste, ut quam primum colle etiam extra ordinem, uno collega, eo modo, sicut infra Ca descriptum, resarciatur, laborato. Postea juxta eosdem Ca articulos, in receptione plurium collegarum descriptos, h procedunto.

Cap. II. De decano facultatis.

I. Singulis annis novus decanus constituitor.

II. Id fiat more recepto, ut ei, a collega decanatu ab calendis Januarii, post finitam de nomine Jesu concionem, lum, originale confirmationis diploma in membrana, et libe tutorum mittatur, et omnia fausta voveantur. Hic dies per durato.

III. In constitutione hic ordo servator, ut eodem quo quis in facultatem receptus est, decanus constituatur.

IV. Hoc tamen excepto, ut qui recens membrum fac factus est, prima vice decanatum non capiat, sed ad sen facultatis transferatur, qui deinde successori tradat, usque eum alterna vice ordo attigerit, tunc decanus esto.

V. Si per Dei voluntatem decanus ex vivis excesserit, ad alia loca vocatus, tempore decanatus abierit, prodec ipsius antecessor esto.

VI. Si vero alii casus obtigerint, veluti si quis in a vocetur, legationibus adhibeatur, emeritus sit, decani offi non habeto, vel, si placuerit Dominis collegis, ipsi id offer reditibus, sicut infra Cap. XI. dictum, percipito.

Cap. III. De officio decani.

I. Decanus statutorum custos et vindex esto, ne in judicium eorum quid admittatur: sed, ut concordia, amor et inter collegas servetur, caveto.

II. Apud decanum candidati, juris gradum suscepturi, men suum per schedulam profiteantor.

III. Disputatio ab adjunctis juridicae facultatis, aliis de ribus, vel licentiatis juris, etiam aliarum facultatum pr soribus, vel studiosis, quam decanus antea non vidit, habetor.

IV. Membra facultatis juridicae, juxta novissimam re resolutionem, disputationes suas examini facultatis juridicae jicere debent.

V. Disputationes inaugurales, quia candidati per se conribunt, totum collegium videto.

VI. Decanus collegas, quando facultatis conditio flagitavet, convocato.

VII. Decanus facultatis disputationibus publicis a principio usque ad finem interesto, vel alium ex collegis, ut id officium suo nomine suscipere velit, rogato. Ne studiosi, vel alii ex numero opponentium, cavillationibus et argutis dicteriis se exagitent, sed placide de utilibus et scitu necessariis quaestionibus inter se conferant, operam dato.

VIII. Inprimis, ne tumultu disputantes turbent alii, vel risu inhonesto eruditionem sugillent, studeto.

IX. Si certamen altius evexerit disputantes, suam autoritatem interponito.

X. Decanus in librum statutorum, quid toto anno gestum fuerit in facultate et quae ad facultatem spectant, referto, reliqua per magnificum dominum rectorem annalibus academiae traduntor.

XI. Quando ex civitate abit decanus ad tempus, vices suas pro-decano tamdiu committito.

Cap. IV. De privilegio nominationis, et cooptandis in collegium facultatis, eorumque officio.

I. Nemo membrum nostrae facultatis esto, nisi juxta privilegium academiae concessum, et novissimo visitationis recessu stabilitum, rite prius ad professoratum toti corpori academiae a membris facultatis nominatus, a tota corpore approbatus, cancellario academiae praesentatus, et a rege literis, ut moris, vocatus, a magnifico domino rectore in numerum professorum, praevio juramento, sit receptus.

II. Expectativas vel concessiones imposterum nemo acquirito. Indignum enim visum est, aliquem collegarum fata velle festinare, et indebito modo se collegio intrudere.

III. Si a patrono academiae vel cancellario quis commendatus sit, vel proprio motu ei princeps exspectativas concesserit, facultas cum magnifico domino rectore, illud privilegio nominationis, juxta visitationis recessum, contrariari, modeste exponito, et, quem idoneum judicaverit, eum nominato.

IV. Quando mortuo, vel secedente in alia loca collega, statio ejus vacare coeperit, et quis eam rursus ambiverit, scripto ei apud decanum significato.

V. Si decanus et reliqui collegae petentem dignum judicaverint, ad se postridie calendas Januarii decanus vocato, et in praesentia reliquorum facultistarum collegio juridico associato.

VI. Nemo ante illum diem, quamvis antea professor constitutus sit, et literis illud petierit, recipitor.

VII. Receptus, stipulata manu, se statuta facultatis religiose servaturum, et nihil contra ea facturum esse, sub poena exclusionis, promittito.

Cap. V. De officio facultistarum inter se, et erga decanum.

I. Inter membra facultatis omnis benevolentia, et concor-

dio, et studium alterius juvandi vigeto: prorsus animus, ulla ratione, vel praetextu alteri incommodandi, abesto.

II. Quoties quis a decano vocatus fuerit, non emaneto.

III. Ad minimum singulis quadrantibus anni collegae semel conveniunto et super bona facultatis deliberanto.

IV. Si reliqui collegae quid in detrimentum facultatis factum intellexerint, vel sciverint, decanum, ut is cum reliquis convocatis colloqui et mature obviare possit, admonento.

V. Si quis justam absentiae causam habet, a decano perquirito, quid actum, et suam mentem per schedulam explicato.

VI. Si quis semel vel bis a decano vocatus temere emanserit, nec, monitus a collegis, venerit, a collegio et ejus annuis reditibus ad tempus removetor, vel plane excluditor.

VII. In conventibus facultatis nemo rixas sub mulcta quatuor florenorum moveto.

VIII. Nemo ullo tempore facultatem, sub poena perpetuae exclusionis, deponito.

IX. Nemo collegas in aliis judiciis diffamato, sed si quis contra eos habet, judicio coram magnifico domino rectore academiae sub eadem poena experitor.

Cap. VI. De votis et deliberationibus ex actis.

I. Quia facultas nostra collegium prudentum est, ad quae ex nostra patria aliisque remotioribus et vicinis regionibus civitatibus acta juridica vel informationes juris mitti solent membra omne studium, ut facultati favorem et amorem conciliare possint, adhibento.

II. In deliberationibus obvenientium casuum, vel lectorum actorum et informationum decanus duo vota habeto. Usu observatum, patrem et filium, duos etiam fratres, in facultate non simul posse: ne vero hic suspicio in votis sit, quando unus illis decanus est, tunc duo vota non habeto, sed tantum unum. Imo unus ex illis plane suo voto abstineto: ne vero causa impedimentum habeat, denuo ventilator, et in dubia alius doctus et probus Ictus adhibetor.

III. Decanus in deliberationibus proponito.

IV. Decanus in actis et informationibus sigilla aperito, sententiam vel informationem concipito. Cum vero plures processus simul mittuntur, reliqui collegae ejus laborem sublevent.

V. Vota collegarum tam in deliberationibus, quam in actis secreta unusquisque habeto, nec ulli sub poena decem florenorum revelato.

VI. Nemo in collegio alteri vel juventutem objicito, vel senium exprobrato, omnia summa fide, candore et concordia aguntor. Si unus vel alter dubitat: per verba (ita puto, mihi videtur, vel alia humaniora) rationibus ex jure et actis sumptis suam mentem exponito, nequaquam vero aculeatis quaestionibus (quid? male hoc positum contra principia juris? similibus) decanum et collegas pungito.

VII. Decanus rationes decisionis singulis sententiis et informationibus, ex jure et actis deductas, subjungito. Unusquisque vero suum dissensum vel consensum adscribito.

VIII. Major pars in deliberationibus, et informationibus, ententiis concludito.

IX. Quicquid sportularum nomine acceperit decanus, sub e conceptorum responsorum adsignato. Si nihil a tabellariis tum fuerit, ipse de studio et labore arbitrator.

X. Finito decanatu decanus acta sui anni in fasciculum col-o, et archivo academiae, quo futura posteritas et consulentes informari possint, inferto.

XI. Tali fasciculo titulus, ut nomen decani contineat, prae-ter e. g. Acta decanatus D. Matthiae Stephani.

XII. Antequam acta archivo inferuntur, decanus designa-em sportularum abradito, vel si commode id fieri nequit, cellato et deleto.

Cap. VII. De sportulis et reditibus facultatis.

I. Sportulas pro actis et informationibus secum decanus ad-vato.

II. Calendis Januarii singulis suam portionem mittito.

III. Si vero interea temporis collega expetat, decanus par-dato, nullatenus vero ante dictas calendas calculum ponere itor.

IV. Antequam divisio fiat, quod secretario datum, vel alias acultatis bonum impensum est, detrahitor.

V. In decani arbitrio, quid pro quantitate redituum secre-o, loco strenae, mittere velit, esto.

VI. Quando tres sunt facultistae, decanus pro labore et no, sicut hactenus observatum, dimidiam partem habeto, re-um ceteri collegae dividunto. Si quatuor sunt, fiant quin-partes; decanus sumito duas, ceteri reliquum. Si duo, fiant decanus sumito duas, una, quae superest, collegae ceditor: nus erit, integrum percipito. Nisi eo casu, ob evitandam picionem, alium extra ordinem in lectionibus actorum sibi ad-ere velit, tunc cum eo super labore ex arbitrio transigito. orato autem, ut collegam quam primum habeat.

VII. Si quid testamento aliave ultima voluntate, vel inter os, facultati donatum fuerit, aequaliter distribuitor, nisi do-aliter disposuerit, quod ipsi liberum esto.

VIII. Honorarium, quod a candidatis facultati offertur, aequa-dividitor.

IX. Si quis promotus testimonium facultatis cupiat, dato tum, quem decanus pro labore percipito.

X. Mulcta a dominis collegis exacta in duas partes dividi-unam decanus, alteram collega unus, vel plures, quot fuerint.

XI. Si quis statutis contravenerit, mulctam et facultatis re-bus decanus retineto.

Cap. VIII. De candidatis, eorum examinibus et locatione.

Quando decano candidatus nomen professus est, mittito collegis epistolam, et cum de eorum mente certior factus et horum examini candidato praefinito.

Examen rigorosum in concilio academiae, vel tempore ad aedibus decani peragitor.

III. Candidatus tempore examinis, sicut consuevit, d amphoras vini Rhenani vel Malvatici praebeto, et aliquid Ma panis, uvarum passarum cum amygdalis cum saccharo appon aut pro bellariis sex thaleros solvito, ultra nihil exigitor.

IV. Finito examine primo declarator idoneus, et ei h secundi examinis, ex fortuitis, a candidato, canone et lege ventis, eodem modo sicut prioris peragendi, indicitor.

V. Antequam ad alterum examen admittatur, facultistar benevolentiam aliquo munere recognoscito.

VI. Honorarium, vel munus, triginta duos thaleros ne cedito.

VII. Absoluto secundo examine de materia juris ex scri vel memoriter, in auditorio minori, toties, quoties placet, can datus disserito.

VIII. Inde de certo die cum decano candidatus, de dis tatione publice in auditorio collegii maximo habenda, conve

IX. Disputatio ex jure canonico, civili, feudali, vel pub sumitor, non ex politicis praeceptis.

X. Pro officio praesidendi decanus duobus rosis aureis munerator.

XI. Promotio doctoralis more consueto in basilica S. colai solenni panegyri instituitor.

XII. Doctorandum quatuor pueri, si plures, duo cum bus, praecedunto.

XIII. Decanus oratione actum auspicator, junior ex te tistis rogato vicecancellarium licentiam promovendi doctora decano. Quo facto solemnia ordinantor. Inde doctor nov orationem super quaestione a puero proposita et gratiarum nem habeto. Nisi plures fuerint, tunc ultimus gratias agito

XIV. Vice-cancellarius et magnificus rector singuli libr quinque thaleris constantem, vel sex imperiales, sive unus, plures sunt, capiunto.

XV. Unicuique facultistarum singuli candidati quatuor leros solvunto.

XVI. Ex arbitrio noviter creati doctoris esto, quo mo officium decani in peractis cerimoniis doctoralibus obitum scere velit.

XVII. Promotionem tam licentiae, quam doctoratus, d nus iste, apud quem nomen suum candidatus professus est, ha

XVIII. Si unus candidatus apud hunc, alter, vel p apud alium successorem, nomina profitentur, promotionem, quem primus nomen dedit, peragito, vel ex aequo, quod c dati obtulerunt, pro praesidio et doctura distribuitor.

XIX. Filii professorum nihil facultati numeranto, sed tis examinantor.

XX. Si decanus propter morbum, vel alias causas a graves, prohibeatur officio suo praeesse, prodecanus ipsius cessor facito. De honorario inter se conveniunto.

XXI. Nunquam sit in arbitrio decani, cui velit, impe illud committere, sed si dubium interveniat, apud totum c gium decisio esto, quis partes istius muneris suscipere deb

XXII. Illegitimo coitu natis, famosis, notatis, quos s et turpitudo inquinat, suspectis de enormi excessu, vel cri

adulterii, stupri, homicidii, famosi libelli, etc. antequam
ntia, quam ostendere debent, absoluti sint, et innocentiam
purgaverint, portae dignitatum non patento.

XXIII. Candidati eo ordine, quo nomina professi sunt, col-
ntor. Si tamen inter eos professor juris, vel consiliarius
cipis sit, tunc reliquis, etiam si postremus nomen dedit,
fertor. Potest tamen unus, si velit, alteri sponte cedere.

XXIV. Decanus literas ad illustrissimum cancellarium con-
o, ut honorem vice-cancellarii personae a facultate designa-
deleget, nisi perpetuus constitutus sit pro-cancellarius.

XXV. Facultistae, ut personam vice-cancellarii ex numero
ilistarum, nisi perpetuus adsit pro-cancellarius, prae reliquis
sustineat, curanto.

XXVI. Absens quis doctor promoveri potest, quando prae-
disputavit. Per bullam nemini doctura conceditor.

XXVII. Convivia candidati, ubi illis placuerit, sumptu mo-
, nec nimis splendido, instruuntor.

p. IX. De horis, lectionibus, et disputationibus publicis et privatis.

I. De lectionibus, tam qua materias, quam horas, inter se
ltistae deliberanto, et labores, juxta visitationis recessum, in
studiosae juventutis dividunto.

II. Lectiones publicae in auditorio juris consultorum, seu
ori, usque dum plura auditoria fuerint, habentor.

III. Decanus, ut et singuli facultistae, quotannis disputa-
em anniversariam exhibento.

IV. Anniversariis vel aliis disputationibus in auditorio ma-
dies Saturni, vel Mercurii, peculiares sunto.

V. Omnibus disputationibus, maxime illis, quae a non fa-
stis habentur, vel a candidatis, aut studiosis conscribuntur,
vocabula „cum consensu facultatis" ne vitium quod, absurda,
posita et contradictiones, irrepant, si quis sine facultatis
sensu disputet, praescribuntor.

VI. Unus collegarum materiam, quam alter publice docet,
praelegito, cum id sine invidia et sugillatione fieri nequeat.
atim vero sine noxa illud facito.

VII. Collegium privatum instituturus doctor privatus, vel
tiatus, professorem, cui illa functio commissa est, de qua
riam explicare cupit, sollicitato, postea decanum adito, et
tiam rogato.

VIII. Ab illa hora, qua professor publice legit, uti et tali
eria, quam ipse tractat, nisi id cum ipsius consensu fieri pos-
abstineto.

IX. Tempore feriarum et remissionum lectiones in audito-
suspenduntor.

X. In feriis tamen, exceptis sacris, extra ordinem candidato
re materiam, quam alias doctor tractat, aliamve, quae ei pla-
esto.

Candidatis juris nondum gradu licentiae ornatis, ut officium publice in se suspiciant, non conceditor.

In explicatione legum et paragraphorum, sicut et in unibus, brevis, perspicuus et rotundus, quantum fieri

potest, professor esto: ut certam aliquam materiam singulis quadrantibus anni absolvat, laborato.

XIII. Qui alias ex consensu facultatis praelegere cupiunt, moribus honestis, vita inculpata, alieni ab ebrietate, et in primis schoristicis actionibus, sunto. Talis qui non fuerit, ei potestas praelegendi non dator.

Cap. X. De adsessoribus consistorii, et syndico academiae.

I. Quia secundum statuta academiae et ordinationem Pomeraniae ecclesiasticam duo ex facultate juridica adsessores consistorii sunt, cavento decanus et reliqui collegae, ne illa dignitas in extraneum, qui non est membrum facultatis juridicae, transferatur, salvo tamen jure nominationis, quod consistorialibus in nominatione adsessoris competit.

II. Syndicatum gerat ex praescripto recessus visitationis novissimi adjunctus facultatis juridicae, qui si non adest, senior, vel illi duo, qui primi in facultate fuere, syndici munere, ex facultate concilii, funguntor. Si unus, ob certam causam, illam provinciam recusaverit, vel ei praeesse non possit, tertius ex facultate assumitor, nunquam talis ordo intermittitor.

Cap. XI. De emeritis, absentibus et substitutis.

I. Emeritus nemo, quam quem patronus academiae talem declaraverit, esto.

II. Emeritus omnibus privilegiis, salario, immunitatibus, habitatione, quae ordinarie ut professor habet, sicut actu *docens*, fruitor.

III. Absens ex justa causa in negotiis academiae brevi tempore, ad quadrantem anni forsan, vel cum patroni voluntate longius, eadem, quae alii praesentes, adipiscitor.

IV. Longo tempore absens, vel in aula commorans salarium quidem ordinarium habeto, sed a reditibus facultatibus, et illis, quae ob examen candidatorum percipiuntur, excluditor.

V. Emeritus vero, qui acta amplius legere non potest, tam ordinarium salarium, quam accidentia, tam ratione sportularum ex actis, quam redituum, ratione decanatus vel facultatis, habeto.

VI. Viduae facultistarum non modo annum defervitum, sed etiam annum gratiae, tam ratione salarii, quam accidentiarum facultatis habento, laborem gratis facultistae partiuntor.

VII. Nunquam ordinarius alterius ordinarii in juridica facultate, ne lectione juventus defraudetur, substitutus esto.

VIII. Loco absentis longo tempore, cum consensu patroni et academiae substitutus, a tota facultate approbatus, legito.

Cap. XII. De aedificiis et habitationibus facultatis.

I. Tria aedificia facultas juridica in praesentiarum habet: illorum primum, quod dicitur ordinarii, et seniori competit, inhabitat D. Phil. Balth. Gerdes, consistorii director, secundum in fronte plateae, quam Germanice Papen-Straße appellamus, possidet D. Joach. Andr. Helwig, consistorii assessor, tertium, vicinum aedibus physici urbani, jam inhabitat D. Christian. Nettelbladt.

II. Si facultas jus ad alias aedes habet, ut id quarto, si aliquando constituetur, restituatur, collegae diligentiam adhibento.

III. Eo ordine, quo quis in facultatem receptus est, uni- aedes adsignantor. Nemo alteri eas praeripito, vel, ut t praeferatur, sub poena exclusionis machinator.

IV. Qui aedes inhabitabiles, vel nullas habet, ab universi- locarium annuum 30 florenorum accipito.

V. Unus collega alteri litem non moveto, quod propriis bus instructus sit, nihilominus ultimus in facultate priori in tionibus cedet. Nec enim privatum patrimonium alicui ocum esse debet.

I. Si professor aedes proprias tenet, et illas, quas in fa- habet, locare velit, collega extraneo praeponitor.

II. Si duo professores a tertio, qui proprias aedes habet, ere cupiant, is, qui prior in facultate fuit, praefertor.

III. Si quis tamen collegarum inhabitat aedes ad alium am pertinentes, etsi id fiat certo locario, reversalibus, quod rius praejudicium facere nolit, spondeto.

IX. Ne aedes ruinam faciant, procuratori academiae inqui- atore indicanto.

ap. XIII. De secretario facultatis, et pedellis.

I. Qui universitatis secretarius est, etiam facultatis esto, tator, nisi tanta moles sit negotiorum, ut non possit unus cere, quo casu quem constituere velint, liberum facul- to.

I. Pedellus academiae in publicis promotionibus, examini- convocationibus collegarum facultati inservito.

II. Acta et informationes juris per famulum domesticum, elem ancillam, collega ad collegam bene involuta et justo disposita mittito.

XIV. De sigillo facultatis et alia supellectile.

I. Sigilla facultas duo habet, argenteum apud decanum cum Decanatus custoditor: aeneum secretarius servato.

II. Decanus solus secretarium, ne sigillo facultatis utatur, abeto, sed si quid horum fieri debet, communi id totius fa- consensu expeditor.

III. Ad supellectilem stanneam, vasa, patinas, cantharos, as, candidatus, more recepto, imperialem donato.

IV. Decanus, quod ex usu erit, pro illa pecunia confici .

V. Illa supellectile in promotionibus et nuptiis facultistae r.

ap. XV. De sessionibus in templo et auditorio, votis, processionibus facultistarum.

I. Decanus, opera magnifici Dni rectoris, ut Icti in sessio- processionibus et votis in senatu academico juxta novis- visitationis recessum defendantur, laborato.

II. Idem quoad adjunctos et alios doctores juris observator.

Cap. XVI. De executione statutorum.

I. Quilibet datae fidei memor haec omnia sancte, sub certa , vel poena exclusionis, ut superius dispositum, servato.

II. Si praeter omnem opinionem inter collegas dissid oriatur, decanus id componito: si decano cum aliis, magnif. rector, et tandem, si absistere nolint, totum concilium, ve partes gravius exacerbatae fuerint, ex collegis arbitros pro bitu, qui summarie causam definiant, legunto.

D. Statuta facultatis medicae.

I. Ut in qualibet arte ex discentium usu est, singulas partes in libro quodam isagogico initio breviter proponere, si explicare: sic et in arte medica idem professores ejus succ sive praestabunt, qui primum vel institutiones medicas Fuch vel Fernelii medicinam explicabunt: his libellus Phil. Melanc de anima adjungendus est. Hodie vero loco istorum praeleg tur institutiones Sennerti, physica ejusdem, vel alterius neote bonive auctoris, in primis autem doctrina anthropologica ex tractatur.

II. Deinde iidem professores ad alias medicinae partes p gredientes libros Galeni de parva arte, de sanitate tuenda, alimentorum facultatibus, explicabunt, modo idoneos audito habuerint.

III. Mox ut morbos discernere auditores discant, artis dicae professores Galeni libros de morborum et sympto causis et differentiis, item de differentiis febrium, et praec ex iis, qui de locis affectis dicuntur, interpretabuntur.

IV. Ut tandem cognitos morbos curare (quod artem m cam discentibus praecipuus scopus est) discant, iidem Galeni thodum curandi fideliter exponant atque sic totam artem tra

V. Quia etiam simplicium notitia, utpote sine quibus posita intelligi et fieri non possunt, medico in primis nec ria est, professores medicinae juxta Dioscoridis praescrip ter in aestate cum suis auditoribus rus egredientur, ad cog plandas herbas, quas ruri collectas, domi diebus sequenti ad traditionem Dioscoridis, Galeni aliorumque botanicorum minabunt.

VI. Postquam auditores jam insignem progressum in medica fecerunt, et praemia laborum suorum auferre cupi quos tanto tempore in auditoriis, auscultando, meditando, di tandoque exhauserunt, antequam promoveantur, diligenter e vere in iisdem materiis, quas audierunt, examinentur, atque hoc examen ex difficiliori aliqua materia propositiones colli tur, quas publice tueri conentur, decano artis medicae, aut collega praeside. Ubi in hac duplici acie deprehensi sunt di quibus honorum tituli conferantur, postea illis gradus, quem tunt, attribuantur, ante praestito juramento, quod universit facultas medica statuent.

VII. Pro hac honorum collatione aliisque meritis pro vendi se erga scholam suosque praeceptores gratos exhibe atque candidatus, pro licentia disputaturus, decano et co promotoribus viginti quatuor imperiales, pro augenda vere pellectile academica unum, ut et ad bibliothecam tantum co ret, et famulis unum thalerum. Pro praesidio autem et grammate affigendo dabit decem Joachimicos doctorandus cano facultatis, et promotori honorarium duodecim, vel plur

lium attribuet, et famulis unum. Pecunia quoque ab
is et singulis ante graduum collationem est exsolvenda.
III. Singuli promovendi in doctorem singulis collegis fa-
s medicae pileum holosericum, aut ulnam holoserici op-
ibunt.
. Pecuniam, quam facultati medicae promovendi nume-
equaliter inter se partiantur.
. A professoris publici, aut doctoris medicinae, qui in
demia promotus, vel medicinam professus est, filiis, su-
us gradus in hac schola nostra petentibus, tempore pro-
o non exigetur ultra dimidium pecuniae, vel ut decanum
os promotores aliquo munere liberali, vel poculo argen-
simili honorario pro modo suarum facultatum cohonestent.
um vero frugale et munera singulis professoribus hujus
ae singula, ut vetus consuetudo obtinet, dabunt, videli-
rotbecas, libros cet.
. Ut illis, qui digni sunt, merito in facultatibus dignitatum
conferuntur, sic indigni procul, veluti ignavi fuci, a prae-
arcendi sunt, neque ferendum, ut illi, qui nullum in me-
gradum habent, vel publice medicinam profiteantur, vel
aive clam, se insinuent, medicam faciant, ac inscitia au-
e rebus publicis noceant.
. Nulli etiam aliunde venientes in medicina promoti,
studiosi, quicquam, quod medicum est, facere conen-
tequam a decano ejusque collegio approbati, et veniam
erunt: pro qua approbatione et venia licentiatus duos
os, doctor vero quatuor collegio medico persolvet.

amentum examinandorum candidatorum artis medicae.

o N. N. juro et promitto vobis, spectabili Dno decano et
artis medicae professoribus, examinatoribus nunc meis,
ue in hoc officio successoribus debitam obedientiam et
tiam in licitis et honestis, statutis et statuendis. Et si
notabilem in arte medica imperitiam, aut morum de-
rejectus, aut post examen sine certa conditione ad ho-
non admittar, quod hoc non velim vindicare in aliquem
vel facto, directe, vel indirecte, per me, aut per alium,
alios, neque vexare facultatem, aut facultistas examina-
uovis quaesito colore movere, sed quod bonam unitatem,
et honorem facultatis medicae pro posse et nosse pro-
velim, ad quemcunque statum etiam pervenero. Ita me
djuvet et sanctum ejus Evangelium. (Cruci digitos im-
jurantes.)

ula juramenti doctorandorum in arte medica.

mine doctorande, priusquam gradum doctoris in arte me-
scipias, sub fide juramenti promittere debes, quod com-
cademiae Gryphiswald. et praesertim facultatis medicae
li juvare et promovere velis, nec prece, vel pretio cui-
ab praetextu medicationis, venena, medicamenta abortum
ntia, aut aliquid humanae vitae noxium, propinare, aut
d hanc rem consilium communicare, denique omnia bona

fide agere, et quae gradum tuum deformare possint, studi evitare.

E. Statuta Facultatis Philosophicae.

Tit. I. De novi Decani electione.

I. Electio novi Decani Facultatis Philosophicae quot fiat die primo post festum nativitatis Christi.

II. Die antecedente Decanus, qui huic muneri renuntia est, omnibus ac singulis, qui in collegio Philosophico sunt famulum communem curabit indicari, ut ad horam nonam tinam diei post festum nativitatis vel circiter ad novi electionem in loco Consistorii conveniant.

III. Ubi omnes ad electionem hanc vocati praesente rint, primum qui Decanatum depositurus est, rationem de pecunia, a depositis collecta, eamque inter collegas l distribuet, deinde si qui in collegium Philosophicum rec sunt, recipientur, et postremo Collegas monebit, ut qu electione vocem suam secundum dictamen conscientiae d quem bonum facultatis publicum, et communis respublica ria requirere existimaverit, nec quenquam sub poena pr juramenti ante, vel in electione, ad eligendum unum pr invitabit.

IV. Posthac in loco Consistorii deliberabunt ordine, numerus fuerit auctior, solus decanus cum suo antece manebit, dabitque alter horum alteri suum votum primo, hinc etiam ceterorum collegarum vota ex ordine fideliter gent, nec vocem cujusquam sub poena arbitraria, a Fa decernenda, manifestabunt.

V. Nisi necessitas aut facultatis commodum aliud su in electione servabitur ordo is, qui in receptione ad Facu observatus fuit.

VI. Non eligatur tamen is, qui per biennium in Fac non fuit, nisi paucitas membrorum Facultatis aliud suaser

VII. Peracto votorum scrutinio, si plura vota in unu quem concurrerint, hic a Decano sequentis anni Decanus r ciabitur. Si vero vota numero aequalia diversis tributa fu iterabitur scrutinium super electis duntaxat, donec uni pluralitas votorum Decanatum assignaverit.

VIII. Post electionem et renunciationem novi Decan duntur huic ab antecessore libri Statutorum et annalium sigillis et actis facultatis in arca depositis et fideliter ads dis; et peracta gratulatione, precibusque ad Deum fusis, Universitatis incrementis et felici Decanatu Collegium dimi

Tit. II. De officio Decani.

I. Decanus Facultatis Philosophicae una cum Magnific mino Rectore sit custos legum, ordinis et disciplinae in Acad

II. Decanus ante omnia providebit, ut concordia, p tranquillitas inter Facultatis Collegas conservetur, ac prae cavebit, ne vis aliqua statutis hujus Facultatis inferatur.

III. Si qui in collegarum aliorumve, quibus juventus missa est, lectionibus et exercitiis defectus occurrerint, hi ut rigantur sedulo laborabit.

V. In typographia, ne quid, quod bonis moribus aut elegantiori literaturae adversum fuerit, quodve detrimentum aliquod veritati adferre possit, si quidem aut Professor Philosophiae, aut Magister ejusmodi scripti autor fuerit vel editor, exstiterit, providebit, nec permittet typographo, typis exscribere philosophica qualiacunque ante non evulgata, prius quam a Praefectis ejus disciplinae, nec non reliquis, probata et a Decano subscripta fuerint: Si vero quem deprehenderit dolose aliquid reseruisse et subscripsisse, mulctabit.

VI. In solenni facultatis conventu de lectionibus et disputationibus, tam privatis quam publicis, quovis anno habendis, item de lectionibus Magistrorum extra facultatem cum collegio communicabit.

VII. Quod si etiam necessitas et utilitas facultatis convocandi collegii Philosophici requisiverit, alio quovis tempore quam haec convocandi collegas penes Decanum erit.

VIII. Sententiae a majori parte Collegarum dictae, (quam collegio bonorum virorum, et non corruptorum semper verisimile, consentaneum est,) sub poena arbitraria obtemperabit, nec ea in praejudicium facultatis et statutorum vergere visa executioni mandabit.

IX. Declamationes et disputationes ut certis anni temporibus in primis ab iis, qui beneficio mensae communis in Oeconomiet stipendiis publicis fruuntur, habeantur, operam dabitque ante recitationem perleget, ne materiae falsae, absurdae et inanes, sed verae ac utiles tractentur.

X. Singulis mensibus semel cum Professore alterius cuiuslibet facultatis, ad quem ordo devenit, oeconomiam visitabit, nec concedet, ut otiosi et petulantes munificentia Augustissimi Regis, et Nutricii longe clementissimi abutantur.

XI. Nemini potestatem legendi aut disputandi faciet, qui gradu Philosophico ornatus non fuerit, aut se hic Gryphiswaldae proxime subsecutura promotione Philosophicum gradum adeptorum promittere, vel qui statutis hac de re confectis paruerit.

XII. Eum, qui nomen suum Rectori Universitatis professus non fuerit, nec in fidem suam recipiet, nec in domibus Academicis habitare patietur.

XIII. Disputationibus Philosophicis publicis mox ab initio intererit, et in iis ad finem usque commorabitur, nec concedet, ut nimiae cavillationes agitentur, sed hoc aget, ut placida de rebus non necessariis instituatur collatio.

XIV. Cum Professoribus, collegium et novam Regentiam tenentibus, pro virili prohibebit omnes tumultus, vociferationes et symposia in domibus Academiae.

XV. Curabit etiam cum hisce, ut fores collegii et aedium earum justo tempore, et quidem aestivo hora decima, hibernis hora nona claudantur, nec semel clausae mane ante quartam horis aestivis, et ante quintam hibernis cuiquam reclu-

XVI. Ne famuli ab inscribendis et promovendis plus justo [illegible], cavebit.

XVII. Magistros, aut alios contra statutum legentes, aut dis-

putantes jubebit, ut statim cessent, sub poena [illegible]. Qui non obediverint, per Decanum ad Collegium Philosophicum citabuntur, et denique ad Magn. Dom. Rectorem deferentur, ut causa a Concilio cognita et dijudicata, gravius puniantur. Quae si fuerit auctoritate concilii exacta poena, fisco facultatis est addicenda.

XVII. Gradus publicos non nisi dignis, et ad eos capessendos idoneis, conferet.

XVIII. Decanus literas et testimonium suspecto non communicabit sub sigillo facultatis absque consilio alterius ejusdem facultatis collegae.

XIX. Quae sui Decanatus tempore a facultate statuta fuerint, nec non conclusa et actitata, una cum rebus memorabilioribus, eodem tempore gestis in libro statutorum et Annalium studiose consignabit: ubi tamen haec prius seniori sibi adjuncto et antecessori suo perlegenda et approbanda dederit.

XX. Non absit ab officio, aut peregre abeat inscio antecessore, cui vices suas interim demandet.

XXI. Cum Decanus olim solus bibliothecae Inspector fuerit, ab aliquo tempore placuit venerando Concilio, ut perpetuus Bibliothecarius constitueretur. Hic ut magis Bibliothecae prospicere queat, ne libri damnum aliquod capiant, et ad manum, si quis e bibliotheca librum requirat, praesens quoque ab ea omne damnum avertere possit, in una aedium Collegii habitabit sua vero negligentia si quod damnum datum fuerit, ex aequo et bono illud resarcietur: nec minus tamen Decano suae in inspiciendo partes manebunt.

Tit. III. De cooptandis in concilium facultatis, et eorum officio.

I. In concilium facultatis nullus ante diem electionis novi Decani recipietur.

II. Nisi quisquam ordinarius in Philosophia Professor fuerit, simulque gradum Magisterii ante susceperit, aut proxime suscipiendum promiserit, ad collegium Philosophicum non admittetur.

III. Recipiendi facultati juramento sequenti se obstringent: „Ego N. N. juro et promitto, quod velim vocem dare in concilio facultatis artium pro bono facultatis ejusdem, secundum quod mihi videtur expedire in conscientia mea, et quod non velim vocem alicujus revelare, cum facultas duxerit et decreverit celandum, et quod bonum, unitatem, pacem et honorem facultatis, ubi convenienter potero, secundum judicium meum procurabo, ad quemcumque etiam statum pervenero. Sic me Deus adjuvet."

IV. Qui juramento hoc facultati se addixerunt, ii omnes et singuli a Decano ad concilium vocati indicto tempore comparebunt, aut justam absentiae suae causam aperient Decano, simulque si causam convocationis ignorarint, eam per obsignatam schedulam a Decano perquirent, votumque suum uni Collegarum delegabunt, vel etiam per obsignatam schedulam ad Decanum mittent.

V. Ad concilium facultatis sub poena non contradicendi vocatus, si emanserit, nec votum suum aperuerit, in iis, quae reliquis concluса fuerint, acquiescet.

VI. Si quis a Decano vocatus una aut altera vice temere manserit, ut se corrigat, primum placide admonebitur, et deinde si huic admonitioni itidem non paruerit, a Collegio et ejus annuis reditibus vel plane excludetur, vel ad tempus certum removebitur.

VII. Nemo in concilio facultatis ponet in voto suo verbum aliquod mordicativum, vel allegabit similitudines impertinentes et mordicantes, vel convitia in collegium dicet. Si quis contra fecerit, Decanus ei, ut ejusmodi sileat, sub poena aurei mandabit: Cui si obtemperare noluerit, captata opportunitate ceteros Collegas, eo excluso, convocabit, et sic, communi praecedente deliberatione, arbitrariam illi irrogabunt poenam, quam irremissibiliter persolvet.

VIII. Revelans decretum celandum a collegii Philosophici deliberationibus perpetuo erit remotus.

IX. Si quis e Professoribus Philosophiae studium conservandae disciplinae, vel detrectaverit, vel negligentius administraverit; huic nec privatos habere discipulos licebit, nec Decani dignitas committetur, nec idem quidpiam e reditibus facultatis participabit.

X. Duorum seniorum alter una cum Decani antecessore Decano in servandis et exequendis statutis, et in pacandis, si quae inter Collegas inciderint, controversiis opem ferent, in secretis collegii Philosophici negotiis consilium suggerent, incrementum et honorem facultatis sollicite procurabunt, et ut lectiones, disputationum et declamationum exercitia debite habeantur, omni curabunt nisu.

XI. Professores domos Academiae inhabitantes interturbantes quovis modo studia commilitonum suorum non ferent, omnem asserum, trabum, fornacum et fenestrarum effractionem serio prohibebunt, et, ne qui citra locarii solutionem et damni dati refectionem discedant, operam dabunt.

XII. In conventibus facultatis universae nemo rixas moveat sub poena quatuor aureorum.

Tit. IV. De admittendis ad habendas lectiones et disputationes extraordinarias.

I. Lectiones et disputationes extraordinariae in Philosophicis solum haberi possunt ab iis, qui vel jam gradu aliquo Philosophico ornati sunt, vel etiam Decano promittunt, se gradum mox in proxima promotione hic Gryphiswaldiae suscepturos.

II. Mores omnium, qui juventuti legendo, disputando, aut in declamationibus exercendo praeesse volunt, erunt honesti, pii et inculpati, utantur vestitu decenti, non accedant ad choreas publicas, nisi specialiter invitati, a ludis inhonestis abstinebunt, ad commessationes ac ingurgitationes nocturnasque discursationes studiosos exemplo suo non incitabunt, sub poena facultatis arbitraria.

III. Graduati et alii, qui licentiam hanc legendi et disputandi, inque declamationibus exercendi studiosos extraordinarie a facultate impetrare volunt, primum, si ipsis quidem placuerit, respondebunt publice de diversis quaestionibus philosophicis sub praesidio Professoris Philosophiae ordinarii, et deinde in alia

disputatione publica in auditorio minori praesidis officium sustinere tenebuntur.

IV. Jurabunt insuper hunc in modum: „Ego N. N. juro et promitto debitam reverentiam et obedientiam vobis Domino Decano, vestrisque in hoc officio successoribus, et facultati artium, in licitis et honestis, et quod velim statuta et statuenda atque ordinationes ipsius facultatis artium fideliter et strictim pro posse et nosse observare, et quod bonam unitatem, pacem ac honorem debitum facultatis procurabo, ad quemcunque virum pervenero. Sic me Deus adjuvet."

V. Nemo alterius discipulum, fidei et inspectioni illius specialiter traditum, in suam recipiet disciplinam seu institutionem, priusquam graves et evidentes rationes discessus a priore praeceptore Decano vel etiam adjunctis Decani ostensae fuerint. Illis tamen, qui fidei Professoris cujusdam sunt commissi, literarum atque integrum erit, aliorum quoque Professorum scholas frequentare.

VI. Nullum adultioris aetatis in suam institutionem recipient, qui Rectori nomen suum non dederit.

Tit. V. De lectionibus, disputationibus, ac declamationibus publicis seu ordinariis.

I. Ordinarii Professores Philosophiae sunt quinque: Unus Mathematum superiorum et inferiorum; alter Philosophiae practicae et historiarum, tertius Logicae et Philosophiae theoreticae, quartus Eloquentiae et poeseos, quintus linguarum, Graecae et orientalium.

II. Ab his singulis, cum totus cujusque disciplinae ambitus vix uno anno exhauriri possit, quilibet tamen operam dabit, ut praecipuam aliquam suae disciplinae partem quolibet anno publicis lectionibus absolvat, aut si pluribus occupabitur, alternatim eas praelegat.

III. Sic Professor Mathematum duabus singulis hebdomadis horis tractabit Arithmetica aut Geometrica, alteris duabus Astronomica, Geographica, aut Architecturam civilem vel militarem, et quae alia professionis suae sunt.

IV. Professor practicus uno biduo Ethicam et Politicam, aut etiam Oeconomicam, et altero biduo historiam tractabit.

V. Theoreticae Philosophiae Professor alternatim tractabit Logica et Metaphysica, nec non Pneumatica.

VI. Humaniorum Professor alternatim eloquentiam et Poësin auctoresque classicos eo pertinentes praeleget.

VII. Linguarum Professor alteris horis Hebraea, alteris Graeca tractabit, et inprimis librorum Biblicorum lectione studiosam juventutem exercebit, ut tamen in Graecis profani scriptores non plane negligantur.

VIII. Adjuncti, si qui erunt unus vel plures, juxta legem regiam novissimam, cum ad nullam certam disciplinam adstricti sunt, ex praescripto Decani et facultatis necessarias et utiles praelegent materias, et sua diligentia ordinariorum operam supplebunt.

IX. Neque magis pro lubitu Magistri legentes in habendis lectionibus atque collegiis privatis aut aliis exercitationibus Aca-

icis se gerent, sed ex arbitrio et consensu ordinis nostri vel
m illius Professoris, ad cujus disciplinam suscipiendae lectio-
pertinent, omnia gerent, sub poena arbitraria, facultatis aera-
addicenda.

X. Disputationes et Declamationes publicae, illae inprimis,
buntur horis antemeridianis, et quidem Disputationes hora
et sequentibus, declamationes vel nona vel decima. In
utationibus non multum temporis praefando absumatur, ut
riae in disputationibus propositae justo manente tempore
examinari possint, et dum haec publica exercitia insti-
, et ordinariae et privatae imprimis lectiones interea tem-
cessabunt, ne distrahantur auditores. Quo plus ab ordi-
lectionibus otii est: Hoc magis cuilibet permissum erit
emporis disputationes publicas habere, nec minus juven-
diosae declamationum exercitia permittentur.

XI. Diebus festis, in quibus sacra tractari debent, lectiones,
tationes ac declamationes Philosophicae omnes quiescent.

VI. De privatis lectionibus, disputationibus ac declamationibus.

. Quivis privatum aliquid in Philosophia traditurus, aut
um disputandi declamandive inchoaturus, primum consen-
Professoris, cui materiae illius tractandae professio deman-
t, requiret, nec minus Decanum ea de re compellabit.

. Eadem tamen, quae publice docentur, nemini privatim
licitum erit, nisi hoc ex speciali publici Professoris illius
habuerit.

. Horis iis, quibus Philosophi, et praesertim illi, qui
aut similem materiam tractant, publice profitentur, lectio-
ivatae ab ordinis Philosophici Professoribus aliisque ma-
privatis non habeantur citra concessionem illius Philoso-
ujus lectioni hora illa destinata est.

. In concedendis tamen lectionibus et disputationibus il-
s Professores ipsi habituri non sunt, promtos ac faciles
ebebunt.

. Diebus extraordinariis, ut et in vacantiis, quovis tem-
liberum erit cuivis a facultate admisso, legere et disputare,
a Decano et materiae ejusdem Professore concessa fuere,
iam in orationibus contexendis et enuntiandis studiosos
re.

. Qui infideliter et negligenter in lectionibus aut exer-
declamationum aut disputationum progressus fuerit, di-
m a studiosis non exiget, vel praenumeratum restituet.

. In commentando quivis, quantum fieri potest, brevi-
tudebit: Textum tamen, quem interpretandum suscepit, di-
exponet, et pernotabiliora dubiaque maxime urgentia, si
s et auditorum captus tulerit, declarabit.

VII. De promovendis et eorundem examinibus ac locatione.

. Illegitimo thoro nati, aut in enormi excessu vel gravi
re deprehensi, quive albo hujus Universitatis inscripti non
vel etiam praeceptoribus suis non satisfecerunt, vel deni-

que in disciplinis Philosophicis eum non habent profectum, gradu Philosophico digni judicari possint, non admittentur.

II. Ceteri, in quibus hi defectus non fuerint, primo De num convenient, et nomina sua cum patria et tempore inscript nis apud ipsum profitebuntur, apertionemque examinis rogabu

III. Decanus ita a promoturis compellatus hac de re c collegis suis communicabit, et cum his diem instituendo exam privato destinabit.

IV. Peracto hoc examine privato, quod in consistorii lo fiet, de quo tamen cum iis, qui longius absunt, perspectae e ditionis et vitae integritatis, sumtuum minuendorum causa, t et officii, quod jam sustinent, publici ratione habita dispens poterit, numerabunt singuli Candidati id, quod facultati debet

V. Decanus posthac facultatis nomine apud Magnificen simum Dominum Cancellarium, aut, eo absente, Dominum P cancellarium, si quis sit, Candidatorum nomina profitebitur, e demque Celsitudini ipsius commendabit, et facultatem in Ma stros illos creandi sibi exorabit.

VI. Candidati locabuntur ad hunc modum, ut priores s qui publico funguntur aut functi sunt officio, posteriores, nondum in publico fuere officio.

VII. In prioribus, si qui honoratiori praesunt muneri, noratiorem etiam locum habebunt. Ceteri vero, ut et posterioris ordinis, eo ordine, quem ipsis eruditio et mor elegantia tribuit, locabuntur, aut si haec paria in pluribus rint, aut judicium de eis dubium, secundum aetatem academ procedetur.

VIII. Cum justus candidatorum numerus erit, qui fere sumtibus sufficiant, Decanus de promotione publica et sol instituenda cum collegis mature communicabit, et eorum sensu die, ceterisque pro more institutis, die promotionis lemnia peraget.

Tit. VIII. De depositionibus.

I. Ritus depositionis cum justis ex causis per aliquod pus observatus non est; nec nunc quidem quisquam ad eum nebitur.

II. Quod tamen pro depositione et inscriptione coll Philosophico debetur, inscribendi promte solvent.

III. Professorum tamen filii gratis literarum studiis in buntur et inscribentur. — Hoc tamen manebit, ut Decanus scribendorum profectus et studiorum rationem exploret, e praemissa commonefactione de vita inposterum agenda, et gentia in pernoscendis humanioribus literis adhibenda, n suum professos in studiosorum ordinem recipiat.

Tit. IX. De pedellis seu famulis communibus.

I. Pedellus frequenter, ubi examina candidatorum Philo phiae institui et promotio aliqua celebrari debet, Decanum tabit, et, num quid facultatis causa expediendum sit, perquir

II. Si quem Pedelli e domibus universitatis abitum m cognoverint, eum inhabitanti Professori, nec non Decano in cabunt, ne Academia locario privetur, et damnum ab inquil illatum suis sumtibus reficere cogatur.

III. A nobili vel patricio inscribendo ultra Joachimicum nec ab alio quovis quidquam ultra Joachimicum exigent.

IV. A Magistrando quovis pro opera impensa dimidium Joachimici postulabunt: Si tamen pauci solum, nec ultra nor oblati fuerint, qui gradum hunc Philosophicum assu-, penes hos erit, num ultra hoc statutum ipsis aliquid ad- velint.

Tit. X. De reditibus facultatis et eorum distributione.

Procurator universitatis nomine universitatis quotannis t decem florenos, qui soli cedent Decano, ob munus, lim sustinuit, bibliothecarii, ac reditus facultatis haud pa- minutos, laboresque, quos saepius debet subire graviores.

Testimonium vitae si studiosus aliquis a facultate sub ro sigillorum petierit, pro eo Joachimicum, vel dimidium bit, eritque hoc etiam solius Decani.

II. Pro testimoniis suscepti Magisterii quivis Joachimicum bit, qui itidem ad Decanum solum pertinet.

V. In numerum Studiosorum recipiendus, sive nobilis et is fuerit, sive quicunque alius, ad minimum Joachimicum et omne id, quod hinc toto anno durante cujuslibet De- collectum fuerit, in quinque partes aequales, prout fert in facultate determinatus (Tit. V. N. I.) distribuatur.

Magisterii gradu ornandus 12 Imperiales facultati dabit, tertia pars Decano cedet, residuum vero ceteris facul- rofessoribus commune erit, quod inter se hi ipsi finito examine privato partientur. Ad haec ad bellaria duo im- dabit, et famulo unum.

Mulctae dimidium ad Decanum, et pars altera ad cete- ultatis hujus Professores, qui eam aequaliter inter se par- , spectabit.

ganische Gesetze und Verordnungen, die Verhältnisse der Universität Greifswald insbesondere betreffend.

us der früheren Zeit verdienen hier besondere Erwähnung:

Königlicher Visitations-Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Mai 1702. (In Dähnert's Sammlung Bd. II. S. 924.)

Statuta Oeconomiae publicae in Academ. Gryphisw. (Ebend. S. 994.)

Königlicher Visitations-Receß. Vom 11. Mai 1775. (Dähnert a. a. O. Bd. V. S. 110—169.), und

Verbesserter Receß für die Akademie zu Greifswald. Vom 20. Dezember 1795. (In Dähnert's Sammlung ꝛc. Bd. VI. S. 598—613.)

on den neueren diesfälligen, unter Preussischer Hoheit erlasse- erordnungen gehören hierher:

E. Publikandum des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 18. Mai 1835.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. März d. J.*), werden hierdurch nachstehend 1) die Verordnung vom 28. Dezember 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten **), jedoch mit Ausschluß der §§. 14., 15., 16., welche durch für die gesammten Königlich Preussischen Staaten in der Gesetzsammlung publizirte Landesgesetze, nämlich durch das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18. November 1819***) und durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Mai 1824, wegen Bestrafung der geheimen Verbindungen auf den Universitäten****) abgeändert sind; 2) die Gesetze für die Studirenden†), mit der Bemerkung publizirt, daß unter den, in dieser Verordnung und in den Gesetzen für die Studirenden in Bezug genommenen Landesgesetzen die in der Provinz Neu-Vorpommern geltenden Civil- und Kriminal-Gesetze zu verstehen sind.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

F. Reglement der akademischen Administration der Universität Greifswald. Vom 5. Februar 1835.

Die Bestimmungen, welche die Visitationsbescheide für die Königlich Schwedischen Visitationskommissionen der Universität Greifswald, vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795, über die Oekonomieadministration und das Kassenwesen der Universität enthalten, sind nicht allein durch das im Jahre 1813 landesherrlich genehmigte und seitdem ausgeführte „Projekt zu einer Veränderung der Administration“ (Anlage a.), sondern auch durch mehrere, seit Vereinigung von Neu-Vor-Pommern mit dem preussischen Staate publizirte allgemeine Landesgesetze und besondere Verordnungen, namentlich: durch den §. 6. der Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817, nach welcher die auf dem Gesetz vom 27. Oktober 1810 beruhende, durch die Verordnung vom 30. April 1815 bestätigte unmittelbare Unterordnung der Landesuniversitäten unter das durch Meine Order vom 3. November 1817 errichtete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für die Universität Greifswald Gültigkeit erhielt, ferner: durch Meine Order vom 23. Oktober 1817, wodurch der Kanzler der Universität Greifswald in das Verhältniß eines Kurators der Universität und Kommissarii des genannten Ministerii getreten ist; endlich: durch einzelne, in Folge der nach Abschnitt IV. No. 4. der Instruktion für die ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten vom 18. November 1819 dem Kanzler zugegangene Anweisungen, vielfach abgeändert; so daß eben sowohl Ungewißheit über die noch fortdauernde Gültigkeit mancher ältern Bestimmungen eingetreten, als die Orientirung in denselben schwierig geworden ist. Um nun sowohl jene zu be-

*) S. Abschnitt IV. **) S. ebend. ***) S. oben S. 20. ****) S. Abschnitt IV. †) Allg. Landr. Th. II. Tit. 12. §§. 80—126., Anhang I. zum Allg. Landr. §§. 135—145.; s. oben S. 7.

gen, als durch eine einfache Anordnung den Geschäftsgang zu
chtern, erfolgen gegenwärtig nachstehende reglementarische Vor-
iften.

§. 1. Der derzeitige Kanzler wird auch ferner Alles, was die
rwaltung des Universitäts-Vermögens betrifft, leiten; die Univer-
t bleibt sonach dem derzeitigen Kanzler untergeordnet.

§. 2. Die Vermögens-Verwaltung der Universität besorgt die
emische Administration, bestehend aus dem Amtshauptmann und
ikus, welcher Letztere ausschließlich für die Geschäfte der akademi-
Vermögens-Verwaltung und die Führung der Prozesse der Uni-
t in Thätigkeit bleibt.

§. 3. Die bei der Administration eingehenden Sachen werden
dem Amtshauptmann erbrochen, präsentirt und dem Syndikus
Mitpräsentation zugestellt. Alle Berichte, Anfragen, Verfügungen
der Schriftwechsel der Administration mit Behörden und Einzel-
ergehen unter Unterschrift beider Mitglieder der Administration,
e die spezielle Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten derge-
unter sich theilen, daß dem Syndikus alle Sachen, wobei es auf
sfragen und auf Wahrnehmung von Rechtsformen ankommt,
ie auf den Betrieb der Prozesse, alle übrigen dagegen dem
hauptmann zufallen; doch hat der Syndikus von allen Angele-
iten stimmfähig Kenntniß zu nehmen, und sich in einer wöchent-
Konferenz mit dem Amtshauptmann über die darauf zu fassen-
von Beiden zu vertretenden Beschlüsse zu vereinigen. Bei ent-
der Meinungs-Verschiedenheit ist allezeit, selbst in Fällen, wo
§. 5. die Administration mit Selbstständigkeit zu verfahren be-
yn würde, des Kanzlers Entscheidung einzuholen.

4. Die Berichte der Administration sind an den Kanzler zu
, welcher, wenn es höherer Entscheidung bedarf, solche seinem
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-
eiten zu erstattenden gutachtlichen Vorschlägen beischliesst. Die
gungen des Ministerii gelangen durch den Kanzler an die Ad-
ration zur Vollziehung.

§. 5. Ueber Veränderung mit den im §. 11. aufgeführten Amts-
, über Suspensionen und unfreiwillige Entlassung der Beamten,
Veräusserung, Vertauschung von Grundstükken, über Ablösung
Servituten und beständigen Prästationen, über alle und jede
achtungen, über Remissionen, welche mehr als 50 Rthlr. betra-
über Neubauten und größere Reparaturen, über alle Einrich-
n, welche einen durch den Etat nicht vorgesehenen Aufwand er-
rn, über die Etats und über ausserordentliche, in den Titeln des
nicht berücksichtigte Ausgaben, über Gratifikationen, Remunera-
und Unterstützungen an Beamte und hülfsbedürftige Angehö-
der Universität, wegen letzterer jedoch nur in so fern, als die dazu
amten Armenfonds nicht ausreichend sind, über Kassendefekte,
Gehalts- und andere, Einzelnen der Universität Angehörigen zu
ende Vorschüsse, so fern die ersten einen Vierteljahrsbetrag über-
n, über Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vor-
ten, und überhaupt wegen aller und jeder Maaßnahmen, welche
bleibenden oder ungewissen Erfolg auf das Vermögen der Uni-
ät äussern können, ist die Genehmigung des Ministerii einzu-
, mithin von der Administration an den Kanzler zu berichten,
em letztern auch überlassen bleibt, die Administration mit Anwei-

niedergelegten Summen ist ein, von den Kassenkuratoren v
Protokoll, welches in ein dazu besonders eingerichtetes Buc
ben wird, zu führen, und sind darin auch die von Zeit zu
dem Kasten herausgenommenen Summen zu notiren. Der
ist verpflichtet, der Administration Anzeige zu machen, sob
seinen Händen befindliche baare Geldbestand die Summe
Rthlr. übersteigt; ausserdem aber hat auch der Amtshaupt
pft es ihm bei seiner genauen Kenntniß vom Verkehr der K
lich erscheint, und mindestens von 14 zu 14 Tagen, das H
Forst-Kassen-Journal einzusehen und abzuschliessen, und ei
Falls die Niederlegung entbehrlicher Kassenbestände unve
veranlassen. Bei den monatlichen Kassenrevisionen sind di
sengewölbe niedergelegten baaren Bestände und geldwerthen
die Kautionseffekten darunter mitverstanden, jedesmal mit
diren. Die Kasse darf ausser den etatsmäßigen Gehalten k
gaben anders, als auf von den Mitgliedern der Administr
gestellte Ausgabeorders leisten, welche nebst den darüber z
genden Quittungen den Rechnungsbelag über die verausg
bilden. Nur die aus den Unterhaltungsfonds der akadem
stitute zu leistenden Zahlungen machen in so fern eine A
als die Ausgabeorders hier nicht von den Mitgliedern de
stration, sondern von den Institutsdirektoren ausgestellt,
dem Amtshauptmann zur Einsicht vorgelegt werden, welcher
sein vidit und Namensunterschrift beifügt. Eben so dürfe
Kasse ausser den etatsmäßigen Pacht- und andern, der St
den Terminen nach, unveränderlich feststehenden Gefällen
talszinsen keine Einnahmen anders, als auf von den Mitgl
Administration ausgestellte Einnahmeorders angenommen w

§. 11. Unter der Administration stehen: 1) die akade
pedition, bei welcher fungiren: a) ein Sekretär, der zugle
gistratur besorgt, und Journal, auch Protokolle zu führen
ist; b) ein Kanzlist; c) ein Landreuter, zugleich Exekutor
sächlich für Bestellungen auf dem Lande; d) ein Amtsdien
Dienst in der Stadt; 2) die akademische Kasse, bei welch
a) ein Rendant; b) ein Kontrolleur, auch als Kassenschreib
tigt; beide sind zugleich verpflichtet, sich bei der akademisc
nistration, besonders für Kalkulaturarbeiten gebrauchen zu
Die Kasse befindet sich in einem verschlossenen Gewölbe
Schlössern, zu welchen der Amtshauptmann, der Rendant
Kontrolleur die Schlüssel haben. In diesem Kassengewölb
sich drei Kasten: der eine für die baaren Hauptbestände,
für die Dokumentenbestände, der dritte enthält die Tage
Rendanten. Die beiden erstgenannten sind unter dreifac
schlusse; die Schlüssel führen der Amtshauptmann, der
und der Rendant; der Kasten mit der Tageskasse hat zwei
wozu der Rendant und der Kontrolleur die Schlüssel habe
akademische Kasse hat zugleich die Forstkasse zu verwalten.

§. 12. Der Administration steht die Aufsicht und Dis
die im vorstehenden §. aufgeführten Beamten und deren
Dienstführung zu. Die Beamten der Kasse und der ak
Expedition sind verpflichtet, in dem für beide eingerichte
lokale ihre Geschäfte zu vollziehen, und sich dazu, ausser
und Fest-Tagen, von Morgens 8 bis 12 Uhr Mittags,

tags von 2 bis 6 Uhr, auch, wenn es der Drang der Geschäfte
rdert, bis 7 Uhr aufzuhalten, und während dieser Zeit emsig und
ig ihren Dienstverrichtungen obzuliegen. Damit die Geschäfte mit
o mehr Pünktlichkeit und Vermeidung alles Zeitverlustes ihren
gang nehmen, wird es dem Amtshauptmann zur Pflicht gemacht,
eit nicht deren Bearbeitung Entfernung von Geräusch und Stö-
erfordert, oder derselbe im Dienst oder mit Urlaub abwesend
eine eigenen Geschäfte möglichst in dem eigentlichen Amtslokale
richten, damit die Beamten der Kasse sowohl, als der Expe-
sich zu jeder Zeit Raths bei ihm erholen, und von ihm Anwei-
erhalten können. — Gegen Beamte, die sich Vernachlässigung
Dienstpflichten zu Schulden kommen lassen, hat die Administra-
Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5 Rthlrn.
ten zu lassen; bei schweren Dienstvergehen aber dem Kanzler,
r die Einleitung der Untersuchung bei dem Ministerio in An-
bringt, und die zur Sicherung des Interesse der Universität
erliche vorläufige Anordnung trifft, Bericht zu erstatten. — Be-
, die mit Eifer, Treue und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen,
n aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem
ihres Diensteifers und ihrer Wirksamkeit gemäß ausgezeichnet,
enselben bei sich darbietender Gelegenheit, durch Remunerativ-
Verbesserung ihrer äußern Lage und Beförderung das Aner-
ß gewährt werden, welches sie zu verdienen sich bemühen.

§. 13. Die Anstellung der Offizianten der akademischen Expedi-
rfolgt auf den Vorschlag der Administration durch den Kanzler.

§. 14. Da auf den Gütern der Universität von dieser bisher
olizeiverwaltung ganz auf gleiche Weise, wie solches von den
then geschieht, dirigirt worden ist; so wird der Amtshaupt-
, als dasjenige Mitglied der Administration, welches bei Voll-
g seiner Dienstpflichten am häufigsten Gelegenheit hat, die Gü-
r Universität zu besuchen, auch sonst in unmittelbarem und be-
gem Verkehr mit Schulzen und Ortsvorstehern der Universitäts-
steht, und deshalb auch eine genaue Kenntniß von den Lokal-
ltnissen und Bekanntschaft mit den Wirthen und Bewohnern
Ortschaften besitzt, zur Verwaltung der Polizei mit prinzipaler
ntwortlichkeit beauftragt, wobei es sich jedoch von selbst versteht,
n so fern die ihm erforderlich scheinenden polizeilichen Maaß-
von Einfluß auf das allgemeine Interesse der Universität und
as Vermögen derselben insbesondere sind, es ihm obliegt, vor
Ausführung sich mit dem andern Mitgliede der Administration
rathen, so wie jener sich auch des Letztern Beiraths in Fällen
rsehen hat, wo Rechtsfragen und Wahrnehmung der Rechtsfor-
koinzidiren. In der Eigenschaft des Polizeidirigenten gehen von
Amtshauptmann alle Bestimmungen allein aus, welche auf die
rhaltung der Wege, Brükken, Dämme, Gräben, auf die Obsorge
Arme und Nothleidende, auf den Unterricht armer Kinder und
Verwendung der für die Armenpflege bestimmten Fonds, auf die
orge für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen, auf die
chthaltung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, auf
Abwendung von Feuersgefahr, und die Veranstaltungen bei deren
ritt, auf Brandversicherungswesen, auf die zur Verhütung und
ung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Seuchen unter
Thieren, auf die Vaccination, auf Gesindepolizei und das Paß-

wesen Bezug haben. — Der Amtshauptmann steht in dies hung unter der Regierung, deren Befehlen und Anordnunge Folge zu leisten verpflichtet ist. Die Erhebung der ständischen und deren Ablieferung an die betreffenden Kassen wird gleich Amtshauptmann besorgt.

§. 15. Das dem Rektor und Konzil zuständige Kirc Schul-Patronat wird fortbestehen, das Etats- und Rechn sen der akademischen Patronats-Kirchen wird jedoch der schen Administration untergeordnet, welche bei dem Interesse waltung des akademischen Vermögens an der Erhaltung de gens der akademischen Patronatskirchen dafür zu sorgen gedachte Kirchen stets mit zuverlässigen Etats versehen wer das Kassen- und Rechnungs-Wesen derselben stets in guter geführt bleibe. Die Kirchenetats unterliegen der Bestäti Kanzlers.

§. 16. In so weit die Bestimmungen der Visitation vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795, desgleichen dem Jahre 1813 in Anwendung gekommenen „Projekts Veränderung der Administration" von den Festsetzungen d wärtigen Reglements abweichen, verlieren erste ihre Kraft u lediglich letzte an deren Stelle.

§. 17. Etwanige Zweifel über die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu entscheiden, so wie die im Laufe der Ze Verwaltung nothwendig werdenden ergänzenden Bestimm ertheilen, ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u zinal-Angelegenheiten befugt. — Berlin, den 5. Februar 18

Friedrich Wi

(contras.) v. Alte

Anlage a.

Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administ Greifswald. J. 1813.

1. Statt der bisherigen Administration, wird von nu Oekonomie und Finanzverwaltung der Akademie dem A mann, Syndikus, Sekretär und Rentmeister derselben an Diese Beamte stehen unter den unmittelbaren Befehlen des und sind ihm allein für die Erfüllung ihrer Amtspflichte wortlich. Der Amtshauptmann ist ihr Chef oder Dirigens. ergehen die Befehle des Kanzlers, über deren Beobachtun Er hat dem Kanzler die nothwendigen Berichte allein a Die Rezesse und Verordnungen für die Akademie dienen ih den drei übrigen Beamten zur Norm bei ihrer Geschäftsfü so weit selbige durch Gegenwärtiges nicht verändert werden.

2. Die Expeditionen unterschreibt der Amtshauptmann Sekretarius contrasignirt selbige.

3. Alle diejenigen Mittel, welche im Staat (Etat) zur Be der Wissenschaften und Aufrechthaltung der Institute, wie den Stipendien angeschlagen sind, requirirt das Konzilium Amtshauptmann, welcher darüber halten muß, daß die et Summe nicht überschritten werde.

4. Der akademische Staat wird im April jeden Ja dem Amtshauptmann, Rentmeister und Sekretario projek Beobachtung desjenigen, was §. 18. des Administrations

ittags von 2 bis 6 Uhr, auch, wenn es der Drang der Geschäfte rfordert, bis 7 Uhr aufzuhalten, und während dieser Zeit emsig und uhig ihren Dienstverrichtungen obzuliegen. Damit die Geschäfte mit desto mehr Pünktlichkeit und Vermeidung alles Zeitverlustes ihren Fortgang nehmen, wird es dem Amtshauptmann zur Pflicht gemacht, so weit nicht deren Bearbeitung Entfernung von Geräusch und Störung erfordert, oder derselbe im Dienst oder mit Urlaub abwesend ist, seine eigenen Geschäfte möglichst in dem eigentlichen Amtslokale zu verrichten, damit die Beamten der Kasse sowohl, als der Expedition sich zu jeder Zeit Raths bei ihm erholen, und von ihm Anweisungen erhalten können. — Gegen Beamte, die sich Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten zu Schulden kommen lassen, hat die Administration Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5 Rthlrn. eintreten zu lassen; bei schweren Dienstvergehen aber dem Kanzler, welcher die Einleitung der Untersuchung bei dem Ministerio in Antrag bringt, und die zur Sicherung des Interesse der Universität erforderliche vorläufige Anordnung trifft, Bericht zu erstatten. — Beamte, die mit Eifer, Treue und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem Grade ihres Diensteifers und ihrer Wirksamkeit gemäß ausgezeichnet, und denselben bei sich darbietender Gelegenheit, durch Remunerationen, Verbesserung ihrer äußern Lage und Beförderung das Anerkenntniß gewährt werden, welches sie zu verdienen sich bemühen.

§. 13. Die Anstellung der Offizianten der akademischen Expedition erfolgt auf den Vorschlag der Administration durch den Kanzler.

§. 14. Da auf den Gütern der Universität von dieser bisher die Polizeiverwaltung ganz auf gleiche Weise, wie solches von den Landräthen geschieht, dirigirt worden ist; so wird der Amtshauptmann, als dasjenige Mitglied der Administration, welches bei Vollziehung seiner Dienstpflichten am häufigsten Gelegenheit hat, die Güter der Universität zu besuchen, auch sonst in unmittelbarem und beständigem Verkehr mit Schulzen und Ortsvorstehern der Universitätsgüter steht, und deshalb auch eine genaue Kenntniß von den Lokalverhältnissen und Bekanntschaft mit den Wirthen und Bewohnern dieser Ortschaften besitzt, zur Verwaltung der Polizei mit prinzipaler Verantwortlichkeit beauftragt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in so fern die ihm erforderlich scheinenden polizeilichen Maaßregeln von Einfluß auf das allgemeine Interesse der Universität und auf das Vermögen derselben insbesondere sind, es ihm obliegt, vor deren Ausführung sich mit dem andern Mitgliede der Administration zu berathen, so wie jener sich auch des Letztern Beiraths in Fällen zu versehen hat, wo Rechtsfragen und Wahrnehmung der Rechtsformen koinzidiren. In der Eigenschaft des Polizeidirigenten gehen von dem Amtshauptmann alle Bestimmungen allein aus, welche auf die Unterhaltung der Wege, Brükken, Dämme, Gräben, auf die Obsorge für Arme und Nothleidende, auf den Unterricht armer Kinder und die Verwendung der für die Armenpflege bestimmten Fonds, auf die Fürsorge für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen, auf die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, auf die Abwendung von Feuersgefahr, und die Veranstaltungen bei deren Eintritt, auf Brandversicherungswesen, auf die zur Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Seuchen unter den Thieren, auf die Vaccination, auf Gesindepolizei und das Paß-

wesen Bezug haben. — Der Amtshauptmann steht in dieser Beziehung unter der Regierung, deren Befehlen und Anordnungen derselben Folge zu leisten verpflichtet ist. Die Erhebung der ständischen Steuern und deren Ablieferung an die betreffenden Kassen wird gleichfalls vom Amtshauptmann besorgt.

§. 15. Das dem Rektor und Konzil zuständige Kirchen- und Schul-Patronat wird fortbestehen, das Etats- und Rechnungs-Wesen der akademischen Patronats-Kirchen wird jedoch der akademischen Administration untergeordnet, welche bei dem Interesse der Verwaltung des akademischen Vermögens an der Erhaltung des Vermögens der akademischen Patronatskirchen dafür zu sorgen hat, daß gedachte Kirchen stets mit zuverlässigen Etats versehen werden, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen derselben stets in guter Ordnung geführt bleibe. Die Kirchenetats unterliegen der Bestätigung des Kanzlers.

§. 16. In so weit die Bestimmungen der Visitationsbescheide vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795, desgleichen des seit dem Jahre 1813 in Anwendung gekommenen „Projekts zu einer Veränderung der Administration" von den Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements abweichen, verlieren erste ihre Kraft und treten lediglich letzte an deren Stelle.

§. 17. Etwanige Zweifel über die Anwendbarkeit der früheren Bestimmungen zu entscheiden, so wie die im Laufe der Zeit für die Verwaltung nothwendig werdenden ergänzenden Bestimmungen zu ertheilen, ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten befugt. — Berlin, den 5. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.
(contras.) v. Altenstein.

Anlage a.

Projekt zu einer Veränderung der akademischen Administration in Greifswald. J. 1813.

1. Statt der bisherigen Administration, wird von nun an die Oekonomie und Finanzverwaltung der Akademie dem Amtshauptmann, Syndikus, Sekretär und Rentmeister derselben anvertraut. Diese Beamte stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Kanzlers und sind ihm allein für die Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich. Der Amtshauptmann ist ihr Chef oder Dirigens. An ihn ergehen die Befehle des Kanzlers, über deren Beobachtung er hält. Er hat dem Kanzler die nothwendigen Berichte allein abzustatten. Die Rezesse und Verordnungen für die Akademie dienen ihm, so wie den drei übrigen Beamten zur Norm bei ihrer Geschäftsführung, in so weit selbige durch Gegenwärtiges nicht verändert werden.

2. Die Expeditionen unterschreibt der Amtshauptmann und der Sekretarius contrasignirt selbige.

3. Alle diejenigen Mittel, welche im Staat (Etat) zur Beförderung der Wissenschaften und Aufrechthaltung der Institute, wie auch zu den Stipendien angeschlagen sind, requirirt das Konzilium von dem Amtshauptmann, welcher darüber halten muß, daß die etatsmäßige Summe nicht überschritten werde.

4. Der akademische Staat wird im April jeden Jahres von dem Amtshauptmann, Rentmeister und Sekretario projektirt, mit Beobachtung desjenigen, was §. 18. des Administrationsreglements

rswegen bestimmt. Der vom Kanzellario sanktionirte Staat wird n den Amtshauptmann eingeschickt, welcher über die Beobachtung er darin gemachten Bestimmungen aufs genaueste zu halten hat.

5. Der Syndikus hat nach wie vor die ökonomischen Akten aufzubewahren und zu registriren, als worauf der Amtshauptmann sorgfältig Acht zu geben hat.

6. Die Kassamittel werden im Gewölbe niedergelegt, wozu der Amtshauptmann, der Sekretarius und der Rentmeister hinführo die Schlüssel haben; die Kasse kann nur in Gegenwart dieser drei Personen geöffnet werden.

7. Die Pächte und Revenüen werden wie bisher, von dem Amtshauptmann ausgeschrieben, und der Einnahmetag bekannt gemacht. Die Designationen reicht der Rentmeister dieserwegen bei dem Amtshauptmann ein. Die Gelder erhebt der Rentmeister, die Quittungen werden aber von dem Amtshauptmann ausgestellt und von dem Rentmeister contrasignirt.

8. Sobald ein Vorrath von 500 Rthlrn. eingeflossen ist, ist der Amtshauptmann verbunden, solchen ad cassam bringen zu lassen. Der Sekretarius fertigt ein Dokument aus, wodurch der Rentmeister vom Amtshauptmann authorisirt wird, die Summe unter den gehörigen Titl in Rechnung zn bringen. Der Sekretarius trägt die eingenommene Summe zugleich in sein, dem Rentmeister zur Kontrolle dienendes Diarium. Der Rentmeister darf nie mehr Geld in Händen haben, als §. 35. des Administrationsreglements bestimmt. Der Amtshauptmann ist verbunden, hierüber zu wachen, und öfters die Manualia und Rechnungsbücher des Rentmeisters nachzusehen, welcher den gewöhnlichen monatlichen Kassenabschluß bei dem Amtshauptmann einzureichen hat.

9. Der Amtshauptmann kann in der Folge sich nicht weiter mit Erhebung von akademischen Intraden, als Holz- und Torfgeldern befassen, sondern diese Revenüen müssen direkt an den Rentmeister abgegeben werden, zufolge der Protokolle und Register, wovon der Amtshauptmann dem Rentmeister Kenntniß giebt.

10. Die etatsmäßigen Ausgaben, als wie die Gehalte, Bau-Kosten, Unterhaltung der Institute, Auszahlung der Stipendien u. s. w., werden durch den Amtshauptmann angeordnet, auf Assignationen an den Rentmeister gestellt und von dem Sekretär verfasst, nach der bisher üblichen Weise.

11. Die Führung der Rechnungsbücher bleibt ganz in der Form, die in den §§. 26. 27. m. m. des Administrationsreglements vorgeschrieben ist. Das Hauptbuch wird nach geschlossenem Rechnungsjahre, von dem Amtshauptmann, Rentmeister und Sekretär unterschrieben, an den Kanzler zur Revision eingeschickt.

12. Die Betreibung der ökonomischen Geschäfte im Amte geschieht ganz allein von dem Amtshauptmann, wobei er verbunden ist, sich nach demjenigen zu richten, was das Reglement dieserhalb verordnet. — In allen wichtigen Fällen, als Güterverpachtungen, Aufhebung der Kommunion, neue Bauten, die sowohl in der Stadt als auf dem Lande vorfallen dürften, Unvermögen der Pächter und Bauern, Nichterfüllung ihrer Kontraktsverbindlichkeiten, Liquidationen mit den Pächtern und Bauern u. s. w., hat der Amtshauptmann an den Kanzler zu berichten, die ökonomischen Vorschläge einzuschicken, und von demselben die Resolution einzuholen. — Bei Errichtung der

Ertragsanschläge über aus der Pacht gefallene und neu zu verlicitirende Güter müssen zwei, als geschickte Oekonomen bekannte, in Pommern ansässige Leute gegenwärtig seyn, und den aufgemachten Anschlag mitunterschreiben. Die Güterlicitationen geschehen in Gegenwart des Amtshauptmannes, Syndici und Sekretarii. Dieser letztere führt dabei das Protokoll, welches nach geschlossener Licitation nebst Bericht an den Kanzler eingeschickt, und über den Zuschlag dessen vorherige Approbation nachgesucht wird, bis dahin der Pluslicitans an sein Gebot gehalten ist. Die Kontrakte entwirft der Syndikus. Sie werden im Namen des Kanzellariats abgefasst, und nach dessen Approbation expedirt, vom Kanzellario unterschrieben und vom Kanzellariatssekretär contrasignirt. — Kleinere ökonomische Sachen macht der Amtshauptmann für sich ab, jedoch ist er gehalten, über alles dabei Vorkommende eine Registratur zu führen, und einen Quartalsbericht an das Kanzellariat über seine Geschäftsverwaltung abzustatten. In diesem Bericht wird zugleich über das Rechnungswesen und die Kassaverwaltung Rechenschaft abgelegt.

13. Die Holz- und Torf-Wirthschaft wird in der Folge dem angestellten Oberforstmeister, nach Maaßgabe des Reglements und der akademischen Holzordnung überlassen. Die sämmtlichen Forstbedienten sind demselben untergeordnet, und sieht er auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Der Amtshauptmann macht dem Oberforstmeister die Holzbedürfnisse der Akademie bekannt, und requirirt dieselbe aus den Heiden. Sollte der Oberforstmeister Bedenklichkeiten hiergegen äussern, und der Amtshauptmann sich hierüber nicht mit ihm verständigen können, so bleibt nichts anders übrig, als des Kanzlers Entscheidung einzuholen. — Bei dem Anschlag der Bäume, der von dem Oberforstmeister dirigirt wird, ist entweder der Amtshauptmann selbst, oder auch sein Notarius, dem er den Amtshammer anvertraut, gegenwärtig. Die Holzauktionen veranstaltet der Oberforstmeister, nach gehaltener Rücksprache mit dem Amtshauptmann. Die Auktionsprotokolle werden durch den Amtsnotar gehalten, die Holzgelder aber direkt von den Käufern an den Rentmeister, nach vorhergegangener Anweisung des Amtshauptmannes, bezahlt. Der Amtshauptmann behält die Mitaufsicht über die Hölzungen (wie es auch im Domanio üblich ist), so daß, wenn er Unordnungen entdeckt, er dem Oberforstmeister davon die Anzeige zur Abhülfe macht. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Torfwirthschaft. Der Amtshauptmann requirirt von dem Oberforstmeister den Deputattorf m. m., und verständigen sich beide Beamte darüber, ob ausserdem auch noch Torf veräussert werden könne, als wozu denn die Einwilligung des Kanzlers eingeholt wird.

14. Die Polizei im Amte übt der Amtshauptmann zufolge der Instruktion für die Kreishauptleute, welche auch dem akademischen Amtshauptmann zur Gelebung vorgeschrieben ist.

15. Die im Amte zu haltenden Visitationen, über die Nothwendigkeit neuer Bauten oder Reparationen, müssen stets im Beiseyn des Oberforstmeisters geschehen. — Alle Bauten und Reparationen werden durch den Amtshauptmann, nach eingeholter Genehmigung des Kanzlers, veranstaltet und ausgeführet. Diejenigen von irgend einiger Bedeutung müssen zur Licitation gebracht, und in dem Quartalsbericht darüber an den Kanzler rapportirt werden.

16. Da die Geschäfte des Amtshauptmanns durch diese neue

Einrichtung sich so häufen, daß er sie ohne Hülfe nicht bestreiten kann, so wird ihm ein tüchtiger Schreiber, der zugleich Kalkulator ist, mit einem jährlichen Gehalt von 250 Rthlrn. Pommersch Kourant, 20 Rthlr. Hausmiethe und etwas Torf, auf akademischen Staat, zur Assistenz gegeben. Der Amtshauptmann hat dem Kanzler eine hierzu passende Person vorzuschlagen, und nach erhaltener Genehmigung dieselbe nach Maaßgabe der Vorschrift der Verfassungen in Dienst anzustellen.

(approb.) Karl.

6. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, über die Verpflichtung zum Besuch der Universität Greifswald Seitens derer, welche eine, Universitätsstudien erfordernde Anstellung in Neu-Vorpommern ambiren.

Vom 13. September 1821.

Der ꝛc. wird auf Ihre an das unterzeichnete Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichtete Anfrage vom 9. Juli d. J., ob, auch nach der Vereinigung der Provinz Vorpommern mit der Preussischen Monarchie, die frühere Bestimmung noch Anwendung finde, daß Jeder, der in dieser Provinz eine Anstellung nachsuchen will, wenigstens 2 Jahre hindurch die Universität Greifswald besucht haben müsse, hierdurch eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die durch landesherrliche Verordnung in den Königlichen Staaten bewilligte Studienfreiheit keinem Bedenken unterworfen ist, daß auch denjenigen, welche sich zu einer Anstellung in Neu-Vorpommern vorbereiten wollen, die völlig freie Wahl der Universität zusteht, auf welcher sie sich auszubilden wünschen, mit Ausnahme der Universität Jena, deren Besuch den Preussischen Unterthanen durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1819 untersagt worden ist. Die ꝛc. hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. September 1821.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Finanz-Ministerium.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Klewiz.

e. Der Königlichen vereinten Universität Halle-Wittenberg.

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen:

1) Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805, von Hoffbauer. Halle, 1805.

2) Johann Christoph von Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Kreises. Halle, 1755. 2 Bde. Fol.

„Die Universität Halle-Wittenberg ist nach ihrer jetzigen Dotation und Ausdehnung aus Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg entstanden. — Die Universität Halle ist vom Kurfürsten Friedrich III., nachherigem Könige Friedrich I., am Ende des siebzehnten Jahrhunderts errichtet. — Schon Markgraf Albrecht von Bran-

*) W. Dieterici, a. a. O. Seite 49.

denburg, der mit seinem Bruder Joachim I. bei Einweihung der Universität Frankfurt a. d. O. zugegen gewesen war, faßte als nachheriger Erzbischof von Magdeburg den Entschluß, in Halle eine Universität zu errichten, zumal Dr. Luther in dem nahe gelegenen Wittenberg mit neuer Lehre auftrat, und Erzbischof Albrecht, als Kardinal und eifriger Anhänger der römisch-katholischen Kirche, auf einer Hochschule in seinen Landen den Lehren Luthers entgegen zu arbeiten für seine Pflicht hielt. Unter päpstlicher Authorität bestätigte der Kardinal Campeggi, als päpstlicher Legat in Deutschland, die Universität Halle durch eine Urkunde vom 27. Mai 1531, worin der Universität alle Rechte anderer Universitäten beigelegt werden, Doktoren, Magister, Licentiaten zu creiren. Sie sollte Statuten gleich Bologna haben. — Markgraf Albrecht erbaute hierauf, zur Wohnung der Domgeistlichen und der Professoren der zu errichtenden Universität, das noch heute stehende Residenzgebäude, und hob mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung mehrere Klöster in Halle auf, deren Güter zur Dotation der neuen Universität bestimmt seyn sollten. — Luthers Lehren griffen aber so mächtig um sich, und verbreiteten sich so rasch nach Halle, daß der Erzbischof Albrecht die Errichtung der Universität in Halle ganz aufgab, und sich nach Mainz in seine kurfürstliche Residenz begab; die Einkünfte der aufgehobenen Klöster aber zur erzbischöflichen Kammer überwies, wohin sie in einem besondern Amte, die Stiftsschreiberei genannt, verrechnet wurden. — Als nun 150 Jahre nachher, 1680, der letzte Administrator des Erzbisthums Magdeburg, Herzog August von Sachsen, starb, und das Herzogthum an den großen Kurfürsten fiel, erhielt von diesem ein Refugié, deren mehrere schon damals in Deutschland lebten, Namens Milié, genannt la Fleur, der Kammerdiener Herzogs August gewesen war, auf sein Ansuchen die Erlaubniß, in Halle eine Exercitien-Akademie, in welcher in den neuen Sprachen, im Reiten, Fechten, Tanzen und andern Uebungen Unterricht ertheilt werden sollte, zu errichten. Da bald nachher die Refugiés in das Brandenburgische kamen, und eine eigene Kolonie derselben nach Halle ging, so begaben sich viele junge Edelleute, um gut Französisch zu lernen, in feiner und körperlicher Gewandtheit sich zu üben, auf die Exercitien-Akademie nach Halle. — Friedrich III. verwandelte diese 1689 in eine Ritterakademie, und gestattete 1690 dem berühmten Thomasius, der wegen seiner Ansichten und Lehren aus Leipzig vertrieben war, in Halle Vorlesungen über philosophische und Rechts-Wissenschaften zu halten. Er las in deutscher Sprache, und hatte ungemeinen Zulauf, weshalb Friedrich III., als er, aus Karlsbad kommend, in Halle schon viele Studirende fand, und von jungen Edelleuten ersucht ward, eine ordentliche Universität in Halle zu errichten, schon unterm 27. August 1691 ein Reskript an die Magdeburgische Regierung erließ, worin er die Absicht wegen Aufrichtung der Akademie und Bestellung und Salarirung der Direktoren und Professoren zu Halle ausspricht. Der Kurfürst setzte bestimmte Gehälter für die bereits ernannten Professoren aus: 500 Rthlr. für Thomasius, 500 Rthlr. für den Theologen Breithaupt, 250 Rthlr. für den Exercitienmeister la Fleur; im Ganzen 2400 Rthlr., wobei bemerkt ist, daß die übrigen Professoren, da sie schon als Hofprediger, Konsistorialräthe und von anderen Bedienungen reichlich besoldet seyen, keiner Gehälter bedürften. Hierauf berief Friedrich I. berühmte Professoren nach Halle, den Juristen Sam. Stryk, die Mediziner Hoff-

Grundeigenthum			203 rtl. — sgr. — pf.
igen aus andern Kassen:			
iß aus allgemeinen Staats-			
. . . . .	41330 rtl.		
em Kloster-Bergeschen Stif-			
fonds	15072 ;		
m Wittenberger Universitäts-			
. . . . .	8292 ;		
ag der Stadt Halle für das			
inikum	400 ;		
m Griesstädtschen Stiftungs-			
. . . . .	5000 ;		
em Fonds der Prokuratur			
m	100 ;		
	zusammen	70194 ; — ; — ;	
em eigenen Erwerbe		200 ; — ; — ;	
älligen Einnahmen		3 ; — ; — ;	
	Summa die obigen	70600 rtl. — sgr. — pf.	

kommen noch an Naturalien von dem Wittenberger Uni-
ads:

hfl. 8 Mtzn. Roggen			
. . . . .	263 rtl. 15 sgr. — pf.		
chfl. 6 Mtzn. Hafer			
r.	116 ; 7 ; 6 ;		
ster Holz à 2½ rtl.	45 ; — ; — ;		
	Summa		424 rtl. 22 sgr. 6 pf.

Verwendung dieser Einnahme findet in folgender Art Statt:

en von Passivkapitalien			333 rtl. 22 sgr. 6 pf.
aben und Lasten			26 ; 23 ; 7 ;
thzins			64 ; — ; — ;
emischen Besoldungen, und zwar:			
dungen der Professoren,			
er theologischen Fakultät, baar	7150 rtl.		
Naturalien 75 rtl. 9 sgr. 4 pf.			
er juristischen			
ltät, baar	9180 ;		
Naturalien 75 rtl. 9 sgr. 4 pf.			
er medizini-			
Fakultät, baar	5650 ;		
Naturalien 48 rtl. 5 sgr. 8 pf.			
er philosophi-			
Fakultät, baar	19124 ;		
Naturalien 225 rtl. 28 sgr. pf.			
usammen 424 rtl. 22 sgr. 4 pf.	41104 rtl.		
oldungen der Sprach- und			
cition-Meister	1046½ ;		
l. der Universitätsbeamten			
Unterbedienten	2640 ;		
virte Besoldungen . . .	2209½ ;		
Natural.: 424 rtl. 22 sgr. 4 pf.		baar	47000 ; — ; — ;
		zu übertragen	47424 rtl. 16 sgr. 1 pf.

Wittenberger Universitätsfonds zunächst ein in der Lutherstadt zu errichtendes Prediger-Seminar dotirt, das Gymnasium eben daselbst in seinen Fonds und seiner Einrichtung verbessert werde, ausserdem ein bedeutender Zuschuß in die Universitätskasse zu Halle fliesse, und diese mit der Wittenberger Universität vereinigt werde." (Siehe unten sub No. 10., das Regulativ der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg, vom 12. April 1817.)

2. Nachricht über die Fonds der vereinigten Universität Halle-Wittenberg und deren etatsmäßige Verwendung.

Die Fonds der vormals selbstständigen Universität Wittenberg werden noch jetzt als ein abgesondertes Ganze, unter spezieller Leitung der Königlichen Regierung zu Merseburg, von einem besonders dazu bestellten Administrator, welcher in Wittenberg seinen Sitz hat, verwaltet. Der Etat für den Zeitraum 1836 bis incl. 1838 schliesst in Einnahme und Ausgabe mit 23600 Rthlr. ab, ungerechnet die in natura verabreichten Naturalien, deren Geldwerth 1072 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. beträgt. Die Einnahme besteht in folgenden Posten:

1) vom Grundeigenthum	1497	rtl.	4	sgr. 8 pf.
2) an Zinsen von Aktivkapitalien	11517	"	20	" 8 "
3) von Berechtigungen	283	"	—	" 8 "
4) von Hebungen	6499	"	7	" 9 "
5) von zu verkaufenden Naturalien	3461	"	25	" 1 "
6) Insgemein	341	"	1	" 2 "
Summa wie oben	23600	rtl.	—	sgr. — pf.

Die Ausgabe beträgt dagegen etatsmäßig:

1) an Verwaltungskosten	2556	rtl	23	sgr. 9 pf.
2) an Steuern und Abgaben	153	"	2	" 11 "
3) an Zuschüssen für Unterrichtsanstalten	17833	"	1	" 3 "
nämlich:				
a) für das Prediger-Seminar in Wittenberg	7341 rtl. 1 sgr. 3 pf.			
b) für das Gymnasium daselbst	2200 " — " — "			
c) an die Universität Halle-Wittenberg	8292 " — " — "			
wie oben	17833 rtl. 1 sgr. 3 pf.			
4) zu Stipendien	1000	"	—	" — "
5) zu Unterstützungen	1443	"	6	" 3 "
6) an Baukosten	415	"	—	" — "
7) zu Meliorationen der Grundstükke	30	"	—	" — "
8) zu Pensionen ꝛc.	91	"	—	" — "
9) an Zahlungen aus Stiftungen	22	"	15	" 10 "
10) Insgemein	55	"	10	" — "
Summa der Ausgabe wie der Einnahme	23600	rtl.	—	sgr. — pf.

Die Einnahme der jetzt vereinigten Universität Halle-Wittenberg beträgt nach dem Etat für denselben Zeitraum 183⅞:

70600 rtl. — sgr. — pf.

und zwar:

) vom Grundeigenthum		203 rtl. — sgr. — pf.	
). Hebungen aus andern Kassen:			
a) Zuschuß aus allgemeinen Staats- fonds	41330 rtl.		
b) aus dem Kloster-Bergeschen Stif- tungsfonds	15072 ;		
c) aus dem Wittenberger Universitäts- fonds	8292 ;		
d) Beitrag der Stadt Halle für das Poliklinikum	400 ;		
e) aus dem Griefstädtschen Stiftungs- fonds	5000 ;		
f) aus dem Fonds der Prokuratur Meißen	100 ;		
zusammen		70194 ; — ; — ;	
) aus dem eigenen Erwerbe		200 ; — ; — ;	
) an zufälligen Einnahmen		3 ; — ; — ;	
Summa die obigen		70600 rtl. — sgr. — pf.	

Dazu kommen noch an Naturalien von dem Wittenberger Uni- ersitätsfonds:

) 263 Schfl. 8 Mtzn. Roggen à 1 rtl.	263 rtl. 15 sgr. — pf.		
) 174 Schfl. 6 Mtzn. Hafer à 20 sgr.	116 ; 7 ; 6 ;		
c) 18 Klafter Holz à 2½ rtl.	45 ; — ; — ;		
Summa		424 rtl. 22 sgr. 6 pf.	

Die Verwendung dieser Einnahme findet in folgender Art Statt:

1) an Zinsen von Passivkapitalien		333 rtl. 22 sgr. 6 pf.	
2) an Abgaben und Lasten		26 ; 23 ; 7 ;	
3) an Miethzins		64 ; — ; — ;	
4) an akademischen Besoldungen, und zwar:			
I. Besoldungen der Professoren,			
a) bei der theologischen Fakultät, baar	7150 rtl.		
an Naturalien 75 rtl. 9 sgr. 4 pf.			
b) bei der juristischen Fakultät, baar	9180 ;		
an Naturalien 75 rtl. 9 sgr. 4 pf.			
c) bei der medizini- schen Fakultät, baar	5650 ;		
an Naturalien 48 rtl. 5 sgr. 8 pf.			
d) bei der philosophi- schen Fakultät, baar	19124 ;		
an Naturalien 225 rtl. 28 sgr. pf.			
zusammen 424 rtl. 22 sgr. 4 pf.	41104 rtl.		
II. Besoldungen der Sprach- und Exercitien-Meister	1046⅔ ;		
II. desgl. der Universitätsbeamten und Unterbedienten	2640 ;		
V. reservirte Besoldungen . . .	2209⅓ ;		
Summa Natural.: 424 rtl. 22 sgr. 4 pf.	baar	47000 ; — ; — ;	
zu übertragen		47424 rtl. 16 sgr. 1 pf.	

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar				bis nach der Anstellung gestundetes Honorar				auf kürzere Zeit gestundetes Honorar				Zusammen			
				Gold		Courant		Gold		Courant		Gold		Courant		Gold		Courant	
				Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	evangelisch-theologische	—		1389	—	—	—	2400	—	—	—	1387	—	—	—	5176	—
		2	juristische	1130	—	—	—	410	—	—	—	5	—	—	—	1545	—	—	—
		3	medizinische	2400	—	—	—	150	—	—	—	740	—	—	—	3290	—	—	—
		4	philosophische	395	—	231	—	160	—	200	—	100	—	160	—	655	—	591	—
			Summa	3925	—	1620	—	720	—	2600	—	845	—	1547	—	5490	—	5767	—
II.	Winter-Semester $18\frac{1}{3}\frac{2}{3}$	1	evangelisch-theologische	—	—	1508	—	—	—	2041	—	—	—	1170	—	—	—	4719	—
		2	juristische	1177	15	—	—	446	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	1623	$22\frac{1}{2}$	—	—
		3	medizinische	2320	—	—	—	110	—	—	—	880	—	—	—	3310	—	—	—
		4	philosophische	247	15	435	—	75	—	472	—	122	15	256	—	445	—	1163	—
			Summa	3745	—	1943	—	631	$7\frac{1}{2}$	2513	—	1002	15	1426	—	5378	$22\frac{1}{2}$	5882	—
III.	Sommer-Semester 1833	1	evangelisch-theologische	—	—	1578	—	—	—	1856	—	—	—	1076	—	—	—	4510	—
		2	juristische	1255	—	—	—	325	—	—	—	50	—	—	—	1630	—	—	—

		3	medizinische	2070	—	—	—	135	—	—	—	940	—	—	—	3145	—	—	—
		4	philosophische . . .	220		252	—	170	—	315	—	100	—	171	—	490	—	738	—
			Summa	3422	15	1714	—	576	22½	1903	—	1055	—	1076	—	5054	7½	4693	—
V.	Sommer-Semester 1834																		
		1	evangelisch-theologische	—	—	1543	—	—	—	1711	—	—	—	945	—	—	—	4199	—
		2	juristische	897	15	—	—	315	—	—	—	5	—	—	—	1217	15	—	—
		3	medizinische	1555	—	—	—	40	—	—	—	490	—	—	—	2085	—	—	—
		4	philosophische . . .	440	—	217	—	130	—	195	—	90	—	127	—	660	—	539	—
			Summa	2892	15	1760	—	485	—	1906	—	585	—	1072	—	3962	15	4738	—
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$																		
		1	evangelisch-theologische	—	—	1410	—	—	—	1308	—	—	—	736	—	—	—	3454	—
		2	juristische	820	—	—	—	212	15	—	—	—	—	—	—	1032	15	—	—
		3	medizinische	1315	—	—	—	85	—	—	—	925	—	—	—	2325	—	—	—
		4	philosophische . . .	290	—	298	—	130	—	270	—	205	—	176	—	625	—	744	—
			Summa	2425	—	1708	—	427	15	1578	—	1130	—	912	—	3982	15	4198	—
			Haupt-Summa	20330	—	10539	—	3535	15	12712	—	5267	15	7284	—	29133	—	30535	—

4. Summarische Uebersicht des Personalbestand Lehrenden, Beamten und Unterbedienten bei d versität, in den Jahren 1832, 1833 und 183

Nr.	Personal-Bezeichnung.	Fakultät: theologische	Fakultät: juristische	Fakultät: medizinische	Fakultät: philosophische	Sprach- u. Exercitien-Meister	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerku
	Am Jahresschlusse 1832.								
1	Professores ordinarii	8	6	7	16	—	—	37	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	3	2	3	10	—	—	18	
4	Privatdozenten . .	2	2	—	8	—	—	12	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	2	—	2	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	7	—	7	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	8	8	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	9	9	
	Summa	13	10	10	34	9	17	93	
	Am Jahresschlusse 1833.								
1	Professores ordinarii	7	6	4	18	—	—	35	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	4	1	3	6	—	—	14	
4	Privatdozenten . .	1	2	1	8	—	—	12	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	2	—	2	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	7	—	7	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	8	8	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	9	9	
	Summa	12	9	8	32	9	17	87	
	Am Jahresschlusse 1834.								
1	Professores ordinarii	7	7	6	18	—	—	38	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	4	1	2	7	—	—	14	
4	Privatdozenten . .	1	2	1	9	—	—	13	
5	Repetenten . . .	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	2	—	2	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	7	—	7	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	8	8	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	9	9	
	Summa	12	10	9	34	9	17	91	

marische Uebersicht der immatrikulirten Stu-
t und derjenigen Individuen, welche sonst zum
ch der Vorlesungen berechtigt sind, für das
Sommer-Semester des Jahres 1837.

jaelis 1836 bis Ostern 1837] befanden sich auf der Univer-
. 664
d Ostern 1837 abgegangen 149
emnach geblieben 515
Dezember 1836 bis 17. Juni 1837 sind hinzuge-
en 148
mtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher 663

gische Fakultät zählt: Inländer 314, Ausländer 56 } 370
sche Fakultät zählt: Inländer 62, Ausländer 16 } 78
nische Fakultät zählt: Inländer 86, Ausländer 53 } 139
ophische Fakultät zählt: Inländer 65, Ausländer 11 } 76
663

diesen immatrikulirten Studirenden besuchen
stät:

ndern Universitäten gekommene Studirende, deren
trikulation noch suspendirt ist 2
mmatrikulirte Chirurgen, unter der Direktion des
Professors Dr. Blasius, als Direktors des chirur-
Studiums bei der Universität 22
mmatrikulirte Pharmaceuten, unter der Direktion
errn Professors Dr. Schweigger-Seidel, als Di-
des pharmaceutischen Studiums bei der Univer-
. 2
mtzahl der nicht immatrikulirten Zuhörer ist . . 26
folglich an den Vorlesungen Theil im Ganzen . . 689

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskoste mit der Universität verbundenen, oder zu ihre nutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 183⅔.

Nr.	Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	U. b. Thl.
1	der akademische Gottesdienst .	315	—	—	—	—	—	31
2	die Universitätsbibliothek . .	2820	—	573	—	—	—	339
3	die Sternwarte	240	—	—	—	—	—	24
4	der botanische Garten . . .	1090	—	60	—	388	—	153
5	das geburtshülfliche Institut .	1000	—	—	—	—	—	100
6	das medizinische und ambulatorische Klinikum	3140	—	—	—	—	—	31
7	das chirurgische Klinikum . .	1210	—	—	—	—	—	121
8	das anatomische und zootomische Museum	1470	—	—	—	—	—	147
9	das Naturalienkabinet . . .	885	—	—	—	—	—	88
10	das physikalisch-chemische Laboratorium	520	—	—	—	—	—	52
11	das theologisch-pädagogische Seminar	—	—	190	10	2015	6	220
12	das philologische Seminar . .	550	—	—	—	—	—	55
13	das Mineralienkabinet . . .	280	—	—	—	—	—	28
14	das Kunstkabinet	115	—	—	—	—	—	11
15	der Gesangverein	130	—	—	—	—	—	13
16	die Reitbahn	280	$29\frac{1}{12}$	—	—	—	—	29
	Summa	14045	$29\frac{1}{12}$	823	10	2403	6	1727
	Dazu kommen:							
17	die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt	1000	—	375	—	4138	$28\frac{3}{4}$	551
18	die akademischen Freitische . .	4400	—	1135	—	794	—	633
	überhaupt	19445	$29\frac{1}{12}$	2333	10	7336	$4\frac{3}{4}$	2911
	hierzu	2333	10					
	Summa aus öffentlichen Fonds	21779	$9\frac{1}{12}$	und mit eignem Erwerbe				2911

Wie bereits oben bemerkt worden, erhält das geburtsh und das chirurgische Klinikum jedes noch jährlich einen Zusch 150 Rthlr., ihre vorherigen Einnahmen erhöhen sich daher von und 1210 Rthlr. auf 1150 und 1360 Rthlr., folglich auch die men der 14045 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 17272 Rthlr. 15 Sgr. auf 14345 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 17572 Rthlr. 15 Sgr. endlich die Hauptbeträge von 21779 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. und Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. auf respective 22079 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf 29415 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt noch in zwei Abtheilungen verwaltet, unter dem Namen: Ver Hallesche Fonds und Wittenberger Wittwenfonds.

Einnahme des ersteren beträgt:

ſen von ausſtehenden				
alien	1390 rtl.	27 ſgr.	— pf.	
chuß aus der Univer-				
aſſe	1000 ;	— ;	— ;	
rlichen Beiträgen der				
ieder	984 ;	— ;	— ;	
er Prorektorats-Ar-				
lchſe	25 ;	— ;	— ;	
n Abgangszeugniſſen	350 ;	— ;	— ;	
trittskapitalien neuer				
ieder	150 ;	— ;	— ;	
meln	19 ;	19 ;	7 ;	
		Summa		3919 rtl. 16 ſgr. 7 pf.

Kapitalvermögen 3685 rtl. Gold und 29925 rtl. Kourant.

ie Einnahme wird verwendet:

rlichen Penſionen für				
ittwen der Mitglieder				
tern Halleſchen Witt-				
ſſe	400 rtl.	— ſgr.	— pf.	
gräbnißgeldern .	50 ;	— ;	— ;	
nſionen der Wittwen				
itglieder der neuen				
ſenanſtalt . . .	1200 ;	— ;	— ;	
enſionen der Kinder				
itglieder der neuen				
t	120 ;	— ;	— ;	
ückgezahlten Antritts-				
lien	150 ;	— ;	— ;	
rwaltungskoſten .	105 ;	— ;	— ;	
erſtärkung des Kapi-				
ds	1894 ;	16 ;	7 ;	
		zuſammen		3919 rtl. 16 ſgr. 7 pf.

Einnahme des Wittenberger Wittwenfonds beſteht dagegen:

en von ausſtehenden				
alien	1447 rtl.	22 ſgr.	6 pf.	
ägen der Mitglieder	4 ;	— ;	— ;	
chten und Gefällen	133 ;	23 ;	2 ;	
ſo von dem Konven-				
eld	8 ;	26 ;	5 ;	
		Summa		1594 rtl. 12 ſgr. 1 pf.

Kapitalvermögen beſitzt der Fonds:
11000 rtl. Konventionsgeld und 23275 rtl. Pr. Kour.

Ausgabe für dieſen letztern Fonds beſteht:

rten Steuern . .	— rtl.	2 ſgr.	3 pf.	
immten Ausgaben	6 ;	— ;	— ;	
ſenpenſionen . .	1000 ;	— ;	— ;	
irkung des Fonds				
Kapitaliſirung .	588 ;	9 ;	10 ;	
		Summa wie oben		1594 rtl. 12 ſgr. 1 pf.

Einnahme beider Fonds beträgt jährlich 5513 rtl. 28 ſgr. 8 pf.;

6. Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten d mit der Universität verbundenen, oder zu ihrer B nutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 183⅝.

Nr.	Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	Ueberhaupt Thlr.	sgr.
1	der akademische Gottesdienst .	315	—	—	—	—	—	315	—
2	die Universitätsbibliothek . .	2820	—	573	—	—	—	3393	—
3	die Sternwarte	240	—	—	—	—	—	240	—
4	der botanische Garten . . .	1090	—	60	—	388	—	1538	—
5	das geburtshülfliche Institut .	1000	—	—	—	—	—	1000	—
6	das medizinische und ambulatorische Klinikum	3140	—	—	—	—	—	3140	—
7	das chirurgische Klinikum . .	1210	—	—	—	—	—	1210	—
8	das anatomische und zootomische Museum	1470	—	—	—	—	—	1470	—
9	das Naturalienkabinet . . .	885	—	—	—	—	—	885	—
10	das physikalisch-chemische Laboratorium	520	—	—	—	—	—	520	—
11	das theologisch-pädagogische Seminar	—	—	190	10	2015	6	2205	16
12	das philologische Seminar . .	550	—	—	—	—	—	550	—
13	das Mineralienkabinet . . .	280	—	—	—	—	—	280	—
14	das Kunstkabinet	115	—	—	—	—	—	115	—
15	der Gesangverein	130	—	—	—	—	—	130	—
16	die Reitbahn	280	29½	—	—	—	—	280	29½
	Summa	14045	29½	823	10	2403	6	17272	15½
	Dazu kommen:								
17	die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt	1000	—	375	—	4138	28⅔	5513	28⅔
18	die akademischen Freitische . .	4400	—	1135	—	794	—	6329	—
	überhaupt	19445	29½	2333	10	7336	4⅔	29115	13½
	hierzu	2333	10						
	Summa aus öffentlichen Fonds	21779	9½	und mit eignem Erwerbe				29115	13½

Wie bereits oben bemerkt worden, erhält das geburtshülfli und das chirurgische Klinikum jedes noch jährlich einen Zuschuß v 150 Rthlr., ihre vorherigen Einnahmen erhöhen sich daher von 10 und 1210 Rthlr. auf 1150 und 1360 Rthlr., folglich auch die Su men der 14045 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 17272 Rthlr. 15 Sgr. 1 auf 14345 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. und 17572 Rthlr. 15 Sgr. 1 P endlich die Hauptbeträge von 21779 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. und 29 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. auf respective 22079 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. u 29415 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Die akademische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt wi noch in zwei Abtheilungen verwaltet, unter dem Namen: Vereinig Hallesche Fonds und Wittenberger Wittwenfonds.

Einnahme des ersteren beträgt:

ien von ausstehenden			
lien	1390 rtl.	27 sgr.	— pf.
chuß aus der Univer:			
ıſſe	1000 ;	— ;	— ;
:lichen Beiträgen der			
eder	984 ;	— ;	— ;
r Prorektorats: Ar:			
chſe	25 ;	— ;	— ;
n Abgangszeugniſſen	350 ;	— ;	— ;
rittskapitalien neuer			
eder	150 ;	— ;	— ;
mein	19 ;	19 ;	7 ;
		Summa	3919 rtl. 16 sgr. 7 pf.

Kapitalvermögen 3685 rtl. Gold und 29925 rtl. Kouran.

e Einnahme wird verwendet:

lichen Penſionen für			
ttwen der Mitglieder			
ern Halleſchen Witt:			
ſe	400 rtl.	— sgr.	— pf.
räbnißgeldern .	50 ;	— ;	— ;
ſionen der Wittwen			
itglieder der neuen			
enanſtalt . . .	1200 ;	— ;	— ;
nſionen der Kinder			
ttglieder der neuen			
. . . . .	120 ;	— ;	— ;
ickgezahlten Antritts:			
ien	150 ;	— ;	— ;
waltungskoſten .	105 ;	— ;	— ;
rſtärkung des Kapi:			
ls	1894 ;	16 ;	7 ;
		zuſammen	3919 rtl. 16 sgr. 7 pf.

Einnahme des Wittenberger Wittwenfonds beſteht dagegen:

en von ausſtehenden			
lien	1447 rtl.	22 sgr.	6 pf.
gen der Mitglieder	4 ;	— ;	— ;
hten und Gefällen	133 ;	23 ;	2 ;
o von dem Konven:			
eld	8 ;	26 ;	5 ;
		Summa	1594 rtl. 12 sgr. 1 pf.

Kapitalvermögen beſitzt der Fonds:
11000 rtl. Konventionsgeld und 23275 rtl. Pr. Kour.

Ausgabe für dieſen letztern Fonds beſteht:

ten Steuern . .	— rtl.	2 sgr.	3 pf.
mmten Ausgaben	6 ;	— ;	— ;
enpenſionen . .	1000 ;	— ;	— ;
rkung des Fonds			
Kapitaliſirung .	588 ;	9 ;	10 ;
		Summa wie oben	1594 rtl. 12 sgr. 1 pf.

Einnahme beider Fonds beträgt jährlich 5513 rtl. 28 sgr. 8 pf.

das Kapitalvermögen derselben 3685 rtl. Gold, 11000 rtl. Konven
geld und 53200 rtl. Preuss. Kourant, oder, das Gold mit 13⅓
Konventionsgeld mit 4 pro Cent zu Preuss. Kourant gerechnet,
haupt 68596 rtl. 10 sgr. Preuss. Kourant.

Der Fonds für die Freitische hat drei Abtheilungen:

A. Der lutherische Freitisch. Dieser Fonds erhält:
a) aus der Universitäts-Hauptkasse 440
b) aus den Kirchenkollekten in der Provinz Sachsen 65
c) an Zinsen aus Legaten 1
Summa 506

B. Der reformirte Freitisch ferner:
a) an Akkerpächten 26
b) an Zinsen von Aktivkapitalien 13
c) aus Kirchenkollekten 3
d) an Beiträgen von den Herzögen zu Anhalt . . . 10
Summa 8

C. Der Magdeburgsche Provinzial-Freitisch endlich:
an Zinsen von Aktivkapitalien 3
Summa per se 5

Alle drei Abtheilungen haben mithin eine jährliche Einnahme von 6

Die Ausgabe beträgt:

A. Für den lutherischen Freitisch:
a) an Gehalt der 3 Ephoren, deren Geschäfte künftig von den Dekanen unentgeltlich werden versehen werden . . . . . 600 rtl.
b) für Speisung der Alumnen zu 108 ganzen Freistellen während der Vorlesungen, und 56 während der Ferien . . . . . 4430 ;
c) für Unkosten . . . . . 38 ;
Summa 50

B. Für den reformirten Freitisch:
a) an Verwaltungskosten . . . . 25 rtl. 27 sgr. 6 pf.
b) für Speisung zu 6832 Portionen 854 ; — ; — ;
c) für Unkosten . . . . . 2 ; 2 ; 6 ;
Summa 8

C. Für den Magdeburgschen Provinzial-Fonds:
a) an Remuneration des Rendanten . . . 6 rtl.
b) für Speisung . . . . . 373 ;
Summa 3

Um einem Mißverständnisse vorzubeugen, wird hier noch be
daß die oben, bei der Ausgabe für die vereinigte Universität
Wittenberg sub 7. angeführte Summe der 5750 rtl. die Zuschü
der akademischen Wittwen-Versorgungsanstalt von 1000 rtl. u
den Freitischen von 4400 rtl. enthält, der Ueberrest von 350 rtl.
dem Nosocomium zu Wittenberg fliesst, und zur Unterstützung k
Studirender durch Medikamente, ärztlichen Beistand und bessere
pflegung nach der Disposition des ausserordentlichen Regierungs
mächtigten verwendet wird. Ausser diesen in 6329 rtl. und 350
im Ganzen also in 6679 rtl. bestehenden Fonds, bestehen noch a
zu gleichem Zweck bestimmte Stiftungen, worüber der nächst fol
Artikel Auskunft giebt.

I. Nachricht über die bei der Universität Halle-Wittenberg bestehenden Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger ꝛc. Studirender.

Die hierher gehörigen Fonds sind solche, welche der Halleschen Universität ursprünglich angehörten, oder solche, welche durch die Vereinigung mit der Wittenberger Universität nach Halle herüber gekommen sind.

A. Die ursprünglich Halleschen Stiftungen,

und zwar

1) solche, die von der theologischen Fakultät abhangen.

a) Das Hoffmannsche Legat.

Die Einnahme beträgt von 509 rtlr. 14 sgr. 9 pf. Kapital 20 rtlr. 11 sgr. 5 pf. Zinsen, welche stiftungsmäßig zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen von Professoren und Universitätsbeamten, nach Befinden auch armer Studirender verwendet werden.

b) Das Röttgersche Legat.

Der Pastor Röttger zu Lütgen-Germersleben machte ein Geschenk von 300 rtlr., und davon 200 rtlr. zu einem Stammkapitale für ein Stipendium zu Gunsten eines Studirenden der Theologie. Das Kapital ist gegenwärtig auf 306 rtlr. 2 sgr. 8 pf. angewachsen, und trägt 12 rtlr. 7 sgr. 3 pf. Zinsen.

c) Das Krügersche Legat.

Diese Stiftung bestand ursprünglich aus 1000 rtlr., deren Zinsen zu zwei gleichen Theilen an zwei bedürftige und würdige Studirende der Theologie, und zwar an jeden auf zwei Jahre als ein Stipendium verliehen werden sollen. Zunächst haben Studirende aus der Freundschaft des Stifters, des gewesenen Pastors Krüger zu Camptendorff, sodann die aus dem Weichbilde der Stadt Cotbus gebürtig sind, den Vorzug. Nach erfolgtem Abgange von der Universität sollen die Stipendiaten eine Dankpredigt in der Kirche zu Camptendorff halten. Das Kapital hat sich bis auf 1171 rtlr. 24 sgr. 2 pf. vermehrt, und trägt gegenwärtig 49 rtlr. 16 sgr. 2 pf. Zinsen.

d) Das Klemmersche Legat

bestand ursprünglich in 50 rtlr. Gold, wovon die Zinsen jedesmal am Geburtstage der Stifterin, der Dienstmagd Marie Klemmer, am 8. December, an einen armen Studirenden der Theologie ausgezahlt werden sollen. Der Fonds beträgt jetzt 89 rtlr. mit 3 rtlr. 16 sgr. 9 pf. Zinsen.

e) Das Dreissigsche Legat.

Der Hofrath Dreissig widmete 100 rtlr., deren Zinsen an arme Studirende, so Gott fürchten, ausgezahlt werden sollen. Der Fonds ist auf 180 rtlr. vermehrt, mit 7 rtlr. 6 sgr. Zinsen.

f) Das Menesche Legat a.,

von dem Konsistorialrath und Hofprediger Mene zu Aurich gestiftet, ursprünglich mit 3000 rtlr., deren Zinsen nach dem Willen des Stifters für drei arme Studirende der Theologie bestimmt sind. Zunächst sollen Bremer, dann Ostfriesische und Harlinger Landeskinder den Vorzug genießen, und die Stipendiaten, welche jedoch drei Jahre auf der Universität Halle fleissig studiren müssen, das Stipendium vier Jahre genießen können. Das Stammkapital erlitt sehr bedeutende Verluste,

und ist gegenwärtig erst wieder bis auf 2632 rtlr. mit 107 rtlr. 23 s 4 pf. Zinsen gebracht.

g) Das Menesche Legat b.

bestand anfänglich mit 600 rtlr., und ist gegenwärtig bis auf 1530 rtl mit 61 rtlr. 6 sgr. Zinsen vermehrt worden. Die Zinsen sollen an ar Studirende der Theologie vertheilt werden, welche auf der Universit Halle sich befinden.

2) Stipendien, welche nicht zur Kollation der theologischen Fakultät stehen.

a) Der Krugsche Stiftungsfonds.

Der Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug zu Leipzig setzte d Universität Halle-Wittenberg nach der Stiftungsurkunde vom 14. N vember 1828 — 5000 rtlr. in Preuss. Staatsschuldscheinen aus. D den Zinsen, im Betrage 200 rtlr. jährlich, sollen verwendet werde 1) das erste Viertheil zum Ankauf von Büchern für die Universitäts bibliothek, und zwar für das Fach der Philosophie, deren Geschich und Litteratur; 2) das zweite Viertheil zu einer Prämie für die latei nische Beantwortung einer Preisfrage im Fache der Philosophie, od deren Geschichte und Litteratur; 3) das dritte Viertheil zu einem St pendio auf drei Jahre, ohne Rücksicht auf Studium, Abstammung od andere Umstände; 4) das letzte Viertheil zu einem Familienstipendio f die Nachkommen gerader Linie des verstorbenen Rentbeamten Joh Christian Krug zu Gräfenheinichen, oder des weiland Königl. Preu schen Generals von Zenge. — Wenn der Preis ad 2) nicht zugeer chen, und das Familienstipendium nicht in Anspruch genommen wi so bleibt das Ersparniß in der Kasse, das erste Viertheil aber sch Falls so lange, bis sich durch dasselbe und die eben erwähnten Ersp nisse ein Fonds gebildet hat, dessen Zinsen hinreichen, die Verwaltu kosten zu dekken. Wenn die Stiftung nach dem Tode des Fundat und seiner Gattin in das Leben tritt, bis wohin diese die Zinsen sel beziehen, erhält der Rendant jährlich 5 rtlr. Renumeration, und d jenigen Mitglieder der philosophischen Fakultät, welche an der Prüfu ad 2) Theil genommen haben, 30 rthlr.

b) Das Wenschsche Stipendium.

Der Subrektor Wensch zu Wittenberg widmete 200 rtlr. Kap zu einem Stipendium für einen Studirenden der Philosophie. D Stipendiaten müssen aus den Preussischen Staaten gebürtig seyn, b Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit haben, und während der Gen zeit am 17. Januar einmal eine Rede halten. Das Stipendium w auf die ganze Zeit des Studiums in Halle verliehen. Die Kollat steht bis jetzt dem Stifter zu. — Die Gesammteinnahme dieser bis angeführten Stiftungen beträgt in Summa 469 rtlr. 26 sgr. 11 pf.

B. Die ursprünglich Wittenbergschen Stipendienstiftungen.

1) Königliche Stipendien.

Aus dem Universitätsfonds zu Wittenberg erfolgt zu diesem Z ein jährlicher Zuschuß von 1700 rtlr. Es erhalten davon:

1) das theologische Seminar, bis solcher anderweitig gewährt werden kann . . . . . 120 rtl
2) der Famulus Ephoriae an Remuneration 12

zu übertragen 132 rtl

			Uebertrag	132 rtlr.
4) an Stipendien für einen Privatdozenten	67 rtlr.	15	sgr.	
4) desgleichen 20 Stipendien à 30 rtlr.	600	—		
5) desgleichen 30 Stipendien à 20 rtlr.	600	—		
6) zu außerordentlichen Unterstützungen	280	15		
zusammen			1568	
			Summa	1700 rtlr.

2) Akademische Stiftungen.

a) Die Goedensche Stiftung.

Dr. Hennig Goeden, Propst der Schloßkirche in Wittenberg, legirte 1000 mfl. im Jahre 1529 zu vier Stipendien, je für eine Fakultät. Studirende aus der Familie des Stifters haben den Vorzug; die Kollation steht der Verwaltung der Wittenberger Stiftungen zu. Die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 49 rtlr. 4 sgr. 5 pf.

b) Die Beskausche Stiftung.

Dr. Mathaeus Beskau zu Torgau legirte 200 mfl. zu einem Stipendium. Das Denominationsrecht steht den Verwandten des ehemaligen Propstes zu Kemberg, M. Mathäus Blochinger, und des Rathsmitgliedes zu Torgau, Bartholomaeus Fuhrmann, zu, so daß diese Familien wechselsweise alle vier Jahre einen Perzipienten aus ihrer Mitte zu ernennen haben, welcher jedoch, wenn er nicht mit einem Zeugnisse der Tüchtigkeit schon versehen ist, sich vor Erlangung des Benefizii einer Prüfung zu unterwerfen hat. Die Einnahme dieser Stiftung beträgt jährlich 32 rtlr. 10 sgr. 3 pf.

c) Das Bergersche Stipendium.

Catharine Berger legirte im Jahre 1571 ein Kapital von 500 mfl. oder 437 rtlr. 15 sgr. zu einem Stipendium für einen Studiosus theologiae, in der Art, daß die Mitglieder der Familie der Stifterin den Vorzug haben. Es ist daher vor Konferirung dieses Stipendii jedesmal sechs Monate zu warten, ob ein Anverwandter der Stifterin sich dazu meldet. Die Einnahme beläuft sich auf 43 rtlr. 10 sgr. 8 pf.

d) Der Schlomausche Fonds.

Der Pastor Laurentius Schlomau zu Wittenberg legirte 500 mfl. oder 437 rtlr. 15 sgr. vorzugsweise für einen Studirenden aus seiner Familie. Es wird in der Regel auf drei Jahre verliehen, kann aber auch auf ein viertes Jahr verlängert werden. Die Kollation hat die Wittenberger Stiftungsverwaltung. Das gegenwärtige Einkommen beträgt 33 rtlr. 11 sgr. 6 pf.

e) Die Pollichsche Stiftung.

Velten Pollich zu Mellerstädt in Franken vermachte 1000 mfl. oder 875 rtlr. für zwei Studirende aus seiner Familie. Sollten aber nicht zwei Verwandte gleichzeitig in Halle studiren, soll der ganze Ertrag nur einem Studirenden gegeben werden. In Ermangelung von Verwandten hat sodann der Magistrat zu Mellerstädt zwei bedürftige Bürgerkinder zu wählen. Die Kollatur gebührt dem Verwaltungsvorstande und dem Senior des Pollichschen Geschlechts. Die Perzeptionszeit dauert in der Regel drei Jahre. Die Zinsen des Fonds sind jährlich 40 rtlr. 20 sgr. 3 pf.

f) Der Gabrielsche Fonds.

Der Bürger und Barbier Thomas Gabriel bestimmte 200 mfl. zu einem Stipendium für einen Studirenden der Theologie aus seiner oder

seiner Ehefrau Familie, und wenn ein solcher nicht vorhanden, für Söhne der Universitätsverwandten oder der Bürger in Wittenberg. Die Kollation steht der Stipendienverwaltung zu. Die jährlichen Zinsen des gegenwärtigen Fonds betragen 15 rtlr. 19 sgr. 3 pf.

g) Der von Wallwitzsche Fonds.

Sebastian von Wallwitz auf Döbern widmete 400 mfl. oder 350 rtlr., deren Zinsen wechselsweise vier Jahre hindurch ein unbemittelter studirender Sohn eines Wittenberger Professors, und sodann drei Jahre eine hülfsbedürftige Wittwe eines Wittenberger Professors zu genießen hat. Die Kollatur wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung ausgeübt. Die Einkünfte betragen 37 rtlr. 27 sgr. 1 pf.

h) Die Silbermannsche Stiftung.

Christoph Silbermann legirte 15 Morgen Wiesewachs zu einem Stipendium auf drei Jahre an einen Studirenden aus seiner Familie, oder aus der Stadt Wittenberg gebürtig. Die Kollatoren sind wie ad g); die Zinsen des Fonds betragen jetzt 13 rtlr. 11 pf.

i) Das Banzersche Stipendium.

Der Professor Banzer in Wittenberg vermachte 500 mfl., oder 437 rtlr. 15 sgr., wovon die Zinsen einem armen Studirenden der Medizin, welcher das zwei und zwanzigste Jahr erreicht hat, auf drei Jahre verabreicht werden sollen. Die Kollatur wie vorstehend, das Einkommen ist aber gegenwärtig nicht liquid.

j) Das Unruhsche Stipendium.

Die Wittwe des Professors Dr. Unruh, Cäcilie geb. Leyser, legirte 1000 rtlr. zu einem Stipendium für einen studirenden Descendenten des Dr. Polycarp Leyser männlicher, oder in deren Ermangelung auch weiblicher Linie. Der Stipendiat bleibt bis er zu einem Amte gelangt, oder sich sonst häuslich niedergelassen hat, im Genuß. Studirenden, welche nicht zur Familie gehören, wird das Stipendium auf zwei oder drei Jahre konferirt, jedoch mit der Bedingung des Zurückstehens, sobald ein Verwandter sich darum bewirbt. Kollationsrecht wie ad g), die jährliche Einnahme beträgt jetzt 85 rtlr. 12 sgr. 6 pf.

k) Die von Wolframsdorffsche Stiftung.

Der Geheimerath und Hofmarschall von Wolframsdorff auf Mügeln vermachte überhaupt 12960 rtlr. zu einem Freitischfonds für arme Studirende. Anstatt der Naturalspeisung erhält jetzt jeder Percipient 50 rtlr., und die Anzahl derselben richtet sich nach dem Zinsertrage des Stiftungskapitals. Nach dem Willen des Stifters sollen die disponiblen Stellen zu drei Viertel an Theologen, und zu einem Viertel an Juristen vergeben werden. Bei 956 rtlr. 10 sgr. 8 pf. gegenwärtigem Zinsertrag sind achtzehn Stellen disponibel, von denen dreizehn an Theologen, viere an Juristen auf drei Jahre, und eine Stelle alternirend an Theologen und Juristen auf ein Jahr bis dahin konferirt werden, wo durch die Stellenvermehrung die definitive Ueberweisung der letztern an die betreffende Fakultät thunlich wird. Zum Genuß sollen nur fromme, geschickte und arme Studirende evangelischer Konfession, welche aus den zum Königreiche Sachsen vor dem Jahre 1815 gehörig gewesenen Landen gebürtig sind, gelangen. Studirende der Theologie, welche ihre Studien im Prediger Seminar zu Wittenberg fortsetzen, bleiben im Genuß. Das Kollationsrecht üben die Professoren der Wittenberger Stiftung so lange aus, bis der älteste Descendent aus der Familie dasselbe in Anspruch nimmt.

l) Das Donatsche Stipendium.

von Sabine Dorothee verw. Donath, geb. Leyser, mit 1000
ftete Stipendium genießen vorzüglich Descendenten des Pro-
r. Polycarp Leyser männlicher Linie, und die Nachkommen des
s Dr. Johann George Neumann, ohne Unterschied der Linie,
it einander alterniren; in deren Ermangelung aber andere
Studirende in Halle, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Fa-
desmal auf drei Jahre, Fremde jedoch, und die denselben gleich-
Descendenten weiblicher Linie in der Leyserschen Familie, un-
Einschränkung, daß wenn ein mehr Bevorzugter zum Genuß
könnte, der dermalige Stipendiat zurücktreten muß. Das Kol-
wie ad k); die jährliche Einnahme beträgt 98 rtlr. 28 sgr. 3 pf.

m) Die Siegismundsche Stiftung.

von der Hofwehmutter Justine Siegismund, geb. Dietrich,
n mit 1000 rtlr. legirte und für einen Verwandten des Pre-
Daniel Bandico zu Berlin, in dessen Ermangelung aber für
tudirenden aus der Stifterin oder ihres Ehemannes Familie,
n auch ein solcher nicht vorhanden ist, für einen Schlesier oder
vangelischer Religion, vorzüglich für einen Theologie Studi-
estimmte Stipendium wird auf zwei Jahre verliehen, welcher
im Tage der Fundation, 16. Juni, eine lateinische Rede hal-
zu welcher durch ein Programm eingeladen wird. Kollations-
ie vorher; die gegenwärtige Einnahme beträgt 103 rtlr.
1 pf.

n) Die Thielemannsche Stiftung.

i Stipendium wurde mit 1000 rtlr. Kapital vom Pfarrer M.
hielemann zu Staritz bei Belgern gestiftet. Es wird von den
en der Wittenberger Stiftung vergeben; jedoch soll das geist-
nisterium der Stadt Belgern jederzeit zwei perzeptionsfähige
, doch nicht ihre eigenen Kinder, vorschlagen, von denen der
n Genuß kommende Präsentirte die Anwartschaft erhält. Zur
on sollen zuvörderst solche in Halle Studirende ohne Unterschied
ität gelangen, die aus des Fundators Geschlecht, oder in Bluts-
tschaft von seinen Geschwistern abstammen, und zwar der älteste
hste zuerst. In Ermangelung dieser sollen die Anverwandten
rau des Stifters, Dorothea Elisabeth von Schlen, nämlich die
nten ihres Bruders Adam Leopold von Schlen auf Greifen-
s Benefizium genießen. Wenn auch von diesen keiner vorhan-
es den armen Bürgerkindern aus der Stadt Belgern, oder
erschen Nachbarschaft, oder aus dem Meißner Kreise, welche
e studiren, verliehen werden. Die Perzeptionszeit dauert in
l zwei Jahre, ausnahmsweise drei und vier Jahre. Am ersten
ons- und am ersten Prolongations-Termine hält der Stipen-
Stiftungstage, den 4. Mai, eine lateinische Rede, zu welcher
n Programm einzuladen ist. Die Zinsen des gegenwärtigen
etragen 57 rtlr. 20 sgr. 9 pf.

o) Das Sueveſche Stipendium.

Professor Dr. Gottfried Sueve oder Schwabe legirte 1000 rtlr.
i Stipendium für zwei Studiosos juris seines Namens, und
r Familie, oder in deren Ermangelung für zwei Jura studi-
inglige aus Wittenberg, oder den im Jahre 1715 zu Kursachsen
t gehörigen Ländern. Das Kollationsrecht üben gleichfalls die

Professoren der Wittenberger Stiftung aus, und das gegenwärtige
kommen beträgt 70 rtlr. 20 sgr. 8 pf.

p) Der von Marschallsche Fonds.

Levin Adolph von Marschall, auf Altengottern in Thüringen, le
10630 rtlr. zu einem fortdauernden Freitisch für zehn Studirende,
Theologen und fünf Juristen. Die Kollation steht den Professore
Wittenberger Stiftung zu; jedoch hat der Geschlechtsälteste dere
Marschall, welcher in Sächsischen Landen wohnhaft und angesess
fünf Subjekte zu präsentiren, die vor Andern zum Genusse zuge
werden sollen, in so fern sie dazu fähig und würdig sind. Zur
ception sollen überhaupt nur unbemittelte Studirende, gebürtig au
zum Königreich Sachsen vor 1815 gehörigen Landen, gelangen.
ringer, und Söhne der Einwohner von Altengottern haben den
zug. Die Zeit des Genusses ist in der Regel drei Jahre, auch
vier Jahre, und obgleich der Genuß an den Besuch der Univ
Halle gebunden ist, bleiben die Mitglieder des Seminars in Witte
doch im Genuß. Anstatt des Freitisches werden gegenwärtig vi
Stipendien zu 50 rtlr., und zwar sieben für Theologen und sieben
Juristen, vertheilt, von denen Einer jährlich eine Rede halten
wozu auch durch ein Programm eingeladen wird. Die Einkünfte
Fonds betragen 736 rtlr. 12 sgr. 9 pf.

q) Die Straußsche Stiftung.

Gottfried Strauß widmete 520 mfl. oder 455 rtlr. zur Fun
eines Stipendii für zwei bedürftige Studirende auf ein Jahr.
Kollationsrecht steht den Professoren der Wittenberger Stiftung zu,
die Einnahme beträgt 29 rtlr. 6 sgr. 9 pf.

r) Die von Einsiedelsche Stiftung.

Abraham von Einsiedel, auf Grandstein, legirte 500 rtlr. zu
Stipendium für zwei arme Studirende evangelisch-lutherischer
sion. Das Kollationsrecht steht dem Lehnsfolger des Stifters auf
Rittergute Grandstein bei Frohburg im Königreiche Sachsen, und
das Geschlecht des Stifters nicht mehr im Besitze dieses Ritt
seyn sollte, dem ältesten männlichen Descendenten des Fundators
Beim Erlöschen des von Einsiedelschen Mannsstamms fällt das
tionsrecht an die Professoren der Wittenberger Fundation. Die
des Genusses bestimmt der Kollator. Der Zinsenertrag ist 30 rtlr.

s) Die Deutschmannsche Stiftung.

Der Archidiakonus M. Jeremias Deutschmann zu Wittenberg
machte 300 mfl. oder 262 rtlr. 15 sgr. zu einem Stipendium für
Studirenden aus seiner Freundschaft, oder einen Bürgers Soh
Jüterbogh auf zwei Jahre. Das Kollationsrecht wie ad q), die
nahme beläuft sich auf 14 rtlr. 23 sgr. 3 pf.

t) Das Marpergersche Stipendium.

Christiane Marie Vater, geb. Marperger, des Professors D
ter nachgelassene Wittwe, legirte 1000 rtlr. zu einem Stipendi
einen Studirenden evangelisch-lutherischer Konfession aus dem M
gerschen Geschlecht auf drei Jahre, in Ermangelung desselben für
zur philosophischen Fakultät gehörigen Privatdozenten, der keine
genügende Unterstützung erhält, oder für einen unbemittelten Stu
theologiae auf zwei Jahre. Der Percipient ist eine Rede zu
verpflichtet, in der Woche des Sterbetages der Stifterin. Das

lationsrecht wie ad q); der gegenwärtige Zinsenertrag ist 52 rtlr. 17 sgr. 11 pf.

u) Die Vatersche Stiftung.

Das von der Wittwe des Professors Dr. Vater, Christiane Marie, geb. Marperger, gestiftete sogenannte Vatersche Stipendium für einen Studiosus medicinae aus der Familie des Dr. medic. Abraham Vater, in Ermangelung desselben für einen andern bedürftigen und geschickten Stud. medic, wurde mit 1000 rtlr. fundirt. Der Percipient muß im dritten Jahre, am Sterbetage des Dr. Vater, am 18. November, eine lateinische Rede halten; mit der Kollation verhält es sich wie ad q), und die Zinsen des Fonds betragen gegenwärtig 61 rtlr. 3 sgr. 2 pf.

v) Die Kornfailsche Stiftung.

Die verwittwete Gräfin Johanna Luise Eleonora von Kornfail-Weinfeld, geborne Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff vermachte 1000 rtlr. zu einem Stipendium für einen bedürftigen Studirenden der Medizin, welcher gute Vorkenntnisse, besonders in humanioribus besitzt, und durch gültige Zeugnisse bescheinigt. Die Kollatur wie ad q), der Zinsenertrag ist 54 rtlr. 19 sgr. 1 pf. Das Stipendium wird auf drei, ausnahmsweise auf vier Jahre verliehen. Der Percipient muß im zweiten Jahre eine Rede halten, zu welcher durch ein Programm eingeladen ist, und zwar am 12. Januar, zum Andenken der Stifterin.

w) Das von Marschallsche Stipendium,

gestiftet von Johann Adolph von Marschall auf Altengottern, Erbmarschall in Thüringen und Fürstlich Sächsischen Hofrath zu Weißenfels für einen Studiosus theologiae mit 1000 mfl. oder 875 rtlr., wird von dem nächsten männlichen Anverwandten des Stifters, welcher in Sächsischen Landen wohnhaft und angesessen ist, konferirt. Bei Ertheilung dieses Benefizii soll vorzüglich auf Söhne der Gerichtsunterthanen des Kollators Rücksicht genommen werden. Der Percipient muß das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, ein ausreichendes Schulzeugniß beibringen, und sich einer Prüfung von denjenigen, welche der Kollator damit beauftragt, unterwerfen. Auch ist er verpflichtet, die Predigerstelle innerhalb der Sächsischen Lande, wozu der Kollator ihn einst vorschlagen wird, anzunehmen, wenn sich ihm aber eine andere Gelegenheit zu einer Anstellung darbieten sollte, solches dem Kollator zuvörderst anzuzeigen. Der Genuß dieses Stipendii, gegenwärtig jährlich 46 rtlr. 20 sgr. 9 pf. betragend, dauert sechs Jahre.

x) Die Saergersche Stiftung.

Die von Johann Saerger mit 1550 rtlr. Kapital gestifteten Stipendien, welche zwei Studirende evangelisch-lutherischer Konfession, von denen wenigstens Einer der Theologie sich widmet, aus Kärnthen gebürtig, vorzüglich dortiger Bürgersöhne, fünf Jahre lang, nach vorgängiger Prüfung genießen sollen, werden von dem Magistrat zu Spital in Oberkärnthen vergeben. Wird von dort kein Stipendiat ernannt, so konferiren bis dahin, daß es geschieht, die Professoren der Wittenberger Fundation, mit Berücksichtigung des stiftungsmäßigen Vorzugsrechts. Das Einkommen des Fonds beläuft sich jetzt auf 164 rtlr. 21 sgr. 4 pf.

y) Der Ungarische Fonds.

Die vom M. Georg Michaelis Cassai zu Wittenberg mit 5163 rtlr. 3 sgr. 9 pf. fundirten Benefizien, deren Fonds durch die nachherigen Stiftungen der Frau Juliane Kubiny, geb. Gaczy de Garamszik von

80 rtlr., und des Dr. Mathias Temlin von 400 rtlr. Kapital eine Zuwachs erhalten haben, werden von den Professoren der Wittenberger Stiftung verliehen. Die Stipendien sollen nur legitimirten Studirenden aus Ungarn, den bedürftigsten, vorzugsweise Theologie Studirenden auf drei Jahre bewilligt werden, jedoch kann die Perzeptionszeit noch auf zwei Jahre verlängert werden. Die Kinder derjenigen Ungarn, welche Etwas zu diesen Benefizien legirt haben, oder solches zu thun Willens sind, haben vor Andern den Vorzug. Von Einem der Stipendiaten, welcher allenfalls durch das Loos zu bestimmen, soll jährlich eine lateinische Rede gehalten werden. Jeder Stipendiat muß sich in den drei Terminen einen Abzug von einem Dukaten, und für die Prolongationszeit von einem Spezies-thaler, zur Vermehrung des Fonds, gefallen lassen. Das nach Abzug der stiftungsmäßigen Ausgaben übrig Bleibende soll dergestalt gleich vertheilt werden, daß der jährliche Antheil eines jeden Stipendiaten den Betrag von 100 rtlr. nicht übersteigt, aber auch nicht weniger als 50 rtlr. beträgt. Ersparnisse werden zur Vermehrung des Fonds verwendet. Ausserdem soll jedem Percipienten von der Perceptionszeit 2 rtlr., und von der Prolongationszeit Ein Thaler zur Vermehrung der Ungarischen Bibliothek abgezogen werden, und ist auch jeder derselben verpflichtet, nach seiner dereinstigen Anstellung jährlich Einen Thaler zur Vermehrung des Fonds dahin einzuzahlen. Der Fonds besitzt gegenwärtig ein jährliches Einkommen von 596 rtlr. 15 sgr. 10 pf.

z) Die Poldtsche Stiftung.

Nach der Stiftungsurkunde hat Mathias Poldt zu Kollatoren bestimmt: die männlichen Descendenten des evangelischen Predigers Andreas Torkos zu Raab in Ungarn, und nach deren Abgang die Agnaten desselben, in so fern sie der reinen evangelischen Lehre zugethan sind. In Ermangelung derselben aber fällt das Kollationsrecht an die Professoren der Wittenberger Stiftung. Das Stiftungsvermögen betrug ursprünglich 1333 rtlr. 10 sgr., aus deren Zinsen ein Stipendium für Studirende evangelisch-lutherischer Konfession, vorzüglich aus der Familie des evangelischen Predigers Andreas Torkos zu Raab gebildet werden soll. Wenn sich keine Studirende aus dieser Familie melden, so können andere eigentliche Ungarn, vorzüglich Predigersöhne, und in deren Ermangelung Deutsche zur Perzeption gelangen. Schlowaken, Wenden und Kroaten sind aber ausgeschlossen. Die Dauer des Stipendii ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch kann sie noch auf ein oder anderthalb Jahre verlängert werden, und während dieser Verlängerungszeit ist der Percipient in der Wahl der Universität nicht beschränkt. Im Falle das Stipendium erledigt bleibt, werden die Zinsen gesammelt und demjenigen zugelegt, was der nächstfolgende Percipient zu erhalten hat. Die Zinsen des gegenwärtigen Stammkapitals betragen 143 rtlr. 16 sgr. 9 pf.

3) Das Konvikt-orium

erhält von der Universitätsverwaltung zu Wittenberg einen Zuschuß von 456 rtlr. — Die Wittenberger Stiftungen betragen daher:

a) die Königlichen Stipendien	1700 rtlr.	— sgr.	— pf.
b) die akademischen Stipendien	3579 „	7 „	8 „
c) das Konviktorium	456 „	— „	— „
zusammen	5735 rtlr.	7 sgr.	8 pf.
Uebertrag	5735 „	7 „	8 „

Uebertrag	5735 rtlr.	7 sgr.	8 pf.
nun kommen zur Verpflegung kranker und			
ner Studirender, wie oben angeführt .	350 ;	— ;	— ;
die ursprünglich Halleschen Stiftungen	469 ;	26 ;	11 ;
die akademischen Freitische	6329 ;	— ;	— ;
zusammen	12884 rtlr.	4 sgr.	7 pf.

mithin zum Zwecke der Unterstützung hülfsbedürftiger und würStudirender auf der vereinten Universität Halle-Wittenberg jährwendet werden.

chricht von einigen, nicht direkt für die Studirenden henden Instituten und wohlthätigen Stiftungsfonds.

a) Das Zeidlersche Wittwenhaus.

as Institut ist von der Wittwe Zeidler, geb. Becker, im Jahre it einem Hause und 1000 rtlr. Kapital fundirt worden. In us sollen vier arme Wittwen, welche sich des Bettelns schämen, mmen, und jeder, neben der freien Wohnung, wöchentlich 5 sgr. ht werden. Nach einem späteren Ministerialrescripte vom 14. ber 1827 werden die Wittwen in Krankheitsfällen mit ärztlicher und ausserordentlicher Unterstützung, und wenn der Fonds dazu t, mit einem Zuschuß zur Anschaffung des Feuerungsmaterials n. Das ursprüngliche Kapital ist durch das Hessesche Legat von Kour., und durch das Gottschalkische von 500 rtlr. Gold, aufnoch durch Ersparnisse bis auf 2806 rtlr. Kapital mit 114 rtlr. 2 pf. Zinsen gestiegen.

b) Das Lenzesche Legat.

e Stiftung war an den ohne Leibeserben erfolgenden Tod der beiden tserben gebunden. Nur der Antheil des einen fiel mit 3000 rtlr. tung zu. Die Zinsen erhält stiftungsmäßig ein Professor in Halle, orar für ein halbjährlich zu lesendes Kollegium über die richlegung der heiligen Schrift. Sollte sich in Halle kein Professor verstehen, so fällt es an die Universität zu Frankfurt, sodann nigsberg. Im Fall die stiftungsmäßige Verbindlichkeit auch an Orten nicht erfüllt wird, soll ein Stipendium für Theologie nde aus der Lenzeschen Familie, und bei diesfälliger Konkurrenz ren Familiengliede mit den Zinsen gezahlt werden. Der Fonds gegenwärtig 3256 rtlr. mit 130 rtlr. 7 sgr. 2 pf. Zinsen.

c) Der Fonds der theologischen Fakultät.

er das Entstehen dieses Vermögens und den ursprünglichen Zweck wendung sind keine aktenmäßigen Verhandlungen mehr aufzu- Nur in den älteren Rechnungsbüchern findet sich verzeichnet, der Stiftung der Universität Halle der theologischen und philon Fakultät gemeinschaftlich ein Kapital von 3600 rtlr., als ein geschenk, Allerhöchsten Orts bewilligt worden, in dessen Zinsen er die ordentlichen Professoren dieser beiden Fakultäten pro rata eilt hätten. Das Vermögen ist gegenwärtig getheilt, und bei der theologischen Fakultät zugehörende Antheil in 2098 rtlr. mit 27 sgr. Zinsen; dagegen

Fonds der philosophischen Fakultät in 1600 rtlr. Kad 64 rtlr. jährl. Zinsen. — Die Einnahme der a) bis d) erwähn-

ten Fonds beträgt in Summa 392 rtlr. 26 sgr. 4 pf. Hierzu noch zur Erwähnung:

e) Die Jahnsche Stiftung.

Die vom Dr. Johann Wilhelm Friedrich Jahn, weiland Polnischem und Kurfürstlich Sächsischem Hofmedikus, und Albrecht drich Gregori, Kaufmann zu Dresden, zu besserer Betreibung des diums der Anatomie mit 700 rtlr. fundirte Stiftung wird von Professoren der Wittenberger Stiftung in Halle dergestalt verw daß, wie es früher zu Wittenberg gehalten worden, die beiden soren der Anatomie und Chirurgie auf der Universität Halle berg zu gleichen Theilen, zur Anschaffung anatomisch-chirurgisch strumente, den jährlichen Zinsertrag — gegenwärtig 32 rtlr. 6 erhalten; beide Professoren aber verpflichtet sind, für die zw ßige Aufbewahrung und Instandhaltung dieser Instrumente So tragen.

f) Die Vogelsche Stiftung.

Die Unterstützung, welche die verwittwete Helene Gertrud Dr in Wittenberg den Wittwen und Waisen Wittenberger Universit wandter, und vorzugsweise für die Wittwen und Waisen der Prof der Juristenfakultät mit 100 rtlr. Kapital gestiftet hat, behalten die wen auf Lebenszeit, und die Waisen bis zum zurückgelegten v zwanzigsten Lebensjahre, oder bis sie sich verheirathen. Das Kol recht wird von den Professoren der Wittenberger Stiftung ausgeübt. Der Ertrag der Stiftung ist 5 rtlr. 9 sgr. 1 pf.

g) Die Ostermannsche Stiftung.

Das von Anna Maria verw. Professor Ostermann, geb. S zu Wittenberg im Jahre 1697 mit 200 rtlr. Kapital gestiftete fizium, welches eine unbemittelte Wittwe eines Professors der phischen Fakultät zu Wittenberg, oder in deren Ermangelung dürftige Wittwe eines Diakoni oder Schulkollegen erhalten soll, derjenigen Person aus der Familie der Stifterin, welche ihr verwandt ist, zu konferiren. Wenn keine Blutsfreunde der S mehr vorhanden sind, so wird das Benefizium für die Professo wen von den Professoren der Wittenberger Fundation vergeben können auch Wittwen der zur philosophischen Fakultät gehörend fessoren der Wittenberger Fundation zum Genusse dieser Unter gelangen. Dagegen ist in Ermangelung einer perceptionsfähigen fessorenwittwe, von den Direktoren des Predigerseminarii in berg, anstatt der erloschenen Familie der Stifterin, die Witt Diakoni oder Schulkollegen zu ernennen, welche dieses Benefiz empfangen hat. Die gegenwärtige Einnahme beträgt 3 rtlr. 1

h) Die Neesesche Stiftung.

Auch diese Familienstiftung des vormaligen Leibarztes Dr. Neese zu Dresden ist hier noch anzuführen. Nach dem Testam Stifters vom 4. Septbr. 1570, und dem späteren Rezeß vom 2 1665, sind von den Zinsen des Fonds sechs Stipendien welche vorzugsweise an Mitglieder aus der Verwandtschaft des ters und seiner Ehegattin verliehen werden. Nächst diesen sollen Genuß kommen solche, die aus Chemnitz gebürtig sind, endlich in Ermangelung auch andere Studirende auf der Universität Witt jetzt Halle-Wittenberg. Von diesen sechs Stipendien sind v Studirende der letzt genannten Universität bestimmt; die beiden

nnen aber, nach dem Rezeß vom 5. Oktober 1662, auch in Leipzig zogen werden, und ſind die ſogenannten Acceſſionsſtipendien. Die Verwaltung des Fonds ſteht der Kaſſe des Königlich Sächſiſchen Miſterii für den Kultus und öffentlichen Unterricht in Dresden zu, und e Kollatur ſtiftungsmäßig einem Mitgliede der genannten Familie.

9. Nachricht über die Statuten.

Neue Statuten der vereinigten Univerſität Halle-Wittenberg ſind bis jetzt nicht vollzogen und publizirt, und muß daher der Abdruck derſelben bis zu ihrem Erſcheinen, als ein Nachtrag zu dieſem Werke, ausgeſetzt werden. Die älteren Privilegien und Statuten der Univerſität Halle behalten indeſſen, auch wenn ſie durch die noch zu erwartenden neuen Statuten erſetzt ſind, doch ein hiſtoriſches Intereſſe, und folgen dieſelben daher hier aus Johann Chriſtoph von Dreyhaupt's Beſchreibung des Saalkreiſes, Halle, 1755. II. Bde. fol. um ſo mehr, als das eben genannte Werk bereits ſelten zu werden anfängt.

A. Programma, Seren. Electoris Friderici III. nomine, ante Inaugurationem Universitatis Fridericianae conscriptum, d. 5. Jun. 1694.

Fridericus III. Dei Gratia Marchio Brandenburgicus, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Elector etc. etc. Quantum boni mortalibus literarum et gravissimarum doctrinarum cultus, aut damni illarum neglectus ferat, omnium seculorum exemplis atque memoria proditum est. Liberalibus enim disciplinis atque studiis debetur, quod plurimae Gentes mitioribus ingeniis cultioribusque utantur moribus, et ea faciant sentiantque, quibus ad Reipublicae salutem ac stabilitatem, omneque optimarum et praestantissimarum rerum incrementum, magni et praeclari fructus adferuntur. Nisi enim illud munus atque beneficium fuisset, quo traducti homines ad civilem vitam sunt et ad modestiam, horrida omnia atque inculta forent, et tristis ubique rerum humanarum facies: uti in iis populis superesse videmus, qui alieni a literis ac studiis liberalium artium et scientiarum sunt. Barbarie enim et immanitate laborant, relicta longe post tergum humani generis securitate, pulcherimoque et saluberrimo vitae humanae praesidio et ornamento destituuntur. Quanto feliciores contra habendi sunt, qui incultam illam illuviem sapientiae praeceptis absterserunt, quae, quod non aliunde quam ex liberalium artium disciplinis atque doctrina petuntur; utique illis imputandum est, quod hominum animi meliores fiant, et facilius ad bonum rectumque, hoc est ad humanam felicitatem et tranquilliorem Reipublicae statum perducantur. Proinde ab illo tempore, quo Nos Divina Providentia potiri rerum voluit, in eam mentem sententiamque Deo duce ingressi sumus, ut cum pace et justitia felix etiam literarum omniumque optimarum disciplinarum cultura apud quoscunque ditioni nostrae subjectos conservetur, ac majora etiam capiat incrementa. Equidem initio statim imperii nostri, gravissimo, quo etiamnum tota paene Europa ardet, bello impliciti sumus, ad quod sustinendum et alendos numerosos Exercitus, immensi Nobis sumptus faciendi sunt; tantum tamen abest, ut inter graves ac necessarias bellorum curas a litterarum atque humaniorum disciplinarum cultura absterreamur, ut potius hoc ipso tempore, in medio tubarum

ac Ethorum clangore, novum Musarum templum, pro Nostro in bonas artes amore, Halae Saxonum excitandum susceperimus. Consilium, quod ultra centum et quinquaginta abhinc annos Albertus, Marchio Brandenburgicus, idemque Archiepiscopus Moguntinus et Magdeburgensis, coeperat, et consequentes Archiepiscopi, plerique Majores nostri nunquam deposuerant; id perficiendum atque exequendum divina benignitas Nobis reservavit. Habemus quidem sub ditione Nostra non unum, sed plura Universae doctrinae domicilia, et jam olim Regiomontanae, Viadrinae et Tuiscoburgenses Camoenae satis inclaruerunt, sed nec Ducatui nostro Magdeburgensi deesse volumus, ut ubique ingenia formentur, quae in lucem aliquando prodire, et publicae rei feliciter operari queant. Haec agitantes Nos tristia alibi Musarum fata magis, magisque, ut quo tempore communis totius fere Europae hostis antiquissimam Germaniae Academiam Heidelbergam, incensa et direpta urbe, funditus everterit, certam oppressis et extorribus Camoenis perfugium praebeamus, novumque iisdem constituamus receptaculum. Hanc vero novam sapientiae arcem in civitate nostra Halensi esse volumus, ipsa loci opportunitate ad hoc institutum invitati. Nam sive situs amoenitatem et clementiam aëris ac salubritatem spectes, sive urbis et aedificiorum praestantiam et commoditatem intuearis, sive rerum quae ad vitae humanae usus et cultum pertinent, copiam consideres, sive conjunctam cum incredibili linguae germanicae nitore et castitate venustatem morum et elegantiam ingenii, qua praediti sunt cives et incolae, conspicias; non, si optio daretur, potuisset ullus ad capessendum ingenii cultum, et ad perpoliendos sapientiae et elegantiae studiis omnium Ordinum juvenes, accommodatior aut opportunior locus reperiri. Felicior successus illorum, quae diximus, fidem facit. Vix enim de condenda ibi Academia deliberatum Nobis fuerat, cum nobilioris juventutis tantus undique concursus ad eam fieri coepit, ut statim cum antiquis et florentibus Academiis de numero certare potuerit. Laeto hoc auspicio excitati operam dedimus, ut tanti ominis primordia ad perfectum consummatumque statum perducantur. Impetratis ergo ab invictissimo Imperatore nostro Leopoldo privilegiis amplissimis, et convocatis undique et pluribus convocandis perspectae virtutis ac doctrinae viris, qui juventutem regant, et optimis disciplinis instituant, tum etiam constitutis linguarum peregrinarum et elegantiorum, artis equestris, et reliquarum artium, quae corpus ornant et juvenilem aetatem perficiunt, excercitiis publicis; ad complementum pulcherrimae rei pertinere censemus, ut decoris nova haec Academia ritibus inauguretur. Solennitati huic Calendas Julii, Natalem nostrum diem destinamus, ut quae Lux Nobis prima propitio coelo fuit, eadem auspicalis sit Academiae Nostrae Fridericianae, ac vitam et initium quibusque disciplinis, et quae inde nascuntur, honestati morum, et felicitati publicae praebeat. Ad quam laetissimam festivitatem omnium Ordinum, et omnis aetatis ac dignitatis homines, qui optime huic instituto favebunt, non tantum invitamus, sed praeterea omnibus, qui bonas literas aestimant, notum facimus, Halensem Nostram Academiam, tam Caesareae Majestatis, quam Nostris privilegiis, ita nunc ornatam, et iis ad docendum discendumque necessariis rebus instructam esse, ut universitas artium ac disciplinarum, quibus mens humana erudiri solet, affatim inde peti atque excipi possit. Quibus bonis, quae omnibus patere jubemus, quicunque

suum suorumque commodum volent, iis clementiam nostram praesidium pollicemur. Deum autem optimum maximum, stamque servatorem scholarum et Academiarum, veneramur, ut , quae in publico hoc sapientiae templo tradentur deinceps et entur, in divinae Majestatis gloriam, in Ecclesiae Reique publicae m et literariae rei decus ac ornamentum perpetuo vertant. lalae Saxonum die V. (15.) mensis Junii An. MDCXCIV.

Kayſers Leopoldi Privilegium der Univerſität Halle ertheilet, d. 19. Octobr. Ao. 1693.

eopoldus, divina favente clementia Electus Romanorum Imr semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dal-, Croatiae, Sclavoniae, etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio riae, Dux Lucemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, mbergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habspurgi, Ty- Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio mani Imperii Burgoviae, ac superioris et inferioris Lusatiae, us Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. agno- et notum facimus tenore praesentium universis. Postquam raepotentis concessu ac munere, ad supremum Majestatis Im- fastigium evecti sumus, officii nostri munus cumprimis re- existimamus, Majorum nostrorum Romanorum Imperatorum gum (qui inter alias supremae potestatis curas, hanc praecipue te sua dignam existimarunt, ut varia in S. Romano Imperio sia, Academias, et universalia studia instituerent, fundarent firmarent) exemplo sollicite curare, ut liberalium artium ac rum studia, quae ad Reipublicae gubernationem et conserva- necessaria et opportuna sint, excolantur, et convenientibus us ac praemiis excitentur, nostroque auspicio felicia increconsequantur. Cum igitur Serenissimus Fridericus, Marchio burgensis, Magdeburgi, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum et lorum Dux, Burggravius Norimbergensis, et Princeps Halber- Mindae et Caminae, Comes in Hohenzollern, S. Romani Im- rchi-Camerarius, Princeps Elector et Consanguineus noster imus, humiliter Nobis exposuerit, sibi jam pridem in eam incumbenti, qua ratione fideles suos subditos singulari quoneficio afficeret, cujus fructus non unius esset aevi, neque entes tantum redundaret, sed aetatem ferre, et in posteros posset, occurrisse animo, nihil aeque ad solidam et impe- et parentium felicitatem conducere, quam si cogitationes eo antur, ut Juventus, praesertim in maturiorem adolescens aepostquam prima studiorum tyrocinia in scholis inferioribus deposuerit, celsioribus disciplinis mancipetur, ac optimis unque artibus imbuatur, et sub oculis ac in conspectu quasi m in eos mores formetur, qui Deo grati, Reipublicae utiles ssint. Sed cum inter cetera, quibus haec acquiratur felicimum sibi locum vindicent sublimiores Scholae, tanquam ofnecessariae, quae prodeuntes ex Ludis litterariis adolescentes t, ad studia reconditiora et superiores disciplinas manu quasi tandem probe excultos ad capessenda Reipublicae munia, ex penu depromant; Ac demisse nos proinde dictus Sere- Princeps Elector rogarit, cum paene solus inter inferioris

Saxoniae Principes tali aliquo utilissimo Seminario dest
quatenus sibi potestatem concedere clementer dignarentur, i
tate sua Halae Saxonum, in Ducatus Magdeburgensis terr
et S. Romano Imperio subjecta, tale sublimius Gymnasium
demiam erigere possit, quae quoad privilegia et immun
aliis per Germaniam, Italiam et Gallias privilegiatis Stu
tamen semper nostra auctoritate, salva itidem dicti Princi
ris supplicantis et successorum suorum suprema jurisdictio
jure censeatur, in qua erigenda Academia singularum
Professores potestatem habeant, praevio et rigoroso exami
rum, Licentiatorum, Magistrorum et Baccalaureorum tit
et bene meritis elargiendi, qui quidem per eos promoti sing
favoribus et privilegiis, prout in aliis Universitatibus ejus
dibus insigniti utuntur, frui, potiri et gaudere; praetere
et Scholares in erigenda Academia cum consensu saepe f
pis Electoris et Successorum suorum statuta condere, o
facere, nec non Pro-Rectorem et Pro-Cancellarium (m
nes Principem Electorem, uti fundatorem, et successores s
tate Rectoris et Cancellarii) aliosque Officiales Universit
possint et valeant; Ut insuper in eadem Universitate
munere functurus Comitiva Palatina exornetur, Sibique Pri
tori supplicanti venia concedatur conferendi arma et insig
lis in Academia constituendis Facultatibus; Nos pro singu
nigna nostra, quam erga Serenissimum Principem Electo
denburgensem gerimus, affectione, ejusdem precibus in
sequitur, modum benigne annuendum duximus (prout
menter annuimus) ac proinde Dilectioni suae potestate
in praetacta civitate nobis et S. Rom. Imperio subjecta,
Gymnasium sive Academiam ac studium Universale on
AA. ac Scientiarum in quovis Gymnasio Universitate sive
per universas nostras et S. Romani Imperii ditiones publi
ac doceri solitarum, clementer concesserimus, quemadmo
animo deliberato, ac maturo desuper habito consilio ex
tia facultatem et potestatem praefatam concedimus et elar
videlicet, ut id Gymnasium sive Academia ac studiorum
per dictum Serenissimum Principem Electorem Halae Sax
tamen praejudicio vicinarum Universitatum) erigi ac fun
et valeat, et quandocunque erecta fuerit cum omnibus i
prehensis Professoribus, Doctoribus, Scholaribus, adeoqu
pube literis ibidem operam navante, aliisque ad eam pe
personis, aequo jure censeatur, pari dignitate aestimetur, c
immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus, franch
aliae per Germaniam Universitates, earumque membra, ut
tur, potiatur et gaudeat. Volentes, et eadem autoritate n
sarea decernentes, quod Professores et personae idoneae
ratum Principem, Illiusve ad hoc delegatos deputandae,
valeant in praedicta Universitate, seu Studio Universali
et Lectiones, Disputationes atque Repetitiones publicas fa
clusiones palam discutiendas proponere, interpretari, glos
lucidare, omnesque actus scholasticos exercere eo modo,
dine, qui in ceteris Universitatibus observari solet. I
ipsa studia eo feliciori gradu procedant, et majus sumant
men, si ingeniis et disciplinis ipsis suus honos, seu dignit

natur et emeriti aliquando digna laborum suorum praemia conse-
antur; statuimus et ordinamus, ut per collegia Doctorum seu Pro-
orum, electis ad id idoneis et prae ceteris excellentioribus, si
ad sumendam palmam certaminis sui idonei judicati fuerint, adhi-
prius per ipsos Doctores et Professores pro more et consuetu-
solennitatibus et ritu in caeteris Universitatibus observari so-
rigoroso et diligenti examine (in quo conscientias ipsorum
sorum onerari volumus) eos, qui se examini submiserint, at-
ro more et juxta statuta Scholarchis per aliquos dignos et ho-
viros praesentari se fecerint, possint ad ipsum examen admitti,
ocata Spiritus S. gratia examinari, et si hoc modo habiles,
et sufficientes reperti atque judicati fuerint, Baccalaurei aut
ri vel Licentiati vel Doctores, pro uniuscujusque scientia et
na creari, et hujusmodi dignitatibus insigniri, nec non per bi-
positionem, et annuli ac osculi traditionem ceterisque consue-
lennitatibus investiri, et solita ornamenta atque insignia digni-
praedictarum eis tradi et conferri; quodque Baccalaurei, aut
tri vel Licentiati vel Doctores in eadem Academia promoti et
ovendi, debeant et possint in omnibus locis et terris S. Ro-
Imperii et ubique terrarum et locorum libere omnes actus Pro-
um, legendi, docendi, interpretandi et glossandi facere, quos
Professores, Baccalaurei, Magistri, Licentiati et Doctores in
Studiis privilegiatis promoti et insigniti et exercere possunt et
t, de jure vel consuetudine.

Praeterea recipimus eandem Universitatem a saepe nominato
issimo Principe Electore in Ducatu suo Magdeburgensi, ut
erigendam in nostram et successorum nostrorum, Romanorum
atorum et Regum singularem protectionem, salvamguardiam
patrocinium, volumusque et decernimus per praesentes, quod
stici dignitatem seu gradum aliquem in dicta Universitate as-
ri gaudeant et potiantur, uti, frui, gaudere et potiri possint
eant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus,
minentiis, immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus,
ibus et indultis, ac aliis quibuslibet, quibus Universitas Heidel-
sis, Tubingensis, Coloniensis, Ingolstadiensis, Friburgensis,
chiensis, Julia Helmstadiensis, Argentoratensis, ac alia Studia
legiata, ac Doctores, Licentiati, Magistri, Bacealaurei et Scho-
ti in supra dictarum facultatum una vel altera isthic promoti,
liqua dignitate seu gradu insigniti, gaudent, utuntur, fruuntur
tiuntur quomodolibet, consuetudine vel de jure. Non obstan-
aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, statutis, or-
ionibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium fa-
ibus, quibus omnibus et singulis ex certa nostra scientia, animo
erato et motu proprio, per hoc Diploma nostrum derogamus
rogatum esse volumus, dummodo tamen nihil scandalosum vel
moribus contrarium, aut S. Romani Imperii Constitutionibus
sum, sive Professore sive Studiosi, ibidem doceant vel scri-
, aut doceri, scribi, in Lectionibus aut Disputationibus publicis
oni, aut scripto vel libris sive clam, sive palam vulgari per-
nt.

Concedimus insuper et elargimur benignam facultatem ac pote-
m, ut Doctores et Scholares in erigenda Universitate existentes,
emplum reliquarum Academiarum, praevio tamen consensu saepe

fati Friderici, Principis Electoris Brandenburgensis, Ejusq
cessorum, statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro
rem ac Pro-Cancellarium (quippe a libero Principis Electo
Fundatoris, ejusque successorum arbitrio et beneplacito de
volumus, ut sibi ipsimet dignitatem Rectoris et Cancellarii re
aut si et quoties voluerint, Universitati liberam et aliis Univer
consuetam eligendi Rectores et Cancellarios facultatem elarg
nec non alios Officiales pro habitu et exigentia creare et fac
sint et valeant. Quo etiam nominatus serenissimus Princeps
Brandenburgensis, Ejusque successores, benignam animi Noi
pensionem, quoad hanc erectionem et fundationem magisqu
riantur, motu, scientia et auctoritate, quibus supra Pro-Re
eum, quo diximus, modum constituendo vel eligendo, sive I
ius munere deinceps in eadem Universitate quoquo tempo
claro Comitivam Sacri Lateranensis Palatii, Aulaeque nostr
sareae et Imperialis Consistorii contulimus, dedimus, et cla
mus, prout tenore praesentium clementer conferimus, damus
gimur, eumque aliorum Comitum Palatinorum numero et c
gratiose aggregamus et adscribimus.

Decernentes et hoc Imperiali statuentes Edicto, quod
perpetuo deinceps tempore, donec et quamdiu dicti Pro-I
muneri praefuerit, infra scriptis privilegiis, gratiis, juribus, i
tatibus, honoribus, exemptionibus, consuetudinibus et libe
uti, frui et gaudere possit et valeat, prout iisdem ceteri Sa
teranensis Palatii Comites hactenus usi et potiti sunt, seu qu
libet utuntur et potiuntur, consuetudine vel de jure. Ac i
ut possit et valeat, per totum Romanum Imperium et ubiqu
rum ac terrarum Notarios publicos, seu Tabelliones et Jud
dinarios creare ac facere, et universis personis, quae fide digu
biles et idoneae fuerint (super quo conscientiam ejusdem P
ctoris oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus et J
Ordinarii officium concedere et dare, ac eos eorum quemli
pennam et calamarium, prout moris est, de praedictis i
dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis seu Tabellio
Judicibus Ordinariis per eum creandis, ac eorum quolibet
nomine Nostro et Sacri Imperii, et pro ipso Romano impe
bitum fidelitatis recipiat corporale et proprium juramentum
videlicet modum: Quod erunt Nobis, et S. Romano Imperio
busque successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, ac
legitime intrantibus, fideles, nec unquam intererunt consilio,
strum periculum tractetur, sed bonum et salutem nostram d
fideliter, et promovebunt, damnaque nostra pro sua possibilit
bunt et avertent. Praeterea Instrumenta omnia tam publica
privata, ultimas Voluntates, Codicillos, Testamenta, quaecu
diciorum acta, ac omnia alia et singula, quae ipsis et cuilib
rum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint v
benda, juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione,
et dolo remotis, scribent, legent, facient, atque dictabunt,
tendendo odium, pecuniam, munera aut alias passiones et
Scripturas vero, quas debebunt in publicam formam redig
membranis mundis, non chartis abrasis aut papyreis, fidelite
dum locorum consuetudinem conscribent, legent, facient atqu
bunt: Causas hospitalium et miserabilium personarum, nec n

et stratas publicas pro viribus promovebunt, sententiasque et di-
testium, donec publicata fuerint et approbata, sub secreto fide-
r retinebunt, ac omnia alia et singula, recte, juste et pure fa-
it, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt, consuetudine
de jure. Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones
Judices Ordinarii per eum creandi possint et valeant per totum
anum Imperium et ubilibet locorum ac terrarum facere, scri-
e et publicare contractus, judiciorum Acta, Instrumenta, et ulti-
voluntates, Decreta quoque et Autoritates interponere, in qui-
nque contractibus tale quidpiam requirentibus, ac omnia alia
e, publicare et exercere, quae ad officium publici Notarii
Tabellionis et Judicis ordinarii pertinere et spectare noscun-
Decernentes, ut omnibus Instrumentis et Scripturis per hu-
odi Tabelliones, Notarios publicos, sive Judices ordinarios
ndis plena fides ubique adhibeatur in judicio et extra Consti-
onibus, statutis et aliis in contrarium facientibus, non obstantibus
uscunque. Similiter eadem auctoritate nostra Imperiali praeno-
ato Pro-Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus,
ossit et valeat personas idoneas, et in poetica facultate excellen-
per Laureae impositionem, et annuli traditionem, Poetas lau-
s facere, creare et insignire, qui quidem Poetae laureati per
em sic creati, et insigniti possint et valeant in omnibus Civita-
, Communitatibus, Universitatibus, Collegiis et Studiis, quo-
cunque locorum et terrarum S. Romani Imperii, et ubique li-
absque omni impedimento et contradictione in praefatae Artis
icae scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari
ommentari, ac ceteros poeticos actus facere et exercere, quos
et ceteri Poetae et Laurea poetica insigniti facere et exercere
everunt, nec non omnibus et singulis ornamentis, insignibus,
egiis, praerogativis, exemptionibus, liberatibus, concessionibus,
ribus, praeeminentiis, favoribus et indultis, uti, frui, potiri et
ere, quibus ceteri Poetae laureati, ubivis locorum et Gymna-
m promoti, gaudent, fruuntur et utuntur, consuetudine vel de
Insuper saepedicto Prorectori concedimus et elargimur ple-
facultatem, quod possit et valeat naturales, bastardos, et spu-
manseres, nothos, incestuosos, copulative vel disjunctive, et
cunque alios, etiamsi infantes fuerint, praesentes vel absentes,
licito et damnato coitu procreatos vel procreandos, masculos et foe-
s quocunque nomine censeantur, existentibus vel non existentibus
filiis legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus vel etiam
tuis eorum parentibus (illustrium tamen Principum, Comitum et Ba-
m filiis duntaxat exceptis) legitimare, et eos ac eorum quemlibet
omnia et singula jura legitima restituere, omnemque geniturae
lam penitus abolere, ipsos restituendo et habitando ad omnia
ingula jura successionum et hereditatum, bonorum paternorum
aternorum, etiam ab intestato cognatorum et agnatorum, ac ad
ores, dignitates et singulos actus legitimos, tam ex contractu vel
a voluntate, quam alio quocunque modo, tam in judicio, quam
a, perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati, ob-
ione prolis illegitimae penitus quiescente. Quodque illorum le-
natio per ipsum, ut supra, facta, pro juste et legitime facta
ime habeatur et teneatur, non secus ac si foret cum omnibus
solennitatibus, quarum defectus specialiter autoritate imperiali

suppleri volumus et intendimus, dummodo tamen legitimatione
jusmodi non praejudicent filiis et heredibus legitimis et natural
quin ipsi legitimandi, postquam sic legitimati fuerint, sint et
censeantur ac nominentur, ac nominari possint et debeant, ul
locorum tanquam legitimi, ac legitime nati de domo, familia e
sata parentum suorum, ac arma et insignia eorum portare fer
possint ac valeant, quinimo efficiantur nobiles, si Parentes e
nobiles fuerint, non obstantibus aliquibus Legibus, quibus cav
quod naturales, bastardi, spurii, manseres, nothi, incestuosi, co
tive vel disjunctive, vel alii quicunque ex illicito et damnato coitu
creati vel procreandi, nec possint nec debeant legitimari, liberis natu
bus legitimis existentibus, vel sine voluntate et consensu filiorum
ralium et legitimorum, aut agnatorum, aut feudi dominorum,
speciatim in Auth. quibus mod. natural. effic. sui, per tot: et §.
naturales, si de feud. controv. fuerit inter dom. et agnat. e
Jubemus 6. de emancip. liber. et aliis similibus, quibus Legib
cuilibet ipsarum volumus expresse scienterque derogari, nec e
obstantibus in praedictis aliquibus contrahentium dispositionibus,
defunctorum ultimis voluntatibus, aliisque Legibus, eorumque st
tis et consuetudinibus, etiamsi tales essent, qui exprimi debe
aut de quibus hic mentio specialiter facienda esset: quibus obst
bus et obstare volentibus, in hoc casu duntaxat ex certa scien
de plenitudine Caesareae nostrae potestatis totaliter derogam
derogatum esse volumus.

Adhuc praefato Pro-Rectori, sive Rectoratus munere fu
damus et concedimus, ut possit ac valeat Tutores ac Curatores
firmare, ipsosque causis legitimis subsistentibus amovere: in
tam juris quam facti ad famam restituere, et omnem ab eis
miae notam abstergere tam irrogatam, quam irrogandam, ita, u
cetero ad omnes et singulos actus apti et idonei habeantur et
moveri possint, nec non filios adoptare, et arrogare, et eos ad
vos et arrogatos facere, constituere et ordinare: insuper filios
timos et legitimandos, adoptivosque emancipare, et adoptionib
emancipationibus quibuscunque omnium et singulorum etiam i
tium et adolescentium consentire, et veniam aetatis supplican
concedere autoritatemque et decretum interponere; servos
manumittere, manumissionibus quibuscunque cum vel sine vin
et minorum alienationibus ac alimentorum transactionibus auto
tem pariter et decretum interponere: minores quoque, eccles
communitates laesas, altera parte ad id prius vocata, in integ
restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum conce
juris tamen ordine semper servato.

Postremo concedimus et elargimur saepe memorato Sereni
Principi Electori Brandenburgensi liberam facultatem et potes
singulis in Universitate constituendis facultatibus peculiaria c
rendi arma et insignia, quibus in publicis Scriptis, Edictis, Man
aliisque actibus loco sigilli, pro rei necessitate et voluntatis arb
uti possint et valeant; salvis tamen quoad praedicta omnia autor
nostra Caesarea, nec non ipsius Fundatoris et Successorum
prema jurisdictione, meroque imperio, ac aliorum quorumcu
juribus.

Nulli ergo hominum cujuscunque status, gradus, ordinis, di
tatis aut praeeminentiae fuerint, liceat hanc nostrae concessi

ionis, confirmationis, indulti, protectionis, Comitivae Palatinae, iorum supra insertorum nostrorum Privilegiorum gratiam vel tatem infringere, aut eo quovis ausu temerario contraire, seu quovis modo violare. Si quis autem id attentare praesumpse- nostram et Imperii Sacri indignationem gravissimam, et poenam quaginta Marcarum auri puri toties, quoties contra factum fue- e noverit irremissibiliter incursurum, quarum dimidiam Impe- Fisco seu Aerario nostro, reliquam vero partem supra nomi- Serenissimo Principi Electori Brandenburgensi, Ejusque succes- s decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu subscriptarum, et sigilli nostri Caesarei appensione munita- Quae dabantur in Civitate nostra Vienna, die decima nona Octobris, Anno millesimo, sexcentesimo, nonagesimo tertio, orum nostrorum, Romani trigesimo sexto, Hungarici trigesimo , Bohemici vero trigesimo octavo.

Leopoldus.

Churfürst Friderici III. zu Brandenburg Privilegium der Friedrichs-Universität zu Halle ertheilet; d. 4. Sept. Ao. 1697.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu denburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, reussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom- , der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Krossen und lebuß Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, den und Kamin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravens- , Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lauenburg und Bü- ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für männiglich. Nachdem orige Erzbischöfe und Landesfürsten des ehemaligen Erzstifts und mehrigen Herzogthums Magdeburg schon vor geraumer Zeit ver- t und des Vorhabens gewesen, ein so genanntes Studium Ge- e oder Universität mit allen in Deutschland gewöhnlichen Fa- ten, Disziplinen und Künsten, auch denen dazu erforderten Pro- ibus in besagten Herzogthums Haupt- und Residenz-Stadt Halle, einen dazu sehr bequemen Ort zu stiften und anzuordnen, wie absonderlich der in dem vorigen Seculo Hochberühmte und das heil. Röm. Reich nicht wenig meritirte Marggraf zu Bran- burg Albertus, Churfürst zu Mainz, Kardinal und Erzbischof zu gdeburg ꝛc. als eines der fürnehmsten und berühmtesten Mitglie- Unsers Churfürstl. Hauses, seiner für die freien Künste allemal abten sonderbaren Zuneigung nach, dieses Vorhaben vor andern derlich zu Gemüthe genommen, auch bei dem damaligen Päbstli- Legato a latere ad universam Germaniam, dem Kardinal Cam- o es dahin gebracht, daß derselbe kraft der von dem päbstlichen uhl zu Rom ihm dieserwegen beigelegten Authorität und Gewalt Aufrichtung solcher Universität in besagter Stadt Halle auf da- s gewöhnliche Weise ein gewisses Privilegium im Jahre 1531 er- llet, jedoch aber wegen des bald darauf erfolgten Todesfalls be- en Erzbischofs Alberti, wie auch der darauf eingefallenen schweren uhigen und gefährlichen Kriegeszeiten und anderer vorgekommener rhinderniſſen halber, solch wohlgemeintes Werk nicht völlig zum de kommen, daß Wir aus sonderbarer Liebe und Begierde zu förderung *aller guten Wissenschaften* und Künste, wie auch zu

Vollführung eines so heilsamen und glorieusen Werks, wozu
Erzbischof das Fundament geleget, und dem glorieusen Exemp
in Gott ruhenden Herrn Vatern Gn. zu folgen, als welche
auch mitten in der damaligen Kriegesflamme die Universität
burg restauriret und angerichtet, entschlossen seyn, vermittel
cher Hülfe und mit Ihrer Kaiserl. Maj. hohen Authorit
meldte Universität zu Halle vollends aufzurichten und zur P
zu bringen. Thun auch solches hiermit und kraft dieses
und also, daß nach dem Inhalt der Kaiserlichen Konzession
lein in denen 4 Fakultäten, sondern auch in andern der stu
Jugend nützlichen Disziplinen, Wissenschaften, Exerzitien u
sten geschickte und berühmte Professores und Lehrmeister
werden, und dieselbe Macht haben sollen, zu doziren, zu les
legia publice und privatim zu halten, zu disputiren, in dene
täten Urtheile, Bedenken und Responsa abzufassen, auch D
Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, wie auch respective a
publica Notarios publicos und Poetas zu creiren und zu ren
auch alles das zu thun, was andern Doctoribus und Profe
auf andern berühmten Universitäten in Deutschland, vermöge
General- oder Spezial-Privilegien zukommt, wie sie dann a
derjenigen Authorität, Prärogativen, Freiheiten und Gerech
womit andere Universitäten und deren Membra begabet sey
mäßig zu genießen haben werden. Und damit Unsere aufrich
tention, so Wir bei diesem Werke haben, männiglich kun
so erklären Wir Uns gnädigst, daß Wir obberührte Unive
Halle, mit folgenden sonderbahren von Uns dependirenden I
und Begnadigungen versehen haben.

I. Wollen Wir alle diejenigen, welche Membra dieser U
seyn, in Unsern gnädigsten sonderlichen Schutz nehmen, und
in Unserer Abwesenheit Unserm Stadthalter und Magdeb
Regierung im Herzogthum Magdeburg specialiter anbefohle
also, daß wenn einer oder der andere, er sey ex numero d
oder discentium, etwas wider jemand, er sey wer er wolle,
unter die Jurisdiction der Universität oder Academiae geh
klagen hat, er denselben sofort für Unserer Regierung immedi
Ansehen der sonst dem Beklagten zustehenden erstern Inst
Privilegii fori, belangen möge, und gedachte Unsere Regieru
Weitläufftigkeit juxta essentialia processus die Sache unt
und derselben abhelffliche Masse geben und entscheiden solle.
auch der Senatus Academicus oder einige aus den Univer
wandten und Bedienten bey Unserer Regierung und Consisto
den Untergerichten wider jemand etwas zu suchen haben,
ihnen alles ohne Erlegung der sonst gewöhnlichen Sportulen
bühren ausgefertiget werden; hingegen soll auch die Univer
sere Regierungs- und Consistorial-Bediente, auch die Unte
gleichfals mit den Sportulen und Gebühren verschonen.

II. Wann das gantze Corpus Academicum oder ein u
rer unter denen Professoribus von jemand belanget wird,
dieselbe ihr forum competens vor Unserm Geheimten Rat
gleichergestalt es mit der Universität zu Frankfurt an der
halten wird, haben, sonsten aber verbleibet der Universität da
primae instantiae ungekränket. Jedoch soll der Pro-Rek
währenden Rektorats regulariter nicht belanget, sondern d

habende Ansprüche bis nach Ablegung dieser Würde verschoben
en. Woferne auch Unsere dortige Regierung und Consistorium
einige Cives Academicos etwas zu denunziiren hat, oder sonst
Universität Assistence benöthiget ist, so sollen sie gehalten seyn,
Universität entweder schrifftlich oder mündlich deshalb in subsi-
requiriren zu lassen.

III. Der Pro-Rektor und Senatus Academicus sollen die Ju-
tion in Civilibus und Criminalibus über alle und jede Membra
Officiales Academiae, es seyen dieselbe Professores, oder andere
, Stall-, Sprach- und Exercitien-Meister, Studiosi und andere,
denselben seyn und ihnen aufwarten oder bedient seyn, haben
exiren, und zwar stracks von der Zeit an, da jemand als
lied der Universität recipiret worden, oder sich sonst alda Stu-
halber aufhalten will, und sich dem Albo Academico einver-
lassen, und zum Gehorsam verpflichtet hat. Wie dann auch
gen Studiosi, sie seyn wes Standes sie wollen, so entweder des
rens oder derer Exercitien halber sich auf der Universität auf-
, und nicht immatrikuliren lassen wollen, unter der Universität
diction ipso facto seyn und stehen sollen. Jedoch wann nach
s Caroli V. peinlicher Hals Gerichts-Ordnung jemand an Leib
ben daselbst gestraffet werden sollte, soll die Sentenz vor der
an Uns und Unsern Geheimten Rath eingesendet wer-
amit Wir dieselbe confirmiren oder nach Befinden mildern. Es
ch auf Ansuchen des Pro-Rektoris oder Senatus Academici
Commendant aldort demselben in vorkommenden Fällen so viel
ten, als zu Apprehendirung oder Verfolge der Delinquenten
seyn, unweigerlich hergeben, oder da keine Garnison vorhan-
soll der Rath daselbst die gemeinen Diener, oder nach Gelegen-
er Personen die Stadtwächter und Ausreiter, der Universität
ntgeld zu solcher Apprehension, Verfolge und Verwahrsam ab-
lassen, auch einen bequemen sichern Ort, darin der Delinquent
ret werden möge, dazu ungesäumet und unweigerlich einräu-
Sollte aber, das Gott verhüte, dergleichen Verbrechen vor-
n, welches mit der Todesstrafe belegt werden müsste, soll als
solche Execution in unserm Amte Giebichenstein oder nach Be-
in unsern Berggerichten daselbst zu Halle, ohne der Univer-
Unkosten verrichtet werden, massen dann die Universität in sol-
Fällen, die Verurtheilete zu rechter Zeit gebührenden Orts zu
fern und obberührte Richter und Beamte nach geschehener Re-
n dieselbe unweigerlich annehmen und das Urtheil oder Sen-
m ihnen exequiren lassen sollen. Im übrigen aber da denen
quenten eine Geldstraffe zuerkannt würde, soll solche der Univer-
gelassen, und von derselben zu Beförderung des boni publici
miae angewendet und berechnet werden.

V. Wann bey nächtlicher Zeit oder entstandenen Tumult einige
ra Academica von der Guarnison, wann einige daselbst vor-
n, oder auch von dem Magistrat sollten in Hafft oder Arrest
men seyn, mögen sie zwar bis an den anbrechenden Tag da-
verbleiben; alsdann aber sollen sie dem Pro-Rectori und Se-
Academico von dem Kommendanten der Guarnison oder dem
magistrat ohne Verzug nahmkündig gemachet und mit ihrem
und andern Gewehr auf Erfordern unweigerlich ausgeant-
t und unter keinerley Praetext auffgehalten werden. Es sollen

Curatores aus Unſern würcklichen geheimten Räthen
conſtituiren, auch Unſerer Regierung und Stadtmagi
anbefehlen, daß ſie in allen vorfallenden Gelegenheite
ſtät nachdrücklich aſſiſtiren und deroſelben Beſtes u
befördern und dahin ſehen ſollen, daß die Cives Acade
dem Preiſſe der Stuben, Tiſch oder Hausmiethe überſ
in kauffen und verkauffen bevortheilet werden mögen.
Uns auch gnädigſt zuvor, zu dem Ende ein gewiſſes P
aldort zu conſtituiren, und mit gewiſſer Inſtructio
laſſen.

VII. Allen und jeden ſowohl eingebohrnen und
ſeſſenen, auch andern und fremden Doctoribus, Licen
giatis, welche von denen Fakultäten nach Anleitung der
ſo Wir ihnen ertheilen werden, capabel befunden wo
dirende Jugend in guten und nützlichen Wiſſenſchafften
ſoll frey ſtehen, Collegia privata zu halten, welches
gen, die noch keinen gradum haben, nicht ſoll verw
doch müſſen ſelbige ſich bey dem Pro-Rectore Unive
immatriculiren laſſen, und nachmals bey derſelben Fak
ſie zu leſen vermeinen, angeben, welche ohne erheblich
daran nicht behindern, ſondern vielmehr denſelben beförde

VIII. Was die Studiosos Theologiae betrifft, we
ſelbſt ſtudiret, und ihres Wohlverhaltens halber ein
haben, dieſelben wollen Wir für andern in Unſern P
Landen zu Dienſten nach befinden laſſen: denen Studi
ſol nicht allein frey ſtehen, in Unſerer Kantzeley, Kam
rio, Rathhauſe, Stadt- und Thal-Gerichten, auch im A
ſtein, zu rechter Zeit, und da ſonſt Herrſchaft-Sachen
werden, dem rechtlichen Verfahren der Advocaten und
zuzuhören, ſondern es ſollen auch in allen dieſen Gerl

uchen ohne Entgelt und einige vorhergehende unterthänigste Anfrage krafft dieſes abgefolget werden, maſſen Wir deshalb an Unſere Regierungen gehörigen Befehl ergehen laſſen wollen. Es ſoll auch die Univerſität befugt ſeyn, einen Apothecker unter ihre Jurisdiction auf- und anzunehmen, und ſowol die Direction als Visitation ſolcher Apothecken nach Anleitung derer Medicinſchen Statutorum alleine zu haben und zu verrichten. Ingleichen ſind Wir auch gnädigſt geneigt einen Hortum Medicum und Anatomiekammer auf der Univerſität anlegen und verfertigen zu laſſen.

X. Denen Membris Academicis, die ſich haben immatriculiren laſſen, ſoll frey ſtehen die Bibliothecam publicam der Marienkirche zu beſuchen, und ſollen ihnen die Bücher, darin ſie etwas nachleſen wollen, nach Verlangen vorgeleget und dazu gewiſſe Tage und Stunden beſtimmt werden. Ingleichen ſoll auch denen Studiosis vergönnet werden, die Univerſitätsbibliothek zu beſuchen und wollen Wir zu deroſelben Auffrichtung gnädigſte Verfügung ergehen, auch die bei unſerer Bibliothek in duplo vorhandene Bücher zu ſolchen Ende aushändigen laſſen.

XI. Alle diejenigen, ſo in Unſeren Hertzogthum Magdeburg oder Fürſtenthum Halberſtadt Stipendia genieſſen, ſollen ſchuldig ſeyn zum wenigſten zwei Jahr auf Unſerer Univerſität zu Halle denen Studiis obzuliegen. Und obgleich das Kayſerl. Diploma Privilegiorum dieſer Univerſität noch nicht publiciret, welches aber in kurtzen geſchehen wird, ſo wollen Wir doch, daß ſolches denen, welche ſich vorhin bey Unſerer Univerſität zu Halle inſcribiren laſſen, und denen studiis dort obgelegen, unnachtheilig ſeyn, ihnen auch das Triennium Academicum, ſo ſie zu Erlangung geiſtlicher und anderer beneficiorum in Unſern Landen zu erweiſen gehalten ſeyn, a die inscriptionis angerechnet werden, und zuſtatten kommen ſolle, wie Wir dann auch aus Landesfürſtlicher Macht und Krafft des Uns zuſtehenden Juris Episcopalis in ſo weit dispenſiren, daß diejenige, ſo anderswo ihre Studia angefangen, und noch kein Triennium Academicum an einem Ort ausgehalten, ſolches auf Unſerer Univerſität Halle vollenden mögen, und ihnen ſolches bey denen in Unſern Landen gelegenen Stifftern für voll gerechnet werden ſolle, wie Wir dann auch die gnädigſte Verordnung thun wollen, daß die Univerſität von Conferirung derer Stipendien Nachricht bekommen möge, damit ſie auf diejenigen Studiosos, ſo ſolche genieſſen, ſowohl ratione vitae als studiorum Aufſicht haben könne.

XII. Diejenigen, ſo ſich etliche und zum wenigſten zwei Jahr zu Halle ſtudirens, oder Exercitien halber auffgehalten, und ihre Studia gründlich tractiret, auch in humanioribus studiis ein gutes Fundament geleget (dazu Wir dann ein ſonderliches Collegium elegantioris literaturae aufzurichten, und deſſen Direction dem Professori Eloquentiae anzuvertrauen gnädigſt geſinnet ſeyn) und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Pro-Rectore Academiae oder derjenigen Facultät, darinnen ſie ſtudiret, ein rühmliches Zeugnis aufzuweiſen haben, wie auch diejenige, welche daſelbſt den Gradum Doctoris, Licentiati oder Magistri angenommen, ſollen in Unſerm Churfürſtenthum, Landen und Provintzen, und in specie in Unſerm Hertzogthum Magdeburg zu denen Ehren-Aemptern und Bedienungen, wozu ſie vor andern capable ſind, nach Befinden befordert werden.

XIII. Alle diejenigen Schrifften, ſo im Hertzogthum Magdeburg

zum Druck gegeben werden, und nicht publica oder Regierungssachen, sondern den Fakultäten in der Universität zuständig seyn, sollen weder von der Universität- noch Regierungs-Buchdrucker ohne Censur der Universität gedrucket werden, diejenigen Sachen aber, welche publica oder Consistorialia, und denen Fakultäten nicht zugehörig solche ist der Regierungs-Buchdrucker zwar ohne der Universität, nicht aber ohne Unserer Regierung oder Consistorii Censur zu drucken befugt.

XIV. Zu Behuff der dortigen Reit-Schule wollen Wir über den ordinairen Spesen, nach Befinden, aus Unserm Marstall junge Pferde, die zugeritten werden sollen, dahin senden.

XV. Auch haben Wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß etnige gewisse Tische vor die daselbst lebenden nothdürftige Studenten auffgerichtet, und solche denen andern Tischen gleich geachtet werden sollen, zu welchem Ende Wir bey Unsern Ständen in allen Provinzen die Verfügung thun wollen, damit von denenselben absonderliche Tische vor die ihrige zu Halle studirende Landeskinder auffgerichtet werden mögen.

XVI. Wann kranke und arme Studiosi seyn, sollen dieselbe nach Verlangen von dem Rathe alldort in die Hospitäle mit auffgenommen, auch bey denen Begräbnissen der Studiosorum für die Stelle, das Geläute und dergleichen ein mehreres nicht als von Bürgern erleget werden.

XVII. Alle graduirte, Notarii, Procuratores und Litterati, weil sie die meiste Verkehrung mit der Universität haben werden, sollen der Universität Jurisdiction unterworfen seyn. Wie dann auch diejenigen Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, welche sonst keine andere bürgerliche Nahrung dabey treiben, nebst ihren Jungen, Gesellen und Gesinde (ausser dem Regierungs-Buchdrucker) wegen dieser ihrer Handthierung allein unter der Universität Jurisdiction gehören, und sich bey derselben immatriculiren lassen müssen, wobei sie der Magistrat allerdings ungehindert zu lassen hat. Wofern aber dieselben andere bürgerliche Nahrung und Verkehr nebenher sich gebrauchen sollten, sind sie in so weit dem Magistrate mit Eyde sich verwand zu machen schuldig. Weilen Wir auch diese Universität meistentheils als die zu Frankfurt an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht einige Frey-Handwerke zu setzen hat, als soll auch diese Universität Macht haben, einige Frey-Handwerks-Meister anzunehmen und zu bestellen, so alleine unter derselben Jurisdiction stehen, auch von Unserer Regierung, Stadt-Magistrat und Berggerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschützet werden, sonst aber eben das Recht, was andere Meister von demselben Handwerck bey der Stadt Halle haben, geniessen sollen.

XVIII. Ein dort ankommender Studiosus soll schuldig seyn, sich innerhalb 10 Tagen immatriculiren zu lassen, und wollen Wir zu dem Ende Unserer Regierung gnädigst anbefehlen, durch den Stadt-Magistrat und Ober-Amtmann zu Giebichenstein die Anstalt machen zu lassen, damit kein neu ankommender Studiosus, so nicht immatriculiret, länger als 10 Tage unter Dero Bothmäßigkeit geduldet, noch in denen Vorstädten ohne vorhero geschehene Meldung beherberget werden möge. Und soll der Magistrat dahin sehen, daß kein Bürger einen Studiosum, so nicht immatriculiret, über 10 Tage bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe beherberge, damit auch dadurch alle Excesse um so viel besser verhütet werden mögen.

XIX. Wann ein Studiosus von der Universität relegiret, so soll Magistrat nicht befugt seyn, denselben in der Stadt oder Vor[stadt] zu dulten, wie dann auch das dortige Thalgerichte und Amt [Giebichenstein] eben so wenig den Relegatum auf einige Weise zu hä[gen] oder zu bergen Macht haben, sondern noch vor der Sonnen[untergang] ergang auszuschaffen gehalten seyn soll.

XX. Die Professores, auch übrige Universitäts-Bediente, so [Häuser] Häuser kauffen, in denenselben aber keine bürgerliche Nahrung [treiben], sollen so wohl von Ablegung des Bürger-Eydes, als von [Wachen], Einquartirungen und andern bürgerlichen oneribus von ihren [Häusern] fern befreyet bleiben. Desgleichen wollen Wir auch gedachte [Professores] nores und Universitäts-Verwandte so einige Häuser daselbst er[bauet] t oder annoch erkauffen möchten, von dem Kauffschosse ihrer [Häuser], welchen sonst alle Einwohner zu Halle erlegen müssen, gänz[lich] freyen.

XXI. Ob zwar die Professores und übrige Universitäts-Ver[wandte] te zu Verhütung alles Unterschleiffs die Consumptions-Accise [entrichten] chten müssen, so wollen Wir dennoch die gnädigste Verordnung [thun], daß einem jeden Professori jährlich 20 Rthlr., dem Pro-Re[ctori] 25 Rthlr. und denen andern Universitäts-Verwandten und Be[dienten] n ein gewisses nach proportion an baaren Gelde aus der Ac[cise-]lasse jährlich wiederum zurück gegeben werde, dagegen sie sich [auch] bey Verlust der jährlich ordinirten Summe, aller Unterschleiffe [enthalten] halten haben. Und dieses beneficii sollen auch diejenigen Uni[versi]täts-Verwandte geniessen, welche entweder schon würcklich Pfann[en] treiben und angesessen seyn, oder mit Erkauffung Pfannwercks [Gerech]tändereyen sich sonst possessioniret machen werden

XXII. Es sollen auch die Professores und übrige Universitäts[-Ver]wandte von dem Einlage-Gelde von Bier und Wein dergestalt [befreyet] et seyn, daß ein jeder, so offt er Wein oder fremd Bier vor [seine] Haußhaltung oder Tisch einlegen will, allemahl zu Beglaubt[igung] unter seiner eignen Hand darüber einen Zettul auffs Rathhauß [geben], dagegen von dem Magistrat einen Frey-Zettul empfangen, [welchen] bey jährlichen Verlust dieser Freyheit keinen Unterschleiff gebrau[chen] ollen.

XXIII. Derer Professorum und anderer Universitäts-Verwand[ten] nnd Bedienten Wittwen sollen Zeit ihres Lebens dergleichen [Consu]mptions- und Niederlags-Freiheit zu geniessen haben, als ihre [Ehe]ehene Männer gehabt.

XXIV. Wir wollen auch die Universitäts-Verwandte nnd Be[diente], ingleichen deren Witwen und Kinder nicht allein von dem [sonst] gebräuchlichen Abzugsgeldern hiermit gnädigst eximiren, sondern [auch] zugleich verordnen, daß sie von denen Sächsischen und Halli[schen] Statutis wegen der Gerade und Heergewette befreyet, und solche [gemeiner] meiner Erbschafft geschlagen werden sollen, in andern Erbfällen [aber] so wohl zwischen Eheleuten, als Anverwandten bleibet es bey [der] er Magdeburgischen Polizey-Ordnung.

XXV. Wegen des Rangs derer Professorum wollen Wir es [folgen]dergestalt zu halten hiermit gnädigst verordnet haben.

Die Professores Ordinarii der vier Facultäten.
Die Rathsmeistere.
Die Assessores Scabinatus.
Der Syndicus Universitatis et Civitatis.

5) Die Professores Extraordinarii, welche Doctores seyn.
6) Die übrigen Doctores und Licentiati.

Damit auch nicht einige Irrung der Titulatur-Räthe h
entstehen möge, so soll es mit ihnen gehalten werden, wie es zu
nigsberg in Preussen eingerichtet ist, daß sie nemlich denen Ra
meistern nachgehen.

XXVI. Wir concediren auch der Universität einen absond
chen Wein- und Bier-Keller, und zwar dergestalt, daß sie ent
selbigen dem dortigen Stadt-Magistrat gegen einer gewissen jähr
Pension, worüber sie sich mit einander zu vergleichen, überk
und Unsern gnädigsten Consens über solchen Contract einholen,
aber solche Gerechtigkeit des Wein- und Bier-Schancks an ein
dere Privat-Person verpachten mögen.

Schlüßlich behalten Wir Uns vor und seynd geneigt obbe
ten beneficiis und Begnadigungen noch andere, welche Wir zu
Universität Auffnehmen und Besten gut befinden werden, hi
thun oder dieselbe nach Befinden zu ändern. Uhrkundlich unter
serer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Churfürstl.
den-Siegel. Geben zu Cleve, den 20. Jun. 1692, und verm
nochmahls gnädigst confirmiret zu Cölln an der Spree, 4. Se
ber 1697.

Friedrich Churfür
contrs. E. v. Danckelma

D. Statuta der Friedrichs Universität zu Halle, C
Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenbu
Churfürstl. Durchl. ertheilet, d. 1. July 1694.
Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei Gratia Marchio Brande
gensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Pri
Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Si
Pomeraniae, Cassubiorum Wandalorumque, nec non in Si
Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, P
ceps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzo
Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenbu
Bütau etc. etc. Postquam Deus Opt. Max. pro immensa
gratia primum diem Mensis Julii Natalem Nobis esse vo
Academiam nostram Hallensem illo ipso die solenni Inau
tione Deo Studiisque consecravimus; ut vero salva stet ac
bata, Legum fulcro opus est, quo ad illarum cynosuram do
tes ac discentes omnesque cives academici actiones suas diri
ad eum finem cunctorum collegiorum seu Facultatum modo
Academiae nostrae Professores statuta haec humillime Nobis
tulerunt, et ut confirmemus ista, submississime Nos rog
quae verbis conceptis ita se habent. — Cum Serenissimus
tentissimusque Princeps ac Dominus Fridericus III. Dei g
Marchio et Elector Brandenburg. etc. Dominus noster Cle
tissimus, singulari providentia divina motus, novam in urbe
Academiam instituere decreverit, eandemque privilegiis am
simis ornaverit, necessarium omnino est, ut certis quoque
tutis haec Academia muniatur, quibus et Dei gloria, et Pr
sorum concordia, Studiosae vero juventutis commoda pr
veantur, quo ecclesia aliquando et respublica ipsis cum fr

lministranda committi possit. Hoc vero, ut eveniat, ante om-
a Deum O. M. per Christum salvatorem nostrum invocamus,
t ille et docentibus et discentibus gratiam Spiritus sancti lar-
issime concedat, quo hujus ductu omnes eo dirigantur actiones,
e quicquam doceatur aut discatur, quod gloriae aut voluntati
eius adversum et aeternae saluti civium academicorum aliquando
oxium esse possit. Quapropter Numinis divini auxilio freti,
ovam hanc Fridericianam sequentibus statutis firmandam cen-
uimus.

Cap. I. De Corpore Academico ejusque Membris.

§. 1. Corpus Academicum Almae Fridericianae ex quatuor distinctis facultatibus constet, Theologica, Juridica, Medica et Philosophica, quarum quaelibet suis quidem gaudeat statutis, omnia tamen illarum Facultatum membra pacem inter se colant ac concordiam, nec altera Facultas alteram supprimere aut juribus ejus derogare intendat, sed potius omnis impendatur opera, quo singulis Professoribus et Facultatibus bene sit et membris probe junctis ac pro communi civium academicorum salute conspirantibus, universum corpus academicum floreat, et in dies majora capiat incrementa.

§. 2. Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos Professores in religione christiana et doctrina evangelica, Scriptis Prophetarum et Apostolorum, et Augustana Confessione comprehensa. Quod si vero circa controversias ad religionem pertinentes dubium uni alterive subortum, non mox alter in alterum invehatur publice, aut haereseos ipsum incuset, sed Prorectori Academiae hoc significet, qui si rem componere nequeat, convocatis Theologiae non tantum sed et aliarum Facultatum Professoribus, ab illo qui suspectus esse dicitur, declarationem opinionis suae petat, quae si ita comparata, ut doctrinae evangelicae conveniat, negotium inter dissentientes amice componatur; sin secus, causa ad Serenissimum et Potentissimum Electorem Brandenburg. referatur, quo ipse publica autoritate, quid facto opus sit, statuat.

§. 3. Porro unusquisque Professorum omnem impendet operam, ne sola doctrinae puritate nitatur, sed et vitae integritate morumque gravitate ac honestate exemplo possit esse illis, qui studiis hic operantur, nec Scandalum praebeat auditoribus, aut alia ratione ordini Professorio dedecori sit; sed hoc agat sedulo, ut sincerus Dei cultus, morumque probitas inter Studiosos et verbis et facto promoveatur; Sin secus fecerit, reliqui Professores hoc Prorectori referant, quo si ab hoc monitus, mores non mutaverit, res ad Concilium deferatur.

§. 4. In ipso autem Professorii muneris functione unusquisque fidelitatem et assiduitatem in docendo commendatam sibi habeat, quo Auditores metam sibi propositam eo felicius faciusque contingant. Pariter ab omnibus christianae Religioni et honestati contrariis opinionibus sibi temperet, et spartam sibi commissam ita ornet, quo Deo et Principi justas commissi muneris rationes reddere possit. Quid vero unicuivis in specie gendum incumbat, ex statutis cujusque Facultatis repetendum.

§. 5. De caetero, quamvis quisque Professorum suae Fa-

cultatis et Professionis rationem habere, nec aliud quicquam, quam quod illi conveniens, docere, aut ad disputandum proponere debeat publice, quo Facultatum confusio evitetur. Cum tamen materiarum quarundam tanta sit affinitas, ut uni Facultati eadem vindicari nequeat, non aegre ferenda inter Collegas, si quandoque subsidiis ex aliena Facultate vel Professione petitis utendum fuerit. Quodsi vero Fidei articulos directo concernat, quod alienae tractationi insertum, cum Decano Facultatis Theologicae hoc communicandum, antequam prelo committatur.

§. 6. Qua ratione autem Lectiones in quavis facultate distribuendae, disputationes tam solennes, quam minus solennes instituendae, et quot singulis annis a quovis Professore habendae, in statutis his generalibus exponere prolixius operae pretium non est, sed unusquisque serio in id enitetur, ut sedulo ac diligenter impleat, ad quod ex Facultatis suae praescripto obligatur. Ceterum hoc generaliter monemus, ut unusquisque Professorum de Collegarum suarum opinionibus, quamvis ipse aliter sentiat, non nisi modeste loquatur aut scribat, nec falsis dictetiis discrepantes perstringat.

§. 7. Si novus Professor in numerum recipiendus, fiat hoc in Concilio omnibus ad hoc convocatis Professoribus, ubi praevia admonitione Prorectoris promittet 1) vitam et morum honestatem Professori dignam, 2) concordiam cum Collegis sancte colendam, 3) industriam in functione professoria tam legendo quam disputando pro viribus impendendam, et 4) se statuta tam academica quam Facultatis in quam recipiendus est, sancte servaturum.

§. 8. Demum, ut unusquisque muneri sibi commisso eo diligentius incumbat, statuimus, ut nemo Professorum extra ferias publicas ultra biduum ex hac urbe proficiscatur, nisi illud prius Prorectori indicaverit, ac impetrata ab hoc venia, tempus, quo redire intendit, dicat, illudque non sine inevitabili impedimento extendat.

Cap. II. De Prorectore Academiae.

§. 1. Serenissimus ac Potentissimus Elector Brandenburgicus etc. Dominus noster Clementissimus quotannis submisse rogandus est, ut eminentissimum hoc Academiae Regimen sive Rectoratum vel benignissime retinere, vel alii Serenae aut illustri Personae conferre velit, ex quo decus et tutamen Alma haec nostra sibi promittere valeat certissimum.

§. 2. Prorector itaque post Principem Electorem supremus Academiae hujus esto Magistratus, cui omnes, quotquot Academiae membra esse cupiunt, etiamsi illustrissimo sanguine nati sunt, honorem ac obsequium praestent paratissimum, et curabunt Professores singuli, ne ejus autoritati et eminentiae decedat quippiam, cum illa conculcata ipsum Academiae corpus dignitate competente gaudere aut salvum esse nequeat. Prorector autem operam pariter dabit, ne durante magistratu quicquam admittat, quod dignitati ipsius noxium esse possit, sed talibus ubique moribus sit instructus, quales haec vita postulat. Praecipue autem commendatum sibi habeat illud Callistrati Iuli monitum, ut in adeundo quidem facilem se praebeat, sed con-

lemni non patiatur, nec in familiaritatem nimiam admittat academiae cives, ne ex conversatione aequali contemtio dignitatis nascatur. Et summatim ita jus reddat, ut autoritatem dignitatis ingenio suo augeat.

§. 3. Prorectoris autem officium annuo spatio finiatur et ejus initium fiat a die Inaugurationis, et ut in dignitatem hanc ex aequo Professores succedant ordine, placuit sequenti ordine Regimen academicum distribuere, ut primus Rector sit ex facultate Theologica, 2) ex Juridica, 3) ex Medica, 4) ex Philosophica, 5) ex Theologica, 6) Juridica, 7) ex Medica, 8) ex Philosophica, 9) iterum ex Theologica, si tertius ejus Facultatis Professor adfuerit, 10) ex Juridica, 11) ex Philosophica, 12) ex Juridica, 13) iterum ex Philosophica ordine succedat, ne illa facultas, quae majori numero Professorum gaudet, praejudicium sentiat. Reliqui vero Professores noviter recepti in Prorectoratum tum demum succedant, postquam omnes alii hoc officio functi, ut ita serissimo semper aditus ad Regimen Academiae pateat.

§. 4. Quod si ille, quem ordo tangit, vel Senio jam confectus, vel morbo sontico correptus, ita ut spes reparandae valetudinis non affulgeat, sequens in ordine Professor vocandus erit, sin autem jam suscepto Prorectoratu in illam sortem conjiciatur, ut muneri huic superesse nequeat, ad illum redibit Academiae Regimen sub titulo Vice-Prorectoris, qui praecedente anno Sceptra Academiae moderatus fuit, cui ex commodis Prorectoratus tertia pars in compensationem laboris suscepti cedat. Quod si autem aliquis Professorum ex alia justa causa Regimen Academiae declinare velit, hoc non nisi causa hac a Concilio probata fiat.

§. 5. Idem observabitur, si Prorectori iter suscipiendum sit, ubi Spartam suam Antecessori una cum sigillis academicis committere tenebitur, et si nec Academiae nec Principis causa abfuerit, dimidiam sportularum partem Vice-Prorectori relinquat.

§. 6. De caetero nec Illustribus Academiae civibus praeclusa erit via ad Pro-Rectoratum adspirandi, si illustre natalium decus sinistris moribus non contaminaverint, sed in vita pariter ac studiis se tales exhibuerint, quibus sine jactura famae academicae Sceptra committi possint.

§. 7. Illustris autem hic Prorector titulo ac honore tantum gaudeat, ejusque nomen publicis intimationibus praemittatur, et ad omnes actus solennes ejus praesentia adhibeatur. Ipsa vero Academiae Jurisdictio et alia huc pertinentia negotia per Vice-Prorectorem, quem ordo inter Professores tangit, administrentur, ejusque nomen pariter in publicis programmatibus exprimatur.

§. 8. Ipsa Prorectoratus translatio sequenti ratione instituatur. Imminente termino Prorector Concilium ultimum convocet, et in eo finem officii instare, deque futuro successore deliberandum esse proponat. Ubi quidem cum certo ordine Prorectoratus deferatur, de futuro successore facile convenient, interim non deneganda est Collegio Professorio facultas, justas, si quas habuerit causas, quare illum, quem ordo tangit, successorem in officio Prorectoratus admittere nolit, placide proponendi, et si res componi inter Collegas nequeat, illustrium Academiae Curatorum arbitrium desuper expetendi.

§. 9. Die ipso adveniente Prorector per programma pu
cum Academici Regiminis translationem significabit, Profe
resque et cives academicos invitabit, ut in aedibus ipsius co
veniant et Senatum Academicum in templum ad hoc destinat
comitentur, quorsum si supervenerint et loca sua occupave
Professores et studiosi, sacra cantione pro impetranda Spi
sancti gratia initium fiat, qua finita Prorector ab officio di
surus brevi oratione negotio huic conveniente mutationem
toratus imminentem exponat, vota pro salute Principis et
demiae fundat, Deo pro conservatione Academiae, Profe
bus pro auxilio in regimine praestito, studiosis autem pr
sequio huc usque exhibito gratias agat, hosque, ut Succe
pariter omni observantia et obsequio se commendent, m
et postea successoris consensum, an fasces Academiae susc
velit, publice exploret.

§. 10. Huic Successor brevi pariter oratione respond
implorato divini Numinis auxilio, Collegarumque consilio in
gotiis occurrentibus expetito, monitis porro adjectis, ut
academici vitam et mores Academiae legibus conforment,
mum de acceptando Prorectoratu publice declarabit.

§. 11. Hoc facto eum ad se vocabit Prorector officio di
surus, successoremque per sequens semestre Prorectore
gnificum solenniter proclamabit, eidemque insignia Rect
sceptra scilicet, sigilla et statuta tradet, monita negotio
convenientia subjiciet, civesque academicos, ut frequenti
tatu novum hunc Prorectorem domum deducant, amice re

§. 12. His ita ordine expeditis in honorem laudemq
O. M. summi Academiae statoris, solennis illa cantio „Te
laudamus", inchoetur, eademque absoluta novus Prorector M
ficus a Senatu Academico et studiosis domum deductus ve
gratulationes accipiat, posteaque Academiam nostram divino
tus auxilio gubernet.

§. 13. Ut autem constet, in quibus negotiis Prorectoris
lius nomine utendum, vel quaenam sub nomine Prorecto
Senatus Academici publicanda, sequenti modo hoc determi
mus, ut omnia Mandata, Edicta, Citationes, Relegationes, I
tiones, et hujus generis alia, quae ad exercitium Jurisdic
academicae pertinent, sub nomine Prorectoris et Senatus
demici publice proponantur. Invitationes vero ad actus A
miae solennes, Promotiones scil. Doctorales vel Magiste
vel ad exequias membrorum academicorum, itidemque ad
tiones panegyricas aliasque solennitates occurrentes exp
Prorectoris nomine, pro more in plerisque Academiis re
expediantur. Quae autem non integram Academiam sed c
tantum Facultatem respiciunt, illa sub nomine Decani c
Facultatis proponere fas esto.

Cap. III. De officio Prorectoris.

§. 1. Officium Prorectoris primum in hoc consistat, ut
nem impendat operam, quo gloria Dei, salusque Ecclesiae
omnia et in omnibus augeatur, Privilegia Academica ab I
tissimo Imperatore et Serenissimo Electore nostro Acade
huic indulta conserventur, et quaecunque his praejudicio

...int, summo studio avertantur, quae vero ad augenda Cor... Academici et singularum Facultatum commodo pertinent, ...ntur promoveantur.

2. Porro Statutorum Legumque academicarum curam ha... ut omnia haec sancte serventur, secundum illa res nostra ... administretur, et civibus academicis in negotiis occur... jus inde reddatur.

3. Ipsum vero Jurisdictionis administrationem quod ad Prorectori potestas esto, omnes causas civium acade... cognoscendi et decidendi, et quidem si causa civilis sit, quae ...citem academicum mota, operam dabit, ut vel partes ...li compositione ad concordiam reducat, vel si id obtinere ..., summarie causam cognoscat, et ad sententiam sine lon... ...iam anfractu properet, cum causae praesertim Studioso... utpote qui clericorum juribus gaudent, summariae sint, propter sine strepitu forensi expediendae, ne occasione ...e studiis abstrahantur.

4. Quod si causa gravioris momenti videatur, qualem in ...s illam aestimamus, quae viginti Thaleros excedit, ante ...nem negotium communicabit cum Decanis singularum Fa... ...m, prout postea de conventibus academicis pluribus sta...

5. Praecipuum autem Prorectoris officium consistet in ...conservatione disciplinae academicae, quo poenarum ...e in viam reducantur studiosi, qui in devia prolapsi. ...pter omnes quos vel resciverit ipse, vel per denunciatio... ad ipsum delati, excessus ex legum statutorumque prae... ...vindicabit, et quidem ordine expresso.

6. Primo excessus alicujus reum mox per Pedellum ad ...bit, et quid veri subsit breviter percontabitur, quod si ...tentem habeat reum vel suspectum deprehenderit ipsum, ...m poena dignum viderit, Arrestum imponat, et quidem ...plex tantum de non discedente ex hoc loco ante causam ..., vel arctius ad domum delinquentis restrictum, prout cau... ...vitas id desideraverit.

7. Quod si delictum tale sit, cui vel major, quam car... ...immineat poena, vel quod contra Serenissimi Electoris ... de Duellis commissum, mox convocet Decanos, et cum ...a ratione detinendus sit delinquens, ineat consilium.

8. Poenas vero nullas solus irrogabit Prorector extra ...um, nisi illa carcerem quatuor dierum non excesserit.

9. Ratio autem in puniendis excessibus habenda, vitae ...e huc usque vel bene vel male actae, et hujus intuitu vel ...or vel mitior infligenda poena. Consultum quoque existi..., ut pro ratione circumstantiarum excessus filiorum Aca... ...e nomine ad parentes ipsorum perscribantur, quippe quo... ...severa increpatio filiis, qui plane degeneres non sunt, ...r esse solet, quam poena Carceris aut mulcta aca...

10. Operam quoque dabit Prorector, ut quotquot huc ...runt ad docendum vel discendum, omnesque exercitio... ...gistri, Matriculae academicae nomen inserant, et debi... ...tis nostris promittant obsequium. Quod si id facere

detrectent, octiduum ipsis statuendum, quo vel discedant v
men inter cives academicos profiteantur.

§. 11. Literas ad Academiam directas resignabit Pro
illasque in Concilio, vel si res moram non ferat per ci
omnibus communicabit. Quod si vero Academiae nomi
spondendum sit, conceptum responsionis, nisi res levior
menti judicata fuerit, cum Ordinario et singularum facu
Decanis communicabit, quod praecipue observabit, si qui
ad Principem vel Academiae Curatores referendum.

§. 12. Pro molestia autem illa, quae cuivis in admi
tione Regiminis academici subeunda, honorarium illud, q
matriculam recepti offerre colent, Prorectori relinquatur,
men, ut pro uno quovis inscripto 6 grossos Fisco Profe
solvat, quo hi peculio quodam gaudeant, unde quae Aca
nomine typis exscribenda, vel alias in honestum corporis
miae usum impendenda, capi possint. Mulctae vero inte
fessores aequaliter distribuantur. Rationes autem accep
Prorector finito Prorectoratu intra 14 dies Successori e
cilio reddet.

Cap. IV. De Conventibus Academicis.

§. 1. Cum saepius occurrant negotia, quae majori d
ratione opus habent, ut a solo Rectore expediri nequeant
nes vero Professores ad haec convocare consultum non i
ab ordinariis laboribus et Collegiis abstrahantur, Decu
conventum ad haec ordinandum censemus, ut hos ad se
Prorector, horumque sententiam, quid facto opus sit, exp

§. 2. In hoc autem conventu cognoscendum erit de
bus causis civilibus, quae quantitatem 20 Thalerorum exc
vel quas ex levioribus etiam Prorector cum Decanis com
care voluerit; et quod hic pronunciatum subsistat, salva
appellatione, sive praevia cum Decanis communicatione pr
ciaverit, ad Concilium Academicum. Quod si vero hoc
lationis beneficio quis usus, et sententia prior in Concilio
firmata, hac acquiescatur sine ulteriori provocatione, nis
aestimatio 50 Thaleros excesserit, ubi recepto in his ter
neficio Leuterationis adhuc uti permissum esto.

§. 3. Si delictum aliquod Prorectori denunciatum e
quidem ipsius Decanorumque arbitrio poenam carceris oct
rum non excedat, sola inquisitio penes conventum Ordin
Decanorum erit, qua finita, res deferatur ad Concilium, c
dem, cui poenae locus sit, statuatur.

§. 4. Cum vero poenae academicae moras non ferant,
que sive illas Prorector cum Decanis, sive Concilium Aca
cum dictaverit, nullus appellationi locus esto, nisi vel inf
poena conjuncta, vel corpus illa affligat, ubi defensionis
beneficium per sententiam gravatis salvum erit.

§. 5. Porro cum nihil frequentius contingat in Acad
quam quod studiosi criminis suspicionem omnia constante
gando amoliri a se nitantur, ad juramentum autem purga
mox recurrere partim ob perjurii metum periculosum, p
etiam, si honeste alias vixerunt, ignominiosum, probe pe
dendum Prorectori cum Decanis est, quis ille sit, qui cri

postulatur, qua vitae consuetudine huc usque usus, quique suspicionibus sit gravatus, et an quicquam, quod remotae suspicioni quadantenus sufficere possit, allegare valeat; ipse sedulo perpensis arbitrium haud difficulter interponent, absolvendus, an vero, ut conscientiam jurejurando purget, remandus sit. Et ob hanc causam nullum Prorector admitt[illegible] nunciantem, nisi, qui probabiles facti conjecturas suppe[illegible] possit.

6. Hoc quoque cavendum fuit, quo incitamentis luxuriae [illegible]atur, ne Oenopolis, Zythopolisque ultra 5 Thaleros fidem [illegible]is habentibus, aut mercatoribus ultra 24 Thaleros credenti jurisdictione academica succurratur, aut arrestum ob hoc [illegible]atur, nisi parentum, aut curatorum mandato, aut Professionius alteriusve intercessione se plus credidisse probare [illegible]t.

Cap. V. De Concilio vel Senatu Academico.

1. Ad Concilium Academicum convocandi sunt omnium [illegible]tatum Professores Ordinarii, ad quod pariter comparebunt, [illegible]gravioribus occupationibus vel impedimentis distringantur; [illegible]men alicui ex Collegis partes suas committere tenebuntur, [illegible]to suo illa vice carebunt.

2. Quod si res tanti sit momenti, quam Prorector cum [illegible]illorum, qui praesentes sunt, se componere non posse [illegible]vertat, vel etiam praesentes inter se dissentiant, liberum [illegible]it absentium sententiam per literas aut per Secretarium [illegible]sitatis exquirere, quod praecipue in Relegatione dictanda [illegible]abit, quam nunquam nisi consultis etiam absentibus ir[illegible].

3. In ipso Concilio puncta resolvenda proponat Prorector primoque omnium sententiam suam exponat. Ne autem [illegible] Professoribus praeter expectationem quaedam proposita [illegible]ssint, super quibus confestim suffragium suum exprimere [illegible]non liceat, Prorector per schedulam Conventum Concilii [illegible]bit, et in hac schedula singula instantis propositionis mem[illegible]ucis exponet. Quod si etiam unus et alter ex Professo[illegible] quicquam Senatus Academici deliberationi committendum [illegible]averit, hoc antea Prorectori exponat, quo ceteris propo[illegible] membris hoc adjici possit.

4. Absoluta propositione et adjecto Prorectoris voto, [illegible] ordine suffragia sua exponant, et quidem libere, ita ta[illegible]ne affectibus indulgeant, aut alterius Collegae sententiam [illegible]ingant, aut discordiis rixisque occasionem suppeditent, sed [illegible] peragant omnia, et non privatum alicujus commodum, [illegible]tius Universitatis emolumentum intendant.

5. Quod si causa Senatui Academico proposita aliquem [illegible]rofessoribus vel ex Commensalibus aut domesticis ipsius [illegible]tim contingat, suffragio se penitus abstineat, imo etiam si [illegible]li votorum praesentiam suam obstare animadverterit, ipse [illegible]atu Academico interim discedat. Nec Prorectorem ipsum [illegible]ceptum volumus, qui causas ad se suosque pertinentes [illegible]soris sui cognitioni committat, quo hic eandem disce-

dente Prorectore vel Decanorum conventui vel Senatui Academico proponat, et ex horum arbitrio sententiam ferat.

§. 6. Conclusum Concilii suffragiis omnium auditis formabit Prorector, majorem secutus numerum, quod si suffragia sint paria, ipsi Prorectori sententiam alterutram eligendi licentia esto.

§. 7. Conclusa ipsa diligenter notabit Academiae Secretarius, Prorector autem operam dabit, ut omnia et singula Senatus Decreta executioni mandentur. Quod si vero impedimenta Executionis semet offerant, vel alia quaedam ratio negotium differri vel sententiam Concilii penitus mutari suadeat, non solius Prorectoris arbitrio id fiat, sed in sequenti Concilio propediem ad id convocando hoc denuo proponatur.

§. 8. Unusquisque Professorum sive Senatorum Academicorum silentio tegat omnia quae in Concilio peracta, donec publicata, praesertim vero quae hujus vel illius Professoris sententia fuerit, si causa ad studiosos pertineat, nulli referat, cum ex hac propalatione simultates inter Professores et Studiosos non sine magno Academiae detrimento oriri soleant. Qui secus fecerit, durante Prorectoratu illo a Conventibus Academicis ipso facto sit exclusus, nec Prorector ipsum interea temporis ad Concilium vocabit.

Cap. VI. De Officio Ordinarii Facultatis Juridicae.

§. 1. Cum Ordinario Facultatis Juridicae in aliis Academiis cura incumbat, ut non tantum suae Facultatis, sed et totius Universitatis salus ubique promoveatur, idem quoque in nostra Academia Ordinario committendum censuimus, quo omnem operam impendat, ne Academia nostra quicquam capiat detrimenti, sed ejus commodum omni ex parte promoveatur.

§. 2. Hunc in finem Prorector in negotiis obvenientibus, si res alicujus momenti sit, cum Ordinario communicet, ejusque consilium adhibeat, eoque audito, negotium ad Concilium Academicum deferat.

§. 3. Prorector quoque cum Ordinario curam habebit, ut omnium Facultatum Professores sedulo ac diligenter legant ac disputent.

Cap. VII. De Officio Quaestoris.

§. 1. Quaestor Academiae omnem impendat operam, ut reditus Universitatis non tantum conserventur, sed et augeantur et singulis Professoribus salaria quovis trimestri spatio sine mora exsolvantur.

§. 2. Pecunia autem ad Fiscum Academiae pertinens, si quaestor bonis immobilibus ad securitatem Academiae sufficientibus instructus non sit, in arca quadam publica custodiatur, illaque serris binis claudatur, ad quarum alteram clavem habeat Prorector, ad alteram Quaestor, nec quicquam sine praescitu et consensu Prorectoris expendatur.

§. 3. Rationes quoque singulis annis Prorectori et senatui Academico reddat, quod si dubium aliquod in dispungendis rationibus inter Academiam et Quaestorem remanserit, hoc ad Curatores Academiae referatur.

§. 4. Porro si Serenissimus Academiae instaurator praedi

dam in Academiam contulerit, haec quoque ut bonum patremlias decet, cum consensu Academiae Prorectoris administra- et rationes administrationis stato tempore Universitati reddet.

§. 5. De officio autem hoc fideliter administrando Prorectori enatui academico jurisjurandi vinculo semet obstringat.

Cap. VIII. De Officio Secretarii Academiae.

§. 1. Secretarii officium praecipue consistit in conscriben- conservandis actis ad Academiam pertinentibus, ubi quam am autoritate Serenissimi Electoris publicus ad hoc desti- fuerit locus, illic Acta ordine recondat, inque certas clas- distribuat, quo tam illa quae ad jura et privilegia Acade- pertinent, quam quae jura partium litigantium respiciunt, negotio inveniri possint, in quem finem Catalogus rerum positarum conscribendus.

§. 2. Cum vero in negotiis academicis Prorectori subinde rivilegia et Rescripta Electoralia recurrendum, frequentior n. Documentorum originalium usus haec facile consumat, censemus, ut in certum quendam librum hoc fine com- m omnia tam privilegia, quam alia rescripta Electoralia Secretarii referantur, quem librum Prorector secum ad usus emiae quotidianos reservet.

§. 3. Secretarius a Prorectore vocatus semper se praesen- itat, commissa sibi fideliter expediat, omniaque quae co- Prorectore vel in Conventu aut Concilio Professorum in tationem veniunt, summa silentii fide servet, et si quic- ab aliis quod Academiae possit esse noxium observaverit, rorectori mox exponat, quo in tempore consilium capiatur.

§. 4. Quae in conventu Decanorum; vel in Concilio Aca- o proposita et conclusa, diligenter protocollo inseret, addi- minibus illorum, qui negotio praesentes fuerunt. Et si res oris momenti fuerit, aut ad salutem Academiae pertinuerit, a deliberatio instituenda, singulorum suffragia brevibus no- posteaque ut conclusa academica expediantur, operam Prorectorem impendet.

§. 5. Sportulas justas exigere licebit Secretario, quarum iam partem ipse, alteram Prorector capiat: Si tamen Pro- coram Senatu academico conventus fuerit, vel alium Aca- civem convenire necessum habuerit, a Sportulis solven- munitate gaudeat. Studiosi vero delinquentes dimidiam receptarum Sportularum tantum praestabunt, alias itidem iariter immunes erunt.

IX. De Exercitiorum et Linguarum Magistris.

§. 1. Cum Serenissimi Electoris Brandenburgici clementis- provisione inter Academiae privilegia relatum, quod omnes, el linguas exoticas docent, vel in corporis exercitiis juven- nostram instruunt, matriculae academicae inserti esse de- , operam dabit Prorector, ne quisquam, qui has artes hic teri cupit, hic toleretur, qui jurisdictioni academicae semet ere ausit.

§. 2. Ipsi autem, qui circa haec exercitia occupantur Ma- , sub fide juramenti promittant, se nolle Studiosos prae-

sertim Nobiles persuasionibus eo inducere, quasi literarum s
diis opus non haberent, si modo equos regendi, armaque t
ctandi, similiumve artium peritia instructi, qualibus cons
multi a studiis avocantur, sed potius se ipsos admonere ve
ut liberalia studia conjungant, quo non tantum bello, sed
pace Rempublicam juvare possint, cum et illi, qui militiae o
ram navantur, multo melius sibi consulant, si moralia, histo
rum et matheseos studia perspecta habuerint, quam si a
equisque tantum adsueti sint. Operam quoque dabunt o
ne studiosis neque per se, neque per familiam palam luxu
ansam suppeditent, sed potius ad vitae morumque hones
omnibus modis invitent.

§. 3. Qui pugillatoriam artem profitentur, diligenter cav
ne scholares, dum gladiis exercentur, se invicem ut hostes
riantur, nec pugna illa, quae ad defensionem corporis di
dam tendere tantum debeat, in cruentum desinat spectac
Id quoque specialim cavebunt, ne faciem vel oculos invicem
tant, de cetero autem in loco illo gladiatorio modeste ac
posite vivant, nec alter alterum injuriis lacessat.

§. 4. Porro quoque omni studio in id enitetur rei a
cae Magister, ut si simultates inter Studiosos oriri viderit,
rumque in apertam pugnam erupturas, has omnibus modis
ponere satagat, ne ad verbera vel tandem ad Duella deve
Quodsi videat se amica persuasione ad concordiam illos
cere non posse, Prorectori denunciet illico, quo hic aliis L
publicarum remediis obicem majoribus turbis ponere valeat
autem negligens in componenda dissensione et denunci
Prorectori facienda fuerit Magister, ipse poenam sentiet
tissimam.

§. 5. Si forte numerus illorum, qui athlethicam de
auctus fuerit, quod uti Academiis plerisque noxium, ita
loci non facile admittendum, omnibus modis interdicimus,
versorum Magistrorum discipuli in alterius conveniant pala
et invicem congrediantur, sed quisque cum suis se exerceat
militonibus, quo simultates inter diversorum Magistrorum
pulos, ex quibus duella plerumque nasci solent, eo magis
tentur.

§. 6. In aliis Exercitiis consensu Senatus Academici re
modus servetur, ne his ipsis tempus studiis gravioribus s
hatur, et quisque studiosorum secum perpendat, magis animi
corporis culturam futuris Reipublicae usibus necessariam

Cap. X. De Pedello, ejusque Officio.

§. 1. Cum Academia haec ministro publico indigeat,
opera in expediendis illis, quae ad exercitium jurisdictionis
tinent, utatur, eligendus ad hoc est homo latinae linguae
tus, bene moratus, probus ac industrius, qui commissa
Prorectore fideliter expedire, et expedita eidem referre val

§. 2. Praecipue autem silentii fidem praestet, de non
palandis illis, quae sibi commissa. Excessus vero studios
quotquot ipsi innotuerint, Prorectori denunciet, nec cum his
ludat, aut vitia ipsorum, quae disciplinae academicae vincula

it, reticeat, sed omnia in tempore Prorectori exponat, quo edium malo imminenti parari possit.

§. 3. Porro inquirat in illos, qui ex studiosis hic commo- ur, sed matriculae academicae praefinito tempore nomen dare ectant, quo ad officium adigantur.

§. 4. Si citatio Studiosi a Prorectore Pedello commissa ideliter illam vel oretenus expediat, vel pro re nata scrip- itationem ipsi citando insinuet, probeque observet, quadem rat citatus, qualibusque verbis citationem excipiat; si enim tam ad contemptum Magistratus academici prolatum, hoc mox ctori referendum, quo animadverti in maleferiatos possit.

§. 5. Tabulae publicae nihil affigat sine praescitu Pro- ris, quod si quidam ex Magistris vel aliis Ordini Professo- ow adscriptus affigi schedulam quandam cupiat, Decani Facultatis, ad quam res illa pertinet, consensus pariter at.

§. 6. Si disputationes, Programmata, orationes, aliaque in- ives Academicos distribuenda, nullam hic committat frau- aut exemplaria vel sibi servet, vel aliis vendat, sed ex prae- o cujusque Facultatis bona fide illis offerat, quos Catalogus oc nomine exhibendus continet.

§. 7. Placuit autem, ut hujus generis exercitia academica noribus non tantum, sed et omnibus Regiminis, Camerae istorii Consiliariis, Consulibus, Syndico, ut et Scabina- ssessoribus, Ecclesiaeque Ministris offerantur.

§. 8. Pro hoc labore ipso permissum sit singulis anni qua- us honorarium aliquod a civibus academicis modeste pe- quod ab omnibus omnino studiosis non tam intuitu dispu- um distribuendarum, quam propter molestiam, quam in is studiosis sine ullo pretio subire tenetur, ipsi praestandum.

§. XI. De Studiosorum in matriculam relatione.

§. 1. Quotquot literarum causa ad hanc Academiam acce- intra decem dies nomen apud Prorectorem profiteantur, Matriculae academicae inserantur. Quodsi diutius hic hae- t, et postea demum civium nostrorum numero adscribi de- verint, duplicatum pro inscriptione praestabunt honorarium. ero insuper delicti cujusdam, antequam Matriculae nomen tum, reus quis postulatur et tunc demum ad forum Acade- confugiat, non recipiendus est, nisi 10 Thaleris Fisco Pro- rum solutis.

§. 2. Quamvis autem receptum in plerisque Academiis sit, mo inter cives recipiatur, nisi qui solenni jurejurando se us statutisque academicis morem gesturum promiserit; cum n ansam perjuriis frequentissimis hac ratione dari expe- ia proh dolor! ubique testetur, et hinc ob tot divini nomi- rophanationes, non tantum pejerantibus aeternum immineat icium, sed et Academiae ipsae gratia Dei excidant, et suc- studiorum exoptato destituantur, consultum Academiae pa- et saluti aeternae juvenum censuimus, jurejurando illorum ientias non onerare, sed promissione in fidem juramenti acquiescere.

§. 3. Promittat ergo unusquisque, qui inter cives nostros

esse cupit: 1) se Academiae hujus Prorectori et Senat dientiam et reverentiam legitimo Magistratui debitam p rum; 2) se nihil contra Academiae hujus statum ac di improbe facturum, sed ejus auctoritatem et emolumentu hic manserit, sive discesserit, promoturum; 3) se omn dictam Magistratui academico commissurum, et Edictu nissimi Electoris Brandenburgensis Anno 1688, mense contra pessimum Duellorum usum saluberrime prom omni studio observaturum; 4) se sincerae pietati, sobri modestiae operam serio navaturum, aliisque Legibus, sta Academicis morem gesturum, aut sin secus fecerit, poe dictam subiturum; 5) se ex imposito Arresto non disc nisi finita causa, vel venia a Prorectore impetrata.

§. 4. Cum autem, an cives nostri legibus academic quium praestent, et tempus ita impendant, ut rationem rum Deo, Parentibusque reddere possint, scire multum proficuum omnino censemus, ut quaelibet Facultas spec tricula utatur, cui nomina studiosorum, qui huic vel ill tati applicaverint animum, inserantur, quem in finem P quilibet illum qui nomen inter cives profitetur monebit ponat, cui studio operam navaturus, et Decanum illiu tatis pariter adeat, ibique nomen matriculae Facultatis et quo pacto studiorum rationem inire debeat, consiliu petat, quod praecipue illis necessarium ducimus, qui ex ad Academiam nuper progressi. Quod si forte unus huic morem gerere detrectet, nomina quovis mense Inscr Pedellus ad singularum Facultatum Decanos deferat, exinde constet, quot suae Facultatis studiosi advenerint.

§. 5. Singulis autem mensibus quaelibet Facultas tum instituat, nomina studiosorum Albo Facultatis ins percurrat, et alter ab altero Collegarum exquirat, an in aliqui sint, qui nullas Lectiones frequentent, quorum si q prehenderint, illos ad se vocabit Decanus et de majori d admonebit; Quod si mores non mutaverint, proximo me deferat Prorectori, quo in consessu Professorum negl suae rationes reddat.

§. 6. Si inter Studiosos quidam occurrant, qui vel tem, vel aliam causam superioribus Facultatibus animu care nondum valeant, horum nomina Collegii Philosoph canus consignata habebit, pariterque singulis mensibus, dictum, in eorum studia inquiret.

§. 7. Si vero tandem aliqui fuerint, qui non studior corporis exercitiis incumbendi gratia huc se accessisse dant, illi quidem a Prorectore monendi sedulo, ut tem quod humanioribus studiis impendant, pariterque nom Philosophicae Facultatis Decanum profiteantur. Sin au hilominus a proposito suo desistere nolint, Exercitioru stri singulis mensibus a Prorectore vocandi et ab illis in dum, qua ratione hic vitam transigant illi, qui eorum i tioni se commiserunt.

§. 8. Ritum depositionis, prout in aliis Academiis r est, utpote ex variis, ineptis absurdisque gestibus, imo im raro quaestionibus constantem et hinc ingenuis adolesc

gnum ab hac Academia merito removemus. Interea tamen
m ipsum quo prudens antiquitas ritum illum induxit, retine-
, ut a Facultatis Philosophicae Decano adolescentes exami-
tur, de pietate, modestia, moribusque ingenuo juvene dignis
oneantur, de ratione studiorum feliciter ineunda consilium
s suppeditetur, et ita adhibito, si aetatis ratio hoc admiserit,
salisque usu literis initientur, acceptoque hujus rei Testi-
dimittantur. Illi etiam qui ex Scholis primum ad Aca-
se conferunt, a Prorectore non prius in matriculam re-
ntur, nisi testimonio hoc sibi prospexerint.

§. 9. Honorarium pro Inscriptione solvendum constituimus
rum unum, et duodecim Grossos, ex quibus sex grossi Biblio-
e et Bibliothecario, tres grossi Secretario et tres Pedello
rentur, ex Thalero autem residuo sex grossi referendi in
m Professorum.

Cap. XII. De Legibus Academicis a Studiosis observandis.

§. 1. Unusquisque civium academicorum, cujuscunque sta-
Deum rite colat et se non verbo tantum, sed opere Christia-
esse ostendat, initiumque sapientiae in timore Dei quaerat.

§. 2. Hoc fine publico cultui divino se non subtrahant, sed
m debita devotione intersint, et ab omnibus confabulatio-
ne alios in devotione turbent, semet abstineant, nec nisi
precibus ex templo discedant.

§. 3. Privatis etiam precibus magna cum devotione incum-
et a Deo Spiritus sancti regimen in vita et studiis subinde
ant, probe perpendentes, si hoc ductore destituti, exitum
rum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus
impensuros.

§. 4. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, ut glo-
divini nominis, Reipublicae salutem et proximi commodum
ndo promovere possint.

§. 5. In conversatione et moribus unusquisque talem se
eat, ut modestia et vitae honestate se omnibus commendet,
lteri peccandi ansam praebeat, sed in hoc potius enitatur,
commilitonem in devia prolapsum adverterit, hunc amice
rtutis viam revocet, aut si pertinacem ejus improbitatem
vaverit, hoc vel Decano suae Facultatis vel Prorectori in-
quo ad frugem ita reducatur, aut si desperata plane ma-
a corpore academico ut putridum quoddam membrum re-
atur.

§. 6. Post Deum Serenissimumque Electorem Brandenbur-
m, Prorectori Senatuique academico debitam exhibeant re-
tiam, nec quenquam eorum despicatui habeant, sed illorum
ta, tanquam a Praeceptoribus et Parentibus profecta ve-
tur.

§. 7. Hoc fine unusquisque intra decem ab adventu dies
m apud Prorectorem profiteatur, et ut Albo Studiosorum
atur, petat, qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur,
honorarium, quod alias pro inscriptione solvi moris est, du-
tum obtulerit.

§. 8. Citati ad Prorectorem promte se sistant, nec alios, ut

obsequium Magistratui academico denegatum esse, pe
bus inducant, nec Ministrum Academiae ad se missu
afficiant, sed quae ipsi a Prorectore commissa patienter
et si inique se vel delatos vel accusatos existiment, m
coram Prorectore exponant, nec huic protervae obloqua
quin pro admissi gravitate poenas sentient.

§. 9. Si arrestum alicui a Prorectore indictum s
nec sine rebus, sanato hoc observat, nec sine venia d
si Edicto publico revocatus, vadimonium deseruerit,
nis poenam sustinebit.

§. 10. Quod si quis res studiosorum apud se A
xas, sine consensu Prorectoris diripuerit, damnum ref
cujus desiderio arrestum impositum, Senatuique acad
tisfaciat.

§. 11. Nemo studiosorum numero socium, qui
culturae vel etiam Exercitiis illis, ad praeparandum m
cessariis, operam navare detrectat. Quem in finem du
coram Facultatis illius Decano cui se mancipare voluit
Studiorum singulis mensibus reddere non recuset, quo
pus otio consumat, vel rebus ludicris studioso indigni
bus, in patriam remittatur.

§. 12. A clamoribus nocturnis diurnisque et gras
unusquisque se abstineat, sub poena carceris durioris
hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia rem

§. 13. Nemo fenestras aut januas civium aliorumq
gat, sive saxis aliisque talis petulanter petat, sub poena
si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam s

§. 14. Nemo sclopetum, cujusvisque generis intr
civitatis explodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas v
tra urbem aut in suburbiis emittat, sub poena gravissi
ris, aut etiam, si malitia sit in comperto, Relegationis.

§. 15. Ad nuptias nemo accedat nisi invitatus, qu
hilominus semet ingesserit, et per lasciviam et petulan
molestus fuerit, carceri ad octiduum mancipetur.

§. 16. Nemo ae lavacro Salae committat, ob tri
casus, qui plerumque hac occasione contingunt, qui le
neglexerit, per octiduum Carcerem sustinebit.

§. 17. Bacchanalia penitus sint interdicta, quorsu
referimus, qui larvati incedunt, vel trahae beneficio s
hominum formis per Civitatem vehuntur; qui hoc ne
carcere ad octiduum puniantur.

§. 18. Caveat unusquisque, ne seditionem inter
excitet, eosve sine permissu Prorectoris ad Conventus
sub poena Carceris, vel etiam Relegationis.

§. 19. Si Studiosi forte sua interesse credant, u
omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academic
agmine facto se conferant ad Prorectorem, sed unum et
non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum
qui desideria omnium modeste exponant.

§. 20. A famosis libellis aliisque Satyricis scripti
alienam injuriam tendentibus carminibus et cantilenis a
nitus abstineant; et si quis talia forte invenerit, mox i
mittat, nec injuriam ulterius spargat, alioquin inventor

tor Relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus vera famosus fuerit, conjungatur.

§. 21. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat invito lino, poma, uvas similesve fructus inde petiturus, qui fece- carcere puniatur.

§. 22. Vinum aut cerevisia in tabernis aliisque locis tem- hyberno ultra nonam, aestivo ultra decimam horam ne atur, ultra quam horam nec tabernae nec aedes, quas in- ant, alicui patebunt.

§. 23. Vigiles nocturnos nemo injuria afficiat, multo minus cet, illisve in officio suo constitutis resistat, sub poena sima.

§. 24. Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, refigat; si in Relegationibus et Citationibus publicis id fecerit, re- itur:

§. 25. Qui carceri mancipandus, Prorectori non resistat, in ipso Carcere vociferando aut immodeste se gerendo ma- augeat, sub poena relegationis; imo nec alios in Carce- ecum ducat, et compotationes ibi instituat, sed ubique Pro- ris arbitrio semet submittat.

§. 26. Ab Academia discessurus non clam se proripiat, sed ctori suaeque Facultatis Professoribus debitas agendo gra- valedicat, et vel ab ipso Prorectore nomine Academiae vel cultate sua studiorum morumque testimonium petat, cui gia, quibus interfuit, inscrantur, quo fidem Parentibus, Pa- que facere possit, qua ratione tempus in Academia trans- it.

§. 27. Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi to constrictus non fuerit, desiderantibus hoc Creditoribus to revocabitur. Oenopolis autem, Zythopolisque aliisque perantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque os excesserit, non succurratur.

Cum modo dicta Statuta Nobis ab Academiae Nostrae Cu- ibus exposita sunt, et in Consilio nostro secretiori super olide deliberatum, nihil quod Deo, Ecclesiae et Saluti pu- adversetur, in illis observatum fuit. Deliberato itaque o et ex certa scientia approbamus eadem et confirmamus, ue plenum Nostrarum Constitutionum robur ac publicarum m vim concedimus. Omnes enim Professorio munere fun- s, optimarum rerum Studiosi et Academiae seu Universi- hujus cives actiones suas iis conforment et nihil temere in ommittant. Salvo tamen jure nostro et potestate haec cor- di, emendandi, augendi, minuendi, prout Salus Academiae desiderabit.

In hujus rei genuinam fidem publico huic confirmationis omati manu Nostra subscripsimus, et Nostro Majestatis Si- munire jussimus. Dabantur ex Arce Nostra, Coloniae ad um, die 1mo Julii, Anno Christi, Millesimo Sexcentesimo gesimo quarto.

Fridericus Elector.
E. v. Danckelmann.

Formula Juramenti Professorii.

Ego N. N. juro, me Serenissimo et Potentissimo Re[illegible] russiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis e[illegible] Domus pro viribus promoturum, damna vero in quantu[illegible] possibile, aversurum, et quae ad Academiae hujus increm[illegible] et studiosae juventutis emolumentum pertinent, fideliter [illegible] raturum, et partes functionis Professoriae publice priva[illegible] docendo et disputando pro conscientia mea et viribus concessis diligenter expleturum, operamque impensurum, que Gloria Dei, Salus Ecclesiae et Reipublicae augeatu[illegible] diosa juventus a vitiis avocetur, et ad integritatem vitae, [illegible]m que honestatem deducatur. Quod si etiam hinc consens[illegible] u nissimi ac Potentissimi Regis discessero, nihilominus be[illegible] nef rum a supra dicta Regia Majestate et hac Academia acc[illegible] eplo me memorem futurum, nec quicquam quocunque tempor[illegible] e con hanc Majestatem Regiam ejusque domum et emolumentu[illegible] n huj Academiae admissurum, ad quemcunque statum postea p[illegible] romotu fuero. Ita me Deus adjuvet per Christum.

E. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana, d. d. 1. July Anno 1694. Ex Autogr.

Nos Fridericus Tertius, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. I. Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Theologici in Academia nostra Halensi Professores statuta haec Nobis humillime obtulisse, et, ut confirmemus ista, submisse nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent: Quandoquidem dicta Facultas Theologica nihil aliud est, quam Collegium eorum, qui rebus divinis e Sacra Scriptura pure docendis, publica authoritate praefecti sunt, ut ad ministerium verbi digne obeundum necessaria doctrina et experientia imbuantur ac praeparentur homines, causaeque ecclesiasticae secundum mentem Propheticae et Apostolicae disciplinae sancte, prudenter et scite dijudicentur: ante omnia meminisse decet, quod huic officio destinati, potissimum ad Doctores illos referendi sint, quos cum aliis Apostolis, aliis Prophetis, aliis Evangelistis, aliis Pastoribus a Domino dari, Apostolus tradit Eph. IV, 11, tanquam Scholam ecclesiasticam regentes, ut sincera doctrina dogmatum et verae interpretationes in ecclesia floreant atque retineantur, quae ut primum ipsius muneris apostolici pars fuit, ita deinceps speciatim a nonnullis administrata est.

I. Itaque ad ejusmodi functionem admovendi solicite expendant, quod ipse Christus se mittere affirmet Sapientes Matth. XXIII., 34. neque adeo minus vocatio divina hisce necessaria sit, quam Pastoribus; praesertim cum ipsi instrumenta esse debeant, per quae filius Dei sedens ad dextram aeterni Patris, et gubernans Ministerium, Spiritum Sapientiae in alios effundat, suamque ecclesiam a corruptelis praestet integram. Quod quoniam opus plane divinum est, nemo hujusmodi provinciam te

re affectet; adepti vero et sibi et auditoribus commendatissimum teneant dictum Augustini de doctrina Christ. L. 2. c. 7., ed in tantum videant, in quantum moriantur huic seculo, in ntum autem huic vivant, non videant: meditationumque et bonum suarum fundamentum, quod in vera et viva agnitione ti juxta scripturam situm unice et fideliter adhibeant ac custoni, apud animum suum explorent assiduo donum Dei atque scitent precibus ardentissimis, ceu Paulus Timotheo praeit 2. Tim. I., 6., nam primaria muneris hujus sollicitudo illa , ut, habentes thesaurum in testaceis vasculis, lumen cognitiogloriae Dei in facie Jesu Christi, quod praebendum aliis, splendorem in suis ipsorum docentium cordibus amittere patur, verum quotidiana cura ex verbo Dei vivide conservent, ne adaugeant et Domini Spiritus beneficio retecta facie gloa Domini, ut in speculo intuentes, in eandem imaginem transmentur ex gloria in gloriam, 2. Corinth. IV., 6. 7. Cap. III., atque hoc pacto reapse in omnibus honorem Dei et Domini Jesu Christi procurent, servientes ipso Spiritu suo in Evanio Dei, Rom. I., 9., operantesque Evangelio Dei, ut oblatio ntium fiat accepta, sanctificata per Spiritum sanctum, Cap. 15.

In hoc, inquit Christus, glorificabitur Pater meus coelestis, opiosum fructum feratis, et eritis mei discipuli, Joh. XV., 8. III. Cum autem exequendi ipsius officii propria sit cura, do et tueri puram Evangelii doctrinam, agnoscenda hoc nomine nulla est, quam quae traditur in libris propheticis et apoeis; cum quibus congruunt Symbola, Apostolicum, Nicaeet Athanasianum, item Confessio Ao. 1530 Imperatori Ca- Vto Augustae exhibita, aliique Libri Symbolici verbo di- et Scripturae sacrae conformes, ac Electorali autoritate ucatu Magdeburgico et aliis Serenitatis Suae Electoralis nibus recepti; Hanc videlicet doctrinam Professores hujus lemiae in Theologica facultate servabunt et solicite sequencavebuntque omnino, ne sententias vel opiniones cum Scriis sacris, cum Symbolis et Confessionibus receptis pugnanaut semina ejusmodi per phrases periculosas spargant vel dant: potius errores quoslibet doctrinae Evangelicae adverus, eorumque patronos ac propugnatores ex verbo Dei arit, ut solidis argumentis atque ad objectiones dissentientium nsionibus, modeste tamen et cum mansuetudine Theologis a, observato simul discrimine inter sententias publicas et iones privatas, confutent. Quando vero ipsi Apostoli nihil esiae magis necessarium duxerunt, quam unitatem Spiritus, ulum pacis, servandam, Eph. IV., 3., hanc ut sincere foveant egae atque inter se custodiant, omni annitantur mentis stu- sermone et opere, I. Cor. II., 10. Eandem concordiam in ndo hac etiam ratione observent, ut unanimi cura Auditotanquam filiis suis consulant paterne ac prospiciant, et terea ineuntibus singulis annorum semestribus inter se colio eam in rem habito constituant, quid publice et privatim bet traditurus sit, ut omnibus studiosorum conditionibus desideriis satisfiat. Quorum rationem ut eo dignius habe possint, opus omnino est, ut ipsi Professores notitiam exitum illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque

etiam sibi conciliet. Quem in finem non modo singulis anni quadrantibus a Prorectore Magnifico petent, ut superioribus mensibus recens in Academiam (nomen Theologiae qui dederunt, seu Philosophiae ad usum Ecclesiae futurum pertinenti) conscriptam seriem communicet, eandemque in peculiarem librum consignabunt, verum etiam singularum septimanarum die certo horam salutari huic negotio impendent, ut studiosorum profectus in doctrina et vita explorent solicite, id, quod ita instituatur, numero pro multitudinis ratione distributo, ut singulis anni quadrantibus finitis nemo non comparuerit. Quod si frequentia accreverit, ita, ut hora una parum sufficiat, plures tribuent instituto tam necessario. Conditio autem exploratorum quoad mores et studia libro cuidam in rei memoriam fideliter inseretur. Conditio autem exploratorum quoad mores et studia libro cuidam in rei memoriam fideliter inseretur. Qui vero semel iterumque citati se sistere detrectarint, eorum nomina libro, de eruditione et moribus studiosorum agenti, cum mentione repudiati istius obsequii tradantur, nec minus tamen hi, exacto quadrante, iterum una cum caeteris citentur moneanturque: sin pertinaces manserint, notitia rei literis publicis deferatur ad parentes vel cognatos vel patriae magistratum.

III. Exploratio isthaec prima vice versetur circa omnia, in Scholis etiam, vel aliis Academiis tractata, idque agat sedulo, ut intelligat quivis, certum finem atque usum in omnibus spectandum esse. Tum vero explorantes prudenter indagent vires ingeniorum, scopum praefixum, subsidia vivendi, ut ex omnibus circumstantiis, quid cuilibet quam maxime commendandum dextre judicare possint. Ante omnia eo semper oculum intendant, ut regula illa adhibeatur apostolica, 1. Cor. VIII., 2. 3., Si quis sibi videtur aliquid scire, nondum quicquam novit, sicut oportet nosse; sed si quis diligit Deum, hic est cognitus ab eo: ex qua discat juventus cognitionem quamcunque theologicam censeri ex interna dilectionis erga Deum praxi, quae ex fide in Christum proficiscitur, atque hinc oriunda humilitate. Cujusmodi notitia practica ut ex ipsa Scripturarum solida et sancta meditatione nascitur, ita ad hunc fructum methodum studiorum dirigant, ut primum illa, quae ad eum consequendum summe necessaria sunt, Ecclesiae bono tractentur, reliquis tantisper reservatis; atque adeo quae magis necessaria sunt, minus necessariis, quamvis utilibus, praeferantur. Ita obtinebunt docentes, ut ne data Consilia auditores gemitibus aliquando prosequantur, uti alioquin saepe fit, si auctores illi fuerint, ut tempus impenderetur minus ad aedificationem facientibus.

IV. Itaque cum Scripturae ipsius tractatio fundamentum sit totius Theologiae Theticae, Polemicae, Practicae, instrumenta ad studium exegeticum pertinentia a disciplinarum linguarumque Doctoribus petenda, habito circumstantiarum penes unumquemque respectu, commendentur. Theologi autem in id sedulo et diligentissime incumbant, ut auditores in Theticis, Exegeticis, practicis atque Polemicis fideli instruant manuductione, qua nitentes extra Academiam deinceps sibi ipsi consulere possint. Quae igitur ad manuductionem ejusmodi necessaria nondum fuerint, ab iis temperent prudenter Professores, omnibus diebus memores, quam carum sit tempus Academicum auditoribus par-

aime dispensandum. In Theticis et Catecheticis analogia fidei mi opere monstretur, semperque aperiatur simul via vivida ad axin: in probandis et confirmandis conclusionibus dicta Scrip- rae ostendantur apertissima, ut praestantiora in promptu sint; marium vero quoddam in locis singulis sic adhibeatur, ut ex damentali ejus analysi theses specialiores deducantur, quam issime et quidem demonstratione syllogistica, nec non ex- tiones obviae resolvantur. — Praecipue autem ubivis insti- ur adhortatio, ut unctionem Spiritus sancti circa quamcun- veritatem quilibet a Deo exoret, obsignationem illam et te- onium internum, 2. Cor. I., 22. 23., quo munitus in agone tionum atque mortis absque haesitatione sciat, in quem et credat ac doceat unusquisque. Hujusmodi enim tractatio- secundum omnes partes observatam, merito clavem dixeri- et Practicae et Polemicae Theologiae, si studio Exegetico e corroboretur. Et hoc quidem ita instituetur a docentibus, ommonstrent auditoribus fidelissime, qua methodo integer er Biblicus, scriptum Propheticum, Epistolicum, Historicum tandum, scopus Spiritus sancti indagandus, demonstratio dem observanda, sensus cujusque loci ex contextu solide tandus, atque hinc porismata theoretica et practica derivan- int. Hujusmodi Collegium exegeticum in peculiarem librum licum necesse est singuli ut audiverint studiosi, ut ex isto imine et exercitio veram scripturae tractationem in omne pus exercendum hauriant. Cum vero Collegia Biblica super difficiliora, quae haberi solent, illud ipsum non satis prae- possint, utpote, quae circa Philologica potius et Polemica ntur, haec non tam quibusvis obtrudantur, quam provectio- s, et in fundamentali illo studio exercitatis commendentur dantur. Idem sentiendum de Polemicis ad quorum tracta- em, qui admitti cupiunt, aut excitandi sunt, moneri prius unt, ut non nisi vero ac vivo fidei et charitatis fundamento ncti accedant, ut odium adversus adversarios et pruriginem radicendi serio detestentur, sequentes nudam in scripturis latem. Atque haec ut eo rectius spectetur, primum status troversiae fidelissime absque studio partium enucleetur, tum menta antitheseos secundum omnem valorem suum mon- tur, quidque cum scriptura magis minusve conveniat, de- tretur beneficio Exegeseos et Logicae; nec negligenda e terminorum communium, qui in Metaphysicis traduntur, um usus in tractatione controversiarum inter eruditos, pro ne temporum et adversariorum negligi nequaquam potest: menta vero Theseos orthodoxae non minus ab adversario- exceptionibus accurate et solide sunt vindicanda, ostenso d controversiarum momento; moneatur quoque si quid non ecclesia, sed aliqui tantum in ecclesia statuant; ceterum ad estiam et mansuetudinem saepiuscule addatur cohortatio. Ze- autem in doctrina de justificatione fidei et satisfactione Chri- aliisque partibus doctrinae cognitae necessariis ad integrita- fidei et aedificationem membrorum ecclesiae quam maxime mendetur. Nec praetermittenda Collegia in Antiquitates ec- siasticas ab aliquo Professorum habenda, ut consensus veteris lesiae cum doctrina nostra hodierna, notitia haeresium et cer-

taminum inter orthodoxos et heterodoxos, acta synodorum que ad ritus et regimen ecclesiasticum pertinent, cum prudentiae et virtutum Christianarum suppetant, multaqu sam Exegesin necessaria.

V. Collegia practica, Homiletica, Casuistica, non mi damento Scripturae exegetico nitantur, quam Dogmat practicis praeter caetera, usus discriminis inter Legem gelium ex Scripturis commonstretur, et quomodo princip nium actionum et virtutum sit fides per charitatem effic ideo sanctificatio seu renovatio ex justificatione non ian dine doctrinae, sed ipso quoque experimento spirituali p minem fluat. Propterea et discrimen statuum docentur, corruptae, quoad securitatem et hypocrisin et gratiae, q galis comminationis et coactionis tentationes, et ratio evangelicam; idque ex locis Scripturae clarissimis sic tur, ut practica exploratio apud animum ex ipso verbi I institui possit. Eodem modo rerum agendarum fugiend ipsiusque conscientiae δειγματα circa res etiam indiffere justificationis et renovationis praxi exponatur juxta Sc ut assuescant animi hanc explorare ex vivo sacrarum tramite; quem in finem, ut in dogmaticis examinatoria exploratoria Collegia de praxi propriae experientiae circ nae partes singulas frequentari possunt. Similiter in Theologia doctrinam de conscientia, in ipsa experienti tam, requirant Professores, semperque inculcent, quanto obnoxia sit quaevis perspicacia in judicando, si absque et humilitatis, ex tentationibus oriundae, exercitio circ circumstantiis involutas applicatio fiat. Homiletica deni primo sed posteriori loco habeantur, supponentia notiti dogmaticarum et practicarum, quarum coram populo p darum ratio et selectio in locis singulis theologicis disti terminis convenientibus communicetur primum, et tum d di methodus ex contextuum et rerum visceribus petend datur, tandemque reliqua praecepta ad elaborandum et dum spectantia.

VI. In Lectionibus publicis non tractentur rariora, paucis prosunt, sed quae faciunt ad erudiendos et aed complures. Privatim diversis auditorum generibus se a dent Professores, nec tam numerum Auditorum quaera hoc intendant unanimiter, ut omni ex parte iis consulat ob causam dissuadebunt aliquibus, quae ipsis nondum perspexerint. Privata Collegia intra semestre spatium tur plerumque uti et publica, nec facile in annum alter dantur, ne studiosi nondum completa cogantur relinqu solvendi pretii defectum Collegiis privatis neminem e quod ut a ditioribus accipitur, ita egenis remittitur jur rito. — In disputationibus, quarum exercitationes recte tae bonis fructibus non destituuntur, diligenter et seri niti sint opponentes, ne immemores sint Augustiniani Doctr. Christ. Lib. II. c. 31. Disputationis disciplina a genera quaestionum, quae in literis sanctis sunt penet dissolvenda, plurimum valet, (tantum ibi cavenda et libid di, et puerilis quaedam ostentatio decipiendi adversari

losophicis subtilitatibus aut argutiis, quae steriles sint aut nae, suo relinquendis loco, tempus consumant, sed solum- le afferant realia de rebus sacris credendis vel repudiandis, ndis vel fugiendis, ut Respondens atque Praeses Disputatio- patium nanciscantur de necessariis utilibusque argumentis ntutem informandi. Non tamen negligatur sobrius ac ge- us usus Philosophiae in Theologia, ad distinctiorem cogni- em et veri a falso discretionem: quam status Ecclesiae tot ac certaminibus exortis expostulat. Quocirca ad confir- os Articulos Christianae fidei, qui pure dicuntur, probatio- haud aliunde quam ex scriptura sacra adhibeantur, cujus dicta et testimonia a vero et proprio sensu ab aliquibus detorta, haec Praeses juxta fidei regulam et genuina inter- ndi praecepta vindicet ab erroribus et fideliter et breviter; is permittat, ut disputantes extra veritatis charitativve verba ultro citroque serant, verum omni gravitate con- ipse utens, commendet semper monitum Jacobi III., 13., sapiens et scientia praeditus inter vos? demonstret ex bona versatione opera sua cum mansuetudine sapientiae. Quod si lam amaram habetis et irritationem in corde vestro, ne glo- ri et ne mendaces estote adversus veritatem. Non est ista tia superne descendens, sed terrena, animalis, daemoniaca, uim invidia est et rixa, ibi tumultuatio et omne opus pra- etc.

VII. Quoniam universa Theologia ad praxin tendit, in Lec- us et Collegiis decet ex materiis quibusvis eam discere, praenesibus subinde animos ciere ad ipsam excolendam. Quo net observatio illa primo loco habenda semper atque incul- , quod studium Theologiae non sit sincerum atque inten- divinae naturaeque habitus Theologiae conforme, quod fiat omine, qui destituatur luce Spiritus Sancti et Sapientiae, introeuntis in animam malitiosam, nec habitantis in corpore tis obnoxio. Quamobrem satis distincte a Professoribus o moneatur, nequaquam sufficere ad praxin Theologicam n elegantiae, et honestatis in moribus, abstinentiamque a festis criminibus luxuriei et simultatum; sed requiri tante- a Christo praeceptam abnegationem (amoris honorisque rii, utilitatis et voluptatis, ipsorumque studiorum, quatenus runtur) quae ex vera animi conversione proficiscatur, eum- que charitatis erga Deum atque homines affectum ex verbo ndum, quem Prophetae et Apostoli prae se ferunt ac com- lant, tanquam mortis Christi et resurrectionis fructum, quem non sequantur et precibus et omni opera, esse indignos ti- sacrosanctae Theologiae Studiosorum. Neque hoc tantum- verbis sed et opere testatum apud animos relinquant. Doc- , multeque magis amplectantur et foveant illos, qui verita- practicam sectantur, quam alios tametsi opibus et ingenio os, neque hos, verum illos, si tamen ad docendum, ac sa- nneris partes obeundas docti aptique fuerint, testimonio ac mendatione dignos judicent. Ita enim sperare licet, ut ancte ejusmodi graviore magis magisque in viam se reduci ntur, qui alias praxin theologicam minus curaverint; prae- m si accedat hoc quoque, ut vetent quenquam in docentium

auctoritate acquiescere, sed identidem praejudicium h
auctoritatis in docendo ex cordibus evellere satagant, Cl
que unicum pronuncient Magistrum, ad quem ducere i
rum officium.

VIII. Atque ut, una manu quod aedificatur, ne su
altera, etiam atque etiam vehementer viderint Theologi,
Scandali ex ipsorum usu quotidiano capiatur aut deside
vita. Meminerint tot Corycaeorum oculos in se conver
sarum et publice, quot studiosi adsint, qui cupiant leger
vultu et gestibus, quod verbis doceantur: contra vel lev
rata Professorum haerere in animis pejorum turpissim
plo, meliorum autem fastidio non desituros constant
sancte vivendi tenorem, ex quo appareat, magistros mu
crucifixos cum Christo id efficere, ut doctrina efficacis
potenter exseret. Quod si accesserit quotidianarum pr
rus ardor, ut Professores conatus suos et discipulorum
mobiae atque eruditionis successum, atque hi tanquam a
docentium labores una cum suis coelesti patri in Spirit
ritate commendent (id quod cum facilius dicatur quam
tur), admonitionibus crebris Apostolorum more urgend
non poterunt non fructus consequi inde uberrimi. Dem
legae inter se causam dissensionis omnem evitent, ut su
nitum; quod eo certius quoque praestabunt, si mon
stantini Imperatoris Episcopis a Concilio Nicaeno disce
datum, Eusebius de vita Constantini Lib. III. c. 21., ob
Ne invideant, si quis Sapientiae laude in docendo flore
tur, sed unusquisque virtutem commune bonum esse
ment, neve ii, qui praestantiores habeantur, supra tenu
efferant; Dei enim esse de vera cujusque virtute ac
judicare.

IX. Decanus Facultatis Theologicae singulis sem
Collegarum suffragiis constituatur, et eo quidem ordi
autoritate publica constituti, et sic in Collegium recep
quisque alteri in Decanatu succedat. Hic Sigillum F
recipiat custodiendum una cum sex libris, quorum prim
Collegii et nomina Collegarum, uti et eorum, qui h
Doctorum, Licentiatorum vel Candidatorum insigniti su
eundo nomina Studiosorum singulis anni quadrantibus
natu Tertio Profectus Studiosorum in doctrina et vit
eo testimonia formari possint. Quarto Consilia et R
quae Consulentibus reddentur; Quinto Disputationum
sub scriptorum Theologicorum in hac Academia proc
Catalogus; Sexto indices pecuniae ex promotionibus alii
boribus acceptae, comprehendantur. Post novi Decani
nem intra decendium tofi Collegio rationes reddentur d
bus, quae superiore sub Decanatu in libris dictis consigna

X. Decanus omnia illa, quae hactenus factu necessa
memorata sunt, tanquam Inspector et Director, non su
arbitrio, sed his ipsis statutis et Collegarum votis ac
nixus, observabit, et sub finem Decanatus a Directore
rii Theologici exiget rationem de expensis et profectibu
nosum, quos explorabit cum Collegis, neque non quo
posterum mensa, quam communem dicunt, uti licebit.

que ad officium Theologorum pertinent, praesertim Lectio-
, tam publicae et hae quidem singulis septimanis quater, tam
ratae, ut sedulo et constanter habeantur, ineunte Decanatu
viter et amice Collegas commonefaciat, item ut a singulis quo-
t semestri ad minimum semel Disputatio solennis instituа-
, et cura studiosorum conjunctis viribus geratur digna. Li-
s Collegio inscriptas recipere et resignare est Decani, prius-
m vero ad eas respondeatur, res cum Collegis communicari
ollicite tractari debet. Responsum ipsum conficiet Decanus,
d praetermissis tamen rationibus Collegarum, et antequam
lio roboret, relegi et monere pro lubitu a singulis patiatur. —
ipta in Theologicis edenda, quae non ad Cathedram eccle-
ticam pertinent tanquam Consistorio provinciali propria, sub
suram Collegii Theologici Academici et pro re nata Consi-
ii etiam veniant oportet; quae si nomine totius Facultatis
atur, accurate perlustrentur a singulis, alioqui censeantur
lo Decano. Testimonium nulli detur, nisi in consilium ad-
is Collegis, quibus consentientibus, aut saltem justam dif-
endi causam non habentibus, semper exprimatur vera sub-
conditio, nec ulla reticeatur in fraudem Ecclesiae. Tempus
eliberationes theologicas non eo die statuatur, quo fieri so-
exploratio studiosorum, sed alio. Ad promotionem theolo-
m admittatur nemo, nisi in officio digno constitutus aut li-
systaticis sufficientibus de conferendo tali officio instructus,
octrinae ac vitae nomine probatus. Quocirca meminerint
essores, quod Privilegia Caesarea ipsorum conscientias hac
arte oneratas velint. Candidati specimina edant primum in
ine praeliminari seu tentamine de praecipuis capitibus doc-
e christianae juxta scripturas et libros symbolicos, tum in
ionibus cursoriis duabus supra locum Biblicum aut aliam
iam gravem Theologicam secundum scripturas, post in Dis-
tione publica horis antemeridianis et pomeridianis habenda,
uam Respondentes, cujus unusquisque sit ipse Autor. Quam
n antecedat Examen alterum, quo quae ad pleniorem Exege-
, controversiarum, Historiae ecclesiasticae caeterarumque re-
Theologicarum notitiam pertinent, explorabuntur. Pro Prae-
licebit sumere 10 Imperiales, et pro Examine totidem cui-
examinantium solvendos. Praesidium Disputationis inaugu-
suscipiet Decanus, idemque Programma conficiet, in quo
Candidati recenseatur, pro quo et immatriculatione quatuor
riales ei solvantur, praeter id, quod Typographo debetur.
vero Candidatus antequam admittatur ad specimina publice
da sequenti juramento sancte obstringatur, necesse est; Ego
uro, quod doctrinam in scriptis Prophetarum et Apostolo-
, symbolo Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, et Confessione
eratori Carolo Quinto Anno 1530 Augustae exhibita, com-
ensam, sincere tueri et docere, vitam Christiani et Theologi
ine dignam gerere, fidelitatem subditorum Electoralis Do-
Brandenburgicae custodire, salutem Academiae hujus Fri-
cianae et speciatim Facultatis Theologicae data occasione
re nec fraudem contra haec asserta fovere velim. Sic me
s adjuvet.

XI. Pro conferendis summis honoribus promotionis Docto-

nores supremos promovendi sunt, pro Examinibus
cano et Collegis Facultatis offerant, quam hi juxta
superiori §. indicatam inter se distribuent. Aequu
ut qui alicubi juribus communibus cum aliis fruitu
animi Documentum tempestive praebeant. Disputa
publicam pro praesidio, moderante Facultate Theol
Decano habebunt; scripta sua censurae ejusdem su
buntur.

XIII. Si qui Licentiam gradus Doctoralis ali
in hac Academia Doctores renunciari desiderent, n
dignitate ornandi sunt, quam Collegii aut Facultati
Licentiam illam impetrarunt, consensum se obtinuis
et colloquio inito Professores Facultatis Orthodoxi
tiores reddiderint. Pro colloquio autem et renun
solvent, quod alii juxta §. praecedentem solvere co

XIV. Vacante loco in Facultate Theologica s
Professoris, sive discessu, reliquis Collegis intra m
convenire licebit, et de successore idoneo, juxta re
rius commemorata in timore Domini deliberabunt.
autem viros tres, quatuorve, quos muneri huic apt
conscientiam suam judicaverint. Horum nomina su
cium Prorectori et Professoribus caeterarum Facul
teras indicabunt, qui sine gravissima et manifesta c
trectabunt nominationem hanc Serenissimo Electo
commendare, ut ex nominatis unum aliquem salva
ma sua potestate et arbitrio liberrimo, eligat, et sen
de novo Professore Academiae significet.

XV. Postremo cum non omnia in tam gravi
varietate casuum per Constitutiones ejusmodi satis
minari possint, non tantum Deus orandus est, qui s

ntibus ac discentibus severe mandamus, ut pacifici et mo- se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam te- committent, meritas pariterque graves poenas luent. Salvo n jure nostro et potestate statuta haec pro salute publica gendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam Nostra his subscripsimus, et sigillo nostro majori muniri us. Dabantur ex Arce Nostra Coloniae ad Suevum die y Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.
E. v. Danckelmann.

aration der unter dem 1. Juli 1694 für die theo- ische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die rtheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824.

on der Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§. 1. Wer zur Würde eines Licentiaten der Theologie gelangen muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, teinische Abhandlung über einen theologischen Gegenstand, nebst Curriculo vitae, seinen Schul- und Universitäts-Zeugnissen, n Gang seiner früheren Bildung zu ersehen, auch das Zeugniß as Kandidatenexamen, wofern er es bestanden hat, dem theo- en Dekan einreichen, und sich um das statutenmäßige Examen ben. Wenn die eingereichte Schrift von der Fakultät gebilligt und sonst nichts gegen den Kandidaten zu erinnern ist; so wird in Termin des Examinis angesetzt.

§. 2. Dieses Examen wird von der ganzen bei dem Dekan ver- lten Fakultät abgehalten, und muß alle theologischen Disziplin mfassen. Es ist nämlich wegen des innigen Zusammenhanges theologischen Wissenschaften nothwendig, daß derjenige, welcher heologischen Lehrstuhl besteigen will, in keiner theologischen Wis- aft ein Fremdling sey, wenn er sich auch nur vorzugsweise dem ge eines einzelnen Zweiges der Theologie widmet. Es findet namentlich die schon für die Kandidatenprüfung geltende Ver- g statt, daß eine gewisse Fertigkeit in der hebräischen Sprache em Verständniß des A. T. nothwendig erforderlich ist. Uebri- st bei dieser Prüfung besonders auf diejenigen Zweige der theo- en Wissenschaften Rücksicht zu nehmen, welche der Kandidat Angabe nach vorzugsweise getrieben hat, oder welche er dereinst tragen gedenkt. Das Examen ist nur gültig, wenn wenigstens Glieder der Fakultät zugegen gewesen sind; sollte durch Zufall akultät nicht so stark, oder mehrere ordentliche Professoren durch heit verhindert seyn, der Prüfung beizuwohnen, so ist zu der- ein Professor extraordinarius der theologischen Fakultät zuzu- n. Wenn nach dem Examen verschiedene Meinungen über die digkeit und Zulässigkeit des Kandidaten entstehen sollten, so wird setzt, daß er nur dann zugelassen werde, wenn nicht mehr als Mitglied gegen dessen Zulassung stimmt.

§. 3. Die von ihm eingereichte Abhandlung, welche nicht unter gedruckte Bogen stark seyn darf, wird hierauf gedruckt, und bei Universität vertheilt, wobei die bei allen akademischen Gelegen- schriften gewöhnlichen Bestimmungen gelten. Dieser Abhandlung das Curriculum vitae des Kandidaten angehängt.

§. 4. Die Disputation selbst geschieht unter Vorsitz des kans oder eines andern Fakultätsmitgliedes. Der Opponenten sen wenigstens vier, und unter diesen Ein ordentlicher, oder ponenten fehle, wird hierdurch verordnet, daß in Ermangelung cher, welche sich freiwillig dazu erbieten, die professores extr narii und Privatdozenten der theologischen Fakultät die Ver tung haben, in solchen Fällen sich dem Geschäfte zu unterziehen.

§. 5. Nach Beendigung der Disputation, die in der Regel 9 bis 12 Uhr dauert, wird der Kandidat vom Dekan renunzirt, dann in das Fakultätsbuch unter die Graduirten eingeschrieben. Diplom darüber wird gedruckt und angeschlagen.

§. 6. Die Licentiatenwürde kann nicht als bloße Ehrenauszeichnung honoris causa erlangt werden.

§. 7. Der Licentiat erhält das Recht, Vorlesungen über Theile der Theologie zu halten, ausgenommen Dogmatik und weil ein gründlicher Vortrag dieser Wissenschaften, eine längere seitigere Beschäftigung mit der philosophischen, exegetischen und rischen Theologie vorausgesetzt, als von einem angehenden, aka schen Lehrer erwartet werden kann. Doch kann die Fakultät Licentiaten die Erlaubniß ertheilen, auch über Dogmatik und Vorlesungen zu halten, wenn derselbe durch ein beifallswerthes über diese Wissenschaften seine Befähigung dazu bewährt hat, ches von dem Ermessen der Fakultät abhängt.

§. 8. Derjenige, welchem eine ausserordentliche Professur der logie oder eine Repetentenstelle bei der theologischen Fakultät in ertheilt wird, und welcher die Licentiatenwürde nicht früher er hat, ist gehalten, dieselbe nachträglich zu erwerben, wobei d Einschränkung §. 7. wegfällt.

§. 9. Wenn ein Professor einer andern Fakultät Kolleg kündigen will, welche statutenmäßig ausschließlich zum Gebiet theologischen Fakultät gehören, so muß derselbe in der Regel die logische Licentiatenwürde erwerben, wiewohl ihm die Erlaubn solchen Vorlesungen auch ausserordentlich von der theologischen kultät zugestanden werden kann, wenn er seine Befähigung durch fallswerthe Schriften in dem Fache, welches er vortragen wi währt hat.

§. 10. Damit die Fakultät über die Beobachtung von §. 7. chen kann, hat der Licentiat die von ihm im Katalog und am sch zen Brette anzukündigenden Vorlesungen dem Dekan vorzu welcher sein Vidi hinzuschreibt.

§. 11. Für das Licentiatenexamen wird an die Fakultät Honorarium von 10 Frd'ors. gezahlt, wovon der Dekan 1 F zum Voraus erhält, das Uebrige an die Fakultätsmitglieder vertheilt wird.

§. 12. Ausserdem zahlt derselbe die Druckkosten des Di und seiner Dissertation, und 2 Rthlr. an den Prorektor der versität, 1 Rthlr. an den Universitätssekretär, 2 Rthlr. an die bliothek, 2 Rthlr. an die Pedelle.

§. 13. Wer auf einer ausländischen Universität den Licenti grad erworben hat, und bei der theologischen Fakultät in Vorlesungen halten will, muß sich, da die Statuten, welche in Ländern bei Ertheilung dieses Grades beobachtet werden mögen,

ischen Fakultäten nicht binden können, und damit die theologi- Fakultät in Halle über die zu ihr gehörigen Privatdozenten die erforderliche Kontrolle führe, nostrifiziren lassen. — Nostrifikation besteht: 1) in dem Examen ganz nach obigen mmungen, wofür aber nur die Hälfte der Gebühren gezahlt ; 2) in Vertheidigung einer Dissertation nach §. 4., wobei nur nde die Renunziation wegfällt; und 3) in den praestandis §. 13. Jemand auf einer andern inländischen Universität rite und mit nen den Licentiatengrad erlangt, so wird ihm das Examen erlassen, ist blos die Disputation erforderlich.

§. 14. Die theologische Licentiatenwürde wird übrigens ganz hängig von der philosophischen Doktorwürde erworben, und kann dieselbe bestehen.

Von der Promotion zum Doktor der Theologie.

§. 15. Die theologische Doktorwürde kann auf dreifache Art ben werden, a) feierlich und rite, in Gegenwart des Kandida- b) bei Auswärtigen in absentia und per diploma; c) honoris

I. Von der promotio praesentium.

§. 16. Diese feierliche Art der Promotion muß Statt haben: ei denen Licentiaten und Privatdozenten, welche, ohne eine An- ng als Professoren zu haben, den Doktorgrad zu erlangen wün- 2) bei den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, e, ohne diesen Grad vorher erworben zu haben, bei der theolo- n Fakultät in Halle angestellt worden sind. (Vergl. aber §. 19. de.) — Hierbei wird den ordentlichen Professoren zur Pflicht ht, binnen einer zweijährigen Frist den Doktorgrad zu erwer- den ausserordentlichen, welche den Licentiatengrad erwerben müs- ist es verstattet, auch statt dessen den Doktorgrad zu wählen, wird ihnen das Interstitium (§. 17.) erlassen. — Auswärtige, e den Doktorgrad nachsuchen, können ihn auf diese, oder nach den der Fakultät, auch auf die zweite Art erlangen.

§. 17. Ein Licentiat und Privatdozent der Theologie kann sich eher um den Doktorgrad bewerben, als bis nach seiner Pro- n zum Licentiaten wenigstens 4 Jahre verflossen sind. Dieses rstitium wird nur in den Fällen aufgehoben, wo ein Licentiat Privatdozent der Theologie vor Ablauf der eben gedachten 4 e zum ausserordentlichen Professor der Theologie ernannt wor- t.

§. 18. Niemand kann rite zum Doktor der Theologie promo- werden, der nicht zuvor Licentiat geworden, und sind nach dieser mmung nur die bei der theologischen Fakultät angestellten aus- dentlichen Professoren in dem §. 16. näher bezeichneten Falle aus- mmen.

§. 19. Zu den Leistungen des Doctorandus Theologiae gehört: die Einreichung einer Dissertation über einen theologischen Ge- nd, welche nicht unter 4 Bogen im Druck stark seyn darf; die Abhaltung eines examinis rigorosi bei der Fakultät nach den chriften von §. 2.; c) eine Disputation, welche ohne Vorsitz ittags und Nachmittags gehalten wird, und wobei wenigstens ordentliche Professoren der Theologie opponiren; d) die Abtra- von 150 Rthlr. Gold an die Fakultät und die Erlegung der

Druckkoſten des Diploms und der Diſſertation. — Diejenigen dentlichen oder auſſerordentlichen Profeſſoren, welche ohne vorher theologiſchen Doktorgrad erworben zu haben, bei der theolog Fakultät in Halle angeſtellt werden, ſind vom Examen und Erl der Gebühren ausgenommen, aber nicht von der Diſſertation und putation. Vor dieſen Leiſtungen kann ein neu ernanntes Fak mitglied nicht zum Dekanate gelangen.

§. 20. Wer auf der Univerſität in Halle rite zum Licen der Theologie promovirt worden, dem wird dieſes bei Erlangu Doktorgrades angerechnet, und zwar kann a) das Examen Kolloquium verwandelt werden; b) zahlt derſelbe nur 100 Gold für die Doktorpromotion.

§. 21. Wer auf einer ausländiſchen Univerſität Dok Theologie geworden iſt und bei der theologiſchen Fakultät in als Doctor legens auftreten will, oder als Profeſſor der eben ten Fakultät den obigen Beſtimmungen gemäß verpflichtet i bei derſelben das Doctorat zu erwerben, muß ſich noſtrifiziren Dieſe Noſtrifikation beſteht in denſelben wiſſenſchaftlichen Leiſ als die Promotion ſelbſt, aber das Honorar wird nur zur bezahlt. Bei den auf einer andern inländiſchen Univerſität p virten Doktoren der Theologie, fällt auch das Examen weg, nicht Diſſertation und Disputation.

§. 22. Die Promotion geſchieht in der Regel durch den welcher dieſelbe nach geendigter Disputation auf eine feierlich Würde des Gegenſtandes entſprechende Weiſe unter den herk chen Formalitäten, als Ueberreichung des Doktorhutes, der Friedenskuß u. ſ. w. vollzieht. Der Kandidat wird darauf Fakultätsbuch eingetragen. Der Dekan oder ſonſtige Promot dazu durch ein Programm ein.

§. 23. Das theologiſche Doktorat berechtigt zur Haltung theologiſchen Vorleſungen ohne Ausnahme.

§. 24. Wenn Jemand in absentia oder honoris causa p virt worden, und auf der Univerſität in Halle als Doctor lege der dortigen theologiſchen Fakultät auftreten will, ſo hat er nicht das Examen, aber doch die Disputation noch nachzuholen.

§. 25. Von dem Honorarium für die Promotion (150 in Golde) erhält der Dekanus 10 Rthlr. im Voraus, und auf noch 10 Rthlr., wenn er auch Promotor war und das Prog ſchrieb. Abgegeb n wird davon ferner: an den Prorektor 3 an den Univerſitätsſekretär 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Bl 4 Rthlr., an die Pedelle 4 Rthlr. — Das Uebrige wird an d kultätsmitglieder, welche ſelbſt Doktoren der Theologie ſind, vertheilt.

II. Von der promotio in absentia.

§. 26. Wenn ſich ein auswärtiger Gelehrter oder höhere chenbeamter um das theologiſche Doktorat bewirbt, ſo kann ihm ben nach Befinden von obigen Leiſtungen das Examen und die putation erlaſſen werden; aber er hat: 1) eine lateiniſche Di tion in zwei Abtheilungen, die erſte pro licentiatu, die zweite doctoratu einzuliefern, von deren Beſchaffenheit es abhängt, Fakultät ihm dieſe Würde zuerkennen will; 2) das Honorarium 150 Rthlr. an die Fakultät zu zahlen. — Iſt er ſchon Licentiat fällt der erſte Theil der Diſſertation weg. — Auch kann ihm

ertatio pro licentiatu in Bezug auf frühere Schriften in der ge- en Theologie erlassen werden; aber auf Schriften in der prak- en Theologie, Predigten und dergl. kann dabei nicht Rücksicht nmen werden, und Eine Dissertation ist unerläßlich.

III. Von der promotio honoris causa.

§. 27. Diese besteht darin, wenn irgend einem ausgezeichneten hrten im theologischen Fache oder einem höheren Kirchenbeam- die Doktorwürde aus eigner Bewegung von der Fakultät ertheilt , um ihm dadurch ihre Hochachtung gegen seine Verdienste zu gen. Dieses kann ausschließlich geschehen, wenn sich Jemand eine oder mehrere entschiedne und anerkannt gelehrte Schrif- um die theologische Literatur verdient gemacht, oder eine lange e von Jahren der Kirche mit ausgezeichnetem Segen vorge- en hat, weshalb diese Promotion vorzüglich nur bei Amtsjubi- höherer Kirchenbeamten Statt hat. Die bloße Herausgabe von igten und praktischen Arbeiten, oder nicht in die Theologie ein- ender Schriften, oder die Erlangung eines hohen Postens ohne liche Probe der Gelehrsamkeit, reichen dazu nicht hin.

§. 28. Wenn eine solche promotio beschlossen werden soll, so rforderlich: a) daß zwei Fakultätsmitglieder den Kandidaten in chlag bringen, und ihren Vorschlag durch Nachweisung jener schaften motiviren, b) daß die Fakultät einstimmig sey. Zu je- romotio honoris causa ist vor Absendung des Diploms die hmigung des Ministerii einzuholen.

§. 30. Ein solcher honoris causa promotus zahlt nur die ganz äßlichen Gebühren für Druck des Diploms, an die Bibliothek ie Pedelle. Die Fakultät erhält davon gar nichts.

Berlin, den 31. Januar 1824.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Mit dem Anfange des Jahres 1828 ist bei der theologischen ität eine, mit dem Königlichen Konsistorio zu Magdeburg in Ver- ng stehende theologische Prüfungskommission errichtet, bei wel- die Kandidaten der Theologie die Prüfung pro licentia concio- bestehen können.

lement des Königl. Ministerii der geistlichen, Unter- ts- und Medizinal-Angelegenheiten für die theolo- en Prüfungen der Prüfungskommission in Halle. Vom 17. Dezember 1827.

Das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und izinal-Angelegenheiten hat in Erwägung, daß die theologischen fungen in der Provinz Sachsen von Jahr zu Jahr sich derge- gehäuft haben, daß sie von der aus den Mitgliedern des Königl. storiums und Provinzial-Schul-Kollegiums bestehenden Prü- behörde nicht mehr allein bestritten werden können, und aus erheblichen, in Beziehung auf die Studien der evangelischen ogen besonders wichtigen Gründen, nachstehende Einrichtung dnet, welche vom 1. Januar 1828 ab zur Anwendung kom- oll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Kollegium ist diejenige Behörde, welcher verfassungsmä theologische Prüfungen zustehen, und dabei behält es auch kunft sein Bewenden.

§. 2. Unter der Leitung desselben soll eine Prüfun missionin Halle bestehen, welcher in der Regel die Prüf pro licentia concionandi übertragen werden, wogegen d fungen pro ministerio und die colloquia, sowohl pro mune pro ephoratu, dem Konsistorio verbleiben. Letzterem bleibt j besondern Fällen überlassen, auch Prüfungen pro licen cionandi vor sich zu ziehen, oder Prüfungen pro ministerio d fungskommission zu übertragen.

§. 3. Diese Prüfungskommission besteht: a) aus einen gliede des Konsistoriums, welches als Kommissarius de fungen beiwohnt, darin den Vorsitz führt, und selbst daran nimmt; b) aus denjenigen ordentlichen und ausserordentliche fessoren der theologischen Fakultät in Halle, welchen das Mini zur Theinahme an dem fraglichen Prüfungsgeschäft Auftrag len wird.

§. 4. Die Mitglieder dieser Kommission nehmen an jede fung sämmtlich und gleichmäßig Theil, indem jedem d ein bestimmtes Fach zugetheilt werden soll.

§. 5. Vor der Hand und unter Vorbehalt der in der etwa erforderlichen, auf den Vorschlag des Direktors der Pr kommission zu machenden Abänderungen, ist folgende Verth der Prüfungsgegenstände zweckmäßig befunden: a) Exeg alten Testaments; b) Exegese des neuen Testaments; c) Do Symbolik und Dogmengeschichte; d) Kirchengeschichte und P phie; e) Moral und Literatur; f) Homiletik, Katechetik und niß des Praktischen.

B. Geschäftsgang.

§. 6. Die Kandidaten, welche geprüft seyn wollen, m sich, wie bisher, bei dem Königl. Konsistorio. Dieses lässt d suche der Kommission zugehen, unter der Adresse des Herrn fessor Dr. N., mit dem Auftrage, die Prüfung zu veranlassen.

Anmerkung. Vor Ablauf des Trienniums kann Niemand mündlichen Prüfung gelangen; die Aufgaben zu den schri Arbeiten können auf einen Interimsschein des Dekans, d Ertheilung des Abgangszeugnisses am Schlusse des Hall nichts im Wege stehe, schon vor Ablauf des letzten Se gegeben werden.

§. 7. Zur Einleitung der Prüfung sind den Kan a) vorzuschreiben: 1) ein Text zur Prüfungspredigt; 2) Au zu schriftlichen Arbeiten, nach dem Ermessen der Herren Ex toren, entweder biblische Stellen zu einem Exkursus in exege dogmatischer, kirchengeschichtlicher und praktischer Hinsicht, oder Themata aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaften; b) fordern: 1) die Beantwortung der Fragen zur Ermittelung d sönlichen Verhältnisse; 2) der Geburtsschein; 3) das Schul der Reife; 4) das akademische Abgangs- und Sitten-Zeugniß; Entlassungsschein vom Militär; 6) ein Aufführungsattest vo Superintendenten der Diözes, in welcher Examinandus sich

; — jedoch nur in dem Falle, daß er sich nicht innerhalb des Jahres nach vollendeten akademischen Studien zur Prüfung
; 7) ein Zeugniß, wodurch der Examinandus sich ausweiset,
; auch in der Zeit seiner akademischen Studien sich in Gemeinmit den öffentlichen Anstalten der evangelischen Kirche erhalten,
n dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen habe.
erkung ad 3. Wird ein Maturitätszeugniß Nr. III. produzirt,
st bei der Prüfung besonders strenge zu verfahren, und darauf
sehen, ob der Examinandus das an einer gründlichen Schulung Fehlende noch nachgeholt hat, weil auch dies, neben der
kanntschaft mit den theologischen Wissenschaften, zu den erforlichen Leistungen desselben gerechnet werden muß.
erkung ad 5. Zu der Prüfung pro licentia concionandi reicht von der Militärbehörde visirtes ärztliches Attest über Untüchkeit zum Militärdienst hin, wogegen bei der Prüfung pro miisterio die definitive Entlassung vom Militärdienst nachgewiesen den muß.

8. Die nach §. 7. erforderlichen Verfügungen an die
handen veranlasst der Herr Professor Dr. N. (einer der §. 4. naich aufgeführten Examinatoren), wie denn auch die Einsendungen
st an ihn gelangen; dann aber von ihm, in Gemäßheit der
den §§., weiter befördert und wieder gesammelt werden.

9. Das Vorschreiben der Themata wird unter den
n Examinatoren der Reihe nach wechseln können; der Text zur
gspredigt aber ist jedesmal von dem Herrn Professor Dr. M.
en, wie dieser denn auch die Predigten durchzusehen, halten zu
und zu beurtheilen haben wird.

10. Die Reihefolge, in welcher das Vorschreiben der
en und die Durchsicht der eingegangenen Abhandlungen, so
e, in den nachfolgenden §§. noch zu erwähnenden alternirenden
äfte wechseln sollen, bleibt der eigenen Verabredung und Uebereft unter den Herren Examinatoren überlassen.

11. Die eingesandten schriftlichen Arbeiten gehen
eurtheilung jedesmal an den, welcher die Themata dazu ge
; und von diesem, wo nicht zu allen, doch wenigstens noch zu
ndern Herren Examinatoren (§. 10.), welche ihr Urtheil in
Worten hinzufügen, dann zurück zu dem Herrn Professor Dr.
elcher sie im Prüfungstermine vorlegt.

12. Wenn eine hinlängliche Anzahl von Examinanden zur
ng reif ist, wird unter den Herren Examinatoren ein Prüstermin verabredet, und der Herr Professor Dr. N. erlässt
orladungsschreiben Namens der Prüfungskommission. —
llen Mitgliedern, ganz besonders aber dem Herrn Kommissarius
rseburg, daran liegen muß, die Prüfungstermine zeitig genug
zu wissen, so wird anheimgestellt, ein für allemal feststeTermine zu verabreden und anzuberaumen.

13. Die höchste Zahl der zuzulassenden Examinanden
jeden Termin auf Sechs bestimmt.

14. In dem Vorladungsschreiben sind die Kandidaten an
der Herren Examinatoren zu weisen, bei welchem sie sich
rer Ankunft zu melden haben, um nähere Anweisung zu er
. — Hier gilt §. 10., wenn nicht etwa der Herr Professor Dr.
ies Geschäft für immer übernehmen will.

§. 15. Nach vollendeter Prüfung übersendet Letzterer sämtliche Prüfungsverhandlungen dem Königl. Konsistorio, welches nächst die Testimonia ausfertiget, und selbige in der Regel der missio zur Aushändigung zugehen läßt.

§. 16. Die Prüfungsgebühren betragen vier Thaler, sind gleich bei der Prüfung einzuziehen und zu berechnen. Schlusse jedes Jahres ist die Rechnung dem Konsistorio zu reichen, welches diese Prüfungsgebühren zur Auszahlung an die Herren Examinatoren zu gleichen Theilen anweisen lassen wird.

C. Die Prüfung selbst.

§. 17. Jede Prüfung begreift folgende Stükke: a) einige, an Ort und Stelle unter Aufsicht zu fertigende Aufsätze; b) die Abhaltung der Prüfungspredigten; c) die Probekatechisationen; d) die mündliche Prüfung.

§. 18. Aus den Aufsätzen ad a. soll ersehen werden, was die Kandidaten aus sich selbst zu schöpfen und ohne Hülfsmittel zu liefern vermögen; da immer ungewiß bleibt, ob und in welchem Maaße sie bei den eingereichten Abhandlungen sich fremder Beihülfe bedient haben, und in den meisten Fällen nur die Vergleichung dieser mit jenen ein ganz sicheres Resultat geben wird. — Es können deren 2 oder 3 seyn; einer oder zwei über Themata aus der Exegese und Dogmatik, und einer über ein historisches Thema; ersterer in lateinischer, letzterer in deutscher Sprache. — Auch diese Themata werden abwechselnd (§. 10.) von einem der Herrn Examinatoren vorgeschrieben, und die gelieferten Aufsätze von eben demselben durchgesehen und beurtheilt. — Zur Fertigung dieser Aufsätze wird den Kandidaten ein voller Tag gegeben — vor der mündlichen Prüfung — und sie geschieht in einem ruhigen Lokal, etwa in einem an dem Tage disponiblen Auditorio, unter spezieller Aufsicht eines der Herren Examinatoren (§. 10.). Wenn es möglich ist, die Examinanden bei diesen Arbeiten zu trennen, und jedem Einzelnen, oder auch nur je zweien oder dreien, welche auf gleicher Stufe zu stehen scheinen, besondere Zimmer einzuräumen, so wird der Fall nicht eintreten können, daß Einer dem Andern mit durch hilft. — Codices mit Versionen oder mit handschriftlichen Noten so wie der Gebrauch von Kommentaren, Kompendien, Exzerpten, sind gänzlich verboten. Auch muß der eben in der Arbeit befindliche Aufsatz vollendet werden, ehe das Nachhausegehen zur Tischzeit gestattet wird. — Ueber den Befund ist von dem jedesmaligen Beurtheiler eine tabellarische Uebersicht anzufertigen, den Miteraminatoren im Prüfungstermin vorzulegen, und dem Prüfungsprotokolle als Beilage anzuschliessen. In dieser Uebersicht ist in einer besondern Rubrik auch das Urtheil über die Abhandlungen (§. 11.) zu verzeichnen.

§. 19. Wegen der abzuhaltenden Predigten ad b. ist im Prüfungstermin jedesmal so anzuberaumen, daß zwischen den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung nicht nur ein Sonntag liegt, sondern auch, wo möglich ein Wochentag, an welchem Gottesdienst gehalten wird. — Da der Herr Professor Dr. M. nicht im Stande seyn wird, alle Predigten selbst abzuhören, so wird derselbe dies Geschäft auch andern Geistlichen übertragen können, und sich von denselben über den Ausfall Bericht erstatten lassen. — Das Urtheil sowohl über die Abfassung, als den Vortrag der Predigt ist in die tabellarische Uebersicht (§. 18.) einzutragen, desgl. das Schema (§. 22.

§. 20. Die Probekatechisationen ad c. sind dergestalt ein-
ten, daß der Herr Examinator jedem Examinando Tags vorher
Text — einen Bibelspruch — oder sonst ein Thema vorschreibt,
ber ein schriftlicher, die Materialien und den Gang bezeichnender
ourf auszuarbeiten, vorzulegen und wo möglich mit einigen Schul-
n auszuführen ist. — Da die Kandidaten, wenn sie nicht etwa
Schul- oder Privat-Unterricht gegeben haben, im Katechisiren
ganz ungeübt, und selbst mit den anzuwendenden Regeln unbe-
t zu seyn pflegen, so muß es den jedesmaligen Umständen über-
bleiben, wie weit dieser Theil der Prüfung sich ausdehnen läßt.
Entwurf zur Katechese aber, welcher unter Fingerzeigen und
terungen zum fleissigen Studio dieses bisher sehr vernachläßig-
egenstandes zu beurtheilen ist, kann auf keinen Fall erlassen wer-
wegen der davon zu erwartenden sorgfältigen Vorbereitung auf
ahlfähigkeitsprüfung. — Der Befund ist ebenfalls in die ta-
sche Uebersicht (§. 22.) mit aufzunehmen.

§. 21. Die mündliche Prüfung ad d. geschieht in Einem
nicht in den Privatwohnungen der Herren Examinatoren, son-
vor der in pleno versammelten Prüfungskommission nach §. 5.,
es wird vorläufig zu dem Lokal die sogenannte Waage bestimmt.
enheitsfälle sind von den Mitgliedern der Kommission jedesmal
m Präses auf eine genügende Weise schriftlich zu entschuldigen. —
gesetzliche Vorschrift, daß die Prüfungen in der Exegese, in
egmatik und in den historischen Wissenschaften in lateinischer
ache geschehen.

§. 22. Um den Befund in jeder einzelnen Disziplin übersehen,
arnach die zu ertheilenden Censuren ermitteln, demnächst aber
die Prüfungszeugnisse ausfertigen zu können, wird von jedem
erren Examinatoren, nachdem er in seinem Fache geprüft hat,
bezügliche Rubrik eingezeichnet, wie der Geprüfte sich darin
wiesen, und am Schlusse ist in der untersten Rubrik die Haupt-
, welche demselben nach der im folgenden Paragraphen bestimm-
Modalität zuerkannt worden, hinzuzufügen, worauf dann die Un-
ift aller Mitglieder der Kommission folgt.

§. 23. Wenn die Prüfung vollendet ist, treten die Kandidaten
nd die Herren Examinatoren vereinigen sich über die jedem Ein-
zuzuerkennende und in dem Berichte an das Konsistorium zur
rtigung der Zeugnisse in Antrag zu bringende Censur. Zu diesem
e ist erforderlich, daß sie bis zum Schlusse der Prüfung ver-
elt bleiben. — Bei getheilter Meinung entscheidet die Stim-
hrheit; bei gleichen Stimmen hat der Herr Kommissarius ein
decisivum. — Letzterer macht den wieder vorgelassenen Kandi-
die ermittelten Censuren bekannt, und entläßt sie unter theils
einen, theils besondern, den Einzelnen zu ertheilenden Ermah-
n.

§. 24. Die Censuren werden in folgenden Abstufungen ver-
a) vorzüglich, auch ganz vorzüglich. — Diese Censur kann
eprüfte nur erlangen, wenn er (§. 22.) in allen Disziplinen
Ausnahme sehr gut oder vorzüglich erhalten hat; b) sehr
wenn er in den meisten, und namentlich in den Hauptfächern,
gut erhalten; c) gut, wenn er in allen Fächern das Erforder-
und Gewöhnliche leistet; d) mittelmäßig, oder mäßig gut,
ch gut, wenn der Examinirte in den Hauptfächern das Nöthigste

weiß, in einzelnen aber zurück ist, jedoch Hoffnung giebt, daß er die Lükken noch werde ausfüllen können. In diesem Falle wird bei der Entlassung der Rath gegeben, sich nicht eher zu der zweiten Prüfung zu melden, als bis er das Mangelnde nachgeholt haben werde, unter Androhung der gänzlichen Abweisung, wenn er sich nicht besser vorbereitet zu der Wahlfähigkeitsprüfung stelle; e) dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, wozu namentlich auch das Hebräische zu rechnen ist, oder bei allgemeiner wissenschaftlicher Untüchtigkeit. — Diese Censur führt die Abweisung mit sich, — für immer, wenn selbst von einem fleissigen Fortstudiren nichts zu erwarten ist, sonst aber auf eine bestimmte Zeit, auf ein oder mehrere Jahre. Anmerkung ad b. und c. Um das Mehr oder Minder zu bezeichnen, kann auch die Censur durch: sehr gut mit Auszeichnung, oder gut mit Auszeichnung, näher bestimmt werden.

§. 25. Ueber sämmtliche Verhandlungen bei der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll abgehalten, welches von einem der Herren Examinatoren (§. 10.) zu führen ist. — Dieses enthält zum Eingange den Vor- und Zu-Namen, den Geburts- und Aufenthalts-Ort und das Alter der Examinanden; — dann, unter Allegirung der tabellarischen Uebersicht, der Reihe nach die abgehandelten Gegenstände, und den Befund der Prüfungen in den einzelnen Fächern; — zum Schlusse die Censuren und Ermahnungen, welche ertheilt worden sind; endlich die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Prüfungskommission.

§. 26. Wenn ein Kandidat bei Beantwortung der Fragen (§. 7. 6. und 1.) erklärt hat, daß er zur Aufnahme in das Königl. Predigerseminar in Wittenberg geprüft seyn wolle, so muß bei der Prüfung genau erforscht werden, in welchem Grade derselbe dazu tüchtig ist, weil ihm demnächst ein eigenes Zeugniß der Reife, Behufs der Meldung zur Aufnahme, ertheilt wird. — Zu diesem Ende ist neben dem vorgedachten allgemeinen Protokoll noch ein besonderes über diese Prüfung und den Ausfall derselben abzuhalten. — Da über diese Prüfungen pro seminario halbjährlicher Bericht, unter Beifügung der Protokolle und einiger der Prüfungsarbeiten, zu erstatten ist, so erleichtert es die Uebersicht, wenn in diesem Protokolle die vollständigen Personalien des Kandidaten vorausgeschickt werden. Am Schlusse ist bestimmt auszudrükken, ob und in welchem Grade der Kandidat tüchtig oder ausgezeichnet und vorzugsweise zu empfehlen sey. Auch ist die Censur anzugeben, welche er in der allgemeinen Prüfung erhalten hat.

§. 27. Die Berichtserstattung (§. 15.) muß sobald als möglich geschehen, damit die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, an deren baldiger Einhändigung den Kandidaten oft sehr gelegen ist, nicht zu lange verzögert werde. — Berlin, den 17. Dezember 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

F. Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Electorali Hallensi, d. d. 1. July Ao. 1694. Ex Autogr.

Nos Fridericus III., Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pome-

iae, Cassubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Cros- et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps lberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Mar- et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Bu- etc. Postquam fideles atque dilecti nostri Facultatis sive legii Juridici Professores in Academia nostra Hallensi, Col- sui leges ac statuta jussu Nostro concepta, humillime Nobis beri curarunt, quae conceptis verbis ita se habent:

Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Fridericiana.

§. I. De Distributione Professionum et Lectionum in Facultate Juridica.

§. 1. Cum publica Academiarum salus, studiosaeque Juven- commoda felicius promoveri nequeant, quam si illi, quibus ndi commissa est Sparta, hanc ex debito ornent, operamque ndant sedulam, ut auditores ab otio revocentur et docendi uitate ad metam propositam manuducantur, idem merito Ju- ae Facultatis Antecessores sibi dictum existimarunt, ideoque ide statuendum censuerunt, qua ratione unusquisque functioni commissae incumbere teneatur. Eum in finem Scholae Juri- inter quatuor Professores hoc pacto distributae sunt.

§. 2. Prima Professio sit juris canonici, ubi ex Decretali- illa praecipue doceantur publice, quae inter Evangelicos lo- sibi vindicare possunt, quorsum materia Processus Judicia- ausarumque matrimonialium pertinet, quem in finem Profes- Decretalium liberum erit alternatim vel Decretales, vel pro- m publicis lectionibus exponere, vel alium Autorem, qui jus siasticum modernum compendiose exhibet, auditoribus ex- re. Cum autem Jus publicum magnam partem in cognitione ecclesiastici consistat, non inutile visum fuit, Canonici icique juris professionem conjunxisse.

§. 3. Secunda Professio Codicis repetitae praelectionis esto, cum Authenticae ex novellis petitae locis convenientibus in- sint. Professio Novellarum Jurisque novissimi conjuncta bit. Et cum rescripta Imperatorum in Codice exhibeantur, habebit Codicis Professor, ut simul Germanorum Impe- um placita, in Recessibus Imperii expressa, vel locis con- ntibus conjungat, vel etiamsi e re Auditorum ipsi fuerit vi- jura singularia per Recessus Imperii introducta speciatim onat, et ita usum juris ex novissimis Imperii sanctionibus dat.

§. 4. Tertia Professio sit Pandectarum, quae, cum sua pro- te laborent, operam dabit ille, cui haec incumbit professio, ctiones publicas ita instituat, quo finem suscepti laboris sibi ceri possint Auditores. Et cum in libro 47. 48. ff. de cri- bus privatis publicisque ex professo agatur, praxis autem naniae ductum Nemesis Carolinae sequatur potissimum, inde ejus explicatio studiosae Juventuti quam maxime necessaria, opter juris criminalis Professio Pandectis conjuncta manebit.

§. 5. Quartus in ordine Professor Institutiones imperiales icabit publice, operamque dabit, ut annuo tempore telam hanc xat. Conjungendam vero huic professioni censuimus expo-

sitionem Juris feudalis, quod alternis annis cum Institutis p
blice proponat.

§. 6. Cum autem et Professor Juris extraordinarius a Se
nissimo Academiae Instauratore ad Exemplum aliarum Ac
miarum hic constitutus sit, ille operam navabit, ut quae ad
storiam Juris pariterque ad intellectum Tituli de Regulis J
et Verborum Significatione pertinent, cupidae LL. Juventuti
ponat, et cum nunquam vacare debeat auditorium publicum
institutionum explicatione, operas ita partietur cum ordi
Institutionum Jurisque feudalis Professore, ut quando hic in
tutis, ille historiae et regulis juris, quando autem hic Juri
dali, ille Institutis explicandis otium impendat.

§. 7. Porro cum professio juris naturae et gentium a fa
tate juridica separari nequeat, utpote quod exinde tanquam
Jurisprudentia universali potissima Juris Romani fundam
dependeant, eaque propter omnino e re cupidae LL. Juven
sit, ut his studiis probe instruantur, arbitrio collegii Juridici
lictum esto, cui prae aliis haec professio sit injungenda.

§. 8. Caeterum haec publicarum Lectionum distributio
Antecessorum impedimento sit, quo minus privatis lectio
alias quoque privati publicique juris partes Auditoribus pr
nere valeat, libertatem enim hic omnibus relinquendum c
mus, privatis Scholis exponendi, quae ipsi libuerit, vel Au
res desideraverint, modo hoc non fiat cum neglectu Profes
publicae unicuique incumbentis.

§. 9. In ipsis autem lectionibus nemo ad alterius sente
adstringatur, sed cuique libera sit sentiendi docendique fac
hac tamen cum modestia, ut, si diversam a Collegis sente
foveat, hanc rationibus adductis quidem tueatur, sed famam
rius non sugillet, ut ipsum Collegam, ut dissentientem Au
bus nominet; hoc autem unusquisque sedulo observabit, si
tentiam communi Dd. Scholae vel praxi forensi contrari
lectionibus defendere gestiat, semper Auditores moneat,
veritati theoreticae esse convenientem, Judiciorum autem
praxique vel universali totius imperii, vel particulari cer
provinciarum, aliud introductum esse, ut sciant auditores,
sententiae judiciis admoti tutius subscribere valeant.

§. 10. De cetero autem quamvis omne Juris nostri
dium ad praxin tendat, cavebit tamen unusquisque Professo
certae cujusdam Provinciae Praxin mox pro universali ob
auditoribus, et a vera Juris sententia ad praxin dubiam ill
ducat, sed praxin Camerae Imperalis, Juris Saxonici, Lub
sis, aliarumque Provinciarum probe discernat.

§. 11. Horas publicis Lectionibus destinandas consens
legii determinabit Ordinarius, ubi tamen cuivis liberum reli
tur, alteri cedere, et horas commutare, modo hoc fiat sine
pendio Auditorum; singulis autem Septimanis unusquisque
minimum tres horas publicis impendat lectionibus, inque
enitatur sedulo, ne Lectionum intervallis aut dilationibus
rias protrahat, auditoribusque taedium creet. Plures autem
ras, an quis publice docendo consumere velit, cujusvis arb
pro ratione aetatis et valetudinis, relictum sit.

§. 12. Porro cum Disputationibus frequentibus insig

moveantur studiosorum commoda, unusquisque Professorum
ram dabit, ut singulis annis ad minimum bina vice disputet
lice et quoque privatim hoc exercitii genere facilem se praebeat.
§. 13. Materias Disputationum unicuivis Professorum eli-
pro lubitu fas erit, nec ad materias suae Professionis ad-
tus sit, quod et intellectum volumus de integris Collegiis
putatoriis publice instituendis, ut nemini interdictum sit, vel
publicum, vel digesta, vel instituta publicis disputationibus
ere, quamvis professio haec eidem in specie non competat.
§. 14. Quotquot ordinariorum Professorum numero sunt,
materias ad disputandum proponendas sine censura praelo
ittere liberum esto, cavebit tamen unusquisque ne quic-
, quod vel Juribus Serenissimae Domus Brandenb. vel Re-
i Evangelicae, vel honestati adversum sit, publice defen-
conetur, quamvis de caetero statuendi dissentiendique li-
, modo sine obtrectatione aliorum fiat, unicuivis relinquatur.
§. 15. Professores autem Juris extraordinarii, aliique pri-
Jurium Doctores et Licentiati, si vel Disputationem vel
quoddam scriptum publici Juris facere velint, censurae
arii hoc submittant, nec antea quicquam typis exscriben-
committant Typographo.

II. De Professoribus in Facultatem recipiendis.

§. 1. Quamvis Collatio Professionum Academicarum a Se-
imo Academiae Instauratore dependeat, hac tamen spe sub-
ima nitimur, Serenissimum Electorem Brandenburgicum
llo, quo Academiae suae Fridericianae consultum cupit, de-
io, nobis concessisse, ut existente casu vacantis professionis
icae Collegio nostro permissum sit, duos ad minimum Com-
res habiles, quorum nobis eruditio satis perspecta, et qui
ad ornandam Professionem necessariis instructi, submisse
endare, ut alteri horum locus in facultate vacans confera-
et hic praecipue illorum qui honores Doctorales in hac Fri-
iana impetrarunt, ratio habeatur, quo alii eo facilius alli-
r, ut ibi honores ambiant, ubi spem quandam promotionis
facere possunt.
§. 2. Professor a Serenissimo Electore constitutus, si ex
oribus hic promotis fuerit, pro receptione 16 Thaleros, si
alibi honores Doctorales impetravit 30 Thaleros Collegio
rabit, sportulisque tamdiu carebit, donec annus gratiae Prae-
soris haeredibus ex gratia Electorali concessus, fuerit ela-
; nihilominus vero Acta ipsius expeditioni interim commissa
desuperque sententiam vel responsum pro desiderio quae-
concipiat.
§. 3. Recipiendus vero in Professorum numerum ab Ordi-
facultatis admonebitur in Consessu Collegii de studio pa-
t concordiae inter Collegas promovendo, de honestate mo-
functioni huic conveniente observanda, de diligentia in Pro-
onis munere adhibenda, et de fidelitate in Actis legendis,
ipiendisque sententiis, et silentio huic connexo sancte prae-
do, ne studio partium, praesertim in Actis Judicialibus a
ite justitiae deflectat.
§. 4. Haec autem, ut eo sanctius observentur, sequenti ju-

ramento constringatur: Ego N. N. juro, me Serenissimo Elec tori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus, u et Academiae hujus, in specie autem Collegii Juridici, pro viri bus promoturum, Acta ab Ordinario vel Decano Facultatis mih commissa lubenter suscepturum, fideliter perlecturum et pro conscientia et scientia mea secundum justitiae regulas, sententiam concepturum, eamque donec publicata fuerit, nulli revelaturum. De caetero vero pacem et concordiam cum collegis me cultu rum, et quae probum honestumque Juris Professorem decent, publice pariterque privatim studiose me facturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 5. Ordo sedendi et referendi, votumque proferendi in consessu Facultatis servabitur secundum tempus, quo quisque in Collegium receptus, salva tamen dignitate, qua quis praeter professionem ex gratia Serenissimi Electoris gaudet; Extra conventus enim Facultatis locum dignitati convenientem occupabit.

§. 6. Quod si de caetero aliquis ex Collegio se ab altero laesum existimet, non mox ad judicium Academicum recurrat, sed negotium ante omnia ad Ordinarium Facultatis deferat, quo hic interpositione sua rem amice componat et discordiae semina in herba adhuc latitantia, antequam prorumpant ulterius, tempestive suffocare valeat.

Cap. III. De Actis expediendis et Responsis concipiendis.

§. 1. Praecipuum Icti officium in applicatione Juris ad factum consistere in aperto est, unde si ullibi prudentia, circumspectione animoque ab affectibus vacuo opus est, certe in Actorum lectione et relatione haec omnia exactissime adesse debent. Agitur hic saepius de sanguine hominis effundendo, et de effuso vindicando, ubi pariter Deum vindicem habebit, qui nocentem absolverit. Agitur hic porro de altera hominis vita, fortunae scil. bonis, vel conservanda vel auferenda, ubi ex sententia Justitiae regulis actisque haud confirmata, non nisi gravissimum damnum in ipsam Rempublicam redundare potest.

§. 2. Cum vero ex sinistra relatione facti integrum Collegium ad iniquiorem sententiam praeter intentionem deduci possit, omnem operam impendat referens, ut non nisi invocato prius divino Numine, quo Spiritus Sancti gratia ductus justum ab injusto discernere valeat, factum probe ex actis eruat, et si causa criminalis sit, non tantum quae gravare, sed et quae excusare possint delinquentem, colligat et ita, quod alias Judici ex officii faciendum injungunt LL. pro defensione ejus sollicitus sit.

§. 3. Porro specialius attendat, an in processu inquisitionis de corpore delicti satis constet, an inquisitus indiciis ad specialem inquisitionem sufficientibus sit gravatus, an non potius sit persona honesta, nullo alio scelere maculata, et an non e propter ipsi, antequam ad articulos responsio injungatur, defer sio pro avertenda inquisitione concedenda, ne fama ipsius, o specialem inquisitionem illico decretam, sugilletur.

§. 4. Quod si ad articulos responderit, et ita inquisitio ja coepta, probationis ratio quibusque testibus illa nitatur, exactis sima habenda, et si judicem non audito satis delinquente, sen

lentiam definitivam petere videat, referens potius per sententiam interlocutoriam spatium defensionis etiam non petitae delinquenti indulgeat, aut si ipse defensionem non desideret, cui tamen in capitali supplicio renunciare nequit, ex officio defensorem ipsi constituendum esse, respondeat, quam ad sententiam definitivam properet.

§. 5. Idem hoc observabit, ubi de tortura infligenda disquiritur, nam et haec irreparabilem torto infert maculam, quae multis ipsa morte gravior, quamobrem referens probe attendat, an indicia sint proxima, urgentia et concludentia, an potius remota, contra personam honestae famae parum stringentia: Porro, an crimen morte, aut poena corporis afflictiva vindicandum, an vero mulcta pecuniaria expiari possit, quo casu, si inquisitus alioquin honestus sit, juramento purgatorio, sin secus, territioni verbali locum faciat. Quod si vero criminis gravitas realem torturam exigat, et aliquid adhuc pro defensione inquisiti superesse existimet referens, defensioni ulteriori viam pandat, antequam ad torturam festinet.

§. 6. Si vero causa criminalis tanti momenti sit, ut referens illam majori deliberatione dignam censeat, Ordinario acta ante conventum facultatis transmittat, ut vel ipse eadem percurrat, vel alicui ex collegio correlationem committat, quod et in causis aliis majoris momenti observabit.

§. 7. In relatione actorum super causis civilibus transmissorum, primo omnium libellum respiciat, quid ab actore petitum, ex qua causa, et quid reus exceperit. Si probatio injuncta per sententiam, videat, an illam pro natura motae actionis absolverit, an non; sin hoc, attendat, an juramento suppletorio locus esse possit, aut an deficiente probatione semiplena, purgatorium, utpote quod a causis civilibus non omnino removendum, reo deferre consultum sit.

§. 8. Quod si sententiam unam alteramve in actis jam deprehenderit, removeat illa a relatione, quae vim rei judicatae jam nacta, illa autem in quibus punctis vel Leuterans vel appellans se gravatum sentiat, et quod adversarius contra excipiat, adducat, ubique vero, super quibus punctis ad sententiam submiserint partes, probe circumspiciat, cum ultra submissa sine vitio sententia ferri nequeat.

§. 9. Relatione hoc pacto finita, quid pronunciandum existimet, primo omnium exponat referens, et collegarum sententias pariter expectet. Quod si illos dissentire viderit, hoc non aegre ferat, sed rationes dissentientium collegarum, etiam unius, cum actis denuo conferat, et quare illos sufficientes non existimet, breviter collegio exponat, et postea secundum plura vota sententiam concipiat, censuraeque ordinarii submittat, nisi opinionem illam conscientiae suae refragari existimet, ubi alicui ex collegio has partes deferre poterit.

§. 10. Formulas sententiam concipiendi quod attinet, quamvis circa illas varient admodum collegia Juridica in Academiis Germaniae, dum liberiori stylo plerisque in locis indulgetur. Utile tamen et incremento hujus facultatis promovendo proficuum nobis visum est, cum haec academia inter Saxonicas quasi media sit, reliquis collegiis Saxonicis receptum pronunciandi morem,

utpote satis aptum et accuratum, imitari, ne diversa ciandi ratio, vicina Principum Dicasteria retrahat, quo sententiam a nobis petant, quamvis hic insuper ratio habenda illius provinciae et Dicasterii, unde Acta huc tra

§. 11. In responsis concipiendis factum semper pr tur, ex quo quaestio resolvenda originem trahit, postea dubitandi etiam non petitae brevibus ex facto praemittan tiones decidendi subjiciantur, in quibus simul, quae du proposita, removeantur et decisio apta subjiciatur. autem a quaerente rationes dubitandi et decidendi in sp sideratae, illae, prout materiae gravitas exigit, prolixiu cantur et resolvantur. Et quamvis in concipiendis respo praecipue attendi soleant, quae ad colorandum jus qu facere possunt, licet non semper stabili jure nitantur, contingit saepius, ut consulentes tali responso freti, d committant processu, eapropter consultum esse censen quidem in desiderato responso rationes, quae consulenti tioni succurrere possint, adducantur, ita tamen, ut simu renti ostendatur, inde sibi victoriam certam polliceri no ideoque consultius esse, ut vel liti renunciet, vel amic actione controversiam componat.

§. 12. Non autem facile a sententia, semel in coll cepta, recedendum erit illi, cui de jure nomine collegii dendum. Et quamvis superius unicuivis Professorum i dra sive legendo, sive disputando liberum sentiendi a sit relictum, in actis tamen expediendis et responsis co dis, ad receptas in foro sententias praecipue respiciendu cum nec ipsa fori observantia uniformis sit, receptio h illius opinionis ex illis autoribus petenda, qui in illa Pr unde acta huc transmissa, circa causas forenses fuerunt o

§. 13. Quod si vero nec hac ratione de observan constare posset, vel ipsi etiam unius provinciae Icti circ judiciorum disceptent, juri communi standum erit, ita tan quod olim judicibus in universum omnibus commendavi rator, potior aequitatis quam stricti juris ratio habeatur.

§. 14. De caetero, ut nimia festinatio et cursoria perlectio potius vituperio quam laude digna, ita e contra morae praeter necessitatem nectendae, nec aliis occupat dilationem commode ferentibus, tempus terendum ab illo legis, cujus expeditioni acta sunt commissa, sed quam negotii gravitas permiserit, relationem in Collegio e eademque expedita mox sententiam concipere debet, quo cipue observandum, quando nuncii adsunt expeditionem lantes, ne cum dispendio partium detineantur.

§. 15. Demum hoc unusquisque ex referentibus obs ut in lectione actorum, non soli fidat memoriae, sed ex a cerpat illa, quae ad momentum decisionis pertinent, qu cerpta actorum ab unoquovis asservanda, quo si forte p quo temporis intervallum acta remittantur, vel de dubio oriundo consulatur collegium, referens se mox inde in possit, quid quaerenti respondendum. Imo etiam hoc rium esse ducimus, ut si rationes decidendi a judice n tae, sententia tamen singulare quidpiam contineat, q

ndo scrupulum movere possit, ipse referens sententiae suae
ones ex facto desumtas, pro memoria subjiciat, non quidem
ei communicandas, utpote qui illas non rogavit, sed proto-
o inferendas ab actuario, quo et successores nostri videre
int, quibus moti rationibus, taliter sententiam conceperimus,
et hoc consultum existimamus, ut quamvis a judice nullae
ntur rationes, hae tamen, si aliquando a regula discedens,
, sententiae simul jungantur, ne Dicasterium illud unde
missa sunt acta, occasionem inde arripiat sugillandi famam
gii, quasi sine ratione ita pronunciatum sit.

§. 16. Et cum non infrequens sit, ut publicata sententia
gravata ad Collegium recurrat et rationes decidendi desi-
, quo inde se informet, an cedere liti, an vero leuterando
appellando jus suum ulterius persequi debeat, hoc vero a
que collegiis denegari soleat. Nos ad justitiam promoven-
utile censemus, ut unicuivis constet, quo juris fundamento
mbat, vel non, ea propter placuit, desiderio petentium de-
di rationes, nisi alia gravis ratio obstet, deferendum esse.

IV. De Ordinario Facultatis, ejusque officio.

§. 1. Quamvis Serenissimus Academiae hujus Instaurator,
narium Facultatis Juridicae Almae hujus Fridericianae ea-
dignitate ac praerogativa speciali quodam Rescripto, sub
d. 3 Januar. Ao. 1693 clementissime ornatum voluerit, qua
et Ordinarius Facultatis Juridicae Lipsiensis, attamen ne-
rium esse duximus, quae ejus officii sint, specialius ex-
ere.

§. 2. Et quidem sit ipse Ordinarius Praeses Facultatis Ju-
e, eaque propter Sigillum Facultati a Serenissimo Electore
sum ab ipso custodiatur et ejus voluntate negotiis nomine
gii Juridici expediendis apprimatur, acta quoque omnia huc
lata per Actuarium Facultatis ipsi offerantur, quo ille inter
gas eadem ad referendum distribuere possit. Quae vero
cuique assignaverit, haec prompte a Collegis recipiantur,
necessario quodam impedimento, quo minus actorum lectione
re possit, aliquis distringatur, quo casu modeste petat, ut
ex collegis hac vice acta illa committantur.

§. 3. Et licet certum tempus singulis hebdomadibus jam
stitutum, scil. Martis et Veneris diebus, quibus horis pome-
nis conveniat collegium ad relationem actorum, si tamen et
ordinario tempore conventus indicendus, ad convocationem
narii per actuarium facultatis unusquisque se praesentem
re obstrictus sit, nisi legitima ex causa impediatur, quam
narius per actuarium significabit.

§. 4. In ipso facultatis conventu relationis initium faciat
narius ipse, quem postea sequantur alii eo ordine, quo in
egium adsciti: Quod si quoad concipiendam sententiam dis-
serint inter se collegae, et ob paritatem votorum negotium
modo componi nequeat, duplici et sic decisivo voto gaudeat
linarius.

§. 5. Si referens sententiam ex placito plurimorum in fa-
ste conceperit, eandem Ordinario una cum actis ad revisio-

nem mittat, et si hic forte aliquid emendandum censuerit aegre ferat.

§. 6. Distribuat autem Ordinarius acta inter collegas liter, ne alter altero se praegravatum sentire possit, sed u que aequalem sportularum portionem desiderat, ita aequalem in expediendis actis operam praestet. Cum ve dinario opera haec incumbat, ut acta coram ipso ape distribuantur et sententiae responsaque Juris ab ipso re et pro re nata emendanda, duplici portione ex reditibu tatis, more vicinarum academiarum gaudeat, nec obstri plurimorum actorum expeditionem in se suscipere, quam reliquis virilim expediuntur.

§. 7. Curabit quoque Ordinarius, ut singulis mensi actuarium facultatis sportulae ex responsis et sententi ceptis legitime distribuantur, cum adjunctis rationibus tai solutis, quam restantibus pecuniis, quo unusquisque ex inde videre valeat, quid quovis mense ad facultatem tr sum, quid ab uno quovis collegarum expeditum, et quanti que pro labore exantlato debeatur.

§. 8. Porro quoque censura disputationum aliorumque torum ad Jurisprudentiam pertinentium et ab illis, qui riorum professorum numero non sunt, edendorum, ipsi tat: Et si quis studiorum quoddam testimonium a colle stro sibi dare desideret, hoc pariter ab Ordinario ex eidemque honorarium hoc nomine praestari solitum relin

§. 9. Si aliquis ex collegio iter susceperit, excepta Principis et Academiae, illi detrahentur sportulae ex a terim expeditis perceptae, nisi proximo, vel praecedente quente mense industria sua, quae tum itinere hoc neg suppleverit.

Cap. V. De Decano Facultatis, ejusque offic

§. 1. Placuit porro quo opera in promovendis juriu didatis, indeque oriunda commoda eo melius distribuant quovis semestri spatio Decanus facultatis constituatur, q didatorum, sive ad Licentiaturae, sive ad Doctoratus grad spirantium curam habeat, et ne jejuni ac rudes in jurisp tiae studio ad examen sistantur, caveat.

§. 2. Hoc fine, qui candidatorum numero adscribi nomen suum in antecessum apud Decanum profiteatur, q vato quodam tentamine ejus explorat profectus, et si dignum reputaverit, quod collegio nostro sistatur, ad p honores academicos, literas a candidato ad collegium d in quibus aditum ad examina et honores academicos petit, ab eo acceptet, easdemque cum subscripta commen ad Ordinarium transmittat, quo et ille suffragium addat rorumque professorum in facultate vota pariter exigat.

§. 3. Quod si plurium calculo probatum fuerit, cand hunc ad specimina sive examina inferius praescripta ad dum esse, diem tentamini cum consensu collegii statuat nus, ubi illa observabuntur, quae inferius de candidatorum minibus placuerunt.

§. 4. Si examina rite peracta, et candidatus ipse L

quibusdam publicis se commendare ulterius cupiat, Decaipse cum praescitu Ordinarii horam assignet, eundemque in torium publicum introducat, et legentem audiat, finita vero one candidatus Decanum ad aedes ipsius comitetur, quo illa circa lectionem monenda sunt, proponere ipsi valeat.

§. 5. In his autem lectionibus materiam candidato pariter onat Decanus et quidem hujus generis, ex qua utilitas quaein studiosos Auditores redundare possit, ne alioquin ab his ratur, et quod aliis in Academiis fieri assolet, Lectiones hae datoriae contemtui habeantur. Hoc vero ne eveniat, confore existimamus, si non legem singularem, sed utilem dam titulum ex institutis vel digestis publice explicandum proposuerit, quo candidatus quisque veritatem illius matetheoreticam non tantum exponat, sed et quid utilitatis in habeat, simul ostendat. Non autem unusquisque candidaad has Lectiones praecise adstrictus sit, sed arbitrio cuhoc relictum sit.

§. 6. Si in utroque examine candidatus a majori professonumero, ubi tamen duplex votum Decano concedimus, pro reputatus fuerit, qui ad disputationem inauguralem admit, sub praesidio Decani, ad illam disputationem copia ipsi ad quam programmate quodam ipse Decanus invitabit Se et cives academicos, aliosque justitiae antistites et cultoet in eodem natales, vitam et studia candidati publice comabit. Quod si vero candidatus quidam sumtibus in impriprogrammate parcere velit, ejus desiderio deferatur.

§. 7. De caetero autem quisque Decanorum omnes illos datos suo vindicabit Praesidio, qui durante Decanatu seri nomen suum per literas apud facultatem professi, etiamsi ren ante elapsum decanatus terminum institui non possit, intra mensem a finito decanatu se examini praesentes sti. Quod si elapso hoc tempore veniant, successor in decahujus candidati promotionem in se recipiat.

§. 8. Sin autem aliquis candidatorum tempore jam dicto na in collegio seu facultate nostra sustinuerit; disputatioinauguralem, quamdiu libuerit ipsi, differre licebit, ita ta ut non alium quam illum, quo examinatus est, Decanum praesidem eligere valeat.

§. 9. Promotionem doctoralem quod attinet, illam pariter mus iste, sub quo promotionis tempus inciderit, celebrabit, promotioni Doctorali accedere possunt etiam illi, qui sub dentibus Decanis examinati, modo unus ex praesentis Decandidatis adsit, qui ad gradum Doctoris adspiret. Nam nes sub priori Decanatu examinati, et jam eo tempore gradoctoralem sibi deferri desideraverint, huc Decano remaexpeditio solennitatis Doctoralis.

§. 10. Pro studio ac labore in promotionem candidatorum ndendo, hoc Decanus quisque fruatur commodo, ut ex pea candidato pro examine numeranda praecipuos capiat mperiales, et pro praesidio disputationis inauguralis X Thapro quo honorario etiam, si candidatus hoc exegerit, Lecbus candidati interesse et programma in honorem ipsius conere tenetur.

§. 11. Ne vero aditus ad honores academicos in hac alma Fridericiana denegetur illis, qui quidem solida eruditione instructi, sed sumtibus ad hoc necessariis destituti, cuilibet Decano liberum esto unum, qui hoc per literas desideraverit, durante Decanatu facultati gratis examinandum sistere, sed talem, quem et vitae integritas et singularis eruditio commendet, et ex cujus meritis academia pariter et facultas juridica, imo et patria ipsius candidati multum laudis ac commodi sibi promittere valeat.

Cap. VI. De Examinibus Candidatorum ad Licentiaturae gradum adspirantium, et sumtibus ad hoc necessariis.

§. 1. Qui jurisprudentiae excolendae huc usque non perfunctoriam praestiterunt operam, illis studiorum praemia, quae in collatione graduum academicorum consistunt, non deneganda, sed benigna eorum distributione alii potius alliciendi, ut pari alacritate virtutum literarumque decurrant stadia et honoribus postea mactati impendant operam, quo ecclesiae reipublicaeque commodis promovendis inservire valeant.

§. 2. Quapropter, qui ex LL. cultoribus ad gradus academicos adspiraverit, primo omnium disputationem quandam specialem ante defensam exhibeat, oblatisque literis ad facultatem directis desiderium honorum academicorum exponat Decano, quo ille in profectus ipsius privatim inquirat exploretque, an ex merito commendari collegio possit, quo candidatorum numero recipiatur.

§. 3. Postea dies tentamini praefigatur, in quo de fundamentis Juris praecipue examinabitur candidatus, et quidem ad seriem Institutionum imperialium, ita, ut unusquisque professorum unum ex Institutis librum examini a se instituendo, seligat. Quod si vero candidatus vel jam in foro versatus, vel etiam causis in foro perorandis animum applicuerit, ejus in examine haec habeatur ratio, ut in materiis practicis profectus ipsius praecipue explorentur.

§. 4. Tentamine feliciter finito ipsi a Decano duo offerantur textus, alter ex jure civili, alter ex canonico, ut illos intra biduum resolvat candidatus, hac methodo, ut sensum literalem exponat, et quid circa verba eorumque explicationem moneri possit, ostendat, postea casum, seu facti speciem cui decisio textus applicanda formet, rationesque dubitandi et decidendi subjiciat, et quid secundum facti speciem propositam ex textu decidendum sit demonstret, pariterque quae ex eodem textu notabilia colligi possint, adducat, resolutionemque utriusque textus in consessu facultatis praelegat, quo unusquisque professorum, inde monenda vel examinanda, notare valeat.

§. 5. Unicuivis examini tres horae destinabuntur, ita inter Collegas dispertiendae, ne alter alteri tempus praeripiat, initium vero examinis faciat ipse Decanus, in cujus aedibus etiam hoc instituendum.

§. 6. Honorarium pro examine solvendum ita temperandum censuimus, ne cuiquam reddatur difficilis ad honores academicos aditus. Quapropter cum quantum in academiis vicinis Lipsiensi, Wittenbergensi, Jenensi et Erffordina hoc nomine impendendum

probe a nobis exploratum, summam omnibus illis academiis orem seligendam putavimus, videlicet ut quisque candidato- pro utroque examine solvat thaleros imperiales XLVI., ex us Ordinarius duos, Decanus 4 praecipuos capiant, reliqui aequaliter inter examinatores distribuantur.

§. 7. Cum etiam in aliis academiis sit receptum, ut candi- s vino ac bellariis excipiat Dn. examinatores, ubi saepius levis pecuniae summa impendenda, etiam in hoc candidatis ris succurendum existimavimus, praesentibusque statuimus, quovis examine non nisi 2 Thaleri impendantur.

§, 8. Reliquos sumtus ad obtinendam licentiam doctoralem enti ratione moderandos censuimus, actuario facultatis pro ibuendis textibus solvatur thalerus; quod si testimonium ae Licentiaturae scriptum insuper desideraverit candidatus, thalerum addat. Pariter thalerum accipiet Pedellus pro buenda disputatione inaugurali, Praesidi Decano pro prae- solvat 10 thaleros. Rectori Academiae 2 Thl. Secretario miae 1 Thl. Bibliothecae publicae librum offerat, non mi- 3 Thl. Disputatio ipsa se non extendat ultra sex qua- nes, quo pacto pretium pro 200 exemplaribus non excedet eros.

. 9. Cum etiam ipsi opponentes ante disputationem solen- potu et bellariis excipi soleant, quod saepius occasionem et ingurgitationibus, hoc quoque praecavendum erit. Qua- er opponentes non in musaeo candidati, sed in aedibus i conveniant, qui hic operam impendet, ne in hoc conventu nte, quam post meridiem, ultra quinque thaleros quicquam matur, qua ratione omnes expensae, tam ordinariae quam rdinariae ad sustinenda examina, imprimendam et haben- disputationem inauguralem necessariae, non excedant Octo- Thaleros.

. 10. Quod si vero candidatus disputatione inaugurali con- esse nolit, sed promotus Licentiatus esse cupiat, quo ipse tem praesidendi in cathedra superiori consequatur, Duo- thaleros pro hac renunciatione facultati exsolvat.

Cap. VII. De Disputationibus solennibus.

. 1. Quamvis in academiis quibusdam receptum sit, ut sine de disputationes inaugurales a candidatis habeantur, pla- men morem in plerisque academiis observatum retinere, sque candidatorum sub certo praeside pro licentia dispu- et quidem sub ipso facultatis decano, prout pluribus hoc atum in statuto superiori de officio decani.

. 2. Nihilominus non plane refragabimur desideriis illo- qui ex justa quadam causa, sine praeside Cathedram con- re cupiunt, si modo praesidi, quem ordo decanatus tan- honorario satisfecerint.

. 3. Pariter et illustribus academiae civibus, Comitibus t Baronibus hoc praeeminentiae singularis loco tribuimus, ipsi sine praeside disputare vel etiam praesidium ipsis ad hoc quodam respondente, in cathedra superiori susci- possint, modo hoc nomine facultati honorarium illud,

quod pro praesidio alias solvi moris est, obtulerint, ex aequo inter collegas distribuendum.

§. 4. Disputationes autem inaugurales horis ante- et post meridianis habeantur, et quidem a IX. ad XII. et a II. ad V. in qua candidatus quisque octo opponentes ordinarios sibi seligat, et si quoque alios extra ordinem ad opponendi officium invitare velit, hoc ipsi liberum esto.

§. 5. Quo vero proxime accedant disputationes nostrae inaugurales illis, quae reapse sine praeside habentur, ipse candidatus opponentes invitet publice, illisque gratias quoque agat, nec praeses aliter respondendo ipsi succurrat, quam si vel opponens acquiescere nolit, vel materiae ratio exigat, ut auditorum gratia aliquid responsionibus candidati addatur.

§. 6. Finita disputatione inaugurali et postquam gratias Deo, Principi et Auditorio egit candidatus, ipse decanus praeses actum concludat, et auditorio exponat, qua ratione jam omnia Licentiandis exantlanda specimina cum laude sustinuerit candidatus, ideoque se ei facultatis juridicae nomine potestatem facere, Licentiati, Doctorisque gradum quandocunque libuerit, assumendi. Quod si autem Licentiaturae gradum mox desideret candidatus, hunc ipsi propediem in consessu facultatis conferendum esse addat, quas privatas renunciationes Licentiatorum ad exemplum aliarum academiarum, ad evitanda convivia, omnino retinendas censemus.

Cap. VIII. De Collatione Licentiaturae.

§. 1. Quando autem in consessu facultatis gradus licentiaturae conferendus, invitabit ad hoc Decanus Prorectorem Academiae cum reliquis professoribus facultatis et Actuario, et in ipsorum praesentia breviter exponet, qua ratione candidatus hic examina privata et publica digne sustinuerit, eaque propter nihil causae supersit, quare ipsi desideratus Licentiaturae gradus denegandus. Cum vero ad honores academicos nemo nisi sub jurisjurandi religione admitti soleat, illud quoque in praesens praestandum esse, cujus tenor sequens est.

§. 2. Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus promoturum, facultati juridicae reverentiam exhibiturum, gradumque doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumturum, interea si ad causas in foro agendas me contulero, nihil dolose, fraudulenter aut per calumniam acturum sed justi regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 3. Hoc juramentum candidato praelegatur ab actuario, et postea a Decano promotore sera admonitio de vi et efficacia hujus juramenti adjiciatur, utpote perpendat Candidatus, se per hoc juramentum separari a rabularum consortio, et piis pariter ac ingenuis justitiae cultoribus adscribi, quare cavendum ipsi, ne venalem vel linguam vel calamum habeat, sed omnia ita peragat, ut Deo in judicio quondam extremo rationem gestorum reddere possit; quod si haec facere intendat, candidatus dicat: Ego in verba mihi jam praelecta et a spectabili Decano mihi explicata

Post stipulata manu Prorectori Magnifico singulisque fa-
s Professoribus haec confirmet.

4. Quibus ita peractis Decanus eundem I. V. Licentia-
uctoritate imperatoria et electorali solenniter proclamabit,
que Jura Licentiatis V. I. in omnibus Germaniae Acade-
ompetentia potestatemque ad gradum Doctoris quandocun-
ispirandi conferat.

5. Actum ipsum tandem brevi gratiarum actione erga
Electorem et facultatem Licentiatus noviter creatus con-

Cap. IX. De Juribus Licentiatorum.

1. Licentiati hac ratione promoti praecedentiam habe-
ro aliis, qui tantummodo examina sustinuerunt, et pro
a disputarunt, quos alibi doctorandos appellitant, utpote
du quodam academico reapse nondum decorati sunt.

2. Doctorandi vero inter se secundum tempus disputa-
inauguralis occupabunt locum, ne tamen hoc illis, qui
omen apud facultatem professi et examinati sunt, fraudi
pote cum unus alterve candidatorum necessario quodam
mento distringi possit, quo minus disputationi inaugurali
gat, hoc temperamento futuris litibus occurrendum esse
mus: Quod si ille, qui prius facultati nomen per literas
ab altero ratione disputationis inauguralis praeveniatur,
aecedentiae ipsius vel in promotione doctorali praejudi-
on debere, si ille intra sex septimanas pariter pro Licen-
nniter disputaverit.

3. De caetero candidatis promotis competat potestas non
collegia juridica privata pro lubitu instituendi, modo il-
seligant horas, quae publicis Professorum lectionibus
tinatae, sed et publice disputandi seu praesidendi facul-
habeant, modo disputationem, antequam praelo committa-
linarii censurae obtulerint.

4. Reliquis autem doctorandis facultas privatim docendi
tandi ex aequo competat, ad Cathedram vero aut dispu-
publicas ex illis nemo admittatur, nisi Licentiaturae
a collegio ipsi collatus fuerit.

5. Licentiati alibi promoti, si in hac academia docere,
ice disputare cupiant, ab hoc quidem non exclusi erunt,
en lege, ut fidem facultati prius faciant de Licentiatura
bi collata, reverentiam facultati nostrae promittant, et
m thaleros pro admissione ad jura nostrorum Licentia-
exsolvant, aequaliter inter professores facultatis distribuen-
Non tamen eapropter ultimum occupabunt locum, sed ex
alibi adeptae Licentiaturae dignitate sua gaudebunt.

6. Interea jurium studiosos, qui huc usque probitate mo-
industria in excolenda jurisprudentia se commendarunt,
tate docendi exclusos nolumus, cum in comperto sit, oc-
n hac ratione ingeniis suppeditari, ut docendo solidiora
fundamenta eo facilius penetrent. Necessum tamen erit,
osus ille vel publicam quandam disputationem habuerit
vel examini duorum ex facultate professorum se sub-

Cap. X. De Promotione Doctorum.

§. 1. Postquam dies promotioni Doctorali dicta, ad s
nitatem illam peragendam invitandi erunt per octo studi
quorum quatuor nobiles, quatuor ex civium ordine, praecun
Pedellis cum Sceptris, Prorector et Professores omnium fa
tum et ex reliquis Collegiis Electoralibus, Illustribus Acad
civibus, Senatuque civitatis, quotquot Decano, caeterisque
fessoribus Juridicae facultatis visum fuerit.

§. 2. Convenient autem invitati in loco publico, Lecti
Academicis destinato, circa horam IX. matutinam, signo
per tympana tubasque musicorum hujus civitatis instrume
bina vice dato; ubi convenerunt praecipui, Processio ipsa
tuatur ad templum a Serenissimo Academiae instauratore
assignatum, praecuntibus musicis et 6 pueris cum facibus
accedente campanarum totius urbis clangore.

§. 3. In templum ubi pervenerunt, promotor candid
cathedram inferiorem deducat, reliquis professoribus subs
hoc praeparata pro ratione dignitatis capientibus. Postea
tur hymnus: Veni sancte Spiritus. Quo finito, promotor
oratione de materia auditorio convenienti promotionis an
faciat, candidatosque auditorio commendet; deinde prime
didatis textum quendam resolvendum proponat, de mate
riter auditoribus non ingrata. Quo resoluto, Licentiatur
dum candidatis ex inferiori cathedra ad se vocatis et in
subselliis adhuc subsistentibus publica autoritate conferat.
si vero ex Candidatis quidam jam antea promoti Licentia
rint, illi interim in inferiori cathedra subsistent.

§. 4. Collato Licentiaturae gradu promotor brevibus
verbis exponat Auditorio, qua ratione ad summum dignita
demicae gradum adspirent Licentiati praesentes, antequa
voti compotes fiant, adhuc necessarium esse, ut novo
eruditionis specimine se auditorio commendent, cum aute
officium praecipue consistat in propositis dubiis promtum
hibere et cuivis consultanti prudenter respondere, ideoq
a puero quodam, more ubivis recepto, proponendam ip
quaestionem quandam practicam, ad quam adductis dubita
cidendique rationibus ipsi respondendum.

§. 5. Accedat ergo puer, et non procul a cathedra
quoddam praemissa gratulatione de honoribus partim
partim adhuc conferendis, alicui ex Licentiatis proponat
eo resolutionem petat. Ad quod Licentiatus noviter creatu
missa gratiarum actione ob gratulationem a puero facta
spondeat et decisionem propositi thematis subjiciet.

§. 6. His expeditis pergat promotor, non levis sed
magni momenti negotium esse ad Doctoris in utroque Ju
spirare gradum, dum non solus ille titulus, sed insimul Ju
sacerdotium ipsi confertur, eaque propter omni studio de
bus eo laborandum, ut quae ad honorem Dei et promo
justitiam publicaeque rei salutem spectant, promte et ad
scientiae ductum conferant, quod ut eo certius faciant, e
jurejurando ad hoc constringendos esse. Hoc fine promot
vocabit Actuarium facultatis, ut sacramenti formulam palam
legat doctorandis.

§. 7. Formula Juramenti doctoratus: Ego N. N. juro, me missimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Elec- Domus, ut et Academiae hujus pro viribus promoturum, gio juridico debitam reverentiam exhibiturum, insigniaque alia in nulla academia alia repetiturum. Praeterea si ad in foro agendas me contulero, aut alias de jure consul- ero, nihil dolose, fraudulenter aut per calumniam acturum, sti regulas me ubique pro scientia et conscientia mea ob- turum. Ita me Deus adjuvet.

§. 8. Dum haec jurisjurandi formula praelegitur, Pedelli a academica porrigant doctorandis, quo singuli ab initio suum exprimant, digitos sceptris imponant et finita prae- e dicant: ego juro. Praemittenda tamen et hoc casu a tore seria admonitio de jurisjurandi hujus nexu, et quid is Doctoribus per omnem vitam observandum, de quo su- b Tit. de collatione Licentiaturae §. 3. jam actum.

§. 9. Juramento praestito promotor doctorandos ex inferiori a, ut propius accedant, et ad superiorem cathedram ascen- vocabit, ubi illos, antequam in hanc deducat, I. V. Docto- periali et electorali autoritate pronunciabit, iisdemque om- a privilegia et immunitates doctorales conferet, quibus in uropae Academiis Doctores gaudent.

§. 10. Post porrecta manu ipsos in cathedram superiorem at, illosque cum sublimiore loco se jam constitutos videant, neat, ne feci plebis semet unquam misceant, sed id operam quo non titulo tantum, sed et serio virtutum studio prae emineant. Deinde tradat ipsis librum primo clausum, solis libris sapiant, post apertum, ne soli ingenio suo in- nt, sed ad mutos praeceptores subinde recurrant. — Ter- ponat Pileum rubrum holosericum, libertatis et ingenuitatis m. — Quarto annulum tanquam nobilitatis doctorali gradu entis signum digito immittat, eoque ipso eos justitiae de- at. — Quinto osculum tanquam pacis et concordiae indi- ddat, eoque doctoribus novis pacis studium, et ut a liti- merariis se abstineant commendet. — Sexto votum pro fe- llatae dignitatis successu subjiciat.

§. 11. His ita peractis audiatur iterum Musica et interea a ymphis consueta munera, libri scil. vel chirothecae distri- r professoribus et hospitibus, adjecta gratiarum actione norifica praesentia, quam honori novorum Doctorum com- e voluerint.

§. 12. Musica finita unus ex novis Doctoribus gratias agat ollatis honoribus Deo, Principi, facultati juridicae, omni- Professoribus et Hospitibus. Qua finita in choro musico O. M. solenni illa cantione: Te Deum laudamus, devote pentur gratiae, et ita Actus doctoralis feliciter finiatur.

§. 13. Reducantur candidati pileis doctoralibus ornati, eodem e et comitatu quo in templum deducti, ad locum convivio rali destinatum, et ibi ab illis quotquot invitati gratulatio- cipiant, illosque prandio quodam excipiant.

Cap. XI. De Sumtibus Doctoralibus.

§. 1. Cum promotiones doctorales in plerisque academiis

Germaniae sumtus fere nimios exigant, hos hac ratione t
randos existimavimus, ne solennitas haec omni splendore
tuatur, nec sumtibus supervacuis et ad luxuriam tendentib
tra modum indulgeatur.

§. 2. Quapropter statuimus, ut sive unus sive plure
qui gradum Doctoris hic ambiunt, unicuivis Professorum
perioribus facultatibus praeter chyrothecas, loco ulnae ho
cae, quam alibi offerre moris est, ducatum per constitu
hoc paranymphos offerat, pariterque Rector Academiae, e
que philosophici Decanus tantundem recipiat. Ex profes
vero collegii nostri, qui in illo actu promotor est et ord
facultatis a quovis candidatorum duos ducatos, reliqui pr
res juris a singulis unum ducatum cum pari chyrothecar
cipiant. Quod vero professores philosophiae, ut et extra
rios, pariterque academiae secretarium attinet, illi, sive
sive plures doctorandi adsint, eum chyrothecis unicum th
accipiant.

§. 3. Quod si vel Serenissimi Electoris Vicarius v
nomine legatus adfuerit, illi liber offeratur cum chyrothec
jus pretium liberalitati candidatorum relinquatur. Si vere
comites vel alii hospites honoratiores adfuerint, his par
thecarum offeratur, quae chyrothecae etiam sed paulo
pretii aliis Doctoribus, Licentiatis et Magistris ad Panegyri
toralem invitatis distribuantur.

§. 4. Porro cum haec solennitas in templo publice
genda, illi ecclesiae, quae ad haec solennia destinaverit
tissimus Instaurator, quisque candidatorum thalerum offe
tistiti ejusdem assignandum. Pariter Thalerum ab omnib
junctim exspectabit Aedituus, et tantundem qui campanis
dis destinati. Pauperibus vero in pelvim, ad fores templi
sitam, unusquisque candidatorum et hospitum projiciat, q
pietas cuique suggesserit.

§. 5. Ulterius cum et ipsi musici instrumentales plu
exigere soleant, statutum est, ut a quovis candidato thaler
cipiant, et pro hoc tam in plateis, quam ecclesia et pran
ficium faciant. Cantori autem et Organi praefecto singul
lerus, quotcunque etiam candidati adfuerint, pendatur,
chyrothecarum pari.

§. 6. Prandium doctorale sobrium adornetur, ita ut
rus convivarum maximus non excedat quinquagenarium, ne
apponantur fercula, quam decem, quibus placentas alia
farina confecta tosta annumeramus, bellariorum autem
nihil apponatur, nisi aliquid ex amygdalis, uvis passis, n
castaneis, similibusque frugibus, verum non ultra quinq
rum genera.

§. 7. Uxores, virginesque ad prandium hoc non invi
tur, liberum tamen esto promotori altera die desiderantib
doctoribus novellis professores facultatis cum uxoribus
coena quadam sed temperata excipere.

§. 8. Curam prandii doctoralis habebit ipse promoto
tamen pro lubitu ad hoc invitabit hospites, nisi praevio
consensu vel consilio, sumtus vero impendendos diligen
signet, ne doctorandi majoribus, quam par est impensis g

Interea ipsi promotori vel uxori ejusdem pro molestia, quam ... tenentur in parando hoc convivio, a quovis candidato ... exsolvatur.

§. 9. Si autem candidatis forte libuerit, cum coquinariis ... perito per aversionem transigere, quantum pro integro ... ipsi exsolvere debeant, quod ipsorum arbitrio relictum ..., honorarium tamen modo dictum promotori ejusve uxori ... offeratur.

§. 10. Haec vero intellecta volumus de illis, qui gradum Licentiati in hac academia impetrarunt; quod si vero Licentiati promoti hic ad doctoris gradum adspirare cupiant, XXV. ... collegio facultatis numerent, aequaliter inter collegas ...endos, postea fidem nobis faciant, quod in alia academia ... examinati, et ad disputationem pro licentia admissi, ... revera habuerint, quo praestito sine ulteriori examine ...turam juris cum reliquis admittantur, sed loco quem ipsis ...ium nostrum ex justa ratione inter reliquos doctorandos ...andum censuerit, acquiescant.

§. 11. Et cum frequentissime contingat, aliquem ex justa ...esta causa doctorali gradu sine longiori mora ornandum ... ipse vero cum competitores non habeat, sumtus solenni ...tioni impendendos facere nequeat commode, morem in ...nia Francofurtana receptum et a Seren. Electore Brandenb. ...batum, imitandum censuimus, ut scil. ejusmodi Licentiatus ..., thaleros collegio nostro offerat, quorum quatuor praeci... habet Decanus, duos ordinarius, reliquis aequaliter distri... et postea caveat, se in proxima solenni promotione docto... numerum facere, et sic pro rata conferre velle, quoque pri... jam ipsi collata dignitas doctoralis publica proclamatione ...metur. Quo facto in consessu facultatis, praesente Acade... Prorectore, cui duo thaleri exsolvendi resoluto themate ...roposito I. V. Doctor renunciari, testimoniumque collatae ...rae a collegio recipere poterit, ut ita mox hoc momento ...itatibus ac praerogativis doctoralibus frui valeat.

§. XII. De Actuario facultatis ejusque Officio.

§. 1. Actuarius facultatis sit homo probus et honestus, cu... de ...niti possit collegium in expeditione negotiorum ipsi com... ...rum. Acta ille recipiat a tabellionibus et nunciis, eadem... ...d Ordinarium, quo inter collegas distribuantur, deferat, li... ... speciali, quo die acta facultati oblata, et cui ad relatio... ...emissa, notet, et postea jussu Ordinarii horis ad con... ...n destinatis, convocet collegium.

§. 2. Sententias a facultate conceptas et ab Ordinario re... ...deliter describat, nec earum contenta alicui exponat, multo ... copias responsorum alicui concedat sine praescitu Ordi... ...sub poena remotionis ab officio. Acta porro probe con... ...t, et nunciis tradat, nec quicquam ab his exigat, nisi quan... ipsi a collegio permissum.

§. 3. Porro speciale protocollum sumtibus facultatis con..., in quo quicquid sub nomine responsi vel sententiae a col... nostro conceptum, ordine secundum seriem mensium in... ...at nomenque concipientis addat, quo futuris etiam Succes-

soribus in facultate, quid huc usque pronunciatum, const
leat, libro autem responsis completo indicem addat mate
super quibus hucusque pronunciatum, quo occurrente
mili recursus ad praejudicata eo facilior sit, novique pro
inde se eo melius informare possint; cum vero haec indi
fectio molesta quadantenus sit, ducatum ex reditibus f
praemii loco pro quovis indice recipiet.

§. 4. Salarii loco pro quovis responso vel sentent
tuor grossos, et si acta majora chartis implicanda, adh
per duos grossos capiet, quod si responsum prolixius si
ut una plagula conscribi possit, pro singulis plagulis
adhibendis, duos adhuc grossos petet, quam pecuniam
xam cujusvis sententiae collegio debitam, ipse a nuncio
et in fine sententiae, ne fraudi locus maneat, notet.

§. 5. Juramento autem sequenti fidem collegio pr
actuarius: Ego N. N. juro, me collegio juridico in cau
commissis fidelem futurum, sententias et responsa diligen
scripturum, eademque donec publicata fuerint nemini e
rum, nec quicquam a tabellionibus ultra summam a coll
eretam exacturum, pecunias vero collectas, bona fide, e
ordinarii sive decani distributurum, nec in cujusquam e
gio fraudem quicquam facturum, Ita me Deus adjuvet!

In statutis dictis quae reperiuntur rectissime Nobi
sita sunt, et cum super iis in Consilio nostro sanctiori
ratum, nihil quod saluti publicae obesse potuit, in illi
vatum fuit. Humillimis itaque precibus illorum locum d
suimus, et certa scientia, dicta statuta non solum appr
sed etiam Electorali autoritate nostra confirmamus, ut
tempore suum obtineant robur, salva tamen potestate
nostro, statuta haec pro urgente rerum statu corrigendi
dandi, augendi ac minuendi. In cujus rei fidem publican
nostra his subscripsimus, et sigillo nostro majori muni
mus. — Dabantur ex arce nostra, Coloniae ad Suev
1mo Julii, Anno Millesimo, Sexcentesimo, Nonagesimo
Fridericus Ele
E. v. Danckeln

G. Statuta Facultatis Medicae in Univers Electorali Hallensi, de dato d. 1. Jul. Ao. Ex Autogr.

Nos Fridericus III. Dei gratia Marchio Brandenbu
Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps
etc. etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest,
Collegii Medici in Academia nostra Hallensi Professores
haec Nobis humillime obtulisse, et ut confirmemus ead
misse nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent:

Statutorum et Legum Collegii Professorii in Academia Fridericiana

Cap. I. De Professoribus, illorum Officio, Lectionum distributione.

§. 1. Duos Professores ad exornandam Facultatem
cam sufficere censemus, maxime cum Auditorum paucissi

huic studio operantur. Quoniam autem Medicina commode
racticam et Theoreticam distinguitur, Professor primarius
ticus, alter autem Theoreticus sit, ad professionem autem
eos Anatomia, Chirurgia et Chemia, utpote quae intimam
exionem et affinitatem inter se fovent, spectant, Professioni
oretices, quae Physiologiam, Pathologiam, Hygieinem, ipsas-
institutiones tractare debet, materiae medicae ipsiusque Bo-
es studium combinari debet.

§. 2. Unusquisque Professorum functioni suae commissae
ter incumbere debet, et publice illa docere quae professioni
conveniunt. Professor Praxeos per casus et observationes
ducendo Studiosos ad aegrorum lectos ipsis addiscat praxin.
do Anatomia corporis humani publice instituitur et lectio-
chirurgicae habentur, admittat etiam Chirurgos ipsorumque
ulos, sermoneque partim latino, partim germanico utatur,
scant illi homines rationalem exercere chirurgiam, et ut
turam viscerum situmque ac connexionem partium et vaso-
pernoscant. Operationes anatomicas et chirurgicas adornet
dum recentiorum inventa, curiose et cum instrumentis re-
inventis. In docendo Chemiam non nimium insistat pro-
us, sed magis curam adhibeat, ut ratio et fundamentum
tionis ac processuum innotescat, et ut cum Chemia phar-
tica simul rationalem ac philosophicam discentes acquirant.

§. 3. Professor Theoretices praelegat publice Institutiones
ius Medicinae fundamenta, juxta normam recentioris et sa-
philosophiae, horum lectionem autem omni semestri spa-
solvat. Materiam medicam doceat demonstrando res ad
inam spectantes tam exoticas quam vernaculas, simul ex-
do usus, vires et operandi modum ex ipsis principiis me-
cis et chemicis. In botanicis non solum crebras excursio-
um Philiatris in confinia sylvarum et montium instituat,
etiam hortum, quem Potentissimus Princeps Elector for-
ssignabit, medicum, curet. Tandem statum naturalem et
rnaturalem corporis humani, morborum aetiologiam, con-
dae sanitatis regulas, philiatris summo cum studio ac in-
a proponat, idque demonstrative, perspicue et breviter.

§. 4. Quod privata Collegia attinet, cuivis Professorum con-
a sit in omnes medicinae partes legere, disputare et col-
instituere, modo ut discordia ut et confusio evitetur, alter
prius Collegium instituat, nisi absolverit illud Professor, ad
professionem Collegium spectat. Disputationes autem pro
seligere licebit, nec ad materias suae professionis solum
tus sit.

§. 5. Singulis septimanis unusquisque Professorum ad mi-
m tres horas publicis impendat lectionibus, seduloque ca-
ne protrahendo variisque dilationibus nauseam ac taedium
toribus creet.

§. 6. Quod alios Medicinae Doctores et Licentiatos promo-
attinet, libertatem et illi, maxime si in Academia hac pro-
fuerint, et aptitudinem suam Disputatione publice pro Prae-
demonstraverint, habeant, privatim Collegia instituendi, sa-
tamen prius Facultate medica et impetrato ab ipso De-
ad quodvis Collegium instituendum consensu. Illis autem,

qui gradum nondum consecuti fuerint et Studiosi sunt, pro Auditores alias paucos omnia Collegia interdicta sint.

Cap. II. De Facultate medica, Officio Decani Professoribus in Facultatem recipiendis.

§. 1. Facultas medica ad minimum ex duobus membris sistere debet. Caput autem Collegii est Decanus, qui omestri spatio novo creato Prorectore succedat, nisi sontica beat causas, vel morbus impediat.

§. 2. Decanus, si quid deliberandum in facultate oc Collegam vel Collegas convocet, illisque deliberanda pro sique res sit singularis momenti, ut invicem Decanus ca lega suo convenire non possit, liberum sit Decano convoc collegium Medicum hujus civitatis celebrem, ut ille senti suam dicat, res autem juxta pluralitatem votorum decidatu

§. 3. Praeterea Decanus habeat matriculam, in quam signet omnes huc advenientes et Medicinam excolentes S soq. Habeat et librum, in quem conscribat omnia Fac Responsa, Examinationes Candidatorum, Disputationes, qu pore nimirum illae factae sint.

§. 4. Porro Sigillum Collegii Decanus custodiat, recte utatur. Quando autem iter per aliquot dies suscipi dat Collegae suo. Censuram quoque habeat omnium l quae in hac civitate eduntur Scriptorum medicorum omni Disputationum, exceptis illis, quae a Professoribus Medici sub illorum Praesidio in publicum eduntur.

§. 5. Quicunque ex Medicinae Cultoribus ad gradus rare cupit, primo omnium desiderium suum exponat Decan ipsum prius tentare, et in profectus ipsius privatim inq debet, an dignus sit, ut in numerum Candidatorum recipia

§. 6. Disputationibus, quae pro loco habentur, et ubi sides sunt novi Doctores, Decanus intersit, ipsisque opp sine cavillatione tamen et sugillatione.

§. 7. Inter Collegas amicitia et concordia sit, et haec servabitur quando nemo alterius dissentientis opinionem a refutet, sugillet, vel in docendo, disputando publice vel pri sed modeste et placide suam opinionem quisquis opponat.

§. 8. Ordinem in Facultate quisque habeat non ratione nitatis, quam alio loco habuerit, sed quo ordine in Colle medicum receptus fuerit.

§. 9. Si vacans fuerit Professio, quamvis optime sci Professionum collationem a Serenissimo Academiae fun immediate dependere, interim tamen spe fruimur certissima, ut Serenissimus nobis clementissime concedat, quo dene mus duos ad minimum competitores, quorum eruditio, me peritia, profectusque in studio medico nobis perspecti sunt, i que humillime commendemus, ut uni ex illis locus vacans feratur.

Cap. III. De Examinibus Candidatorum, Disputa nibus inauguralibus et sumtibus ad hoc necessariis.

§. 1. Nemo, nisi qui dignissimus sit, et tam in Theor et Practica Galenica et Chemica bene versatus sit, firmaque

damenta in chemicis, physicis et anatomicis habeat, admittatur ad Licentiaturae vel Doctoris gradum.

§. 2. Quicunque itaque ambit illos honores, civis sit academicus, et desiderium suum primo exponat Decano, qui prius tentare Candidatum debet, an dignus sit, qui commendetur collegio.

§. 3. Decanus diem praefigat tentamini, in quo per omnes Medicinae partes a Professoribus, incipiente Decano, Candidatus examinetur, unicuique autem Examini tres horae destinatae sint, ita inter Collegas distribuendae, ne alter alteri tempus praeripiat.

§. 4. Antequam autem Candidatus ad tentamen admittatur, primo latina oratione petat a Collegio, ut ipsum admittant. Deinde statim 20 Imperiales solvere debet, qui si indignus deprehensus fuerit, maneant Collegio aequaliter distribuendi.

§. 5. Tentamine finito, si habilis deprehensus fuerit Candidatus, praefigatur alter terminus ad Examen rigorosum, ubi a Professoribus Casus proponi debent, quos resolvere et judicium suum de morbis, ejusque causis, methodo medendi, medicamentis, exponere debet. Quo Examine finito solvat iterum 20 Imperiales.

§. 6. Ex quadraginta Imperialibus Decanus primo quatuor praecipuos habeat pro conscriptione Programmatis inauguralis, et iterum sex ad bellaria in utroque Examine exhibenda. Reliqui triginta Imperiales aequaliter distribuantur.

§. 7. Exantlatis Examinibus Disputatio inauguralis solemnis habeatur, cujus Praeses semper sit Decanus Facultatis, solvat autem Candidatus Praesidi pro honorario 10 Imperiales.

§. 8. Disputationes inaugurales horis ante et pomeridianis habeantur, et quidem ab hora 9 ad 12, et a secunda ad quintam, in qua Candidatus quisque sex Opponentes sibi ordinarios seligat, totumque Auditorium invitare debet, ut extraordinarie quidam opponere velint, si ipsis placet.

§. 9. Finita disputatione inaugurali, postquam gratias Deo, Electori, ac Praesidi et Auditorio egit Candidatus, ipse Praeses actum concludat, et Auditorio exponat, qua ratione jam omnia Licentiandis exantlanda specimina cum laude sustinuerit Candidatus, ideoque se ei nomine facultatis potestatem dare Licentiati, Doctorisque gradum, quandocunque ipsi libuerit, assumendi.

Cap. IV. De Promotionibus et Gradibus in Medicina, ac sumtibus necessariis.

§. 1. Promotio doctoralis celebretur eodem ritu ac modo, qui solennis aliis Academiis est, et a facultate nostra Juridica descriptus est.

§. 2. Prandium doctorale Brabeuta semper celebret et curet, ut ibi evitetur omnis luxus. Brabeuta semper sit Decanus Facultatis, ita tamen debent ordinari Promotiones, ut omnes, qui sub ejus Decanatu examen subierint, et jam sub ipsius Praesidio Disputationem habuerint, gradum assumere teneantur.

§. 3. Quod attinet sumtus doctorales, illos temperare et cujusvis conditionis personis accommodare volumus; Statuimus autem, ut praeter chirothecas, loco ulnae holoserici, quivis ex facultate medica unum accipiat Ducatum, reliquarum autem facultatum Professores donarii loco tantum accipiant, quantum illi in

suis promotionibus nostro collegio exhibent; Hospitibus a honoratioribus, aliisque Doctoribus offerantur saltem chir cae bonae notae. Promotor autem Facultatis a Candidato vis accipiat duos ducatos, Academiae Secretarius unicum lerum cum Chirothecis, sive unus sive plures Candidati. P lus autem a quovis Candidato unum Thalerum habeat.

§. 4. Porro a quovis Candidato Antistites Templi, qu haec solennia destinatum est, dimidium Thaleri accipiant, peres etiam dimidium Thaleri, et ipsi Musici a quovis C dato accipiant unum Thalerum, et pro hoc tam in plateis ecclesia et prandio officium faciant. Cantori etiam et praefecto singulis Thalerus pendatur, quotcunque etiam C dati adfuerint, addito chirothecarum pari.

§. 5. Prandium doctorale sobrie adornetur ita, ut nu convivarum maximus non excedat trecenarium; Uxores aut virgines ad prandium hoc non invitabuntur, liberum tame Promotori, desiderantibus hoc Doctoribus novellis, Profe facultatis cum uxoribus eorum Coena quadam, sed temp excipere.

§. 6. Promotor, quoniam prandium curat, videat ne gr tur nimiis expensis Candidati; Uxori autem ejus pro mo quam subire tenetur in parando hoc convivio, a quovis C dato exsolvatur Ducatus.

§. 7. Quod si autem unus saltim sit, qui doctorali sine omni mora ornari cupit, ipse vero competitores non h et sumtus solenni promotioni impendendos facere commod queat, solvat ejusmodi Licentiatus 20 Thaleros, quorum qu praecipuos habeat Decanus, reliqui aequaliter distribuantur quenti autem solenni Promotione doctorali dignitas collat blica proclamatione confirmetur, interim tamen caveat De se sumtus pro rata conferre velle. In consessu autem fa tis, praesente Academiae Rectore, cui duo Thaleri exsol sunt, resoluto Casu ipsi proposito, Medicinae Doctor renu poterit, testimoniumque collatae Docturae a collegio rec poterit, ut ita mox immunitatibus ac privilegiis doctora frui liceat.

§. 8. Quoad gradum Licentiaturae conferendum in om nos confirmamus cum Statutis facultatis Juridicae; nemo a Candidatorum ad Licentiati vel Doctoris gradum adspiran bet, nisi prius praestiterit sequens juramentum:

Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenbu fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academia jus pro viribus adjuturum. Statutis Electoralibus et Fac medicae reverentiam habiturum, gradumque Doctoralem n quam in hac Academia assumturum, et si ad ipsos aegro nandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circums secundum conscientiam et regulas medicas acturum expeditu que, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem c lutem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me J adjuvet!

§. 9. Quoad ordinem doctorandorum in ipsa promoti illi, qui disputationem inauguralem prius habuerint, aliis p

ndi sunt, et secundum tempus disputationis inauguralis lo- occupabunt.

§. 10. Porro promoti Licentiati et Doctores gaudeant omni- illis praerogativis et immunitatibus, quae in aliis et vicinis demiis ipsis competunt, soli autem Doctores et promoti Li- iati conscendere Cathedram debent, et publice disputare. torandi autem ad Cathedram non admittantur.

§. 11. Quod si Licentiatus vel Doctor alibi promotus hic utare cupit, et Collegia habere, solvat Decano 10 Thaleros, ro censura Disputationis duos.

Cap. V. De Pharmacopoeo Academico.

§. 1. Pharmacopoeus, quem Potentissimus Elector in com- um non solum hujus Academiae, verum etiam potissimum udii medici incrementum amplissimis privilegiis ornavit, et Jurisdictione Academica esse jussit, reverentiam exhibeat ltati medicae, maxime autem praxeos Professori, qui in- ionem in ejus officinam habeat, et curare debet, ut sim- non solum bonae notae et recentia sint, sed et composita et juxta artis regulas et fideliter praeparentur, et hunc in omni anno instituat visitationem officinae, et videat, ne entur nimis aegri Taxa. Pro labore autem visitationis re- t 4 Thaleros.

§. 2. Pharmacopoeus ad jussum Professoris primarii Che- nonnunquam instituat operationes, ut Philiatri videant sic essus Pharmaceuticos. Professori autem Theoretices, quan- Collegium in materiam medicam habet, omnia simplicia ad onstrandum accommodet, qui tamen illa in eadem quantitate nitate reddere tenetur.

§. 3. Studiosis, qui paupertatis testimonium habent, gratis sare debet medicamenta, et semper eo respicere debet, ut i sub jurisdictione academica sunt, moderata tractentur Taxa.

Postquam Statuta haec, qua decet solertia, in Consilio no- secretiori Nobis exposita sunt et solide super iis deliberа- nihil quod saluti publicae adversum in illis observatum fuit. erta itaque scientia ista confirmamus, illisque plenum con- tionum nostrarum robur ac legum vim tribuimus, cunctisque egii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis docentibus iscentibus severe mandamus, ut pacifici et modesti se illis orment. Qui contra statuta haec quicquam temere commit- meritas pariterque graves poenas luent, salva tamen pote- et jure nostro, statuta haec pro salute publica corrigendi, ndandi, augendi, minuendi. In fidem publicam manu nostra ubscripsimus, et sigillo nostro majori muniri jussimus. — antur ex Arce nostra Coloniae ad Suevum, die 1mo Julii, o Millesimo Sexcentesimo nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.
E. v. Danckelmann.

Statuta Facultatis Philosophicae in Academia idericiana Hallensi, de dato Coloniae ad Suevum d. 1. July 1694. Ex Autographo.

Nos Fridericus III., Dei Gratia Marchio Brandenburgensis, ri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector,

Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, I raniae, Cassubiorum, Vandalorumque nec non in Silesia, nae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Pr Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, cae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et I Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, C Philosophici in Academia nostra Halensi Professores, S haec Nobis humillime obtulisse, et ut confirmemus eadem, misse nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent:

Legum et Statutorum Collegii Philosophici Academia Fridericiana

Cap. I. De Professoribus.

1. Lex prima sit concordia Collegarum, quae propt rietatem disciplinarum ad Philosophiam pertinentium, in sophico Collegio cum primis necessaria est. Haec autem ter illa, quae in generalibus Professorum Statutis tradit conservabitur, si dissensu in doctrina quorundam orto, qu alienum a Philosophia est, dissentiens opinionem suam m et placide proponat sine sugillatione alterius et acerba tatione.

2. Ordinem in facultate quisque habeat, non ratione tatis, quam vel alio loco habuerat vel adhuc in alia fa Academiae nostrae habet, sed quo ordine in Collegium Ph phorum cooptatus est.

Cap. II. De Decano.

1. Decanus a Collegio, cujus caput est, eligatur eo q quo quisque in Collegium successit, nec recuset electus l rem, nisi propter rationes graviores.

2. Decanus, si quid deliberandum in Facultate est, gas convocet, illis proponat, quae in deliberationem ve primum suffragium penes ipsum sit, et si numero pares dissentientium sententiae, ipse jus decisionis habeat.

3. Provideat Decanus, ne quid indecorum in Collegi surgat, inter Professores aut Adjunctos et Magistros, et si exortum fuerit, vel solus emendare tentet, vel si difficiliu de consilio Collegarum idem faciat. Quod si nec sic q res consopiri poterit, Prorectori et Concilio denunciet.

4. Officium Decani semestre sit, et novo Prorectore c novus etiam eligatur Decanus.

5. Initiandos litterarum sacris suscipiat et Albo ins et testimonio initiationis ornet, non omissa admonitione ej quae vetusto ritu significata fuit, neque eos sine consilio i diis instituendis dimittat. Etiam lustrationem menstruam s sorum, qui Philosophiae et humanioribus literis addicti su modo, qui in generalibus Statutis continetur, diligenter exp

6. Disputationibus Philosophicis intersit, Magistrorum xime, et sedulo observet, ne leges disputationis sophistica cavillando violentur.

7. Sigillum Collegii custodiat eoque recte utatur, etia brum adservet, in quo statuta facultatis conscripta sunt.

8. Si quae mutantur in Collegio, vel novi Professoris

[illegible]u, vel decessu veteris, diligenter id in tabulas referat, etiam [illegible]ndo ipse munus Decani ingressus, quando egressus ex eodem [illegible] quae disputationes habitae, quae Panegyricae Orationes, or[illegible] et die adscripto, adnotet, et singulorum, quae facultatis [illegible]ensu excuduntur, exemplum in ejusdem scrinium reponat. [illegible]atos quoque depositione et Candidatos Magisterii, quo quis[illegible]ordine accesserit, et quando honor collatus fuerit, in libro [illegible]cribat.

[illegible]9. Si a Serenissimo Fundatore indultum fuerit, ut vacante [illegible]essionis Philosophicae munere, successor a Collegio deno[illegible]tur, utpote cui perspectum est, qui digniores ad locum il[illegible] ornandum sint, Decanus et Collegae duos vel tres expertae [illegible]itionis viros denominent, eosdemque Serenissimo Electori [illegible]gendum unum submississime commendent.

[illegible]0. Quae in fiscum facultatis sub Decanatu suo illata fue[illegible], decessurus officio Collegis suis adnumeret, eorumque de[illegible] partem ipse pro labore praecipiat, reliquae aequaliter [illegible]Collegas dividat, ut Decanus praeter decimam illam par[illegible] non plus quam singuli Collegarum accipiat.

[illegible]1. Si morbo Decanus vel longo itinere impediatur, quo [illegible] officium suum obeat, vel interceptus mortalitate sit, qui [illegible]me antecesserat, officium absentis tueatur.

[illegible]Cap. III. De Lectionibus et Disputationibus.

[illegible]. Philosophiae in hoc Lyceo docendae ambitu omnes artes [illegible]isciplinae intelligantur, quibus ad humanitatem informatur [illegible]escentia, et ad graviora studia praeparatur, ut historia quo[illegible]civilis et ecclesiastica (haec tamen absque fidei dogmatibus [illegible]ntroversiis Theologicis), Geographia, Mathesis, Eloquentia, [illegible]ices, Linguarum et Antiquitatum studia, praeter vulgo ita [illegible]m Philosophiam, comprehendantur.

[illegible]. Haec omnia ita tradenda juventuti sunt, ut Dei gloria [illegible]blica salus ubique respiciantur, nihilque ad discendum pro[illegible]tur, quod non salubre moribus sit, et ad communem inco[illegible]tatem accommodatum: spinosis, rixosis, scandalosis et in[illegible]bus quaestionibus procul a Cathedra relegatis, saltem cum [illegible]tatione brevissime attactis.

[illegible]. Publicae lectiones sint faciles, perspicuae et tironum [illegible] captui accommodatae, nec magis curiosae quam utiles, at[illegible]ita distributae, ut semestri spatio absolvantur. Quae in [illegible]num dictanda sunt, sint brevia, et tantum necessaria con[illegible]nt.

[illegible]. Quisque intra limitem suae professionis maneat. Cum [illegible] professiones quaedam cognationem inter se habeant, ut fa[illegible]ex una in alteram excurri possit, si quis ex instituto vel [illegible]ice legere aut disputare velit, quod Professionis est alte[illegible], vel privatam lectionem hujus generis ex publico loco signi[illegible]e, cum ordinario Professore amice conferat et rationem sui [illegible] ordinem instituti, eum non sinat ignorare. At privata pan[illegible]ica, ut vocant, collegia, nemini Professorum Philosophiae [illegible]ibita sunto.

5. In disputando seria tractentur, nec fas sit sophisticatione, [illegible]llatione aut aliis indignis modis alteri illudere. Quod si vero

in disputatione logica res ipsa postulet, ut de sophismate tur, id parce fiat et modeste, ac sine existimationis laesior

Cap. IV. De Honoribus conferendis.

1. Primam lauream, sive Baccalaurei honorem, ad mi das sumtuum rationes, ut in plerisque jam Academiis fit, habére liceat, et alteram, quae Magisterii est, sine illa co

2. Honor autem Magisterii conferatur dignis et merer et qui in utroque examine ac disputatione se probos et stantes gesserint.

3. Candidatos itaque honorem Magisterii petentes, D circumspecte admittat, et si ignoti sunt, leviter exploret, a minibus etiam aut disputationi possint sufficere, quia t postea rejiciuntur, quam antea poterant dissuadendo non a

4. Primum examen seu tentamen Candidatorum pra Disputationi, idque ab omnibus Facultatis Professoribus e riis, in loco, quem Decanus indicaverit, instituatur.

5. Disputationi inaugurali praesideat Professor Ordi Candidato autem liceat eligere materiam Disputationis ex ciplina, in qua se maxime putat paratum esse, quo ipso Praeses denominatur tacite, is nempe, cui publice illa dis profitenda est. Ne vero ad unum plura disputationum pr deferantur, pauca vel nulla ad alios, Decanus provideat, ut tum fieri potest, aequabilitas in praesidendo Candidatis ob tur, saltem ut consensu aliorum fiat, si sors alicui plures tationes obtulerit. Liberum autem sit Candidato vel suo i conscribere disputationem, vel a Praeside, ut conscribat petrare.

6. Examen alterum, quod rigidum vocant, post Dispu nem instituatur, in quo etiam Professores Extraordinarii e juncti Philosophiae examinatores sint, praesentibus tamen fessoribus ordinariis, qui etiam quantum libet, examinent aut interloquantur.

7. Ut sumtus Magisterii leviores fiant, non tantum vi bellariis inter examina, verum etiam convivio post honore latos abstineatur. Sumtus autem unicuique Candidato pr noribus faciendus sit Viginti Thalerorum, quorum dimidium tem in primo, reliquam in secundo Examine exsolvat. Pra si ipse Disputationis auctor fuerit, duos thaleros Praesidi rarii loco det, sin Praeses illam elaboraverit, quatuor th eidem exhibeat, duos nempe pro Praesidio, et totidem pr boratione. Ministro Academiae servitia ex Disputatione oc Magisterii actu sedecim grossis repenset.

8. Ipso solennitatis die, quo honores dispensantur, hujus Facultatis Professores et Adjuncti cum Candidatis i cani aedibus conveniant, et hi in ordinem ita disponant collegio liberum sit, duos, tres, quatuorve pro meritis doc et ingenii aut diuturniore conversatione in Academiis, prior constituere: Caeteros, ut quisque citius aut serius hono Collegio petierit, collocare. Semigratuiti autem et gratuiti tenti sint loco posteriori. Si qui vero inter Candidatos sint vel ecclesiastico officio vel Scholastico quodam superiore gantur, hos par est, omnibus caeteris Candidatis anteferri.

9. Tunc ita locatis Candidatis, Decanus et Professores Philosophiae et Adjuncti, et ipsi Candidati in locum se conferant, honoribus distribuendis destinatus est, ibique Prorectori, ocancellario et reliquis Professoribus, ad id antea invitatis, se jungant. Praemissa Decani oratiuncula et facultate creandi istros a Procancellario impetrata, gratiisque eidem a Decano , et compromissione eorum, ad quae adstringuntur, a Canis facta, Sceptroque contacto, singuli Candidati publice Mai Philosophiae renuncientur, inde in altiorem locum adscenjussis, Pileus imponatur, annulus infigatur, Libri aperiantur danturque cum admonitione eorum, quae per hosce ritus icantur. Tandem uni ex novellis Magistris Decanus injunut quaestionem aliquam ex Philosophia proponat ac resolet alteri, ut omnium verbis gratias publice agat, quibus vel vel ordo Philosophorum vel tota Academia debet, etiam vota incolumitate Serenissimi Statoris Academiae concipiat. Fisic solennitate reliquis digredientibus, Philosophiae Profes, Adjuncti et novi Magistri Decanum eodem ordine, quo egressi fuerant, domum deducant, praeeunte cum Sceptris inistris magnifico Prorectore, qui et precibus et honorario, tum hunc splendidiorem faciat, rogandus est.

10. Formula compromissionis a Candidatis praestanda adet eosdem ad promittendam pietatem et honestam vitam, orum continuationem, memoriam accepti hac solennitate beii et reverentiam erga Professores Academiae universos, me vero adversus illos, qui aliquid ad honores, quibus orsunt, contribuerunt.

Cap. V. De Adjunctis Philosophiae.

1. Adjuncti Philosophiae non plures sint quam duo, nisi cens Academiae numerus aliud forsan suadeat. Qui vero adendus est Facultati, sit Magister non recens, sed praesidio alteriusque Disputationis cognitus et probatae doctrinae, terea pius, modestus et reverentiam Professoribus exhibens, us adjungendus est.

2. In constitutione Adjuncti Decanus unum alterumve Col ad liberam electionem commendet: Collegae eligant dignio, et si unus commendatus fuerit, non is sine plurium con constituatur.

3. Electo et approbato Philosophiae Adjuncto hae leges scribantur, ut 1) Honorem et reverentiam Collegio habeat. Vitae morumque honestatem semper prae se ferat. 3) Distione pro loco acceptam dignitatem publice tueatur. 4) Vo. ad Opponentis munus in philosophica disputatione praeim inaugurali et solenni, nihil recuset. 5) Collegia philosa privatim instituturus, Decano prius significet, etiam Proori ordinario, qui publice profitetur, quae ille privatim trarus est. 6) Nihil sine Censura exscribendum typis curet.

4. Contra his honoribus et privilegiis ornati sunto Philosae Adjuncti, ut 1) in solennibus actibus Philosophiae Profes proxime sequentur, et in eodem loco, quo illi conve. 2) In examine Candidatorum altero, quod rigidum vo, intersint et examinent. 3) Si mereantur, spem prae caeteris

habeant, in numero denominatorum fore, quando Professio P losophiae vacua facta fuerit.

Cap. VI. De reliquis Magistris et privatim docentibus.

1. Magistris, nisi praesidendo Disputatione publice pr verint doctrinam suam, non liceat collegia philosophica pri instituere, minus ea ex publico loco per programma signific

2. Nec vero temere ad praesidium Disputationis adm tur, nisi eruditionem suam quodammodo Professoribus s baverint.

3. Si quis bene defensa Disputatione privatim docen cultatem impetraverit, antequam Collegium aliquod institua ad illud programmate invitet, Decano et ordinario Profes ad quem disciplina illa pertinet, ejus rei mentionem faciat, que sine censura typis exscribendum det.

4. Si quis dignus ad docendum sit, nec vero chara Magisterii insignitus, is a Decano et Collegio impetret extr dinem, ut docere sibi privatim liceat, sed ea conditione, u mum examen, quod Magisterii Candidatis subeundum est, eat, et dimidium sumtum, qui pro Magisterio faciendus es ciat, hoc est, decem thaleros solvat, ejusque programmati, publico loco adfiget, Professor ordinarius subscribat.

Postquam Statuta haec, qua decet Solertia in Consi stro Secretiori Nobis exposita sunt et solide super iis d ratum, nihil, quod saluti publicae adversum, in illis obser fuit. Ex certa itaque scientia ista confirmamus, illisque p Constitutionum nostrarum robur ac legum vim tribuimus; C tisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis centibus ac discentibus, severe mandamus, ut pacifici et mo se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam te committent, meritas pariterque graves poenas luent; salva t potestate et jure nostro, statuta haec pro salute publica e gendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam n nostra his subscripsimus, et Sigillo nostro majori muniri j mus. Dabantur ex Arce Nostra Coloniae ad Suevum, die 1 Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo quarto.

Fridericus Electo
E. v. Danckelman

10. Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle. Vom 12. April 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von P sen ꝛc. verordnen hierdurch, nachdem die Universität durch den aus Wittenberg vertrieben worden, und die Verhältnisse deren W herstellung in dieser Festung nicht verstatten, Wir aber diese um di formation und die Wissenschaften so verdiente Anstalt erhalten w zu diesem Zwekke Folgendes:

§. 1. Die Universitäten Halle und Wittenberg werden in sehung der Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter Namen der „vereinigten Universität von Halle und Wittenberg" einem Ganzen verbunden.

§. 2. Sämmtliche von Wittenberg nach Halle übergegangene ssores ordinarii bilden mit den bereits in Halle angestellten Proribus ordinariis das Corpus academicum oder den akademischen it.

§. 3. In ihren Fakultäten rangiren sie mit dem Hallischen Per nach dem Datum ihrer Anstellung als Professores ordinarii in nberg.

§. 4. In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten eines or chen Professors überhaupt, und was die Wahlfähigkeit zum Rek , die Gelangung zum Dekanat und die Fakultätsarbeiten nebst damit verbundenen Einkünften insbesondere betrifft, ist kein Un ied zwischen den in Halle bereits angestellten und den von Wit g dahin abgegangenen ordentlichen Professoren.

§. 5. Die vereinte Universität steht in Allem, was das Perso der Lehrer, die wissenschaftlichen Anstalten, die Verwaltung des mischen Fonds, die Unterstützung der Studirenden und die aka che Disziplin betrifft, unmittelbar unter der II. Abtheilung des sterii des Innern, welches zur Besorgung der Lokalgeschäfte einen dern Kommissarius in Halle ernennt.

§. 6. Von der Universitätsbibliothek zu Wittenberg bleibt der gische und der philologische Theil zum Gebrauch des daselbst zu tenden Predigerseminarii und des bereits vorhandenen Lycei in nberg zurück. Der übrige Theil der Bibliothek hingegen, so wie dern, der Universität Wittenberg gehörigen wissenschaftlichen Samm n und Apparate werden nach Halle gebracht, und mit den dorti Sammlungen und Apparaten, in so weit nicht besondere Stiftun ine Absonderung nothwendig machen, vereinigt.

§. 7. Das gesammte Vermögen der Universität Wittenberg wird der Benennung „die Wittenberger Fundation" in Wittenberg be rs verwaltet. Die Administration ist einem Rendanten, jetzt eitherigen Universitätsverwalter N. N. in Wittenberg, welchem ontrolleur und Kalkulator beigesetzt wird, unter Aufsicht der toren des Wittenberger Predigerseminarii übertragen. Diese Di n stehen auch in Ansehung der ökonomischen Geschäfte unmit unter der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern. Ueber die mung der einzelnen Fiscorum, aus welchen das Wittenberger rsitätsvermögen besteht, nämlich des Fisci fundationis und pro nis, des Fisci Stipendiorum regiorum, des Fisci stipendiorum nicorum, des Fisci convictorii, des Fisci bibliothecae, des Fisci comii, des Fisci viduarum academicarum und des Zuschusses aus Steuer-Aerario wird Folgendes festgesetzt.

§. 8. Es sollen daraus zunächst die darauf angewiesenen Zahlun für das Predigerseminarium und für das Lyceum in Witten so wie für die dortige Universitätsverwaltung bestritten werden. Ueberschuß fliesst demnächst in die Universitätskasse nach Halle zur ldung der dahin gegangenen Wittenberger Professoren und zur rhaltung der gemeinschaftlichen Universitätsinstitute. Hiernach sol der Etat für die Verwaltung in Wittenberg, und der gemein liche Etat für die kombinirte Universität in Halle gefertigt, auf en der Ueberschuß des ersteren in Einnahme, und die Witten e Gehalte und die Kosten der gemeinschaftlichen Institute in Aus gebracht werden, und soll in der Folge bei Gehaltsverleihungen Verbesserungen der Lehrer an der kombinirten Universität, blos

neten, aus einigen Professoren bestehenden Kommission ge
darüber gutachtliche Anzeige erstattet worden.

§. 10. Der Fiscus stipendiorum academicorum wird
schrift der darüber vorhandenen Stiftungen, jedoch dergest
tet, a) daß die auf der vereinigten Universität von Halle u
berg studirenden Jünglinge, auch, in so fern die Stiftun
statten, die in das Seminarium zu Wittenberg aufgenomm
didaten für qualifizirt zu den für Wittenberger Studenten
Benefizien geachtet werden, und b) die Kollatur derjenigen
welche zeither in Gemäßheit der Stiftung theils von den
schen Senat, theils von dem Rektor, entweder allein, oder
hung einiger Professoren in Wittenberg vergeben worden,
Sechs Professoren, die von Wittenberg nach Halle gegangen
geübt wird, und nach Abgang eines derselben hat das
ihnen jedesmal einen anderen als Wittenberger Collator Sti
zuzuordnen. Es haben jedoch die Kollatoren der Wittenb
pendienfundation über Vertheilung der akademischen Bene
jährige Anzeigen an das Ministerium des Innern zu erstatt

§. 11. Zu den Professoren der Wittenberger Fundat
künftig jedesmal, so wie für jetzt, Ein Professor der The
Professor der Rechte, Ein Professor der Arzneiwissenschafte
Professoren der philosophischen Fakultät.

§. 12. Aus dem Fisco bibliothecae werden zuvörderst
dungen bestritten, welche der Direktor und die Kustoden
thek in Wittenberg zeither erhalten haben, die übrige Ein
ses Fisci aber dient zur Anschaffung von Büchern für di
Bibliothek in Halle, wie bei §. 8.

§. 13. Von dem Fisco nosocomii werden 350 Rth
klinische Anstalt in Halle, besonders zur Verpflegung kran
renden abgegeben. Der übrig bleibende Theil der Einnahm
Vorschrift der darüber vorhandenen Stiftungen zu verwend

§. 14. Zur Perception aus dem Fisco viduarum aca

rcipienten ferner zu befriedigen, ſodann 1500 Rthlr. an das Predi-
eminarium in Wittenberg und 150 Rthlr. an die kliniſche Anſtalt
Halle abzugeben, und von dem noch übrig bleibenden Theile dieſer
nahme unbemittelte Studirende zu unterſtützen, oder die Freitiſche
vermehren.

§. 16. Das der Univerſität Wittenberg zeither zugeſtandene Kol-
rrecht verſchiedener geiſtlicher Stellen wird künftig von dem Di-
rio des Predigerſeminarii in Wittenberg ausgeübt. — Wir beauf-
en Unſer Miniſterium des Innern, nach obigen Beſtimmungen das
tere wegen dieſer Vereinigung beider Univerſitäten zu verfügen.

Berlin, den 12. April 1817.

Friedrich Wilhelm.

Reſkript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unter-
ts- und Medizinal-Angelegenheiten an den auſſer-
entlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Univer-
ſität zu Halle, betreffend die Auktions-Ordnung
vom Jahre 1745. Vom 4. Dezember 1835.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren am 10. Dezbr. pr.
ber die Stellung des dortigen Auktionskommiſſarius N. N. er-
ten Bericht, daß des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte
ets-order vom 4. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die
die Univerſität in Halle ergangene Auktionsordnung vom Jahre
(Anlage a.) fortdauernd als Spezialgeſetz in Gültigkeit bleibe,
danach verfahren werden könne. Die Stellung des Kommiſ-
N. N. wird hiernach (§. 2.) als eine ſolche nicht zu betrach-
ſeyn, von der eine offizielle Notiz genommen werden kann, daher
förmliche Anſtellung und Verpflichtung nicht erfolgt.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Anlage a.

rbidirte auch allergnädigſt approbirte und confirmirte Auctions-Ord-
nung bey der Königl. Preuſſ. Friedrichs-Univerſität zu Halle, wor-
nach ſo wohl der Auctionarius, als auch diejenigen, ſo der
Auction beywohnen, und entweder Bücher hinein geben, oder
daraus erkauffen, ſich zu richten haben. Vom Jahre 1745.

Weilen die meiſten Auctiones hauptſächlich in Büchern beſtehen,
it inſonderheit Professores und Studiosi umzugehen pflegen, und
ſie ſterben, deren Erben ſelbige gemeiniglich wiederum zu Gelde
achen ſuchen; Als haben Se. Königliche Majeſtät, Unſer Aller-
igſter Herr, hieſiger Univerſität die Gnade gethan, und derſelben
elaſſen eine Ordnung zu machen, nach welcher dieſer Kauff und
auff zu allerſeitigem Beſtem künfftig ſich richten ſoll und muß.
e nun, wie ſie allerhöchſt und allergnädigſt approbiret und confir-
t worden iſt, beſtehet in folgenden Punkten.

§. 1. Der Auctionarius, wenn er den gantzen Tag von 8 bis 12
von 1 bis 6 Uhr bey der Auction zu thun hat, bekommt täglich
lr., wohnet er aber der Auction nur den gantzen Tag 6 Stun-
, wie denn ſolches wenigſtens geſchehen muß, ſo hat er nur
lr. 12. Groſchen zu fordern; Wie ihme denn auch vor ſeine
ung in Reponirung und Numerirung der Bücher, wenn er

ſeyn muß, zu halten, und bekommt derſelbe ſo dann täglich
Falls aber der Eigenthümer derer zu verauctionirenden Bü
Sachen, entweder ſelbſt, oder durch jemand anders bey der
das Geld einnehmen läſſet, ſo bedarff es keines Proclamatoris
es lieget dem Auctionario die Proclamation allein ob, ohn
ein mehreres als ſein täglich aſſignirtes Quantum zu fordern
hingegen die Auctiones nicht Tageweiſe bezahlt werden, ſon
jedem Thaler, was in dem §. 1. geſetzet iſt, ſo muß der Auc
wenn er die Caſſe führet, und dafür 3 Pfennige bekommt,
pflichteten Proclamatorem ex propriis bezahlen, und ſich
mit ihm vergleichen.

§. 3. Wenn aber die hieſigen Professores, wie ſolches ſ
zuträget, entweder einen Theil ihrer Bücher, oder was ſie ſ
von übrig haben, oder aber dererſelben Erben ſolche an den
thenden verkauffen, ſo bleibet denenſelbigen ſo wohl, als dere
Univerſitätsbedienten Erben frey, ſolche Bücher und andre E
ihren Häuſern, durch wen und wie ſie wollen, verauctio
laſſen, fremde, und andere hingegen ſollen gehalten ſeyn,
von ihnen anzuſtellenden Auctionen einen von den ordentliche
narien zu gebrauchen.

§. 4. Und weilen ein jeder, ſo ſeine Bücher zu verk
denket, ſeine eigene convenientz wiſſen muß, wie er den Catal
zurichten hat, alſo wird auch einem jeden ſolches alles ſchle
überlaſſen, wen er dazu nehmen will, ohne disfalls an eine
lichen Auctionarium gebunden zu ſeyn. Jedoch iſt bey Ve
des Catalogi ſelbſt zu merken: daß ſolcher 1) paginiret, 2)
cher von Anfang bis zu Ende des Catalogi in der Nummer
fortgezehlet, und nicht jedes Format (es wäre denn, daß
Bücher von Professoribus ſehr ſpäthe nachgebracht, oder der
wegen Kürtze der Zeit an unterſchiedlichen Orten gedruck
müſte) ſonderlich numeriret; 3) Selbige nach dem Format
den; 4) die Defecte, wenn ſolche dem Verfertiger, welcher ſ

der zurück geben, oder mag auf Begehren denſelben wieder von
en verfertigen, wofür ihm ſein Gebühr, nehmlich von jedem Bo:
mit der Cicero Schrift compress gedruckt 1 Rthlr. billig gegeben
d. Es ſollen ihm auch die Bücher geſaubert, in guter Ordnung
d der Numer zugezehlet und übergeben werden.

§. 5. Einem jeden, welcher Auctiones halten läſſet, ſtehet frey,
ſten auf ſeine Koſten einen locum zum auctioniren auszumachen,
deſſen Entſtehung aber muß er mit dem Auctionario ſich dieſer:
d beſonders vergleichen, wenn dieſer den locum beſorget. Auſſer
s aber muß von allen und jeden Auctionen der Univerſitäts-Biblio:
f vom Thaler 2 Pfennige, und wenn Professores und Univer:
ts-Bediente, oder deren Erben Auctiones halten, von jedem Tha:
1 Pfennig gegeben werden.

§. 6. Wenn ihrer viele Theil an einer Auction haben, ſoll der
ctionarius jede Part Bücher zum Unterſcheid mit einem ſonder:
en Buchſtaben, oder Zeichen notiren, welches Zeichen, wo eine neue
rt angehet, im Catalogo auch alſo mit dabey gedruckt ſeyn ſoll,
it ein jeder ſeine Bücher im Catalogo deſto beſſer finden könne.

§. 7. Jedwede Auction ſoll zum wenigſten 14. Tage, ehe ſie an:
t, publice intimiret, und der Catalogus währender Zeit frey ohne
ahlung distribuiret werden, doch alſo, daß auch ein gut Theil der
plarien bis zur Auction für diejenigen, ſo es begehren, aufgeho:
werde, jedoch iſt billig, daß bey ſtarcken Auctionen der Catalogus
hlet werde. Es muß aber dem ohngeachtet von allen und jeden
ctionen denen Professoribus Ordinariis, wie auch Syndico und
retario jedem ein Exemplar von dem Catalogo, er mag verkauffet
den, oder nicht, von denenjenigen, ſo Auctiones halten, gratis durch
e Auctionarium zugeſchicket werden.

§. 8. Der Auctionarius ſoll alle Tage, ſo lange die Auction
ret, frühe in Tabula publica anſchlagen, auf welchem Blatt, und
welcher Numer des Catalogi jeden Tag angefangen wird, damit
eder ſich darnach zu richten wiſſe, und jedesmahl zu beſtimmter
, und ſobald nur 20 Perſohnen in loco auctionis vorhanden, die
ction anfahen, die Bücher nach der Ordnung, wie ſie im Catalogo
n, laut, und vernehmlich proclamiren, hernach aber, (es wäre
n, daß er fremde Bücher ſelbſt, oder vor jemand anders ex auc-
e erſtehen wolte, in welchem Fall ſein Geboth ſo gut als eines
rn) ſich des Bietens enthalten, ſondern, was darauf gebothen
, gleichfalls laut proclamiren, und ſolches, ſo es vonnöthen, zum
rn oder dritten mahl, ohne viele unnöthige Weitläufftigkeit wie:
hlen, ſo lange, bis niemand weiter bieten will, ſo ſoll er das
Geboth zu dreyen mahlen repetiren, und ein wenig inne halten,
er niederſchläget, und damit ein Zeichen giebt, daß kein weiter
en gelte, ſondern derjenige das Buch erſtanden, der das letzte
then.

§. 9. Mit dem Bieten auf die Bücher ſoll hinführo folgende
portion in acht genommen werden; daß wenn entweder der Au-
narius ein Buch z. E. vor einen Thaler anfänglich ausgebothen,
ach jedesmahl nicht weniger als 1 Groſchen, und ſo es vor 12 Gro:
n gebothen, 6 Pfennige, ſo es vor 6 Groſchen oder weniger, nicht
nger als 3 Pfennige darüber gebothen werde. Oder ſo ein Buch
änglich auf keinen gewiſſen Preiß geſetzet, ſondern durch Bieten,
Ueberbiethen auf gedachte, oder höhere pretia geſtiegen, alsdenn

gleiche proportion observiret werde. Ein mehreres aber zu
iſt niemand gewehret.

§. 10. Gleichwie derjenige, der ein mehreres, als der vori
ten will, nicht nöthig hat zu warten, bis das vorige pretium 3
repetiret, alſo ſoll der Auctionarius, ſo bald er höret, daß ein
rer ein mehreres bietet, ſolches alſobald, ohne fernere Benennu
vorigen proclamiren.

§. 11. Der Auctionarius iſt ſchuldig, jedweden, wer es be
die Bücher zu zeigen, damit ſie ſehen können, ob ſie comple
defect ſeyn ꝛc. Doch ſoll ihm niemand untern proclamiren, m
gehren, die Bücher, ſo er noch nicht proclamiret hat, vorzu
interpelliren. Er ſoll auch, wo er einen defect vermerket, ſ
öffentlich anzeigen. Im übrigen muß ein jeder ſelbſt zuſehen;
demnach in loco auctionis in einem ſchon erſtandenen Buche
defect verſpühret, und erweiſet, bekommt ſein Geld wieder
Nach dieſem aber, wenn er das Buch einmahl ex loco auctio
bracht, wird ihm kein defect passiret.

§. 12. Wenn ihrer 2 oder mehrere auf ein Buch einerley
muß ſolches, was in duplo gebothen, gleichfalls proclamiret
und darff der Auctionarius, alle Disputationes unter den Licitator
verhüten, alsdenn nicht zuſchlagen, ſondern, wenn niemand
bietet, bleibt es bei dem pretio penultimo.

§. 13. Wenn unwiſſend des Autionarii, ihrer 2 einerley
then, oder ſolches vorgeben, und alle beyde das Buch bezahlen
ſoll es nicht angenommen, noch einige praetendirte priorität, ob
ſehen der Perſohn gelten, ſondern das Buch, wo es der ein
andern nicht gutwillig cediren will, noch einmahl proclamiret
das letzte Geboth ohne eines wiederhohlet werden.

§. 14. Niemand ſoll zum erſten mahl auf ein Buch biete
daſſelbe Buch völlig proclamiret und in die Höhe gezeiget iſt.

§. 15. Wenn jemand ein Buch zu ſehen begehret, ſoll er e
weiter geben, noch aus ſeinen Händen laſſen, daß man nicht
bey wem man das Buch ſuchen ſolle, auch ſelbiges, ehe die Re
dieſes Buch kommt, dem Auctionario wieder einhändigen, da
nicht aufgehalten werde. Item, wer ein Buch, nachdem es
miret iſt, beſtehet, ſoll es, ſo bald niedergeſchlagen, ungeachtet er e
erſtanden, dem Auctionario gleich wieder zuſtellen, welcher es ſo
dem Protocollisten, der das Geld einnimmt, überantwortet, de
lange bey ſich behält, bis daß es bezahlet.

§. 16. Jedes Buch ſoll alsbald nach dem Niederſchlagen
bezahlet werden, und iſt der Auctionarius nicht ſchuldig, jem
ob er gleich von guten Credit, oder mit ihm bekannt, zu borgen,
ſolches nur die Auction weitläufftig und verdrießlich machet. Z
nenhero dieſer modus zu obſerviren, daß untern proclamiren d
genden Buches allwege das vorige bezahlet werde, wenn dieſes
geſchiehet, iſt der Auctionarius nicht ſchuldig, weiter fortzufahren.

§. 17. Wer ein Buch in auctione erſtanden, iſt ſchuldig, ſ
zu bezahlen, würde ſich aber jemand finden, der das letzte pr
auf ein Buch gebothen, hernach aber ſich nicht gemeldet, ſonde
von geſchlichen, und dem Auctionario das Buch übern Halſe ge
der ſoll, wo er deſſen überzeiget, bey dem Magistratu Academi
langet, oder in Tabula publica mit Nahmen erinnert, und gem
werden.

§. 18. Es soll niemand dem Auctionario Bücher aufzuheben
n, er habe sie denn bezahlet, und soll ihm so dann der Auctio-
us hierüber einen Zettel ertheilen, welchen der Bothe, der das Buch
hlet, wiederbringet und vorzeiget. Wer dieses nicht observiret,
rn dem Auctionario Bücher abfordert, unter dem praetext, als
er sie ihm aufzuheben gegeben, soll damit nicht gehöret werden.
soll nicht gelten, daß man dem Auctionario das Buch an statt
Zahlung zum Pfande lasse, und seinen Namen darein schreibe,
rn es soll der possessor, der mit Willen des Auctionarii ein Buch,
cht bezahlet, aufzuheben giebt, genugsame Versicherung thun, und
selben oder folgenden Tag abholen lassen.

§. 19. Wenn ein Buch einmahl in den Catalogum gesetzet ist,
der Besitzer nicht Macht, es wieder zurück zu nehmen, oder ein
s an die Stelle zu setzen; Auch darff es der Auctionarius nicht
der Auction verkauffen, sondern soll alles würcklich verauctio-
, bey Straffe der restitution, und noch so viel, als das Buch
ist, dem Fisco academico.

§. 20. Was der Auctionarius durch eigene Schuld an Büchern
ret, oder verderbet, ist er schuldig zu erstatten.

§. 21. Wer einmahl dem Auctionario seine Bücher übergeben,
nachmals nicht befugt, seines Gefallens unter denen Büchern zu
n, oder selbige andern hervor zu geben. Massen niemanden zu-
n seyn soll, sich zu dem Auctionario zu dringen, oder überzu-
n, sondern, wer was zu sehen begehret, soll es fodern, und sich
rvor geben lassen. Item, es soll der Auctionarius die Bücher
hen, nicht viele auf einmahl admittiren.

§. 22. Wer ein Buch in Commission vor einen andern erstan-
dessen Nahmen aber nicht gemeldet, kan den Auctionarium nicht
ndere weisen, noch das Buch, wenn es jener nicht haben will,
Auctionario übern Halse lassen, sondern ist schuldig, selbiges zu
hen.

§. 23. Der Auctionarius soll kein Buch ex auctione verborgen,
iemanden nach Hause abfolgen lassen, sondern alles soll völlig
co auctionis verbleiben.

§. 24. Auch soll niemanden erlaubet seyn, ob gleich die Bücher
ugehören, dem Auctionario besondere Leges über diejenigen, die
der Universität publiciret, zu geben. Z. E. welche Zeit er auctio-
, oder ferias machen, wenn er anfangen, oder aufhören, item,
er zuschlagen solle, und dergleichen.

§. 25. In Auctione hat einer so viel Recht als der andere,
Ansehen, Standes, Alters und Geschlechts. Wannenhero Leute,
cht studiret, mit denen Gelehrten gleiches Recht genieſſen, der
on beyzuwohnen.

§. 26. Niemand soll sich unterstehen, dem Auctionario aus Ei-
tz anzumuthen, die Bücher nicht völlig zu proclamiren, oder auf
Licitation gleich zuzuschlagen, sondern es soll ein jeder geschehen
was recht, und der Vernunfft ähnlich ist.

§. 27. Die Licitatores sollen das pretium laut mit Benennung
er bekannten Müntze, nehmlich Pfennige, Groschen und Tha-
icht in Creutzern, Batzen, Marien-Groschen, Schillingen, Schrek-
egern ꝛc. melden, alle confusion und Undeutlichkeit zu vermeiden.

§. 28. Der Auctionarius hat nicht Macht, zwischen die Bücher,
den Catalogum gesetzet sind, andere einzuschieben, und dazwischen

zu verauctioniren, sondern die libri serius exhibiti, sollen wartu der Catalogus zu Ende, und nicht anders, als loco appendicis, also, daß selbige vorhero in Tabula publica angeschlagen werde auctioniret werden, auch die Universitäts-Bibliothek nach Inh §. 5. von selbigen so wohl, als von denen in Catalogum ge Büchern das Ihrige bekommen.

§. 29. Ob wohl die Auctiones bey einer Universität vorn aus Büchern bestehen; So können doch mit gleicher Metho andere Dinge, z. E. von Globis, und Mathematischen, oder M schen Instrumenten, Kunst-Gläsern, Schildereyen, Uhrwerken lerley Mobilien mit dazu genommen, oder davon eine eigene A angestellet werden. Doch daß diese Dinge gleichfals dem ge Catalogo einverleibet, und dem Auctionario vom Thaler 1 G dem Protocollisten 3 Pf. pro Labore gegeben, der Universit bliothek aber loco Honorarii so viel an Gelde, als bey den V geschicht, abgestattet werde.

§. 30. In loco auctionis ist aller Zanck und Tumult zu meide soll ein jeder, und besonders der Auctionarius untern proclamire les unanständigen Scherzens, desgleichen übermäßigen Recomme oder Censur der Bücher enthalten, und disfalls gantz neutral se

§. 31. Niemand soll dem Auctionario oder Protocollist Catalogum oder Rechnung mitten unter der Auction, da sie il entrathen können, abborgen, noch sie mit andern Dingen ver und versäumen.

§. 32. Der Auctionarius und Protocollist sollen alle n letzte pretium, darauf niedergeschlagen, richtig in ihrem durchs Catalogo notiren, und so bald ein Buch bezahlet, das Zeichen dazuschreiben, alle Tage zu Hause zusammenrechnen, und su auch denen Interessenten auf Begehren einen geschriebenen darvon zustellen.

§. 33. Es ist aber der Auctionarius nicht schuldig, in l ctionis ohne einige respiration und genaue Ueberrechnung g continenti Geld auszuzahlen, sondern es mag ein jedweder ge ferung des Reverses sein Geld bey ihm zu Hause abforde wäre denn, daß der Eigenthümer selbsten das Geld einnehmen lasse

Halle, 1745.

f. Der Königlichen Universität zu Königsberg in

1. Nachricht über die Stiftung*).

Quellen.

1) Arnoldt's Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der bergischen Universität. 1746. Königsberg. 2 Bde. und Zusätze.
2) Alt und neues Preussen, oder Preussische Historie, von M. Chr Hartknoch. 2. Thl. 1. Band. Frankfurt und Leipzig, 1684. Fo

„Die Universität Königsberg ist errichtet im Jahre 15 Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, erstem Herzog in P Dieser war 1490 geboren, ein Enkel Albrecht Achill's, So Markgrafen Friedrich, Fürsten von Anspach, zweiten Sohns Achill's, und wurde 1510 zum Hochmeister der deutschen Ri

*) W. Dieterici a. a. O. S. 38.

reussen erwählt. 1512, also im 22. Lebensjahre, langte er mit
em prächtigen Gefolge in Preussen an. Er verweigerte, wie seine
orgänger, nach dem Wunsche des Ordens, der von Polen unab-
ngig seyn wollte, dem Könige Siegismund von Polen den Lehns-
d, worüber er mit Polen in einen langwierigen Krieg gerieth. Um
ilfe in Deutschland zu finden, ging Markgraf Albrecht 1522 per-
lich zum Reichstage nach Nürnberg. Hier lernte er den berühm-
Theologen Andreas Osiander aus Gunzenhausen in Baiern, einen
erſten und bedeutendſten Schüler Luthers, kennen, und kam
ch ihn mit Spalatin und Luther selbst in Verbindung. Markgraf
recht nahm im Stillen die Lehren der Reformation an, und be-
stigte heimlich deren rasche Verbreitung in Preussen, da er öf-
lich, aus politischen Gründen, noch nicht übertrat. Es kam ihm
nlich zunächst darauf an, des Ordens los, und weltlicher Herrscher
Preussen zu werden, wozu er Polens, das streng katholisch war
d blieb, bedurfte. Sein Plan gelang; 1525 versöhnte er sich mit
em Oheim (Mutter Bruder), König Siegismund, und erhielt
diesem Preussen als ein weltliches Herzogthum zu Lehn für sich
d seine Nachkommen. Die feierliche Belehnung fand zu Krakau
9. April 1525 statt. Nun kam die Reformation auch den äuſ-
Plänen des Markgrafen wesentlich zu Statten. Der Wider-
d, den unter andern Umständen der Orden wohl geleistet hätte,
chwand, da die meisten Ritter zur neuen Lehre übertraten und
verheiratheten. Auch Markgraf Albrecht vermählte sich mit der
ischen Prinzessin Dorothea, trat nun öffentlich zur lutherischen
te über, nahm demnächst die Augsburgische Konfession an, hob
fte und Klöster auf, und verwandte deren Einkünfte wesentlich
Verbesserung der Schulen. Demgemäß errichtete er zunächst
l zu Königsberg ein Pädagogium, d. h. ein Gymnasium mit Vor-
itung zu den Universitätsstudien, durch Vorlesungen philosophi-
Inhalts in den oberen Klassen, das bis zu 1619 bestand; bald
her 1543 die Universität Königsberg selbst. — Schon in diesem
hre berief Markgraf Albrecht mehrere Professoren zu der in Kö-
sberg zu errichtenden Universität; die von ihm erlassene Funda-
surkunde selbst ist vom 20. Julius 1544. — Die Universität
te alle Rechte anderer Universitäten haben; der Markgraf habe
shalb Einleitung getroffen, die gewöhnlichen Bestätigungen der Uni-
sitäten zu erhalten; vorläufig werde er Lehrende und Lernende mit
ner Macht gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte schützen. Es
ten Lehrer der lateinischen, auch der griechischen und hebräischen
prache (weil diese Sprachen die Quellen der kirchlichen Lehren ent-
ten) angenommen, — alle Studien der theologischen Wissenschaf-
sollten gelehrt werden; desgleichen Philosophie, Mathematik, Kir-
s und Civil-Recht, und Medizin, damit nicht die Gelegenheit fehle
Erlernung irgend eines Theils der Disziplinen, welche in wohl
gerichteten Universitäten vorgetragen werden, und das menschliche
den leiten oder schmükken. Auch auf die Sitten der Studirenden
ten ihre Vorgesetzten wachen, denn von keinen andern Beweggrün-
sey der Markgraf, wie er gegen den Schluß sagt, zur Errich-
g der Universität bestimmt worden, als daß er, nach Erwekkung
Liebe zu den Wissenschaften, die Anwohner dieser baltischen Mee-
ufer zur wahren Erkenntniß Gottes und zur Einsicht der Tugend
anführen wolle. — Die Universität Königsberg war, nach dem

der theologischen Fakultät nicht sollte vornehmen durf
bestätigte König Siegismund August von Polen, auf
zog Albrechts, im Jahre 1560 die Universität Königsb
Muster der zu Krakau in allen Beziehungen, und wir
lich das Promotionsrecht in allen Fakultäten ausdrücklic
Es ist wohl möglich, daß die von Markgraf Albrecht,
zum Schein, in späteren Lebensjahren mehrfach gezeig
Gesinnung in religiöser Beziehung, und die in Polen
durch entstandene Ansicht, daß er vielleicht der römisch
der gewonnen werden könnte, die Ertheilung der B
Universität bei Siegismund August erleichterte. Gewiß
graf Albrecht schon seit 1551 mit seinem Nachbar, dem
einem höchst eifrigen Katholiken, in ein freundschaftlic
zu treten bemüht war, und dieser nach dem Tode O
der einer der ersten Professoren in Königsberg war, n
Scalichius 1561 von Markgraf Albrecht nach König
wurde, der, wenn er auch früher in Tübingen zu den
übergetreten, doch wahrscheinlich Jesuit geblieben war
auch später, nachdem er den größesten Einfluß auf Ma
erhalten, und ihn durch magische und kabbalistische Kün
tert hatte, öffentlich bekannt machte, daß er den Mark
tholischen Kirche wieder geneigt gemacht habe. — Sca
Preussen vertrieben, nachher Domherr in Münster, u
in Danzig. Schon vorher, 1568, starb Markgraf A
rend im evangelischen Glauben, im 78sten Lebensjahre."

2. Nachricht über die Fonds der Königsber
sität, und wie solche verwendet werd

„Bei der ersten Gründung der Universität setzte
brecht im Jahre 1544 für dieselbe 3000 Mark aus, m
mung, daß die Professoren, deren Anzahl im ersten
war, nach eigener Vereinigung in diese Summe sich
Dies gab aber so vielen Zwiespalt, daß 1547 der Mark

Einnahme überhaupt von			61918 rtl.	— sgr.	— pf.
s folgenden Posten:					
Grundeigenthum, und zwar					
undzins von Wagnicken 44 rtl. 13 sgr. 4 pf.					
ohnungsmiethe . . . 506 ; 20 ; — ;					
zusammen			551 rtl.	3 sgr.	4 pf.
an ausstehenden Kapitalien . . .			2521 ;	24 ;	6 ;
treide in natura von einigen Königl.					
n . . . . 3714¾ Schfl. Roggen.					
gen aus Königl. Kassen und Fonds .			58359 ;	20 ;	— ;
nahme bei dem Aerarium Hauptsum.			82 ;	12 ;	— ;
ebungen des akademischen Senats .			64 ;	— ;	— ;
trag und Nutzungen anderer kleiner					
)me Quellen			224 ;	23 ;	8 ;
nein			114 ;	6 ;	6 ;
Summa der Einnahme wie oben			61918 rtl.	— sgr.	— pf.
und 3714¾ Schfl. Roggen.					
Einnahme wird verwendet:					
soldungen der akademischen Verwaltung					
160 Schfl. Roggen			2596 rtl.	— sgr.	— pf.
ichen der akademischen					
f					
l. Fakultät					
159 Schfl. R. 4756 rt.					
t. 115 ; ; 4309 ;					
. 219 ; ; 5908 ;					
. 494 ; ; 13450 ;					
zusammen	987	; ;	28423 ;	— ;	— ;
munerationen u. Reise:					
. . . . .	—	; ;	1000 ;	— ;	— ;
ensionen . . .	183¾	; ;	620 ;	8 ;	— ;
as Konviktorium .	2384	; ;	2845 ;	— ;	— ;
e Institute u. Samm:					
n	—	; ;	19724 ;	— ;	— ;
oggen: Vergütigung,					
gr. 4 pf. pro Schfl.	—	; ;	1651 ;	— ;	— ;
aukosten . . .	—	; ;	1489 ;	15 ;	6 ;
ämien für Studirende	—	; ;	225 ;	— ;	— ;
niglichen Stipendien	—	; ;	2000 ;	— ;	— ;
ademischen Amts: Be:					
issen	—	; ;	577 ;	23 ;	4 ;
abe beim Aerarium					
erum à Conto der					
ahme sub 5. . .	—	; ;	82 ;	12 ;	— ;
à Conto der Ein:					
e sub 6. . . .	—	; ;	64 ;	— ;	— ;
für die Verwaltung					
ehemals Nelsonschen					
es	—	; ;	81 ;	7 ;	3 ;
emein	—	; ;	538 ;	23 ;	11 ;
er Ausgabe gleich der					
ahme	3714¾ Schfl. Roggen		61918 rtl.	— sgr.	— pf.

Auſſer der oben aufgeführten Einnahme sub No. 6., wo
aus den Gebühren von Immatrikulationen, welche zur Uni
kaſſe flieſſen, haben die einzelnen Fakultäten noch beſondere
aus eigenem Vermögen, aus den Gebühren für Inſkription
gangszeugniſſe und Promotionen, welche unter die Mitglieder
kultät nach der diesfälligen Obſervanz oder den deshalb
höheren Beſtimmungen vertheilt werden. Dieſe Einkünfte
nämlich:

1) bei der theologiſchen Fakultät			
a) für Inſkriptionen .	67 rtl. — ſgr. — pf.		
b) für Abgangszeugniſſe	109 ; — ; — ;		
c) für Promotionen .	60 ; — ; — ;		
	zuſammen	236 rtl. —	
2) bei der juriſtiſchen Fakultät			
a) an Zinſen	22 rtl. 24 ſgr. — pf.		
b) für Inſkriptionen .	39 ; — ; — ;		
c) für Abgangszeugniſſe	69 ; — ; — ;		
	zuſammen	130 ; 24	
3) bei der mediziniſchen Fakultät			
a) für Inſkriptionen .	29 rtl. — ſgr. — pf.		
b) für Abgangszeugniſſe	32 ; — ; — ;		
c) für Promotionen .	400 ; — ; — ;		
	zuſammen	461 ; —	
4) bei der philoſophiſchen Fakultät			
a) an Zinſen	86 rtl. 15 ſgr. — pf.		
b) für Inſkriptionen .	335 ; — ; — ;		
c) für Abgangszeugniſſe	45 ; — ; — ;		
d) für Promotionen .	463 ; — ; — ;		
	zuſammen	931 ; 15	
mithin überhaupt bei den vier Fakultäten		1759 rtl. 9	

marische Uebersicht der immatrikulirten Stu- und derjenigen Individuen, welche sonst zum h der Vorlesungen berechtigt sind, für das Sommer-Semester des Jahres 1837.

aelis 1836 bis Ostern 1837 sind gewesen		386
b abgegangen		62
mnach geblieben		324
in diesem Semester gekommen		55
mtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher		379
gische Fakultät zählt:	Inländer 135 Ausländer 5	140
sche Fakultät zählt:	Inländer 62 Ausländer 2	64
inische Fakultät zählt:	Inländer 60 Ausländer 5	65
ophische Fakultät zählt:	Inländer 106 Ausländer 4	110
		379

richt über die eingehenden Honorariengelder.

achstehende Zusammenstellung der Honorariengelder, welche er sechs Semester, vom Sommer 1832 bis incl. Winter- 183⅔ für gehaltene Privatvorlesungen bei der Universität en sind, ergiebt für die eben genannte Zeit eine Einnahme aupt 22512 Rthlr. 15 Sgr., die Durchschnittssumme beträgt Ein Jahr 7504 Rthlr. 5 Sgr. Preuss. Kourant.

den öffentlichen Vorlesungen im Collegio Albertino, für Honorar an die Professoren nicht bezahlt wird, werden Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unter- d Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Oktober 1832 von je- irenden, welcher dieselben besucht, 5 Sgr. unter dem Namen n-Gelder" erhoben; eben so von den öffentlichen Vorlesun- igen Professorrn, welche seit dem Jahre 1831 angestellt wenn jene in den Privatwohnungen dieser Professoren ge- den. Nach einer durchschnittlichen Berechnung beträgt diese jährlich 177 Rthlr., welche zur Anschaffung des Erleuch- d Brenn-Materials, desgleichen zur Anschaffung einer aka- Handbibliothek verwendet werden.

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	bis nach der Anstellung gestundetes Honorar: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	auf kürzere Zeit gestundetes Honorar: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	Zusammen: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	evangelisch-theologische	—	—	575	—	—	—	504	—	—	—	—	—	—	—	1079	—
		2	juristische	—	—	601	15	—	—	246	—	—	—	—	—	—	—	847	15
		3	medizinische	—	—	157	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	238	—
		4	philosophische	—	—	425	—	—	—	132	—	—	—	—	—	—	—	557	—
			Summa	—	—	1758	15	—	—	963	—	—	—	—	—	—	—	2721	15
II.	Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	1	evangelisch-theologische	—	—	619	—	—	—	739	—	—	—	—	—	—	—	1358	—
		2	juristische	—	—	882	—	—	—	366	—	—	—	—	—	—	—	1248	—
		3	medizinische	—	—	425	—	—	—	172	—	—	—	—	—	—	—	597	—
		4	philosophische	—	—	777	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	—	1052	—
			Summa	—	—	2703	—	—	—	1552	—	—	—	—	—	—	—	4255	—
III.	Sommer-Semester 1833	1	evangelisch-theologische	—	—	744	—	—	—	1114	—	—	—	—	—	—	—	1858	—
		2	juristische	—	—	725	—	—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	910	—

		2	juristische	—	—	665	—	—	—	295	—	—	—	—	—	—	—	961	—
		3	medizinische	—	—	236	15	—	—	332	15	—	—	—	—	—	—	569	—
		4	philosophische . . .	—	—	566	—	—	—	627	—	—	—	—	—	—	—	1193	—
			Summa	—	—	1914	15	—	—	2224	15	—	—	—	—	—	—	4139	—
V.	Sommer-Semester 1834																		
		1	evangelisch-theologische	—	—	422	—	—	—	682	—	—	—	—	—	—	—	1104	—
		2	juristische	—	—	438	—	—	—	176	—	—	—	—	—	—	—	614	—
		3	medizinische	—	—	351	15	—	—	323	—	—	—	—	—	—	—	674	15
		4	philosophische . . .	—	—	483	—	—	—	447	—	—	—	—	—	—	—	930	—
			Summa	—	—	1694	15	—	—	1628	—	—	—	—	—	—	—	3322	15
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$																		
		1	evangelisch-theologische	—	—	902	—	—	—	296	—	—	—	—	—	—	—	1198	—
		2	juristische	—	—	606	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	822	—
		3	medizinische	—	—	430	—	—	—	215	—	—	—	—	—	—	—	645	—
		4	philosophische . . .	—	—	587	—	—	—	262	—	—	—	—	—	—	—	849	—
			Summa	—	—	2525	—	—	—	989	—	—	—	—	—	—	—	3514	—
			Haupt-Summa	—	—	13186	15	—	—	9326	—	—	—	—	—	—	—	22512	15

5. Summarische Uebersicht von dem Personali der Lehrer und der Beamten bei der Universi

Nr.	Personal-Bezeichnung.	Fakultät: theologische	Fakultät: juristische	Fakultät: medizinische	Fakultät: philosophische	Sprach- u. Exercitien-Meister	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerk
	Am Jahresschlusse 1832.								
1	Professores ordinarii	4	3	5	13	—	—	25	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	3	4	2	4	—	—	13	
4	Privatdozenten . .	—	3	3	9	—	—	15	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	1	—	1	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	2	—	2	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	9	9	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	41	41	Bei den Institu sind überall a Professoren m den, welche als Direktoren
	Summa	7	10	10	26	3	50	106	
	Am Jahresschlusse 1833.								
1	Professores ordinarii	4	5	5	13	—	—	27	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	3	3	2	3	—	—	11	
4	Privatdozenten . .	—	2	3	13	—	—	18	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	1	—	1	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	3	—	3	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	9	9	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	41	41	
	Summa	7	10	10	29	4	50	110	
	Am Jahresschlusse 1834.								
1	Professores ordinarii	5	5	4	13	—	—	27	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	1	4	2	3	—	—	10	
4	Privatdozenten . .	—	1	3	12	—	—	16	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	1	—	1	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	3	—	3	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	9	9	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	41	41	
	Summa	6	10	9	28	4	50	107	

weisung der jährlichen Unterhaltungskosten der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 183⅞.

Benennung der tute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	Ueberhaupt Thlr.	sgr.
nische Garten . . .	2100	—	—	—	25	—	2125	—
zinisch-klinische Institut	2300	—	—	—	40	—	2340	—
rgisch-klinische Institut	2450	—	—	—	18	—	2468	—
logische Seminar . .	440	—	—	—	—	—	440	—
logische Seminar . .	400	—	—	—	—	—	400	—
gogische Seminar . .	400	—	—	—	—	—	400	—
rtshülfliche Poliklinikum	100	—	—	—	—	—	100	—
zliche und Universitäts-thek	3590	—	165	—	85	—	3840	—
omische Theater . .	1180	—	—	—	—	—	1180	—
nwarte	1970	—	—	—	—	—	1970	—
gische Museum . .	700	—	—	—	—	—	700	—
emische Wittwen- und t-Kasse								
½ Scheffel Roggen und	1000	—	72	-	1437	—	2509	—
rhistorische Seminar .	350	—	—	—	—	—	350	—
rische Seminar . . .	150	—	—	—	—	—	150	—
inet physikalischer In-nte	158	—	—	—	—	—	158	—
titut für die Kirchen-.	164	—	—	—	—	—	164	—
itut für den Gesang .	108	—	—	—	—	—	108	—
ralien- und Bernstein-lung	100	—	—	—	—	—	100	—
sche Seminar	50	—	—	—	—	—	50	—
mlung von Gypsabgüs-								
d Kunstgegenständen .	312	—	—	—	—	—	312	—
zinisch-polikliniſche In-.	250	—	—	—	—	—	250	—
gkabinet	50	—	—	—	—	—	50	—
mmen-Lehrinstitut .	220	—	—	—	—	—	220	—
fen ꝛc. für die Insti-rsbesondere								
zoologischen Museum	300	—	—	—	—	—	300	—
Bibliothek	200	—	—	—	—	—	200	—
he für Auditorien und								
re Unterstützungen .	682	—	—	—	—	—	682	—
fl. Roggen und baar in ima	19724	—	237	—	1605	—	21566	—
dazu	237	—						
t aus öffentlichen Fonds Schfl. Roggen . .	19961	—	und mit eignem Erwerbe				21566	—

Als Abtheilungen des theologischen Seminars können das letische und das lithauische Seminar, die aber besondere Einn aus der Staatskasse nicht beziehen, angesehen werden. Das l wie das polnische Seminar, ist für diejenigen Studirenden der logie bestimmt, deren Muttersprache resp. die lithauische und p ist, und in diesen zu ihren künftigen Kanzelvorträgen eine Ausbildung erhalten sollen.

Die akademische Professoren-Wittwen- und Waisen-Versor anstalt hat aus öffentlichen Kassen eine Einnahme von

139½ Scheffel Roggen und 1072 R

an jährlichen Beiträgen von den Mitgliedern gehen ein 896

an Zinsen von ausstehenden Kapitalien, im Betrage von 13525 Rthlr., gehen ein 541

die Anstalt hat also überhaupt eine Einnahme von . 2509

Von dieser Einnahme werden verwendet:

a) zu Pensionen für Wittwen und Kinder 139½ Schfl. Roggen u. 109

b) auf neu anzulegende Kapitalien 138

c) zu ausserordentlichen Ausgaben 33

Ausgabe gleich der Einnahme 139½ Schfl. Roggen u. 250

Zwar nicht direkt zum Vortheil akademischer Professoren aber doch unter der Verwaltung der Universität, besteht

1) Die von der Groebensche-Schönwieseschen Fräulein- und Wittwen-Stiftung. Abel Friedrich v Groeben und dessen Ehefrau Marie Euphrosine Dorothea, Borken, widmeten nämlich einen Theil ihres Vermögens, na das Gut Schönwiese mit Pertinenzien, laut Urkunde d. d. berg, den 14. September 1756, mit der Bestimmung: daß der ertrag sechs bedürftigen adlichen Wittwen und Jungfrauen zu Theilen zu Gute kommen solle, unter welchen aber zuvörd weiblichen Descendenten des Lieutenants von der Groeben, nach aber diejenigen, welche sonst zu der von der Groebenschen Fam hören, oder mit derselben verwandt sind, vor andern den haben. Die Benefiziaten behalten so lange den Genuß, als s und sich nicht verheirathen. Der akademische Senat ernennt d cipienten. Die Einnahme des Fonds besteht nach dem Etat p an Pacht und Zinsen von ausstehenden Kapitalien, resp. 881 20 Sgr. und 374 Rthlr. 24 Sgr.; nach Abzug der erford Verwaltungs- ꝛc. Kosten bleiben zur Vertheilung an die sechs damen 720 Rthlr., von denen mithin jede jährlich 120 Rth pfängt. Zu den Verwaltungskosten gehören die Honorarien Stipendien-Kurator, den Rendanten, den Kontrolleur, fü 8 Rthlr. 10 Sgr.; für den Orator academicus, wegen der zu haltenden jährlichen Gedächtnißrede 10 Rthlr., und für d glieder des akademischen Senats zusammen 65 Rthlr. Ferner

2) Die Bohliussche Stiftung. Der Professor m Bohlius bestimmte in seinem Testamente vom 30. Dezember 1 Kapital von 666⅔ Rthlr., dessen Zinsen so lange gesammelt sollten, bis davon eine Stelle im Haberbergschen Stifte für S aus der Familie des Stifters und Königsberger Professoren w werden könne. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3 nuar 1828 ist angeordnet, daß bis zur Anschaffung einer St

Gelegenheit finde, 60 Rthlr. jährlich einer stiftungsmäßig berech-
n Wittwe oder Waise gezahlt werden sollen. Das Vermögen be-
t jetzt 2551 Rthlr. 20 Sgr., die Zinsen 102 Rthlr. 21 Sgr., von
hen 50 Rthlr. an eine Wittwe gezahlt, die übrigen 42 Rthlr.
Sgr. kapitalisirt werden.

3) Die Frankſche Stiftung. Die verwittwete Hofgerichts-
hin Regine Frank, geborne Wegner, legirte in ihrem Teſtamente
Jahre 1720. 2000 Fl., mit der Beſtimmung, daß die Zinſen der
Hälfte einer bedürftigen Schloßprediger-Wittwe, nach dem Vor-
ge des erſten Hofpredigers an der Schloßkirche zu Königsberg,
andern Hälfte einer armen Wittwe eines Profeſſors der philoſo-
hen Fakultät, welche der Rektor und Senat erwählt, verliehen
en ſollen. Sollte Jemand aus der Wegnerſchen Familie den
chen Stand erwählen, oder Profeſſor bei der Univerſität ſeyn,
llen ihre Wittwen oder deren Töchter, als Wittwen von Predi-
oder Profeſſoren, vor Fremden den Vorzug haben. Das Kapi-
beträgt gegenwärtig 728 Rthlr. 10 Sgr., die Zinſen 33 Rthlr.
gr. Der Rektor empfängt davon 1 Rthlr. 15 Sgr., zwei Witt-
jede 15 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Nachricht über die Unterſtützungsfonds für dürftige und würdige Studirende und die diesfälligen Privat-Stiftungen.

A. Die Königlichen Stipendien.

Nach der Poſition 10. der Ausgabe des Haupt-Etats der Uni-
ät ſind jährlich 2000 Rthlr. für Stipendien beſtimmt, welche
Maaßgabe des unter Abſchnitt XI. abgedruckten Reglements vom
bruar 1817 vertheilt werden.

B. Das Univerſitäts-Konviktorium.

Die Einnahme beſteht in 2384 Schfl. Roggen, nach dreijähriger
ion 2412 Rthlr. an Werth, und 2845 Rthlr., und wird ver-
et:

für 14 bis 20 Knaben auf den Gymnaſien zu Lyck und Raſten-
burg, die Portion höchſtens zu 60 Rthlr. jährlich 840 Rthlr.

zu Freitiſchen:

1) dem Inſpektor der Freitiſche . . . . . 96 "

2) zu dem Mittagstiſch der Studirenden
2384 Schfl. Roggen und 1909 "

wie oben 2384 Schfl. Roggen und 2845 Rthlr.

Die sub B. litt. a. ausgeworfenen 840 Rthlr. waren bis zum
re 1821 zur Unterhaltung von 14 bis 20 Knaben im ſogenannten
legio Albertino beſtimmt, werden aber gegenwärtig nach den da-
gemachten und durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. No-
ber 1821 genehmigten Verbeſſerungs-Vorſchlägen zur Unterſtützung
eben ſo vielen Gymnaſiaſten in Lyk und Raſtenburg, welche aus
polniſchen Theile der Provinz Oſtpreuſſen, mit Inbegriff Li-
uens, gebürtig ſind, und ſich den Studien widmen, verwendet, mit
Maaßgabe, daß die Unterſtützung von dem Kuratorio der Univer-
, nach den Vorſchlägen des dort beſtehenden Vereins zur Unter-
ung hülfsbedürftiger Gymnaſiaſten und nach den bei dieſem Ver-
angenommenen Grundſätzen, in Portionen von höchſtens 60 Rthlr.
illigt wird.

Auſſer der oben aufgeführten Einnahme sub No. 6., von
aus den Gebühren von Immatrikulationen, welche zur Univ
kaſſe flieſſen, haben die einzelnen Fakultäten noch beſondere Ei
aus eigenem Vermögen, aus den Gebühren für Inſkriptione
gangszeugniſſe und Promotionen, welche unter die Mitglieder
kultät nach der diesfälligen Obſervanz oder den deshalb er
höheren Beſtimmungen vertheilt werden. Dieſe Einkünfte b
nämlich:

1) bei der theologiſchen Fakultät			
a) für Inſkriptionen .	67 rtl. — ſgr. — pf.		
b) für Abgangszeugniſſe	109 ; — ; — ;		
c) für Promotionen .	60 ; — ; — ;		
	zuſammen	236 rtl. — ſg	
2) bei der juriſtiſchen Fakultät			
a) an Zinſen	22 rtl. 24 ſgr. — pf.		
b) für Inſkriptionen .	39 ; — ; — ;		
c) für Abgangszeugniſſe	69 ; — ; — ;		
	zuſammen	130 ; 24 ;	
3) bei der mediziniſchen Fakultät			
a) für Inſkriptionen .	29 rtl. — ſgr. — pf.		
b) für Abgangszeugniſſe	32 ; — ; — ;		
c) für Promotionen .	400 ; — ; — ;		
	zuſammen	461 ; — ;	
4) bei der philoſophiſchen Fakultät			
a) an Zinſen	88 rtl. 15 ſgr. — pf.		
b) für Inſkriptionen .	335 ; — ; — ;		
c) für Abgangszeugniſſe	45 ; — ; — ;		
d) für Promotionen .	463 ; — ; — ;		
	zuſammen	931 ; 15 ;	
mithin überhaupt bei den vier Fakultäten		1759 rtl. 9 ſgr	

re Dispensation von den in §. 2. bezeichneten Qualifikations-
dingungen immer nur bei Nichtkonkurrenz vollständig qualifizir-
r Freitischbewerber, und nur hinsichtlich der Bedingung der evan-
lischen Konfession, nicht aber des Indigenats, der wissenschaft-
hen Reise zum Universitätsstudio und der Bedürftigkeit zulässig
n, und daß die Bedingung des Bedürfnisses auch bei den im
. bevorzugten Amanuensen der Professoren, neben der Bedingung
Indigenats und der Universitätsreife vorhanden seyn solle."
Bestände aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben werden,
e Fonds des Konviktorii aus einer diesfälligen Stiftung des
grafen Albrecht herrühren, nicht an die Staatskasse abgeführt,
rn aus einem Jahre in das andere übertragen, und für den
ungszweck verwendet.

C. Privat-Stiftungen.

1) Das Stipendium Behmianum. Es ist gestiftet von Christoph
, Gerichtsverwandten zu Königsberg, und seiner Gattin Anna,
en Grube, laut Urkunde vom 3. Juli 1620, durch welche für
hülfsbedürftige Studirende 5000 Mark oder 3333 Flor. 10 Gr.
cht wurden. Die eine Hälfte des Kapitals nur gebührt dem
mischen Fonds, die andere Hälfte steht bei dem Magistrat zu
sberg. Das akademische Stipendium soll einem tüchtigen und
en Studirenden der Theologie lutherischer Religion, der nicht
22 Jahren alt seyn darf, vergeben werden. Die Blutsfreunde
tifter und die Familie des Dr. Johann Behmer, des Peter
feld, des Christoph Grube, Friedrich Grube und Aegidi Grube,
ch Behm, Hans Fedaran, George Fetzelb sollen vor Anderen
orzug haben. In Ermangelung derselben können andere qua-
e Königsbergsche, allenfalls Preussische, insonderheit solcher Pa-
Söhne zum Genuß gelangen. Der Kapitalfonds beträgt ge-
rtig 525 Rthlr. und die Zinsen 21 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., das
ndium jährlich 20 Rthlr.

2) Das Behro-Sverinianum ist gestiftet von Friedrich Behr,
eltern, Erbherrn auf Schlack, und dessen Gattin Emerentia
na, gebornen von Schwerin, am 24. Juni 1641. Die Stifter
ten zu dem Zweck eines Stipendii für zwei Studirende eine
hek auf das nahe bei Königsberg gelegene Kölnische Gut Ro-
so daß die eine Hälfte einem Professorensohne, die andere
gebornen Kurländer zufallen, die Kollation der erstern der Uni-
t, der andern der Familie zustehen sollte. Das Gut wurde
ft und der Fonds beträgt nunmehr 768 Rthlr. 10 Sgr. Ka-
mit 33 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Davon erhalten der
6 Rthlr. und jeder der Stipendiaten 11 Rthlr. jährlich. Der
wird zur Vermehrung des Fonds kapitalisirt.

3) Das Bergianum, vom Sekretär Rötger zum Bergen und
Ehefrau Margarethe Königisen für ein nothleidendes seines
ium mit 1000 Flor. gestiftet. Der Fonds beträgt gegenwärtig
Rthlr. Kapital mit 5 Rthlr 4 Sgr. 6 Pf. Zinsen, wovon als
endium jährlich 3 Rthlr. gezahlt werden, und der Ueberrest zur
rkung des Kapitals angelegt wird.

Das Borkianum. Der Obermarschall Hans Albrecht von
bestimmte 5000 Mark für fünf Knaben, welche tüchtige in-
zum Studiren haben, und zwar aus des Stifters Unterthanen
r Predigersöhne mit einem Genuß auf vier Jahre, und der-

Auſſer der oben aufgeführten Einnahme sub No. 6., ve
aus den Gebühren von Immatrikulationen, welche zur Uni
kaſſe flieſſen, haben die einzelnen Fakultäten noch beſondere
aus eigenem Vermögen, aus den Gebühren für Inſkriptio
gangszeugniſſe und Promotionen, welche unter die Mitglied
kultät nach der diesfälligen Obſervanz oder den deshalb
höheren Beſtimmungen vertheilt werden. Dieſe Einkünfte
nämlich:

1) bei der theologiſchen Fakultät

a) für Inſkriptionen .	67 rtl.	— ſgr.	— pf.
b) für Abgangszeugniſſe	109 ;	— ;	— ;
c) für Promotionen .	60 ;	— ;	— ;
zuſammen			236 rtl. —

2) bei der juriſtiſchen Fakultät

a) an Zinſen	22 rtl.	24 ſgr.	— pf.
b) für Inſkriptionen .	39 ;	— ;	— ;
c) für Abgangszeugniſſe	69 ;	— ;	— ;
zuſammen			130 ; 24

3) bei der mediziniſchen Fakultät

a) für Inſkriptionen .	29 rtl.	— ſgr.	— pf.
b) für Abgangszeugniſſe	32 ;	— ;	— ;
c) für Promotionen .	400 ;	— ;	— ;
zuſammen			461 ; —

4) bei der philoſophiſchen Fakultät

a) an Zinſen	88 rtl.	15 ſgr.	— pf.
b) für Inſkriptionen .	335 ;	— ;	— ;
c) für Abgangszeugniſſe	45 ;	— ;	— ;
d) für Promotionen .	463 ;	— ;	— ;
zuſammen			931 ; 15

mithin überhaupt bei den vier Fakultäten 1759 rtl. 9

matiſche Ueberſicht der immatrikulirten Stu- und derjenigen Individuen, welche ſonſt zum h der Vorleſungen berechtigt ſind, für das Sommer-Semeſter des Jahres 1837.

aelis 1836 bis Oſtern 1837 ſind geweſen		386
d abgegangen		62
mnach geblieben		324
in dieſem Semeſter gekommen		55
mtzahl der immatrikulirten Studirenden beträgt daher		379
giſche Fakultät zählt:	Inländer 135 Ausländer 5	140
ſche Fakultät zählt:	Inländer 62 Ausländer 2	64
iniſche Fakultät zählt:	Inländer 60 Ausländer 5	65
ophiſche Fakultät zählt:	Inländer 106 Ausländer 4	110
		379

richt über die eingehenden Honorariengelder.

achſtehende Zuſammenſtellung der Honorariengelder, welche er ſechs Semeſter, vom Sommer 1832 bis incl. Winter- 183⅔ für gehaltene Privatvorleſungen bei der Univerſität en ſind, ergiebt für die eben genannte Zeit eine Einnahme aupt 22512 Rthlr. 15 Sgr., die Durchſchnittsſumme beträgt Ein Jahr 7504 Rthlr. 5 Sgr. Preuſſ. Kourant.

den öffentlichen Vorleſungen im Collegio Albertino, für Honorar an die Profeſſoren nicht bezahlt wird, werden Verfügung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unter- d Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Oktober 1832 von je- irenden, welcher dieſelben beſucht, 5 Sgr. unter dem Namen n-Gelder" erhoben; eben ſo von den öffentlichen Vorleſun- igen Profeſſorrn, welche ſeit dem Jahre 1831 angeſtellt wenn jene in den Privatwohnungen dieſer Profeſſoren ge- den. Nach einer durchſchnittlichen Berechnung beträgt dieſe jährlich 177 Rthlr., welche zur Anſchaffung des Erleuch- d Brenn-Materials, desgleichen zur Anſchaffung einer aka- Handbibliothek verwendet werden.

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	bis nach der Anstellung gestundetes Honorar: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	auf kürzere Zeit gestundetes Honorar: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	Zusammen: Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	evangelisch-theologische	—	—	575	—	—	—	504	—	—	—	—	—	—	—	1079	—
		2	juristische	—	—	601	15	—	—	246	—	—	—	—	—	—	—	847	15
		3	medizinische	—	—	157	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	238	—
		4	philosophische	—	—	425	—	—	—	132	—	—	—	—	—	—	—	557	—
			Summa	—	—	1758	15	—	—	963	—	—	—	—	—	—	—	2721	15
II.	Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	1	evangelisch-theologische	—	—	619	—	—	—	739	—	—	—	—	—	—	—	1358	—
		2	juristische	—	—	882	—	—	—	366	—	—	—	—	—	—	—	1248	—
		3	medizinische	—	—	425	—	—	—	172	—	—	—	—	—	—	—	597	—
		4	philosophische	—	—	777	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	—	1052	—
			Summa	—	—	2703	—	—	—	1552	—	—	—	—	—	—	—	4255	—
III.	Sommer-Semester 1833	1	evangelisch-theologische	—	—	744	—	—	—	1114	—	—	—	—	—	—	—	1858	—
		2	juristische	—	—	725	—	—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	910	—

		2	juristische	—	—	608	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	801	—
		3	medizinische	—	—	236	15	—	—	332	15	—	—	—	—	—	—	569	—
		4	philosophische . . .	—	—	566	—	—	—	627	—	—	—	—	—	—	—	1193	—
			Summa	—	—	1914	15	—	—	2224	15	—	—	—	—	—	—	4139	—
V.	Sommer-Semester 1834	1	evangelisch-theologische	—	—	422	—	—	—	682	—	—	—	—	—	—	—	1104	—
		2	juristische	—	—	438	—	—	—	176	—	—	—	—	—	—	—	614	—
		3	medizinische	—	—	351	15	—	—	323	—	—	—	—	—	—	—	674	15
		4	philosophische . . .	—	—	483	—	—	—	447	—	—	—	—	—	—	—	930	—
			Summa	—	—	1694	15	—	—	1628	—	—	—	—	—	—	—	3322	15
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$	1	evangelisch-theologische	—	—	902	—	—	—	296	—	—	—	—	—	—	—	1198	—
		2	juristische	—	—	606	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	822	—
		3	medizinische	—	—	430	—	—	—	215	—	—	—	—	—	—	—	645	—
		4	philosophische . . .	—	—	587	—	—	—	262	—	—	—	—	—	—	—	849	—
			Summa	—	—	2525	—	—	—	989	—	—	—	—	—	—	—	3514	—
			Haupt-Summa	—	—	13186	15	—	—	9326	—	—	—	—	—	—	—	22512	15

5. Summarische Uebersicht von dem Personalb der Lehrer und der Beamten bei der Universi

Nr.	Personal-Bezeichnung.	Fakultät: theologische	Fakultät: juristische	Fakultät: medizinische	Fakultät: philosophische	Sprach- u. Exercitien-Meister	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerku
	Am Jahresschlusse 1832.								
1	Professores ordinarii	4	3	5	13	—	—	25	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	3	4	2	4	—	—	13	
4	Privatdozenten . .	—	3	3	9	—	—	15	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	1	—	1	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	2	—	2	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	9	9	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	41	41	Bei den Institut sind überall an Professoren mit den, welche d als Direktoren
	Summa	7	10	10	26	3	50	106	
	Am Jahresschlusse 1833.								
1	Professores ordinarii	4	5	5	13	—	—	27	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	3	3	2	3	—	—	11	
4	Privatdozenten . .	—	2	3	13	—	—	18	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	1	—	1	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	3	—	3	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	9	9	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	41	41	
	Summa	7	10	10	29	4	50	110	
	Am Jahresschlusse 1834.								
1	Professores ordinarii	5	5	4	13	—	—	27	
2	Professores honorarii	—	—	—	—	—	—	—	
3	Profess. extraordinarii	1	4	2	3	—	—	10	
4	Privatdozenten . .	—	1	3	12	—	—	16	
5	Repetenten	—	—	—	—	—	—	—	
6	Sprachmeister . . .	—	—	—	—	1	—	1	
7	Exercitienmeister . .	—	—	—	—	3	—	3	
8	Universitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	—	—	9	9	
9	Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Instituten	—	—	—	—	—	41	41	
	Summa	6	10	9	28	4	50	107	

Nachweisung der jährlichen Unterhaltungskosten der [illegible] der Universität verbundenen, oder zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen, nach dem Etat pro 183[illegible].

Benennung der Institute und Sammlungen.	Aus Universitäts-Fonds Thlr.	sgr.	Aus andern Kassen Thlr.	sgr.	Aus eigenem Erwerbe Thlr.	sgr.	Ueberhaupt Thlr.	sgr.
[illegible]er botanische Garten . . .	2100	—	—	—	25	—	2125	—
[illegible]as medizinisch-klinische Institut	2300	—	—	—	40	—	2340	—
[illegible]as chirurgisch-klinische Institut	2450	—	—	—	18	—	2468	—
[illegible]as theologische Seminar . .	440	—	—	—	—	—	440	—
[illegible]as philologische Seminar . .	400	—	—	—	—	—	400	—
[illegible]as pädagogische Seminar . .	400	—	—	—	—	—	400	—
[illegible]as geburtshülfliche Poliklinikum	100	—	—	—	—	—	100	—
[illegible]ie Königliche und Universitäts-Bibliothek	3590	—	165	—	85	—	3840	—
[illegible]as anatomische Theater . .	1180	—	—	—	—	—	1180	—
[illegible]ie Sternwarte	1970	—	—	—	—	—	1970	—
[illegible]as zoologische Museum . .	700	—	—	—	—	—	700	—
[illegible]ie akademische Wittwen- und Waisen-Kasse 139½ Scheffel Roggen und	1000	—	72	—	1437	—	2509	—
[illegible]as naturhistorische Seminar .	350	—	—	—	—	—	350	—
[illegible]as historische Seminar . . .	150	—	—	—	—	—	150	—
[illegible]as Kabinet physikalischer Instrumente	158	—	—	—	—	—	158	—
[illegible]as Institut für die Kirchenmusik	164	—	—	—	—	—	164	—
[illegible]as Institut für den Gesang .	108	—	—	—	—	—	108	—
[illegible]ie Mineralien- und Bernstein-Sammlung	100	—	—	—	—	—	100	—
[illegible]as polnische Seminar . . .	50	—	—	—	—	—	50	—
[illegible]ie Sammlung von Gypsabgüssen und Kunstgegenständen .	312	—	—	—	—	—	312	—
[illegible]as medizinisch-polikliniſche Institut	250	—	—	—	—	—	250	—
[illegible]as Münzkabinet	50	—	—	—	—	—	50	—
[illegible]as Hebammen-Lehrinstitut .	220	—	—	—	—	—	220	—
[illegible]u Ankäufen ꝛc. für die Institute, insbesondere								
a) dem zoologischen Museum	300	—	—	—	—	—	300	—
b) der Bibliothek	200	—	—	—	—	—	200	—
c) Miethe für Auditorien und andere Unterstützungen .	682	—	—	—	—	—	682	—
[illegible]39½ Schfl. Roggen und baar in Summa	19724	—	237	—	1605	—	21566	—
dazu	237	—						
[illegible]berhaupt aus öffentlichen Fonds 139½ Schfl. Roggen . .	19961	—	und mit eignem Erwerbe				21566	—

Als Abtheilungen des theologischen Seminars können das
letische und das lithauische Seminar, die aber besondere Einn
aus der Staatskasse nicht beziehen, angesehen werden. Das
wie das polnische Seminar, ist für diejenigen Studirenden der
logie bestimmt, deren Muttersprache resp. die lithauische und p
ist, und in diesen zu ihren künftigen Kanzelvorträgen eine
Ausbildung erhalten sollen.

Die akademische Professoren-Wittwen- und Waisen-Versor
anstalt hat aus öffentlichen Kassen eine Einnahme von
139¼ Scheffel Roggen und 1072 R
an jährlichen Beiträgen von den Mitgliedern gehen ein 896
an Zinsen von ausstehenden Kapitalien, im Betrage
von 13525 Rthlr., gehen ein 541
die Anstalt hat also überhaupt eine Einnahme von . 2509 R

Von dieser Einnahme werden verwendet:
a) zu Pensionen für Wittwen und Kinder
139¼ Schfl. Roggen u. 1092
b) auf neu anzulegende Kapitalien 1384
c) zu ausserordentlichen Ausgaben 33
Ausgabe gleich der Einnahme 139¼ Schfl. Roggen u. 2509

Zwar nicht direkt zum Vortheil akademischer Professoren
aber doch unter der Verwaltung der Universität, besteht

1) Die von der Groebenschen-Schönwieseschen
Fräulein- und Wittwen-Stiftung. Abel Friedrich
Groeben und dessen Ehefrau Marie Euphrosine Dorothea,
Borken, widmeten nämlich einen Theil ihres Vermögens, n
das Gut Schönwiese mit Pertinenzien, laut Urkunde d. d.
berg, den 14. September 1756, mit der Bestimmung: daß der
ertrag sechs bedürftigen adlichen Wittwen und Jungfrauen zu
Theilen zu Gute kommen solle, unter welchen aber zuvörd
weiblichen Descendenten des Lieutenants von der Groeben, nach
aber diejenigen, welche sonst zu der von der Groebenschen Fam
hören, oder mit derselben verwandt sind, vor andern den
haben. Die Benefiziaten behalten so lange den Genuß, als
und sich nicht verheirathen. Der akademische Senat ernennt
cipienten. Die Einnahme des Fonds besteht nach dem Etat pr
an Pacht und Zinsen von ausstehenden Kapitalien, resp. 881
20 Sgr. und 374 Rthlr. 24 Sgr.; nach Abzug der erford
Verwaltungs- ꝛc. Kosten bleiben zur Vertheilung an die sechs
damen 720 Rthlr., von denen mithin jede jährlich 120 Rth
pfängt. Zu den Verwaltungskosten gehören die Honorarien
Stipendien-Kurator, den Rendanten, den Kontrolleur, für
8 Rthlr. 10 Sgr.; für den Orator academicus, wegen der
zu haltenden jährlichen Gedächtnißrede 10 Rthlr., und für d
glieder des akademischen Senats zusammen 65 Rthlr. Ferner

2) Die Bohliussche Stiftung. Der Professor
Bohlius bestimmte in seinem Testamente vom 30. Dezember 1
Kapital von 666⅔ Rthlr., dessen Zinsen so lange gesammelt
sollten, bis davon eine Stelle im Haberbergschen Stifte für
aus der Familie des Stifters und Königsberger Professoren
werden könne. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom
nuar 1828 ist angeordnet, daß bis zur Anschaffung einer Sti

Gelegenheit finde, 60 Rthlr. jährlich einer stiftungsmäßig berech-
n Wittwe oder Waise gezahlt werden sollen. Das Vermögen be-
t jetzt 2551 Rthlr. 20 Sgr., die Zinsen 102 Rthlr. 21 Sgr., von
hen 50 Rthlr. an eine Wittwe gezahlt, die übrigen 42 Rthlr.
Sgr. kapitalisirt werden.

3) Die Frankſche Stiftung. Die verwittwete Hofgerichts-
hin Regine Frank, geborne Wegner, legirte in ihrem Teſtamente
Jahre 1720. 2000 Fl., mit der Beſtimmung, daß die Zinſen der
Hälfte einer bedürftigen Schloßprediger-Wittwe, nach dem Vor-
ge des erſten Hofpredigers an der Schloßkirche zu Königsberg,
andern Hälfte einer armen Wittwe eines Profeſſors der philoſo-
hen Fakultät, welche der Rektor und Senat erwählt, verliehen
en ſollen. Sollte Jemand aus der Wegnerſchen Familie den
chen Stand erwählen, oder Profeſſor bei der Univerſität ſeyn,
llen ihre Wittwen oder deren Töchter, als Wittwen von Predi-
oder Profeſſoren, vor Fremden den Vorzug haben. Das Kapi-
beträgt gegenwärtig 728 Rthlr. 10 Sgr., die Zinſen 33 Rthlr.
gr. Der Rektor empfängt davon 1 Rthlr. 15 Sgr., zwei Witt-
jede 15 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Nachricht über die Unterſtützungsfonds für dürftige und würdige Studirende und die diesfälligen Privat-Stiftungen.

A. Die Königlichen Stipendien.

Nach der Poſition 10. der Ausgabe des Haupt-Etats der Uni-
ät ſind jährlich 2000 Rthlr. für Stipendien beſtimmt, welche
Maaßgabe des unter Abſchnitt XI. abgedruckten Reglements vom
bruar 1817 vertheilt werden.

B. Das Univerſitäts-Konviktorium.

Die Einnahme beſteht in 2384 Schfl. Roggen, nach dreijähriger
tion 2412 Rthlr. an Werth, und 2845 Rthlr., und wird ver-
et:

für 14 bis 20 Knaben auf den Gymnaſien zu Lyck und Raſten-
burg, die Portion höchſtens zu 60 Rthlr. jährlich 840 Rthlr.
zu Freitiſchen:
1) dem Inſpektor der Freitiſche . . . . . 96 "
2) zu dem Mittagstiſch der Studirenden
2384 Schfl. Roggen und 1909 "

wie oben 2384 Schfl. Roggen und 2845 Rthlr.

Die sub B. litt. a. ausgeworfenen 840 Rthlr. waren bis zum
re 1821 zur Unterhaltung von 14 bis 20 Knaben im ſogenannten
egio Albertino beſtimmt, werden aber gegenwärtig nach den da-
gemachten und durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. No-
ber 1821 genehmigten Verbeſſerungs-Vorſchlägen zur Unterſtützung
eben ſo vielen Gymnaſiaſten in Lyk und Raſtenburg, welche aus
polniſchen Theile der Provinz Oſtpreuſſen, mit Inbegriff Li-
uens, gebürtig ſind, und ſich den Studien widmen, verwendet, mit
Maaßgabe, daß die Unterſtützung von dem Kuratorio der Univer-
, nach den Vorſchlägen des dort beſtehenden Vereins zur Unter-
ung hülfsbedürftiger Gymnaſiaſten und nach den bei dieſem Ver-
angenommenen Grundſätzen, in Portionen von höchſtens 60 Rthlr.
illigt wird.

Was die sub B. litt. b. aufgeführten akademischen Freitische trifft, so ist nach dem durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 1835 genehmigten Regulativ Folgendes festgesetzt:

„§. 1. Die Verleihungen geschehen nur zweimal jährlich, Monat Juni und Dezember.

§. 2. Es können auf den Genuß des Königlichen Frei nur im Preussischen Staate geborne Studirende von evang Konfession Anspruch machen, welche mit dem Zeugniß der R Universität bezogen haben, und durch ein vorschriftsmäßiges Ar atteſt ihre Dürftigkeit nachweisen. Ausnahmen davon könn in seltenen Fällen bei ausgezeichneten Individuen, mit eingeho nehmigung des vorgesetzten Universitätskuratorii erfolgen.

§. 3. Die Verleihungen geschehen in der Regel auf zwei unter der vorausgesetzten Bedingung eines gediegenen und ni terbrochenen Fleisses in dem Besuche der Vorlesungen und e delfreien, sittlichen Benehmens. Jedoch kann dieser zweijährig nuß nur intra triennium bei den Theologen, Juristen und K listen, und intra quadriennium academicum bei den Mediziner Schulamts Beflissenen Statt finden. Die im §. 7. aufge Berechtigten sind hiervon ausgenommen.

§. 4. Gleich beim Beginn der halbjährigen Vorlesungen die im Laufe der nächsten sechs Monate vom 1. Juli bis 31. ber, und vom 1. Januar bis 30. Juni vakant werdenden Frei len mit den erledigten Stipendien öffentlich am schwarzen Br geboten, und die dazu nothwendigen Prüfungen, unter Bei der vorschriftsmäßigen Zeugnisse von Seiten der Kompeten anlasst. Zu dieser Prüfung haben sich aber auch die schon nusse des Freitisches sich befindenden Studirenden zu gestellen.

§. 5. Der Ausfall der mit den Kompetenten veranstalteten fung, mit Berücksichtigung ihrer Armuth und ihres Betrag der Universität, entscheidet bei der Vertheilung; doch giebt im meinen den Maaßstab für das Verhältniß bei der Theilnahm einzelnen Fakultäten der regulirte Numerus der bei den ei wirklich aufgenommenen und ihre Studien in diesem Seme denselben fortsetzenden Studirenden. Es wird aber bei diese lenverhältnisse die gesammte Zahl der Studirenden der Fak und nicht blos die der mit dem Armuthszeugnisse versehenen sichtigt.

§. 6. Die inzwischen durch Krankheit ausserhalb Kön oder sonstige Abwesenheit, früheren, unvermutheten Abgang od nach dem Vertheilungstermine erledigten Freitischstellen vrrgie visorisch der Dekan der Fakultät, zu welcher der Fehlende gehört zum nächsten Vertheilungstermin.

§. 7. An und für sich sind zu dem Genusse eines Kön Freitisches der Scriba academicus, die drei Alumni Radzivilia die Amanuenses der ordentlichen, bereits habilitirten Professor rechtigt; die Letztern jedoch nur, wenn sie das Zeugniß der besitzen."

Die §§. 2. und 7. erleiden nach der Allerhöchsten Kabinet vom 12. Mai 1835 eine Abänderung, indem es darin wörtlich he

„Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 27. v. M. de rückgehenden Entwurf eines Reglements für die Verleihung Freitische auf der Universität Königsberg, bestimme jedoch dabei

ine Dispensation von den in §. 2. bezeichneten Qualifikations-
ndingungen immer nur bei Nichtkonkurrenz vollständig qualifizir-
r Freitischbewerber, und nur hinsichtlich der Bedingung der evan-
lischen Konfession, nicht aber des Indigenats, der wissenschaft-
hen Reife zum Universitätsstudio und der Bedürftigkeit zulässig
n, und daß die Bedingung des Bedürfnisses auch bei den im
. bevorzugten Amanuensen der Professoren, neben der Bedingung
Indigenats und der Universitätsreife vorhanden seyn solle."
Bestände aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben werden,
ie Fonds des Konviktorii aus einer diesfälligen Stiftung des
grafen Albrecht herrühren, nicht an die Staatskasse abgeführt,
rn aus einem Jahre in das andere übertragen, und für den
ungszweck verwendet.

C. Privat-Stiftungen.

1) Das Stipendium Behmianum. Es ist gestiftet von Christoph
n, Gerichtsverwandten zu Königsberg, und seiner Gattin Anna,
nen Grube, laut Urkunde vom 3. Juli 1620, durch welche für
hülfsbedürftige Studirende 5000 Mark oder 3333 Flor. 10 Gr.
acht wurden. Die eine Hälfte des Kapitals nur gebührt dem
mischen Fonds, die andere Hälfte steht bei dem Magistrat zu
sberg. Das akademische Stipendium soll einem tüchtigen und
ten Studirenden der Theologie lutherischer Religion, der nicht
22 Jahren alt seyn darf, vergeben werden. Die Blutsfreunde
Stifter und die Familie des Dr. Johann Behmer, des Peter
nfeld, des Christoph Grube, Friedrich Grube und Aegidi Grube,
rich Behm, Hans Fedaran, George Fetzelb sollen vor Anderen
Vorzug haben. In Ermangelung derselben können andere qua-
te Königsbergsche, allenfalls Preussische, insonderheit solcher Pa-
n Söhne zum Genuß gelangen. Der Kapitalfonds beträgt ge-
ärtig 525 Rthlr. und die Zinsen 21 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., das
endium jährlich 20 Rthlr.

2) Das Behro-Sverinianum ist gestiftet von Friedrich Behr,
Aeltern, Erbherrn auf Schlack, und dessen Gattin Emerentia
na, gebornen von Schwerin, am 24. Juni 1611. Die Stifter
eten zu dem Zweck eines Stipendii für zwei Studirende eine
thek auf das nahe bei Königsberg gelegene Kölnische Gut Ro-
, so daß die eine Hälfte einem Professorensohne, die andere
gebornen Kurländer zufallen, die Kollation der erstern der Uni-
ät, der andern der Familie zustehen sollte. Das Gut wurde
uft und der Fonds beträgt nunmehr 768 Rthlr. 10 Sgr. Ka-
mit 33 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Davon erhalten der
r 6 Rthlr. und jeder der Stipendiaten 11 Rthlr. jährlich. Der
wird zur Vermehrung des Fonds kapitalisirt.

3) Das Bergianum, vom Sekretär Rötger zum Bergen und
Ehefrau Margarethe Königisen für ein nothleidendes feines
nium mit 1000 Flor. gestiftet. Der Fonds beträgt gegenwärtig
Rthlr. Kapital mit 5 Rthlr 4 Sgr. 6 Pf. Zinsen, wovon als
endium jährlich 3 Rthlr. gezahlt werden, und der Ueberrest zur
ärkung des Kapitals angelegt wird.

4) Das Borkianum. Der Obermarschall Hans Albrecht von
bestimmte 5000 Mark für fünf Knaben, welche tüchtige in-
zum Studiren haben, und zwar aus des Stifters Unterthanen
für Predigersöhne mit einem Genuß auf vier Jahre, und der-

gestalt, daß die Kollation der Universität und dem städtischen Magistrat gemeinschaftlich zustehen sollte. Später wurden die E getheilt. Die Universität verwaltet für sich 666 Rthlr. 60 G von Zinsen unter drei Studirende zu gleichen Theilen verthei den, das Uebrige des Fonds ist dem gedachten Magistrat zu In Ermangelung solcher Individuen, welche auf den Vorsch tern geboren, werden die drei Stipendien nach dem Rezeß vom nuar 1628 an Söhne von Professoren, dann an Kinder der verwandten, oder der Prediger aus Königsberg und endlich dere Einzöglinge konferirt. Das Kapitalvermögen besteht gege in 603 Rthlr. 10 Sgr. mit 28 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Zinsen, zwei Stipendien zu 12 Rthlr. vergeben werden, der Rest z stärkung des Fonds kapitalisirt wird.

5) Das Buthenianum. Joachim Buthenius widmete 2000 für zwei arme Pommersche, insbesondere aus Stettin gebürti dirende, damit sie die Kommunität genieſſen könnten. Das dium wird auf zwei Jahre verliehen; das Kapital des Fonds 791 Rthlr. 20 Sgr., die zu den beiden Stipendien zu verw Summe jährlich 35 Rthlr. 20 Sgr., der ganze Zinsenbetrag ist 3 12 Sgr. 6 Pf.

6) Das Canitzianum. Frau Helene Barbara von Ka borne von Kreutzen, schenkte am 1. Mai 1688 die Sum 2000 Fl., von deren Zinsen 5 Rthlr. dem Rektor und 5 Rthl Studirenden nach der Bestimmung des Professor juris prim getheilt werden sollen. Der Rest wird unter die drei ord Mitglieder der Juristenfakultät vertheilt. Der Fonds von 2 trägt gegenwärtig 10 Rthlr. 3 Sgr. Zinsen, wovon der R ein armer Studirender 3 Rthlr. erhalten. Der Rest dient z mehrung des Fonds.

7) Das Dreierianum. Christoph Dreier jun., Dr. the Professor, widmete 1000 Fl. zu einem Stipendium auf drei für seiner Freunde Kinder, des Dr. Pauli, des Dr. Sepner, Gruben, des Dr. Döscher und des Dr. Hartmann, in der sagten Folge und dann von vorn wieder anfangend. Nach d der Regierung genehmigten Vergleich vom Jahre 1718, sollen weibliche als männliche Descendenten, wenn sie Studia acade treiben, perzeptionsfähig seyn, und wenn es an Gliedern der ten Familien weiter fehlt, kann der im Genuß sich befinden pendiat länger als drei Jahre im Genuß bleiben. Der Fond in 291 Rthlr. 20 Sgr. Kapital und 13 Rthlr. 1 Sgr. 3 sen, von denen der Prorektor 2 Rthlr. Honorar jährlich erhä

8) Das Eichichtianum ist gestiftet von Albrecht von mit 1000 Mark Poln. für etliche arme Studirende, insb aus der Familie des Stifters und der Dorothea von Wittman verehelichten von Eichicht, in so fern sie der lutherischen K zugethan sind. Von den 26 Rthlrn. 18 Sgr. Zinsen des Fo 596 Rthlrn. 20 Sgr. werden zwei Stipendien zu 12 Rthlr vertheilt.

9) Das Fahrenholdianum. Georg Fahrenhold, Bürge in Osterode, schenkte am 21. März 1654 ein Kapital von 200 deren Zinsen Gott liebende, ehrbare Studirende, ohne Unters Fakultäten, drei Jahre hinter einander genieſſen sollen. D zug haben solche Studirende, welche aus Osterode gebürtig s

besondere Mitglieder der Familien Fahrenhold, Kurzfleisch und Kelinger. Befinden sich mehrere aus Osterode auf der Universität, werden die Zinsen unter sie vertheilt. In Ermangelung dieser vorzugten kommen auch Preussen zum Genuß. Der Rektor soll M. Poln. beziehen. Das Kapitalvermögen besteht in 425 Rthlr., 18 Rthlrn. 28 Sgr. Zinsen. Davon erhält gegenwärtig der tor 2 Rthlr., der Stipendiat 15 Rthlr.

10) Das Fehrianum Martha Sabina Fehrin, geborne Scha[illegible]m, legirte in ihrem Testamente vom 20. November 1738 die [illegible]mme von 500 Rthlrn., deren Zinsen der Professor juris primarius [illegible]n Studirenden konferiren mag. Die Descendenten der Stif[illegible], in so fern sie bedürftig sind, haben vor Allen den Vorzug, n die Söhne des Tribunalsraths Dr. Sahmen, so lange sie auf Universität studiren, dann Söhne der Professoren, welche jura [illegible]ren. Von dem Legat wurden jedoch nur ⅓ ausgezahlt, weil die [illegible]en in der legitima lädirt waren, und ist der diesfällige Vergleich [illegible] Staats wegen unterm 5. Oktober 1739 bestätigt. Der gegen[illegible]tige Fonds besteht in 250 Rthlr. Kapital mit 11 Rthlrn. 7 Sgr. [illegible]f. Zinsen, von denen der Rektor 4 Rthlr., der Stipendiat 6 Rthlr. [illegible]lt.

11) Das Finkianum. Albrecht Fink zum Seewalde, Landrichter [illegible] Hohenstein, legirte laut Urkunde vom 24. Juni 1562 die Summe [illegible]5000 Mark oder 1111 Rthlr. 10 Sgr. für die Nachkommen von [illegible]Stifters Geschlecht und Geburt, welche Lust zum Studiren tra[illegible]. Unter Vielen kommen nur die drei ältesten zum Genuß, unter [illegible]en werden auch noch die Zinsen ganz vertheilt, Einer erhält nur Hälfte, die andere Hälfte wird unter zwei Studirende aus Preuß[illegible]vertheilt. Ist keiner aus der Familie vorhanden, so werden die [illegible]sen unter vier aus Prenssen gebürtige Studirende vertheilt. Das [illegible]pital beträgt 1335 Rthlr., der Zinsenertrag ist 62 Rthlr. 20 Sgr., [illegible] denen 61 Rthlr. zur Vertheilung kommen.

12) Das Fischerianum primum. Der Kriegsrath Fischer ver[illegible]hte in seinem Testamente vom 20. Januar 1776, in Uebereinkunft [illegible]seiner Gattin und Tochter, sein gesammtes in 18000 Rthlr. be[illegible]ndes Vermögen zu einem Stipendienfonds für Studirende aller [illegible]ultäten. Den akademischen Senat setzte er zum Erben und Ad[illegible]nistrator ein und bestimmte, daß seine Wittwe nnd Tochter die [illegible]sen ad dies vitae geniessen sollten. Dem Senat widmete er, so [illegible]e die Wittwe am Leben seyn würde, 50 Rthlr., nach ihrem Tode [illegible] 100 Rthlr. jährlich für die Administration, wovon aber auch [illegible]mtliche Administrationskosten bestritten werden sollten. Bei Leb[illegible]n der Wittwe sollte diese wegen der Unterbringung der Kapita[illegible]durch einen selbstgewählten Stellvertreter Vorschläge machen kön[illegible], und ohne ihre Einwilligung keine Veränderung in den Fonds [illegible]Stiftung gemacht werden dürfen. Er bestimmte ferner, daß nach [illegible]n Aufhören des Nießbrauchs der Wittwe, die Stipendien nach und [illegible]h verliehen werden sollten, dergestalt, daß endlich vier Stipendien 200 Rthlr. jährlich konferirt würden. Durch Nachträge zum Te[illegible]mente vom 28. März 1782 und 29. Oktober 1785 setzte er noch [illegible]sonders fest, daß dieser Fonds mit keinem andern akademischen ver[illegible]cht, sondern besonders verwaltet werden, und seine Wittwe 700 Rthlr. [illegible]rlich erhalten solle, so daß, wenn die Zinsen dafür nicht zureichen, [illegible]s Fehlende aus dem Kapital zugeschossen würde; dieses aber, vor

Anfang der Stipendienzahlungen, erst wieder auf seine urspr
Höhe, wie es bei seinem Tode gewesen, zu bringen sey. D
lust eines bedeutenden Kapitals von 6666 Rthlr. 60 Gr.
deshalb nöthige Zuschuß an die Wittwe, um die an sie jäh
zahlende Summe von 700 Rthlr. voll zu machen, hat den be
Fonds sehr verringert, und da die Stiftungskapitalien gehör
zu 5 pro Cent jetzt nicht untergebracht werden können, ein
men von 900 Rthlr. daher für die etatsmäßigen Ausgaben n
18000 Rthlr. zu gewinnen ist, so hat die Stiftung nach ih
sichtigten Ausdehnung noch nicht ins Leben treten können. D
talbetrag beläuft sich indessen gegenwärtig auf 20534 Rthlr.
Rthlr. 22 Sgr. Zinsen. Davon werden verwendet: zu Admini
kosten 105 Rthlr., zur Erfüllung einer testamentarischen Di
der Wittwe, welche nach der Stiftung über ⅓ ihres Usufru
poniren konnte, doch nur ad dies vitae des Legatars, 64 Rthlr.
6 Pf und zur Anlegung neuer Kapitalien 691 Rthlr. 4 Sg
Der Genuß der Stipendienstiftung steht also recht nahe bev

13) Das Fischerianum alterum ist gestiftet von M. Gottlieb Fischer, Diakonus in Fischhausen, mittelst Testame 11. Oktober 1777 de publ. den 26. März 1796 mit 660 Rthlr für 1) Söhne des Fischhausenschen Diakonus, 2) der Fischha Schulkollegen, 3) der Stadt- und Bürger-Kinder daselbst, Theologie studiren auf drei oder sechs Jahre, wenn keine an gestalt Berechtigte vorhanden sind. Ist gar kein Percipient Universität, so kommen Schüler der ersten Klasse, aus Fi gebürtig, zur Perception, die sich der Theologie widmen und Gymnasien zu Königsberg sich vorbereiten; nächst diesen sod men die beiden Schulkollegen zum Genuß, der aber von S aufhört, sobald sich ein Kompetent aus Fischhausen meldet. pital beträgt 490 Rthlr., die Zinsen belaufen sich jährlich auf 27 Sgr.

14) Das Gerhard-Jansenianum. Der Bürgermeister Johansen bestimmte in der Stiftungsurkunde wörtlich F „Vors dritte einem ehrenwerthen hochverordneten, altstädtsch 3000 Fl. Poln. abzugeben, damit derselbe solche ebenfalls selbst auf dem Rathhause behalten, oder bei andern gewisse auf Interessen 6 pro Cent bestätigen, und weil dieselben das Jahr 180 Fl. Poln. tragen, davon jährlich zu ewige dem Herrn Magnifico Rectori und sämmtlichen Herren Profe darunter auch der Secundarius Alumnorum Inspector zu verste der löblichen Universität zu Königsberg einem jeden besond wegen am Neujahrsabend zu einer Kanne Wein Einen Rei zu schikken, dann den überbleibenden Rest von obgemeldeten Interessen allewege mit ausdrücklichem Konsens des altstädtische Pfarrers zweien nothdürftigen, doch zum Studiren tüchtigen jeden zur Hälfte etwas auf drei nach einander folgende ihrem Aufwachs zuzueignen und zu verwenden." Der zahlt gegenwärtig jährlich 16 Rthlr. 20 Sgr., welche zu 25 20 Mitglieder, nämlich: 3 Professoren der Theologie, 3 Pr der Jurisprudenz, 4 Professoren der Medizin, 8 Professo Philosophie, den Subinspektor und den Sekretär vertheilt Das Kapitalvermögen dieser Stiftung beträgt gegenwärtig 33 10 Sgr.

15) Das Groebenianum. Der General-Lieutenant und Haupt- an der Aemter Osterode und Hohenstein Friedrich v. d. Groeben timmte in der Urkunde d. d. Osterode, den 8. April 1711 wörtlich endes: „Als verordne hiermit, daß mit den Stipendiaten in igsberg zu gewisser Zeit, nämlich 14 Tage vor Ostern und Mi- tis zwei Examina in praesentia der beiden verordneten Herren ektoren, wofern es nothwendige Verrichtungen nicht verhindern ten, angestellt werden sollen Zu diesen Examinibus destinire den obengedachten Stipendiengeldern 210 Fl., davon ein jeder nificus Rector der Königsbergschen Universität alle halbe Jahr l., die Herren Decani jurid. et philos. facultatis zusammen 60 Fl. Herr Professor eloquentiae 110 Fl. für ihre Bemühungen jähr- bekommen sollen, wobei sie hiermit freundlich ersucht werden, allem Fleiß dahin zu sehen, daß solche Examina, maaßen daraus und allein gründlich geurtheilt werden kann, ob die Stipen- im Studiren zunehmen, oder das Geld unnützlich anwenden, mer unterlassen, sondern unausbleiblich zu Werk gerichtet, auch al wie man einen Stipendiaten und dessen Specimina, so des- en aufzuheben, befunden, verschrieben und annotiret werden mö- damit man von Zeit zu Zeit wissen kann, ob der Stipendiat in Wissenschaften zu- oder abgenommen." Diese Zinsen von 33 Rthlr. gr. werden so vertheilt, daß der Rektor 13 Rthlr. 10 Sgr., die Dekane der juristischen und philosophischen Fakultät jeder thlr. jährlich erhalten.

16) Das Grundianum ist gestiftet vom M. Johann Grundius, nus im Kneiphof zu Königsberg, am 11. August 1620 mit thlr. 60 Sgr., für seine Brüder und Gefreundete, vorzüglich für die Söhne der Kneiphöfschen Prediger, welche jenen noch gehen sollen. Der Fonds besteht in 332 Rthlr. 15 Sgr. Ka- und von den Zinsen zu 14 Rthlr. 21 Sgr. erhält der Pro- 4 Rthlr., der Stipendiat 10 Rthlr. jährlich.

17) Das Hagianum. Elisabeth Hagin, Tochter des Kneiphöf- Rektors, widmete am 21. September 1620 für Studirende der logie lutherischer Konfession, insbesondere für solche aus ihrer lte, ein Kapital von 666 Rthlr. 60 Gr. Gegenwärtig besteht Kapital in 591 Rthlr. 20 Sgr. mit 26 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., n der Rektor 5 Rthlr. 10 Sgr., der Stipendiat 19 Rthlr. jähr- erhält.

18) Das Hartmannianum. Die Fundationsurkunde vom 17. Sep- er 1763 bestimmte die Zinsen von 100 Rthlr. zu 6 pro Cent die Rektoren der Universität. Der gegenwärtige Kapitalbetrag 0 Rthlr. und die Zinsen belaufen sich auf 2 Rthlr. 21 Sgr.

19) Das Jesterianum. Erhard Christian Jester, Pfarrer vom heim, stiftete dies Stipendium am 13. Mai 1751 und 25. Fe- r 1756. Es bestand aus 2000 Rthlr., deren Zinsen an den aka- tischen Senat von den Eigenthümern der hypothekarisch belasteten tischen Grundstükke gezahlt werden sollen. Berechtigt zum Ge- sind: die Enkel und männlichen Descendenten des Stifters in li- recta, dergestalt, daß sobald einer derselben zu den studiis acade- tüchtig, er das ganze Quantum der 100 Rthlr. Zinsen genießt. nt aber noch Einer von seinen Enkeln hinzu, so bekommt jeder thlr.; kommt ein Dritter hinzu, so erhält jeder ein Drittheil der ma; ein Vierter schließt den ersten aus, wenn der letztere schon

20) Das Knobelsdorfianum iſt gegründet von K
Knobelsdorff im Jahre 1694 und beſteht gegenwärtig a
Kapital, deſſen Zinſen 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen
ein bedürftiger Studirender 3 Rthlr. jährlich empfängt.

21) Das Koesianum. Chriſtiane geborne Koeſin
Jahre 1621 ein Kapital von 66 Rthlr. 60 Gr., deſſ
armer Studirender auf Ein Jahr genieſſen ſoll. De
75 Rthlr. trägt gegenwärtig 3 Rthlr. 9 Sgr. Zinſen.

22) Das Kospothianum, urſprünglich von 6000 F
von Luiſe Charlotte von Kospoth zu einem adlichen und
lichen Stipendien, in der Art, daß die beiden letztern
Hälfte erhalten, der adliche Studirende die andere Hä
Den Vorzug haben die Mitglieder der Familie des
Pfarrers Storbeck und des Dr. Lepner. Einer der
iſt jährlich am Todestage der Stifterin, den 23. Juni,
nißrede zu halten, verpflichtet. Die Zinſen des Kapitals vo
20 Sgr., im Betrage von 89 Rthlr. 25 Sgr., werden
mungsmäßig alſo vertheilt, daß der Prorektor 20 Rth
feſſor eloquentiae 13 Rthlr., der adliche Stipendiat 26 R
und die beiden Bürgerlichen zuſammen 26 Rthlr. 25 S

23) Das Kowalewskianum. Der Fonds beſtand
aus 1000 Rthlr., und iſt geſtiftet am 26. Dezember
unverehelichten Chriſtine Katharine Kowalewski. Bevor
Nachkommen 1) der Stifterin Kowalewski, 2) die
Chriſtoph Gazali in Rhein, 3) die des Pfarrers Mar
Kiauten, 4) die des Dr. Theod. Pauli und des Bürgermei
5) endlich die Lepnerſchen Nachkommen. Die Nähe d
ſchaft entſcheidet, die Stipendiaten müſſen aber luther
in Königsberg ſtudiren. Fehlt es an Stipendiaten, kön
verheirathete Frauenzimmer aus den Familien zum Ge
Der Fonds von 1710 Rthlr. trägt 74 Rthlr. 7 Sgr.
welche in folgender Art vertheilt werden. Der Rektor er

Das Kreytzenianum stiftete Johannes von Kreytzen, Kam- ıuf Pehsten, am 6. März 1708 mit 1111 Rthlr. Nach einem offenen Vergleich vergiebt die Familie halbjährlich 10 Rthlr. Studirenden, weil der Stifter vorbehalten hat, selbst Einı-)en Interessen zu assigniren, welches auch seinen Nachkom- ein mäßiges Quantum zugestanden ist. Der Fonds ist bis Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. Kapital angewachsen, welche 197 Rthlr. Zinsen bringen. Stiftungsmäßig werden diese verwendet Rektor mit 18 Rthlr, für zwei Stipendiaten zur Hälfte mit r. 17 Sgr.

Das Kurczinnianum stiftete Maria Drigalski, geborne Kur- ı 16. Jan. 1755 und 26. Aug. 1763 mit 1100 Rthlr., und ist)irende aus ihrer Familie mit einem vierjährigen Genuß be- Im Ermangelung von Familiengliedern sind auch andere dürf- fleissige Studirende nach dem Ermessen des akademischen)erechtigt. Der Fonds ist jetzt auf 2761 Rthlr. 20 Sgr. sen und trägt 126 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. Zinsen. Von die- t der Rektor 8 Rthlr., der Kurator des Stipendii 4 Rthlr. Stipendiat 103 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf., der Rest von 11½ Rthlr. Reservekasse.

Das Kypkianum. Der Professor Georg Daniel Kypke zu Kö- bestimmte in seinem Testamente d. d. Königsberg, den 2. März ẓ sein Vermögen so lange asservirt und vom akademischen Se- altet werden sollte, bis es auf 50000 fl. oder noch höher an- seyn würde; alsdann sollten entweder bequem gelegene und e Häuser angekauft, und zu einer Stiftung eingerichtet wer- welchen Studirende unter der Aufsicht eines akademischen Do- entgeltlich beisammen wohnen könnten, oder es sollte ein Ge- diesem besondern Zweck errichtet werden. Der Ankauf eines ; wurde im Jahre 1797, als der Fonds auf 52000 fl. ange- war, bewerkstelligt für den Kaufpreis von 6200 rtlr., und die)eckmäßige Einrichtung mit 2040 rtlr. Die Einnahme des trägt gegenwärtig 20 rtlr. vom Grundeigenthum, und 486 rtlr.)n 12150 rtlr. Kapital. Die Ausgaben dagegen.

Administrationskosten	193 rtlr.	— sgr.
Stipendiaten zur Feuerung	100 ;	— ;
Abgaben von den Grundstükken	11 ;	20 ;
Baukosten und Feuerversicherungsbeiträgen .	78 ;	— ;
Anschaffung von Utensilien	10 ;	— ;
Kapitalisirung	100 ;	— ;
ẓgemein	13 ;	10 ;
Summa der Ausgabe 506 rtlr.		— sgr.

Das Lindstaedtianum. Agnes Barbara Lindstaedt, geb. Mül- achte in ihrem Testament d. d. Königsberg, den 11. Mai 1740, den 6. Oktober 1752 zu einem Stipendio 6000 fl. in der Art, 5000 fl. die im Testament benannten Geschwister und Frau ẓine, verw. Müller ad dies vitae Jahr um Jahr die Zinsen ı sollen. Nach dem Absterben der Schwestern und der Brü- der Frau Müller haben deren Kinder den Genuß, und zwar , welche der akademische Senat für würdig anerkennt. Spä- :s stets bei den Descendenten der Geschwister bleiben. Von ẓen 1000 fl. soll der Senat jährlich 14 rtlr. haben, das Uebrige)rar für die Verwaltung des Fonds gegeben werden. Der

philoſophiſchen Fakultät jeder 100 Rthlr., der Professor eloquentiae 60 Rthlr. empfangen.

41) Das Sabletzkianum. Der Kantor Sabletzki ſetzte in ſeinem Teſtamente vom 19. September 1825 ein Kapital von 500 Rthlr. zu einem Stipendio aus, welches Studirende der Theologie auf 2 bis 3 Jahre, hauptſächlich aus der Familie des Teſtators und ſeiner Ehefrau, gebornen von Heuren, oder in deren Ermangelung Studirende der Theologie, aus Königsberg gebürtig, genieſſen ſollen. Der Fonds beſteht gegenwärtig in 625 Rthlr. Kapital und 25 Rthlr. Zinſen, von denen der Stipendiat 24 Rthlr. erhält.

42) Das Scharfianum majus. Heinrich Scharf von Werth, widmete im Jahre 1665 ein Kapital von 10000 Rthlr. Von den Zinſen ſollen bis vier ſtudirende Deſcendenten der Gebrüder Friedrich und Reinhold von Müllheim, vom 11. bis zum 18. Jahre jeder 100 Rthlr. jährlich, auf Reiſen aber und in der Fremde auch ein Mehreres, doch nicht über 400 Rthlr. jährlich, drei Jahre hindurch, wer aber den Militärdienſt erwählt, ein für alle Mal 200 Rthlr. zur Equipirung bekommen. Wenn die männliche Linie derer von Müllheim abginge, ſollen die Söhne des weiblichen Geſchlechts, und in deren Ermangelung andere Einzöglinge guten Adels von der Kollateralllinie dazu gelangen. Die Adminiſtration des Stipendienfonds ſollen die zwei älteſten Mitglieder aus dem Müllheimſchen Hauſe männlicher, und nach deſſen Abgang weiblicher Linie in der Art führen, daß ſie dem akademiſchen Senat jährlich Rechnung legen und ihn zu Rathe ziehen, auch demſelben dafür jährlich 33 Rthlr. 30 Sgr. zahlen; wie denn auch der Senat, wenn die weibliche Linie ausginge, das Stipendium adminiſtriren, und davon ſodann einigen adlichen Stipendiaten, etwa einem jeden 200 Rthlr. jährlich, drei Jahre hindurch reichen ſoll. Das Vermögen des Fonds beſteht gegenwärtig in 49105 Rthr. mit 2043 Rthlr. 6 Sgr. Zinſen. Die Ausgaben beſtehen: für Adminiſtrationskoſten 133 Rthlr. 10 Sgr., für vier Stipendiaten 400 Rthl. zuſammen, zur Anlegung neuer Kapitalien 1467 Rthlr. 26 Sgr., zu auſſerordentlichen Bedürfniſſen 42 Rthlr.

43) Das Scharfianum minus. Der Studioſus Hieronymus Scharf, 1639 geſtorben, widmete 388 Rthlr. 80 Gr., von deren Zinſen nach der von ſeinen Enkeln gemachten Dispoſition 22 Rthlr. 20 Sgr. einem Studirenden der Theologie, welcher bereits ein Specimen abgelegt, und zwar vorzugsweiſe von des Stifters Agnaten, und in deren Ermangelung der Kneiphöfſchen Prediger, dann der Profeſſoren und endlich der Kneiphöfſchen Rektoren-Söhne, auf drei Jahre von der Univerſität mit Zuziehung der etwa vorhandenen Scharfiſchen Verwandten konferirt werden ſollen. Das Kapital beträgt jetzt 631 Rthlr. 20 Sgr. und die Zinſen 27 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. Der Rektor erhält davon 1 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf., der Stipendiat 23 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. und der Reſt mit 2 Rthlr. 27 Sgr. die Reſervekaſſe.

44) Das Schimmelpfennigianum. Der Rath Johann Schimmelpfennig und ſeine Ehegattin Sophia, geborne Schwarz, widmeten im Jahre 1652 von ihren auf dem Gute Allenau haftenden Geldern 10000 Rthlr. zu milden Zwekken, worüber nach ihrem Tode die Erben 1673 folgende Dispoſition machten, daß die ſämmtlichen, auf Allenau ſtehenden 1222 Rthlr. 20 Sgr. dazu ausgeſetzt ſeyn, der nächſte und älteſte Anverwandte aber von ſeiner, oder in deren Ermangelung von ihrer Seite das Stipendium in der Art adminiſtriren

…dien widmen und sich hierzu hinlänglich qualifiziren. Der Genuß …Stipendii ist auf drei Jahre bestimmt." Es gehen gegenwärtig …1850 Rthlr. Kapital 74 Rthlr. Zinsen ein, von welchen der Sti… …diat 70 Rthlr. 20 Sgr. erhält.

36) Das Quandtianum majus. Der Oberhofprediger Dr. Joh. … Quandt widmete 2000 Rthlr. zu einem Stipendium für Theo… …, welche 3 Jahre im Genuß bleiben sollen. Die Söhne der …erischen Ober- und Hof-Prediger, unter diesen die Enkel des Dr. …ghausen sind besonders bevorzugt. Der Fonds besteht in 4648 Rthlr. …Sgr. mit 218 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Der Rektor er… …davon 12 Rthlr, die vier Stipendiaten, à 47½ Rthlr., 190 Rthlr. …der Reservefonds 16 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

37) Das Quandtianum minus. Von demselben Stifter wurden … Rthlr. gewidmet zu einem Stipendium für Theologen auf zwei …te, besonders für Söhne armer Ostpreussischer Prediger und …nischer Prediger und Präcentoren. Von den Zinsen des Ka… …s von 825 Rthlr., betragend 34 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf., erhält …Rektor 6 Rthlr. und fünf Stipendiaten jeder 5 Rthlr.

38) Das Reimannianum. Dr. George Reimann, Hofgerichts… …und Official des Samländischen Konsistorii, vermachte am 13. No… …er 1556 ein Kapital von 2000 Rthlr., deren Zinsen an die bei… …ltesten und geschicktesten Studirenden und nächsten aus der vä… …en Verwandtschaft des Stifters, in deren Ermangelung aber …ei Professorensöhne auf 5 Jahre zur Hälfte konferirt werden … Der Kapitalfonds beträgt 860 Rthlr. mit 41 Rthlr. 9 Sgr. …, von welchen die beiden Stipendiaten 35 Rthlr. geniesseu.

39) Das Reimerianum. Nach dem Testament des Stifters … 24. und de publ. den 29. Januar 1731 soll der Nießbrauch …inen Hälfte des Legats den Descendenten der zu Preuß. Holland …rbenen Bäkkerfrau Zerwich, gebornen Katharine Krakau, zukom… …, und nach Erlöschung aller männlichen und weiblichen Nachkom… …der Universität zur Verwendung auf Stipendien. Die zweite …e hat sogleich diesen Zweck erhalten, und zwar für Theologen …Juristen, das Stipendium je zu 60 Rthlr. jährlich. Bevorzugt …einige Familien, namentlich die Krakausche. Die Stipendien …n von der Universität auf drei Jahre vergeben, und der Sti… …at soll im letzten Semester ein specimen seiner Kenntnisse oppo… …o oder perorando ablegen. Die Einnahmen des Fonds bestehen …8 Rthlr. Zinsen von 5183 Rthlr. 10 Sgr. Kapital und 373 Rthlr. …nungsmiethe, zusammen 601 Rthlr. Die Ausgaben betragen: …Unterhaltung der Grundstükke 162 Rthlr., an Verwaltungskosten …Rthlr., für die genannten Descendenten 203 Rthlr., und zu Sti… …ien gleichfalls 203 Rthlr., und der Rest mit 8 Rthlr. fließt …Reservefonds.

40) Das Rhodianum. Der Etatsminister und Oberburggraf … Rhode legirte am 16. April 1781 Behufs eines Stipendii für …n armen Studirenden, der sich der Philosophie und Jurisprudenz …net, und sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnet, er sey …n oder bürgerlichen Standes, jährlich 100 Rthlr. Diese 100 …, gehören zu einem Kapital von 6000 Rthlr., welche der Stif… …u 6 pro Cent hypothecirte. Die noch übrigen Zinsen von …Rthlr. werden so vertheilt, daß der Rektor und der Senior der

philosophischen Fakultät jeder 100 Rthlr., der Professor elo
60 Rthlr. empfangen.

41) Das Sabletzkianum. Der Kantor Sabletzki setzte in
Testamente vom 19. September 1825 ein Kapital von 500 R
einem Stipendio aus, welches Studirende der Theologie en
3 Jahre, hauptsächlich aus der Familie des Testators und sei
frau, gebornen von Heuren, oder in deren Ermangelung St
der Theologie, aus Königsberg gebürtig, genieſſen sollen. De
besteht gegenwärtig in 625 Rthlr. Kapital und 25 Rthlr. Zin
denen der Stipendiat 24 Rthlr. erhält.

42) Das Scharfianum majus. Heinrich Scharf von
widmete im Jahre 1665 ein Kapital von 10000 Rthlr. D
Zinsen sollen bis vier studirende Descendenten der Gebrüder
und Reinhold von Müllheim, vom 11. bis zum 18. Jahre j
Rthlr. jährlich, auf Reisen aber und in der Fremde auch ein
res, doch nicht über 400 Rthlr. jährlich, drei Jahre hindur
aber den Militärdienst erwählt, ein für alle Mal 200 Rt
Equipirung bekommen. Wenn die männliche Linie derer v
heim abginge, sollen die Söhne des weiblichen Geschlechts,
deren Ermangelung andere Einzöglinge guten Adels von de
teralllinie dazu gelangen. Die Administration des Stipendi
sollen die zwei ältesten Mitglieder aus dem Müllheimschen
männlicher, und nach dessen Abgang weiblicher Linie in der
ren, daß sie dem akademischen Senat jährlich Rechnung le
ihn zu Rathe ziehen, auch demselben dafür jährlich 33 Rthlr.
zahlen; wie denn auch der Senat, wenn die weibliche Linie
das Stipendium administriren, und davon sodann einigen
Stipendiaten, etwa einem jeden 200 Rthlr. jährlich, drei Ja
durch reichen soll. Das Vermögen des Fonds besteht gege
in 49105 Rthr. mit 2043 Rthlr. 6 Sgr. Zinsen. Die Ausg
stehen: für Administrationskosten 133 Rthlr. 10 Sgr., für vi
pendiaten 400 Rthl. zusammen, zur Anlegung neuer Kapitali
Rthlr. 26 Sgr., zu ausserordentlichen Bedürfnissen 42 Rthlr.

43) Das Scharfianum minus. Der Studiosus Hieronymus
1639 gestorben, widmete 388 Rthlr. 80 Gr., von deren Zins
der von seinen Enkeln gemachten Disposition 22 Rthlr. A
einem Studirenden der Theologie, welcher bereits ein Specu
gelegt, und zwar vorzugsweise von des Stifters Agnaten, un
ren Ermangelung der Kneiphöfschen Prediger, dann der Pro
und endlich der Kneiphöfschen Rektoren-Söhne, auf drei Jahre
Universität mit Zuziehung der etwa vorhandenen Scharfisch
wandten konferirt werden sollen. Das Kapital beträgt jetzt 63
20 Sgr. und die Zinsen 27 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. Der
erhält davon 1 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf., der Stipendiat 23
21 Sgr. 10 Pf. und der Rest mit 2 Rthlr. 27 Sgr. die Reser

44) Das Schimmelpfennigianum. Der Rath Johann
melpfennig und seine Ehegattin Sophia, geborne Schwarz, w
im Jahre 1652 von ihren auf dem Gute Allenau haftenden
10000 Rthlr. zu milden Zwecken, worüber nach ihrem Tode
ben 1673 folgende Disposition machten, daß die sämmtliche
Allenau stehenden 1222 Rthlr. 20 Sgr. dazu ausgesetzt se
nächste und älteste Anverwandte aber von seiner, oder in de
mangelung von ihrer Seite das Stipendium in der Art admi

daß er in nöthigen Fällen den Rektor der Universität und den
an der philosophischen Fakultät zu Rathe ziehe. Es sollen aber
zeit vier Stipendiaten adlichen oder bürgerlichen Standes, beson-
von des Stifters und seiner Ehegattin Freunden, gehalten und
jeden 100 Rthlr. jährlich auf 4 Jahre gereicht werden, und
jeder Rektor der Universität, imgleichen der erwähnte Dekan 20 Rthlr.
die Aufsicht bekommen. Diese 40 Rthlr. werden von dem Be-
des Guts Allenau an die Universitätskasse gezahlt.

45) Das Schreiberianum. Nach dem Testament des Regierungs-
Schreiber sollen die Zinsen des fundirten Kapitals an einen
irenden, welcher am Sterbetage Kant's, umwechselnd eine latei-
oder deutsche Rede hält, und an den Professor eloquentiae, zu
nd 15 Rthlr., gezahlt werden. Der Studirende, welcher das
sit bei den eingereichten Reden erhält, bekommt 25 Rthlr.
Fonds besteht in 2002 Rthlr. 15 Sgr. mit 80 Rthlr. 18 Sgr.
. Zinsen.

46) Das Schumannianum. Der Erzpriester zu Rastenburg, Dr.
mann, legirte in seinem Testamente vom 22. Juli 1763 und
ill vom 15. November 1770 ein Kapital von 4200 Fl. in der
t 1) daß, wenn von seiner oder seiner Frauen Familie sich ge-
te Subjekte zum Studiren fänden, diese vor allen Andern die
als Stipendium genieſſen sollten, 2) nächstdem drei Studi-
der Theologie, welche aus Rastenburg oder derselben Diöcese
ig, und unter solchen vorzüglich die Söhne armer Prediger,
lehrer und Präcentoren, vorzüglicher aber noch die, welche auf
astenburger Schule vorbereitet, auf zwei Jahre in den Genuß
Rthlr. kommen. Das Kapital beträgt gegenwärtig 1360 Rthlr.
gr., die Zinsen belaufen sich auf 59 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., von
der Rektor und der Dekan der theol. Fakultät jeder 2 Rthlr.
gr., der Kurator des Stipendii 2 Rthlr. 20 Sgr. und die drei
endiaten zusammen zu gleichen Theilen 43 Rthlr. erhalten. 6 Rthlr.
gr. 6 Pf. werden jährlich kapitalisirt.

47) Das Steino-Heilsbergianum. Im Jahre 1625 legirte
g vom Stein, ein Bürger im Kneiphof, und seine Ehegattin
, geborne Heilsberger, 333 Rthlr. 30 Gr., deren Zinsen ihren
andten auf sechs Jahre, und in deren Ermangelung anderen
n Studirenden, besonders Söhnen von Professoren, Schulrek-
und Predigern gereicht werden sollten. Von den Zinsen des
wärtigen Fonds der 160 Rthlr. 25 Sgr., betragend 7 Rthlr.
gr. 6 Pf., erhält der Rektor 1 Rthlr. 15 Sgr., der Stipen-
5 Rthlr.

48) Das Stobbeanum. Dieser Fonds ist gestiftet im Jahre
vom Pfarrer Kah in Zobinen mit 600 Rthlr. in Königsber-
Stadtobligationen; die Stiftung soll aber nicht eher ins Leben
n, als bis das Kapital auf 1000 Rthlr. angewachsen seyn wird.
den Zinsen sollen alsdann die Descendenten und Verwandten
Stifters auf der Universität, allenfalls auch auf dem Gymna-
unterstützt werden, in Ermangelung derselben ein Sohn armer
rn aus Lotzen. Der Fonds ist jetzt 950 Rthlr.

49) Das Straubeanum. Die Wittwe des Pfarrers Straube,
rothea Sophia, geborne Simens, legirte am 2. Februar 1780 ein
pital von 6000 Fl., von welchem die Zinsen, nach Abzug von 30 Fl.
die Administration, unter zwei Studirende, aus Preussen gebür-

tig, auf 3 Jahre vertheilt werden sollen. Die Studirenden
Straubeschen Familie, und unter diesen die Descendenten d
tianten Zacharias Straube, sollen bevorzugt seyn. In Erm
von Familiengliedern kommen Theologie Studirende zum Genu
Kapitalvermögen ist 3201 Rthlr. 20 Sgr.; und von den 1
17 Sgr. Zinsen erhalten die beiden Stipendiaten zusammen 1
17 Sgr., der Reservefonds 14 Rthlr. und zu Verwaltu
10 Rthlr.

50) Das Tettavianum. Der Oberrath und Kanzler J
von Tettau legirte 1682 die Summe von 1666 Rthlr. 60
mit von deren Zinsen der Professor juris primarius 20 R
Rektor 20 Rthlr., der Professor eloquentiae, welcher jä
Tage vor Johannis zum Andenken dieser Stiftung eine
ten muß, theils für seine Mühe, theils zur Bestreitung
vorfallenden Unkosten, 40 Rthlr. erhalte. Die übrigen
sollen an drei arme, aus Preussen gebürtige Studirende auf
zur Anschaffung von Büchern konferirt werden.

51) Das Tetzelio-Stephanianum ist von Maria Lu
und Johann Albrecht Stephan mit 1300 Fl. Kapital, wel
für die Descendenten aus der Tetzel- und Stephanschen
auf 2 Jahre gestiftet. Der Stipendiat ist perceptionsfähig
er das dreizehnte Lebensjahr angetreten hat, und ist es n
derlich, daß er auf einer Universität studire, nur muß sein
men nicht über 100 Rthlr. betragen und er ledigen Stan
auch keine eigene Wirthschaft haben. In Ermangelung der
ten Descendenten gelangen die des Professors Dr. Friedri
zum Genuß, sowohl ratione termini a quo als ad quem, eben
Jahre hindurch. Sind auch solche nicht vorhanden, so ist di
berechtigt, einen Studirenden als Stipendiaten zu benennen,
Jahre hindurch im Genuß bleibt. Der Percipient erhält d
von 1000 Fl., die Zinsen der übrigen 300 Fl. erhalten de
und Kurator des Stipendii. Im Fall die Familien der Sti
sterben, gelangt das Kollationsrecht an den akademischen Sen
gegenwärtige Kapitalfonds ist 327½ Rthlr., mit 14 Rthlr.
6 Pf. Zinsen, von denen der Stipendiat 10 Rthlr. der Rektor
und der Kurator des Stipendii 1 Rthlr. erhält, 1 Rthlr.
6 Pf. zur Verbesserung des Stiftungsfonds bestimmt sind.

52) Das Thekio-Wegnerianum besteht aus zwei St
welche seit dem Jahre 1754 kombinirt worden sind. Das Th
ist von der Wittwe des Daniel Thiele, gebornen Theke, in
1602 gestiftet, das Wegnerianum von dem akademischen Sen
besondere dem Dr. Wegner. Das Kapitalvermögen belief
sprünglich auf 580 Rthlr. 78 Gr. 3 Pf. Die Hälfte der
soll ein Memelsches Stadtkind, insbesondere aus der Theke
milie, die andere Hälfte Söhne Königsberger Professoren
der Rektor von jedem Stipendiaten 5 Fl. bekommen. Von 38
gehen jetzt jährlich 17 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. ein, und jeder
den Stipendiaten erhält 6 Rthlr. und der Rektor 2 Rthlr. 24

53) Das Thierianum. Der Hofrath und Hofgerichtsrath
stian Thier setzte in seinem Testament vom 22. Februar 1752 d
mischen Senat zu Königsberg und die dortigen Hofgerichts-A
als einen Komplexus zu seinen Erben ein, und verordnete,
dem Vermögen, 7000 Rthlr. betragend, die Universität jährlich 5

dvokaten aber 300 Rthlr. erhalten sollten, jene 50 Rthlr. aber den Rektor, den Stipendien-Kurator und die Stipendiaten ichen Theilen vertheilt würden. Bei dem Tode des Stifters, . Februar 1758, bestand seine Verlassenschaft in 24241 Rthlr. r. 5 Pf., gegenwärtig in 25663 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. mit Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. Zinsen, über deren Vertheilung nach der nsmeinung des Testators aber ein Prozeß schwebt, da zur Frage t ist, ob nach Aussterben der Kinder der damaligen Advoka as Ganze an die Universität falle. Von den Einkünften er der Rektor 33⅓ Rthlr., eben so viel der Kurator des Sti , die Hofgerichts-Advokaten 300 Rthlr., die Stipendiaten lthlr. 27 Sgr. 8 Pf. und 22 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. sind für erwaltungskosten bestimmt.

4) Das Truchsessianum. Die Zinsen dieses ursprünglich 666 . 20 Sgr. betragenden Stipendii sollen den Rektoren zur Auf- rung in ihren Amtsverwaltungen gezahlt werden. Der Fonds t gegenwärtig 315 Rthlr., die Zinsen 14 Rthlr. 3 Sgr., wovon ektor 12 Rthlr. erhält.

5) Das Truchsessianum alterum (et Consorten). Das Sti m betrug bei der Stiftung 1000 Mrk. Preuß. oder 222 Rthlr. :. 8 Pf., jetzt besteht es in 90 Rthlr., mit 4 Rthlr. 1 Sgr. Zinsen. Diese soll der dritte Professor der Theologie, der da noch extraordinarius war, bis dieser Besoldung oder ein Neben- rhielte, sonst die beiden älteren Professoren der Theologie, oder rofessor eloquentiae, oder der Professor der Ethik erhalten, un- liche beide letztere es auch gegenwärtig vertheilt wird.

6) Das Trumerianum. Joh. Gott. Trumer legirte in seinem nent vom 23. Oktober 1792 ein Kapital, jetzt 2197 Rthlr. gr. betragend, für arme Studirende der Medizin, besonders einer Familie, auf vier Jahre. Der vierte Termin wird erst ver Doktorpromotion des Stipendiaten ausgezahlt. Ersparnisse n zur Vergrößeruug des Fonds verwendet. Das Stipendium t jetzt in 80 Rthlr. 13 Sgr., der Kurator des Stipendii erhält lr., der Reservefonds erhält 6 Rthlr. 2 Sgr.

7) Das Wagnerianum. Der Professor der Geschichte Mich. . Wagner legirte am 4. August 1620 ein Kapital von 330 Rthlr. . Das Stipendium, 13 Rthlr. 30 Gr., soll ein Studirender heologie, besonders von seinen und seiner Frau Regina, gebor- kanisch, Verwandten, das Uebrige der Rektor und der Dekan ilosophischen Fakultät erhalten. Der Fonds von 273 Rthlr. gr. bringt jetzt 11 Rthlr. 18 Sgr. Zinsen, von denen der Rek- Rthlr., der Dekan der philosophischen Fakultät 20 Sgr., der ndiat 4 Rthlr., die Reservekasse 7 Sgr. 6 Pf. erhalten, und est mit 5 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. kapitalisirt wird.

8) Das Wildio-Rübianum, mit 1000 Rthlr. gestiftet, welche rina, geborne Rübin, Wittwe des Apothekers Michael Wilde nigsberg, für leibliche und Stief-Kinder des Dr. Dreier bestimmte, en Ermangelung es einem Professorsohne der theologischen oder nischen Fakultät auf drei Jahre konferirt werden soll. Die des Kapitals von 1305 Rthlr., mit 55 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. n so vertheilt, daß der Rektor 2 Rthlr. 10 Sgr., der Stipen- 17 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. erhalten, der Rest mit 6 Rthlr. aber Reservefonds anheimfällt.

59) Das Wittianum. Die unverehelichte Anna Ro
vermachte am 8. Februar 1678. die Summe von 1660 Rthlr
damit von den Zinsen des Oberhofpredigers Wegner und des
stoussekretärs Christ. Reich. Wecker Nachkommen und des
sters Rischen Söhne, wenn sie studiren, ein Stipendium auf
geniessen. Sollten die Nachkommen des eingesetzten Erb
Konsen dürftig werden, so haben diese vor allen Andern den
Gegenwärtig werden zwei Portionen verabreicht, jede zu
12 Sgr., der Rektor und der Kurator des Stipendii erha
4 Rthlr. und der Reservefonds 14 Rthlr. 12 Sgr. Der Ka
beträgt 8439 Rthlr. 10 Sgr. und die jährlichen Zinsen 1
6 Sgr.

60) Das Wulff-Gehlhaarianum. Die Pfarrerwitt
Dorothi Gehlhaar, geborne Wulff, vermachte am 15. Okt
ein Kapital von 10000 Fl. Der Stipendiat soll ein The
den Familien der Eheleute Gehlhaar oder ein sonst tüchtig
render seyn. Die Kollation gebührt dem Aeltesten aus de
Der Fonds besteht in 3396 Rthlr. 20 Sgr., mit 151 Rthlr.
6 Pf. Zinsen, wovon der Rektor 10 Rthlr., der Kantor
hof für die Besorgung der Musik bei der jährlichen Gedä
10 Rthlr. und der Stipendiat 123 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. e
7 Rthlr. 24 Sgr. gelangen zum Reservefonds.

Die Stipendien, welche von dem akademischen Senate
werden, und das sind fast alle vorstehend sub C. aufgeführt
den einen verhältnißmäßigen Abzug von ihren jährlichen E
welcher zu einem Reservefonds fließt, aus dem die gemeins
Kosten der Administration bestritten werden. Ueberhaupt
diese Abzüge jährlich . . . . . 160 Rthlr. 15 S
wovon an die Universitätskasse zu Remunera-
tionen der Rechnungsbeamten und zu Schreib-
materialien ꝛc. abgegeben werden
97 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.
die übrigen . . . 62 „ 26 „ 9 „
aber zu laufenden Ausgaben bestimmt sind, als Insertion
öffentlichen Blätter u. dgl.

Wo der Wille des Stifters es vorgeschrieben hat, oder
Verluste erlitten haben, die im Laufe der Zeit wieder e
werden sollen, wird ein Theil der jährlichen Einkünfte k
wie bei den einzelnen Stipendienfonds es besonders bemerkt
von abgesehen, bilden alle diese unter der Rubrik C. aufgefü
pendien, von No. 1. bis incl. 60., welche theils für die
nisse Studirender, theils zu Honorarien für das Lehrpers
Universität gestiftet sind, überhaupt eine jährliche Einnah
8470 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Von einigen dieser Stiftung
nur die Einkünfte, nicht das Kapital selbst zur Verwaltung
versität, namentlich No. 14., 15., 27., 39., 40. und 44. Ih
betrag, resp. der der Wohnungsmiethe ad No. 39. von 37
beläuft sich jährlich auf 843 Rthlr., welcher, zum 25fachen
gerechnet, ein Kapital von 21075 Rthlr. repräsentirt. Rec
dieses Kapital den andern Stiftungsfonds hinzu, so ergiebt
Gesammtkapitalvermögen von 192519 Rthlr. 2 Sgr. 5 P
einem jährlichen Einkommen von 8470 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf.

D. Andere von der Universität verwaltete milde Stiftungen.

1) Die Brandtsche Stiftung. Der Oberrath und Obermarschall
verus Brandt stiftete im Jahre 1635 ein Kapital von 1000 Mark
ssisch zum Aufwachs der Universität und insbesondere zur Be-
rung der akademischen Buchdrukkerei. Der Fonds besteht in
Rthlr. Kapital mit 14 Rthlr. Zinsen jährlich, von denen 4 Rthlr.
rar für den Rektor und 8 Rthlr. zur Aufhülfe der akademischen
drukkerei verwendet werden.

2) Die Kypkische Stiftung. Ueber diese Stiftung führt der
ektor des Kypkischen Instituts besondere Rechnung, und zahlt
Fundation jährlich 20 Rthlr., welche unter die zehn ältesten Se-
en vertheilt werden.

Rechnet man die verschiedenen Abtheilungen der Unterstützungs-
sub A. bis D. zusammen, nämlich:

die Königlichen Stipendien mit	2000 rtl.	— sgr.	— pf.
das Univers.-Konviktorium mit 2384 Schfl. R.	2845 „	— „	— „
die Privatstiftungen mit	8470 „	4 „	8 „
noch andere Privatstiftungen mit	34 „	— „	— „
bt dies eine jährl. Einnahme v. 2384 Schfl. R.	13349 rtl.	4 sgr.	8 pf.

Zweck der Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studi-
r direkt, oder durch Honorarien an das Lehrerpersonal und die
ungskuratoren.

Was die Verwaltung dieser Fonds betrifft, so ist darüber von
Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
legenheiten unter dem 11. Juni 1821 eine Instruktion erlassen,
unter Abschnitt XI. gehörigen Orts mitgetheilt werden wird.

Es ist hier noch zu bemerken, daß ausser diesen erwähnten Stif-
en andere bestehen, über welche, da weder die Verwaltung der
s dem akademischen Senat zusteht, noch die Kollation derselben,
vollständige Auskunft nicht gegeben werden kann, weshalb in die-
Hinsicht nur auf Arnoldt a. a. O. Th. II. Seite 18 seqq. ver-
n wird.

8. Nachricht über die Statuten der Universität Königsberg.

In Ermangelung neuer Statuten, deren Mittheilung nach ihrer
ikation vorbehalten bleiben muß, ist es angemessen befunden, einen
uck der alten Privilegien für die Universität Königsberg und de-
Statuten hier zu veranstalten.

Diploma des Marggrafen Albrechts, die Fundation der Königsberger Akademie betreffend. Vom 20. Juli 1544.

Albertus, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Prussiae,
inensium, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum Dux,
grafius Norimbergensis, ac Rugiae Princeps, omnibus, ad
cunque pervenerint hae litterae S. P. D.

Postquam Deus aeternus, Pater Domini nostri Jesu Christi,
m Prussiae clementer restituit, quia multa civilia ornamen-
ut fit) belli tempore, vel deleta, vel quassata erant: magna
et diligentia instaurare ea coepimus; judiciorum ordinem
e autoritatem, leges, disciplinam et morum censuram, con-

tractuum et rerum pactarum fidem, et restituimus et mun
In his cogitationibus, quia propter hanc causam homine
cipue ad societatem politicam conditi sunt, ut alii alios
recte doceant, et Dei notitia late propagetur: etiam cura
gionis et literarum, quibus Deus religionis verae doctri
cludi voluit, complexi sumus. Diu igitur re deliberata c
tis et piis viris, et puritate doctrinae inquisita, Deo
praefecimus ecclesiis pastores, cognitione Evangelii b
structos, abhorrentes a fanaticis opinionibus, et piis
praeditos. Et ut Deus recte invocetur, et durabilior s
quillitas harum ecclesiarum, praecepimus puram Evang
trinam juxta symbola et consensum Catholicae Ecclesi
sti, populo proponi. Nec vero posteritas habere Docto
gionis potest, nisi literarum studia colantur, et in schol
naria educentur, ex quibus postea eligi Doctores Ecc
queant. Nec judicia, leges, et pleraque alia civilia offi
literis retineri possunt. Quare et in oppidis passim
pueriles constitui curavimus, ubi linguae latinae et d
christianae elementa tradi volumus. Ac tandem in op
stro Regiomonte Academiam, in qua et omnes honest
ordine et integr traderentur, et linguae, quarum cogniti
siae necessaria est, discerentur, Deo juvante constituimus.
quam autem multi, qui vel religionis doctrinam leviter
vel imperia tantum vi et armis, non religione, legibus
plina regenda esse putant, nostrum consilium reprehend
men ratio nostri instituti nobis praeclare constat. Scin
mam omnium in gubernatione curam Principum esse del
vera Dei notitia late propagetur. Ideo Principes dicun
gines Dei in terris, ut has res divinas populis impertia
trinam de Deo, justitiam, disciplinam et pacem. Quod
mus, multis praeceptis et concionibus admonemur, in
Deus aspernantibus doctrinam coelestem minatur poen
rum exempla (proh dolor) in tantis regionum ruinis non
cernuntur. Primum ergo Deo officium hoc debere no
mus, ut studia coelestis doctrinae pia et salutaria acce
Nec aliud revera majus et gratius Deo sacrificium offer
Deinde nostris subditis, quorum egregia erga nos in no
riculis virtus et fides fuit, hanc gratiam referendam es
mus, ut ipsorum Patriam, quantum possimus, veris bon
remus. Nec est majus ullum decus Politiarum, quam
clesiae aeternae hospitia, ac domicilia doctrinae de D
magna laus Athenarum et Spartae, quod honestas lege
rint: tamen haec major est et servit vitae aeternae, quo
regione vera de Deo notitia lucet, et (ut speramus) diu
Postremo etiam multis magnis gentibus, quae Prussiam
ortu tum ab occasu attingunt, speramus hanc nostram
miam profuturam esse: quae, si in hac regione frequent
literarum studia, et plures et eruditiores Pastores Ecc
habere poterunt. Ideo enim voluit Deus semper adjunc
scholas ecclesiis, ut essent magni coetus dediti studiis,
custodes essent Bibliothecae divinae, id est, scriptorum
ticorum et Apostolicorum, et universae Historiae Eccles
et quantum fieri potest, integre discerent Doctrinam E

testes essent posteris acceptae sententiae ab authoribus pro-
tis. Ex hoc numero eruditos Pastores sumi vult, qui veros
trinae fontes monstrare, falsas religiones a vera discernere, de
ra Dei invocatione, deque veris consolationibus pias mentes
adire possint. Erant enim multi, qui putant, Sacerdotibus
tum ad ceremonias opus esse, non ad docendum, quia natura
liderit omnibus sanis notitiam regendorum morum. Haec per-
iosa opinio, quae tamen late vagatur, prorsus execranda est.
m in ecclesia non tantum opus est nosse leges de hac civili
ietate, sed multae magnae et arcanae res fideliter exponen-
, quomodo se patefecerit Deus; cur Doctrina Ecclesiae vera
; et Ethnicae et Turcicae opiniones rejiciendae; unde ortum
peccatum; quae causae sint calamitatum humanarum; quo-
o liberemur a peccatis et morte aeterna per Filium Dei; fide-
gratis propter Christum accipienda sit reconciliatio; quomodo
invocandus Deus; quod non sint accipiendae religiones sine
monio tradito divinitus. Has tantas res explicare nemo po-
, nisi et audierit pios Doctores et studiose didicerit, et exer-
s pietatis ac verae invocationis animum ad Deum flexerit,
ide in corde accensa vocem Evangelii vere intelligat. Vult
r Deus studia esse literarum; vult audiri doctricem Eccle-
, et hanc habere certos coetus studiis deditos, qui integre
pta Prophetica et Apostolica, Historiam Ecclesiae, certamina
ium temporum, et controversiarum gravissimarum dijudica-
es norint, ut sint in specula, et illiteratos erudiant: Ideo et
phetae, Joan. Baptista, Christus, Apostoli coetus scholasticos
um traxerunt. Et collegium, additum tabernaculo, in quo
uel institutus erat, vera fuit schola. Serviamus igitur vo-
tati Dei in hac tanta re, in juvandis studiis doctrinae coeles-
ut Ecclesiae plurimos eruditos, recte institutos, puram et
olicam Doctrinam intelligentes, ac timore Dei praeditos ha-
nt. Itaque propter publicam et Prussiae et vicinarum gen-
m utilitatem accersivimus in Academiam Regiomontanam vi-
doctos et insignes, quorum alii tradant juventuti grammati-
latinam, et ad puram ac nativam Latini sermonis formam
cribendo, quantum fieri potest, eam assuefaciant: Alii grae-
et hebraicae linguae authores proponant, quod hae linguae
es Doctrinae Ecclesiasticae contineant: Alii Philosophiae et
hematum initia tradant. His adiunximus lectores doctrinae
es. et Juris Civilis, et artis Medicae: Ut non desit facultas
idis discendi ullam partem disciplinarum, quae et in bene
stitutis Academiis proponuntur, et vitam hominum aut re-
t aut ornant. Ac ut idoneos Doctores attraheremus, stipen-
damus majora usitatis; additurі accessiones pro tempore iis,
rum eruditionem, industriam, fidem, assiduitatem, plus pro-
e Academiae animadverterimus. Summa etiam et legitima
horitate ipsam Academiam munivimus, ut usitato more gra-
in publicis testimoniis doctrinae possint decerni. Nam pri-
gia curavimus impetranda, quibus haec nostra Academia con-
ata est, et gradus eo loco decreti comprobantur. Ut autem
tores et Auditores tranquilliores sint, primum nostris legi-
, et fide nostra eos adversus omnes injurias defensuri sumus:
nde et immunitates usitatas Academiis tribuimus omnibus,

qui in Gymnasio Regiomontano, sive in Collegiis, si
Collegia habitant; si modo aut docent, aut, ut schola
studiis literarum dediderunt, et certas lectiones audiunt.
etiam nobis erit, ut mores juventutis honeste regantur
cet, scholas non solum doctrinae, sed etiam verae pi
virtutis officinas esse. Quare et leges honestas de d
proponemus, quibus qui non volent obtemperare, hos
modestiorum removeri curabimus. Vidimus in plerisqu
exempla, non solum scholis christianis, sed omnino qua
politica societate, indigna. Quapropter et gubernatores
miae in censura et gubernatione morum vigilantes et seve
volumus; et nos ipsi hanc curam suscipiemus inspici
morum et removendorum eorum, qui ad virtutem flecti
lent. Omnibus vero, quicunque in hoc nostro Gymnasi
sunt operam studiis literarum, tribuimus et hoc priv
quoties in tota ditione nostra conditiones vacabunt, ut
prae ceteris, ratio habeatur. Posthac enim in nostra
non aliunde Parochi, concionatores, Ludimagistri ac Scr
cersentur, nisi ex Academia Regiomontana. Haec publi
ris significanda duximus, ut omnes, non solum nostrae
homines, sed etiam exteri, cognoscerent, nos nulla priva
ditate et nulla alia causa motos et adductos esse ad cor
dam hanc Academiam, nisi ut excitatis literarum studii
ceremus hujus Baltici sinus accolas ad veram Dei agn
et ad virtutis intellectum. In hac enim publica rerum
stratione, in qua divino consilio constituti sumus, nihil
cupimus, ac propagata Dei notitia de universa posterit
que omnibus gentibus optime mereri. Datum ex arce
montana sub sigillo nostro. Die 20. Julii Anno 1544.

B. Privilegium der Königsbergiſchen Univerſ
Vom 18. April 1557.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, der Elter, Marggraff
denburg, in Preuſſen, zu Stettin, Pommern und Caſſuben u
den Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürſt zu Rügen,
kennen hiemit vor Uns und unſere Erben und Erbnehmen, u
kommende Herrſchaft und vor jedermänniglich der gantzen Ch
hohes und niedriges Standes, als wie dann verſchiedener Je
eigener Bewegniß in Betrachtung, was wir von Ambts wegen
und auf folgende fleißige Bitte aller Stände unſer getreuen L
in Preuſſen, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Erbreitung
ſtenheit fürnemlich gemeiner Jugend, und unſern Landen zu
mung der Wohlfahrt, und dann auch aus ſonderlicher Neigu
wir die vorigen alten Stiftungen wiederum ad pios usus a
und alle löbliche und freye Künſte gerne erhalten und ausbrei
ſen wolten, eine öffentliche freye Particular-Schule und dar
Univerſität, nach gehaltenem reiffen Rath, in unſer Stadt
Königsberg im Thumb fundiret, geſtifftet und angerichtet, und mi
gewöhnlichen Privilegien, Statuten, Satzungen, Freyheiten, He
jährlicher Unterhaltung Professoren, Doctoribus und Magistris
Facultaeten zur Nothdurft verſehen, begnadet, und erhoben,
gewiſſen Zuverſicht ſeyn, weil der Durchlauchtigſte und Großm
Herr, Herr Sigismundus Augustus, König zu Pohlen, unſer g

...Herr und freundlicher geliebter Herr Oheim, unser Testament und ...n Willen, darinnen dieser unser Fundation, und andern guten Ord...gen gedacht, gnädigst confirmiret und bestätiget, daß ihre Majest. ...daß solch vortrefflich und löblich, auch der gantzen Christenheit in ...weit abgelegenen Landen dienstlich und nützlich Werck uns zu ...rn Gnaden und Ehren ewiglich erhalten und handhaben werde, ...wir aus Fürstlicher und Christlicher Bewegnüß alle und jegliche ...Fundation, Begnadigung und Erhöhung unserer Schulen und ...versität, mit diesem unserm Fürstlichen Briefe in der besten Weise ...Form als es am beständigsten geschehen solte und könte, erneuret, ...hert und bekräfftiget haben wollen ꝛc.

...Und anfänglich, damit solche unsere hohe Schule und Universität ...zu Ehren, diesen Landen zum Besten und uns sambt dem gantzen ...zu Brandenburg zu ewigem Ruhm und Gedächtniß wachsen und ...men möge, wollen Wir aus gutem Bedacht und zeitigen Rath die ...end Marck Preuß., so wir hiebevor aus unser Rent-Cammer zu ...ltung unser Schulen und Universitäten und deroselben Professoren, ...etlichen uns verpflichteten armen Scholaren jährlich verordnet und ...hrieben, dergestalt verbessert und versichert haben, daß Dreytausend ...Preußischer Wehrung, in zwantzig Gr. vor eine Marck gerech...Zimmer und zu ewigen Zeiten aus unserm jetzigen Ambte Fischhau...hrlich baar übergeben und bezahlet werden, und dann von dem ...ten und letzten Tausend Marck, Fünff und zwantzig Last Korn, ...Last Gerste, und Zwey Last Erbsen, allewege den Scheffel und ...preußische Groschen gerechnet, Vier Thonnen Butter, die Thonn ...ünffzehen Marck zu zwantzig Groschen anschlagen, und nicht theu...allewege vor Martini der Universität reichen lassen, sambt der über...bleiben Rest, dann für das Getreydig und Butter Fünffhundert und ...und zwantzig Marck gekürtzet werden, also restet Vier hundert und ...und siebentzig Marck, die in die Quarthal einzutheilen seyn, also ...eldentlich, daß ein jeglicher Ambtmann, Verwalter oder wer Fisch...en innen haben wird, schuldig und pflichtig seyn soll, alle und jede ...rthal Acht hundert und acht und sechzig Marck an guter ganghaff...Müntze über das Getreydig, daß an baarem Gelde Einhundert ...wey und dreyßig Marck betrifft, dem Rectori unser Universität ...einigen Verzug und Behülff zu erlegen und zu bezahlen; Begehren ...ff und befehlen hiemit ernstlich einem jeglichen Ambtmann, Ver...r oder Inhaber unsers mehr gedachten Ambts Fischhausen, sich ...geschickt und gefast zu machen, damit er die obgemeldte Summa der ...ausend Marck an Gelde, Getreydig und Butter alle Quarthal ohne ...ug alsobald und baar in einer Summa gewißlich erlege und aus...und dem Rectori unser Universität auf gebührliche Quittirung zu...:and soll der Rector solch empfangen Geld in das Aerarium Uni...tatis alsbald hinterlegen und verwahren, und das Getreydig und ...er, wie es verordnet, austheilen; Und zu schleuniger und beständiger ...solcher Bezahlung soll hinfürder und zu ewigen Zeiten ein jeder ...mann, Verwalter oder Inhaber unsers offt gedachten Ambts Fisch...en unter andern ausdrücklich angeloben und schweren, daß er dem ...ori unser Universität die verordneten Vier tausend Marck, beyde an ...e und Getreydig und Butter, inmassen sie oben verschrieben seyn, ...Jährlich und auf die Quarthal ungesäumet erlegen und bezahlen ...und wolle.

...Ferner als Wir hiebevor zu Erhaltung der Studien, Professoren

und armen Scholarn unſer Univerſität das Dorff Tahlheim u
Zubehörung, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten verkaufft, verla
uffgetragen, ſoll ſolcher Kauff und was wir ihnen aus Gnad
daran geſchencket und nachgelaſſen, beſtändig, ewig und von j
niglichen ungeirret bleiben. Unſer Univerſität Statuta, wie die
54. Jahr verbeſſert, wollen wir hiemit abermahl aus Fürſtlich
Macht und Obrigkeit mit guter Wiſſenſchafft beſtändiglich co
und bekräfftiget, und hiemit unſer Univerſität übergeben, zugeſ
befohlen haben, ernſtlich und feſtiglich gebietende, daß alle un
unſer Univerſität Verwandten ſolche Statuta ſteiff und feſt für
halten, und nichts daran ohn dringende höchſte Noth ändern
thun, bey Vermeidung ſchwerer Straff und Ungnade. Soll
künfftigen Zeiten was zu Auffnehmung der Schulen abrogir
ſtituiret und geordnet werden, ſoll ſolches mit Unſerm, unſer
men Erben und nachkommender Herrſchafft Vorwiſſen, von n
nachmahls approbiret und bekräfftiget, und anders nicht we
genommen werden.

Nachdem Uns auch aus Fürſtlichem Ambte gebühret, alle
liche Perſonen, ſo vor andern von Gott mit hoher Vernunfft
ſchickligkeit, und ſich der Lehr, Tugend und guten Sitten
Fleiſſes befliſſen, nicht allein bey ihren Privilegien zu ſchützen
zu haben, ſondern mit mehrer Gnaden-Privilegien und Frey
erheben; Alſo geben, geſtatten und verleyhen Wir in Krafft
ſers Briefes unſer Univerſität, ſambt allen derſelben Profeſſo
toren, Magiſtern, Scholarn und Verwandten in unſerm ga
ſtenthumb und Landen alle und jede Regalia mit allen jegli
heiten, Rechten, Würden, Zieren, Zubehörungen und Gere
wie der jemahls vom Römiſchen Kayſer Königen und Päbſte
kommen, und inſonderheit das Privilegium authenticae H
Ne filius pro patre. Und befehlen darauff allen und jeglich
Unterthanen, wes Würden oder Standes ſie ſeyn, aus Fürſtlich
und Rechten, daß ſie dawider keines Weges handeln, bey Ve
Lehn und Güter, und zu mehrer Nachrichtung und feſter Hal
Wir gnädigſt erböhtig, daß Wir dies Privilegium durch ein
Mandat mit dem förderlichſten in unſerm gantzen Lande au
und publiciren laſſen wollen. Und inſonderheit wollen, ſetzen
nen Wir, daß aller Profeſſoren und der Univerſität Verwant
ſer, in welcher Stadt und Vorſtadt ſie gelegen, befreyet ſeyn,
Stadt-Knecht mit Gebieten oder Verbieten kommen, Hand
legen oder Gefänglich hinweg führen ſoll; Desgleichen ſollen
feſſoren und Univerſität Verwandten Kinder, ſo lange ſie
Väterlichen Gehorſamb und unbegeben ſeyn, aller Ihrer Elt
legien fähig und keiner andern Obrigkeit dann allein dem R
terworffen ſeyn, ferner Inhalts Unſer Univerſität Statuten.
auch der Univerſität Profeſſoren und Verwandten, von gemei
gerlichen Aufflagen, Schatzungen und andern Beſchwerungen
ſonderheit von Schoß, Wache, Zeyſe, und ſo dergleichen fürfall
befreyet ſeyn; Und nichts weniger ſoll ein jeder Rath unſ
Städten Königsberg, darein der Univerſität Profeſſoren und
ten wohnen, ſchuldig ſeyn, ſo offt ſie mit Tode abgehen, ihr
als ihrer Bürger Kinder, neben der Univerſität, ſo ſie erfo
ſchützen, annehmen und bevormunden, und Auffſehen haben, d
ſelben treulich und wohl fürgeſtanden werde.

Gleicher Geſtalt ſollen alle und jede unſerer Univerſität Profeſſo-
n und Verwandten mit einem freyen Vorkauff allerley Viehes und
derer Häußlichen Nothdurfft begnadet und befreyet ſeyn, dergeſtalt
ß ſie ſolchen Vorkauff allewege auf öffentlichen Märckten und allein
ihrer Nothdurfft gebrauchen ſollen. Gebieten darauff allen und jeg-
jen unſern Unterthanen und ausdrücklich denen Kauff-Leuten, Flei-
ern und dergleichen Händlern, ſie an ſolchem freyen Kauff keines
eges zu irren noch zu verhindern, bey Straff Hundert Gulden, halb
unſer Rent-Cammer, und von der andern Helffte daß eine Theil in
ſerer Univerſität Aerarium, daß ander Theil allewege in der Stadt
rum, da ſolch Verbrechen geſchehen, ſo offt dagegen gehandelt, un-
chläßlich zu bezahlen. Und mehr ſollen offtgenannte unſer Univerſität
ofessoren und Verwandten Macht und Gewalt haben, in dem gan-
n Pregel, unſern Zugen ohne einige Abbruch, zu ihrer Tiſche Noth-
fft, und für die Haußhaltung armer Studenten im Collegio, und
ht zu verkauffen, mit allerhand Gezeuge zu fiſchen, vom jedermän-
lich unverhindert. In unſern Mühlen zu Königsberg, ſollen unſer
iverſität Professoren und Oeconomus zu Nothdurfft ihrer Haußh-
ung allein, allewege, und ohn einige Einrede die freye Metze haben.
er Univerſität Profeſſoren und Verwandten ſoll ferner frey und zu-
ſſen ſeyn, ihrer Nothdurfft nach und nicht länger, noch anderer Ge-
, in ihren Häuſern Schmiede, Schuſter, Kürſchner, Tiſchler und
leichen Arbeiter zu ſetzen und zu halten, daran ſie hinfürder nie-
nd irren noch hindern ſoll, bey hoher Straffe und Ungnade. Ob
auch zutrüge, daß Krieg oder Sterbens-Zeiten vorfielen, (welches
Allmächtigſte gnädigſt abwenden wolle) und wir oder unſere Erben,
hmen oder nachkommende Herrſchafft der Univerſität anders wo
nicht zeitlich verlegen würden, ſoll einem jeden Profeſſoren frey
n, mit allen den Seinen an andern gelegene und gewahrſame Oer-
ohn einigen Abbruch des Stipendii ſeines Gefallens, bis es Gott
ſſert, zu entweichen.

Wann aber unſer Univerſität zeitlich verleget wird, ſollen die Pro-
ren beyſammen zu bleiben ſchuldig ſeyn; Und ob durch Göttlicher
hängniß einer der Profeſſoren mit langwieriger Schwachheit des
es übereilet und beladen würde, oder Alters halben unvermögende
e zu leſen, ſoll ihm weniger nichts ſein ganzes Stipendium ein Jahr
, und ſo nach Ausgang des Jahres keine Beßerung bey dem Kran-
oder Alters halben unvermögend befunden, ſeine halbe Beſoldung
Ergötzung ſeines Fleiſſes jedes Jahr unweigerlich gegeben und zuge-
et werden. Und ſo offt ein Profeſſor, wer der auch ſey, ſo durch
tliche Schickung im Anfang des Quartals abſtürbe, ſoll ſeinen Erben
twege des gantzen Quartals Beſoldung unweigerlich bezahlet werden.

Den Profeßoribus ſollen ihre Kleider und Bücher, wenn ihre Haus-
uen mit Tode abgehen, zu voraus und unverruckt folgen und blei-
, alſo daß ſie dieſelbe in keine Theilung zu bringen ſchuldig, ſondern
ihr vornehmſte Kleinod und einige Inſtrumenta, damit ſie deſto
er ihre Kinder ernehren und aufziehen können, für ſich allein be-
ten, und ihres Gefallens legiren, und damit zu thun und zu laſſen
acht haben. Es ſollen auch die Profeſſoren aus ſonderlicher Begna-
ung, wann ſie verſterben, frey Begräbniß in unſer Thumb-Kirchen
der Univerſität Geſtühle jederzeit haben und behalten, auſſerhalb
terbens-Läufften und daß es gleichwol mit Wiſſen des Rectoris und
natus geſchehe. Und ſollen alle und jegliche Buchdrucker und Buch-

ewig zu halten, darwider keinerley Weiſe zu handeln, ode
thun geſtatten; derogiren hiemit und in Krafft dieſes u
auch Fürſtlicher hoher Obrigkeit, und rechten Wiſſenſchaft a
Statuten, Satzungen, Privilegien, Begnadigungen und
darwieder ſeyn oder vorgewandt werden möchten, oder kö
auch dieſelben dießfals würcklich caßiret, gerichtiget und a
ben; Bitten derhalben offt hochgenandte Königl. Majeſt. z
unſern gnädigſten Herren und freundlichen lieben Oheim
und mit höchſtem Ernſt und Fleiß, daß Ihre Königl.
unſere Fundation und letzte Ordnung nicht weniger als
unſers Teſtaments und letzten Willens voriger Confirmati
ter gnädigſt handhaben, darwider nichts zu thun geſtatte
letzte und höchſte Bitte nicht vergeblich ſeyn laſſen wolle
und bitten väterlich und zum fleißigſten, daß unſer geliebt
Seiner Liebde nachkommende Erben und Herrſchaft unſer
Fundation, Stifftung, Regalien, Privilegien, Statuten,
jährliche Unterhaltung und Einkommen, Freyheiten und G
mit allen obgeſchriebenen Begnadigungen, Anhängen und
nicht allein in Würden erhalten und bleiben laſſen, und
feſſoren und Gliedmaß euſſerſten Vermögens dabey ha
ſchützen, ſondern auch das Ihre Liebde unſer Univerſität
feſſoren, Gliedmaaß und Verwandten jederzeit mit Gn
ſeyn laſſen, dieſe unſere Fundation mit allen andern B
wie andern unſern Unterthanen und Lehns-Leuten, und
Eintrag gnädig confirmiren und beſtätigen, darob feſt halt
geringern, ſie ehren, erhöhen, mit Privilegien und jährli
men vermehren und verbeſſern wollen. Wollen auch u
Sohnes und jungen Herrſchafft Curatoren und Verwa
alles mit treuem Fleiß dem Vaterland zum Beſten zu
fortzuſetzen hiemit ernſtlichen eingebunden und aufferleget
bieten hierauff allen und jeglichen unſern andächtigen u
treuen Prälaten, Herren, denen von der Ritterſchaft, A
nen, Städten, Landſchaft, Bürgerſchaft und allen unſern

allens gebrauchen, und genieſſen laſſet, und hie wieder im we
cht thut auch niemands zu thun geſtattet, auch im Fall der
t wieder männiglich, wer der auch ſey, Handhaben, verthey
ſchützen helffen, bey Vermeidung unſerer ſchweren und ewig
Straffe, als nemlich Hundert Marck Goldes, ſo offt einer
gen thun, handeln und verbrechen würden, ohn alle Gnade,
r Königl. Majeſt. zu Pohlen ꝛc. Rent-Cammer, und die ans
unſer Univerſität und derſelben Profeſſoren unweigerlichen
n; Jedoch ſollen dagegen unſerer Univerſität Rector, Profeſ
Verwandten ſchuldig ſeyn, Uns, unſere Erben, Erbnehmen
ommende Herrſchaft, als ihre Landes Fürſten und einige hohe
zu erkennen, und recognosciren, auch ehren, und gebührlichen
icht zu thun, daß ſie uns für ihre rechte natürliche Herren
len gebührlichen Gehorſam und Unterthänigkeit leiſten, unſer
Wiſſen und Schaden wenden, und ſo viel müglichen vor
yelffen wollen. Deß zu mehrer Uhrkund und mehrer und
cherheit und Haltung, haben wir uns mit eigener Hand zu
rſchrieben, auch unſer groß Fürſtl. Majeſt. Inſiegel an dieſem
gamenen Brieff wiſſentlich hängen laſſen; Und ſeynd dabey
e Ehrwürdigen, Edlen und Ehren-Veſten, Ehrbaren, Acht
d Hochgelahrten, unſere andächtige Räthe und liebe getreue
Aurifaber, Präſident des Stiffts Samlandt und der Heil.
Doctor, Wolff, Herr zu Heydeck Hoff-Meiſter, Chriſtoff von
Obriſter Burggraff zu Königsberg, und Hanß von Kreytzen,
nd beyder Rechten Doctor. Gegeben uf unſerm Schloß Kö
den 18. Tag des Monaths Aprilis, der dem Heil. Oſter-Tag
Chriſti Gebuhrt im 1557. Jahr.

Albertus qui Supra manu propria.

ict aus dem Teſtament des Marggrafen Albrechts.

eil wir auch Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Ausbrei
s lieben Worts und dieſer Lande Nutz, Gedeyen und Wolfahrt
ier Lande Hülf und Bewilligung alhier zu Königsberg eine
Thumb geſtiftet und aufgerichtet, dieſelbe mit guten Statu
ungen und Freyheiten verſehen nnd begabet, darzu auch jähr
0 Marck aus den Einkünften der geiſtlichen Güter zu ewigen
geben verordnet, ſo wollen, ordnen, ſetzen und befehlen wir,
n allem, wie es von uns geordnet und nach unſerm Abſter
andern Ordnungen zu befinden, von unſern Erben und Nach
n die gebührende Folge geſchehe, und dawider nichts von ih
nommen und gethan, vielweniger von andern zu thun geſtat

damit die Profeßores und Schul-Verwandten, Doctores, Ma
Scholaren unſer zu ewigen Tagen in allem guten zu geden
was Wir gegen ihnen gewogen geweſen zu ſehen, ſo priviles
befreyen wir über vorige in der Fundation und den Statu
lcklich gemeldet Begnadung und Begabung, alle die, ſo in
e arbeiten, und ſich gemeiner Jugend zum beſten gebrauchen
ſie aller Schatzung, An- und Auflagen, auch anderer ge
eſchwerungen, wie auch die Namen haben mögen, welche ſo
ins, unſern Erben und Nachkommenden, als auch den Städ
it an und aufgeleget, gefordert und künftig aufgeleget, bewil
genommen werden möchten, ewiglich gefreyet und exemt ſeyn

wortet werde.

Dazu auch, wenn das Korn und alles andre, so der
den Professoribus zuständig, in unsern Mühlen gebracht
ohn alle Metzunge und Beschwer gemahlen werden solle.

So dann diß Land Preussen an etzlichen Orten v
Preussen besetzet und bewohnet, und aber bey unsern Zei
Seelsorger zu bekommen gewesen, die in undeutscher Preu
dienen können, sondern ihr Amt durch Tolcken ausrichte
ches fast schwer, sorglich, schädlich und gefährlich, der
herfleußt unsers Ermessens aus deme, daß die Preussen
dahero zur Schulen nicht halten können, wegen ihres l
thums, und daß niemand von der Herrschaft sich desselb
verzeihen wollen, Wir aber solchem grossen Schaden und
gerne gerathen sehen, so wollen Wir zu Erzeigung unsre
Lieb, so wir zu diesen Landen tragen, hiemit aus Fürstli
Preussen, die in unserm Herzogthum und unter uns,
Herrschaft, Adel oder Städten wohnen, des leiblichen
genthums gefreyet und benommen haben, doch alles unt
diejenigen, so sich zum Studiren begeben, und deme F
durch sie hernach bey der Kirchen, Schulen oder andern
gimenten zu gebrauchen, beydes an ihren Personen un
andern aber, so sich des Studirens nützlich nicht befleis
ihre Person und nicht mit den Gütern hinfort sollen
bleiben; begaben, begnaden und befreyen sie demnach,
freyer Geburt seyn, sich solcher nicht weniger als andr
oben unterschiedlich gemeldet, getrösten, freuen und geb
und mögen ohne unsre, unsrer Erben, und menniglich
Eintrag und Wiederrede, darüber Wir hiemit freundlic
fen und ordnen, unser lieber Sohn Albrecht Friedrich,
Erben und Nachkömmlinge Gott dem Allmächtigen zu
und dem armen Lande zum besten unnachläßig mit Ernst
zuversichtig, es werden nunmehr die armen Preussen ihre
Schulen thun, damit sie folgendes in Kirchen und a
gleich andern unsern Unterthanen nützlich zu gebrauchen.

ndam esse. Magno igitur consilio ac diu re cum summis vi- deliberata has leges scripsimus, quarum autoritas apud om- perpetuo valere debet, qui versari in hac nostra Academia giomontana volunt. Quanquam autem nullae leges perpetuae immutabiles constitui possunt, mutatis enim temporibus, id od singulis fere aetatibus accidit, leges quoque ipsae sunt nutandae, si modo accommodatae ad praesentem rerum sta- esse debent, tamen nihil unquam abrogari temere, nihil im- tari in his legibus nostris volumus, nisi aut nostro ipsius, Successorum Nostrorum gravi consilio aliquid forte emen- dum fuerit pro ratione temporum. — Primo autem omnium, in domo Patrem familias aut herum, ita in Republica prima- Virum, cui tota gubernatio committatur, esse oportet. Ni- est enim perniciosius, quam si in Republica aut prorsus ne- aut multi imperent, id quod sapientissimus Poëta Homerus atur, dum inquit: Non regnare bonum est multos, unicus esto. Itaque praefecimus Academiae Rectorem, qui summam omnes potestatem et legitimam jurisdictionem atque autorita- habere debet. — Et quoniam in caeteris Academiis Germa- Magistratum Rectoris semestrem esse constat, Nos quoque dem administrationis formam a Majoribus acceptam compro- us. Itaque sexto quoque mense Rector ab universo Acade- Senatu designari usitato more debet. — Initium tamen per- um Magistratum huic Rectori nostro D. Georgio Sabino misimus has ob causas. Primo quod inter illos, qui Nobis rant constituendae Academiae autores, non minima ipsius opera us Reipublicae hujus literariae est collatus. Deinde, quod tio ac varietas gubernatorum initio Nobis visa est pericu- Is nunc continuum Magistratum gerere, nec a dignitatis dimoveri debet, quoad in Academia nostra vixerit, nisi e vel Nobis ac Successoribus Nostris gravissimas amovendi sas praebuerit, vel publici muneris pertaesus ipse aliquando toratu se abdicaverit sua voluntate. Sed si quandoque con- rit, nullum ei detrimentum afferri debet. Nam deposito etiam gistratu, siquidem in Academia Nostra profitebitur, stipen- quod nunc habet, integrum retinebit — Post hujus igitur toris aut obitum aut voluntariam abdicationem hoc munus amplius perpetuum, sed semestre esse debet. — Ac quan- omnibus quidem Magistris, Licentiatis aut Doctoribus, cu- unque et Facultatis et Nationis fuerint, Rectoris dignitas erri potest, tamen in suffragando etiam adhiberi cura debet, uis designetur Rector, nisi sit et gravitate morum et hone- vitae praeditus, ac mediocri peritia rerum instructus, ut enter gubernare et hanc, quam sustinet personam, aliqua dignitate tueri queat. Principum, Comitum ac Baronum li- is, qui in studiis hic versabuntur, etiam honoris causa Rec- atus deferri potest. — In gubernanda porro et conservanda demia quo major sit accuratio, constituimus de more conser- rem Academiae Episcopum Sambiensem, qui in hoc attentus ut Rector caeterique Academiae Gubernatores sedulo officium faciant, ut Academia fundata maneat et Privilegia ac leges enter conserventur, quique interdum a Senatu Academiae consilium adhiberi queat, praesertim ubi Professores de sur-

rogandis novis lectionibus; aut aliis quibuscunque contro fuerint inter se discordes. — Is porro in difficilibus nego erit necesse, habebit potestatem asciscendi hos sibi Cons Burggravium et Cancellarium, item Consules Veteris et civitatis, in qua sita est Academia. Hic ipse vel horu semper adesse debet, cum rationes ad aerarium referun Sed de his hactenus, nunc Rectori et Decanis certa of jusjurandum, quo vincti esse debent, praescribemus.

De Officio Rectoris.

Rectoris officium ac munus esto, convocare concili referre de negotiis publicis ad Senatum, sententias ordi gare, ita tamen, ut omnium primus ipse suam dicat sent judicia exercere ea moderatione et aequitate, ut vincula neque severitate nimium contrahantur, neque lenitate nimi xentur. Curare item judicio Senatus accedente, cum p lectiones vacaverint, ut homines idonei, hoc est, pii, graves et vere docti illis praeficiantur, qui non corrogat fragiis, sed gravissimo judicio totius Concilii sint app Nulla enim recta studia, neque pietatis, neque eloquentia tari ac florere eo in loco possunt, ubi munus docendi ten militerati. — Ejusdem et Decanorum est attendere, ne spargantur falsae et impiae doctrinae, neve lectiones, disp nes et exercitia Rhetorices intermittantur ab iis, qui illis sunt. — Proponere sexto quoque mense leges in Collegi tandas, quibus Academia constituta est, ut ipsarum a conservetur. Recitari autem leges integre debent, ut non lastici modo, sed etiam ipsi lectores sui et juramenti et admoneantur. — Adscribere neminem in numerum schol rum, nisi obligatum vel juramento vel promissione. — I in librum ea, quorum memoria conservari debet, denique omnia, quae publico consilio et decreto constituuntur. Ut Rector faciat, quod debet, in haec verba jurabit.

Juramentum Rectoris.

Ego Rector, juro, teste Deo, me primo illustrissimo cipi, Duci Prussiae, eam et obedientiam et fidem praesti quam officium ac munus meum requirit, deinde summo facturum ea omnia, quae ad illustrandam gloriam Dei, ad s tandam et hujus Academiae et utilitatem et dignitatem per Rationes bona fide relaturum ad aerarium, nec ab his le quas accepi, discessurum, nisi in his bono consilio Ipsius datoris aliquid forte mutatum fuerit. Ad extremum jur victurum conjunctissime cum omnibus publicis lectoribus, illis injuncturum nihil praescripturum, nisi recta et utilia et juncta cum legibus.

De Rectoris Jurisdictione.

Rector jus dicet cum Assessoribus, et controversias st sorum rite quidem, sed absque usitato more judiciorum f sium cognoscet, ut eo citius fiat decisio. Nihil est enim s ad conservandam tranquillitatem inter studiosos, quam si litigatoribus statim decidatur, itaque nec scripta, quibus pr

es, vel ab actore vel a reo, accipienda sunt, nec Ad-
llus admittendus est, nisi in maximis causis, sed quili-
causam ipse proponat. Citabuntur autem rei de more
:um Ministrum Universitatis et venient in judicium ad-
holasticis ad summum duobus aut tribus. — A Rectore
oribus seu Collegis nulla ad nos provocatio esto, res
is judicata ad arbitrium Nostrum non sunt revocandae.
i tamen causis dari provocatio debet. Antequam autem
igator apud Rectorem octo aureos deponito, ut si ju-
habuerit causam, hac pecunia mulctetur. Nolumus
unitam esse ullius contumaciam, qui temere et injuste
rit. — In puniendis delictis Rectori et Assessoribus
ue etiam considerandum est, ne quid constituant aut
aut durius, quam causa postulat: leviora quidem de-
arbitrio puniantur, vel carcere vel pecunia; Graviora
urta, stupra, adulteria, convitia in Deum, famosi et im-
, artes Magicae, conjurationes, caedes et hia similia,
trocitate mulctanda sunt, vel relegatione vel supplicio.
autem facinore capitali ad supplicium nemo rapiatur,
lii publici sententia condemnatus et Burggravio a Rec-
tus. — Id in relegatione etiam servabitur, ne quis a
iolasticorum, nisi publici Concilii sententia, removea-
relegatio gravis est poena non Collegii tantum, sed
um civitatum interdictio. Ac relegatorum nomina sem-
ılibus indicanda sunt, ut curent per satellitem compre-
s, qui aut oppidis et suburbiis non excesserint, aut re-
tempore huc redierint. — In parvis negotiis et vul-
ontroversiis Scholasticorum dijudicandis, Rector sine
:onsilio utatur sua et Decani autoritate secundum leges:
permolestum de minimis rebus concilium convocare.
ihil statuat citra Senatus autoritatem. — Gravissima
iciendum esse censemus, quicunque Rectori et aliis Se-
vim attulerit, aut contumelia eorum dignitatem attige-
:or enim et Senatus ab omni et contumelia et violentia
debent, quo liberius et animadvertere in sceleratos et
o suo poenas prosequi queant. — Cum de autore de-
constat, Rector potestatem habet, ut autorem juramento
Omnes igitur, quibus necessitatem jurandi imposuerit,
exceptione jurabunt, qui recusaverit, reus declarabitur.
cum indicandi sunt ejusdem facinoris socii, qui detrac-
ramentum, tenebitur poena relegationis. — Qui man-
:tore non fuerit ingressus carcerem, eandem sustinebit
— Si quis ex studiosis per satellitem hic comprehen-
, sive in oppidis sive in arce, debet e vestigio ad Rec-
ci, nisi tempus sit nocturnum, tunc enim in carcerem
jici, sed non ultra noctem illic detineri; cum illuxerit
tendus et Rectori in custodiam tradendus. — Omnes
missi in carcerem de non vindicando jurabunt, ante-
ttantur. — Qui retentus mandato Rectoris, seu aresto,
, contra voluntatem Rectoris hinc decesserit, perjurus
esto; item, qui legitime condemnatus contumaciter de-
autoritatem, nec sententiis parere voluerit. — Si quis
um confugerit, qui jurisdictioni Rectoris non subjectus

est, is, quanquam non debet illic retineri ac defendi, satellite et omni violentia tutus esto, donec jussu Rec reptus, et extra Collegium ductus fuerit a famulis Univ Nullus enim Satelles ingredi Collegium armata manu Qui propter debitum in jus vocabitur, is Creditori s ad diem a Rectore praestitutum, quod si non fecerit, solvito. Praestituta deinde alia die, si fidem quoque n verit, tunc aut carcerem ingrediatur petente Creditore, ejus vendantur, ut de confecta pecunia debitum solvatu ditoribus, qui sine consensu Praeceptorum vel amicor mae aetati mutuo dederint pecuniam, aut vendiderint re cessarias, secundum Senatus Consultum Macedonianum vatur. — Nemo ob idem delictum bis aut ter commi poena afficiendus est; gravius enim peccat, quo saepius vitium delabitur. — Qui praetextu et usurpatione nomi lastici vitam agunt otiosam, hoc est, lectiones, disputat declamationes non frequentant, hos Rector post unam teram admonitionem, si peregrini sint, curabit ex oppidi demia ut cogantur discedere, ne Parentum pecuniam si forte manserint, consumant et assuescant pravis morib que suo exemplo corrumpant; Si vero incolae harum sint, indicabit Consulibus non esse Scholasticos, ut si miserint, ipsi cum illis agant pro suo arbitrio et jure. si ab officio Scholasticorum non alieni fuerint hi, qui demiae jus ademtum est, post duos aut tres menses am recuperabunt, ita tamen, ut prius Rectori et Senatui A polliceantur, se munus suum praestaturos summa cun tia. — Renunciare privilegiorum juri nemo potest, n prius mulcta, quam debet; si quis autem renunciaverit, men ex albo Rectoris deleatur, nec iterum adscribatur, versus Academiae Senatus permiserit, et ipse iterum p debitam inscriptionis mercedem. — Inscriptionis nomin exiget decem grossos a singulis, nisi sint nobilitate, op dignitate praestantiores. Ab his enim viginti poscet. autem et famulis remittet de hac pecunia, quantum ip tur. — Qui adscribi inter studiosos volet, is Jurament Rectori in haec verba: Se velle Religionem pie colere, ac primoribus hujus Academiae in omnibus honestis re dire, ac debitam reverentiam praestare, nec ulla aut aut factorum contumelia eos afficere, adversus Illust Principem, Remque publicam Academiae nihil hostilit improbe ac scelerate moliri, ulla unquam ratione; in ju catum comparere coram Rectore, denique primo quo pore discedere ex his tribus oppidis, si propter improl Coetu Scholasticorum amoveatur. — Porro cum jurisju ligio non profananda esse videatur, multi vero pueri a sionem nominis adducantur, qui religionem jurisjurandi intelligunt; Rector jubebit hos tantum stipulata manu p ea, quae sunt juranda, ac monebit accipi hanc prom loco juramenti, ut ipsi meminerint, se esse juratos, ubi aetatem coeperint intelligere, quae religio sit jurisjuran

De Rectoris rationibus ad aerarium referendis.

Singulis annis ad Calendas Augusti Rector debet referre ones ad aerarium de omni pecunia, quam ex adscriptis noibus et ex mulcta accepit. — Ob navatam vero Reipubl. ope tertia pars pecuniae de adscriptis ipsi debetur, hanc igitur tis ad aerarium rationibus deducet. Mulctae vero participem fieri nolumus, quanquam in aliis Academiis ita constitutum nt etiam tertia hujus pars Rectori cedat. Si enim fiat parpus, est verendum, ne poenas constituat aviditate magis, quam causa adductus. — Ac quoniam ad Academiae dignitatem inet, ut Rector erga hospites doctrina ac virtute praestantes dam seu munificentiam seu humanitatem declaret, misso aut aut alio munere usitato, non est inconveniens fieri de pupecunia hanc impensam, quia ejusmodi munus et Rectoris versi Senatus nomine donatur; Quantum autem pro digni mittendum sit, id in arbitrio ipsius Rectoris esto. — Si in alios honestos usus de publico impendendum erit Rec id consensu Decanorum fiat.

De Electione et Officio Decanorum.

Singulae Professiones suae doctrinae Decanum habebunt, getur ac Magistratum inibit Calendis tum Augusti tum narii. Nam et Decanorum magistratus semestris esse . Omnium vero Decanorum officium ac munus est opera, lo ac studio Rectori praesto esse, curare, ut statis ribus disputationes ac declamationes habeantur, recogre themata, quae cum Rectore, si quid desideraverint, rent, antequam affigantur, hanc potissimum ob causam, veant non solum, ne contumeliosa in Deum et homi sed etiam ne materiae absurdae, falsae, novae et inanes, in Theologia sive in aliis Facultatibus, proponantur aut tur. Regere item disciplinam et explorare doctrinam eoqui titulos et honores petunt, iisdem et conferre decretos res, adjuncta Episcopi autoritate, horas et materias lectoridistribuere, inspectores esse lectionum, ut sit assiduitas, utproponantur utilia, nec longum tempus in materias inutiles nes collocetur. — Jus convocandi suos Collegas habere debent, quandocunque de instituendis promotionibus, de bendis in Facultatem, deque novis Decanis designandis agen est, et aliae res ad suum Collegium et officium pertinentes rerandae incidunt, cui interesse Rector, si velit, potest.

Juramentum Decanorum.

Ego N. (hujus facultatis Decanus) juro, teste Deo, me tori praestiturum eam reverentiam, obedientiam ac fidem, legitimo Magistratui debeo: Me ad eundem absque contula ac recusatione venturum, Reique publicae consilio semper sto futurum, quandocunque vocabor. Nihil adversus illustrissimum Principem, Ducem Prussiae, hostiliter aut scelerate facturum, nihil in deliberationibus consideraturum, nisi pietatem, statem et publicam utilitatem, nihil in cognoscendis et dijudicandis causis, nisi aequitatem. Me item nullas fanaticas opiniones ac sectas, sive Anabaptistarum sive sacramentariorum hic

decernendis.

Quod ad gradus attinet, permittimus singularum Decanis, ut consilio Rectoris et totius Collegii co modo tituli ac honores doctrinae petendi ac de Cum autem isti scholastici honores sint publica t ditionis ac virtutis, admonemus omnes, ne quem illorum petitionem, nisi cujus et doctrinam et mor verint. Arceantur igitur ab horum petitione om rudes et imperiti artium, sed etiam impii, hones contemtores.

De universo Academiae Senat

Universus Academiae Senatus constat ex om rum, ut vocant, Disciplinarum Professoribus, cum et quatuor praecipuis Magistris, qui in Academia Professores agunt. Hi in maximis et gravissimis ad deliberandum vocandi sunt, et eodem, quo Dec devincti esse debent. Sine eorum consilio et aut decretum publicum a Rectore fiat; Sententiam in dicant et ordine et placide, convitiis, clamoribus bus abstineant; qui non fecerint, de consilio Epis vii, Cancellarii et Consulum, Senatu excludantur. ut amicissime et conjunctissime inter se vivant, o rum causas et occasiones summo studio vitent. inciderint graviora ac difficilia, de quibus ex tem nequeat, consultatio differenda est in diem poste plurium sententiae convenerint, id ratum firmum si per impares sententias consultatio divisa fuerit, partis valebit, cui Rector suam adjunxerit sententia ad consilium vocatus non adfuerit, illius absentia bus, decretis et decisionibus nihil derogabit. — tium, de quo consultandum est, ad aliquem ex Se tinet, is in Senatum non venito. — Incumbant in

detur, idque officii ordine per vices devolvatur ad omnes
istros.

De Oeconomo Academiae.

Respublica ut Magistratibus, ita et ministris non carere pot-
Imprimis vero Academiae opus est Oeconomo, cum propter
peres, quibus desunt sumptus, ut extra Collegium cibum ca-
t, tum etiam propter quandam disciplinam, ut adolescentes,
apud cives dissolute et intemperate solent vivere, in Colle-
vivant modestius. Hujus igitur officium est, procurare Oeco-
iam, fores Collegii claudendas ac reserandas curare, singulis
mensibus una cum Decano et caeteris Magistris inspicere
tubernia eorum, quibus elocatae sunt habitiones, ac monere
es, ut tranquille vivant, atque noctu ignem in formace probe
guant, ne incendium in Collegio excitetur. Ipse autem
nomus erit Rectori et Senatui Academiae in haec verba ju-
: Quod ei praestaturus sit reverentiam et obedientiam,
legitimo Magistratui debet, quodque in administranda
nomia non tam sui commodi, quam rationem publici habi-
sit. Qua in re si juramento suo non satisfecerit, ab of-
dimoveatur. — Quicquid enim damus oeconomo, id maxima
rum causa damus.

De Notario.

Deinde oportet Academiam habere Notarium, qui epistolas,
ca edicta, decreta ac testimonia in librum conscribat. Magni
interest, haec ad posteritatem conservari. Notarius igitur
in ea Rectori, quae solent jurari a profitentibus suum
, adjectis tamen his verbis: Se Academiae secreta nemini
da exhibiturum esse citra Rectoris et Senatus voluntatem.
mercedem arbitrio suo constituat Academiae Senatus.

De publicis ministris, quos Pedellos vocant.

Ministri publici, qui Pedelli vocantur, Rectori quoque ne-
rii sunt, per hos enim et Senatus solet convocari et rei
itandi vel arrestandi sunt. Hi vero idem, quod Notarius,
entum dabunt, et indies ad Rectorem accedent, quodque
o jussi fuerint, exequentur. Accedent item indies semel ad
los Decanos. In publica et solenni pompa incedent cum
tris ante Rectorem. — Mercedem habebunt singuli quotan-
ex aerario Universitatis. Item tertio vel quarto quoque anno
es, quas diebus festis, et in solenni pompa induant. Decet
publicos Academiae ministros honeste vestitos esse. Prae-
haec certam quoque pecuniam habebunt ab omnibus, quibus
ac honores conferentur. A singulis etiam, qui adscribun-
ccepturi sunt grossum; qui citari per hos aliquem jusserit,
dabit solidos. Qui arrestari, quatuor. — Iisdem numera-
quatuor anni temporibus singuli scholastici duos solidos,
alaurei grossum; Magistri sesqui-grossum; Licentiati ac
tores tres grossos, Decani quatuor; Rector octo.

De publico aerario et solutione stipendiorum.

Omnes Academiae reditus in unum referri aerarium debent,
rvabitur quinque clavibus, quarum unam Rector, caeteras
li Decani asservabunt. Quatuor vero anni temporibus sti-
ia omnibus Lectoribus numerabuntur.

De publicis Lectionibus ac studiis in Acaden proponendis.

Constituta administratione reliquum est, ut lectiones, c tationes ac declamationes recte et ordine constituantur. sine his nullae artes proponi ac tradi possunt. Lectionum ordo ac numerus in nostra Academia hoc modo distributu debet.

In Artibus.

Primo tradatur Rhetorica, cui lectio historica sit conj atque hi praecipui ac certi autores: Rhetorica Philippi Me tonis, Rhetorica Ciceronis ad Herennium et caeteri Rh libri Ciceronis. Item praecipui libri Quintiliani, Erasmi d plici copia. In historia idem Lector enarrabit praecipuc bros Livii aut Caesaris. — Deinde graecus Lector, qui si repetat Grammaticam graecam et hos Scriptores enarret: I rum, Hesiodum, Euripidem, Sophoclem, Theocritum, a orationes Demosthenis, aliquem ex graecis Historicis. Id get quoque Ethica Aristotelis. — Tertio tradantur Pra Dialectices. — Quarto praelegatur in oratoria et Poëtica, rentur Oratorii libri Ciceronis et praecipuae Orationes, in tica vero Virgilii et Ovidii opera. — Quinto Mathemati Hebraeus praelegant sub eandem horam: Mathematicus ex Arithmeticam, Sphaeram Joannis de sacro Busto, Theoric cundum Plinii. — Sexto Physicus Lector enarret Physic stotelis, item de anima, parva naturalia, Problemata Ar Dioscoridem. — Septimo Terentius item Plautus praeleg bent. — Quae autem lectiones, quibus potissimum horis c niant, id Rectoris ac totius Senatus arbitrio relinquim quod commodissimum erit, communi sententia statuant, i men, ut tertia hora pomeridiana semper vacet, propter l rium Theologiae Lectorem.

In Theologia.

Hora antemeridiana explicentur libri Novi Testame Hora pomeridiana Libri Veteris Testamenti.

In Jure.

Hora antemeridiana in Jure praelegantur Institution Hora pomeridiana Pandectae vel Codex Justinianeus.

In Medicina.

Similiter praelegatur antemeridiana et pomeridiana h

De Lectionibus in Paedagogio proponendi

Qui nondum idonei sunt ad audiendos graves autor stituantur in paedagogio; nam ibi pueris ea proponentur, tenerae ipsorum aetati conveniunt. — In tres autem Classe dagogium distribuimus, iisque praefecimus quatuor Lector octo horis quotidie pueros erudiant, supremus lector seu nator Paedagogii in prima Classe praelegat Syntaxin P. Melanchthonis, et enarret aut Terentium aut Plautum au stolas Ciceronis, interdum et breviores historicos, ut Cor Tacitum de moribus Germanorum, et brevia Poëmata, ut gii Sabini Caesares. — In media Classe praelegatur etym

dem Melanchtonis, exponantur et vernaculo sermone aut se-
colloquia Erasmi Roterodami aut fabulae Esopicae. Item
Elisii Βατραχομυομαχία aut carmen Joachimi Camerarii de de-
puerili. — In infima classe pueri rudiores exerceantur re-
tione declinationum et conjugationum, iisque exponantur si-
ter vernaculo sermone Disticha Catonis, et insignes poëta-
sententiae. — Praeterea supremus Paedagogii singulis die-
Mercurii et Solis Catechismum Philippi supremae et mediae
sibus proponat; infimae autem iisdem diebus et horis par-
Catechismum Lutheri tradendum curet. Adjungat etiam
rem et summariam evangeliorum declarationem, ubi ei rei
eos discipulos habuerit, ut a primis statim annis imbuantur
trina coelesti ac religione. — Puerilis autem aetas, quia fe-
et petulans est, in media et infima classe gubernari seve-
disciplina debet. Lectores igitur Paedagogii potestatem
ant, ut etiam virgis contumaciam et ferociam puerorum re-
ant, Rector tamen cum Senatu et Supremo paedagogii eam
eat operam, ne quid odio praeter necessitatem fiat. Nec
ceptoribus liceat pueros ex Paedagogio traducere ad gravio-
disciplinas suo arbitratu, sed quolibet semestri Senatus Aca-
e constituat certos examinatores, qui ex paedagogii insti-
e pueros eximant.

De Disputationibus.

Praecipua in Scholis exercitatio est, quo adolescentes ad
endum assuefiunt, itaque constituimus, ut statis temporibus
tationes habeantur. At vero, quo majore cum dignitate
disputationes, praeter Magistros in Facultatem adscriptos
disputabunt, nec quisquam publicum etiam agat Professo-
qui non vult Collegii pars esse. — Horum disputationibus
esse honoris causa debent non modo caeteri Magistri et
alaurei, sed etiam Doctores cum Rectore, si eos vocaverit.
rimo loco argumentabuntur adolescentes, deinde Baccalau-
postremo Magistri. Idem ordo servabitur in Disputationi-
superiorum quoque Facultatum, videlicet, ut praestantiores
mententur postremo loco. In Theologia, in Jure et Medi-
singulis anni quadrantibus semel disputari debet; neque
que ab hoc onere eximendus, nisi communi Collegii con-
u immunitatem consequatur, Magistri vero singulis tribus
imanis disputent. — Qui argumentaturi sunt, omni contume-
t acerbitate verborum abstineant. Cum enim a literatis ho-
bus singularis quaedam gravitas et modestia requiratur, nihil
s eos decet, quam in publico loco contendere ac rixari.
re singuli Decani ex officio interesse debent omnibus dispu-
nibus suae Professionis, ut autoritate sua istos compescant,
digladiari verius quam argumentari videbuntur.

De Declamationibus.

Non minus utilis ac necessaria est exercitatio declamandi.
enim adolescentes ad copiose et ornate dicendum praepa-
ur. Ut igitur ex Nostra Academia non tantum Disputatores,
Oratores etiam prodeant, Magistri, Baccalaurei et eruditiores
lastici curent, ut singulis Disputationibus interponatur una
lamatio.

De Feriis ac Vacationibus.

Ut Professores eo diligentius et legant et discipulorum emendent, necesse est habere eos interdum vacationem, assiduo labore paululum respirent. Damus igitur illis nem. diebus Mercurii ac Saturni. Habebunt item vac tempore Nundinarum, Bacchanalium; interim tamen, ne eint offesi, in Bacchanalibus Comoediae et Tragoediae a

De privatis Praeceptoribus.

Cum juvenilis aetas neque de studiis neque de lec recte judicare possit, privati Praeceptores praescribant lis certam discendi rationem, atque indicent, quas audir nes referat. Neque enim nocentior ulla pestis est, quam nullam rationem certam sequi; ac sine ordine omnes l audire. Similiter dent operam, ut discipuli et latine loq discant, et in scribendo se ad imitationem optimorum conferant. Haec enim res quantum momenti habeat, a potest ex superioris seculi scriptis, ubi cum recte loq scribendi ratio negligeretur, accidit, ut imprudentius eti caverint de rebus humanis omnibus. — Illud vero non cedendum, ut fastidiantur publicae lectiones ac privati ferantur. Ex hac enim re sequuntur plurima incommoda damus igitur privatis Praeceptoribus, ne quos discipul contineant, sed omnes dimittant, et adigant ad publicas l suae cuique Facultatis audiendas, et quae praeterea d rent doctrinae, cui potissimum studet, ac ut quotidie il genter cum illis repetant. Nam lectiones parum adfer tatis, nisi repetantur. Si quis contra hoc mandatum fece discipulis interdictum esto. Theologicis porro lectionibu scholasticos interesse volumus. — Nec ulli concedatur suscipiendi discipulos, nisi publicum doctrinae testimon aliqua universitate habuerit. Interest enim Reipublicae, bus Paedagogis seu Praeceptoribus puerilia ingenia eru et ad rectam discendi ac vivendi rationem formentur. I pueri, qui nondum tenent praecepta Grammatices, a pr ribus ad publicam Grammatices lectionem, et maxime ad nem Syntaxeos adigantur. Praeceptor, qui constitutio nostrae non satisfecerit, omnibus discipulis privetur. — mo, cum incredibilis sit contumacia juventutis in hac q tali dissolutione disciplinae, praecipimus iisdem Praecep ut adolescentes suae fidei commissos magna diligentia ritate contineant in officio, et assuefaciant ad Religion virtutem, ad honestatem, ad tranquillitatem Reipublicae an — Praecipimus quoque omnibus publicis Professoribus, bro intersint sacris tum Lectionibus tum Concionibus, tim festis diebus. Non est enim Professorum officio ne tate alienum, ut, cum nostra haec Academia potissimu Religionis sit constituta, ipsi suo exemplo studia pietat tent. Nec ullae occupationes sunt tantae, quibus hora n sit eripi, quae divinis rebus tribuatur. — Scholastici an stis diebus non solum intersint sacris lectionibus in C sed etiam Concionibus in templo, ut ibi conjungantur Pr rum et Discipulorum preces cum ecclesia Dei. Si quis

corum hoc neglexerit, puniatur vel carcere vel ignominiosa
lusione.

De Officio Adolescentum.

Lex I. Quisquis studiorum causa se huc contulerit, primum
nium apud Rectorem nomen profiteatur. Quia nec honestum
nec tutum Reipublicae, quenquam in civitate versari sine
o Magistratu.

Lex II. Privatum habeat praeceptorem, a quo ad optima
tetur et assuefiat, nisi ea sit aetate vel doctrina, ut prae-
ore non egeat.

Lex III. Lectiones publicas, ad minimum tres quotidie, au-
et eas assiduo frequentet, praesertim si nullo adhuc gradu
rinae est ornatus.

Lex IV. Religionem ac virtutem colat, omnemque obscoe-
em ac turpitudinem vitet.

Lex V. Sacras conciones non negligat, ut et ipse assue-
ad audiendum evangelium, et alios suo exemplo invitet ad
tem.

Lex VI. Praestantioribus ac Doctoribus honorem habeat.
hoc virtus meretur.

Lex VII. Verecundiam ac modestiam praestet, honesto tum
u, tum vestitu infra genua dimisso. Nam scurrilis inces-
ac vestitus ut levitatis indicium est, ita gravium virorum et
s et animos mirum in modum offendit.

Lex VIII. In publicis Diversoriis et Cauponis non perpo-
non helluetur, non ludat alea.

Lex IX. Ad publicas choreas non accedat, nisi ad nuptias
atus accesserit, non satyrorum more saltet, seque petulanter
rum vertat.

Lex X. In flumine non lavet, eaque in re periculi magni-
ne moveatur. Multorum enim acerbus casus ostendit, quam
culosum sit in fluminibus lavare.

Lex XI. Nocturnis discursitationibus ac vociferationibus
perturbet civium quietem. Si quem ministri publici depre-
erint delinquentem contra hanc legem, ducent in carcerem
odiendum, donec lucescat.

Lex XII. Arma non gerat, domus civium non oppugnet,
non effringat, globos plumbeos in civitate non ejaculetur,
nem ad pugnam provocet, nec provocatus assentiatur pro-
nti, hortos non depopuletur. Discendarum enim artium, non
cinandi causa scholastici coetus habentur.

Conclusio.

Quod reliquum est, has constitutiones nostras de Jurisdic-
e et administratione scriptas religiose conservari volumus.
liis tamen Legum partibus, ad studia, mores et disciplinam
ntutis pertinentium, Rectori ac Senatui liberum esse volu-
, pro ratione temporum quaedam mutare, nova addere et
ra, si expedire videbitur, corrigere. Quisquis autem caete-
irritas facere, ullisve perfidiosis artificiis convellere tentave-
sciat se contra Principis sui dignitatem, contra publicam
demiae tranquillitatem, jurisque jurandi religionem facere.
dubitet, se daturum ipsi etiam Deo graves poenas. Si enim

leges sunt ordinationes divinae, (ut Paulus Apostolus statur) non dubium est, Deum graviter punire legum c tores. — In horum omnium fidem ac testimonium e Nos Albertus Marchio Brandenburgensis, Dux Prussiae supra has constitutiones manu Nostra subscripsimus. Arce Nostra Regiomontana XXVIII. Mensis Junii, Ann nicae incarnationis MDXLVI.

E. Statuta Academiae Regiomontanae, de an

Cap. I. De Universitatis Scholasticae partib tuor nimirum Professionibus praecipui

Jam primum universitas scholastica, ne quid, quod doctrinam interest, desideretur, constituetur partibus Professionum, quibus omnia, quae disci ac cognosci re terque possunt, tradi solent. Verae Religionis, pietatis divinarum est Theologia. Leges ac Jura explicant, Jurisconsulti cognominantur. Corporis curam Medic Atque hae superiores ac praecipuae dicuntur disciplinae bini erunt Doctores. Ad has conscendi oportet de omnis sapientiae, literis, linguarumque cognitione e Philosophiam uno nomine vocamus, quae ipsa quarta tur Professio. Linguarum vero ac primarum artium sin Professores. His conficietur Universitas Scholae, de Senatus cogetur. Sed et singulae Professiones suam administrationem habebunt, legentque Praesidem studii Decanum nominant. — Cum autem omnia, quae diuti debeant, praescriptione legum ac ordinis maxime com neque tamen fieri possit, ut omnium Constitutiones qu que temporibus aptae et accommodatae sint, ideo cura tus Universitatis, si forte et tempus et publica utilitas ut sanctis legibus cuncta ad rectitudinem et convenienti sentium temporum, morum, consuetudinum, inprimis veritatem, quae impugnari quidem, sed non expugnar opprimi potest, vindicandam constituantur. — Nec non rum Professionum, Legum Statutorumque promulgatio tio, abrogatio esto, sed non nisi maximis de causis pu que utilitate urgente. Sed promulgata, renovata, abr demum firma sunto, si ad Senatus Academici autoritate Pruss. Principis etc., Domini nostri Clementissimi aut c cessoris accesserit consensus, eaque comprobarit, sique comprobatorum exempla, rite et fideliter in literas rel gillis corroborata, Universitati Scholasticae in communi servanda, tradita et oblata fuerint. — Decanis singula fessionum sui erunt Consiliarii, cum quibus tractabun et res Professionis suae, et honorum rationem propon constituent, quos imprimis cavebunt, ne magis gratia nia perculsi, quam meritis eruditionis et virtutis praest ducti contulisse ulli videantur.

Cap. II. De publico Aerario Universitat

Aerarii Universitatis Scholae hujus custodia de Rectori et Decanis, tum superiorum trium Professio artium. Clavibus quinque aperitor, quarum singulas si

nto. In hoc inferatur Sigillum Rectoris, Sceptra, Privilegio-
m atque alia Diplomata, pecuniae, Actorum atque Rationum
ori, cujus curationis negligentia infidelitasque maxima poena
Senatus Academici arbitrio sancietur. Singulis vero anni
adrantibus Professoribus sua dinumerabuntur Stipendia. Sin-
lae quoque Professiones suos fiscos et arculas custodient ac
ervabunt ea diligentia, qua pro se quisque in rebus suis
retur.

Cap. III. De Doctrinae Temporibus ac Ordine.

Singulas Professiones solennium Conventuum propria tem-
a, quoad fieri poterit, ab aliarum Professionum iisdem tem-
ibus separata, et suae Doctrinae certas statasque horas ha-
e oportet. Quae quibus datae fuerint obeundae, illas sedulo
nto. — Ne quis de sua hora in aliam transeat, neve suam
m negligat. Qui fecerit, Senatui ipse indicato, et nisi cau-
valetudinis affectae, publicorum negotiorum, aut profectio-
rite susceptarum satis probarit, irrogatam multam solvito.
Theologus Primarius hora tertia pomeridiana leget Testa-
tum Vetus, atque ob hanc Primarii Lectionem nemo prae-
a publice profitebitur, ut huic omnes Scholastici interesse
int. — Theologus Secundarius hora nona antemeridiana le-
Testamentum Novum. — Jurisperitus Primarius hora a me-
e prima Codicem vel Pandectas interpretabitur, in iisque or-
e optimo, quae ad Fori usum attinet, prosequetur. — Juris-
itus Secundarius Institutiones Imperiales docebit hora sep-
a matutina. — Medicus Primarius hora secunda pomeridiana
ebit Practica optima methodo. — Medicus Secundarius hora
meridiana octava docebit Isagogica ad Medicinam necessaria.
At vero singulis diebus, quibus publice docetur, hora sexta
ne, quae ad Dialecticen pertinent, proponentur. Ut sunt D.
ilippi Erotemata, Rodolphi Agricolae de Inventione libri, et
anum Aristotelis. — Septima matutina vacat propter publi-
conciones sacras Decreto publico, nisi quid aliud superio-
m disciplinarum Professoribus fuerit visum, et Senatus Aca-
iae comprobarit. — Octava Virgilium, Ovidium, aliosque item
tas latinos praeleget Poëta. Item eadem Hebraeus sanctam
ebit linguam. — Nona Grammatica latina docebitur ex Lina-
, D. Philippi Syntaxi, aliisque. — Pomeridiana duodecima
em Mathemata traduntur. Et Archipaedagogus Terentii aut
uti fabulas, officia Ciceronis, extraordinariis vero diebus Ci-
onis Epistolas explicabit. — Prima Graecus Grammaticam
ecam, Homerum, Hesiodum, Aristophanem etc. et Orationes
mosthenis alternis interpretabitur, aliquando etiam Tragoedias
Sophoclis, aut Euripidis. — Secunda data est Oratori, qui
etoricam Philippi, et Libros de Rhetorica Ciceronis et Quin-
anum proponet, et historias non negliget. Aliquando Cicero-
Orationem aliquam propter exercitium artis explicabit. —
rtia supra Theologo Primario est addicta. — Quarta Physi-
Aristotelis de Auscultatione Physica ejusdemque alios natu-
es Libros interpretabitur.

Cap. IV. De Disputationibus.

Singulae Professiones suae Doctrinae Disputationes statis

temporibus exercento. Septenorum disciplinarum Doct
gulis semestribus disputando semel, Artium vero Pro
ut Juventus ad disserendum assuefiat, frequentiores h
de quibus Decanus, cui cura incumbet, cum suis Co
constituet. Ii dabunt operam, ut ita omnia instituantu
rantur, ut maxime e re discipulorum futurum judicav
Ostentandae suae eruditionis causa ne quid proponito
cito, sed commoda discipulorum respicito. — Similite
et ii, qui contra proposita argumentabuntur, rixas, cont
dicta, convitia, sannas, ne quis usurpato. Disputato pl
Praefecto Disputationis ne adversator. Vocati ne reluct
ordo observetur. Qua quidem in parte Senatus Acade
in delinquentes arbitraria animadversio. — Nemo nisi i
a Rectore et Senatu venia contra alium ex professo pub
putato, hanc vero Senatus non dabit, nisi gravissimas o
— Nec vero quisquam pars Collegii esse poterit, nisi
et alia onera communia subeat. — Qui in hanc Schola
advenerint, quam primum suae eruditionis proposita
tione specimen edant publice. — Externis ac peregrini
tationes habere ac profiteri, aliamve publicam functio
rere, apud nos non licet. Quare qui illam capessere
hanc copiam sibi factam a Concilio suae Professionis
habeat. — Postremo, ut cum majore autoritate Disp
habeantur, iis intererunt Rector, Doctores alii et Magi
primis vero Decani, nisi forte graviores causae impedie

Cap. V. De Declamationibus.

Sed quia non minus utilis ac necessaria est exerci
clamandi, (hac enim ad dicendum ornate et perspicue i
tur Adolescentes) ut singulis Disputationibus Magistro
clamatio interponatur, curabit artium Decanus. Idem
efficiet, ut argumenta ad vitam formandam sint accon
aut ad res explicandas utiles cognitu. Absit omnis dica
ut nemo prorsus offendatur.

Cap. VI. De Vacationum Temporibus.

Docentibus publice feriatis esse universis licitum fas
diebus Mercurii et Saturni, quibus privatorum scripta r
cantur, et ratio studiorum ineatur. Nisi forte quis extrac
aliquid proponere malit. Dies Disputationum circulariu
tionibus aliis immunes sunto. Caeterum vacabunt otio
litias ferias a die memoriae D. Thomae sacro usque ad
Epiphanias. Item diebus liberalium octo, quibus nostr
fabulas exhibebunt. Item a die Jovis Coenae Dominica
stivitatem paschalem, et ipsa Festivitate paschali, quae d
diebus. Item Octo diebus festivitatis Pentecostes, et n
Nundinarum. De Canicularibus Senatus pro re nata co
Item Feriis omnibus, quae secundum usum Religionis
publice observantur et vocantur Ecclesiasticae. Sed et
quaeque Professio Statutis hunc de feriis locum explic
quascunque concessas ab Universitate sibi obtinebit.

Cap. VII. De Senatu Academico.

Respublicae Senatu aliisque Magistratibus carere n
sunt. Ut enim in domo Patrem familias et herum, ita i

...a Senatores et Principes esse necesse est. Universitatis igi-
...t Senatus, de cujus sententia cuncta administrabuntur, quae-
...ad Rempublicam literariam attinent, pro publico commodo
...dituentur, ad hunc modum constituetur ac celebrabitur. —
...natum Academicum explebunt omnes Professores majorum ac
...eriorum, ut vocant, disciplinarum, cum Decano Facultatis
...ium, et quatuor praecipuis Magistris, ut sunt Professor He-
...eus, Philosophus, Graecus, Orator et Dialecticus. Et hi a
...natu nisi certas ob causas nunquam excludentur, mutuato ni-
...minus Decano artium, qui praeter numerum fuerit adscitus.
...lli, cum res feret, solenniter per publicos Ministros convo-
...tur, de proposito negotio deliberaturi. — Sententiam a Rec-
...rogati, ordine fideliter et placide dicunto. A maledictis,
...ritiis, clamoribus, contentionibus abstinento. Ni fecerint,
...natu excludantur, et mulctam Senatus arbitrio irrogatam sol-
...to. Rector vero primum sententiam dicito. In quod autem
...ium sententiae convenerint, id firmum ratumque habetor. Si
...pares sententias consultatio divisa fuerit, alterutrius partis,
...postremo Rector suam adjunxerit, authoritas valeto. Rector
...que bina habet suffragia. — Si quis Senator solenniter vo-
...is non adfuerit, illius absentia Constitutionibus, Decretis,
...laionibus nihil officito. — Si quando illorum aliquem nego-
...a, de quo in Senatu agatur, attigerit, sive proprium ipsius
...sit, deliberationi ille ne interesto, ac ultro secedito tantisper,
...nec de negotio ipsius peragatur. — Quisque secedere jussus,
...o offensione morem gerito. — Qui vero Senatu fuerit motus,
...o perpetui, sive certi temporis exclusione, is abesto, neque
...tationibus publicis sese ingerito. — Quodsi audacia illius vi-
...ti, inque Senatu adesse non dubitarit, neque se ejici siverit,
...quid agitor illo praesente, non proponitor, constituitor, nec
...ditor, si quid contra factum fuerit, irritum ac inane esto. —
...in Senatum lecti, vel Professores adsciti fuerint, conceptis
...bis jurabunt:

Juramentum publicorum Professorum.

"Ego N. teste Deo juro, me Rectori praestiturum eam reve-
...iam, obedientiam ac fidem, quam legitimo meo Magistratui
...eo. Me ad eundem absque contumacia ac recusatione ven-
...um, Reipublicae consilio semper praesto futurum, quando-
...que vocabor. Me nullas fanaticas opiniones ac sectas sive
...baptistarum, sive Sacramentariorum, sive aliorum quorum-
...que hic probaturum ac defensurum esse. Quinimo me am-
...turum veram ac puram Evangelii Doctrinam, quam uno spi-
...ac voce, una Ecclesia Dei Catholica profitetur, nec corrup-
...am doctrinam sacram ex Philosophia. Adversus Illustrissi-
...m Prussiae Principem etc. Dominum nostrum Clementissimum,
...la me ratione ac via, nec publice, nec privatim, improbe, im-
...e, seditiose, hostiliter consulturum, facturum moliturumve. In
...liberationibus nihil consideraturum, nisi pietatem, honestatem
publicam utilitatem. In cognoscendis causis, iisque dijudi-
...dis, nihil nisi aequitatem spectaturum, ac quae sentiam, in-
...igam ac norim, candide dicturum. Nulla Decreta Senatus
...lgaturum. Rationes bona fide ad aerarium relaturum. Deni-

que concordiam publicam conservaturum omni cura ac s
nec ullius unquam aut factionis, aut perniciosae dissensio
torem fore. Perjurii Deus vindex esto et Senatus. — (Qu
semel juraverit, iterum non jurabit temere.)

Cap. VIII. De Rectore creando.

Rectorem Principem administrationis Reipublicae Sch
cae legat Senatus, Virum pietate, prudentia, honestate vi
que eruditione spectatum, quem Reipublicae utiliter praefu
speret, idque Professionum ordine, ex quibus binos Rect
minabit, de quibus suffragia ineant. Nisi forte extra hos
hunc honorem virtute, generis nobilitate, fama, dignitateq
cellens mereatur, ut sunt Barones, Comites, Duces, Pri
quibus tamen nisi Senatui juramentum praestiterint, S
Magistratus committi non potest. — Nec cuiquam natio v
tria quo minus Magistratum capessat, erit impedimento.
vero cui extra Professores, respectu Nobilitatis, Magi
mandabitur, illi adjungetur quasi Prorector vel ipse exa
mestris Rector, vel alius vir bonus, gravis, doctus ex f
hujus Universitatis. — Creabitur autem Rector novus s
semestribus, ut qui aestate Magistratum gerat, Dominica (
modogeniti, qui vero praesit hyeme administrationi publica
gatur proxima a Festo Michaelis Dominica. — Haec con
et solitae electioni proposita lex esto. Neque ullius rei,
respectu, quam eruditionis, virtutum ac vitae inculpatae,
bere suffragia collaturos se, jurabunt Senatores. — Quem
rium suffragia crearint, Magistratum capessito, eumque re
nefas esto: Si quis hoc fecerit, et causas non probarit, p
bitrio Senatus mulctam solvito. — In Renunciatione p
Rector in haec jurato: velle se omni cura, diligentia a
fungi suo officio, inprimis pietatem colere, paci ac otio R
blicae studere, administrationem Scholasticam sedulo, ac
fideliter agere. — Rectoris vero Provincia haec est, de iis,
inciderint, negotiis ac rebus referre ad Senatum, nisi qu
viora erunt, quae ipse cum Decanis transiget. Sententi
dine rogare. Ne lectiones publicae vacent, advigilare.
pescere gliscentes dissensiones. Contentionibus obsister
rixatores contumaces animadvertere de Senatus sententia
quibus constitutum ac decretum fuerit, ea exequi. Refe
librum ea, quorum memoria conservanda videatur. Omnib
lennibus conventibus adesse. Nomina profitentium Studio
advenarum recipere, promissione aut jurejurando adstri
Judicia cum pietate, absque ullius personae respectu ani
corrupto exercere. Judicia ac sententiae non vendere. O
dare, ut in delinquentes secundum Statuta ac leges anim
tatur. Poenas ac mulctas exigere Pedellorum ministerio
ipsum solvere. Nihil adversus Illustrissimum Prussiae P
pem etc. Remque scholasticam moliri ulla ratione ac via.
cuniam a Quaestoribus acceptam bona fide concludere in
rium, nisi quid in usus quotidianos apud se Senatus vol
retineat. De omni pecunia fideliter rationem reddere. De
omnium hujus scholasticae Universitatis tanquam unius C
ris membrorum, curam gerere animo et voluntate paterna.

a et leges Universitatis post Comitia proxime sequentibus
ibus pro Concione studiosae juventuti publice recitare, nec
ra mensem illam publicationem differre.

Cap. IX. De Jurisdictione Rectoris.

Rector jus dicet cum Assessoribus, Causasque cognoscet
diosorum rite quidem, sed absque usitato more judiciorum
nsium, ut eo citius decisio fiat. Itaque scripta, quibus pro-
entur lites, nec ab Actore neque a Reo accipienda sunt. Nec
ocatus ullus admittendus est, nisi in maximis Causis. Quis-
delictorum Causas ipse coram Rectore et Senatu dicat. Cita-
tur autem Rei de more a publico Universitatis Ministro, et
ent in Judicium duobus aut ad summum tribus comitati
olasticis. — Rectoris et Senatus arbitrio et praescriptione
judiciorum ratio administrabitur. — A Rectore et Assesso-
s ita demum provocatio ad Illustrissimum Principem reci-
r, si litigator octo aureos pignori in litem deposuerit apud
orem, et illam a se executum iri sufficienti Cautione fecerit
n. — Rectori literas scriptave, nisi Consensu Senatus, Si-
Scholae obsignare non licet. Assessores Rectori parento
dsunto, si postulet necessitas, et nisi magna probabilique
a abfuerint, mulctam solvunto grossorum duorum.

p. X. De Rationibus gesti Magistratus reddendis.

Rector intra dies quatuordecim, cum Magistratu abierit, Se-
scholastico, iisque qui vel Illustrissimi Principis etc. no-
vel rogati accesserint, rationes reddito accepti et expensi.
Oratione atque re satisfacito intra Octiduum, de omnibus
a Senatu requirentur. Pecuniam autem acquisitam tem-
Magistratus sui fideliter inferto aerario. Ni fecerit, solvito
tam duarum Marcarum, aut contra Jusjurandum fecisse vi-
ur. — Quo die rationes cum Rectore putabuntur, omnium
essionum Decani, et quos Inspectores vocamus, de habita-
um locatione rationes referent. — Rector redditis rationibus
o, ut acta et gesta Magistratus sui Senatus consulto rata et
a habeantur. Idem curato recitari annotata Consultorum et
retorum tempore Magistratus sui, ut si quorum memoria di-
tius conservanda videatur, ea in Decretorum librum praeci-
m referantur. — Petent et Decani et Inspectores suas ratio-
comprobari a Senatu Scholae.

Cap. XI. De Rectoris Salario.

Rector cum diligentia et fide tam mercedes inscriptionis no-
quam mulctas ob delicta exactas inferat aerario Universi-
Scholasticae totas atque integras, praeterquam quod Mini-
publicis debitum decesserit. Ad hoc diligenter et fideliter
endum jurejurando adstrictus esto. Ipsi autem Rectori prae-
m Universitas persolvet ob navatam Reipubl. operam Mar-
m viginti. — Eidemque omnes Doctoratus Candidati pileum
abunt, et Decani alii huic reddent, quod ad ipsum ob colla-
honores secundum cujusque Professionis Statuta redierit.
et Rector cuidam gravitati et vitae honestati tempore Ma-
ratus sui, inprimis et cum vestitu tum comitatu aliquantulum
extollere studebit.

Cap. XII. De Expensis Rectori concessis ho causa.

Quoniam vero ad Academiae dignitatem pertinet, u erga hospites doctrina, virtute ac honoribus praestantes munificentiam sive humanitatem declaret, misso aut vino munere usitato, non est inconveniens fieri de publica hanc impensam, quia ejusmodi munus et Rectoris et Senatus nomine donatur. Quantum autem pro dignitat sit mittendum, arbitrium Rectoris esto. — Praeterea n ciet Rector sumptus publicos nisi de Senatus sententi si contra faciat, pecuniam ipse aerario restituat.

Cap. XIII. De Professione Nominum apud Re et Receptione Novorum.

Qui inter Studiosos hujus Scholae censeri ac Privil sius gaudere voluerit, primo mense adventus in has u profitetur apud Rectorem nomen suum, et Sacramentum rium hanc militiam det. Qui non fecerit, Privilegiorum ficia nihil ad se pertinere sciat. Inscriptionis nomin Rector a singulis grossos decem. Hoc pretium remitti bus vel totum, vel ex parte, atque ad tempus poterit. tate, opulentia, honoribus, dignitate praestantibus et i mioribus subselliis locandis, quantum vulgo pendi solet cabitur. Sed ab ipsis non minus viginti grossis post forte eorum liberalitati, quod amplius dare velint, relin esse videatur. — Si alienum quis nomen professus fi pecuniam inscriptionis nomine solverit, a Studiosorum exclusus esto, et pecunia careto. — Absque Magistro ceptore vagabundos, qui Magistri ac Doctores non sint nem ferri oportet. Rector igitur, si compererit in hac licentia vivere, accersitum castigato verbis, et praescribi pus, intra quod subjicere se Magistro ac Praeceptori Quod nisi obedierit, a numero Studiosorum excluditor. ceptorem autem seu Magistrum accipiendum quemcunq ab Universitate docendi authoritas concessa fuerit, cui jectus aliquis esse debebit, ut illius doctrinae horam col frequentet studiose. — Huic Nobiles quidem pro inst trimestri aureum denumerabunt Ungaricum, alii duas vel tantum quantum fuerint pacti. Pauperibus gratis su vabunt operam Praeceptores. — Quicunque honorum gr larum Professionum affectabunt, eorum nomina Decanus sionis suae ad Rectorem deferat. Quae nisi in albo Uni tis rite perscripta inveniantur, petendi honores jus illi tor. — In leges et statuta qui deliquerint, perjurio ideo haberi non debent, siquidem poenas subierint inflictas licto suo, ni forte haec ipsa poena perjurii legi alicui a tuto adjiciatur. Atque hujus Capitis sententia profitentil men suum etiam memorabitur a Rectore atque proponet

Cap. XIV. Sacramentum solenne, quod Rect dari solet.

Ego N. juro teste Deo, me velle veram Christi Reli pie casteque colere. Rectori et Primoribus hujus schol dire, et eosdem digna reverentia prosequi, neque ulla di

orumve contumelia afficere. Adversus Illustrissimum Prus- Principem etc. Remque publ. cum scholae tum harum ur- m, nihil hostiliter, nihil improbe nec scelerate moliri, aut ma- ari, ulla ratione ac via. In jus me vocatum coram Rectore parere ac Causam dicere. Denique primo quoque tempore Oppidis discedere, si propter improbitatem a coetu Scholasti- um amovear. Atque si discedens quid debitorum reliquerim, dissolverim, revocatum a Rectore vel satisfacere statim, vel in Rectore praesentem sistere intra duorum mensium spa- m. — Cum autem Jurisjurandi singularis religio neque pro- anda esse videatur, cumque multi pueri aetate et animo im- lli atque imprudenti adduci ad hanc Professionem nominis ent, qui pueri adhuc fuerint, stipulata manu eos promittere ebit Rector recitata Capita, monebitque Jurisjurandi hanc missionem loco accipi, ut meminerint se juratos esse, cum um quae religio jurisjurandi sit intelligere coeperint. Sed iis in promissionibus solennis jurisjurandi sanctitas, nisi re tante, non usurpabitur, at stipulatione res peragetur.

p. XV. Rector subscriptis Legibus tenebitur.

Rector ne cui pecuniam Inscriptionis nomine debitam do- aut remittito, nisi justa de causa, quam ipsam causam ap- de unius cujusque nomini, similiter ut Inscriptionis diem. Si sine causa justa remiserit, aut condonarit, ipse rependat. — dendi autem vel totius mercedis vel partis illius causae ie istae fuerint: Si quis Doctoratus honores consecutus, aut dio conductus ab Universitate venerit, et remitti hanc sibi , ut hoc reverentiae illius detur, sive quis in ministerio verbi ni publico versetur, ac suis eam mercedem condonari pre- , sive quis in Doctorum famulitio, seu extra hoc se bona pauperem esse affirmaverit. — Si quis studiosus abfuerit ultra annum, reversus ita demum Privilegiis Universitatis bebit, si vel ipse per se, vel per Miniatrum publicum a Rec- petierit, ut in Curam et ditionem Universitatis recipiatur. — uid edicendum fuerit, Rector praescripta mandata authori- nominis sui in Charta signata de more proponat. Prae- tio autem talis sit: Rector et Senatus Academiae Regio- tanae. — Magistratum dum geret Rector, hoc est, toto se- ri suo, Oppido itinere unius diei ne exito, nisi indicarit ectionem suam vel uni Collegarum, vel Ministro publico, ne retur discessio ipsius. Si longius progredi velit, id ne lice- nisi a quatuor Decanis sit facta potestas. Verum absenti lori, vel prioris semestris, vel tertii, vel etiam ulterioris Rec- substituetur de sententia Decanorum quatuor. — Insignia toris, Libros Decretorum, Album Universitatis, Alumnorum m, Chartas Rector fideliter custodito, penes se habeto Ma- atus sui tempore, quo finito tradito Rectori Successori suo jurato. Ni fecerit, contra Jusjurandum facere se sciat.

. XVI. De Honoribus conferendis, et promovendis ad gradus illorum.

Singularum Professionum Magistri ac Doctores dabunt ope- , ut petentibus honores via atque ratio praescribatur, qua enire ad petitos honores possint, non illos quidem pecunia

redemptos, sed meritos virtute et eruditione sua. Nem
Universitate excluso, nemini cui functionis sua interdict
nemini qui nomen suum apud Rectorem non fuerit pro
honores mandare fas esto. Neque in ulla Professione ni
dine et Consensu omnium gesta hac in parte valebunt.
que intra praescripta et statuta sua ab Universitate sch
approbata quaeque Professio consistet, secundumque ill
rationem conferendorum decernendorumque honorum mode
Quod si quis hac in re ordinem convenientem audacia sua
barit, in eum de sententia Senatus scholastici animadvert

Cap. XVII. De Honestate Vitae ac Morum

Nihil est in omnibus Congregationibus magis nece
legibus, ut boni in pace et quiete degere, coerceri ma
possint. Imprimis vero Studiosorum coetibus, ubi nisi
quies inviolata servetur, nihil recte fieri eorum, quorum il
instituti sunt, potest. Omnia autem violant pacem et q
quae contra honestatem et decus fiunt. Quare ut laudab
sciplina custodiatur, quaedam Studiosis honestatis ac
praecepta deinceps et nunc exponentur, quibus qui parere
ter voluerint, meliores, qui noluerint, non certe deteriore
citi poenis efficientur.

Lex I. Etiam ii, qui vera ratione Deum non col
ante omnia Deum colendum caste pieque adorandum et r
dum esse tradiderunt. Quo magis in hac veritatis luce
dum, ut divini cultus praecipua cura nobis sit. Omnes
nullam sibi rem divini Numinis veneratione antiquiorem
sciant. Profanis et protervis sermonibus abstinento. Tu
quoque castimonia, pietate, religione tangi se respectu ill
stentur. Tum deinde majores natu, et Magistratus suo
instar Parentum sint, quique venerentur, observanto, obe
et morigeratione prosequantur. Aequales suos diligunto.
cia vitae et studiorum inter se mutuis animis et volun
faciunto.

Lex II. Quicunque in Communitatem et jus Studi
recipi voluerit, nomen suum apud Rectorem profiteatur.
mentum det verbis conceptis, pensionem Inscriptionis sol
statutum est.

Lex III. Unusquisque eas horas, quibus docentes
fuerit jussus, accurate obeat, neque unquam, nisi justa d
absit.

Lex IV. Suum quisque Magistrum seu Praeceptore
beto, qui non habuerit, in eum, ut dictum est, animadv
Quid etiam Magistri seu Praeceptoris nomine intelligi
supra est expositum.

Lex V. In diversoriis et Cauponis nemo versetur, a
epuletur, potet, nisi eo venerit quaerendi alicujus gratia, a
suo Praeceptore, aut sit cum suis Parentibus, propinqui
cessariis. Ne quis in publico saltet, nisi forte honesta invi
modestae Choreae particeps factus fuerit, observata hac
in re honestate et decentia. Qui aliter fecerit, mulctam
grossos 5. Convivia, compotationes, ne quis alieno loco
pore, neu barbarico ritu ac vesania vulgi celebrato. Neque

alterum in propinando ad aequalitatem adigat. Quod si quis
ne comperiatur, illi mulcta pro modo delicti irrogatur gros-
m 10. Si vero etiam furore aliquo, aut turpitudine, aut foe-
, ut sunt discursionum, clamorum, tumultuationum, vomi-
riora auxerit et accumularit, carcere compescitor plures
eresve dies, ita ut Rector pro delicti atrocitate statuerit.
ex VI. Aleae foeditatem, damna, flagitia ac plane scurri-
vitanto omnes, neque indulgento inhonestis voluptatibus,
ultae honestae suppetant. Scurriles autem aleatores, qui-
llos texerint et receperint, primum cum indicati fuerint,
r curato moneri, ut improbi esse desinant. Si nihil pro-
monendo, a delatis postea ac damnatis hoc nomine mul-
xigito marcae unius. A tertio delatis damnatisque dua-
Postea vero rursus delatos damnatosque, ut desperatae
e, infamia exclusionis notato.
ex VII. Blasphemias, dejerationes, omnis generis menda-
aledicta omnes summa attentione declinent. Quorum sin-
m in accusatos et convictos ea Rectoris animadversio erit,
merito sceleratorum esse debeat, et aut carcere, pro foe-
et indignitate dejerationis et blasphemiae, aut relegatione
tur.
ex VIII. Strepitu ac clamoribus diurnis nocturnisque in-
m esto universis, quo in genere delictis gravioribus aut
s poena quoque a Rectore attemperabitur.
ex IX. A turpitudine verborum in nominandis omnibus
factu foeda censentur, itemque a petulantia cum facto-
verborum abstinento omnes, ni fecerint, poenam arbi-
ectoris sustinento.
ex X. Consuetudinis libidinosae mulierum ac compertae
iae cujuscunque generis, actique in ganeis et lustris con-
n omnes exemplum statuetur animadversionis vehementis
iae. In lenones vero, fures, oppugnatores aedium, sedi-
, flagitiis ac scelere infames, ereptores alienorum, statim
ones et Judicia exercebuntur, damnatique de Universitate
tica exigentur. Neque enim ferri diutius in quieta Re-
possunt.
ex XI. Nemo omnium ausit ullo libello famoso ac con-
oso scripto, quemquam incessere atque infamare, nedum
ptores. In qua parte laesos se existimantibus juris bene-
nt auxilio succurretur. Quin etiam quenquam edere li-
m scriptorumve, quacunque lingua et quocunque argumen-
nd nos concessum nulli sit, nisi permissu Rectoris et In-
rum, quibus omnia prius scripta, quam typis excudantur,
inspicienda debebunt. Nisi quis fecerit, aut si illis ve-
s scriptum suum evulgaverit, in eum arbitratu Rectoris
dversio constituetur.
ex XII. Ne quis versator nocendi causa cum telo in pu-
nec arma tractato: non stringat ferrum, non dimicet: ne-
feriat, laedat, sauciet. De omni Injuria Cognitio et Sen-
et Arbitrium Rectoris et Senatus erit. Similiter et Co-
erit Rectoris, cum quis praestantem dignitate Magistrum,
rem, qui Magistratum gerunt, oratione aut re ipsa laesisse
r. Si publicos, sive Universitatis sive urbium Ministros

et vigiles adortus violaverit, sive Civem pulsarit, carcer tuordecim diebus coercetor, aut mulctam solvito Thalerorv

Lex XIII. Si quis nocendi causa, domum, hortos, atrium alienum ingressus esse probabitur, quamvis damn dederit, marcae unius mulctam solvito.

Lex XIV. Si forte incendium extiterit, ne quis tem currat. Imbecilliores domi se suae (nisi periculum urge tineant. Qui validiores erunt in aream Collegii convenia que Rectoris mandatum exspectent. In tumultuatione nemo procurrat, nemo se admisceat.

Lex XV. Discendarum bonarum literarum atque non latrocinandi gratia Coetus Scholastici habentur. I armorum nullus potest esse in pace usus. Quare quicunq telo lethifero fuerit inventus in urbibus, non solum id sed mulctam etiam dissolvet arbitratu Rectoris et Senatus si vero in alterum strinxerit gladium, et hunc amittet, dinumerabit aureos. Nemo quemquam ad pugnam provoc provocatus assentiatur provocanti, de quo facto, ut reliq juriis omnibus, Cognitio et Sententia et Arbitrium Rec Senatus erit.

Lex XVI. Noctu statim ab illo tempore, quo sign Collegio datum fuerit, quisque domi suae esto. Per Fo et angiporta ne tumultuose vagantor. Tum maxime vi d imprimis reserandarum aedium alienarum abstinento. Si causa fuerit, cur noctu sibi in publico versandum aliqu rit, primum illam causam sibi probandam sciat, deinde co deratione et absque tumultuatione cum candela in publ sator. Ni fecerit, diebus octo carcere coercetur. Refr quidem aedium et qui vim fecerint, hoc ipsum ob factum ut infames exclusionis de Universitate Scholastica poena tinento.

Lex XVII. Ad Rectorem ne qui agminatim neve turb accedunto. Si magna res, et ad plurimos pertinere visa duo tresve ad summum, qui apud Rectorem agant, eli Quicunque, ut in hoc delinqueretur, fecerit, contra Jus jur se sciat fecisse.

Lex XVIII. Vestitus Studiosorum sit communis C tudinis quorumcunque temporum cum honestate ad usum conveniens, nihil secundum pravitates vulgares sectum, tum, pictum, devinctum. Togulas quisque suas induunt ferunto injectas scapulis. Incessus deformitate careat. B tas et barbaries a gestibus absit. Certissima quidem sun cia in his animi levis et inanis. Cognitio tamen et Judicii in parte Rectoris et Senatus erit. Qui cum ad levitatem dam scurrilem, praeter generis, aetatis, conditionis rat vestes comparatas viderint atque cognoverint, delinqu mulctam irrogabunt arbitratu suo convenientem stoliditati il

Lex XIX. Earum rerum, quae publice a Rectore U sitatis Scholasticae, Professionumque Decanis, Doctorib Magistris quoquo tempore edictae, interdictae, mandatae, ficatae fuerint, ne quis Chartam affixam ad januam tem Scholae refigito, nec defoedato, nec quoquo modo laedito contra fecerit, mulctator arbitratu Rectoris et Senatus.

Lex XX. In flumine nemo lavet, eaque in re magnitudine ...culi moveatur. Qui contra fecerit arbitratu Rectoris puniatur. Lex XXI. In muros Oppidorum ne quis conscendat, neve ...lia loca publica sese inferat, aut insinuet, unde se abesse ...re intelliget. Nullus item levissimo vulgi more per Oppida ...noctuve Tympana pulsari, aliaque Instrumenta musica usur- ...curet, et ad illa per vias grassetur, nisi impetrarit, ut hoc ...et, a Rectore, indulgente hoc in sodalitate et Coetibus non ...nestis. Qui curarit feceritque absque Rectoris permissione, ...m Rector de sententia Senatus pro delicti natura, graviter ...dvertet, et ferociam illius Carcere domabit.

...ap. XVIII. Sequuntur quaedam Judiciorum et Cognitionis Causarum.

...Si litem Universitatis Scholasticae Civis cum Incola harum ...m habuerit, Controversia nata iis temporibus, quibus Stu- ...m gratia affuerit, is Incolam his in urbibus conveniat, et ...illorum Judicio, neque foro externo utatur, etiam Execu- ...m et Definitionem litis admittat de sententia Judicum illo- ... Nisi forte hi in jure administrando negligentes aut re- ... fuerint. Qui contra fecerit atque ter monitus contra fa- ...perrexerit, perjurio infamis habetur. — Nullus subjectus ...dictioni Universitatis Scholae hujus causa controversiaque ...tempore, quo studiorum gratia huc missus adfuerit, adver- ...m extrahat hinc ad aliud Judicium, sed coram Rectore con- ... nisi, quo minus faceret, a Rectore impetraverit. Qui ...fecerit, punitor arbitrio Rectoris et Senatus. — Si quis ...latus apud Rectorem debiti solvendo non sit, dies XV. ...dituantur, intra quos illi, cui debet, satisfaciat, si diem hunc ...observarit, mulctam solvito grossorum quinque. Tum illi ... XV. dierum spatium solutioni praefiniatur, quibus Cre- ... aut illi, cui debet, satisfaciat, vel cum illis transigat. Nisi ... fuerit, in Custodiam detur, petente Adversario, aut bona ... vendantur, deque pecunia confecta debitum dissolvatur. — ...toribus autem, qui sine consensu Praeceptorum vel Ami- ..., infirmae aetati mutuo dederint pecuniam, vel res non ...sarias vendiderint, secundum Senatus-Consultum Macedo- ...m nihil solvatur. — Qui Magister, quique Doctor fuerit, si ...rsitati Scholasticae parere nolit, sicque oratione corrigi se ...fuerit passus, ex eorum numero, cum quibus censetur, id ...Magistrorum Doctorumve excluditor. Qui illos ex Studiosis ...res consecutus non fuerit, et Universitatis Imperium de- ...et, in improbitate sua persistens coetu Studiosorum expel- ... Id ubi factum erit, indicator Burggravio et trium Urbium ...nalibus. — Si in gratiam cum Universitate redierit, sique ...am commeritam exactus fuerit, in Communitatem quoque ...iosorum recipiatur, atque inobedientia memorata poena hoc ...to ea intelligenda, qua certis et destinatis, non generalibus ...datis aliquis audacter authoritate Magistratus contempta fue- ...efragatus. — In discipulos improbitatis et flagitiorum con- ...s Rectoris privatorumque Praeceptorum, in Magistros et ...tores Universitatis Scholasticae animadversio esto. — Si ... Privilegiorum Juri renuntiaverit, ejus nomen de Albo Rec-

[illegible] Consensu Senatus, ab omnia prima, si quem deb[illegible] linis, deletur. Neque [illegible] nisi de Sententi[illegible] citatio Scholasticae, quae praemittatur qui nimis petier[illegible] gumentat dolosum Inscriptionis mendacium, et denuo ju[illegible] si quis offerendi atque commodi, omnes nomen in Albu[illegible] inscribi dolo, haec est, non ut studio disciplinarum atq[illegible] quidlibet operarum detur, sed ita Magistratibus aut simili[illegible] adjuvandi pecuniae, illius, cum de hac constiterit, nemo neque ipse Privilegium gaudeat. — Illicitum clandestin[illegible] genus et contubernium damnabilissimum, prorsus committendae [illegible] minorum esto, nam ubicunque primum inficitur de Se[illegible] tentia. — In primordio Librorum et Inscriptibus [illegible] que etiam constituendum est, ne quid constituant aut [illegible] sint decimo quarto Cursus praedicti. — Revisus quidem d[illegible] Rectoris Senatusque edictis praemittur, vel praemia, [illegible] cere; gravissima vero statuta, stupra, adulteria, perjuria [illegible] nice in Deum, fraudi et impiis Diabli, artes Magicae, [illegible] tiones, Caedes et his similia, pro sui atrocitate pun[illegible] Relegatione vel amotione apud Episcopum perpetua. — [illegible] sima poena vero afficiatur, quicunque Rectori et aliis Se[illegible] vim adhibuit, aut contumeliose dignitatem eorum procid[illegible] ab omni et violentia absentandis tutus esse necessitat[illegible] studiat. — Relegationem autem nomine Banneurio et [illegible] bium Consiliis indicatur, et illi omnes per Satellitu[illegible] bendendos aut aliquibus, qui aut Oppidis aut Scho[illegible] exercentur, aut tempore relegationis non exacto hanc re[illegible] Quemadmodum autem nemo Scholasticorum ad suppli[illegible] potest, ita nec comprehendendus quisquam erit per [illegible] tum publicum tum suum, nisi ut ad Rectorem ducatur. [illegible] Custodiam tradatur. In Carcerem alienum nemo Schol[illegible] includitur, nisi tempus noctemum aliud jubeat, et illus[illegible] tum illico Rectori tradatur. — Nullus Satellitum armat[illegible] gium ingreditur, neque unquam inde abripito quenquam [illegible] qui in Collegium confugerint, qui Jurisdictioni Rect[illegible] jecti non sint, quamquam tales illic retineri non debent [illegible] fendi, tamen a Satellite et omni violentia tuti sunto, [illegible] famulis Universitatis extra Collegium ducti fuerint. — [illegible] dante Rectore et Senatu Carcerem non fuerit ingressu[illegible] sus esto. — Carcerem ne quis refringito, neve oppugna[illegible] tives ne conentur educere, eximere clam, dolo malo, [illegible] Conjuratione facta. Si quis fecerit, perjurii poenam [illegible] ab Universitate Scholastica excludetur. Carcerem item, [illegible] unus plurosve accedunto, nec cum Captivis colloquun[illegible] facultate et venia a Rectore impetrata, aut Carceris po[illegible] latoris Rectoris sufficiendo. — Omnes a Rectore in [illegible] unius, jurando de non vindicando, antequam emittantur. [illegible] de Autore facinoris non constat, Rector et Senatus po[illegible] bebunt, ut Autorem juramento exquirat. Omnes igitur [illegible] probabiles ob Causas necessitatem jurandi imposuerit, [illegible] Exceptione jurabunt, ne si tergiversentur Rei declarari [illegible] Similiter si indicandi sunt ejusdem facinoris socii, qu[illegible] nolit, pro arbitrio Rectoris et Senatus condemnabitur. [illegible] retentus mandato Rectoris seu Arresto, ut vocant, contr[illegible]

Rectoris hinc discesserit, perjurus et infamis esto: Item legitime condemnatus contumaciter detrectaverit authoritatem nec sententiis parere voluerit. — Rector quibuscunque in locis edicere, interdicere, mandare, significare aliquid publice velit, adjecta etiam mediocri et conveniente mulcta, pro re nata. — Quod sicubi in Legibus, Statutis, Interdictis, mulcta vel expressa non legatur, sciendum arbitrariam illam futuram esse oportere. — Rector etiam ne cum diminutione Doctrinae suae saepe Consilium cogatur, provideto, neque ullo privatim petente Senatum habeat, nisi tali de Causa, quam Decani simul approbaverint.

XIX. De Doctoribus et Professionum Capitibus ordinandis.

Ordinis maxima cura esse debet universis, quo neglecto non commoda Reipublicae sed etiam decus convelli solet. In primis praecipuum fuerit, suam quemque Professionem, Dignitatem, Conditionem tueri ac ornare. Non detrahere de alterius professionis fama atque dignitate, vel in universum, vel singulis quocunque loco aut tempore. — Quod si quem fecisse reperiatur planumque factum fuerit, a suae functionis munere et omni Universitatis remotus esto, donec meritam poenam arbitrio Universitatis inflictam dederit, et laesae atque offensae professioni satisfecerit. — Ordinatio autem Professionum talis esto. Princeps Theologia, tum deinde Juris-Consulti, mox Medicinae Doctores; Postremo bonarum literarum atque artium Magistri habendi. Primum locum Rector Scholasticae Universitatis semper tenebit. In singulis Professionibus Decani illarum. Hos sequentur Doctores, hos etiam, qui Licentiati vocantur. Deca- studii artium Magistri studii illius ordine subsequentur. Rector autem curabit, ut cuique pro dignitate suus assignetur locus.

XX. De Petentibus recipi in Jus Scholasticae Universitatis.

Qui alibi honores consecuti fuere, et conjungi nobiscum in Scholastica Universitate cupiverint, recipi eos oportet in numerum saltem Doctorum atque honoratorum singularum Professionum, observatis in unaquaque Professione solennibus Disputandum et Doctrinae. Receptis autem de sententia suae cujusque Professionis Consilii locus assignari debebit. Si non sint digni, inter discipulos Professionis quisque suae censetor.

XXI. De Hospitibus et Dignitate et Nobilitate aliis praestantibus.

In solennibus conventibus Hospitum ac aliorum, tum Nobilitate tum Dignitate praestantium, ut habeatur ratio, ita assidendi, atque etiam in publico procedetur. Supremum locum Illustrissimus Prussiae Princeps etc. vendicat, ab hoc primum Rectorem et tertium Episcopus Sambiensis. Hos sequentur externi vel Principes vel Comites vel Barones. Post hos sedebit Decanus Theologiae cum Burggravio et Cancellario, atque tum Ordine locabuntur Theologiae Professores, quos excipiet Juris Decanus, et quem aliosque Juris Doctores nobilitate generis et virtute

eximia praestantes locabuntur. Ab his Medicinarum Do sedebunt, et trium Urbium Consules, atque hi in una q parte subselliorum. — In altera vero parte sedebit faculta tium Decanus cum Magistris, qui in Senatu sunt, ut q suum obtineat locum. Post vero verbi divini ministri, et Magistri cum praecipuis urbium Senatoribus et Civibus. rum cum in his variis de Causis saepe dubitationes or debet Minister publicus singulis Semestribus Chartam tionis a Rectore et Decanis petere, et secundum descrip illam collocationes procurare. Nisi fecerit, si qua de ho troversia extiterit, ipse Minister luito poenam ad arbitriu toris. — Si Rector et Decani de Ordinatione forte addub rem ad Senatum referant, et juxta illius Constitutione quantur. Atque in hoc omnes illi morigerari debebunt, quisquam reniti, neve in alium locum transire, neu alter trahere, accersere, adducere ulla ratione in alium locum fecerit, in mulctam exigitor grossorum decem.

Cap. XXII. De Oeconomo.

Respublica ut Magistratibus ita et Ministris carere n test. Imprimis vero Academiae opus est Oeconomo, cum ter pauperes, quibus desunt sumptus, ut extra Collegium capiant, tum etiam propter quandam disciplinam, ut Ado tes, qui apud Cives dissolute et intemperanter solent viv Collegio vivant modestius. Oeconomi igitur officium est, nistrare diligenter rem domesticam, quoscunque pauperes mercede alere, fores Collegii, ut statis horis aperiantur ac liter claudantur, curare, ne quid a quopiam contra hones ac tranquillitatem publicam in Collegio committatur, cavere. gulis item Mensibus cum Decano artium habitationes in gio Studiosorum adire, ac monere omnes sui officii ac di tiae. Tempore vero hyberno, ut ignem provide alant, et sub noctem aut custodiant probe, aut extinguant, ne ince excitetur. — Jurabit vero Rectori Oeconomus in haec Quod Rectori et Senatui Academiae praestiturus sit revere et obedientiam, quam legitimo suo Magistratui debet. Qu in administranda Oeconomia non tam sui quam pauperum nem sit habiturus. — Quibus in rebus si juramento suo n cerit satis, ab officio dimoveatur. Quicquid enim Oecono maxime pauperum causa datur.

Cap. XXIII. De Notario Universitatis et Mini publicis, quos Pedellos vocant.

Notarius, quem Universitas Scholastica legerit, jura ea, quae solent jurari a profitentibus nomen suum apud rem. Idem cum fide se ac diligentia functurum munere s ratus promittet. Praeterea celaturum secreta, non datur copiam scriptionum iis, quos abuti velle et improbos ess verit. Acta cum fide ac cura se annotaturum. Literas plomata atque Instrumenta quarumcunque rerum fideliter et velle perscribere. — Merces Notario ab Universitate Scho decernetur. Praeterea ab aliis, quibus testimonia pers trahet suam mercedem. A Petitore in Judicio debiti, si

no uno petatur, grossum Notario exigere liceat, si minus, dium. — Similiter et Ministri publici, qui Pedelli dicuntur, ti ad hoc munus, in ea jurabunt, in quae profitentes suum Rectorem nomen jurare solent. Atque insuper se munus cum fide ac diligentia gesturos et praestituros silentium dorum. Ministri publici indies ad Rectorem accedunto, jussi fuerint, exequuntor; semel item ad singularum Pro- num Decanos. Promulganto, quae de more consueverunt: Rectorem cum Sceptro incedunto: In solennibus Conven- adsunto: Ordinationes curanto: Denuncianto Rectori, si compererint pro Studiosis se gerere, neque fuisse sua apud rem nomina professos: Delinquentes contra Leges et Sta- Universitatis et Rectoris apud Rectorem postulanto atque nto. Quibus mulctae dictae fuere, annotata illorum no- habento, et exigere studento. Uno integro illis die extra da abesse jus non esto, nisi permiserint quatuor Professio- Decani. Merces singulis quadrantibus numerabitur ex Uni- tis aerario. Item tertio quoque anno honeste vestientur, n ante, nisi aliter Senatui fuerit visum. Deinde de pecu- quae numerari solet ab iis, quorum nomina recipiuntur a re, cedent grossi duo. Porro qui citari per hos aliquem rit, dabit solidos duos; qui arrestari, quatuor. Cum ho- aliquibus decernentur, statutam a singulis Professionibus dem auferent. Quatuor quoque anni temporibus dabuntur discipulis et Studiosis solidi duo; a Baccalaureis grossus abitur; a Magistris sesquigrossus; a Licentiatis et Docto- tres grossi; a Decanis quatuor; et a Rectore octo.

Albertus Senior Marchio Brandenburgensis, Prussiae Dux etc. etc. has Leges approbavit, confirmavit, hisque plenissimum robur addidit propria manu.

Statuta Collegii Facultatis artium priora.

De electione Decani.

Cum in omnibus Collegiis certam aliquam superiorem opor- esse personam, cujus autoritate totus coetus gubernetur, et communibus recte prospiciatur: prima et in nostro colle- acultatis artium cura esse debet, ut ea regatur solito Aca- rum Magistratu, quem Decanum vocant. Et quia honestis ausis hic Magistratus non solet esse continuus et perpetuus, nus, ut juxta statuta totius Academiae singulis semestribus, e cal. Augusti et Februarii, Decanus omnes collegas suos ministrum publicum convocet, seque Magistratu abdicet, li- statutorum, sigillo et clavibus in medio consessu depositis. a tres collegas eo ordine, quo in facultatem inscripti sunt, net, ut ex his tribus unus suffragiis collegarum novus De- eligatur. Deinde sententias singulorum ordine privatim Notario audiat et conscribat, ac majori parte suam conjun- quae quidem vim duarum sententiarum propter personae itatem habere debet. Postremo in corona collegarum ma- numero suffragiorum designatum clara voce Decanum pro- iet, eique librum, sigillum et claves tradat.

De Officio Decani.

Hujus generale officium sit, sicut leges Academiae praesc
bunt, opera, consilio, ac studio Rectori praesto esse, curare,
statis temporibus disputationes ac declamationes habeantur,
cognoscere themata, et ea exhibere Rectori legenda, ante
affigantur, explorare item doctrinam eorum, qui titulos ac h
res petunt, iisdem et conferre decretos honores solenni ritu
concione. Praeterea habet potestatem convocandi collegas
examina, promotiones, et ad recipiendos in facultatem, qui
dem sine recusatione, nisi justa causa impediti fuerint, in
tum venire debent, sub poena exclusionis ex facultate, si
saepius contumacem se gesserit. In senatu ordine Decanus
tentias rogare debet, et aequalibus suffragiis, cui parti ipse
adjunxerit vocem, ejus sententia rata esse debet. Nec ab
paucorum debet impedire universam reliquorum deliberati
Ac si qua negotia graviora inciderint, officium Decani erit,
praecipua consensu totius collegii in librum referre, in qu
nomina receptorum in facultatem, et eorum, quibus grad
quis decretus fuerit, suo loco conscribenda sunt.

De Recipiendis in Senatum Collegii Facultatis Artium.

Collegarum hujus Facultatis numerus non excedat d
rium. Cum autem hunc numerum ipsi Professores artium
expleant, volumus, ut et reliqui ex ordine Magistrorum, r
Decano, de consensu collegii in facultatem recipiantur. D
autem Decanus testimonium referre de eorum ingenio, vi
moribus, ne quis corrupti ingenii, aut dissolutae atque in
stae vitae ad hunc senatum admittatur. Neque vero temere
quis recipiendus est, nisi sit exploratae doctrinae et pietatis,
ut minimum duos annos in ordine Magistrorum hujus Acade
fuerit, et pro loco publice disputaverit. Recepti numerab
duos florenos in fiscum, et praestabunt juramentum Decano
quia in Decanos suo tempore eligendi erunt.

Juramentum Decanorum.

Ego N. hujus facultatis Decanus juro, teste Deo, me
tori praestaturum eam reverentiam, obedientiam ac fidem,
legitimo magistratui debeo: Me ad eundem absque contu
ac recusatione venturum: Reique publicae consilio semper
sto futurum, quandocunque vocabor: Nihil adversus illustri
mum principem, Ducem Prussiae, hostiliter aut scelerate fa
rum esse: Nihil in deliberationibus consideraturum nisi h
statem et publicam utilitatem: Nihil in cognoscendis et di
candis causis nisi aequitatem: Me item nullas fanaticas op
nes aut sectas, sive Anabaptistarum sive Sacramentariorum
defensurum ac probaturum esse: Nulla secreta concilii eru
turum: Rationes bona fide relaturum ad aerarium: Denique c
cordiam publicam conservaturum omni studio, nec ullius unq
aut factionis aut dissensionis autorem fore.

De autoritate Decanorum juxta leges totius Academiae.

Quod ad gradus attinet, permittimus singularum profes

[illegible] Decanis ut consilio Rectoris ipsi constituant, quomodo ti[illegible]li ac honores doctrinae petendi ac decernendi sint. Cum au[illegible]m isti scholastici honores sint publica testimonia eruditionis [illegible]virtutis, admonemus omnes, ne quem admittant ad illorum [illegible]itionem, nisi cujus et doctrinam et mores ipsi probaverint. [illegible]eantur igitur ab honorum petitione omnes non solum rudes [illegible]imperiti artium, sed etiam improbi, honestatis ac legum con[illegible]ptores.

De Examinibus et Promotionibus Baccalaureandorum.

[illegible] Ad Decani officium pertinet, singulis quadrantibus anni pu[illegible]a intimatione significare de promotionibus, altera Baccalau[illegible]ndorum altera Magistrandorum, ut petituri hos gradus se [illegible]eparent, et sua nomina apud Decanum intra quindecim dies [illegible]fiteantur. Quotquot autem suum nomen dederint ad gradum [illegible]ccalaureatus, debent a Decano coram toto senatu facultatis [illegible]um certo aliquo die repraesentari, ut quaeratur de ipsorum [illegible]criptione, diligentia in audiendis publicis lectionibus, et ut [illegible]ant, tempore completionis, vel testimoniis studiorum, si mi[illegible] diu in hac nostra Academia versati sint. Quod si commu[illegible]s collegii suffragiis ad examen admissi fuerint, stipulata [illegible] promittant, se boni consulturos esse judicium Collegii de [illegible]is, moribus ac eruditione, sive admissi fuerint ad eum gra[illegible]sive repulsi. Sortiendi deinde sunt duo examinatores, qui [illegible]cum Decano in exploranda doctrina Baccalaureandorum certo [illegible]et tempore conveniant. Duorum vero dierum sit examen [illegible]arum horarum unius. In primo examinandi sunt in Gram[illegible]ica, adhibitis autoribus, unde exempla sumi possunt, et [illegible]tum ab iis exhibendum est. In altero examine proponendae [illegible] Dialecticae et Rhetoricae nec non primorum rudimentorum [illegible]osophiae quaestiones, si ex iis aliquid didicerunt. Et peri[illegible]m faciendum de doctrina Catechistica verae religionis chri[illegible]nae. Quodsi honesti mores responderint ipsorum diligentiae [illegible]eruditioni, promittenda est singulis promotio, numeratis prius [illegible]tuor florenis, quorum duo cum dimidio in fiscum referantur, [illegible]ius Decano, dimidius florenus examinatoribus cedat. Pro [illegible]anciatione vero promotionis, quae per Pedellum fieri debet, [illegible]erabunt Pedellis singuli tres grossos. Si quis autem nec [illegible]ribus nec eruditione ad hunc gradum obtinendum idoneus vi[illegible]itur, ad promotionem publicam nequaquam admittendus est, [illegible] obligandus ad certum tempus, intra quod et mores emendet [illegible]egligentiam sarciat, quod si non promittit, ut repulsam pas[illegible] dimittendus est. Antequam autem publice decernatur gra[illegible]s, Decanus cum examinatoribus adsignet singulis locum, se[illegible]dum tempus, quo in Academia vixerunt. Nomina promoven[illegible]rum et tempus promotionis Decanus publica intimatione si[illegible]ficet, ac petat, ut omnes scholastici et superiores ordines aca[illegible]miae hunc actum praesentia sua ornare velint. In actu pro[illegible]tionis Decanus honesta oratione paratus sit, quae conveniat [illegible]ibus congressibus publicis. Et deinde Candidati jurent Pe[illegible]llis et a Collegio Decano offerantur, sicut infra de Magistris [illegible]endum erit. Postea Candidatos omnes et singulos Decanus

promoveat Baccalaureos. Tradat etiam singulis libros apertos, ut sciant sibi multum ac diu ad solidam philosophiae cognitionem discendum esse. Primo autem ex creatis Baccalaureis mandandum est a Decano, ut specimen suae eruditionis exhibeat, sumta vulgari aliqua de artibus quaestione, quae in utramque partem agitata postea deferatur alteri examinatorum, qui pauca ad eam respondere non gravabitur. Is vero, qui secundum habet locum, brevem gratiarum actionem habere debet, ac primum Deo aeterno Patri liberatoris nostri Jesu Christi, deinde Illustriss. Principi pio fundatori scholae, deinde Rectori ac Doctoribus aliisque honestis personis praesentibus, postremo Magistris et scholasticis suam omnium voce gratitudinem polliceri. His peractis actus dimittendus est sine prandio. Testimonium petenti a Decano ornandus est.

De Examine et Promotione Magistrandorum.

Ut dignitas graduum conservetur et artes dicendi ab adolescentibus majori cura ac diligentia discantur, volumus, ne quisquam ad gradum Magisterii admittatur, nisi antea publice Baccalaureus artium dicendi vel hic vel alibi promotus sit; potest tamen de communi sententia totius collegii nostri ratio haberi eorum, qui vel aetate vel eruditione aliave justa causa ad gradum Magisterii immediate admitti merentur. Petituri gradum Magisterii iisdem de causis repraesentandi sunt coram senatu collegii, ut supra de Baccalaureis dictum est. Ad examina rite perficienda sortiendi sunt praeter Decanum quatuor Examinatores. Examen privatum et publicum habendum est. Privatum sit duarum horarum unius, in quo obiter examinabuntur Oratoriae, Ethicae, Mathematicae, Physicae et Theologicae materiae, graecae linguae rudimenta, et praecipue omnes autores, qui publice enarrantur. Requirendum est et scriptum. Cui vero gradus Baccalaureatus antea non decretus est, is examinetur in privato examine in artibus dicendi et maxime in grammatica, antequam admittatur ad examina Magistrandorum, et numerent quatuor flor. pro hoc ipso gradu. Qui suffragiis examinatorum videbuntur idonei ad hunc gradum, ab iis pecunia primum petenda est, nempe a singulis quatuor floreni, de quibus examinatoribus singulis quinque grossi, Decano unus florenus decidatur, reliquum ad aerarium Universitatis referendum est. Postea singulis per Pedellos bona nova (ut vocant) denuncianda sunt, nempe quod publici examinis subeundi potestas eis a Decano facta sit. Pro bonis novis singuli candidati pedellis dent quatuor grossos, nisi aliquid liberalius numerare voluerint. Si quis indignus hoc gradu censebitur, eodem modo cum eo fiat, quo supra cum Baccalaureando agendum diximus. Publicum examen trium dierum duarum horarum publica intimatione a Decano significandum est, ac petendum a Doctoribus, Licentiatis et Magistris, ut Candidatorum doctrinam explorare juvent; tertius tamen dies intercessione Rectoris Candidatis remitti potest. Post publicum examen Magistrandi examinatoribus omnibus vinum mulsum liberaliter praebere debent. Ratio locandi post examen observetur ut supra. Tempus promotionis et nomina promovendorum a Decano publice significari debent, et petendum, ut

mes hunc actum sua praesentia ornare velint. Est et habenda liberatio examinatoribus cum Decano de invitandis ad prandium, et qua ratione prandium instituendum sit, quod tamen a necessitatis esse debet, sed semper paupertatis et facultatum ro habenda erit. Magistrandi solenni pompa ab universo collegio in locum promotionis ex certis aedibus deducendi sunt fausto et tympano. Decanus oratione in hoc actu paratus sit, habita Pedellus jusjurandum praelectum a singulis poscat bus digitis sceptro impositis. Jurabunt autem, quod publicae utilitatem scholae diligenter promovere velint, nec denuo dum Magisterii alibi repetere. Postea primus examinatorum rvi oratione nomine sui Collegii Candidatos commendet, et ofat Decano titulo et insignibus Magisterii ornandos. Deinde canus pronunciet ac proclamet eos omnes et singulos liberam artium Magistros. Et ordine deinceps conferat insignia. num jus cathedrae. Deinde rotundum pileum imponat. Hinc aureorum annulorum donet. Postremo libros apertos tradat. peractis jubeat eos specimen suae quoque eruditionis edere. primus et secundus orationes habeant, ut supra docuimus. bus finitis ad locum prandii, si id futurum est, una cum initis deducantur. Testimonium petentes a Decano honorifice ndi sunt. Novelli autem Magistri diebus canicularibus pubis praelectionibus specimen suae eruditionis exhibebunt, quemdum id in statutis totius Academiae decretum est. Extraria promotio temere non est suscipienda, neque sine contotius facultatis.

G. Statuta Facultatis artium et philosophiae posteriora.

Indidit Deus in prima creatione naturis rationalibus, non m notitiam numerorum, ordinis, principiorum, et judicium equentiae, ut esset lumen in mentibus, cujus adjuncto beneomnes Artes inveniuntur et judicantur; Sed etiam singulari do humano generi se patefecit tradita certa doctrina de sua essentia et voluntate. Ex hoc fonte duo doctrinarum genera tunt, quorum hoc subjectum rationi Philosophiae; illud vero manae rationis captum excedens Theologiae nomen sibi vendavit. Prudenter autem notitiae naturales mentibus insitae et trinae ex his exstructae ab iis sententiis, quas Filius Dei igtas antea humanis mentibus patefecit et Ecclesiae illustribus timoniis confirmatas tradidit, discernendae sunt. Ideo in Schorecte constitutis diversarum disciplinarum diversa Collegia entur, in quibus singularum artium et doctrinarum fontes, gressiones et metae monstrentur, et accuratis regionibus ac itibus a se invicem discernantur, earundemque professio relise asservetur et ad posteritatem transmittatur. Cum vero imis liberalium Artium custodia Collegio Philosophico commendata sit, intelligant illi, quibus haec cura incumbit, non lerum administrationem suae fidei commissam esse, siquiArtes non solum superiorum facultatum adminicula sint, rum etiam omnium in vita bonorum fontes, ut praeclare in ptimo παιδείας Cyri Croesus asseverat. Ut enim ex gelido et

perenni fonte membra aestu et siti languefacta suavissime re-
ficiuntur aut recreantur: sic ex Artibus infinita subsidia ad vi-
tae humanae indigentiam sublevandam tanquam ex perenni a-
quo et salutari fonte promanant. Praecipue vero ad Ecclesiae
utilitatem tanta ex omni genere artium, quae in Scholis tradun-
tur, commoda redeunt, ut sine his cum dignitate munus sa-
tueri minime possint. Ad harum rerum administrationem
conversationem multorum deliberatione et sincera Consiliorum
et Laborum communicatione opus est. Idcirco Senatus Phi-
sophicus Reipublicae Scholasticae interesse censuit, ut toto C
legii Philosophici Corpore recte constituto Leges et Stat
quibus inde usque a prima Scholae fundatione Studia Philo-
phica gubernata fuerant, reviderentur. In qua Inspectione o
et brevitas et imperfectio aliaeque causae non leves mutation
requirebant, ex communi Consilio et matura deliberatione co
stitutum est, ut facta collatione Privilegiorum utriusque Ac
miae, nempe Tubingensis et Wittebergensis, ejusmodi Stat
rum Corpus colligeretur, quod huic nostrae Scholae accom
datissimum esset. Precamur igitur ardentibus votis Deum, fo
tem omnis Sapientiae et monstratorem hujus lucis, ex qua Art
exstructae sunt, ut et hoc nostrum institutum gubernet, et l
nestos docentium et discentium coetus, et necessaria Artium
dia in genere humano conservet, et tranquillam sedem i
regionibus iisdem assignet, et docentium voluntates in ver
nevolentia conjungat, et eorum studia et labores ad sui sanc
simi Nominis gloriam, Ecclesiae et Reipublicae salutem et tra
quillitatem clementer dirigat et flectat.

Cap. I. De Numero Collegarum.

In hac Regiomontana Academia ex maturo Consilio et mu
nificentia Illustrissimi Principis et Domini, Domini Alberti, Se
nioris, Marchionis Brandenburgensis etc. Prussiae Ducis et
erecta constitutum est, ut Linguarum et Artium Lectores dec
sint. — §. 1. Lector Ebraeae Linguae, qui Grammaticen Ebrae
subinde repetat, et adjungat Libros Veteris Testamenti, Gene
Librum Psalmorum, Proverbia Salomonis, Prophetas minores
alios. — §. 2. Lector Physices, qui Philippi et Aristotelis Ph
sica, et secundum Plinii explicet. — §. 3. Lector Graecae Lin
guae, qui subinde repetat Grammaticam Graecam, et adjungat
probatos Autores, Homerum et Hesiodum, Euripidem, Sopho-
clem, aliquas Isocratis ac Demosthenis Orationes. — §. 4. Lec-
tor Rhetorices legat Elementa Philippi, interdum Libros de Or
tore, Orationes Ciceronis, et alia in hoc genere scripta. In si
gulis causarum generibus proponat declamationum dispositio
— §. 5. Lector dialectices, qui interdum Philippi Erotemata, i
terdum Rodolphi Dialecticen proponat, interdum misceat Org
non Aristotelis. — §. 6. Historiarum et Ethices Lector cor
historiarum comprehensum in Chronico Reverendi Viri D. Ph
lippi Melanchtonis legat. Herodotum item, Livium et alios.
§. 7. Lector Mathematum legat Arithmeticam, Libellum Spha
ricum, Theoricas Planetarum, et aliquot Euclidis Libros.
§. 8. Lector Poëseos, qui et ipse scribat Carmen Latinum, e
enarret Poëtas probatos, Virgilium, Lucanum et Ovidii Poëmata.

§. 9. Archipaedagogus, qui subinde repetat Grammaticam Latinam, et adjungat Terentium, Epistolas et Officia Ciceronis, Graecae Linguae rudimenta, et alia ejusdem generis juxta rationem Constitutionum paedagogicarum. — §. 10. Inspector, cui omnium rerum cura commissa est, colligat locaria, et Senatui de ea rationem reddat. Et hi quidem sunt, qui publicis Stipendiis docendum conducti sunt; ex his solis eligetur Decanus, Consilium Inspectores, quorum singuli loco receptionis aerario Philosophico pendent duos florenos. Cum vero nemini liceat totam Philosophiae partem profiteri, nisi hujus Collegii membrum sit, Decano quocunque tempore, re tamen ad Concilium Facultatis Artium delata, Viros honestos probatae pietatis, eruditionis et vitae in numerum Collegii Philosophici adsciscere, eisque potestas sit privatim praelegendi, habendi discipulos, et ad caeteris expetendi publicas functiones in hac Schola, si modo locus vacarit. Ex his, quicunque in Facultatem recipitur, unum aureum numerabit, ubi ad publicas functiones adhibitur, addet et alterum.

Cap. II. De Concilio Facultatis Artium.

Concilium Facultatis Artium ex solis Professoribus publicis stipendiis ad docendum conductis convocabitur, qui ut ejusdem Collegii societate, ita mutua animorum conjunctione inter se devincti sint, ut communi Consilio et ope studia Juventutis informent, et disciplinam conservent. Hi fidem dabunt stipulata manu hanc quisque sententiam: se velle in deliberando, consulendo, ferendo, suffragando, Sententiis ferendis, pietatem, fidem, integritatem, respectum dignitatis et commoditatem hujus studii sui, praestare silentium celandorum, revereri Decanum, vocatos se in Consilio adesse, aut mulctam solvere. Hora constituta a Decano singuli in conveniendo tempestive adsint. Si interfuerit absentiae justa causa, res Decano indicetur, quod si non sit factum, mulctae loco quadrantem floreni sine recusatione solvent. — In Consilio is, de cujus causa et re deliberabitur, ne deliberandum absit. In deliberationibus unius alteriusve sententia decisionibus ac decretis nequaquam officiat.

§. III. Juramentum eorum, qui Concilio adhibentur.

Juramentum Professorum ex publicis Legibus describendum.

Cap. IV. De Electione Decani.

Cum in omnibus Collegiis certam aliquam superiorem oporteat esse personam, cujus autoritate totus Coetus gubernetur, et ea communibus recte prospiciatur; prima et in nostro Collegio Facultatis Artium cura esse debet, ut ea regatur solito Academiarum Magistratu, quem Decanum vocant. Et quia honestis de causis hic Magistratus non solet esse perpetuus, volumus, ut libet semestri tempore, quo publica fit Rectoris Scholae per renunciatio, nempe Dominica Quasimodogeniti, et proxima festo Michaëlis Dominica, convocet Decanus illius temporis Concilium Facultatis Artium, Libris, Sigillo et Clavibus in medio Consessu depositis, petat communibus suffragiis novum Decanum eligi. — In eligendo Decano eorum saltem habeatur ratio, qui stipendiis publicis conducti sunt ad docendum. Ex his

assumatur Decanus eo ordine, quo singuli in Facultatem recepti, nisi temporum circumstantiae et aliae causae nova liberationi occasionem dederint.

Cap. V. De Officio Decani.

Hujus generale officium sit, sicut leges Academiae pra hunt, opera, consilio et studio Rectori praesto esse, cura statis temporibus Disputationes ac Declamationes habeantu cognoscere themata, explorare ex sententia Collegii doct eorum, qui titulos et honores petunt, eisque decretos co honores solenni ritu pro concione. Praeterea habeat pote convocandi Collegas ad consilia, examina, promotiones, recipiendos in Facultatem, qui quidem sine recusatione justa causa impediti fuerint, in Senatum veniant, sub poe clusionis ex Facultate, si quis saepius contumacem se ge — Decani partes sunt eorum nomina, qui publicos hono hac facultate petunt, Rectori deferre, ut intelligi possit, in Album Universitatis inscripta fuerint. — In Senatu De prior sententiam dicat, deinde reliquos ordine et distincte et aequalibus suffragiis, cui parti ipse suam adjunxerit v ejus sententia rata sit. — Si qua negotia graviora inci officium Decani erit, primo mense, ex quo Magistratu abi dem inter acta referre, rationes bona fide die tertia, post Magistratum deposuit, reddere. Sumptus hujus Studii n non faciat, nisi decretos in Concilio. — Cum Magistratu rit, rationes ab Antecessore relatas, pecuniam traditam, un sigillo et aliis hujus Studii propriis in aerarium reposat, juncto Actorum libro, ex quo et impensae quolibet semestri tae, et cujusmodi pecuniae summa in aerario sit, perspicue possit. Claves, et si quae alia suae fidei concredita sunt, ter asservet. — Singulis mensibus una cum Inspectoribus tationes, studia et mores in Collegio habitantium inspici Examinibus eorum, qui paedagogicas lectiones audiunt, in — Quacunque in parte publicam administrationem hujus remissiorem esse, aut in aliquo delinqui animadverterit, co Si privatae admonitiones locum non habuerint, rem cum gis communicet, vel si res et causa postulat, totum Se interpellet.

Cap. VI. De Consiliariis Decani.

Decano duo Conclavium Inspectores, ut Consiliarii, ad erunt, ii videlicet, qui ordine in administratione Decanatus cesserunt. Cum his Conclavia inspiciat, et si quando res lat, de Disputationum et Declamationum temporibus com cet, negotia leviora horum Consilio expediat.

Cap. VII. De Albo Communitatis Studii Artiu aliis Libris.

Interest Reipublicae Scholasticae unum esse, et com Corpus eorum, qui publicas docendi partes in hac Schol eunt. Constituimus igitur, ut Decanus Album habeat, i referat nomina eorum, qui membra Collegii Philosophici sunt. In horum Inscriptione diligens habeatur ratio Circum tiarum, quo anno, quo Rectore et Decano singuli fuerint re

aeterea decernimus, ut praeter Album Decanus peculiarem Li-
m habeat, in quem referat nomina eorum, quibus in hac
hola nomine Collegii Philosophici gradus et honores publice
creti sunt. — Habeat et Actorum Librum, in quem referantur
creta sub uniuscujusque Magistratu communi Consensu et
silio facta.

Cap. VIII. De Fisco.

Aerarii Collegii custodia Decano demandetur, et duobus
siliariis, qui bona fide ea, quae Fisco debentur, ad aerarium
rant, et in eodem fideliter asservent. Ideo tribus clavibus
udatur, quarum una Decano, caeterae Consiliariis tradantur.
eo ipso die claves committantur, quo Decanus, qui Magi-
tu abiit, rationes ad aerarium referet. Talis autem sit pecu-
ad aerarium referendae ratio, ut partim quae ex Receptione
um, qui societatem Collegii Philosophici expetunt, pecunia
datur, partim quae ex promotionibus, juxta rationem contri-
ionis infra constitutam, decedit, ad Fiscum Collegii Philoso-
i referatur.

Cap. IX. De Ordine Lectionum.

Magna est vis Ordinis in omni gubernatione, itaque cum
icis legibus constitutum sit, quibus horis publice quisque
legere debeat, ad earum praescriptum singuli se accommo-
nt. — Si quis privatas lectiones habebit, eae instituantur
Consilio cum Decano, qui supremus erit Lectionum In-
r, et accedat talis moderatio, quae et concordiae inser-
, nec publicas lectiones impediat, nec earum ordinem inter-
et.

Cap. X. De Feriis.

De feriis publicis ex consilio totius quoque Senatus statuen-
est. Caeterum Disputationum, publicorum Examinum, pro-
ionum et declamationum tempora a publicis praelectionibus
ra sunt.

Cap. XI. De Disputationibus.

In omni disciplinarum genere necessaria sunt Disputationum
rcitia, in quibus modesta, placida et erudita sententiarum
latio de rebus utilibus et necessariis instituatur. Itaque De-
us operam det, ut habeantur Disputationes. Hoc Exercitium
nes, qui sunt publici Liberalium artium Professores, et no-
e Facultatis membra, suo loco et ordine promoveant. Dis-
ationibus dies Sabbathi attribuatur. Initium Disputationis
hora septima, nec ultra decimam extendatur. Priores duas
as Baccalaureis et reliquo Studiosorum coetui Disputationis
neses impendat. Ne autem constituti temporis spatium exce-
r, adhibeat eam moderationem, ne ultra bina argumenta in
putationem a singulis adferantur. Residuum temporis Doc-
bus ac Magistris tribuat. Disputator ex numero Baccalau-
rum, aut ex coetu Scholastico pro suo arbitratu Responden-
eligat, si quis detrectaverit, autoritate Decani cogatur. —
squam Disputatio publice affigatur, exhibenda erit Decano,
non permittat proponi materias otiosas, inanes, dicaces et
rdas, sed jubeat eligi res veras, utiles et vitae profuturas.

De suae Disputationis materia cum Consiliariis consultabit Dec
canus. Quod si forte fuerit sententiarum diversitas, res ad Rec
torem deferatur. — Disputationibus publicis non aberit Decanus.
Si qua necessitate impeditus adesse nequiverit, in suum loc
aliquem ex Consiliariis substituat. Decanus peracta quali
Disputatione Successorem designet, is operam dabit, ut tem
stive materia Disputationis Decano exhibeatur. Licitum sit
cano amanter et placide, instituendae Juventutis et eruendae
ritatis gratia, inter disputandum interfari, si intellexerit re
sionem minus accommodatam esse. Nec existimet Disputati
Praeses, hanc interpellationem ex arrogantia aut φιλονικία
sed eam ut testificationem mutuae benevolentiae et conjunct
ducat. Nulla enim dulcior est cantilena bonae menti, quam
dire viros sapientes, graves, amicos, veritatis amantes, suav
ac placide suas opiniones conferentes, et in tali colloquio v
tatem vel investigantes vel illustrantes.

Cap. XII. De Declamationum Exercitiis.

Cum in omni vita, ac praecipue in Ecclesia ad doctri
coelestis propagationem, propriae, perspicuae et disertae or
nis facultas necessaria sit, omnes et singuli in Facultate A
tium recepti publice et privatim rationes suae professionis d
Auditoribus, et discipulis scriptionum argumenta, eaque ab
exigant, et cessantes admoneant. Inprimis autem illi, qui
rant ad gradus, ad exercitia Disputationum et Declamantium
hiberi debent. Ut autem haec exercitia commodius institu
et conserventur, Praeses in Disputatione substituat aliquem,
Disputationi Declamationem subjungat, quae triduo ante p
cam recitationem Decano exhibeatur, et ipsius Judicio subjic
tur. — Si in actu celebriori orationes funebres aut aliae habe
dae sunt, ea res incumbit Decano, nisi ex Senatusconsulto ali
videatur.

Cap. XIII. De Gradibus.

Duplicem honorum contributionem in Scholis retineri
tis de causis utile est, ut Juventus per artes vitae necessa
ordine ducatur, et discentium cura, industria, et assiduitas ac
tur et crescat. — Priori gradui a Laurea Antiquitas nomen i
didit. Hujus honoris testimonium quicunque petituri sunt,
num ad minimum in hac Academia Regiomontana optimar
artium studiis operam navarint, et artium Professores attente
diligenter audierint necesse est, ut deinde de vita, moribus
doctrina judicium fieri possit. — Posterior est Magisterii g
dus, qui eruditionem et judicium de rebus exquisitius requi
Ad hujus igitur petitionem solidiorem Doctrinam, vitae mode
et bene actae testimonium Candidati adferant, nec admitta
ii, quorum mens polluta et fascinata est falsis opinionibus, et
consensu Catholicae Ecclesiae Christi alienis, et in quorum m
ribus aliqua haeret turpitudo. — Si quis ex alia Academia
hanc venerit, et in ea sibi Magisterii honorem decerni petie
inquiratur de testimonio Praeceptorum, sine quo non tem
admittatur.

p. XIV. De Tempore ac Ratione petendi Gradum Baccalaureatus.

Ad Decani Officium pertinet certis anni temporibus publica matione significare de Promotionibus, tam Baccalaureando- a, quam Magistrandorum, ut petituri hos gradus tempestive praeparent. — Significatio primi gradus aestivo tempore die minico praecedente festum Pentecostes. Hyemali vero die minico praecedente Festum Martini. Hanc publicam signi- tionem die undecima subsequatur repraesentatio Candidato- a coram toto Senatu Facultatis Artium. — Cum autem Stu- Juventutis sine certo Rectore parum felices successus ha- nt, non temere ad hunc primum gradum admittendi erunt, sine certo Studiorum Duce, seu privato Praeceptore, ad c gradum adspirant. — In Repraesentatione Baccalaureando- a Decanus uni has partes dicendi imponat, ut Competitorum mine Senatui Consilium de petendo hoc gradu exponat, et lorationem doctrinae et morum, et accessionem honorum petat. Ad haec Decanus ex Consilio Collegii respondeat, ejusque dium et promptissimam voluntatem Candidatis offerat, si prius ulata manu promiserint, se in judicio Collegii de studiis, ribus, eruditione, et honorum distributione, sive admissi ad ac gradum fuerint, sive repulsam tulerint, acquieturos esse. — Repraesentatione Candidati sub Religione Jurisjurandi polli- ntur, se propria scripta allaturos esse; deinde de pecunia et artibus, in quibus respondeant, admoneantur, decernaturque is tempus, quo ingenii et eruditionis documentum et speci- n de se praebeant. — Sorte eligantur duo Examinatores, qui cum Decano in exploranda doctrina Baccalaureorum certo o et tempore conveniant. Examen vero uniuscujusque Can- dati trium sit horarum. — Primo periculum fiat, quid in ve- religionis doctrina cognoverit. — Secundo examinetur in mmatica, adhibitis autoribus, unde examina sumi possunt, id od et ex scripto exhibito fieri potest. — Postremo fiat explo- io in Dialectica, Rhetorica, Arithmetica et Lingua graeca. — odsi honesti mores ipsorum diligentiae ac eruditioni respon- rint, promittenda est singulis promotio, numeratis prius qua- or florenis. Quorum talis fiat distributio. Decano duae mar- dentur, Fisco tantundem, et singulis Examinatoribus marca. Pro denunciatione promotionis, quae per Pedellum fieri de- t, numerabunt singuli Pedellis grossos quinque. Si quis nec ribus nec eruditione ad hunc gradum obtinendum idoneus vi- bitur, ad promotionem publicam nequaquam admittendus est, l obligandus ad certum tempus, intra quod mores emendet, et gligentiam resarciat. Quod si non promittit, ut repulsam pas- s dimittendus est. Antequam publice decernatur gradus, De- nus cum Examinatoribus assignet singulis locum, in quo as- gnando inprimis habeatur ratio temporis, quamdiu Candidati in c Academia liberalium artium studiis operam dederint. Ex- udantur tamen caeterae quoque circumstantiae, aetatis, gene- s, eruditionis. — Nomina promovendorum, et tempus promo- nis Decanus publica intimatione significet ac petat, ut omnes cholastici ac nostri ordinis amantes hunc actum sua praesentia nare velint. — In actu promotionis Decanus honesta Oratione

parâtus sit, quae conveniât talibus Congressibus publicis. D
Candidati jurent Pedellis, et solenni more debitam revere
et subjectionem Decano, et aliis Magistris studii bonaru
tium promittant. Nec se Baccalaureatus gradum repetituro
recipiant. — Deinde alter Examinatorum nomine Collegii
sophici Candidatos offerat Decano, praemissa commenda
pietatis, doctrinae, et honestatis morum. — Postea Candi
omnes et singulos Decanus promoveat Baccalaureos, hoc se
ritu: Tradat singulis Libros apertos, ut sciant sibi multu
diu ad consequendam solidam Philosophiae cognitionem di
dum esse. — Primo ex creatis Baccalaureis mandet Decan
specimen suae eruditionis exhibeat, sumpta vulgari aliqu
artibus quaestione, quae in utramque partem agitata poste
feratur alteri Examinatorum, qui paucis ad eam respondere
gravabitur. — Is vero, qui secundum habet locum, brevi qu
sit instructus gratiarum actione, qua primum Deo aeterno
tri, Domini ac Salvatoris nostri Jesu Christi, deinde Illu
simo Principi, pio Fundatori Scholae, praeterea Rectori S
lae, Decano, et reliquis Examinatoribus, Doctoribus aliisque
nestis personis praesentibus, postremo Magistris ac Scholas
suo et competitorum nomine gratitudinem polliceatur. —
peractis actus dimittendus est sine prandio. Petens testimo
marcam numerabit Decano, qui inde Notario, suam in scrib
operam elocanti, mercedem decem gross. compenset.

Cap. XV. De Tempore et Ratione petendi Gra Magisterii.

Significatio conferendi gradum Magisterii bis fiat in
aestivo quidem tempore proximo die Dominico, qui a n
feriis dierum canicularium Labores scholasticos reducit, h
no vero die Dominica, Festum Purificationis Mariae praeced
— Ut autem dignitas graduum conservetur, et artes discen
Adolescentibus majori cura ac diligentia discantur, volumu
quisquam ad gradum Magisterii admittatur, nisi antea pr
Baccalaureus artium dicendi, vel hic vel alibi promotus sit.
test tamen de communi sententia totius Collegii nostri h
ratio eorum, qui vel aetate vel eruditione, aliave de justa
ad gradum Magisterii immediate admitti merentur. — Pe
gradum Magisterii, iisdem de causis, et eadem solennitate re
sentandi sunt coram Senatu Collegii, ut supra de Baccala
dictum est. — Ad Examina rite perficienda sortiendi sunt
ter Decanum quatuor Examinatores, qui inter sese labores
minandi distribuant, et unicuique, quantum fieri potest, re
suae Professionis partes Examinis demandent. — Examen
vatum et publicum habendum est. Privatum quatuor sit
rum unius, quae materiis Theologicis, disciplinae physicae,
cae, Mathematicae et Linguae Graecae tribuantur. — Q
gradus Baccalaureatus antea non est decretus, ii examin
prius in artibus dicendi. Antequam vero admittantur ad
mina Magistrandorum, numerent quatuor Florenos pro hoc
du, distribuendos hoc ordine et modo, qui in superiori
constitutus est. Admissi exploratorum judicio ad Magisterii
dum numerent sex florenos, qui hoc modo distribuendi

unio tres marcae cedant, Fisco duae, Examinatoribus singu- marca. — Probata eorum, qui Magisteriales honores peti- eruditione ac vita ab iis, quibus inquisitio in illos data est, nus singulis, quale fuerit exploratorum judicium significet, da per publicum ministrum indicatione, qua ad publicum Exa- admittantur. — Pro his bonis novis, uti vocant, singuli Can- Pedellis dent decem grossos, nisi aliquid liberalius velint rare. — Publicum examen trium dierum et duarum hora- amius sit, nisi tertius dies intercessione Rectoris Candida- emittatur. Ad hoc Decanus publica intimatione omnes Doc- et Magistros invitet, partim vero singulos Professores fu- examinis admoneat, petatque ut in honorem liberalium ar- hos congressus sua praesentia ornent, et Candidatorum linam explorent. — Sub publicum Examen Magistrandi vi- et mulsum liberaliter praebeant, quo hospites excipiantur. — bo locationis sit penes Decanum et Examinatores ea ratione modo, qui in superiori Cap. est expressus. — Tempus pro- tionis, et nomina promovendorum a Decano publice signi- tur, petatque, ut omnes hunc actum sua praesentia ornent.

Cap. XVI. De Actu et Ritu Promotionis.

Cum Magisterii gradus dignitate sit superior, addidit Vete- huic solennitati ritus et ceremonias celebriores. Hoc igitur bo ad publicam Magistrandorum declarationem procedendum Transacto examine publico Decanus cum Examinatoribus iberet, de invitandis ad publicum promotionis actum et ad vivium, in quo apparando semper facultati et egestati Can- rum consulatur. — Die Dominico ante actum publicae pro- tionis duo Examinatores, qui ex Candidatis, quotquot velint, adjungant, praecedentibus Ministris publicis cum Sceptris, ique Decani et Collegii Philosophici ad actum invitent. — bo illustrissimum Borussiae Principem, omnes Professores Ecclesiae Pastores cum Diaconis, deinde Consiliarios Princi- et caeteros in Aula ordinis nostri amantes. — Ex singulis diis Consules, et ordinis Senatorii Viri, et si qui adsunt pe- ini non alieni a literis, invitentur. — Ipso promotionis die, septima, signum detur majori Campana in Ecclesia Cathe- ; ad horae ferme quadrantem, ut non solum invitatis, sed caeteris de tempore promotionis constet, quo pulsu abso- addatur signum in Collegio. — Invitati in aedibus Decani veniant, et inde isthoc ordine, quem uniuscujusque dignitas bulat, Magistrandos solenni pompa in Collegium deducant, in pompa Tibicines praecedant, hos subsequantur tot pueri facibus cereiceis, quot numero fuerint Candidati. — Po- quam ad locum promotionis perventum est, Decanus actus lum faciat, habita oratione praesenti negotio conveniente, cui finem imposuit, unus Examinatorum nomine totius Collegii sophici Candidatos Decano offerat, petatque, ut, posteaquam atim et publice suae pietatis et eruditionis documenta dede- et moribus honestis praediti sint, Candidatis, praestito prius ni Collegio Philosophico Juramento, Magisterii gradum de- at. — Poscente igitur publico Scholae Ministro singuli duo- digitis Sceptro impositis jurabunt: Amplecti se de singulis

turos. — Praestito Juramento a singulis, Decanu
ritate, qua fungitur, omnes et singulos liberalium
stros pronunciet et proclamet. Et quia Vetustas
nia, ea ordine conferat singulis. Primo det ipsis
nendae Cathedrae, h. e. tribuat eis jus in publici
Academias vocant, profitendi et docendi Philoso
tandi et declamandi. Deinde imponat ipsis rot
quo ritu ipsos in libertatem asserat, ac participes
Privilegiorum, quibus Caesares et Reges docent
narunt. Tertio tribuat eis potestatem gestandi a
quo ritu collocet eos in superioris ordinis dignita
pronunciet. Nam annulus Nobilium insigne est.
factio de studiorum continuatione. Postremo tra
apertos, ut sciant, diligentia, assiduitate et indust
opus esse, nec de doctrinis ex privato arbitrio s
peritorum judicia accurata lectione investiganda
esse. — His rite peractis jubeat, ut ex Candidat
ditam aliquam Quaestionem alicui ex Professorib
deferat, secundus gratiarum actione, eo modo, qu
sus est, actum concludat. Absoluto actu prom
Candidatos in templum proximum comitentur, ac
prandii deducant, eo servato ordine, quem hujus
tas requirit, ita ut Rector in hoc processu prim
rum sibi adjungat, ad cujus exemplum caeteri se
bunt adsciscendo unum ex novitiis Magistris. —
petentes a Decano honorifice ornandi sunt, pro
numerent Decano Florenum. Is Notario, qui sc
confert, et thecam, cui sigillum imprimitur, supp
ciat. — Novelli Magistri diebus canicularibus
eruditionis exhibeant, quemadmodum id in Statu
demiae decretum est. Extraordinaria promotio t
suscipienda, neque sine Consensu totius Facultat

privato judicio decernatur, sed arbitrium, aestimatio, interpretatio, mutatio et abrogatio penes Senatum Scholae hujus, et ipsis Gubernatores sit, qui has Constitutiones emendent, corrigant, augeant et diminuant, ea servata moderatione, ut quicquid hac parte fuerit factum, id omne cum publica Scholae utilitate et dignitate sit conjunctum. — Oramus autem Deum, fontem omnis sapientiae, ut per et propter Filium necessaria Artium studia, quae explicationi et propagationi doctrinae a se profactae inserviunt, clementer in hac Schola foveat, iisdemque ex incrementum largiatur, et has regiones a barbaricum gentium incursionibus, quae Ecclesiis et Scholis perpetuam et exitiosam vastitatem et exitium minitantur, benigne defendat et servatur.

Statuta Facultatis Juridicae. d. 17. Aug. Ao. 1616.

Politicae bases, adeoque ipsam hominis vitam, in Legibus jure posuit Creator et Legifer noster. Ruere oportet Remplicam quamcunque, aequi juris ruente observatione, perinde mori necesse est animal discedente anima. Levit. 18. v. 4 et 5. Data hominibus haec ratio, quae Ethnicis quoque facem veritapraetulit ad verum omnis legis principium, ipsum naturae auditorem, L. 2. ff de J. et J. Demosthenes Legem omnem novit inventum et munus Dei, Chrysippus Divinarum et humanarum omnium Reginam. Laudat utrumque Martianus Ictus 2. ff. de LL. Verum ut constare non potest jus, nisi sit alius Jurisperitus, per quem possit quotidie in melius produci, 2. §. Post originem 13. de O. J. ita nec stare potest Respuca, cui non sint curae ejusmodi Justitiae Sacerdotes, eandem ut veri Philosophi colentes, boni et aequi notitiam profitenbonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum que exhortatione efficere cupiendo, L. 1. ff. de J et J. Prosio haec cum ipsis Professoribus Capitibus ipsis Rerumpubl. pretio fuit, quibus modo Numen propitium bene regendi inlectum non negarit. Fridericum Barbarossam prae aliis reamus. Voluit quidem et aliis Scholaribus omnibus, sed mae tamen divinarum atque sanctarum legum Professoribus suae tatis beneficium indulgere in auth. Habita. Ne Filius pro Patre. steritas optimo exemplo ac insigni rei utilitate allecta authenae hujus beneficia ampliavit. Primus Prussiae Dux Albertus, ntissimae recordationis, omnia et singula, quae de jure aut nsuetudine competunt ulli Academiae, aut competere possunt, ivilegia et Regalia Academiae Regiomontanae tributa, D. Simundus Augustus, Poloniae Rex, habita matura deliberatione, Regiae potestatis plenitudine confirmata voluit. Locum in atutis ex ratione et more laudabili aliarum Academiarum Juperitis dedit post Theologos proximum, simulque constituit, singulae Professiones suam quandam administrationem habepeculiarem, leges peculiares a singularum Professionum Matris ac Doctoribus praescribendas. Constitutum id, non in um productum. Habent res initia sua, habent distinctos prossus, nec simul idem et natum et absolutum. Hucusque et ridica Facultas tota a Statutis totius Universitatis communis pependit, nec tam cito a prima quis nativitate virile robur

sus. Confirmatis nihil unquam statuit per quemque u
nisi maximis de Causis, publica utilitate urgente, c
Scholastica Universitate, ipsa Facultas quid statuat
fore.

Cap. I. De Personis Juridicae Facultatis i

Jus omne positum est vel in eo, quod est cujus
modo obtinendi. Et id, quod cujusque est, vel pers
tat, vel res externas. Eadem quoque spectanda ven
ridicae Facultatis Statutis. Et primum quidem locu
sonae vendicant, cum omne jus Personarum causa
tum. Considerari vero personae ad Juridicam Facu
tinentes vel generaliter et in universum possunt, ve
et singulatim. In personis generaliter consideratis
admonendum est, nempe et quid Privilegiorum et Ju
competat, et quid vicissim ab illis exigatur, quae s
Facultatis. Competunt illis Jura et Privilegia, cum
quae aliarum Facultatum Studiosis in Academia Re
in universum sunt tributa; tum peculiaria et propri
communi vel Statutis hisce omnibus singulisque, u
Juridicae membris, pro qualitate et conditione cuju
simode assignantur. Vice versa, ut vigore Privileg
liberi esse queant, legum servos esse oportet, et c
Statutis hujus Academiae communibus, ita et speci
Facultatis hujus Statutis et sanctionibus se suasque a
bite accommodare.

Cap. II. De Professoribus Juris Ordin

In personis specialibus consideratis, commodius
absolvi capita absoluta, quid scil. de singulis in sese
tis juris esse debeat; deinde progressum fieri ad
quem habent invicem. Singulatim in sese considerat
Principales, aut ministrantes. Principalium duplex
sunt enim vel Docentes. vel Discentes. Docentes ali

tamen pro illius temporis conditione et in doctorum Virorum uria, et quia a primis illis incunabulis Academiae tot visi t sufficere, ita ad tempus constitutum fuit; adjectum vero, fieri haud possit, ut Constitutiones quibusque temporibus e et accommodatae sint, ideo curaturum Senatum Universi-, si forte tempus et publica utilitas id ferat, ut sanctis Le- cuncta ad rectitudinem et convenientiam praesentium tem- constituantur. Eapropter cum Senatus animadvertat, hi- Professores neque ordinariis Lectionibus, neque publicis notionibus habendis esse sufficientes, pro majori Academiae emento et boni publici causa instituit, binis illis Ordinariis ugendum esse tertium Ordinarium; ita tamen, ut tertius hic natus sessione et emolumento abstineat, nisi forte a Sena- Syndicum eligatur, et Stipendio, quod hactenus Extraor- rio ex aerario Principis destinatum fuit, tamdiu sit conten- donec Serenissimus Elector Princeps ex eodem aerario id everit augendum. Neque enim vel aliis sessio vigore Sta- rum debita praeripienda; neque Principi de certo augmento scribendum, sed totum ejus munificentiae relinquendum cen- Senatus. Ratione qualitatis desideratur in personis cum ha- s, tum testimonium publicum habilitatis. Habilitas est in ibus et doctrina. Moribus elegantibus praeditum esse decet fessorem, maxime Ordinarium, ut et melius inter Professores e conveniat, et bono Exemplo Studiosam Legum Juventu- antecedant, et vitae probitate sibi totique Academiae favo- et laudem omnium tanto felicius concilient. Doctrina vero Religionem concernit, vel ipsam Professionem. Religioni stianae, ut illa ex Verbo Dei in Augustanam Confessionem Apologiam, Corpusque Prutenicum redacta est, nec ulli sectae addictum esse convenit Juris Professorem, ut ita hanc quoque Professionem Deus celebretur; seriae Primi demiae Fundatoris intentioni satisfiat, et corde spirituque in unum verum Deum colere et invocare omnes possint, e suavissima consensio in sacris aeque ut profanis inter om- et singulos Professores. Professione Ordinarius Juris Pro- or debet esse Ictus, qui per tempora praefinita Juris Docto- sedulo audiverit, inque disputando cum privatim tum pu- e in Jurisperitorum Scholis sese aliquamdiu exercuerit. Non et esse merus Theoreticus, aut merus Practicus, sed debet mque fideliter conjunxisse, ut et Juris fundamenta sciat, et modo dextre ad usum sint accommodanda. Sed quia saepe igni pro dignis se gerunt, magna ex causa a primo Academiae ndatore constitutum, et hactenus tenaciter usu servatum est, od et imposterum immutabiliter usu observandum, ne quis- m ad officium Professoris Ordinarii admittatur, qui non in aut alia Academia competenter privilegiata summos Icti ho- s et Doctoris Titulum sit legitime consecutus. Quod si quis quam Doctor, cum non esset, susceptus unquam fuerit, re ilestata tanquam non idoneus ipso jure sit remotus, et prae- tio ac confirmatio tanquam Falsarii nullius sit roboris, quam dem pertinet ad taliter praesentatum.

Cap. III. De Professorum Juris Ordinariorum leg Vocatione.

Non satis, personam esse Professioni Juridicae idoneam, debet quoque ad eandem via ordinaria venire. Ad quam re est et vocatione legitima, et vocati Introductione solenni. exigit vocantem et vocandum. Vocantes vigore Privilegioru cum Princeps, tum Rector et Senatus Academiae. His prae illi confirmatio competit. Praesentatio sua habet requisita, u locus in Juridica Facultate Ordinarius vacare coeperit, tenet tor intra Septimanas tres continue subsequentes hac de caus tum convocare, et si non fecerit, Decanus Facultatis tribu septimanis tenetur Rectorem admonere, ut cogat Senatum. natu perlegendae sunt Supplicationes petentium se ad locum rium promoveri. Deinde exponenda est Rectori sua sententi sentiat de qualitatibus Supplicantium, et quem prae aliis maxime idoneum. Ordine reliqui Senatores sua adjiciant quibus singuli favorem et odium deponant, et memores Juri Academiae praestiti nihil nisi honestatem et bonum publicum liberando spectent. Adjiciant singuli sententiis suis praegna tiones, et liberum cuique sit, ubi Collegae rationes suis pra rare intellexerit, sententiam mutare antequam concludatur. Rector suam iterum adjiciat sententiam, et electus sit, qu voluerint plurium suffragia. Tum praesentatio in scriptis causis, quibus motus Senatus illum duxerit praesentandum, spatium sex septimanarum a tempore Professionis vacantis n darum praesentatio Illustrissimo Principi, aut si fuerit absens nis Regentibus, intra tres ad maximum septimanas confirman beatur per Syndicum aut Academiae Notarium. Subsecuta matione Rectori incumbit quamprimum significare repraese factam praesentationem subsecutamque confirmationem, et u publicam Disputationem intra septimanas tres praeparet. Pr vero est voluntatem vocationi accommodare, et Disputatio blicam pro Loco habendam intra tempus praefinitum pr Habitam Disputationem sequi debet solennis introductio, cu sam Professionem, et si primarius aut secundarius sit, etian natus Consessum, praevio jurejurando, quod in Academiae continetur. Eodem autem altero die a Decano Facultatis cendus etiam est in Facultatem, et Inscriptionis nomine aer cultatis solvat duo Florenos Ungaricos, et Legibus Facultat propria subscribat. Post Lectiones a Decano Facultatis co sese inchoaturum intra Octiduum significet publica intimatio

Cap. IV. De Professorum Juris Ordinariorum O

Ordinario Professore legitime constituto consequens est quid juris eidem competat. Hoc jus est vel necessitatis, qu narii Officii ratione certo quodam vinculo tenentur, vel fi quo tanquam quadam praerogativa honorantur. Officium eor sistit in Professione ordinaria rite expedienda. Quemadmod tur Professio sese dupliciter habet, scilicet ut pars certa J Facultatis, et ut totum quid per se consistens, ita et P rum operas suas partiri convenit. Erga Facultatem quide se ut membrum, praestetque cum Decano debitam in rebus cultatem pertinentibus obedientiam, tum Collegis debitum

observantiam. Ad Professionem vero ipsam pertinet ordinarie le-
re et disputare. Legere debet in Auditorio Jurisconsultorum, non
ibi, nisi gravi ex causa aliter a Decano et Facultate disponatur.
t ut omnia decenter fiant, distinctis Professoribus assignandae sunt
t distinctae materiae, horis distinctis explicandae. Professor Prima-
ius explicabit Justiniani Imp. Codicem, Novellas et Feuda, prout
ium illi fuerit Auditorio praesenti expedire, idque faciet diebus
rdinariis, scil. Lunae, Martis, Jovis et Veneris hora IX. matut.
'rofessor Secundarius Pandectas iisdem diebus hora prima pomeri-
iana interpretabitur, atque in illis ea potissimum diligentius prose-
ietur, quae ad fori usum magis fuerunt. Tertius denique Imperat.
istiniani Institutiones succincta et facili methodo explanabit, nec
olixa Commentatione aut difficilibus Controversiis novos Justinia-
os onerabit. Debebit autem Decanus cum Ordinariis secunda die
nuarii quotannis convenire, et certum numerum ordinariarum lec-
onum illius anni juxta numerum dierum ordinariorum, in quos
on incidunt feriae, determinare, quo unus et alter, si qua ratione
ora ordinaria legere praepediatur, diebus aut horis extraordinariis
efectum suppleat, aut nisi numerum praefinitum impleverit, anno
apso pro singulis Lectionibus praetermissis florenum de Stipendio
etrahi sibi patiatur. Ordinariam Disputationem singuli Ordinarii in
mo habeant semel, nisi aerario Facultatis pendere malint florenos
uinque. Primarius suam habebit intra Festum Trinitatis et Domi-
icam quartam post illud Festum; Secundarius intra Festum Michaë-
s Archangeli et Festum D. Martino sacrum; Tertius Septimanis,
uae sunt inter Bacchanalia et Pascha. Disputationis initium fiat a
'I. matutina, finem eidem imponat XI. meridiana. Studiosi faciant
pponendi initium. Quod si tres vel quatuor Juris Doctores Dispu-
ationi intersint, nona audita Studiosi acquiescant, et Doctores ad
pponendum invitentur. Eadem servetur ratio in aliis quoque Dispu-
ationibus licet extraordinariis, praeterquam in Disputationibus pro
oco, aut pro gradu habendis, quae, si Opponentes adsint, prima po-
neridiana sunt redintegrandae, et ad quintam usque continuandae.

Cap. V. De Professorum Juris Ordinariorum Praerogativis.

Praerogativis Juris Ordinarii Professores gaudeant communibus
t propriis. Communes sunt, quae et aliis Doctoribus licet non Pro-
ssoribus competunt. Propriae iterum tributae sunt vel tanquam
rofessoribus, vel in specie ut Professoribus Juris. Professorum
ommunia Privilegia continentur partim in jure communi, partim in
sa Academiae Regiomontanae Fundatione. Sed non minus ea quo-
ue firmiter tenenda sunt, quae in specie Professoribus Juris tribu-
ntur. Est autem inter ea non postremum, quod ex illis et his, quos
bi adjunxerint, constet Juridica Facultas in specie sic dicta. Et
roinde illis solis competit nomine Universitatis Juridicae, cum de
ure publice respondendi, peculiare Sigillum habendi, et alios actus
omine Juridicae Facultatis exercendi, tum eligendi ad usus Facul-
tis et Officiarios perpetuos et mutabiles. Perpetui quidem sunt
'acultatis Adjuncti, mutabilis est Decanus; de utrisque singulatim in
equentibus est statuendum.

Cap. VI. De Juridicae Facultatis Adjunctis.

Adjungi quosdam Ordinariis Professoribus utile videtur, quo numero tanto majori constet Facultas, et facilius publicae promotiones expediri, eoque citius consulentibus de jure responsa dari possint; maxime vero, ut aliquo Ordinario deficiente statim sint in promptu, ex quorum numero idoneus in locum vacantem eligatur. De his recte cooptandis et jam cooptatis, quae sequuntur, Juris firmitatem obtineant. In cooptandis spectanda est persona et modus. Persona consideretur ad quantitatem et qualitatem. Ratione quantitatis vix est duos Facultatis Juridicae Adjunctos sufficere, ut hoc pacto tota Facultas in specie dicta constet personis quinque, Ordinariis tribus et duobus Adjunctis. Quodsi temporibus insequentibus negotia tantum fuerint multiplicata, ut majori Adjunctorum numero opus esse videatur, liberum erit Facultati plures sibi adjungere. Ratione qualitatis non debent alii, nisi Doctoris gradu insigniti Facultati Juridicae adjungi; et quidem Incolae, si haberi possunt, extraneis etiam hac in parte sunt praeferendi, et inter Incolas praeferri debet, qui in hac Academia gradum Doctoris est adeptus, quippe de cujus qualitatibus Facultati melius potest constare. Modus cooptandi est ex electionis consensu. Electio competit Decano et membris praedictae Facultatis Juridicae, ita, ut vacante loco Adjuncti Decanus Facultatem convocet, et nominatis personis, quae cöoptari petunt, pro conscientia, quem maxime habilem arbitretur, aliis praeferat. Sit autem is electus, quem major pars voluerit. Quod si votorum paritas inciderit Decanus uni parti secundum votum hoc casu adjungere, ut ea ratione electio facilius procedat. Electione facta vocandus est electus, ut tanquam Adjunctus Statutis hisce subscribat, et Inscriptionis nomine duos thaleros aerario solvat. Jam cooptati debent et Officio suo diligenter fungi, et praerogativis competentibus perfrui. Officium Adjunctorum est, cum adesse Decano et Facultati in Responsis de jure dandis et promotionibus habendis, tum ad minimum in anno semel publice disputare. Praerogativae sunt partim in re partim in spe. In re est ratione personae, quod illis jus sit habendi Collegia, non tantum privata, sed et publica, seu lectoria, seu disputatoria, Ratione rerum, quod recipiant ex reditibus Facultatis partem in Statutis assignatam. In spe habent jus praelationis ad Ordinariam Professionem Juris vacantem, modo non intersit Reipublicae Literariae alium, qui forsan magis sit aptus, a Senatu Academico praeferri; quod tamen non facile est dicendum, neque committendum.

Cap. VII. De Eligendo Juridicae Facultatis Decano.

Mutabile est Officium Decani, quo cum dignitate et labores inter Collegas eosdem aequaliter distribuantur. Et hunc fas est ad dignitatem legitime venire, et ubi pervenit jure suo competenter uti. Venit autem ad eandem electione Juridicae Facultatis, quae quidem consistit in persona eligendi et electionis modo. Persona eligenda ratione Quantitatis sit unica, neque enim simul duo possunt esse Decani, ut nec unius Corporis nisi unum tantum modo Caput. Ratione Qualitatis Decanus eligendus est ex ipso Corpore Facultatis, neque alii quam Ordinarii, aut Facultatis Adjuncti hujus dignitatis sunt participes. Modus eligendi tempus locumque commodum exigit, et debitam electionis formam. Tempus semestre est, per quod quilibet Decanatu perfungitur. Incipit hoc semestre spatium die, quo publici

Rectoris hujus Scholae renunciatio, nempe Dominica Quasimodo-iti, aut Dominica a Festo Michaëlis proxima, alterutroque die ur finitur. Debet proinde in his diebus praecedentis semestris Deus Facultatis Facultatem convocare, ut precibus vespertinis conant de novi Decani Electione deliberaturi. Locus conveniendi Senatus Academiae, ubi et Rector et aliarum etiam Facultatum ani eligi solent. Forma electionis est in abdicatione prioris et gnatione novi Decani. Abdicatio fieri debet cum facto, quando anus Libros, Sigillum et Claves in medio Consessu deponit, tum bis, quando communibus suffragiis novam Decanum eligi petit. ignatio novi Decani fit, cum conjunctim tum distinctim. Distinc-i quando singula Facultatis membra surgunt, et singulatim Decano am suum dant. In voto servent Ordinem, quo in Facultatem re-ti, et eundem quoque in eligendo novo Decano observent, nisi porum circumstantiae aut aliae causae novae deliberationi occa-bem dederint. Conjunctim, quando ex pluralitate votorum Deca-prior novum Decanum nominat, eum in locum suum collocat, nque Libros, Sigillum et Claves tradit, ac se ad reddendas ra-es offert.

Cap. VIII. De Praerogativis Decani Juris.

Jus Decani electi est in Privilegiis, quibus fruitur, et Officio e expediendo. Privilegia habet non tantum communia, quae aliis ultatis membris competunt, sed et peculiaria quaedam, cum per-ae, tum rerum ratione. In Persona habet dignitatem praecipuam, primum teneat in Juridica Facultate locum, primusque et ultimus entiam dicat, adeoque duo habeat vota. In rebus habet jus praeendae partis vicesimae ex reditibus Facultatis inter Collegas di-idis.

Cap. IX. De Officio Decani Juris.

Officium suum Decanus faciat in genere quidem, ut sciat Statu-m Facultatis protectionem et Executionem suae fidei commissam , ut et Facultatis membra iisdem obtemperent, et refractarii, si iti non resipiscant, accedente Facultatis, aut etiam, si opus sit, atus Academici authoritate, in ordinem cogantur, vel si id non antur, Facultate ejiciantur. Extraneis etiam Privilegia et Statuta ultatis infringere volentibus debitis Juris remediis resistet. In ie vero quaedam ad solius Decani, quaedam simul etiam ad Fa-atis Officium videntur pertinere. Quae Decanum concernunt, inent vel ad Decanatum administrandum, vel eundem deponen-i. Administratio pertinet ad personas et res. Personas matricu-Facultatis inscribet Decanus, quas vigore Statutorum Facultatis ibi fas est. Eapropter et Candidatorum nomina, qui gradum nt, debet loco convenienti annotare, quo post in Facultatis Con-i porro de promotione statuatur. Res vel jam in Facultate sunt, tempore Decanatus sui eidem inferuntur. Quae in Facultate sunt erpetuo manere debent, ut est Aerarium, Claves, Libri, debet as-are et custodire. Quae Facultati inferuntur, sunt vel oneris et ris, vel honoris et lucri. Laborem exigunt responsa, quae a sulentibus ad quaestiones aut acta peti solent. Hic Officium ani versatur in quaestionibus et actis recipiendis, pro portione petenti inter Collegas ad referendum et responsum concipiendum ibuendis, in Responso revidendo et extrahendo, in Literis trans-

missis, et Copia Responsorum observanda. Pro Labore et l
sis datis honorarium, quod pendi solet et debet, Decani est r
ad rationes referre et in aerarium reponere, quo tempore pr
competenter dividatur. Deponet Decanatum tempore superi
finito, et tertio die post novi Decani resignationem in Conse
cultatis rationes reddet. Haec quidem Decanus ipse transigit
autem quaedam Facultatis Consensum exigentia. Et ex his c
etiam inter absentes distinctim in scriptis expediri possunt, c
Facultatis conventum desiderant. In scriptis consulere debet
tem de tenore dandorum Responsorum. Idque hoc ordine
primum acta transmissa uni, quem Ordo tangit, dentur prae
Is observatis inprimis facti circumstantiis Relationem formet, c
Responsum dandum existimet, similiter quantum pro Labore l
tis nomine exigendum putet, subjungat, unaque cum Actis
remittat. Hanc Relationem et Responsi formulam ac taxam c
Collegis in Capsula inclusa communicet, et ex votorum pluri
sponso ultimam adhibeat manum, atque in mundum redactu
gillatum demum extradat, et tantum, quantum fuerit a majo
statutum, exigat. Similiter si quae alia dubia ad Facultatem
nentia occurrant, potest de illis per Capsulam Collegas co
Facultatis conventum exigere possunt causae quaedam, cum
riae, tum extraordinariae. Ordinariae vel cum certa determi
in Statutis expressa, ut quoties Decanus eligendus, Lectione
huendae, rationes reddendae, pecunia distribuenda; vel sine a
terminatione, quae scilicet ex aliquo accidente conventum re
ut si quis Facultati adjungendus, aut in numerum Doctorum
vendus. Sed et aliae causae concurrere possunt, de quibu
certi constitui potest. Licebit igitur Decano, quoties opus es
ventum Facultatis indicere. Collegarum autem est, absque rec
venire et consilio Decano praesto esse.

Cap. X. De Professoribus Extraordinariis.

Si quis extra ordinem in hac Academia jura profiteri ve
gratis, vel impetrato hoc nomine a Principe Stipendio extra
rio, is sciat, se non admissum iri, nisi facultas illi a Decano
cultate facta fuerit. Non debet autem facile ad publicam Pr
nem, licet extraordinariam, Facultas admittere quemque, nisi
ris gradum in hac aut alia Academia privilegiata sit adeptus,
ramentum publicorum Professorum, quatenus scil. id ad ex
narios pertinere potest, ante praestiterit. Admisso adsignari
horae extraordinariae, quibus legat et explicet materiam aliqu
diosis utilem et a Facultate approbatam, nec ab alio jam occ
simulque indicari, ut pro Inscriptione inter Extraordinarios F
Ungaricum solvat, et bis ad minimum in anno diebus extraor
disputet. Taliter inscriptis prae aliis Doctoribus etiam compe
praesenti quidem habendi Collegia lectoria et disputatoria, eti
blica, de futuro autem, ut prae aliis loco aliquo vacante F
adjungantur, aut ad aliam vacantem Dignitatem promoveam
sint idonei. Maxime cum ex edicto D. Alberti A. 1544 die 2
publicato, non aliunde, nisi ex Academia Regiomontana ad
officia idonei sint constituendi.

Cap. XI. De Doctoribus non Professoribus.

Inter Docentes merito recensentur et illi, qui cum Prof

n sint, gradum tamen Doctoris legitime sunt adepti. His quid inhat et vice versa competat, itidem definiendum. Et quidem, quid illo dignitatis gradu recte tuendo illos facere oporteat, quemt ex se nosse fas est. Specialiter vero de eo potissimum monendi t illi, qui alibi Doctoris titulum et honores sunt consecuti, ut n tantum vigore Statutorum Academicorum jus Scholasticum mam repetant, sed et nomen gradumque Decano Facultatis profiteans, seque inter Doctores Albo Facultatis inscribi petant, et inscripnis nomine florenum Ungaricum aerario solvant, modo in hac Fatate frui et gaudere velint Privilegiis Doctoralibus. Inscripti ut hic promoti insuper norint, sibi statim et deinceps singulis annis bel disputandum publice, ut et ipsi pro virili incrementa hujus demiae promoveant, et tanto melius, quod sint membra Facultaaliis constet, nisi ob negotia et officia publica, aut aliis honestis causis cuique id fuerit a Facultate remissum. Competit Doctorin jus cum docendi, tum alia officia honesta et compatibilia exerndi. Docere privatim illis licet legendo et disputando. Sin et puce velint, Decano significent, ut debito modo inter Professores traordinarios ex Facultatis consensu referantur. Officia compatiles sunt judiciaria. Possunt ergo praeesse Judiciis sive superioribus, ut sunt in Judicio aulico Consiliarii, sive inferioribus in Judiis Ecclesiasticis Officiales, Consistoriorum Assessores; in politicis, nales, Senatores et Syndici. Possunt etiam Judiciis subservire procinando. Et scribere quidem ac Advocatos agere, seu Principis Fisci, seu privatorum coram quibuscunque Judiciis possunt. Proere autem non nisi coram sacra Regia Majestate, Judicio Aulico, nobili Commissoriali, non coram aliis inferioribus. Simul autem dicio praeesse, et subservire in eadem causa jure communi prohintur. Et licet Professoribus Ordinariis eadem maneant Privilegia, ne aliis Doctoribus competunt, tamen non facile permittendum est, cum Professione simul gerat honorem Consiliarii, ne laboribus fessioni impertiendis nimium derogetur, ac Lectiones et Disputaes ordinarias aliqua ratione intermittere cogatur.

Cap. XII. De Publicae Promotionis praeambulis.

Personae non graduatae generaliter omnes referendae sunt inter entes. Discentium autem non una conditio est, sunt enim alii ordine superiori, alii in inferiori. In superiori sunt illi, qui et ipsos docere et propriis exercitiis discere sunt habiles. Horum petiere gradum, alii non. Qui petierunt gradum proprie Juris didati dicuntur. His competit, de praesenti quidem habere Colia privata lectoria et disputatoria, de futuro autem, ubi in hac demia gradum adepti fuerint, quod aliis alibi promotis in publifunctionibus praeferantur. Sed ut ad gradum proveniant, ipsos ortet esse tales, qui rigorem tentaminis, examinis, et publicae seu ctionis seu Disputationis sustinere queant, deinde adhibere etiam dum certum promotionis, qui partim in praeambulis, partim actu consistit. Praeambula peraguntur a Candidato, partim extra ultatem, partim in ipsa Facultate. Extra Facultatem peragitur inis Professio cum apud Rectorem vigore Statutorum Academitum, tum apud Juridicae Facultatis Decanum, quando nomen um inter Candidatos Albo Facultatis inseri, seque prima occasione Doctorem Juris promoveri petit, simulque Inscriptionis nomine

aerario. Facultatis florenum Ungaricum infert. In Facultate c peraguntur privatim, quaedam publice. Privatim peragitur t et examen. In tentaminis initio Candidatus honorarii loco r plius nec minus quam tres Ungaricos offerre debet, et cum rum actione, quod fuerit admissus, se tentamini paratum os Ibi a Facultate instituenda est inquisitio de Natalibus et c Ex matrimonio legitimo sese natum Candidatus aut probabi mentis vel testibus, aut se non aliter scire religiose affirmab gabdus porro est, de doctrinae circumstantiis et profectu. stantiae sunt: 1) Temporis, per quot scil. tempora Juri ope derit; nisi enim ad minimum quinquennium in Juris studio verit, aut indolis bonitatem, adhibitamque peculiarem quand gentiam, exinde maturius provenientem eruditionem in ips mine et examine egregie ostenderit, ad gradum nequaquam mittendus, 2) Loci, ut sciri possit, an et in quibus Academiis 3) Praeceptorum, quibus Candidatus usus fuerit, etsi enim vivis Praeceptoribus interdum quis praestare aliquid possit, tamen id difficilius, et plerumque ejusmodi autodidacti aliqui tionis, interdum quoque errores intolerabiles et Reipublicae sos, ista industria sua privata imbibere solent, igitur cum il severius et cautius est agendum, 4) Exercitiorum, quas nemp pes Candidatus audiverit, an etiam ante hac privatim aut disputaverit, an et quot Collegiis sive privatis sive public fuerit. Atque haec quidem omnia eo, ut ex circumstantii tanquam signis externis, de Candidati profectu interius latent judicium fiat. Quamprimum ex his Candidatus sese extricave pius ad profectum illius intelligendum accedendum erit, pr collationem, deinde per textuum explicandorum destinationem lationem novissimus in Facultate inchoet, a generalioribus, v numero Librorum, Titulorum, Legum, de distributione Juris de Juris Civilis et Canonici differentiis, inde paulatim ad ju narum, rerum et actionum descendat. Hora elapsa penultii lationem interrumpat, descendendo cum Candidato ad certam materiam, veluti Nuptiarum, Tutelarum, Testamentorum, ctuum, Delictorum etc. pro data occasione. Sic faciant dei ceteri. Decanus denique finem tentamini imponat, jubendo tum paulisper secedere. Quo ante fores exspectante perquir nus an dignus sit, qui ad examen admittatur, et si dignus fuerit, quinam textus illi sint deputandi. Ubi plurium suffr gnus fuerit judicatus, accersito Candidato significetur quosnam alterum nempe ex Civili, alterum ex Canonico Jure, si in Jure gradum petiit, tertio die insequente eodem in loco inte debeat. Et hic erit Tentaminis finis. Quod si non satis fuerit compertus, qui ad hoc dignitatis culmen perveniat, si dum illi est, examen iri delatum ad annum unum vel alte visum fuerit Facultati sufficere. Interim jubendus est, ut Collegia habeat debitamque diligentiam adhibeat, quo temp praeterito ad examen admissus non patiatur repulsam. Licebi tempore illo elapso Candidato petere, ut textus explicandi et examinis destinetur. Nec enim cogetur denuo tentamen subi forsan nimia ipsius ignorantia examen haberi jubeat denuo lo taminis, novumque terminum alteri examini assignari. Venie examinis praestituto in Consessu Facultatis Candidatus quidem

nuo pro examine habendo Ungaricos decem, statimque subjunget terpretationem textuum sibi destinatorum. Occasione factae interetationis iterum novissimus Facultatis initium examinis faciet, et nabitur opponere adversus datam explicationem, deducetque Candatum de una materia in aliam, idque per totam horam faciet. c facient deinceps et reliqui. Tandem Decanus discedente Candito deliberabit cum Collegis, an ad publicam Disputationem et Lecnem sit admittendus. Et ubi id conclusum fuerit, certiorandus t in consessu Candidatus revocatus, qualia in tentamine et examide derit specimina, et quod ex Decreto Facultatis ad publicam disputionem et lectionem pro gradu habendam intra certum tempus rese beat praeparare. Disputationem ipse conscribere debet, de qua nteria velit conscriptam Decano exhibere revidendam, revisam et bscriptam curare, ut typis mandetur, publice affigatur et distribuat die Dominica Disputationem praecedente. Inchoare debet Disputationem praesente ad minimum Decano sexta matutina, et si opus it ob multitudinem opponentium, hora undecima interruptam iterum ora prima redintegrare, nec ultra quintam vespertinam ejusdem diei ntinuare. Disputatione finita Candidatum honoris ergo Decanus, qui adsunt Icti domum deducent. Ibi quidem integrum sit Candato comites Ictos ad coenam invitare, Rectorem quoque aliosque cademicos Senatores, nullum autem praeterea accersiri curare, sed tra tria fercula bona sit eidem interdictum, sub mulcta florени pro ngulis ferculis supernumerariis aerario Facultatis solvendi. Invitio ad Lectionem schedula typis impressa publice affixa fiat, ipsaue Lectio cursoria pro materiae explicandae ratione tribus aut quator vicibus erit absolvenda.

Cap. XIII. De Actu et Solennibus Promotionis.

Actus ipse Promotionis constat initiis, progressu et exitu. Initia idem alia peraguntur diebus aliquot actum ipsum antecedentibus, a in ipso die promotionis. Diebus antecedentibus instituenda est ritatio, cum a Decano, tum ab ipsis Candidatis. Decanus quim intimatione publica typis expressa, die Dominico actum proae praecedente significet, quibus personis honores Doctorales a cultate Juridica sint decreti, et qua die executioni decretum t sit mandaturus, invitetque simul omnes omnium Ordinum Acaemicos, Proceres ac Cives, nec non bonos quosque ad actum illum spectandum, subjectis Quaestionibus, de quibus singulatim singuli Candidati sint dicturi, quoque Rectore, quoque Decano (si forte alii quam Decano promovendi jus fecerit Facultas) actus sit agendus. In Invitatione a Candidatis instituenda considerentur rsona et modus. Personae invitantes principales quidem sunt ipsi ndidati, quorum si plures sint, primo et ultimo in Ordine hoc us est injungendum. Sed adjungendi sunt his cum Orator aliis, tum Pedelli. Personae invitandae sunt, inprimis Serenissimus ussiae Princeps, Elector et Dominus noster Clementissimus, atque s vices in hoc Ducatu gerentes Illustres D. D. Domini Regentes, inde sunt Rector et Professores, nec non Ecclesiae Pastores cum aconis, item Consiliarii Principis, Assessores Consistorii, et alii Aula Ordinis nostri amantes. Ex singulis oppidis Consules et oris Senatorii Viri, et si qui adsint, docti Cives et peregrini non eni a literis. Invitandi modus est, ut Pedelli veste solenni induti

cum sceptris antecedant, et ab Oratore Candidatis adjuncto
litate cujusque invitandi, nomine Decani Facultatis Juridica
tum doctorandorum honorifica invitatio instituatur. Ipso
nis die hora septima matutina signum detur majori Campa
clesia Cathedrali ad horae quadrantem, ut non solum in
etiam ceteris de tempore promotionis constet. Quo pulso
addatur signum in Collegio. Interim invitati in aedibus D
alio loco destinato convenient ante octavam auditam. Qu
octava fuerit audita, Candidati cum Oratore ingrediantur,
actis se in Collegium deduci petant. Ubi Responsio finita
Pedellis schedulam legat a Rectore petitam, quo ordine si
grediantur. In hac pompa Tibicines praecedant, nec non
dam elegantius vestiti cum facibus cereis. Hos subsequa
trissimus Princeps, aut ejus Legatus, cui ex sinistro latere
sit Rector, deinde reliqui ordine in schedula praescripto.
quam ad locum promotionis perventum est, Decanus, aut
morbo vel alia de causa impediatur, Promotor actus initi
habita Oratione praesenti negotio conveniente, quam pede
ipsos Doctorandos accommodet, ut commode antequam a
accedat, jusjurandum ab illis exigat. Poscente igitur publ
lae ministro singuli duobus digitis sceptro impositis jurabu
menta doctrinae, posteaquam ea hodie acceperint, nequaqua
se petituros, nec ultro a quibuscunque oblata denuo recep
gitione illicita, profusioneve honoris hujus consequendi
usos se esse, nec posthac usuros; Sacrae Regiae Majestatis
Poloniae, nec non Serenissimi Principis et Ducatus Prussi
Academiae Regiomontanae, praesertim Juridicae Facultatis
utilitatem quovis loco, quocunque tempore pro virili curatu
nitatem comiter conservaturos; Decani et Collegii Ictorum
et Constitutionibus sese obtemperaturos; Ornamenta honori
tribui solita non collaturos, nec consensuros, ut tribuatur
ejus gradus decore indignum ex fide sua arbitrati fuerint,
communi authoritate probatum, sine consensu et volunta
insignibus aucturos; per reliqua boni Viri officio, in Legi
simum interpretandis, de jure respondendo, profitendo, ag
fendendo, judicando functuros, uti Juris aequitatis justitia
sultum facere oportet, et par est. Praestito Juramento
Decanus aut Promotor, vigore Privilegiorum huic Academi
gulis Facultatibus in eadem per D. Sigismundum Augustu
niae Regem invictissimum concessorum, et pro ea, qua fun
thoritate publica omnes et singulos Juris utriusque Doctor
ciet et proclamet. Deinde adhibeat solennia, cum substant
accidentalia. Substantialia sunt in faciendo aut dando. I
est, ut Promotor novos Doctores jubeat ascendere superi
thedram, in qua ipse est, atque ita de jure ac potestate do
blica investiat, ac in Professionem mittat Juridicae Profes
tradendo consistit traditio Libri et Pilei. Liber significat
et substantiam scientiae. Hunc primo clausum tradat, ut
Doctorem non debere Clericum esse ex libro. Deinde trada
tum, ne existimet Doctor se omnia nosse, sed plurima sup
genda, atque cum Interpretationes Jurium, tum Decisiones
non ex proprio cerebro, sed ex libris esse petendas. Pileum
capiti, in quo debet esse scientia, imponat, tanquam coronam

mine adversus ignorantiam et alios Jurisprudentiae hostes fortissimo quisitam, quocum simul ex servitute vitiorum in virtutis libertatem serat, faciatque participes omnium Privilegiorum Doctoralium. Accentialia sunt in datione annuli, exosculatione et benedictione. Anulo non tantum Doctori novello Jurisprudentiam Promotor despondet, sed et confert omnia Jurisprudentiae ornamenta et insignia, digitatem equestrem, et eximiam veramque nobilitatem. Osculo et amlexu Doctorem recipit in suam et Juridicae Facultatis amicam consationem et protectionem. Et deinde, ut haec Dignitas Reipublicae t Doctori bene cedat, precatur. His rite peractis jubeat, ut Candiati eo, quo locati sunt, ordine singuli singulatim paucis et nervose icant, et ultimus solenni gratiarum actione solennitatem Promotioi concludat. Promotione finita actus expediendi supersunt quidam iblice, quidam privatim. Publice facienda est deductio in templum, ex templo in convivii locum. In templum proximum invitati Candatos ita comitentur, ut primi in ordine primum Candidatorum in edio sui deducant, ad quorum exemplum caeteri sese accommodaint, adsciscendo unum ex Novitiis Doctoribus. In templo preces benedictiones solennes celebrandae, festivitas ibidem Musices exisitissimis coloribus augendo, indeque ordine eodem in convivii cum eundem. Convivii haec habetur ratio, ut tale detur pranum, quod et Facultati Juridicae sit honorificum, et Candidatis mptuum ratione sit tolerabile. Vesperi non erit coena apparanda, d ad maximum nona vespertina plane finis convivio imponendus. rivatim Doctores Novitii altero die Honorarium, quod volent, Prootori offerent, quod sibi retineat, et vicissim petent non tantum omina sua inter Doctores Albo Facultatis inscribi, quo nomine nihil ipsis exigendum est, sed et Promotionis Testimonium sibi sub sillo Facultatis et subscriptione Promotoris extradi. Facultatis Scriba mandato Decani cuique testimonium conscribet, vel in simplici vel edia vel optima forma, ut virtus cujusque et eruditio meretur. Pro lo quilibet Notario solvat per omnia duos Thaleros.

Cap. XIV. De Praesidibus Collegiorum Privatorum et aliis.

Sunt, qui cum ad petendum Doctoris gradum non sint inepti, ndem tamen certis rationibus moti pro vitae suae conditione non ppetunt, et hi propterea non sunt negligendi. Nam nec illis Schoae et Respubl. carere possunt. Exercent vero sese aut in Theoria ut in praxi. Theorici illi sunt, qui in hac Academia docere cuiunt. Et publice quidem id nemini nisi Doctoribus, qui insuper anc potestatem a Facultate hoc in loco impetrarunt, est permittenum, nisi forsan, quod absit, contingat aliquando Doctores deesse, t sit aliquis Candidatus, qui simul petat et se quamprimum ad gralum promoveri, et sibi licentiam dari legendi publice. Privatim vero ollegia lectoria aut disputatoria instituere volentes norint, sibi ante mnia sub membro aliquo Facultatis publice respondendum, ut aestiare possit Facultas, an rei huic satis idoneus sit. Poterit enim Faultas inhabilem etiam post habitam hujusmodi Disputationem repelre, si invenerit eum talem, qui nimia docendi celeritate in praeceps atur. Habiles autem Decanus in Album Facultatis inter Praesides ollegiorum referre, et privatim docendi ac disputandi potestatem ere debet, ubi inscriptionis nomine aerario solverit florenum Un-

garicum. Practici in Judiciis vel Judicibus vel litigantib ram suam navant. Ejus generis sunt Secretarii et Scrib nes, sive in Aula sive in Oppidis. Ad hos pertinent I tores Judiciorum Aulici et Oppidani. Hi omnes quoqu bunt nomina sua Albo Facultatis sub titulis propriis ins velint gaudere Privilegiis, et inscriptionis nomine singuli inferent florenum Ungaricum. Aliis autem non inscripti lis, qui non habent legitimam vocationem, causasque lit saepe ex malitia aut ignorantia corrumpunt, vocatis debi tentationem subtrahunt, et sine lege, sine capite vivere officia juridica non sunt committenda, sed extra Provinc admoniti non resipuerint, sunt relegandi.

Cap. XV. De reliquis Juris Studiosis ac e Ministris.

Reliqui Juris Studiosi, nobiles et ignobiles, manent in ordine discentium, gaudentque Privilegiis Studiosorm si Academiae albo fuerint inscripti. Conficiendus autei pro his in albo Facultatis Titulus peculiaris, sub quo eo mina, qui pro abundanti et hic inscribi volunt, annotenti que arbitrio ipsorum relinquendum, quantum hoc nomine solvere malint. Doctorum et Studiosorum Ministri sul dictione Rectoris et Privilegiis communibus sunt relinqu

Cap. XVI. De Ordine Membrorum Facultat

Respectum, quem Membra Facultatis ad invicem hal in decenti ordine, de quo ad evitandas confusiones et ri aliquid constitui oportet. Et cum in Academiae Statuti logicae Facultati primus, Juridicae secundus, Medicinae et Philosophiae quartus locus datus sit, merito hic ordi tur, ut Theologiae Doctores et ordinarii Professores Ict cedant. Post hos Decanus Juridicae Facultatis in Ac et Facultatis Consessibus, tanquam caput, primum occ cum, alias autem loco suo sit contentus. Honoris causa liariis Illustrissimi Principis nostri in publicis Consessil ximus post Decanum, alias primus inter omnes Juris D locus tribuendus est. Hos sequantur Professores Juris rii, habita temporis ratione, quo ad ordinariam Profe perveneruntnisi praecedentis dignitatis et aetatis intuitu posteriori hoc honoris causa velit condonare. Et quia suetudine recepta Medicinae Professores ordinarii extraor Juris sint praelati, erit hoc et imposterum servandum, Medicos Professores ordinarios sequantur primum The mox Juris, denique Medicinae Professores extraordinarii juncti, prout in quaque Facultate quisque est tempore Extraordinarios subsequantur Doctores non Professores, quidem, qui sunt in officio, ut sunt Consistorii Assessore sules, Syndici Civitatum, deinde qui in officio non sunt, dum tempora Promotionis. Licentiatis, qui non sunt in riori aliquo officio, locus ex more relinquitur post Doct Philosophicae Facultatis Decanum, Candidatis post Ma artium, Praesidibus Collegiorum post Candidatos. Secre Procuratores inter Licentiatos collocandi, si sint Aulici, o

:o inter Candidatos. Tandem inter reliquos Studiosos nobi- .plebejis sunt anteponendi.

Cap. XVII. De Rebus ad Facultatem Juridicam pertinentibus.

Res hic considerari debent, non ut sunt singulorum Mem- rum Facultatis, de illis enim jam satis dilucide in Privilegiis ademicis cautum est, quod ab omnibus oneribus et Jurisdic- ne aliena sint exemptae, eodem modo ut Personae quarum , sed de rebus Universitatis sive Collegii Juridici hic erit mendum. Et illae quidem vel semper retinent naturam suam manent Universitatis, vel certa ratione fiunt singulorum. Ma- Universitatis, et quae ad extradendas et quae ad recipien- Facultatis res sunt paratae. Ad res extradendas paratum sigillum. Et cum quilibet privatus sibi sigillum, quod velit, do non sit certae Familiae et a conditione sua alienum, eli- possit, elegit quoque Juridica Facultas Sereniss. Electoris rincipis nostri Imaginem, altera manu librum, altera gladium ntis, sphragidi impressam, in honorem Serenissimae Celsitu- ipsius et ad perpetuam rei memoriam, quod tempore ejus- Facultas primum uti coeperit. Hoc erit penes Decanum, nomine Juridicae Facultatis emanantia responsa et consilia m muniat. Pro recipiendis rebus Facultatis sunt Libri et rium. Libri alii sunt decisorii, alii annotatorii. Decisorii inent vel ad ipsam Facultatem, vel ad alios extra Facultatem. ipsam Facultatem pertinent cum Statuta, tum Decreta pro lis negotiorum emergentium ab ipsa Facultate facta. Et ta quidem in Originali custodienda sunt in aerario magno. iam autem Statutorum secum habeat quilibet Decanus. Sit liber Decretorum unus in aerario magno, alter penes De- m. Ex hoc Decreta, quando rationes redduntur, in illum scribantur, ut, si liber penes Decanum casu aliquo pereat, tamen simul pereant Decreta. Ad alios extra Facultatem nent responsa et consilia Facultatis in casibus dubiis data. et igitur peculiaris liber esse responsorum, peculiaris consi- m, qui completus in aerarium magnum ordine sit reponen- Annotatorii libri sunt, in quos referuntur cum nomina brorum Facultatis, tum accepta et expensa nomine Facultatis. itidem duplex sit exemplar, alterum penes Decanum, alte- in aerario magno, in quod tempore reddendarum rationum na noviter adscriptorum ex illo erunt referenda. Erunt au- distincti in Albo tituli, pro personarum ad Facultatem per- tium varietate, et quemque sub suo competente titulo De- annotabit, addito anno, mense, die, et pretio inscriptionis. nes quilibet Decanus conficiet de acceptis et expensis, quas natas ordinarii subscribant, et in aerarium magnum depo- Aerarium duplex sit, majus, quod sub tribus seris asser- in Senatu Academico, ad quod singuli ordinarii distinctas ant claves, et minus, quod sit penes quemque Decanum, in reditus Facultatis quotidianos recondat. Certa ratione sin- um fiunt Facultati reditus, ex mercedibus inscriptionis, pu- Promotionibus, responsis et consiliis provenientes. Hi er tempore rationum reddendarum dividantur, post sumptus

detractos, in partes viginti. Una vigesima deponatur in ae magnum pro necessitatibus Facultatis. Quodsi in aerario summa ad centum marcas creverit, toties illae centum pro sex marcis annuis sub cautione sufficienti sunt elo ut aliquando ex his reditibus possint Ordinariis augeri unam vicesimam percipiat Decanus. Quilibet Ordinarius piat quatuor vicesimas, quilibet Adjunctus tres. Quodsi gat alicujus Ordinarii aut Adjuncti locum vacare, ejus per primum semestre ejus relictae Viduae aut Liberis e miseratione est restituenda. Sin autem vacarent diutius, aerarium magnum deponenda, nec inter Collegas distri ne forte ex unius aut alterius avaritia subrogatio idonei i vacantem nimis diu differatur.

Cap. XVIII. De Modis, quibus Facultas Jus s obtinet.

Frustra Jus est, nisi sit et ratio ejus etiam ab inviti nendi. Et in universum quidem, ut totius Corporis Aca ita et Juridicae Facultatis Summus Protector et Defens cum Illustrissimus Dux Prussiae, tum Serenissimus Rei niae. In specie autem Facultas jus suum obtinet, cum p rum, tum rerum ratione. Personae aliae sunt per quas adversus quas Jus Facultatis urgendum. Inter personas p praecipuus est Decanus. Sed potest is ex membris Fa quem maxime idoneum arbitratus fuerit, ad hujus aut ill gotii expeditionem eligere, cui tunc incumbit, eam in hac hibere fidem et diligentiam, quam diligentissimus ipse ac in propriis. Urgendum est Jus Facultatis interdum adver cultatis membra, interdum adversus alios. Membra Univ debet Decanus, quoties opus fuerit, admonere officii. non patiantur se oratione corrigi, rem referat ad Conses cultatis, quae et Facultate illa excludere, et pro commiss tate etiam Rectoris Officium ad ulteriorem dijudicationem ecutionem implorare potest. Si non sit Facultatis Me agatur adversus illum vel apud Rectorem, si est inscrip apud Judicem ejus competentem. Videbit tamen hoc c canus, an non qua ratione adversarium commovere po ipse experiatur, et ita forum apud Rectorem sortiatur. id fieri nequeat, aut non videatur Facultati conducere, pi tur quidem Decanus Jus Facultatis apud Judicem rei c sed statim in litis ingressu Judicem moneat de Privil Jure evocandi, quo usurus sit, ubi intellexerit absque strepitu rem Facultatis de simplici et plano obtineri no itidem de poenis in Privilegiis indictis, si Judex quid cor vilegia statuere, aut qualicunque ratione justitiam retarda sumserit. In rebus obtinendis discrimen est inter jam ac et acquirendas. Acquisitae si extent, a Decano tanqua Patrefamilias sunt asservandae; si ablatae sint, processu. tum, extraordinario, quamprimum possibile, recuperan acquirendis utatur initio jure retentionis, ut, si non solv Responso debitum Salarium Facultati, retineat tam d transmissa et responsum, donec satisfiat. Sin vero nec dem, quod Facultati debetur, consequi possit, veluti si

ibus actis relictis conetur Facultatem fallere, adversus hunc anus sibi extra ordinem Jus dici petat. — Rector et Sena- Academiae Regiomontanae Statuta Juridicae Facultatis prae- entia recognovit, confirmavit, et pro ea, qua vigore Privile- rum et Statutorum Universitatis pollet autoritate, iisdem in ibus suis punctis et clausulis plenissimum robur addidit, in- ejus rei majorem fidem eadem Academiae Sigillo munire t. Actum Regiomonti XVII. Aug. Anno 1616.

Statuta Theol. Facultatis in Academia Regiomontana.

Prooemium.

In Nomine Sacro-Sanctae et individuae Trinitatis, Patris, ii et Spiritus Sancti. — Cum Illustrissimus et Celsissimus ndam Princeps, Dominus, Dominus Albertus, primus Prus- Dux, Pater Patriae celebratissimae recordationis, in hisce thicis oris, in hoc praesertim loco, ad divini Numinis glo- m, sui Verbi propagationem, totius Provinciae salutem, Anno minico MDXLIV. Academiam immortalitati sacram erexisset, essariisque sumptibus dotasset, id suae Celsitati curae cordi- statim ab Academicae fundationis tempore fuit, ut Borussia- hanc Academiam non modo pro se illustribus exornaret erogativis, Praeeminentiis, Privilegiis, verum et a Sacra Re- Poloniae Majestate, Divo tum temporis Sigismundo Au- to peteret, ut pro sua Regia Authoritate Academicam hanc dationem, dotationem, publicationem, Privilegia, Leges, Sta- , Jurisdictionem, Immunitates, inprimisque beneficia Imperia- constitutionis sive authenticae Habita sub titulo Codicis: Ne us pro Patre etc. confirmaret, ac praeterea huic Academiae vilegia, Regalia, libertates, honores, immunitates, praerogati- quibus Academia Cracoviensis gaudet, tribueret. Huic Cel- imae suae Illustritatis petitioni Sacra Regia Majestas clemen- annuens, hoc pium et summe necessarium institutum non lo omni laude cum primis dignum judicavit, verum et Celsis- i quondam Principis Privilegia Regie tum confirmavit, tum pliavit, Borussiacae Academiae et ea clementissime tribuens vilegia, praerogativas, libertates, praeeminentias, honores, fa- es, immunitates, quae Academiae Cracoviensi in Regno et ni ditionibus specialiter concessae et indultae sunt. Factum Vilnae Anno Dominico 1560. Inter alias vero Regiae et firmationis et ampliationis praeeminentias et illa continetur, e est de solennibus Promotionum actibus. Sic enim Regia ent verba in Diplomate: Praeterea damus et concedimus Jus otestatem promovendi in omnibus Facultatibus et ad omnes olasticos gradus, tum iis, qui in eadem Academia promoti nt, universa Privilegia et praerogativas, quae iis, qui caeteris Gymnasiis et Universitatibus promoventur, competunt, com- reve possunt consuetudine vel de jure. — Haec regia et egia praeeminentia in nulla Facultate in hunc usque diem observantia et usu, praeterquam in Philosophica. Nunc, divina nobis affulgeat benedictio, et Serenissimi Electoris ndenburgici clementissimo suffragio promotiones in superio-

ribus quoque Facultatibus adornandae sunt, necessarium o
existimavit Amplissimus Academiae Senatus, tantum χαρ
perpetuam Illustrissimae Brandenburgicae domus immortali
ad publicam Borussiacae et aliarum nationum utilitatem, ad
denique Academiae celebritatem et incrementum, tande
quando, Deo sic volente et benedicente, in publicum pro
usum. — Ad quam rem cum specialibus et peculiaribus
libet Facultas opus habeat legibus et statutis, accedentib
super aliis causis gravissimis, praesertim vero propter or
decus, atque dignitatem cujusvis Facultatis, Amplissimus
miae Senatus, gratiosissimo Serenissimi Brandenburgici
ris, Domini et Nutritii nostri Clementissimi, Consensu, pro
logica Facultate sequentia per Dominos Theologos confici
vit Statuta, quae et ab Illustriss. ejus Celsitate clementi
confirmata sunt. — Obsecramus, Jehova Hosianna! Obsecr
Jehova da prosperos successus, Domine custodi exitum
troitum nostrum ex hoc nunc et usque in Seculum! D
sit tua virtus efficax in infirmitate, ut justus instar palma
reat vigeatque ad sanctissimi tui Nominis gloriam! Amen

Cap. I. De Electione, Confirmatione et Introduct Professorum.

Constitutio I. Ut omnium et singulorum Profess
electio penes Academicum Senatum est, ita et Professorum T
logicae Facultatis.

II. In electione Professoris in hac Facultate omnes
nantur affectus, soli Dei gloria spectetur, Ecclesiae et A
miae incrementum. Eligantur homines et pietate, et erudi
et morum decentia graves. Salus Reipublicae suprema Lex

III. In Commendatione Ordinarii Professoris ratio po
mum habeatur Extraordinariorum Professorum, ut et Adju
rum Senatus Theologici prae aliis in Senatum nondum ad
tis, praesertim si illi diligentiam suam publicitus probarint, v
que inculpate transegerint, non neglectis denique Ordinariis
losophiae Professoribus de Studio Theologico optime meri

IV. Cum vero quilibet de Professoris aptitudine exac
dicium ex sua, quam profitetur, Facultate ferre possit, Th
gicae Facultatis judicia et vota in hujus Professoris elec
quam maxime perpendantur.

V. Ab Academico Senatu per sancta et libera vota el
et a Serenissimo Electore confirmatus, habita inaugurali D
tatione in Academicum vocetur Senatum, ad consueti Jura
praestationem ex vi Academicorum Statutorum.

VI. Eodem et altero die a Theologicae Facultatis D
Novitius Professor in Facultatem introducatur, et Inscrip
nomine aerario Facultatis det duos florenos Ungaricos, et
bus Facultatis propria manu subscribat, simulque data
obedientiam et reverentiam Decano totique Facultati pollice

VII. Electus, confirmatus, introductus sine mora ordi
suae Professionis Lectiones Oratiuncula praemissa cum
Numinis invocatione ingrediatur.

VIII. Qui ad propriam Senatus Academici Commend
nem a Serenissimo Magistratu extraordinarie Professor c

us fuerit, is pariter inaugurali habita Disputatione in Faculm introducatur, aerarioque Facultatis det Florenum Ungaria, tum Statutis Facultatis, nisi forte antea in numerum Adctorum adscitus sit, subscribat, statimque Lectiones publicas ietur.

IX. Omnes et singuli hujus Collegii Professores Doctoreis oribus sint decorati, aut quantocius decorandi.

Cap. II. De Doctoribus non Professoribus.

Const. I. Qui alibi Doctoris Titulum in Facultate conseus est, sciat ita demum hic vivere sibi licere: 1) Si nomen m Academico Rectori professus literariae Reipublicae Civis us sit. 2) Si jam ante inscriptus, vigore Statutorum Acadeorum jus Scholasticum mature repetierit. 3) Si nomen suum ano Facultatis professus sit, seque inter Doctores Facultatis pl petierit, et data dextra obedientiam et reverentiam Decano oti Facultati praestandam promiserit. Qui secus fecerit, inter ipulos Professionis quisque suae censetur. Sic enim sanxit ademicum Statutum Cap. XX.

II. Nomine Inscriptionis Ungaricum florenum aerario sol, si hac in Facultate frui et gaudere velit Doctoralibus Prigiis, et pro Receptione in Facultatem primum disputet de eria a Facultate proposita, antequam Collegia instituat.

III. Inscripti Doctores hic viventes quolibet anno ad mini semel disputanto, ut sua Doctrina incrementum hujus Acaiae pro virili promoveant, tantoque melius innotescat, quod ora sint Facultatis, idque sub poena duorum Joachimicorum scum Facultatis deponendorum.

IV. Ex dignitate gradus est, ut Doctores non Professores, acultatem tamen inscripti ad nobiliora Ecclesiastica officia et in toto Ducatu ad Archipresbyteriatus promoveantur, et qui gradum non habent, praeferantur, ratione tamen et eorum ta, qui ex Philosophis Professoribus functionem talem amtibus et ad eam idoneis admitti possunt.

Cap. III. De Adjunctis Facultatis Theologicae.

Const. I. Doctores inscripti, nisi Adjuncti simul Facultaerint, ordinarie non complent Senatum Theologicum, si ta in arduis negotiis Facultati visum fuerit pro re nata in cilium eos accersere, ad Decani convocationem ipsis compaum erit.

II. Adjunctus autem Facultatis is demum erit, qui bene de demia meritus, probataque jugiter in Studio Theologico inria solenniter in Facultatem adoptatus, ceu ordinarium Fatis membrum juxta cum Professoribus Theologiae complet atum Theologicum.

III. Numerus Adjunctorum is sit, ut juxta cum Professo non excedat numerum quaternarium, ne authoritas et dig gradus Doctoralis vilescat.

IV. Caeterum non debent alii, nisi gradu Doctoris condeti, in Facultatem adscisci et adoptari tanquam Adjuncti.

V. Qui Facultati adjungi exoptarit, ubi numerus Adsessonondum completus fuerit, nec aliae causae graves obstite, is in Consessum Facultatis vocetur, et ad praeviam petitio-

nem institutamque Adsessorum deliberationem recipiatur, se lege atque ratione, ut primum publice pro loco Adjuncti de teria quadam, Theologica a Facultate proposita, (per dimi saltem diem) praesidendo disputet. Post habitam vero Di tationem in Facultatem introducatur, ibique commonefactu officio Adjuncti legibus et Statutis Facultatis subscribat, et Inscriptione duos florenos Ungaricos, si antea inscriptus fuerit, unum, si jam fuerit inscriptus, Collegio solvat.

VI. Officium Adjunctorum est, cum adesse Decano in siliis, Responsis, Examinibus Candidatorum et quibuscu aliis Facultatem concernentibus, tum ad minimum quotanni mel publice disputare. Qui Disputationem intermiserit duos vat Joachimicos.

VII. Adjuncti Dignitate atque ordine priores sunt cae Doctoribus, utut prius in Facultatem inscripti, quemadmo hi priores merito habentur non inscriptis Doctoribus. Ut autem posteriores sunto Professoribus Theologiae tum Or riis tum Extraordinariis.

Cap. IV. De Professorum Lectionibus publici

Const. I. Hujus Facultatis Professores partitis inter operis tum Vetus et Novum Testamentum dextre explicab tum Controversias Theologicas cum diligentia et fide tractab

II. Salutaris harum Lectionum ordinatio penes Theol eam Facultatem esto, quae hac in parte nil nisi Dei gloriam piae juventutis fundamentalem accretionem spectabit.

III. Extraordinariis Professoribus Facultas Theological tiones pro re nata et necessitate temporis ordinabit.

IV. In Lectionibus V. et N. Testam. 1. Prophetica et A stolica verba orthodoxe ex fontibus eruantur. 2. Explicati verborum usus breviter attingatur. Fusior enim Tractatio dem ad homileticas pertinet conciones.

V. Qui Controversias tractat, eum sibi praefigat ordi qui tractandae materiae quam maxime appositus videtur.

VI. Quilibet Theologorum sui officii et conscientiae m summam domi in conficiendis lectionibus diligentiam adh sacros fontes quam diligentissime tractet, nullas lection proposito levi de causa negligat. Qui secus fecerit, in eum cani et Facultatis Collegialis erit animadversio.

VII. Quilibet Professorum in eo totus sit, ut singuli mestribus, vel ad summum singulis annis aliquid certi et t et absolvat. Erit hoc Scholasticae juventuti quam maxime tuosum.

VIII. Et hunc sibi finem Facultatis Professores prae ut Auditores, quorum maxima pars Ecclesiasticis olim mu bus adhibenda est, ad populares concionandi rationes in lectionibus fideliter instituantur, eamque ob causam, ubi mode in textus explicatione fieri potest, pro re nata, p ratione circumstantiarum Auditoribus suis homileticam fo et methodum ostendant.

Cap. V. De Lectionum Temporibus.

Const. I. Quod Lectionum tempora attinet, Rector e

tus Academiae in eo totus erit, ne operae publicorum Professorum sese mutuo impediant.

II. Accurate videndum, ne quis de sua hora in aliam transeat, sed suam sibi destinatam solicite asservet. Qui secus fecerit, se ipsum et Auditores turbat et confundit, Πάντα ἐυσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω. 1. Cor. XIV., 40.

III. Extraordinariis Professoribus Lectionum tempus ab Academico Senatu praescribatur, sed ita, ne ordinariae Theologorum aliorum Professorum non compatibilium lectiones turbentur.

Cap. VI. De Disputationibus et Disputationum temporibus.

Vix aliud in Scholis utilius et ad augendos studiorum profectus magis accommodatum exercitium, quam sunt moderatae omnibus Christianae Religionis capitibus institutae velitationes et Disputationes. Hisce namque rationibus veritas eruitur, lucide et breviter explicatur, Auditorum animis intime infigitur, dubia solvuntur, Sophistarum fraudes deteguntur et refutantur, praeparantur Auditores ad serios cum adversariis conflictus, ut Disputationum Actus rectissime Scholae dici mereantur, quibus veluti pugiles ad serios conflictus Juventus informatur, revocantur in memoriam et ad usus accommodantur, quae superiori etiam longo tempore pluribus vicibus proposita praelectaque fuerunt, adeoque unica Disputatio vicem multarum lectionum supplere potest. Merito igitur legibus quibusdam et certis Statutis cavendum est, ne vel hoc exercitii genus omnino negligatur, vel negligenter tractetur.

Const. I. Quilibet Professorum per anni revolutionem ordinariam exhibeat Disputationem sub poena duorum Joachimicorum in Fiscum Facultatis deponendorum. Si plures habere voluerit, liberum esto. Sin occasiones et rerum causae plures exhibitaverint, conjunctis operis necessitati succurrito.

II. Omnes ad unum Disputationes sint fidei analogae, instituantur secundum ὑποτύπωσιν ὑγιαινόντων λόγων, et praescriptam symbolicorum pure Lutheranarum ecclesiarum librorum formulam.

III. Ordinariarum vel circularium Disputationum tempus esto dies Veneris. Horae a VII. ad XI. matutinae. Locus magnum auditorium.

IV. Extraordinariarum dies extraordinarii Mercurii et Sabbati. Horae vel ante vel pomeridianae, quanquam et ordinariae functionis, quae diebus Mercurii in Cathedrali templo haberi solet, ratio merito habeatur.

V. Disputationum pro loco habendarum tempus sit integer dies Veneris a VII. matutina ad XI., tum a I. pomerid. per reliquam diei partem. Aut si circumstantiae diversum efflagitare videbuntur, duarum dierum horae matutinae Disputationi habendae destinari poterunt.

VI. Nemo Theologicam aut puram aut mixtam Philosophico-Philologico-Theologicam Disputationem inprimi curabit, nisi primum a Decano Facultatis perlectam et subscriptam. Decani vero Disputatio Prodecano exhibeatur subscribenda. Qui secus fecerit Vallensis depositione mulctetur.

VII. In Theologicis Disputationibus publicis nemini licitum

esto Praesidis sustinere officium praeterquam Doctoribus aut Licentiatis Theologiae, iisque in Facultatem inscriptis. In privatis dispensatio esto penes Facultatem.

VIII. Ut majore cum authoritate Disputationes habeantur, omnes et singuli Facultatis Doctores et Professores Disputationibus intersint, nisi forte gravissimae causae impedierint. Qui nulla de causa abfuerit, in Fiscum florenum deponat.

IX. In Disputationibus hic ordo servetur, ut cum 1) inauguralis Disputatio pro Loco, 2) vel pro gradu et honore Doctoreo, Studiosis usque ad IX., tum omnibus omnium Facultatum Professoribus et Hospitibus opponendi libera Facultas concedatur. Cum vero circularis proponitur velitatio, Theologiae Studiosi ad IX. opponant, reliquum tempus Facultatis Decano et Professoribus concedatur.

X. Quilibet Studiosorum duo vel tria argumenta Theologica, Dialecticis arctata formis, objiciat. In brevi et perspicua solutione data acquiescat, ne frustraneo contendendi studio tempus sine fructu perdat, Auditorio molestus sit, et aliis disputandi occasionem praecripiat.

XI. Nemini Studiosorum licitum esto in ordinariis Disputationibus publice opponere, nisi privatis Disputationibus opponendo et respondendo sese aliquandiu cum laude exercuerit, ut ita quid digni proponatur, et totum Auditorium informetur.

XII. Respondens singula argumenta ratione Dialectica breviter assumat, et ex textu breviter et nervose pro viribus solvat. Et Prases, ubi opus fuerit, manum supponat.

XIII. Finis Disputationum sit 1) Dei gloria, 2) Inquisitio veritatis, 3) Fundamentalis Scholasticae Juventutis Informatio. In Disputationibus ergo vitabuntur 1) Otiosae et inanes subtilitates ad rem nihil facientes, 2) λογομαχίαι, 3) Ostentatio, 4) φιλονικία, 5) Cachinni, 6) Rixae, 7) Simultates et id genus alia, sacra Disputationum exercitia pessime profanantia.

XIV. Theologiae Studiosi, maxime vero Illustrissimi Principis Alumni, omnes a principio usque ad finem Disputationibus frequentes intersint, consueta subsellia occupent, ex parte, excitatiores praesertim, opponant, diligenter attendant, objectiones cum datis solutionibus fideliter excipiant, et memoriae infigant.

XV. Nemo contra alium hujus Universitatis Collegam ex professo publice nec privatim disputet, ad declinandas simultates et graviora incommoda. Quod si vero summa necessitas aliud efflagitaverit negotium, ex pleno Rectoris et Senatus Academici Consilio suscipiatur.

XVI. Disputationum Theologicarum quarumvis ac Tractatuum etiam Theologicorum, qui hic imprimuntur, Exemplaria septem a Praesidibus et Autoribus Collegio Theologico exhibeantur, quorum unum in Facultate asservetur, unum Rectori, reliqua inter membra Facultatis distribuantur.

Cap. VII. De Professorum Facultatis Officiis aliis.

Const. I. Theologiae Professores inter se mutuum semper foveant 1) Honorem, 2) Amorem, 3) Almam illam Concordiam, 4) Alter alteri debita Professionis mutuaque dilectionis officia, tempore sic flagitante, praestet, inque necessitate succurrat. 5)

tent simultates, rixas, dissensiones. 6) Si quae privata inciant, privatim componantur et sopiantur. Ecce quam bonum et undum fratres habitare in unum, sicut unguentum in capite, od descendit in barbam Aaron, quod descendit in oram vestiinti ejus, sicut ros Hermon, qui descendit in montem Sion. oniam illic mandavit Dominus benedictionem et vitam usque seculum, inquit Regius Propheta David Psalm. 133.

II. Defuncto Theologiae Professori bene tum de Academia, Ecclesia merito, is Theologorum parentato, qui defuncto in ofessione successerit.

III. Quilibet suum per aliquot dies abitum Magnifico Dono Rectori, Decanis et Collegis collegialiter notificet.

IV. In primo Schismatum et Haeresium ortu Theologicum llegium collegialem praestet operam, in eoque totum sit, ut pens ille in prima statim apparitione conteratur, opprimatur. ragatur res debito pietatis et veritatis zelo.

V. Professores hujus studii in obeundis Scholasticae functis muneribus in solidum ad Dei gloriam, Academiae incrementum, et solidam Juventutis Informationem respiciant.

VI. Collegium cum Orthodoxis Germaniae Theologis in Acaiis et Ecclesiis fraternum alat amorem, honorem, concordiam. urgente sic temporum et graviorum casuum necessitate in silium adhibeat. Quae res ad hujus Academiae celebritatem rimum faciet.

Cap. VIII. De Privatis Exercitiis.

Const. I. Nemo sine scitu et permissu Facultatis in Theocis quid proponat, legat, disputet, clam palamve. In secus ientes gravis esto animadversio.

II. Exercitia publica cum pure Theologica, tum ea, in qui sub praetextu Φιλολογίας ususque Philosophici vel scripturae ta explicantur, vel Controversiae Theologicae enodantur, nei concedantur, nisi summis in Theologia honoribus ornato in Facultatem inscripto.

III. Qui facultatem vel disputandi vel legendi a Facultate petraverit, ea proponat, quae Verbo Dei et Symbolicis Lutanarum Ecclesiarum libris sunt consona, quae ad captum t Studiosorum. Videat ne tempus insumat in meris subtilibus, quae Theologicam scientiam magis obscurare, quam illustrare solent.

IV. Materies exercitiorum sit 1) Incorrupta Augustana Consio cum ejusdem Apologia, 2) Articuli Smalcaldici, 3) Pruicum Doctrinae Corpus Anno 67. confectum et unanimi Orum Consensu approbatum, 4) Christiana Concordiae Formu- 5) vel etiam selectiores loci Clarissimorum nostro tempore eologorum. Haec omnia dispositioni Facultatis relicta sunto. τα πρὸς οἰκοδομὴν γινέσθω. 1. Cor. XIV. 26.

V. Qui privatim legit, disputat, vel aliquid proponit, faciat e diebus extraordinariis Mercurii, Saturni, Ordinariis autem a I. ad I. In reliquis ordinariorum dierum horis ab ejusmodi ercitiis abstineto.

VI. Ad haec exercitia non incommode referendum Homileum Alumnorum exercitium singulis diebus Dominicis haberi

solitum. Id ut imposterum sine interruptione sartum tectum servetur, Decanus cum Facultate solicite providebunt, ita ut partitis ac alternatis vicibus exercitio ejusmodi intersint.

VII. Extraordinariis Lectoribus jus esto profitendi in feriatis diebus, quibus ordinariae Lectiones vacant, quando libuerit.

Cap. IX. De Vacationum Temporibus.

Const. Ordinariarum Vacationum tempora sunto: 1) Dies Mercurii, Saturni, in quibus extraordinaria et privata tractabuntur. 2) Dies Dominicus habendis et audiendis concionibus destinatus. 3) Intervallum a Festo D. Thomae usque ad Festum Epiphanias. 4) Dies octo liberalium vel Bacchanaliorum. 5) A Dominica Palmarum usque ad Dominicam Quasimodogeniti. 6) Hebdomas Pentecostalis. 7) Hebdomas Regiomontanarum Nundinarum. 8) Feriae Caniculares per sex hebdomadas, circa quod tempus extraordinaria tractari possunt. 9) Omnes Ecclesiasticae Feriae, tum Apostolicae, tum et reliquae, quae secundum Consuetudinem Borussiaco-Ecclesiasticae Agendae publice observantur. 10) In solennibus Academicis Actibus vel promotionibus tantum temporis impendendum, quantum ipsa necessitas efflagitaverit.

Cap. X. De tempore vacantis Professionis, ut et Professorum Morbis.

Const. I. Defuncto Ordinario Theologiae Professore Professio vacabit per anni quadrantem. Interea Adjunctorum quidam, cui ex decreto Facultatis demandatum fuerit, illa vacante hora quid certi legere et absolvere poterit, et Amplissimus Academiae Senatus interim de alio surrogando solicitus esse.

II. Defuncti Professoris Viduae vel Haeredibus Salarium quadrantis anni ex Privilegio debetur, quod sic habet: So ein Profeßor, wer der auch sey, durch göttliche Schickung im Anfang des Quartals abstirbet, soll seinen Erben allewege des ganzen Quartals Besoldung unweigerlich gegeben und zugestellet werden. Usus tamen obtinuit, ut duorum quadrantum Salaria Viduis et Liberis emerentur, idque ex pio fine et effectu in Orphanorum solatium. Subsequens enim Professor propter Dei gloriam, Academicam Juventutis amorem, et Academicorum Orphanorum emolumentum gratis legere poterit per aliquot septimanas, vel etiam anni quadrantem, ne mercenarii instar pecuniam magis quam Dei gloriam respexisse videatur.

III. De Professorum morbis hoc habetur Privilegium a Sacra Regia Majestate confirmatum: Ob durch göttliche Verhängniß einer der Profeßoren mit langwieriger Schwachheit des Leibes überfallen und beladen würde, oder Altershalben unvermögende wäre zu lesen, soll ihm weniger nichts sein ganzes Stipendium ein Jahr lang, und so nach Ausgang des Jahres keine Beßerung bey dem Kranken, oder Alters halben unvermögende, befunden, seine halbe Besoldung zu Ergetzung seines Fleißes jedes Jahres unweigerlich gegeben und zugestellet werden.

IV. Tempore morbi vel absentiae ordinarii Professoris, Adjuncti, si qui sunt, decernente Facultate legere poterunt.

V. Tempore belli et grassantis Luis Professori Facultatis integrum esto, propter aëris mutationem alio sese ad tempus con

is conferre; sic enim Academicum Privilegium sanxit: Ob ſichs trüge, daß Krieg oder Sterbens-Zeiten fürfielen, welches der allmächtige GOtt gnädigſt abwenden wolle, und Wir oder unſer Erben, Erbnehmen oder nachkommende Herrſchaft die Univerſität anders wohin icht zeitlich verlegen würden, ſoll einem jeden Profeſſoren frey ſtehen, it alle dem Seinen an andere gelegene und gewahrſame Oerter ohn nigen Abbruch ſeines Stipendii, ſeines Gefallens, bis es GOtt gekert, zu entweichen. Wann aber die Univerſität zeitlich verleget wird, len die Profeßores beyſammen zu bleiben ſchuldig ſeyn.

Cap. XI. De Temporibus Conventuum.

Const. I. Decanus Facultatis non nisi gravi urgente necessitate Collegium convocari curabit, Academico Conventu salvo. viora per capsulam, quam Facultas semper habebit, expediri ssunt.

II. In Conventibus, si quae Consilia occurrunt, tum Didac-a, tum practica, ea sancte tractentur, praehabitaque gravi et tura deliberatione, demum a Decano fideliter expediantur.

ap. XII. De Facultatis Decano, et ejus Officio.

Const. I. Singulae Professiones (Facultates) suam quan-a administrationem habebunt, eligentque Praesidem Studii sui, m Decanum nominent, habet antiqua Academiae sanctio.

II. Decanus hujus Facultatis eligatur a Facultate ex his, ordinarie Senatum complent Theologicum, idque singulis estribus die Lunae post Rectoris Electionem et Creationem iter horam nonam.

III. Electio taliter instituatur, primo ratione Loci, qui est demicum Senaculum: secundo ratione modi, 1) Decanus qui semestre Officio functus est, abdicabit se Decanatu, Libros, illum et Claves in Consessu deponens. 2) Gratias agat Deo Facultati pro exhibito honore et communicatis Consiliis. 3) ul et petat, ut si quae minus dextre administrata sunt, ea anae Facultas infirmitati adscribere velit. 4) Et hoc petat, Collegium communibus suffragiis omnibus affectibus sepositis um Decanum eligere velit. 5) Quo facto omnes surgant, libet separatim suum votum Decano det. 6) Collecta Vota anus post consuetam iterum Sessionem publice promulgabit. Electum Decanum prior in Decani locum collocet, eidem libs, sigillum, Claves tradat, ad diligentiam in Officio collegiar adhortetur, tandem pro voto electionem et confirmationem dat.

IV. Decani electio eo fiat ordine, quo quilibet in Facultaa receptus est, nisi temporum circumstantiae vel aliae causae ad efflagitaverint.

V. Decanus primum in conventu Facultatis locum obtinebit. aliis vero congressibus publicis loco suo ordinario contensit.

VI. Decani Officium esto: 1) Diligenter observare Faculis Sigillum, Statuta, Fiscum. 2) Fideliter deponere in Fisn et Arculam, quae deponenda sunt. 3) Accuratam tum Lecnum tum Disputationum Inspectionem habere. 4) Disputationn publicarum Theologicarum exercitiis semper interesse, eaque necessitate sic poscente moderari, aut si ipsi minime

vacarit, Prodecano, vel alicui Dominorum Collegarum vices illius demandare, Lectiones etiam pro placito interdum invisere. 5) Senatum Facultatis necessitate sic efflagitante convocare. 6) Publica, quae Facultatis sunt, propria authoritate non expedire, sed communicato consilio. 7) Publicas Facultatatis Literas, Responsa, Consilia et id genus alia, totius Facultatis consensu maturae deliberationi tum subjecta, tum approbata, sine omni mora accurate conficere. 8) Ad Facultatis incrementum unice respicere. 9) Sedulam habere Inspectionem, ut Alumni vel Beneficiarii Serenissimi nostri Magistratus in Theologicis fundamentaliter informentur. 10) In Promotionum actibus summo studio omnia et singula disponere. 11) In Facultatis Libros omnia et singula memorabiliora diligenter inscribere. 12) Accurate omnia et singula hujus Facultatis propria, quae imprimenda veniunt, relegere: (Nihil enim in Theologicis, ut et Philosophicis Theologicis hic imprimendum, quod primum a Decano Facultatis Theologicae non perlectum sit. Secus facientes tam auctor, quam Typographus arbitraria poena afficiantur.) 13) Summo praecavere studio, ne Theologici Libri, quorum catalogus non visus, nec lectus, Nundinarum praesertim temporibus hoc in loco a Bibliopolis venales exponantur, neque ab Autoribus spargantur. Si qui vero censuram Decani subterfugere, aut despicatui habere pervicaciter deprehensi fuerint, mulctam quatuor Thalericalium incurrent, ac deponent. 14) Solicitam cum Collegis Inspectionem habere, ne falsa dogmata tum inter docentes tum discentes spargantur. 15) Discessus tempore Collegii sigillum, et alia necessaria Antecessori usque ad reditum tradere. 16) Finito semestris officii termino statim Facultati certas gesti sui Decanatus rationes reddere. 17) In Protocollum res gestas sui Decanatus breviter referre, additis anno, die, horis. 18. In secretioribus Facultatis negotiis taciturnum esse. Id enim et Dn. Professorum Juramentum inter alia requirit, et Valer. Max. testis est Lib. 2. Taciturnitatem optimum esse et tutissimum rerum gerendarum vinculum: πολυλογία πολλὰ σφάλματα ἔχει, τὶ δὲ σιγᾶν ἀσφαλές. 19) Tandem, non quae sua sunt, spectare, sed quae Reipublicae.

VII. Si quis extra Facultatis Collegium Decano Theologicam materiam ad perlegendum obtulerit, is pro perlectionis labore et Censura Facultatis quadrantem marcae Prussicae numeret, pro singulis quaternionibus et octernionibus; exceptis Academicis Disputationibus.

VIII. Pro consiliis nomine Facultatis adornandis ii, qui extra Collegium fuerint, id numerent, quod aequitatis erit. Quae dispensatio Facultati relicta est.

Cap. XIII. De Theologicae Facultatis Sigillo.

Const. I. Sigillum Facultatis effigiem habeat Servatoris cum hac Subscriptione: Diligite Veritatem et pacem. Zach. 8, 19. Circa marginem haec esto circumscriptio: Sigillum Theologicae Facultatis Academiae Regiomontanae.

II. Usus sigilli sit: 1) publica confirmare Programmata, 2) Literas, Responsa, Consilia etc.

III. Sigillum cum sacrosanctum sit, et totius Facultatis

nihil Sigillo confirmetur a Decano, nisi quod Facultatis consensum habuerit.

IV. Quilibet Decanus Sigillum sancta fidelitate asservet, et statim post Decanatus depositionem alteri Decano, legitime electo, in manus tradat, tota Facultate ceu teste praesente.

Cap. XIV. De Facultatis Libris μνημονευτικοῖς.

Const. I. Quinque publicos et principales Facultas habeat libros, quibus inscribat ea, quae et Facultatis et posteritati futuris usibus quam maxime necessaria videbuntur. Primus sit quodam modo generalis, reliqui specialiores.

II. In primum (generalem) Facultas inscribi curabit: 1) Academicam Fundationem. 2) Academica Privilegia. 3) Regiam Confirmationem. 4) Privilegia Academiae Cracoviensis, et reliqua huc spectantia.

III. Secundus Liber: 1) Nomina contineat omnium Theologiae Professorum a prima Academiae fundatione. 2) Singulorum Decanorum nomina ex temporum serie. 3) Nomina Adjunctorum Facultatis, ut et reliquorum Doctorum in Facultatem receptorum. 4) Nomina Candidatorum, qui summo Facultatis gradu condecorantur. 5) Nomina Studiosorum Theologiae.

IV. Tertius Liber sit Liber Actorum vel Protocollorum Facultatis Theologicae, in quo omnium Facultatis promotionum actus, Disputationes, pro loco vel gradu, inaugurales vel circulares, Collegia item, Lectiones publicae, et quaecunque alia memoria digna judicata fuerint, diligenter consignabuntur.

V. Quartus Liber sit Theologicorum Rescriptorum, in quem secundum temporis seriem referendà omnia Responsa, Literae tum ad Facultatem scriptae, tum a Facultate exaratae. Praemittatur certus Index. Notentur folia numeris, ut indice et tempus et locus et ipsa materies statim inveniri possit.

VI. Quintus Liber sit Theologicorum Decretorum, in quem inscribantur: 1) Statuta Facultatis. 2) Principaliora Decretorum capita, quae singulis semestribus in cujuslibet Decanatu deliberata sunt et decreta.

Cap. XV. De Facultatis Fisco, Arcula, et aliis huc pertinentibus.

Const. I. Singulae Professiones suos Fiscos et Arculas custodient et asservabunt ea diligentia, qua pro se quisque in rebus suis uteretur. Habet Academicum Statutum. Habeat ergo Theologica Facultas suum Fiscum, arculas, et alia huc pertinentia.

II. In Fiscum deponatur pecunia, quae Facultati numeratur temporibus promotionum, pro Consiliis, Testimoniis, Inscriptione.

III. Fiscus duplex sit: Minor et Major. Minorem apud se Decanus habebit, in quem deponet collectam per suum semestre pecuniam. Major Fiscus tribus distinctis munitus seris in Academico loco custodiatur.

IV. In majorem Fiscum decima pars redituum Facultatis, quando novus Decanus eligitur, detractis detrahendis deponatur. Reliquum inter membra Collegii ordinaria ita distribuatur, ut Decano decima pars praenumeretur, reliquum aequaliter dividatur.

V. Quod si deposita summa ad centum marcas excre tota summa cum debito Interesse sex marcarum sub suffi Cautione possessionatis et fide dignis elocanda est, ut aliq ex hisce reditibus vel indigentibus membris Senatus Theo aut Viduis eorum succurri, vel stipendia filiis, si apti et deprehensi, sin minus, aliis singularibus ingeniis distribui po

VI. In arculam deponantur Statuta in Originali a Se simo Academiae Nutritio et Amplissimo Academiae Senatu firmata, roborata. Si quae singularia Diplomata, Testat etc. de futuro Facultati concessa fuerint, et illa in arcula s fide asserventur.

VII. Ad asservationem Literarum Cista vel Conditori promptu sit, in quam justo ordine ex serie materiarum o et singulae literae, una cum arcula in fidelem custodiam nantur.

VIII. Haec Cista vel Conditorium in Academicum βαλ locetur, cum commodior locus haberi non possit.

Cap. XVI. De Studiosis Theologiae.

Const. I. Studiosi nomen proprie discentes respicit, vel simpliciter tales sunt, vel relative cum respectu ad sing quo fruuntur, beneficium, vel singulariter, prout Candidati men prae se ferentes Doctoreos titulos et honores ambiunt.

II. Studiosi simpliciter tales, qui propriis hic vivunt su tibus, suas habent Academicas leges, juxta quarum praescrip merito vivere debent.

III. Beneficiarii sive Alumni suas insuper speciales ha leges a Celsissimo quondam Academiae Fundatore clementis confirmatas, quas hic repetere supervacaneum esset.

IV. Studiosi Theologiae nomina sua profiteantur apud canum, et pro inscriptione solvant sedecim grossos, exceptis neficiariis Electoralibus et pauperioribus Studiosis, quo no rogandus Academiae Rector erit, ut illos ad Facultatis Th gicae Decanum remittat.

V. Candidatorum officia et requisita ex capite seq patent.

VI. Summatim: 1) Omnes pietatem colant. 2) Funda talem Theologiae scientiam sibi comparent. 3) Lectiones genter frequentent. 4) Disputando, concionando gnaviter exerceant. 5) In dubiis fidei et Doctrinae Capitibus Do Professores hujus Facultatis consulant. 6) Morum integrit modestiam, debitam in vestitu gravitatem et honestatem o vent, ne aliquando vel sibi ipsis extremo cum damno et core defuisse, vel sanctissimo, in quo versantur, vitae g maximeque sublimi non dignis modis respondisse videantur.

Cap. XVII. De Solennibus Promotionum Doctoral Actibus.

Cum arrogantia ignorantiae comes sit, omnino vero ma in Theologia errorum et haeresium radix; omnino cavendu indocti et imperiti homines, qui suam ignorantiam pecunia nunquam redimere solent, ad Doctoreos honores promovea Certis ergo legibus ceu cancellis haec Facultatum sacraria cumscribenda sunt et sepienda, ne indignis et ineptis tanti

antur honores ad Academiae contemptum et ludibrium redun-
ntes. — In solennibus vero Promotionum Actibus respicien-
m 1) ad τὰ ἡγούμενα, Promotionum antecedentia, 2) τὰ μέσα,
ajuncta, 3) τὰ ἑπόμενα, consequentia.

I. De Promotionum Antecedentibus.

Const. Promotionis antecedentia sunt: 1) Honesta nativi-
et conversatio, 2) Completionis tempus, 3) Doctorei honoris
titio, 4) Tentamen, 5) Theologicum Examen, 6) Cursoria Lec-
, 7) Disputatio pro gradu, 8) Publica pro Suggestu Concio,
Locatio Candidatorum, 10) Publici sumptus.

1. De Honesta Nativitate et Conversatione.

Const. I. Nemo summum in hac Facultate gradum petat,
honestis Parentibus natus.

II. Nemini quoque in hujus Universitatis Album non in-
ipto, nemini hic vel alibi infamia notato, vel excluso, vel ab
cio propter scelera remoto, vel aliis maculis asperso Doctorei
nores conferantur.

III. Propterea ante omnia publicum et fide dignum testi-
nium legitimae suae nativitatis, honestae conversationis, pieta-
modestiae, morum, Decano et Facultati Candidatus exhibebit.
autem destitutus vel testes producat, vel jurejurando fidem
is faciat.

2. De Tempore Completionis.

Const. I. Nemini supremi honores conferantur, nisi vice-
um quintum annum attigerit, exceptis singularibus et felicio-
ingeniis.

II. Is demum aspirandi ad supremos honores cogitationem
cipiat: 1) Qui quadriennium sc. Magister, aut quinquennium,
agister non fuerit, ordinarios Theologiae Professores in Aca-
iis audiverit, 2) Lectionibus diligenter interfuerit, 3) Sacra
lia, Symbolicos nostrarum Ecclesiarum libros, et Theologi-
Controversias fideliter tractaverit, 4) Aliquot Disputationes
publicas, tum privatas cum laude et applausu habuerit, vel
em strenui Opponentis vices sustinens interfuerit, ejusque
Academica Documenta et Testimonia adduxerit, ut et 5)
d ubique et semper ad omnem verae pietatis speciem totus
positus fuerit.

III. Ex Dignitate Facultatis est, neminem ad hosce honores
ittere, nisi qui per aliquot annorum spatium: 1) vel publico
lesiae Ministerio, 2) vel Academico et Scholastico officio
laude defunctus fuerit, 3) vel aliis publicis documentis suam
ustriam et laudabilem in sacris profectum probaverit.

IV. Quodsi itaque talis summos a Facultate honores petie-
, dignusque judicatus fuerit, prius ei gradus non conferatur,
m certissimam spem futurae statim a renunciationis tempore
motionis ad Ecclesiasticam vel Academicam Theologicam
ctionem habuerit, ne sine functione vivens et summos, quos
secutus est honores, et se ipsum ludibrio exponere cogatur,

3. De Doctorei Honoris Petitione.

Const. I. Candidatus promoveri volens ordinarium tum tem-
is Decanum debita observantia conveniat, ab eoque Faculta-

tis convocationem, tum convocationis tempus sibi significari reverenter petat.

II. Decanus suo fungens officio Facultatem licito tempore convocabit. Conventum item Candidato (vel-tis) significabit.

III. Candidatus in Collegiali Sessione animi sui sensa clare proponat, et illustre Promotionis beneficium a tota Facultate urgentibus quibusdam argumentis debite petat, simul Hungaricum pro Conventu et Inscriptione Facultati numeret.

IV. Ad hanc petitionem annuendum an abnuendum sit Theologicum Collegium, matura deliberatione promissa, tum demum sententiam pronunciato, cum honorum petitor de non vindicando fidem dederit, si ferat repulsam.

4. De Tentamine.

Const. I. Antequam Candidatus in publicum prodeat, tentandus primum est a Decano et Theologico Collegio.

II. In Tentamine inquisitio instituatur in honestam Candidati Nativitatem et Conversationem, ubinam ante haecce tempora vixerit, quibus Theologis innotuerit, num publica anteactae vitae aliis in locis vitae Testimonia habeat? et quae sunt alia ad hanc inquisitionem necessaria, imprimis vero exploratio eruditionis.

5. De Theologico Facultatis Examine.

Const. I. Finito tentamine ad ordinarium idque rigorosum Candidatus Examen se praeparabit, in quo suam in Biblica lectione et in Controversiis Theologicis, et in Ecclesiastica Historia, et in Linguis, Hebraica praesertim et Graeca, fundamentalem cognitionem toti Collegio prohabit.

II. Propterea Examen Decanus cum Facultate in certas Classes distinguat: 1) Unus examinatorum Biblia in manus sumat, et ἐξηγήτικα inquirat, tum in libros V. et N. T. tum in Biblicam phrasin; vel certum aliquem textum eligat, et ex eodem cum Candidato conferat. 2) Alter theologicas tractet Controversias, et ex illis honoris petitorem probet. 3) Tertius Historiam Ecclesiasticam tum V. tum N. T. a temporibus Apostolorum ad nostra usque in medium producat, et inquisitionem cum Candidato instituat. 4) Quartus probet Dominum Candidatum, quales nam fecerit progressus in Lectione tum Patrum, imprimis eorum, qui in certaminibus contra Haereticos desudarunt, quales sunt Irenaeus, Athanasius, Cyrillus Alexandrinus, Augustinus etc., tum Scriptorum, imprimis Polemicorum beati Lutheri. 5) Quintus in Linguarum Hebraicae et Graecae notitiam inquirat.

III. Examen, quod in domo Decani haberi poterit, durabit per integrum diem horis ante et pomeridianis, vel per bidui horas antemeridianas.

IV. Finito Examine Candidatus paululum secedat, locumque deliberandi Facultati concedat. Deliberationis caput erit, num Candidatus in publicum producendus, et ad cursoriam Lectionem, Disputationem et futurum gradum admittendus sit.

V. Quodsi quis non satis idoneus sit compertus, ut in publicum prodeat, ei significandum est, ut ad unius vel alterius anni spatium cursoriam lectionem publicam, pro gradu Disputationem et alia differat. Interim animandus erit Candidatus, ut in privatis Lectionibus et Disputationibus se ipsum et alios exerceat

VI. Si vero Collegium Candidatum dignum judicaverit adssione ad Lectionem, Disputationem et futurum gradum, item vocandus erit Candidatus gravique παραινέσει admonendus, imposterum sedula Theologicarum rerum lectione, morumque centia futurum gradum ornet, summaque cura gloriam Dei, clesiae Christianae aedificationem, hujus Academiae et Theolotae Facultatis honorem et incrementa pro viribus quaerat, proveat.

6. De Cursoria Lectione.

Const. I. Candidatus, quem Facultas dignum judicaverit, in publicum prodeat, Lectionem imponito, quam vocant Curiam.

II. Materies sit vel Psalmus aliquis Propheticus, vel nobi- aliqua de Christo Prophetia ex V. Testamento, aut gravis quis et difficilior textus ex N. Testamento.

III. Cursoria lectio ultra tres septimanas non extendatur.

IV. De Lectionis loco et tempore Decanus cum Facultate ponet.

V. In hac cursoria Lectione Candidatus Auditoribus suam bet diligentiam, profectus et ἱκανότητα publice profitendi, ut Collegio et sibi ipsi decori sit et ornamento.

VI. Ut vero res majori cum Authoritate peragatur, Decani Collegio erit primae Candidati lectioni interesse, reliquas ones Decanus cum Collegio partitis vicibus cohonestabit.

VII. Ante cursoriam lectionem programma a Decano conatur, affigatur et distribuatur, ut toti Literariae Reipublicae Facultatis proposito constet.

7. De Disputatione pro Gradu.

Const. I. Absoluta cursoria lectione ad publicam Disputionem se Candidatus praeparabit, ut se ipsum et legendo vel putando aliis commendet.

II. Disputationem ipse Candidatus efficiat, eligatque materiam nobilem, et classicam, vel materies aliqua disputatoria a Decano et Facultate Candidato proponatur.

III. Confecta Disputatio et per typum impressa die Dominicae ante praefixum Disputationis diem Sigillo Facultatis roboretur, in Academico loco affigatur, et more solenni in aula ac in publicis omnibus distribuatur.

IV. In Disputationis conflictu Candidatus in eo totus sit, ut Logice et Theologice ad propositas objectiones breviter, prose, didactice respondeat.

V. Candidatus disputet sub Praesidio ejus, quem ordo tan- et membris Collegii Theologici ordinariis.

VI. Locus solennis hujus Disputationis sit magnum Auditorium, Tempus, integer dies ad id peculiariter seligendus a VII. XI., a I. pomeridiana per reliquam diei partem.

VII. Si Candidatus finita Disputatione Theologicum Collegium ad coenam invitare voluerit, id ei liberum esto, verum nulla necessitate ad id adigatur.

8. De Concione.

Const. I. His ita finitis praeparatoria restat Concio, quam Candidatus proximis ante promotionem Dominicis aut Festis in Cathedrali templo habebit.

II. In habenda concione videbit Candidatus, ut et Homiletico exercitio suam aptitudinem Ecclesiae commendet.

9. De Locatione Candidatorum.

Const. I. Inter Candidatos, si plures fuerint, ordo servabitur, quem Dignitas officii cuique assignat.

II. Ubi vero officio pares extiterint, eruditionis, nonnunquam etiam aetatis in locatione eorum habebitur ratio, si ita Facultati visum fuerit.

10. De publicis Sumptibus circa τὰ ἡγέμονα.

Const. Expensas ante promotionis tempus Candidatus faciet sequentes: 1) Finito rigoroso Examine in Fiscum Facultatis quilibet Candidatus statim deponet quindecim Ungaricos. 2) Praesidi pro praesidio Disputationis pro gradu Candidatus declarandae gratitudinis ergo quatuor florenos Ungaricos numerabit, cujus tamen liberalitati nil praescriptum volumus. — Tantum de Promotionis Antecedentibus.

II. Promotionis conjuncta vel connexa.

Quae cum Actu promotionis individuo quasi nexu conjuncta sunt, sequentia sunt: 1) Solennis Invitatio ad Promotionis actum. 2) Publica Intimatio. 3) Promotionis dies, Tempus, Locus. 4) Ipse Promotionis Actus cum necessariis. 5) Convivium.

1. De Solenni ad Promotionis Actum Invitatione.

Const. I. Transactis antecedentibus Decanus cum Facultate deliberet de invitandis ad publicum promotionis actum hospitibus et apparando Convivio.

II. Publica Invitatio fiat biduo aut triduo ante actum publicae promotionis.

III. Invitationis Solennitas haec esto. Publicus Eloquentiae Professor, a Collegio ad hunc invitatorium actum exoratus, cum delegato quodam facultatis membro adjungat sibi Doctorandum (vel-dos), ut et aliquot doctiores authoritateque pollentes Studiosos (qui alias Candidati in Academiis vocari solent) gradu Magisterii condecoratos, hocque stipatus comitatu, praecedentibus publicis Ministris cum Sceptris, hospites ad promotionis actum ornato et decente orationis sermone, latino vel germanico invitet. Electorem vero Serenissimum, Collegium Dom. Regentium, ut et Dicasterium Aulicum, nec non Academiae Rectorem vel tota Facultas, vel delegata Collegii membra cum Oratore et Candidatis sequente comitatu invitabunt.

IV. Invitantes in Invitationis actu modestiae studeant et decentiae, vitent temulentiam et alia, quae maculam aliquam Facultati et Candidatis aspergere possent.

V. Personarum invitandarum aliae sunt necessariae, aliae non item, illae sunt maximam partem publicae personae, hae privatae. Publicae sunto Serenissimus Prussiae Princeps, Dominus ac Nutritius noster Clementissimus, cum Illustribus Decatus Regentibus: Magnificus Academiae Rector: Provinciales Consiliarii, si adfuerint: Aulici Consiliarii, cum reliquis in aula nostri Ordinis amantibus: Professores omnes et singuli cum omnibus Academicis Doctoribus, Magistris: Regiomontanum Ministerium: Ex singulis oppidis Consules, Ordo Senatorius cum

dine Scabinorum; Dignitarii non alieni a literis. Privatae rsonae sunto: Nobiles unus vel alter Candidato (vel-tis) no-s: Nonnulli honesti Cives nostri Ordinis amantes. Sed haec nia pro temporum et circumstantiarum varietate dispensationi ecani et Facultatis relicta sunto.

2. De publica Intimatione.

Const. I. Die Dominico ante actum publicae promotionis blicum idque denunciatorium affigatur Programma a Decano cultatis in consueto Academiae loco.

II. Affixum omnibus et singulis Civitatis partim publice in nibus Templis, partim privatim in domibus distribuatur.

III. Candidatorum ergo erit prospicere, ut programmatis iosa Exemplaria imprimantur.

3. De Promotionis die, tempore, loco.

Const. Dies Promotionis sit dies opportunus et commo-. Tempus statim a VII. matutina: Locus vel ipsius congre-onis est, vel promotionis: Locus congregationis sit amplus spatiosus, elegans et augustus. Locus promotionis aut Arcis Cathedrale Templum esto, in quo peculiare Theatrum, si essitas efflagitaverit, ut et Cathedra gemina, altera superior, ra inferior erigatur.

4. De ipso Promotionis Actu cum Necessariis.

Const. I. Promotoris Dignitas ambulatoria sit, secundum inem, quo quisque in Collegio Professor tangitur.

II. Candidati in solenni Promotionis Actu honestum ad om-reverentiam compositum habeant vestimentum, togam, ami-um.

III. Ipso Promotionis die hora statim septima signum de-cum Aulae campana, tum omnibus item campanis in Cathe-li templo ad horae quadrantem, ut non solum invitatis sed caeteris de tempore promotionis constet. Quo pulsu absoluto latur signum in Collegio.

IV. Ante exitum ex loco conventus Dnn. Hospitibus con-gatis pro honorifica praesentia breves, sed tamen et decentes atiae agantur per Oratorem Academicum, simul ac petatur, ut ndidatos in templum debite comitari, et Promotionis actui be-olis et attentis animis adesse velint.

V. Ex loco conventus debito ordine (quem uniuscujusque gnitas postulaverit), Processus in promotioni destinatum tem-um instituatur.

VI. In hoc processu praecedant Tibicines, subsequantur eri cum accensis facibus cereis, hos proximo ante Candidatos o Magistri partim munera in pelvibus aliisque vasis augustis, rtim Librum Statutorum ἀντόγραφον, cui Sigillum impositum erit, rtantes, ad majorem Actus solennitatem. In templo Organum lsetur. Sit Musica tanta festivitate digna.

VII. Posteaquam ad locum Promotionis perventum est, et a pro cujusque dignitate occupata, Promotor Actus initium iat habita gravi et decenti Oratione tanto conventu digna.

VIII. Oratione finita Candidatus de Cathedra (scilicet in-iori) descendat, et ad pedes vel Decani, vel Vice-Cancellarii volvatur, tum Promotor se convertat ad Facultatis vel Deca-

num, vel Vice-Cancellarium a Facultate ad hanc solennitatem electum, ab eoque Licentiam et Potestatem promotionis commendato (vel-tis) brevibus impetret.

IX. Data Promotionis licentia Promotor 1) A Candidatis Juramentum paulo post praescriptum per Notarium Academicum exiget, quod et Candidati genibus flexis in medio Theatri, impositis Academico sceptro duobus digitis, praestabunt. 2) Jubet Candidatum vel Candidatos Cathedram sublimiorem conscendere. 3) Candidatos publice Doctores Theologiae renunciet debita adhibita devotione. 4) Candidatis potestatem det tenendae Cathedrae. 5) Biblicum volumen adhibeat clausum et apertum. 6) Birettam sive Biretum Candidato (vel-tis) imponat. 7) Aureum annulum tribuat in signum Libertatis et Nobilitatis, quae ipsis hoc actu disertis verbis conferatur. 8) Candidatos osculo complectatur ad mutuae Concordiae significationem. 9) Tandem pro voto subjuncto ad Candidatum se convertat oratione sua, ejusque et quaestionis resolutionem et publicam gratiarum actionem injungat. Quae operae, si plures Candidati fuerint, inter ipsos distribuendae erunt, ita ut primus in ordine quaestionem resolvat, postremus gratiarum actionem habeat.

X. Juramenti Formula haec esto: Jurabunt Domini Candidati Theologiae velle 1) Serio et ex corde se amplecti Doctrinam scriptis Prophetici et Apostolicis traditam, Oecumenicis Symbolis, Apostolico, Niceno, Athanasiano comprehensam, repetitam autem in incorrupta Augustana Confessione, Anno XXX. Divo Carolo Quinto a Protestantibus Ordinibus exhibita, in ejusdem Apologia, in Prutenico Doctrinae Corpore Anno Dominico 1567 consentiente omnium Ordinum suffragio et confecto et approbato, in libro denique Concordiae ejusque Apologia explicatam et illustratam. 2) Secundum fidei et praenominatorum Symbolicorum librorum analogiam publice et privatim in Lectionibus, Disputationibus, Homiliis docere. 3) In hac fidei puritate divina assistente gratia ad finem usque vitae constanter permanere. 4) Omnia et singula dogmata, ut et omnes errores et schismaticas opiniones, quae istis fundamentis Catholicae Orthodoxaeque fidei repugnant, et a communi consensu et formulis loquendi Orthodoxorum Theologorum, insuper ab Hypotyposi sanorum verborum discedunt, non modo damnare, sed palam etiam impugnare, debitaque severitate pro virili confutare. 5) In Causis et Controversiis gravioribus nil praecipitanter, nil temere inconsultis divinis Oraculis et Orthodoxis Theologiae Doctoribus, decernere. 6) Vitae inculpatae sanctaeque conversationi sedulo studere, scandala omnia vitare, exemplo laudabili aliis praelucere. 7) Illustrissimo Prussiae Principi, Magnifico Academiae Rectori, Decano, Facultati, totique adeo Academiae debitum semper honorem deferre, ejusdem autoritatem et incrementum pro viribus promovere. 8) Denique se Doctoreos honores alibi repetere nolle. Haec Juramenti forma ab Academico Notario tarde et sonora voce Candidato (vel-tis) praelegatur. Candidatus clara itidem voce respondeat: Juro.

XI. Finita itaque Promotoris Oratione, Candidatus Quaestionem quandam Theologicam Auditorio dignam a puero pro-

ositam breviter et nervose resolvat. Tum a Candidato Deo et spitibus gratiae agantur.

XII. Dum haec peraguntur, Magistri, qui munera porta-nt, hospitibus eadem cum gratiarum actione pro honorifica aesentia distribuent, quae pro re nata et Candidatorum nu-ero a Facultate definientur.

XIII. His expeditis Organum iterum pulsetur cum gravi et centi Musica, qua durante 1) Candidatus (vel-ti) a Decano Facultate ad Altare duca(n)tur. 2) Musica absoluta solitae eces ab istius templi Diacono coram altari fiant. 3) Interea Decano et Facultate novello Doctori (vel Doctoribus) manus ponantur.

XIV. Omnibus ita in templo absolutis Domini Hospites bito et convenienti Ordine, quem hujus actus celebritas requi-novellum Doctorem (vel-res) ad destinatum prandii locum ducant, ita ut primus in hoc processu primum Candidatorum i adjungat, et sic consequenter. In hoc processu Tibicines a pueris procedant, ut ante ingressum templi factum.

5. Ipsum Convivium.

Const. I. Domini Hospites ad mensam ordinantur, debito pectu honorum et officiorum habito, prout in Processu ob-vatum.

II. In Convivii apparatu mediocritas observetur, ne sumptus sium excrescant.

III. Pro qualitate Personarum, locorum, temporum Convi-m apparabitur. Id omne dispensationi Decani et Facultatis mmissum esto.

IV. Inter prandendum Dnn. Hospitibus gratiae agantur pro esentia, simul et incitentur ad moderatam hilaritatem. Qua re Musica tum vocalis tum instrumentalis adhibenda.

V. Solenne Convivium sit unius diei usque ad nonam ve-rtinam. — Tantum de Promotionis Conjunctis.

III. Promotionis consequentia.

In Promotionis consequentibus Doctoribus noviter promotis piciendum: 1) ad Expensarum refusionem, 2) debitam grati-inem, 3) Publicum Promotionis Testimonium, 4) Inscriptio-m, 5) Beneficia, 6) Vitam.

1. Expensae.

Const. I. In Expensarum refusione respiciatur vel ad materia-certa pecuniae summa ad convivium vel empta, vel conducta, a sunt potulenta, esculenta, bellaria, culinaria, mensae, pati-a etc., vel ad labores, ceu sunt 1) Cantor cum Cantoribus, 2) ganista, 3) Tibicines, 4) Aedituus, 5) Coqui, 6) Campanarum satores et alii.

II. Empta vel conducta statim post Convivium exsolvantur, ad suum locum perducantur. Cantori cum Cantoribus den-sex Joachimici, Organistae Ungaricus florenus, Aedituo Joa-micus, Tibicinibus, Coquis, Campanarum pulsatoribus ex con-ctione vel conventione solvantur omnia.

III. Si novelli Doctores majores in se suscipiunt expensas, plures hospites pro se in specie invitarunt, prout Decanus n Facultate ordinaverit.

2. Gratitudo.

Const. Doctores recens creati gratos se praestent Decano, Promotori et aliis Promotionis et Convivii Promotoribus, Pedellis item. Verum id omne judicio et discretioni novellorum Doctorum committitur.

3. Publicum Testimonium.

Const. I. Quilibet, qui Doctoratus gradum hic assumit, etiam, si in hoc loco manserit, publicum promotionis Testimonium a Facultate petat.

II. Testimonium cum diligentia et ex conscientia, reique veritate conficiatur.

III. Pro Testimonio solvat Fisco Collegii florenum Ungaricum.

4. Inscriptio.

Const. Omnium et singulorum Doctorum recens creatorum nomina in peculiarem librum summa cum diligentia a Decano referrantur, anno dieque Promotionis, Rectoratu item et Decanatu notatis.

5. Beneficia.

Const. Doctorum Facultatis in hac Academia promotorum ratio habeatur a Facultate, quae eos diligentissime Serenissimo Principi Domino et Nutritio nostro Clementissimo commendabit, proque iis intercedet.

6. Vita.

Const. Doctores noviter creati vitam et in vestitu et moribus ad omnem gravitatis, modestiae et humanitatis speciem componant, vitent ἀσέλγειαν et ἀσωτίαν. Haec namque vita alios mores postulat. Et magna vitae hoc in loco ratio habetur.

Cap. XVIII. De Gradu Licentiati.

Const. I. Qui peculiarem Licentiati gradum ambierit, non nisi gravibus de causis, praesertim si deinceps hic loci ei vivendum sit, admittatur.

II. Praerequiruntur autem ad hunc gradum legitime impetrandum, ceu παρασκευαστικὰ vel antecedentia, pleraque omnia, quae cum τὰ ἡγεμόνα Doctoralis promotionis designata sunt, nimirum: 1) Honesta nativitas et conversatio, 2) Completionis tempus, 3) Tituli Licentiati petitio, 4) Tentamen, 5) Rigorosum examen, 6) Cursus lectio, 7) Probatoria concio, 8) Inauguralis Disputatio.

II. In quibus pari fide atque diligentia ordine servabuntur omnia, quae superiori capite instituta sunt, praeterquam quod hic antecedere debeat Concio δοκιμαστική, subsequi solennis Disputatio.

IV. Proxime vero ante Disputationis Actum die invitabunt Magistri aliquot, nomine Collegii Theologici, et Candidati Dominos Professores, inscriptos Doctores, verbi Ministros ac praecipuos Academiae Fautores, cum ad inauguralem Disputationem, tum ad renunciationem publicam praesentia sua cohonestandam.

V. Sub finem inauguralis Disputationis invitabit Disputationis Praeses totum Auditorium ad solennem Candidati renunciationem.

VI. Ea vero sequenti statim die circa horam IX. matutinam celebranda erit, ubi Professores, aliique honorati Hospites congregabuntur in βιβλιοθήκῃ Academico, indeque signo campana Collegii tertia vice dato deducent Candidatum, qui in hoc Processu agmen claudet, in locum renunciationis, nimirum majus acroaterium.

VII. Candidatus inferiorem conscendet Cathedram, Professores t Hospites suo quisque considebunt loco more solenni.

VIII. Caeterum utetur decente vestitu Candidatus, toga, amiulo etc., tum imprimis in actu Renunciationis, tum quoque deinceps ı quibusvis publicis congressibus post Renunciationem.

IX. Actum Renunciationis celebrabit Decanus, qui ex loco suo) praemissis precibus oratiunculam aliquam habebit. 2) Candidatum d juramentum praeeunte Ministro publico praestandum hortabitur, uod idem prorsus erit cum Doctorandorum juramento, postremo altem paragrapho sic immutato: Se Licentiati honores alibi non re-›etiturum, nec Doctoratus gradum praeterquam in hac Academia asumpturum. 3) Eundem S. S. Theol. Licentiatum solenniter renun-:iabit, facta potestate publice privatimque docendi sacro-sanctam Theologiam, concessisque Privilegiis ac Immunitatibus gradui de jure rel consuetudine competentibns. 4) Postmodum gratulabitur recens :reato Licentiato de novis honoribus, tum suo tum universi Audi-:orii nomine. 5) Tandem jubebit eundem Oratiuncula Eucharistica, ua Deo, Magistratui summo, Rectori et Senatui Academico, vene-ando Concilio Theologico, Hospitibus denique omnium ordinum ratiae agendae, solennitatem ipsam concludere.

X. His rite peractis deducetur iterum Licentiatus, sed loco post)octores Facultatis Theologicae proximo in Coenaculum, ubi singuli lospites dextera data gratulabuntur novello Licentiato, et ita dissoletur Hospitum conventus.

XI. Collegium vero Theologicum deducet porro Candidatum d aedes suas, ubi conviviolo quodam excipiendum erit, sed ea lege, e quisquam praeter Facultatis membra eidem intersit, ut sumptuum at compendium.

XII. Quae autem praeterea ad impetrandum hunc gradum imendenda, haec sunt: 1) Finito rigoroso Examine in Fiscum Collegii eponet Candidatus quindecim Ungaricos. 2) Disputationis inaugualis Praesidi pro praesidio quatuor Ungaricales persolvet. 3) Deano pro Renunciatione caeterisque laboribus totidem quoque numeabit Ungaricales. 4) Ministris publicis unum pendet florenum Unaricalem pro distributione Disputationis et reliquis oneribus.

XIII. Tandem promotionis etiam Testimonium novus Licenatus petat a Facultate, idque floreno Ungarico soluto impetrabit.

Cap. XIX. Et ultimum, quasi ἐπίλογικόν.

Const. I. Haec Theologicae Facultatis in hac Academia Statuta et Constitutiones ex communi consilio et matura Deliberatione ›mnibus Circumstantiis et Rationibus diligenter pensitatis recepta, et :onsensu totius Academici Senatus comprobata sunt. Itaque non tenere ulla mutatio facienda est.

II. Quia vero nulla tanta diligentia aut studio Leges et Statuta :onfici et adornari possunt, ut omnium temporum Circumstantiis ac-:ommodata maneant. Ea propter de omnibus hisce Constitutionibus :t Statutis quovis tempore statuere, minuere, iisdemque quid addere :emper in arbitrio et potestate Facultatis esto, ita tamen, ut Recto-:is atque Senatus Academici consensio et voluntas, tum etiam Illu-:trissimi Borussiae Principalis authoritas et Confirmatio accedat.

III. In horum vero Statutorum correctione, diminutione, auc-:ione etc. ea servetur moderatio, ut quicquid in hac parte fuerit fac-

tum, id omne cum publica Academiae utilitate et dignitate sit conjunctum.

Conclusio.

Oramus autem Deum Ter Opt. Max., Deum fontem omnis Sapientiae et Intellectus, ut per et propter Filium suum unigenitum nostrum μεσίτην καὶ ἱκέτην, in quo reconditi sunt omnes Thesauri sapientiae et scientiae, hanc Academiam Ecclesiae et Reipublicae Seminarium clementissime et potentissime sub Divinae protectionis alis foveat, conservet, augeat. Adsit Docentibus et Discentibus suo sancto Spiritu, ut ipsi gloriosa, aliis salutaria proponere, legere, meditari valeant. Conservet Serenissimum nostrum Principem cum Illustrissima Familia, omnes item Borussiacae Provinciae Proceres ab omni malo, exaudiat eos Dominus in die tribulationis, protegat eos nomen Dei Jacob, mittat eis auxilium de Sanctuario, et de Sion tueatur eos, tribuat eis secundum cor eorum, et omne consilium eorum confirmet. Idem ille Deus largiatur nobis pacem in diebus nostris, pugnet pro nobis Deus, Deus noster, hancque nostram Regionem a barbararum gentium et hostium incursionibus, quae ecclesiis et scholis perpetuam et extremam vastitatem minitantur, benigne defendat et tueatur. Amen.

K. Statuta Facultatis Medicae.

Quoniam singulae Professiones in Illustri hac Electorali Academia suam administrationem habere, et intra praescripta et Statuta certa ab Universitate Scholastica approbata consistere debent, ita jubentibus Statutis Universitatis, Facultas Medica quoque suam Professionem Statutis certis inclusam et firmatam voluit, cum et Reipublicae intersit Facultatem Medicam recte constitutam Legibusque munitam esse. Nihil autem magis in votis habet dicta Facultas, quam ut haec Statuta sua non modo ab Amplissimo Academiae Senatu approbentur, verum etiam a Serenissimo nostro Magistratu rata habeantur atque ita confirmentur, ne quisquam ea mutare, aut iis quicquam derogare audeat. Et cum hoc, sicut optat, ita fore speret facultas Medica, nihil in hisce Statutis semel confirmatis vel abrogandum vel immutandum esse decernit, nisi Facultas ipsa gravissimis mota causis aliquid mutandum vel abrogandum esse censeat, accedente approbatione Senatus Academici.

Capita vero Statutorum Medicorum sequentia erunt: I. De Collegii Medici membris Ordinariis. II. De Adjunctis Collegii Medici. III. De aliis Medicinae Doctoribus. IV. De Medicinae Candidatis et Studiosis. V. De Facultatis Medicae Decurione et ejus Officio. VI. De Concilio et Decretis. Item de Consiliis pro aegrotis. VII. De Albo Facultatis et aliis Libris, atque de Sigillo. VIII. De Aerario reditibus et expensis, reddendisque rationibus. IX. De Lectionibus et Disputationibus Medicis. X. De Anatomicis et Botanicis exercitiis. XI. De Feriis. XII. De conferendis honoribus et Examinum ratione. XIII. De Promotionum ritu et Solennitate. XIV. De Pharmacopoeis et Chirurgis Regiomontanis. XV. De Circumforaneis et iis, quos vulgus Doctores imperite salutat.

Cap. I. De Collegii Medici Membris Ordinariis.

1. Etsi Statuta Universitatis binos solum Doctores seu Professores superiorum ac praecipuarum disciplinarum sive facultatum esse vo-

int, eo ipso tamen Serenissimo Magistratui nostro viam nequaquam raecludunt, quo minus numerum Professorum dictarum Facultatum ugere, atque ita Corpus Academicum plenius ac perfectius reddere ossit. Id quod Serenissimus Princeps ac Dominus, Dominus Johanes Sigismundus, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Prineps Elector, Marchio Brandenburgensis, Dux Prussiae, Juliae, Cliiae, Montium etc., Dominus, et Nutritius noster Clementissimus ante nos jam aliquot facto ipso comprobavit, dum tertium Extraordinaium Professorem dictis Facultatibus addidit, nunc vero etiam, ut ertius Medicus, qui hactenus Physicam extraordinarie docuit, ut embrum Facultatis Medicae eandem disciplinam ordinarie imposteam profiteatur, clementer decrevit.

2. Medici ergo Collegii membra ordinaria atque primaria imosterum erunt Doctores illi tres, qui ad Medicinam et Physicam rdinarie docendam stipendio publico conducti sunt. Quod si seuentibus temporibus a Serenissimo Magistratu nostro tribus hisce lures Ordinarii Medicinae Professores addentur, ii omnes Membra uoque Collegii Medici Ordinaria sunto, quorum officium fuerit fideem navare operam, ut omnia, quae ad Facultatem Medicam pertient, recte administrentur, de quo in sequentibus plura.

3. Ordinarii illi Professores omnes cum caeteris superiorum Fa:ultatum Professoribus omnibus explere Senatum Academicum deent, ita tamen, ut tertius tum demum locum in Senatu habeat, cum Magistratus noster Serenissimus perpetuam eam professionem ordinariam esse decreverit, et emolumentum aliquod ut caeteris Senatoribus eidem assignaverit. Deinde potestatem habent eligendi Praesidem Studii seu Collegii sui, quem Decanum vocant, ut et alios Officiarios tque Adjunctos, item recipiendi in Societatem et Collegium Medium caeteros quoque Medicinae Doctores, qui vel in Academia notrate vel alibi honores rite consecuti, conjungi cum eo cupiverint, ctusque alios exercendi, qui ad ordinem Asclepiadeum pertinent.

4. Ordinarius autem Professor sequentibus temporibus ita in acultatem Medicam recipietur: Si antequam Professor decerneretur, Facultate non fuit, quando pro Loco disputarit, et more hactenus cepto convivium Dominis Professoribus apparavit, atque Juramenm Professorum in Consessu Senatus Academici praestitit, die stam sequenti a Decano Facultatis in dicto Conventu Collegii vocanis est, eique summa Statutorum Medicorum breviter exponenda, mulque indicandum ipsum non minus Collegio Medico, quam Uniersitati jurisjurandi religione obstrictum esse debere. Conceptis itaue verbis jurabit: Quod secundum pietatem veramque et sinceram ligionem velit paci et concordiae studere, Decanum revereri, vocatum ad Concilia adesse, in deliberationibus candide, quae sentiat, dire, secreta celare, Collegas amare, in bonis ad Facultatem Mediam attinentibus et rationibus reddendis fidelis esse. Juramenti istius ratiam facere, si ita Decano et Collegio videatur, licebit, sed tamen data dextera fidem suam Facultati novus Professor obliget. Quo cto aerario Facultatis tres Ungaricos numeret, ipsiusque nomen, atria, Professio, ad debitam classem sive titulum referatur, adjectis ano, mense, die, Rectoris item et Decani nominibus. Quodsi jam ate in Facultatem solenniter receptus est, eaque praestitit, quae praare alii ex praescripto horum Statutorum tenentur (ut infra patet), nihil ab eo amplius requiretur, quam ut habita denuo disputa-

tione et Convivio instructo, praestitoque Juramento Professorum, ad Conventum Medicum vocetur, eique significetur, ipsi jam Ordinarii locum et munus competere, ac proinde memorem officii sui gnaviter partes muneris demandati obire oportere, solvatque aerario Ungaricum unum, si Adjunctus est, vel duos, si inscriptus solum est in Facultatem, indeque nomen ejus in Classem Professorum Medicorum scribatur, additis Circumstantiis commemoratis.

5. Nemo Professor publicus fieri potest, nisi solennis Promotionis et honorum doctoreorum in sacra Medicina a Facultate medica Academiae alicujus, quae ab Imperatoribus vel Regibus Privilegiis certis et indubitatis dotata et confirmata est, legitime impetratorum, ut et vitae honeste actae testimonia exhibere possit, quae etiam omnes Doctores, qui in Collegium medicum recipi volunt, exhibere tenentur. Ideoque ex ante receptis in Facultatem tutius Professor eligitur.

6. Et cum Facultati obtrudi nemo possit aut debeat, praesertim qui publico docendi munere fungatur, aequum est, ut in electione Professoris medici eorum Medicorum, qui in Senatu sunt Academico, sententiae imprimis perpendantur, antequam praesentatio fiat. Nam qui publicam functionem capessere apud nos voluerit, hanc copiam sibi factam a concilio suae Professionis habeat juxta Statuta Universitatis.

7. Professor designatus, antequam disputet pro loco, Praedecessori suo defuncto parentato, ut ita de ejus facundia judicium quoque fieri liceat.

Cap. II. De Adjunctis Collegii Medici.

§. 1. Quanquam tres Collegium faciant, atque idcirco plures tribus Professoribus ordinariis Medicinae in Collegio medico esse non sit necessarium, quia tamen aliquando res incidere tales possunt, quae plures requirunt Collegas, utile visum est ordinariis potestatem facere, unum aut etiam alterum ex aliis Medicinae Doctoribus rite promotis, non Bullatis, eligendi, sibique adjungendi, cum quibus negotia ad Facultatem pertinentia tractent. Hos vulgari nomine Adjunctos appellare solemus.

§. 2. Numerus vero Collegarum in Facultate medica quinarium excedere non debet, nisi negotiorum multitudo plures esse cogat. Quapropter quando tres Professores ordinarii medicinae fuerint, duo alii Doctores, quando duo tantum Professores, tres Doctores Medici ordinariis adjungi possunt, si ita res et Collegii medici usus ac dignitas postulet. Ubi vero duo tantum Professores ordinarii in Facultate medica fuerint, adjunctus minimum unus etiam debet eligi, ut ita tribus minimum Collegium medicum constet.

§. 3. In Adjunctis eligendis potissima ratio habenda est Indigenarum, et eorum, qui in hac Academia Doctores creati sunt, Professorumque extraordinariorum Medicinae, si legitime promoti Doctores creati sunt, et Stipendio certo a Serenissimo Electore et Senatu Academico ad docendum conducti, deinde eorum Medicinae Doctorum, qui partem aliquam Philosophiae in Academia hac ordinarie profitentur, si itidem sint legitime promoti Doctores. Denique, si nulli tales sunt Professores, eorum Doctorum habeatur ratio, qui in Facultatem Medicam cooptati bene de eadem meriti sunt, et qui vacante Professione medica ad hanc capessandam maxime sunt idonei

§. 4. Adjuncti autem hoc modo eligantur: Decanus Facultatis edicae convocatis Collegis causas exponat breviter, ob quas necesrium judicet, ut vel unus, vel duo simul Adjuncti ad Collegium edicum adsciscantur, et si sint, qui petant, eos nominet, suamque : iis sententiam exponat, et Collegarum de iis censuram postulet. n vero nemo petat, vel qui petunt, minus idonei videantur, ex iis octoribus, qui vel Professores sunt, vel saltem jam ante in Facultem adscripti, duos, si unus, aut quatuor, si duo eligendi sint, deominet, et quidem tales, quos ipse doctissimos et maxime idoneos idicaverit, Collegasque moneat, ut quem velint Collegio adjunctum rdine dicant. Quem plurima et rationum momentis firmioribus roorata vota eligunt, is Adjunctus esto. Votorum et rationum paritem Decanus autoritate sua tollat, isque Adjunctus fiat, quem in oc casu Decanus elegerit.

§. 5. Adjunctus electus a Decano vocandus est, eique nomine ollegii medici indicandum, quod imposterum ad consilia medica adbendus sit, ut Adjunctus, quare Statutis medicis sese accommodet, pro loco quamprimum disputet. Post Disputationem ad proxiam conventum vocatus admoneatur, ut, si ante juratum membrum cultatis est, aut Professor juratus, data dextera Juramenti loco prottat, se capitibus Juramenti praecedente Capite propositi per omnia isfacturum. Sin Facultati ante non jurarit, conceptis verbis juret ea, in quae Professor ordinarius in Facultatem medicam receptus rare tenetur. — Pro Adjunctione autem ista aerario Medicorum, ui nondum in Facultatem est inscriptus, Ungaricos duos, inscriptus ro Ungaricum unum numerabit. Debinc in classem Adjunctorum feratur, additis circumstantiis supra expressis.

§. 6. Qui semel electus Adjunctus eam provinciam detrectave, ejus imposterum in electione tam Professorum quum Adjunctom Medicorum non facile ratio habenda est, ut qui semel indignum li munere, vel munus se indignum judicarit. Nam aut imbecillitatis ae sibi conscius oblatam provinciam recusavit, aut ordinis sui conmptor eam dignitatem respuit. Quod si tamen poenitudine ductus ostea functionem aliquam vel Adjunctionem petat, tum demum peioni ejus locus detur, cum Collegio Medico reconciliatus Ungaris quatuor aerario ejusdem numeraverit.

§. 7. Adjuncti ad concilia medica, ad examina Candidatorum et ios actus medicos vocari debent, iisque ex reditibus Facultatis por aliqua tribuenda est, ut postea disponetur. — Adjuncti quoque l Professiones publicas prae aliis promovebuntur, si quando locus icaverit. Eos itaque Magnifico Rectori et Amplissimo Senatui, pes quem est praesentatio, Medici commendabunt. Neque enim praeeundi sunt Adjuncti, nisi gravissimis de causis. Habent praeterea s prae exteris exercendi praxin medicam, habendi Collegia privata publica, in quibus partem aliquam Medicinae tradant, ita tamen, ne blicis Professionibus impedimento sint, aut materiam, quae publice oponitur, eodem tempore et ipsi tractent, item disputandi publice ra ordinem, cum voluerint, consulto tamen Decano, ut inferius pite XI. statutum.

§. 8. Officium autem Adjunctorum est inter caetera semel quotnis publice disputare, et quando a Decano vocantur, consiliis meis, examinibus Candidatorum, Disputationibus item publicis Medi-

cis interesse, ac caetera fideliter assequi, quae Statuta haec ab ipsis tanquam Facultatis Medicae membris requirunt.

Cap. III. De aliis Medicinae Doctoribus et Licentiatis

§. 1. Quia Statuta Universitatis decernunt, ut qui alibi honores consecuti nobiscum conjungi in scholastica Universitate cupierint, in numerum saltem Doctorum atque honoratorum singularum Professionum recipiantur, atque non recepti inter discipulos Professionis sunt censeantur, omnes Doctores Medicos et Licentiatos nomina sua apud Decanum Collegii medici profiteri oportet, ac rogare, ut in album Medicorum referantur, quod et illi facere tenebuntur, qui apud nos honores sunt consecuti.

§. 2. Sunt vero Doctores vel legitime promoti, vel Bullati, quorum non eadem apud nos est conditio. Quamobrem Decanus ei profitente nomen percontabitur de testimoniis, tum Doctoratus, tum vitae honeste alibi actae, monebit quoque de Nominum Professione apud Rectorem Academicum, vel de repetitione juris Scholastici, si antea inscriptus hinc discesserit et ultra annum abfuerit. Nemo enim recipi in Facultatem medicam debet, qui membrum Universitatis non est. Deinde tempus eidem Decanus definiet, quo sese coram toto Collegio medico sistat, ac recipi solenniter petat, simulque testimonia vel alia Documenta certissima exhibenda secum adferat. Testimonia autem in Consessu Medicorum vel propterea saltem diligenter inspicienda et consideranda sunt, ut constet, quo in loco habendus sit, et an rite promotis, an bullatis annumerandus. Quorum testimonia falsa deprehensa fuerint, cum ignominia expellendi sunt, ut et ii, qui testimoniis destituti Honoratis nihilominus Doctoribus Licentiatisve annumerari volunt, cum Doctores aut Licentiati non sint, qui, etiamsi recepti sint, si postea compertum fuerit, eos non esse, quales habiti sunt, ut homines vani excludendi sunt.

§. 3. Caeterum Doctores et Licentiati rite promoti in Facultatem recipiendi Juramento, vel manu stipulata loco Juramenti, fidem, reverentiam, observantiam, taciturnitatem, pacisque ac concordiae studium Facultati medicae promittent, et quod nec quaestus nec gloriae causa caeteros Medicos insectari, sed ut fratres amare, seniores etiam colere velint, atque tum Doctores inter Doctores, Licentiati inter Licentiatos scribantur, et pro Inscriptione Ungaricum unum numerent singuli.

§. 4. Inscriptis injungatur, ut quamprimum publice disputent, ita exigentibus Statutis Academicis. Quodsi vero disputare recusent causasque adferant, ob quas disputare non possint, vel satis jam unus aut alteri e Collegis medicis constet eos minus promptos esse, Orationem saltem aliquam de quaestione quadam medica scitu digna habeant. Nec prius ad conventum medicum vocentur, quam Statuto huic satisfecerint.

§. 5. Eorum officium est, si quando a Decano ad consilia alia que negotia medica vocentur, sine tergiversatione adesse, atque interrogati sententiam candide dicere. In caeteris virorum bonorum officio fungi, Facultatis medicae dignitatem omnibus modis tueri atque ornare, ab omni levitate, contentione, scurrilitate, spurcitie etc. abstinere sub poena exclusionis.

§. 6. Habent inscripti potestatem exercendi praxin Medicam, et privatim disputandi ac legendi quamcunque Medicinae vel Physicae

artem, quam potestatem tamen ita usurpabunt, ut cum Decano Facultatis Medicae communicent, quid et quo tempore docere vel disputare velint, ubi Decanus eos moneat, ne Professorum publicorum lectiones interturbent, neve materiam, quae ab his publice praelegitur, aut privatim tractatur etiam ab adjunctis, ipsi tractandam sumant. Publice autem disputare vel legere illis non licet, nisi peculiari indultu Decani et Collegii Medici, de quo infra Capite XI. plura.

§. 7. In Bullatos Doctores (sive Bullam doctoratus a Comite aliquo Palatino, sive Medicis in Academia aliqua docentibus sint adepti), antequam recipiantur, accuratius inquirendum est. Ubi mediocris in iis rei Medicae cognitio et modestia deprehenditur, recipiendi sunt, eorumque nomina in classem Bullatorum referenda, tunc potestas iis facienda est praxin exercendi, caute tamen et ita, ut a difficilioribus casibus Collegium Medicum consulant. Pro Receptione autem quatuor Ungaricos aerario Medico solvent.

§. 8. Alia Bullatis Doctoribus non competunt. Neque enim disputare vel legere in Academia, multo minus functionem aliquam publicam ambire, nedum gerere iis apud nos licet, nisi se tentamini et examini subjecerint, neque ad Consultationes de morbis admittuntur, nisi singularis aliqua experientia in iis deprehensa fuerit, aut ipsi morbum, de quo consultandum est, curaverint, in quo casu ipsorum saltem sententia de successu et modo curationis, quem servarint, audienda est. Ad actus tamen solennes et ad Convivia Medica ut hospites invitari honoris causa possunt.

Cap. IV. De Medicinae Candidatis et Studiosis.

§. 1. Candidati ii solum vocantur, qui honores jam petierunt, nondum eos adepti. De his decernimus, quod cum horum petendorum causa Decanum accedunt, si non ante hac ut Studiosi nomina sua in Album Medicum referri curarunt, se in Facultatem inscribi curent, et Juramentum Medicinae Studiosorum praestent, ac pro Inscriptione Ungaricum unum aerario pendant. Quodsi jam inscripti non sint, jurare denuo non teneantur, verum Joachimicum saltem unum aerario numerent. Quo facto Decanus eos inter Candidatos referet.

§. 2. Studiosi vero Medicinae qui ex professo studia Medica tractant, non qui ad tempus saltem Medicos docentes audire solent, nomina quoque sua profiteri apud Decanum Medicum est aequum, Medicis constare possit, quinam vere sint divinae hujus artis cultores, quibus testimonium aliquando diligentiae et assiduae auscultationis ac profectus in studio Medico dare debeant. Antequam autem inscribantur, vel conceptis verbis jurabunt, vel stipulata manu promittent, se in studiis Medicis diligentiam suam probaturos, a curationibus morborum sine consilio Praeceptorum sibi temperaturos, Decano totique Collegio Medico debitam reverentiam exhibituros esse. Pretium Inscriptionis sit dimidius Florenus.

§. 3. Requiratur ergo a Medicinae Studiosis, ut in audiendis Medicinae et Physices Professoribus diligentiam suam probent, in disputationibus publicis Medicis opponendo sese exerceant. Qui jam progressus mediocres in hac disciplina fecerunt, Respondentis munus Professore vel alio Doctore Medico, qui disputandi publice licentiam habet, compellati ne detrectent, privatim quoque non minus laborent, ut spem de se concitatam augeant. A Praxi seu Medicina tuenda abstineant, nisi cum consilio Praeceptorum et Professorum

publicorum, quos consulere oportet, si aliquando ab aegrotis rogentur, ut Medicamenta praescribant. Contra haec qui deliquerit, severa sit in eum Decani Medici animadversio.

§. 4. Candidatis autem Medicinae aegrotos invisere, Medicamenta praescribere, et alia Medici apud aegrotos munia obire licet, ubi a Decano Facultatis eam licentiam impetraverint. Quae licentia iis Medicinae Studiosis etiam dari potest, qui egregia cognitionis et scientiae suae Medicae tum publice in Disputationibus, tum privatim in colloquiis et conversatione cum Medicis specimina ediderunt, si promiserint, se in hac Academia et non alibi honores petituros esse.

§. 5. Qui e Studiosis Medicinae inscriptus non est, huic testimonium diligentiae et profectus in studio Medico dari non potest, si discessurus hinc a Facultate Medica id petat, multo minus aegrotos invisere, aut alia ad Medicinae Studiosos pertinentia exercere ei liceat.

Cap. V. De Facultatis Medicae Decurione et ejus Officio.

§. 1. Collegii Medici Praeses sive Decurio a Professoribus publicis Medicinae Ordinariis et Adjunctis, ex numero Ordinariorum Professorum potissimum, deinde etiam eorum Adjunctorum, qui jurati Professores sunt, sive Extraordinarii Medicinae, sive Ordinarii Philosophiae, eligendus est. Hi enim soli hujus muneris sunt *capaces*.

§. 2. Decanatus ambulatoria est dignitas, ideo singulis semestribus novus Medici Collegii Praeses eligi debet, et eodem quidem tempore, quo Rector Academiae novus creari solet. Ne autem tempus protrahatur, et ut Concioni sacrae interesse liceat, pridie ejus diei, qui Rectori creando destinatus est, vel etiam ante, electio gratulationesque fiant. Usurpatio autem dignitatis a tempore eo incipiat, quo Rector creatus est.

§. 3. In gerendo Decurionis munere ordo observandus est prioritatis, ut loquuntur, ita, ut qui prior in Facultate fuit, prior etiam eligatur, sed tamen semper professores Medicinae Ordinarii Extraordinariis, et hi Ordinariis Philosophiae Professoribus, qui Collegii Medici adjuncti sunt, praeferri debent, etiamsi hic vel ille prius in Collegium Medicum cooptatus sit. Neque ab hoc Ordine recedere liceat, nisi causa gravissima urgente. Quare, cum electio fit, suffragia eo dirigenda sunt, ut huic Statuto satisfiat, et vel causae adferantur maximi momenti, quae Decanatum alii, quam quem Ordo tangit, offerre cogunt, vel simpliciter Ordinis praescripti habeatur ratio.

§. 4. Qui omnium vel plurium suffragiis electus est, Decurionis munus obito, nec refragator, nisi adversa valetudo impediat, et incidentium negotiorum magnitudo, vel multitudo, ut Actus Promotionum, Consultationes frequentes de morbis, et similia praesentem et firmum Decurionem requirant.

§. 5. Electus recens Decurio sequenti statim die a Renunciatione novi Rectoris Concilium Medicum convocet, in quo praecedentis semestris Decurio Successori suo Libros, Claves, Sigillum et alia, quae in Decani custodia esse convenit, tradat. Qui non fecerit, mulctam aerario solvat, quartam Joachimici, pro diebus singulis, quibus res eas apud se retinuerit, aut perjurii reus censeatur. Idem quoque ad rationes reddendas paratus sit, et intra dies quatuordecim a dicto tempore easdem toti Collegio reddat, atque in aerarium in-

rat, quae debentur. Si qua desiderabuntur, intra dies quatuordecim ios proxime sequentes restituito, vel mulctam solvito aerario Unaricum unum, aut contra jusjurandum fecisse se sciat.

§. 6. Decani Officium est convocare Collegas, quot et quoties s exigit, idque tempore a lectionibus vacante (nisi urgeat necestas), ne publicae operae interrumpantur. Statuta haec, quorum emplum secum habeat (originali in aerario Medico asservato) proere diligenter, et bona fide annotare, quae annotanda et ad acta ferenda sunt, aerarium Facultatis, Sigillum, Libros Actorum, Deretorum, Consiliorum et caeteros, aliaque ad Facultatem Medicam rtinentia fideliter custodire, atque curare sedulo, ne negligentiae fidelitatisque reus agi possit; si quos Doctores aut Studiosos Medinae in hac urbe versari cognoverit, qui nomina sua apud Facultem professi non sunt, eos ad se vocatos monere, ut Statutis Faculatis Medicae satisfaciant, qui morem gerere e Doctoribus Medicinae Decurioni monenti nolunt, iis praxi Medica interdicere, donec in Album Medicorum inscripti sint, aliaque diligenter exsequi, quae in isce Statutis passim continentur.

§. 7. Ne patiatur Decanus quenquam detrahere de Facultatis Medicae fama et dignitate, vel in universum vel sigillatim quocunue loco et tempore. In quo fidelem operam Decano caeteri Collee et Adjuncti, ut et singuli Doctores Medici in Facultatem adripti navabunt.

§. 8. Quodsi Decani admonitionem horum Statutorum violatos spreverint, nec mulctam irrogatam solvere voluerint, Decanus ex ntentia Collegarum eos e Facultate excludere potest, vel implorata thoritate Senatus Academici poenam pro magnitudine delicti irroire. E Facultate Rectoris et Senatus authoritate accedente excluus, si Professor est, Professor esse desinit, etiamsi Membrum Unirsitatis maneat.

§. 9. Adversus Decanum, si ipse deliquerit, et Medicae Facultis animadversionem contempserit, tota Facultas apud Senatum Acamicum jure experiatur. Convictus mulctam irrogatam solvito, cum dimidium aerario Academico, reliquum aerario Medicorum cedat. eluctans dignitate Decanatus privetur, nec post hac ejus capax sit, si Facultati reconciliatus, mulcta duplicata persoluta.

ap. VI. De Concilio et Decretis, et de Consiliis pro aegrotis ac Responsis.

§. 1. Decurio Medicae suos habebit Consiliarios, cum quibus actet negotia et res Professionis hujus, et honorum rationem prooat atque constituat. Concilium autem medicum cogatur ex Prosoribus Ordinariis et Adjunctis, in causis plerisque Academicis praesertim. Quodsi incidant negotia ardua, ut si dignitas Facultatis Medicae laesa fuerit, vel aliquis accusetur Medicinae male administrae, vel consultandum sit de morbo dubio et periculoso, caeteri quoue Medici vocari possunt, si ita Decurioni et Collegio Medico viam fuerit, vel si is, qui consilium petit, omnes convocari rogaverit.

§. 2. A Decurione Concilio indicto, quod non nisi gravibus in egotiis indicendum est, tempestive omnes vocati adsint, nec abesse liquam liceat sine sontica causa, quam qui non probaverit, mulctam olvito grossorum duodeviginti Fisco Medicorum. Tarde venientes, ora videlicet integra elapsa, grossos decem numeranto. Danda enim

opera est, ne mora ista sit impedimento caeteris. Unius vero aut alterius absentia, si praesentium pars major, Decretis nihil officito, si saltem vocati sint per Ministrum publicum, nec sint extra urbem peregre profecti.

§. 3. In Concilio Medicorum et aliis Conventibus tum Medicis, tum Academicis, Decurio seu Praeses Collegii Medici primum locum obtinebit. Caeteri eo ordine sedebunt, quo in Collegium cooptati sunt, ita tamen, ut semper Professores Medicinae Ordinarii Adjunctis, et inter hos Extraordinarii Professores caeteris Doctoribus praeferantur, quanquam hi ante illos in Collegium Medicum recepti fuerint. In publico vero et conventibus aliis extra Academiam Praeses Collegii meminerit, Professoribus Senioribus cedendum locumque honoratiorem relinquendum esse.

§. 4. Decurio proponat, et prior sententiam dicat. Deinde Collegae caeteri ordine jam descripto. Ubi sententiae pares fuerint, cui parti Decurio accesserit, ea obtineat. Nihil autem decernendum est, quod contra Statuta est, sive Universitatis, sive Collegii Medici. Non enim a semel statutis sine causis gravissimis recedendum est.

§. 5. In Deliberationibus libere et candide quisque dicat, quae sentit, nec alius ea libertate offendatur. Si quis autem se gravatum putet, is amice admoneatur, nec extra concilium ejus rei mentionem faciat ullam, ne concordiam violare videatur.

§. 6. Decreta cuncta celanda sunt, nisi quae alios scire refert, neque vota Collegarum spargenda. Si quis in eo deliquerit, prima vice admoneatur Juramenti, mulctaque ab eo exigatur Ungarici unius Fisco medico numerandi. Altera vice delinquentem imposterum a Conciliis arceatur, vel ad tempus certum, vel in perpetuum, pro rei qualitate. Ad tempus certum exclusus non recipiatur, nisi eo exacto, atque tum Collegio reconciliatus et soluta mulcta duorum Ungaricorum denuo juret. A Restitutione hac qui deliquerit, non tantum a Concilio remotus, sed etiam a Collegio medico prorsus exclusus esto.

§. 7. Consilium medicum in morbo expetens Decurionem roget, ut is Medicos convocet, a quo Decurio diligenter omnes circumstantias morbi explorabit, quas si commemorare non potest, interrogabit, an aegrotus in urbe sit, et an Medicum adhibuit. Medicus is rectius morbi historiam recensere noverit. Hic ergo ante omnes audiatur. Sin Medicum non adhibuit, accersendi ii sunt, qui circa aegrotum continuo versati sunt, ex quibus de singulis Decurio percontetur. Quod si nec ex his satis cognosci possit morbus, jubeantur Medicum accersere, qui vel ex aegro ipso, vel ex circumstantibus morbi historiam cognoscat. Extra urbem autem aegroto commorante, ad quem Medicus adire non potest, nec adhibitus Medicus est, morbi historia per Literas cognoscenda est, qua cognita Decurio Conventum medicum indicet, et vel ipse, vel Medicus iste, qui aegrotum curavit, morbum exponat. Decurio vero primus suam sententiam dicat, deinde ordine Collegarum et Medicorum praesentium sententiam poscat, easque diligenter in charta consignet. Consilium vero concipiat vel Decurio, vel Collegarum quidam. In eo etiam ordo servetur, ne in unum labor omnis devolvatur. Concepta consilia munde exscribi debent, exscripta, postquam a Decurione et Col-

io medico relecta sunt et subscripta, Decurio petentibus tra-
. Pro eo labore autem Collegio medico, qui Consilium petit,
ituor Ungaricos numerabit. Pretium hoc egenis vel totum,
ex parte remitti potest. Opulentiores vero etiam plus nu-
:are tenebuntur. Quicquid autem datum fuerit, ita distribuen-
a est inter eos, qui consilio interfuerunt, ut singuli partem
m, Decanus vero, et qui scripsit, partes binas accipiant.

p. VII. De Albo Facultatis Medicae, et aliis Libris atque de Sigillo.

§. 1. Quoniam plurimum posteritatis interest, ad rem recte eque gerendam acta Majorum et Antecessorum suorum probe se, memoria autem hominis labilis admodum est, scriptura enta fuit, prudenterque institutum, ut acta in libros referan-. atque ita perpetua eorum memoria exstet. Quare etiam Fa-:as medica certos libros habeat oportet, in quibus fideliter signentur, quae digna memoria accidunt.

§. 2. Inter libros eos unus sit, quod Album vulgo appellari suevit, in quo nomina Membrorum Facultatis medicae anno-. debent. Hic liber distincta habeat interstitia, pro diversi-membrorum. Non enim confuse in unam pagellam mox ofessorum ordinariorum, mox Adjunctorum, mox aliorum Doc-um, Candidatorum, Studiosorum nomina referenda sunt, sed unum locum Professores ordinarii, in alterum Adjuncti Fa-tatis, in tertium extraordinarii Professores, in quartum Doc-es caeteri, et sic consequenter annotandi erunt. In eodem o peculiaris quoque titulus fieri potest, ad quem eorum no-a referantur, qui apud nos honores in S. Medicina sunt con-uti, aut liber peculiaris sit, in quo simul et promotionum us consignetur.

§. 3. Praeter Album liber alius sit, qui acta medicae Fa-tatis contineat, in quem mutationes Professionum, Disputa-es item et similia referri debent ita, ut quid de quoque Col-a aliisque Doctoribus et Facultatis membris factum sit, sive esserint hinc, sive fatis concesserint, diligenter annotetur. us quoque Promotionum (nisi peculiaris liber promotionum) libro huic inseri possunt, distincto tamen titulo, quemadmo-a et caetera acta quaeque in classem et titulum suum refe-da sunt.

§. 4. Sit quoque liber Statutorum, quorum originale exem-m approbatum et confirmatum in Medicorum aerario asser-dum est. In eodem libro et decreta Facultatis medicae sunt otanda, quae pro negotiorum incidentium ratione fieri possunt.

§. 5. Consiliorum praeterea Medicorum liber etiam peculia-sit, in quem consilia omnia a Facultate medica data diligen-me scribantur, additis nominibus eorum, qui consultationi erfuerunt.

§. 6. Rationum libros Decuriones singuli faciant, in quibus epta et expensa consignent, qui rationibus redditis et appro-a Collegio in aerario sunt reponendi.

§. 7. Ne autem metus sit amissionis omnium dictorum li-rum, utile esse censet Facultas medica, ut bina sint singulo-(exceptis rationum libris) exempla, quorum unum Decurio

habeat, alterum perpetuo sit in aerario, atque ut tempore rationum reddendarum ex libris, qui apud Decanum sunt, in illos, qui in aerario, omnia Decreta, acta, consilia etc. referantur, vel a Decano ipso, vel ab alio fide silentii obligato.

§. 8. Libri isti nemini nisi Collegis et Adjunctis credi debent, neque his simpliciter, sed cum dato Chirographo testatur se accepisse, quod reddentibus libros restituendum est. Qui librum ad Facultatem medicam pertinentem intervertit, e Collegio medico excludatur, donec restituerit. Eadem poena sit eorum, qui libros dictos violare, malitiose corrumpere, aliqua expungere vel calumniose addere fuerint ausi. Sigillum Facultatem medicam habere necesse est, quo acta in Collegio et edita confirmet, iisque fidem conciliet. Sigillum itaque forma rotunda sibi Facultas dicta eligit, in quo expressa sit imago Viri, talari tunica induti in genua procumbentis, manusque ad coelum levantis, pone quem Vas destillatorium cum recipiente et liber explicatus sit, in summa parte coeli figura, in quo hebraice scriptum sit nomen Jehovae, et manus exserto digito herbam in monte crescentem monstrans cum Inscriptione in circuitu: Sigillum Facultatis Medicae in Academia Regiomontana. Sigillum Decano committendum est, cujus est edita obsignare.

Cap. VIII. De Aerario, Reditibus, Expensis reddendisque rationibus.

§. 1. Quia Statuta Universitatis singulas Professiones Fiscos suos et arculas custodire et asservare jubent, ea diligentia, qua pro se quisque in rebus suis uteretur, Medica quoque Facultas aerarium sive Fiscum habeat, in quo pecunia, libri Statutorum, Decretorum, Actorum, Consiliorum, rationum, item Literae ad Collegium medicum datae, et alia ad Facultatem medicam attinentia asserventur, cujus curationis negligentia infidelitasque maxima poena afficitur.

§. 2. Reditus Facultati medicae proveniunt ex Inscriptionibus, Promotionibus, mulctis et aliis in Statutis hisce expressis, item ex elocata pecunia, quae si marcarum centum vel quingenta summam superet, in foenore ponenda est, accepto Chirographo cum cautione sufficiente.

§. 3. Aerarium dictum tribus seris clausum totidem distinctis clavibus reserandum sit, quarum unam Decurio, duas reliquas ex Collegis duo Ordinarii habeant, nec aperiendum unquam, nisi his omnibus praesentibus, quibus claves concreditae sunt.

§. 4. Pecunia autem, quae pro Inscriptione et Promotione numerari solet, honoris gratia vel etiam egestatis habita ratione remitti vel tota vel ex parte potest, quae non remittitur, integra in aerarium inferenda non est, sed tertia tantum pars aerario, una vero tertia Decurioni, una ceteris Collegis debetur, quae distributio singulis Semestribus, quando rationes redduntur, ita facienda est, ut ordinarii singuli propter labores Academicos tres accipiant partes, Adjuncti singuli duas. Defuncti Collegae portio primo Semestri Viduae liberisve ejus danda est, qui si nulli sint, conviviis medicis est destinanda. Idem est judicium de eo, qui discessit, et cujus locus eo tempore vacat. Quae qui recens accessit Collega, prima vice emolumento carebit, nisi

junctus fuerit ante qui successit, is enim Adjuncti portionem eret. Mulctae autem, et quae ex foenore pecuniae proveniunt egrae Fisco tribuendae sunt.

§. 5. Porro Expensae honoris causa a Decurione fieri de- it consentientibus Collegis. Fieri autem possunt in excipien- Hospitibus medicis viris claris, in honorariis dandis nomine cultatis medicae, et similibus.

§. 6. Ex aerario egentibus quandoque succurrendum, ut dicorum viduis et liberis, item Medicinae Studiosis aegrotan- us, qui medicamenta aut alia necessaria sibi comparare ne- unt, qui tamen vel haeredes eorum, si locupletiores fuerint, unniam expositam reddere tenebuntur.

§. 7. Theatrum Anatomicum, quod Serenissimus Magistra- noster, ut speramus et exoptamus, exstruendum curabit, ne- ariis instrumentis, quibus sectiones expediendae sunt, in- uendum est. — Ad ea ergo comparanda ex aerario pecunia oni potest, verum hac lege, ut cum Anatomiae sive publicae e privatae in eo loco instituuntur, ad quas Studiosi numerato to pretio spectatum admittuntur, de pretio hoc pecunia aera- restituatur, ac pro singulis grossi terni aerario cedant. Nec trumenta tantum, sed subjecta quoque Anatomica de publico paranda sunt, cum publicae fiant Anatomiae.

§. 8. Liceat quandoque et convivari de publico, idque quot- is semel aut bis, prout aerarii reditus permiserint. Caven- a tamen diligenter est, ne sumptus censum superent, aut aera- bona exhauriantur, cum ea utilitati publicae servire debeant. dsi aerarii ratio non admittat Convivia ejusmodi Collegialia, uid de honorariis pro Consiliis oblatis defalcetur, atque ad vivia ea destinatum seponatur, de quo etiam crebrius, si ita bitur, convivari Medicis liceat. Talia enim Convivia ad ani- um fraternam et Collegialem conjunctionem plurimum fa- t, quamobrem etiam in bene constitutis Rebuspublicis non o non improbantur, verum etiam legibus instituuntur. Tem- a autem Conviviorum commodissima esse possunt, quando diosi herbatum ducuntur. Tunc enim Decurio Conviviolum arari curabit pro Medicis, nisi Serenissimus Magistratus in aliqua vicina herbationum loco Medicos et Studiosos Bo- cae pro munificentia sua prandio vel coena excipere voluerit. vivio praeter Medicos interfuturi Symbolas suas conferent, ex aerario nimium erogandum sit, in quo tamen τὸ μέτριον ervandum, honestatisque habenda ratio est.

§. 9. De aerarii pecunia expendatur quoque, si qua nomine ultatis transscribenda fuerint, ita tamen, ut aerario refunda- de pretio, quod solvunt ii, quorum causa est.

§. 10. Si temporis successu pecunia ita creverit, ut hortus rarioribus simplicibus et ad usum Medicum necessariis co- lis, et pro juvandis Studiosis Botanices, ut et ad delecta- ta Medicinae Professorum emi possit, quoniam ea utilitas lica est et perpetua, integrum etiam aerarium exhaurire li- t, quod tamen ex deliberatione matura, et cum consensu Col- arum omnium fieri debet. Horti cura Botanico commissa sit.

§. 11. Aedes quoque emere liceat, in quibus Medicinae Pro- ores habitent pro locario moderato, de quo aedes dictae con-

servandae et reparandae sunt, quarum curationem Pro-Decanus suscipiet.

§. 12. Sed et Salaria Medicinae Professoribus ex foenore augeri poterunt, ingruentibus praesertim temporibus difficilioribus, et Serenissimo Magistratu Stipendia non augente.

§. 13. De omnibus hisce acceptis et expensis Decurio, cui munus hoc alii tradidit, rationes intra certum tempus Cap. V. §. 5. definitum reddere tenetur Facultati medicae, ideoque diligenter singula annotabit, ne de suo restituere, si qua desiderantur, teneatur.

Cap. IX. De Lectionibus et Disputationibus Medicis.

§. 1. Ordinem et modum Lectionum et Disputationum publicarum, ut Facultatibus omnibus, ita quoque Medicae Universitatis Statuta praescribunt et disponunt, ad quae Facultas Medica sese accommodans statuit, ut Professor Medicinae Primarius Practica ex Galeno potissimum, Chymicis, prout videbitur ex re esse, non exclusis, optima methodo doceat. Secundus Isagogica ad Medicinam necessaria, veluti sunt Institutiones Medicinae, Ars parva Galeni etc. Tertius Philosophiam naturalem profitetur, quamdiu Professor Physicus inter Philosophos non est, quo constituto Anatomica hyberno, et Botanica aestivo semestri proponet, quae etiam accuratius tractabit, quando Physica methodus eum ad istas materias deducit, ita tamen ut brevitati studeat, cui et caeteri, quoad ejus fieri potest, studebunt.

§. 2. Quodsi Serenissimi Electoris aut Successorum munificentia Academiam hanc numero Professorum auxerit, Decurionis fuerit ex Collegarum consilio lectiones medicas caeteris assignare, in quo ratio semper habenda est studiosae juventutis. Ultimus autem inter Professores medicos Anatomicus et Botanicus sit, nisi placuerit illi, qui ante Botanica et Anatomica docuit, Professionem suam retinere, aut qualitas in hoc genere Studii spectanda aliud suaserit.

§. 3. Tempus lectionibus publicis habendis ab Amplissimo Senatu destinatum quisque sedulo observato, horam ne temere negligito, nec mutato, quemadmodum Statuta Universitatis exigunt. In hoc qui deliquerit, ex arbitrio Collegii medici mulctatus.

§. 4. Disputationes publicae cum maximam habeant utilitatem, utpote quae non discentes solum sed et docentes instruunt, exercitia earum neutiquam negligenda sunt. Decanus itaque quilibet curabit, ut tempore sui Decanatus minimum unus e Medicinae Professoribus ordinarie disputet, quem videlicet ordo attigerit, nec quisquam tergiversator a Decano admonitus, non aegre ferat etiam jussus, si ipse officii sui immemor fuerit.

§. 5. Qui admonitus vel jussus a Decano non disputaverit semestri elapso, novo Decano electo Joachimico mulctetur Aerario numerando, et intra mensis spatium nihilominus disputato. Qui non fecerit, in eum de sententia Collegii gravius animadvertetur, exclusionis etiam poena, si in pertinacia sua perseverat.

§. 6. Ordine vero eo disputabunt, quo in numerum Professorum Medicinae adscripti sunt, neque eum interrumpere licebit, nisi adversa valetudo, vel profectio necessaria Collegae cogat,

tamen restitutus sanitati vel reversus sequenti semestri dis-
ubit.

§. 7. Praeter Medicinae Professores ordinarios publice dis-
ndi licentiam habent etiam extraordinarii Professores, qui
tannis minimum semel disputabunt diebus extraordinariis,
ous et Professoribus ordinariis Disputationes crebriores extra
nem habere licet. — Adjuncti quoque publice disputandi jus
ent, etiamsi Professores non sint, ita tamen ut Decanus Fa-
atis diem aliquem extraordinarium illis assignet, quo dispu-
. Id quod annis singulis semel fieri debet. Ita qui Docto-
in Facultatem recipiuntur medicam, statim post receptionem
lice disputare tenentur, idque die extraordinario. Post pri-
a autem illam Disputationem non facile concedendum est, ut
arbitratu Cathedrae publicae participes fiant, sive legere,
disputare publice velint, nisi Decanus et Collegium medi-
i habeant rationes, ob quas illis denegari hoc non debeat,
possit.

§. 8. Antequam Disputatio quaecunque, etiam pro gradu,
s exscribatur, Decano exhibenda est, qui curabit, ut Dispu-
onis materia cujusque Professioni conformis sit, ne falx in
nam messem mittatur, et ut commodum Studiosae Juventutis
mnibus et ab omnibus spectetur. Eorum autem, qui Pro-
ores non sunt, Disputationes ita attemperatae sint, ne in
fessorum publicorum operas irruant, horumve Sententias im-
nent.

§. 9. Decanus omnibus publicis Medicorum Disputationi-
intersit. Si causae graves impediant, aliquem e Collegis
t, qui vices suas sustineat, ut ita majori cum authoritate
utationes instituantur, liceatque Decano interfari, et si quae
is recte dicta aut explicata fuerint, sine arrogantiae crimine
onere, ut Auditorium dextre informetur.

§. 10. Privatim aliquid ex Medicina praelecturus, qui pu-
is Professor non est, Decanum compellabit, et cum eo de
onibus aget. Decanus vero non concedet, ut aliquid eorum
legatur, quae a publicis Professoribus proponuntur, ne Stu-
i a publicis lectionibus avocentur. Quod etiam de privatis
egis disputatoriis intelligendum est. Concedi enim non de-
ut quis aliquam Medicinae partem disputet, quae publice
tur, nisi consensus ejus accesserit, qui eandem publice pro-
ir.

Cap. X. De Anatomicis et Botanicis Exercitiis.

§. 1. Quam sit ad Studia medica recte tractanda ocularis
ectio non solum partium corporis humani, quod subjectum
artis medicae, sed etiam plantarum et aliorum simplicium,
materiam medicam suppeditant, necessaria, nemo est qui
ret. Dabit itaque operam Anatomicus et Botanicus, ut et
ecandis corporibus Studiosos Medicinae exerceat, hyberno
ssimum tempore, et ad herbarum contemplationem aestivis
us deducat.

§. 2. Cum vero non satis commode sine loco idoneo exer-
Anatomica institui possint, Serenissimus noster Magistratus
andus est, ut de Theatro habendis Anatomiis convenienti

Facultati medicae prospiciatur, quo exstructo Decanus hyberna curabit, ut Anatome a Professore Anatomico publice instituatur.

§. 3. Administrationis autem Anatomicae haec ratio esto: Decanus de conveniente subjecto prospiciat, quod vel hominis cadaver sit, vel porcellus, vel ovis, quae quandoque viva secari potest. Canes a publica sectione exclusos volumus, aliaque id genus animalia. Instrumenta quoque necessaria comparet, expensis de publico factis, quae tamen refundi aerario debent, ut Cap. VIII. §. 7. decretum.

§. 4. Subjecto praesente Anatomicus publico programmate Academicos spectatum evocet, tempusque significet quo demonstrationis initium sit facturus.

§. 5. Ad Sectiones non nisi Medicinae Studiosi admittuntur, qui ipsi etiam manum admoveant, ita volente Anatomico. Demonstrationi autem interesse etiam aliis Studiosis liceat, ubi singuli viginti grossos numeraverint. Nec quivis Idiota spectatum admitti debet, si vel aureos aliquot numerare velit, ne sacratissima res prophanetur, ludibriove spectantium exponatur. Chirurgos tamen eorumque Ministros admittimus, si tantum numeraverint, quantum alii Spectatores. De pecunia hac suffimigia aliaque necessaria coëmentur, item terni grossi pro singulis Spectatoribus aerario cedent, ad instrumenta varia comparanda, reliquum Anatomicus pro labore auferet. A Professoribus autem aliisque Viris honoratis, qui talibus exercitiis delectantur, nihil poscendum est.

§. 6. Botanica exercitia ita instituenda sunt, ut Studiosi Medicinae aestivis diebus, quamdiu Botanica publice docentur, singulis mensibus in hortum medicum deducantur semel a Botanico, simpliciaque iis demonstrentur. Singulis etiam semestribus aestivis minimum bis, verno videlicet et autumnali tempore, Botanicae Studiosi aliquo extra urbem herbatum ducendi sunt. Quae herbationum tempora publica a toto Collegio medico celebrabuntur, conviviaque pro re nata apparabuntur, ut supra statutum est.

§. 7. Decani autem erit cum Botanico de tempore loco conveniente deliberare et decernere, atque per Ministrum publicum tempestive id Collegis caeteris denunciare. Botanicus quoque brevi intimatiuncula Studiosos rei herbariae invitabit monebitque, ut Rhizotomis instructi stato tempore et loco adsint.

Cap. XI. De Feriarum Tempore.

§. 1. Feriarum tempora in Statutis Universitatis concessa singulas Professiones concernunt. Quia vero eadem Statuta volunt, ut in suis quaeque Professio Statutis locum de Feriis explicet, Medica Facultas decernit, ut ferialibus diebus (exceptis iis, qui rebus sacris destinati sunt ab Ecclesia) privatim docere, vel etiam publice aliquid extraordinarie proponere liceat cunctis, qui Collegii hujus membra sunt, re tamen prius cum Decano communicata.

§. 2. Operam quoque dabit Decanus, ut feriarum tempore unus et alter e Candidatis Medicinae materiam aliquam medicam explicet, continua oratione, nihil dictando ad calamum.

§. 3. Professoribus publicis feriae inserviant ad eas recon-

pensanda, quae profectionibus ad aegrotos aut aliis negotiis impediti intermiserunt. Feriarum temporibus conventus indicendi sunt, ita rebus exigentibus, examina Candidatorum instituenda, si qui honores petierunt, aliaque id genus negotia tractanda, ne lectionum publicarum tempora hisce occupari necesse sit.

§. 4. Promotionum tempore a lectionibus feriari Medicinae Professoribus liceat. Examina quoque Candidatorum, Disputationes pro gradu et aliae solennitates, Lectionum operas quandoque suspendere cogunt. Ita Anatomica et Botanica exercitia publica ferias Facultati medicae indulgere necesse est, cum hisce studiosa Juventus occupata Lectionibus audiendis operam dare non possit.

Cap. XII. De conferendis Honoribus et Examinum Ratione.

§. 1. Cum honos artes alat, optime a veneranda antiquitate institutum, et ab Imperatoribus ac Regibus prudenti consilio ac singulari gratia concessum atque decretum est, ut Literarum Cultores honorum titulis ornentur. Quapropter etiam Serenissimi Poloniae Reges pro Regia sua clementia huic nostrati Academiae potestatem fecerunt amplissimam honores in omnibus Facultatibus conferendi. Quam potestatem et Facultas medica usurpatura dabit operam, ut petentibus honores viam ac rationem praescribat, qua pervenire ad petitos honores possint.

§. 2. Ut autem ratio distribuendorum honorum constet, illud imprimis pensi habendum est Medicis, ne magis gratia aut pecunia, quam meritis eruditionis et virtutis praestantia adducti, cuiquam honores contulisse videantur.

§. 3. Quicunque honorum gradus in Facultate medica affectabunt, eorum nomina Decanus ad Rectorem deferat, quae nisi in Albo Universitatis rite perscripta inveniantur, petendi honores jus illis denegator. Nemini ab Universitate excluso, nemini cui functione sua interdictum sit, nemini qui nomen suum apud Rectorem non fuerit professus, honores mandare fas esto. Nec cuiquam honores in Facultate medica conferre liceat, nisi qui legitimae nativitatis vitaeque honeste actae testimonia fide digna habeat, aut documenta talia proferre possit, de quibus dubitari nequeat. Bullati item Doctores medici, aut alia ratione creati apud nos ne promoveantur ad ullum in Facultate medica honoris gradum.

§. 4. Tres autem gradus sunt, ad quos promoveri, qui petunt et digni sunt, possunt. Primus et infimus Baccalaureatus dicitur, Secundus Licentiae, Tertius et summus Doctoratus. Ad hos qui aspirant, nomina sua apud Decanum medicum profiteantur, petantque sui rationem haberi ac referri inter Candidatos, et juxta superius statutum, quod aerario debetur, persolvant.

§. 5. Nomina sua professis et honores petentibus Decanus suam spondebit operam, injungetque, ut aliquem e Professoribus Medicinae, vel ex Adjunctis, quem nominabit Decanus, accedat, eidemque exponat, quid animi sibi sit, et quod a Decano jussus sit eum accedere. In nominandis autem iis, quos petituri honores accedere jubentur, studebit Decanus, ne in unum omne onus devolvatur, sed ut redeat labor actus in orbem.

§. 6. Is vero, ad quem missus honorum petitor fuerit, jus in re medica profectum explorabit paucis, quae vel secu admitti possit, si dignus fuerit, vel honestius dimitti, si n ejus mereatur eruditio. Admittendus ad Decanum redire ju tur, qui similiter periculum faciat in profectu ejus medico, ratione quavis persuadeatur, ut honorum petitionem differa tamen adhibito moderamine, ne repulsam pati videatur. Qu tamen morosus urserit negotium, Collegii sententia ei a Dec indicetur.

§. 7. Remissus ad Decanum ab eo quoque examinandu privatim, antequam Collegio praesentetur, ut ita Decano qu constet, quid de Candidato futuro statuendum.

§. 8. Privatorum istorum tentaminum modus hic esto: Baccalaurei gradum aspirans ex physicis principiis et Anato cis examinetur, cursorie saltem, ut judicium fieri possit, eum istis Medicinae partibus non omnino rudem esse. Licentiae Doctoreos titulos affectans, qui Baccalaureus jam est, ex d Medicinae partibus examinari debet, qui primum istum grad assecutus nondum est, in istis etiam principiis fieri peric oportet, atque id superfunctorie quoque, ut de ejus eruditi judicium aliquod capiatur.

§. 9. Tentatus hoc modo a Decurione conventu indicto Collegio medico praesentandus, ad quem Conventum ven Candidatus ipse solenniter petat idem, quod a Decano pri petiit. Quod ubi factum, discedere paululum jubeatur, delib turque de responso dando. Revocato Collegium per Decan prolixe sua studia atque operam offerat, et quae ad promotion ejus facere intellexerit, sedulo se facturum promittat, simul admoneat, ut ad Examen vocatus adsit, instructus testimoniis gitimae nativitatis vitaeque honeste actae, et pecunia, quae sa rio solvenda est. Ubi etiam percontandum ex eodem 1) An legitimo thoro procreatus sit, ex quibus Parentibus, et u 2) Quotum aetatis annum agat? 3) In quibus Academiis o ram dederit literis? 4) An vitae honeste actae testimonia Academiis illis habeat, in quibus vixit? 5) Quot annos stu medica excoluerit? 6) An gradum aliquem honoris sit con cutus? Testimoniis destitutus vel testes producat, vel data d tera Juramenti loco sancte confirmet, sese istorum omnium fi facere posse, quae ad interrogata respondit.

§. 10. Instante examine Collegio medico Candidatus Ju jurandi religione obstringatur, se in omnibus judicio et cen rae Medicorum acquieturum, et repulsam passum nulla rati ac via, neque per se, neque per alium vindicaturum esse.

§. 11. Examinibus Candidatorum omnes intersint ordi Collegae et Adjuncti, qui distributa inter se examinis mat ordine examinabunt, initium faciente Decano. Examinato principiis ac fundamentis Hippocraticis et Galenicis potissim insistant, cum ea Doctrina planis ac perspicuis verbis tradi et vero maxime consentiat. Spagirica tamen sive Hermet quae rationi et fundamentis ac principiis illis dictis consona su suo etiam loco admitti possunt.

§. 12. Examen Baccalaureorum futurorum sit horarum um unius dici, Licentiatorum vero et Doctorum, qui Baccalau

unt, horarum sex dierum duarum, qui Baccalaurei non sunt, horarum octo bidui unius.

§. 13. Ratio Examinum haec est: Ad Baccalaureatum aspirantes examinandi sunt ex Isagogicis Medicinae de Physiologicis, ab quibus et Anatomica comprehendimus, de Pathologicis, ut iam Therapeuticis rationem interrogati reddant. Neque Botanica, caeteraeque materiae Medicae negligendae fuerint, cum et haec inter initia Studiorum Medicorum merito locum habere deeant. Licentiae et Doctoratus Candidati, si Baccalaurei non int, similiter ex Isagogicis initio, et paulo quidem accuratius, uam Baccalaureatus Candidati, examinandi fuerint. Hinc ad alora progrediendum est, et eorum, quae in sacra Medicina abtrusiora sunt, ratio exigenda. Accuratissime vero e medendi ethodo examinentur, nec non de ratione componendi medicamen, de dosibus medicamentorum interrogentur, idque tumultuario, ut vocant, exquisito tamen, prioris diei Examine. Sequenti ie ut meditati ad examen redeant, themata duo, unum Theoreicum magis, alterum magis Practicum Candidatis sub finem examinis tumultuarii proponenda sunt, de quibus ante examen poterioris diei in consessu Medicorum disserant. Ea dissertatio utem semi-horae spatium excedere non debet, ne examini temus praeripiatur. Ex ea dissertatione diei istius examen potisimum instituendum est, ita tamen, ut occasione Thematis practici pleraque ad praxin attinentia attingantur.

§. 14. Finito examine et examinato paulisper secedere jusso eliberetur de responso. Quodsi plane honoribus indignus deprehendatur, tempus conferendorum honorum ei prorogandum, el alia quavis ratione dimittendus est, honeste tamen, quoad jus fieri potest, cum spe secuturae promotionis. Sin aliquis ltem defectus deprehensus fuerit, admitti potest, sed ita, ut data extera vel literis reversalibus, ut appellant, promittat, se certum tempus istis partibus Medicinae accurate perdiscendis triaturum, in quibus ejus notata fuit infantia. Id quod etiam diligentissime a Decano annotandum erit, si non in Libris publicis, solum in Protocollo suo. Dignus et admittendus admoneatur de excolendis Studiis Medicis, de ordine hoc ordinando, ei ae injungatur, ut quamprimum publice disputet, Baccalaureus futurus de materia quadam Anatomica, Licentiae et Doctoris titulo ornandus de alia quadam materia Medica. Quodsi alicujus ingenium minus habile Disputationi habendae fuerit animadversum, Dissertationem aliquam Medicam instituere jubeatur, Baccalaureatus Candidatus hora unica, Licentiae vel Doctoratus Candidatus tribus horis continui tridui in Conventu Academico Publico.

§. 15. Ante Disputationem autem vel dissertationem pecunia Collegio debita exigenda est, et Baccalaureus futurus numerabit Ungaricos quatuor, Licentiae aut Doctoratus Candidatus, qui Baccalaureus est, novem Ungaricos, qui Baccalaureus non est, tredecim Ungaricos in specie dabit.

§. 16. Porro Disputatio pro gradu Baccalaureatus sub Praesidio Decani vel Professoris ordinarii, quem Disputationis Ordo angit, habenda est, eaque absolvenda horis matutinis diei unius. Disputatio vero pro gradu Licentiae vel Doctoreo, quae horis omeridianis ejusdem diei continuanda est, etiam sine Praesid-

esse potest, prout visum fuerit Collegio Medico, praesente tamen semper Decano, qui etiam, ubi Praeses nullus est, honoratiores ordine ad disputandum invitabit, quando Studiosi disputare desierunt, vel temporis ratio id exigit. Medicos Examinatores, si alii sunt, ad Disputationem invitari necesse non est, cum iis jam de Candidati eruditione constet.

§. 17. Ut autem majore cum solennitate actus Disputationis inauguralis celebretur, Decurio Medicus omnes Academicos Doctores et Magistos per Ministrum publicum pridie invitari curabit ad Disputationem, cujus Theses typis expressae ac publice affixae, et diebus aliquot ante, atque si nihil impediat, die Dominica vel Festo aliquo in Templis harum urbium ut et Arcis sint distributae. Ad Dissertationem autem Candidati Programmate typis quoque exscripto Academici omnes invitandi sunt, tum etiam per publicum Ministrum denuo rogandi nomine Decani et Collegii Medici.

§. 18. A Disputatione vel Dissertatione Candidati (vel si plures fuerint, a Disputatione aut Dissertatione ultimi) Collegium Medicum conveniat, et de die Actus Promotionis, item de ordine Candidatorum, si plures sint quam unus, deliberet. Ordo iste nunquam sorti submittendus est, nisi omnes Candidati aequales sint, tam aetate et dignitate, quam eruditione, cujus potissima semper habenda ratio est. Atque tunc etiam Candidatis ipsis committi potest, ut eligant, quem ordinem inter se esse velint. Inde Doctoratus aut Licentiae Candidati Examinatores convivio excipiant, in quo apparatus sit frugalis et mediocris, ne sumptus nimium crescant, quos in Promotionem Candidati facere cogantur. Nec quosvis ad hoc Conviviolum invitare Candidatis licet, ne et alii minus opulenti consuetudine quadam introducta graventur.

Cap. XIII. De Promotionis Ritu et Solennitate.

§. 1. Ut cuncta, quae ad Promotionis actum requiruntur, recte ac decenter administrari queant, statim ab Examinum initio Agonotheta sive Promotor e Collegarum numero decernendus est, in quo ordo servetur, ut in singulos labor iste derivetur. Si forte is, quem ordo tangit, hoc onus recusaverit, rationesque praegnantes attulerit, Decani arbitrio relinquatur, quem Promotorem designare voluerit, qui ipse in eo casu Promotoris munus obire potest, alioquin exemptus ab isto onere, cum aliis laboribus distentus sit in Promotionum hoc negotio. A Decano Promotor designatus si et is recuset, sortitio fiat, sitque Promotor ille, quem sors fecit, nec liceat detrectare. Mercedem Promotori pro labore non decernimus, sed Candidatorum hic locis consulendum esse putamus, ipsorumque arbitrio relinquimus.

§. 2. Omnibus iis expeditis, quae praecedente capite constituta sunt, Promotor Candidatis themata Orationum distribuet, ut instructi singuli ad actum veniant. Deinde Promotor diem et horam Promotionis publico Programmate, cui et Candidatorum nomina, et patriam et themata a Candidatis explicanda, et locum inferet, intimabit, omnesque Academicos ad actum solennem invitabit. Ea intimatio triduo vel biduo ante valvis templorum et Collegii affigatur.

§. 3. Die autem eo, quo Programma publice affixum est, el proxime sequenti, si promotio sit doctoralis, Promotor cum andidatis praeviis Ministris publicis cum Sceptris et vestitu cademico in arcem ascendent, Serenissimum Prussiae Ducem, lustres Dominos Regentes, et Consiliarios Judicii Aulici ad ctum et Convivium invitando.

§. 4. Ad eundem Promotionis actum et ad Convivium caeros hospites, ut Magnificum Dominum Rectorem et Senatum cademicum, omnesque Professores et verbi divini Ministros, ollegia item Cancellariae, Camerae aulicae, Senatorum, Scabiorum, aliosque viros honestos, potissimum Literatos, Candidati edicae Facultatis et suo nomine invitare possunt (eorum enim it apparare Convivium et facere sumptus), vel per literas vel cito Oratore Academico singulos accedendo et compellando. e invitandis autem semper cum Decurione Candidati communicabunt.

§. 5. Locus hujus solennis actus sit auditorium magnum ollegii veteris, quod tapetibus aliisque ornamentis luculenter struendum est, ut eo major accedat actui splendor et Majestas, it si locus hic minus capax videbitur, templum cathedrale sonni huic actui destinetur, donec Brabeuterium aliud exstruatur.

§. 6. In Brabeuterium processus ita instituendus est: Postnam dicto die hora septima matutina signum e templo Cathedrali Campana magna datum est, hospites in aedibus Decani, el aliis spatiosis, et si fieri potest, prope Collegium sitis conveniant. Circa octavam Promotor vel Orator, qui hospites initavit, adjunctis sibi Candidatis hospites compellabit, et gratiis ctis, quod in honorem Collegii Medici, et in Candidatorum ratiam convenire invitati voluerint, rogabit, ut Candidatos in rabeuterium deducant. Ad quae cum more solito responsum st, honoratissimi nostri Magistratus Legatus et Magnificus Academiae Rector initium facient processus, in quorum medio Candidati Doctoratus vel Licentiae deducti incedent. Caeteri sequuntur eo ordine, quem Rector et Decani consignabunt: Extremum ero agmen Baccalaurei creandi claudent. Ut autem processus ujus augeatur Solennitas, Tibicines et pueri accensis facibus reis praeire possunt.

§. 7. In Brabeuterium ubi ventum est, Musica vocalis Autorium ingredientes excipiat, qua finita Promotor Candidatis in thedra inferiori locatis, oratione brevi, cujus argumentum autu sit jucundum et utile, Auditorium de praesenti negotio comonefaciat, qua absoluta Candidatos disserere jubeat, ut de iprum felicitate et eruditione totum Auditorium testari possit.

§. 8. Dehinc Promotor eosdem Decano commendet, et, ut bi potestatem faciat doctis hisce viris merita praemia tribuen, roget. Decanus breviter respondeat, quae ad rem praesenm faciunt, et ubi Juramento Candidatos Facultati Medicae et eipublicae literariae adstrinxerit, (Notario Academico verba ramenti praecunte, sceptroque admoto, cui singuli duos digis apponent, Juramentum exigente) Promotori potestatem fat conferendi illis honores a Collegio Medico decretos.

§. 9. Si contigerit Decanum ipsum esse Promotorem, quim e Collegio Medico, cui id communi suffragio injunctum est,

Decanum rogabit, ut Candidatis ea tribuat, quae Collegi tribuenda esse decrevit. Cui petito Decanus Promotor et fideliter singula exequetur, quae sequuntur.

§. 10. Baccalaurei creandi in Cathedra inferiori mu qui postquam jurarunt, quod gradum hunc semel hodier assecuti eundem nunquam repetere, nec ultro oblatum a q que adire, Serenissimo Magistratui nostro et Academiae montanae, atque in hac Collegio Medico debitam fidem et rentiam praestare, ordinem hunc, quem tenent, ornare, sine consilio Praeceptorum Medicinam facere velint, Sacri dicinae Baccalaurei a Promotore pro potestate ea, qua Privilegiorum a Sacra Regia Majestate omnibus Facultati hac Academia concessorum, fungitur, renunciandi et procla sunt. Renunciatis libri explicati seu aperti tradantur, ad anturque, ut diurna nocturnaque manu eos evolvant, donec rem gradum assecuti complicatis seu clausis libris de rebu dicis judicare et disserere valeant. Atque ita gratiarum a actus concludatur.

§. 11. Si Licentiatorum creandorum actus est: Can postquam jurarunt, quod Serenissimo Magistratui nostro millima servitia praestare, Academiae Regiomontanae, et Facultati Medicae imprimis gratitudinem, reverentiam, obs tiam exhibere, ejusdem commoda pro virili provehere, d tem tueri, et quod licentiae Titulos in Sacra Medicina n nec a quoquam posthac, Doctorae autem honores non nisi i cultate Medica hujus Academiae Regiomontanae petere, nec t tos ab aliis acceptare, in curandis aegris sedulitatem sum que curam adhibere, in docendo veritatem spectare, et ratio sensu, methodum experientia confirmare et declarare, Me menta magica, superstitiosa, noxia in universum, in corpor mano non explorata, nec dare, nec cuiquam exoterico mor re, pacta praemiaque avara, promissa superba fugere, citiae non minus quam salutis aegrorum astantiumve rati habere, omnia denique artis opera pietate Christiana susc et perficere velint, in superiorem Cathedram evocandi sun initio Sacrae Medicinae Licentiati ex eadem Authoritate Baccalaurei proclamandi, deinde osculo vel amplexu, aut ejus dextera data excipiendi et in societatem Medicorum tandi, atque potestas iis facienda est tenendae Cathedrae, cendi et faciendi Medicinam, invisendi aegrotos, consultan morbis. Libri quoque iis clausi tradendi sunt, admonitione addita, quod meminisse debeant, libros sibi non abjiciendos ita re exigente consulendos esse. Vota tandem pro iis gra tionesque faciendae sunt. Quibus absolutis actus conclud est gratiarum actione, Auditoriumque dimittendum.

§. 12. A Baccalaureis et Licentiatis creatis Convivium parari nolumus. Si tamen multi sint et sumptus facere po iis liceat Magnificum Dominum Rectorem Academiae et gium medicum, atque ex Professoribus aliarum Facultatum, cunque voluerint, ad coenam vel prandium invitare, a qu men magnum apparatum abesse jubebit Decurio, sine cujus tu et permissu Convivium instituere non debent, neque Dec permittet absque consensu Collegii medici.

§. 13. Doctoratus Candidati postquam jurarunt in eadem erba, in quae Licentiati, et quod velint honores Doctoreos in acra Medicina hodierno die impetratos a nemine unquam vel etere, vel oblatos accipere, neque eosdem, si officio tali funantur, nisi dignis conferre, nec consentire, ut tribuantur, in suremam Cathedram deducantur, et pro potestate, quam Sacra egia Majestas Academiae huic concessit, sacrae Medicinae Docres proclamentur, et simul jus Cathedrae iis tribuatur, ac poestas fiat in Academiis docendi et profitendi Medicinam, atque onores aliis legitime conferendi, de morbis aliisque rebus meicis consultandi, aegrotos invisendi, faciendi et exercendi Medinam, quocunque loco et tempore. Inde libri clausi iis tradanur, ac commonefiant de lectione assidua, ne nimium memoriae dant. Post hac pileo Doctorali ornentur, qui ex holoserico ruro sit, figura rotunda et plicata nonnihil, quo in liberatem aserantur, ac Privilegiorum Doctoralium participes fiant, admoeanturque in sacra Medicina non tam philosophandum, quam hilosophicam Medicinam in usum hominum inposterum vocanam esse. Nobilitatis quoque insignia iis tribuantur, cum jure nnulorum aureorum, aliisque dignitatis Doctoralis ornamentis, t nobiles pronuncientur. Osculo denique seu amico complexu a Medicorum societatem cooptentur, ac pium votum, ut ista ignitas et eminentia Doctoralis ipsis, ut et Reipublicae bene reniat, concipiatur. Quibus peractis Promotor gratias agat seundum Deum Serenissimo nostro Magistratui etc., Magnifico Domino Rectori et Senatui Academico, caeterisque Doctoribus t hospitibus cunctis pro praesentia honorifica.

§. 14. Actu Promotionis hoc modo absoluto Doctores reens creati e Brabeuterio in aedes sacras ad altare eodem proessu, quo in Brabeuterium, deducantur, ibidemque habitis prebus Deo commendentur. Hinc ad convivii locum eatur, qui el aula aliqua oppidana, vel aedes privatae sint spatiosae.

§. 15. Convivium opipare instruendum est a Candidatis Doctoratus, ita tamen, ne profusionis cujusdam saltem speciem abeat, idque ad quintam vespertinam usque continuabitur, nisi Candidatus quidam simul nuptias eodem die celebraverit, quo asu et lautiora Convivia apparare, et in seram vesperam conuare liceat. Ad Doctoralia convivia honestas quoque matroas et virgines invitare, etiamsi nuptiae non sint, Choreasque ucere ut in nuptiis, permissum esto.

§. 16. Ubi unico actu Baccalaurei, Licentiati, Doctores eandi fuerint, initio Baccalaurei, quibus ante Cathedram infeorem parandus locus est, postea Licentiati, postremum Doctos creentur, ceremoniis ante descriptis. Atque tum omnes reens creati Doctores, Licentiati, Baccalaurei in templum dedundi sunt. Quando vero actus Doctoreus non habetur, Baccaurei et Licentiati vel statim soluto Conventu dimittendi, vel Academicis ad Decani aedes, vel ad hospitia sua honoris erdeducendi sunt. Ad Convivia Doctoralia vero hi nihil conrent, sed Convivis invitatis annumerabuntur.

§. 17. Promoti honestis et luculentis testimoniis, prout iprum meretur eruditio, ornandi sunt. Quae Notarius Academicus in forma Instrumenti alicujus concipiet, ac splendide scri-

nistri sunt, quorum opera medici omnino indigent, medica r
de hisce peculiare caput Statutis suis inserere voluit, humillis
rans superiorem Magistratum et hoc ratum clementer habitur

§. 2. Cum itaque necessarium sit Pharmacopoeos et Ch
suum facere officium, et intra limites artis suae se continere,
nit Facultas medica, Pharmacopoeos et Chirurgos Facultati
Juramento obstrictos esse debere, quod nulla Medicamenta
intra corpus sumenda proprio ausu sine prudentis Medici
dare aut propinare, quae autem a Medicis praescribuntur, sum
ac diligentia praeparare, et praeparata in Pharmacopolio admi
aegrotis velint. Pharmacopolae in specie jurabunt: Se medica
venenatum, aut quod evidentem noxam corpori humano infer
tum ejicere aut corrumpere possit, quibusvis ea petentibus neq
vendituros esse, et alia, quae in Constitutionibus et Privilegiis
Alberto Seniore etc. Primo Prussiae Duce etc. ipsis concessi
muntur, facturos. Chirurgi autem se praesto futuros Medici
rurgica opera uti volentibus, sine mora ac tergiversatione ess

§. 3. Quare qui posthac inter artium istarum Magistro
Magistratu vel a Collegiis suis numerabuntur et recipientur,
statim die a Receptione ad Decanum Facultatis Medicae
sunt, qui ab iis jurisjurandi religionem exigat. Si non vene
tro, Decanus vel ipsos vel Seniores artificii admoneri curet,
tuto huic satisfaciant.

§. 4. Quia vero magnus abusus formularum a Medicis c
dividuo praescriptarum deprehenditur, ne earum copia cui
possit, statuit Facultas Medica, formulas seu Recepta (ut voc
tradendas minime esse. Ut autem commodius denegari possi
cessarium esse visum est, ut certi sint libri, in quos memoria
referantur formulae istae, atque simul, ut Medicina ad praes
modum parata est, Schedula descripta abjiciatur.

§. 5. Quia et compertum est, Aromatarios usu temerari
camenta purgantia in singulas doses tributa divendere, non sin

ros inquirere tenetur. Opera itaque danda est, ut et hi juris-
ndi religione obstricti sint.

p. XV. De Circumforaneis et iis, quos Vulgus Doctores imperite salutat.

§. 1. Circumforaneos omnes eos vocamus, qui sub Doctoris ti-
› modo hic, modo alibi, non tantum Chirurgiam in morbis qui-
dam curandis exercent, sed et medicamenta divendunt. Hosce ad
iorem et Collegium Medicum hactenus Serenissimus noster Magi-
atus, ut et Oppidanus, remittere est solitus, quorum censuram sub-
nt. Quod cum inposterum etiam fieri Reipublicae intersit, Facul-
Medica partim humillime petit, partim fore sperat, ut ad Deca-
n Facultatis tales mittantur, antequam publice quid vendant, ne-
: vendere quicquam aut curare quenquam sinantur, antequam a
cano et Facultate Medica examinati suae artis aut operis testimo-
m eidem Facultati exhibuerint, et potestatem sint consecuti. Eam
em non consequentur, nisi promiserint, se in re Medica nihil ten-
ros, praeterquam quod arti suae Chirurgicae conveniat, idque
pore duntaxat in privilegio Pharmacopolis harum urbium con-
o, praefinito nundinarum et non diutius.

§. 2. Potestatem consecuti ad Magistratum remittendi sunt cum
edula Facultatis Decani manu subscripta, eorumque nomen anno-
tum est, ne redeuntes repetere testimonium cogantur. Pro eo
rio Facultatis Ungaricos duos numerabunt. Impostores autem
: Schedula dimittendi sunt, annotato quoque eorum nomine, Ma-
ratusque monendus est, quales sint deprehensi.

§. 3. Ne liceat autem, quicunque etiam sint, medicamenta intra
pus sumenda vendere, sed externa duntaxat, ut Olea, unguenta,
›lastra, si singularia sint. Praeterea suffusione aut alio oculorum
ctu dentiumque doloribus laborantibus, calculosis, herniosis et si-
bus morbis, qui Chirurgicam desiderant operam, opem ferre, et
eos curandos attinentia administrare permitti possunt, modo ne
ium falcem in nostratium Chirurgorum aut Pharmacopoeorum
sem mittant.

§. 4. Accidit non raro, ut quidam falso Doctoris titulo sese
d quosdam insinuant, ac nescio quae non miracula a se edita cre-
t, ignari saepe asini, et quidvis tamen sibi arrogantes. Hi a De-
o Facultatis medicae accersendi, ab iisque testimonia tum disciplı-
suae, tum editorum miraculorum exigenda sunt, quibus si desti-
ntur, in rationem curandi, et in media, quibus utuntur, accurate
uirendum est, si et hic tergiversentur, severe iis interdicendum,
quenquam aegrotum invisere, multo minus curare ausint. Quod
:ontra facere comperiantur, Domino Burggravio supremo, si mem-
Universitatis non sunt, vel Magnifico Domino Rectori Acade-
ıe, si hujus sint membra, indicentur, auxiliumque imploretur, ut
›ito modo eorum curandi libido coërceatur, ne Medicina sacratis-
a ars ob istorum hominum proterviam et temeritatem male au-
e cogatur.

§. 5. Si vero inter eos quidam reperiantur nonnullam artis me-
ae cognitionem habentes, et curandi rationem intelligentes, ac
diocriter docti, hosce Decanus admoneat, ut sese jurisdictioni Aca-
niae subjiciant, si membra Universitatis nondum sint, deinde ut
:ta Statuta Collegii medici, vel ut Studiosi, vel ut Candidati aegro-

tos curandi Facultatem a Collegio dicto impetrent. Tales autem inscripti in Facultatem non minus Ungarico uno aerario Collegii medici pendent. Si admonitioni Decani locum non dederint, ut violatores horum Statutorum vel Domino Burggravio, vel Rectori indicandi sunt, ut et in hos animadverti possit.

§. 6. Est et aliud genus hominum nauci et nihil nisi nocere doctum, qui medicamenta periculosa sub nomine speciosae Panaceae, vel alterius Medicamenti generosioris non divendunt modo, verum etiam incautis et imperitis persuadent, ut iis utantur, atque ita multos saepe e medio tollunt, vel saltem in extremum periculum conjiciunt, quos ut homines perniciosos in Republica tolerare non solum iniquum est, sed et crudele. Quapropter pius et bonus Magistratus in tales officii ratione inquirere, eosque e Civitate exigere meminerit, antequam nefariae suae artis documenta optimorum quorumvis mortibus ediderint.

§. 7. Quamprimum ergo innotuit Decano Collegii Medici, ejusmodi homines veneficos prorepere, Dominum Burggravium initio admoneri curabit, deinde etiam Consules trium Urbium, qui per suos administros advigilabunt, ne subditi et Cives ab istis hominibus decipiantur, atque in praesens vitae discrimen ac pernicies adducantur.

9. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend die Vereidigung des Rektors, der Professoren und der promovirten Doktoren und Licentiaten. Vom 14. Januar 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf die Anfrage vom 13. Nov. v. J., in Betreff der bei der dortigen Universität üblichen Eidesformeln, daß der bisherige Eid der promovirten Doktoren und Licentiaten beibehalten werden kann, da auf diese die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Nov. 1833 (Anlage a.), die von mittelbaren und unmittelbaren Civilbeamten redet, nicht zu beziehen ist; doch findet das Ministerium gegen die von der medizinischen Fakultät vorgeschlagene neue Formel nichts zu erinnern. (Anlage b.) Dagegen müssen die Professoren an der Universität, so wie alle Beamte derselben in Zukunft nach Vorschrift der Allerh. Kabinetsorder vom 5. November 1833 vereidigt werden. — Anbelangend endlich den Prorektoreid, welcher sich auf ein eigenthümliches Verhältniß gründet, und einen wesentlichen Theil einer althergebrachten Feierlichkeit ausmacht, so ist für diesen Spezialfall eines, ohnehin nicht wie bei sonstigen Amtseiden sich auf ein dauerndes amtliches Verhältniß beziehenden Eides, eine Anordnung nicht in Frage gekommen, und daher, bis eine solche angeordnet wird, das bisherige Verfahren beizubehalten. (Anlage c.)

Berlin, den 14. Januar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder wegen der Dienst- und Bürger-Eide. Vom 5. November 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten

Staats (§. 68. Tit. 10. P. II. L. R.) in Zukunft dahin abgeleis
werden ſoll:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſ
enden, daß, nachdem Ich zum ..... des ..... beſtellt worden,
Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meinem Allergnädigſten
Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſeyn, und alle mir ver
möge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem beſten Wiſſen
und Gewiſſen genau erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w.

In Beziehung auf die Dienſteide der mittelbaren Staatsdiener
t dieſem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mit
welcher ſie ſich den vorgeſchriebenen Beſtimmungen und den
ellen Verhältniſſen gemäß, dem unmittelbaren Dienſtherrn zu
flichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin
leiſtet wreden ſoll:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſ
nden, daß Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meinem
Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſeyn,
einen Vorgeſetzten willige Folge leiſten, meine Pflichten als
Bürger gewiſſenhaft erfüllen, und zum Wohl des Staats und der
Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken
will, ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w.

Hiernach ſind ſämmtliche Dienſteide, ſo wie die in der Geſetzſamm
l für 1831. S. 33 und 1832. S. 184 und 187 angegebenen
idesformulare abzuändern. Vorſtehende Beſtimmung iſt durch die
Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

Das Staatsminiſterium.

Anlage b.

Doktoreid der mediziniſchen Fakultät der Univerſität zu Königsberg.

Ego N. N. juro, me serenissimo ac potentissimo Regi Borussiae
lem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque domus, ut et
lemiae hujus pro viribus promoturum; et si ad ipsos aegros sa-
dos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secun-
conscientiam et regulas medicas acturum, et non tam meum
modum, quam aegri sanitatem, sive pauper sive dives sit, quaesi-
um esse. Ita me Deus adjuvet.

Anlage c.

Prorektor-Eid.

Prorector Magnificus jurabit, se velle omni cura ac diligentia et
fungi suo officio, inprimis pietatem colere, paci et otio reipu-
ae studere, administrationem scholasticam sedulo, accurate, fide-
agere.

C. Höhere Bildungsanstalten neben den Universitäten.

Ausser den sechs Universitäten des Preussischen Staats, befinden sich in demselben, als höhere Bildungsanstalten, noch die akademische Lehranstalt zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, über welche im Folgenden einige der wesentlichsten Nachrichten enthalten sind.

a. Die akademische Lehranstalt zu Münster.

1. Nachricht über die Stiftung *).

„Die erste Idee und Einleitung zur Errichtung dieser höhern Bildungsanstalt fällt in den Anfang des 17. Jahrhunderts, in die Zeit des dreissigjährigen Krieges. Ferdinand I., ein Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Baiern, war Erzbischof und Kurfürst von Köln, und Bischof zu Lüttich, Münster, Paderborn und Hildesheim von 1612 bis 1650. Er war 1577 geboren, und erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung in Ingolstadt, von wo er nach Trier reiste, jedoch bald nachher zur dortigen Akademie zurückkehrte, und den Ort dann erst 1595 wieder verließ, nachdem er kurz vorher, — wie es in einer alten Schrift heißt — in einer öffentlichen Disputation gute Proben eines muntern Geistes abgeleget. — Erzbischof Ferdinand I. wollte mehr oder weniger nach dem Muster von Ingolstadt eine Akademie in Münster errichten. Er überreichte die Fundationsurkunde dem Kaiser Ferdinand II., der solche in Wien 1631 bestätigte. Der Kaiser sagt: der Erzbischof habe ihm, geleitet „vom besondern Eifer für die rechtgläubige katholische Kirche," den Plan vorgelegt, in Münster, einer Stadt, die sich durch Religiosität auszeichne, die wegen ihrer günstigen Lage, Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, Humanität der Bürger gegen Studirende, Schönheit derselben, wegen der daselbst wohnenden zahlreichen Geistlichkeit, und der berühmten Gerichtshöfe daselbst, zur Errichtung einer Universität besonders geeignet sey, eine solche mit 4 Fakultäten, für die Theologie, die Jurisprudenz, Medizin und Philosophie zu begründen, und er bestätige gern diesen Plan. Die Universität sollte Doktoren promoviren, überhaupt alle Rechte und Freiheiten sich erfreuen, welche die Universitäten zu Heidelberg, Freiburg, Ingolstadt geniessen. Jedoch war festgesetzt, daß die Universität nur für Katholiken bestimmt seyn sollte. Der Kaiser sagt, nach den Anträgen des Erzbischofs in der Stiftungsurkunde, als er von den Professoren der Theologie spricht, ausdrücklich: In keiner Fakultät solle irgend Jemand Professor werden können, der nicht vorher sein Glaubensbekenntniß in streng katholischer Form abgeleget habe. — Indessen kam die Universität, da es im dreissigjährigen Kriege, und da Münster oft von fremden Truppen besetzt war, an allen Fonds fehlte, nicht zu Stande; und aus demselben Grunde blieb nach dem Tode des Erzbischofs Ferdinand I. der ganze Plan länger als ein Jahrhundert durchaus unberücksichtigt. Erst 1773, also 142 Jahre nach der Fundationsurkunde von 1631, griff der Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Max Friedrich, geborner Graf von Königseck-Rothenfels, angetrieben von seinem verdienstvollen Minister, dem Domherrn Freiherrn v. Fürstenberg,

*) W. Dieterici, a. a. O. S. 83 u. f.

frühere Idee wieder auf, vervollständigte die Stiftungsurkunde
m 1631 dadurch, daß er die Einkünfte des zum Aussterben bestimm-
Nonnenklosters Ueberwasser, wie sie nach und nach frei wurden,
r Dotation aussetzte, und erhielt die Bestätigung dieser Stiftung
m Pabst Clemens XIV. am 12. Junius 1773, und vom Kaiser
oseph II. am 8. Oktober 1773. Erst am 16. April 1780 fand die
erliche Einweihung der Universität statt. Als Kommissarius des
rfürsten hatte der Minister von Fürstenberg in der Universitäts-
ula die Professoren zusammenkommen lassen, er legte ihnen die kaiser-
en und päbstlichen Privilegien vor, und vereidete sie; es waren
er 4 Theologen, 3 Juristen und 3 Philosophen. An Medizinern
lte es noch ganz, da die Einkünfte des Klosters Ueberwasser noch
ht zuliessen, die Universität vollständig zu dotiren. Ueberhaupt kam
nicht zu Kräften; noch 1815 wurde berichtet, die Universität zu
ünster sey ein nur unvollkommnes Mittelding zwischen Gymnasium
Universität, auf welcher blos katholische Theologen ihre Ausbil-
g erhalten könnten; es fehle in Münster so ganz an äussern Kenn-
en einer Universität, daß Fremde Jahre lang dort verweilen
nten, ohne die Existenz einer Universität zu ahnen. — Indessen
e die Stadt und Provinz doch einen großen Werth auf die Er-
ung einer höhern Bildungsanstalt; und so bestimmten denn des
igs Majestät bei Errichtung der Universität Bonn unterm 18. Ok-
r 1818, daß die Universität Münster als solche zwar aufgehoben,
n daselbst ein theologisch-wissenschaftlicher Kursus, und zur Vor-
tung darauf ein philosophischer und allgemein-wissenschaftlicher
rsus für künftige Geistliche der Münsterschen Diözes verbleiben
e. — Auf Antrag der westphälischen Provinzialstände ist diese
Timmung durch die Kabinetsorder vom 14. April 1832 dahin er-
tert, daß die theologische und philosophische Fakultät zu Münster
der Form und mit gleichen Rechten, unter welchen dieselben auf
Landesuniversitäten bestehen, jedoch mit der Benennung einer
demischen Lehranstalt, ein Ganzes bilden sollen, mit einem Senat,
en Mitglieder insgesammt ordentliche Professoren sind, und mit
m an dessen Spitze stehenden Rektor, der immer auf drei Jahre
ählt werden soll. Die Lehranstalt behält ihre Dotation aus dem
ünsterschen Studienfonds, der aus den Einkünften des Klosters
erwasser und durch Einziehung der Güter des Jesuiterordens
ildet ist. In der philosophischen Fakultät sollen theoretische und
ktische Philosophie, Philologie und Geschichte, höhere Mathematik
Physik, Anthropologie, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoolo-
von einer hinreichenden Anzahl Professoren vorgetragen werden.
r Bischof von Münster soll in Bezug auf die theologische Fakul-
dieselben Befugnisse auszuüben haben, die dem Erzbischof zu Köln
dem Fürstbischof zu Breslau, hinsichtlich der katholisch-theologi-
n Fakultäten zu Bonn und Breslau, verliehen sind. Die Lehr-
kalt soll unmittelbar unter dem Ministerium des öffentlichen Un-
richts stehen, und der Oberpräsident die Kuratorialgeschäfte ver-
lten."

Nachricht über die Fonds der Anstalt, und wie solche verwendet werden.

Um eine klare Uebersicht zu erlangen, muß hier zuvörderst auf
Münsterschen Studienfonds zurückgegangen werden. Nach der

Verwaltungsperiode vom Jahre 1836 bis incl. 1840 hat derselbe eine Einnahme von jährlich baar . . . . . 25947 rtl.
und an Geldwerth der Naturalien . 572 rtl. 28 sgr. 6 pf.
nämlich:

A. Von der Rentei Münster:
a) Geldwerth von Naturalien . . 548 rtl. 28 sgr. 2 pf.
b) baar . . . . . 15700 rtl.

B. Von der Rentei Geist:
a) Geldwerth von Naturalien . . 24 ; — ; 4 ;
b) baar . . . . . 5000 ;

C. Von den inkorporirten Vikarien . . . . . 190 ;
D. Von der Behrenschen Fundation . . . . . 38 ;
E. Von dem Dom-Bibliothek-Fonds . . . . . 278 ;
F. Vom Schulgelde bei dem Gymnasio . . . . . 3476 ;
G. Von Eintrittsgeldern daselbst . . . . . 148 ;
H. Von Immatrikulationsgebühren bei der akademischen Anstalt . . . . . 25 ;
I. Von dem Verkauf der Pflanzen aus dem botanischen Garten . . . . . 1092 ;

Summa wie oben 572 rtl. 28 sgr. 6 pf. und 25947 rtl.

Erläuterungen.

Ad A. Der Etat der Rentei Münster für die oben bezeichnete Verwaltungsperiode weis't eine Einnahme von 744 rtl. 26 sgr. 1 pf. für Naturalien, und ausserdem baar 22440 rtl. 24 sgr. 1 pf. nämlich:

1) vom Grundeigenthum, excl. der erwähnten Naturalien 12437 rtl. 15 sgr. 10 pf.
2) an Zinsen der 283725 rtl. 20 sgr. 2 pf. betragenden Kapitalien . . . . . 9572 ; 20 ; 9 ;
3) an Berechtigungen . . . . . 30 ; 17 ; 6 ;
4) an unbestimmten Einnahmen . . . . . 400 ; — ; — ;

zusammen an Naturalien 744 rtl. 26 sgr. 1 pf. u. baar 22440 rtl. 24 sgr. 1 pf.

Die Ausgabe beträgt dagegen:

1) an Verwaltungskosten .	3 rtl.	4 sgr.	1 pf.	u.	1951 rtl.	21 sgr.	6 pf.
2) an Baukosten . . .	3 ;	4 ;	6 ;	;	1607 ;	15 ;	— ;
3) an Abgaben und Lasten	184 ;	19 ;	4 ;	;	2841 ;	12 ;	11 ;
4) an Zinsen von Passivkapitalien	5 ;	— ;	— ;	;	28 ;	15 ;	— ;
5) an unbestimmten Ausgaben	— ;	— ;	— ;	;	311 ;	19 ;	8 ;
überhaupt	195 rtl.	27 sgr.	11 pf.	u.	6740 rtl.	24 sgr.	1 pf.

es bleiben daher 548 rtl. 28 sgr. 2 pf. u. 15700 rtl. — sg. — pf.
welche oben sub A. als Einnahme von der Rentei Münster aufgeführt stehen.

Ad B. Die Einnahme von der Rentei Geist beträgt überhaupt 222 rtl. 17 sgr. 3 pf. an Naturalien und 6961 rtl. 28 sgr. 1 pf.
nämlich:

1) vom Grundeigenthum	222 rtl.	17 sgr.	3 pf.	;	;	;	6017 rtl.	5 sgr. 8 pf.
2) an Zinsen von Kapitalien, 22197 rtl. 21 sgr. betragend							744 ;	22 ; 5 ;
3) von Berechtigungen							200 ;	— ; — ;
zusammen	222 rtl.	17 sgr.	3 pf.	an	Naturalien	und	6961 rtl.	28 sgr. 1 pf.

Von der Einnahme gehen ab:

zu Verwal-													
tungskosten	115	rtl.	—	sgr.	—	pf.	an Naturalien und		599	rtl.	22	sgr.	6 pf.
zu Pensionen	—	;	—	;	—	;	;	;	60	;	—	;	— ;
zu Baukosten	—	;	—	;	—	;	;	;	137	;	—	;	— ;
zu Abgaben													
und Lasten	83	;	16	;	11	;	;	;	1055	;	—	;	— ;
Insgemein	—	;	—	;	—	;	;	;	110	;	5	;	7 ;
Summa	198	rtl.	16	sgr.	11	pf.	an Naturalien und		1961	rtl.	28	sgr.	1 pf.

bleiben also 24 rtl. — sgr. 4 pf. an Naturalien und 5000 rtl. — sg. — pf.
welche bei dem Studienfonds in Einnahme sub B. gebracht sind.

Ad C. Die dem Münsterschen Studienfonds inkorporirten Vi-
karien sind: 1) die Vikarie St. Antonii et Magdalenae zu Albersloh,
die Vikarie St. Nicolai et Margarethae zu Havixbeck und 3) die
Vikarie Stae. Crucis zu Stromberg. Von diesen beträgt die jährliche
Einnahme:

ad 1)	an Naturalien		—	rtl.	—	sgr.	—	pf.	und sonst	57	rtl.	7	sgr. 5 pf.
ad 2)	;	;	—	;	—	;	—	;	;	184	;	28	; 2 ;
ad 3)	;	;	8	;	23	;	9	;	;	363	;	3	; 11 ;
	zusammen		8	rtl.	23	sgr.	9	pf.	und	605	rtl.	9	sgr. 6 pf.

Die Ausgaben betragen

an Lasten ꝛc.	.	.	8	;	23	;	9	;	;	415	;	9	; 6 ;

der Rest wird zum Studienfonds abgeführt mit 190 rtl. — sgr. — pf.

Ad E. Von dem Kapitalvermögen des Dom-Bibliothek-Fonds
8442 rtl. 16 sgr. 8 pf. gehen jährlich an Zinsen ein
287 rtl. 12 sgr. 7 pf.

Davon gehen ab an Hebegebühren à 3 pro Cent
und Porto ꝛc. . . . . 9 ; 12 ; 7 ;

Bleiben mithin für den Münsterschen Studienfonds 278 rtl. — sg. — pf.

Ad F. und G. sind die Einnahmen vom Schulgelde und dem
Eintrittsgelde der in das Gymnasium aufgenommenen Schüler. Das
letztere beträgt für Prima, Sekunda, Tertia und Quarta resp. 16, 14,
12 und 10 rtl., jährlich durchschnittlich aus allen Klassen 3476 rtl.,
letztere 148 rtl. von etwa 74 eintretenden Schülern, zu 2 rtl.
jedem.

Ad H. Von den im Ganzen zu entrichtenden Immatrikulations-
gebühren werden für jeden eintretenden Fall 10 sgr. abgezogen, welche
dem Bibliothekfonds fliessen; da durchschnittlich 75 Fälle im Jahre
vorkommen, so ist hier die Summe von 25 rtl. in Einnahme gestellt.

Die Gesammteinnahme des Münsterschen Studienfonds von
572 rtl. 28 sgr. 6 pf. u. 25947 rtl.

soll etatsmäßig auf folgende Weise verwendet:

für das Gymnasium zu Münster	58	rtl.	—	sgr.	—	pf.	9317	rtl.	14	sgr.			
für die theologische Fakultät .	.	—	;	—	;	—	;	2696	;	15	;		
für die philosophische Fakultät	.	—	;	—	;	—	;	4400	;	—	;		
für die medizinisch-chirurgische													
Lehranstalt		—	;	—	;	—	;	1750	;	—	;		
für den botanischen Garten .	.	—	;	—	;	—	;	1795	;	20	;		
für vermischte Zwecke: a) dem Oeko-													
nomen im Kollegio 50 rtl., b) dem													
zu übertragen	58	rtl.	—	sgr.	—	pf.	19959	rtl.	19	sgr.			

Uebertrag 58 rtl. — sgr. — pf. 19959 rtl.

Pförtner 86 rtl. 15 sgr., c) für Beleuchtung und Heizung ꝛc. 78 rtl. 20 sgr. an Holzdeputat und 100 rtl., d) für die Paulini'sche Bibliothek 765 rtl., e) zur Beschaffung u. Unterhaltung der Apparate, nämlich: A. für die Physik bei der Akademie 40 rtl., B. desgleichen bei dem Gymnasium 40 rtl., C. für die Chemie 60 rtl., D. für das naturhistorische Museum 50 rtl., E. für das Museum der Alterthümer 20 rtl., F. zu Landcharten ꝛc. beim Gymnasio 40 rtl., zusammen 250 rtl., f) zu Druckkosten, nämlich: A. der Verzeichnisse der Vorlesungen 50 rt., B. der Schulprogramme 100 rtl., zusammen 150 rtl., g) für das philologische Seminar, nämlich: A. den Vorstehern 200 rtl., B. zu sechs Stipendien 180 rtl., zusammen 380 rtl., h) zu vier akademischen Preisen 100 rtl., i) für den akademischen Richter 40 rtl., k) für den akademischen Sekretair 50 rtl., l) für den Pedellen 20 rtl., m) für den Gehülfen beim naturhistor. Museum ꝛc. 360 rtl., n) Zuschuß zu dem Seminar in Büren 400 rtl., in Summa an Holzdeputat in Geldwerth . . . . . 78 ; 20 ; — ; 2751 ;

7) an Pensionen	— ;	— ;	— ;	1483 ;
8) Zuschuß an das Gymnasium zu Coesfeld	— ;	— ;	— ;	530 ;
9) zu Gratifikationen	— ;	— ;	— ;	400 ;
10) zu unvorhergesehenen Ausgaben	436 ;	8 ;	6 ;	822 ;

Hauptsumma der Ausgabe 572 rtl. 28 sgr. 6 pf. 25947 rtl.

Werden von diesen Ausgabeposten diejenigen ausgeschieden, entweder für das Gymnasium zu Münster allein, oder für die die akademische Lehranstalt zu Münster gemeinschaftlich bestimmt und nur diejenigen zusammengerechnet, welche direkt die letztg Anstalt betreffen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Die Ausgaben für die akademische Lehranstalt betragen:

a) für die theologische Fakultät an Gehältern der Professoren, ad 2696 rtl
b) für die philosophische Fakultät, desgleichen, ad 3. . . 4400 ;
c) für den botanischen Garten, ad 5. . . . . 1795 ;
d) für vermischte Zwecke, und zwar:
1) für Reinigung und Beleuchtung, Heizung, ad 6. c. 78 rtl. 20 sgr. Holz und 100 ;
2) für die Paulini'sche Bibliothek, ad 6. d. . . . 765 ;

zu übertragen 9757 rtl.

Uebertrag		9757 rtl. 5 sgr.
3) zur Beschaffung und Unterhaltung der Apparate ꝛc., ad 6. e.		
A. für den physikalischen Apparat, ad 6. e. A. . .		40 ; — ;
B. für die Chemie, ad 6. e. C.		60 ; — ;
C. für das naturhistorische Museum, ad 6. e. D. .		50 ; — ;
D. für das Museum der Alterthümer, ad 6. e. E.		20 ; — ;
e) zu Druckkosten, ad 6. f.		50 ; — ;
f) für das philologische Seminar, ad 6. g.		380 ; — ;
g) zu akademischen Preisen, ad 6. h.		100 ; — ;
h) zu Beamten-Besoldungen		
1) dem akademischen Richter, ad 6. i. .	40 rtl.	
2) dem akademischen Sekretair, ad 6. k.	50 ;	
3) dem Pedellen, ad 6. l.	20 ;	
4) dem Gehülfen, ad 6. m.	360 ;	
zusammen		470 ; — ;
i) zu Pensionen ehemaliger Professoren und Beamten		1483 ; 10 ;
Es wären also hiernach die Ausgaben für die Akademie ausser dem Werth des Holzdeputats von 78 rtl. 20 sgr., noch		12410 rtl. 15 sgr.
und mit dem Holzdeputat überhaupt		12489 rtl. 5 sgr.

Ad c. Der botanische Garten, die Paulini'sche Bibliothek und das Museum der Alterthümer sind selbstständig für sich bestehende Institute, stehen aber der Akademie zur uneingeschränkten Benutzung.

Die Ausgabe für den botanischen Garten ist:

1) für den botanischen Gärtner	413 rtl.	20 sgr.
2) für Gehülfen und Lehrburschen . . .	292 ;	— ;
3) für Tagelohn	500 ;	— ;
4) für Dünger	60 ;	— ;
5) für Feuerung	150 ;	— ;
6) zur Instandhaltung des Inventars . .	380 ;	— ;
in Summa	1795 rtl.	20 sgr.

Ad d. 2. Von der für die Paulini'sche Bibliothek jährlich bestimmten Summe werden verwendet:

1) zum Gehalt des Professors und Bibliothekars .	240 rtl.
2) zur Remuneration des Bibliothekdieners . .	5 ;
3) zur Vermehrung der Bibliothek	520 ;
Summa	765 rtl.

3. Nachricht über die eingehenden Honorariengelder.

Aus der nachstehenden Nachweisung der Honorare, welche während der sechs Semester, vom Sommer-Semester 1832 bis incl. Winter-Semester 183⅓ für die Vorlesungen aufgekommen sind, ergiebt sich im Ganzen die Summe von 2628 Rthlr.; es fallen mithin auf jedes Jahr durchschnittlich 876 Rthlr.

Nummer	Semester	Nr.	Fakultät	bezahltes laufendes Honorar Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	bis nach der Anstellung gestundetes Honorar Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	auf kürzere Zeit gestundetes Honorar Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.	Zusammen Gold Thlr.	sgr.	Courant Thlr.	sgr.
I.	Sommer-Semester 1832	1	theologische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	philosophische . . .	—	—	242	15	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	263	15
			Summa	—	—	242	15	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	263	15
II.	Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	1	theologische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	philosophische . . .	—	—	356	15	—	—	117	—	—	—	—	—	—	—	473	15
			Summa	—	—	356	15	—	—	117	—	—	—	—	—	—	—	473	15
III.	Sommer-Semester 1833	1	theologische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	philosophische . . .	—	—	245	—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—	324	—
			Summa	—	—	245	—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—	324	—
IV.	Winter-Semester $18\frac{33}{34}$	1	theologische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	philosophische . . .	—	—	521	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	737	—
			Summa	—	—	521	—	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	737	—
V.	Sommer-Semester 1834	1	theologische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	philosophische . . .	—	—	204	—	—	—	173	—	—	—	—	—	—	—	377	—
			Summa	—	—	204	—	—	—	173	—	—	—	—	—	—	—	377	—
VI.	Winter-Semester $18\frac{34}{35}$	1	theologische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	philosophische . . .	—	—	290	—	—	—	163	—	—	—	—	—	—	—	453	—
			Summa	—	—	290	—	—	—	163	—	—	—	—	—	—	—	453	—
			Haupt-Summa	—	—	1859	—	—	—	769	—	—	—	—	—	—	—	2628	—

Dieſe Summe vertheilt ſich unter die Lehrer bei der Anſtalt, de-
n Perſonalbeſtand aus der folgenden

Summariſchen Ueberſicht von dem Perſonalbeſtande der Lehrer und Beamten

erſehen iſt.

Perſonal-Bezeichnung.	Fakultät: theologiſche	Fakultät: philoſophiſche	Sprach- u. Exercitien-Meiſter	Beamte und Unterbediente	Summa	Bemerkungen.
Am Jahresſchluſſe 1832.						
Profeſſores ordinarii	6	4	—	—	10	
Profeſſores honorarii	—	—	—	—	—	
Profeſs. extraordinarii	1	3	—	—	4	
Privatdozenten . .	1	5	—	—	6	
Repetenten	—	—	—	—	—	
Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	—	
Exercitienmeiſter . .	—	—	1	—	1	
Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	3	3	
Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	5	5	
Summa	8	12	1	8	29	
Am Jahresſch uſſ 1833.						
Profeſſores ordinarii	6	3	—	—	9	
Profeſſores honorarii	—	—	—	—	—	
Profeſs. extraordinarii	1	4	—	—	5	
Privatdozenten . .	1	5	—	—	6	
Repetenten	—	—	—	—	—	
Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	—	
Exercitienmeiſter . .	—	—	1	—	1	
Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	3	3	
Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	5	5	
Summa	8	12	1	8	29	
Am Jahresſchluſ e 1834.						
Profeſſores ordinarii	4	3	—	—	7	
Profeſſores honorarii	—	—	—	—	—	
Profeſs. extraordinarii	1	4	—	—	5	
Privatdozenten . .	1	5	—	—	6	
Repetenten . . .	—	—	—	—	—	
Sprachmeiſter . . .	—	—	—	—	—	
Exercitienmeiſter . .	—	—	1	—	1	
Univerſitäts- u. Unter-Beamte	—	—	—	3	3	
Beamte u. Unterbeamte b. d. akad. Inſtituten	—	—	—	5	5	
Summa	6	12	1	8	27	

5. Summarische Uebersicht der auf der Akademie in Sommer-Semester 1837 befindlich gewesenen immatrikulirten Studirenden.

Im Laufe des Winter-Semesters 183⅞ befanden sich auf der Akademie Studirende beider Fakultäten 216
Im folgenden Sommer-Semester 1837 wurden weniger immatrikulirt, als abgingen 10
bleiben 206

nämlich:

Die theologische Fakultät zählt:	Inländer 107 Ausländer 31	138
Die philosophische Fakultät zählt:	Inländer 59 Ausländer 9	68
	Summa wie oben	206

Ausser den Studirenden steht den Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt der Besuch der Vorlesungen der philosophischen Fakultät frei.

Was von den Studirenden an Gebühren für die Immatrikulation und Inskription, so wie für Abgangs- und andere Zeugnisse eingeht, desgleichen die Gebühren für Promotionen und Habilitationen, werden nach den darüber gegebenen Bestimmungen der unter unten abgedruckten Statuten unter die Lehrer und Beamten vertheilt.

6. Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster. Vom 12. November 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir in Folge der Stiftung einer neuen Universität in Bonn die juristische und medizinische Fakultät der Universität in Münster mittelst Order vom 18. Oktober 1818 aufgehoben, dagegen aber die beiden übrigen Fakultäten, nämlich die theologische und philosophische, in mildester landesväterlicher Erwägung, sowohl des Bedürfnisses der katholischen Kirche, als anderer, aus der ursprünglichen Stiftung der ehemaligen Universität in Münster sich ergebenden Beweggründe, fernerhin bestehen zu lassen allergnädigst beschlossen: so wird es nothwendig, der solchergestalt jetzt aus zweien Fakultäten bestehenden akademischen Lehranstalt in Münster neue Statuten zu verleihen. — Demgemäß setzen Wir fest, und verordnen hierdurch Folgendes:

Erster Abschnitt. Von der akademischen Lehranstalt in Münster überhaupt.

§. 1. Die akademische Lehranstalt in Münster hat zu ihren Hauptzwecke die wissenschaftliche und religiös sittliche Ausbildung derjenigen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche Unserer Lande, und zwar zunächst in der Provinz Westphalen widmen wollen. Neben diesem Hauptzweck soll der akademischen Lehranstalt auch die Bildung der künftigen Gymnasiallehrer, jedoch unter der im §. 66. angegebenen Bedingung, obliegen.

§. 2. Da die wissenschaftliche Ausbildung derjenigen, welche sich für den geistlichen Stand in der katholischen Kirche bestimmen, eine doppelte ist, eine allgemeine und eine besondere; so besteht die

ze Anstalt aus zweien, wesentlich verbundenen Theilen, der philo-
hischen und der theologischen Fakultät.

§. 3. Die akademische Lehranstalt soll ihren Sitz in Münster
)en, alle wesentlichen Rechte einer privilegirten Korporation ge-
ssen, und ihr bisheriges Einkommen aus dem durch Einziehung der
ter des Jesuiterordens und Frauenklosters Ueberwasser in Mün-
gebildeten Studienfonds auch ferner behalten; in wie weit dieses
kommen durch den Heimfall der auf diesem Fonds noch ruhenden
nsionen zu verstärken sey, bleibt Unserer weitern besondern Bestim-
ng vorbehalten.

§. 4. Sie steht in aller Hinsicht unter der unmittelbaren Auf-
und Leitung Unsers Ministeriums der geistlichen und Unter-
s-Angelegenheiten.

§. 5. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz Westphalen
Kurator der Anstalt, und in dieser Eigenschaft von sämmtlichen
selben angehörigen Personen als ihr nächster Vorgesetzter zu be-
hten. — Er verwaltet, wie die Kuratoren Unserer Universitäten,
Angelegenheiten der Anstalt, und es gehen auch alle dieselben be-
fenden Berichte an das vorgesetzte Ministerium durch seine Hände.
n steht das Recht zu, den ordentlichen und ausserordentlichen
fessoren einen Urlaub bis auf sechs Wochen zu ertheilen.

§. 6. Die Stellung der Anstalt zu dem bischöflichen Stuhl in
nster soll in Hinsicht der theologischen Fakultät ganz derjenigen
ch seyn, in welche die katholisch-theologische Fakultät der Univer-
t in Bonn zu dem Erzbischof in Cöln, und die katholisch-theolo-
e Fakultät in Breslau zu dem Fürstbischof daselbst gesetzt ist. —
nach 1) ist der Bischof zu Münster berechtigt, einem in der theo-
schen Fakultät anzustellenden, ordentlichen oder ausserordentlichen
fessor, wie auch Privatdozenten bei gegründeten Einwendungen
n dessen Lehre oder Wandel Exclusivam zu geben, und wird das
vor jeder Anstellung und Beförderung eines Lehrers bei der ge-
ten Fakultät der Bischof deshalb gehört werden; 2) wenn ein
er wider Verhoffen sich eines groben oder ärgerlichen Verstoßes
n die Regeln des Glaubens und der Sittenlehre schuldig machen
e, so kann der Bischof davon zur weiteren Untersuchung und der
he gemäßen Verfügung, mittelst des Kurators, dem vorgesetzten
nisterium Anzeige machen, welches hierauf mit allem Ernst und
merksamkeit Rücksicht zu nehmen hat; 3) auch sind dem Bischofe
ihres Orts (§. 11. 74.) näher zu erwähnenden halbjährlichen
tionsverzeichnisse, bevor darüber die Genehmigung des Ministeriums
eholt wird, zur Kenntnißnahme und nöthigenfalls Aeusserung in
sicht der katholischen Fakultät vorzulegen; 4) der Bischof ist be-
tigt, den Promotionen in der theologischen Fakultät, so wie ande-
Feierlichkeiten bei der akademischen Anstalt, zu welchem er jedes-
einzuladen ist, beizuwohnen.

§. 7. Vor der Anstellung eines Professors oder Privatdozenten,
dem der Vortrag der theoretischen oder praktischen Philosophie
ertraut werden soll, ist der Bischof gleichfalls zu befragen, ob er
n die Rechtgläubigkeit und Sittlichkeit des Anzustellenden etwas
rinnern habe.

§. 8. Das Personale der akademischen Lehranstalt besteht: 1) aus
Gesammtheit der Lehrenden, als: a) der ordentlichen Professoren
18., 19.), b) der etwa zu ernennenden Honorarprofessoren, c) der

ausserordentlichen Professoren (§. 18., 19.), d) der Privatdozenten; 2) aus den auf der Lehranstalt Studirenden (Abschnitt II.), 3) aus den zur Geschäftsführung nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten (§. 10. 67.) und Unterbeamten (Abschn. VII.).

§. 9. Um die Rechte und die gemeinsamen Angelegenheiten der akademischen Lehranstalt wahrzunehmen, um über die Studirenden eine allgemeine Aufsicht zu führen, und um die disziplinarische Authorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Lehranstalt an das derselben vorgesetzte Ministerium mittelst des Kurators zu berichten, und nöthigenfalls mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht ein aus sämmtlichen ordentlichen Professoren beider Fakultäten zusammengesetzter Senat. Kein ordentlicher Professor kann sich der Uebernahme der Senatur und der damit verbundenen Obliegenheiten nach Willkühr entziehen.

§. 10. An der Spitze dieses Senats befindet sich als Präses der Rektor, welcher aus dreien vom Senat Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzuschlagenden ordentlichen Professoren, jedesmal auf drei Jahre ernannt wird. Er hat den Titel Magnificenz, und trägt als Abzeichen eine goldene Kette mit Unserem Bildnisse.

§. 11. Der Rektor hat die Geschäftsführung in Anlegenheiten der ganzen Lehranstalt: er nimmt die eingehenden Verfügungen in Empfang, und veranlasst nach ihrem Inhalte das Weitere durch Mittheilung an den Senat oder die Fakultäten. Ihm liegt die Abfassung derjenigen, mittelst des Kurators an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichte ob, welche auf das Ganze der Anstalt Bezug haben; er bewahrt das Siegel der Anstalt und führt die spezielle Aufsicht über die Bewahrung aller Akten derselben (§. 83.), er führt die neu angestellten ordentlichen Professoren, sobald sie den deßfalls weiter unten vorgeschriebenen Formen genügt haben (§. 26 u.), in den Senat ein; er ist befugt, den Senat zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen; er redigirt halbjährlich das Verzeichniss der an der akademischen Lehranstalt zu haltenden Vorlesungen (§. 21. und Abschn. VI.), und besorgt nach eingeholter höherer Genehmigung die Herausgabe des Verzeichnisses (§. 24. 81.).

§. 12. Zur Berathung und Verfügung des Senats kommen alle diejenigen Angelegenheiten der akademischen Lehranstalt, deren Betrieb nicht ausschließlich dem Kurator, Rektor, oder den einzelnen Fakultäten überwiesen ist.

§. 13. Der Senat versammelt sich regelmäßig im Laufe des Jahres 1) am Tage vor Allerheiligen; 2) am Tage vor Neujahr; 3) am Tage vor Palmsonntag; 4) am Tage vor Johannis des Täufers.

§. 14. Nur der in gehöriger Form in dem zu diesem Zwecke zu bestimmenden Lokale versammelte Senat, in welchem wenigstens sechs Mitglieder ausser dem Rektor, der in ausserordentlichen Behinderungsfällen durch den Dekan der theologischen Fakultät vertreten wird, anwesend seyn müssen, fasst gültige Beschlüsse. Das Abstimmen auf Rundschreiben ist unstatthaft.

§. 15. Ueber jede Senatssitzung wird ein demnächst zu den Akten der Anstalt zu bringendes Protokoll aufgenommen, welches von dem vorjüngsten Mitgliede des Senats geführt, und am Schlusse der Sitzung von dem Rektor und sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet wird.

§. 16. Der Kurator hat das Recht, den Senatssitzungen, so oft es für gut findet, beizuwohnen, und führt alsdann in denselben n Vorsitz, auch steht ihm die Befugniß zu, ausserordentliche Senats- ungen unter seiner Leitung zu halten, und diese durch den Rektor sagen zu lassen.

§. 17. Der Senat muß sich das Wohl der Anstalt und der der- ben angehörigen Personen ernstlich angelegen seyn lassen, auf Sit- und Fleiß der Studirenden sorgsam acht haben. Er hat darauf halten, daß dem Rektor die erforderlichen Notizen zu dem von ihm redigirenden (§. 11.) Verzeichnisse der Vorlesungen vollständig zur gehörigen Zeit (§. 81.) eingeliefert, daß die Zeit der Vor- ungen und der Ferien genau eingehalten (§. 78.), überhaupt, daß Allen, die es angeht, die gegenwärtigen Statuten streng befolgt, daß die Gerechtsame der akademischen Lehranstalt bewahrt werden.

§. 18. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an akademischen Lehranstalt haben mit den an Unseren Universitäten chen Rang. Ihr Rangverhältniß unter einander richtet sich nach Datum des ersten Patents, welches sie resp. als ordentliche ausserordentliche Professoren an irgend einer deutschen Univer- erhalten haben.

§. 19. Die ordentlichen Professoren werden von Uns auf den schlag Unseres Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-An- egenheiten, die ausserordentlichen von dem ebengedachten Minister n ernannt. Die Privatdozenten werden von der Fakultät, wel- sie sich anschliessen wollen, mit Genehmigung des Ministeriums enommen.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 20. Die Gesammtheit der für die theologische und für die sophische Fakultät von Uns mit dem Prädikate „ordentlicher fessor" berufenen und besoldeten Lehrer der akademischen Lehr- alt bildet die resp. Fakultäten im engern Sinne, in welchem die- en auch als Behörden betrachtet werden. Im weiteren Sinne reift jede Fakultät, als Lehrerkorps, auch die zu ihr gehörenden ordentlichen Professoren und Privatdozenten in sich.

§. 21. An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, der und von den ordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät einer am 15. August jährlich zu haltenden Sitzung der Fakultät, ch absolute Mehrheit der Stimmen, auf Ein Jahr gewählt wird, nach erhaltener Bestätigung des Ministeriums am Sonnabend dem Anfange der Vorlesungen (§. 78.) sein Amt antritt.

§. 22. Der Dekan steht während der Dauer seines Amtes zu Fakultät in demselben Verhältnisse, wie der Rektor zum Senat. ist Präses in den Fakultätssitzungen; er führt das Siegel und dadurch begründeten Geschäfte, doch müssen die Fakultätszeugnisse, wie die Berichte, welche in besonderen Angelegenheiten der Fakul- erstattet werden, zugleich mit der seinigen, die Unterschrift sämmt- er ordentlicher Professoren der Fakultät erhalten. Er nimmt die udirenden in die Fakultät auf (§. 64.) und beaufsichtigt sie.

§. 23. Alle Sitzungen der Fakultät sind ausserordentliche und den vom Dekan, wenn er Veranlassung dazu findet, zusam- berufen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen die Vorlesungen der Fakultät für das nächste Halbjahr bestimmt, und die Dekane

gewählt werden. Zu diesen letztgedachten Sitzungen versammelt sich die Fakultät regelmäßig am Sonnabend vor Christtag, und acht Tage vor St. Johannistag, und am 15. August. Das Verzeichniß der nach dem Beschluß der Fakultät im nächsten Halbjahr zu haltenden Vorlesungen wird von den Dekanen dem Rektor eingereicht, der das Lektionsverzeichniß der ganzen Lehranstalt danach zusammenstellt. Das prooemium zu dem halbjährigen Lektionsverzeichnisse ist von den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät, aus welcher der zeitige Rektor gewählt ist, nach einer näher zu bestimmenden Reihenfolge in lateinischer Sprache anzufertigen. (§. 11.)

§. 24. Auf den Fall des Ablebens, der Abwesenheit, oder einer ausserordentlichen Verhinderung des Dekans, wird derselbe von seinem unmittelbaren Amtsvorfahren vertreten.

§. 25. Jede Fakultät hat dafür zu sorgen, daß die in ihr Fach gehörigen Wissenschaften nach ihren Haupt- und Neben-Zweigen in guter Ordnung und möglichster Vollständigkeit bei ihr gelehrt werden.

§. 26. Jeder ordentliche Professor muß sich mittelst eines in lateinischer Sprache abzufassenden Programms und einer lateinischen Antrittsrede habilitiren, und wird ebendadurch Mitglied seiner Fakultät und des Senats. Sobald er den Habilitationsleistungen Genüge gethan hat, wird er in der nächsten, eventualiter von dem Dekan ausserordentlich zusammen zu berufenden Fakultätssitzung durch diesen in die Fakultät eingeführt und den Mitgliedern vorgestellt. Es hängt nicht von seiner Willkür ab, sich den Verpflichtungen eines Fakultisten zu entziehen; auch das Dekanat kann nicht nach Willkür abgelehnt werden.

§. 27. Jeder ausserordentliche Professor muß sich ebenfalls mittelst eines lateinischen Programms und einer Antrittsrede in lateinischer Sprache habilitiren.

§. 28. Privatdozenten, welche sich einer der beiden Fakultäten anzuschliessen wünschen, müssen die Erlaubniß zur Habilitation bei derselben nachsuchen, und zugleich die Fächer anzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. — Zur Habilitation als Privatdozenten in der philosophischen Fakultät können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und in der theologischen, welche den Doktor- oder Licentiaten-Grad bei einer inländischen Fakultät rite erworben haben.

§. 29. Die Habilitation eines Privatdozenten geschieht mittelst eines Kolloquiums, welches die Fakultät in der Stelle des Examens anordnet, und mittelst einer öffentlichen Vorlesung, zu welcher das Thema entweder von der Fakultät aufgegeben, oder mit ihrer Bestimmung von dem Aspiranten gewählt wird. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheile der Fakultät über den Aspiranten ab, ob sie die Erlaubniß zu lesen erhalten soll, oder nicht.

§. 30. Die Gebühren der Habilitation eines Privatdozenten betragen Fünf und zwanzig Thaler in Golde; davon erhält

1) der Rektor	2	Rthlr.	Gold,
2) der Dekan dieser Fakultät	4	;	;
3) die betreffende Fakultät	12	;	;
4) die Unterbeamten, nämlich:			
a) der Sekretär	2	;	;
b) der Pedell	1	;	;
5) die Bibliothek	4	;	;
zusammen	25	Rthlr.	Gold.

§. 31. Die ordentlichen, Honorar- und auſſerordentlichen Profſoren zahlen keine Gebühren für ihre Habilitation.

§. 32. Von der Verpflichtung der Habilitation kann das vorehte Miniſterium unter beſonderen Umſtänden ausnahmsweiſe diſiren. Jedoch dürfen die ordentlichen, Honorar- und auſſerordentlen Profeſſoren nicht eher ihre Vorleſungen eröffnen, als bis ſie f die bei Unſeren Univerſitäten vorgeſchriebene Weiſe vereidigt ſind. ie zahlen für die Vereidigung, welche durch den Rektor mit Zuhung des akademiſchen Sekretärs vor dem verſammelten Senate bewirken iſt, Drei Thaler Kourant an Gebühren, davon erhält

1) der Rektor	1	Rthlr.
2) der Sekretär	1	″
3) der Pedell	1	″
zuſammen	3	Rthlr.

Dritter Abſchnitt. Von der philoſophiſchen Fakultät.

§. 33. Die philoſophiſche Fakultät der akademiſchen Lehranſtalt beſtimmt, die Studirenden in denjenigen Wiſſenſchaften auszubiln, durch welche nach vollendetem Gymnaſialkurſus eine höhere allneine Geiſtesbildung erzielt wird, und welche hier insbeſondere das tudium der Theologie vorbereiten und unterſtützen ſollen. Demchſt ſoll ſich die Wirkſamkeit der philoſophiſchen Fakultät auch auf Bildung derjenigen Studirenden, die ſich dem Lehrfache bei den mnaſien widmen wollen, unter den im §. 66. angegebenen Bedingen, erſtrekken.

§. 34. In der philoſophiſchen Fakultät ſollen Lehrſtühle beſtehen: für theoretiſche und praktiſche Philoſophie, 2) für die Griechiſche d Römiſche Literatur und Alterthums-Wiſſenſchaft, 3) für Gechte und neuere Literatur, 4) für Mathematik und Phyſik, 5) für thropologie, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie.

§. 35. Jeder Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät wird ar für ein beſtimmtes Lehrfach ernannt, und iſt gehalten über daſbe einen vollſtändigen Kurſus zu leſen, jedoch ſteht es ihm frei, ch über andere Fächer ſeiner Fakultät Vorträge zu halten, nur dürzwei Profeſſoren nicht in demſelben Kurſus über denſelben Geſtand leſen.

§. 36. Ueber eines der jedem Profeſſor der philoſophiſchen Fakltät beſtimmten Hauptfächer muß derſelbe halbjährlich unentgeltlich n. — Für Kollegia über andere Fächer ſeiner Fakultät, oder über zelne mit größerer Ausführbarkeit zu behandelnde Theile ſeiner uptfächer, kann er von den Zuhörern ein Honorar verlangen. Dies Honorar ſoll für den halbjährlichen Kurſus in ſo viel Thalern ehen, als der Dozent wöchentliche Stunden auf ein ſolches Prikollegium verwendet.

§. 37. Die philoſophiſche Fakultät ſtellt jährlich zwei Preisfra, die eine aus dem Gebiete der Philoſophie, der Philologie oder Geſchichte, die andere aus dem Gebiete der Mathematik und der turwiſſenſchaften. — Die Vertheilung der Preiſe, welche in Mellen von 25 Rt. an Werth beſtehen, geſchieht jedesmal am 3. Aut, und zwar öffentlich.

§. 38. Da die Einkünfte der akademiſchen Lehranſtalt noch zu chränkt ſind, um der philoſophiſchen Fakultät den im §. 34. angedeun Umfang und ihren Apparaten die nöthige Vollkommenheit zu

gewähren, ſo ſoll ihr die Ausübung des Rechts der Ertheilung akademiſcher Grade und Würden einſtweilen noch nicht verliehen werden. Auch begründet die Inſkription bei der philoſophiſchen Fakultät nur für die in Münſter katholiſche Theologie Studirenden, ſo wie für diejenigen, welche ſich dem Lehrfache bei den Gymnaſien widmen wollen, eine Anrechnung der Zeit auf die geſetzlichen akademiſchen Studienjahre.

Vierter Abſchnitt. Von der theologiſchen Fakultät.

§. 39. Der Zweck der theologiſchen Fakultät iſt, gründliche katholiſche Theologen zu bilden.

§. 40. In ihr ſollen Lehrſtühle beſtehen: 1) für die Exegeſe des alten Teſtaments, 2) für die Exegeſe des neuen Teſtaments, 3) für die Kirchengeſchichte, 4) für die Dogmatik, 5) für die chriſtliche Moral und Paſtoraltheologie, 6) für das Kirchenrecht.

§. 41. Von den ſechs Lehrſtühlen, die hiernach beſetzt werden können, ſollen vier von ordentlichen und zwei von auſſerordentlichen Profeſſoren bekleidet werden.

§. 42. Obwohl die theologiſche Fakultät nach der Bulle „De salute animarum" ein Anrecht auf Domkanonikate in dem biſchöflichen Domkapitel zu Münſter beſitzt, ſo ſollen doch niemals mehr, als zwei Mitglieder der Fakultät zu gleicher Zeit dem Domkapitel angehören können.

§. 43. Der jedesmalige Regens des biſchöflichen Seminars in Münſter hat, nachdem er ſich die theologiſche Doktorwürde erworben, und ſomit ſeine wiſſenſchaftliche Qualifikation genügend dargethan hat, Sitz und Stimme in der theologiſchen Fakultät, und iſt als Profeſſor honorarius zu Vorleſungen bei derſelben berechtigt.

§. 44. In der theologiſchen Fakultät muß 1) die Erklärung des Pentateuchs, der Pſalmen, der größeren und kleineren Propheten und des ganzen Neuen Teſtaments, mit Ausnahme der Offenbarung Johannis, 2) die ganze Kirchengeſchichte, 3) die Dogmatik, 4) die chriſtliche Moral, 5) die Paſtoraltheologie, 6) das kanoniſche Recht öffentlich und unentgeltlich vorgetragen werden.

§. 45. Die Beſtimmungen des §. 35. und 36. für die Profeſſoren der philoſophiſchen Fakultät gelten auch für die Profeſſoren der theologiſchen.

§. 46. Auch die theologiſche Fakultät ſtellt jährlich zwei Preisfragen, die eine aus dem Gebiete der exegetiſchen, hiſtoriſchen oder ſyſtematiſchen Theologie, die andere praktiſchen Inhalts, und zwar iſt dieſe ein Jahr um das andere eine Predigt über ein gegebenes Thema. In Hinſicht des Werthes der Preiſe und ihrer Vertheilung, gelten auch für die theologiſche Fakultät die Beſtimmungen des §. 37.

§. 47. Die theologiſche Fakultät iſt befugt, zwei akademiſche Grade zu ertheilen, a) den geringeren eines Licentiaten; b) den höheren eines Doktors.

§. 48. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß 1) wenigſtens drei Jahre auf der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter oder auf einer Univerſität ſtudirt haben, 2) in Münſter anweſend ſeyn, 3) zugleich mit ſeiner Anmeldung bei der Fakultät, a) entweder vorzügliche Zeugniſſe oder Proben ſeines Fleiſſes und ſeiner Kenntniſſe; b) ein von ſeinen bisherigen Vorgeſetzten ausgeſtelltes testimonium morum; c) ein curriculum vitae, welches vornemlich den Gang ſeine

darstellt, einreichen. — Hierauf wird er von dem Dekan
ündliche Fragen tentirt. Wenn auf dessen Bericht hierüber
ultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens für zulässig
so weiset sie den Kandidaten an, eine schriftliche lateinische
itung nach einem von ihr gegebenen oder gebilligten Thema
ern. — Fällt diese Arbeit befriedigend aus, so wird der Kan-
r mündlichen, in lateinischer Sprache zu haltenden Prüfung
Fakultät zugelassen. — Nachdem er diese bestanden, hat er
m Vorsitz des Dekans oder eines zu dieser Handlung ernann-
dekans (§. 24.) öffentlich über theses in lateinischer Sprache
tiren.

49. Die Doktorwürde ertheilt die Fakultät, theils durch förm-
ierliche Promotion, theils mittelst bloßer Ausfertigung des
s, und ist die letztere der ersteren in Rücksicht auf die recht-
Wirkungen völlig gleich zu achten.

50. Wer bei der theologischen Fakultät den Doktorgrad nach-
nn denselben nur durch förmliche, feierliche Promotion erhalten.

51. Solcher Aspirant muß 1) wenigstens drei Jahre auf
demischen Lehranstalt in Münster oder auf einer Universität
haben, 2) sich zu dem Examen gestellen, 3) zugleich mit seiner
ung bei der Fakultät, a) ein von seinen bisherigen Vorgesetzten
ltes testimonium morum, b) ein Curriculum vitae, welches
ich den Gang seiner bisherigen Studien genau und vollstän-
stellt, c) den Nachweis, daß er sich bereits den Grad eines
en der katholischen Theologie oder eines Doktors der Phi-
auf einer inländischen Universität erworben hat, einreichen. —
erechtigt, auch die Abhandlung, auf deren Grund er promovirt
will, der Fakultät sogleich vorzulegen, so wie andererseits die
die Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern,
statt derselben mit dem Kandidaten ein Tentamen durch den
anstellen zu lassen das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflich-
eyn. — Wenn hierauf das mündliche Examen von der Fakul-
zulässig erachtet, und von dem Kandidaten vor derselben in
estanden worden, so hat der Kandidat eine vorher von der
t zu approbirende, in lateinischer Sprache verfaßte Dissertation
zu lassen, bei deren Einreichung an die Fakultät er zugleich
iftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser
n sey. — Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffent-
Disputation in lateinischer Sprache, und zwar ohne Präses
igt werden.

52. Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach beendigter
tion durch den Dekan der Fakultät, oder einen zu dieser Hand-
nannten Prodekan (§. 24.), nachdem dem Kandidaten der
riebene Doktoreid durch den Sekretär der akademischen Lehr-
vorgelesen, und von ihm mit den herkömmlichen Förmlichkeiten
nbolischen Handlungen abgeleistet worden.

53. Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Di-
st eine von der Fakultät bezeigte, freiwillige Anerkennung aus-
eter Verdienste um die Wissenschaft oder um die Kirche. Der
zu derselben muß von zweien Mitgliedern der Fakultät gesche-
nd nur wenn sämmtliche Mitglieder nach schriftlicher Votirung
geschlagene Promotion einstimmig billigen, wird das Diplom

§. 54. Für den Licentiatengrad werden Funfzig Thaler in Gold an Gebühren entrichtet. Davon erhält:

1) der Rektor	5	Rthlr.	Gold,
2) der Dekan	10	"	"
3) die Fakultät für die Prüfung	25	"	"
4) der Sekretär	3	"	"
5) der Pedell	1	"	"
6) die Bibliothek	6	"	"
zusammen	50	Rthlr.	Gold.

§. 55. Für den Doktorgrad werden Siebenzig Thaler in Gold an Gebühren entrichtet. Davon erhält:

1) der Rektor	10	Rthlr.	Gold,
2) der Dekan	10	"	"
3) die Fakultät	40	"	"
4) der Sekretär	3	"	"
5) der Pedell	1	"	"
6) die Bibliothek	6	"	"
zusammen	70	Rthlr.	Gold.

§. 56. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung gestellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion gezahlt.

§. 57. Alle Gebühren, welche nach der vorstehenden Taxe an die Fakultät zu entrichten sind, werden unter diejenigen Mitglieder derselben, die an der Prüfung und Promotionshandlung Theil genommen haben, gleichmäßig vertheilt.

Fünfter Abschnitt. Von den Studirenden.

§. 58. Die Aufnahme der Studirenden bei der akademischen Lehranstalt geschieht durch die Einschreibung in die Matrikel (§. 11. 61.).

§. 59. Wer immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, nach dem Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler vom 12. Oktober 1812, und den erlassenen oder künftig zu erlassenden Erläuterungen und Ergänzungen desselben, seine Qualifikation nachweisen, wenn er aber ein Ausländer ist, sich durch Zeugnisse aus seiner Heimath über die Unbescholtenheit seiner Person legitimiren.

§. 60. Wer dem genannten Edikte zufolge sich nach der Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission pro immatriculatione unterwerfen muß, und solche vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Münster ablegen will, um sodann bei der akademischen Lehranstalt immatrikulirt werden zu können, ist verpflichtet, sich bei dieser Kommission spätestens drei Tage nach seiner Ankunft in Münster zu melden, und sich längstens drei Tage nach bestandener Prüfung immatrikuliren zu lassen.

§. 61. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor (§. 11.) mit Zuziehung des Sekretärs.

§. 62. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden durch einen Handschlag an Eides Statt, die Gesetze und übrigen Anordnungen der akademischen Lehranstalt an seinem Theile treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel und die Gesetze für die Stu-

:enden der akademischen Lehranstalt in einem gedruckten Exem-
ıre ein.

§. 63. An Immatrikulationsgebühren entrichtet der Aufzuneh-
:nde Drei Thaler in Kourant, von welchen

1) der Rektor	1	Rthlr. —	Sgr. Kour.
2) die Dekane zu gleichen Theilen . .	1	; —	; ;
3) der Sekretär	—	; 10	; ;
4) der Pedell	—	; 10	; ;
5) die Bibliothek	—	; 10	; ;
zusammen	3	Rthlr. —	Sgr. Kour.

ält.

§. 64. Der Immatrikulirte ist gehalten, innerhalb 8 Tagen
h der Immatrikulation sich bei dem Dekane der Fakultät, zu wel-
r er gehören will, zu melden, um von diesem durch Einschreibung
das Album der Fakultät aufgenommen zu werden, und das signum
ultatis, wie dies auf den Universitäten üblich ist, gegen Entrichtung
n 1 Rthlr. Gebühren, welche der Dekan allein zu beziehen hat, zu
ofangen (§. 22.).

§. 65. Jeder, der auf der akademischen Lehranstalt katholische
ologie studiren will, muß sich für das erste Jahr seines Stu-
ms bei der philosophischen Fakultät inskribiren lassen, und sich
hrend dieses Jahres ausschließlich nur der allgemein wissenschaft-
en Ausbildung befleissigen. Wenn er sich nach Ablauf des ersten
hres bei der theologischen Fakultät hat inskribiren lassen, muß er
ots desto weniger das Studium der nöthigen philosophischen Dis-
plinen fortsetzen. Wer auf diese Weise von der philosophischen zur
ologischen Fakultät übergeht, erhält die Aufnahme bei der letzteren
ntgeltlich.

§. 66. Denjenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache
den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die akademische Lehr-
talt beziehen wollen, soll die Zeit ihres Aufenthalts auf derselben
das akademische triennium zwar angerechnet werden, doch sollen
in jedem Falle gehalten seyn, ausser der auf der akademischen
ranstalt in Münster zugebrachten Zeit, noch zwei Jahre hindurch
e vollständige Universität zu besuchen.

§. 67. Die Disziplin und Rechtspflege über die der akademi-
en Lehranstalt angehörigen Studirenden soll auf dieselbe Weise,
e auf Unsern Universitäten, nach den darüber bestehenden Gesetzen
d Vorschriften gehandhabt, und zu dem Ende in den erforderlichen
len eine Gerichtsperson gegen Diäten zu dem Geschäfte zugezogen
rden, welche zu dem Rektor und Senat und zu dem Kurator ganz
dasselbe Verhältniß tritt, wie solches zwischen dem Richter, Rektor
d Senat und Kurator bei Unsern Universitäten besteht.

§. 68. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der
talt dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor
Abgangszeugniß einzuholen. Dieses Zeugniß soll enthalten die
chweisung: 1) der Vorlesungen, die der Abgehende in den beiden
Fakultäten gehört, 2) ob, und in welchem Grade er den resp. Do-
ten Gelegenheit gegeben hat, sich von seinem Fleisse, seiner wissen-
aftlichen Richtung und seinen Anlagen zu überzeugen, 3) in wie
n sein sittliches Betragen Lob oder Tadel verdient hat.

§. 69. Wer bei der philosophischen Fakultät inskribirt gewesen

ist, entrichtet für ein solches Abgangszeugniß Drei Thaler in Kourant an Gebühren. Davon erhält:

1) der Rektor	—	Rthlr.	20	Sgr.	Kour.
2) der Sekretär	—	;	10	;	;
3) die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren beider Fakultäten, deren öffentliche Vorlesungen der Abgehende besucht hat, nach Verhältniß der betreffenden Stundenzahl	2	;	—	;	;
zusammen	3	Rthlr.	—	Sgr.	Kour.

§. 70. Die Kandidaten der Theologie entrichten für das Abgangszeugniß Fünf Thaler in Kourant an Gebühren. Davon erhält:

1) der Rektor	—	Rthlr.	20	Sgr.	Kour.
2) der Sekretär	—	;	10	;	;
3) die philosophische Fakultät . . .	2	;	—	;	;
4) die theologische Fakultät	2	;	—	;	;
zusammen	5	Rthlr.	—	Sgr.	Kour.

Beide letztere Posten werden an die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren nach der im vorhergehenden §. bestimmten Regel vertheilt.

§. 71. Ausserdem wird zu jedem Abgangszeugnisse, es wäre denn pro paupere, ein Stempelbogen von 15 Sgr. kassirt.

§. 72. Kein inländischer Kandidat der Theologie, der sich dem katholisch-geistlichen Stande widmen will, und seine Studien auf der akademischen Lehranstalt gemacht hat, soll zu den Weihen zugelassen werden, ohne sich vorher durch ein solches Abgangszeugniß über seine Studien ausgewiesen zu haben.

§. 73. Die allgemeinen Vorschriften über das triennium academicum gelten auch für die akademische Lehranstalt in Münster.

Sechster Abschnitt. Von den Vorlesungen.

§. 74. Vorlesungen bei der akademischen Lehranstalt sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Authorität der Anstalt gehalten werden sollen, und deren Gegenstände oben im Allgemeinen bezeichnet sind (§. 34. 40.). Es wird darüber halbjährlich ein Verzeichniß öffentlich ausgegeben (§§. 11. 23. 81.), und sie werden ausserdem in der bei den Universitäten üblichen Weise von den einzelnen Dozenten am schwarzen Brette angekündigt.

§. 75. Das Recht, Vorlesungen bei der akademischen Lehranstalt zu halten, haben die bei derselben angestellten 1) ordentlichen Professoren, 2) Honorar-Professoren, 3) ausserordentlichen Professoren, 4) Privatdozenten, nach vorgängiger Habilitirung (§. 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32.).

§. 76. Die Vorlesungen zu hören sind berechtigt: 1) alle diejenigen, welche bei der Anstalt immatrikulirt sind, 2) die Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster. Die letzteren können jedoch nur die Vorlesungen der philosophischen Fakultät besuchen, und müssen zu dem Ende eine schriftliche Erlaubniß des Direktors der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt beibringen.

§. 77. Offiziere und Staatsdiener jedes Ranges, so wie angesehene Bürger von anerkannt qualifizirter Bildung können, als hospites, nach dem Ermessen jedes Dozenten zu den Vorlesungen zugelassen werden.

§. 78. Die Vorlesungen des Winterhalbjahres beginnen am Oktober, und währen bis zum 15. März. Das Christfest verur- ht 8tägige Ferien, und die Fastnacht 3tägige. Die Vorlesungen Sommerhalbjahres beginnen am 15. April, und währen bis zum September. In den seltenen Fällen, wo das Osterfest nach dem April fällt, ist der Anfang der Vorlesungen für das Sommerhalb- r auf den 23. April zu setzen. Wenn der Anfang dieser Vorlesun- mit dem 15. April eintritt, so finden wegen des Pfingstfestes igige, sonst aber nur 3tägige Ferien Statt. Die Herbstferien lern vom 15. September bis 15. Oktober, und die Osterferien vom März bis 15. April.

§. 79. Ausser dem Senat (§. 17.) hat der Kurator sowohl, der Rektor der akademischen Lehranstalt mit allem Ernst dar- zu wachen, daß die Vorlesungen, insonderheit die öffentlichen, ktlich mit dem anberaumten Tage beginnen, und nicht vor dem tritt der Ferien geschlossen werden. Ein Professor, der sich hierin r Vernachlässigung schuldig macht, zahlt für jede versäumte Stunde r öffentlich von ihm zu haltenden Vorlesung Einen Thaler in rant an die Bibliothek, und wird zu dieser Zahlung von dem tor angehalten.

§. 80. Des Sonntags, desgleichen an den Nachmittagen des nabends, an den gebotenen Festtagen der katholischen Kirche, am e des großen Bittganges und am Geburtstage des Landesherrn nicht gelesen. Letzterer wird durch die Preisvertheilungen (§. 37.) und durch eine lateinische Rede bei der Anstalt gefeiert. Die tung der ebengedachten Rede soll den ordentlichen und ausseror- lichen Professoren beider Fakultäten nach einer näher zu bestim- den Reihefolge obliegen.

§. 81. Das Verzeichniß der Vorlesungen, welches der Rektor den von den Dekanen zusammengestellten Angaben sämmtlicher r (§. 23.) ordnen, und dessen Herausgabe derselbe besorgen muß 11.), wird jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse laufenden Halbjahres unter Authorität des Rektors und Senats tlich bekannt gemacht. Sechs Wochen vor diesem Termin wird Duplikat des zum Druck bestimmten Manuskripts des Verzeich- s durch den Kurator Unserm Ministerium der geistlichen und richts-Angelegenheiten zur Genehmigung eingereicht.

benter Abschnitt. Von den Unterbeamten der akade- mischen Lehranstalt.

§. 82. Unterbeamte der akademischen Lehranstalt sind: 1) der etär, 2) der Pedell.

§. 83. Der Sekretär wird von dem Rektor und Senate vor- lagen und von Unserm Ministerium der geistlichen und Unter- -Angelegenheiten bestätigt. Er kontrasignirt alle, im Namen des ors und des Senats, wie auch der Fakultäten auszustellende nisse, besorgt die Siegelung derselben und überhaupt alle Kanz- und Registratur-Geschäfte. Ausserdem liegen ihm die in dem Vor- nden (§§. 32. 52. 61.) schon erwähnten Dienstleistungen, in- rheit aber unter spezieller Aufsicht des Rektors (§. 11.) die ord- smäßige Bewahrung aller Urkunden und Akten der Anstalt ob.

§. 84. Der Sekretär hat die Verpflichtung, sämmtliche Honorare Gebühren von den betreffenden Personen einzufordern, und an

die resp. Empfänger abzuführen, und dem Rektor und Senat am Schlusse eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

§. 85. Der Sekretär bezieht ausser seinem etatsmäßigen Gehalte die oben angegebenen Gebühren (§. 30. 32. 54. 55. 63. 69. 70.).

§. 86. Der Sekretär hat den Kurator, den Rektor und Senat, so wie den Richter, als seine nächsten Vorgesetzten anzusehen, und ihnen allen dienstlichen Gehorsam zu leisten.

§. 87. Der Pedell wird vom Rektor und Senat mit Genehmigung des Kurators bestellt. Er ist verpflichtet, alle Aufträge, welche ihm in Angelegenheiten der akademischen Lehranstalt von dem Kurator, dem Rektor, den Dekanen, dem Richter oder dem Sekretär gegeben werden, pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen.

Achter Abschnitt. Von den Instituten, Sammlungen und Fonds der akademischen Lehranstalt.

§. 88. Alle öffentliche, in Münster befindliche wissenschaftliche Institute und Sammlungen sind zugleich zur Belehrung der Studirenden bei der akademischen Lehranstalt bestimmt.

§. 89. Dahin gehören: 1) die Pauliniſche Bibliothek, 2) der botanische Garten, 3) die mathematischen, physikalischen und chemischen Apparate, 4) die mineralogische und zoologische Sammlung. — Ueber die Benutzung und Verwaltung dieser Institute und Sammlungen wird Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten besondere Reglements erlassen, deren genaue Befolgung Jedem, den es angeht, hierdurch zur Pflicht gemacht wird.

§. 90. Die Besoldungen der Lehrer und Beamten, und überhaupt alle für die akademische Lehranstalt zu bestreitenden Ausgaben, werden aus den Einkünften des dazu ausgesetzten (§. 3.) Studienfonds in Münster genommen.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer akademischen Lehranstalt in Münster festsetzen, befehlen Wir den dabei betheiligten Behörden und Personen, sich überall danach zu richten, und geben Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf, die Befolgung derselben in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten, und die zur weiteren Ausführung und Vollstreckung dieser Statuten erforderlichen Instruktionen, Reglements und Bestimmungen zu erlassen. — Deß zu Urkund haben Wir diese Statuten höchst eigenhändig vollzogen und Unser Königliches größeres Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, am 12. November im Jahre 1832.

Friedrich Wilhelm.

7. Reskript an die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Münster, daß der alleinige Besuch der Akademie zu Münster für diejenigen nicht genügt, welche sich dem höheren Lehrfache widmen. Vom 27. August 1833.

Das Ministerium eröffnet der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission auf den Bericht vom 17. Juni d. J., betreffend die Studirenden der dortigen Akademie, die sich dem Lehrfache der Gymnasien widmen wollen, Folgendes. Im §. 66. der für die dortige akademische Lehranstalt erlassenen Statuten ist festgesetzt, daß denjenigen Stu-

direnden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die dortige akademische Lehranstalt beziehen wollen, die Zeit ihres Aufenthalts zwar angerechnet, sie aber in jedem Falle gehalten seyn sollen, ausser der auf der dortigen akademischen Lehranstalt zugebrachten Zeit, noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Da späterhin Allerhöchsten Orts der Besuch auswärtiger Universitäten den inländischen Studirenden verboten worden ist, so leidet die obige statutarische Bestimmung für jetzt nur auf die inländischen Universitäten Anwendung. Streng genommen, gilt die fragliche Bestimmung im §. 66. der Statuten auch schon für diejenigen, die vor der Vollziehung der Statuten sich auf der dortigen Lehranstalt für das höhere Schulfach vorbereitet und ihr triennium ganz oder theilweise vollendet haben. Das Ministerium ist aber nicht abgeneigt, diejenigen, die zu Michaelis d. J. ihr triennium academicum auf der dortigen akademischen Lehranstalt vollendet haben, und keine Mittel besitzen, um noch eine vollständige Universität zu besuchen, nach Befinden der Umstände, von der ihnen in Folge der Bestimmung im §. 66. der Statuten obliegenden Verpflichtung ausnahmsweise zu dispensiren, wenn sie sich mit ihrem desfallsigen Gesuche, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, an das Ministerium wenden. Wenn die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission ferner darauf anträgt, für diejenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, das gesetzliche triennium in ein quadriennium academicum auszudehnen, so kann das Ministerium, da namentlich schon die Verpflichtung des Probejahres besteht, und aus andern erheblichen Gründen diesem Antrage nicht willfahren.

Berlin, den 27. August 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

b. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1. Nachricht über die Stiftung *).

Nicolai Sanderi de origine ac progressu schismatis anglicani Libri tres, accessit vita Stanislai Hosii auctore Stanisl. Rescio. Gedani, 1698. 8.

Das Ermland, genau die vier landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks Königsberg: Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein enthaltend, hat überhaupt 142575 Einwohner, nämlich 131344 katholische und 10438 evangelische, 43 Mennoniten und 750 Juden. Noch vor zwanzig Jahren war keine evangelische Kirche und kein evangelisches Pfarrsystem im ganzen Ermland irgend selbstständig organisirt. Erst nach den Feldzügen setzten sich auch dort mehr Evangelische an, und so sind nach und nach durch unmittelbare Bewilligung des Königs Majestät 12 evangelische Kirchen erbaut und eingerichtet. Alle diese evangelischen Pfarrsysteme zählen aber auch in diesem Augenblicke nicht mehr als 10,438 Evangelische; — es ist der vierzehnte Theil der Bevölkerung, für welche die Einrichtuug dieser Pfarrsysteme, lediglich durch Königliche Gnade bewirkt, eine unendliche Wohlthat ist. — Die Bevölkerung des Ermlandes ist übrigens fortdauernd vorherrschend katholisch — 131,344 von 142,575. — Für diese katholische Bevölkerung ist

*) W. Dieterici a. a. O. Seite 88 u. f.

ein nicht unbedeutender Clerus nothwendig, und die wichtigste höhere Bildungsanstalt für die katholischen Geistlichen des Ermlandes, — für diese wesentlich und hauptsächlich bestimmt — ist das Lyceum Hosianum in Braunsberg. — Es ist errichtet und führt seinen Namen vom Bischof Stanislaus Hosius. Dieser war 1504 in Krakau geboren; — sein Vater, Ulrich Hosius, war im Dienste Königs Siegismund, und ward von diesem nach Wilna zur Administration Königlicher Güter gesandt. Der Sohn Stanislaus erhielt dort seine erste Bildung, und zeichnete sich schon in den frühesten Jahren durch rasches Begreifen und schnelle Entwickelung, und durch große Frömmigkeit nach streng katholischem Lehrbegriff vor seinen Mitschülern aus. — Er ging demnächst nach Italien, ward in Bologna Doctor, und kehrte von da nach Polen zurück, woselbst ihn König Siegismund mit Vertrauen empfing, und Anfangs zu Geschäften in der Kanzlei heranzog. Er besuchte in diesem Amte seinen achtzigjährigen Vater in Wilna, ward dann Kanonikus in Krakau, demnächst Bischof in Kulm, und darauf Bischof in Ermland. Groß war der Ruhm, den er schon früh in der katholischen Christenheit errungen hatte. Man nannte ihn die Säule, die Burg der Katholiken. Er war ein heftiger Gegner Luthers, der ihn in Streitschriften seinerseits Antichristi legatum, Episcopum Helspergensem, seu Varmiensem, der in der Hölle warm bleiben werde, nannte; wogegen der sanftere Melanchton von dem Bischof Hosius zu sagen pflegte: Qui si Papista non esset, primus omnium Doctorum hoc saeculo esset. — Hosius ward zum Kardinal ernannt, als das tridentinische Concil zusammengerufen werden sollte, und vom Papst Pius IV. als Kardinal-Legat auf das Concil gesandt. Hier war er auf das Aeusserste thätig; und wohl erkennend, daß der katholischen Kirche wesentlich nur durch Bildung tüchtiger Geistlichen geholfen werden könne, wirkte er selbst dahin mit, daß in der dreiundzwanzigsten Sitzung de confirmatione Kap. XVIII. des tridentinischen Concils beschlossen ward, in jedem Bisthum geistliche Bildungsanstalten, Seminarien zu errichten, in denen Knaben, namentlich armer Eltern, wenn sie talentvoll seyen (jedoch ohne reichere auszuschließen), vom zwölften Jahre an aufgenommen, schon von dieser Zeit an zum geistlichen Stande herangebildet würden, und nach Vollendung der Schule auch die höhere wissenschaftliche Bildung zu Geistlichen der katholischen Kirche erhielten. Dieser Bestimmung gemäß errichtete Bischof Hosius, als er nach Ermland 1564 zurückkehrte, mit Hülfe der Jesuiten, die er sofort ins Land rief, aus kirchlichen Gütern der Stadt Elbing, die zum größesten Theile evangelisch geworden war, das noch heute nach ihm benannte Collegium Hosianum. Es war nach der ersten Urkunde vom 30. Oktober 1565 bestimmt zur Unterhaltung von zwanzig Jesuiten, deren mehrere das Lehramt verrichteten, und vier und zwanzig Alumnen. — Aus diesen und den dazu gehörigen Bildungsanstalten entwickelte sich nach und nach ein Gymnasium; — das Lyceum Hosianum, d. h. eine katholisch-theologische Fakultät — ein Priesterseminar. — Diese Institute wurden vorgefunden, als das Ermland 1773 preussisch ward. Die Anstalten blieben mit ihren geringen Mitteln, ohne Erhebliches zu leisten, stehen bis 1807. Als aber um diese Zeit die Franzosen das Land überschwemmten, wurden die Gebäude der Institute größtentheils zerstört, die Grundstücke derselben verwüstet, die baaren Kapitalien und geldwerthen Papiere fortgenommen. — Das katholische Gymnasium in Braunsberg ward aber schon 1810 nach einem größe-

:en Plane wieder hergestellt, und auch demnächst das Lyceum Hosianum, die philosophische und theologische Fakultät für angehende katholische Geistliche, auf den Antrag des Fürsten Bischofs von Ermland, durch Kabinetsorder vom 19. Mai 1818 wieder errichtet, und aus den Fonds des aufgehobenen Klosters Neuzelle dotirt.

Die in der päpstlichen Bulle „De salute animarum" vorbehaltene neue Organisation des Bisthums Ermland wird nun, nach Erledigung des bischöflichen Stuhls durch den Tod des Fürstbischofs, Prinzen von Hohenzollern, eintreten und auch das Lyceum Hosianum Statuten erhalten. Gegenwärtig lehren an der Anstalt drei Professoren in der Theologie und eben so viele in der Philosophie; ausserdem hält der Regens des Seminars zu Braunsberg Vorlesungen über praktische Theologie. — Studirende waren im Sommer-Semester 1837 auf dem Lyceum 27, und zwar studirten 22 Theologie und 5 Philosophie. Ausländer befanden sich unter denselben nicht.

2. Nachricht über die Fonds der Anstalt und deren Verwendung.

Das Lyceum Hosianum besitzt eigenthümlich ein Gebäude, welches mit 6650 rtlr. in der Feuer-Societät versichert ist, und ausser den Hörsälen und dem Gelaß für die Sammlungen noch vier Wohnungen für eben so viele Professoren, deren Miethswerth zu 300 rtlr. angeschlagen ist, und eine Wohnung für den Aufwärter enthält.

Die Einnahme an Geld beträgt jährlich . . . . . 3910 rtlr.
nämlich:

1) aus der katholischen Rate des Neu-Zelleschen Fonds 3860 rtlr.
2) an Hebungen von den Studirenden . . . . 50 „
wie oben 3910 rtlr.

Diese werden verausgabt:
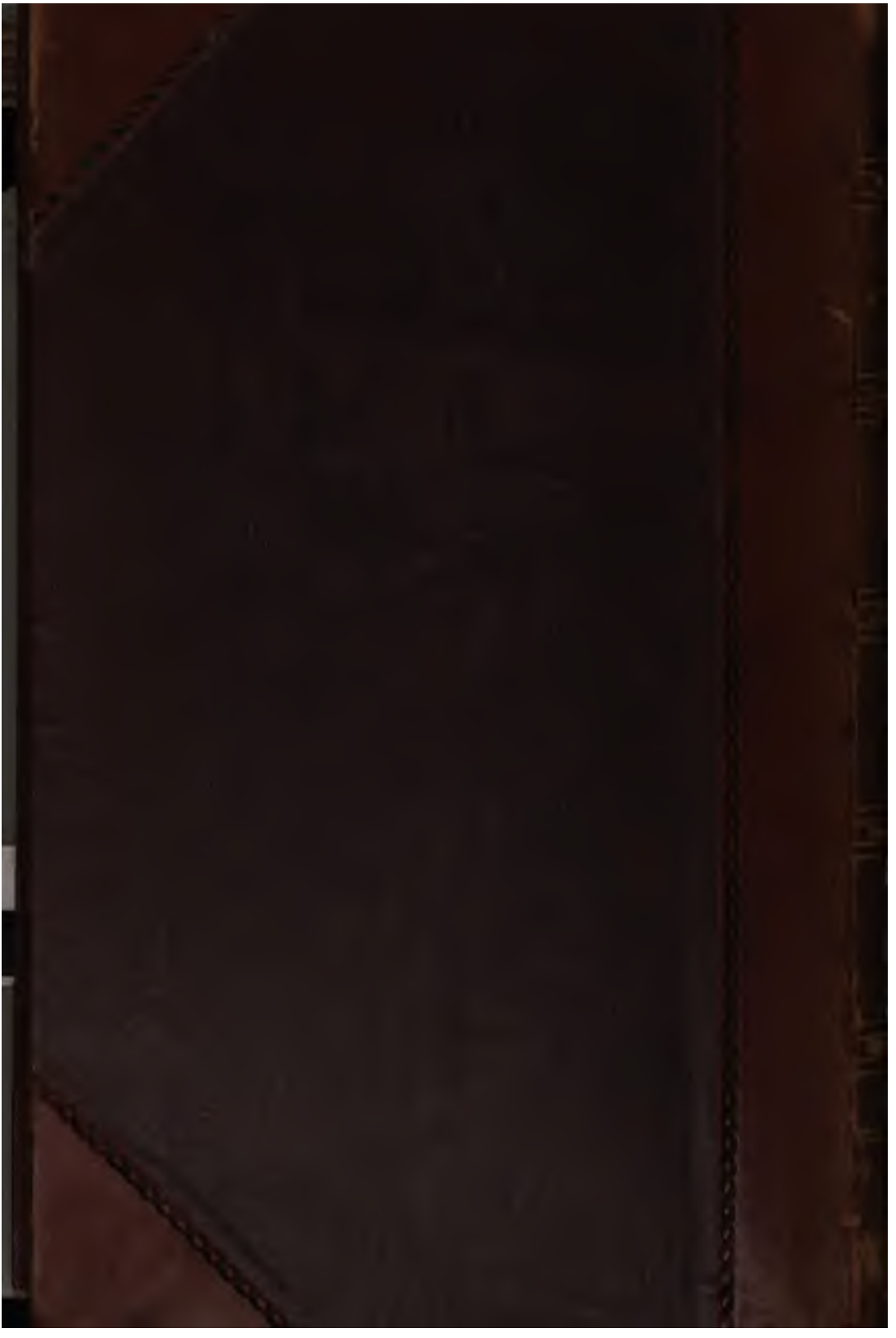
1) zu Verwaltungs- und Büreau-Kosten . . . 28 rtlr.
2) zu Besoldungen der Professoren der Theologie 2100 „
3) desgleichen der Professoren der Philosophie . 1515 „
4) für die Bibliothek . . . . . 150 „
5) zur Heitzung und Beleuchtung . . . . . 40 „
6) zu Baukosten . . . . . 72 „
7) zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . . 5 „
Summa der Ausgaben wie oben 3910 rtlr.